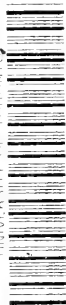


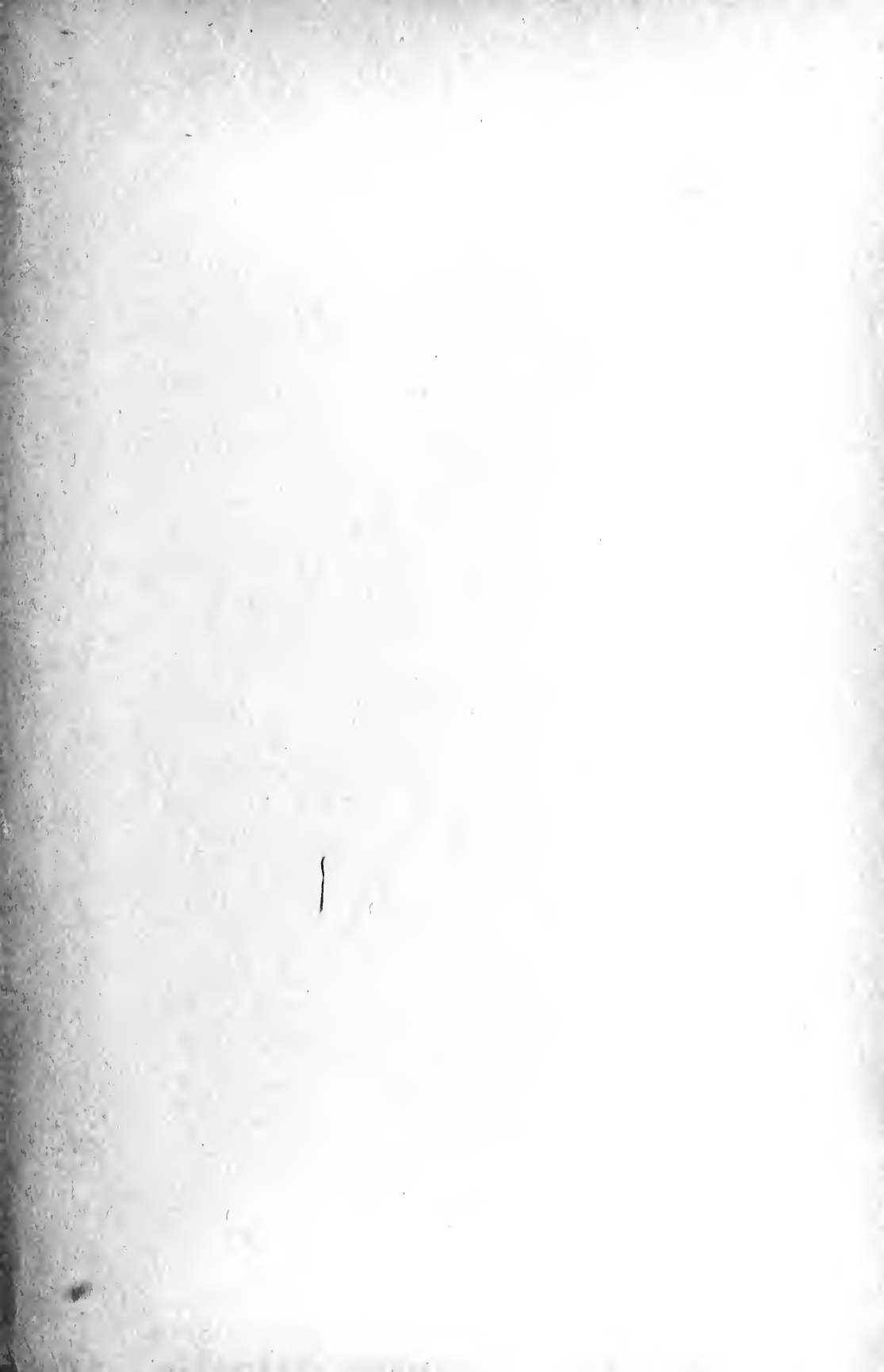
UNIVERSITÄT LEIPZIG



3 1761 0088269 8









Digitized by the Internet Archive  
in 2010 with funding from  
University of Toronto

# Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Prokurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Berlin, **Dr. O. Mayer** in Leipzig, **Dr. A. Mendelssohn Bartholdy** in Würzburg, **Dr. L. Mitteis** in Leipzig, **Dr. Th. Mommsen**, früher in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. E. Strohal** in Leipzig, **Dr. A. v. Tuhr** in Strafsburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig,

herausgegeben von

**Dr. Karl Binding,**

Professor in Leipzig.

Zweite Abteilung, erster Teil, erster Band:

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Band I.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

For  
B8974

# Deutsche Rechtsgeschichte.

Von

Heinrich Brunner.

Erster Band.

Zweite Auflage.



245495  
24: 7: 30

Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1906.

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

GERMANY



## Vorwort zur zweiten Auflage.

Die neue Auflage ist fast um die Hälfte stärker geworden als die erste. Aus Gründen besserer Verteilung des Stoffes sind Ausführungen des zweiten Bandes in den ersten herübergenommen worden, so die über die Missetat in dem eingeschalteten § 21. Die seit zwanzig Jahren aufgespeicherten Ergebnisse der Forschung mußten verwertet, neu gestellte Probleme behandelt, eine kaum übersehbare Literatur mußte berücksichtigt werden, mit der mich auseinandersetzen ich nicht schlechthin vermeiden durfte. Kein Paragraph blieb ohne Änderungen und Zusätze. Manche Materien sind völlig umgearbeitet. Wenn eine Bemerkung der ersten Auflage in der zweiten nicht wiederkehrt, so bitte ich daraus nicht allenthalben den Schluß zu ziehen, daß ich sie als unhaltbar aufgegeben habe. Manche wird man an anderer Stelle finden, wo sie mir besser angebracht schien. Manche wurde getilgt, nicht weil ich sie für unrichtig, sondern weil ich sie für entbehrlich hielt oder weil es an sicheren Belegen gebrach.

Nach dem Erscheinen des zweiten Bandes hoffte ich in etwa sieben Jahren den dritten zu bringen. Daß ich an der Fortsetzung des Werkes, für die zunächst das Privatrecht der fränkischen Zeit in Betracht kam, zu arbeiten bemüht war, bezeugen verschiedene Untersuchungen zur Geschichte des germanischen Privatrechts, die ich in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte und anderwärts veröffentlichte. Wenn trotzdem jene Hoffnung sich nicht verwirklichte, so lag der Grund in der völligen Umgestaltung unseres geltenden Privatrechts, wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze erfolgte, und in der damit zusammenhängenden Abänderung des juristischen Studienplans. Nicht nur die amtlichen Pflichten des akademischen Lehrers, sondern auch

die Überzeugung, daß der Rechtshistoriker bei Darstellung der Rechtsgeschichte das geltende Recht als den Endpunkt der Entwicklung im Auge haben müsse, geboten mir, mich in die neue Gesetzgebung und einigermaßen auch in die von Tag zu Tag answellende Literatur einzuarbeiten und die Fortsetzung der „Deutschen Rechtsgeschichte“ einstweilen zurückzustellen.

Den Herren Dr. Karl Rauch und Dr. Max Rintelen habe ich für freundliche Beihilfe bei Durchsicht der Korrekturbogen, Herrn Dr. Max Rintelen für die Ausarbeitung des Wort- und Sachregisters meinen verbindlichen Dank zu sagen.

Der größere Teil des Manuskriptes ging bereits im Oktober 1905 in die Druckerei.

Berlin, 28. Juli 1906.

**Heinrich Brunner.**

---

## Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

---

Daß eine zusammenfassende, nicht an den Rahmen eines kurzen Lehrbuchs gebundene Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte nachgerade ein dringendes Bedürfnis geworden war, ist eine nicht bloß in Fachkreisen allgemein anerkannte Tatsache. Der Versuch, die seit einem halben Jahrhundert durch Spezialuntersuchungen gewonnenen Ergebnisse unter Dach und Fach zu bringen, konnte nur gewagt werden auf die Gefahr hin, daß die Ausführung im einzelnen mancherlei Mängel und Lücken aufweisen werde. In dem Bewußtsein, diese Gefahr nicht scheuen zu dürfen, hatte ich andererseits den redlichen Willen, nicht mehr wissen zu wollen, als wir bei dem heutigen Stande der Forschung wissen können.

Freundliche Belehrung auf sprachwissenschaftlichem Gebiete verdanke ich meinen leider zu früh heimgegangenen Kollegen Karl Müllenhoff und Wilhelm Scherer. Für vielfache Unterstützung und Anregung schulde ich Herrn Dr. Karl Zeumer in Berlin und Herrn Professor Konrad Maurer in München meinen lebhaftesten Dank.

Berlin, 18. März 1887.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Einleitung.</b>	
§ 1. Aufgabe und Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte. . . . .	1
§ 2. Die Gliederung des Stoffes . . . . .	6
§ 3. Die Quellen der deutschen Rechtsgeschichte . . . . .	9
§ 4. Hilfsmittel und Hilfswissenschaften . . . . .	12
§ 5. Die Bearbeitungen der deutschen Rechtsgeschichte . . . . .	17

## Erstes Buch.

### Die germanische Zeit.

§ 6. Das deutsche Volk . . . . .	33
§ 7. Das Auftreten der deutschen Stämme. . . . .	40
§ 8. Das Germanentum im römischen Reich . . . . .	51
§ 9. Die Reichsgründungen der arianischen Germanen . . . . .	61
§ 10. Die Landnahme in den Provinzen des römischen Reiches . . . . .	72
§ 11. Das Wirtschaftsleben der Urzeit . . . . .	81
§ 12. Das Haus . . . . .	91
§ 13. Geschlecht und Magschaft . . . . .	110
§ 14. Die Stände . . . . .	133
§ 15. Das Recht und seine Erkenntnisquellen. . . . .	150
§ 16. Die politischen Verbände . . . . .	156
§ 17. Königtum und Fürstentum . . . . .	164
§ 18. Die Landesgemeinde . . . . .	175
§ 19. Kriegswesen und Gefolgschaft. . . . .	180
§ 20. Die Gerichtsverfassung . . . . .	195
§ 21. Die Missetat. . . . .	211
§ 22. Fehde und Buße . . . . .	221
§ 23. Friedlosigkeit und Opfertod. . . . .	232
§ 24. Der Rechtsgang . . . . .	251

## Zweites Buch. Die fränkische Zeit.

### Erster Abschnitt.

#### Die allgemeine Rechtsgeschichte.

I.	§ 25.	Das fränkische Reich . . . . .	271
II.	§ 26.	Die wirtschaftlichen Zustände um die Zeit der Reichsgründung	279
	§ 27.	Grundherrschaften und Landleihe . . . . .	292
	§ 28.	Geld- und Münzwesen. . . . .	311
	§ 29.	Geschlecht und Magschaft. . . . .	324
	§ 30.	Die Gliederung der Gesellschaft . . . . .	332
	§ 31.	Freie und Adel. . . . .	342
	§ 32.	Die Halbfreie und die Freigelassenen . . . . .	354
	§ 33.	Die Knechte . . . . .	368
III.		Rechtsbildung und Rechtsquellen.	
	§ 34.	Vielheit und Einheit des Rechtes . . . . .	376
	§ 35.	Das Personalitätsprinzip. . . . .	382
	§ 36.	Das Fremdenrecht und das Judenrecht . . . . .	399
	§ 37.	Volksrecht und Königsrecht . . . . .	405
	§ 38.	Die Entstehung geschriebenen Rechtes . . . . .	412
	§ 39.	Die Volksrechte . . . . .	417
	§ 40.	Die Lex Salica . . . . .	427
	§ 41.	Die Lex Ribuaria . . . . .	442
	§ 42.	Pactus und Lex Alamannorum. . . . .	448
	§ 43.	Die Lex Baiuvariorum . . . . .	454
	§ 44.	Die Lex Saxonum. . . . .	464
	§ 45.	Die Lex Angliorum et Werinorum (Thuringorum). . . . .	469
	§ 46.	Die Ewa Chamavorum . . . . .	473
	§ 47.	Die sog. Lex Frisionum. . . . .	475
	§ 48.	Die Leges Visigothorum . . . . .	481
	§ 49.	Die Lex Burgundionum . . . . .	497
	§ 50.	Die Lex Romana Burgundionum . . . . .	506
	§ 51.	Die Lex Romana Visigothorum . . . . .	510
	§ 52.	Die Lex Romana Curiensis und die Capitula Remedii . . . . .	516
	§ 53.	Die ostgotischen Edikte. . . . .	525
	§ 54.	Edictus Langobardorum . . . . .	529
	§ 55.	Die Kapitularien . . . . .	539
	§ 56.	Die fränkischen Kapitulariensammlungen. . . . .	551
	§ 57.	Das langobardische Recht der fränkischen und nachfränkischen Zeit . . . . .	558
	§ 58.	Die Urkunden . . . . .	563
	§ 59.	Die Formelsammlungen . . . . .	575
Wort- und Sachregister von Max Rintelen. . . . .			589

## Erläuterung der Abkürzungen.

---

- Aelfred = Aelfreds Gesetze in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I (1903) S 16 ff.
- Aethelberht = Aethelberhts Gesetze ebenda I 3 ff.
- Aethelred = Aethelreds Gesetze ebenda I 216 ff.
- Aethelstan = Aethelstans Gesetze ebenda I 146 ff.
- Aist. = Aistulfs Gesetze im Edictus Langobardorum nach Bluhmes Ausgabe in Monumenta Germaniae historica LL IV 195 ff.
- Ahd. Gl. = Die althochdeutschen Glossen gesammelt und bearbeitet von Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, I: Glossen zu biblischen Schriften, 1879; II: Glossen zu nicht biblischen Schriften, 1882; III: Sachlich geordnete Glossare, 1895; IV: Alphabetisch geordnete Glossare etc., 1898.
- Appollinaris Sidonius = Appollinaris Sidonii epistolae et carmina recensuit Christ. Luetjohann, Mon. Germ. hist. Auctores antiquissimi VIII, 1887.
- Beyer = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien, hrsg. von H. Beyer I, 1860.
- Birch = De Gray Birch, Cartularium Saxonicum I. II (bis 947) 1885. 1887.
- Bitterrauf = Die Traditionen des Hochstifts Freising I (1905), hrsg. von Bitterrauf in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, 4. Bd.
- Bouquet = M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, 23 Bde, 1738—1876.
- Bracton = Henrici de Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque, London 1640.
- Brev. Not. Salzb. = Breves Notitiae Salzburgenses in Keinz, Indiculus Arnonis und Breves Not. Salzb., 1869.
- Brissaud, Cours d'histoire générale du droit français public et privé, 2 Bde, 1904.
- Cap. = Capitularia regum Francorum nach der Ausgabe von Boretius und Victor Krause in Mon. Germ. hist. Legum sectio II tomus I. II, 1883. 1897.
- Cap. Rem. = Capitula Remedii ed. Zeumer in Mon. Germ. hist. LL V 441 ff.
- Cap. z. Lex Sal. = Kapitularien zur Lex Salica, gezählt nach der Ausgabe der Lex Salica von Geffcken mit Beifügung der Ziffern in der Ausgabe der Lex Salica von Hessels.

- Cart. Lang. = Cartularium Langobardicum nach der Ausgabe von Boretius in Mon. Germ. hist. LL IV 595 ff.
- Chartae = Chartarum tomus I. II in den Historiae patriae monumenta, Aug. Taurin., 1836 ff.
- Chartes de Cluny = Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny formé par A. Bernard, publié par A. Bruel, Paris 1876.
- Cassiod. Var. = Cassiodori Senatoris Variarum recensuit Th. Mommsen, Mon. Germ. hist. Auctores antiquissimi XII, 1894.
- Cod. dipl. Lang. = Codex diplomaticus Langobardiae in den Historiae patriae monumenta tom. XIII, Aug. Taurin. 1873.
- Conc. = Monumenta Germ. hist. Legum sectio III, Concilia I: Concilia aevi Merovingici recensuit Maafsen 1893, II, pars prior (Concilia aevi Karol.) recensuit Werminghoff 1904.
- Dipl. = Abteilung Diplomata in den Monumenta Germaniae historica.
- Eadg. = Eadgars Gesetze in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I 192 ff.
- Eadmund = Eadmunds Gesetze ebenda I 184 ff.
- Eadward = Eadwards Gesetze ebenda I 128 ff.
- Ed. Theod. = Edictum Theoderici regis nach Bluhmes Ausgabe in den Monumenta Germaniae hist. LL V 149.
- Eriks Sællandske Lov udgivet . . ved P. G. Thorsen 1852.
- Ewa Cham. = Lex Francorum Chamavorum nach Sohms Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL V 271.
- Expositio = Expositio zum Liber legis Langobardorum in der Ausgabe von Boretius, Mon. Germ. hist. LL IV 290 ff.
- Form. = Formulae Merovingici et Karolini aevi, ed. Karolus Zeumer in Mon. Germ. hist. Legum sectio V.
- Frostupingslög = Ældre Frostathings-Lov in Norges gamle Love indtil 1387, udg. ved R. Keyser og P. A. Munch, Christiania 1846, I 119 ff.
- Gallia christiana, 2. editio, 13 Bde Parisiis 1715—1785.
- Germania, Vierteljahrsschrift für Deutsche Alterthumskunde, hrsg. von Fr. Pfeiffer, 12 Bde 1856—1867. Neue Reihe fortgesetzt von K. Bartsch, 18 Bde 1868—1885.
- Gierke, U. = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto Gierke in zwanglosen Heften seit 1878.
- Grágás I = Grágás, Islændernes Lovbog i fristatens tid, udgivet efter det kongelige Bibliotheks Haandskrift . . . af Vilhjálmur Finsen 1852. I<sup>a</sup> = Første Del, Text I. I<sup>b</sup> = Anden Del, Text II, 1852.
- Grágás II = Grágás efter det Arnamagnæanske Haandskrift Nr. 344 fol., Stadarhólsbók udgivet af Kommissionen for det Arnamagnæanske Legat 1879.
- Grágás III = Stykker, som findes i det Arnamagnæanske Haandskrift Nr. 351 fol., Skálholtsbók . . . Ordregister til Grágás . . . 1883.
- Graff = Althochdeutscher Sprachschatz . . . bearbeitet von E. G. Graff, 6 Bde 1834 ff., dazu ein Index von Massmann 1846.
- Grim. = Grimoalds Gesetze im Edictus Langobardorum nach Bluhmes Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL IV 91 ff.

- Grimm, Weistümer = Weistümer, hrsg. von J. Grimm, nach dessen Tode fortgesetzt von R. Schröder, 6 Bde 1840—1869, und ein Registerband von R. Schröder 1878.
- Gulapingslög = Ældre Gulathing-Lov in Norges gamle Love indtil 1387, udg. ved R. Keyser og P. A. Munch, Christiania 1846, I 1 ff.
- Heliand, hrsg. von Eduard Sievers 1878.
- Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur, 35 Bde Leipzig 1819—1831.
- Hermes, Zeitschrift für classische Philologie, 1866 ff.
- Hisp. ill. = (Andr. Schottus) Hispaniae illustratae . . . scriptores varii, Francofurti, 4 Bde 1603—1608.
- Hlothære und Eadric = Hlothæres und Eadrics Gesetze in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I 9 ff.
- Hübner, GU I. II = Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, verzeichnet von Rudolf Hübner. Erste Abtheilung: Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000, Anhang zur Z<sup>2</sup> f. RG XII (1891). Zweite Abtheilung: Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150, Anhang zur Z<sup>2</sup> f. RG XIV (1893).
- Indiç. Arn. = Indiculus Arnonis in Keinz, Indiç. Arn. und Breves Notitiæ Salzburgenses, 1869.
- Ine = Ines Gesetze in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I 88 ff.
- J des gem. d. R. = Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, hrsg. von E. J. Bekker und Th. Muther (und O. Stobbe), 6 Bde 1857—1863.
- Jordanis, De origine actibusque Getarum, ed. Th. Mommsen in Mon. Germ. hist. Auctores antiquissimi V 53 ff. (1882).
- Jydske Lov, Valdemar den andens Jydske Lov . . . udg. ved P. G. Thorsen 1853.
- Kemble = Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici, 6 Bde 1839 ff.
- Kleimayrn = (J. F. Th. v. Kleimayrn) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, 1784.
- Klitschdorfer Kodex, eine im Besitze des Herrn Grafen Solms-Baruth auf Schloß Klitschdorf bei Bunzlau in Schlesien befindliche, teilweise verstümmelte Handschrift des 9. oder 10. Jahrh. Sie enthält u. a. den Prolog Moyses gentis etc., Konstitutionen des Theodosianus, die Lex Salica emendata, Teile der Lex Ribuarua und der Lex Baiuvariorum, die Lex Alamannorum, einzelne Kapitularien und die Recapitulatio legis Salicae.
- Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. Aufl. 1899.
- Knut = Cnuts Erlasse und Gesetzbuch in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I (1903) S 273 ff.
- Lacomblet, UB = Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 1840 ff.
- Leges Edw. Conf. = Leges Edwardi Confessoris in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I 627 ff.
- Leges Henr. I = Leges regis Henrici primi in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I 547 ff.
- Lex Alam. = Lex Alamannorum nach K. Lehmanns Ausgabe in den Mon. Germ. hist. Legum sectio I, tom. V, 1, 1888.

- Lex Angl. = Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum nach v. Richthofens Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL V 119.
- Lex Baiuw. = Lex Baiuvariorum nach Merckels Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL III 269 ff. Wo nichts weiter bemerkt wird, ist Merckels Textus primus zitiert.
- Lex Burg. = Lex Burgundionum nach der Ausgabe Lud. Rudolfs v. Salis Mon. Germ. hist. Legum sectio I, tom. II, 1, 1892.
- Lex Fris. = Lex Frisionum nach v. Richthofens Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL III 656 ff.
- Lex Gundobada = Lex Burgundionum.
- Lex Rib. = Lex Ribuaria nach Sohms Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL V 213 ff.
- Lex Rom. Burg. = Lex Romana Burgundionum nach der Ausgabe Lud. Rudolfs v. Salis in Mon. Germ. hist. Legum sectio I, tom. II, 1 (1892), S 123 ff.
- Lex Rom. Cur. = Lex Romana Raetica Curiensis nach Zeumers Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL V 305 ff.
- Lex Rom. Vis. = Lex Romana Visigothorum, ed. Gust. Haenel, 1849.
- Lex Sal. = Lex Salica nach der Ausgabe von Hessels, London 1880.
- Lex Sax. = Lex Saxonum nach v. Richthofens Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL V 47 ff.
- Lex Thur. = Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.
- Lex Vis. = Lex Visigothorum in Zeumers Ausgabe der Leges Visigothorum in Mon. Germ. hist. Legum sectio I, tom. I, 1892.
- Liber leg. Lang. = Liber legis Langobardorum Papiensis dictus nach der Ausgabe von Boretius in Mon. Germ. hist. LL IV 290 ff.
- Liu. = Liutprands Gesetze im Edictus Langobardorum nach Bluhmes Ausgabe in Mon. Germ. hist. IV 107 ff.
- LL = Abteilung Leges in den Monumenta Germaniae historica.
- Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. 1881.
- Mansi, S. conciliorum nova et amplissima collectio, 31 Bde 1759—1798.
- Marini, Papiri diplomatici, Roma 1805.
- MG oder Mon. Germ. = Monumenta Germaniae historica.
- Meichelbeck, Historiae Frisingensis tomus I, 1724. Pars prima ist nur mit Angabe der Seitenzahl (I S), Pars altera instrumentaria mit Angabe der Urkundennummer (I Nr) zitiert.
- Mieris, Groot Charterboek der graaven van Holland, van Zeeland en herren van Vriesland, 4 D. Leyden 1754—1756.
- Migne, Patrologiae cursus completus, seu bibliotheca . . . omnium SS. patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum, Series latina, 1844 ff.
- Mitt. f. öst. G F = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
- Monumenta Boica 1763 ff.
- Mohr, Cod. dipl. = v. Mohr, Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, 1848 ff.
- Mühlbacher = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751 bis 918, nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher, 2. Auflage, 1. Abth. 1899, 2. Abth. 1904.



- Müllenhoff, DA = Karl Müllenhoffs Deutsche Altertumskunde I 1870 (neuer vermehrter Abdruck 1890), II 1887, III 1892, IV 1900, V 1891.
- Muratori, Ant. = Muratori, Antiquitates italicae medii aevi, 6 Bde Mediolani 1738—1742.
- Muratori, SS = Muratori, Rerum italicarum scriptores, 28 Bde Mediolani 1723—1751.
- Ostgötal. = Östgötalagen utg. af Collin och Schlyter in Schlyters Corpus iuris Sveo-Gotorum antiqui t. II.
- Pactus Alam. = Pactus Alamannorum nach K. Lehmanns Ausgabe in Mon. Germ. hist. Legum sectio I, tom. V, 1, 1888.
- Pard., Dipl. = Pardessus, Diplomata, chartae, epistolae, leges prius collecta a De Brequigny et La Porte Du Theil, 2 Bde Paris 1843. 1849.
- Paul, Grundrifs = Pauls Grundrifs der germanischen Philologie, 2. Aufl. 1899 ff.
- Pérard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne, Paris 1664.
- Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus, 6 Bde 1771—1829.
- Ratchis = Gesetze des Königs Ratchis im Edictus Langobardorum nach Bluhmes Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL IV 183 ff.
- Recueil des anciennes coutumes de la Belgique.
- Registr. Farfense = Regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino e pubblicato dalla società romana di storia patria a cura di Giorgi e Balzani, Roma Bd 2 1879, Bd 3 1883.
- v. Richthofen, RQ = Karl Freih. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 1840.
- Roth. = Rotharis Gesetze im Edictus Langobardorum nach Bluhmes Ausgabe in Mon. Germ. hist. LL IV 13 ff.
- Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, ed. Alfr. Holder 1886.
- Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde 1901.
- Ssp = Sachsenspiegel Landrechts nach C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Theil, 3. Aufl. 1861.
- SS = Abteilung Scriptorum in den Monumenta Germaniae historica.
- Sunesen = Andreas Sunesens Paraphrase des Schonischen Rechtes in Schlyters Corpus iuris Sveo-Gotorum antiqui t. IX.
- Thévenin, Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne, 1887.
- Trad. Corb. = Traditiones Corbeienses, ed. Wigand 1843.
- Trad. Fuld. = Traditiones Fuldenses in Dronke, Codex dipl. Fuldensis, 1850.
- Troya = Troya, Storia d'Italia IV: Codice diplomatico Longobardo, 5 Bde 1852 ff.
- Ulfilas = Die gotische Bibel des Vulfila nebst der Skeireins, dem Kalender und den Urkunden hrsg. von E. Bernhardt 1884. Wo es der Zusammenhang ergibt, daß Ulfilas gemeint sei, sind nur die betreffenden Bibelstellen zitiert.
- Vaissete, Hist. de Langued. = Histoire générale de Languedoc, par Dom Cl. Devic et Dom J. Vaissete, nouv. édition Toulouse 1872 ff.
- Wartmann = Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, 3 Bde 1863 ff.

- WestgötaI. = Westgötalagen utg. af Collin och Schlyter in Schlyters  
Corpus iuris Sveo-Gotorum antiqui t. I.
- Wihträd = Wihtræds Gesetze in F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der  
Angelsachsen I 12 ff.
- Wright u. Wülcker = Anglo-Saxon and old english Vocabularies by  
Thomas Wright, second edition ed. by Wülcker, 2 vol. 1884.
- Z f. DA = Zeitschrift für Deutsches Alterthum, hrsg. von M. Haupt, fort-  
gesetzt von K. Müllenhoff und E. Steinmeyer, 18 Bde 1841 ff.,  
vom 19. Bande ab als Z f. deutsches Altertum und deutsche Litteratur,  
hrsg. von Steinmeyer, Bd 47 ff. von E. Schroeder und  
G. Roethe.
- Z f. DR = Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft.  
1839 ff.
- Z f. gesch. RW = Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1815 ff.
- Z f. HR = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, hrsg. von Gold-  
schmidt u. a., 1858 ff.
- Z f. RG = Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1861—1878.
- Z<sup>2</sup> f. RG = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische  
Abtheilung, 1880 ff.
- Zeufs, Trad. Wiz. = Traditiones possessionesque Wizenburgenses, ed.  
Zeufs 1842.

Sonstige Abkürzungen finden in § 4 S 12 ff. und in § 5 S 27 ff. oder in  
sich selbst ihre Erläuterung.

---

## Berichtigungen und Ergänzungen.

---

- S 10 Anm 4, Zeile 4 von unten lies: 2. Aufl. 1881 statt 2. Aufl. 1871.  
S 14, Zeile 1 von unten lies: Brissaud, Cours statt Brissaud, Manuel.  
S 44, Zeile 6 des Textes von unten lies: erscheinen statt erschienen.  
S 47 Anm 24, Zeile 1 lies: Widsíp statt Vidsíp.  
S 51 füge der Literatur zu § 8 hinzu: Martin Bang, Die Germanen im römischen Dienst bis zum Regierungsantritt Constantins I., 1906.  
S 65 Anm 7, Zeile 1 lies: Urkunde von 769 statt Urkunde von 767.  
S 112, Zeile 4 des Textes von unten lies: mágr statt magr.  
S 112 Anm 6, Zeile 2 lies: Z<sup>2</sup> f. RG statt Z f. RG.  
S 121 Anm 49, Zeile 7 lies: Z<sup>2</sup> f. RG statt Z f. RG.  
S 126, Zeile 13 von oben lies: dem Verlober statt dem Vertreter.  
S 161 Anm 20, Zeile 3 lies: His, Z<sup>2</sup> f. RG statt His, H<sup>2</sup> f. RG.  
S 176, Zeile 6 von oben lies: fylkisþing statt fylkiþing.  
S 234, Zeile 1 des Textes von unten lies: Wearg statt Vearg.  
S 285 Anm 23, Zeile 1 lies: Polyptyque statt Polyptique.  
S 271 in der Literatur zu § 25, Zeile 1 von unten lies: II 2. Aufl. 1900 statt II 2. Aufl. 1898.  
S 318, Zeile 3 des Textes von oben lies: solidi auro adpreciati statt solidi in anro adpreciati.  
S 321 Anm 59, Zeile 1 und 6 lies: Jaekel statt Jaeckel.  
S 414 Anm 2, Zeile 2 von unten lies: von der Lex Alamannorum mehr als 50 statt nahezu 50.  
S 541 Anm 8 lies Turonense statt Turonse.  
S 564 füge der Literatur zu § 58 hinzu: Grundrifs der Geschichtswissenschaft hrsg. von A. Meister I, 1, 1906, S 131 ff. 231 ff.
-



# Einleitung.

## § 1. Aufgabe und Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte.

Karl Friedr. Eichhorn, Über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts, in der Z f. gesch. RW I 124 ff. Paul Roth, Die rechtsgeschichtlichen Forschungen seit Eichhorn, Z f. RG I 7 ff. v. Amira, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, 1876. Derselbe, Göttingische gelehrte Anzeigen, 1888 S 41 ff.

Die deutsche Rechtsgeschichte will das Recht des deutschen Volkes in seiner geschichtlichen Entwicklung ergründen und zur wissenschaftlichen Darstellung bringen. Keinen Bestandteil ihrer Aufgabe bildet die Geschichte der Schwesterrechte und der Tochterrechte des deutschen Rechtes, sowie die Geschichte der von dem deutschen Volke adoptierten fremden Rechte.

Die deutsche Rechtsgeschichte deckt sich nicht mit der germanischen Rechtsgeschichte, denn sie hat es nicht mit den Rechten der sämtlichen germanischen Stämme zu tun. Allerdings gab es eine Zeit, in der die Rechtseinrichtungen der deutschen und der nicht deutschen Germanen im wesentlichen gleichartig waren. Allerdings läßt sich ein mutmaßlicher Stammbaum der verschiedenen germanischen Rechte aufstellen, der auf ein germanisches Urrecht zurückführt. Allein schon lange vor den Jahrhunderten, in die unsere rechtsgeschichtliche Erkenntnis hinaufreicht, hat sich das Urrecht in mehrere Äste gespalten. Der ältesten Spaltung entstammt der Gegensatz der westgermanischen oder deutschen Rechte und der ostgermanischen Rechte. Diese stehen in der Zeit, da ihre ersten selbständigen Rechtsquellen auftauchen, den deutschen Rechten trotz naher Verwandtschaft in eigenartiger Ausbildung gegenüber und fallen daher aus dem Rahmen der Aufgabe heraus, die zu verfolgen die deutsche Rechtsgeschichte sich bescheiden muß.

Zu den ostgermanischen Rechten gehören aber das westnordische, nämlich das norwegische und das davon abgezweigte isländische Recht, ferner die ostnordischen, nämlich die schwedischen und die dänischen Rechte und endlich die Rechte der gotisch-

wandalischen Völkerschaften. Man darf die genannten Rechte füglich als die Schwesterrechte des deutschen Rechtes zusammenfassen, weil sie mit ihm auf urgermanischer Grundlage erwachsen sind<sup>1</sup>.

Vom Mutterstock des westgermanischen Rechtes zweigten sich einzelne Rechte ab, um eine in sich abgeschlossene Entwicklung durchzumachen und in die Stellung von Tochterrechten des deutschen Rechtes abzurücken. Dahin gehören das angelsächsisch-englische, das langobardisch-italienische<sup>2</sup>, das französische Recht und die nieder-

<sup>1</sup> Julius Ficker stellt in seinen tiefgründigen Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II 17 einen Stammbaum der ostgermanischen Rechte auf, der die Rechte der Langobarden, der Warnen, die von ihm so genannten rätischen und helvetischen Rechte und das friesische Recht der Gruppe der ostgermanischen Rechte eingliedert. Da Fickers Beweisführung nicht zum Abschluss gelangt ist, läßt sich seine Ansicht zunächst nur bestreiten, nicht widerlegen. Was er bisher beibrachte, ist zum Teil nicht zutreffend, zum Teil nicht durchschlagend. Zu den friesischen Rechten zählt er so viele notorisch nicht friesische, daß dieser Begriff für die Klassifizierung der Rechte unbrauchbar wird. Auch würden bestenfalles jene Institutionen des Erbrechts und des Familienrechts, die Ficker ausschließlich ins Auge faßt, an sich nicht genügen, um über die Verwandtschaft der Rechte zu entscheiden. Diese kann nur durch den Gesamtinhalt der verglichenen Rechte begründet werden. Siehe gegen Ficker v. Amira in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1892 S 252. 269 ff., meine Bemerkungen Z<sup>2</sup> f. RG XVII 31 f., XXI 1 ff. und in den Beiträgen zur Geschichte des german. Warentrechtes, Festgabe für Dernburg, 1900 S 4. 22 Anm 71, auf die Ficker V, 1 S 164 entgegnete, ohne mich eines Besseren zu belehren.

<sup>2</sup> Die Altertumskunde des Rechts mag das angelsächsische und das langobardische Recht in der Hauptsache immerhin als deutsche Rechte behandeln. Aber der Standpunkt des Rechtshistorikers ist ein anderer, weil er es mit der Entwicklung des Rechtes zu tun hat. Siehe unten S 4 f. Und im Ergebnis der Entwicklung stellen jene Rechte sich als deutsche Tochterrechte dar. Die Fortbildung, die jene Rechte auf fremder Erde erfuhren, fällt nicht in den Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte. Übrigens müßte ihre Darstellung jedenfalls in dem Zeitpunkte abbrechen, da sie sich entnationalisiert hatten. Die Geschichte des deutschen Rechtes soll aber in der Gegenwart ausmünden. Die des angelsächsischen Rechtes ist daher füglich der englischen, die des langobardischen Rechtes der italienischen Rechtsgeschichte zu überlassen. Anders verhält es sich mit dem salfränkischen Rechte. Denn das Recht des Stammes, der die Gründung des fränkischen Reiches vollbrachte, hat die Rechte der übrigen deutschen Stämme, so lange es ein deutsches Recht war, so erheblich beeinflusst, daß die deutsche Rechtsgeschichte es trotz der Verwelschung der neustrischen Salfranken als ein Glied der Entwicklungskette nicht entbehren kann. Das angelsächsische Recht hat solchen Einfluß niemals, das langobardische erst als fremdes Recht ausgeübt. So glaube ich mich mit den Bedenken abzufinden, die v. Amira in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1888 S 43 erhob.

ländischen Rechte. Von den deutschen Stämmen haben diejenigen, die man nachmals als Angelsachsen zusammenfaßte, ihr heimisches deutsches Recht in das von ihnen eroberte Britannien verpflanzt und unter fremden Kulturverhältnissen selbständig fortgebildet. Als dann die westfränkischen Normannen England eroberten, brachten sie daselbst die fränkischen Rechtseinrichtungen ihrer Heimat zur Geltung. Hauptsächlich auf fränkisch-normannischen, teilweise auf angelsächsischen Grundlagen beruht die Entwicklung des englischen Rechtes. Die Langobarden verschwinden zwar mit ihrer Wanderung nach Italien aus dem eigentlichen Gesichtsfelde der deutschen Rechtsgeschichte, treten aber durch ihre Unterwerfung unter das fränkische Reich in die gemeinsame Rechtsentwicklung der in diesem vereinigten Stämme ein. Nach der Auflösung der fränkischen Monarchie geht nicht bloß das langobardische Recht in enger örtlicher Berührung mit dem römischen Rechte Italiens seine eigenen Wege, sondern es zweigt sich auch das westfränkische Recht als französisches Recht von dem Strome der deutschen Rechtsgeschichte ab. Zuletzt haben sich die niederländischen Rechte von dem deutschen Rechte soweit entfernt, daß sie aus deutschen Partikularrechten in deutsche Tochterrechte umgebildet wurden.

Anders als zur Darstellung verhalten sich die Schwester- und die Tochterrechte zur Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte. Muß auch jene sie ausschließen, so kann doch diese deren Kenntnis nicht entbehren. Denn nur die kritische Vergleichung der Schwester- und Tochterrechte gestattet uns die Geschichte des deutschen Rechtes bis in Zeiten zurück zu verfolgen, über die unsere Rechtsquellen keine oder keine ausreichende Auskunft gewähren, und nicht selten bieten uns die Denkmäler der verwandten Rechte die einzige oder die sicherste Zuflucht zur methodischen Aufklärung dunkler und zweifelhafter Fragen unserer heimischen Rechtsentwicklung.

In Deutschland sind seit Ende des 15. Jahrhunderts römisches Recht, kanonisches Recht und langobardisches Lehnrecht rezipiert worden. Diese drei Rechte hat man im Sinne, wenn man schlechtweg von den in Deutschland rezipierten fremden Rechten spricht. Was als römisches Recht in Geltung trat, war nicht das reine römische Recht der Rechtsbücher Justinians, sondern das Recht, welches italienische Rechtswissenschaft und Rechtspraxis auf Grund jener Rechtsbücher ausgebildet hatten. Auf dessen Ausgestaltung und ebenso auf den Entwicklungsgang des kanonischen Rechtes übte

das langobardische Recht einen nicht unerheblichen Einfluß aus, ein Umstand, durch den es unter den deutschen Tochterrechten für uns erhöhte Bedeutung gewinnt. Soweit die fremden Rechte sich unabhängig vom deutschen Rechte entwickelt haben, sind sie nicht Gegenstand der deutschen Rechtsgeschichte, wohl aber hat diese die Einwirkungen ins Auge zu fassen, welche die fremden Rechte vor der Rezeption durch die im langobardischen Rechte vertretenen deutschen Rechtsprinzipien erfahren haben, und ebenso die Fortbildung, die den fremden Rechten auf deutscher Erde zuteil geworden ist.

Abgesehen von den drei „fremden Rechten“ hat das deutsche Volk einzelne bedeutsame Rechtsinstitutionen auswärtigen Ursprungs bei sich eingeführt. Schon im Mittelalter fand im Wege des Handelsverkehrs eine Rezeption italienischen Handelsrechtes statt. In neuerer Zeit gelangten bei uns Einrichtungen des französischen und des englischen Rechtes zur Aufnahme. Die Entstehungsgeschichte dieser Rechtsinstitute darf von der deutschen Rechtsgeschichte nicht völlig abgelehnt werden, sondern sie ist zur Darstellung zu bringen, soweit sie auf deutschrechtliche Keime zurückführt, die erst in den Tochterrechten eine selbständige Ausbildung erfuhren.

Früher wurde die deutsche Rechtsgeschichte in Verbindung mit der politischen Geschichte des deutschen Volkes als deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, oder als deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, oder als deutsche Reichs- und Staatenrechtsgeschichte dargestellt. Durch die Ausscheidung der politischen Geschichte gewann sie ein einheitliches wissenschaftliches Prinzip und trat sie aus einer Zwitterstellung in die Reihe der reinen Rechtsdisziplinen ein. Daß die politischen Ereignisse, deren Kenntnis für das Verständnis der Rechtsbildung wesentlich ist, nicht völlig übergangen werden, darf für selbstverständlich gelten und ist kein Grund, die politische Geschichte mit der Rechtsgeschichte zu verschwistern und diese unter einer Kollektivfirma vorzuführen.

Die Rechtsgeschichte hat es mit dem Werden des Rechtes zu tun; sie lehrt uns, wie das Recht von seinen erkennbaren Anfängen ab bis zur Gegenwart sich entwickelt hat. Dadurch unterscheidet sie sich von den Rechtsaltertümern, welche den dauernden Zustand des Rechtes in einem gegebenen Zeitpunkte der Vergangenheit erfassen, ihren Stoff sonach nicht im Flusse der Entwicklung, sondern als einen ruhenden betrachten. Hebt sich die Rechtsgeschichte über die rein antiquarische Behandlung des in der Vor-



zeit geltenden Rechtes hinaus, so hat sie doch den Stoff, den es zu verarbeiten gilt, mit der juristischen Altertumskunde gemein. Sie darf sich nicht auf die Geschichte der in der Gegenwart lebenden Rechtsinstitute beschränken, um etwa den Rechtsaltertümern die bereits-abgestorbenen Rechtseinrichtungen zu überlassen, denn auch diese spielen ihre Rolle in dem Werdeprozeß des Rechtes und bei den innigen Wechselbeziehungen, die zwischen den gleichzeitigen Rechtsinstituten der Vergangenheit obwalten, wäre es schlechterdings unmöglich, aus dem mehr als tausendjährigen Gewebe der deutschen Rechtsgeschichte nur die bis zur Gegenwart fortlaufenden Fäden auszulösen.

Wie alle Geschichte arbeitet auch die Rechtsgeschichte an dem erhabenen Problem der Selbsterkenntnis der Menschheit. Sie hat daher die Berechtigung ihrer Existenz in sich selbst und braucht sie nicht erst durch den Nutzen zu begründen, den das Verständnis des heutigen Rechtes aus ihr zu schöpfen vermag. Neben dieser Auffassung hat aber noch eine andere, eine praktische Erwägung Platz, die bei dem wissenschaftlichen Aufbau der deutschen Rechtsgeschichte in erster Linie maßgebend war. Da alles, was da ist, nur verstanden werden kann, wenn man weiß, wie es geworden, wäre es eine Selbsttäuschung, zu glauben, daß man das geltende Recht ohne Betrachtung seiner geschichtlichen Grundlagen zu erkennen vermöge. Erst durch die Rechtsgeschichte, welche die Gegenwart des Rechtes aus seiner Vergangenheit heraus erklärt, gelangt man zum wissenschaftlichen Verständnis des bestehenden Rechtes. Wie „ein Volk nicht bloß die nebeneinander, sondern auch die nacheinander lebenden Geschlechter umfaßt“<sup>1</sup>, so schließt auch das Recht eines Volkes nicht nur die in der Gegenwart geltenden, sondern auch die ihnen vorhergegangenen Rechtssätze in sich. Unter diesem Gesichtspunkte ist die deutsche Rechtsgeschichte nicht nur das unentbehrliche Fundament der gesamten deutschen Rechtswissenschaft, sondern ihre Bedeutung ragt noch über das heutige Geltungsgebiet des deutschen Rechtes hinaus. Bei der Stellung, die das deutsche Recht zu seinen Tochterrechten und zu seinen Schwesterrechten einnahm, bei dem unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß, den es auf die Rechtsbildung des Ostens ausübte, bildet die deutsche Rechtsgeschichte recht eigentlich den Ausgangspunkt für die geschichtliche Erkenntnis der Rechtszustände ganz Europas und seiner Kolonien.

<sup>1</sup> Heinrich v. Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe, 1879 S 470.

## § 2. Die Gliederung des Stoffes.

Die Geschichte des Rechtes kann nach der historischen oder nach der systematischen Methode gegliedert werden. Jene nimmt zum obersten Einteilungsgrunde die hervorragendsten Marksteine der Rechtsentwicklung, teilt nach ihnen die Rechtsgeschichte in bestimmte Perioden ein und stellt innerhalb jeder einzelnen Periode den ihr zugehörigen Rechtsstoff in systematischer Ordnung dar. Die systematische Methode geht von der Unterscheidung der einzelnen Rechtsinstitute aus, ordnet sie gemäß dem heutigen System der Rechtswissenschaft in größere Gruppen und behandelt jedes einzelne Rechtsinstitut ohne Unterbrechung vom Anfang bis zum Ausgang seiner Geschichte. Ihr oberster Einteilungsgrund ist die Gliederung der Rechtswissenschaft. Sie teilt zunächst das Recht und dann erst die Geschichte, die historische Methode dagegen zunächst die Geschichte und dann das Recht ab.

Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte ging aus der Verbindung von zwei ursprünglich getrennten Disziplinen hervor, deren eine als Geschichte des Reiches und des Reichsstaatsrechtes ihren Stoff historisch gliederte, wogegen die dem Staatsrechte fremden Rechtsgebilde als *Antiquitates iuris* meist ohne jegliche historische Perspektive nach mehr oder minder systematischer Anordnung dargestellt wurden. Als dann aus der Vereinigung dieser beiden Disziplinen die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte erwuchs, mußte man ihr schon mit Rücksicht auf die Masse des unjuristischen Stoffes die historische Einteilungsmethode zu Grunde legen<sup>1</sup>. Erst die in jüngerer Zeit vollzogene Abspaltung der politischen Geschichte veranlaßte den gleichzeitigen Übergang zur systematischen Methode.

So sehr jene Trennung die Rechtsgeschichte förderte, so kann doch der Wechsel der Methode nicht als ein dauernder Fortschritt bezeichnet werden. Die systematische Darstellungsweise vermag nicht zur Anschauung zu bringen, wie die Rechtsinstitute eines Zeitalters sich in ihrem Dasein und in ihrer Ausgestaltung gegenseitig bedingen. Indem sie moderne Einteilungsrubriken und Begriffe, die selbst erst ein Ergebnis der historischen Entwicklung sind, in Perioden hineinträgt, denen sie völlig fremd waren, verstößt sie gegen das in der Rechtsgeschichte waltende Grundgesetz der Differenzierung der Rechtsinstitute. Dieses Gesetz äußert sich darin, daß ein Rechtsinstitut im Laufe der Zeit mit Rücksicht auf

4

<sup>1</sup> So verfahren u. a. Eichhorn, Phillips, Hillebrand, v. Daniels.

die verschiedenen Funktionen, die es übernimmt, sich in mehrere Rechtsinstitute zerspaltet, daß Rechtsbegriffe und Rechtsgebilde, die sich in jüngerer Zeit mit scharf ausgeprägten Gegensätzen gegenüberstehen, anfänglich in einer ungeschiedenen Einheit vereinigt sind. Erst auf einer gewissen Kulturstufe scheiden sich z. B. die Institute des öffentlichen Rechts von denen des Privatrechts, zweit sich der Rechtsgang in ein Strafverfahren und in ein Zivilverfahren, trennen sich die verschiedenen Arten der Vormundschaft, fällt das Recht an der Sache in eine Reihe dinglicher Rechte auseinander. Will man dem Differenzierungsgesetze einigermaßen gerecht werden, so ist es geboten, die Rechtsgeschichte nach der historischen Methode einzuteilen, also den Stoff zunächst nach Perioden zu gliedern.

Die Periodisierung der Rechtsgeschichte darf keine pedantische sein. Steife Zeitgrenzen, wie etwa das Todesjahr Chlothars I. (561), der Monat des Vertrags von Verdun (August 843), die Wahl Rudolfs von Habsburg (29. September 1273), die Daten der goldenen Bulle (10. Januar und 25. Dezember 1356), des Tag des Wormser Reichsabschiedes (7. August 1495), sind abzulehnen und durch möglichst elastische Abrundung der einzelnen Perioden zu ersetzen, so daß für die Darstellung der verschiedenen Rechtsgebilde ein gewisser Spielraum offen bleibt. Nur dadurch wird es möglich, jene lästigen Wiederholungen und störenden Unterbrechungen zu vermeiden, die man der historischen Darstellungsweise zum Vorwurfe macht.

Als die älteste Periode der deutschen Rechtsgeschichte stellt die germanische Zeit sich dar. Mit den ersten Anfängen unserer rechtsgeschichtlichen Kunde beginnend, endigt sie mit dem Stillstande der sogenannten Völkerwanderung, die durch die Bildung germanischer Staaten auf römischer Erde und durch die Gründung des fränkischen Reiches zum Abschlufs gelangte. Die Berührung der Germanen mit römischer Kultur und mit dem Christentum eröffnete ihrem Rechtsleben eine neue Epoche, die Zeit des fränkischen Reiches, das die Durchdringung der deutschen Stämme mit den neuen Bildungselementen vermittelte. Seit der Auflösung der fränkischen Monarchie beginnt eine neue, die dritte Periode der deutschen Rechtsgeschichte. Ihr Gesichtskreis beschränkt sich nunmehr auf das deutsche Reich, welches die nicht verwelschten deutschen Stämme als politische Einheit umfaßt. Auf den Grundlagen, welche die fränkische Zeit geschaffen hatte, erwächst eine rein volkstümliche Rechtsbildung, die schließlic, weil von oben her sich durchaus selbst überlassen, einem weitgehenden Partikularismus verfällt. Um dieses Gebrechens willen war es dem deutschen

Rechte nicht beschieden, seine Entwicklung selbständig zu vollenden. Vielmehr sind seit dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts das römische und das kanonische Recht nebst dem langobardischen Lehnrechte als gemeines Recht in die Rechtsprechung eingedrungen. Da sich um dieselbe Zeit in der Verfassung des deutschen Reiches eine Umwandlung fühlbar macht, die ihm den Charakter einer Staatenrepublik aufprägt, so erscheint es als angemessen, die dritte Periode als die Zeit der nationalen Rechtsbildung in Deutschland vor dem Eintritte der Rezeption der fremden Rechte abzuschließen. Die vierte und letzte Periode beginnt mit dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts und findet in der Gründung des neuen Reiches und in den Anfängen eines deutschen Reichsrechtes ihren naturgemäßen Abschluß.

Die Rechtsgeschichte zerfällt nach dem Gegenstande ihrer Betrachtung in die allgemeine und in die besondere Rechtsgeschichte. Jene verfolgt die Entwicklung des Rechtes in seiner Totalität, diese die Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute. Es ist herkömmlich, die allgemeine Rechtsgeschichte als äußere, die besondere als innere Rechtsgeschichte zu bezeichnen. Allein diese Bezeichnung entspricht nicht dem Einteilungsgrunde, durch den sie sich rechtfertigen will. Ihn hat am schärfsten Puchta formuliert, indem er ausführte<sup>1</sup>: „Die Geschichte des Rechtes . . . hat eine doppelte Richtung. Der Organismus entwickelt und verändert sich teils im Ganzen, teils in seinen Gliedern, so daß jedes Glied, da es ein ihm eigentümliches, obwohl mit dem des Ganzen wesentlich zusammenhängendes und von ihm untrennbares Leben besitzt, auch seine eigene, aber mit der des Ganzen innig verwachsene Geschichte hat. So haben wir zwei Teile der Rechtsgeschichte zu unterscheiden, die Geschichte des Rechtes im Ganzen und die Geschichte der einzelnen Glieder des Rechtes.“ Schließt man sich dieser Auffassung an, so wird man es füglich vermeiden, von äußerer und von innerer Rechtsgeschichte zu sprechen, weil das Ganze eines Organismus nicht seine Außenseite ist und ebensowenig die einzelnen Glieder seine innere Seite darstellen.

Die allgemeine Rechtsgeschichte hat es vorzugsweise mit der Geschichte der Rechtsquellen zu tun. Außerdem soll sie die politischen, die wirtschaftlichen und die sozialen Verhältnisse als die Grundlagen und treibenden Kräfte der Rechtsbildung zur Anschauung bringen. Demgemäß wird in dem jeder einzelnen Periode gewidmeten

<sup>1</sup> Cursus der Institutionen I § 34.

Abschnitte dieses Handbuches zunächst eine Übersicht über die für die Rechtsbildung erheblichen politischen Tatsachen und eine Erörterung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände ihren Platz finden. Die Einteilung der inneren Rechtsgeschichte legt die Unterscheidung des Rechtes in Staatsrecht, Strafrecht, Prozeßrecht und Privatrecht zu Grunde, soweit innerhalb der gewählten Zeitabschnitte die Glieder jener Einteilung als bereits vorhanden betrachtet werden dürfen.

### § 3. Die Quellen der deutschen Rechtsgeschichte.

Spricht man von den Quellen der deutschen Rechtsgeschichte, so hat man es nicht mit den Entstehungsquellen, sondern mit den Erkenntnisquellen, mit den Denkmälern des Rechtes zu tun. Man kann unter ihnen Haupt- und Nebenquellen unterscheiden, indem man als Hauptquellen jene zusammenfaßt, die zum Zwecke der Anwendung im Rechtsleben entstanden sind, sei es nun daß sie die Kenntnis von Rechtssätzen vermitteln oder daß sie zur Beurkundung einzelner Rechtsakte dienen wollten. Es gehören hierher 1. Aufzeichnungen von Satzungen, 2. schlichte Rechtsaufzeichnungen, 3. die Erzeugnisse der juristischen Literatur, für das Mittelalter hauptsächlich durch die Rechtsbücher vertreten. Sie heben sich durch die Tendenz schriftstellerischer Bearbeitung des Rechtsstoffes von den schlichten Rechtsaufzeichnungen ab, denen es nur darauf ankommt, geltende Rechtssätze schriftlich zu fixieren. 4. Rechtspruchwörter, landläufige kurzgefaßte Sätze von durchschlagender Kraft, in die der Volksmund allgemein anerkannte Rechtsgedanken einzukleiden liebte, oft Jahrhunderte hindurch im Wege mündlicher Überlieferung fortgepflanzt, ehe sie zur schriftlichen Aufzeichnung gelangten<sup>1</sup>. 5. Formeln, Formelsammlungen und Formelbücher. Unter Formeln versteht man einerseits Muster für mündliche Erklärungen, welche bei staatsrechtlichen Akten<sup>2</sup>, im Rechtsgang oder bei Abschluss von Rechtsgeschäften<sup>3</sup> zur Anwendung kamen, anderer-

<sup>1</sup> Die reichhaltigste (3698 Rechtsspruchwörter umfassende) Sammlung lieferten Graf und Dietherr, Deutsche Rechtsspruchwörter, 1864. Ergänzungen bietet Schröder in der Z f. RG V 32 ff. Als Rechtsquellen sind die Sprichwörter mit Vorsicht zu benutzen, weil sie es mehr auf mundgerechte Fassung als auf genaue juristische Formulierung absehen. Allitterierende Form des Sprichworts ist in der Regel ein Kennzeichen hohen Alters. Über die Bedeutung des Rechtsspruchworts handelt Osenbrüggen, Die d. R., 1876.

<sup>2</sup> Man denke an die Krönungsformeln.

<sup>3</sup> Dem Rechtsgange dienten z. B. die Formeln für Gottesurteile, die

seits Muster für Urkunden, Urkundenformeln. Letztere sind gemeint, wenn man von Formeln schlechtweg spricht. Formelsammlungen sind Zusammenstellungen von Formeln zum Zwecke des Unterrichts oder zum praktischen Gebrauche. Sind sie systematisch angelegt, so darf man sie Formelbücher nennen. 6. Urkunden, Sammlungen und Bearbeitungen von Urkunden. Als Urkunden stellen sich dem Rechtshistoriker Schriftstücke dar, die zum Abschluss von Rechtsgeschäften oder zum Zeugnis über rechtliche Handlungen bestimmt waren<sup>4</sup>. Als Führer durch die unübersehbare Masse des überlieferten Urkundenstoffes dienen die Regesten, Verzeichnisse, die in chronologischer Anordnung kurzgefasste Inhaltsangaben darbieten. Solche Regestenwerke sind in neuerer und neuester Zeit insbesondere für die Königs- und Kaiserurkunden<sup>5</sup> und für die Gerichtsurkunden

---

Hegungsformeln, die niederländischen Dingtalen; dem Abschlusse von Rechtsgeschäften die Formeln 1—16 des sog. *Cartularium Langobardicum*, die nicht selten mit Unrecht zu den Formularien für Urkunden gestellt wurden.

<sup>4</sup> Zur Orientierung über die Sammlungen gedruckter und ungedruckter in der historischen Literatur erwähnter Urkunden dient Oesterley, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen, 2 Bde 1885. 1886 (vgl. Götting. gel. Anz. 1886 Nr 22 S 890). Einer Aufzeichnung der wichtigsten Urkundenpublikationen, wie sie noch Eichhorn und Phillips für zweckmäßig hielten, darf man sich jetzt durch einen Hinweis auf jenes Werk und auf das Verzeichnis entheben, welches sich bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 7. Aufl., 1. Hlbbd., hrsg. von Erich Brandenburg 1905, unter den Nummern 591—806 vorfindet. Eine treffliche Auswahl von Urkunden, welche für die Geschichte des deutschen Privatrechts von Belang sind, liefern neben Literaturnachweisen Loersch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes für den Gebrauch bei Vorlesungen und Übungen I. Privatrecht, 2. Aufl. 1871. Nach dem Vorbilde dieser Sammlung sind ausgearbeitet die *Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques Méovingienne et Carolingienne publiés par Marcel Thievenin I. Institutions privées* 1887.

<sup>5</sup> Hervorzuheben sind Böhmers *Regesta imperii* 1831 ff. Als neue Bearbeitungen und Fortsetzungen erschienen die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918 von Engelbert Mühlbacher I 1889, davon zwei Abteilungen (bis 915) in zweiter Auflage 1899. 1904, die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause von Emil v. Ottenthal, 1. Liefrg. 1893, die Regesten des Kaiserreichs der späteren staufischen Periode (1198—1272) von Jul. Ficker u. E. Winkelmann, 1881 ff., die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1273 bis 1313) von Oswald Redlich, 1. Abteilg. 1898, die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. (1346—1378) von Alfons Huber, 1877, dazu ein Ergänzungsheft 1889. Die Urkunden Kaiser Sigismunds (1410—1437), verzeichnet von W. Altman, 1896—1900. Im übrigen siehe Dahlmann-Waitz, 6. Aufl. 1894, S 41 ff.

der fränkischen Zeit<sup>6</sup> angelegt worden. Im Mittelalter hat man in den Kirchen und Klöstern Abschriften der Urkunden, die sich auf die Rechtsverhältnisse der Kirche oder des Klosters bezogen, zur besseren Übersicht in besondere Codices, Kartularien, Traditionsbücher eingetragen. Bei der Eintragung wurden die Urkunden manchmal einer Verkürzung unterworfen, indem man Urkundenbestandteile, die als überflüssig erschienen, hinwegließ, oder es wurde von vorneherein nur eine Sammlung von Auszügen aus den Urkunden des Kirchenarchivs angelegt.

Zu den Nebenquellen zählen die rein historischen Quellen, Annalisten, Chronisten und Geschichtschreiber<sup>7</sup>, Briefe, Gesandtschaftsberichte, Memoiren und Staatsschriften, Inschriften<sup>8</sup>, Baudenkmäler<sup>9</sup>, Wappen, Siegel, Münzen und sogen. Altertümer<sup>10</sup>, insbesondere aber die Gegenstände der Rechtsarchäologie i. eig. S., der früher sogen. *iur prudentia picturata* oder *illustrata*<sup>11</sup>, bildliche Darstellungen und Monumente, die sich auf das Rechtsleben beziehen, und Gebrauchsgegenstände, deren man sich im Rechtsleben bediente, so die Illustrationen in den Bilderhandschriften deutscher Rechtsbücher, Ding-

<sup>6</sup> Rudolf Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, Anhang zur Z<sup>2</sup> f. RG XII. XIV.

<sup>7</sup> Potthast, *Bibliotheca historica medii aevi*, Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters bis 1500, 2 Bde, 2. Aufl. 1896. Die wichtigsten Quellen und Bearbeitungen der deutschen Geschichte verzeichnet Dahlmann-Waitz a. a. O. Eine Geschichte der deutschen Historiographie geben Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrh., 6. Aufl. 1893. 1894, Bd 1 in 7. Aufl. bearb. von Dümmler 1904, und O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrh., 3. Aufl. 1886. 1887.

<sup>8</sup> Neben den germanischen Runeninschriften, über die auf Wimmer, Die Runenschrift, 1887, und auf R. Henning, Die deutschen Runendenkmäler, 1889, verwiesen sei, kommen die römischen Inschriften (*Corpus inscriptionum latinarum*) in Betracht. Beispiele von solchen, die für die germanische Rechtsgeschichte bedeutsam sind, siehe in der Z<sup>2</sup> f. RG V 226.

<sup>9</sup> Die sieben Nischen des Aachener Rathauses werden als ein Argument für die Siebenzahl der Kurfürsten zur Zeit seiner Erbauung verwertet.

<sup>10</sup> Lindenschmidt, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, 5 Bde 1858 ff., und desselben Handbuch der deutschen Altertumskunde 1880 ff. Man denke an den Zusammenhang, der zwischen den Gräberfunden und dem Rechtsinstitut des Totenteils (Z<sup>2</sup> f. RG XIX 107 ff.) obwaltet. Über Moorleichen aus dem 3. oder 4. Jahrhundert und die germanische Strafe des Versenkens siehe Pappenheim, Z<sup>2</sup> f. RG XXII 354 f.

<sup>11</sup> Siehe die von K. v. Amira in dessen Grundrifs des germ. Rechts, 2. Aufl. 1897, S 10 Anm 2, S 11 Anm 1. 2 angeführten Publikationen, denen insbesondere v. Amiras Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels I 1902 hinzuzufügen ist.

und Richtstätten, Symbole, Straf- und Folterwerkzeuge u. dgl. Dazu kommen noch die Denkmäler der germanischen und romanischen Literatur, soweit sie nicht unter die bereits aufgezählten Quellen fallen, insbesondere die Dichtungen des Mittelalters<sup>12</sup>. Für die ältere Zeit, da die Hauptquellen spärlich fließen, haben die Nebenquellen bedeutsamen rechtsgeschichtlichen Wert. Für die germanische Periode, der es an Rechtsdenkmälern völlig gebricht, sind sie unsere einzige unmittelbare Erkenntnisquelle.

#### § 4. Hilfsmittel und Hilfswissenschaften.

Die Reihe der Hilfsmittel aufzuzählen, welche die für das Verständnis der Quellen erforderliche philologische Vorbildung gewähren, ist hier nicht der Ort, doch mag es immerhin als zweckmäßig erscheinen, auf die gangbarsten Wörterbücher hinzuweisen, welche für die Sprachen und Mundarten vorliegen, deren Kenntnis das Studium der Quellen voraussetzt.

Ein recht brauchbares Wörterbuch älterer deutscher Rechtsausdrücke ist Christian Gottlob Haltaus, *Glossarium Germanicum mediae aevi*, 2 Bde 1758. Seit 1897 hat die in der germanistischen Literatur seit langem ersehnte Herstellung eines wissenschaftlichen Wörterbuchs der älteren deutschen Rechtsprache greifbare Gestalt gewonnen. Die Ansbearbeitung eines solchen ist im Auftrage der Berliner Akademie der Wissenschaften mit der Exzerpierung deutscher Rechts- und Literaturdenkmäler begonnen worden. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XIV 165 und die Kommissionsberichte daselbst XVIII 211, XIX 220, XX 351, XXI 361, XXII 460, XXIII 364, XXIV 460, XXV 419.

Für das mittelalterliche Latein, welches bis in das 13. Jahrhundert die Sprache der deutschen Rechtsquellen war, dient als unentbehrliches Hilfswerk: Carolus Du Fresne dominus Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, mit den Zusätzen der Benedictiner, Carpentiers, Adelungs und anderer

§

<sup>12</sup> Schröder, *Corpus iuris germanici poeticum*, Z f. d. Philologie I 257. II 302; derselbe, Z f. d. Altert. XIII 139, Z f. RG VII 131. Gengler, *Rechtssaltertümer im Nibelungenlied* 1861. Loersch, *Der Prozeß in der Mörin des Hermann von Sachsenheim*, aus dem Bonner Festgrufs an Homeyer 1871. Dreyer, *Vom Nutzen des trefflichen Gedichtes Reineke de Vofs in Erklärung der deutschen Rechtssaltertümer*, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens, *Nebenstunden* I 1768. Böhlau, *Rechtsgeschichtliches aus Reineke Fuchs in den Neuen Mitt. des thüring.-sächs. Vereins* IX 2, S 77. Lagenbusch, *Das germ. Recht im Heliand in Gierkes Untersuchungen* 46 (1894). Pfeffer, *Die Formalitäten des gottesgerichtlichen Zweikampfs in der altfranzösischen Epik*, Z f. roman. Phil. IX. Treis, *Die Formalitäten des Ritterschlags in der altfranzösischen Epik*, 1887. K. Lehmann u. Schnorr v. Carolsfeld, *Die Njälssage*, insbesondere in ihren juristischen Bestandteilen, 1883.



herausgegeben von G. A. L. Henschel, 1840 7 Bde. Ein aus den Glossen und Vokabularien des Mittelalters zusammengestelltes Supplement ist Lorenz Diefenbach, *Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis*, 1857. Derselbe, *Novum Glossarium*, 1867. Eine neue und vermehrte Auflage des Glossars von Du Cange veröffentlichte in 10 Bänden L. Favre 1882 ff.

#### Dem Verständniß der germanischen Sprachen dienen, und zwar der gotischen:

E. Schulze, *Gotisches Wörterbuch nebst Flexionslehre*, 1867. Uhlenbeck, *Kurzgefaßtes etymol. Wörterb. der gotischen Sprache* 1896.

#### der althochdeutschen:

E. G. Graff, *Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache*, 1834 ff. 6 Bde. Dazu ein alphabetischer Index von Maßmann, 1846. O. Schade, *Althochdeutsches Wörterbuch*, 2. Aufl. 1872 bis 1882. E. Steinmeyer u. E. Sievers, *Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und erläutert*, 4 Bde 1879—1898.

#### der mittelhochdeutschen:

W. Müller und Zarnke, *Mhd. Wörterbuch mit Benutzung des Nachlasses von G. F. Benecke*, 3 Bde 1854 ff. M. Lexer, *Mhd. Handwörterbuch*, 3 Bde 1872—1878. Desselben *mhd. Taschenwörterbuch*, 6. Aufl. 1901.

#### der neuhochdeutschen Sprache und ihrer geschichtlichen Entwicklung:

J. u. W. Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, fortgesetzt von Weigand, Hildebrand, Heyne, Lexer, Wülcker, Wunderlich u. v. Bahder, 1854 ff. (noch nicht vollendet). Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 6. Aufl. 1899.

#### der bairischen Mundart:

A. Schmeller, *Bayerisches Wörterbuch*, 2. Ausg. bearbeitet von G. K. Frommann, 2 Bde 1872. 1877. Als Ergänzung dazu Th. Unger, *Steirischer Wortschatz*, hrsg. v. Khull 1903.

#### der schweizerischen:

*Schweizerisches Idiotikon*, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, bearbeitet von F. Staub, L. Tobler u. a. 1881 ff.

#### des Angelsächsischen:

Ettmüller, *Lexicon Anglosaxonicum*, 1851. Grein, *Sprachschatz der ags. Dichter*, 2 Bde 1861 ff. als Bd 3 u. 4 seiner *Bibl. d. ags. Poesie*. Reinhold Schmid's *Glossar in dessen Gesetze der Angelsachsen*, 1858, S 521. Bosworth, *Anglo-Saxon and English Dictionary*, 1866. Toller u. Bosworth, *An Anglo-Saxon Dictionary based on the MS. Collections of the late Jos. Bosworth*, edited and enlarged by T. N. Toller, 1882—98. Wright, *Anglosaxon and old english vocabularies*, 2. ed. by Wülcker, 2 Bde 1884 (Glossen und Vokabularien vom 8. bis 15. Jahrh.). Groschopp, *Kl. ags. WB nach Grein*, 1883.

#### des Mittelniederdeutschen:

K. Schiller u. A. Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 6 Bde 1872—1881. Lübben u. Walther, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, 1888.

## des Friesischen:

K. v. Richthofen, *Altfriesisches Wörterbuch*, 1840. J. ten Doornkaat-Koolman, *Wörterbuch der ostfriesischen Sprache*, 1877 ff. W. Dijkstra, *Friesch Woordenboek (Lexicon Frisicum)* I 1900, II 1903.

## des Niederländischen:

Kilian i Dufflaei, *Etymologicum*, Ultraj. 1623. Verwijs en Verdam, *Middelnederlandsch Woordenboek*, 1882 ff. Stallaert, *Glossarium van verouderde rechtstermen, kunstwoorden en andere uitdrukkingen uit Vlaamsche, Brabantsche en Limburgsche oorkonden, zwölf Lieferungen seit 1886*. Für das Neuniederländische ist nach Art des Grimmschen WB angelegt das *Woordenboek der Nederlandsche Taal* von De Vries, Verwijs u. a., 1882 ff.

## des Altfranzösischen:

Diez, *Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen*, 5. Aufl. 1887, dazu Jarník, *Neuer vollständiger Index*, 1889. Ragueau et Laurière, *Glossaire du droit français, nouv. éd. p. Favre* 1882. Dupin et Laboulaye, *Glossaire de l'ancien droit français*, 1846, und in ihrer Ausgabe von Loisels *Institutes coutumières*. Roquefort, *Glossaire de la langue romane*, 2 Bde 1808. Godefroy, *Dictionnaire de l'ancienne langue française et de tous ses dialectes du IX. au XV. siècle*, 8 Bde 1881 ff. La Curne de Sainte-Palaye, *Dictionnaire historique de l'ancien langage françois depuis son origine jusqu'au siècle de Louis XIV*, 10 Bde 1875—82.

## der nordischen Sprachen:

Schlyter, *Glossarium ad corpus iuris Sveo-Gotorum antiqui*, *Ordbok till Samlingen af Sweriges gamla Lagar*, 1877, als Bd 13 des corp. iuris S.-G. a. Das Wortregister zur Ausgabe der Grágás, *Cod. Arnamagnæanus, Skálholtsbók*, 1883, S 579 ff. Lund, *Det äldste danske Skriftsprog Ordforraad*, 1877, hauptsächlich aus den Rechtsquellen gearbeitet. Vgl. Konrad Maurer, *Kr. V. XXI* 94. Für die norwegischen Rechtsquellen haben wir jetzt Ebbe Hertzbergs *Glossarium* im 5. Bande von Norges gamle Love indtil 1387, 1895. Cleasby-Vigfússon, *An Icelandic-English Dictionary based on the MS. collections of the late R. Cleasby, enlarged and completed by Gudbr. Vigfússon*, 1874. Th. Moebius, *Altnordisches Glossar, Wörterbuch zu einer Auswahl altisl. und altnorw. Prosatexte*, 1866. Fritzner, *Ordbog over det gamle norske Sprog*, 2. Aufl. 1886 ff.

Als Hilfswissenschaften der deutschen Rechtsgeschichte kommen in Betracht:

1. Die Geschichte der Tochterrechte und der Schwesterrechte des deutschen Rechtes. Aus der allgemeinen rechtshistorischen Literatur derselben sind hervorzuheben, und zwar

## des französischen Rechtes:

Warnkönig und Stein, *Französ. Staats- und Rechtsgeschichte*, 3 Bde 1846—48. Schöffner, *Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs*, 4 Bde 1845 bis 1850. Laferrière, *Histoire du droit français*, 6 Bde 1852—58. Viollet, *Histoire du droit civil français*, 3. Aufl. 1905. Brissaud, *Manuel d'histoire*

du droit français, 1904. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, 1887 ff. Henri Beaune, Droit coutumier français, 1882 ff. H. Brunner, Überblick über die Gesch. d. französ. Rechtsquellen in v. Holtzendorffs Encykl. 5. Aufl. 1890, S 305 ff. Revue historique de droit français et étranger von Laboulaye, Dareste, Rozière und Ginouilhac, 15 Bde 1855—69, fortgesetzt zuerst als Revue hist. de législation ancienne et mod. fr. et étr., 7 Bde 1870—76, dann als Nouvelle Revue hist. de dr. fr. et étr., 1877 ff.

#### des langobardisch-italienischen Rechtes:

Ant. Pertile, Storia del diritto italiano dalla caduta dell'impero romano alla codificazione 2. ed. 1892 ff. Archivio giuridico (begründet von Serafini) seit 1868.

#### des englischen Rechtes:

Reeves, History of the English Law, 5 Bde 3. Aufl. 1814. 1829, neuerdings mit Zusätzen herausgegeben von Finlason in 3 Bdn 1869<sup>1</sup>. Crabb, History of the English Law, 1829, übersetzt von Schäffner 1839. Mathew Hale, History of the Common Law, 2 Bde unvollendet, in 6. Ausg. von Runnington 1820. Pollock and Maitland, The history of English Law (bis 1272), 2 Bde 1895<sup>2</sup>. H. Brunner, Überbl. über die Gesch. der normannischen und englischen RQ in v. Holtzendorffs Encykl. 5. Aufl. S 329 ff.

#### des spanischen Rechtes:

Eduardo de Hinojosa, Historia general del derecho Español, 1887. Marichalar y Manrique, Historia de legislacion y recitaciones del derecho civil de España, 1861 ff. v. Brauchitsch, Geschichte des spanisch. Rechts, 1852.

#### der nordgermanischen Rechte:

Konrad Maurer, Überblick üb. die Gesch. der nordgermanischen Rechtsquellen in v. Holtzendorffs Encykl. 5. Aufl. S 351 ff.; derselbe, Udsigt over de Nordgermaniske Retskilders Historie, 1878.

Ein Verzeichnis der Rechtssammlungen und der Rechtsliteratur des Nordens gibt:

Aagesen, Fortegnelse over Retssamlinger, Retsliteratur . . i Danmark, Norge, Sverig og til Dels Finland usw., 1876. Vgl. KrV XIX 106. Ergänzungen bietet A. Secher, Fortegnelse over den Danske Retsliteratur . . Ugeskrift for Retsvæsen, 1884 S 113, 1889 S 1073, 1895 S 485. K. Lehmann, Verzeichnis der Literatur der nordgerm. Rechtsgesch. Z<sup>2</sup> f. RG VII 205 und Nachtrag VIII 165. Vgl. v. Amira, Literaturbl. f. germ. u. rom. Philol. 1887 Sp 249 ff.

#### des norwegischen Rechtes:

Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie, Christiania 1880. 1883. L. M. B. Aubert, En Udsigt over de norske Loves Historie, Kopenhagen 1875. P. A. Munch, Det Norske Folks Historie, 6 Bde Christ. 1851—59. Eine Übersetzung der zwei ersten Abschnitte gab Claussen u. d. T.: Die

<sup>1</sup> Über den Unwert dieser Ausgabe siehe KrV XIII 228 und American Law Review 1873, Oktober S 138.

<sup>2</sup> Über die Bedeutung dieses Werkes siehe Z<sup>2</sup> f. RG XVII 125.

nordisch-germanischen Völker, ihre ältesten Heimat-Sitze, Wanderzüge und Zustände, 1853; eine Übersetzung aus dem dritten und vierten Abschnitt u. d. T.: Das heroische Zeitalter der nordisch-germanischen Völker und die Wikinger-Züge, 1854. A. Taranger, Udsigt over den norske Rets Historie I 1898, II, 1 1904. v. Amira, Westnordisches Obligationenrecht, 1895.

#### des isländischen Rechtes:

Magnus Stephensen, Commentatio de legibus, quae jus Islandicum hodiernum efficiunt, Kopenhagen 1819. Konrad Maurer, Beitr. zur RG des german. Nordens, Heft 1: Die Entstehung des isl. Staats und seiner Verfassung, 1852, übersetzt und mit Anmerkungen versehen Reykjavik 1882; derselbe, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats, 1874. Vilhjálmur Finsén, Om de islandske Love i Fristatstiden, 1873 (Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie). Derselbe, Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner, Vidensk. Selsk. Skr. 1888. v. Amira a. a. O.

#### des schwedischen Rechtes:

J. O. Stiernhöök, De iure Sveonum et Gothorum vetusto libri duo, 1672. Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-förfatningens Historia, 2 Bde 1839. 1840. Hildebrand, Svenska Stats-förfatningens historiska utveckling 1896. v. Amira, Altschwedisches Obligationenrecht, 1882.

#### des dänischen Rechtes:

Kofod Ancher, En dansk Lov Historie, 2 Bde 1769. 1776. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Rets Historie, 2. Aufl. 1832, wieder abgedruckt 1860; eine mit Anmerkungen versehene Übersetzung der ersten Auflage gab Karl G. Homeyer u. d. T.: Grundrids der dänischen Rechtsgeschichte, 1825. Larsen, Samlede Skrifter, 4 afdel. 1857—1861. Stemann, Den danske Rets Historie indtil Christian V's Lov, 1871. Matzen, Forelæsninger over den danske Rets Historie, 6 Bde 1893—1897.

2. Die vergleichende Rechtsgeschichte, und zwar in erster Linie, soweit sie sich innerhalb der indogermanischen Völker bewegt<sup>3</sup>, erst in zweiter, soweit sie darüber hinausgreift oder als Universalrechtsgeschichte auftritt<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Hervorzuheben sind die das Rechtswesen betreffenden Artikel in O. Schraders trefflichem Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, 1901, Leist, Altarisches ius gentium, 1889, und desselben Altarisches ius civile, 2 Bde 1892. 1896. v. Jhering, Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894.

<sup>4</sup> L. H. Morgan, Systems of consanguinity and affinity of the human family, 1871; derselbe, Ancient Society, 1877. Henry Summer Maine, Lectures on the early history of institutions, 6. ed. 1893; derselbe, Ancient Law, 9. ed. 1883. Die Schriften von Albert Hermann Post, Ursprung des Rechts, Prolegomena zu einer allgem. vergl. RW, 1876; Bausteine für eine allgem. RW auf vergleichender ethnologischer Basis, 2 Bde 1880 ff., Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte, 1884, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts, 1889, Grundrids der ethnologischen Jurisprudenz, 2 Bde 1894. 1895. Ernst Grosse, Die

3. Die Dogmatik des heute geltenden Rechtes, weil sie die Ergebnisse seiner historischen Entwicklung zu wissenschaftlicher Darstellung bringt.

4. Die germanische Altertumskunde<sup>5</sup>.

5. Die deutsche Geschichte mit Einschluss der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte<sup>6</sup>.

6. Die sog. Hilfswissenschaften der Geschichte<sup>7</sup>: die Diplomatik, die Paläographie, die Numismatik, die Siegel- und Wappenkunde, die Chronologie, die Genealogie, die historische Geographie<sup>8</sup>.

7. Die Volkskunde, soweit sie sich mit der Erforschung volkstümlicher Sitte und volkstümlichen Brauches von Germanen befasst<sup>9</sup>.

8. Die Philologie der germanischen und der romanischen Sprachen und die vergleichende Sprachwissenschaft<sup>10</sup>.

## § 5. Die Bearbeitungen der deutschen Rechtsgeschichte.

Eingehende literaturgeschichtliche Notizen gibt Gengler, Deutsche Rechtsgesch. im Grundr., 1850, S 9 ff. Über die Literatur vor Eichhorn s. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte § 7—10, über die Literatur bis zur Wende des 18. Jahrhunderts die Ausführungen bei R. Stintzing und E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3 Bde 1880 bis 1898. J. St. Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrechts, 1776—1783, fortgesetzt von Klüber, 1791. Die Bibliographie der deutschen Rechtsgesch. von E. H. Costa, 1858, ist weder zuverlässig noch vollständig und darf nur deshalb genannt werden, weil sie das einzige neuere Hilfsmittel dieser Art ist.

Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896. Meili, Institutionen der vergl. RW (mit Literaturangaben), 1898. Den Versuch einer Universalrechtsgeschichte, der die für die Rechtsvergleichung so fruchtbaren germanischen Rechte leider nur sehr stiefmütterlich behandelt, macht J. Kohler in Holtzendorffs Encyklopädie der RW, 6. Aufl. I 22 ff.

<sup>5</sup> Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, 5 Bde 1870 ff. Sophus Müller, Nordische Altertumskunde nach Funden und Denkmälern aus Dänemark und Schleswig-Holstein, Deutsche Ausgabe, 2 Bde 1897. 1898.

<sup>6</sup> Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 7. Aufl. S 123 f. Insbes. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde 1879—1901.

<sup>7</sup> Dahlmann-Waitz a. a. O. S 12 ff.

<sup>8</sup> K. v. Spruner, Handatlas für die Gesch. des Mittelalters und der neueren Zeit, 3. Ausg., neu bearbeitet von Menke, 1880. Droysen-Andree, Allgem. hist. Handatlas, 1886. Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, 1883.

<sup>9</sup> Siehe Pauls Grundriß der germ. Philologie, 2. Aufl. III 493.

<sup>10</sup> Über die Bedeutung der historischen Sprachwissenschaft für die germ. RG siehe v. Amira, Zweck und Mittel, S 25 ff.

Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte ist verhältnismäßig jung. Zwar reichen die Bestrebungen um die Erforschung der älteren deutschen Rechtszustände bis in das sechzehnte Jahrhundert zurück; allein sie blieben lange Zeit hindurch vereinzelt und entbehrten des wissenschaftlichen Erfolges, weil sie gegen widrige Strömungen anzukämpfen hatten, die das geistige Leben des deutschen Volkes auf dem Gebiete des Rechts beherrschten. Seit die Rezeption der fremden Rechte die Erinnerung an das Rechtsleben des Mittelalters verschüttet hatte, richtete sich die Arbeit der Gelehrten fast ausschließlich auf die Pflege des römischen Rechtes. Die ersten bescheidenen Anfänge germanistischer Tätigkeit fallen in die Zeit, als man unter dem Einfluß des Humanismus sich von der Herrschaft der italienischen Jurisprudenz und ihrer scholastischen Methode zu befreien suchte und auf die reinen römischen Rechtsquellen zurückzugehen begann. Der auf die Vergangenheit gewendete Sinn lenkte damals den Blick auch auf die ältesten Quellen des deutschen Rechtes. Johann Sichard in Basel edierte 1530 einige Volksrechte; 1557 veröffentlichte ebenda Bas. Joh. Herold eine umfassendere Sammlung der Volksrechte und andere Rechtsdenkmäler. Ihnen folgte 1613 Friedrich Lindenbruch mit seinem *Codex legum antiquarum*.

Der rechtsgeschichtlichen Verwertung des damals bekannten Kreises deutscher Rechtsquellen standen die fundamentalen Irrtümer im Wege, welche über den Grund der Geltung des römischen Rechtes verbreitet waren. Man glaubte steif und fest an das von Sigonius, einem italienischen Juristen des sechzehnten Jahrhunderts, referierte Gerücht, daß Kaiser Lothar II., als er angeblich den Pisanern die von ihnen 1135 zu Amalfi erbeutete Handschrift der Pandekten schenkte, zugleich die Anwendung des römischen Rechtes in den Gerichten und dessen öffentliche Lehre angeordnet habe. Der Widerlegung dieses Märchens verdanken wir die erste methodische Leistung auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte; Hermann Conrings<sup>1</sup> Buch *De origine iuris Germanici*, 1643. Es beschränkt sich nicht auf die Polemik gegen jenen Irrtum, sondern liefert ein abgerundetes Gesamtbild der allgemeinen Geschichte des deutschen Rechtes, dessen Grundlinien mit so genialer Treffsicherheit gezogen sind, daß sie noch heute als richtig anerkannt

<sup>1</sup> Über Conring und seine Bedeutung siehe Roderich Stintzing, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* II, 1884, S 3 ff. 165 ff. O. Stobbe, *Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte*, 1870.

werden müssen. Es ist kein Zufall, daß dieses bedeutsame Werk nicht aus den Kreisen der zünftigen Jurisprudenz hervorgegangen ist, die damals noch in den Fesseln romanistischer Schulgelehrsamkeit befangen war. Der in Ostfriesland geborene Verfasser war Professor der Medizin, später der Politik an der braunschweigischen Universität Helmstädt.

Die auf Conring folgende juristische Literatur läßt eine befruchtende Wirkung seiner Tätigkeit in rechtsgeschichtlicher Hinsicht vermissen. Ebenso unempfänglich blieb sie für eine andere germanistische Leistung ersten Ranges, nämlich für die klassische Darstellung, die kurz vorher eines der bestkonservierten deutschen Partikularrechte durch Hugo Grotius gefunden hatte. Seine *Inleyding tot de Hollandsche Rechtsgeleertheyd*<sup>2</sup> gibt eine mit musterhafter Klarheit geschriebene Übersicht über das holländische Privat- und Strafrecht, die zwar das fremde Recht zu Grunde legt, aber die älteren holländischen Rechtsquellen ausgiebig verwertet und auch auf die geschichtliche Entwicklung der einheimischen Rechtseinrichtungen eingeht. Daß trotz Groot's und Conring's Arbeiten in der historisch-germanistischen Literatur eine Periode auffallender Dürre eintrat, erklärt sich aus dem Eintritt einer neuen wissenschaftlichen Bewegung, die das Studium des nationalen Rechtes und seiner Geschichte in Deutschland auf geraume Zeit in den Hintergrund drängte. Hugo Grotius hatte 1625 in den *Prolegomena* zu seiner Schrift *De iure belli ac pacis* das Evangelium des Naturrechtes verkündigt. Es war die Wirkung dieser Schrift und des von ihr ausgehenden Impulses, daß das Naturrecht die literarische Stellung errang, die dem deutschen Rechte neben dem römischen gebührt hätte. Wie früher das römische Recht, so absorbierte jetzt das Naturrecht die besten Kräfte der deutschen Rechtswissenschaft. Die von den Naturrechtsjuristen in Mode gebrachte Unterschätzung der Vergangenheit wirkte ebenso lähmend

---

<sup>2</sup> Im Gefängnis verfaßt 1619—1621. Groot schrieb darüber an seine Kinder: Een ding beklag ik my, dat ik dit werk maakende weinig boeken en andere behulpmiddelen by my heb gehad; ook geen ommevang met andere menschen, die my noodig zonden zijn geweest, om met de zelve te spreken van de Hollandsche Constum en Gebruiken. — Das Werk erschien 1631, später auch in lateinischer Übersetzung. Die neueste Ausgabe lieferte Foekema Andrae mit Anmerkungen, 2 Bde 1895. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, unter denen der gründliche Heineccius genannt werden muß, ist das Buch in der deutschen Literatur bis in die neuere Zeit kaum beachtet worden.

auf die Pflege der deutschen Rechtsgeschichte wie früher die einseitige Überschätzung des römischen Rechtes.

In der germanistischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts kann man zwei Strömungen unterscheiden, eine publizistisch-historische und eine juristisch-antiquarische. Jene verfolgt mehr praktische, diese mehr theoretische Ziele. Das Staatsrecht des deutschen Reiches und seiner Territorien war durch die Rezeption der fremden Rechte tatsächlich so gut wie gar nicht betroffen worden, wogegen sie im Privat- und Prozeßrecht das Bewußtsein des Zusammenhangs zwischen Gegenwart und Vergangenheit des Rechtes ausgetilgt oder doch getrübt hatte. Diesem Unterschied in der Wirkung der Rezeption entkeimte der Gegensatz jener beiden literarischen Richtungen. Privat- und Prozeßrecht des deutschen Mittelalters wurden als *Antiquitates iuris* behandelt, denn es fehlte die Befähigung, sie in brauchbare Verbindung mit dem geltenden Rechte zu bringen, das auf römisch-rechtlichen und naturrechtlichen Grundlagen aufgebaut wurde. Dagegen betrieb man die Geschichte des Staatsrechtes und die damit eng verschwisterte politische Geschichte unter praktischen Gesichtspunkten, weil sie für die Erkenntnis der geltenden Verfassung und für die Entscheidung ihrer zahllosen Kontroversen schlechterdings nicht entbehrt werden konnte. Ausdrücklich wies man im Staatsrechte die Stellung, die in den übrigen Rechtszweigen dem Naturrechte gebühre, der deutschen Geschichte zu<sup>3</sup>, die zumeist im Dienste des Staatsrechtes zu wissenschaftlicher Ausbildung gelangte. Aus der reichen Literatur, welche die historisch-publizistische Schule zu Tage förderte, sind hier insbesondere hervorzuheben die Werke von Pfeffinger<sup>4</sup>, Datt<sup>5</sup>, P. v. Ludwig<sup>6</sup>, Gundling<sup>7</sup>,

<sup>3</sup> *Quod in ceteris iuris disciplinis ratio praestat, id in iure publico Germaniae historia.* So sagte der Naturrechtswissenschaftler Heinrich Cocceji in seiner *iuris publici prudentia, monita ad lectorem*, 1695. Landsberg in seiner u. Stintzings Geschichte d. d. RW III, I, S 114, Notenteil S 67.

<sup>4</sup> *Vitriarius illustratus s. institutiones iuris publici*, 1691. 1698 f. 1712 ff., zuletzt u. d. Titel *Corpus iuris publici ad ductum institutionum iuris publici Ph. R. Vitriarii*, 1754, 4 Bde. Vgl. Landsberg a. a. O. III 42.

<sup>5</sup> *Volumen rerum Germanic. novum sive de pace imperii publica libri V* 1698. Vgl. Landsberg III 47 f.

<sup>6</sup> *Entwurf der Reichshistorie 1707. Vollständige Erläuterung der goldenen Bulle 1716. 1719.* Vgl. Landsberg III 117 ff.

<sup>7</sup> *Abriss zu einer rechten teutschen Reichshistorie*, 1708. Vgl. Landsberg III 122 ff.



J. J. Schmaufs<sup>8</sup>, J. Mascou<sup>9</sup>, B. G. Struv<sup>10</sup>, H. Chr. v. Senkenberg<sup>11</sup>, Joh. Daniel v. Olenschlager<sup>12</sup> und F. D. Häberlin<sup>13</sup>. Der berühmteste Vertreter der Richtung ist Joh. Stefan Pütter, die bedeutendste seiner hier in Betracht kommenden Schriften die „Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches“<sup>14</sup>. Pütter schrieb in festem Glauben an den dauernden Bestand und an die Verbesserungsfähigkeit der damals unter den Schutz des Fürstenbundes genommenen Reichsverfassung. Die Tendenz seines Buches ist daher eine wesentlich praktische. Er legt den Schwerpunkt der Darstellung auf die Zeit nach dem westfälischen Frieden und erörtert ebenso gründlich wie scharf die kümmerlichen Institutionen, in welchen die Einheit des absterbenden Reiches zu dürftigem Ausdruck gelangt.

Die juristisch-antiquarische Richtung kultivierte neben den Rechtsaltertümern die Geschichte der älteren Rechtsquellen. Unter ihren Anhängern sind hauptsächlich Christ. Ulrich Gruben<sup>15</sup>,

<sup>8</sup> Kurzer Begriff der Reichshistorie, 1720. Vgl. Landsberg III 125 f.

<sup>9</sup> *Principia iuris publici* 1729. Nachhaltigere Bedeutung hatte seine Geschichte der Teutschen bis zu Abgang der merovingischen Könige, 1726. 1737, 2. Aufl. 1750.

<sup>10</sup> *Syntagma iuris publici* 1711. 1720. 1738. *Historia iuris*, 1718. *De alliis imperii*, 1734. Vgl. Landsberg III 130 ff.

<sup>11</sup> *Selecta iuris et historiarum*, 1734—42. Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts, 1759. Abhandlung der wichtigen Lehre von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, 1760. Vgl. Landsberg III 246 ff.

|| <sup>12</sup> Neue Erläuterung der güldenen Bulle, 1766. Vgl. Landsberg III 249 f.

<sup>13</sup> *Neueste teutsche Reichsgesch.* (fortgesetzt von R. K. v. Senkenberg), 28 Bde 1774—1804.

<sup>14</sup> Zuerst 1786. 1788 u. öfter; 1790 ins Englische übersetzt. Das Werk ist der Königin Sophie Charlotte von England gewidmet, auf deren Wunsch es abgefaßt worden war. Von Pütters Arbeiten sind hier noch zu erwähnen der Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reiches, 1753, 7. Aufl. 1795, das Handbuch der teutschen Reichshistorie, 1762, 2. Aufl. 1772, die teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden, 1778, 3. Aufl. 1794, Geist des westphälischen Friedens, 1795. Vgl. Landsberg III 333 ff. Die vorwiegend dogmatisch-staatsrechtlichen Schriften bleiben hier außer Betracht.

<sup>15</sup> *Teutsche Altertümer zur Erläuterung des sächsischen und schwäbischen Land- und Lehnrechts mit Figuren*, 1746. *Observationes rerum et antiquitatum germ. et rom. oder Anmerkungen aus den teutschen u. römischen Rechten und Alterthümern*, 1763. *Observationes rei agrariae germanicae*, 1764.

Dreyer<sup>16</sup>, Heineccius<sup>17</sup> und Chr. Gottlob Biener<sup>18</sup> zu nennen. Das Beste leistete Heineccius, von den deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts, einer der bedeutendsten, jedenfalls derjenige, welcher „den umfassendsten Reichtum gelehrt, namentlich historischen Wissens mit gediegener philosophischer Bildung verband“<sup>19</sup>.

Eine Sonderstellung nimmt unter den Germanisten des 18. Jahrhunderts der geistvolle Justus Möser mit seiner osnabrückischen Geschichte<sup>20</sup> ein. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der Staatsordnung ins Auge fassend schrieb er darin eine großartig entworfene Geschichte der Landeigentümer. Sie blieb nicht frei von wesentlichen Irrtümern, weil er seiner reichen Phantasie und seinem lebhaften Drange nach plastischer Ausgestaltung der darzustellenden Verhältnisse allzusehr die Zügel schiefsen liefs. Nichtsdestoweniger sind seine Lehren, insbesondere seine Ausführungen über die Zustände der Urzeit, über die Geschichte des Heerwesens und über die Entstehung der Landeshoheit, denen sich Eichhorn im wesentlichen anschloß, auf lange Zeit hinaus zur unbestrittenen Herrschaft gelangt.

Aus den zusammenhanglosen Bruchstücken, welche das 18. Jahrhundert überlieferte, wurde in den ersten Dezennien des 19. die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte geschaffen. Mit der Auflösung des deutschen Reiches war der Grund für die Trennung des Staatsrechtes von den übrigen Zweigen der Rechtsgeschichte hinweggefallen. Publizisten der alten Schule hatten ihre Bibliotheken, soweit sie das Reichsstaatsrecht betrafen, mit Resignation als fernerhin unbrauchbar abgeschlossen<sup>21</sup>. Das Reichsstaatsrecht

<sup>16</sup> Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, 1754—63. Zur Erläuterung der teutschen Rechte . . . angewandte Nebenstunden, 1768. Beyträge zur Litteratur und Geschichte des teutschen Rechts, 1783. Vgl. Landsberg III 269 f.

<sup>17</sup> *Elementa iuris germanici tum veteris tum hodierni*, 1736, 3. ed. 1746. *Historia iuris civilis rom. ac german.*, 1733. *Antiquitates germanicae iuris-prudentiam patriam illustrantes*, 1772. 1773, unvollendet. Vgl. Landsberg III 179 ff.

<sup>18</sup> *Commentarii de origine et progressu legum iuriumque germanicarum*, unvollendet, pars I.: *leges et iura populorum teuton. antiqua*, 1787; pars II.: *leges et iura pop. teut. media*, vol. 1.: *de historia iuris germ. publici atque privati*, 1790, vol. 2.: *de historia institutorum atque iurium feudaliū in regno Germ.*, 1795. Vgl. Landsberg III 501.

<sup>19</sup> Stintzing in der *Allg. deutschen Biographie* unter Heineccius.

<sup>20</sup> Zuerst 1768. In 3. Aufl. 3 Bde herausg. von C. Stüve 1819 ff. und in den sämtlichen Werken, 1842 f.

<sup>21</sup> Reyscher in der *Z f. DR* XV 445.

stand nunmehr in Bezug auf seine unmittelbare praktische Verwertbarkeit den Privatrechtsantiquitäten ebenbürtig zur Seite. Andererseits verlor das Naturrecht seine Stellung als treibende Kraft der deutschen Rechtswissenschaft. Schon Montesquieu hatte 1748 in seinem *Esprit des lois* darauf hingewiesen, wie die Rechtszustände von der Natur und Lage des Landes und von den jeweiligen Kulturverhältnissen abhängig seien. Angeregt durch Montesquieu<sup>22</sup> und durch den Historiker L. T. Spittler entwickelte Hugo in Göttingen 1789, also im Geburtsjahre der französischen Revolution, für die Behandlung des römischen Rechtes den Grundgedanken des wissenschaftlichen Programms, welches die von ihm begründete historische Rechtsschule charakterisiert<sup>23</sup>.

So lagen die Verhältnisse, als ein Schüler Hugos, Karl Friedrich Eichhorn<sup>24</sup>, die deutsche Rechtsgeschichte zum Range einer selbständigen Wissenschaft erhob. Das Werk, durch das ihm diese Geistesstat gelang, war seine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, von welcher der erste Band 1808, der vierte und letzte 1823 erschien<sup>25</sup>. Begonnen unter dem geistigen Drucke der französischen Vorherrschaft, unterbrochen wegen der persönlichen Teilnahme des Verfassers an den Befreiungskriegen, ist sie der literarische Ausdruck des Zusammenhanges, der zwischen dem Erwachen des deutschen Nationalbewußtseins und der Wiederbelebung des deutschen Rechtes obwaltete. Eichhorn überwand den überlieferten Gegensatz zwischen der Staatsrechts- und der Privatrechts-

---

<sup>22</sup> In der Vorrede zu seiner Übersetzung des 44. Kapitels von Gibbons Geschichte des Verfalls des römischen Reiches spricht Hugo den Gedanken aus, „wie herrlich und schön das römische Recht sich bearbeiten ließe, wenn man die Bahn, die Montesquieu eigentlich nur entdeckt hat, ginge . . .“.

<sup>23</sup> O. Mejer, Gustav Hugo, der Begründer der historischen Juristenschule, Preussische Jahrbücher XLIV 472 ff. Unmittelbarer Einfluß Herders, der zuerst einer wahrhaft historischen Auffassung des Rechtes Bahn gebrochen hatte, darf bezweifelt werden. Ehrenberg, Herders Bedeutung für die Rechtswissenschaft, Göttinger Festrede 1903.

<sup>24</sup> Bruchstück einer Autobiographie bei Fr. v. Schulte, Karl Fr. Eichhorn, Rede zur Säkularfeier . . . am 20. Nov. 1881. Briefe von K. Fr. Eichhorn, hrsg. von Hugo Loersch 1881. Über Eichhorns Bedeutung für die Rechtsgeschichte Alex Franken, Romanisten und Germanisten, 1882. Eine zusammenfassende Biographie gibt Fr. v. Schulte, Karl Friedrich Eichhorn, sein Leben und Wirken, 1884. Den Einfluß Hugos auf Eichhorn bezeugt letzterer in einer Stelle seiner Autobiographie, worin er sagt, daß ihm Hugos Vorträge später das „eigentliche Licht in das Verfahren beim deutschen Rechte“ gebracht hätten.

<sup>25</sup> Die d. Staats- u. RG erschien 1843—44 in fünfter Auflage.

geschichte, indem er durch Anwendung der historischen Forschung auf alle Teile des Rechtes die erste wissenschaftliche Gesamtdarstellung der deutschen Rechtsgeschichte schuf. Seine Methode ist das strikte Gegenteil jener antiquarischen Behandlung, wie sie vor ihm üblich gewesen war. Er setzt sich das Ziel, für das noch geltende Recht eine sichere geschichtliche Grundlage zu gewinnen und verweilt daher in der Vergangenheit nur, um aus ihr in die Gegenwart zu gelangen. Wollte er den gesamten Stoff bewältigen, die Anfangs- und die Endpunkte der Entwicklung zusammenfassen, so konnte er nicht umhin, sich gewisse Beschränkungen aufzulegen, die durch den Begriff der deutschen Rechtsgeschichte an sich nicht geboten waren. Er konzentrierte sich auf den Kreis der deutschen Rechtsquellen, indem er auf die Tochter- und Schwesterrechte geringe oder keine Rücksicht nahm. Er verlor sich nicht in erschöpfende Detailuntersuchungen und verzichtete auf lebendige Schilderungen der vergangenen Rechtszustände, wie er denn von den heimischen Quellen diejenigen minder beachtete, in welchen der abstrakte Rechtsgedanke hinter den anschaulichen Formen des Rechtslebens zurücktritt. Die Zeit bedurfte nicht eines abschließenden oder ausmalenden, sondern eines bahnbrechenden Werkes, und ein solches ist seine Staats- und Rechtsgeschichte nicht nur in vollem Mafse geworden, sondern sie ist trotz zahlreicher Berichtigungen das leitende Buch der Disziplin geblieben, die es geschaffen hat.

Die bedeutsamste Erweiterung ihres Gesichtskreises wurde der germanistischen Forschung durch Jacob Grimm<sup>26</sup> zuteil, dessen Rechtsaltertümer in gewissem Sinne ein ergänzendes Gegenstück zu Eichhorns Rechtsgeschichte bilden<sup>27</sup>. Jacob Grimm fafste nur das

<sup>26</sup> Sein Leben und Wirken schildert Wilhelm Scherer, Jacob Grimm, 2. Ausg. 1885. Seine Stellung zum deutschen Rechte und seine deutschrechtlichen Arbeiten bespricht Rudolf Hübner, Jacob Grimm und das deutsche Recht, 1895.

<sup>27</sup> Die erste Ausgabe erschien 1828; die zweite (1854) und die dritte (1881) sind nur ein unveränderter Abdruck der ersten. Ein Register zu den RA wurde aus dem Nachlaß Th. v. Karajans 1877 von Al. Pogatscher in einem Programm der Salzburger Realschule herausgegeben. Jacob Grimm hatte noch während des Druckes der ersten Auflage und bis an sein Lebensende zahlreiche Nachträge gesammelt und hegte den Plan, das Buch gründlich umzuarbeiten. Doch hat er diese Absicht leider nicht ausgeführt. Eine völlig neue Form erlangte daher das monumentale Werk in der vierten Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner, 2 Bde 1899, worin die zahlreichen handschriftlichen Nachträge, die sich im Nachlasse Jacob Grimms vorfinden, mit Takt und Umsicht eingeschaltet wurden. Außerdem haben die Herausgeber ein Quellenregister und ein Sachregister beigelegt.

altertümliche Recht ins Auge. Er beabsichtigte „Materialien für das sinnliche Element der deutschen Rechtsgeschichte ohne alle Rücksicht auf Praxis und heutiges System vollständig und getreu zu sammeln“. Seine Rechtsaltertümer stellen sich durch die Art, in der sie diese Aufgabe lösten, als eine unerschöpfliche Fundgrube dar, sie sind aber mehr als dies, denn sie bringen die formelle Ausgestaltung des alten deutschen Rechtes mit feinstem Verständnis zu lebensvoller Anschauung, sie beleuchten das Recht durch die Sprache und Kultur des Volkes und liefern durch die Heranziehung der nordischen Quellen und aufsergermanischer Rechte den großartigen Unterbau einer vergleichenden Altertumskunde des Rechtes<sup>28</sup>. Der Geschichte des Rechtes führte das ebenso anregende wie grundlegende Werk weniger fertige Ergebnisse als ungelöste Probleme zu, weil die Entstehung und Fortbildung der dargestellten Rechtsbräuche von vornherein nicht in dem Plane der Arbeit lag. Daraus erklärt sich die von Grimm gelegentlich gerügte Reserve, welche Eichhorn und seine Schule den Rechtsaltertümern gegenüber beobachteten<sup>29</sup>. Das darin aufgespeicherte Material in den Fluß historischer Entwicklung zu bringen war eine Aufgabe, der die Wissenschaft damals nicht gewachsen war und deren Lösung noch jetzt zum Teile der Zukunft vorbehalten bleiben muß.

In einem Aufsätze über das geschichtliche Studium des deutschen Rechtes<sup>30</sup>, der die nächstliegenden Bedürfnisse für den Ausbau der deutschen Rechtsgeschichte besprach, erklärte Eichhorn, daß sie viel mehr der Untersuchung als der Anordnung des Untersuchten bedürfe. Soweit die jüngere Forschung über Eichhorn hinaus kam, hat sie dies der von ihm empfohlenen Methode zu verdanken. Nicht in Lehrbüchern und Compendien, sondern in Spezialuntersuchungen erfolgten die Fortschritte der Wissenschaft, wie sie durch die Ausdehnung des Untersuchungsfeldes, durch intensivere Verwertung der Quellen und durch das Wachstum der Hilfswissen-

<sup>28</sup> Von den Männern, die Grimm in der Vorrede als seine Vorgänger nennt, Heineccius, Dreyer, Gruben, Haltaus, Kindlinger und Bodmann, sind die vier ersten schon oben S 21 f, u. 12 erwähnt. Kindlinger kommt nur als Quellensammler in Betracht. Bodmanns Arbeiten sind inzwischen z. T. als unzuverlässige, ja gewissenlose Machwerke erkannt worden. Vgl. NA XXIX 657 Anm 1, XXX 165. — Teils Auszug, teils Übersetzung, teils Ergänzung aus niederländischen Rechtsquellen sind im Verhältnis zu Grimms Rechtsaltertümern Nordewiers Nederduitsche Regtsoudheden, Utrecht 1853.

<sup>29</sup> Scherer aus einem Briefe Grimms an Lachmann a. O. S 267. Rud. Hübner, Jacob Grimm, S 57 ff.

<sup>30</sup> Z f. gesch. RW I 124 ff. (1815).

schaften vermittelt worden sind. Das meiste geschah für die Aufhellung der fränkischen Zeit. Eichhorn selbst hatte sich veranlaßt gesehen, den dieser Periode gewidmeten Abschnitt seiner Staats- und Rechtsgeschichte in der vierten Auflage vollständig umzuarbeiten. Nichtsdestoweniger ist er durch die neuere Forschung auf diesem Gebiete am meisten überholt worden. Dagegen ist seine Darstellung der Rechtsgeschichte seit der Reformation am wenigsten veraltet, obschon sie in den späteren Auflagen die geringsten Veränderungen erfahren hatte.

In den Bahnen der Forschung hatte sich nach Eichhorn eine bemerkenswerte Schiebung vollzogen, die auf einem Wechsel der Ansichten über das gegenseitige Verhältnis der deutschen Stammesrechte beruht. Bei Eichhorn bildeten für die Zeit des deutschen Mittelalters die sächsischen Quellen die hauptsächliche Grundlage der Darstellung. Das sächsische Recht hatte der Zersetzung durch das römische am besten widerstanden. Der Zusammenhang zwischen dem vergangenen und dem gegenwärtigen Rechte liefs sich da auf dem kürzesten Wege darlegen. Da die sächsischen Rechtsdenkmäler auch durch ihren literarischen Wert die erste Stelle einnahmen, hat sich die Forschung ihnen mit besonderer Vorliebe zugewendet. Das sächsische Stammesrecht gewann so in der germanistischen Literatur einen größeren Vorsprung, als dem ebenmäßigen Ausbau der deutschen Rechtsgeschichte förderlich war. Gegen die einseitige Überschätzung des sächsischen Quellenkreises, gegen die Versuche, das sächsische Recht vorschnell als gemeines deutsches Recht hinzustellen, hat Paul Roth, in einem Aufsatz über die rechtsgeschichtlichen Forschungen seit Eichhorn, begründeten Einspruch erhoben, indem er die Verschiedenheit der Stammesrechte, namentlich den Gegensatz des sächsischen und des fränkischen Rechtes kräftig betonte<sup>31</sup>. Seitdem ist die Wertschätzung des fränkischen Rechtes und der ihm entstammenden Impulse unserer Rechtsentwicklung so sehr gestiegen, daß sie zu neuer Einseitigkeit zu führen drohte. Eine geistvolle Abhandlung Sohms<sup>32</sup> setzte in die Rolle, die andere dem sächsischen Rechte zugewiesen hatten, das fränkische Recht ein, indem sie behauptete, daß das ganze mittelalterliche Deutschland ein einziges Rechtsgebiet, ein Gebiet nämlich des fränkischen Rechtes darstelle.

<sup>31</sup> Z. f. RG I 7 ff. (1861).

<sup>32</sup> Fränkisches Recht und römisches Recht, Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte, Z. f. RG I 1 ff. (1880).

Diese Ansicht stellte sich bei nüchterner Betrachtung als eine Übertreibung dar, gegen welche daran festzuhalten war, daß die deutsche Rechtsgeschichte ebensowenig zur fränkischen wie zur sächsischen Rechtsgeschichte degradiert werden darf, sondern die Einheit der Rechtsentwicklung über den einzelnen Stammesrechten zu suchen hat. Dank dieser Erkenntnis tritt in der jüngsten germanistischen Forschung mehr und mehr eine Richtung zu Tage, welche für das gewählte Forschungsproblem die Gesamtheit der deutschen, beziehungsweise der germanischen Rechte ins Auge faßt und diese auf rechtsvergleichender Grundlage in ihrer Besonderheit und in ihrer Verwandtschaft zu erkennen strebt<sup>33</sup>.

Die monographische Literatur wird dieses Handbuch an der Spitze der einzelnen Paragraphen nennen. Von den Lehr- und Handbüchern der deutschen Rechtsgeschichte, die nach Eichhorn erschienen, verdienen hervorgehoben zu werden:

G. Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, 4. Aufl. 1859, eine Darstellung, in welcher die Reichsgeschichte breit angelegt ist und die juristischen Gesichtspunkte zurücktreten. Julius Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Ausschluss der Privatrechtinstitute, 1856, ohne selbständige Gedanken. A. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 1859—1863 4 Bde, unvollendet. Der erste Band verdient als originelles Werk, wenn er auch nur mit Vorsicht benutzt werden darf, in zahlreichen Einzelheiten mehr Beachtung als er gefunden hat. Die Fortsetzung scheiterte an dem Plane, auch die Staats- und Rechtsgeschichte der Territorien zu erschöpfender Darstellung zu bringen. Die drei letzten Bände enthalten in der Hauptsache nur eine indigesta moles von Quellenangaben, Literaturverzeichnissen und Regesten. H. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1871. 1872 3 Bde. Der Verfasser, welcher der ersten Auflage noch den Eichhornschen Plan zu Grunde gelegt hatte, ist in den folgenden Auflagen zur systematischen Methode übergegangen, indem er zugleich die Reichsgeschichte abtrennte. Sein Werk ist stoffreich, aber in den Details unzuverlässig und zu spröde gegen die Ergebnisse der Spezialuntersuchungen. Ferd. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1857, für die fränkische Zeit

<sup>33</sup> Einen grandiosen, aber verfrühten Versuch, an der Hand erb- und familienrechtlicher Institutionen ein Verwandtschaftsbild der germanischen Rechte zu gewinnen, machte Julius Ficker in seinen Untersuchungen zur ostgermanischen Erbenfolge, 1891 ff. Siehe oben S 2 Anm 1.

noch jetzt eine immerhin brauchbare Kompilation. Fr. v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1892. Heinr. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, ein Lehrbuch, 3. Aufl. 1895. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902, ein inhaltvolles und auf der Höhe der Forschung stehendes Werk, das in den jüngeren Auflagen durch sorgfältige Berücksichtigung der neuesten rechtshistorischen Literatur wesentlich gewonnen hat.

Eine Übersicht bietet H. O. Lehmanns Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte in Birkmeyers Encyclopädie der Rechtswissenschaft S. 197 ff und bieten meine Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 2. Auff. 1903 (ohne Literaturangaben und gekürzt in v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., S. 173 ff.).

Als Grundrisse kommen in Betracht: Stenzel, Grundrifs und Literatur zu Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1832, Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrifs 1850, unvollendet, und Frommhold, Deutsche Rechtsgeschichte. ein Grundrifs zu Vorlesungen 1894.

Eine durch Stoffreichtum, durch eingehende Berücksichtigung und vollständige Beherrschung der Rechtsterminologie und durch selbständige Gedankenarbeit hervorragende Zusammenstellung der Denkmäler und der Altertümer des germanischen Rechtes gab in knaptester Form Karl von Amira in seinem Grundrifs des germanischen Rechtes 1897, Sonderabdruck aus der 2. Auflage von Pauls Grundrifs der germanischen Philologie.

Zusammenfassende Darstellungen einzelner Zweige der deutschen Rechtsgeschichte haben geliefert, und zwar der Quellengeschichte: O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1860. 1864; der Verfassungsgeschichte bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts: Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I. II in 3. Aufl. 1880. 1882, III. IV in 2. Aufl. 1883. 1885, V in 2. Aufl. bearbeitet von Zeumer 1893, VI in 2. Aufl. bearbeitet von Seeliger 1896, VII. VIII in 1. Aufl. 1874. 1878<sup>34</sup>; der geschichtlichen Grundlagen des

<sup>34</sup> Dazu Urkunden zur deutschen VG im 10., 11. u. 12. Jahrh., 2. Aufl. 1886, und Abhandlungen zur deutsch. Verfassungs- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Zeumer, 1896. — Die Arbeiten von Waitz haben für unsere ältere VG eine dauernde, kritisch gesichtete Grundlage geschaffen. Sie spiegeln die strenge Wahrhaftigkeit und die unerschütterliche Gewissenhaftigkeit seines schlichten und lauterer Wesens. Es gibt wenige Historiker, deren wissenschaftliche Bedeutung und Methode so vollständig in den Grundzügen des Charakters aufgeht, wie dies



Privatrechts: Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 1885. 1886. — Wildas Geschichte des deutschen Strafrechts, 1842, und Bethmann-Hollwegs Darstellung der Geschichte des deutschen Rechtsgangs in dessen Civilprozefs des gemeinen Rechts, IV. V. 1868. 1873, sind nicht über die fränkische Zeit hinausgekommen. Die Entwicklung der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Verbände behandelt auf umfassender historischer Basis Gierkes Deutsches Genossenschaftsrecht, 3 Bde 1868—1881.

Von Zeitschriften sind der deutschen Rechtsgeschichte teilweise oder hauptsächlich gewidmet: Die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (Z. f. gesch. RW), hrsg. von Savigny, Eichhorn und Göschen, 15 Bde 1815—1850; die Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft (Z. f. DR) von Reyscher, Wilda, dann Beseler und Stobbe, 20 Bde 1839—1861; die Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Z. f. RG) von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel und Böhlau, 13 Bde. 1861 bis 1878, fortgesetzt unter dem Titel Zeitschrift der Savignystiftung 1880 ff., seitdem in eine germanistische (Z<sup>2</sup> f. RG) und in eine romanistische Abteilung zerfallend. Einzelne sehr beachtenswerte Abhandlungen germanistischen Inhalts finden sich in der Kritischen Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KrÜ), hrsg. von Arndts, Bluntschli und Pözl, 6 Bde 1853—1859, in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KrV), hrsg. von Pözl und anderen 1859 ff., in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, hrsg. von Ott, Schnell, Wyfs, dann von A. Heusler u. a. 1852 ff., in den Forschungen zur deutschen Geschichte, hrsg. von der historischen Kommission der (Münchener) Akademie der Wissenschaften 1862—1886, in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, redigiert von Mühlbacher 1880 ff., seit 1904 von O. Redlich, im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Büchler, Dümgé, Pertz), 12 Bde 1820—1874, als Neues Archiv usw. (NA) seit 1876, in der Historischen Zeitschrift hrsg. von H. v. Sybel und anderen seit 1859, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1889 ff., seit 1898 als Historische Vierteljahrsschrift hrsg. von Gerhard Seeliger, in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte seit 1893, und in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (seit 1878).

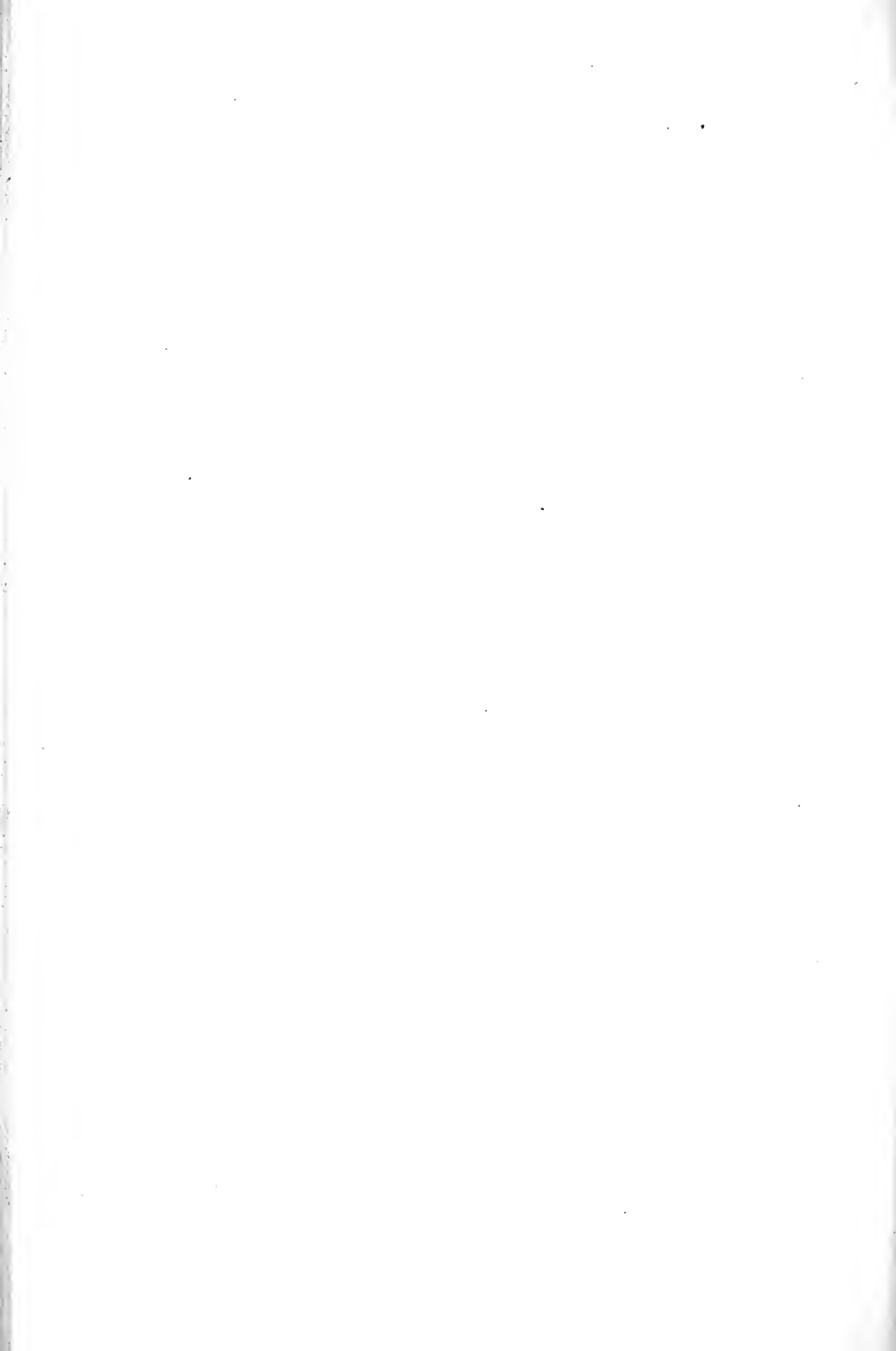
bei Waitz der Fall ist. Zur Würdigung seines Wirkens s. Monod, A la mémoire de M. le prof. G. W., 1886, und Weiland, G. W., 1886.



# Erstes Buch.

**Die germanische Zeit.**

---



## § 6. Das deutsche Volk.

Mascou, *Gesch. der Teutschen bis zu Abgang der merovingischen Könige*, 2 Bde 2. Aufl. 1750. Waitz, *Deutsche VG* I 3. Aufl. 1880. J. Grimm, *Gesch. der deutschen Sprache*, 4. Aufl. 1880. Müllenhoff, *Deutsche Alterthumskunde I—V*, 1870—1900. Arnold, *Deutsche Urzeit*, 1879, als *Deutsche Geschichte I* in 3. Aufl. 1881. G. Kaufmann, *Deutsche Gesch. bis auf Karl d. Gr.*, 2 Bde 1880. 1881. Nitzsch, *Gesch. des deutschen Volkes I* (bis zum Ausgang der Ottonen), 1883. F. Dahn, *Deutsche Geschichte I* 1 (bis 476), 1883. Derselbe, *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker*, I 2. Aufl. 1899, II 1881, III 1883, IV 1889. Derselbe, *Die Germanen*, 1905. Munch (Claufsen), *Die nordisch-german. Völker*, 1853. Mommsen, *Römische Geschichte V*, 1885. Fr. Stein, *Die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung*, 1896. O. Bremer, *Ethnographie der german. Stämme*, 1900 (Sonderabdruck aus der zweiten Aufl. von Pauls *Grundrifs der german. Philologie*). Erhardt, *Die Einwanderung der Germanen in Deutschland*, *Hist. Vierteljahrsschr.* 1905, S 473. Ludwig Schmidt, *Geschichte der deutschen Stämme, in den Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie*, hrsg. von Sieglin 1904. 1905.

Die Germanen gehören zum westlichen Zweige der großen indogermanischen Völkerfamilie<sup>1</sup>, deren Ursitze wahrscheinlich im südöstlichen Europa und im angrenzenden Asien zu suchen sind<sup>2</sup>. Zu einem eigenartigen Volkstum erwachsen sie vermutlich in den Gebieten zwischen der mittleren und unteren Elbe und Oder und im Süden der kimbrischen Halbinsel<sup>3</sup>. In der Zeit Alexanders des Großen fand der griechische Reisende Pytheas von Massilia den Stamm der Teutonen an der norddeutschen Küste. Etwa zwei Jahrhunderte später treten die Germanen gegen Gallier und Römer vordringend in den Gesichtskreis der antiken Historiographie und damit in die Weltgeschichte ein. Von dieser Zeit bis zur endlichen Überflutung des römischen Reiches befinden sich die germanischen Völkerschaften

---

<sup>1</sup> Zur Gruppe der sog. Centumvölker, welchen außer ihnen Kelten, Italiker und Griechen angehören. Schrader, *Reallexikon der indogerm. Altertumskunde*, S 879.

<sup>2</sup> Über die Geschichte des Problems Schrader a. a. O. S 878 ff. Nach G. Kossinna, *Die indogermanische Frage archäologisch beantwortet*, wären die Germanen der in der Urheimat sitzen gebliebene Grundstock der Indogermanen. *Z. f. Ethnologie* 1902, S 161 ff.

<sup>3</sup> Müllenhoff, *DA V* 1. Bremer a. O. S 53. Vgl. Schrader a. O. S 887. Gegen die Theorie der skandinavischen Ursitze siehe u. a. Erhardt a. O. S 474—503 und Dahn, *Germanen* S. 2 ff.

in einer ununterbrochenen Bewegung, deren innere Vorgänge in tiefes Dunkel gehüllt bleiben. Wahrnehmbar wird uns gewissermaßen nur die Brandung, in der von Zeit zu Zeit eine weit vordringende Völkerwelle an dem festgefühten Bau des römischen Reiches zerschellt.

In halb nomadischen Zuständen lebend waren die einzelnen Stämme nicht fest mit ihren Wohnsitzen verwachsen. Wenn die Vermehrung der Volkszahl, die Erschöpfung des Bodens, der Druck nachrückender Schwärme einen Wechsel der Wohnsitze veranlafte, dann wanderte der ganze Stamm oder ein Teil, um neue Siedlungsgebiete zu gewinnen. In harten und blutigen Kämpfen mußten die Germanen erfahren, daß ihren Wanderzügen der Weg nach Süd und West durch die Macht des römischen Reiches gesperrt sei. Die in südlicher Richtung wandernden Kimbern und Teutonen wurden auf römischer Erde durch Marius vernichtet. Die auf westlichem Wege vorgedrungenen swebischen Völkerschaften warf Cäsar zurück, nachdem sie sich kurze Zeit in Gallien festgesetzt hatten.

Mit wirksamem Gegenstoß versuchten dann die Römer in Germanien einzudringen und das Land in eine römische Provinz zu verwandeln. Daß sie vorübergehende Erfolge erreichten, verdankten sie den unter den Germanen waltenden Gegensätzen, die eine gemeinsame Abwehr verhinderten. Die nordwestlichen Völkerschaften, Bataver, Friesen und Chauken, wurden von den Römern auf gütlichem Wege oder doch ohne nennenswerte Kämpfe gewonnen. Die Widerstandskraft der mittleren Stämme lähmten innere Zwistigkeiten und vornehmlich die Spannung, die zwischen ihnen und dem markomannischen Swebenreiche des Königs Marbod bestand<sup>4</sup>. Schon befand sich Germanien bis gegen die Elbe unter römischer Botmäßigkeit, da brachte die vereinigte Erhebung der Cherusker, Chatten, Brukterer und ihrer Bundesgenossen die Römer um die Früchte ihrer Politik. Seit der Varusschlacht, an deren Folgen die Feldzüge des Germanicus nichts zu ändern vermochten, haben sich die Römer des Gedankens entwöhnt, Germanien zu unterwerfen; seitdem wurden Rhein und Donau die Grenzströme des römischen Reiches, auf deren wirksame Verteidigung sich von nun ab das Verhältnis der Römer zu den Germanen im wesentlichen beschränkt.

Unter den Ergebnissen jener Kämpfe darf nicht übersehen werden, daß sie auf die inneren Zustände der beiden Gegner eine

<sup>4</sup> v. Ranke, Weltgeschichte III 16 f. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes I 32 ff.

nachhaltige Rückwirkung ausübten. Die Germanengefahr zeitigte und festigte die Entwicklung des römischen Imperatorentums, weil nur eine straffe Regierung dem Reiche die Kraft erfolgreicher Abwehr verleihen konnte. Hinwider wurden die Germanen durch die Stauung, die ihre Wanderungen an den römischen Grenzen erfuhren, genötigt, allmählich zu größerer Sefshaftigkeit überzugehen und jene inneren Wandlungen durchzumachen, durch die sich das von Cäsar und das von Tacitus gezeichnete Bild des Volkes sichtlich unterscheiden. Die Veränderung ergriff zuerst die westlichen Völkerschaften; etwas später machte sie sich bei den Sweben geltend, von welchen die an den Rhein vorgerückten Schwärme mit Bewahrung der alten Sitte zum Teil an die Elbe zurückgegangen waren. Die östlichen Germanen, die Völker der gotisch-wandalischen Gruppe wichen dem Aufgeben der gewohnten Lebensweise durch eine Wanderung nach Südosten aus, die einen Teil der Goten schliesslich an das Schwarze Meer führte. Im Gegensatz zu den minder beweglichen Bauernstämmen des Westens erscheinen bei der sogenannten Völkerwanderung gerade diese östlichen Völkerschaften als die eigentlichen Wanderstämme der Germanen.

Ethnographisch scheiden sich die Westgermanen oder Deutschen von den Ostgermanen, die aus der gotisch-wandalischen Völkergruppe und aus den skandinavischen oder nordgermanischen Stämmen gebildet werden<sup>5</sup>.

Weder unter den Deutschen noch unter den Ostgermanen besteht ein staatsrechtlicher oder auch nur ein völkerrechtlicher Verband. Sie sind vielmehr in eine große Zahl selbständiger

---

<sup>5</sup> Die engere Verwandtschaft der Goten und Skandinavier äußert sich in der Sprache. Scherer, Zur Gesch. der deutschen Sprache, 2. Aufl. 1878, S 179 u. ö. Zimmer, Ostgermanisch u. Westgermanisch, in d. Z. f. deutsches Altertum XIX 461. Sie äußert sich in der Gemeinsamkeit einzelner Völkerschaftsnamen. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S 469. 699. 739. Munch (Claussen), Die nord.-germ. Völker S 49. Jahn, Burgundionen I 4 Ann 1. 2. Müllenhoff, DA IV 121. Bremer S 83 f. Sie äußert sich in einer vereinzelt historischen Tatsache. Wie Procop berichtet, zog ein Teil der Heruler nach der Niederlage, die sie durch die Langobarden erlitten, unter der Führung von Mitgliedern des Königsgeschlechtes durch die Gebiete der Slaven, Warnen und Dänen an die Küste der Ostsee, wo sie sich einschifften, um nach Thule zu fahren und sich neben dem Volke der Ganten anzusiedeln. Zeufs, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S 481. Nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht verflucht Julius Ficker, Mitth. f. österr. Gf. 2. Ergänzungsband S 455 ff. und in seinen Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerm. Rechte.

Völkerschaften gespalten. Diesem Mangel politischen Zusammenhanges entspricht der Mangel eines gemeinsamen Namens, mit welchem das Volk sich benannt hätte. Die Bezeichnung Germanen, vermutlich soviel wie Nachbarn bedeutend, wurde ihm erst von den Galliern beigelegt und dann von den Römern übernommen<sup>6</sup>, während sie bei den Germanen sich nicht einbürgerte. Das Wort „deutsch“ begegnet uns erst in Schriftdenkmälern vom Ende des 8. und vom Anfang des 9. Jahrhunderts, und zwar zur Bezeichnung der Sprache. Es stammt von der Wurzel *diet*, Volk (ahd. *diot*, got. *thiuda*) und wurde noch in fränkischer Zeit angewendet, um die an der Volkssprache festhaltenden Deutschen von ihren verwelichten Stammesgenossen zu unterscheiden<sup>7</sup>.

Trotz der politischen Zersplitterung bestand wenigstens bei den Westgermanen ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Es äußert sich in einer Sage über die Abstammung und Gliederung

<sup>6</sup> Sie ist ihnen erst nach Cäsars Siegen über die Germanen insbesondere durch dessen Kriegsberichte bekannt geworden. O. Hirschfeld, *Der Name Germani bei Tacitus und sein Aufkommen bei den Römern*, 1898, Sonderabdruck aus der „Kiepert-Festschrift“.

<sup>7</sup> Zu den ältesten Fundstellen gehört der Bericht der *Annales regni Francorum* (ed. Kurze, SS rer. Germ. 1895) zum Jahre 788 über die Verurteilung Tassilos wegen des Verbrechens, *quod theodisca lingua harisliz dicitur*. Der betreffende Teil der Annalen ist spätestens bald nach 788 entstanden (Wattenbach, *Geschichtsquellen* 7 I 214), der Bericht vermutlich auf Grundlage eines amtlichen, über die Verurteilung Tassilos aufgenommenen Aktenstückes abgefaßt worden. Vgl. Barchewitz, *Königsgericht zur Zeit der Merowinger u. Karolinger*, 1882, S 44 ff. Genau in derselben Wendung begegnet uns das Wort in Karls d. Gr. *Capit. ital.* von 801 Nr 98 c. 3, I 205: *quod nos teudisca lingua dicimus herisliz*. Noch etwas höher als das Zeugnis von 788 führt uns der Bericht eines päpstlichen Legaten hinauf, des Bischofs Georg von Ostia, über zwei angelsächsische Synoden des Jahres 786, wo es heißt, daß die Beschlüsse der Synode von Corbridge auf der von Cealchydh „*tam latine quam theodisce*“ verlesen worden seien. *MG Epistolae Karolini aevi* II 28. Siehe A. Dove, *Das älteste Zeugnis für den Namen Deutsch, Münchener Sitzungsberichte* 1895, S 223 ff. — *Concil. Turon. v. J. 813*, c. 17, *MG Conc. II* 288: *transferre studeat in rusticam Romanam linguam aut Thiotiscam*. — Zur Bezeichnung derer, die Deutsch reden, Walafrid Strabo, *De exordiis* c. 7, *Cap. II* 481: *a Latinis autem Theotisci multa acceperunt . . . Theotisci proprias habeant voces . . .* Zur Bezeichnung der Volksangehörigkeit Muratori, *Ant. II* 971, *Urk. v. 843*: *vassi domnici tam Teutisci quam et Langobardi*. *Dintisc*, *alts. thiudisc*, bedeutet zunächst dem Volke verständlich, volksmäßig. Grimm, *Grammatik I* 3. Aufl. S. 12, und *WB II* 1043. 1048. 1144. Müllenhoff, *DA II* 113, *Anm. 4*. Waitz, *VG V* 2. Aufl. S. 8. A. Dove, *Bemerkungen zur Geschichte des deutschen Volksnamens in den Münchener SB* 1893, I 201 ff. Vignier, *Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis 13. Jahrh.*, 1901.



des Volkes, laut welcher die Germanen nach den drei Söhnen des ersten Menschen Mannus in die Hauptstämme der Ingväonen, Istväonen und Erminonen zerfallen<sup>8</sup>. Wie die vielen Völkerschaftsnamen, die uns bei den Alten genannt werden, sich unter diese drei Gruppen verteilen, muß als zweifelhaft dahingestellt bleiben. Die Ostgermanen sind in jener Stammsage schwerlich inbegriffen. Für ziemlich sicher darf gelten, daß den Ingväonen die Friesen, Ursachsen und Angeln angehörten, während die Istväonen am Rhein aus Völkerschaften bestanden, die nachmals größten Teiles in den Stamm der Franken aufgingen, und den Erminonen u. a. die Schwaben, Baiern und Thüringer zufallen.

Bei den römischen Schriftstellern, die den Namen der Sweben in vielfach schwankender Anwendung gebrauchen<sup>9</sup>, begegnet uns eine Scheidung der Germanen in swebische und nichtswebische Völkerschaften, von welchen jene als die älteren<sup>10</sup>, diese als die jüngeren betrachtet werden dürfen. Wo der Swebenname nicht mißbräuchlich auf ingväonische und ostgermanische Völkerschaften bezogen wird<sup>11</sup>, scheint er sich mit der Gruppe der Erminonen zu decken. Auf einen engeren Zusammenhang swebischer Völkerschaften weist wohl der Name der unstrittig swebischen Markomannen hin als der Bewohner der einem größeren Völkerverbände gemeinsamen Grenze. Unabhängig von dem Gegensatz der swebischen

<sup>8</sup> Tacitus, Germ. c. 2. Als andere Gruppennamen werden daselbst die der Marsen, Gambrivier, Sweben und Wandalen genannt. Plinius, Nat. hist. IV 28 nennt fünf genera Germanorum, nämlich die drei Stämme der Taeteischen Stammsage, die Vandili und als quinta pars die Peucini oder Bastarnae. Die Herminones kennt bereits Pomponius Mela neben Kimbern und Teutonen als ultimi Germaniae. Die tres fratres Erminus (Irmin), Inguo und Istio legt auch eine um 520 in Gallien aufgezeichnete Völkerstammtafel zugrunde. Das H in Herminonen ist nach Müllenhoff, DA IV 116, nicht wurzelhaft.

<sup>9</sup> Müllenhoff, DA IV 119. Bremer S 186 ff. Kossinna, Die Sweben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen, Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst IX 199 ff. Ernst Devrient, Die Sweben u. ihre Teilstämme, Hist. Vierteljahrsschrift VI (1903).

<sup>10</sup> Müllenhoff, DA IV 450. Derselbe spricht S 128 zur Erklärung des Volksnamens die Vermutung aus, die Sweben möchten als die in der Kultur zurückgebliebenen Altgermanen in scherzhafter Weise die Schläfrigen, die Schlafmützen genannt worden sein.

<sup>11</sup> So bei Tacitus, Germ. c. 40—44, vermutlich mit Rücksicht auf politische Beziehungen. „Der Bund (der Sweben) war eine politische (nicht eine ethnographische) Einheit.“ A. Erdmann, Über die Heimat und den Namen der Angeln, Upsala 1890. Vgl. Schröder, RG 4. Aufl S 12 Anm 6.

und nichtswabischen Völker ist die viel jüngere Scheidung der Westgermanen in Hochdeutsche und Niederdeutsche. Sie beruht hauptsächlich auf einer Verschiebung der gemeingermanischen Lautstufen, die zuerst und zwar vermutlich gegen Ende des fünften Jahrhunderts<sup>12</sup> bei den Baiern, Schwaben und Langobarden eintrat und dann allmählich auch das mittlere Deutschland ergriff.

Zwischen stammverwandten Völkerschaften bestanden religiöse Verbände, die durch die gemeinsame Verehrung einer Stammesgotttheit und durch gemeinsame Kultusstätten zusammengehalten wurden<sup>13</sup>. Ein Hain im Gebiete der Semnonen zwischen Oder und Elbe war das Stammesheiligtum der swabischen Völkerschaften. Es war dem arischen Himmelsgotte, dem germanischen Tiwaz (ahd. Ziu, an. Týr) geweiht, dessen besondere Verehrung sich in den ältesten europäischen Sitten der Germanen als eigenartiger Kultus der Sweben<sup>14</sup> erhielt, nachdem die übrigen Stämme jüngere Götter an die Spitze ihrer Göttersysteme gesetzt hatten. Ingväonische Völker besaßen auf einer Insel der Nordsee eine der Göttin Nerthus gewidmete Kultusstätte<sup>15</sup>. Eine rheinisch-istvönische Kultusgemeinschaft feierte im Gebiete der Marsen das Fest der Tanfana, deren Heiligtum von Germanicus zerstört wurde<sup>16</sup>. Die gotisch-wandalischen Stämme hatten ihren religiösen Mittelpunkt in dem heiligen Hain der Naharvalen, wo sie ein jugendliches Brüderpaar als Stammesgotttheit verehrten<sup>17</sup>. Wodan, ursprünglich

<sup>12</sup> Scherer, *Gesch. der deutschen Literatur* S 39 läßt sie um das Jahr 600, Arnold, *Urzeit* S 37 schon im 5. Jahrh. eintreten. Die Veränderung hat, wie Scherer bemerkt, einen bestimmten örtlichen Ausgangspunkt. Da sie uns in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. bei den deutschen Wörtern des langobardischen Edikts begegnet, da ferner kaum zu vermuten ist, daß die Langobarden erst in Italien, wo sie durch rätisch-romanische Bevölkerung von Baiern und Schwaben getrennt waren, in die Lautverschiebung hineingezogen wurden, so bleibt es das Wahrscheinlichste, daß die Abzweigung des Hochdeutschen gegen Ende des 5. Jahrh. begonnen hatte zur Zeit, als die Langobarden noch in Rugiland und Böhmen, also in der Nachbarschaft der Baiern hausten. Was Bremer S 192 f. dagegen bemerkt, vermag mich nicht zu überzeugen.

<sup>13</sup> Müllenhoff in *Schmidts Z f. Geschichtswissensch.* VIII 209, jetzt teilweise in *DA IV* 519 ff. Sohm, *Reichs- u. Gerichtsverfassung I* 2 f. Scherer a. O. S 8 f. Bremer S 80.

<sup>14</sup> Die Semnonen hielten sich für die ältesten Sweben. Tacitus, *Germ.* c. 39.

<sup>15</sup> Tacitus, *Germania* c. 40.

<sup>16</sup> Tacitus, *Annales* I 51.

<sup>17</sup> Tacitus, *Germania* c. 43.

der Gott des Sturmes, war zunächst von den Istväonen als Stammesgott zum höchsten Träger ihres religiösen Bewußtseins erhoben worden, ehe er bei den übrigen Germanen die Stelle des Obergottes erlangte. Nachrichten kirchlicher Schriftsteller bezeugen uns die Bedeutung des gemeinsamen Kultus bei den deutschen Stämmen, die das Heidentum am längsten bewahrt haben, bei den Friesen und Sachsen. Die friesische Insel Helgoland ist noch im 8. Jahrhundert als Stätte allgemeiner Verehrung dem Gott Fosite geweiht, nach welchem sie Fositesland genannt wird<sup>18</sup>. Ein im 10. Jahrhundert verfaßtes Heiligenleben berichtet von einer mit Opfern eröffneten Stammesversammlung der heidnischen Sachsen<sup>19</sup>.

Hervorragende rechtsgeschichtliche Bedeutung hat unter den religiösen und religiös gefärbten Vorstellungen der Germanen ihre Auffassung von dem Fortleben des Menschen nach dem Tode. Sie spielt sowohl im Strafrecht und im Rechtsgang als auch im Familien- und Erbrecht, sowie im Ständerecht eine wichtige Rolle. Der Blutrache lag der Gedanke zu Grunde, daß der Erschlagene, wenn sein Tod unvergolten bleibe, keine Ruhe finden und den Blutsfreunden Unheil bringen werde. Gewisse Hinrichtungsformen waren darauf berechnet, das Wiederkommen, das „Umgehen“ des Hingerichteten zu verhüten<sup>20</sup>. Der Rechtsgang kannte eine „Klage mit dem Toten“, bei welcher ursprünglich der Tote selbst als Kläger gedacht war, er kannte ferner ein Verfahren gegen den toten Missetäter, ein „Bereden des Toten“. Ja vereinzelt findet sich in jüngerer Zeit, daß ein Eidhelfer- oder ein Zeugenbeweis mit Hilfe eines Toten erbracht wird. Bei den Franken ist es nachmals bezeugt, daß Bräute mit dem Leichnam des Bräutigams das Beilager vollzogen, um die vermögensrechtliche Stellung der Witwe zu gewinnen. Andererseits haben fränkische Rechte eine Ehescheidung nach dem Tode des Gatten ausgebildet, die darin bestand, daß die Witwe Schlüssel und Börse auf den Leichnam oder auf den Sarg des verstorbenen Mannes legte, um ihm dadurch ihre Rechte am ehelichen Vermögen zu überantworten. Der Tote empfing einen Anteil am eigenen Nachlafs, indem er dadurch für

<sup>18</sup> v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II 433 ff. Mogk in Pauls Grundriß 2. Aufl. III 327.

<sup>19</sup> Hucbaldi Vita Lebuini MG SS II 361.

<sup>20</sup> Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Th. Mommsen, beantwortet von H. Brunner, B. Freudenthal usw., 1905, S 60 Anm 3. Siehe auch Z<sup>2</sup> f. RG XXVI S 258 ff.

das Jenseits ausgestattet wurde<sup>21</sup>. Starb ein Schutzhöriger, so wurde er als verpflichtet gedacht, aus seinem Totenteil eine Schutzgebühr an seinen Schutzherrn zu entrichten<sup>22</sup>. Im Totenteil wurzeln die ältesten vom weltlichen Rechte anerkannten Testamente. Das ältere Recht arbeitete mit dem Gedanken einer Vertretung des Toten, eine Auffassung, aus der sich das noch heute lebendige Institut der Testamentsvollstrecker entwickelt hat.

### § 7. Das Auftreten der deutschen Stämme.

Kaspar Zeufs, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, 1837. Jacob Grimm, Gesch. der deutschen Sprache, 4. Aufl., 1880. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, 1875. v. Erckert, Wanderungen und Siedelungen der germanisch. Stämme, 1901. Baumann, Schwaben und Alamannen, Forschungen zur deutschen Geschichte XVI 215. K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes, 1898 (Sonderabdruck aus den Württemberg. Vierteljahrsheften f. Landesgesch., NF VII). Jul. Cramer, Die Gesch. der Alamannen als Gaugeschichte, 1899 (in Gierkes U. 57). Schröder, Die Herkunft der Franken, Hist. Z., NF VII 1 (XLV). Derselbe, Die Franken und ihr Recht, Z<sup>2</sup> f. RG II 1 ff. Fr. Stein, Die Urgeschichte der Franken und die Gründung des Frankenreiches, 1897 (Archiv des hist. Vereins v. Unterfranken 39). Seelmann, Zur Gesch. der Volksstämme Norddeutschlands u. Dänemarks, S.A. aus d. Jahrb. des Vereins f. niederd. Sprachforschung XII 1 ff. (1887). Möller, Z f. DA XL, Anzeiger S 129 ff. Weiland, Die Angeln, 1889. Erdmann, Über die Heimat und den Namen der Angeln (Skrifter utgifna af Humanistiska Vetenskapssamfundet i Upsala), 1890. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, 1834. Riezler, Geschichte Baierns I (1878).

Die Goten, die ehemals an der Weichsel saßen, erschienen zu Anfang des dritten Jahrhunderts in den Gegenden der unteren Donau. Ihr Aufbruch von den Gestaden der Ostsee muß bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts erfolgt sein; denn als eine Folge der gotischen Wanderung erklärt sich die nachhaltige Angriffsbewegung, in der die Donausweben und ihre Verbündeten sich während des Markomannenkrieges (166—180) von Illyrien bis Gallien über die Grenzen des römischen Reiches ergossen. Als Vorboten des beginnenden Sturmes zogen zunächst abgesprengte Schwärme von Markomannen und anderen Völkerschaften, darunter ein Haufe des an der unteren Elbe sesshaften Langobardenvolkes, bis nach Pannonien, um von den Römern Wohnsitze zu erbitten. Bald darauf erfolgte ein allgemeiner Einbruch germanischer und sarmatischer Völkerschaften, welche der Zug der Goten auf seiner

<sup>21</sup> Siehe unten § 12 gegen Ende.

<sup>22</sup> Siehe unten in der Geschichte des Ständewesens der fränkischen Zeit.

rechten Flanke gestreift oder aufgescheucht haben mag. Der Hauptstoß ging von den Markomannen und Quaden aus, östlich von ihnen drangen Sarmaten und ostgermanische Stämme, darunter insbesondere die Wandalen vor. Aber auch in westlicher Richtung hatte die Bewegung sich fortgepflanzt: neben den westlich von den Markomannen wohnenden Waristen sind auch die Hermunduren und die Chatten an ihr beteiligt. Durch die höchste Anspannung seiner Kräfte vermochte das römische Reich den Angriff abzuwehren, den die Germanen mit einer Hartnäckigkeit führten, wie keinen zuvor. Allein der zurückgestaute Strom der Völkerbewegung, welche Mark Aurel an der mittleren Donau zum Stehen gebracht hatte, teilte sich hinter dem Rücken der Markomannen in zwei Arme, indem er sich ein südöstliches und ein südwestliches Abflusfbette grub. Etwa drei Jahrzehnte nach Beendigung des Markomannenkrieges treten den Römern am Schwarzen Meere die Goten und gleichzeitig am oberen Main die Alamannen als neue Feinde entgegen.

Die bunte Völkerkarte des westlichen und mittleren Germanien, wie sie uns die Berichte von Strabo und Ptolemaeus, von Plinius und Tacitus darbieten, erfährt seit dem dritten Jahrhundert eine wesentliche Vereinfachung. Die zahlreichen Völkerschaftsnamen beginnen allmählich zu verblassen und zu verschwinden und neue Namen von umfassenderer Bedeutung treten an ihre Stelle. Es sind die Namen der großen Stämme, in die das deutsche Volk, soweit seine nationale Überlieferung zurückreicht, ethnographisch und lange Zeit hindurch auch politisch zerfiel. Der Kristallisationsprozess hat sich bei den verschiedenen Stämmen zu verschiedenen Zeiten vollzogen. Erst zu Anfang des sechsten Jahrhunderts liegt uns die vollständige Stammeskarte in quellenmäßiger Begründung vor Augen. Allein der Beginn der Entwicklung geht wahrscheinlich auf Verschiebungen zurück, die um die Zeit des Markomannenkriegs unter den Völkerschaften zwischen Weichsel und Elbe stattgefunden haben.

Von den neuen Stammesnamen wird am frühesten der der Alamannen genannt<sup>1</sup>. Es müssen swebische Völkerschaften gewesen sein, die sich als Alamannen vereinigt haben. Die Namen Schwaben und Alamannen werden in der Folge als gleichbedeutend gebraucht; nur der erstere hat sich im Volksmunde erhalten, während der letztere im Munde der Franzosen zum Namen aller Deutschen

<sup>1</sup> Der Name deutet auf eine Bundesgemeinschaft. Asinius Quadratus nennt sie (Agathias I 6) *ξύγκλυδες ἄνθρωποι καὶ μυγάδες*.

geworden ist. Näher läßt sich die Abstammung der Alamannen nicht mit Sicherheit bestimmen. Die Sondernamen, mit welchen einzelne Zweige der Alamannen gelegentlich genannt werden, geben darüber keinen Aufschluß. Von den Völkerschaften, die schon früher in den Rhein- und Maingegenden saßen, mögen einzelne sich dem Bunde angegliedert haben und in ihm aufgegangen sein. Allein die bindende und treibende Kraft ist wohl von Osten gekommen. Höchst wahrscheinlich ist sie in dem mächtigen Muttervolk der Sweben, in den Semnonen zu suchen, die vielleicht schon um die Zeit des Markomannenkrieges sich von der mittleren Elbe gegen Südwesten vorzuschieben begannen<sup>2</sup>. Im Jahre 213, zu welchem die Alamannen zuerst erwähnt werden, gaben sie dem Kaiser Caracalla den Anlaß, sie am oberen Main zu bekämpfen. Nachdem sie den Grenzwall durchbrochen und den Römern das rechte Rheinufer entrissen hatten, fielen sie mehrmals verheerend in Gallien und Italien ein. Von Aurelian zurückgeworfen, von Probus angegriffen und besiegt, vermögen sie sich dennoch jenseits des *limes* zu behaupten. Auf das nachdrücklichste beschäftigen sie Julian, der ihnen 357 bei Straßburg eine empfindliche Niederlage beibringt. Obwohl noch mehrmals überwunden haben die Alamannen schließlich das römische Obergermanien auf die Dauer erworben. Als die Burgunder vom Mittelrhein nach Gallien abgezogen waren, dehnten sich die Alamannen rheinabwärts aus, bis sie mit dem Frankenkönig Chlodowech zusammentrafen und, von ihm besiegt, den nördlichen Teil ihres Landes und die politische Unabhängigkeit einbüßten. In den Kämpfen gegen Julian hatten die Alamannen noch unter einer Mehrheit von Königen gestanden. Chlodowech hat nur noch mit einem Alamannenkönig zu tun.

Einige Jahrzehnte nach den Alamannen tauchen aus dem

---

<sup>2</sup> Wenn die weiter nordwestlich seßhaften Langobarden von der Bewegung ergriffen wurden, so daß ein Schwarm derselben in Pannonien erschien, liegt die Vermutung nahe, daß auch die Semnonen nicht in Ruhe blieben. Die Nachricht des Dio Cassius über die Quaden, die in ihrer Bedrängnis zu den Semnonen auswandern wollten, möchte ich nicht mit Baumann a. O. S 223 dahin verstehen, daß sie die leergebliebenen Sitze der bereits ausgezogenen Semnonen besiedeln, sondern so, daß sie sich dem Zuge der Semnonen anschließen wollten. Wenig glaubhaft ist, daß die Semnonen bei dem damaligen Völkergedränge in ihren alten Sitzen überflüssigen Raum für die Quaden gehabt haben sollen. Eher, daß die Semnonen damals (um 178) bereits im Abzug begriffen waren und Wandergenossen brauchen konnten. Ähnlich argumentiert auch Seelmann a. O. S 2 f.

rheinischen Völkergewirre die Franken empor<sup>3</sup>. Vermutlich so viel wie die Freien bedeutend<sup>4</sup>, scheint der am Niederrhein entstandene Name einen Gegensatz ausdrücken zu wollen zu dem Verhältnis von Botmäßigkeit, in welchem ein Teil der rheinischen Germanen zu den Römern stand oder gestanden hatte. So sehr die Meinungen über den Ursprung der Franken auseinandergehen, so herrscht doch kaum ein Zweifel, daß sie sich überwiegend aus Völkerschaften zusammensetzten, die von altersher am Niederrhein als Untertanen oder in der Nachbarschaft der niedergermanischen Provinz als oft bekämpfte und oft genaunte Gegner des römischen Reiches sefshaft waren. Eine glaubwürdige Nachricht über einen römischen Feldzug vom Jahre 392 läßt die Brukerer, die Chamaven, die Amsivarier und die Chatten als Träger des Frankennamens und als Verbündete erscheinen<sup>5</sup>. Zu den Franken wurden nach sicherem Zeugnis ferner die Chattuarier gerechnet<sup>6</sup>. Aber als das wichtigste Glied der Frankengruppe treten seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Salier auf. Schon in der Zeit Julians hatten sie Toxandrien besetzt<sup>7</sup>. Von Julian besiegt, durften sie die eigenmächtig besiedelten Gebiete unter römischer Hoheit vermutlich als

<sup>3</sup> Die neuerdings von Bremer S 144 aufgenommene Ansicht Wormstalls, daß die Franken schon bei Cicero, Ep. ad Atticum XIV 10 genannt seien, läßt sich nach Zusammenhang und Überlieferung der angeblichen Fundstelle nicht aufrecht erhalten. Siehe Dahn, Könige der Germanen IX, 1, S 1 Anm 1.

<sup>4</sup> In den romanischen Sprachen heißt franco, franc soviel wie frei. Andreerseits begegnet uns ags. france, anord. frakka in der Bedeutung Wurfspiess, Lanze. Unter den Sprachgelehrten herrscht nun Streit, ob dem Volksnamen die Bedeutung frei zugrunde liege und die Waffe nach dem Volke genannt wurde oder ob umgekehrt das Volk nach der Waffe heiße und aus dem Volksnamen die Bedeutung frei abgeleitet worden sei. In jenem Sinne Grimm, WB IV 1 S 57 und Gesch. d. d. Spr. S 512 ff., in diesem z. B. Kluge, Etym. WBS 122, Erdmann, Angeln S 80. Vgl. Diefenbach, Vergl. WB I 403. Die Franken nannten ihren Wurfspiess ango, nicht franko; daß in den fränkischen Quellen die Streitaxt francisca heißt, wäre kaum zu erklären, wenn der Frankennamen auf den Wurfspiess zurückginge.

<sup>5</sup> Gregor. Tur. Hist. Franc. II, 9 S 74 aus dem vierten Buche des Sulpicii Alexander: Eodem anno Arbogastis Sunnonem et Marcomere subregulos Francorum gentilibus odiis insectans Agrepinam . . . petit . . . omnes Franciae recessus penetrandus urendusque . . . transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt, depopulatus est, nullo umquam occursante, nisi quod pauci ex Ampsivariis et Cathis Marcomere duce in ulterioribus collium iugis apparerent.

<sup>6</sup> Ammianus Marcellinus 20, 10: Francorum, quos Athuariorum vocant.

<sup>7</sup> Ammianus Marcellinus 17, 8.

Föderaten behalten. Das römische Ämterverzeichnis von etwa 412 zählt mehrere salische Truppenkörper auf, kennt aber die Sitze der Salier nicht mehr als Bestandteile des Reiches<sup>8</sup>. Die Herkunft der Salier ist dunkel. Wahrscheinlich sind die Bataver und die Kannenefaten, vielleicht auch Überreste der von Tiberius auf das linke Rheinufer verpflanzten Sugamern<sup>9</sup> (Cugerni) in sie aufgegangen<sup>10</sup>, allein die namengebende Völkerschaft scheint einst an der Yssel, in dem später sogenannten Salgau oder Salland gesessen zu haben<sup>11</sup> und dann von Sachsen oder Friesen oder von beiden gedrängt gegen Süden gezogen zu sein<sup>12</sup>. Mit den Saliern verschmolzen nachmals auch die Chattuarier, die im vierten Jahrhundert von ihnen noch unterschieden wurden. Nach ihrem Königsgeschlechte, dem die Sage göttlichen Ursprung beilegte, hießen die Salier gelegentlich auch Merowingi, ihr Land Merowingia<sup>13</sup>. Bedeutend später wird in sicheren Zeugnissen der zweite große Zweig des Frankenstammes, das Volk der Ribuarier genannt, welche aus Brukerern und Am-sivariern hervorgegangen sind<sup>14</sup>. Ihre Könige erschienen in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts zu Köln. Den dritten Hauptstamm der Franken bilden die Chatten oder Hessen, deren Geschichte um die Zeit der Gründung des fränkischen Reiches in völliges Dunkel gehüllt ist.

Die Sachsen, deren Name von sahs, einem kurzen Schwerte

<sup>8</sup> Waitz, VG II 1 S 28 Anm. 5.

<sup>9</sup> Nach Müllenhoff, DA IV 603 ist der Name der Sugamern erloschen, um nur noch als poetische und rhetorische Wendung in der entstellten Form Sygambri, Sicambri, Sigambri fortzuleben. Vgl. Waitz, VG II 1 S 25.

<sup>10</sup> Waitz, VG II 1 S 23. Schröder, Herkunft der Franken, Z<sup>2</sup> f. RG II 1 ff. und D. RG 4. Aufl. S 95 läßt die Salier aus Batavern, Kannenefaten und Cugernen hervorgehen. Nach Bremer S. 149 f. sind Bataver und Cugerni romanisiert und dann von den Saliern unterworfen und regermanisiert worden. Ohne so weit zu gehen, wird man doch zugeben müssen, daß im salischen Rechte und Staate der römische Einschlag stärker wäre, wenn nur Bataver, Cugernen und Kannenefaten an der Bildung des Stammes beteiligt gewesen wären. Vgl. noch Müllenhoff in der deutschen Literaturzeitung 1878 Nr. 11 und Lamprecht, Fränkische Wanderungen u. Ansiedlungen, vornehmlich im Rheinland, Z d. Aachener Geschichtsvereins IV 189 ff.

<sup>11</sup> Zeufs S 329. Bremer S 152.

<sup>12</sup> Zosimus III 6 berichtet, daß sie aus ihrer Heimat vor den Sachsen gewichen seien. Waitz II 1 S 22 Anm. 3: „Unter den Sachsen können wie später auch Friesen verstanden werden.“

<sup>13</sup> Waitz II 1 S 25 Anm. 2, S 33 Anm. Merewioinga im Beowulf, hrsg. v. Heyne, Vers 2922.

<sup>14</sup> Die Brukerer betrachtet als das Kernvolk der Ribuarier Bremer S. 168.



hergeleitet wird, erscheinen zuerst um die Mitte des zweiten Jahrhunderts als eine von den vielen die kimbrische Halbinsel erfüllenden Völkerschaften. Vermutlich sind unter diesen Ursachsen die Reudigni und die Aviones<sup>15</sup> des Tacitus inbegriffen. Sie saßen in Holstein am rechten Ufer der Elbe, die sie von den Chauken trennte. Schon in der Zeit Diocletians drangen sie erobernd vor und machten sich durch Seeraub und Plünderung der römischen Küsten gefürchtet. Mit der Erweiterung der sächsischen Herrschaft wurde der Sachsenname Gesamtname einer größeren Völkergruppe, die sich nach Süden hin bis zum Harz ausdehnte, nachdem sie die Chauken und einzelne istväonische und erminonische Völkerschaften, darunter die einstigen Cherusker in sich aufgenommen hatte. Da Ursachsen und Chauken zu den Ingväonen zählten, stellt sich das nachmalige Volk der Sachsen als ein Mischvolk dar, zu dessen Bildung alle drei in der Stammsage vertretenen Zweige der Westgermanen beigetragen haben. Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts setzten sich ingväonische Sachsen, westgermanische Jüten<sup>16</sup> und Angeln in dem von den Römern aufgegebenen Britannien fest, wo sie eine Anzahl selbständiger Königreiche gründeten, aber schließlicly unter der Einherrschaft der Könige von Wessex vereinigt wurden und zu dem Volke der Angelsachsen erwachsen. Die festländischen Sachsen erwarben nach dem Sturz des Thüringerreiches (531) das nördliche Thüringen bis zur Unstrut. In die Gegenden südlich der Bode verpflanzte 568 der fränkische König Sigibert die Völkerschaft der Nordsweben, die dem Gau Suevon den Namen gaben und sich noch im 13. Jahrhundert durch ihr Sonderrecht von den Sachsen abhoben. In karolingischer Zeit zerfielen die Sachsen links der Elbe in die drei Gruppen der Westfalen, der Engern<sup>17</sup> und der

<sup>15</sup> Vgl. Müllenhoff, DA IV 464. Dahn, Urgeschichte IV 172.

<sup>16</sup> Nach Beda, Hist. eccles. I c. 15 sind die Kenten und die Bewohner der Insel Wight sowie der gegenüber liegenden Küste vom Stamme der Jüten. Da aus Gründen der Sprachvergleichung an nordgermanische Jüten nicht gedacht werden kann, bezieht man die Angaben Bedas auf die Euten, deren Name in einem Briefe Theudeberts an Justinian (MG Epistolae Merowingici aevi p 133) als Eucii, bei Venantius Fortunatus (IX, 1, 73) als Euthiones erscheint. Diese Euten werden als eine den Friesen benachbarte Völkerschaft (vgl. Weiland, Angeln S 36, Möller S 93) aufgefaßt, während andere ihnen die Sitze der späteren dänischen Jüten zuweisen (Bremer S 122).

<sup>17</sup> In ihnen hat sich der Name der aus ihren ursprünglichen Sitzen ausgewanderten Angrivarii erhalten. Dieser stammt aus dem Worte Anger, ahd. angar, pratum, arvum. Grimm, WB I 348. Müllenhoff, DA IV 424. 533.

Ostfalen oder Osterleute. Ihnen werden die nördlichen Sachsen als Nordleute oder Nordalbinger gegenübergestellt.

Zwischen Franken und Sachsen erhielt sich an der Nordseeküste die uralte Völkergruppe der Friesen<sup>18</sup>. Drusus hatte sie unter römische Botmäßigkeit gebracht, doch war seit Claudius der gröfsere, etwa der östlich der Yssel sefshafte Teil des Stammes davon frei geworden. Die älteste Gliederung der Friesen ist nicht ganz klar. Tacitus unterscheidet grofse und kleine Friesen, Plinius kennt Frisii und Frisiavones, eine Unterscheidung, die durch römische Militärinschriften bestätigt wird. Eine einzelne friesische Völkerschaft<sup>19</sup> sind höchst wahrscheinlich die auf einem Denkmal aus der Zeit des Alexander Severus (222—235) genannten Tuihanten, die dem nachmaligen Gau Twente den Namen gegeben haben. Noch vor dem Ende des dritten Jahrhunderts müssen die reichsangehörigen Friesen sich der römischen Herrschaft entledigt haben, wie aus den Unternehmungen der Franken am Niederrhein und an den Seeküsten geschlossen werden darf<sup>20</sup>. Unter den Germanen, die Constantius (Chlorus) nach dem Siege über die Franken der batavischen Insel auf römischem Boden ansiedelte, werden auch die Friesen genannt. Seit dem Auftreten der Franken und Sachsen sind abgesehen von dieser Notiz die Friesen aus dem Gesichtskreis der römischen Historiographie verschwunden und schliefst der Name der Sachsen bei ihr mitunter auch den der Friesen in sich. Während sie vor der Bildung der neuen Stämme westlich an die Kannenefaten stiefsen und im Osten durch die Ems von den Chauken<sup>21</sup> geschieden wurden, haben die Friesen nachmals ihren Machtbereich

<sup>18</sup> Nach Grimm, *Gesch. d. d. Spr.* S 465 f. die freien; nach Zeufs S. 136 die Wagenden, die Kühnen (dazu Böcking, *Not. dign.* S 907 \*), nach Müllenhoff IV 428 die Krausköpfe, zu ags. frise = crispus.

<sup>19</sup> Denn sie dienen im *cuneus Frisiorum*, Z<sup>2</sup> f. RG V 226.

<sup>20</sup> Die *Notitia dignitatum* nennt Friesen nur auf Britannien, wo 40, 36 ein *tribunus cohortis primae Frisagorum* (Frisiavonum) erscheint. Allein die Angaben der *Notitia* beziehen sich bekanntlich auf verschiedene Zeiten. Nach Mommsen, *Conscriptionordn.* S 234 weisen die britannischen Kapitel der *Notitia* keine einzige sichere Spur nachdiocletianischer Abfassung auf, und ist zu vermuten, daß sie die militärischen Verhältnisse von etwa 300 darstellen. Daß die von Constantius angesiedelten Friesen Rekruten stellen mußten, wird von dem Panegyriker des Constantius (*Paneg.* V 9) ausdrücklich hervorgehoben.

<sup>21</sup> In der Vorrede zur *Lex Fris.* verwarf Richthofen diese Angabe des Ptolomaeus, indem er den *pagus Hugmerki* mit Grimm als Grenzgau der Friesen gegen die Chauken (Hugen) auffafste. Allein wie er dann in den Untersuchungen über friesische Rechtsgesch. II 754 Anm. 1 dargetan hat, ist *hugmerki* die Flur des Hug, Hug aber ein Pfahlwerk, das man in einem Flusse

bis zur Mündung der Schelde ausgedehnt und dank der Abwanderung ingvöonischer Sachsen nach Britannien sich im alten Chaukenlande an der Meeresküste nach Osten vorgeschoben. In karolingischer Zeit reicht Friesland, in West- Mittel- und Ostfriesland zerfallend, vom Sinkfal bei Brügge bis an die Weser. Später erscheinen an der Küste und auf den Marschinseln des westlichen Schleswig die Nordfriesen<sup>22</sup>, deren älteste Geschichte unsicher ist<sup>23</sup>. Die Friesen des siebenten und achten Jahrhunderts haben vor der fränkischen Unterwerfung ein gemeinsames Königtum<sup>24</sup>.

Der Name der Thüringer begegnet uns erst zu Anfang des fünften Jahrhunderts. Er geht auf den Namen der alten Hermunduren zurück, die zuletzt für die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts erwähnt werden<sup>25</sup>. Mit diesen, als dem Grundstock des Stammes, scheint sich niederdeutsches Volkstum vereinigt und im Lauf der Zeit verschmolzen zu haben. In der Überschrift einer unter Karl dem Großen entstandenen Lex<sup>26</sup> werden Angeln und Warnen als Thüringer bezeichnet. Vermutlich sind die Warnen aus den ursprünglichen Sitzen in Schleswig und Dänemark nach Nordthüringen abgewandert<sup>27</sup>, mit ihnen ein Teil der ihnen benachbarten nordalbingischen Angeln<sup>28</sup>. Für den Anfang des sechsten

---

zum Fischfang oder zur Schließung gegen das Eindringen feindlicher Schiffer errichtete.

<sup>22</sup> Die Frisia minor des Saxo Grammaticus.

<sup>23</sup> Auf eine friesische Besiedelung der Seeküste an der Eider läßt sich eine Nachricht der *Annales Fuldenses* z. J. 857 (ed. Kurze p 47) deuten. Langhans, Über den Ursprung der Nordfriesen, 1879 S. 34 ff.

<sup>24</sup> Im Jahre 677 erscheint ein König Aldgils (vgl. den Eadgils im *Vidsiþ*), in der Zeit Karl Martells ein König Redbad (Ratbod). v. Richthofen, Untersuchungen über friesische RG II 349 ff.

<sup>25</sup> Die großen Duren; davon patronymisch abgeleitet During, Thüring, der Tapfere. Müllenhoff, DA IV 477. Dazu Bremer S. 207. Erdmann S. 86.

<sup>26</sup> Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.

<sup>27</sup> Auf Warnen (und Heruler) führt man die Ortsnamenendung -leben, leve, lef zurück, die sich namentlich einerseits in Thüringen, andererseits in Schleswig und Schonen findet. Seelmann, Die Ortsnamenendung -leben im Jahrbuch des Vereins für niederd. Sprachforschung XII 7 ff. Ficker, Erbenfolge I 192 glaubt aus dem Rechte der Thüringer entnehmen zu können, daß der Stamm der Thüringer aus einer Verschmelzung von Stämmen verschiedenen Rechtes erwachsen sei; in der Gestaltung des Gesamtrechts mache sich das Recht der Warnen bemerkbar.

<sup>28</sup> Erdmann kennt in seiner beachtenswerten Untersuchung über die Heimat und den Namen der Angeln nur mittelalbische, nicht schleswigsche

Jahrhunderts sind uns durch ein Schreiben des Ostgotenkönigs Theoderich Könige der Warnen und der Thüringer bezeugt<sup>29</sup>. Durch innere Zwistigkeiten ihres Königshauses geschwächt unterlagen die Thüringer dem Angriff des mit den Sachsen verbündeten Frankenkönigs Theuderich. Nordthüringen wurde sächsisch, Südthüringen fränkisch. Die Gebiete rechts der Elbe verfielen slavischer Überflutung.

Den jüngsten Stammesnamen tragen die Baiern<sup>30</sup>, die nach der ansprechendsten Herleitung ihres Ursprungs aus den Markomannen und ihren Nachbarn, den Quaden und Waristen erwachsen sind. Unsicher bleibt, in welchem Umfang ostgermanische Völkersplitter in sie aufgingen. Die Markomannen und Quaden werden zuletzt unter den Hilfsvölkern Attilas genannt<sup>31</sup>. Nach der Auflösung des Hunnenreichs scheinen sie eine Periode herulischer Herrschaft durchgemacht zu haben<sup>32</sup>. Zu Anfang des sechsten Jahr-

---

Angeln, und leitet von jenen die Angeln Britanniens her, indem er die Nachricht Bedas, Hist. eccl. I c. 15 schlechtweg verwirft, was mir bedenklich scheint. Seelmann a. O. XII 21 ff. faßt die swebischen Angeln als einen nördlichen Zweig der Hermunduren, die Warnen als Zuwanderer aus Schleswig und Dänenmark auf. Als Thüringer erklärt jene auch Müllenhoff, DA IV 465, der aber die Warnen gleichfalls mit den Thüringern identifiziert. Gegen eine weitgehende Stammesverschiedenheit von Angeln und Warnen spricht die Gemeinsamkeit des Rechtes, wie sie die Lex Angliorum et Werinorum voraussetzt.

<sup>29</sup> Cassiod. Var. III 3, MG Auctores antiquissimi XII 79: Epistula uniformis talis ad Erulorum regem: ad Guarnorum regem: ad Thoringorum regem Theodericus rex. Seelmann a. O. S. 56 vermutet in ihnen die drei zur Zeit des Briefes noch jugendlichen Söhne des thüringischen Königs Bisino (Baderich, Hermenafrid und Berthachar). Zustimmend Weiland, Angeln S 25, nach welchem die Söhne Bisinos das Reich ihres Vaters geteilt hätten. Nach der Aufschrift in den Varien haben die drei Könige nicht einen Brief, wie Weiland sagt und wie man etwa aus dem bei Seelmann S. 53 abgedruckten Texte schließen könnte, sondern drei gleichlautende Briefe mit verschiedener Adresse erhalten.

<sup>30</sup> Erwähnt in der fränkischen Völkertafel von etwa 510 bei Müllenhoff, Germania antiqua S 163. Vgl. Müllenhoff, DA III 331. Über die ältesten Fundstellen des Namens s. Riezler a. O. I 8f.

<sup>31</sup> Zeufs S 70s. Die Notitia dignitatum kennt sub dispositione ducis Pannoniae primae et Norici ripensis (34, 24) einen tribunus gentis Marcomanorum, womit ein Tribun angesiedelter Grenzsoldaten markomannischer Herkunft genannt sein dürfte. Mommsen, Hermes XXIV 206. 216 Anm. 3 denkt an Übersiedlung der Markomannen oder eines Teils davon auf das rechte Donauufer.

<sup>32</sup> Um das Jahr 480 nehmen nach Eugippius, Vita Severini c. 24 die Heruler Salzburg ein. Der Baiernherzog Garibald wird in den Origo gentis

hunderts wanderten die Baiern aus Böhmen nach Westen und Süden in die Donaugegenden ein. Den Namen führen sie nach der Heimat, die sie nach mehr als halbtausendjährigem Aufenthalte verließen. Baiuwarii bedeutet die Bewohner des Landes Baia, Boihaemum. Den Franken der merowingischen Zeit heißen sie auch Bogii<sup>33</sup>, Boii, wie die Kelten, deren Name an dem Lande Böhmen haften geblieben war, nachdem sie von den Vorfahren der Baiern daraus verdrängt worden waren. Als das Thüringerreich zusammenbrach, gerieten die Baiern in die Machtsphäre des fränkischen Reiches, dem sie sich ohne besonderen Widerstand scheinen unterworfen zu haben.

In die genannten sechs Stämme sind die westgermanischen Völkerschaften vom dritten bis zum sechsten Jahrhundert aufgegangen, ausgenommen jene Sachsen, Jüten und Angeln, die im fünften und sechsten Jahrhundert Britannien besiedelten, ausgenommen jene Sweben, die mit Wandalen und Alanen nach Spanien zogen und ausgenommen die Langobarden, deren rechtsgeschichtlich beachtenswerte Geschieke später zur Sprache kommen sollen.

Was die Bedeutung und die Ursachen der neuen Völkerverbindungen betrifft, so gibt leider der dürftige Stand der Quellen dem Widerstreite der Vermutungen offenen Spielraum. Bestimmt wird man sagen dürfen, daß die Stammesnamen nicht bloße Kollektivbezeichnungen benachbarter Völkerschaften sind, die einander sonst fremd gegenüberstehen, sondern daß der gemeinsame Name die Völkerschaften, die er bezeichnet, als eine engere Gemeinschaft im Gegensatz zu anderen zusammenfaßt. Soweit diese Gemeinschaft auf uralte Gliederungen des deutschen Volkes zurückgeht, hat sie doch eine gesteigerte Bedeutung erlangt, die an sich das Auftreten der Völkergruppen, aus welchen die Stämme erwachsen, als eine neue Entwicklungsphase der deutschen Geschichte kennzeichnet.

Schon das räumliche Zusammenrücken der einzelnen Völkerschaften, wie es die Vermehrung der Bevölkerung notwendig machte, mußte eine engere Verbindung befördern. Indem umfangreiche Wälder, wüste Strecken, welche die einzelne civitas zur Sicherung

---

Langobardorum LL IV 643 als ein Heruler (filius regis Herulorum) bezeichnet. Siehe die Angaben bei Zeußs S 479, gegen den ich den Hauptsitz der herulischen Macht weiter nach Westen verlegen möchte. Müllenhoff, DA IV 120: Die letzte Gestalt und Verfassung des Stammes wurde wesentlich durch wandilische Herrschaft bestimmt; „wandilische Stämme, die Heruler und Rugier wohnten im 5. Jahrhundert in dieser Gegend an der Donau, und erst nach dem Sturz ihrer Macht tritt der Name Baiuwarii auf“.

<sup>33</sup> Lex Ribuaria 36, 4.

der Grenze als Landscheide hatte bestehen oder entstehen lassen, vor dem gesteigerten Anbau besiedelungsfähigen Landes verschwanden, sind zunächst solche Völkerschaften, die durch Abstammung, Sprache, Kultus und Recht enger verwandt waren, *populi eiusdem sanguinis* einander näher getreten<sup>34</sup>.

Aber auch andere Ursachen waren wirksam. Nicht durch Zusammenwachsen alter Siedelungen, sondern aus Anlaß von Wanderungen vollzog sich die Entstehung des Alamannenbundes, des salfränkischen und des bairischen Stammes. Und daß die Bildung der neuen Verbände auch unter nicht verwandten Völkerschaften vor sich ging, zeigen die Ausdehnung des Sachsennamens, die Angliederung der erminonischen Chatten an istvåonische Franken, die Vereinigung von Warnen und Angeln mit den Thüringern, die Aufsaugung rugisch-herulischer Völkerschaftsreste durch die Baiern. Es müssen füglich politische Momente gewesen sein, die den Charakter der neuen Völkergruppierung bestimmten. Wenn auch bei den einzelnen Gruppen verschieden, können sie doch nirgends gefehlt haben. Selbst der Name der Friesen, der doch schon von altersher an der Nordküste vernommen wird, hat zum mindesten insofern neue Bedeutung, als die römische Herrschaft aufgehört hat, römische und freie Friesen zu trennen. Bei anderen Stämmen scheint das Bedürfnis gemeinsamen Auftretens nach aufsen hin den Anstoß zu einer Vereinigung der bis dahin politisch getrennten Völkerschaften gegeben zu haben. So bei den Alamannen, bei welchen schon der Name auf ein einstiges Bundesverhältnis hindeutet. So vermutlich auch bei den Franken. Durch freiwilligen oder notgedrungenen Anschluß an eine führende und erobernde Völkerschaft und durch kriegerische Unterwerfung vollzog sich die Bildung des sächsischen Stammes. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, wie es gemeinschaftliche Unternehmungen, der Gegensatz zu feindseligen Nachbarn, länger dauernde Bündnisse erzeugten oder bei vorhandener Gemeinsamkeit der Abstammung, des Kultus und der Lebensführung erhöhten, verfehlte nicht, seine Wirksamkeit auf die Dauer zu bewähren, auch wenn einzelne Glieder der Gruppe eine Zeit lang selbständig vorgingen oder sich gegenseitig befehdeten. Wo die Stammesbildung an alte ethnographische Abgrenzung sich anlehnte, mag die grundlegende politische Verbindung schwach, wo sie darüber hinausgriff, muß sie straffer gewesen sein. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung hat sich bei allen deutschen Stämmen das einigende Band

---

<sup>34</sup> Dahn, Deutsche Geschichte I 194. 449.

zur staatsrechtlichen Einheit verdichtet. Die Gliederung des deutschen Volkes in Schwaben, Baiern, Franken, Thüringer, Sachsen und Friesen geht — wenn man von den Friesen absieht — nicht auf uralte nationale Sonderungen zurück; der noch in jüngster Zeit so sehr und so oft betonte Stammespartikularismus ist der deutschen Nation nicht angeboren. Die Stämme sind im Zwielfichte der Morgendämmerung unserer Geschichte als politische Gebilde erwachsen.

### § 8. Das Germanentum im römischen Reich.

Mommsen, Die Conscriptionsordnung der röm. Kaiserzeit, Hermes XIX 1 ff. 210 ff. Derselbe, Das römische Militärwesen seit Diocletian, Hermes XXIV 195 ff. Benjamin, De Justiniani imperatoris aetate quaestiones militares, 1892. J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 2. Aufl. 1884, Abschnitt: Militärwesen. Heinrich Richter, Das weström. Reich, bes. unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375—388), 1865, S 180 ff. Böcking, Notitia dignitatum (nebst Kommentar), 1839—1853. Jung, Die romanischen Landschaften des röm. Reichs, Studien über die innere Entwicklung der römischen Kaiserzeit, 1881. v. Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung, 2. Aufl. besorgt von Dahn 1880, I 283 ff. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozess I 109. Burckhardt, Die Zeit Constantins d. Gr., 2. Aufl. 1880. O. Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf röm. Boden, Z<sup>2</sup> f. RG XVII 97. Derselbe, Artikel: bucellarii, in Pauly-Wissowas Realencyclopädie. Derselbe, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 2. Aufl. 1898, II 1901. J. Rosenstein, Die german. Leibwache der Julisch-Claudischen Kaiser, Forsch. z. d. Gesch. XXIV. Mommsen, Die german. Leibwächter der römischen Kaiser, im NA VIII. Giraud, Essai sur l'histoire du droit français au moyen âge I 147 ff., 1846. Léotard, Essai sur la condition des barbares établis dans l'empire romain au quatrième siècle, 1873.

Der Gegensatz zwischen Römern und Germanen fand seine endliche Lösung, indem die westliche Hälfte des römischen Reiches in eine Anzahl germanischer Staaten auseinanderfiel. Das Stück Weltgeschichte, das diesem Ergebnis eines halbttausendjährigen Kampfes vorausging, und das Ergebnis selbst, insbesondere die Art, wie die germanischen Staatsbildungen sich in die Trümmer der römischen Kultur hineinschoben, kann man sich nicht zu vollem Verständnis bringen, wenn man die Kette der äußeren Ereignisse vor sich abrollen läßt, ohne das gleichzeitige Wachstum der germanischen Elemente im Innern des römischen Reiches ins Auge zu fassen. Der römische Okzident würde seinen gefährlichsten Feinden schon früher erlegen sein, hätte nicht seit Beginn der Germanenkriege ein unablässiges Einströmen germanischen Blutes in den alternden Körper des Reiches stattgefunden. Und die Gründung und Ausbreitung germanischer Staaten auf römischer Erde würde ganz anders ausgefallen sein, wäre ihr nicht eine allmäh-

liche Germanisierung des römischen Staates und des römischen Heeres vorangegangen.

Die Großstämme Arminns hatten nur den erheblicheren Teil Germaniens vor der Fremdherrschaft gerettet. Neben dem freien Germanien gab es ein römisches, das aus den beiden Rheinprovinzen Ober- und Niedergermanien bestand. Die deutschen Stämme, die hier unter der Herrschaft der römischen Provinzialverfassung einer raschen Romanisierung entgegengingen, waren die Triboker, Nemetes, Wangionen, die chattischen Mattiaker, wenigstens ein Teil der Usipiter, die stets römischerfreundlichen Ubier und die von Tiberius gewaltsam verpflanzten Sugambrer<sup>1</sup>. In einer privilegierten Sonderstellung<sup>2</sup>, aber in Reichsuntertänigkeit<sup>3</sup> befanden sich die im Rheindelta sesshaften Bataver, die Kannenefaten und die Friesen, deren westliche Gaue, etwa bis zur Yssel, bei dem Reiche verblieben, als Kaiser Claudius das übrige Friesland aufgab. In Obergermanien erstreckte sich die römische Herrschaft dauernd über einen Teil des rechten Rheinuferes. Um den Grenzverkehr zu überwachen, legten die Römer hier eine Grenzsperrlinie an, die als obergermanischer *limes* bei Rheinbrohl oberhalb Remagen begann und als rätischer *limes* bei Kehlheim an der Donau endete. Noch innerhalb des *limes* saßen am Taunus die Mattiaker, bei welchen seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts römische Munizipalverfassung nachzuweisen ist<sup>4</sup>, während weiter südlich im Neckargebiet, in den bei Tacitus sogenannten *agri decumates* germanische Völkerschaften nicht geduldet wurden.

Andere Teile des Reiches, darunter Gallien, Britannien, die Donauländer und Italien, wurden dank den römischen Siegen durch innere Kolonisation mit germanischer Bevölkerung durchsetzt. Seit den Kimbernkrügen füllten die Verkechtung der Kriegsgefangenen und der Gewerbebetrieb römischer Händler Italien und die Provinzen mit germanischen Sklaven. Massenhafte Ansiedlung besiegtger Germanen spielte eine nicht unerhebliche Rolle bei der Ausbildung und Verbreitung des neurömischen Kolonats, eines eigenartigen, zunächst wohl auf den kaiserlichen Domänen

<sup>1</sup> Man vermutet, daß aus ihnen die zwischen Ubiern und Batavern sesshaften Cugerni hervorgegangen seien. Schröder, Herkunft der Franken, Hist. Z NF VII 3. Bremer, Ethnographie S 150. Vgl. oben S 44.

<sup>2</sup> Mommsen, Römische Geschichte V 110 ff.

<sup>3</sup> Denn sie werden zu den Auxilien der augustischen Heerverfassung ausgehoben.

<sup>4</sup> Mommsen, Römische Geschichte V 135.



entstandenen Rechtsverhältnisses, das, zwischen Freiheit und Sklaverei in der Mitte stehend, sich als eine Art von Hörigkeit darstellt. Aus agrarischen Bedürfnissen der Grundherrschaft geschaffen<sup>5</sup>, darf es füglich mit der ostdeutschen Erbuntertänigkeit des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts verglichen werden. Wie diese ist der spätrömische Kolonat infolge der Verquickung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Normen in Wahrheit eine verhüllte Form von Leibeigenschaft. Nach der Theorie persönlich frei, war der Kolone als *membrum terrae* erblich an die Scholle gebunden<sup>6</sup>. Dem Grundherrn hatte er von dem Grundstück, das er bebaute, bestimmte Abgaben oder Fronden zu leisten. Da die Grundherren verpflichtet waren, die Kolonen als Rekruten zu stellen, lieferte der Kolonat einerseits der römischen Landwirtschaft die Hauptmasse der bäuerlichen Arbeitskräfte, andererseits dem römischen Militärwesen die kriegerische Mannschaft. Ausgehobene Kolonen bildeten den eigentlichen Kern der Heere, mit denen das Reich die Schlachten der Völkerwanderung schlug<sup>7</sup>. Und vermutlich war es gerade die Rücksicht auf die Einstellung in das Reichsheer, welches Unfreie grundsätzlich ausschloß, daß man die Barbaren nicht als Knechte, sondern als rechtlich freie, aber an die Scholle gefesselte Kolonen ansiedelte<sup>8</sup>. Wie dem auch sei, Tatsache ist, daß zahlreiche Germanen, ja ganze Völkerschaften auf römischem Boden, namentlich in den Grenzprovinzen, als Kolonen unter die Grundbesitzer und auf den kaiserlichen Domänen

<sup>5</sup> Die Entstehung des Kolonats ist streitig. v. Savigny, Vermischte Schriften II 1. Zumpt, Die Entstehung u. hist. Entwicklung des Kolonats, Rhein. Museum 1843, III 1. Giraud, Essai sur l'histoire du droit français I 148. Revilleout, Histoire du colonat, Revue historique de droit français et étranger, 1857, III 216. Mommsen im Hermes XV 408. Derselbe, Römische Geschichte V 216. Heisterbergk, Die Entstehung des Kolonats, 1876. Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, 1885. Esmein, Mélanges d'hist. du droit, 1886, S 293. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 918 ff. Max Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, 1891, S 220 ff. Meitzen, Siedehung und Agrarwesen I 365. Adolf Schulten, Die römischen Grundherrschaften, 1896. Seeck s. v. *colonatus* in Pauly-Wissowas Realencyklopädie. Mommsen vermutet, daß der erste Anstoß zur Neubildung vom Ausland gekommen sei, etwa bei Gelegenheit der Ansiedlung deutscher *dediticii* auf römischem Gebiet durch Kaiser Marcus. Ähnlich Seeck a. O. IV, 1 S 496.

<sup>6</sup> Cod. Just. XI 48, 23.

<sup>7</sup> Mommsen, Conscriptiionsordnung im Hermes XIX 18.

<sup>8</sup> Vgl. Mommsen, Hermes XV 408, XIX 18, XXIV 242: Das ganze Institut des Kolonats beruht darauf, daß der Leibeigene als freier Mann behandelt wird, um ihn zum Eintritt in das Heer fähig zu halten.

verteilt wurden<sup>9</sup>, um dem Reiche Bauern und Soldaten zu liefern.

Höher als die Kolonen<sup>10</sup> stehen die seit dem Ausgange des dritten Jahrhunderts begegnenden Laeti<sup>11</sup>, geschlossene Haufen von übrerrheinischen Germanen und ihren Nachkommen, welche auf öffentlichen Ländereien angesiedelt sind. Sie bewirtschaften Grundstücke, *terrae laeticae*, die sie nicht veräußern dürfen, müssen dafür Kriegsdienste leisten, darben der Freizügigkeit und sind einem *praefectus laetorum* untergeordnet. Das Verhältnis der Läten ist ein erbliches. Im übrigen ziemlich unabhängig, hatten sie korporative Verfassung<sup>12</sup> und lebten, wie es scheint, in ihren gegenseitigen Rechtsbeziehungen nach heimischem Rechte. Die Anweisung lätischer Ländereien war rechtlich dem Kaiser vorbehalten. Doch haben gegen Ende des vierten Jahrhunderts die angesiedelten Läten Grundstücke ohne kaiserliche *annotatio* okkupiert oder durch Konnivenz der städtischen Behörden zu erwerben gewußt, Mißbräuche, welchen eine Konstitution des Kaisers Honorius von 399 zu steuern suchte<sup>13</sup>. Das römische Ämterverzeichnis vom Anfang des fünften Jahrhunderts nennt zwölf lätische Präfecturen, die unter dem *magister militum praesentalis*

<sup>9</sup> Theodosianus V 4, 3: *Seyras barbaram nationem . . . imperio nostro subegimus. Ideoque damus omnibus copiam ex praedicta gente hominum agros proprios frequentandi, ita ut omnes sciant susceptos non alio iure quam colonatus apud se futuros.*

<sup>10</sup> Im 5. Jahrh. gilt die Ehe der Läten mit Kolonen für eine ungleiche Ehe, aus der die Kinder dem Herrn der Kolonen zufallen. Nov. Severi II 1 in Mommsens und Meyers Ausgabe des Theodosianus II 201.

<sup>11</sup> Böcking, *Notitia dignitatum* II 1044. Giraud, *Essai* I 184. v. Bethmann-Hollweg a. O. S 113. v. Wietersheim I 322. Mommsen im *Hermes* XXIV 251 f.

<sup>12</sup> In Nov. Severi cit. a. 465 werden sie zu den *corpora publicis obsequiis deputata* gezählt.

<sup>13</sup> Theodosianus XIII 11, 10: *Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terrae laeticae administrandae sunt, nullus ex his agris aliquid nisi ex nostra annotatione mereatur. Et quoniam aliquanti aut amplius, quam meruerant, occuparunt, aut . . . maiorem quam ratio posebat, terrarum modum sunt consecuti, inspector idoneus dirigatur, qui ea revocet, quae aut male sunt tradita aut improbe ab aliquibus occupata.* Ein *Summarium* zum Theodosianus faßt nicht bloß die Läten, sondern alle eingedrungenen Barbaren und ihre Besitzverhältnisse ins Auge, indem es die Konstitution von 399 folgendermaßen summiert: *peregrini occupantes Romanam provinciam nullum beneficium accipiant, nisi eis principalis indulgentia concesserit.* *Antiqua summaria codicis Theodos.* ed. G. Haenel S 47 c. 9. Vgl. *Fitting* in der *Z f. RG* X 337 f.

stehen und sich ausnahmelos in Gallien und zwar zumeist in den beiden Belgien befinden<sup>14</sup>. Soweit die Ursprungsnamen der einzelnen lätischen Truppenkörper angegeben sind, weisen sie in der Mehrzahl auf fränkische Abstammung hin. Das Wort Läten ist germanischer Herkunft<sup>15</sup>. Es bedeutet bei den Franken, Friesen und Sachsen die Halbfreien, kann dagegen bei den Oberdeutschen und bei den ostgermanischen Stämmen nicht oder doch nicht als bodenständig nachgewiesen werden. Wahrscheinlich führt die Entstehung des Instituts auf die Ausnutzung der ersten Römersiege über die Franken zurück.

Verwandt mit den Läten sind die Gentilen<sup>16</sup>, barbarische Truppenkörper, die seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auftauchen. Die Gentilenhaufen stehen unter praefecti gentilium, liegen meist in Italien, außerdem in Gallien und werden vorzugsweise als Sarmatae, nur vereinzelt als Taifali und Suevi bezeichnet. Augenscheinlich wurden sie aus sarmatischen und aus germanischen Völkerschaften der Donaulandschaften gebildet, welchen der Lätenname fremd war. Wie die rechtliche Stellung der Gentilen sich von derjenigen der Läten abhob, ist unsicher. Sie dürfte minder selbständig gewesen sein. Jedenfalls standen sie tiefer im Range. Auch darf bezweifelt werden, daß sie gleich den Läten auf öffentlichen Grundstücken angesiedelt waren<sup>17</sup>.

Die römische Sitte, Grenzländereien ausgedienten Soldaten anzuweisen, war seit Alexander Severus dahin ausgebildet worden, daß die Vererbung der angewiesenen Grundstücke von der Übernahme des Grenzdienstes abhängig gemacht und somit die Erbllichkeit dieses Dienstes angebahnt wurde<sup>18</sup>. Die spätere Kaiserzeit führte das System sefshafter und erblicher Grenzmilizen derart durch, daß die Grenzen nur mit milites limitanei, castellani besetzt wurden, Soldaten, die in der Hauptsache zugleich Bauern waren, indem sie steuerfreie Grundstücke bebauten und nutzten und die Grenze zu verteidigen hatten. Diese Maßregel beförderte hie und da die Germanisierung römischer Grenzgebiete, als der Prozentsatz gestiegen war, den die Germanen zu den Grenzsoldaten stellten.

<sup>14</sup> Notitia dignitatum ed. Seeck 1876 S 216 f.

<sup>15</sup> Näheres unten § 14.

<sup>16</sup> Seeck, Not. dignit. S 218. Mit barbarischen Läten sind swebische Gentilen zu einer Präefektur vereinigt in Not. dign. Occ. 42, 34.

<sup>17</sup> Mommsen, Hermes XXIV 253 vermutet, daß die Gentilen als örtliche Besatzungen dienten.

<sup>18</sup> Marquardt a. O. S. 611.

Auf eine Auslieferung des Reiches an die Germanen lief es hinaus, als man sich gezwungen sah, ganze Stämme, wie Goten und Burgunder, innerhalb der Reichsgrenzen aufzunehmen und ihnen gegen Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit Wohnsitze zu überlassen oder einzuräumen, die sie für sich und das Reich zu verteidigen hatten. Sie blieben in ihrem nationalen Verbands, standen unter ihren heimischen Fürsten und hatten die staatsrechtliche Stellung von foederati. Die Truppen, die sie dem Reiche lieferten, gleichfalls foederati genannt, galten nicht als Reichstruppen, wurden überhaupt nicht als ständige Truppen vom Reiche erhalten, sondern nur in Dienst genommen, wenn und solange man sie brauchte<sup>19</sup>.

Zum Teil als Folge der Ansiedlung von Germanen, zum Teil unabhängig von ihr vollzog sich die Germanisierung des römischen Heeres.

Schon unter den Truppen, die Pompejus gegen Mithradates führte, dienten Germanen. Bei Pharsalos fochten Germanen auf Seite Cäsars, der aus ihnen eine nach germanischer Art aus Fußvolk und Reiterei gemischte Truppe gebildet hatte. Nachmals erscheinen sie auch in den römischen Legionen. Da diese grundsätzlich nur aus römischen Bürgern gebildet wurden, muß die Aufnahme von Germanen in den Legionsverband durch den Erwerb des Bürgerrechts vermittelt worden sein<sup>20</sup>.

Die innerhalb der Reichsgrenzen sesshaften Germanen waren der Konskription unterworfen und stellten, da die Konskription wenigstens zeitweise bei ihnen stärker war als bei anderen, ein beträchtliches Kontingent zu den Auxilien, so lange diese gemäß der augustischen Heerordnung aus den Untertanen peregrinischen und latinischen Rechtes gebildet wurden<sup>21</sup>.

Hauptsächlich aus Germanen und zwar besonders aus Batavern bestanden die corporis custodes, die berittenen Leibwächter des princeps, die bei ihm den unmittelbaren Sicherheitsdienst versahen.

<sup>19</sup> Seit Honorius wurde der Name foederati ausgedehnt auf Haufen berittener Privatsoldaten, die von spekulativen Unternehmern durch Werbung aus zusammengelaufenem Volke gebildet und dem Reiche gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurden. Benjamin a. O. S 4 ff. 14. Seeck, Z<sup>2</sup> f. RG XVII 118.

<sup>20</sup> Vgl. Mommsen, Hermes XIX 12 f.

<sup>21</sup> Eine Zusammenstellung der Nachrichten über germanische Truppenkörper gibt für die vordiocletianische Zeit A. Stappers, Les milices locales de l'empire Romain, leur histoire et leur organisation d'Auguste à Diocletien. Extrait du Musée Belge, Revue de philologie classique, 1903.

Sie hießen auch schlechtweg Germani oder Batavi. Persönlich in der Regel unfrei, zählten sie rechtlich nicht zum Heer, sondern zum kaiserlichen Gesinde. Im ersten Schrecken der Varusschlacht wurden sie von Augustus aufgelöst, bald wieder hergestellt, dann aber von Galba beseitigt, um in anderer Form wieder aufzuleben. Eine Neubildung der germanischen Leibwache sind nämlich die equites singulares<sup>22</sup>, ein militärisch organisiertes Truppenkorps, das spätestens seit Hadrian besteht und aus freigebohrenen Germanen und anderen Provinzialen (insbesondere der Donaulandschaften) zusammengesetzt ist. Unter den Prätorianern waren die Germanen nicht oder kaum vertreten, wohl aber in den nach Vernichtung der Prätorianer als deren Ersatz auftretenden Truppenkörpern der scholae<sup>23</sup>, jener kaiserlichen Saaltruppen, die wahrscheinlich von Konstantin errichtet und aus dem besten Soldatenmaterial, anfangs hauptsächlich aus Germanen, gebildet wurden<sup>24</sup>.

Veränderungen in der Organisation des Heerwesens förderten dessen Barbarisierung, so die Bildung geschlossener nationaler Truppenkörper, numeri und cunei<sup>25</sup>, in welchen wir die Germanen stark vertreten finden, so die Werbung und Pressung von Söldnern aus reichsfremden Völkerschaften, so die unter Diocletian erfolgte Vermehrung der Truppenzahl und die Trennung des höheren Zivil- und Militärdienstes, die den Germanen den Zugang zu den höheren Offizierstellen erleichterte. In nachdiocletianischer Zeit kam es so weit, daß eine Truppe um so höheres Ansehen genoß, „je weiter sie sich von römischer Nationalität und römischer Formation entfernte“<sup>26</sup>.

Innerhalb der nationalen Elemente, von welchen das römische Militärwesen seit seiner allmählichen Barbarisierung getragen wird, läßt sich ein gewisser Gegensatz der gallisch-germanischen und der illyrisch-thrakischen Truppen nicht verkennen. Er muß bei der Rivalität zwischen der Rhein- und der Donauarmee eine maß-

<sup>22</sup> Mommsen, Schweizer Nachstudien im Hermes XVI 458. Derselbe, Hermes XIX 29. Marquard a. O. S 488.

<sup>23</sup> Mommsen, Hermes XXIV 221 ff.

<sup>24</sup> Nach Mommsen a. O. S 223. Zu ihnen gehören die gentiles und scutarii. Ein Adabrandus primicerius scutariorum scole secunde (Christ und Germane) in Revue archéologique 1903, p 18.

<sup>25</sup> Mommsen, Hermes XIX 219, 231, XXIV 208. Der cuneus hat seinen Namen vermutlich der germanischen Heerordnung entlehnt. Siehe unten § 19. Das Wort bezeichnet „den nicht-römischen, insbesondere den germanisch formierten Heerhaufen“. Mommsen, Hermes XXIV 208.

<sup>26</sup> Mommsen, Hermes XXIV 206.

gebende Rolle gespielt haben. Zunächst haben nicht die Germanen, deren entschiedene Begünstigung nach dem Sturz der claudischen Dynastie eine Unterbrechung erfuhr, sondern haben die Illyrier die Oberhand gewonnen. Nachdem Septimius Severus den Schwerpunkt der Konskription nach Pannonien und Thrakien verlegt hatte, ward im dritten Jahrhundert die illyrische Soldateska die Herrin des Reiches, das aus ihren Reihen eine Anzahl seiner kräftigsten Imperatoren empfing<sup>27</sup>. Seit Konstantin tritt dann eine Wendung ein, welche die Germanen in die Höhe bringt. Vornehmlich dem Einfluß eines Alamannenkönigs hatte es Konstantin zu danken, daß ihn das britannische Heer zum Imperator ausrief. In den Kämpfen gegen Maxentius und gegen den Illyrier Licinius hatten die Germanen ihm wesentliche Dienste geleistet. Ein Eintreten für die Traditionen des altrömischen Kultus war bei ihnen nicht zu befürchten. So lag es denn in der Natur der Verhältnisse, daß Konstantin jene besondere Vorliebe für die Germanen betätigte, die ihm dann von Kaiser Julian zum Vorwurf gemacht wurde.

Barbarische Soldatennamen mehren sich zusehends seit dem dritten Jahrhundert. Die in Armins Zeiten übliche Annahme italischer Namen verschwindet. Haben germanische Soldaten vom Kaiser das römische Bürgerrecht erhalten, so fügen sie ihrem germanischen Namen seit dem vierten Jahrhundert den kaiserlichen Geschlechtsnamen Flavius hinzu<sup>28</sup>. Vom vierten bis sechsten Jahrhundert ist barbarus technische Bezeichnung des Soldaten. Die zur Entlohnung und Verpflegung der Soldaten bestimmte Kasse wird als *fiscus barbaricus* bezeichnet<sup>29</sup>. Germanische Sitte dringt in das römische Heer ein. Echt germanische Züge sind es, wenn römische Truppen 357 bei Straßburg den Kampf gegen die Alamannen, 377 ein Gefecht gegen die Westgoten mit dem Schildgesang eröffnen<sup>30</sup> und wenn sie den Feldherrn, den sie zum Augustus ausrufen, auf den Schild erheben, ein Akt, der uns zuerst

<sup>27</sup> Mommsen, Hermes XIX 55. Derselbe, Römische Geschichte V 223.

<sup>28</sup> So begegnet z. B. in einem Kaufkontrakt aus Askalon v. 12. Oktober 359 (Urkunden aus dem Berliner Museum Nr. 316) ein Flavius Agemundus senator. Senator bezeichnet hier eine militärische Charge. Hirschfeld in Berliner SB 1893 S 424 Anm 3 und S 432 Anm 2 und Mommsen zu Corpus Inscr. Lat. III 14188. Vgl. andererseits ebenda III 3576: Francus ego cives, Romanus miles in armis . . .

<sup>29</sup> Marini, Papiri dipl. Nr. 73. Vgl. Mommsen, Ostgot. Studien, NA XIV 501.

<sup>30</sup> Ammianus Marcellinus XVI 12. 43; XXXI 7, 11.

über Julian berichtet wird<sup>31</sup> und seit dem Ausgang des fünften Jahrhunderts sich in Byzanz vermutlich unter gotischem Einfluß zur militärischen Form der Kaisererhebung gestaltete<sup>32</sup>. Schliesslich ist es ein Wort gotischen Ursprungs, das Wort *bandum*, *βάνδορ*, das im kaiserlichen Heere das Heerzeichen (*vexillum*) und in abgeleiteter Bedeutung den Truppenteil bezeichnet<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> Aumianus Marcellinus XX 4, 17. Auch über Valentinian I. wird er berichtet, aber freilich in einer jüngeren und unlauteren Quelle, die hierin geringen Glauben verdient. Dafs Hans Delbrück, wie er Geschichte der Kriegskunst II 2 S 263 Anm I bemerkt, darüber bei Zosimus, „den Grimm dafür anführt“, nichts finden konnte, kann nicht wundernehmen. Denn Grimm, der in den RA die Quelle nicht vor, sondern hinter dem ausgeschriebenen Zitat anzuführen pflegt, beruft sich I 324 (235) für Valentinian auf Nicephorus Callistus und nicht auf den für Julian genannten Zosimus.

<sup>32</sup> Constantinus Porphyrogenitus, De cerimoniis aulae Byzant. schildert I c. 92. 93 die Schilderhebung bei Anastasius I. (491) und bei Justinus I. (518). Der Erwählte empfängt auf dem Schilde stehend eine Kette (wie einst Julian nach Ammian XX 4, 18) und zwar vom *καπιτωόχτωρ λαγκιαρόων* (vom Hauptmann der Speerträger). Als solcher erscheint bei Justinus ein Godila, wie der Name zeigt, ein Gote. Von Justinus II. Schilderhebung (565) singt Corippus, De laudibus Justini minoris. Über Witigis siehe Cassiodor, Variarum X 31 und unten § 17. Ein interpoliertes Kapitel bei Constantinus Porphyrogenitus a. O. I c. 96 erwähnt die Schilderhebung bei Nicephorus Phocas (963). Weitere Fälle werden aus dem 13. Jahrhundert (Theodor Lascaris, Michael Palaeologus) berichtet. Sehr zweifelhaft ist die angebliche Schilderhebung bei Balduin von Flandern, die J. Grimm, RA a. O. mit Bezugnahme auf Raumer, Hohenstaufen III 231 hervorhebt. Aus Joffroi de Villehardouin ch. 110 ed. Paulin Paris 1838, p 85 geht hervor, dafs Balduin, nachdem der Bischof von Soissons als Wortführer des Wahausschusses erklärt hatte: „nos nommons le conte Baudouin de Flandre,“ zur Kirche getragen wurde. Lors fu li quens levés à grande joie au palais et fu portés au moustier Saint Sofie; et li marchis de Montferrat l'empportat tout avant de l'une part el moustier. Das sieht nicht wie Schilderhebung aus. Wie uns die byzantinische Sitte in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts dargestellt wird, ist sie ihres kriegerischen Charakters entkleidet und auf den byzantinischen Tschin zugeschnitten. Der Kaiser wird von den geistlichen und weltlichen Grofsen auf den Schild emporgehoben und der Schild so gehalten, dafs die höchsten Rangklassen die vorderen, die geringeren die hinteren Teile des Schildes anfassen. Siehe die Zitate bei Du Cange-Henschel, Gloss. II 405 s. v. *clypeus*, *Montfaucon*, *Monuments de la monarchie française*, 1729, Disc. préf. p XVI ff., die Dissertation von J. Ulrich Tresenreuter, De antiquo ritu elevandi principes inaugurandos (praeside Christ. Gotl. Schwarzio), Altorfii 1730, und Reiske, *Commentarii ad Constantinum Porphyrogenitum* (*Corpus script. hist. Byz.*) II 441, Anm 245 zu p 423.

<sup>33</sup> Got. *bandva* Zeichen. Bruckner, Sprache der Langobarden S 44. Procop, B. Vand. II 2: *τὸ σημεῖον ὃ δὴ βάνδορ καλοῦσι Ρωμαῖοι*. Pauli Hist. Lang. I 20: *Tato vero Rodulfi (des Herulerkönigs) vexillum, quod bandum appellant, . . . abstulit. Marini, Pap. dipl. S 297 Anm 10. Du Cange I 563 s. v. bandum.*

Durch das Vorbild des germanischen Gefolgswesens sind vermutlich einzelne militärische Neubildungen der jüngeren Kaiserzeit beeinflusst worden, so die seit der Mitte des dritten Jahrhunderts begegnende Truppe der *protectores*, die *schola protectorum*, eine Leib- und Ehrenwache des römischen Kaisers<sup>34</sup>, so das Privatsoldatentum der *bucellarii*, das, seit der Regierung des Honorius auftauchend<sup>35</sup>, steigende Bedeutung gewinnt und eigentümliche Züge der germanischen Gefolgschaft an sich trägt.

Das letzte Jahrhundert der römischen Geschichte darf man getrost als das Jahrhundert der Germanenherrschaft bezeichnen. Denn Germanen sind es, die im Besitz der höchsten Ämter tatsächlich das Heer und den Staat regieren<sup>36</sup>. Um nicht Gestalten tieferen Ranges zu nennen, genügt es, auf die Franken Merobaudes und Arbogast, auf den Wandalen Stilicho, auf den Sweben Rikimer, auf den Burgunder Gundobad und auf den Goten Aspar zu verweisen, glänzende Heerführer und Staatsmänner germanischen Blutes, welchen aus der Zeit der letzten Entscheidungskämpfe der aus Niederrnösien stammende Aëtius gewissermaßen als letzter Vertreter römisch-illyrischen Soldatentums gegenübergestellt werden darf.

Indem es durch die Germanen gleichzeitig von außen zertrümmert und von innen heraus aufgelöst wurde, ging das weströmische Reich zu Grunde. Der größte Teil seines Gebietes war feindlichen oder föderierten Germanenstämmen anheimgefallen, der Gedanke einer das West- und Ostreich verbindenden Gesamtherrschaft zur Illusion geworden, als ein Akt der inneren Auflösung, eine Meuterei germanischer Soldtruppen, der römischen Herrschaft

<sup>34</sup> H. Brunner, Forschungen z. Gesch. d. deutsch. u. französ. Rechtes S 84 f. Seeck, Z<sup>2</sup> f. RG XVII 103 und bei Pauly-Wissowa s. v. *bucellarii* vermutet, daß Caracalla, der Germanenfreund, Urheber des Protektorenkorps gewesen sei.

<sup>35</sup> Zuerst 395. So genannt nach den feineren Brötchen, die sie im Gegensatz zu dem Kommissbrot des gemeinen Soldaten erhielten. Seeck, Z<sup>2</sup> f. RG XVII 106. Über sie handelten u. a. Mommsen, Hermes XXIV 326, Benjamin a. O. S 18 ff. Mit der german. Gefolgschaft vergleicht sie im einzelnen Seeck a. O. Als ursprüngliche Bezeichnung der Privatsoldaten betrachtet Seeck (bei Pauly-Wissowa) den Ausdruck *comites*. Die in der *Notitia dign.* (Or. V 29–31, VI 28. 31, VII 25, Occ. VI 43. 50. 75, VII 159. 163) als *comites* bezeichneten Truppen sind ihm ursprüngliche Privatgefolge, die zu kaiserlichen Truppenkorps umgebildet worden sind.

<sup>36</sup> Eine Zusammenstellung aus den Geschichtschreibern gibt der Aufsatz von Otto Stöckel, Die Germanen im römischen Dienst, Jahresbericht der kgl. Realschule zu Berlin 1880.



auch in Italien tatsächlich ein Ende machte. Das aus Skiren, Rugiern, Herulern, Goten, Wandalen und anderen Völkerschaften zusammengesetzte Söldnerheer empörte sich unter der Führung Odovakers, der den letzten im Westreich anerkannten Kaiser beiseitigte und den Königstitel annahm<sup>37</sup>.

### § 9. Die Reichsgründungen der arianischen Germanen.

v. Bethmann-Hollweg, *Der germ.-rom. Civilprozess im Mittelalter I*, 1868. Gaupp, *Die germ. Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs*, 1844. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*, 2. Aufl. besorgt von Dahn 1881. Dahn, *Die Könige der Germanen I—VI*, 1861—71, VI, 2. Aufl. 1885; derselbe, *Urgesch. der germ. und rom. Völker I* 2. Aufl., 1899. Wilh. Sichel, *Die Reiche der Völkerwanderung in der Westdeutschen Z f. Geschichte u. Kunst IX* 217 ff. A. von Halban, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten in Gierkes U.* 56. 64. Papencordt, *Gesch. der vandal. Herrschaft in Afrika*, 1837. Ludwig Schmidt, *Geschichte der Wandalen*, 1901. Binding, *Das burgundisch-romanische Königreich*, 1868. Jahn, *Die Geschichte der Burgundionen u. Burgundiens*, 2 Bde 1874. Manso, *Gesch. des ostgotischen Reichs*, 1824. Köpke, *Die Anfänge des Königthums bei den Gothen*, 1859. Mommsen, *Ostgotische Studien*, NA XIV 225. 453 ff. Ludo M. Hartmann, *Geschichte Italiens im Mittelalter*, 2 Bde 1897—1903. Gaudenzi, *Sui rapporti tra l'Italia e l'impero d'Oriente*, 1888. Flegler, *Das Königr. d. Langobarden in Italien*, 1851. Bluhme, *Die gens Langobardorum*, I. Heft: *Die Herkunft d. gens Langob.*, 1868.

Die ostgermanischen Völkerschaften der gotisch-wandalischen Gruppe haben sämtlich ihre ursprünglichen Wohnsitze im östlichen Deutschland verlassen, um im Süden eine neue Heimat zu gewinnen. Viele von ihnen, so die Gepiden, Heruler, Rugier, Skiren sind nach wechselvollen Kämpfen in dem Wellenschlage der Völkerwanderung spurlos verschwunden. Andere, die Wandalen, die Burgunder, die Westgoten und die Ostgoten haben auf dem Boden des römischen Westreichs die ersten germanisch-romanischen Staaten gegründet, über welche die deutsche Rechtsgeschichte nicht völlig hinwegsehen darf.

Die Wandalen, die sich in die Stämme der Asdingen und Silingen teilten, saßen um die Zeit des Markomannenkrieges an

---

<sup>37</sup> In der einzigen von ihm erhaltenen Urkunde, einer pagina donationis regiae, regiae largitatis (Marini Nr. 83, Spangenberg S 164) urkundet Odovaker als rex. Das Diplom ist von einem notarius regni eius, regiae sedis geschrieben und iusso regio von dem magister officiorum et consiliarius domini regis Andromachus unterschrieben. Die Kurie, bei der die Schenkung insinuirt wird, handelt secundum praecepta regalia.

den nördlichen Abhängen des Riesengebirges. Nicht lange darauf finden wir die Asdingen in Dacien als Nachbarn der Goten. Im Bunde mit Alanen und Sweben und mit den gleichfalls ausgewanderten Silingen wieder vereinigt, brachen sie 406 in Gallien ein, überstiegen 409 die Pyrenäen und machten sich zu Herren des größeren Teiles von Spanien. Von den vier verbündeten Völkerschaften, die sich durch das Los in die eroberten Landschaften geteilt hatten, vermochten die Silingen und Alanen ihre Selbständigkeit nicht zu behaupten. Durch unglückliche Kämpfe mit den Westgoten geschwächt, schlossen sie sich dem Reiche der Asdingen an, deren Könige sich nunmehr als *reges Vandalorum et Alanorum* bezeichnen. Mit einem Heere, dessen Stärke auf fünfzigtausend Krieger angegeben wird<sup>1</sup>, setzte 429 der Wandalenkönig Genserich<sup>2</sup> nach Afrika über. Im Jahre 435 schloß er mit den Römern einen Frieden, kraft dessen die Wandalen das in Afrika besetzte Gebiet in der Stellung eines Föderatenvolkes behielten. Nachdem der Krieg aufs neue ausgebrochen war, kam es 442 zwischen Genserich und Valentinian zu einem Vertrag, durch den Afrika in der Weise geteilt wurde, daß von nun ab der Wandalenstaat dem römischen Reiche gegenüber selbständig und unabhängig dastand. Genserich und seine Nachfolger datierten nach ihren Regierungsjahren<sup>3</sup>. Nach dem Tode Genserichs (477), der noch die letzten römischen Besitzungen in Afrika erobert hatte, gerieten das Reich und das Volk der

<sup>1</sup> Victor Vitensis und Procop stimmen darin überein, daß Genserich den Schein erwecken wollte, als ob er 80000 Krieger habe, daß er aber in Wahrheit weniger besaß. Nach Victor Vitensis seien auch Greise, Knaben und Sklaven mitgezählt worden. Daß auch die Weiber, die Victor von Vita nicht nennt, inbegriffen waren, darf man durchaus nicht, wie Ludwig Schmidt, *Gesch. der Wandalen* S 37 meint, als zweifellos voraussetzen. Die Nachricht Procop's, daß es nur 50000 Mann gewesen sein sollen, über welche Genserich 80 Tausendschaftsführer (Chiliarchen) setzte, läßt sich mit Victor Vitensis unschwer vereinigen. Mag die Zahl 50000 noch immerhin zu hoch gegriffen sein, so geht doch meines Erachtens Delbrück viel zu weit, wenn er II 313 die Macht der Wandalen auf 8000—10000 Krieger berechnet, indem er die 80 Tausendschaften auf 80 Hundertschaften reduziert.

<sup>2</sup> Der *Liber genealogus*, *MG Chronica minora* I 195, bemerkt, daß der Name des Wandalenkönigs Genserich *gotice* die Benennung des Antichristes sei. Das Wortspiel: *scilicet ut multas gentes seducat*, stellt Genserich mit *gens* zusammen. Demnach wird die Form Genserich den sonst überlieferten Formen vorzuziehen sein. Fr. Kaufmann, *Z f. d. Philologie* XXXIII 1 ff. Für Geisarix Wrede, *Sprache der Wandalen*, 1886, S 56 ff.

<sup>3</sup> Genserich mit dem Ausgangspunkt der Einnahme Karthagos (19. Okt. 439). Mommsen, *Das römisch-germanische Herrscherjahr* im NA XVI 62.

Wandalen in Verfall. Dem oströmischen Kaiser Justinian gelang es 534 mit geringer Macht und mit geringer Mühe, die wandalische Herrschaft zu stürzen.

Die Burgunder wohnten im ersten und zweiten Jahrhundert als östliche Nachbarn der Semnonen zwischen Oder und Weichsel. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts von den Gepiden geschlagen, wandten sie sich bald darauf gegen Westen und setzten sich im Rücken der Alamannen in den Maingegenden fest. Hier traten sie frühzeitig in freundschaftliche Beziehungen zu den Römern, von welchen sie sich gegen die Alamannen gebrauchen ließen<sup>4</sup>. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts sitzen sie in der Stellung römischer Föderaten am linken Rheinufer in der Gegend von Worms und bilden jenes sagenberühmte Reich, das im Nibelungenliede verewigt ist. In Kämpfe mit den Römern verwickelt, wurden sie 435 von Aëtius besiegt und erlitten im folgenden Jahre durch Hunnen, die vermutlich Aëtius gedungen hatte, eine furchtbare Niederlage, in der ihr König Gundahar und ein großer Teil des waffenfähigen Volkes fiel. Den Überresten der Burgunder wiesen die Römer 443 die Sapaudia (Savoien) als Heimat an. Von hier aus haben sie sich in den gallischen Wirren weiter ausgebreitet, nicht ohne Mitwirkung der römischen Provinzialen, die die Burgunder herbeiriefen, um die römischen Steuerbeamten loszuwerden<sup>5</sup>. Die weiteren Schicksale des Burgunderreiches greifen so eng in die Geschichte des fränkischen Reiches ein, daß sie besser bei dieser besprochen werden. Von den ostgermanischen Stämmen stehen die Burgunder den Westgermanen am nächsten<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Fast möchte es scheinen, als hätten sie ihren Volksnamen aus der römischen Institution der *milites castellani* erklärt, wenn sie es gelegentlich für passend hielten, ihre angeblich uralte Waffengenossenschaft mit den Römern geltend zu machen. Eine bei Orosius, Hist. VII 32 erwähnte Sage führt den Namen der Burgunder auf eine unter Drusus und Tiberius zum Schutze der Grenzkastelle vorgenommene Ansiedelung des Volkes zurück: *hos (Burgundiones) quondam subacta interiore Germania a Druso et Tiberio per castra dispositos aiunt in magnam coaluisse gentem atque etiam nomen ex opere praesumpsisse, quia crebra per litem habitacula constituta burgos vulgo vocant.* Das Wortspiel wurde zur Fabel von der römischen Herkunft der Burgunder ausgesponnen, über welche Ammianus Marcellinus XXVIII 5, 11 berichtet, indem er die Burgunder sagen läßt: *quod iam inde a temporibus priscis subolem se esse romanam Burgundii sciunt.*

<sup>5</sup> Fredegar II 46: *invitati a Romanis vel Gallis, qui Lugdunensium provinciam et Gallea comata . . . et Gallea cesalpinae mauebant, ut tributa rei publice potuissent rennuere.* Binding S 9. Jahn I 254.

<sup>6</sup> Wackernagel, Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunder bei Binding a. O. S 331 weist dem Burgundischen eine Mittelstellung zwischen

An den Ufern des Schwarzen Meeres angelangt, haben die Goten einerseits das römische Reich durch verheerende Einfälle und Piratenzüge in Schrecken versetzt, andererseits ihre Herrschaft nach Osten hin bis in die Gegenden des Don ausgedehnt. Aurelian gab ihnen Dacien preis, Konstantin schloß ein foedus mit ihnen ab. Das ganze Volk zerfiel in die zwei Hauptstämme der Terwingen oder Westgoten und der Greutungen oder Ostgoten. Diese erlagen dem vereinigten Angriff der Hunnen und Alanen; die Westgoten wichen damals zum großen Teile nach Süden aus, gingen über die Donau und vernichteten ein römisches Heer bei Adrianopel (378). Erst der klugen Politik des Kaisers Theodosius gelang es, sie zu pacifizieren, indem er ihnen Wohnsitze anwies und sie als Föderaten in den römischen Kriegsdienst aufnahm. Nach dem Tode des Theodosius erhoben sie Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum König, der sie von Illyrien nach Italien führte. Unter dessen Nachfolger Athaulf besetzten sie das südwestliche Gallien. Nachdem sie als Föderaten im Dienste des Reiches jenseits der Pyrenäen die Silingen und Alanen geschlagen hatten, räumte ihnen Constantius durch einen Vertrag von 419 die Aquitania secunda und einige benachbarte Stadtbezirke ein. Das Reich, das die Westgoten hier errichteten, und das man nach seiner Hauptstadt Toulouse das tolosanische nennt, stand anfänglich als Föderatstaat in Abhängigkeit vom römischen Kaisertum. Allein dieses Verhältnis hat Eurich (466—485) endgültig aufgelöst, der kräftigste König der Westgoten, unter dem sie durch die Eroberung des größten Teiles von Spanien, der Provence und der Auvergne den Höhepunkt ihrer Macht erreichten.

Von den Hunnen überwunden, befanden sich die Ostgoten in der Botmäßigkeit des Siegers und mußten ihm gleich den stammverwandten Gepiden Heerfolge leisten. Unter der Führung dreier Brüder aus dem heimischen Königsgeschlechte der Amaler kämpften sie 451 in der Schlacht von Mauriacus auf hunnischer Seite gegen die verbündeten Römer und Westgoten. Als es ihnen nach Attilas Tod gelungen war, unter dem Vorkampf der Gepiden das Hunnenreich zu sprengen, ließen sie sich mit römischer Einwilligung in Pannonien nieder. Von den drei Brüdern, die sich hier räumlich in die Herrschaft teilten, fiel Walamir, der als der älteste die Ober-

---

den verschiedenen germanischen Hauptmundarten an. Dagegen Kögel, Die Stellung des Burgundischen in Z f. DA XXXVII (1893) S 223, nach welchem sich das Burgundische mit Bestimmtheit auf die Seite der gotischen Sprachen stellt.

hoheit hatte, in einer siegreichen Schlacht gegen die Skiren. Ein Teil der Ostgoten brach unter Widimir nach Italien auf, liefs sich aber nach Gallien ablenken, um sich den Westgoten anzuschließen. Der Kern des Volkes zog mit Theodimir über die Donau nach Mösien. Von hier führte dessen Sohn Theoderich 489, auf Grund eines Übereinkommens mit dem oströmischen Kaiser Zeno, die Ostgoten nach Italien, wo er der Herrschaft Odovakers ein Ende machte. Aufser Italien einen Teil Pannoniens, die Alpenlandschaften und das südwestliche Gallien umfassend, wurde das ostgotische Reich unter Theoderich die vorwaltende Macht des Okzidents. Allein nach seinem Tode (526) begann die Kraft der Ostgoten unaufhaltsam hinzuschwinden. Durch innere Zwistigkeiten geschwächt, wurden sie von den Byzantinern angegriffen. In zwanzigjährigem Kriege (535 bis 554), der das Volk nahezu aufrieb, gelang es der zähen und verschlagenen Staatskunst Justinians, Italien dem oströmischen Reiche zu unterwerfen. Doch haben sich Reste gotischer Bevölkerung das Bewußtsein ihrer nationalen Eigenart und gotisches Sonderrecht nördlich des Po mindestens bis zur Mitte des elften Jahrhunderts bewahrt, wie uns Urkunden aus Brescia und Mantua und eine wahrscheinlich zu Pavia entstandene Formelsammlung ersehen lassen, in welchen die Anwendung gotischen Rechts oder gotischen Brauches bezeugt ist<sup>7</sup>.

Die sämtlichen Staaten, welche die Ostgermanen innerhalb des römischen Reiches errichteten, sind nicht in unvermitteltem Gegensatz gegen dasselbe, sondern in theoretischer Unterordnung unter den römischen Staatsbegriff entstanden, in dessen Rahmen sie sich äußerlich einfügten. Als das abendländische Kaisertum erloschen war, galten die oströmischen Kaiser für die Träger des Imperiums und wurde nunmehr diesen gegenüber der äußere Schein der Abhängigkeit gewahrt. Am schärfsten kommt die Eingliederung in die römische Universalmonarchie bei den ersten Anfängen der neuen Staatsbildungen zum Ausdruck. Die Burgunder wurden nach einer beinahe vernichtenden Niederlage von den Römern in Savoien angesiedelt. Als Föderaten haben die Wandalen zuerst in Spanien, dann, wenn auch nur eine kurze Spanne Zeit, in Afrika gesessen. Auf Grund

<sup>7</sup> Urkunde von 767 aus Brescia, Cod. dipl. Lang. Nr. 38, col. 72. — Urkunde von 1045 bei Nino Tamassia, Una professione di legge gotica in un documento Mantovano 1892 (Istituto Veneto di Scienze, tomo LXI, parte 2. — Cartul. Langob. Nr. 2 in LL IV 595. Über sämtliche Fundstellen wird noch unten in § 35 gehandelt werden. Über gotische Namen in Urkunden Mittel- und Oberitaliens siehe Bruckner, Die Sprache der Langobarden, 1895, S 3 f.

eines foedus erhielten die Westgoten das südliche Aquitanien. Als Mandatar des Kaisers Zeno. als oströmischer Patricius und magister militum praesentalis fiel der Ostgotenkönig Theoderich in Italien ein. Wie Odovaker und Theoderich, die vom Kaiser das römische Bürgerrecht erworben hatten, so führten auch die Könige der Westgoten und der Langobarden seit Authari den kaiserlichen Geschlechtsnamen Flavius. der ein Kennzeichen vornehmsten Römertums geworden war und sie im Verhältnis zur römischen Bevölkerung als Römer charakterisieren sollte<sup>8</sup>. Sobald die neuen Staaten sich einigermaßen befestigt hatten, oder dem Imperium feindlich gegenübertraten, war freilich von einer staatsrechtlichen Abhängigkeit wenig zu spüren. Aber nur allmählich verblasste bei den eingewanderten Germanen das Gefühl, die neue Heimat in einem Weltreich gefunden zu haben. War es vordem eine Verschleierung germanischer Herrschaft im Inneren des Reiches gewesen, daß germanische Könige und Prinzen sich in die römische Beamtenhierarchie einschieben ließen, die Ämter eines Konsuls, eines Heermeisters, eines Patricius erstrebten und empfingen, so war es hinwiederum eine Anerkennung römischer Oberhoheit, wenn sich Könige der auf dem Boden des Reiches erwachsenen germanischen Staaten vom Kaiser römische Titel und Würden verleihen ließen.

Am strengsten und am längsten hielt das ostgotische Reich an der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zum Imperium fest. Im Verhältnis zum Kaiser in Byzanz regierte Theoderich gewissermaßen als procurator in rem suam. Das ostgotische Gebiet galt nach wie vor als ein Bestandteil des römischen Gesamtreiches, von dessen beiden Consuln den einen Theoderich, den anderen der Kaiser ernannte<sup>9</sup>. Hatte schon Odovaker u. a. den römischen Senat, römisches

<sup>8</sup> Siehe Du Cange-Henschel, Gloss. III 320 s. v. Flavius. Mommsen, Ostgot. Studien, NA XIV 536. Derselbe im Index zu Cassiodors Variae S 493 s. v. Flavius. Bei den Westgoten ist Flavius nicht erst seit Reccared (Dahn, Könige VI 2. Aufl. 509), sondern schon seit Theudis nachweisbar. Siehe MG Leges Visig. S 467. Sicherlich aber haben sich schon die älteren Westgotenkönige in Gallien und Spanien so genannt und vermutlich geht er hier ebenso wie bei Odovaker und bei dem ostgotischen Theoderich auf einstige kaiserliche Verleihung des römischen Bürgerrechtes zurück. Siehe oben S 58 zu Anm 28. Dagegen scheint Flavius im langobardischen Königstitel (Croust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, 1888, S 26) eine Neuerung Autharis zu sein, wie aus Paulus, Historia Langob. III 16 erschlossen werden darf, und wohl auch ein Kennzeichen des Systemwechsels, der in der Behandlung der Römer nach der königlosen Zeit stattgefunden hat. Siehe darüber unten S 80.

<sup>9</sup> Mommsen, Ostgotische Studien, NA XIV 226 ff.

Ämter- und Steuerwesen bestehen lassen, so hielt auch die gotische Herrschaft den überlieferten Verwaltungsorganismus ohne erhebliche Veränderung aufrecht. Vermutlich auf Grund einer Vereinbarung, die Theoderich mit Kaiser Zeno getroffen hatte, blieb in Italien der Zivildienst den Römern, der Militärdienst ausschließlich den Goten vorbehalten<sup>10</sup>. Die überlebten Formen des römischen Staatsrechts wurden mit peinlicher Korrektheit gewahrt. Schreibt Theoderich an den Senat, so spricht er zu den *patres conscripti*. Sein Reich ist ihm ein *regnum Romanum*, in welchem die Goten den erblichen Wehrstand bilden.

Den Ostgoten stehen in der Anschmiegung an den römischen Reichsgedanken die Burgunder am nächsten. Bei ihnen waren nicht nur sämtliche Könige von Gundiok bis Sigismund *magistri militum* oder Patrizier, sondern es wird in Inschriften des Burgunderreiches, die aus den Jahren 466 und 473 stammen, Kaiser Leo *dominus noster* genannt<sup>11</sup>. Und noch im sechsten Jahrhundert bringt es König Sigismund über sich, in Briefen an Kaiser Anastasius die Burgunder als kaiserliche *milites* zu bezeichnen. Dagegen war das Föderatenverhältnis für die Westgoten und Wandalen nur ein rasch überwundenes Übergangsstadium. Diese haben sich schon unter Genserich, jene unter Eurich zur vollen Selbständigkeit durchgerungen.

Der Stellung zum römischen Reiche entsprach das Verhalten der Germanen zur römischen Bevölkerung, die ihren neuen Herrn an Kopfbzahl erheblich überlegen war und sie verhältnismäßig früh zu romanisieren verstand<sup>12</sup>. Obzwar sich ihre Lage in den einzelnen Staaten verschieden gestaltete, so behielt sie doch allenthalben ihre Freiheit, ihr Recht und ihr Vermögen. Und wenn sie sich auch von den Goten und Burgundern eine Landteilung gefallen lassen mußte, so erfolgte diese doch im Anschluß an Grundsätze des römischen Verwaltungsrechts, nämlich nach dem Vorbilde des römischen Einquartierungssystems, welches kennen zu lernen die Germanen im römischen Dienste reichliche Gelegenheit gefunden hatten.

<sup>10</sup> Eichhorn, D. St. u. RG I 160. Derselbe in der Z. f. gesch. RW VIII 284 ff. Mommsen, NA XIV 461.

<sup>11</sup> Binding a. O. S 311. 315.

<sup>12</sup> Trotz des Verbotes von Zwischenehen, wie es die römischen Ordnungen überlieferten. Valentinian I. und Valens hatten, Theodosianus III 14, 1, Ehen zwischen Römern und Barbaren bei Todesstrafe verboten. Das noch in die *Lex Romana Visigothorum* aufgenommene Verbot wurde durch *Lex Visig.* III, 1, 1 (*Antiqua*) von Leovigild aufgehoben. Siehe Zenner, NA XXIV 573.

Formell stellt sich der Übergang von der alten Ordnung der Verhältnisse in die neue als ein fast unmerklicher dar. So groß auch der Abstand zwischen dem ersten germanischen Reisläufer, der in römischen Kriegsdienst trat, und dem König des germanischen Föderatvolkes, der sich *magister militum* oder *patricius* nennen durfte, so erheblich der Unterschied ist zwischen der Einquartierung eines römischen Soldaten germanischer Herkunft und den Landteilungen der Westgoten und Burgunder, so liegt doch auf dem Boden des römischen Staats- und Verwaltungsrechtes eine Reihe von Mittelgliedern, welche die Anfangs- und Endpunkte der Entwicklung verketten.

Sieht man nicht auf die Formen, sondern auf das Wesen der Dinge, so wird man sich freilich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß sich nichtsdestoweniger mit dem Entstehen der ostgermanischen Staaten eine Veränderung von weltgeschichtlicher Tragweite vollzogen hat. Der springende Punkt ist, daß in ihnen zuerst der römische Okzident neue Herren empfing. Das haben die Römer lebhaft gefühlt, die Germanen ihnen deutlich genug zum Bewußtsein gebracht. Und wenn der germanische König von jenen *rerum dominus* genannt wird<sup>13</sup>, so haben sie damit eben den Widerspruch formuliert, der zwischen dem wahren Sachverhalt und dem abgelebten Gedanken des römischen Imperiums obwaltete. Übrigens bilden die Staaten der Goten und Burgunder nur den Übergang zu einer gründlicheren Umformung der abendländischen Welt, welche durchzuführen den Franken beschieden war. In Italien, wo die verhängnisvolle Pietät der Ostgoten römisches Wesen fast zärtlich konserviert hatte, wurde den Franken durch die Langobarden tüchtig vorgearbeitet, ein schneidiges Volk aus härterem Stoff wie die bildsamen und duldsamen Ostgoten.

Die Langobarden, deren Vorgeschichte<sup>14</sup> hier kurz nachzuholen ist, saßen um den Beginn unserer Zeitrechnung in den Gegenden der unteren Elbe, wo ihr Name an dem Bardengau<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Gaupp, Ansiedlungen S 187. Bethmann-Hollweg IV 255.

<sup>14</sup> Bluhme, Die gens Langobardorum und ihre Herkunft, 1868. Platner, Forschungen XX 173. Loserth, Die Herrschaft der Langobarden in Böhmen, Mähren und Rugiland, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung II 353. L. Schmidt, Älteste Geschichte der Langobarden, 1884. L. M. Hartmann II, 1, S 1 ff.

<sup>15</sup> v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, 1869. Die Langobarden erklären sich als die Langbärtigen. Bruckner, Die Sprache der Langobarden S 33.



haften geblieben ist. Von Marbod in Abhängigkeit gebracht, traten sie während seiner Kämpfe mit Armin auf die Seite der Cherusker über. Spätestens in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts scheint das Volk seine Sitze an der Niederelbe verlassen zu haben. Laut der langobardischen Stammsage wanderte es nach dem Sturz der Rugierherrschaft (487) in Rugiland ein. Bald darauf stehen die Langobarden in Abhängigkeit von den Herulern, welchen sie Tribut zahlen müssen. Nachdem sie sich von dem Joche der Heruler befreit und diese vertrieben hatten, scheinen sie sich nach Norden hin ausgebreitet zu haben, denn nach der Stammsage<sup>16</sup> hatte damals ein langobardischer König Wacho<sup>17</sup>, der mit Sweben<sup>18</sup> kämpfte, seine Residenz in dem nachmaligen Lande der Tschechen (Beowinidi), also in Mähren oder in Böhmen. Später rückten sie in Pannonien ein, besiegten mit den Avaren verbündet die Gepiden und zogen 568 nach Italien, das sie zum größten Teile den Oströmern entzogen.

Schon Tacitus hebt die geringe Volkszahl der Langobarden hervor<sup>19</sup>, die durch ihre hervorragende Tapferkeit ausgeglichen werde, ein Motiv, das in der langobardischen Stammsage wiederkehrt<sup>20</sup>. Um sich ihrer Feinde zu erwehren, haben sie im Drange der Not freigelassene Knechte und Schwärme besiegter Völkerschaften in das Volksheer aufgenommen<sup>21</sup>. Ob sie zu den swebisch-erminonischen oder zu den ingväonischen Stämmen zu zählen seien, ist in jüngster

<sup>16</sup> Origo gentis Langobardorum et Chronicon Gothanum in Mon. Germ. LL. IV 641 und besser in MG Scriptores rerum Langobardicarum, 1878, S 1 ff.

<sup>17</sup> Von dem es sicher ist, daß er in den Jahren 538 und 539 noch regierte. L. M. Hartmann II, 1, S 30.

<sup>18</sup> Müllenhoff, DA II 103 sucht sie mit Recht in den alten Wohnsitzen der Markomannen und Quaden. Die Slaven Pannoniens scheinen schon damals die benachbarten Westgermanen schlechtweg Schwaben genannt zu haben. Paulus I 21, der vermutlich den engeren Begriff von Suavi im Kopfe hatte, rechnet mit der Zweifelsucht des Lesers und glaubt sich daher für den Kampf Wachos mit den Suavi auf die Origo als seine Quelle berufen zu müssen. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns I 19, nach welchem die pannonischen Slaven Ende des 9. Jahrh. die Baiern als Sweben bezeichneten.

<sup>19</sup> Germania c. 40.

<sup>20</sup> Origo, SS rer. Lang. 2: erat gens parva quae Winnilis vocabatur.

<sup>21</sup> Pauli Hist. Lang. I 13, I 20 a. E., I 27, II 26: certum est autem, tunc Alboin multos secum ex diversis, quas vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse. Unde usque hodie eorum, in quibus habitant vicos Gepidos, Vulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis huiuscemodi nominibus appellamus.

Zeit streitig geworden. Ja sogar skandinavische Herkunft hat man neuestens behauptet<sup>22</sup>. Während sie die Lautverschiebung, die ihre ältesten Sprachdenkmäler aufweisen, mit den Oberdeutschen gemein haben<sup>23</sup>, nähern sie sich durch ihr Recht, durch Tracht<sup>24</sup> und Mythos und zum Teil durch ihren Wortschatz<sup>25</sup> den Altsachsen und Angelsachsen. Sind die Ingväonen, wie Müllenhoff<sup>26</sup> vermutet, eine alte Abzweigung der Erminonen, so mögen die Langobarden sich später als die übrigen Ingväonen vom swebischen Mutterstock getrennt haben<sup>27</sup>, so daß sie eine Mittelstellung zwischen den beiden Völkergruppen einnehmen.

Im Verhältnis zu den Römern und zu den römischen Institutionen ist das Auftreten der Langobarden ein durchaus anderes als das der Ostgoten. Wo die Langobarden festen Fuß faßten, haben sie das römische Verwaltungssystem und die römische Ämterverfassung hinweggefegt und nicht einen Zwitterstaat, sondern ein rein nationales Staatswesen geschaffen. Die Römer wurden nicht als gleichberechtigtes, sondern als unterjochtes Volk behandelt. Noch um die Mitte des siebenten Jahrhunderts ist das Volksrecht der Langobarden fast völlig frei von römischen Einflüssen. Erst als der Staat eine feste volkstümliche Grundlage gewonnen hatte, begann eine maßvolle Anlehnung an römische Einrichtungen und begann die öffentlichrechtliche Gleichstellung der römischen Bevölkerung sich anzubahnen. Nach mehr als zweihundertjährigem Bestande ging das Reich der Langobarden auf Karl den Großen über. Es ist damals nicht innerer Entkräftung erlegen, sondern durch das übermächtige Bündnis der denkbar gefährlichsten Gegner, nämlich durch die geeinte Kraft des fränkischen Reiches und durch die Todfeindschaft des römischen Papsttums überwunden worden.

Die Reiche der Wandalen, der Westgoten, der Burgunder, der Ostgoten und der Langobarden haben das gemeinsame Merkmal,

<sup>22</sup> Bruckner, Sprache der Langob. S 32 erklärt sie für Ingväonen, Kjer, Edictus Rotari, Studier vedrørende Langobardernes Nationalitet, 1898, und Dansk og langobardisk Arveret 1901 für Skandinavien. Siehe dagegen Pappenheim, Z<sup>2</sup> f. RG XXI 253 und XXII 366.

<sup>23</sup> Siehe oben S 38 Anm 12.

<sup>24</sup> Paulus IV 22, Müllenhoff, DA IV 573, V 394, Bruckner a. O. S 32.

<sup>25</sup> Bruckner a. O. S 26.

<sup>26</sup> Müllenhoff, DA IV 466.

<sup>27</sup> Aber früher als Hermunduren und Markomannen, wie Bremer S 189 Anm ausführt, der für die Zugehörigkeit der Langobarden zu den Sweben eintritt.

dafs in ihnen von Anfang an aufser dem nationalen Gegensatze der germanischen und der ihr an Kopffzahl überlegenen römischen Bevölkerung ein folgenschwerer konfessioneller Zwiespalt obwaltete. Durch ihre Berührung mit den Oströmern hatten ostgermanische Stämme schon im vierten Jahrhundert das Christentum kennen gelernt. Zuerst fand es bei den Westgoten Eingang und zwar nach der Lehre des Arius, welche im fünften Jahrhundert die germanische Form des Christentums geworden ist<sup>28</sup>. Ost- und Westgoten, Wandalen und Langobarden waren Arianer. Die Burgunder, die sich ursprünglich dem Katholizismus zugewandt hatten, sind nachträglich zum Arianismus übergegangen<sup>29</sup>. Da die römischen Provinzialen katholisch waren, bestand in den genannten Reichen der Germanen von vorneherein eine feindselige Stimmung des katholischen Klerus und der von ihm geleiteten Bevölkerung gegen die herrschende Staatsgewalt. Die Reiche der Burgunder, der Wandalen und der Ostgoten sind als arianische Reiche im Kampfe mit katholischen Mächten untergegangen. Bei ihrem Zerfall und Untergang spielte der Antagonismus der katholischen Kirche eine bedeutsame Rolle. Ihn hatte weder ostgotische Toleranz, noch vandalische Gewaltsamkeit zu überwinden vermocht. Im burgundischen Reiche war noch kurz vor dessen Sturz der Katholizismus zum Übergewichte gelangt, ohne dadurch ein Interesse an der Erhaltung des sinkenden Staates zu gewinnen. Die Westgoten traten seit dem Ausgange des sechsten, die Langobarden seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts zum Katholizismus über. Bei jenen erwarb der katholische Klerus so weitgehenden Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, dafs er die Staatsgewalt untergrub und das Reich die Kraft verlor, sich gegen die Angriffe des Islams zu wehren. Im Langobardenreiche ist an die Stelle des verwundenen konfessionellen Zwiespalts der politische Gegensatz gegen die weltliche Machtsphäre des Papsttums getreten, ein Konflikt, in welchem das fränkische Reich intervenierte, um der nationalen Selbständigkeit der Langobarden ein Ende zu bereiten.

---

<sup>28</sup> Der arianische Gottesdienst wurde bei den Germanen in ihrer Volkssprache abgehalten. Siehe jetzt Wrede, Sprache der Wandalen S 18. Ludwig Schmidt, Geschichte der Wandalen S 192.

<sup>29</sup> Jahn, Burgundionen I 111.

## § 10. Die Landnahme in den Provinzen des römischen Reiches.

Gaupp, *Comm. de occupatione et divisione provinciarum agrorumque Romanorum* . . . Vratisl. 1841. Derselbe, *Die german. Ansiedlungen und Landteilungen*, 1844, S 317 f. 394 f. 441 f. 456 f. 466 f. 503 f. Savigny, *Gesch. des röm. Rechtes im Mittelalter*, 2. Aufl. 1834, I 296. 300. 330 f. 399 f. Bethmann-Hollweg, *Civilprozess* IV 133. 145. 182. 262. 307. Hegel, *Geschichte der Städteverfassung von Italien*, 1847, I. Binding, *Das burgundisch-romanische Königreich*, 1868, S 13. 297. Jul. Havet, *Du partage des terres entre les Romains et les Barbares chez les Burgondes et les Visigoths*, *Revue historique* 1878, VI 86 ff. Claude Léouzou le Duc, *Le régime de l'hospitalité chez les Burgundes*, *Nouvelle Revue hist. de droit* 1888, p 232 ff. R. Sallières, *De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains*, 1891 (Extrait de la *Revue bourguignonne* 1891, Nr. 1. 2). Gaudenzi, *Sulla proprietà in Italia nella prima metà del medio evo*, 1884. L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens* II 41. 52 Anm 5. Dazu Ernst Mayer in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* 1903, S 201 ff. Halban, *Das röm. Recht in den german. Volksstaaten* I 64. 112. 160. 247, II 15. Hans Delbrück, *Geschichte der Kriegskunst* II (1902) S 331 ff. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen* I 526 ff. Maxime Kowalewski, *Die ökonom. Entwicklung Europas* I, 1901, S 167 ff.

Die eigentlich treibende Kraft, die zu den neuen Staatsbildungen führte, war der Landhunger der Germanen. Die Art der Landnahme, durch die sie sich auf römischer Erde sesshaft machten, wurde bedeutungsvoll für die Anfänge, für die Entwicklung und für den Untergang der germanisch-arianischen Reiche.

Alle bedeutenden Offensivstöße der Germanen waren Einwanderungsversuche gewesen, hervorgerufen durch das Bedürfnis nach ausreichenden und ruhigen Wohnsitzen. Von den Kimbernkriegen bis zur Auflösung des Westreiches ging dem feindseligen Auftreten der Germanen regelmäÙig die Bitte um Landanweisung voraus. Nachdem die Sweben unter Ariovist in Gallien eingedrungen waren, nahmen sie den Sequanern zunächst ein Drittel, und als neue Schwärme nachrückten, ein zweites Drittel ihres Gebietes weg. Die Landfrage war es, die den tatsächlichen Sturz des weströmischen Reiches veranlafste. Die germanischen Söldnerhaufen, die es aus den Angeln warfen, hatten vergeblich ein Drittel der italischen Ländereien begehrt und erhoben ihren Führer Odovaker zum König, damit er die verlangte Teilung des Grundbesitzes durchführe.

Wie die Scharen Odovakers haben auch die Ostgoten, die Burgunder und die Westgoten, deren Reiche sich wie Vasallenstaaten der römischen Universalmonarchie eingliederten, eine Landteilung vorgenommen. Die Art ihrer Landnahme hatte das römische Ein-

quartierungssystem zum Vorbilde, so dafs sie der römischen Bevölkerung gegenüber nur in das Verhältnis dauernd ansässiger milites einzurücken schienen.

In spätrömischer Zeit war die Einquartierung der Soldaten derart geregelt, dafs der einquartierte Soldat von dem Hauseigentümer, dem er als Einquartierung überwiesen worden war, ein Drittel seines Hauses beanspruchen konnte. Von den Dritteln, in die das Haus geteilt wurde, sollte das erste der Quartiergeber sich auswählen. Die zwei übrigen standen zur Wahl des Soldaten. Das Drittel, welches dieser ablehnte, verblieb dem Wirte<sup>1</sup>. Das Verhältnis zwischen dem Wirte und dem einquartierten Soldaten hiefs hospitalitas, der letztere hospes, der erstere possessor, dominus, mitunter gleichfalls hospes<sup>2</sup>. Verpflegung konnte der hospes nicht beanspruchen. Er mußte sich in dieser Beziehung mit der annona begnügen, die ihm von der Militärverwaltung aus den fiskalischen Magazinen in Naturalien, manchmal zum Teil in Geld geliefert wurde.

Gleich den römischen Truppen haben die Germanen bei den römischen possessores Unterkunft genommen. Sie konnten sich aber nicht auf die blofse Einquartierung beschränken, denn die ärarischen Naturalieferungen, die der römische Soldat erhalten hatte, fielen nunmehr hinweg. Der römische possessor mußte daher einen Teil seines ganzen Besitztums an seinen hospes abtreten: dafür waren jetzt die Provinzialen der Pflicht enthoben, die zur Verpflegung der Soldaten erforderlichen Naturalien an die fiskalischen Magazine zu liefern. So stellt sich, vom Standpunkte des römischen Provinzialen betrachtet, die Landteilung als eine durch Landabtretung vollzogene Abschichtung eines mit Weib und Kind auf die Dauer in Quartier gelegten Germanen dar. Die abgetretenen Quoten heifsen sortes, die Besitzer des geteilten Grundstücks consortes. Wie es scheint, hat man die erforderliche Zahl teilungsfähiger Güter unter die germanischen Ankömmlinge verlost<sup>3</sup>, nachdem diese mit Rück-

<sup>1</sup> Theodosianus VII 8,5 Arcadius und Honorius v. J. 398: duas dominus propriae domus, tertia hospiti deputata, eatenus intrepidus ac securus possideat portiones, ut in tres domu divisa partes primam eligendi dominus habeat facultatem, secundam hospes quam voluerit exequatur, tertia domino relinquenda. Der dominus sollte nicht das beste Drittel einbüfsen, der hospes nicht auf das schlechteste angewiesen sein. Männer vom Range der illustres sollten die Hälfte vom Hause des Quartiergebers beanspruchen dürfen. l. c. § 2.

<sup>2</sup> Gaupp S 87 Anm 4; Binding S 17 Anm 49.

<sup>3</sup> Vgl. Binding S 18 f. Dahn, Könige VI 2. Aufl. S 57.

sicht auf den Landbedarf in bestimmte Gruppen gesondert worden waren. Die Ausdrücke *hospitalitas* und *hospes* wurden für das durch die Landteilung geschaffene Verhältnis in ähnlicher Weise angewendet wie bei dem römischen Einquartierungssystem. Natürlich gelangte nicht der gesamte römische Grundbesitz zur Teilung, sondern nur so viel, als das Bedürfnis der Ansiedler verlangte. Soweit man die Macht hatte, griff man selbstverständlich nach dem Lande, das sich am besten zur Teilung eignete. Gegenstand der Teilung war das einzelne Landgut, der *fundus*<sup>4</sup>. In bezug auf manche Probleme, welche die Technik der Landteilung und ihre Anpassung an die römischen Agrarverhältnisse betreffen, lassen uns die Quellen fast völlig im Stich. Mag auch der Großgrundbesitz die Kosten der Maßregel vorzugsweise getragen haben, so hat sie sich doch sicherlich nicht auf diesen beschränkt, und schon der Zusammenhang, der zwischen der Landnahme und dem römischen Einquartierungssystem obwaltet, schließt die Annahme aus, als ob das *ius hospitalitatis* die Germanen alle zu Grundherren erhoben habe, die von den Abgaben der überwiesenen Kolonen ein Rentnerleben führen konnten.

Über die ältesten Siedlungsverhältnisse der eingewanderten Westgoten sind wir nicht unterrichtet. In der *Aquitania secunda* ist ihnen schon 419 von den Römern Land zur Selbsthaftmachung überlassen worden<sup>5</sup>. Mit dem von Anfang an selbständigen Auftreten der Westgoten stimmt es überein, daß die Teilungsquote für sie eine verhältnismäßig günstige war. Die älteste gotische Rechtsquelle, das Gesetzbuch des Königs Eurich von ungefähr 475 spricht den Goten zwei Drittel des aufzuteilenden *fundus* zu, indem es den *sortes goticae* die *tertia Romanorum* gegenüberstellt<sup>6</sup>. Da es zugleich einen mindestens fünfzigjährigen Besitzstand gotischer

<sup>4</sup> Über den Begriff des *fundus* siehe I. 60. 211 Dig. 50, 16. Wesentlich ist dem *fundus*, daß er als wirtschaftliche Einheit gewollt ist. Vgl. Schulten, Die röm. Grundherrschaften, 1896 S 20. His, Domänen der römischen Kaiserzeit, 1896, S 67. Flach, L'origine historique de l'habitation, 1899, S 20. — Das den beiden *consortes* zusammen gehörige Land behielt die alten Grenzen. Cod. Euricianus c. 276: Das vor der Ankunft der Goten abgetrennte Teilstück in *eius fundi, ad quem a Romanis antiquitus probatur adiunctum, iure consistat*. Nach Lex Burg. 55, 2 ist der Streit um die Grenzen ohne Intervention der burgundischen *hospites* zwischen den Römern auszufechten. Das schließt an sich den Gedanken einer Teilung mit römischen Kolonen aus, da der Kolone nicht aktiv legitimiert wäre.

<sup>5</sup> Die Stellen bei Ganpp S 378 f.

<sup>6</sup> Codex Euricianus 277.

sortes voraussetzt, da es mit Verschiebungen rechnet, die noch vor Ankunft der Goten in dem Bestande eines römischen fundus stattgefunden hatten<sup>7</sup>, und da es auf ein Gesetz Theoderichs I (419—451) über die Aufrechterhaltung der hergebrachten Grenzen verweist, so reicht die Landteilung nach jenem Teilungsfuß sicherlich in die ersten Jahre des Tolosanischen Reiches zurück. Doch wurde die Realteilung nicht sofort völlig durchgeführt. Denn noch lange nach der Teilung des Ackerlandes standen nicht aufgeteiltes Waldland und nicht umhegtes Weideland in gemeinsamem Besitz und in gemeinsamer Nutzung des Goten und des Römers<sup>8</sup>. Wenn einer von ihnen ein Stück des Waldlandes ausrodete, sollte zum Ausgleich der andere durch eine entsprechende Waldfläche entschädigt oder, wenn eine solche nicht mehr vorhanden war, das Rottland geteilt werden<sup>9</sup>.

Bei den Burgundern scheint eine mehrmalige Landteilung stattgefunden zu haben. Durch ein Königsgesetz aus dem letzten Viertel des fünften Jahrhunderts wurde als Norm ausgesprochen, daß der Burgunder vom Ackerlande zwei Drittel<sup>10</sup>, von den Sklaven ein Drittel, von Hof, Garten, Wald und Weide die Hälfte<sup>11</sup> beanspruchen konnte<sup>12</sup>. Jene Burgunder, die durch königliche Schenkung

<sup>7</sup> Siehe oben S. 74 Anm. 4.

<sup>8</sup> Lex Visig. X, 1, 9; VIII 5, 5.

<sup>9</sup> Lex Visig. X, 1, 9. Das galt wohl auch wenn einer der *consortes* auf gemeinsamem Felde (*campus*) einen Weinberg schuf. Denn Lex Burg. 31 geht augenscheinlich auf westgotisches Vorbild zurück. Vgl. Lex Vis. X, 1, 6. Bei Realteilung des Waldes erhielt der Gote zwei Drittel.

<sup>10</sup> Ernst Mayer, Götting. gelehrte Anzeigen 1903, S 204, unterscheidet römisches Herrenland (*terra dominicata*) und römisches Bauernland (Kolonenland). Von jenem habe der Burgunder zwei, von diesem nur ein Drittel erhalten. Denn die *mancipia* in Lex Burg. 54, 1 schlossen auch die *coloni* und die *servi coloni* in sich. Allein wenn auch der Ausdruck *servi* in einzelnen Stellen der Lex die *coloni* mit umfaßt, so trifft das doch nicht für das Land der Kolonen zu. Und da es bekanntlich *mancipia* gab, die nicht angesiedelt waren, und auch solche zur Teilung gelangten, können unter den *mancipia* in Lex Burg. 54, 1 nicht Kolonen samt Kolonenland verstanden werden. Vielmehr sind die *coloni*, die ja „*glebis*“ inhaerent (L. 15, Cod. Just. XI, 48), *servi terrae aestimantur* (L. un. Cod. Just. XI, 52), in den *terrae* inbegriffen. Die *colonicae*, die in Lex Burg. 67 neben dem einzelnen *ager* genannt werden, sind Kolonenhufen, die bei der Landteilung samt den Kolonen überwiesen oder nachträglich begründet worden waren.

<sup>11</sup> Lex Burg. 54, 1. 2. Vgl. 39, 4: *de tertio autem mancipio . . .*

<sup>12</sup> Nach Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II, 2 S 337 ff. war die burgundische Landteilung eine Teilung zwischen römischen und burgundischen Optimaten. Nur die Großgüter samt Kolonen seien geteilt worden. Der burgundische *Hunno* (?) oder sonstige Anführer habe von der Hälfte des

Land und Sklaven erhalten hatten, sollten von ihrem römischen hospes weder das Drittel der Sklaven noch die zwei Drittel des Landes verlangen dürfen<sup>13</sup>, eine Vorschrift, die nur verständlich ist, wenn sie im übrigen einen Wechsel der Quotenverhältnisse voraussetzt, wofür auch andere Anhaltspunkte sprechen. Als die Stellung des Volkes zum römischen Reiche eine selbständigere geworden, das Volk sich vermehrt, durch neuen Zuzug verstärkt, neue Gebiete besetzt hatte, mag der Anteil des Burgunders am Ackerlande, der vorher nur die Hälfte betragen hatte<sup>14</sup>, nach westgotischem Vorbild auf zwei Drittel erhöht worden sein. Mit der Hälfte des Landes mußten sich auch neue Ankömmlinge begnügen, wahrscheinlich Burgunder, die aus Gebieten, welche das Reich eingebüßt hatte, zurückgewandert waren, um sich neue Wohnsitze anweisen zu lassen<sup>15</sup>. Einseitige Waldrodung wurde ähnlich wie bei den

Hauses usw. und zwei Dritteln des Ackers samt darauf befindlichen Kolonenhöfen Besitz ergriffen und die leeren Höfe mit burgundischen Gemeinfreien besetzt. Dagegen spricht u. a. die Wendung *populus noster . . . duas terrarum partes accepit*, auf die sich schon v. Daniels I 358 beruft, der fälschlich annimmt, daß bei den Westgoten anfänglich nur die Befehlshaber größerer Heeresabteilungen Landanweisungen erhielten, aber bei den Burgundern solches Vorgehen ausdrücklich bestreitet. Mit Recht bezeichnet E. Mayer a. O. S 203 den Burgunder, der zwei Drittel vom Lande des Römers verlangen kann, weil er keine königliche Landschenkung empfing, als den „mittleren Mann“. Landschenkungen wurden zumeist den Optimaten zuteil. Zur Teilung gelangten nicht nur große Güter, sondern auch andere, nicht nur Land, das in Eigenwirtschaft stand, sondern auch die zu dem einzelnen Gute gehörige Zahl der *colonicae*.

<sup>13</sup> Lex Burg. 54, 1: *nec mancipiorum tertiam nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata, requireret*. Der mit Königsgut beschenkte Burgunder war damals, als die Teilungsquote auf zwei Drittel des *ager* festgesetzt wurde, bereits einem *possessor* als *hospes* zugewiesen. Daß die *hospitalitas delegata* in der bloßen Einquartierung bestanden hätte, ist nicht wahrscheinlich. Denn das angezogene Gesetz stammt von Gundobad, und die Burgunder werden sich schwerlich bis dahin mit Weib und Kind als einquartierte Soldaten durchgeholfen haben. Daher muß eine ältere Teilung vorausgegangen sein, auf deren Ergebnis die Empfänger königlicher Landschenkungen beschränkt blieben, als die Teilungsquote für die *agri* erhöht wurde.

<sup>14</sup> Arg. Lex Burg. 54, 2; 67. Vgl. Lex Rom. Burg. 17, 4. 5. Gaupp S 330. Binding S. 28.

<sup>15</sup> Lex Burg. Extrav. XXI 12: *De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae*. *Infra* ist so viel wie *intra*. Siehe den Index zu Greg. Tur. in MG SS rer. Meroving. I 950, s. v. *infra*. Unter den Eingewanderten können nicht alle Burgunder verstanden werden, sonst wäre der Zusatz überflüssig, sondern nur solche, die kamen, als der große Teil des Volkes fest in seinen Sitzen saß. — Vgl. Binding S 261.



Westgoten ausgeglichen<sup>16</sup>. Andererseits rechnet das burgundische Volksrecht mit Römern und Burgundern, die keinerlei Waldland besitzen. Solche hatten die Befugnis, in fremdem Walde Holz zu fällen<sup>17</sup>. Die Veräußerung burgundischer sortes unterlag gewissen Beschränkungen. Soweit sie zulässig war, hatte der römische hospes ein Vorkaufsrecht<sup>18</sup>.

Als die Ostgoten Italien erobert hatten, nahmen sie im Anschluß an die von Odovaker durchgeführte Landabtretung ein Drittel der zur Aufteilung gelangenden Ländereien an sich<sup>19</sup>. Die Goten erhielten ihre Landlose, die als *tertia* bezeichnet werden, gegen schriftliche Landanweisungen (*pittacia*). Die Landanweisung, *tertiarum deputatio*<sup>20</sup>, leitete Theoderichs prätorianischer Präfekt Liberius<sup>21</sup>. Güter, die man für Abzweigung eines Drittels nicht in Anspruch genommen hatte, wurden zu einer Steuer herangezogen, die in dem dritten Teil des Ertrages bestand<sup>22</sup>. Die Fiskalgüter waren mit dem Wechsel des Regiments von Odovaker auf Theoderich übergegangen.

Durch die Art der Landteilung wurden die germanischen Ankömmlinge räumlich unter die römischen Provinzialen verteilt.

<sup>16</sup> Lex Burg. 13 vgl. mit Lex Vis. X, I, 9.

<sup>17</sup> Lex Burg. 28.

<sup>18</sup> Lex Burg. 84. Auch Freigelassene konnten mit Land ausgestattet werden. Ausstattung mit einer *tertia* machte den Freigelassenen selbständig Lex Burg. 57. Unsicher bleibt, unter welchen Voraussetzungen der Freigelassene die *tertia* erhalten konnte.

<sup>19</sup> Procop, *De bello got.* I. I. Dafs damit nicht ein blofses Einrücken in die sogen. herulischen Landlose gemeint sei, bemerkt mit Recht Gaupp a. O. S 470.

<sup>20</sup> Cassiod. *Varia* II, 16. Da der Kriegsdienst auf Goten und sonstigen Germanen lastete, konnte Theoderich sagen: in parte agri defensor acquisitus est, ut substantiae securitas integra servaretur.

<sup>21</sup> Ennodius schreibt ep. 447: illas innumeras Gothorum catervas vix sentientibus Romanis larga praediorum conlatione ditasti; nihil enim amplius victores cupiunt et nulla seuserunt damna superati. Index zu Cassiodors *Varien* in *MG Auct. antiquiss.* XII 496.

<sup>22</sup> Diese „*tertia*“ scheint schon Odovaker eingeführt zu haben. Cassiod. *Var.* I, 14; II, 17. Marini Pap. dipl. Nr. 138: *Pittacium . . . de titulis tertiarum* (vom Jahre 503). Gaudenzi, *L'opera di Cassiodorio*, 1885, p 89. L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens* I 94. In der Urkunde Marini Nr. 115 vom Jahre 540 nimmt der Verkäufer in die Gewährleistungsklausel die Wendung auf, dafs er die verkauften *portiones* übereigne *liberas a sorte barbarica*. Vermutlich ist gemeint, dafs die veräußerten *portiones* einer Landteilung (und daher auch einer *tertia*) nicht unterworfen werden können, weil schon der ganze Gutskomplex, zu dem sie gehört hatten, Gegenstand einer Realteilung geworden war. Vgl. Savigny I 333. Anderer Ansicht Gaupp S 476 f.

„Wie die Felder des Schachbrettes durchsetzten sich die Wohnsitze der alten und neuen Bewohner<sup>23</sup>.“ Nirgends safs die germanische Bevölkerung in geschlossener Masse beisammen. Das Nachbarverhältnis mußte zahlreiche persönliche Beziehungen erzeugen, um so mehr als die Landteilung zunächst nur ein Miteigentum der Konsorten herbeiführte, das erst später einer Realteilung Platz machte, während Wald und Weideland noch längere Zeit gemeinschaftlich blieben. Die allmähliche Romanisierung der neuen Ansiedler, die Ausgleichung germanischer und römischer Lebensführung konnten bei dieser Sachlage nicht lange auf sich warten lassen<sup>24</sup>. Die Vermischung der beiden Bevölkerungsmassen fand zunächst ein Hindernis an dem Arianismus der Germanen. Im westgotischen Reiche blieben zudem die Ehen zwischen Westgoten und Römern bis zur Zeit des Königs Leovigild<sup>25</sup> gesetzlich verboten. Allein als diese Schranken hinweggefallen waren, stand einer raschen und innigen Verschmelzung der Burgunder und Westgoten mit den römischen Provinzialen nichts mehr im Wege.

Die Wandalen bewerkstelligten die Besiedlung Afrikas nicht im Anschluß an das römische Einquartierungssystem, sondern nach den Grundsätzen des Eroberungsrechtes. In der ersten Zeit ihres Aufenthaltes waren sie vermutlich bei den römischen Grundbesitzern einquartiert, ohne daß eine geregelte Landteilung erfolgte<sup>26</sup>. Als es nach der Einnahme Karthagos (439) oder nach dem Frieden von 442 zu einer festen Niederlassung des Volkes kam, wurde nicht ein Verhältnis der hospitalitas begründet, sondern die in der Nähe Karthagos gelegene sogenannte prokonsularische Provinz, die provincia Zeugitana zur geschlossenen Ansiedlung des Volkes ausersehen. Zunächst machten die Wandalen hier tabula rasa, indem sie die römischen Grundbesitzer töteten, vertrieben oder in Hörigkeit versetzten. Das zur Ausstattung der Wandalen erforderliche Land wurde dann vermittelt des Seiles vermessen und unter die Wandalen verteilt, deren Landlose (sortes Vandalorum) sonach einen zusammenhängenden Komplex bildeten. Grofse Güter nahm der König für sich und sein Haus in der Zeugitana und in anderen

<sup>23</sup> Binding S 36.

<sup>24</sup> Ein Schreiben Theoderichs sagt von den Folgen der Landteilung: sic enim contigit, ut utraque natio, dum communiter vivit, ad unum velle convenit . . . Una lex illos et aequabilis disciplina complectitur. Necessè est enim, ut inter eos suavis crescat affectus, qui servant iugiter terminos constitutos. Cassiodori Varia II 16.

<sup>25</sup> Siehe oben S 67 Anm 12.

<sup>26</sup> Gaupp S 445.

Provinzen. Wo in letzteren die Römer nicht expropriert wurden, waren sie als Grundbesitzer dem König tributär<sup>27</sup>.

Die Langobarden<sup>28</sup> traten nach ihrer Ankunft in Italien, sofern nicht noch das Kriegerrecht herrschte, zunächst in ein Verhältnis der *hospitalitas*. Die römischen *possessores* mußten ihnen Quartier und wohl auch Verpflegung gewähren. Für feste Ansiedelung standen ausgedehnte Ländereien des römischen Fiskus zur Verfügung. Über die Art der Landnahme scheinen Zwistigkeiten zwischen dem Volke und seinem Königtum ausgebrochen zu sein. Der Langobardenkönig Kleph fiel 574 durch Meuchelmord<sup>29</sup>. Die Langobarden lebten dann zehn Jahre lang ohne König unter fünfunddreißig Herzogen. Diese Zeit benutzten sie, um über die Römer herzufallen. Viele von den vornehmen Römern wurden getötet, ihre Besitztümer eingezogen. Im übrigen machten die langobardischen *hospites* ihre Wirte zinspflichtig. Diese wurden nämlich zu halbfreien Kolonen herabgedrückt, die den dritten Teil der Frucht an die Herren abliefern mußten<sup>30</sup>. Selbstverständlich ist aber die Zinspflicht nicht auf die gesamte römische Bevölkerung ausgedehnt, etwa durch Rechtssatz jeder Römer für zinspflichtig erklärt worden. Vielmehr erstreckte sich die Mafsregel nur auf den ländlichen Grundbesitz und auch auf diesen nur, soweit innerhalb der besetzten Gebiete ein Bedürfnis dazu vorhanden war. Nicht jeder Römer erhielt

<sup>27</sup> Procop, De bello Vand. I 5. Dahn, Könige I 204. 241.

<sup>28</sup> Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien, 1847, I 352. Bethmann-Hollweg IV 301 ff. Troya, Della condizione de' Romani vinti dai Langobardi, 1844. Baudi di Vesme e Fossati, Vicende della proprietà in Italia... 1836. G. Caumo, Sulla condizione dei Romani vinti dai Langobardi, 1870. Pertile, Storia del diritto ital. I 2. Aufl. S 58 ff. Schupfer, Delle istituzioni politiche longob., 1863; derselbe, Aldi, Liti e Romani, Estratto dall' Enciclop. giur. ital. 1887. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens II I. S 39. 41 f. 52, II 2, S 5 ff.

<sup>29</sup> Zwischen der Behandlung der Agrarfrage und dem Interregnum scheint mir ein innerer Zusammenhang obzuwalten, der die auffallende Tatsache der Abschaffung und Wiederherstellung des Königtums in überraschender Weise erklärt. Zustimmung Halban a. O. II 18 ff.

<sup>30</sup> Paulus II 32: his diebus (nach Beseitigung des Königtums) multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt. Reliqui vero per hospites divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Pertile I 62 verweist mit Recht auf das analoge Vorgehen der Sachsen, welche die besiegten Thüringer zu Lassen machten. Nach Hartmann II I, S 42 wären nur die Kolonen und vielleicht auch der eine oder der andere kleine Grundbesitzer in langobardische Aldien umgewandelt worden. Das läßt sich mit den Nachrichten des Paulus schwerlich vereinigen.

einen langobardischen Herrn; aber jeder freie Langobarde bemächtigte sich eines römischen Grundbesitzers, der ihm die *tertia* zu zahlen hatte. Die Behandlung des römischen Grundbesitzes schließt also das Vorhandensein einer freien römischen Bevölkerung nicht aus<sup>31</sup>. Als die Expropriierung der römischen Possessoren eine vollendete Tatsache war, schritten die Langobarden zur Wiederherstellung des Königtums, indem sie Authari zum König erhoben. Dabei wurde einerseits das Königtum mit Grundbesitz ausgestattet, indem die Herzoge die Hälfte ihrer Besitztümer dem königlichen Fiskus überwiesen, andererseits aber die Aufteilung der römischen Landbevölkerung geregelt<sup>32</sup>. Die Vorgänge der königlosen Zeit fanden nämlich insofern die königliche Sanktion, als nach der einzigen Quelle, die uns über die Ereignisse berichtet, nicht sowohl eine Teilung des Landes, sondern vielmehr eine Verteilung der Landleute beliebt wurde. Doch beseitigte eine einheitliche und gleichartige Durchführung der Maßregel die Härten und Ungleichheiten, welche die gewiß höchst tumultuarischen Okkupationen der vorausgegangenen Jahre herbeigeführt hatten. Obwohl sie in letzter Linie die Kosten der Wiederherstellung des Königtums trug, fuhr doch auch die aufgeteilte römische Bevölkerung nicht schlecht, da an die Stelle der früheren Gewaltsamkeiten, Willkürlichkeiten und Bedrückungen ein Zustand allgemeiner Rechtssicherheit trat<sup>33</sup> und die Römer von nun ab gegen weitere Eingriffe in ihr Besitztum geschützt waren.

Die Art der germanischen Ansiedelung verstärkte allenthalben das politische und soziale Gewicht der ländlichen Bevölkerung gegen die Übermacht, welche die Städte durch den exklusiv städtischen Zuschnitt der römischen Verwaltung erlangt hatten. Daß die neuen Herren sich als Grundbesitzer außerhalb der Städte niederließen, hob die Bedeutung der ländlichen Bevölkerungsschichten, stellte das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land wiederum her und regenerierte die landwirtschaftlichen Zustände der besetzten Gebiete.

<sup>31</sup> Städtischer Besitz, die Existenz freier Kaufleute und Handwerker, Freiheit und Grundeigentum des Klerus sind daher mit jener rigorosen Lösung der Agrarfrage sehr wohl vereinbar.

<sup>32</sup> Paulus III 16: *Populi tamen adgravati per Langobardos hospites partuntur*. Die *partitio populorum* steht mit der unmittelbar vorher berichteten Ausstattung des Königtums in Zusammenhang. Die Genehmigung der *partitio* war vermutlich der Preis, den das langobardische Königtum für seine Restauration zahlte.

<sup>33</sup> *Nulla erat — so fährt Paulus fort — violentia . . . nemo aliquem iniuste angariabat, nemo spoliabat, non erant furta, non latrocinia.*

## § 11. Das Wirtschaftsleben der Urzeit.

G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde 1880. 1884. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 1861. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 1879. Hennings, Über die agrarische Verfassung der alten Deutschen, 1869. August Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen, J. f. Nationalökonomie u. Statistik XXXVI, 1881. Derselbe, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 1895, 3 Bde und Atlas. Dazu Jacques Flach, L'origine historique de l'habitation et des lieux habités en France, 1899. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau u. seine Einrichtung, I.: von der Urzeit bis zu Ende der Merowingerzeit, 1902. August Meitzen, Zur Agrargeschichte Norddeutschlands, 1901, Sonderabdr. aus desselben Werk: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates VI. Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 5. auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes I I, 1886. Waitz, VG I 3. Aufl. S 97 ff. L. v. Maurer, Gesch. der Markverfassung, 1856; derselbe, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1854; derselbe, Gesch. der Dorfverf., 1865. 1866. Thudichum, Die Gau- u. Markverf., 1860. Gierke, Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft I 56. Halban-Blumenstok, Entstehung des deutschen Immobiliareigentums I 1894. Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes ch. 2 u. 3, 1885. Francesco Schupfer, L'Alodio, studi sulla proprietà dei secoli barbarici, 1885. Denman Rofs, The early history of landholding among the Germans, 1883. Seeborn, English Village Community, 1. Ausg. 1883, übers. unter dem Titel: Die englische Dorfgemeinde in ihren Beziehungen zur Gutsherrlichkeit . . . zur Flureinteilung und Feldgemeinschaft, nach der 3. Ausg. von Th. v. Bunsen, 1885. Vinogradoff, Villainage in England, 1892. Lavelaye, De la propriété et de ses formes primitives, 4. ed. 1891. Deutsche Ausgabe unter dem Titel: Das Ureigenthum, übersetzt u. vervollständigt von Bücher, 1879. Viollet, Caractère collectif des premières propriétés immobilières, Bibliothèque de l'école des chartes, 1872. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I, 1896. Dazu Kötzschke, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen in der d. Z. f. Gesch. Wiss. VIII 269 ff. und Hans Schreuer, Z<sup>2</sup> f. RG XIX 167 ff. Schrader, Reallexikon s. v. Ackerbau S 6 ff. Hans Schreuer, Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, 1902 S 22 ff. Max Weber, Der Streit um den Charakter der altgerm. Sozialverfassung, Jahrb. f. Nationalökonomie 83, S 433 ff. Rhramm, Die Groshufen der Nordgermanen, 1905.

In der Zeit, in welche unsere früheste Kunde zurückreicht, bewegten sich die Germanen in einfachen wirtschaftlichen Zuständen, denen eine gewisse Gleichförmigkeit der Besitzverhältnisse entsprechen mußte<sup>1</sup>. Sie betrieben mit Vorliebe die Jagd, standen

<sup>1</sup> Caesar, De bello gallico VI 22 läßt seine Gewährsmänner die germanische Agrarwirtschaft u. a. damit begründen: ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

aber nicht auf der Kulturstufe des Jägervolks. Den Mittelpunkt ihres Wirtschaftslebens bildete die Viehzucht. Sie lieferte die Hauptnahrung des Volkes. In Viehhäuptern zahlte man die Bußen. Das Rind diente als Geld<sup>2</sup>. Der Viehstand, insbesondere der Besitz an Rindern bestimmte den Reichtum des einzelnen<sup>3</sup>, wie denn die ältesten, Geld, Habe oder Vermögen bezeichnenden Ausdrücke auf das Herdenvieh zurückweisen<sup>4</sup>. Trotzdem waren die Germanen nicht etwa ein nomadisierendes Hirtenvolk. Sie hatten Wohnsitze und kannten den Ackerbau.

Die Sefshaftigkeit ist aber noch eine lose, das Volk nicht fest mit Grund und Boden verwachsen, sondern leicht imstande und leicht entschlossen seine Sitze aufzugeben. Nutzte man auch den Grund und Boden nicht mehr in der primitiven Form des Hackbauens<sup>5</sup>, sondern mit Pflug und Egge durch eigentlichen Ackerbau, wie ihn schon der westliche Zweig der Indogermanen gekannt haben muß<sup>6</sup>, so wurde er doch nur nebensächlich und oberflächlich betrieben. Dafs die Germanen auf die Bebauung des Bodens geringe Sorgfalt verwendeten, sagen die übereinstimmenden Berichte der Alten<sup>7</sup>, und noch in den fränkischen Volksrechten stehen die

<sup>2</sup> Über Vieh als Zahlungsmittel v. Inama-Sternegg I 181. Als Wert-einheit erscheint in Norwegen und auf Island der Wert der Milchkuh (kúgildi, kyrлаг). v. Amira, OR I 443 ff. II 522. Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde, 1904, S 135.

<sup>3</sup> Tacitus, Germ. c. 5: ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis, numero gaudent eaeque solae et gratissimae opes sunt. Dazu Caesar, De bello gall. VI 35.

<sup>4</sup> Vieh, got. faihu, ags. feoh, ahd. fihu, an. fé. Schatz, fries. sket und slav. skot, das auch ein Geldstück bedeutet. Siehe unten § 28 Anm 12. Müllenhoff, DA IV 156. Zweifelnd Kluge, WB S 333. Nach Sievers in Pauls und Braunes Beiträgen zur Gesch. der d. Sprache XII 174 ff. auch der Ausdruck Erbe, got. arbja (Nehmer des Viehstandes). v. Amira, Grundrifs S 108.

<sup>5</sup> Dieser, der sich darauf beschränkt, den Boden mit der Hacke zu kitzeln, reicht in die vorindogermanische Zeit zurück. Siehe darüber Schrader, Reallexikon S 11 und die daselbst angezogene Schrift von Eduard Hahn, Die Haustiere und ihre Beziehung zur Wirtschaft des Menschen, 1896.

<sup>6</sup> Siehe die Wortgleichungen bei Schrader, Reallexikon S 8. Die Bedeutung, die der Ackerbau für das Wirtschaftsleben der Germanen hatte, erhellt aus der Nachricht Caesars, De bello gallico IV 1, dafs die Usipier und Tencterer den Rhein überschritten: quod ab Suebis complures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur.

<sup>7</sup> Caesar, De bello gall. VI 29: minime homines Germani agriculturae student. Pomponius Mela III 3: nam ne illa quidem enixe colunt. Tacitus, Germania c. 26: nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt . . .

dürftigen Angaben über Ackergeräte und Hauseinrichtungen in bezeichnendem Gegensatz zu dem Reichtum an Rechtssätzen, die den Viehstand und die Jagdbedürfnisse betreffen<sup>8</sup>. Über die herrschende Art der Bodenbewirtschaftung sind nur Vermutungen möglich. In ältester Zeit hat wohl eine dauernde Scheidung von Ackerland und Wildland überhaupt nicht stattgefunden, sondern es wurde der Boden durch wilde Feldgraswirtschaft ausgenutzt, welche von der ganzen Mark nur einzelne Stücke in unregelmäßigem Wechsel bebaute, um sie nach einiger Zeit ohne Kultur liegen zu lassen<sup>9</sup>. Übrigens ist in dem halben Jahrtausend, das dem Beginn unserer Zeitrechnung folgte, der wirtschaftliche Zustand des Volkes nicht stabil geblieben, er hat vielmehr einen allmählichen Übergang von loser zu festerer Siedelung, von oberflächlichem zu intensiverem Ackerbau durchgemacht, eine Wandelung, von der zunächst die westlichen Stämme ergriffen wurden.

Die ältesten Grundbesitzverhältnisse der Germanen sind Gegenstand einer lebhaft erörterten Kontroverse, die sich um die Gegensätze des Sonderrechtes und des Gemeinschaftsrechtes an Grund und Boden dreht. So vielfach die neueste Literatur diese brennende Frage behandelte, so vermochte sie doch nicht zu festen Ergebnissen oder auch nur zu einer *communis opinio* zu gelangen. Denn die Berichte der Alten reichen nicht völlig aus, und die Bemühungen, sie aus jüngeren Quellen zu ergänzen, bewegen sich auf schwankendem Boden. Nichtsdestoweniger muß es versucht werden, hier in allgemeinsten Umrissen ein Bild unserer ältesten Agrarverfassung zu entwerfen.

Dabei darf nicht der Gegensatz von Gemeinschaftsrecht und Sonderrecht, sondern muß der Gegensatz von gemeinschaftlicher Nutzung und Sondernutzung zum Ausgangspunkte der Betrachtung erhoben werden. Wenn der raube und jungfräuliche Boden Germaniens, wie dies in der Natur der Dinge lag, anfänglich nicht durch die in der Isolierung unzureichende Kraft des einzelnen, sondern durch die vereinigte Arbeit wirtschaftlicher Verbände verwertet wurde, konnte das ursprüngliche Landeigentum nicht ein Sondereigentum, sondern nur ein Gemeinschaftseigentum sein und mußte der Fortschritt sich zunächst durch den Übergang von der

<sup>8</sup> Lamprecht I 1, 9. 15.

<sup>9</sup> Dreifelderwirtschaft ist erst in frühkarolingischer Zeit nachzuweisen. Inama-Sternegg I 402. Lamprecht I 545 f. Meitzen, Siedelung I 461. 614.

gemeinschaftlichen zur Sondernutzung vollziehen, die dann nach längerer Dauer das Sondereigentum an Grund und Boden erzeugte.

In der Zeit Cäsars<sup>10</sup> besteht daran weder ein Privateigentum noch ein Sonderbesitz. Vielmehr dürfen die einzelnen Gaue, pagi, Abteilungen, in welche die Völkerschaft, civitas, zerfällt, als die Eigentümer des Gebietes betrachtet werden, über das der Gau sich erstreckt. Die Obrigkeiten und Fürsten weisen den einzelnen gentes ac cognationes alljährlich Land zur Nutzung zu. Die Bewirtschaftung mag innerhalb der einzelnen Geschlechtsverbände und Magschaften eine gemeinschaftliche gewesen sein<sup>11</sup>. Die Feldmarken wurden jährlich gewechselt und damit war auch ein Wechsel der Wohnungen verbunden<sup>12</sup>, indem die Häuser entweder abgebrochen oder etwa mit den neuen Siedlern getauscht wurden.

Das zur Zeit Cäsars noch fehlende Sondereigentum hat sich in der Folge an den verschiedenen Bestandteilen der Bodenfläche zu verschiedenen Zeiten ausgebildet, je nachdem sie früher oder später in permanente Sondernutzung genommen wurden. Dabei

<sup>10</sup> Caesar, De bello gallico VI 22: Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Ferner IV 1 von den Sweben: Sed privati ac separati agri apud eos nihil est neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Schwierigkeiten macht die Nebeneinanderstellung der gentes und cognationes. Mit der gens ist zweifellos die agnatische Sippe gemeint. Unter den cognationes hominum, qui tum una coierunt, mag man kleinere gentes verstehen, die miteinander verschwägert oder verwandt waren und zu einer Wirtschaftsgruppe vereinigt wurden oder auch engere Verwandtschaftsgruppen von solchen gentes, die zu groß geworden waren, um einen einzigen Wirtschaftsverband zu bilden.

<sup>11</sup> Dafs innerhalb der gens eine abermalige Verteilung der für ein Jahr zugewiesenen Bodenfläche an ihre einzelnen Mitglieder stattgefunden habe, wird bei Cäsar nicht gesagt. Auch würde dann der einzelne wenigstens für ein Jahr ein bestimmtes Mafs von Ackerland gehabt haben, was Cäsar schlechtweg verneint. Das Verfahren der Sweben, bei welchen ein Teil des Volkes in den Krieg zieht, während der andere zu Hause bleibt, um sich und jene zu ernähren, läfst sich mit Individualwirtschaft schlecht vereinigen. Hansen I 90 findet es sehr wahrscheinlich, dafs bei den Germanen die Genossen einer Feldmark die Äcker gemeinschaftlich bestellt, geerntet und erst die Ernte unter sich verteilt haben.

<sup>12</sup> Denn Cäsars Germanen begründen VI 22 den Wechsel der Feldmarken u. a. damit, ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent. Das ist beschönigende Reflexion. Offenbar war mit dem Wechsel des Ackerlandes auch ein Wechsel der gentilitischen Weideplätze verbunden.



sind die Hofstätte, das Ackerland und das Wald- und Weideland zu unterscheiden. Abgesondertes Wiesen- und Gartenland war damals noch unbekannt<sup>13</sup>.

An dem umhегten Raum der Hofstätte, welche die Wohn- und Wirtschaftsgebäude umfaßt, besteht zur Zeit des Tacitus bereits ein Sondereigentum. Der Wechsel der Wohnungen ist verschwunden. Die herrschende Art des Wohnens bildet, soweit wir die Siedelungen der Germanen zurückverfolgen können, das Dorfschaftssystem. Man darf sich vorstellen, daß schon die Rücksicht auf die äußere Sicherheit die Siedler in Dörfer zusammendrängte. Daneben findet sich in einzelnen Strichen Deutschlands die Siedelung in Einzelhöfen oder Einöden<sup>14</sup>, so in Westfalen, in der niederrheinischen und nordwestdeutschen Tiefebene und in den Alpen<sup>15</sup>. Wo solche Siedelung in die Urzeit zurückgeht, war sie entweder durch die Bodenverhältnisse bedingt<sup>16</sup> wie z. B. in den Gebirgslandschaften, oder die Germanen mögen sie von den verdrängten Kelten<sup>17</sup> übernommen haben<sup>18</sup>. Häufig stellt sich jene Niederlassungsform als eine Einrichtung jüngerer Ursprungs dar, indem eine von Dorfschaften ausgehende Kolonisation sukzessive in Einzelhöfen erfolgte<sup>19</sup>, während umgekehrt

<sup>13</sup> Tacitus, *Germania* c. 26. Müllenhoff, DA IV 377.

<sup>14</sup> Der Gegensatz darf, wie Schröder, RG 4. Aufl. S 17 mit Recht bemerkt, nicht zu schroff gedacht werden, da auch in den Dörfern die Höfe sich nicht aneinanderschlossen und ein bestimmter Bebauungsplan regelmäßig nicht vorhanden war. Tacitus, *Germ.* c. 16. In den Anfängen der Entwicklung sind Übergänge denkbar. Bei den Russen standen zwischen den Dörfern (ssela), die eine größere Zahl von Höfen umfaßten, und den Einzelhöfen die derewni, kleinere Ansiedlungen von 1—4 Höfen. Jo. v. Keussler, *Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland I*, 1876, S 58 f.

<sup>15</sup> Siehe Anlage 66 a bei Meitzen, Siedelung, Atlas zu Bd III und die Übersichtskarte daselbst.

<sup>16</sup> Meitzen, *Anbau* S 44.

<sup>17</sup> Meitzen, *Anbau* S 37. Derselbe, *Siedelung* I 224. 441. 516. II 77. Erhardt, *Älteste germ. Staatenbildung* S 33 Anm I. Lamprecht, *Z. d. Bergischen Geschichtsvereins* XVI 19 ff. Schröder, *Z<sup>2</sup> f. RG* II 50 f. Das Hofsystem des Niederrheins und Westfalens geht vielleicht auf die keltischen Menapier zurück.

<sup>18</sup> Nach Denman Rofs haben die freien Männer mit ihren Familien in Einzelhöfen gewohnt, während die Unfreien von ihren Herren dörferweise angesiedelt wurden. Dann würden wahrscheinlich binnen kurzem die vereinigten Knechte die Herren, die isolierten Herren zu Knechten geworden, erstere aber klüglich im Dorfe beisammen geblieben sein, um nicht auf den Einzelhöfen einem ähnlichen Schicksale zu verfallen, wie ihre früheren Herren.

<sup>19</sup> Hansen I 148.

in Zeiten zunehmender Unsicherheit die örtlich zerstreuten Siedler zu gegenseitigem Schutz in Dorfschaften zusammenrückten<sup>20</sup>.

In den Gegenden des Dorfschaftssystems hatte das Ackerland eine lange Übergangsperiode abwechselnder Gemeinschaftsnutzung und Sondernutzung durchzumachen, ehe das Sondereigentum seine regelmässige Besitzform wurde. Schon ehe ein solches an den Hofstätten entstand, muß der Wechsel der Feldmarken innerhalb des ganzen Gaus verschwunden und das Land zunächst in dauernden Besitz der einzelnen Sippschaft gelangt sein, aus der dann die Markgenossenschaft als ein räumlich begrenzter wirtschaftlicher Verband herauswuchs. Die Markgenossenschaft fiel entweder mit der Dorfschaft zusammen oder sie hatte größeren Umfang, indem sie mehrere Dorfschaften umfaßte. Wo dies der Fall war, müssen sich aus der großen Mark im Laufe der Zeit kleinere Dorfmarken abgesondert haben, indem das bauwürdige Land ganz oder zum größeren Teil in den Gemeinbesitz der Dorfschaft überging, als man angefangen hatte, größere Mühe auf den Ackerbau zu verwenden und dieser sich deshalb in der Nähe der Dörfer konzentrierte. Herrschte in den Tagen Cäsars noch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Bodens vor, so hat sie in der Zeit des Tacitus<sup>21</sup> bereits der Sondernutzung durch die einzelnen Familienväter Platz gemacht. Der Wechsel des Ackerlandes findet nunmehr innerhalb des der Sippschaft überwiesenen Gebietes beziehungsweise innerhalb der Dorfschaft oder Markgenossenschaft statt. Das Ackerland wird, wahrscheinlich auf Grund periodischer Verlosung, unter

<sup>20</sup> Daß im Wechsel der Zeiten Vorherrschaft des Dorfsystems und Vorherrschaft des Hofsystems sich vielfach ablösten, hat für Frankreich Flach, *L'origine historique de l'habitation et des lieux habités en France*, 1899, hervorgehoben, indem er zugleich Meitzens Annahme vom keltischen Ursprung und Charakter des Einzelhofsystems in ihrer Allgemeinheit bestreitet. Siehe gegen Meitzen auch Knapp, *Grundherrschaft u. Rittergut* S 117 ff.

<sup>21</sup> Germ. c. 26: *agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent: arva per annos mutant et superest ager.* Siehe Müllenhoff, *DA IV 364 ff.* Die zahlreichen Auslegungen der Stelle hat Rachfahl, *Zur Gesch. des Grundeigentums in Conrads Jahrb. für Nationalökonomie Bd. 74 S 181 ff.* um eine neue vermehrt. Tacitus habe den ganzen Satz aus Cäsars Nachrichten zusammengestoppelt. Das in *vices occupantur* erkläre sich aus Cäsars Bemerkung über die Sweben, deren eine Hälfte den Boden bestellte, während die andere Krieg führte. Siehe oben Anm 10. *Secundum dignationem* heiße nach Ermessen. Damit sei dasselbe gesagt wie mit Cäsars *quantum et quo loco visum est* in VI 22 (siehe oben Anm 10). Beide Konjekturen sind verfehlt.

die Hofbesitzer verteilt. Da keiner ein Interesse hatte mehr zu erhalten, als er zu bebauen vermochte, und des Bodens die Fülle vorhanden war, so bestand die Möglichkeit, dem Vornehmeren und Reicheren, der über eine gröfsere Zahl von Arbeitskräften verfügte, gröfsere oder mehrere Anteile zuzuweisen. War der Boden, den man nicht zu düngen verstand, erschöpft, so blieb das bisherige Ackerland als Weideland liegen und wurde ein anderer Teil der Mark auf Grund neuer Vermessung und Verlosung als Ackerland aufgeteilt. Den Wirtschaftsplan stellte die Gesamtheit der Genossen fest, an deren Beschlüsse der einzelne in bezug auf die Zeit und die Art der Bestellung und der Ernte gebunden war.

Die Herrschaft dieses Feldsystems, das man als Feldgemeinschaft mit wechselnder Hufenordnung oder als strenge Feldgemeinschaft bezeichnet, behauptete sich so lange, als die Dauer der gemeinsamen Nutzung zu Weidezwecken die Dauer der Sondernutzung zu Zwecken des Ackerbaus überstieg. Eine erneute Vermessung und Verlosung der Bodenfläche, die jedesmal in Kultur genommen werden sollte, empfahl sich unter solchen Umständen weit mehr als das Festhalten eines Sonderrechts, das vielleicht Jahrzehnte hindurch praktisch bedeutungslos gewesen wäre<sup>22</sup>. Erst als das Bedürfnis intensiveren Ackerbaues den Zeitraum der Sondernutzung verlängerte, konnte die wechselnde Hufenordnung in eine feste übergehen und im Anschluß daran ein Sondereigentum am Ackerlande erwachsen.

Lange über diese Veränderung hinaus erhielt sich die gemeinschaftliche Nutzung der später sogenannten Almende<sup>23</sup> oder gemeinen Mark, *communitas, commarchia*. Sie umfaßte alles Land, das nicht zu Sondereigentum oder zur Sondernutzung ausgeschieden worden ist. Es war das der gröfsere Teil der Bodenfläche. Wald und Weideland, Moor und öde Gründe, Flüsse, Bäche und Seen, soweit überhaupt eine Besitznahme daran durch Abgrenzung stattgefunden hatte<sup>24</sup>. Das berechnigte Subjekt der Almende ist die Markgenossen-

<sup>22</sup> Aus Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England, 1869, S 8 f.

<sup>23</sup> Auch Allmende, Allmeinde (in den ältesten Fundstellen), Allmeine, Allgmoine, hauptsächlich auf alemannischem Gebiete. Von ahd. \**alagimeinida*, Allgemeinheit, Kluge, Etymol. WB 6. Aufl. S 10. Nach Grimm, WB I 237 von *alagimannida*, Gesamtheit der freien Männer. Dafür Konrad Maurer, Krit. V. XXVI 758 mit Rücksicht auf nord. *almennigr, almænninger*.

<sup>24</sup> Die Grundbedeutung von Mark ist Grenze. Vgl. lat. *margo* Rand. Kluge S 260. Siehe unten § 26 Anm 10.

schaft, noch in jüngerer Zeit nicht selten ein größerer Verband als die Dorfschaft<sup>25</sup>. Die Nutzungsrechte der Markgenossen waren ungemessene. Jeder hatte das Recht, Vieh auf die Weide, Schweine auf die Mast zu treiben, Bau und Brennholz zu fällen, zu jagen und zu fischen, ja sogar die Befugnis der Rodung und Landnahme. Der Boden, den der einzelne durch Urbarmachung dem Walde abgewann und „einfing“ (bifanc), war sein Sondereigentum und wurde etwa mit einem Vorwerk besetzt, das ein Knecht oder ein Höriger des Eigentümers bewirtschaftete<sup>26</sup>.

Wo die Ansiedlung in Einzelhöfen geschah, bildeten die vereinigten Siedler den wirtschaftlichen Verband der Bauerschaft. Auch hier erfolgte bei der ersten Niederlassung die Landnahme durch die Gesamtheit, auch hier schälte sich also das Sondereigentum aus dem Rechte der Gemeinschaft heraus. Allein das Recht des einzelnen erhielt hier sofort größeren Umfang und größeren Inhalt. Die Sondernutzung mußte bei der Lage der einzelnen Hofstätten alsbald wenigstens einen Teil des Ackerlandes ergreifen<sup>27</sup>, so daß das Sondereigentum nicht bloß die Hofstätte, sondern auch Ackerland umfaßte und das Gesamtrecht der Bauerschaft sich als Eigentum nur in dem der Almende verbleibenden Gebiete äußerte.

Sämtliche Rechte, die der einzelne Genosse der Dorfschaft oder Bauerschaft in bezug auf Grund und Boden besaß, also die Eigentums- und Nutzungsrechte, wie sie an der Hofstätte, am Ackerlande und an der Almende bestanden, faßt nachmals der Ausdruck Hufe, ahd. huoba, asächs. hōba zusammen<sup>28</sup>. Die Hufe stellt sich

<sup>25</sup> Nachdem die Sippschaften resp. die Dorfschaften Eigentümer von Ackerfluren und Almenden geworden, mochte dem Gau ein beträchtlicher Teil an Wald- und Weideland als Gaumark geblieben sein. — Noch heute herrschen im Allgäu und in Nordtirol „Markgenossenschaftsverbände vor, welche die Gemarkungen mehrerer, oft sogar vieler Filialdörfer umschließen und sich über weite Alpegebiete erstrecken“. So K. Haff in seiner lehrreichen „Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung“, 1902, S 11. Die Pfrontner Mark umfaßt 13 Dörfer, von denen fast jedes eine eigene Dorfalmende hat. Haff S 4.

<sup>26</sup> Es steht nichts im Wege, ein solches Recht der Rodung schon für die Zeit anzunehmen, da noch die Feldgemeinschaft normale Besitzform war.

<sup>27</sup> Gegen Gierke I 70, der eine Feldgemeinschaft bei Einzelhofsystem für undenkbar erklärt, s. Waitz, VG I 3. Aufl. S 132.

<sup>28</sup> Waitz, Über die altdeutsche Hufe, 1854, in den Abh. der Göttinger Gesellsch. d. Wissensch. VI 179 ff. und in seinen Gesammelten Abhandlungen I 123 ff. Vgl. Heusler, Institutionen d. d. Privatrechts I 263. Das Wort fehlt den Angelsachsen und Nordgermanen und ist im Gotischen nicht nachweisbar. Die Herleitung ist unsicher. Die Erklärung aus ahd. hefan, heben, die

als das normale Maß des Besitztums dar, das der Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen der Durchschnittsfamilie entspricht<sup>29</sup>.

Jüngere, insbesondere nordische Quellen<sup>30</sup>, agrarische Einrichtungen, die in einzelnen deutschen Gegenden zur Zeit noch bestehen oder bis vor kurzem bestanden haben, und die Betrachtung der Flurkarten vermitteln uns den Einblick in die Methode, nach der die Verteilung des Ackerlandes bei der Anlage eines Dorfes, bei dem periodischen Wechsel der Hufen<sup>31</sup> oder, wenn die Hufen-

Müllenhoff bei Waitz, Ahd. Hufe S 11, vertreten hatte, nahm er DA IV 369 als eine falsche zurück. Lant Meitzen, Siedlung I 74 habe Müllenhoff „neuerdings“ das Wort Hufe aus dem in „Behuf“ enthaltenen Stamme erklärt. Das liefe aber wieder auf heben hinaus.

<sup>29</sup> Der angelsächsische Ausdruck für Hufe ist *híd*, gelegentlich auch *híwisc* und wird mit *familia* wiedergegeben. Schmid, Ges. der Ags. S 610. *Híd* ist mit ahd. *híwida* zusammenzustellen und bedeutet „einen Landkomplex, groß genug, um eine Familie zu ernähren“. Im Norden sagte man *ból*.

<sup>30</sup> Hanssen I 1 ff. 123 ff. und die bei Waitz, VG I 3. Aufl. S 117 Anm 4 u. S. 118 Anm 1 angeführte Literatur. Über Feldgemeinschaft in fränkisch-salischen Gegenden handelt Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft, Forschungen XIX 151 ff. u. Z<sup>2</sup> f RG II 61. Über Feldgemeinschaft in England die oben S 87 Anm 22 zitierte Schrift von Nasse und Vinogradoff, *Villainage in England* S 397 ff. Siehe noch die Zusätze Büchers zu Laveleye, *Ureigentum*. Über die Entwicklung der Agrargeschichte auf Grundlage der Anschauung der Siedlungsformen Meitzen, Siedlung I 19 ff. und die Einleitung bei Vinogradoff a. O.

<sup>31</sup> Periodische Neuaufteilungen von Gemeinland zeigen die Gehöferschaften des Regierungsbezirks Trier, die Hauberggenossenschaften des Kreises Siegen, die Waldgenossenschaften des Kreises Wittgenstein (RB. Arnsberg), die Medemländereien der Siebenbürger Sachsen. Hanssen, Die Gehöferschaften in dessen agrarhistor. Abhandlungen I 99 ff. II 1 ff. Achenbach, Die Hauberggenossenschaften des Siegerlandes, 1863. Bernhardt, Die Haubergswirtschaft, 1867. Aktenstücke des preuß. Hauses der Abgeord. 1878—79, Nr. 39. 139. Oskar v. Meltzel, Statistik der sächs. Landbevölkerung Siebenbürgens, 1886: „In vielen Gemeinden werden die Medemländer periodisch unter die Gemeindebürger im Wege des Loses immer von neuem wieder aufgeteilt.“ Die Gehöferschaft ist nach Lamprecht, D. Wirtschaftsleben I 1 S 442 ff., nicht ein Überrest germanischer Feldgemeinschaft, sondern eine auf grundherrlichem Boden aus genossenschaftlicher Bewirtschaftung der Beunden (größerer vom Grundherrn okkupierter und aufgewommener Almenstücke) erwachsene Gemeinschaft, eine Bildung etwa des 13. Jahrhunderts, die für das Verständnis urzeitlicher Zustände nur wegen gewisser Einzelanalogien von Wichtigkeit sein könnte. Die Hauberggenossenschaften des Kreises Siegen erklärt Philippi, Siegener Urkundenbuch I S XX für eine Neubildung, die aber nach wie vor als eine Illustration zu den Berichten der römischen Schriftsteller über die Ackerwirtschaft unserer Vorfahren benutzt werden könne. Bei alledem muß beachtet werden, daß grundherrliche Einrichtungen sich nicht selten als Nachahmungen landrechtlicher Vorbilder erweisen.

ordnung sich fixiert hatte, bei Eintritt einer Grenzverwirrung bewerkstelligt wurde. Es läßt sich daraus erschließen, daß die in Kultur zu nehmende Fläche zunächst nach Lage und Güte des Bodens in größere Teile zerlegt wurde, welche Gewannen, Wannan, Lagen, Flagen genannt werden<sup>32</sup>. Jede Gewanne wurde in eine der Zahl der Genossen entsprechende Zahl von Äckern (Losen) eingeteilt, die dann den einzelnen überwiesen wurden. Der Anteil des einzelnen umfaßte sonach Äcker in jeder Gewanne. Die Vermessung geschah in älterer Zeit mit Stange oder Seil (Reeb), die Verteilung erfolgte vermitteltst des Loses<sup>33</sup>.

Als Reste eines ursprünglichen Kollektiveigentums, das die Dorfschaft oder die Sippe an Grund und Boden besessen hatte, stellen sich, wie es scheint, gewisse in jüngeren Quellen begegnende Beschränkungen dar, die nach Ausbildung eines Sondereigentums an diesem haften blieben<sup>34</sup>. Dahin gehört ein Erbrecht der Dorfgenossen an Grundstücken, deren Eigentümer ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben war. Dahin gehört das Widerspruchsrecht, das der einzelne Dorfgenosse gegen die Niederlassung eines Ausmärkers geltend machen kann, und wohl auch das in manchen Rechten insbesondere bei den Sachsen begegnende Widerspruchsrecht der Erben wegen Veräußerung von Grundbesitz durch den Erblasser. Wie das Widerspruchsrecht der Dorfgenossen auf ein Eigentum der Dorfschaft, scheint das der Erben auf ein einstiges Eigentum der Sippe zurückzugehen, das diese ohne Rücksicht auf örtliches Zusammenwohnen der Sippegenossen festgehalten hatte.

Feldgemeinschaft<sup>35</sup> und Markgenossenschaft sind keine den Germanen ausschließlich eigentümliche Einrichtung. Die ver-

<sup>32</sup> Über die Ausdrücke Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. II 188.

<sup>33</sup> Hanssen I 55, II 209. J. Grimm, Deutsche Grenzaltertümer, 1844; RA II 67 (540 f.). Beseler, Der Neubruch in den Symbolae für Bethmann-Hollweg 1868 und die daselbst Anm 4 zitierte Urk. von 1247 aus Mon. Boica XI 32, wo es sich um eine wegen Grenzverwirrung beliebte Teilung handelt: *Compromissum fuit, ut maximus campus per funiculos mensuraretur et cuilibet hube XII iugera deputarentur . . . item in quot partes maior campus divisus esset, in totidem partes secundus campus et tercius divideretur, licet cuilibet hube in eisdem posterioribus campis non possent cedere XII iugera ut in primis.*

<sup>34</sup> Davon wird noch unten des näheren gehandelt werden.

<sup>35</sup> Unter Feldgemeinschaft verstehe ich, was das Wort ausdrückt, Gemeinschaftseigentum am Ackerland. Wiederholter Wechsel der Anteile ist der Feldgemeinschaft nicht wesentlich. Wo solcher vorkommt, spricht man besser von strenger Feldgemeinschaft. Vgl. Tschuprow, Die Feldgemeinschaft, eine morphologische Untersuchung, 1902.

gleichende Rechtswissenschaft<sup>36</sup> vermag genossenschaftliches Grundeigentum nicht nur bei stammverwandten Völkern älterer und neuerer Zeit nachzuweisen, sondern stellt es als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung dar, die sich unter dem Einfluß eigenartiger Verhältnisse bei einzelnen Völkern der Erde bis heute als die regelmäßige bäuerliche Besitzform erhalten hat<sup>37</sup>.

## § 12. Das Haus.

Gierke, Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft 189 f. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen d. deutschen Rechts I, 1835. Heusler, Insitut. d. deutschen Privatrechts I 95 ff., II 277. 431. 521. Waitz, Über die Bedeutung des Mundium im deutschen Rechte, Berl. SB 1886 S 375 und Gesammelte Abhandl. 1896 I 369. Dargun, Mutterrecht u. Raubehe und ihre Reste im germ. Recht u. Leben, 1883 in Gierkes Unters. XVI. Derselbe, Mutterrecht u. Vaterrecht, 1892. Sohm, Das Recht der Eheschließung, 1875. Gothein, Beiträge zur Geschichte der Familie im Gebiete des alem. u. fränk. Rechts, 1897. Fritz Roeder, Die Familie bei den Angelsachsen, 1899 (Studien zur englischen Philologie). Hazeltine, Zur Geschichte der Eheschließung nach ags. R., 1905. Julius Ficker, Untersuchungen zur ostgerm. Erbfolge, 4 Bde und 2 Halbbände 1891—1904. Schrader, Reallexikon S 154 ff. 213. 353 ff. 564 ff. Viollet, Histoire du droit français, 1905, S 421 ff. Kohler, Z f. vergl. RW III 342; V 334. 427; VI 321; VII 201; derselbe. Zur Vorgeschichte der Familie, 1897. Berthold Delbrück, Das Mutterrecht bei den Indogermanen, Preufs. Jahrb. 79, S 14 ff. Derselbe, Die indo-

<sup>36</sup> Maine, Village Communities in East and West, 3. Aufl. 1876, Laveleye, Viollet, v. Keussler, Schrader a. O. Meitzen, Siedlung III 574. Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, 1902, S 22 ff. Tagányi, Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn, 1895 (Ungar. Revue XV). Insbesondere mag noch erwähnt werden, daß im byzantinischen Reiche seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrh., wohl infolge der slavischen Einwanderungen, die im *νόμος γεωργικός* enthaltene Rechtsauffassung aufkam, die Gemeinflur sei gemeinschaftliches Eigentum aller Gemeindegossen. Zachariae, Gesch. des griechisch-römischen Rechts, 3. Aufl. 1892, S 253 f. Für Livland ist die Feldgemeinschaft der Dörfer durch das älteste livländische Ritterrecht A. 61. 65. 66 (Bunge, Altlivlands Rechtsbücher) festgestellt.

<sup>37</sup> Diese Bemerkung ist unabhängig vom Alter des russischen Mir und der serbischen Zadruga (die übrigens als Hausgemeinschaft von der Feldgemeinschaft zu scheiden ist). Daß Formen der Feldgemeinschaft in neuerer, ja in neuester Zeit entstanden sind, gibt keinen Gegenbeweis ab. Bezüglich des russischen Mir haben neuere Untersuchungen dargetan, daß er in einzelnen Teilen Rußlands sehr jungen Datums ist. Allein „die Geschichte der Feldgemeinschaft Mittelrußlands ist noch nicht genügend aufgeklärt“. Tschuprow a. O. S 114.

germanischen Verwandtschaftsnamen, Abh. d. sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1889. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2 Bde 2. Aufl. 1882. W. Wackernagel, Familienrecht u. Familienleben der Germanen, in Kl. Schriften I 1, 1872. Konr. Maurer, Über die Wasserweihe des germ. Heidentums, Abhandl. der bayr. Akad. XV 3. Abteil. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des DR, 1865, I. die Aufhebung der väterl. Gewalt. Scherer im Anzeiger f. deutsches Altertum IV 86 ff. Schm. Reichs- u. Gerichtsverfassung, 1871, Beil. 1: die Wehrhaftmachung. v. Amira, Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874, S 211 f. 218 f. Fustel de Coulanges, Recherches S 219 ff. Howard, History of matrimonial institutions, 1904.

Mit den wirtschaftlichen Verhältnissen hängt bis zu einem gewissen Grade die Organisation der Familie und der Verwandtschaft zusammen<sup>1</sup>. Die Arbeitsteilung zwischen Mann und Weib beeinflusst die Struktur der Familie, wobei freilich nicht blofs die wirtschaftliche, sondern bei kriegerischen Völkern insbesondere auch die kriegerische Arbeitsleistung ins Gewicht fällt. Die Vereinigung zu gemeinsamer wirtschaftlicher Arbeit erzeugt und steigert die rechtliche Bedeutung jener verwandtschaftlichen Verbände, die wir als Geschlechter oder Sippen bezeichnen.

Die häusliche Gemeinschaft *hîwiski*<sup>2</sup>, *hîsch*, *familia*, *domus* bildete innerhalb der Sippe einen engeren Rechts- und Friedensbereich, der nicht wie die Sippe auf genossenschaftlichen, sondern auf herrschaftlichen Grundlagen beruht. Die Hausangehörigen<sup>3</sup>, Weib, Kinder und Gesinde stehen in der Gewalt des Hausherrn. Die Stellung des Hausherrn äufsert sich nach innen als Herrschaft, nach aufsen als Haftung. Wegen Rechtsverletzungen, die an Hausangehörigen begangen werden, klagt der Herr im eigenen Namen, während er andererseits für jegliches Verschulden einzustehen hat, das ihnen von Dritten zur Last gelegt wird, so daß sie nach aufsen hin gewissermaßen nur als *pars domus* erscheinen, durch die Person des Hausherrn vollständig gedeckt werden.

Im Verhältnis zu unfreien Personen ist die Gewalt des Hausherrn Konsequenz des Eigentums, also von rein sachenrechtlicher Natur. Einen andern Charakter hatte sie in bezug auf freie Personen

<sup>1</sup> Darüber handelt mit Besonnenheit E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896, dessen Schema und Ergebnisse ich übrigens nicht in Bausch und Bogen akzeptieren will.

<sup>2</sup> So ahd. u. as. Ags. *hîwisc*, an. *hýski*. S. oben S 89 Anm 29.

<sup>3</sup> Der Hausgenosse heifst ahd. *hîwo*, *hîo*, nord. *hiu*. Das ahd. Fragment der Lex Salica übersetzt in Titel I *cuicumque de familia: sinero hîwono etteshwelihemo*.



der Hausgemeinschaft, insbesondere in bezug auf Weib und Kinder, ledige und verwitwete Schwestern, die als Angehörige einer Sippe von je zur Not auch gegen den Hausherrn durch die Sippe geschützt werden konnten. Die Gewalt des Hausherrn über freie und halbfreie Hausgenossen wird im Verhältnis nach aufsen später durch den Ausdruck *Munt* bezeichnet. Das althochdeutsche Wort: die „*Munt*“ (niederdeutsch und altnordisch *mund*, latinisiert *mundium*), welches die neuhochdeutsche Sprache nur in Ableitungen und Verbindungen wie *Mündel*, *Gemunde*<sup>4</sup>, *Vormund*, *mundtobt*<sup>5</sup> bewahrte, hat die Grundbedeutung *Hand*, *manus*<sup>6</sup>. Bildlich gebraucht mag es einst die hausherrliche Gewalt schlechtweg bezeichnet haben, ein Seitenstück zur hausherrlichen *manus* des römischen Rechtes. Doch schon in den ältesten Fundstellen tritt die Bedeutung von *Schutz*, *Schirm*, *Friede* hervor, indem es auch auf Schutzverhältnisse angewendet wird, denen das Merkmal der Hausgenossen-

<sup>4</sup> Ein *Mafs*, *Spanne*, *palma*. Grimm, WB IV 3290; Schmeller, Bayer. WB I 1624. *Gamunt* bei Graff II 816.

<sup>5</sup> Für den Entmündigten Grimm, WB VI 2693.

<sup>6</sup> Grimm, RA I 618 (447). Graff II 815. 813. Schmeller, Bayer. WB I 1623. Schmid, Gesetze der Angels. S 634. Richt Hofen, Fries. WB S 938. Kraut I 1—6. Heusler, Institutionen I 95 Anm 3 verweist auf Heliand 5931: *mid irō mundon gripan* (*mundon* ist hier Konjekture, Germ. VIII 60, siehe aber u. a. Beowulf 3091. 3092: *ic gefenc mid mundum*, und vergleiche ags. *mundgripe* für *Handgriff*). Stobbe, PrR IV 4 Anm beruft sich auf eine Stelle der Breslauer Statuten, wo von Vermögen die Rede ist, das in eines der Ehegatten „*munde* verstorben worden“. Auf die Bedeutung *Hand* führen das Wort *Gemunde* (s. oben Anm 4) und das friesische *Nedmond* zurück (Richt Hofen, WB S 946). Durchschlagend sind das altfranzösische *mainbour* (aus *muntporo*) und das italienische *manovaldo* (für *mundaldus*). „Man sieht leicht, daß *munt* in das rom. *main* (*Hand*) umgedeutet oder übersetzt ist, wie dies auch im it. *manovaldo* geschah“: Diez, Etymol. WB. II c, s. v. *mainbour*. Nach v. Amira, *Handgebärden* in den *Bilderhandschr. d. Ssp.* Abhdl. d. Bayer. Ak. I. Kl. XXIII, 2, S 227 interpretiert in der mittelalterl. Kunst das Überbreiten der *Hand* hauptsächlich die *Vormundschaft*, also die *munt*. — Neuerdings hat Osthoff, indem er die Analogie mit der römischen *manus* fallen läßt, *munt* aus got. *mundōn* betrachten, *mundrei* Ziel zu erklären versucht. Zustimmend Schröder, RG 4. Aufl. S 60 Anm 1. Meines Erachtens besteht kein Grund, von der Annahme Grimms abzugehen. Darin bestärkt mich eine freundliche Zuschrift Roethes. Das von Phillips, RG S 110 Anm 1 und von Stobbe a. O. herangezogene verhältnismäßig junge Sprichwort „*Morgenstunde hat Gold im Munde*“ verdankt seine Entstehung vermutlich einem steifleinenen Schulmeisterwitz über das Wort *aurora* (*aurum* in *ore*). In der Wendung „in verbo, in sermone regis esse“ steht *verbum* nicht für *mundium*, sondern für *bannus* und bezieht sich auf den *Friedensbann*, welchen der König denjenigen wirkt, die er in seinen Schutz aufnimmt. S. unten § 20.

schaft fremd ist. Munt (mascul.) bezeichnet auch den Inhaber der Munt<sup>7</sup>, den Vormund und Schutzherrn; doch wird er regelmäsig mundporo, mundboro, ags. mundbora (Träger der Munt), mundoaldus (Mundwalt) oder foramundo genannt. Die rechtliche Bedeutung der verschiedenen Muntverhältnisse soll weiter unten zur Sprache kommen. Hier beschäftigt uns das Hauswesen nur als einer der sozialen Faktoren der Rechtsbildung.

Die Ehe<sup>8</sup>, das die Hausgemeinschaft begründende Verhältnis war regelmäsig eine monogyne. Ausdrücklich hebt Tacitus hervor, dafs die Germanen sich meistens mit einer Ehefrau begnügten<sup>9</sup>. Allerdings war die Vielweiberei rechtlich nicht ausgeschlossen. Doch kam sie tatsächlich nur bei den Vornehmsten vor, die eben reich genug waren, sich den Luxus mehrerer Ehefrauen zu gestatten. In den Königshäusern hat sie sich noch unter der Herrschaft des Christentums geraume Zeit hindurch erhalten<sup>10</sup>. Zudem bestand neben der echten Ehe ein rechtlich anerkannter Konkubinat, die Kebsehe. Eine Kebse oder mehrere mochte auch der Ehemann sich halten<sup>11</sup>.

Die ältesten historisch beglaubigten<sup>12</sup> Formen der germanischen

<sup>7</sup> Ald. Glossen, Graff II 813 übersetzen protector mit munt. Im Friesischen heifst mund, mond der Vormund über Kinder und Frauen. Richt-hofen, Fries. WB S 938. 939. Im langobardischen Edikt bedeutet mundium, mundins u. a. die für Erwerb der Munt zu zahlende Gebühr. Vergleiche damit beddemund (Heiratsabgabe, die mitunter auch mundiburdium heifst, Waitz, VG V 2. Aufl. S 276 Anm) und das rheinische kurmunt, kurmundt (Neutrum) u. der Bedeutung einer Todfallsgebühr des Schutzhörigen. Weistümer der Rhein-provinz I (ed. Lörseh) Nr. 83 § 4, Nr. 78 § 2.

<sup>8</sup> Die heutige Anwendung des Wortes Ehe ist jüngeren Ursprungs. Siehe unten § 15. Die älteren Ausdrücke weisen auf die häusliche Gemeinschaft hin, so hirat (eig. Hauswesen), anord. hjúnskapr, hjúnalag, ags. sinscipe, dauernde Gemeinschaft und wohl auch ags. hæmed (zu hám Heim). Schrader, Reallexikon S 362.

<sup>9</sup> Tacitus, Germ. c. 18, eine Bemerkung, der wir wenigstens für die Westgermanen nicht jede Tragweite absprechen dürfen. Bei den Nordgermanen, insbesondere bei den Schweden, findet sich nachmals die Mehrweiberei in größerem Umfang. Adam von Bremen IV 21. Vgl. Wackernagel a. O. S 10. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter II 13 ff.

<sup>10</sup> Grimm, RA I 607 f. (440). Weinhold a. O. Z<sup>2</sup> f. RG XVII 1 ff.

<sup>11</sup> Den Vorwurf, dafs sie die Theorie der Promiskuität und der sog. Gruppenehe ignoriere, darf sich eine Geschichte des deutschen Rechtes gern gefallen lassen.

<sup>12</sup> Mythologie und Sage weisen auf eine vorhistorische Zeit zurück, in der die Geschwisterehe erlaubt war. Siehe unten II 664, Roethe in dem Sammelwerke: Zum ältesten Strafr. der Kulturvölker usw., 1905, S 66. Sie kann für die Entwicklung des Rechtes der Eheschließung hier außer Betracht bleiben.

Eheschließung sind der Frauenraub und der Frauenkauf<sup>13</sup>. Allerdings gilt in der Zeit, da die ersten Rechtsquellen fließen, nur noch die Kaufehe für erlaubt, wogegen der Frauenraub streng bestraft wird. Allein verschiedene Anhaltspunkte weisen darauf zurück, daß auch die Germanen wie ihre Vetter, die Inder, Griechen, Römer und Slaven, einstens die Raubehe gekannt haben<sup>14</sup>. An der Schwelle der deutschen Geschichte steht das berühmte Beispiel des Cheruskerfürsten Armin, der die einem anderen versprochene Tochter des Segestes durch Raub zur Ehe gewann<sup>15</sup>. Germanische Sagen und Dichtungen preisen den Helden, der sich durch kühne Waffentat aus dem Hause des Feindes das Eheweib holt<sup>16</sup>. Die ehebegründende Kraft des Frauenraubes vertrat noch die Bestimmungen einzelner deutscher Volksrechte, nach welchen der raptor die Geraubte als Ehefrau wider den Willen der Verwandten, denen er sie raubte, oder wenigstens dann behält, wenn sie in die Entführung eingewilligt hat, oder bei ihm bleiben zu wollen erklärt<sup>17</sup>. Nordische Rechte kennen einen gesetzmäßigen

<sup>13</sup> Zu weit gehen m. E. Dargun und Heusler, wenn sie die Priorität der Raubehe behaupten und daraus die Kaufehe in der Weise ableiten, daß der Kaufpreis zunächst die Sühne des Frauenraubes gewesen sei. Siehe dagegen Schröder, D. RG 4. Aufl. S 69, Ficker, Erbenfolge III 406.

<sup>14</sup> Kohler, KrV XXIII 15; derselbe, Indisches Ehe- und Familienrecht, Z f. vgl. RW III 342; derselbe, Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf a. O. V 334. Dargun, Raubehe S 92 ff.

<sup>15</sup> Tacitus, Ann. I 55. 57. Der Frauenraub ist stets raptus in parentes und schließt auch die Entführung in sich, da der Konsens der Frau für das älteste Eherecht unerheblich ist. Summula de bannis in Cap. I 224, c. 5: Qui raptum facit, hoc est qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum.

<sup>16</sup> Stiernhöök, De iure Sveonum et Gothorum vetusto S 152. Weinhold a. O. I 312 f.

<sup>17</sup> Lex Sal. 13, 10. Lex Fris. 9, 11. Rothari 188: tunc maritus, qui eam accepit uxorem, componat. Lex Sax. c. 40; Lex Anglorum et Werin. 47. Lex Rib. 58, 18. Decretio Child. c. 4, Cap. I 16: certe si ipsa mulier raptori consenserit, ambo pariter in exilio transmittantur. Concil. Neuching. c. 17 MG Concilia II 103: ut si quis in virtute coniunctus a propria coniuge adulterina separatus fuerit . . . Lex Rom. Curiensis IX 18. Regino II 16. Richthofen, Friesische RQ S 391, 30. Vgl. Grimm, RA I 608 (440). Wenn auch der Entführer bußfällig ist und nachträglich den Kaufpreis der Frau zu zahlen hat, so bleibt es doch für die juristische Auffassung der Ehe der durchschlagende Gesichtspunkt, daß der Vormund die Rückgabe der Entführten nicht erzwingen kann, die Verbindung ohne Rücksicht auf den Willen der Verwandten als gültige Ehe und nicht als Konkubinat betrachtet wird, während andererseits eine Eheschließung durch bloßen Konsens der Nupturienten

Frauenraub. Wenn nämlich der Verlober sich weigert, die Braut dem Bräutigam zu übergeben, so ist dieser nach Erfüllung gewisser Förmlichkeiten berechtigt, die Schar seiner Freunde zu sammeln und sich die Braut gewaltsam zu holen<sup>18</sup>. Als die Ehe durch Frauenraub aus dem Rechtsleben verschwand, ging das Rauben der Braut in die Trauungsförmlichkeiten über, um schließlicly zu einem rechtlich unwesentlichen Hochzeitsbrauche abzublaffen<sup>19</sup>.

Die vertragsmäßige Eheschließung erfolgte einer ursprünglich altgermanischen Sitte gemäß durch Frauenkauf. Der Kaufvertrag wurde zwischen dem Bräutigam und seinen Mägen einerseits, dem Vater oder Vormund der Braut und ihren Mägen andererseits abgeschlossen. Die Braut selbst war nicht Kontrahentin, sondern Gegenstand des Kaufvertrags. Ja nicht einmal ihre Zustimmung war erforderlich<sup>20</sup>. Verheiraten heißt noch in den Volksrechten der fränkischen Zeit *uxorem emere*, *feminam vendere*<sup>21</sup>, der für

---

dem germanischen Rechte unbekannt ist. Abwegig sind, weil sie den springenden Punkt übersehen und nur die strafrechtlichen Folgen des Frauenraubs in Rechnung stellen, die Ausführungen bei E. Grosse S 105 f. Erst im 9. Jahrhundert entstand unter kirchlichem Einfluß das Ehehindernis des *raptus*. Cap. eccl. 818—19, c. 24, I 279. Colberg, Das Ehehindernis der Entführung, 1869.

<sup>18</sup> v. Amira, Obligationenrecht I 138 ff. II 148. 662. Bei den Langobarden gab es eine Form des Verlobungsvertrages, deren ursprüngliche Bedeutung vermutlich darin bestand, daß der Bräutigam sich für den Fall der Vorenthaltung der Braut eine verlöbnißrechtliche Exekution sicherte. An die Verlobung schloß sich unmittelbar eine Scheintrauung an, indem der Verlober die Braut durch Hingabe eines Symbols (*per baculum, per gladium et clamidem*) dem Bräutigam tradierte, woraufhin sie dieser dem Verlober durch Rückgabe des Symbols bis zum verabredeten Trauungstermin (*usque in diem constitutum*) retradierte. Anschaulich Cod. Cavensis II 31 v. J. 966.

<sup>19</sup> Dargun, Raubehe S 128. 130. Schrader, Reallexikon S 355. 357. Vgl. Weinhold, Deutsche Frauen I 384. 408. 411. — Über Brautlauf siehe unten S 98. — Von Raub, rauben sprechen noch alemannische Weistümer und Urkunden des jüngeren Mittelalters, wenn jemand eine Leibeigene ohne Erlaubnis des Leihherrn zur Ehe nimmt. Grimm, WB VIII 212, c, 219, 3.

<sup>20</sup> Das ergeben die der folgenden Periode angehörigen Beschränkungen und Beseitigungen des Ehezwangs. Siehe Roth. 178, Liu. 119. 12. Lombarda Commentare I 30. Expositio zu Ro. 195, wonach nur Vater und Brüder das Recht behielten. Tochter resp. Schwester wider deren Willen zu verheiraten. Für das fränk. Recht arg. Decretum Compend. c. 6, Cap. I 38. Für das Recht der Ags. Theodori Paenitentiale II 12, § 34 (Wasserschleben S 216). Für die westnordischen Rechte v. Amira, Obligationenrecht II 660. Siehe noch Loening, Kirchenrecht II 581 Anm 3.

<sup>21</sup> Lex Sax. c. 49. 65. Richthofen, Zur Lex Sax. S 288 f.

die Braut gezahlte Preis wird *pretium emtionis*<sup>22</sup>, *pretium nuptiale*<sup>23</sup> oder *pretium*<sup>24</sup>, die Braut *puella emta*<sup>25</sup>, die Verlobung *mercatio*<sup>26</sup> genannt. Wenn jemand eine Jungfrau kauft, so sagt ein kantisches Gesetz<sup>27</sup>, so sei sie mit dem Kaufgeld gekauft, falls kein Trug dabei ist. Ist aber Trug dabei, so bringe er sie wieder nach Hause und man gebe ihm sein Geld zurück. Der Frauenkauf ist noch den jüngeren ostfriesischen Quellen bekannt und wurde noch im 15. Jahrhundert bei den Ditmarschen geübt<sup>28</sup>. Und wie im Mittelalter die Redensart eine Frau kaufen vielfach verbreitet war, so bezeichnet in Holland der Volksmund noch jetzt die Braut als „verkocht“ (verkauft)<sup>29</sup>.

Aber schon früh hat mit der Verfeinerung der Sitte die Eheschließung diesen Charakter eingebüßt und fielen der Veräußerungsvertrag über die Braut und deren Übergabe zeitlich auseinander<sup>30</sup>, so daß der ursprünglich einheitliche Akt der Eheschließung sich in die Akte der Verlobung und der Trauung spaltete. Die Verlobung (der Veräußerungsvertrag) ist bindend, wenn der Kaufpreis<sup>31</sup> bezahlt oder durch rechtsförmlichen Wettvertrag versprochen

<sup>22</sup> Lex Sax. c. 43.

<sup>23</sup> Lex Burg. c. 34. 42, 2. 61.

<sup>24</sup> Lex Visigothorum III 1, 2. III 4, 2. 7.

<sup>25</sup> Pactus Alam. 3, 23 (wo statt *impia inempta* zu lesen ist); 5, 17.

<sup>26</sup> Form. Visigoth. 18.

<sup>27</sup> Aethelberht c. 77.

<sup>28</sup> Richthofen, Zur Lex Sax. S 291.

<sup>29</sup> Noordewier, Regtsoudheden S 177. Eine Urkunde aus Wetzlar von 1283, angeführt bei Sohm, Trauung S 52, sagt von der Verlobung: *sollempnitates, quae vulgariter Kauf dicuntur*.

<sup>30</sup> Das läßt sich schon aus Tacitus, Ann. I 55 schließen: *Arminius filiam eius (Segestis) alii pactam rapuerat*.

<sup>31</sup> Ahd. *widemo*, burg. *witimo*, ags. *weotuma*, fries. *wetma*, langob. *meta*. v. Amira, Grundr. S. 111 sieht darin die Gegengabe für die Schenkung, die der Bräutigam durch die Übergabe der Braut empfing. Allein die Leistung des Bräutigams ging regelmäßig der Übergabe der Braut, das Versprechen seiner Leistung dem Versprechen, die Braut zu übergeben, voraus. — Fickers, Erbenfolge III 394 ff. unterscheidet von der Kaufehe die von ihm sog. *Widumsehe*, d. h. jene, bei welcher die Frau selbst sich dem Manne für dessen Lebenszeit um den Widum verkauft. Den einheitlichen Ausgangspunkt des germanischen Eherechts könne nur die *Widumsehe* gebildet haben, die entweder aus dem Verkauf zur Unfreien oder aus der Friedelschaft (einem Konkubinats mit einer Freien) oder aus der Mischung beider Verhältnisse entstanden sei (a. O. III 415). Der Gedanke des Selbstverkaufs der Frau hängt mit Fickers unrichtiger Ansicht ursprünglicher rechtlicher Gleichstellung der beiden Geschlechter zusammen. Das Problem der Entstehung der germanischen Ehe ist nur auf dem Gebiete der vergleichenden indogermanischen Rechtsgeschichte zu lösen. Vgl. Schrader, Reallexikon S 109. 353.

worden ist. Für den Kaufpreis existieren in der folgenden Periode bei den verschiedenen Stämmen rechtlich fixierte Taxen, von welchen man vermutet, daß sie ursprünglich dem Wergelde der Braut gleichwertig waren. Die Trauung fand als ein öffentlicher Akt in Gegenwart der beiderseitigen Verwandten statt, indem die Braut von ihrem Mundwalt dem Bräutigam übergeben wurde. Sie erscheint rechtlich als die *traditio puellae* und heißt wohl auch Gift<sup>32</sup> oder Brautgabe<sup>33</sup>. Die Übergabe der Braut schließt die Übergabe ihres etwaigen Vermögens in sich<sup>34</sup>.

Der Übergabe der Braut reihte sich regelmäÙig deren festliche Heimführung in das Haus des Bräutigams an<sup>35</sup>. Erst indem die Frau in das Haus des Mannes gelangte, wurde die das Wesen der Ehe kennzeichnende Hausgemeinschaft hergestellt. Die Heimführung war ein der Kaufehe mit der Raubehe gemeinsamer Akt<sup>36</sup>. So erklärt es sich, daß die Heimführung der angetrauten Frau sich an die Formen der eigenmächtigen Heimführung anlehnte<sup>37</sup>. West- und ostgermanische Rechte haben für Trauung oder Hochzeit den Ausdruck Brautlauf, Brautlauff<sup>38</sup>. Des Wort enthält eine Erinnerung an die einstige Eheschließung durch Frauenraub. Es ist von *curren* laufen abzuleiten und bezeichnete einst das Heimbringen der Braut, das einzelne Rechte sogar als wesentliches Erfordernis der Eheschließung betrachten<sup>39</sup>.

<sup>32</sup> Ags. *gifta* (Plural) = *nuptiae*. Nordisch *gift*, *gipt*.

<sup>33</sup> Ahd. *prütigepa*. Graff IV 122.

<sup>34</sup> Lex Burg. 100: *ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de omnes res suas habeat*. Codex diplom. Langob. I 134, nr. 74 v. J. 769: *A. tradidit nepte sua M. Ansausi (dem Bräutigam) in die votorum cum omne substantia sua*. In Cart. Langob. nr. 16, LL IV 599 verspricht der Verlober: *quod mittet eam (die Braut) sub mundio cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus seu familiis, que ei legibus pertinent*.

<sup>35</sup> Lex Salica 13, 14, Cod. 5. Aistulf 15.

<sup>36</sup> Bei der Geschwisterehe (siehe oben S 94 Anm 12) wie überhaupt bei solcher endogamischer Ehe, die wir uns weder als Raub- noch als Kaufehe denken können, mag die Heimführung eine wesentliche Rolle gespielt haben. Über die Bedeutung der in *domum deductio* siehe Leist, Altarisches ius civile I 161 ff.

<sup>37</sup> Siehe oben S 96 zu Anm 19.

<sup>38</sup> Ahd. *prüthlouft*, ags. *bryðléap*, altnord. *brúðlaup*, schwed. *bruplöp*, dän. *brollæp*. Graff, IV 1120; Grimm, WB II-337, v. A mira, Obligationenrecht I 539, II 671.

<sup>39</sup> Der schwedische Brautlauf, auch *brupfærp*, Brautfahrt, ist die Heimführung der Braut durch den Bräutigam und sein Gefolge. Obwohl bereits angetraut, gehört die Braut bis zum Ende des Brautlaufs noch dem Hause

Die Gewalt des Mannes über die Frau entspricht im allgemeinen der Gewalt des Vaters über die in der Were sitzenden Kinder, ein Verhältnis, welches das ältere schwedische Recht dadurch andeutet, daß der Bräutigam bei der Verlobung einen der Adoption eigentümlichen Formalakt vornimmt, indem er die Jungfrau auf sein Knie setzt<sup>40</sup>. Der Mann hat das Recht die Frau zu töten, doch war diese Befugnis nicht bloß durch die Sitte, sondern auch durch rechtliche Voraussetzungen beschränkt und gewiß hat schon in ältester Zeit der Grundsatz gegolten, den uns eine langobardische Rechtsquelle überliefert: *non licet uxorem interficere ad suum libitum sed rationabiliter*<sup>41</sup>. Als solche rechtmäßige Gründe der Tötung werden uns später genannt der Ehebruch oder der handhafte Ehebruch und der Fall, daß die Frau dem Manne nach dem Leben strebt<sup>42</sup>. Er ist befugt sie zu züchtigen, und wenn sie sich

---

des Verlobers an. Stirbt sie während des Brautlaufs, so werden ihre Leiche und ihre Heimsteuer in das Vaterhaus zurückgebracht. v. Amira, Obligationenrecht I 539. Für das isländische und das Dröner Recht siehe v. Amira a. O. II 672 Anm 3. Nach friesischem Recht gilt die Braut als Frau, wenn sie der Bräutigam heimgeführt hat mit „*horne and mith hlude, mit dome and mith drechte*“: mit Hörnerschall, mit dem Verspruch ihrer Magen und mit Geleite. Richthofen, Friesische RQ S 98, 18; 52, 16. 53, 16; Untersuchungen I 227 f. Wird der Bräutigam im Dreht (Brautgeleite) erschlagen, so folgt sie der Leiche ins Haus und gewinnt damit das Recht auf das Wittum. Über den Brautlauf als Hochzeitsgebrauch Schröder in der Z f. d. gebildete Welt II 129.

<sup>40</sup> Grimm, RA I 598 (443). Vgl. I 214 (155). 220 (160). v. Amira, Obligationenrecht I 535. 539.

<sup>41</sup> Formel des Liber Papiensis zu Roth. 206, MG LL IV 344.

<sup>42</sup> Roth. 200. 202. 212. Lex Visig. III 4, 4. Lex Baiuw. VIII 1. Vgl. Lex Rom. Visig. Paul. II 27, 1 und dazu Zeumer, NA XXIV 608. Confessionale Pseudo-Egberti 33 bei Wasserscheleben S 313: *si mulier aliqua adultarium perpetraverit, poena eius sit in manibus viri sui. Concil. Tribur. c. 46, Cap. II 239. Wilda, Strafr. S 821. Rosenthal, Rechtsfolgen des Ehebruchs S 41. Geffcken, Gesch. der Ehescheidung vor Gratian, 1894, S 74. Nach den Gesetzen des westerlauwerschen Friesland, Richthofen, Rqn. 404, 11. 409, 13 ff., hat der Ehemann das Recht, die Frau wegen Ehebruchs zu hängen oder zu verbrennen oder zu ertränken oder sie zu enthaupten (mit dem Schwerte, unter dem sie ging, als sie getraut wurde). Straßlos bleibt nach ostnordischen Rechten der Ehemann, der die schuldige Frau und den Ehebrecher oder einen von beiden erschlägt, wenn er den Toten und den Lebenden (*döð ok quik*) oder beide tot aneinander gebunden vor das Ding bringt (Upl. ærfd. VI 2). Wilda, Strafr. S 823. Grimm, RA II 348 (743 f). Beaumanoir 30, 102 (933): *s'il ocist l'homme et la fame ou l'un par soi, il n'en pert ne cors ne avoir*. Das germanische Recht geht von einem selbständigen Tötungsrecht des Muntherrn gegenüber dem Weibe und von einem*

entehrte, schimpflich aus dem Hause zu jagen<sup>43</sup>, ja er hat sogar das Recht, sie zur Strafe<sup>44</sup> und im Fall echter Not zu verkaufen<sup>45</sup>. Gegen excessiven Mißbrauch der hausherrlichen Gewalt war die Frau durch ihre Blutsfreunde geschützt, die Vergeltung üben, nach manchen Rechten klagen und Buße fordern konnten<sup>46</sup>. Jüngere niederfränkische Rechte, nach welchen das Einschreiten der öffentlichen Gewalt auf den Fall der Tötung beschränkt war, gelangten

selbständigen Racherecht des Ehemanns gegenüber dem Ehebrecher aus. Darum ist es ein fremdartiger Zug, wenn Lex Rom. Burg. 25, Lex Burg. 68 den Rächer seiner Ehre nur dann straflos ausgehen lassen, falls er die Schuldigen beide tötet (uno ictu nach Lex Rom. Burg. 25). Die Beschränkung geht m. E. auf röm. Vulgarrecht zurück. Darin können mich auch die Bemerkungen Zeumers, NA XXIV 608, nicht irre machen. Nicht darauf kommt es an, daß die Tötung beider Teile gestattet ist, sondern daß Strafe eintritt, wenn nur einer leben bleibt. Derselbe Rechtssatz findet sich auch im griechisch-römischen Rechte, das ihn sicherlich nicht den Germanen entlehnte. Ecloga ad Prochiron mutata XIX 8: *Ὁ τὸν μοιχὸν μετὰ τῆς ἰδίας γυναῖκος ἐν συμπλοκῇ καταλαβὼν, εἰ συμβῆ αὐτοὺς ἀνελεῖν, οὐκ εὐθύνεται ὡς ἀνδροφόνος. εἰ δὲ ἐπὸς ἕξ αὐτῶν φείσεται, εὐθύνεται.* Aus dem griechisch-römischen Rechte scheint der Rechtssatz in die Assisen der *baisse Cour* von Jerusalem, Kausler 281, und in das armenische Recht übergegangen zu sein. Das armenische Rechtsbuch ed. Karst 1905, § 72, XV S 120 motiviert ihn, soweit er hierher gehört, mit dem naheliegenden Verdachte, daß einer seine Frau haßt und geflissentlich einem ihrer Liebhaber Zutritt zu ihr gestattet, um die Frau zu töten, sie die Unschuldige, gleich als sei sie schuldig, während er den andern unbehelligt läßt. Vgl. Karst II 117. Über die Tötung des Ehebrechers unten Band II.

<sup>43</sup> Tacitus, Germ. c. 19.

<sup>44</sup> Liutpr. 121: Die Frau, die sich unzüchtige Handlungen gefallen läßt, darf vom Ehemann nach Belieben gezüchtigt oder verkauft, aber nicht verstümmelt oder getötet werden.

<sup>45</sup> Tacitus, Ann. IV 72 von den Friesen: *postremo corpora coniugum aut liberorum servitio tradebant.* Lex Baiuw. I 10: *et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat.* Cap. I 187, Nr 88 c. 1. Loersch u. Schröder, Urk. I Nr. 87 und dazu Viollet S 546 f. Vgl. Lex Curiensis 27, 1, 1. Richthofen, Zur Lex Sax. S 293.

<sup>46</sup> Roth. 200, vgl. 202. Nach der angelsächsischen Verlobungsformel, Liebermann S 442 c. 1, nimmt die Magschaft der Braut Bürgen, daß der Ehemann sie nach Gottes Recht halten solle, wie ein Mann sein Eheweib soll. Gemäß ostgötländischem Rechte hat, wenn der Ehemann seine Frau verwundet, ihr nächster Blutsfreund (der rechte Verlober) das Klagrecht. Er soll vom Ehemann die Buße nehmen und zum Frauengut legen. Wilda, Strafr. S 213 Anm 1. 2. Vinogradoff, Z f. Social- u. Wirtsch. G VII 34 ff. Bei den Angelsachsen bedingen sich die Magen der Braut aus, daß sie zunächst zur Bußzahlung stehen dürfen, wenn jene zu arm ist, um die verwirkte Buße zu entrichten. Die Magen der Frau haften nach *Leges Henrici I.* 70, § 12. Ditmarscher Landrecht II a. 228 legt der Schwertseite den fünften Teil der Buße auf, welche die Frau verwirkte, wenn sie und ihr Mann nicht zahlen können.



zu der krassen Formulierung, daß der Mann die Ehefrau beliebig züchtigen könne, weil sie dessen Fahrhabe (cateyle) sei<sup>47</sup>.

Die Ehe konnte durch einen zwischen dem Ehemann und der Sippe des Eheweibs abgeschlossenen Scheidungsvertrag aufgelöst werden. Außerdem gab es eine einseitige Scheidung, nämlich eine Scheidung durch den Willen des Manns, wogegen jede einseitige Scheidung durch den Willen der Frau dem älteren Rechte unbekannt war. Der Mann durfte die Frau aus gewissen Rechtsgründen verstofsen, so wegen Missetat und wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere wegen Unfruchtbarkeit. Verstieß der Mann die Frau ohne *iusta causa*, so setzte er sich zwar wegen unerlaubter Scheidung der Fehde ihrer Sippe aus, allein die Scheidung blieb nichtsdestoweniger rechtswirksam. Als Zeichen der Scheidung galt die Abnahme der Schlüssel. Friedlosigkeit des Ehemanns oder der Ehefrau löste die Ehe ebenso auf wie der Tod<sup>48</sup>.

Die Kinder standen in der Gewalt des Vaters, so lange sie in seinem Hause lebten<sup>49</sup>. Des Vaters Wille entschied, ob das neugeborene Kind in die Hausgemeinschaft aufgenommen werden solle. Diese Aufnahme kam darin zum Ausdruck, daß er das Kind vom Erdboden emporhob, oder, indem es ihm dargereicht wurde, in die Arme nahm. Anderenfalls war bis zur Zeit, da das Kind einen Namen erhielt, dessen Aussetzung gestattet<sup>50</sup>. Die Namengebung pflegte (wohl damit die Mutter an der Feier Teil nehmen könne<sup>51</sup>) erst binnen neun Nächten nach der Geburt zu erfolgen<sup>52</sup> und war

<sup>47</sup> Bouk van Tale en Wedertale a. 12, Petites villes du quartier de Bruges ed. Gilliodts-van Severen I 248. Nach der flandrischen Coutume von Ardenburg c. 9 a. O. I 152 mag der Mann, ohne gegen die Obrigkeit etwas zu verbrechen, sein Eheweib aufschneiden, spalten von unten bis oben ende waermen zyn voeten in har bloet, wenn er sie nur wieder zusammennäht und sie am Leben bleibt. Humor im Recht!

<sup>48</sup> Aus meinen Ausführungen in Z<sup>2</sup> f. RG XVI 105 ff. XIX 138 f. Grimm, RA I 626 (454).

<sup>49</sup> Die Ausdrücke Degen, Knabe bezeichnen einerseits den puer, andererseits den Diener. Knecht ist ursprünglich Knabe. Got. magus ist Knabe und Knecht, angels. magu Sohn und Diener. Kluge, Etym. WB S 73. 213.

<sup>50</sup> Grimm, RA 1627 (455). Schrader, Reallexikon S 51. Schröder, RG 4. Aufl. S 67. v. Amira, Grundr. S 114. Nach einer Nachricht über die heidnischen Friesen durfte das Kind nur getötet werden, so lange es keine Nahrung zu sich genommen hatte. Grimm, RA I 630 (458).

<sup>51</sup> Schrader, Reallexikon S 577.

<sup>52</sup> Lex Sal. 24, 4; Rib, 36, 10. Vgl. Pact. Alam. 2, 30; Lex Alam. 70. Vgl. Leges Henrici I 70, 15. Die zehn Tage in Leges Visig. IV, 2, 17. 18 sind wohl aus neun Nächten entstanden. Ficker, Über gothisch-spanisches Recht, Mitt. f. öst. Gf., 2. Ergänzungsband, S. 488.

schon in heidnischer Zeit mit Wassertauche oder Wasserbegießung verbunden<sup>53</sup>. Mit diesem Akte trat das Kind in seine volle Rechtsfähigkeit und in sein volles Wergeld ein, während es bis dahin nur durch ein halbes Wergeld geschützt war<sup>54</sup>.

Auch die Kinder ist der Vater befugt, wegen echter Not in Knechtschaft zu veräußern<sup>55</sup>. Ebenso darf er sie zur Strafe töten oder verkaufen<sup>56</sup>. Der Vater haftet für das Hauskind, vertritt es vor Gericht<sup>57</sup>, schwört Eide für den in der Were befindlichen Sohn<sup>58</sup>. Aus der väterlichen Gewalt scheiden die Töchter durch die Ehe aus, um in die Munt des Ehemannes einzutreten, die Söhne durch Gründung eines selbständigen Haushalts, ferner durch Eintritt in eine Gefolgschaft und durch Annahme an Kindesstatt. Der Sohn, der die wirtschaftliche Selbständigkeit erlangte, was regelmäÙig bei der Verheiratung, mitunter, aber nicht immer, bei der Wehrhaftmachung geschah, scheidet wie aus dem Hause so auch aus der Munt des Vaters aus, er wird homo suae potestatis, selbmündig<sup>59</sup>. Die Begründung eigener Wirtschaft wirkt sonach als Emanzipation. Der Vater haftet nicht mehr für die Handlungen des abgesonderten Sohnes, ausgenommen die Fälle allgemeiner Magschaftshaftung<sup>60</sup>.

<sup>53</sup> K. Maurer, Über die Wasserweihe des germ. Heidentums, Abhandl. d. bayer. Akad. XV 3. Abt. 1880. Deutliche Spuren der Wassertauche hat für die Westgermanen Müllenhoff, DA IV 636 f. nachgewiesen. Vgl. Schrader, Reallexikon S 577 f. Ein Überrest der von Galenus berichteten Sitte ist wohl der französische Aberglaube, den Anhang 3 in Liebrechts Ausgabe der *Otia imperialia* des Gervasius von Tilbury (1856) S 257, Nr. 460 mitteilt: peu après qu'il est sorti (l'enfant) du ventre de sa mère, on lui trempe les piés et les mains dans de l'eau qui n'aura point été chauffée.

<sup>54</sup> Vermutlich ist es das Ergebnis einer jüngeren Rechtsbildung, wenn die Erbfähigkeit in Notfällen nur von bestimmten Merkmalen der Lebensfähigkeit, so bei den Nordgermanen von der Annahme der ersten Nahrung abhängig gemacht wird. Über Lex Alam. 89 siehe Z<sup>2</sup> f. RG XVI 99.

<sup>55</sup> S. oben S 100 Anm 45. Edictum Pistense v. J. 864 c. 34. Theodorus, Cap. Dacheriana c. 114 bei Wasserschleben, Bußordnungen S 155. Theod., Paenit. c. 13 a. O. S 217. Weitere Belege und Literatur bei Dargun, Mutter. n. Raubehe S 49.

<sup>56</sup> Rothari 221. Kraut, Vormundschaft I 46.

<sup>57</sup> Greg. Tur. Hist. Franc. 8, 43. Cap. Worm. v. J. 829 c. 4 Nr 193, II 19.

<sup>58</sup> Form. Andeg. 11.

<sup>59</sup> Vgl. Cap. I 285 Nr 139 c. 21. Der Ausdruck selbmündig findet sich nicht bloÙ im Edictus Langob. Roth. 204 (selpmundia), sondern auch im lübischen Stadtr. Hach S 353 Cod. II 203, in der Dortmunder Urk. bei Frensdorff, Dortmund. Statuten 289 Anm und in Köln, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 3, Nr. 349 v. J. 1291 (zitiert bei Schröder, RG 4. Aufl., S 271 Anm 9).

<sup>60</sup> Nach dem Rechte von Schonen, Sunesen c. 10, Schlyter, Corpus iuris.

Die Annahme an Sohnesstatt<sup>61</sup> schloß die Aufnahme in ein fremdes Hauswesen in sich und erfolgte dadurch, daß das Kind dem Wahlvater tradiert wurde, worauf dieser eine Handlung vornahm, welche die Anerkennung des Vaterverhältnisses zum Ausdruck brachte<sup>62</sup>. Als solche Handlungen finden sich die mit Waffengabe verbundene Wehrhaftmachung, das Scheren der Haare, die Kniesetzung, Umarmung und die Einhüllung in das Gewand, das der Wahlvater an sich trägt<sup>63</sup>. Auf eine Scheinadoption lief es hinaus, wenn jemand seinen Sohn um die Aufhebung der väterlichen Gewalt ohne dauernde Aussonderung aus dem Haushalt zu vermitteln, von einem dritten adoptieren liefs, der ihn dann wieder in das väterliche Haus zurücksendete<sup>64</sup>.

Die Wehrhaftmachung geschah in der Landesgemeinde, sobald der Sohn die physische Reife erlangt hatte<sup>65</sup>. Mit dem Mündigkeitstermine hängt sie auch später nicht zusammen. Nach Tacitus wird sie durch den princeps oder durch den Vater oder durch die Verwandten vorgenommen. Erfolgt sie von Seite eines princeps, so vermittelt sie den Eintritt in sein Gefolge. Überreicht der Vater

---

Sueo-Got. IX 246, erklärt der Vater, der den Sohn emanzipieren will: „quod nolit de factis suis de cetero respondere“, nulli de cetero responsurus de suis excessibus preter reatum homicidij interdum a cognatis eciam emendandum.

<sup>61</sup> Ulfilas hat Römer 9, 4 für Ankündigung, *υφοθησία*, den Ausdruck *frastisibja*. Das fränkische Wort *afatomire* bedeutete ursprünglich Aufnahme in den Busen, Adoption. v. Amira, Erbenfolge S 60.

<sup>62</sup> Sie kann bei Franken, Langobarden und Ostgermanen allerdings z. T. nur mit sehr abgeschwächter Wirkung nachgewiesen werden. Grimm, RA I 638 (464).

<sup>63</sup> Grimm I 201 (146). 598 (433). Stobbe, Beiträge z. Gesch. d. d. R. S 9 f. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung S 549. Schröder, RG 4. Aufl. S 68. v. Amira, Grundriß S 117, der an dem Ausdruck Adoption Anstoß nimmt. Siehe aber Grimm I 639 (465). — Potkański, Die Ceremonie der Haarschur bei den Slaven u. Germanen, Anzeiger der Akad. d. Wissensch. in Krakau, Mai 1896. Über die indische Haarschur Kohler, Z f. vergl. RW III 410. Schrader, Reallexikon S 17 f. — Vgl. noch Kogler, Z<sup>2</sup> f. RG XXV 157 ff.

<sup>64</sup> Paulus, Histor. Langob. VI 53. Histor. Aufsätze für Waitz 1886, S 61.

<sup>65</sup> Tacitus, Germ. c. 13: arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffectorum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. Cassiodori Var. I 38: sic iuvenes nostri qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare (es handelt sich um einen vaterlosen Jüngling). Gothis aetatem legitimam virtus facit; et qui valet hostem confodere, ab omni se iam debet vitio vindicare.

die Waffen, so hebt er damit seine väterliche Gewalt nicht auf. Als vaterlos ist vermutlich der Jüngling zu denken, der die Waffen von Verwandten empfängt. In diesem Falle ist es die als Gesamtvormund fungierende Sippe, die durch ihre Vertreter den Jüngling wehrhaft macht. Von einem Dritten vorgenommen kann die Wehrhaftmachung die Aufnahme in dessen Haus bedeuten, (Adoptionsakt in diesem Sinne sein). Die Wehrhaftmachung bewirkt in allen Fällen die Einstellung in das Heer, womit das Recht verbunden war, in den Volks- und Gerichtsversammlungen zu erscheinen. Emanzipationshandlung ist die Wehrhaftmachung an sich nicht<sup>66</sup>.

Als Vorbereitung, vielleicht auch als Ersatz der Wehrhaftmachung scheint die Förmlichkeit der *capillaturiae*, das Abschneiden des Haupthaars<sup>67</sup> gedient zu haben. Bußfällig macht sich nach dem ältesten Rechte der salischen Franken, wer an einem Knaben ohne Einwilligung der Verwandten die Haarschur vornimmt<sup>68</sup>. Geschenke, die der Sohn aus Anlaß der *capillaturiae* vom Vater erhielt, braucht er sich nach salischem Rechte bei der Erbteilung nicht anrechnen zu lassen. Sie haben nicht den Charakter der Abschichtung, wie sie bei der Entlassung aus der väterlichen Were und Munt vorzukommen pflegte<sup>69</sup>.

Nach dem Tode des Vaters stehen seine erwachsenen Söhne sich gleichberechtigt gegenüber und zwar auch dann, wenn sie, was nachmals noch häufig vorkam, zu gesamter Hand in ungeteilter Erbschaft und in gemeinsamem Haushalt sitzen blieben<sup>70</sup>, eine er-

<sup>66</sup> Übereinstimmend Hensler, Institutionen II 485 und jetzt auch Schröder, RG 4. Aufl. S 67. Sohm, R. u. GV. S 554 sieht in der Wehrhaftmachung die Freilassung aus der väterlichen Gewalt. Siehe dagegen auch Müllenhoff, DA IV 257.

<sup>67</sup> Lex Sal. Hessels Tit. 100 (Cap. 5 zur Lex Sal. c. 2 bei Geffcken). Ahd. Glossen, Graff III 447, II 481 haben für „*capillatura*“ die Übersetzungen *anfahsi*, *fahsreiti*. Im 9. Jahrh. scheint diese Sitte bei den Franken abgekommen zu sein, denn in Cap. legg. add. v. J. 818—19, Nr 139 c. 21, I 285 de pneris invitibus *parentibus detonsis* ist mit der Haarschur die geistliche Tonsur gemeint.

<sup>68</sup> Lex. Sal. Hessels Tit. 69. 24, 5 (Cod. 2 ff.). Sal. 24, 1 setzt für den Knaben unter zwölf Jahren (vor dem salischen Mündigkeitstermin) das dreifache Wergeld an. Weil wehrlos, soll er höher gebüßt werden als der Wehrhafte. Das dreifache Wergeld hat aber auch der *puer crinitus* ohne Rücksicht auf sein Alter. Wir können daraus schliessen, daß die Haarschur nicht mit dem Eintritt des 12. Jahres stattfinden mußte, sondern später vorgenommen werden konnte und daß sie mit der Wehrhaftmachung zusammenhing oder sie ersetzte.

<sup>69</sup> Lex Salica Hessels 100. Sohm a. O. S 345.

<sup>70</sup> Gerade diese ganerbschaftlichen Verhältnisse sind ein Argument gegen die Ansicht, daß die Wehrhaftmachung Emanzipation gewesen sei, denn die

weiterte Hausgenossenschaft oder Gemeinderschaft bildeten<sup>71</sup>. Entsprechend der genossenschaftlichen Struktur der germanischen Sippe hat nicht etwa der Älteste von Rechts wegen eine patriarchalische Obergewalt über die Brüder, wenn er auch in Sachen des Geschlechts mitunter eine führende Stelle einnehmen, etwa die Fehde leiten, bei Verhandlungen der Sippegenossen vorsitzen mochte.

Wo die Feldgemeinschaft mit wechselnder Hufenordnung bestand und des baufähigen Landes im Überfluß vorhanden war, wurde vermutlich jedem von den erwachsenen Söhnen eines verstorbenen Dorfgenossen im Bedürfnisfalle eine Hufe zugewiesen, wenn er sich als Hofbesitzer niederlassen wollte. Als die Dorfmarken nicht mehr ausreichten und die Hufenzahl geschlossen werden mußte, folgten

---

ungeteilte Erbgemeinschaft unter erwachsenen Brüdern setzt voraus, daß diese bis zum Tode des Vaters im väterlichen Hause gelebt haben. In Rothari 167, *De fratres qui in casam cummunem remanserunt*, wird der Fall besprochen, daß einer von ihnen durch Königsdienst oder durch Kriegsdienst etwas erwirbt. *Cap. Aquisgr. v. J. 818—19 Nr 139 c. 6, I 282* gestattet Vergabungen aus der ungeteilten Erbschaft. Der Vergabende muß mindestens mündig sein. Daß die Söhne im Hause des Vaters bis zu dessen Tod als *pueri criniti* gelebt hatten, ist nicht vorauszusetzen. Denn die Wehrhaftmachung mußte im öffentlichen Interesse jedem wehrfähigen Jüngling, der freien und nicht geistlichen Standes war, zuteil werden, sobald er die physische Reife hatte. Wäre die Wehrhaftmachung Emanzipation, so schiede sie den Emanzipierten aus dem väterlichen Hause und würde eine ökonomische Selbständigkeit voraussetzen, mit der sich der Eintritt in ganerbschaftliche Verhältnisse nach des Vaters Tod nicht wohl vereinigen läßt. Dem entspricht das Recht der italienischen Capitularien. Nach den *Cap. Olonn. von 825, Cap. I 330, Nr 165, c. 6* soll unter mehreren Brüdern, *qui simul in paterna seu materna hereditate communitur vivunt*, einer vom Heerdienst befreit sein, um zu Hause die Wirtschaft zu führen. Die *Constitutio de expeditione Beneventana* von 866, *Cap. II 94, Nr 218, c. 1* setzt wehrhafte Söhne im Hause des Vaters voraus. *Si pater unum filium habuerit et ipse filius utilior patre est* (kriegstüchtiger als der Vater) *instructus* (ausgerüstet) *a patre pergat* (in hoste).

<sup>71</sup> Siehe unten § 26. Heusler, *Inst. I 228 ff.* Max Huber, *Die Gemeinderschaften der Schweiz* in Gierkes *Unters.* 54. Georg Cohn, *Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft* in der *Z f. vergl. RW* 13, 1. Über die praktischen Vorteile der Gemeinderschaft siehe Milan Marković, *Die serbische Hauskommunion (Zadruga)*, 1903, S 82. Gemeinderschaften, denen wir in jüngerer Zeit oder in der Gegenwart begegnen, brauchen natürlich nicht uralte zu sein. Eine Gemeinderschaft kann sich bei jedem Erbgang aufs neue ausbilden. Äußere Einflüsse, so insbes. die Entstehung von Abgaben und Steuern, die den einzelnen Haushalt als solchen belasten, können zu größerer Ausbreitung und, indem die Auseinandersetzung beschränkt oder versagt wird, zur Vorherrschaft oder Alleinherrschaft der Gemeinderschaften führen. Allein verfehlt scheint es mir, deshalb das hohe Alter der Institution überhaupt bestreiten zu wollen, wie dies jüngst hinsichtlich der südslavischen *Zadruga* geschehen ist.

die nicht abgeschichteten Söhne dem Vater insgesamt in dessen hinterlassenen Grundbesitz<sup>72</sup>. Andere Verwandte werden nach salischem Recht noch bis in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts durch das Heimfallsrecht der Gemeinde ausgeschlossen.

Über das älteste Erbrecht der Germanen besteht eine Reihe fundamentaler Streitfragen, die sich zum Teil darauf beziehen, wie der Inhalt jüngerer Quellen mit den von Tacitus überlieferten Nachrichten zu vereinigen sei. Im Gegensatz zur römischen Sitte hebt er hervor, daß Testamente den Germanen fremd waren. Was wir an sonstigen Nachrichten besitzen, bestätigt für das ältere Recht die Unzulässigkeit letztwilliger Verfügungen. Das germanische Erbrecht war ein Recht der Blutsverwandten. Die Erben waren geborene, nicht gekorene, so weit es nicht gestattet war, durch Adöption einen Erben zu schaffen. Als nächste Erben nennt Tacitus die Kinder des Verstorbenen, dann die Brüder, die Vaterbrüder und die Mutterbrüder<sup>73</sup>. So selbstverständlich uns die Beerbung des Vaters durch die Kinder scheint, so fällt sie doch bedeutungsvoll ins Gewicht gegen die Theorie des sog. Mutterrechtes. Ebenso die Tatsache, daß in der kurzen Erbenreihe des Tacitus die Schwestern und die Schwesternsöhne fehlen, dagegen der *patruus* genannt wird.

Das Mutterrecht, dessen Existenz die vergleichende Rechtswissenschaft bei einzelnen Naturvölkern nachzuweisen vermag<sup>74</sup>, kennzeichnet sich durch den Mangel ehemännlicher Hausgewalt und durch die sogen. Mutterfolge. Die Frau tritt nicht in das Haus des Mannes ein, sondern bleibt an ihre ursprüngliche Familie gebunden. Die Kinder folgen nicht dem Vater, sondern der Mutter und der mütterlichen Familie. Das Mutterrecht läßt nur die durch das mütterliche Blut vermittelte Verwandtschaft gelten. Wie die Vaterschaft selbst wird die durch den Vater vermittelte Verwandt-

<sup>72</sup> Neuerdings bestritten von Rhamm, *Großhufen der Nordgerm.* S 46.

<sup>73</sup> *Germania* c. 20: *heredes tamen successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patru avunculi.* Dazu Müllenhoff, *DA* IV 323.

<sup>74</sup> Bachofen, *Das Mutterrecht, eine Untersuchung über die Gynokokratie der alten Welt*, 1861. Siehe die oben S 16 Anm 4 erwähnte Literatur. Dazu Kohler in *Holtzendorff's Encykl.* 6. Aufl. I 30 und dessen oben S 91 angeführten Schriften. — Starcke, *Die primitive Familie*, 1888. Westermarck, *The history of human marriage*, 1891, deutsch als *Geschichte der menschlichen Ehe*, 1893. Dargun a. O. Brentano, *Z f. Social- u. Wirtschaftsgesch.* I 101 ff. E. Grosse, *Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft*, 1896.

schaft im Erbrechte nicht berücksichtigt, so daß zum Beispiel die Kinder von dem Erbe des Vaters durch dessen Schwestersöhne ausgeschlossen werden.

Auch von den Germanen, oder doch von einzelnen Stämmen, so von den Franken wird behauptet, daß sie einst nach Mutterrecht gelebt hätten<sup>75</sup>. Nach einem unserer hervorragendsten Forscher war das germanische Urrecht mutterrechtlich gestaltet. Es habe sich dann derart gespalten, daß die Ostgermanen schon vor dem Durchdringen der rechten Ehe zum Vaterrechte übergingen, wogegen die Westgermanen das Mutterrecht länger festgehalten hätten<sup>76</sup>. Eine zwischen den Anhängern und Gegnern des Mutterrechtes vermittelnde Theorie geht von einem ständischen Unterschiede aus; sie glaubt, daß das Familien- und Erbrecht des Adels auf Vaterrecht, das des gemeinen Volkes auf Mutterrecht beruht habe<sup>77</sup>.

Im Gegensatz zu diesen Meinungen ist meines Erachtens davon auszugehen, daß die Germanen das Mutterrecht ebenso wenig gekannt haben, wie die Indogermanen überhaupt<sup>78</sup>. Der deutlichste

<sup>75</sup> So Dargun a. O. Heusler, Institutionen II 521. Opet, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte in Gierkes Unters. 25. Lamprecht, Deutsche Geschichte I 86. 95 ff. v. Amira, Grundriss S 106. 115 (nur für vorgeschichtliche Zeit).

<sup>76</sup> Ficker, Erbenfolge, insbes. § 685, II 630, § 899. 949, III 419. 518, § 1415 ff. V 60. Der Übergang zum Vaterrecht hat sich, wie Ficker V 114 für das wahrscheinlichste hält, bei den Ostgermanen derart vollzogen, daß das (freie) Weib sich zum Geschlechtsverkehr nur bereit erklärte, wenn der Mann die etwaigen Kinder zu sich nehme und auferziehe, alle durch sie erwachsenen Kosten und Lasten trüge und die Mutter für die Zeit, da sie die Kinder säugen muß, so entschädige, „wie das jede andere Amme hätte beanspruchen können“. Unklar bleibt, weshalb die westgermanischen Weiber nicht ähnliche Bedingungen stellten. An Fickers Hypothese werde ich nur dann glauben können, wenn man mir beweist, daß bei monogamisch lebenden Tieren, bei welchen das Männchen für die Jungen sorgt, diese Fürsorge von dem Weibchen vor der Paarung bedungen wird.

<sup>77</sup> Ernst Mayer, Deutsche u. franz. Verfassungsgesch. I (1899) S 419 ff. Siehe dagegen Z<sup>2</sup> f. RG XXI 18 ff. Schröder hat die in der ersten Auflage seiner D RG S 60 ausgesprochene Vermutung, daß in vorhistorischer Zeit Mutterrecht gegolten und die adligen Geschlechter es zuerst überwunden hätten, in den folgenden Auflagen fallen lassen.

<sup>78</sup> B. Delbrück, Mutterrecht a. O. Zimmer in Z<sup>2</sup> f. RG rom. Abth. XV 209. Schreuer, Verfassungsgesch. der böhmischen Sagenzeit, 1902, S 39. Nach Schrader, Reallexikon S 564 kann nicht davon die Rede sein, daß die Indogermanen in uns erreichbarer Zeit jemals nach Mutterrecht gelebt hätten. S 576: „Der reichen Patronymikalbildung (bei der Namengebung) der indogerman. Sprachen gegenüber fehlen Metronymika fast durchaus, ein Umstand, der allein schon gegen die Annahme spricht, daß die indogerm. Völker in der ältesten Zeit unter Mutterrecht gelebt hätten.“

Beweis für die Gliederung des Volkes nach agnativen Verbänden ist jene uralte Stammsage, welche die drei Söhne des Mannus zu Stammvätern der Ingväonen, Istväonen und Erminonen macht<sup>79</sup>. Wie die Ehe auf der eheherrlichen, die Kindschaft auf der väterlichen Gewalt beruht, so ist auch das Erbrecht in erster Linie ein Recht der in der väterlichen Hausgemeinschaft vereinigten Kinder. Spuren des Mutterrechts, die man noch in der Lex Salica hat finden wollen, erweisen sich bei näherer Betrachtung als trügerisch<sup>80</sup>, Argumente aus der Stellung der unehelichen Kinder, des Mutterbruders und aus dem ehelichen Güterrechte als nicht beweiskräftig<sup>81</sup>.

Fassen wir die gesamte Entwicklung des germanischen Erbrechts nach Lage der jüngeren Quellen ins Auge<sup>82</sup>, so weist sie auf eine Vermögensgemeinschaft zurück, die zwischen dem Erblasser und den in seinem Haushalte vereinigten Erben bestand. Der Sohn, der sich wirtschaftlich selbständig machte, wurde durch Abschichtung für den Anteil am Hausvermögen abgefunden. Die Töchter hatten nur Anspruch auf Unterhalt im Hause, und wenn sie in die Ehe gegeben wurden, auf Ausstattung, dagegen, wie es scheint, nach ältestem Rechte keinen Anteil an dem Erbe des Vaters. Löste sich die Hausgemeinschaft durch den Tod des Erblassers auf, so gebührte dem Toten ein Anteil an dem Hausvermögen, der sogen. Totenteil, der zur Bestattung und zur Trauerfeier verwendet wurde<sup>83</sup>. Er bestand in Waffen, Kleidern, Werkzeugen, Nahrungsmitteln, Pferden<sup>84</sup>, Rindern, Jagdvögeln oder Hunden. Nach

<sup>79</sup> Wenn Opet a. O. S 20 gegen meine Berufung auf die Söhne des Mannus die langobardische Stammsage ins Treffen führt, so ist zu bemerken, daß Gambara nicht als Stammutter des Volkes, sondern als Mutter der langobardischen Fürsten Ibor und Aio erscheint, deren als verstorben gedachten Vater zu nennen die Sage keinen Anlaß hatte. Dazu kommt, daß gerade im altlangobardischen Rechte das agnativische Prinzip bis zur schroffsten Konsequenz durchgebildet ist.

<sup>80</sup> Über Lex Salica tit. 59, die Hauptstütze der Theorie von Resten germanischen Mutterrechts siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXI 13 ff. Über Lex Salica tit. 44: De reipus siehe meine Ausführungen in den Berliner SB 1894, S 1289 ff. Über Lex Salica tit. 58 Z<sup>2</sup> f. RG III 41 und v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874, S 23 ff.

<sup>81</sup> Siehe unten S 110. 128.

<sup>82</sup> Auf Einzelfragen des Erbrechts kann hier, wo nur die Bedeutung der Hausgemeinschaft als eine der Grundlagen der Rechtsordnung betrachtet werden soll, nicht näher eingegangen werden.

<sup>83</sup> Z<sup>2</sup> f. RG XIX 107 ff.

<sup>84</sup> Germania c. 27: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur.



einer Gruppe von jüngeren Rechten betrug er eine Quote der hinterlassenen Fahrnis, oftmals ein Drittel. Der Totenteil ist Ausstattung des Verstorbenen für das Fortleben nach dem Tode, er wird mit dem Toten begraben oder verbrannt, um ihn für das Leben im Jenseits auszurüsten, das nach den Vorstellungen der heidnischen Germanen als eine Fortsetzung des irdischen Daseins gedacht wurde. Darum hat man wohl auch Knechte oder Mägde mitbegraben oder verbrannt. Darum folgte bei einzelnen Stämmen die Witwe dem Gatten in den Tod<sup>85</sup>.

Mehrere Söhne, überhaupt mehrere gleichnahe Erben teilten sich zu gleichen Teilen in das Erbe. Eine merkwürdige Sitte erwähnt Tacitus von der Völkerschaft der Tenkterer, die durch ihre ausgezeichnete Reiterei berühmt war. Die Pferde empfangen nicht wie das übrige der älteste, sondern der kriegstüchtigste Sohn<sup>86</sup>. Liefse sich eine Sondernachfolge in die Streitrosse allenfalls als eine älteste Spur des später sogenannten Heergerätes deuten, so würde doch andererseits ein Vorrecht des Erstgeborenen bezüglich des übrigen Vermögens in der Entwicklungsgeschichte des germanischen Erbrechtes völlig vereinzelt dastehen. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung jener Stelle wird daher davon ausgehen müssen, daß es sich in ihr nicht um einen Grundsatz des Erbrechtes handelt, sondern um eine Abtretung des Vermögens, die der Vater bereits bei Lebzeiten vornahm, indem er dem Ältesten als dem künftigen Leiter der Hausgemeinschaft, in der die jüngeren Söhne sitzen blieben, das Hausvermögen übergab mit Ausnahme der Streitrosse, die er demjenigen tradierte, den er für den besten Krieger und für den Tüchtigsten hielt. Möglich wäre auch, daß eine Aufteilung gemeint ist, durch welche die Verwandten sich über den Nachlaß auseinandersetzten<sup>87</sup>.

Von der Ehe unterscheiden sich verwandte Geschlechtsverbindungen dadurch, daß das Weib nicht die Stellung der Hausfrau besaß<sup>88</sup>, wie sie ihr bei der Kaufehe durch den Kaufvertrag gewähr-

<sup>85</sup> Grimm, RA I 622 (451). Müllenhoff, DA IV 313. Vgl. oben S 39.

<sup>86</sup> Germania c. 32: Inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur; excipit filius non ut cetera maximus natu sed prout ferox bello et melior.

<sup>87</sup> Das Wort traduntur schließt den Gedanken an eine Delation der Erbschaft aus. Auch v. Amira, Erbenfolge S 219 bezweifelt, daß in c. 32 von einer Individualsuccession die Rede sei. Der Erstgeborene habe vielmehr die Sachen an sich genommen (excipit), weil er von den Miterben als der Älteste zum Vertreter des gemeinsamen Rechtes bestellt worden sei.

<sup>88</sup> v. Amira, Grundriß S 111.

leistet, bei der Raubehe durch den Willen des Mannes eingeräumt wurde. Fehlte jenes Merkmal und war das Zusammenleben ein öffentliches, so lag ein Verhältnis vor, das von den Neueren entweder als Kebsehe oder als Friedelehe bezeichnet wird. Die Kebse war häufig eine Unfreie. Eine echte Ehe war mit einer solchen unmöglich. Die Kinder der unfreien Kebse gehörten als Unfreie dem Herrn der Mutter. Lebte eine Freie als Kebse im Haushalt des Mannes, so war das Verhältnis von beiden Seiten löslich; das daraus entsprossene Kind, ahd. hornung, fries. horning, westnord. hornungr, gehörte zum Hause und zur Familie des Vaters. Uneheliche Söhne dieser Art hatten ein Erbrecht, neben echten Söhnen mindestens ein beschränktes Erbrecht, in das väterliche Vermögen. Bei unehelichen Kindern, die ein Freier mit einem freien Weibe heimlich gezeugt hat, hing es von der Anerkennung des Vaters ab, ob sie zu seiner Familie gehören sollten<sup>89</sup>. Auch die älteste Rechtsstellung der unehelichen Kinder enthält nichts, was nur aus anfänglichem Mutterrechte erklärt werden könnte<sup>90</sup>.

### § 13. Geschlecht und Magschaft.

Konrad Maurer, Über angelsächsische Rechtsverhältnisse, KrÜ I 52 ff.: Das Geschlecht; III 26 ff.: Das Fehde- und Wergeldwesen. Reinhold Schmid im Hermes Bd 32, 1829, S 247 ff. und Gesetze der Angelsachsen S 627 ff. Konrad Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats, 1874, S 322. Vilh. Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, Annaler for Nordisk Oldkyndighet og Historie 1849. 1850. H. Brunner, Sippe u. Wergeld, in der Z<sup>2</sup> f. RG III 1 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 19 ff.; derselbe, Zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit, 1889. F. Schupfer, La famiglia presso i Langobardi, Archivio giuridico 1868. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl., S 35 ff. Waitz, VG I 67 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I 15. Henry Sumner Maine,

<sup>89</sup> Wilda, Von den unecht gebornen Kindern, Z f. DR XV, 289. Konrad Maurer, Die unechte Geburt, Münchener SB 1883. Jul. Ficker, Mitt. f. öst. GF, Erg.Bd. II 455. Derselbe, Erbenfolge III 388. H. Brunner, Z<sup>2</sup> f. RG XVII, 31. XXIII, 205 Anm 1.

<sup>90</sup> Ficker geht von einer grundsätzlichen Verschiedenheit in der Stellung der Unehelichen bei den Westgermanen, insbes. bei den Franken und bei den Ostgermanen aus. Bei jenen sei das Erbrecht der Unehelichen nicht Wirkung der Zeugung, sondern der väterlichen Anerkennung, während die ostgermanischen Rechte eine Paternitätsklage und einen Paternitätsbeweis gekannt hätten. Meines Erachtens ist auch bei den echten Kindern das älteste Erbrecht nicht Wirkung der Zeugung an-sich. Den Paternitätsbeweis betrachte ich mit v. Amira, Grundr. S 115 als Ergebnis jüngerer Entwicklung. Zudem scheint mir der Mangel der Vaterschaftsklage als mutterrechtliches Argument keineswegs durchzuschlagen.

Dissertations on early law and custom, 1888. Schrader, Reallexikon S 770. Pollock and Maitland, History of English Law; II 237 ff. Ficker, Erbfolge I 235 ff. 277 ff. v. Amira, Göttingische gelehrte Anzeigen 1892, Nr. 7, S 249 ff. Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Recht, Z f. Social- u. Wirtschaftsgesch. VII (1899) S I ff. Siehe noch die Literatur zu § 12.

Die gesellschaftliche und die rechtliche Stellung des einzelnen Volksgenossen hatte in germanischer Zeit ihre Wurzeln in dem Kreise der Blutsverwandten, insbesondere in dem Geschlechtsverband, dem er durch seine Geburt angehörte. Die Bedeutung der Blutsverwandtschaft griff so tief in das Volks- und Rechtsleben ein, daß der verwandtenlose Mann tatsächlich sich wenig vom rechtlosen unterschieden haben mag.

Der Geschlechtsverband erwächst aus der Hausgemeinschaft. Er besteht aus Angehörigen mehrerer Hausgemeinschaften, die ihre Abstammung in männlicher Linie auf denselben Stammvater zurückführen. An sich wäre auch ein Verband von Personen denkbar, die sich in weiblicher Linie aus demselben Mutterschofs herleiten. Mit anderen Worten: der Verband könnte auch mutterrechtlich (als Gelichter<sup>1</sup>) organisiert sein. Für die Germanen ergibt sich der agnatische Aufbau des Geschlechts schon aus dem Zuschnitt der Hausgemeinschaft. Darauf weisen auch die aus dem Namen des Ahnherren gebildeten Geschlechtsnamen<sup>2</sup> und die patronymischen Ortsnamen<sup>3</sup> zurück.

Das Geschlecht heißt Sippe, got. sibja, ahd. sippa, ags. sib, anord. sif<sup>4</sup>, ein Wort, das die Nebenbedeutung Frieden, Freundschaft gewann mit Rücksicht auf den besonderen Frieden, der innerhalb des Geschlechtes herrschte und unter seinen Mitgliedern jede Fehde ausschloß.

<sup>1</sup> Das Althochdeutsche hat für uterus das Wort lehtar, gilehtar. Davon die erst ziemlich spät begegnende Wortbildung Gelichter, bair. glifter, gleichmutterige Geschwister bedeutend, dann in dem allgemeinen Sinne von Sippenschaft, Art gebraucht. Grimm, WB IV, 1, 2, Sp. 3015.

<sup>2</sup> Z. B. die Namen der langobardischen Lethingi (von Leth), der bairischen Agilolfinger, der schwedischen Ynglingar. Siehe etwa auch die Namen der ditmarsischen Geschlechter im Register zu Dahlmanns Ausgabe des Neocorus II 607. Vgl. Schrader, Reallexikon S 576.

<sup>3</sup> Siehe unten S 117.

<sup>4</sup> Grimm, RA I 644 (467). Andere Bezeichnungen sind slahta, gislahti, fara (die Nachkommenschaft), ahd. chnôt und chnuosal, ags. enósl (eigentlich Brüderschaft), ahd. chunni, ags. cyn, nord. kyn. Noch jetzt sagt man in Pommern Kind und Künne. Grimm, WB V 2664. Über leuda in Lex Baiuw. IX, 3 siehe unten § 17.

Der Ausdruck Sippe wird in alter und in neuer Zeit für zwei wesentlich verschiedene Begriffe gebraucht. Er bezeichnet einerseits den agnatischen Geschlechtsverband, andererseits aber auch den gesamten Kreis der Blutsverwandten einer bestimmten Person<sup>5</sup>. Dieser ist selbstverständlich weiter als der Personenkreis jenes Verbandes, da ja der einzelne sein Blut aus verschiedenen Sippen herleitet<sup>6</sup>, und schließt eine genossenschaftliche Verfassung begrifflich aus, da er sich regelmässig<sup>7</sup> für jeden Einzelnen verschieden gestaltet<sup>8</sup>. Trotzdem läßt es sich in zusammenfassender Darstellung nicht vermeiden, das Wort Sippe gelegentlich in seinem Doppelsinn zu gebrauchen, da ursprüngliche Funktionen des Geschlechtes auf die ganze Verwandtschaft übergingen und die Grenze des Übergangs nach Lage der Forschung und der Quellen unsicher bleibt.

Die Blutsverwandten heißen Freunde, Holde<sup>9</sup>, Gätlinge<sup>10</sup>, Gesippen, Sippen<sup>11</sup>. Die Westgermanen nennen sie auch Magen (ahd. *mâg*, ags. *mæg*), wogegen gotisch *mêgs*, altnordisch *magr* auf schwägerschaftliche Verhältnisse bezogen wird<sup>12</sup>. In ältester Zeit erlitten die Wirkungen der Blutgemeinschaft vermutlich nur eine tatsächliche, keine rechtliche Begrenzung, nämlich nur insofern,

<sup>5</sup> Diese Bedeutung muß jünger sein als jene, zumal wenn Sippe, wie Schrader S 777 vermutet, ursprünglich den Versammlungsort des Geschlechtes bedeutete.

<sup>6</sup> Da der Unterschied öfter übersehen wird (siehe meine Ausführungen gegen Heck Z f. RG XXIII 215. 216), möge ihn zum Überflus ein Beispiel anschaulich machen. Der fränkische König Chlothar I, Sohn Chlodewechs und der burgundischen Königstochter Chrodechildis, gehörte zum Geschlecht der Merowinger. Allein zu seinen Blutsfreunden zählten u. a. auch die Mitglieder des burgundischen Königsgeschlechts.

<sup>7</sup> Abgesehen von vollbürtigen Geschwistern. Ficker I 236.

<sup>8</sup> Darum spricht Ficker, Erbenfolge I 237 von „wechselnder Sippe“ im Gegensatz zur „Sippschaft“, bei der er von mutterrechtlicher Organisation ausgeht.

<sup>9</sup> Ahd. Glossen II 688, 46: *proximi holdun*. Friesisch *holda*, *houda*, v. Richthofen, WB S 823.

<sup>10</sup> Got. *gadiliggs* Vetter; alts. *gadulinc*, ahd. *katalinc*, *gatulinc*, ags. *gædeling*, urverwandt mit *Gatte* u. *Gattung*. Grimm, WB IV 1 Sp. 1493. Haltans I 582. Ssp. Ldr. I 31, 1.

<sup>11</sup> Graff VI 66 unter *sibbo*, *gasibbo*.

<sup>12</sup> Grimm, WB VI 1435, RA I 644 (468). Müllenhoff, DA IV 322. Über Magen im engeren Sinne siehe unten. Dafs aber der Sohn niemals *Mage* sei, trifft nicht zu. Als *mæg* erscheint er z. B. in Liebermann, Ges. d. Ags. I 392, § 5. Siehe Ficker, Erbenfolge II 69 f. Got. *mêgs* ist der Schwiegersohn, anord. *mágr* = *affinis*.

als ihr Nachweis nicht mehr möglich war<sup>13</sup>. Und wohl erst mit Rücksicht auf die regelmässige Beweisbarkeit der Verwandtschaft und das örtliche Zusammenbleiben der Sippegenossen haben sich in den meisten germanischen Rechten feste Einschränkungen ausgebildet, kraft deren über eine bestimmte, etwa die dritte oder vierte Generation hinaus die Blutsgemeinschaft rechtlich nicht mehr beachtet wurde. Aber trotz jener Beschränkungen hat die Volksanschauung noch lange daran festgehalten, daß die Gemeinsamkeit des Blutes sich geltend mache und wenn sie auch noch so gering sei. Ein Rechtssprichwort sagt: Freundesblut wallt und wenn es auch nur ein Tropfen ist. Und auf uralten Aberglauben scheint eine Verwandtschaftsprobe zurückzuführen, über die eine holländische Rechtsquelle des 15. Jahrhunderts berichtet. Wenn der Leichnam eines Ermordeten oder eines Ertrunkenen nach langer Zeit aufgefunden wird und jemand wissen will, ob er mit dem Toten verwandt sei, so füge er sich eine Schnittwunde bei und lasse das Blut auf den Leichnam niederträufeln. Ist es das Blut eines Verwandten, und sei die Verwandtschaft noch so ferne, so hält es der Leichnam fest und trotz alles Waschens kann es nicht wieder beseitigt werden<sup>14</sup>.

Die Magen zerfallen in Vatermagen und Muttermagen, Ausdrücke die sehr oft derart verwendet werden, daß Vatermagen die nur durch den Vater, Muttermagen die nur durch die Mutter vermittelte Verwandtschaft bezeichnet und daß die Magschaft im engeren Sinne erst bei den Großeltern und deren Abstämmlingen beginnt. Nichtsdestoweniger dürfte es sich empfehlen die Gesamtheit der Blutsverwandten zum Unterschied von dem agnatischen Sippeverband als Magschaft oder Verwandtschaft zusammenzufassen<sup>15</sup>. Die männlichen Verwandten des Mannsstammes werden als Schwert-, Ger- oder Speermagen oder schlechtweg als Schwert, Speer (*lancea*), alle Verwandten weiblichen Geschlechts und die

<sup>13</sup> Nach Ficker, Erbenfolge I 278. 474 ff. kannte schon die germanische Urzeit eine Grenze rechtswirksamer Verwandtschaft.

<sup>14</sup> Jan Matthijssen, *Het Rechtsboek van den Briel*, hrsg. v. J. A. Fruin und Pols, 1880, S 220.

<sup>15</sup> Ags. *mægd*, *mægburg* bezeichnet auch den Sippeverband. Pollock und Maitland bestreiten dies *History of English Law* II 238 ff. Die *mægd* in Aethelstan VI 8, § 2 sei aus tatsächlichem Zusammenwohnen von Verwandten zu erklären. Allein daß *mægd* für eine Abteilung des Volkes oder für Nation, Volk gebraucht wird (*Wihtræd*, Prolog. 2; *Westseaxna mægd*, *Nordanhymbra mægd*, *Dære mægd* bei Beda), ließe sich kaum erklären, wenn *mægd* nicht auch die agnatische Sippe bedeutet hätte.

Binding, *Handbuch* II. 1. 1: Brunner, *Rechtsgesch.* I. 2. Aufl.

von solchen abstammenden Männer als Spindel-, Spill-, Kunkelmagen, Spillsippe oder schlechtweg als Spille, Spindel, Spinne, fusus zusammengefaßt<sup>16</sup>.

In manchen Rechten begegnet uns nachmals eine Gliederung der Verwandtschaft in vier Stämme, fränkisch „Vierendeele“, friesisch „Klüfte“ und, indem die Spaltung um eine Generation hinaufrückt, in acht Teile, bei den Niederfranken Achtendeele oder halbe Vierendeele, bei den Friesen Fechten oder Fänge genannt<sup>17</sup>. Unter den Vierteln sind die durch die vier Großeltern, unter den Achteln die durch die acht Urgroßeltern vermittelten Verwandtschaftsgruppen gemeint<sup>18</sup>. Mit Rücksicht auf diese Gliederung, die auch den Nordgermanen geläufig ist<sup>19</sup>, wird der Inbegriff der Verwandtschaft als Achtzahl, ahd. ahta. altnord. átt bezeichnet<sup>20</sup>.

Innerhalb der ganzen Magschaft bildeten diejenigen, die derselben Hausgemeinschaft angehören oder angehört haben, Sohn und Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester einen engeren Kreis<sup>21</sup>. Sie zählten nicht zur Magschaft im engeren Sinne.

Um die Verwandtschaft zwischen zwei Seitenverwandten zu

<sup>16</sup> Rosin, Der Begriff der Schwertmagen, 1877. Schröder, Über die Bezeichnung der Spindelmagen, Z<sup>2</sup> f. RG IV 1. Ficker, Erbenfolge II 98 f.

<sup>17</sup> Z<sup>2</sup> f. RG III 20 f. 25, 49 ff. Weistum aus dem Alten Lande (Regierungsbez. Stade) im Archiv des Vereins f. Gesch. u. Altertum des Herzogtums Bremen usw. Heft 9 S 139 (1881—82): oft sik geböre und recht si den verklufden dat mangelt zu vorderen oder den erven sulches tom besten to holden? Ficker will die Vierteilung nur für friesisch gelten lassen und spricht sie insbesondere dem französischen Rechte ab. Dagegen darf auf die Coutume von Rheims verwiesen werden, Varin, Archives législatives de la ville de Reims I 665, § 34. Darnach geht in bestimmten Fällen das Erbe an die linaigiers de quatre lignes, chascune ligne pour un quart. Es sind die nächsten du costé de l'ayeul paternel, de l'ayeule paternelle, de l'ayeul maternel, de l'ayeule maternelle.

<sup>18</sup> Die Abstämmlinge der vier Urgroßelternpaare, beziehungsweise der acht Urgroßelternpaare. Die Abstämmlinge der Großelternpaare werden in zwei Vierteln (bezw. in vier Achteln), die Abstämmlinge des Elternpaares in vier Vierteln (bezw. in acht Achteln) gezählt. Z<sup>2</sup> f. RG III 49.

<sup>19</sup> Westmannal. II Aerf. 12: Es hat jeder freie Mensch in seinem Geschlecht vier Viertel und acht Achtel.

<sup>20</sup> v. Amira, Grundriß S 106. Grimm, RA I 644 (468).

<sup>21</sup> Den später hier und da begegnenden Erbvorzug der Großeltern vor den Geschwistern erklärt eine ansprechende Vermutung Fickers I 245 aus Verhältnissen, in welchen der sich verheiratende Sohn die Hausgemeinschaft mit den Eltern nicht löste.

bestimmen, suchte man zunächst den gemeinschaftlichen Aszendenten und zählte dann die Generationen ab, durch die sie von ihm abstanden. Indem man sich die Verwandtschaft durch das Bild des menschlichen Körpers mit seinen Gliedern und Gelenken versinnlichte, nannte man die einzelne Generation Knie oder Glied, mlat. genu, geniculum<sup>22</sup>. Das Knie der Eltern ist das erste, das der Großeltern das zweite und so fort. Da man die Knie oder Glieder nur auf einer Seite, mit anderen Worten: da man nach Doppelknien zählte, waren Geschwister im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Knie oder Glied mit einander verwandt. Wenn man die Kniezählung erst bei der Magschaft im engeren Sinne, bei der Gabelung der Vater- und Muttermagen begann, so zählte als erstes Knie das der Großeltern, waren also z. B. Geschwisterkinder im ersten Gliede verwandt<sup>23</sup>.

In hohes Altertum reicht eine Gliederung und Berechnung der Verwandten nach Vetterschaften hinauf. Sie zählt die Magschaft i. e. S. auf der mit der Ausgangsperson gleichen Querlinie, so daß das Geschwisterkind als erster Vetter, die Andergeschwisterkinder als zweite, die Drittgeschwisterkinder als dritte Vettern (hä-misch rechtzweers<sup>24</sup>, anderzweers, derdezweers) erscheinen<sup>25</sup>. Solche Zählung, welche die ungleichen Grade nicht beachtet, mußte sich namentlich in Ansehung der Eideshilfe und der Teilnahme an Fehde und Wergeld empfehlen, weil sie als Vertreter der einzelnen Verwandtschaftsgruppen die mit der Ausgangsperson gleichaltrige Generation ins Auge faßte<sup>26</sup>.

Aus einer rechtsgeschichtlich bedeutsamen Gruppe jüngerer Quellen ergibt sich eine Struktur der Magschaft nach Nachkommenschaften, die von den Neueren als Linien oder Parentelen bezeichnet werden. Die einzelne Parentel wird von denjenigen gebildet, die durch den nächsten gemeinschaftlichen Aszendenten verbunden sind. Geht man von dem einzelnen Mitglied der Sippe aus, so gliedert sich im Verhältnis zu ihm die Seitenverwandt-

<sup>22</sup> Ags. cnéo, Knie bedeutet auch das Geschlecht. Ebenso cnéoris. Ebenknie, Ebenkniefinge heißen Personen, die im Verhältnis zu einer dritten im selben Knie stehen. Z<sup>2</sup> f. RG III 27. v. Richthofen, WB S 856 s. v. ivinkne, ivinkniling. Rechten der stad Dordrecht ed. Fruin II 265, Nr 61.

<sup>23</sup> Heusler, Institutionen II 592.

<sup>24</sup> Vgl. ags. geswiria (?). v. Amira, Erbenfolge S 77. 115.

<sup>25</sup> Ficker, Erbenfolge I 316. Z f. RG III 52 f. 62. In Island wurden die Vettern als nächste Brüder, andere Brüder, dritte Brüder bezeichnet. Ficker I 317. v. Amira, Grundriß S 106.

<sup>26</sup> Vgl. Ficker, Erbenfolge I 393. 472.

schaft in die Abstammlinge der Eltern, der Großeltern, der Urgroßeltern u. s. w.<sup>27</sup>

Vor die Frage gestellt, ob die Gliederung nach Vetterschaften oder die nach sogen. Parentelen von der anderen abgeleitet sei, wird man sich von der Erwägung leiten lassen müssen, daß für das älteste Recht nicht die Magschaft im Sinne der gesamten Blutsverwandtschaft, sondern der geschlossene Sippeverband<sup>28</sup> in Betracht kommt. Dieser aber, der aus der Hausfamilie herausgewachsen, fällt zusammen mit den Nachkommenschaften oder Parentelen, die sich ja als succesive Hausgemeinschaften darstellen<sup>29</sup>. Als nun Rechte und Pflichten der Sippe auf die ganze Blutsverwandtschaft überzugehen begannen, hielt man sich sicherlich zunächst an die Gliederung nach Parentelen, die ja für jenen Teil der Blutsverwandtschaft, der sich mit der agnatischen Sippe deckte, von vorneherein gegeben war<sup>30</sup>. Die Scheidung der Magschaft in

<sup>27</sup> Heusler, Institutionen II 586. Z f. RG III 23. 51. Ficker, Erbenfolge I 360 ff. Stobbe, Deutsches Privatrecht V 79 f. Die sog. Parentelenordnung ist in friesischen und fränkischen Rechten, in französischen Coutumes, im anglonormannischen Rechte, in Österreich, auf bairischem und schwäbischem Rechtsgebiet mit Sicherheit nachgewiesen worden.

<sup>28</sup> Ficker, Erbenfolge I 235, § 187: „Die feste Sippe . . . können wir nur entstanden denken durch gemeinsame Abstammung von einem Stammvater, einer Stammutter oder von einem Stammelternpaare; sie würde demnach zusammenfallen mit Nachkommenschaften oder, wie wir das zu bezeichnen gewohnt sind, mit den Parentelen.“

<sup>29</sup> Ficker, Erbenfolge I 363: „Ich glaubte § 188 die Ansicht vertreten zu sollen, daß eine älteste geschlossene Sippschaft sich überhaupt nur an eine Parentel anknüpfen konnte. Sehen wir aber auch davon ab, fassen wir die wechselnde Sippe ins Auge . . . so wird von vornherein kaum etwas der Annahme im Wege stehen, daß man sich auch für die Gliederung dieser zunächst an die Parentelen hielt.“ Auf die Gründe, aus welchen Ficker sich trotzdem für die Gliederung nach Vetterschaften als die ältere entscheidet, kann hier nicht näher eingegangen werden. Auf keinen Fall widerlegen sie die von Ficker zugegebene parentelistische Struktur der „geschlossenen“ Sippe. Daß diese für Ficker auf Mutterrecht beruhte, ändert nichts an der Sache.

<sup>30</sup> Die Slachten der Ditmarschen waren agnatisch organisierte Geschlechtsverbände. Nach Neocorus I 201 waren sie in Kluffte und Brodertembte (temede = tòm, Stamm) geteilt. Da nicht nur die Slacht, sondern auch die Kluffte beklagt werden kann (Landrecht II § 33), da die Kluffte besondere Namen, die „broderschoppen“ in Einzelheiten abweichende Wappen hatten (Neocorus I 224. 240 und öfter), kann es sich da nur um Unterverbände des ganzen Geschlechtsverbandes handeln. Klufft und Thom finden wir aber bei den Nordfriesen, Slacht, Klufft und Broderthemede wie es scheint auch bei den Ditmarschen für die Gliederung der Magschaft des Einzelnen verwendet. Z<sup>2</sup> f. RG III 21. 24.



Viertel und Achtel, die Bezeichnung der Magschaft als Achtzahl finden in der Schichtung nach Parentelen ihre einfache Erklärung.

Der Sippeverband hatte im Wirtschaftsleben, im Heerwesen, im Kultus und im Rechte der Germanen eine weitreichende Bedeutung. Es gab eine Zeit, da das Geschlecht eine agrarische Genossenschaft war, indem die aufzuteilenden Stücke der Feldmark den einzelnen Geschlechtern zur gemeinsamen Bewirtschaftung überwiesen wurden. In der nachcäsarischen Zeit erscheint allerdings die räumlich geschlossene Dorfschaft oder Markgenossenschaft als Landeigentümer, allein von der tatsächlichen Verknüpfung des Geschlechts mit den Grundbesitzverhältnissen zeigen sich noch in der fränkischen Periode deutliche Spuren. Das alamannische Volksrecht setzt den Fall, daß zwei Sippen um die Grenzen ihrer Feldmark streiten<sup>31</sup>. In einem althochdeutschen Gedichte wird der Streit an der Mark als ein Streit mit den Magen gedacht<sup>32</sup>. In Baiern finden wir Geschlechter als solche (*genealogiae*) im Besitze von Ländereien, die sie veräußern<sup>33</sup>. Ausdrücke, die den Sippeverband bezeichnen (*genealogia*, *fara*, *māgd*), werden in territorialer Anwendung gebraucht, um ein bestimmtes Gebiet oder eine Niederlassung zu bezeichnen<sup>34</sup>. In Niederdeutschland haben sich

<sup>31</sup> Lex Alam. 81.

<sup>32</sup> Muspilli bei Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrh., 2. Aufl., S 7 v. 60: *Uuâr ist diu marha, dar man mit sinên māgon piec? diu marha ist farprunnan.*

<sup>33</sup> Meichelbeck, Hist. Fris. I S 49 v. J. 750 läßt sich Bischof Josef von Freising Ländereien bei Erching von den Geschlechtern der Agilolfinger einerseits, der Fagana andererseits schenken und tradieren. Auf agilolfingischer Seite schenkt Tassilo consentientibus Alfrid cum fratribus suis et participibus eorum atque consortiis. Reliquas autem partes quicquid ad genealogiam quae vocatur Fagana pertinebat, tradiderunt ipsi, id sunt Ragino, Anulo, Wetti, Vurmhart et cuncti participes eorum. Weiter ist von *fines utrorumque genealogiarum* die Rede. Die Urkunde ist jetzt auch bei Bitterauf, Traditionen des Hochstiftes Freising I (1905) Nr 5 abgedruckt. Vgl. Graf Hundt in den Abh. der bayr. Akad. XII 1, 173 f.

<sup>34</sup> *Genealogia*, *Collectio Pataviensis* 5 Zeumer (Rozière 318): *datis in vico et genealogia, quae dicuntur.* Siehe noch die Zitate bei Waitz, VG I 83 Anm 3. Sehr oft findet sich in Italien und in Frankreich das Wort *fara* in örtlicher Anwendung. Für Italien s. die Angaben bei Du Cange-Henschel und bei Schupfer, L'alodio S 45. Im Cod. dipl. Lang. Nr 464 v. J. 915 findet sich eine *fara Libani*, jetzt *fara Olivana* oder *Ulivana* genannt. Eine Zusammenstellung heutiger italienischer Ortsnamen mit *fara* und weitere urkundliche Beispiele gibt L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II, 1 (1900) S 52 f. Siehe noch Brandileone in der V.Schr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. II 426. Nach Diez, Etym. WB bedeutet *fara* im Lombardischen ein kleines Landgut. Für Frankreich weist Valesius, Notitia Galliarum. 1675,

Geschlechtsdörfer hin und wider bis in das 16. Jahrhundert behauptet<sup>35</sup>.

Die Gruppierung des Heeres nahm Rücksicht auf die Geschlechtsverbände. Die Sippegenossen kämpften neben einander, da die Heeresabteilungen, wie uns Tacitus berichtet, aus den *familiae et propinquitates* zusammengesetzt wurden<sup>36</sup>. Noch in jüngeren Quellen klingt manches an die militärische Bedeutung der Sippe an. Der Ausdruck *fara* bedeutet nicht blofs das Geschlecht, sondern auch eine Heeresabteilung<sup>37</sup>. Der Sippschaften des Heeres gedenkt als der Heeresversammlung der *Pactus Alamannorum*<sup>38</sup>. Von den Ditmarschen, bei welchen sich die agnatische Sippeverfassung erhalten hatte, wird uns nachmals berichtet, dafs die einzelnen Geschlechter besondere Heerzeichen und Wappen hatten<sup>39</sup>. Und von einem dieser Geschlechter, dem der Itzemannen sagt die Chronik, es sei so mannhaft gewesen, dafs man ein eigenes Fähnlein damit bestellen konnte<sup>40</sup>. Insbesondere aber fällt ins Gewicht, dafs nach

---

S 192 *fara* als Bezeichnung einer Reihe von Örtlichkeiten nach, so La Fère en Picardie (*Fara* bei Flodoard), La Fère en Tardenois, Champenoise (*fara Campanensis*), Fère Briange (*fara Briengia*), indem er den Namen aus der Ansiedlung von Geschlechtern erklärt.

<sup>35</sup> Hanssen, Agrarhist. Abh. I 95.

<sup>36</sup> Germania c. 7.

<sup>37</sup> Paul. Hist. Lang. II 9. Rothari 177. Die ahd. Glosse I 219, 6 gibt *castrum* durch *fara kisez*. Henning, Z f. DA 36, S 316 erklärt *fara* als Fahrtgenossenschaft, ebenso v. Amira, Grundr. S 107. Kögel a. O. 37, S 218 und Bruckner, Die Sprache der Langobarden S 87 setzen *fara* an und entscheiden sich für die Grundbedeutung Nachkommenschaft. Dafür spricht, dafs *farigaidus* für kinderlos gebraucht wird. Schrader a. O. stellt S 777 *fara* zu lat. *pári—(cida)*. ahd. *fasal* = Junges und indogerm. \**pasâ* Sippe und gewinnt so die Bedeutung *generatio*. — Streitig ist die Auffassung der *faramanni* des burgundischen Volksrechtes 54, 2. Wackernagel bei Binding, Das burgrom. Königreich S 354 erklärt sie als *consortes*, Teilhaber, Henning a. O. als reisige, heerfähige Leute, Kögel als Mark- oder Dorfgenossen. Wahrscheinlich ist an Geschlechtsgenossen zu denken. Gegen Kögels Erklärung spricht der Gegensatz und das Verhältnis der *faramanni* zu den Römern. Siehe noch Binding S 22 Anm 77. Jahn I 65 Anm 10, II 505.

<sup>38</sup> *Pactus Alam.* II 48: *litus . . . in heris generationis dimissus*. Aus der auf den Sippeverbänden beruhenden Heeresorganisation erklärt eine ansprechende Vermutung Geffcken's die Vorschrift in Lex Sal. 102, wonach der Streit *de re in hoste praedata* zu den Sachen gehört, in denen man mit zwölf aus der Magschaft gewählten Eidhelfern schwören kann. Geffcken, Lex Sal. S 255, dessen sonstige Erklärung der schwierigen Stelle ich hiermit nicht in allen Stücken gebilligt haben will.

<sup>39</sup> Johann Adolff's, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, hrsg. v. Dahlmann, 1827, I 206.

<sup>40</sup> A. O. I 236. Von den Woldersmannen heift es I 244, dafs sie ehemals 509 wehrhafte Männer stellten.

dem ältesten angelsächsischen Heldengedichte die Sippe für das Benehmen ihrer Genossen während des Kampfes haftet und nicht bloß der fliehende Feigling, sondern sein ganzes Geschlecht bestraft wird<sup>41</sup>, eine Ahndung, die nur daraus erklärt werden kann, daß es Zeiten und Verhältnisse gab, in welchen die Sippe im Heere unter gemeinschaftlicher Führung gemeinschaftlich kämpfte.

Das Geschlecht hatte gewisse öffentlich-rechtliche Funktionen, die bei entwickelteren Verhältnissen als Aufgaben der Staatsgewalt erscheinen. Ursprünglich auf die agnatische Sippe beschränkt, sind sie schon lange vor der Zeit, da unsere Quellen darüber zu sprechen beginnen, auf andere Blutsverwandte, schließlic auf die Verwandtschaft überhaupt ausgedehnt worden.

Das Geschlecht war der älteste Friedensverband, er verbürgte seinen Genossen den Frieden, indem er die an ihnen begangenen Rechtsverletzungen rächte, das angegriffene Mitglied verteidigte. Lange über die germanische Zeit hinaus ist die Magschaft im Falle der Tötung eines Angehörigen berechtigt und verpflichtet, Vergeltung zu suchen, indem sie entweder zur Fehde schreitet und Blutrache übt oder den Abschluß eines Sühnevertrages erzwingt<sup>42</sup>. Wählt sie den Weg der Fehde, so ist dieser nicht bloß der Totschläger, sondern dessen ganze Sippe ausgesetzt und es entspinnt sich ein Krieg zwischen den Magen des Erschlagenen (der toten Hand) und den Magen des Totschlägers (der lebenden Hand). Der einzelne ist, so lange er in der Sippe bleibt, nicht befugt, sich der Fehde einseitig zu entziehen, etwa mit dem feindlichen Geschlechte seinen Sonderfrieden zu schließen. Verschmäht sie die Fehde, so kann die Sippe der toten Hand den Abschluß eines Sühnevertrags von der Zahlung des Wergeldes abhängig machen. Das Wergeld<sup>43</sup>, Manngeld, Mannbufse, bei Franken, Friesen und

<sup>41</sup> Beowulf ed. Heyne, 4. Aufl. 1879, v. 2887. Grimm, RA II 331 (731). Scherer über Heynes Beowulf, in der Z f. d. österr. Gymn. 1869 S 107. Die maßgebende Stelle lautet: londrihtes mot þære mægburge monna æghwylc idel hweorfan, syddan ædelingas feorran gefricgean fleam eowerne. Des Landrechtes soll von der Sippschaft jeglicher Mann verlustig gehen, sobald die Edelinges aus der Ferne eure Flucht erfahren. Schon Marquardsen. Haft und Bürgschaft bei den Angels. S 11 Anm hat die Stelle als Nachklang des früheren Zusammenfechtens der Geschlechter erklärt. Der Verlust des „Landrechtes“ ist vielleicht als eine Form der Friedlosigkeit aufzufassen, aus der die Sippe sich durch Auslieferung des Feiglings herauszieht.

<sup>42</sup> Den Tod des Gesippen ungerächt und ungesühnt zu verschmerzen gilt für äußerste Schande. In der isländischen Njálssaga wählt Njál den Tod, weil er nicht imstande sei, seine erschlagenen Kinder zu rächen.

<sup>43</sup> Von wër, der Mann, vir.

Thüringern auch *leudi*, bei den Angelsachsen *leod*, *leodgeld*, *were*<sup>44</sup> genannt, hat den Charakter des Sühngeldes. Es wird nicht den nächsten Verwandten als den Erben der toten Hand, sondern dem ganzen Kreise der fehdeberechtigten Magen bezahlt<sup>45</sup>. Denn nicht von den Erben allein, sondern von der Gesamtheit hängt es ab, ob man Rache üben oder sich die Rache abkaufen lassen wolle<sup>46</sup>. Darum haben auch regelmäsig nur die Männer Anteil am Wergeld, während das älteste Recht die Weiber davon ausschließt, weil sie nicht Fehde erheben können oder genauer gesagt, bei dem maßgebenden Beschlusse keine Stimme haben<sup>47</sup>.

Die Art der Verteilung des Wergeldes war ursprünglich interne Angelegenheit des Geschlechtes, so daß sie sich im Einzelfalle verschieden gestaltete. Doch muß sich schon in germanischer Zeit ein bestimmter herkömmlicher Verteilungsmaßstab ausgebildet haben. Denn bei den Salfranken, bei den Friesen, Sachsen, Angelsachsen

<sup>44</sup> Wira, der altrussische Ausdruck für Wergeld (Ewers, Das älteste Recht der Russen, 1826, S 213. 219. 316), ist nordgermanischer Herkunft und entspricht dem angelsächsischen *were*.

<sup>45</sup> Tacitus, Germ. c. 21: *recipitque satisfactionem universa domus*.

<sup>46</sup> Die oben S 114 Anm 17 angeführte Stelle entscheidet die Frage, ob das Wergeld den vier Klüften oder den Erben gebühre, dahin: *Devile de verklufte macht und mate hebben dem deder dat levent to gevende, so hebben se oc macht dat sulvige to vorterende oder wor se dat laten willen*. Wergeld und Erbschaft werden in jüngeren niederfränkischen Quellen streng unterschieden und ausdrücklich wird den Gläubigern des Toten das Recht abgesprochen, in ähnlicher Weise an das Wergeld zu greifen, wie sie an die Erbschaft greifen können, weil das Wergeld nicht Erbe sei. Z<sup>2</sup> f. RG III 3.

<sup>47</sup> Liutprand c. 13 schließt die Töchter aus, *quia filiae . . . eo quod femineo sexu esse prouantur, non possunt faidam ipsam levare*. Jüngere Quellen unterscheiden zwischen der eigentlichen Geschlechtsbusse und der sog. Erbsühne und versagen entweder den Weibern jene wie diese oder geben ihnen doch nur einen (häufig bedingten) Anteil an der Erbenbusse. In Blok, Leidsche Rechtsbronnen, 1884, Nr 243 S 218 prozessieren die Tochter und der Schwestersohn des Erschlagenen um die Erbsühne. Daß sie keinen Anspruch auf die Mag-sühne habe, gibt jene zu, sie wird aber auch mit dem Anspruch auf die Erbsühne abgewiesen, weil nach dem Rechte von Rijnlant und Leiden „*geen vrouwenpersonen in zoenen van dootslagen mit recht en gelden, en geven noch en nemen*“. Nach den Bordscholmer Amtsgebräuchen (Seestern-Pauly, 1824, S 116) gehen Witwe und Tochter des Entlebten neben seinem Sohne leer aus, „*uhrsächlich den dies werk desz geschlecht oder den stamme angeth und die so gebornen werden, folgen nach des vatters und nicht der mutter geschlecht . . . und erstreckt sich nicht zu rechnen die vatterschaft uf die frauensbilde, die den daher nicht können oder mögen dazugezogen werden*“. Anteil von Weibern an der Erbenbusse folgt aus Lex Fris. 19, 2. Andere Beispiele dafür bei Ficker, Erbenfolge I 344.

und Nordgermanen finden wir Jahrhunderte hindurch feste Grundsätze über die Verteilung des Manngeldes, welche soweit übereinstimmen, daß sie auf eine ursprünglich gemeinsame Grundlage zurückweisen. Allenthalben zerfällt hier das Wergeld in mindestens zwei Teile, deren einer als Magsühne, Magbusse, Maggeld oder Magzahl unter die „gemeinen Magen“ verteilt wird, während der andere ausschließlich an gewisse nächste Verwandte der toten Hand fällt. So stehen sich bei den Nordgermanen Vetternbusse (ættarbot oder niþgiald) und Erbenbusse (arvabot), bei den Friesen westlich der Weser die Mentele oder Meitele (Gemeinzahl, Magzahl) und das „rechte Geld“, bei den Nordfriesen und Ditmarschen die Tale und die Mörderbusse (boynebote, bane) gegenüber<sup>48</sup>.

War der Wergeldanspruch ursprünglich auf den agnatischen Sippeverband beschränkt, so ist er doch schon früh darüber hinaus erstreckt worden, denn soweit uns die Quellen nähere Nachrichten über die Verteilung des Wergeldes bieten, sind regelmäÙig nicht bloß Schwertmagen, sondern auch Verwandte der Muttersippe oder Spindelmagen überhaupt empfangsberechtigt. Allein die einstige Stellung der Schwertmagen wirkt noch insofern nach, als die Muttermagen am Wergeld oft nur mit geringeren Beträgen oder nur subsidiär beteiligt<sup>49</sup> oder gewisse Bestandteile des Wergeldes vorweg den Schwertmagen vorbehalten<sup>50</sup> sind oder einem von ihnen die Leitung der Fehde gebührt<sup>51</sup>. Vermutlich sind diese Erscheinungen so zu erklären, daß in Todschlagsfällen, wenn es den Erschlagenen zu rächen galt, zunächst die Sippe seines mütterlichen Großvaters

<sup>48</sup> Siehe unten § 29.

<sup>49</sup> Bei den Angelsachsen und im ostgötländischen Rechte verhalten sich die Anteile der Vatermagen und die der Muttermagen wie 2 : 1. v. Amira, Erbenfolge S 96 f. Wilda, Strafrecht S 379. Ficker, Erbenfolge I 343. Bei den Friesen des Hunsingo finden wir dasselbe Verhältnis. Z<sup>2</sup> f. RG III 28. Im westerlauwerschen Friesland schwankt der Unterschied in den einzelnen Parentelen. Am deutlichsten tritt er bei den Anteilen des Vaterbruders und des Mutterbruders (9 : 4) hervor. Z f. RG III 25 ff. Im norwegischen Rechte nimmt nach der dankenswerten und anregenden Untersuchung Vinogradoffs in der Z f. Social- und Wirtschaftsgeschichte VII 1 S 31 neben der Agnatengruppe (neben den eigentlichen bauggildi) die übrige Verwandtschaft, und namentlich die Muttersippe eine völlig untergeordnete Stellung ein. Nach Konrad Maurer, Island S 333 ff. wurden die bauggar (die Sühnringe) ursprünglich nur an die Agnaten bezahlt, wogegen die Weiberstämme zur eigentlichen Sühne nicht berufen waren.

<sup>50</sup> So die bane bei den Ditmarschen, die Mundsühne nach flämischen Rechten. Z<sup>2</sup> f. RG III 24. 63. 66. 67.

<sup>51</sup> Z<sup>2</sup> f. RG III 73 ff.

dann auch andere Stämme der Spindelmagschaft der ad hoc gebildeten Fehdegenossenschaft beitraten, deren Kern in dem agnatischen Geschlechtsverbände des Getöten beruhte<sup>51a</sup>.

Wie einerseits die Sippe der toten Hand das Wergeld bezieht, so haftet andererseits die Sippe der lebenden Hand für die Aufbringung des Wergeldes. Die Art der Aufbringung ist in ältester Zeit interne Angelegenheit des Geschlechtes, das als solches für die Zahlung des Wergeldes haftet. Wie der Wergeldanspruch hat auch die Haftung für das verwirkte Wergeld eine Ausdehnung auf weitere Kreise der Blutsverwandtschaft erfahren. In den Quellen der Folgezeit treten uns bestimmte Grundsätze über den Umfang entgegen, in welchem die einzelnen Magen zur Zahlung des Wergeldes beitragen müssen. Sie entsprechen im allgemeinen den Grundsätzen über die Verteilung des Wergeldes. Die Magen der lebenden Hand zahlen nämlich ungefähr die Quote, die sie von der Magsühne empfangen würden, wenn die Magschaft nicht Wergeld zu geben, sondern Wergeld zu nehmen hätte. Den Betrag der Erbsühne hat der Totschläger selbst, etwa unter Beihilfe seiner nächsten Verwandten, der Hausgenossen, aufzubringen.

Wergeld wird nicht blofs bei Todschatz sondern auch in anderen Fällen verwirkt. Selbst bei Bußen im eigentlichen Sinne scheint einst eine Haftung der Magen bestanden zu haben. Jüngere Quellen kennen sie bei Bußen für Körperverletzungen oder in noch weiterem Umfang<sup>52</sup>. Vermutlich deckten sich in älterer Zeit die Fälle der Magenhaftung mit den Missetaten, um welche die Fehde zulässig war, der ja die Magen mit ausgesetzt waren, so dafs sie ihrerseits ein Interesse an dem Zustandekommen der Sühne hatten.

Auch im Rechtsgang stand die Magschaft den Ihrigen helfend

<sup>51a</sup> Vgl. Vinogradoff a. O. S 32.

<sup>52</sup> Niederländische Quellen kennen eine primäre Haftung der Magen für die durch leemte (Lähmung) verwirkte Buße. Mieris III 331, a. 1377; III 642, a. 1396; III 485, a. 1387; III 637, a. 1395/96: waer dat sake, dat eenige van haren maegen dootslag ofte leemte dede . . . die en soude syne magen niet meer maegsgelts geven of hun daer mogen afpanden dan van elken eersten lede van dootslag vyf schellingen ende van leempten derdhalven schelling. Nach friesischem Rechte haften die Magen subsidiär für die Buße, wenn nämlich der Täter insolvent ist. Küre 15, v. R i c h t h o f e n, Rqn. S 24 bei Notzucht. Fivelgoer Küren § 12 Rh. S 300 bei Raub; dagegen nicht bei Diebstahl. Dafs jene Haftung mit v. A m i r a, Erbenfolge S 154 als Ausflufs der allgemeinen Verbindlichkeit zur verwandtschaftlichen Armenpflege zu erklären sei, mufs ich nach wie vor bezweifeln. Über die Haftung der Magen nach dem Rechte von Drente siehe Z<sup>2</sup> f. RG III 86 f.

zur Seite. In Begleitung der Magen erschienen die Parteien vor Gericht. Bei der Totschlagsklage erheben nach jüngeren niederfränkischen Quellen vier Magen des Toten, die von den vier Vierteln der Sippe gekoren sind, als deren Vertreter den Waffenruf, das rechtsförmliche Klagegeschrei, mit dem das Verfahren um Totschlag vor Gericht eingeleitet wird. Wenn an die Prozeßpartei die Notwendigkeit herantritt, für ein von ihr abgelegtes Versprechen Bürgschaft zu leisten, so sind es ihre Verwandten, die es verbürgen. Noch bezeichnender ist die Stellung der Magschaft zum Eide. Hat eine Prozeßpartei einen Eid zu leisten, so stehen ihr von altersher die Männer ihrer Sippe als Eideshelfer zur Seite, indem sie die Wahrheit des von jener abgelegten Eides beschwören. Die enge Gemeinschaft der Lebensbeziehungen liefs bei den Blutsfreunden die genaue Kenntnis der Tatsachen und Verhältnisse voraussetzen, auf die sich der Eid der Eideshelfer stützen sollte. Künne (Geschlecht) und Kundschaft sind sprachlich nahe verwandt<sup>53</sup>. Der Fremde, der nicht zur Künne gehörige Mann ist unkundig; Kunde nur bei der Sippe zu finden<sup>54</sup>. Der mit der Eideshilfe der Magen geschworene Eid ist ein solidarischer Eid. Der Fluch, den der Schwörende für den Fall des Meineids auf sich herabrufft, soll sich auch auf die Eideshelfer erstrecken<sup>55</sup>. So lange man felsenfest daran glaubte, daß die Verwünschungsformel des Eides dem Meineidigen sofortiges Verderben bringe, mußte die Glaubwürdigkeit des Eides, der die nächsten Angehörigen in die Folgen des Meineides verstrickte, in der Volksmeinung höher stehen als die des Schwurs mit nichtverwandten Helfern. Der Blutsverwandte, der zur Eideshilfe herangezogen wird, ist verpflichtet sie zu leisten, wenn er sie mit gutem Gewissen leisten kann. Er wird schadenersatzpflichtig oder bußfällig, wenn er sie ohne stichhaltigen Grund verweigert<sup>56</sup>.

<sup>53</sup> Grimm, WB V 2635 f. Kuntschaft kommt geradezu in der Bedeutung gens vor.

<sup>54</sup> Eine ahd. Glosse, Steinmeyer II 618, 9, gibt peregrinas mit unchundun. Dazu Leges Edwardi Confessoris (retr.) c. 23: si quis hospitatur privatum vel extraneum (quod anglice dicitur cud oder uncud) . . . Kunde findet sich mhd. in der Bedeutung von Künne: Grimm, WB V 2664. Ags. cydde heifst zugleich Kunde und Verwandtschaft.

<sup>55</sup> Vgl. Kohler, Z f. vgl. RW V 375. Im Stadtrecht von Gortyn auf Kreta II 40 schwören die Partei und die Eideshelfer, indem jeder einzelne sich verwünscht. Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, 1885, S 20.

<sup>56</sup> Liu. 61. Den Grund der Weigerung soll er darlegen oder schwören, daß er nur aus Furcht für sein Seelenheil die Eideshilfe versage. Das Formular eines nach den Anforderungen des Evangeliums reformierten Verbund-

Soweit die jüngeren Quellen das Erforderniß der Verwandtschaft bei der Eideshülfe festhalten, ist die Auswahl nur ausnahmsweise<sup>57</sup> auf den Mannstamm des Schwörenden beschränkt und in bestimmten Fällen wird geradezu verlangt, daß die Eidhelfer zum Teil aus Vatermagen zum Teil aus Muttermagen bestehen sollen. Doch liegt wenigstens nach einzelnen Rechten mit Rücksicht auf die Zahl der Helfer<sup>58</sup> oder mit Rücksicht auf die strengere Eidesform<sup>59</sup> der Schwerpunkt der Eideslast bei der väterlichen Magschaft.

Die Vormundschaft über Unmündige und Weiber, denen der Schutz des Vaters oder des Ehemannes fehlt, stand im ältesten Rechte noch nicht, wie dies später regelmäsig der Fall ist, dem nächsten Magen der Schwertseite sondern dem ganzen Sippeverbande zu. Die älteste Vormundschaft war Gesamtmundschaft des agnatischen Geschlechtes. Sind dazu in vielen Rechten auch andere Verwandte, insbesondere der Muttersippe, schon früh herangezogen worden, so blieb doch meistens die Stellung der Schwertmagen oder der Vatermagen des Mündels die vorherrschende. Als Gesamtvormund bestellte die Sippe, wenn es erforderlich schien, eines ihrer Mitglieder zur Verwaltung des Mündelguts, die unter ihrer Aufsicht geführt wurde. Am deutlichsten hat das angelsächsische Recht dieses Verhältnis bewahrt<sup>60</sup>. Nach einem westsächsischen Gesetze König Ines aus den Jahren 688—695 soll das vaterlose Kind von

---

briefes einer ditmarsischen Slacht bei Neocorus I 125 bestimmt, es solle der Geschlechtsgenosse, der Eid oder Zeugnis aus Haß verweigert, gegen das Geschlecht 90 Ssl. verbrochen haben.

<sup>57</sup> Im langobardischen Edikt Roth. 362 sind bei den Eidhelfern die proximi doch wohl als Schwertmagen aufzufassen. Ebenso vermutlich die *consacramentales de leude sua* in Lex Baiuw. IX 3 und die *sacramentales de suo genere nominati* in Lex Baiuw. VIII 15. Im Ditmarscher Landrecht bedeutet das Nemedo aus der Slacht und das Nemedo aus der Klufft des Schwörenden eine bestimmte Zahl von Eidhelfern aus dem agnatischen Sippeverband und aus der agnatischen Klufft (waren Fremde in die Slacht aufgenommen worden [siehe unten S 131 f.], so konnten sie in das Nemedo ernannt werden). Dies ergibt sich deutlich aus Ditmarscher Landrecht von 1447 § 7. 46. 113. Würde es sich um die Verwandtschaft überhaupt handeln, so könnte es nicht heißen: *nemedo ouer sin slachte, ouer siner klufft*. Denn die gesamte Verwandtschaft des Einzelnen würde ja in acht Slachten und vier Klufften zerfallen.

<sup>58</sup> Bei den Angelsachsen sind die Vatermagen zu zwei, die Muttermagen zu einem Drittel beteiligt. Aethelstan II 11, Leges Edw. Confess. 36, 1. Vgl. Aethelred VIII 23. Desgleichen bei den Friesen nach dem sechsten der 24 Landrechte, Richthofen, Rqu. S 52.

<sup>59</sup> Leges Henrici primi c. 64, 4.

<sup>60</sup> K. Maurer, Kr.Ü I 54 Anm. 2. v. Amira, Erbenfolge S 83 f.



der Mutter ernährt werden. Die Magen sollen den Hauptsitz halten, bis das Kind gejähr ist, und der Mutter bis dahin zur Ernährung des Kindes Alimente verabreichen, jährlich sechs Schillinge, eine Kuh im Sommer, einen Ochsen im Winter<sup>61</sup>. Die Vormundschaft der Sippe setzt ein kentisches Gesetz von 685/6 voraus, wenn es bestimmt, daß das verwaiste Kind der Mutter folgen und die Vatermagen einen Vormund stellen sollen<sup>62</sup>, der dessen Gut wahre, bis es zehn Winter alt ist<sup>63</sup>. Auch in den nordischen Rechten tritt der Anteil der Sippe an der Vormundschaft noch kräftig hervor<sup>64</sup>. Daß der Einzelmund in Norwegen und Island Gutsverwaltungsvermann, Verwalter, fjárhallsmaðr, veizlumaðr heißt, deutet klar genug auf seine Unterordnung unter das Mundium der Sippe hin. In den meisten Rechten des fränkischen Reiches hat sich aus der Sitte, den nächsten Schwertmagen des Mündels als Verwalter der Mundschaft zu bestellen, der Rechtssatz entwickelt, daß jener kraft Geburtsrechtes zum Vormund, foramundo, muntporo, berufen sei. So ist an die Stelle des von den Blutsfreunden gekorenen Mundschaftsverwalters der geborene Vormund getreten, während die ehemalige Gesamtmundschaft zur Obervormundschaft einschrumpfte. Tritt damit die Stellung der Sippe mehr und mehr zurück, so weisen doch noch vereinzelt Rechtssätze auf ursprüngliche Gesamtmundschaft zurück. Wir finden in einer jüngeren Rechtsquelle, daß die Magschaft eine Mehrzahl von Mombern (Momber zusammengezogen aus muntporo) und einen darunter zum Vormomber bestellt<sup>65</sup>. Aus der Gesamtmundschaft der Sippe erklärt sich auch die immerhin auffallende Erscheinung, daß manche Rechte die vormundschaftliche Verwaltung der Mutter

<sup>61</sup> Ine c. 38.

<sup>62</sup> Berigea wörtlich Bürge.

<sup>63</sup> Hlothære und Eadric c. 6.

<sup>64</sup> Siehe Rive, Vormundschaft I 31 ff. 51. 62 Anm 23. 24, wo freilich nur die disjecta membra der Obervormundschaft sichtbar werden, weil dem Verfasser das Mundium des Geschlechtsverbandes als geschichtlicher Ausgangspunkt der familienrechtlichen Vormundschaft im e. S. unbekannt geblieben ist und ihm deshalb das ganze Rechtsinstitut in eine Reihe zusammenhangloser und daher unverständlicher Einrichtungen auseinanderfiel.

<sup>65</sup> Magnin, Overzigt van de Besturen . . . in Drenthe III 1 S 213. Nach dem Drenter Rechte setzen die Gemeinde, die Magen oder das Gericht zwei Momber von der Vaterseite, zwei von der Mutterseite und einen Vormomber. Der Vormomber hat die unmittelbare Verwaltung der Vormundschaft und muß den vier Mombern Rechnung legen. Die ursprüngliche Stellung des Vormunds zur Mundschaft der Sippe dürfte der des Vormomers zu den Mombern analog zu denken sein.

oder einer sonstigen weiblichen Verwandten des Mündels zuweisen<sup>66</sup>.

Gemeinsam handelnd treten die Sippen bei Verheiratung eines Mitgliebes auf. Die Eheschließung fand, soweit sie durch Frauenkauf erfolgte<sup>67</sup>, in Gegenwart und mit Zustimmung der beiderseitigen Verwandten statt<sup>68</sup>. Nach angelsächsischem Verlobungsritus sind es die Magen der Braut in ihrer Gesamtheit, welche die von dem Bräutigam angebotene Wette und die Bürgschaften seiner Blutsfreunde annehmen, während sie ihrerseits die Braut zu rechtem Weibe wetten. Die Magschaft gibt ihre Erklärungen durch Vorsprecher ab; einer der Magen leitet die Verhandlungen des Aktes<sup>69</sup>. In Schweden muß nach ostgötländischem Rechte der Bräutigam nicht nur dem Vertreter der Braut sondern auch ihren anderen Blutsfreunden Geschenke (*vingæf*) geben<sup>70</sup>. Auch anderwärts finden wir an Gaben des Bräutigams eine Mehrzahl von Verwandten der Braut beteiligt<sup>71</sup>. Wenn wir aus diesen Zeugnissen zurückschließen dürfen, stellt es sich als höchst wahrscheinlich dar, daß die Eheschließung durch Frauenkauf ursprünglich ein zwischen dem Geschlechtsverband des Bräutigams und dem der Braut abgeschlossenes Rechtsgeschäft war.

<sup>66</sup> Lex Visigothorum IV 3, 3. Lex Burg. 59. Spuren im bair. Recht s. bei Rive I 195 Anm 7. Ferner im isländischen, schwedischen und dänischen Rechte, Rive I 30. 31. 61 f. 65. In zahlreichen Quellen des späteren Mittelalters Stobbe, Deutsches PrR IV 3. Aufl. S 522 f. Anm. 8. 9.

<sup>67</sup> An der Raubehe sind natürlich nur Blutsfreunde des Mannes beteiligt.

<sup>68</sup> Tacitus, Germ. c. 18: *intersunt parentes et propinqui*. Lex Salica Extrav. A. I, Hessels col. 420: *si quis filiam alienam ad coniugium quaesierit praesentibus suis et puellae parentibus*. In den Formeln wird die Gegenwart oder der Konsens der beiderseitigen Verwandten nicht selten hervorgehoben. Form. Tur. 14, Zeumer S 142. Tur. App. 2, S 163 f. Lindénbrog 7, S 271. Form. Extrav. I, 11, S 540. Form. Sangall. 16, S 387, wo ein Vater seine Tochter verheiratet *cum consensu proximorum amicorumque suorum*. Coll. Sangall. 18, S 406 f.: *cum consensu utraque ex parte parentum nostrorum accepi neptem tuam in coniugium*. Aug. B. 24. 25, S 357 f. Noch nach dem Stadtrecht von Zwolle (Dozy 1867) S 180 ist heimliche Trauung diejenige, daer oerre beyder maghe niet by en sin. Vgl. Ficker, Erbenfolge III 399 ff.

<sup>69</sup> Be wifmannes beweddunge, Liebermann, Ges. d. Ags. I 442. Vgl. Habicht, Die altd. Verlobung S 8.

<sup>70</sup> v. Amira, Obligationenrecht I 524.

<sup>71</sup> Dahin gehört wohl das *exenium*, das *aliquis ex amicis* empfing in Roth. 184. Für das fränk. Recht siehe die bei Ficker, Erbenfolge III 399 zitierte Stelle aus der Vita S. Berthae.

Zu den Pflichten der Magschaft, ursprünglich wohl nur der Schwertmagen gehört es den Blutsfreund zu unterstützen, wenn er verarmt und hilfsbedürftig war<sup>72</sup>, sich für ihn zu verbürgen, wenn er der Bürgschaft bedurfte und zu den Bußen beizusteuern, die er verwirkt hatte, mindestens dann, wenn er nicht fähig war, sie zu bezahlen<sup>73</sup>. Sippepflicht war es auch, den verstorbenen Genossen der Sitte gemäß zu bestatten und für das Jenseits angemessen auszurüsten. Wie strenge man es mit dieser Pflicht zu nehmen pflegte, zeigt eine Vorschrift des ältesten alamannischen Volksrechtes, das eine besondere Buße festsetzt für den Fall, daß jemand seinem Toten widerrechtlich fremdes Gut in das Grab legte<sup>74</sup>.

Wo die Ehre der Gesamtheit in Frage stand, hatte das Geschlecht eine Strafgewalt gegen die Mitglieder. Wenn eine Frauensperson sich verging, galt es für eine Pflicht des Geschlechtes, sie zu töten oder sonstwie die ihm widerfahrene Schande zu rächen<sup>75</sup>. Selbst über die Ehre der Frau, die durch die Ehe in die Gewalt des Mannes gekommen ist, wachen ihre eigenen Blutsfreunde. Wird sie vom Mann des Ehebruchs oder eines schweren Verbrechens bezichtigt, so ist es Sache ihrer Sippe, sie durch Eid oder Zweikampf zu reinigen<sup>76</sup>. Die Schuldige aber ist nicht bloß der Strafe des Ehemanns und seiner Verwandten, sondern auch ihrer eigenen Blutsfreunde ausgesetzt<sup>77</sup>.

<sup>72</sup> K. Maurer, Kr.Ü I 54. Der ditmarsische Verbundbrief bei Neocorus I 126 verpflichtet das ganze Geschlecht bei Feuersbrunst, Deichbruch und Krankheit dem Geschlechtsgenossen beizustehen, Die Geldbeiträge werden nach Pflügen umgelegt. Wieviel der einzelne Pflug zu leisten habe, sollen sechs Männer aus den Klüften verordnen.

<sup>73</sup> v. Amira, Erbenfolge S 154 f. Z<sup>2</sup> f. RG III 86. Oben S 122 Anm 52.

<sup>74</sup> Pactus Alam. II 42. Die Buße wird abgestuft, je nachdem das fremde Gut mindestens einen Solidus oder weniger (1 oder 2) Tremissen wert war.

<sup>75</sup> Rothari 189: potestatem habeant parentes in eum dare vindictam. Lex Visig. III 4, 5. Bei Gregor von Tours, Hist. Fr. VI 36 verbrennen die Verwandten eine Frau ad ulciscendam humilitatem generis sui. Eine Strafpflicht statuieren Rothari a. O. und Lex Burg. 35, 3. Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen I 96: demna, so eine fruwespersonē entehret worden, heft sīk dat gantze geschlechte solches angetagen, de entehrede oft mit ehren eigen henden ok entlivet . . . solche schande afftholeggen.

<sup>76</sup> Rothari 202, 203. Grimoald 7. Lex Angl. et Werin. 15. Gregor von Tours, Hist. Fr. V 32: aut idoneam redde filiam tuam aut certe moriatur, ne stuprum hoc generi nostro notam infligat.

<sup>77</sup> Wilda, Strafrecht S 811. 823. Bei Gregor von Tours, Hist. Fr. IX 33 S 388 sagt König Guntram: parens mea haec est; si quicquam mali exercuit in domum viri sui, ego ulciscar.

Solange ein Sondereigentum an Grund und Boden fehlte, konnte von einem Erbrechte der Magen in Liegenschaften selbstverständlich nicht die Rede sein. Nachmals ist es häufig auf die Schwertmagen des Erblassers beschränkt. Das Erbrecht an der Fahrhabe entwickelte sich, wie bereits oben bemerkt worden ist, aus der Hausgemeinschaft. Damit hängt es zusammen, daß dem engeren Kreise der Blutsfreunde ein engerer Erbenkreis entspricht. Im weiteren Erbenkreise, innerhalb der Magschaft i. e. S. lassen einzelne Rechte nachmals nur Schwertmagen zum Erbe gelangen. Wenn nun aber schon Tacitus hinter dem Vaterbruder den *avunculus* nennt, so darf dieses Zeugniß nicht schlechtweg ignoriert, sondern es muß der Versuch gemacht werden es zu erklären.

Die Rechte und Pflichten der Blutsverwandtschaft waren in ältester Zeit wahrscheinlich nur Rechte und Pflichten der agnatischen Blutsfreunde gewesen. Vermutlich unter dem Einfluß der zwischen Angehörigen verschiedener Geschlechter abgeschlossenen Vertragsehe sind jene Funktionen zunächst auf die Muttersippe und dann auf die Verwandtschaft überhaupt ausgedehnt worden. Dieser Übergang vollzog sich bei den verschiedenen Völkerschaften zu verschiedener Zeit. Am frühesten wohl bei den nachmaligen Franken, deren älteste Quellen die Vater- und Muttermagen hinsichtlich der Magsühne gleichstellen. Eine Phase dieser Entwicklung, durch welche bei *istváonischen* Völkerschaften die Muttermagen mehr und mehr den Vatermagen angeglichen wurden, mag die erbrechtliche Stellung des Mutterbruders bei Tacitus bezeichnen<sup>78</sup>.

Nur von tatsächlicher, nicht von rechtlicher Bedeutung ist es, wenn uns außerdem bei Tacitus berichtet wird, daß das Verhältnis zwischen dem Neffen und dem Mutterbruder ebenso eng sei, wie das zwischen Sohn und Vater, und daß bei der Stellung von Geiseln diese Art der Blutsverwandtschaft von manchen als stärkere Sicherheit angesehen wurde<sup>79</sup>. Mit der Anschauung des Naturvolks, das den auf sinnlicher Wahrnehmung beruhenden Beweis der Verwandtschaft bevorzugt, mögen die Germanen die durch Weiber vermittelte

<sup>78</sup> Vgl. Schrader, Reallexikon S 228. 595. Vinogradoff a. O. S 42.

<sup>79</sup> *Germania* c. 20: *sorum filii idem apud avunculum qui ad patrem honor. quidam sanctiorem artioreque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam et animum firmiter et domum latius teneant.* Die Theorie des Mutterrechts pflegt diese Stelle als eine ihrer Hauptstützen zu verwerten. Dagegen B. Delbrück, Das Mutterrecht, in den Preuß. Jahrb. 79, S 21 ff. Derselbe, Verwandtschaftsnamen S 208, Schrader, Reallexikon S 595.

Blutsgemeinschaft in gewissen Beziehungen höher geschätzt haben als die durch Männer vermittelte, ohne daß diese Schätzung irgend welchen rechtlichen Ausdruck zu finden brauchte. Der Schutz, den die Mutter bei ihrer Sippe genoß und der nach der Natur der Dinge hauptsächlich in ihrem Bruder wirksam wurde, führte leicht zu einer engeren Anlehnung der Kinder an den Mutterbruder, der ihnen menschlich näher trat als der Vaterbruder<sup>80</sup>.

Den Pflichten des Sippeverbandes und der Verwandtschaft, insbesondere der Teilnahme an der Fehde und an der Magenhaftung konnte der einzelne sich nicht beliebig entziehen, so lange er im Schutz der Sippe bleiben wollte. Doch war es zulässig, sich durch Austritt aus der Sippe, durch Entsippung von diesen Pflichten zu befreien. So wenigstens schon nach dem salischen Volksrechte<sup>81</sup>, das dafür eine rechtsförmliche gerichtliche Handlung vorschreibt, die einen altertümlichen Charakter hat. Der Ausscheidende zerbricht nämlich über seinem Haupte vier Erlenstäbe, wirft sie von sich und erklärt, daß er sich lossage von der Eideshilfe<sup>82</sup>, von der Erbschaft und jeder Gemeinschaft mit der Sippe. Mit den Pflichten werden auch die Rechte der Sippe aufgegeben. Wenn einer seiner früheren Magen getötet wird oder sonstwie stirbt, hat der Entsippte keinen Anspruch auf Wergeld und Erbe. Jüngere Quellen, die das Recht der flandrischen Stadt Ardenburg betreffen<sup>83</sup>, kennen ein verwandtes Verfahren, durch das ein Einzelner sich von einem missetätigen Magen „abschwören“ kann, um damit in den Frieden mit der verletzten Sippe zu gelangen<sup>84</sup>.

Wohl ebenso alt ist das Recht der Sippe, einen Genossen, für dessen Handlungen sie nicht haften will, aus ihrem Kreise aus-

<sup>80</sup> Berthold Delbrück, Mutterrecht S 19. Vgl. Schrader, Reallexikon S 595.

<sup>81</sup> Lex Salica 60. Vgl. Leges Henrici primi 88, 13 bei Liebermann, Ges. d. Ags. I 604.

<sup>82</sup> And. Ans. Siegel, Gerichtsverf. S 184 und Cosack, Eidhelfer S 24. Allein der Wortlaut von Codex 3. 5. 6 ff. spricht gegen die von ihnen verfochtene Ansicht, auch wenn Codex 1. 2. 4 mit ihr vereinbar sein sollten.

<sup>83</sup> Coutume von Ardenburg a. 49, Coutumes des petites villes (des Quartier de Bruges) ed. Gilliodts van Severen I (1890) S 168. Het Bouc van Tale ende Wedertale a. O. S 242 ff. § 5. 6. 7.

<sup>84</sup> Er schwört: nemermeer te goede te wordene noch in scade te stane met rade noch met dade, noch met gheen ander zaken, die herte ghepeinsen mach noch mont spreken mach . . . ihm nicht beizustehn . . . mit irgend einer Sache, die das Herz sich einbilden, der Mund aussprechen mag. A. O. S 244. Vgl. die Formel S 168.

zuscheiden, sich von ihm loszusagen. Ein angelsächsisches Gesetz setzt die Befugnis der Magschaft voraus, sich von einem Totschläger loszusagen (*forsacan*). Damit entzieht sie sich der Fehde und der Wergeldhaftung, darf aber andererseits dem Ausgeschlossenen weder Nahrung noch Obdach gewähren<sup>85</sup>. Quellen des 15. Jahrhunderts, die der Landschaft Drente angehören, kennen eine gerichtliche Handlung, *opsechen*, *Aufsagung*, genannt, welche an drei aufeinander folgenden Gerichtstagen von den gemeinen Magen oder von den Magen der Vaterseite oder von denen der Mutterseite vorgenommen wird, um die Gemeinschaft mit einem Sippegenossen aufzuheben<sup>86</sup>. Hennegauer Handfesten des 12. Jahrhunderts machen es der Magschaft eines flüchtigen Totschlägers zur Pflicht, sich eidlich von ihm loszusagen (*abiurare*) und sich dann von der Vater- und von der Muttersippe des Toten Urfehde schwören<sup>87</sup> zu lassen. Der Rechtszwang zur *abiuratio* läßt vermuten, daß die Magen sie von altersher freiwillig vornehmen konnten. Schon ein fränkisches Königsgesetz des 6. Jahrhunderts setzt voraus, daß die Magschaft die Sache eines flüchtigen Verbrechers nicht zu der ihrigen macht, sondern sich seiner bemächtigt, um ihn zur gerichtlichen Verantwortung zu stellen<sup>88</sup>. Ein angelsächsisches Gesetz des Königs Knut gebietet, daß der Verbrecher, der die bußlose Tat des unleugbaren Mordes begangen, den Magen der toten Hand ausgeliefert werde. Das Gebot ist wohl in erster Linie an die Verwandten des Mörders gerichtet<sup>89</sup>. Auf eine Ausstofsung aus dem Sippeverband läuft es hinaus, wenn nach dem Ditmarscher Landrecht das Geschlecht, das für die verwirkte Buße nicht haften will, den missetätigen Genossen dem Gericht und dem Kläger „übergeben“ soll<sup>90</sup>.

<sup>85</sup> Eadmund II 1, § 1. 2.

<sup>86</sup> Feith, *Ordelboek van den Etstoel van Drenthe* 1870 in den Verhandlungen der *Genootschap te Groningen pro excolendo iure patrio* VII b 115 v. J. 1477, 117 v. J. 1478, 128 v. J. 1481, 132 v. J. 1482. Vgl. *Seerp Gratama, Een Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe* 1883, S 303.

<sup>87</sup> Z<sup>2</sup> f. RG III 43, Anm 1. Wer das *forjurer* verweigert, wird rechtlich so behandelt wie der Totschläger. *Cattier, Évolution du droit pénal germanique en Hainaut* 1893, S 134 ff.

<sup>88</sup> *Ed. Chilperici* c. 10, Cap. I 10: *si certe fuerit malus homo qui male in pago faciat ... et per silvas vadit et in praesentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt ...*

<sup>89</sup> Knut II 56. Vgl. K. Maurer, *KrÜ* I 58 Anm 5.

<sup>90</sup> Ditmarscher Landrecht von 1447 § 237 (vgl. § 72). *Ditm. Ldr.* von 1539 a. 31. 221: *weret sake dat dat slachte den vrede nicht vor em gilden*

Auch die Staatsgewalt kann das Band zerschneiden, das den Einzelnen mit seinem Geschlecht und mit seinen Blutsverwandten verbindet. So kräftig einst der Geschlechtsverband entwickelt war, so umfassend seine öffentlich-rechtlichen Funktionen gewesen sein mögen, so stand doch von je über den einzelnen Geschlechtern die Gesamtheit der Volksgenossen. Ihr Recht war es, den Missetäter aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft auszuschließen, ihn friedlos zu legen. Die Friedlosigkeit hebt aber auch die Gemeinschaft des Geächteten mit dem Sippeverband und mit der gesamten Magschaft auf<sup>91</sup>. Sippegenossen und Magen dürfen ihn nicht nur nicht schützen, sondern sie müssen ihn auch von sich stoßen. Wie er aufgehört, Volksgenosse zu sein, darf er auch nicht mehr als Geschlechtsgenosse, nicht mehr als Blutsfreund behandelt werden<sup>92</sup>.

Das Gegenstück der Entsippung, die Aufnahme eines Fremden in das Geschlecht, findet sich bei den Nordgermanen unter dem Namen *ættleiding*, Geschlechtsleite, und zwar in zweifacher Anwendung. Im norwegischen Rechte dient sie dazu, die Legitimation des unechten, von einer unfreien Mutter geborenen Sohnes, in Schweden und Schonen, die volle Freilassung zu vermitteln<sup>93</sup>. Den Westgermanen fehlte die Geschlechtsleite. Doch wird uns von den Ditmarschen berichtet, daß deren Slachten, die durch Einigungen unter den Geschlechtsgenossen eine vertragsmäßige Grundlage gewonnen hatten, fremde Personen unter Eiden und Treugelöbnissen zu Geschlechtsettern anzunehmen pflegten<sup>94</sup>, ja daß sogar kleinere

---

wilt, so schollen se den handtdadigen dem kleger unde richte antworden. Nach dem Formular eines Verbundbriefs bei Neocorus II 124 f. beschließt das Geschlecht im einzelnen Fall, ob es den Schaden bessern will edder effte wi den handtdadigen willen antasten unde dem rechte verantworten effte denjemen, de den schaden geleden, effte sinen vrunden.

<sup>91</sup> Noch Bracton fol. 128 sagt, der Friedlose habe seine Freunde (Verwandten) verwirkt, *forisfacit amicos*. Daher die Bezeichnung *frendlesman*, freundloser Mann.

<sup>92</sup> S. unten § 23. Meines Erachtens ein triftiges Argument gegen die Auffassung v. Sybels, daß das germanische Gemeinwesen sich nicht über das Stadium des Geschlechterstaates hinausgehoben habe.

<sup>93</sup> K. Maurer, Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte S 74 ff., Sep.-Abdr. aus den SB der Münchener Akademie 1883, Heft 1. Mathilde Wergeland, *Ættleiding* (Diss.) 1890.

<sup>94</sup> Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen ed. Dahlmann I 206. Dahlmann a. O. I 595. 596. Derselbe, Gesch. v. Dänemark III 272. Nitzsch, Die Gesch. d. ditmarsischen Geschlechterverfassung, J. f. Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg III 83. Dahl-

Geschlechter, die auf eine zu geringe Zahl von Geschlechtsgenossen zusammengeschmolzen waren, in ein größeres Geschlecht eintraten. Im allgemeinen ist bei den Westgermanen eine Entwicklung, die zu künstlicher Erweiterung oder Ausbildung von Geschlechtsverbänden führte, ausgeblieben, zumal die einstigen Funktionen der agnatischen Sippe zum Teil auf die Magen überhaupt, zum Teil auf die wirtschaftlichen Verbände der Dorfschaft und Markgenossenschaft fast allenthalben übergegangen waren.

Gleichfalls nur aus dem Norden wird uns das Institut der Blutsbrüderschaft bezeugt, die zwischen zwei oder mehreren nicht verwandten Personen männlichen Geschlechts begründet werden konnte. Die Eingehung erfolgte durch einen Formalakt, bei dem die Vermischung des beiderseits geweckten Blutes und der Eid, daß sie einer des andern Tod wie Brüder rächen wollen, die Hauptrolle spielten. Zwischen den Blutsbrüdern bestand Rachepflicht, Unterstützungs- und Bestattungspflicht. Häufig war eine Gütergemeinschaft mit der Blutsbrüderschaft verbunden<sup>95</sup>. Ist uns die Blutsbrüderschaft für die Westgermanen nicht überliefert, so muß sie doch einst gemeingermanisch gewesen sein<sup>96</sup>. Denn nur als ein Ableger der Blutsbrüderschaft, der die heidnische Form der Blutmischung abgestoßen hat, erscheint die auch den deutschen Stämmen geläufige Bundbrüderschaft, eine eidliche Anbrüderung, wie sie z. B. bei den langobardischen *gamahalos*<sup>97</sup>, bei den angelsächsischen *wedbróðor* vorliegt und zu verschiedenartigen Zwecken eingegangen wurde, für welche ursprünglich

---

manns Gesch. Dithmarschens, hrsg. von Kolster 1873, S 224 ff. Chalybaeus, Geschichte Dithmarschens 1888, S 62 ff. Manches, was den Slachten der Dithmarschen eigenartig ist, so der Verbundbrief, den wir übrigens auch sonst, z. B. in Fehmarn, finden, die Aufnahme von Fremden und anderes dürfte sich als Neuerung darstellen. Allein germanisch war einst der agnatische Verband mit Rache- und Eidespflicht, Haftung und Unterstützungspflicht. Und dieser bildete stets den Kern der Slacht, auch wenn sie sich durch Aufnahme von Fremden ergänzt hatte. Agnatisch organisierte Sippen sind bekanntlich noch heute die Geschlechter unseres hohen Adels.

<sup>95</sup> Grimm, RA I 163 f. (118), I 266 (193). v. Amira, Grundr. S 115 ff Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden 1885, S 18. Kohler in d. Z. f. vergl. RW V 434, XI 424. Post, Grundrifs d. ethnol. Jurispr. I 93 ff.

<sup>96</sup> Bei den Kelten findet sich die Eingehung der Blutsbrüderschaft als völkerrechtliche Sitte bei Abschluss von Bündnissen. Hirschfeld, Die Häduer und Arverner unter römischer Herrschaft, Berliner SB 1897, S 1110 f. Giraldus Cambrensis († 1223), Topographia Hiberniae bei Camden, Anglica, c. 22, S 743: Cum Hiberni foedera iungunt, sanguinem sponte ad hoc fustum uterque alterius bibit. Grimm, RA I 266 (193).

<sup>97</sup> Siehe unten Bd II I. Aufl. S 382.



die noch in Saft und Kraft stehende Sippe ausgereicht hatte<sup>98</sup>. Hauptsächlich auf dem Boden städtischen Lebens, wo sich am frühesten und am dringendsten das Bedürfnis einstellen mußte, für die Funktionen der Sippe künstlichen Ersatz zu schaffen, sind nachmals aus der Schwurbrüderschaft eigenartige Genossenschaften, die Gilden, herausgewachsen<sup>99</sup>.

### § 14. Die Stände.

Grimm, RA I 369 (265). Waitz, VG I 149 ff. Gaupp, Ansiedlungen S 96 ff. Konrad Maurer, Über angels. Rechtsverhältnisse, KrÜ I 405, II 30. 388. Munch-Claussen, Die nordisch-germ. Völker S 140. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland, 1830. Roth, Fendalität und Unterthanverband, 1863, S 280 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire . . . de la loi salique, 1882. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon . . . avec des prolégomènes pour servir à l'histoire de la condition des personnes et des terres I, 1844. v. Savigny, Beitrag zur RG des Adels im neueren Europa, Verm. Schriften IV 1 ff. Konrad Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, 1846. Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, Anlage VI, S 104. Derselbe, Die Frage der Freibauern, Z<sup>2</sup> f. RG XXII 245. Kötschke, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, D. Z f. GW VIII 269. Seebohm, Tribal Custom in Anglo-Saxon Law 1902. S. darüber Vinogradoff, D. Vierteljahrsch. f. Soc. u. WG I 128. H. Brunner in Z<sup>2</sup> f. RG XIX 104. Schröder, Der alt-sächs. Volksadel u. die grundherrliche Theorie, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 348. Schrader, Reallexikon S 802 ff. Rhamm, Die Grofshufen der Nordgermanen, 1905, S 671 ff. Potgiesser, De statu servorum, 1736. Brandt, Forelesninger I 65. Gjessing, Trældom i Norge, Ann. f. Nord. Oldkynd. 1862. Konrad Maurer, Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte, Münchener SB 1878 S 21 ff. A. Stock, Die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte, 1881. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc, 1885. E. Goldmann, Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung, 1904 in Gierkes U. 70. Schupfer, Aldi, Liti e Romani, Encicl. giur. ital. 1887. Boos, Die Liten und Aldionen, 1874.

Das Ständewesen wurde durch die Gegensätze der Rechtsfähigkeit und der Rechtlosigkeit, der Freiheit und der Unfreiheit bestimmt. Rechtlosigkeit und Unfreiheit decken sich nicht. Nur wer in Knechtschaft lebt, ist zugleich unfrei und rechtlos. Andererseits gibt es einen Stand, der zwar der Freiheit darbt, aber die

<sup>98</sup> Zur Eingehung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnissen diente die *affratatio* bei den Langobarden.

<sup>99</sup> Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, 1831. Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, Forsch. I 133. Pappenheim a. O. Gierke, Genossenschaftsrecht I 222. Solmi, Associazioni in Italia avanti le origini del Comune, 1898.

Rechtsfähigkeit genießt, den Stand der Liten. Die freie Bevölkerung bildet rechtlich nur einen Stand, den der Freien; jedoch lassen sich in ihr auf Grund tatsächlicher Momente zwei Bevölkerungsklassen, die vornehmere der Adelligen und die minder vornehme der Freien schlechtweg oder Gemeinfreien unterscheiden.

Das Wort frei, ahd. *fri*, ags. *fréo* bezeichnete einst den Volksgenossen überhaupt, seit der Ausbildung ständischer Unterschiede den freien Volksgenossen<sup>1</sup>. Der Freie heißt auch *Freihals*<sup>2</sup>, *Friling*<sup>3</sup> (der von Freien abstammende), *Freimann*<sup>4</sup> und im Gegensatz zum Unfreien einerseits, zum Edelfreien andererseits *Karl*, *Kerl*, ags. *ceorl*<sup>5</sup>. Die Gemeinfreien bildeten die breite Masse und den Kern des Volkes. Aus ihnen bestanden jene zahlreichen Heere, an denen schließlic die Schärfe der römischen Waffen sich stumpf schlug. Dagegen kann die Zahl der Knechte und Liten nicht groß gewesen sein. Wie schon innerhalb der agrarischen Verhältnisse der germanischen Zeit kein Raum bleibt für eine ausgedehnte Verwertung unfreier Arbeitskräfte, so bietet der Mangel an solchen den eigentlichen Schlüssel für das Verständnis der Entwicklung, die in dem Wirtschaftsleben der fränkischen Zeit durch die Ausbildung zahlreicher Leihverhältnisse eingetreten ist. Das muß um so mehr betont werden, als in jüngster Zeit eine fast verschollene Theorie mit neuen, aber unhaltbaren Gründen

<sup>1</sup> Urgerm. \**frija-s*, entsprechend dem altindischen *priyá-s* lieb, teuer, Freund. Schrader, Reallexikon S 806. Kluge S 124.

<sup>2</sup> Ags. *fréols*, westnord. *frijáls*, ostnord. *fræls*. Noch bei Neocorus I 465: nicht frie Helse und Helde sondern Knecht and Livesegen. Got. *freihals*, ahd. *frihalsi*, fries. *frihals*, *frihelse* die Freiheit. Grimm, RA I 392 (282), Richthofen, WB S 765. v. Amira, Grundrifs S 79.

<sup>3</sup> *Friling* für Sachsen durch Nithard IV, c. 2 und die *Vita Lebuini*, für die Friesen durch fries. Rechtsquellen bezeugt. Richthofen, WB S 766. Andere Belege bei Heck, Die Gemeinfreien 1900, S 46 ff. Vgl. Siebs bei Heck, Altfries. Gerichtsverfassung S 228. Dazu die Glosse bei Diefenbach, Gloss. S 326: *Libertus vry*, gefryhet, vrylink. Wie das Wort frei, wird *friling* angewendet, um auch den Freigelassen zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Ags. *fríman*, *fréoman*.

<sup>5</sup> Ahd. *karal*, mhd. *karl*, niederd. *kerl*, nordisch *karl* (in der *Rígsþula*). „Der Name kam wohl ursprünglich dem freien Manne zu, wie ein Titel gegenüber dem Leibeigenen; dem aufsteigenden Adel gegenüber ward er aber erst zur Bezeichnung der Gemeinfreien, der freien Bauern, als Standesname, dann aber zu Bauer im späteren Sinn“. Grimm, WB V 571. Das Wort bezeichnete auch den Ehemann. *Ceorlian* = heiraten. Da es überdies in dem Sinne von *senex* vorkommt (vgl. finnisch *karilas*), scheint in der Stellung des Hausherrn zu Frau, Kindern und Knechten der Ausgangspunkt für die Bedeutungsabwandlungen des Wortes zu liegen. Vgl. Schrader, Reallexikon S. 818. 819.

wiederum auferweckt worden ist, die man als die grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesen bezeichnen darf, weil sie sich die freien Germanen als Landjunker vorstellt, die, wenn sie nicht mit Jagd und Krieg zu tun hatten, auf der Bärenhaut lagen und sich von ackerbauenden Sklaven ernähren ließen. Die Quellen liefern, richtig verstanden, ein anderes Bild als das einer auf Sklavenarbeit beruhenden Wirtschaft der Germanen<sup>6</sup>. Die Volksrechte der merowingischen Zeit zeigen uns den Freien in landwirtschaftlicher Tätigkeit. Und die Rígsþula<sup>7</sup>, ein nordisches Gedicht, das einen alten Mythos von der Entstehung der Stände überliefert, schildert uns den Ahnherrn des Gemeinfreien, des Bonden, im Gegensatz zu dem des Adels und zu dem der Knechte mit den Worten:

Da zähmte er Stiere, verfertigte einen Pflug,  
Zimmerte das Haus und baute Scheuern,  
Machte Karren und führte den Pflug.

Unter den Freien ragen als eine höhere Klasse die Adeligen hervor. Ahd. adal (ein Neutrum), asächs. ađal, ađali, anord. ađal bedeutet Geschlecht, gutes, edles Geschlecht<sup>8</sup>; ahd. adaling, edeling, asächs. und fries. etheling den, der aus solchem Geschlechte stammt<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> Die grundherrliche Theorie, wie sie namentlich von Wittich vertreten wird, stützt sich hauptsächlich auf die Schilderung bei Tacitus, Germ. c. 15, die sie preßt und auf alle freien Germanen ausdehnt. Müllenhoff, DA IV 272 deutet mit Recht an, daß, wenn die Art der Existenz, die uns hier entgegentritt, die allgemeine wäre, das Volk alsbald zugrunde gehen mußte. Siehe gegen Wittich meine Ausführungen in Z<sup>2</sup> f. RG XIX 104, Schröder ebenda XXIV 371. Freie Bahn geschaffen hat der grundherrlichen Theorie die Ansicht Hecks über die Gemeinfreiheit der nobiles in den karolingischen Volksrechten. Ihn aber für jene Theorie verantwortlich zu machen, fiel mir niemals bei. Siehe noch unten §§ 31. 32.

<sup>7</sup> Siehe K. Lehmann, Die Rígsþula, Rostock 1904 (aus der Festschrift für v. Arnsberg). Die Ständegliederung der Rígsþula ist genau die des Tacitus. Warum die verschieden gearteten Naturbedingungen den Gemeinfreien Norwegens zur Arbeit, den Deutschlands zur Faulheit und zum Nichtstun erzogen haben sollen, habe ich mir aus den Bemerkungen Wittichs Z<sup>2</sup> f. RG XXII 263 vergeblich klar zu machen versucht.

<sup>8</sup> Grimm, RA I 369 (266). Müllenhoff, DA IV 193. Schröder, Reallexikon S 814 ff. Nach Schröder a. O. S 816 wäre Adel zu dem Lallwort *atta*, Vater zu stellen, etwa wie *patricius* zu *pater* oder zu \**patra*.

<sup>9</sup> In einer flandrischen Rechtsquelle von 1268, nämlich in der Keure für Sluidinghe und Desseldonc § 35, Warnkönig, Flandr. RG II 1 Nr 34 S 62, findet sich das Wort *Adeling* in der allgemeinen Bedeutung von Geschlechtsgenosse, Mag schlechtweg: Es ooc eenich adelinc, die dat eerve . . . wilt coepen . . . syn die drie Sondaghe leden, een vremde mach dat eerve coepen. Daß

Die römischen Schriftsteller bezeichnen ihn als *nobilis*, geben aber über das Wesen des germanischen Adels nur dürftige Auskunft. In einer viel besprochenen Stelle sagt Tacitus, daß die Germanen bei der Wahl der Könige auf die adelige Abstammung, bei der Wahl der Herzoge auf die persönliche Tüchtigkeit zu sehen pflegen<sup>10</sup>. Was sonst noch von den *nobiles* berichtet wird, läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß adelige Geburt höheres Ansehen und herkömmlichen Einfluß gewährte, daß vorzugsweise die adelige Jugend sich kriegerischen Abenteuern widmete, daß die Stellung adeliger Geiseln eine gröfsere Bürgschaft der Treue bot und daß der Adelige ob *nobilitatem* manchmal mehrere Frauen hatte. Als sehr zahlreich kann der Adel bei den Germanen nicht gedacht werden. Den Adel der Cherusker haben nach dem Tode Armins innere Zwistigkeiten nahezu vollständig ausgerottet, so daß das Volk sich veranlaßt sah, den Italicus als einzigen Sprossen der *stirps regia* aus Italien zu holen und zum König zu erheben<sup>11</sup>.

Nach der Völkerwanderung tritt uns bei den meisten deutschen Stämmen ein Adel als ein Geburtsstand entgegen, der vor den Freien durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet ist. Das Volksrecht der Angeln und Warnen überliefert uns dafür den deutschen Ausdruck *Adaling* als gleichbedeutend mit *nobilis*<sup>12</sup>. Ein Bericht über die alten Sachsen unterscheidet bei ihnen die *edhilingi*, *rilingi* und *lazzi*<sup>13</sup>, denen in sächsischen Kapitularien die *nobiles* (*nobiliores*), *ingenui* und *liti* entsprechen. Für die Friesen überliefern uns jüngere Quellen eine Gliederung des Stammes in *ethelinga*, *frilinga* *letslichte*<sup>14</sup>. Den *ædeling* kennen auch die Angelsachsen, aber in eingengter Bedeutung, denn ihre Gesetze und Prosadenkmäler wenden das Wort auf die männlichen Mit-

---

adelinc hier so viel wie *propinquus*, bestätigt zum Überfluß die Vergleichung mit dem lateinischen Texte der Keure des Landes Waes § 31, Warnkönig a. O. II 2 S 182, c. 31.

<sup>10</sup> Germ. c. 7: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.*

<sup>11</sup> Tacitus *Annales* XI 16.

<sup>12</sup> *Lex Angl. et Werin.* I, vgl. 48. Über eine abweichende Ansicht, die in dem *Adaling* den Gemeinfreien sieht, wird unten § 31 gehandelt werden.

<sup>13</sup> Nithard IV c. 2, MG SS II 668. Hucbaldi *Vita Lebuini* MG SS II 361. Der *Heliand* hat *adali*, *adalkunni*, *adalknosal* um das edle Geschlecht, *adali* auch um die Gesamtheit des Adels zu bezeichnen. Vgl. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV, 358 Anm 1, 369 Anm. 1.

<sup>14</sup> v. Richthofen, Fries. WB S 720. 896.

glieder des Königsgeschlechtes an<sup>15</sup>. Dem entspricht es, daß bei den Franken zwar der Adel des merowingischen Königsgeschlechtes bezeugt<sup>16</sup>, aber außer ihm ein alter Geburtsadel nicht vorhanden ist. Und im Zusammenhang damit mag erwähnt werden, daß in der niederfränkischen Tiersage der Löwe, der König der Tiere, den Namen Nobel führt. Bei den Langobarden erscheinen die Adelligen als *primi*, *nobiles*, bei den Alamannen als *primi* oder *meliorissimi*. Auch fehlt es nicht an Spuren, daß ihnen der Ausdruck *Adeling*, *Edeling* geläufig war<sup>17</sup>. Das Volksrecht der Baiern zählt neben dem Herzogsgeschlecht der Agilolfinger die Geschlechter der *Huosi*, *Drozza*, *Fagana*, *Hahilinga* und *Anniona* auf, die als *quasi primi post Agilolfingos* das zweifache Wergeld des freien Mannes genießen. Ziemlich dürftig sind die Nachrichten über den Adel der gotisch-wandalischen Stämme. Hervorgehoben wird der Adel ihrer Königsgeschlechter, der ostgotischen *Amaler*, der westgotischen *Balthen*<sup>18</sup>, der wandalischen *Asdingen*. Das Wort *Athal* ist uns in gotischen und burgundischen Personennamen überliefert<sup>19</sup>. Neben dem engeren und engsten Sinne ist in den germanischen Sprachen eine weitere Bedeutung von *Adeling*, *Edeling* vertreten, in der es ebenso wie *nobilis* einen angesehenen, hervor-

<sup>15</sup> *Leges Edw. Confess. c. 35 § 1 c.* Quia vero heredem putabat eum facere, nominavit eum *apeling*, quod nos dicimus *domicellum*; sed nos de pluribus, quia filios baronum vocamus *domicellos*, Angli autem nullum praeter filios regum. Siehe dazu die Anmerkung *Liebermanns*, *Ges. d. Ags.* S 665, e, womit sich die Ausführung *Hecks*, *Gemeinfreie*, S 40 Anm I erledigt, die dem angelsächsischen *ædeling* die Bedeutung „Verwandter“ vindizieren will. *Schmid*, *Gesetze der Ags.* S 527, führt für die Beschränkung der Bezeichnung *ædeling* auf die Männer des Königsgeschlechtes eine Reihe von überzeugenden Belegstellen an. In den Denkmälern der *ags. Poesie*, so insbesondere im *Beowulf* wird *ædeling* in weiterem Sinne gebraucht. Über die nordischen Verhältnisse bemerkt *Müllenhoff*, *DA IV* 194: *Andlingar* kommen in der *Liederreda* nur als ein Königsgeschlecht vor und *ödingr* ist fast Synonymum von *rex*.

<sup>16</sup> *Greg. Tur. Hist. Fr. II* 9: *ibique iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima, et ut ita dicam, nobiliore suorum familia.*

<sup>17</sup> *Liu. 62* nennt das Wergeld des *primus*, *Liu. 89* die im Betrage entsprechende *meta des nobilis*. *Adelingi* heißen die Langobardenkönige bis auf *Waltari* im *Chronicon Gothanum LL V* 644. Eine italienische Urkunde von 1280, *Schupfer*, *Wiener Sitzungsber. XXXV* 240, nennt *edelingi*. Zusammensetzungen mit *adal* bieten langobardische Eigennamen wie *Adelbert*, *Adelchis*, *Adelcho*, *Adalwald*. Bezüglich der Alamannen s. *Pactus Alam. II* 38, III 21 und die *ahd. Glossen* bei *Graff I* 141 ff.

<sup>18</sup> *Jordanis c. 5. 29*; *Cassiodor, Var. 9, 1.*

<sup>19</sup> *Förstemann, Namenbuch I* 137; *Wackernagel* bei *Binding S* 333.

ragenden oder auch nur einen trefflichen, einen verständigen Mann von freier Herkunft bezeichnet<sup>20</sup>.

Die altsächsischen Sprachdenkmäler bieten uns für den Adligen das Wort *ërl*, das noch in der allgemeinen Bedeutung von Mann vorkommt<sup>21</sup>. Dem altsächsischen *ërl* im erstgedachten Sinne entspricht der angelsächsische *eorl* und der nordische *iarl*<sup>22</sup>. Das Althochdeutsche hat das Wort nicht bewahrt<sup>23</sup>. Ebenso fehlt es im Gotischen. Die angelsächsischen Quellen brauchen es in verschiedenem Sinne. In der kentischen Gesetzgebung bezeichnen *eorl* und *eorlcund* den Geburtsstand des Adels. Mit *ceorl* und *ceorlise* verbunden drücken *eorl* und *eorlise* den allgemeinen Gegensatz des höheren und niederen Standes aus. Endlich werden auch die Statthalter größerer Landschaften und die höheren Heerführer *Eorle* genannt<sup>24</sup>. Die *Jarle* stellen sich als der mit Herrscherrecht ausgestattete Adel des Nordens dar; sie erscheinen als die Angehörigen edler Geschlechter, die mit königlicher Gewalt, aber bereits einem Oberkönig unterworfen, einzelne Landschaften beherrschen<sup>25</sup>. Wie in der nordischen Sage der *Jarl* als Vater des *Adal* bezeichnet wird<sup>26</sup>, so wird die Tochter des *Eorls* in einem angelsächsischen Rätsel *ædelu* genannt<sup>27</sup>. An einem engen geschichtlichen Zusammenhange zwischen Adel und Erlschaft (altsächs. *erlskepi*) kann nach alledem nicht gezweifelt werden.

<sup>20</sup> Siehe die Ausführungen Müllenhoffs, DA IV 193.

<sup>21</sup> Belege bei Lagenpusch, Das germanische Recht im Heliand, in Gierkes U. 46, S 20.

<sup>22</sup> Darüber handelt neuestens K. Lehmann, Rígsþula S 31 f.

<sup>23</sup> Grimm, WB III 894.

<sup>24</sup> Schmidt, Ges. d. Ags. S 568. Die Glosse Wright-Wülcker 155, 17 gibt *dux* mit *heorl*. Vgl. Rhamm, Grofshufen S 672.

<sup>25</sup> Aus Konrad Maurer, KrÜ II 428.

<sup>26</sup> In der Rígsþula. Grimm, RA I 371 (266).

<sup>27</sup> Von Cynewulf, Grein, Bibliothek der ags. Poesie II 402 v. 5:

<i>Ice com ædelinges eaxelgestealla</i>	Ich bin eines Edelings Achselgenosse,
<i>fýrdriuces gefara, frean minum leof</i>	Eines Helden Gefährte, meinem Herren lieb,
<i>cyninges geselda; efen mec hvilum</i>	Geselle eines Königs, nicht selten legt auch
<i>hvitloccedu hond on leged</i>	Eine hellgelockte Frau ihre Hand an mich,
<i>eorles dohtor, þeah bio ædelu si.</i>	Eines Edelings (Eorls) Tochter, wenn sie gleich adelig ist.

Die Übersetzung nach Grein, Dichtungen der Angels. II 242. Das Rätsel bedeutet vermutlich den Jagdfalken, den Habicht. Dietrich in Z f. DA XI 483.

Fasst man die vereinzelt Anhaltspunkte zusammen, welche die zerstreuten Nachrichten über den Adel für dessen älteste Bedeutung gewähren, so hat unter den vielen darüber geäußerten Ansichten<sup>28</sup> jene das meiste für sich, welche die Adelligen der Urzeit als die Mitglieder der herrschenden Geschlechter betrachtet, nämlich jener Geschlechter, aus denen man die Könige, die Fürsten und wohl auch die Priester zu nehmen pflegte. Adelig waren die agnatischen Sippen, die eine kriegerische und politische Vergangenheit hatten und deshalb ein höheres Ansehen genossen. Ihre Herkunft galt für vornehmer, ihr Stammbaum für so alt, daß er unmittelbar an die Götter angeknüpft wurde. Diese Auffassung des ältesten Adels ist zugleich die einzige, die in der vergleichenden indogermanischen Rechtsgeschichte eine Stütze zu finden vermag<sup>29</sup>.

Daß sich übrigens der Adel durch bestimmte erbliche Vorrechte von den sonstigen Freien als besonderer Stand abgehoben habe, läßt sich für die germanische Zeit aus den Quellen nicht erweisen. Insbesondere muß es dahingestellt bleiben, ob schon damals das höhere Wergeld des Adels, wie es nach der Völkerwanderung bezeugt ist, rechtlich fixiert war<sup>30</sup>. Im Einzelfall mochte das Sühngeld, durch das die adelige Sippe sich die Rache abkaufen ließ, in Anbetracht ihrer Übermacht immerhin den normalen Wergeldsatz des freien Mannes überstiegen haben, ohne daß es rechtlich höher festgesetzt war. Die Adelsgeschlechter dürften sich im Durchschnitt durch Reichtum ausgezeichnet haben, soweit man für jene Zeit von Reichtum sprechen kann; allein Erwerb von Vermögen vermochte den Adel ebenso wenig zu verschaffen, wie Verarmung ihn zu nehmen. Eine wesentliche Voraussetzung der Königswürde und des Fürstentums hat die adelige Abstammung, so schwer sie dabei ins Gewicht fiel, nicht gebildet, da die Wahl des Volkes gültig war, auch wenn sie einen Nichtadeligen traf. So erhoben z. B. die Ostgoten den Witigis zum König, obzwar er

<sup>28</sup> Die Adelligen werden als die principes oder aus dem ausschließlichen Recht auf Fürstentum oder Beantentum, als ein Ritterstand, aus erblichem Priestertum, aus dem Vorrecht ein Gefolge zu halten, aus der Schutzherrschaft über andere Klassen der Bevölkerung oder aus größerem Grundbesitz erklärt. Manche leugnen den Adel, manche beschränken ihn auf die Völker mit Königtum. Die Literatur bei Waitz, VG I 169 ff. Dazu Müllenhoff, DA IV 193 ff.

<sup>29</sup> Schrader, Reallexikon S 814.

<sup>30</sup> Dem isländischen Godenadel fehlt ein höheres Wergeld. Boden, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 150.

nicht adelig war; ja sogar einem Fremden, dem Oströmer Belisar boten sie die Krone an. Doch stellen sich diese und ähnliche Fälle nur als Ausnahmen von der regelmässigen Ordnung dar, nach der sich die politische Herrschaft als eine tatsächlich erbliche in den Händen des Adels befand<sup>31</sup>.

Erst nach den grossen Wanderungen tritt uns bei den meisten deutschen Stämmen die ständische Abschliessung des Adels als vollendet entgegen, indem sie in dem höheren Wergeld ihren untrüglichen Ausdruck findet. Wo sich ein Königtum als Einherrschaft über die ganze civitas ausbildete, blieben die dem Königsgeschlechte nicht angehörigen Adelsfamilien, wenn und soweit sie sich erhielten, entweder im Besitz eines abhängigen Unterkönigtums oder sie lebten als mediatisierter Adel fort, getragen durch herkömmliches Ansehen, hervorragend durch höheres Wergeld.

Der Knecht<sup>32</sup>, gemeinermanisch Schalk, wird nicht als Person, sondern als eine im Eigentum des Herrn stehende Sache angesehen. Als seine Menschenhäupter (ahd. manahoubit) pflegte dieser seine Knechte von seinen Tierhäuptern zu unterscheiden<sup>33</sup>. Noch in den Volksrechten werden sie gelegentlich als Vermögensobjekte mit den Haustieren zusammengestellt<sup>34</sup>. Wie das Pferd oder das Rind kann der Knecht seinem Herrn gestohlen werden<sup>35</sup>. Wird er durch einen Dritten getötet, so wird er nicht durch Zahlung eines Wergeldes, sondern durch den Ersatz des Sachwertes vergolten<sup>36</sup>. Wird er verletzt, so hat er keinen Anspruch auf

<sup>31</sup> Jordanis sagt c. 33 in bezeichnender Weise von dem ostgotischen Königsgeschlechte: quis de Amalo dubitaret, si vacasset elegere? Die deutschen Könige waren vor Abfassung des Sachsenspiegels ausnahmslos aus dem Kreise der Fürsten gewählt worden. Dennoch stellt der Sachsenspiegel Landr. III 54 § 3 für die Giltigkeit der Königswahl nur die Voraussetzung auf, daß der König frei und echt geboren sei.

<sup>32</sup> Got. skalks, ahd. scalc, ags. scealc (vgl. anord. skálkr). Ferner got. pius Sklave und Diener, ahd. deo in Eigennamen, z. B. in Tagadeo, Mon. Boica 28 b Nr 25, in der malbergischen Glosse theo, ags. péow. Got. pivi Sklavin und Dienerin, ahd. diu, diorna. Ahd. dionôn dienen. Nordisch þráll, der laufen muß, ahd. dregil, drigil Diener. Ahd. kneht ist puer. Müllenhoff, DA IV 354. Grimm, WB V 133 ff.

<sup>33</sup> Nach v. Amira, Grundriß S 89. Vgl. Schrader S 810.

<sup>34</sup> Z. B. Lex Fris. Add. 7: De rebus fugitivis. Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal fugiens dominum suum ab alio fuerit receptum . . .

<sup>35</sup> Lex Sal. 10. Ine 53. Das salische Recht hat für den am Knechte begangenen Diebstahl die technische Bezeichnung theotexaca.

<sup>36</sup> Lex Fris. 4, 1: si quis servum alterius occiderit, componat eum iuxta



Bufse, wohl aber der Herr einen Anspruch auf Entschädigung. Der Herr kann den Knecht ungestraft töten und nach Belieben züchtigen. Er kann ihm ungemessene Dienste auferlegen. Der Knecht ist nicht fähig, Vermögen zu haben und zu erwerben; er erwirbt nur seinem Herrn. Wie überhaupt keinen Vertrag kann er auch keine Ehe schließen; selbst die mit Zustimmung des Herrn eingegangene Geschlechtsverbindung des Knechtes kann von jenem beliebig aufgelöst werden. Von vorneherein außerhalb der Rechtsgemeinschaft stehend, kann der Knecht nicht friedlos werden; sonst möchte er, sagt eine schwedische Rechtsquelle<sup>37</sup>, gern den Frieden brechen, auf das er möchte friedlos sein. Er kann überhaupt keine nach Volksrecht strafbare Handlung begehen; für den Schaden, den er Dritten gegenüber anrichtet, haftet der Herr. Im Gegensatz zu den schroffen Grundsätzen des Rechts war die tatsächliche Stellung der Knechte, den primitiven Kulturverhältnissen entsprechend, eine verhältnismäßig günstige. Nicht selten im Hause des Herrn auferzogen, als Hausgesinde oder zur Bewirtschaftung abhängiger Höfe verwendet, wurden sie, wie Tacitus im Hinblick auf die römische Sklaverei betont, im allgemeinen milde behandelt<sup>38</sup>. Auf ursprünglich familienhafte Stellung der Knechte deutet es hin, daß für Hausgemeinschaft und Hausgesinde, für Hauskind und Knecht gleiche Worte oder Wortwurzeln vorliegen<sup>39</sup>.

Die ältesten Entstehungsgründe der Knechtschaft waren die Kriegsgefängenschaft und die gewaltsame kriegerische Unterjochung. Die Knechtschaft der Eltern vererbte auf die Kinder. Der freie Mann konnte sich selbst und, wie bereits oben bemerkt

quod a domino eius fuerit aestimatus; 1, 11: iuxta quod fuerit adpretiatus et dominus eius ipsius pretii eum fuisse sacramento suo iuraverit. Wenn jemand, sagen die norwegischen Gulafingslög c. 182, eines andern Knecht erschlägt, so soll man ihn ersetzen, wie man ihn nackt schätzt.

<sup>37</sup> v. Amira, Obligationenrecht I 392.

<sup>38</sup> Tacitus schildert zwar in Germ. c. 25 die Knechte schlechtweg als unfreie Kolonen. Allein in c. 20 setzt er ein unfreies Hausgesinde voraus, indem er die Kinder der Herrn und der Knechte inter eadem pecora, in eadem humo aufwachsen läßt. Und wenn vom Freigelassenen c. 25 gesagt wird: raro aliquid momentum in domo, wird er wohl nicht erst durch die Freilassung in das Hauswesen des Herrn aufgenommen worden sein. Gegen Wittichs Einwendungen siehe Z<sup>2</sup> f. RG XIX 105. Vgl. Müllenhoff, DA IV 355, der für die Existenz von Haussklaven darauf hinweist, daß dieselben Worte den Sklaven und den Diener bedeuten. Siehe oben S 140 Anm 32.

<sup>39</sup> Schrader, Reallexikon S 813, wo auf ahd. hiwiski, Familie und Hausgesinde, ags. hiwan, Diener (pl.) verwiesen wird. Vgl. got. magus, an. mögr, ahd. degan. A. O. S 781. 427.

worden ist, seine Frau und seine Kinder in die Knechtschaft verkaufen. Zur Selbstverknechtung führte namentlich das Unvermögen, verwirkte Bußen zu bezahlen und sonstige Überschuldung.

Der Zustand der Knechtschaft kann durch Freilassung<sup>40</sup> aufgehoben werden. Der Knecht steigt aber durch die Freilassung nicht in die gemeine Freiheit empor, sondern er wird nur in eine beschränkte Rechtsfähigkeit, in das Verhältnis einer rechtlich geschützten Hörigkeit eingeführt. *Liberti non multum super servos sunt*, sagt schon Tacitus<sup>41</sup>. Nur bei den Völkerschaften mit strafferer Königsgewalt vermögen die Freigelassenen erheblichere Bedeutung zu gewinnen. Bei den übrigen erscheine es als ein Zeichen der Volksfreiheit, daß der Freigelassene Ungenosse des Freien ist<sup>41</sup>. Jüngere Quellen liefern den Beweis, daß Tacitus hier mit wenigen Strichen ein scharfes und richtiges Bild von der Lage der Freigelassenen gezeichnet hat.

Die südgermanischen Rechte unterscheiden später zwei Hauptarten privatrechtlicher Freilassung, eine Freilassung zu minderem und eine Freilassung zu höherem Rechte; jene versagt, diese gewährt dem Freigelassenen das kennzeichnende Merkmal der Freiheit, die Freizügigkeit<sup>42</sup>.

Trotz der Freilassung zu minderem Rechte wird der Freigelassene noch als zum Hausstande seines Herrn gehörig betrachtet<sup>43</sup>, woraus sich dessen grundsätzliche Haftung für die Handlungen des Freigelassenen ergibt. Der Freigelassene lebt zwar häufig nicht im Hause des Herrn, sondern auf einem ab-

<sup>40</sup> Der Freigelassene heißt ahd. *frilaz*, *hantlaz*, *hantfri*, got. *fralêts*, altn. *frjálgjafi* und *leysingr*, *leysingi*, ags. *lysing* (altn. *leysa*, ags. *lysian* lösen, freimachen). *Leysingr* ist im älteren norwegischen Rechte der Freigelassene höherer Ordnung, *frjálgjafi* der Freigelassene geringeren Grades. K. Maurer, Die Freigelassenen S 31.

<sup>41</sup> *Germania* c. 25: *raro aliquod momentum in domo numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.*

<sup>42</sup> Für das norwegische Recht hat K. Maurer a. O. nachgewiesen, daß gleichfalls zwei Klassen von Freigelassenen zu unterscheiden seien, von welchen die geringere die volle Freizügigkeit entbehrte.

<sup>43</sup> *Lex Burg.* 57: *Burgundionis libertus, qui domino suo solidos XII non dederit, ut habeat licentiam sicut est consuetudinis quo voluerit discedendi . . . necesse est, ut in domini familia censeatur.* Über das norwegische Recht vgl. Fr. Brand, *Forelesn.* I 72 f.; K. Maurer a. O. S 38; v. Amira, *Obligationenrecht* II 676.

hängigen Hofe, ist aber verpflichtet, durch Arbeit und Abgaben der Wirtschaft seines Herrn zu dienen. Er ist an die Scholle gebunden. Wird er flüchtig, so kann er gleich einem flüchtigen Knechte verfolgt und wieder eingebracht werden<sup>44</sup>. Wergeld und Nachlaß des Freigelassenen fallen ursprünglich stets und ungeteilt<sup>45</sup>, später wenigstens unter gewissen Voraussetzungen oder doch teilweise an den Herrn. Die Formen der Freilassung zu minderem Recht kennzeichnen sich durch das negative Moment, daß die symbolische Handlung und die mündliche Erklärung unterbleibt, welche die Gewährung der Freizügigkeit zum Ausdruck bringt<sup>46</sup>.

Die Rechtsfähigkeit, welche die Freilassung zu minderem Rechte gewährt, äußert sich in der rechtlichen Fixierung der Dienstpflicht. Allerdings schuldet der Freigelassene dem Freilasser *servitium*<sup>47</sup>, *obedientia*<sup>48</sup>, allein seine Dienste sind nicht ungemessen wie die des Knechtes, sondern gemessen<sup>48</sup>. Mit der Beschränkung der Dienste hängt seine Vermögensfähigkeit zusammen; er ist in der Lage, für sich selbst zu arbeiten und den Verdienst zu behalten, wodurch ihm die Möglichkeit eröffnet wird, sich von seinem Herrn ein größeres Maß von Freiheit zu erkaufen. Während der

<sup>44</sup> Arg. Liu. 142. 143.

<sup>45</sup> Das gilt selbst von höher gestellten Klassen der Freigelassenen. So heißt es in Wihträd 8 vom Volkfreien: *freolsgefa age his erfe ænde wergeld*. Wergeld und Erbrecht fallen unbedingt an den Fiskus nach Form. imp. 38, Zeumer S 315; Cap. Aquisgr. Nr 41 c. 9, I 117. Siehe Zeumer, Über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränkischem Recht, Forsch. XXIII 189 ff. Ein Erbrecht der Kinder räumen auf Grund gewisser Freilassungsarten ein das ribuarische Recht (Lex Rib. 57, 4; 58, 4; 61, 1 bei Denarialen, tabularii und homines romani) und das langobardische Recht (Roth. 225, vgl. Liu. 77) bei Volkfreien. Nach norwegischem Rechte fehlt den Kindern der Freigelassenen niederer Ordnung das Erbrecht. K. Maurer, Die Freigelassenen S 38. 85.

<sup>46</sup> Bei der langobardischen Freilassung zu höherem Rechte wird der Knecht an einen Kreuzweg geführt und der Freilasser erklärt: *du magst von diesen vier Wegen wandeln, welchen du willst*. Bei der Freilassung zum Aldius unterbleibt dies. Roth. 224. Der burgundische *libertus* muß sich die Freizügigkeit durch ein besonderes Lösegeld erkaufen. S. oben S 142 Anm 43. In Norwegen erlangt der Freigelassene die Freizügigkeit, die Verehelichungsbefugnis, das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und ein beschränktes Vererbungsrecht erst dann, wenn er das Freilassungsbier, *frelsisöl* abgehalten hat, bei welchem er dem Freilasser sechs Unzen als *leysingsaurar* anbieten muß. K. Maurer a. O. S 28. 85.

<sup>47</sup> Rib. 58, 1.

<sup>48</sup> Grimoald 1.

Knecht nur einen Sachwert hat, ist der Freigelassene durch ein Wergeld geschützt. Auch kann er mit Zustimmung des Herrn eine volkrechtlich anerkannte Ehe schliessen. Bei den Westgermanen bilden die Freigelassenen niederer Ordnung keinen besonderen Stand, sondern gehören samt ihren Abkömmlingen dem Stande der Liten oder Aldien an<sup>49</sup>, von welchem unten die Rede sein wird.

Die privatrechtliche Freilassung höherer Ordnung löst den Freigelassenen los vom Hause seines Herrn und verleiht ihm die Freizügigkeit. Bei Langobarden und Angelsachsen heisst ein solcher Freigelassener volkfrei<sup>50</sup>. Aber auch ihm fehlt die volle Rechtsfähigkeit des Freigeborenen. Denn der Freilasser kann durch die Freilassung dem Knechte das nicht verschaffen, was dem Freien durch die Geburt zuteil wird, eine freigeborene Sippe. Wegen Mangels freier Geschlechtsgenossen steht er als ungeschlachter Mann unter dem Freigeborenen. Da seine Verwandten unfrei sind, können sie ihm nicht als Eidhelfer dienen, ebensowenig sein Wergeld einklagen oder seinethalben Fehde üben. Der fehlende Schutz der Sippe muss durch einen Schutzherrn ersetzt werden. Als solcher fungiert der Freilasser, entweder der frühere Herr des Knechtes oder ein Dritter, dem der Herr den Knecht tradierte, auf das er freigelassen werde. Der Freigelassene ist auf die Vertretung des Schutzherrn angewiesen, denn nur sie verbürgt ihm die Fortdauer seiner Freiheit. Nimmt ein Dritter ihn als Knecht in Anspruch, so ist er nicht in der Lage, seine Freiheit selbst zu schirmen, sondern es muss sein Schutzherr für ihn eintreten<sup>51</sup>.

Um die Abhängigkeit des Freigelassenen völlig zu zerreißen, bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Aktes, bei welchem neben dem Freilasser noch andere Mächte wirksam werden, welche die rechtliche Tragweite der Freilassung über die der Machtsphäre des Freilassers gezogenen Schranken erweitern. Eine durch öffentliche

<sup>49</sup> Belege für das Aufgehen der Freigelassenen in den Stand der Liten zählt Walter auf, RG § 411.

<sup>50</sup> Fulcfree Roth. 216. 224. 225. 257; fulcfeal oder fulfreal in jüngeren Texten und bei Liu. 9. 23. 55; folcfry in Wihträd 8; vgl. Knut II 45, 3.

<sup>51</sup> Das salische Recht verlangt für den Freiheitsbeweis die Eidhilfe von Vater- und von Muttermagen. Der Freigelassene hat weder die einen noch die anderen. Das langobardische Recht macht bei der Freilassung zum amund das Eintreten des Herrn dadurch entbehrlich, dass der Freigelassene dreimal tradiert wird und damit künstlich drei Gewährsmänner der Freiheit geschaffen werden. Vgl. Pappenheim, Launegild und Garethinx S 37 Anm 23.

Wehrhaftmachung erfolgende Freilassung ist uns für die Langobarden als *manumissio per sagittam* bezeugt<sup>52</sup>. Mit ihr scheint die langobardische Freilassung zum „amund“, die mittelst Pfeilsens und Pfeilschaftes (*gaida et gisil*) erfolgte<sup>53</sup>, wenigstens ursprünglich identisch gewesen zu sein<sup>54</sup>. Auf angelsächsischen Rechtsbrauch geht es wohl zurück, wenn nach englischen Quellen anglonormannischer Zeit der freizulassende Knecht Speer und Schwert oder sonstige Volkswaffen erhält<sup>55</sup>. Das fränkische Recht kennt eine Freilassung zu höchstem Rechte, die vor dem König vollzogen wird, der daraufhin den Freigelassenen für vollfrei erklärt<sup>56</sup>. Ihr steht bei den Langobarden eine Freilassung durch die Hand des Königs<sup>57</sup>, bei den Baiern eine solche durch die Hand des Herzogs<sup>58</sup> zur Seite. Auf Island bedarf es zur Freilassung einer Rechtshandlung, die *leida i lög* genannt wird<sup>59</sup> und darin besteht,

<sup>52</sup> Paulus, *Hist. Lang.* I, c. 13: *ut bellatorum possint ampliare numerum, plures a servili iugo ereptos ad libertatis statum perducunt. Utque rata eorum haberi possit ingenuitas, sanciunt more solito per sagittam immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba.* Goldmann, Freilassung S 49 will den Akt als Zeremonie eines Reisezaubers erklären, berücksichtigt aber nicht, daß die Freilassung erfolgt, um die Zahl der Krieger zu vermehren.

<sup>53</sup> Roth. 224. Schröder, *Gairethinx*, Z<sup>2</sup> f. RG VII 55 f. van Helten, *Beiträge z. G. d. d. Spr.* 27, S 148 ff. 404 ff. Bruckner, *Spr. d. Langob.* S 90.

<sup>54</sup> Eine Freilassung, die durch Zuwerfen eines Pfeiles geschah, glaubte man für das sächsische Recht aus den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zu Ldr. III 80, § 2 zu erblicken, wo es heißt, daß der vom König freigelassene Dienstmann die Stellung des freien Landsassen hat. Allein Goldmann a. O. ist zuzugeben, daß die hingeworfenen Gegenstände nicht Pfeile, sondern ein Paar Reitersporen sind. Nur möchte ich bezweifeln, daß es sich um einen Reisezauber handeln soll. M. E. will das Bild u. a. zum Ausdruck bringen, daß der Freigelassene nicht mehr wie bisher im Dienste des Königs zu reiten braucht (er ist von Rechtswegen der Sporen ledig geworden), sondern als Landsasse auf einem Bauerwagen wegfährt.

<sup>55</sup> *Willelmi articuli Londonii retractati* c. 15, 1 bei Liebermann S 491. *Leges Henrici primi* c. 78. Vgl. Pollock u. Maitland, *Hist. of Engl. Law* I 411.

<sup>56</sup> Siehe unten § 32.

<sup>57</sup> Roth. 224. Liu. 51. 52.

<sup>58</sup> *Tassil. decr. Niuh.* c. 8 (LL III 465).

<sup>59</sup> Pappenheim a. O. S 41. Auch das norwegische *frelsisöl* ist vielleicht aus einer öffentlich-rechtlichen Freilassungsform hervorgegangen. Es mag an Stelle eines in heidnischer Zeit dargebrachten Opfers getreten sein, das einst die Aufnahme des Freigelassenen in die Opfergemeinschaft und damit in die Volksgenossenschaft bedeutete. Der vom König freigelassene Knecht gilt nach norwegischem Rechte für vollkommen frei, ohne daß es auf die Haltung des Freilassungsbieres ankommt. *Gulapingsl.* c. 61.

dafs der Häuptling (der Gode) den Freigelassenen in die Rechtsgemeinschaft aufnimmt<sup>60</sup>. Obwohl uns Tacitus nur eine Freilassung zu niederem Rechte bezeugt, so mag doch die Aufnahme von Freigelassenen in die Volksgemeinschaft bis in die germanische Zeit hinaufreichen.

Nach älterem schwedischem Rechte wurde die Freilassung zu besserem Rechte dadurch vermittelt, dafs der Freigelassene vor der Landesgemeinde oder im Thing oder vor der Kirchengemeinde in ein freies Geschlecht aufgenommen wurde (ætleþing, Geschlechtsleite)<sup>61</sup>. Solange dieser Akt nicht stattgefunden hatte, konnte der Freilasser die Freilassung beliebig rückgängig machen<sup>62</sup>; solange haftete er für den Freigelassenen und hatte dieser nur Sklavenbufse<sup>63</sup>. Auch auf Island bot nur die öffentlich-rechtliche Freilassung dem Freigelassenen eine rechtlich gesicherte Stellung. Ehe er in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen worden, besafs der Freigelassene weder eines freien Mannes Recht noch das eines Unfreien<sup>64</sup>. Er befand sich in einem juristischen Vakuum, denn er hatte die Stellung des Knechtes verloren, ohne die des Freien zu gewinnen<sup>65</sup>. Aus einer beliebig widerruflichen Erhebung zum Liten ist es vielleicht zu erklären, wenn nach ribuarischem Volksrechte die Tötung des Knechtes, den der Herr zum Liten machte, nur mit Sklavenbufse vergolten wird<sup>66</sup>.

Eine bedingt widerrufliche, nämlich für den Fall des Undanks

<sup>60</sup> Das Moment der Öffentlichkeit allein vermag den Effekt der vollen Freilassung nicht herbeizuführen. Die Schranke nach oben hin bildet der Wille des Freilassers. Das alamannische Recht kennt eine Freilassung im Heer, die nur zum litus macht. Nach schwedischem Rechte war auch die öffentliche Freilassung ohne Geschlechtsleite widerruflich. v. Amira, Obligationenrecht I 541.

<sup>61</sup> Freilassung mit Geschlechtsleite ist auch dem Rechte von Schonen bekannt. Sunesen c. 73. Vgl. c. 51. Kolderup-Rosenvinge § 41.

<sup>62</sup> Denn der Freigelassene konnte nur durch die ætleþing den Freiheitsbeweis führen. v. Amira, Obligationenrecht I 541. Vgl. ebenda I 264. 268. 314.

<sup>63</sup> Östgötal. Ärfpa b. 20.

<sup>64</sup> Grágás Ia 191 (§ 112), II 189 (§ 161).

<sup>65</sup> Der Herr kann zwar auf sein Recht verzichten, macht aber damit den Unfreien noch nicht zur Person, sondern zur herrenlosen Sache. Mit dem Rechte des Unfreien hat er den Schutz verloren, den ihm bisher der Herr gewährte, während er des selbständigen Rechtsschutzes bis zur Aufnahme in die Rechtsgenossenschaft entbehrt. K. Maurer in Bartschs Germania XV 7.

<sup>66</sup> Lex Rib. 62. I verglichen mit Lex Rib. 8 und 28. Siehe unten § 32 Anm I.

oder des groben Undanks widerruffliche Freilassung kennen das norwegische<sup>67</sup>, das burgundische<sup>68</sup> und das westgotische<sup>69</sup> Recht.

Eine Mittelstellung zwischen Freien und Knechten nehmen bei den Westgermanen die Liten (Leten) oder Aldien ein, die man deshalb auch Halbfreie nennt. Das Wort Leten ist den niederdeutschen Stämmen der Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen<sup>70</sup> eigentümlich. Am häufigsten finden sich die Formen fränk. leto<sup>71</sup>, let, lat<sup>72</sup>, fries. let<sup>73</sup>, kentisch læt<sup>74</sup>, latinisiert litus, lito<sup>75</sup>, laetus, letus. Aber auch lidus, ledus kommt vor<sup>76</sup>. Eine althochdeutsche Glosse bietet die Form laz<sup>77</sup>, jüngere Denkmäler sagen lazzi<sup>78</sup> oder lassii<sup>79</sup>. Die Grundbedeutung ist vermutlich lässig, träge, saumselig<sup>80</sup>. Bei den Oberdeutschen und bei den Langobarden war das Wort nicht heimisch<sup>81</sup>. Die Langobarden und vielleicht auch die Baiern nannten den Halbfreien aldius, aldio (zu \*aldi- Mensch<sup>82</sup>). Die Ostgermanen kannten weder den Liten noch den Aldius.

Liten und Aldien bildeten einen erblichen, durch das Volksrecht geschützten Stand. Sie waren an die Scholle gebunden, hatten ihrem Herrn rechtlich fixierte Dienste und Abgaben zu

<sup>67</sup> v. Amira, Obligationenrecht II 675 f.

<sup>68</sup> Lex Burg. c. 40.

<sup>69</sup> Lex Visig. V, 7, 9, allerdings in römischem Gewande.

<sup>70</sup> Die Lex Anglorum et Werinorum hoc est Thuringorum nennt die Liten nicht. Doch ist uns das Vorkommen von Liten in Thüringen aus späterer Zeit unklar bezeugt. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG VI 21.

<sup>71</sup> Siehe Hessels, Lex Sal. col. 631 s. v. leto.

<sup>72</sup> Waitz, VG V 220 f. Fockema-Andraee, Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis III (1892) S 26 f. Warnkönig, Flandr. RG III 44.

<sup>73</sup> v. Richthofen, Fries. WB S 894. 896.

<sup>74</sup> Aethelberht 26. Vgl. Rhamm, Grofshufen S 673 f.

<sup>75</sup> Plural litones. In jüngeren Quellen wohl auch liddones.

<sup>76</sup> Hessels a. O. Lex Chamavorum c. 5. 44. 45. Waitz a. O. Anm 4.

<sup>77</sup> Zu Lex Rib. 62, 1 (LL V 277). Lazi in Urk. Ludwigs d. Deutschen, Wilmans, KU I 143.

<sup>78</sup> Bei Nithard IV c. 2 (MG SS II 668).

<sup>79</sup> In der Vita Lebuini (MG SS II 361).

<sup>80</sup> Kluge, WB S 237 unter lafs und S 247 unter letzt. Vgl. lasch. Grimm, RA I 426 f. (307 f.).

<sup>81</sup> Der litus und die lisa des Pactus Alam. sind, weil auf fränkische Terminologie zurückführend, kein Gegenbeweis. S. unten § 42.

<sup>82</sup> Bruckner, Aldius in den Beiträgen zur Gesch. d. d. Sprache von Paul und Braune 17, S 573. Derselbe, Sprache d. Langob. S 27.

leisten, besaßen die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben<sup>83</sup> und Verträge zu schließen, konnten durch Freilassung in volle Freiheit aufsteigen und sich aus ihrem Vermögen die Freiheit erkaufen<sup>84</sup>. Zur Verehelichung bedurften sie der Erlaubnis des Herrn<sup>85</sup>. Sie durften Fehde üben<sup>86</sup> und hatten ein Wergeld, das mindestens zum Teil an den Herrn fiel. Dagegen scheinen sie ein volksrechtlich anerkanntes Erbrecht ursprünglich nicht besessen zu haben<sup>87</sup>. Am strengsten ist die Abhängigkeit der Halbfreien nachmals im langobardischen Rechte gestaltet, welches das ursprüngliche Verhältnis am längsten und reinsten bewahrt zu haben scheint. Der langobardische Aldius konnte ohne Konsens des Herrn nichts veräußern. Der Herr haftete für seine Vergehen und vertrat ihn vor Gericht<sup>88</sup>.

Man streitet, ob der Lite frei oder unfrei gewesen sei. Im Grunde genommen läuft diese Kontroverse auf einen Wortstreit hinaus, der sich erledigt, wenn man sich über die rechtlichen Merkmale der Freiheit geeinigt hat. Erblickt man das Merkmal der Unfreiheit in dem Mangel der Freizügigkeit, so ist der Lite als unfrei zu betrachten<sup>89</sup>. Sieht man das Wesen der Freiheit in der Rechtsfähigkeit, so ist der Lite natürlich ein Freier, aber nicht bloß der Lite, sondern ebenso jeder Leibeigene jüngerer

<sup>83</sup> Lex Sal. 50.

<sup>84</sup> Lex Fris. 11, 2.

<sup>85</sup> Arg. Liu. 139. Lex Sax. c. 65. Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 295 f. Anm.

<sup>86</sup> Lex Fris. 2, 5. 8.

<sup>87</sup> Für das fries. Recht folgert den Mangel des Erbrechts v. A mira, Erbenfolge S 143 aus dem Anspruch des Herrn auf die Erbenbusse. Lex Chamav. c. 14 ist wohl auch auf den Liten zu beziehen. Noch das Hofrecht der Stiftsgüter von Essen im Salland v. J. 1270 verfügt, daß die Söhne des Liten den mansus ihres Vaters vom Grundherrschaft erwerbend müssen und daß der Nachlaß des Liten, wenn er unbeweibt stirbt, vollständig, andernfalls zur Hälfte vom Herrn eingezogen wird. Verslagen en Mededeelingen der Utrechter Vereinigung zur Ausgabe der Bronnen van het oude vaderl. recht 1885 I 20.

<sup>88</sup> Ähnlich wie Tacitus von den liberti konnte noch ein Kommentator der Lombarda (Aripand 2, 34) von den Aldien sagen: hi pro servis habentur fere, quod nihil suum habent, dominus vero omnia habet et viventibus et morientibus eis. Über die Aldien Schupfer a. O. — Boos, Liten und Aldionen ist mit Vorsicht zu benutzen.

<sup>89</sup> Dagegen Waitz, VG I 155 Anm. 2: „Ein Freigelassener kann nie ein Unfreier sein, und freigelassen war auch derjenige, der bloß zum litus oder aldio gemacht war.“ Ebensogut könnte man sagen: ein Freier braucht nicht erst freigelassen zu werden. Freigelassen werden konnte auch der Lite oder Aldio. Vgl. Lex Fris. 11, 1: (litus) servitute liberetur. Nicht das Wort, der Begriff entscheidet.



Rechts, so daß das Wort „frei“ als Standesbezeichnung seine rechtsgeschichtliche Brauchbarkeit einbüßt und für den Freien, der nicht an die Scholle gebunden ist, eine besondere Benennung erklügelt werden müßte.

Die Entstehung des Litenstandes wird aus freiwilliger Unterwerfung eines überwundenen Volkes oder Volksteils erklärt. Übereinstimmende Berichte jüngerer Zeit führen den Ursprung der sächsischen Liten auf die Besiegung der Thüringer zurück<sup>90</sup>. Das Litentum ist erblich. Der Freie mag, wie in den Stand der Knechtschaft, so auch in den Stand der Liten eintreten, indem er sich freiwillig dahin ergibt<sup>91</sup>. Der Knecht kann durch Freilassung niederer Ordnung zur Stellung des Liten emporsteigen, unterscheidet sich aber durch Mangel litischer Verwandtschaft von dem zum Litengeschlecht „letslahte“ geborenen Liten.

Tacitus kannte den Stand der Liten als solchen nicht. Er nennt nur die *liberti*. Soweit die Liten nicht Freigelassene waren, mögen sie ihm mit den *servi* zusammengefloßen sein und seine Auffassung der germanischen *servi* beeinflusst haben. Daß aber das Institut der Liten und *Aldien* ein uraltes war und jedenfalls in die germanische Zeit zurückreicht, beweist nicht nur ihr Vorkommen in den deutschen Stammesrechten der fränkischen Periode, sondern insbesondere die seit dem dritten Jahrhundert nachweisbare Verwendung lätischer Truppenkörper im römischen Kriegsdienst, wovon bereits oben Seite 54 gehandelt worden ist. Über-rheinischen, hauptsächlich fränkischen Ursprungs, erhielten diese zum Kriegsdienst und zum Landbau verpflichteten und der Freizügigkeit darbedenden Germanenhäufen den Namen, der in der Heimat eine zwar nicht in Knechtschaft, aber auch nicht in Freiheit lebende, eine botmäßige und dienstpflichtige Bevölkerung bezeichnete<sup>92</sup>.

Das altdeutsche Ständewesen, wie es in seinen Grundzügen

<sup>90</sup> Die Belegstellen bei Waitz, VG I 157.

<sup>91</sup> Lex Fris. II, 1: *si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit . . .*

<sup>92</sup> Giraud, *Essai sur l'hist. du droit français* I 186 f. Die römischen Quellen schreiben *laeti* und *leti*. *Laeti* haben auch alte Texte der *lex Salica*, z. B. Cod. I in 35, 5. Die Beweisbrücke für den Zusammenhang der römischen *laeti* und der fränkischen *liti* liefert die Vergleichung der Konstitution des Severus von 465 bei Bluhme, LL III 624 (*Novellae ad Theodos. ed. P. M. Meyer* S. 201) mit *Lex Romana Burgundionum* tit. 46, wo die *leti* jener Konstitution durch den *litus* ersetzt werden.

geschildert worden ist, kennzeichnet sich durch das Fehlen kastenartiger Abschließung. Für die Bildung eines eigentlichen Adelsstandes waren in der Urzeit nur erst die Ansätze vorhanden. Wahrer Stände gab es nur zwei, die Freien und die Liten. Allein die Kluft, die sie trennte, war keine unübersteigliche. Freilassung und Aufnahme in die Volksgenossenschaft vermochte dem Liten die Rechte des Freien zu gewähren. Die Knechtschaft war, weil Rechtsunfähigkeit, nicht sowohl ein Stand als vielmehr ein Zustand der Standeslosigkeit. Aber auch dem Knechte eröffnete die Freilassung die Möglichkeit, in die Reihe der volksrechtlich anerkannten Stände einzutreten.

### § 15. Das Recht und seine Erkenntnisquellen.

v. Amira, Über Zweck und Mittel der germ. Rechtsgeschichte, 1876. Gierke, Jugend und Altern des Rechts, Deutsche Rundschau 1879. J. Grimm, Poesie im Recht, Z f. gesch. RW II 25 ff. Gierke, Der Humor im deutschen Rechte, 2. Aufl. 1882. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, Einl. § 6. Ferdinand Frensdorff, Recht und Rede in den historischen Aufsätzen für Waitz, 1886, S 433. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886. Frommhold, Über den Einfluß der Religion auf das Recht der Germanen, 1903, S 18 ff. Bernhöft, Über Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft, in dessen Z f. vgl. RW I.

Das Recht gilt als eine dauernde Ordnung des Friedens. Eng mit Religion und Sitte verwachsen, muß es in der Urzeit einen ausgeprägt sakralen Charakter besessen haben, den aber das Christentum so früh und so gründlich beseitigte, daß nur vereinzelte Einrichtungen, wie die Gerichtshegung, gewisse Förmlichkeiten des Rechtsganges, Eide und Gottesurteile, Toten- und Seelenteil, die Blutrache, das Ritual der Todesstrafen und anderes, auf den einstigen Zusammenhang zwischen Recht und Glauben zurückdeuten.

Als Bezeichnungen der Friedens- und Rechtsordnung, des Rechtes im objektiven Sinne, überliefern uns die germanischen Sprachen die uralten Ausdrücke lag und ewa, vith und reht. Die Wurzel lag ist uns in der Bedeutung von lex nur bei den skandinavischen<sup>1</sup> und niederdeutschen<sup>2</sup> Stämmen bezeugt, während

<sup>1</sup> Westnord. lög, Plural von lag (n.), ostnord. lagh. Glossar zu Norges gamle Love V 374. 417. v. Amira, Obligationenrecht I 55. Vgl. Schrader, Reallexikon S 657.

<sup>2</sup> Im Angelsächsischen lagu (fem.), dem Nordischen entlehnt (?) (vgl. Liebermann, Archiv f. neu. Sprachen 102, S 275), im Altsächs. (in Zusammensetzungen), im Friesischen (log) und auch im Niederfränkischen. Keure

das Hochdeutsche das Wort nur in der Zusammensetzung *urlac, fatum, decretum* überliefert. Den Nordgermanen fremd, aber allen Westgermanen gemeinsam ist der Stamm unseres Wortes *Ehe*, das im Sinne von *lex*, althd. als *êwa* (fem.), fries. als *â, ê*, angelsächsisch als *æ, éw*, altsächsisch als *éo* (masc.) erscheint<sup>3</sup>. Für Norm, als das, was zu beobachten ist, begegnet uns die gemeingermanische Wortsippe got. *vitôþ*, altsächs. *witôd, witut*<sup>4</sup>, althd. *wizzôd*<sup>5</sup>. Von diesen Ausdrücken hat die neuhochdeutsche Sprache nur das Wort *Ehe* in der sehr verengten Bedeutung von *matrimonium* und in einigen veralternden Zusammensetzungen bewahrt. Das noch fortlebende Wort *Recht*, das Gerade, lat. *rectum*, das Gerichtete, lat. *directum*<sup>6</sup> bedeutend, althd. und altsächs. *reht*, fries. *riucht*, altnord. *réttr*<sup>7</sup>

Wilhelms von der Normandie f. S. Omer von 1127: *lagas seu consuetudines subscriptas perpetuo eis iure concedo*, Warnkönig, Flandr. St. u. RG I UB Nr 9 (Hans. Gesch. Bl. 1878, S 47, 65). Siehe dazu noch Z<sup>2</sup> f. RG IV 237. Graff, Sprachschatz II 96; v. Richthofen, Fries. WB S 883; Schmid, Gesetze der Ags. S 621. Schiller und Lüb ben II 608. Jordanis berichtet *Getica c. II* von den Goten, daß sie ihre Gesetze *belagines* nennen (*Dicineus eos . . . propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas belagines nuncupant*). Es besteht der Zweifel, ob die Nachricht nicht auf die Geten zu beziehen sei. J. Grimm, *Gesch. der deutschen Spr.* I 453 führt das Wort auf got. *bilagjan* (vgl. 2. *Timoth. 1, 6*) zurück und konjektiert ein gotisches *bilageineis*, Satzungen. Zeumer, NA XXIII 424 f. faßt die Bemerkung als eine solche auf, die Jordanis aus eigenem Wissen angebracht habe, und bezieht sie auf die Goten des 6. Jahrhunderts.

<sup>3</sup> Zu got. *aivs*, Zeit, lateinisch *aevum*, skr. *éva*, Lauf, Gewohnheit nach Schrader, *Reallexikon* S 658. Kluge, WB S 88 s. v. *Ehe* denkt an lat. *aequum*. Ebenso Siebs bei Heck, *Altfries. GV* S 49.

<sup>4</sup> Heyne, *Altniederd. Denkmäler*, Glossar unter *uuitut*, *uuitutdragere* (*legislator*). Über friesisch *witat*, *Hostie* v. Richthofen, WB S 1154. Niederländisch *wet* bedeutet Recht, Gesetz und ist nur mittelbar verwandt.

<sup>5</sup> In der Kapitularienübersetzung, Boretius, Cap. I 381: *eam legem habeat = then vuizzut . . . hane; qui eadem lege vivant = thie theru seluern vuizzidi leuen; legitimam traditionem = vuizzethahtia sala*. Vgl. noch Graff I 1112, Schrader, *Reallexikon* S 658.

<sup>6</sup> Davon ital. *diritto*, franz. *droit*, spanisch *derecho*. Diez, *Etym. WB* II s. v. *ritto*.

<sup>7</sup> Got. *raihts*, Adjekt. Siehe v. Richthofen, Fries. WBS 994. v. Amira, *Obligationenrecht* I 55 f. Grimm, WB VIII 364. Kluge S 312. Freusdorff a. O. S 439. — Wie ostnordisch *lagh* auch den Eid bedeutet, wie in den anglo-normannischen Quellen *lex* auch das Beweismittel, insbesondere den Eid, bezeichnet, H. Brunner, *Schwurgerichte* S 174 (vgl. das englische *wager of law*), so wird auch das Wort *Recht* in den sächsischen Quellen für Eid gebraucht. Homeyer, *Sachsenspiegel* I 3. Aufl. S 468. Haltaus, *Gloss. Sp.* 1515 ff. Ähnlich liegt lateinisch *inrare* neben *ius*. Siehe Schrader, *Reallexikon* S 657.

bezeichnet nicht nur die Rechtsordnung überhaupt, sondern auch die durch die Rechtsordnung dem einzelnen zugewiesene Stellung, den Rechtsanspruch, das subjektive Recht.

Das Recht war ein ungeschriebenes. Es ging fast vollständig im Gewohnheitsrechte auf, für das uns in seiner gerichtlichen Anwendung die altlangobardischen Quellen die Ausdrücke *varfida*, *gawarfida* überliefern<sup>8</sup>. Das Vorhandensein von Satzungen darf zwar nicht schlechtweg abgelehnt werden<sup>9</sup>. Allein in der Hauptsache wurde das Recht durch unmittelbare Anwendung der Rechtssätze im Rechtsleben entwickelt und fortgebildet. Es braucht nicht durch allgemeines Rechtsgebot gesetzt, sondern nur im Einzelfall aus dem gleichartigen Rechtsbewußtsein der Volksgenossen gefunden zu werden. Es ist Volksrecht, seine Ausbildung und Anwendung ist nicht etwa ausgewählten und berufsmäßigen Organen überlassen, sondern vollzieht sich in den Gerichtsversammlungen, in denen die freien und wehrhaften Männer des Volkes sich an der öffentlichen Rechtsprechung beteiligen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß einzelne Gerichtsgenossen wegen hervorragender Rechtskenntnis besonderes Ansehen genießen, als gesuchte Rechtsprecher (*éosagari*) um Rechtsgutachten befragt werden und vor Gericht bestimmenden Einfluß auf die Urteilsfindung gewinnen. Da die Rechtskenntnis Gemeingut des Volkes war, wie Glaube und Sprache, so bestand in der germanischen Zeit weder das Bedürfnis schriftlicher Fixierung des geltenden Rechts, noch das Bedürfnis besonderer Einrichtungen, die im Wege mündlicher Rechtsbelehrung die traditionelle Überlieferung des Rechtes von Generation auf Generation verbürgt hätten. War das Recht im einzelnen Falle zweifelhaft, so half man sich wohl schon in ältester Zeit durch Aufnahme eines Weistums, das heißt durch einen Wahrspruch, welchen zu diesem Zwecke ausgewählte ältere und erfahrene Männer auf amtliche Anfrage hin über das geltende Recht abgaben. Dagegen ist es eine bedeutend jüngere Erscheinung der deutschen Rechtsentwicklung, daß in kleineren bäuerlichen Gerichtsgemeinden von Zeit zu Zeit

<sup>8</sup> Liu. 77. 133. Glosse des Codex Cavensis MG LL IV 654. 656, Nr 74: *guarfida id est consuetudo antiqua*, Nr 124: *varfida i. e. consuetudo*. Vgl. noch unten S 176 Anm 6.

<sup>9</sup> Ein Beispiel bietet das Verbot der Weineinfuhr, das Caesar, *De bello gall.* IV 2 von den Sweben berichtet. Siehe Müllenhoff, *DA* IV 344. Auch wenn jene Stelle wirklich interpoliert sein sollte, ist doch die Möglichkeit derartiger Satzungen nicht von vornherein zu bestreiten.

ein umfassendes Weistum über das geltende Gewohnheitsrecht regelmäßig abgefragt wird, auf das dieses nicht der Vergessenheit anheimfalle, sondern lebendig bleibe in dem Bewußtsein der Gerichtsgenossen. Ebenso wenig reicht in hohes Altertum die nordische Einrichtung der lögsaga hinauf, welche darin bestand, daß ein öffentlicher Beamter, der Gesetzesprecher, zu bestimmten Zeiten regelmäßige Rechtsvorträge zur allgemeinen Rechtsbelehrung abzuhalten hatte.

Der durchaus jugendliche Charakter unseres älteren Rechtes äußert sich in der Vermeidung logischer Abstraktionen<sup>10</sup> und in der naiv sinnlichen Auffassung, welche die Rechtsgedanken zu plastisch anschaulichem, manchmal poetischem, manchmal humoristischem Ausdruck bringt. Uralt ist die Sitte, Rechtssätze in allitterierende Formeln und in kurze Rechtssprichwörter zu fassen. Die westgermanischen Rechte des Mittelalters überraschen durch die Fülle mannigfaltiger Formen und durch eine vielgestaltige Rechtssymbolik. Solcher Reichtum fehlt im Norden, der in dieser Beziehung stets nüchterner geblieben ist. Aber auch die westgermanischen Rechte scheinen sich in ältester Zeit mit wenigen, aber klaren und einfachen Formen begnügt und die spätere Mannigfaltigkeit der Rechtssymbole erst im Laufe fortschreitender Entwicklung erzeugt zu haben.

Ein hervorstechendes Merkmal des älteren germanischen Rechtes ist die unbeugsame Strenge, mit der es die einzelne Persönlichkeit den herrschenden Lebensverhältnissen, den einzelnen Rechtsfall den Anschauungen der Gesamtheit unterwirft. Der individualistische Charakter, den man nicht selten unserem ältesten Rechte beilegen will, fehlt ihm ganz und gar. Mehr denn in jüngerer Zeit ist das Individuum an den Willen und an die Gebräuche der einzelnen Verbände gefesselt, in welchen es sich bewegt, des Geschlechts, der wirtschaftlichen und der politischen Verbände, beziehungsweise des Verbandes der Gefolgschaft. Nicht die Freiheit und Ungebundenheit des einzelnen charakterisiert den ältesten Zustand unseres Rechtes. Das geträumte Ideal germanischer Urwalds-freiheit traf nur für diejenigen zu, die als Friedlose, Elende aus

<sup>10</sup> Ein Beispiel für viele! Die Lex Salica bestraft in Titel 41, 2, 4 den Totschlag als Mord, wenn der Totschläger den Leichnam in einen Brunnen oder ins Wasser wirft, oder mit Zweigen oder anderen Hüllen verdeckt. Es ist eine besondere Nachtragssatzung, Cap. 5 c. 5 (bei Geffcken) Hessels 103, nötig geworden, um auch denjenigen Fall als Mord zu qualifizieren, in welchem der Totschläger, um die Spur der Tat zu beseitigen, den Leichnam verbrannt hat.

dem Kreise der Volksgenossen ausgeschieden waren. Weil das Volksrecht unmittelbar und ungebrochen aus den Überzeugungen der Gesamtheit hervorgeht, mit gleichartigen Lebensverhältnissen, gleichartigen Bedürfnissen und gleichartigen Gesinnungen aller Volksgenossen rechnet, verhält es sich hart und spröde gegen den einzelnen Rechtsfall. Es ist nur für generelle Typen von Tatbeständen zugeschnitten und bietet keinen Spielraum für die Beurteilung des individuellen Falles. Nur der gemeine Sprachgebrauch, nicht der Sinn, den der einzelne mit seinen Worten verbindet, entscheidet über den Inhalt der im Rechtsverkehr und vor Gericht abgegebenen Erklärungen. Der äußere Erfolg der Tat, nicht die innere Gesinnung des Täters bestimmt die rechtliche Natur und die Folge des Verbrechens. Auch absichtlose Missetat fordert daher Rache und Vergeltung. Nicht die freie Prüfung der einzelnen Beweismomente, sondern die Auffassung der Gesamtheit über die Glaubwürdigkeit formeller Beweishandlungen bildet die Grundlage des Beweisrechtes. Nicht die Freiheit des einzelnen, sondern die Gleichheit der freien Rechtsgenossen ist dem ältesten germanischen Rechte eigentümlich; sie konnte aber nur durch den gegen das Individuum geübten Zwang aufrecht erhalten werden, den dieses freilich nicht oder doch kaum als Härte und Gebundenheit empfand, weil es als Glied der Gesamtheit im Banne ihrer Anschauungen lebte und starb.

Die verhältnismäßig dürftige Kenntnis der urzeitlichen Rechtszustände, zu der die Forschung sich durchgerungen hat, schöpfte sie in erster Linie aus den Nachrichten der antiken Schriftsteller<sup>11</sup>. Unter ihnen ragen die Mitteilungen Cäsars hervor, dem seine Kriege mit den Germanen die Gelegenheit gaben, eine persönliche Anschauung ihrer Verhältnisse zu erlangen, und die gegen Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus entstandene Darstellung, welche Tacitus in seiner insgemein als *Germania* bezeichneten Schrift den Anfängen unseres Volkstums gewidmet hat. Ein Vertreter der Richtung, welche die politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Schäden des römischen Reiches auf den Verlust der alt-römischen Tugenden zurückführt, will Tacitus der römischen Entartung das Spiegelbild eines frischen und unverdorbenen Volkstums gegenüberstellen, indem er dabei die germanischen Zustände

<sup>11</sup> In Verbindung mit einer Ausgabe der *Germania* hat Müllenhoff, *Germania antiqua*, die auf die Germanen bezüglichen Stellen aus Strabo, Pomponius Mela, Plinius, Ptolomaeus, Julius Capitolinus und anderen römischen und griechischen Schriftstellern zusammengestellt.

stellenweise mit den hergebrachten Pinselstrichen ausmalt, die in den Rhetorenschulen und in der Literatur für idealisierende Schilderung von Naturvölkern typisch geworden waren<sup>12</sup>. Literarische Hauptquelle scheinen ihm die verloren gegangenen zwanzig Bücher *bellorum Germaniae* des älteren Plinius gewesen zu sein, der in Germanien als Soldat gedient hatte. Ohne Germanien gesehen zu haben, ist Tacitus über dessen Zustände offenbar durch zuverlässige Gewährsmänner aus Roms militärischen Kreisen gut unterrichtet. Die Schrift wurde in unausgesprochener politischer Tendenz und zwar im Interesse des abwesenden Kaisers Trajan geschrieben, um dessen defensive Politik in Germanien vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen<sup>13</sup>. Tacitus übertreibt und entstellt nicht, verrät aber doch die Absicht, durch Betonung der Gegensätze zu wirken. Denn er beleuchtet die germanischen Zustände durch ein künstliches Zwielficht, das den Blick auf Schattenseiten des römischen Lebens zu lenken sucht. Die Auslegung der *Germania* setzt daher stets das Verständnis und die Vergleichung der römischen Einrichtungen und Zustände voraus, die durch die Darstellung der germanischen eine mehr oder minder deutlich ausgesprochene Kritik erfahren. Der grofsartige Standpunkt, den Tacitus den Germanen gegenüber einnahm, war nur möglich zu einer Zeit, da das Römertum sich noch der vollen Überlegenheit seiner Waffen, seiner Kultur und seines Nationalgefühles bewufst war. Er ist von der sinkenden römischen Geschichtschreibung früh genug aufgegeben worden<sup>14</sup>.

Feste und wertvolle Ergebnisse gewinnt die Forschung für unser ältestes Recht, indem sie die in den Rechtsquellen der folgenden Perioden bezeugten Rechtseinrichtungen der verschiedenen germanischen Stämme kritisch miteinander vergleicht. Zeigt sich,

---

<sup>12</sup> Köpke, Die Goten bei Horaz. Zur Quellenkunde des Tacitus. Nachtrag in dessen Anfänge des Königtums bei den Goten S 208 ff. Vgl. Müllenhoff, DA IV 21.

<sup>13</sup> Vgl. Müllenhoff, DA IV 7 ff.

<sup>14</sup> Den eingehendsten und besten Kommentar zur *Germania* bietet Müllenhoff, DA IV. Aus der grofsen Zahl älterer Kommentare seien hervorgehoben F. Rüh s, Ausführliche Erläuterung der ersten zehn Kapitel, 1821, A. Baumstark, Ausführliche Erläuterung des allgem. Teiles der *Germania* des Tacitus, 1875, des besonderen völkerschaftlichen Teiles, 1880. Von den kommentierten Ausgaben ist zu nennen: Tacitus' *Germania*, erläutert von H. Schweizer-Sidler, 6. Aufl., vollständig neu bearbeitet von E. d. Schwyzer, 1902.

dafs ein Rechtsinstitut bei den verschiedenen Stämmen, die seit ihrer Trennung eine selbständige Rechtsentwicklung durchgemacht haben, in gleicher Weise vorkommt, so läfst sich unter Verhältnissen, die eine gegenseitige jüngere Entlehnung oder eine unabhängige gleichartige Neubildung ausschliessen, mit gutem Grunde annehmen, dafs es in der Zeit vor der Trennung gemeinsames Besitztum gewesen war. Je früher die Trennung, je geringer im übrigen die Verwandtschaft des Rechtes, desto höher das Alter, in das die Gemeinschaft hinaufreicht. Für die germanische Rechtsgeschichte kommt daher insbesondere die Vergleichung der skandinavischen Rechte, des angelsächsischen und des langobardischen Rechts mit den deutschen Stammesrechten des fränkischen Reiches in Betracht. Wesentliche Dienste leistet bei methodischer Verwertung die Geschichte unserer Sprache in ihrer Anwendung auf die Rechtsterminologie. Die Wörter sind die Geburtsscheine der Begriffe, die sie bezeichnen. Läfst sich feststellen, dafs ein gewisser Rechtsausdruck verschiedenen germanischen oder indogermanischen Sprachen gemeinsam war, so liefert diese Tatsache einen beachtenswerten Fingerzeig für das Alter der dadurch bezeichneten Rechtseinrichtung.

Einzelne dunkle Punkte vermag auch die Wissenschaft der vergleichenden Rechtsgeschichte aufzuhellen, sofern sie die sicher überlieferten Nachrichten über die ältesten Rechtszustände anderer, insbesondere arischer Völker kritisch verwertet.

## § 16. Die politischen Verbände.

J. Weiske, Die Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands, 1836. v. Bethmann-Hollweg, Die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, 1854. Gemeiner, Die Verfassung der Centenen, 1855. Thudichum, Der altdeutsche Staat, 1862. Derselbe, Gau- und Markverfassung, 1860. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer, 1873. Erhardt, Aelteste germanische Staatenbildung, 1879. W. Sickel, Der deutsche Freistaat, 1879. Derselbe, Zur germanischen Verfassungsgeschichte, Mitteil. f. öst. Gf., Ergänzungsband I 7. Waitz, VG I 201 ff. v. Amira, Grundrifs S 71 ff. Müllenhoff, DA IV 176. 280 ff. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben, 1879. K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes, 1898 (Sonderabdruck aus den Württemberg. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F. VII). Cramer, Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte in Gierkes Unters. 57. Kemble, The Saxons in England, new ed. by De Gray-Birch 1876. K. Maurer, KrÜ I 73 ff. Stubbs, Constitutional History of England I. H. M. Chadwick, Studies on Anglo-Saxon institutions, 1905. Munch (Claußen), Die nordisch-germ. Völker S 126.



Die Römer bezeichneten die staatsrechtliche Einheit, die sie bei den Germanen vorfanden, als *civitas*. Unter den Neueren ist dafür der Ausdruck Völkerschaft üblich geworden. Die Germanen waren in eine große Zahl solcher *civitates* gespalten. Namentlich ist bei den westlichen und mittleren Völkerschaften eine weitgehende politische Zersplitterung wahrzunehmen, wogegen die politischen Verbände des Ostens als umfangreicher erscheinen. Bei gleichartigen Verfassungszuständen war es mit gleichem Kraftaufwande möglich, den politischen Zusammenhang unter halbnomadischen Volksmassen auf weitere Strecken hin aufrecht zu erhalten, als unter fest angesiedelten Volksteilen, bei denen eine länger dauernde räumliche Isolierung den Drang zu staatsrechtlicher Absonderung erzeugte. Dazu kam, daß die römische Staatskunst es lange Zeit hindurch verstand, in der Nähe der Reichsgrenzen die gefahrvolle Bildung größerer germanischer Staatsverbände zu verhindern.

Die *civitas* ist „eine einzelne politisch selbständige und abgeschlossene Volksgemeinde“<sup>1</sup>. Ist das Volk nicht auf der Wanderung, so nimmt die *civitas* eine räumlich abgegrenzte Landschaft ein, nach der sie wohl auch mitunter benannt wird<sup>2</sup>. Um die Grenze zu sichern, wird ein breiter Gürtel des Grenzlandes wüstgelegt und damit durch den Staat anderer Benutzung entzogen<sup>3</sup>.

Eine Unterabteilung der *civitas* ist der Gau<sup>4</sup>, *pagus*. Das mehrdeutige Wort, das an sich jeden Landbezirk bezeichnen kann,

<sup>1</sup> Müllenhoff, Abhandl. der Berliner Akademie 1862, S 529. „Der deutsche Name dafür würde *piuda* sein.“ So Müllenhoff, DA IV 176.

<sup>2</sup> Müllenhoff, Abhandl. d. Berl. Akad. 1862, S 521.

<sup>3</sup> Caesar, *De bello gall.* IV 3 von den Sweben, VI 23 von den Germanen überhaupt. Pomponius Mela III 3: *bella cum finitimis gerunt; causas eorum ex libidine arcessunt, neque inperitandi prolatandique quae possident . . . sed ut circa ipsos quae iacent vasta sint.* Vgl. Bremer, *Ethnographie* S 72. In ähnlicher Weise haben die Römer zur Sicherung der Provinz Niedergermanien das Land am rechten Ufer des Unterrheins öd gelegt. Mommsen, *Röm. G.* V 111 ff. Noch in karolingischer Zeit sicherten die fränkischen Grenzgrafen die spanische Grenze gegen die Araber durch Wüstlegung des Landes. Urk. Ludwigs I. v. J. 815, Cap. Nr 132, I 261, laut welcher spanische Flüchtlinge sich niederließen in *ea portione Hispaniae, quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit.*

<sup>4</sup> Got. *gavi*, ahd. *gawi*, *gewi*, *gouwi*, alts. *gô*, fries. *gâ*, *gô*. Grimm, *WB* IV 1 S 1518 ff. Die älteste mit Sicherheit erreichbare Bedeutung ist Landgebiet. Schrader, *Reall.* S 799 gelangt zu der Grundbedeutung „Gemeinschaft von Dörfern oder Dorfsippen“. Dem Nordischen fehlt das Wort.

setzt ein räumlich abgeschlossenes Gebiet, also in seiner Anwendung auf die politische Gliederung der Völkerschaft einen landschaftlichen, nicht einen blofs persönlichen Verband voraus. Von den Sweben erzählt uns Cäsar, dafs bei ihnen jeder Gau tausend Wehrmänner zum Heere gestellt habe<sup>5</sup>. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs der Gau (im Sinn eines Unterbezirks der civitas) aus der Niederlassung einer Tausendschaft hervorgegangen ist, aber schon frühzeitig territoriale Bedeutung erlangt hat<sup>6</sup>. Für das Verhältnis des Gaus zur civitas verdient es Beachtung, dafs die Römer die Begriffe civitas und pagus zuerst an den keltischen Verfassungszuständen entwickelt und in der hier gewonnenen technischen Anwendung auf die Germanen übertragen haben, eine Tatsache, die uns berechtigt, von dem Charakter der keltischen Einteilung auf den der germanischen zurückzuschließen<sup>7</sup>. Mit der keltischen Eingliederung des pagus in die civitas ist eine so ausgedehnte Selbständigkeit vereinbar, dafs der Gau sogar Sonderkriege unternehmen kann, wie denn z. B. von den vier Gauen der helvetischen civitas der Gau der Tiguriner auf eigene Faust sich an dem Kimbernkriege beteiligt<sup>8</sup>. Nicht anders war es bei den Germanen. Als sich die Cherusker unter Armin erhoben, vermochte der cheruskische Gau, an dessen Spitze Armins Oheim Ingviomer stand, seine Neutralität zu bewahren<sup>9</sup>. Die civitas für einen blofsen Staatenbund, den Gau für den germanischen Einheitsstaat<sup>10</sup> zu erklären, geht zu weit. Doch mochten kleinere civitates nicht weiter in Gaue zerfallen und konnte es vorkommen, dafs einzelne Gaue zu selbständigen civitates emporwuchsen und in den Übergangsphasen solcher Entwicklungen die civitas den Charakter des Bundestaats besafs, wie andererseits die Verschmelzung mehrerer

<sup>5</sup> De bello gall. IV 1: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Dazu Müllenhoff, DA IV 178.

<sup>6</sup> Vgl. W. Sickel, Zur germ. VG a. O. S 19. Munch (Claussen) S 130. Schröder, RG 4. Aufl. S 19 f. S. unten § 19.

<sup>7</sup> Mommsen, Schweizer Nachstudien, Hermes XVI 487. Hirschfeld, Gallische Studien, Wiener SB 103, S 303. — Wer mir entgegenhält, dafs die Analogie der keltischen Gaueinteilung kein durchschlagendes Argument sei, hat meine Schlussfolgerung überhaupt nicht verstanden. Wäre der germ. Gau etwas ganz anderes als der keltische gewesen, was ja an sich denkbar ist, so würden die Römer den germ. Gau nicht pagus genannt haben.

<sup>8</sup> Caesar, De bello gall. I 12.

<sup>9</sup> Dahn, Urgeschichte I 2. Aufl. S 80. 90.

<sup>10</sup> So Dahn a. O. Arnold, Urzeit S 327. 328.

Völkerschaften zu einem größeren Einheitsstaat durch ein bundesstaatliches Verhältnis vermittelt werden konnte.

Die Bewohner des Gaus, die Gauleute, sind in eine Anzahl kleinerer persönlicher Verbände, Hundertschaften, Hunderte<sup>11</sup>, eingeteilt, welche in erster Linie den Zwecken des Heerwesens, in zweiter den Zwecken der Rechtspflege zu dienen bestimmt waren. Daß die Hundertschaft ursprünglich ein reiner Zahlbegriff war, der auf die Gliederung des Heeres zurückging, wird fast allgemein angenommen. Eine verbreitete Meinung sieht aber in der Hundertschaft bereits zur Zeit des Cäsar und des Tacitus einen räumlichen Begriff, einen Hundertschaftsbezirk, den sie gewöhnlich als Unterbezirk des pagus auffaßt oder aber mit dem pagus identifiziert. Der Name habe schon damals nur noch historische Bedeutung gehabt als Reminiszenz an die vorgeschichtliche Zeit. In der bei der ersten Besiedelung des Landes ein Heerhaufe von hundert Mann das ihm zugewiesene Gebiet besetzt habe. Diese Ansicht läßt sich mit den Quellen nicht vereinigen. Betrachtet man die Hundertschaft als Unterbezirk des pagus, so setzt man sich in Widerspruch mit der Tatsache, daß die römischen Schriftsteller ein Zwischenglied zwischen Gau und Dorf, pagus und vicus, nicht kennen. Wer dagegen, um den Hundertschaftsbezirk zu retten, diesen für den pagus erklärt, muß die Angaben Cäsars, die auf einen größeren Umfang der germanischen pagi hindeuten, als unglaubwürdig verwerfen, die Nachrichten des Tacitus über die Hundertschaft<sup>12</sup> für Mißverständnisse ausgeben und die aus dem keltischen pagus gezogene Schlußfolgerung fallen lassen<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> Das Wort Hundert (alts. hunderod, altnord. hundrad, ags. und fries. hundred) wird von Heyne in Grimms WB IV 2 S 1923 als Verbalsubstantivum aus hunderôn, in Gruppen von hundert gliedern, erklärt. [Kluge, WB S 182 sieht darin ein Kompositum (hunt heißt an sich schon 100), got. \*hunda-raþ, mit der Bedeutung Hundertzahl.

<sup>12</sup> Germ. c. 6 und c. 12. Da nach Germ. c. 6 jeder einzelne Gau je hundert Mann zu der aus Reitern und Fußgängern gemischten Sondertruppe stellte, so muß die Zahl der sonstigen Heermänner des Gaus so erheblich gewesen sein, daß die Bezeichnung Hundertschaft für den Gau schon damals schlechterdings nicht mehr gepaßt hätte. Vgl. über die Streitfrage W. Sieckel, Freistaat S 90 f. Waitz, VG I 222 f. Müllenhoff, DA IV 177. Meiner Auffassung der altgermanischen Hundertschaft als eines persönlichen Verbandes haben u. a. v. Amira, Grundriß S 72, Schröder, RG 4. Aufl. S 18, Vanderkindere, Introduction à l'histoire des Institutions de la Belgique, 1890, S 98, Stutz, Z f. schweiz. Recht, N. F. XIV 178 ff. zugestimmt.

<sup>13</sup> Genau nach diesem Rezept, wie ich es in der ersten Auflage dieses Buches I 116 Anm 13 angegeben hatte, verfährt die Polemik R a c h f a h l s,

Den altgermanischen Hundertschaftsbezirk glaubt man aus dem späteren Vorkommen räumlicher Hundertschaften bei verschiedenen germanischen Stämmen erschließen zu müssen. Genau besehen beruht aber dieser Rückschluss auf sehr unsicherer Grundlage. Die Hundertschaft findet sich nachmals in landschaftlicher Bedeutung als *centena* bei den Franken, als *huntari* bei den Schwaben, als *hundred* bei den Angelsachsen und als *herað*<sup>14</sup> oder auch *hundari* bei den Nordgermanen. Allein bei den Angelsachsen taucht die territoriale *hundred* nicht vor der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts auf, und zwar als ein Landbezirk, der *hundred Hiden* (Haushaltungen) umfaßt<sup>15</sup>. Das *Herað* fehlt in

---

Jahrbücher f. Nationalökonomie 74, Exkurs über den altgerm. Gau. Ich kann mir daher füglich jede Erwiderung ersparen. Bethge, Die altgermanische Hundertschaft, Festgabe für Weinhold, 1896, entdeckt die Hundertschaft in den von Cäsar, De bell. gall. VI 22 genannten *magistratus* und sieht darin einen Ausschufs des *Gaues*, eine „Behörde“ von *hundert Mann*, auf die er auch die *centeni* des Tacitus zurückführt. Einen solchen Ausschufs hätte Cäsar nie und nimmer *magistratus* nennen können. Hans Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat, Preufs. Jahrbücher 81, S 471 läßt Hundertschaft, *pagus* (Gau), Geschlecht, Dorf- und Markgenossenschaft identisch sein. Dann wären diese Namen und Begriffe bis auf einen überflüssig. Ihr Vorhandensein spricht an sich für die Differenzierung. Gegen die Identität von Gau und Hundertschaft siehe Ludwig Schmidt, Zur german. Verfassungsgesch. in der Westdeutschen Z. für Gesch. u. Kunst XX 4 f. und denselben in der Histor. Vierteljahrsh. 1904, S 67. Über *vicus* vgl. die Stellen bei Waitz, VG I 115 Anm 3. Siehe noch Schröder, RG 4. Aufl. S 18 Anm 15.

<sup>14</sup> Von altnord. *herr*, Heer abgeleitet. Glossar in Norges gamle Love V 281. In der Skalda heißt es: Heer ist *hundert*. Waitz, VG I 214. Grimm, RA I 285 \* (207). In einem Nachtrag zu RA 533 (II 58) verweist Grimm auf Saxo Grammaticus rec. Müller I 216: *Erico sub sponsalium fide sororem et centurionatum (rex) dedit, wo centurionatus für herað* steht.

<sup>15</sup> Sie findet sich zuerst in der Satzung über das Hundredgemot (946 bis c. 961) Liebermann S 192. Beda, die Sachsenchronik und die älteren Urkunden erwähnen sie nicht. In nordenglischen Bezirken, insbesondere in Yorkshire, Lincolnshire, Derbyshire und Nottinghamshire begegnet uns statt des Wortes *hundred* der Ausdruck *wapentake*, der deutlich genug seinen skandinavischen Ursprung verrät. Nach Reinhold Schmid, Ges. d. Ags. S 614 spricht manches gegen die Annahme, daß die Hundertschaft gleich bei der ersten Besetzung des Landes eine territoriale Einteilung desselben gewesen sei. Für die Ursprünglichkeit der ags. Hundertschaftsbezirke haben sich Konrad Maurer und Stubbs mit Rücksicht auf die kontinentalen Verhältnisse ausgesprochen. Über die Hundreds der anglonormannischen Zeit, die sehr ungleichmäßigen Umfang haben, siehe Pollock u. Maitland, Hist. of Engl. Law I 543 f., Maitland, Domesday Book and beyond S 459 f. Es gibt Land, das zu keiner Hundertschaft gehört. Domesday Book I 357b: *hac*

der Bedeutung der Hundertschaft auf Island und in Teilen Norwegens<sup>16</sup>. Und die alamannische centena ist zwar für den Anfang des achten Jahrhunderts als hergebrachte Einrichtung sicher bezeugt, verrät aber insofern einen verhältnismäßig jungen, auf Radizierung eines persönlichen Verbandes hinweisenden Ursprung, als die meisten Hundertschaftsnamen aus einem Personennamen gebildet sind, augenscheinlich aus dem Namen des Hundertschaftsvorstehers, unter dem die Benennung der Hundertschaft zu dauernder Geltung gelangte<sup>17</sup>. Bei den übrigen germanischen Stämmen, insbesondere bei den Baiern<sup>19</sup>, Friesen<sup>20</sup>, Sachsen<sup>21</sup>, Langobarden<sup>22</sup> und Westgoten<sup>23</sup> ist ein Hundertschaftsbezirk nicht nachzuweisen.

---

duae carrucatae non sunt in numero alicuius hundredi. Siehe Maitland a. O. S 9 Anm 3.

<sup>16</sup> Über Island siehe K. Lehmann, Königsfriede S 266—271, über Norwegen K. Maurer, KrV 31, S 225, Brandt, Forel. II 163.

<sup>17</sup> Goldineshuntare, Hattinhuntare, Muntariheshuntare. Ruadolteshuntre, Swercenhuntare, Munigiseshuntare, Waldramnishuntare, centena Erecgow, centena Eritgaouvia. Vgl. Grimm, RA II 56 (532). Waitz, VG II 1 S 402 (Eitrahuntal a. O. S 403 Anm 1 ist das Tal der Eitrach, nicht Hundertschaftsname). Cramer, Gesch. der Alamannen S 320. Stutz in der Z. f. schweiz. R., N. F. XIV 179. Selten sind daneben die „Centenen“ mit lokalem Namen, wie centena Apphon, pagellus Affa (Achengau?). Weller, Besiedlung des Alamannenlandes S 10 ff. tritt mir für die urgermanische Hundertschaft bei, nimmt aber an, daß diese schon in germanischer Zeit radiziert worden sei. Kein zwingender Grund für das hohe Alter einer personal bezeichneten Hundertschaft scheint es mir zu sein, wenn sich darin ein Ort findet, der aus dem entsprechenden Geschlechtsnamen gebildet ist, z. B. Villa Munigisinga in Munigiseshuntare. Der Ortsname kann älter sein als der Name der Hundertschaft, denn in der Sippe wiederholen sich nicht selten dieselben Personennamen. Über die Zeit der fränkischen Unterwerfung mögen alamannische Hundertschaften immerhin hinaufreichen.

<sup>19</sup> Waitz, VG I 218. Dahn, Könige IX (Die Baiern) 1905, S 71 f. Was von Waitz II, 1, S 404 für Spuren bairischer Hunderte beigebracht wird, beschränkt sich auf den centenarius. Siehe unten S 162 Anm 27. Das Fehlen der örtlichen Centene bei den Baiern spricht gegen ein hohes Alter des schwäbischen Hundertschaftsbezirks.

<sup>20</sup> v. Richthofen im MG LL V 88 Anm 20. Die villa Cammingehunderi in Mühlbacher, Regesten Nr 997 v. J. 839 spricht eher gegen als für die friesische Hundertschaft. v. Richthofen a. O. A. A. His, II<sup>2</sup> f. RG XVI 218. Vgl. Heck, Altfr. GV S 24 Anm 20.

<sup>21</sup> v. Richthofen a. O.

<sup>22</sup> Vgl. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV 344 Anm 29.

<sup>23</sup> Dahn, Könige VI 340.

Weit größere Verbreitung als der Hundertschaftsbezirk hat der Name des Hundertschaftsvorstehers. Er findet sich als *centenarius* oder *hunno* bei den Franken und Alamannen<sup>24</sup>, als *hundredes ealdor* oder *hundredes man* bei den Angelsachsen<sup>25</sup>, als Hundertschaftskönig (*heraðskonungr*) und Hundertschaftshauptling (*heraðshöfðingi*) in Norwegen und Schweden<sup>26</sup>. Ihn kennen aber auch solche Stämme, welchen die territoriale Hundertschaft fremd blieb, so die Baiern<sup>27</sup> und Westgoten<sup>28</sup> als *centenarius*, die Langobarden als *centinus*, *centurio*, *centenarius*<sup>29</sup>. Der altsächsische Heliand nennt einen Hunno<sup>30</sup>. Für das Gotische ist uns ein *hundafaps* als Übersetzung von *centurio* bei Ulfilas überliefert<sup>31</sup>.

Bei dieser Sachlage ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Hundertschaft in germanischer Zeit nicht ein geographischer Begriff, sondern ein persönlicher Verband war, dem allenthalben ein Hundertschaftshauptling vorstand, und daß sie erst nachmals bei einigen Stämmen landschaftliche Bedeutung erlangte, während bei anderen diese Entwicklung nicht eintrat<sup>32</sup>.

Die Hundertschaft ist ursprünglich als eine Abteilung von hundert Heermännern zu denken. Solange sie ihre praktische Bedeutung behielt, konnte eine Lokalisierung, ein Verwachsen der

<sup>24</sup> Lex Salica 44, 1; 46, 1. 4; 60, 1. Lex Alam. 27, 3; 36, 1. 3. Hunno für *centurio* in Notkers Psalmenübersetzung, in alamannischen Glossen und in einer bei Waitz I 218 Anm 2 zitierten Einsiedler Urkunde von 1217.

<sup>25</sup> Eadgar IV 8, 1; IV 10; I 2. 4. 5.

<sup>26</sup> In Norwegen auch *hersir*. Lehmann, Königsfriede S 168.

<sup>27</sup> Meichelbeck, Hist. Fris. I Nr 89 v. J. 779—783, Nr 404 v. J. 819 (Bitterauf Nr 100. 430). Lex Baiuw. II 5; Syn. Asehhaim. c. 11, LL III 458 (*centoriones atque vicarios*). Daß der altbairische Centenar nicht ein Gerichtsbeamter ist, ergibt die Vergleichung von Lex Baiuw. II 14 mit Lex Alam. 36. Bairische Glossen bei Graff IV 976 haben *humliih* für *tribunalis*.

<sup>28</sup> Lex Visig. IX 2, 1. Er ist Heerführer über Hundert.

<sup>29</sup> Ratchis I. Cap. miss. Nr 25 c. 4, I 67. Oft in langob. Urkunden. Pabst, Forschungen II 500. Schupfer, Istituz. pol. long. S 328.

<sup>30</sup> Heliand, hrsg. v. Sievers, Vers 2093 für *centurio*.

<sup>31</sup> Dagegen ist es verfehlt, den Namen des burgundischen Königs *hendinos* bei Ammian 28, 5, 14 als *hundina* zu erklären, wie Wackernagel bei Binding, Burg. rom. Königr. S 340 vorschlägt. *Hendinos* ist *primus*. Schrader, Reallexikon S 445 mit Beziehung auf Kögel, Beiträge XVI 514.

<sup>32</sup> Konrad Maurer, KrÜ I 79 nimmt an, daß die Hundertschaft schon zur Zeit des Tacitus territorialer Bezirk war, daß aber in den Stürmen der Völkerwanderung die persönliche Bedeutung der Abteilung neuerdings auflebte und diese bei erneuter Niederlassung des Volkes wiederum räumliche Bedeutung gewann.

Hundertschaft mit Grund und Boden nicht eintreten, weil die Einteilung mit Rücksicht auf ihre militärischen Zwecke von Zeit zu Zeit erneuert werden mußte. Man wird dabei nicht genau hundert oder hundertzwanzig Mann (ein Grofhundert) abgezählt haben, weil es bei der Bildung der Heeresabteilungen darauf ankam, die Geschlechtsverbände nicht zu zerreißen<sup>33</sup>. Da Heer und Volk im germanischen Staate begrifflich zusammenfielen, wurde die Gliederung in Hundertschaften auch während des Friedens beibehalten und als Grundlage für die Regelung des Gerichtsdienstes verwertet. Wie Tacitus berichtet, standen je hundert Männer aus dem Volke dem Fürsten bei der Ausübung der Rechtspflege zur Seite<sup>34</sup>. Diese Hundert sind nicht ein Ausschufs der sämtlichen Gauleute, nicht die Dingmänner einer räumlich abgegrenzten Hundertschaft, sondern die Heerverbände, die der Fürst, wenn er zum Zweck der Rechtspflege den Gau bereist, der Reihe nach zum Ding aufbietet. Die Hundertschaft ist nach alledem für die Zeit des Tacitus als Heer- und Dingverband aufzufassen, dessen Vorsteher vielleicht schon damals bei einigen Stämmen Hunno hiefs. Als Dingverband bildete die Hundertschaft nicht einen räumlich abgeschlossenen Gerichtsbezirk, sondern nur einen persönlichen Verband. Als persönliche Dingverbände begegnen uns noch im älteren isländischen Rechte die Godorde, wogegen ihm territoriale Gerichtssprengel fehlen<sup>35</sup>.

Nicht politische, sondern nur wirtschaftliche Bedeutung hatten die Markgenossenschaften, die Dorfschaften und die Bauernschaften.

<sup>33</sup> Siehe oben S 118 f.

<sup>34</sup> Germ. c. 12: centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt. Die centeni in c. 6 sind Sondertruppe des Gaus. Erhardt a. O. S 36 f. und unten § 19.

<sup>35</sup> Tatsächlich wohnten die meisten Godordsmänner in der Gegend, in der sich das Thing befand, zu dem sie gehörten. Konrad Maurer, Island, 1874, S 55. 106. 156. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen, S 272. Boden, Die isländischen Häuptlinge, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV S 153. — Ein Kapitular für Sachsen zeigt, daß die Gauleute in Abteilungen von je hundert zu gewissen Leistungen herangezogen wurden. Cap. de partibus Sax. c. 15, I 69: ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter centum viginti homines (das sächsische Grofhundert) nobiles et ingenuis similiter et litos servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

## § 17. Königtum und Fürstentum.

Siehe die Literatur zu § 16 und v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl. 1881. Köpke, Anfänge des Königtums bei den Gothen, 1859. Dahn, Könige der Germanen, 9 Bde. 1861—1905. Waitz, VG I 236 ff. 294 ff. Munch S 165. Wittmann, Das altgerm. Königtum, 1854. W. Vofs, Republik und Königtum im alten Germanien, 1885. Waitz, Über die principes in der Germania des Tacitus, Forschungen II 387. Phillips, Über Erb- und Wahlrecht mit bes. Beziehung auf das Königtum der germ. Völker, 1824. H. Schulze, Thronfolge und Familienrecht der ältesten germ. Königsgeschlechter, in Z f. RG VII 323. W. Scherer im Anzeiger f. deutsches Alterthum IV 100 und in der Z f. d. österr. Gymn. 1869 S 89 ff. Müllenhoff, DA IV 182 ff. Giacomo Blandini, La monarchia germanica prima delle invasioni, Catania 1888. Walther Schücking, Der Regierungsantritt I: Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesreiche, 1899. Friedrich Boden, Die isländischen Häuptlinge, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 148. Derselbe, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit, in Gierkes Unters. 78 (1905). Schrader, Reallexikon S 442.

Die Schriftsteller des klassischen Altertums unterscheiden bei den Germanen zwischen *reges* und *principes*<sup>1</sup>. Das durchschlagende Merkmal des germanischen *rex* im römischen Sinne ist die ungeteilte Herrschaft, die Einherrschaft über die gesamte *civitas*. Den Völkerschaften mit Prinzipatsverfassung fehlt im Frieden ein gemeinsames Oberhaupt; die Führung der *civitas* steht hier einer Mehrzahl von *principes* zu. Diese grundsätzliche Unterscheidung scheinen aber die Germanen nicht gekannt, vielmehr die Stellung der Herrschenden als eine im wesentlichen gleichartige aufgefaßt zu haben, mochten sie nun im römischen Sinne *reges* oder *principes* gewesen sein<sup>2</sup>.

Auf die älteste gemeingermanische Bezeichnung des Volksherrschers weist uns nach aller Wahrscheinlichkeit das gotische

<sup>1</sup> Nach einem im Augustischen Zeitalter ausgebildeten Sprachgebrauch. Müllenhoff. DA IV 186.

<sup>2</sup> Seit Ammianus Marcellinus macht sich auch bei den römischen Schriftstellern die germanische Auffassung geltend. Ammian kennt bei den Burgundern neben dem Oberpriester des Staates mehrere *reges* und unterscheidet bei den Quaden und Alamannen *reges*, *regales*, *reguli*, *subreguli*. *Regales* sind die königlichen Prinzen, *reguli* die Unterkönige. Ein spätestens dem 6. Jahrhundert angehörender Grammatiker, der sog. Grammaticus de differentiis sagt: *inter regem et regalem hoc interest, quod regius puer est regalis, „rex“ qui regit regnum.* Z<sup>2</sup> f. RG V 228. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs, der in einem Exkurs S 293 ff. den Sprachgebrauch Ammians in ziemlich gewaltsamer Weise behandelt, hält die *regales* für die Taciteischen *principes*.



Wort *thiudans* hin<sup>3</sup>, welches in Ulfilas Bibelübersetzung für *βασιλεύς* gebraucht wird<sup>4</sup>. Herrscher, Herr ist auch der altsächsische *thiodan*, der nordische *þjóðann*, der angelsächsische *þéoden*. Bei den Baiern<sup>5</sup> und Franken ist uns *deotan*, *theudan*<sup>6</sup> wenigstens als Eigenname überliefert. In dem ältesten Volksrechte der salischen Franken begegnet uns zu den Worten *ante regem* die Glosse *ante theoda*, die auf einen Nominativ *theod*, *dominus* zurückzuführen scheint<sup>7</sup>.

Unser Wort König, ahd. *chuning*, *kuning*, altsächs. *cuning*, ags. *cuning*, altnord. *konungr*, im Gotischen nicht vertreten, aber frühzeitig bei Finnen, Litauern und Slaven eingedrungen, bedeutet ursprünglich den Sohn des Königs, das Mitglied des herrschenden Geschlechts<sup>8</sup>. Es führt als patronymische Ableitung auf ein germanisches, nur in Zusammensetzungen<sup>9</sup> überliefertes Maskulinum \**kuni-s* zurück, das selbst schon so viel wie den König, den Geschlechtsherrn, gewissermaßen den Repräsentanten des Geschlechts (ahd. *chunni*, Neutrum) bezeichnet. So entschleiert der Ursprung des Wortes König die dem Begriff anhaftende Erblichkeit. Nach dem Umfang der Volksgruppe, über die sich die Gewalt des Königs erstreckte, unterschied das Altnordische den *þjóðkonungr*, den *fylikonungr* und den *heraðskonungr*.

Dem lateinischen *rex* entspricht germanisch \**rik*, gotisch *reiks* mit der Bedeutung Lenker, Führer, Machthaber. Das Wort geht auf uralte Entlehnung aus dem Keltischen zurück<sup>10</sup>. Es ist uns im Gotischen erhalten. Ulfilas gebraucht es, um das griechische *ἄρχων* wiederzugeben<sup>11</sup>. Auch verwendet eine schwedische Runeninschrift die Zusammensetzung *þiauríkr* (*rex populi*, dem Personennamen Theoderich, Dietrich entsprechend) für den

<sup>3</sup> Müllenhoff, DA IV 188.

<sup>4</sup> Über den Gebrauch von *þiudans* bei Ulfilas Dahn, Könige VI 2. Aufl. S 7.

<sup>5</sup> Meichelbeck, Hist. Fris. I Nr 70 von 780, Nr 93 von 780—782, Nr 568 von 816 (Bitterauf Nr 102. 104. 367).

<sup>6</sup> Förstemann, Altd. Namenbuch I: Personennamen, 1856. S 1163.

<sup>7</sup> Lex Salica 46; Kern bei Hessels, Lex Sal. col. 534, § 227; van Heltten, Zu den malbergischen Glossen in den Beiträgen zur Gesch. der deutschen Sprache XXV S 458 f. Vgl. Graff V 125. 128 unter *werodiota*.

<sup>8</sup> Grimm, WB V 1691. Kluge S 219. Schrader, Reallexikon S 444.

<sup>9</sup> Ags. *cynehelm*, Königshelm, *cynebearn*, Königskind, *cynedóm*, Königtum, *cynerice*, ahd. *kunirichi*, Königreich.

<sup>10</sup> Kluge, WB S 314. Schrader, Reallexikon S 442.

<sup>11</sup> Grimm, RA I 315 (229).

Grofskönig, dem daselbst zwanzig Häuptlinge als konukar (Könige) gegenüberstehen<sup>12</sup>. Und das Deutsche hat die Wurzel wenigstens in Ableitungen bewahrt, so in dem Substantivum ahd. rihhi, altsächs. riki, die Herrschaft, die Regierung, das Reich und in den gleichlautenden Adjektiven, reich, dives.

Thiudans ist aus thiuda (fem.), Volk gebildet. Ebenso verhalten sich ahd. truhtin, ags. dryhten, altnord. dróttinn, der Herr, der Fürst zu ahd. truht (fem.), ags. dryht, altnord. drótt, Volk, Schar<sup>13</sup> und der nordische Führtitel fylkir zu fylki, Volk. Noch näher rücken das Stammwort von König \*kuni (m.) und ahd. chunni (n.), Künne, gens, tribus, natio<sup>14</sup> und bei den Angelsachsen léod (m.) princeps und léod (fem.) gens, populus aneinander<sup>15</sup>. So läßt schon die Wortbildung die ursprüngliche Einheit ersehen, die das Volk und den ihm entsprossenen Herrscher umfaßt, und so bringt sie die ursprüngliche Gegensatzlosigkeit von Volksrecht und Herrscherrecht zu sinnvollem Ausdruck, ohne dabei zwischen Einherrschaft und Vielherrschaft zu unterscheiden. Der sprachlichen Verwandtschaft der Ausdrücke, die das Volkshaupt einerseits, das Volk andererseits bezeichnen, entspricht die Erscheinung, daß einzelne Völkerschaften mit dem Namen ihres Königsgeschlechtes genannt werden<sup>16</sup> und daß gelegentlich der Name des Volkes als Eigenname seines Königs erscheint<sup>17</sup>.

Die Leitung und Führung der civitas stand ursprünglich allenthalben bei herrschenden Geschlechtern vornehmster Abkunft, deren Stammbaum man an die Götter anzuknüpfen pflegte. Hinsichtlich

<sup>12</sup> Bugge, Tolkning af Runeindskriften på Rökstenen, in Antiquarisk Tidsskrift för Sverige V 40. 56. 91. 141.

<sup>13</sup> Altsächs. druhtin, fries. drochten. Diefenbach, Vergl. WB II 641. Grimm, WB II 1438.

<sup>14</sup> Grimm, WB V 1691. 2664. Schmid, Gesetze der Ags. S 551 über cyn. Thiadekuni altsächs. für Volksstamm bei Heyne, Kleinere altniederd. Denkmäler, 2. Aufl. S 187. Siehe noch oben S 111 Anm 4.

<sup>15</sup> Grein, Sprachschatz II 171. Mit léod ist leuda in L. Baiuw. IX 3 zusammenzustellen: cum XII sacramentalibus iuret de leuda sua (mit Eidhelfern seines Geschlechtes).

<sup>16</sup> Über Merowingi als Bezeichnung der Salfranken siehe oben S 44 Anm 13. Asdingen heißt ein Stamm der Wandalen und sein Königsgeschlecht. Müllenhoff, DA IV 486 f. Scyldingas werden im Beowulf die Dänen nach den Nachkommen des Königs Scyld genannt. Mit den Namen langobardischer Stämme will v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, S 214 f., die langobardischen Königsgeschlechter der Gucingen und Lethingen in Zusammenhang bringen.

<sup>17</sup> Ostrogotha, König der Goten in Jordanis c. 16. 17.

der reges besteht in dieser Beziehung kein Zweifel. Das Königtum ist erblich, die Erblichkeit aber eine solche, daß sie die Wahl des Volkes nicht ausschließt. Das Volk wählt den König aus dem herrschenden Geschlechte<sup>18</sup>. Die Wahl entscheidet unter den verschiedenen Mitgliedern der königlichen Sippe und dient, da eine feste Erbfolge fehlt, als deren Ersatz. War das alte Königsgeschlecht erloschen oder lag sonst ein Anlaß vor, die Wahl zu akzentuieren, so wurde der Erkorene auf den Schild erhoben, um unter allgemeinem Zuruf und Waffenschlag der Wahlversammlung gezeigt zu werden, ein Brauch, der uns insbesondere bei Franken und Goten bezeugt ist<sup>19</sup>. Die Völkerschaft konnte sich auch mehrere Abkömmlinge oder Verwandte des verstorbenen Königs zu Führern setzen, sei es, damit diese gemeinschaftlich regierten oder daß sie sich nach dem Willen des Volkes räumlich in die Herrschaft teilten. Ein Rechtssatz, daß die Wahl, die das vorhandene Königsgeschlecht überspringt, ungiltig sei, hat nicht bestanden. Doch nur im Drange der Not ging man davon ab. Nur wenn die königliche Sippe keinen tauglichen Mann enthielt, wählte man, ohne sich an die Erblichkeit zu binden<sup>20</sup>. Bezüglich der

<sup>18</sup> Tacitus, Germ. c. 7: reges ex nobilitate ... sumunt. Dazu Müllenhoff, DA IV 183 f. 191. Siehe die Stellen, welche Waitz, VG I 320 über die Mitwirkung des Volkes bei der Erhebung der Könige zusammengestellt hat. Über Schweden v. Amira, Obligationenrecht I 18; Lehmann, Königsfriede S 8; über Norwegen a. O. S 168. 175. Über Wahl und Erbrecht im Beowulf Scherer, Z f. d. österr. Gymn. 1869 S 95 ff.

<sup>19</sup> Tacitus, Hist. 4, 15 über Erhebung eines dux bei den Kanninefaten. Die „more maiorum“ erfolgte Erhebung des Witigis wird, Cassiodor, Var. X 31, durch die Worte: non enim in cubilis angustiis sed in campis late patentibus etc. in Gegensatz zu der oströmischen Sitte gestellt. Fränkische Schilderhebungen erwähnt Gregor. v. Tours Hist. II 40 (Chlodowech), IV 51 (Sigibert), VII 10 (Gundovald). Grimm, RA I 323 (234). Nicht schlüssig sind die Stellen bei Paulus, Hist. Lang. III 35 i. f. VI 55 bezüglich der Langobardenkönige Agilulf und Hildeprand und im Chronicon Gothanum MG LL IV 642. Über die Erhebung Julians und über den byzantinischen Brauch siehe oben S 59 Anm 32. Die Schilderhebung ist nicht ein bloßer Wahlvorschlag, wie Walther Schücking, Regierungsantritt S 8 ff. auszuführen versuchte, sondern sie ist Wahlhandlung derer, die sie unmittelbar vornehmen, und derer, die sie gutheißen. Denn zur Wahl durch Schilderhebung gehört auch die Akklamation. Als ein militärisches Seitenstück zur kirchlichen electio quasi per inspirationem könnte man den Akt (allerdings nicht ohne Vorbehalt) bezeichnen. Gegen Schücking siehe Geffcken, Deutsche Litteraturzeitung XXI 501, Julius Gierke, Z<sup>2</sup> f. RG XXI S 313.

<sup>20</sup> Siehe oben S 139 f. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht hat deshalb nicht bloß tatsächliche Bedeutung, wie v. Amira, Göttinger gel.

principes lauten die Nachrichten etwas anders. Von ihnen sagt Tacitus ausdrücklich, daß sie durch die Landesgemeinde gewählt worden seien<sup>21</sup>. Allein die Zeugnisse, die uns über die Herkunft von principes erhalten sind, lassen sie durchgängig als Mitglieder edler Geschlechter erscheinen<sup>22</sup>. Bei den Cheruskern finden wir an der Spitze der einzelnen Gaue principes, deren gegenseitige Verwandtschaft entweder ausdrücklich bezeugt ist oder aus der Ähnlichkeit der Namen erschlossen werden darf. Aber trotz der Mehrheit der principes nennt Tacitus<sup>23</sup> das herrschende Geschlecht der Cherusker eine stirps regia, wie denn auch sonst die Prinzipatsgewalt manchmal als eine königliche bezeichnet wird<sup>24</sup>. Bei der eigentümlichen Verbindung von Erbrecht und Wahlrecht, die ja im Grunde genommen nur eine vereinzelte Äußerung der zwischen Herrschertum und Volkstum bestehenden Einheit ist, war von vornherein die Möglichkeit zur Ausbildung von Gegensätzen gegeben, bei welchen die Erblichkeit oder das Wahlrecht das Übergewicht erlangen konnte. Zur Zeit des Tacitus muß bei der Erhebung der principes das Wahlmoment kräftiger hervorgetreten sein. Mehr als bei der Königswahl nahm man Rücksicht auf die persönliche Tüchtigkeit, weniger auf den Adel der Geburt<sup>25</sup>. Doch läßt sich darauf ein durchgreifender Gegensatz zwischen Königtum und Fürstentum nicht aufbauen. Am allerwenigsten geht es an, deshalb die altgermanischen Verfassungszustände in eine schematische Einteilung hineinzuzwängen und die einzelnen civitates grundsätzlich in Monarchien und Republiken oder Freistaaten einzuteilen<sup>26</sup>.

---

Anzeigen 1888 S 50 ausführt, der in dem germanischen rex einen gewählten „Zentralbeamten“ sieht. — Als unjuristisch darf meine Auffassung ebensowenig bezeichnet werden, wie die unbestrittene Lehre, daß nach heutigem Rechte eine Übertragung des Eigentums mit Verletzung eines Anspruchs auf Über-eignung stattfinden könne. Über die begriffliche Erblichkeit der germanischen Herrschergewalt siehe Müllenhoff, DA IV 191 ff. Hinsichtlich des indo-germanischen Königtums vgl. Schrader, Reallexikon S 442 ff.

<sup>21</sup> Germ. c. 12. 22.

<sup>22</sup> Erhardt, Staatenbildung S 58 f. Müllenhoff, DA IV 185 f.

<sup>23</sup> Annales XI 16.

<sup>24</sup> Erhardt a. O. S 52 ff.

<sup>25</sup> Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV 95: Man kann nur sagen, daß bei dem König (rex) die Geburt, bei den Fürsten (principes) die Wahl das überwiegende Moment bilde.

<sup>26</sup> Müllenhoff, DA IV 192: Eine wesentliche innere Verschiedenheit des Prinzipats und des Königtums gab es nicht; es sind zwei verschiedene Formen der höchsten Gewalt, die nach Umständen miteinander wechselten.

Die verfassungsmäßige Gewalt des rex und die des princeps unterscheiden sich weniger durch ihren Inhalt als durch ihren Umfang. König und Fürst sind Heerführer, der König für das ganze Volk, der Fürst für die Gauleute. Könige und Fürsten umgeben sich mit kriegerischen Gefolgsleuten und empfangen von den Volksgenossen Ehrengeschenke, die ihnen freiwillig, aber herkömmlich dargebracht werden. Der princeps hat die Stellung des Richters im Gau, der König wahrscheinlich in der Landesgemeinde.

Auch hinsichtlich der Friedensbewahrung läßt sich ein grundsätzlicher Unterschied für die Urzeit nicht aufstellen. Denn in den Staaten mit Königtum ist der allgemeine Friede mit nichten Königsfriede, sondern ebenso wie anderwärts Volksfriede, ein Friede, der nicht auf dem Gebote des Königs, sondern auf dem Willen des Volkes beruht. Den Beweis liefert die Rechtsgeschichte der nordgermanischen Königreiche, in denen trotz uralten Königtums neben dem Volksfrieden ein besonderer Königsfriede in historischer Zeit nur langsam Boden gewann<sup>27</sup>. Wie mit der Stellung des Königs waren wohl auch mit der des princeps wenigstens ursprünglich priesterliche Funktionen verbunden<sup>28</sup>. Von den Königen und von den Fürsten wird uns ferner in gleicher Weise berichtet, daß sie sich durch eigentümliche Haartracht auszeichneten. Bei den principes der swebischen Völkerschaften hebt Tacitus den besonderen Haarschmuck hervor<sup>29</sup>. Wallendes Haupthaar ist ein Merkmal der fränkischen Könige aus dem Hause der Merowinger<sup>30</sup>. Auch die westgotischen und burgundischen Könige scheinen es getragen zu haben<sup>31</sup>. Aus der Haartracht erklärt man den Namen des wandalischen Königsgeschlechtes, der Asdingen (Hasdingen)<sup>32</sup>. Auf dieselbe Wurzel führt das Wort hartpuri, hardburi zurück, welches im altsächsischen Heliand für Obrigkeit gebraucht, in althochdeutschen Glossen mit magistratus wiedergegeben wird<sup>33</sup>. Wie die

<sup>27</sup> Lehmann, Königsfriede S 31.

<sup>28</sup> Siehe unten S 172.

<sup>29</sup> Germ. c. 38.

<sup>30</sup> Grimm, RA I 332 (239).

<sup>31</sup> Jahn, Burgundionen I 75 f.

<sup>32</sup> So viel wie capillati. Grimm, Gesch. d. d. Sprache S 314 (448) und deutsche Mythologie I 2. Aufl. S 316 f. 321. Müllenhoff, DA IV 487. 572. Asdingi heißen Gelimers Brüder in Victor Tonnennensis z. J. 534, MG Chronica minora ed. Mommsen, II 198.

<sup>33</sup> Heliand 4217. Ahd. Gl. I 207, 12. Auch der Eigenname Ardaburius darf zur Vergleichung herangezogen werden. So hießen Vater und Sohn des Goten und oströmischen Patriziers Aspar.

Gewalt der Fürsten ist auch die des Königs eine beschränkte<sup>34</sup>. Ihre Schranke bildet der Wille des in der Landesgemeinde versammelten Volkes. Allgemein darf für die Germanen angenommen werden, was später von den Schweden berichtet wird: *reges habent, quorum tamen vis pendet in populi sententia*<sup>35</sup>. Trotzdem konnte eine kraftvolle Persönlichkeit, die den Willen des Volkes zu lenken verstand, sich als Herrscher zur Geltung bringen und wenn der Erfolg ihr treu blieb, die gewonnene Machtfülle auf die Dauer behaupten. Andererseits sind aber in der Geschichte des germanischen Königtums die Fälle nicht selten, in welchen ein König, der dem Willen des Volkes zuwiderhandelte, abgesetzt, verjagt oder erschlagen wurde<sup>36</sup>. Die Burgunder pflegten ihre Könige abzusetzen, wenn Kriegsglück oder Mißwachs eintraten<sup>37</sup>. Nach dem Rechtsbuch für Westgötaland hatten die Oberschweden das Recht, nicht nur den König zu wählen, sondern ihn auch zu vertreiben<sup>38</sup>. Von Sachsen und Schweden geht die Sage, daß jene ihre Fürsten wegen Kriegsglück, diese ihre Könige bei Hungersnot den Göttern opferten<sup>39</sup>.

Mit Rücksicht auf den gleichartigen Inhalt der Königs- und Fürstengewalt darf der germanische *rex* als *princeps civitatis*, der germanische *princeps* als Kleinkönig oder Gaukönig aufgefaßt werden.

Allein die Tatsache, daß der König über die ganze Völkerschaft, der Fürst nur über einen Teil davon herrscht, hat eine Reihe von wichtigen rechtlichen Konsequenzen, durch welche die Verfassung der *civitas* ein eigenartiges Gepräge erhält, jenachdem seit längerer Zeit ein König oder eine Mehrzahl von *principes* an ihrer Spitze steht. Im letzteren Falle machte sich aus gewissen Anlässen das Bedürfnis nach einheitlicher Leitung geltend und führte zur Ausbildung der Institutionen des Volksherzogtums und des Volkspriestertums. Während der König als solcher Heerführer

<sup>34</sup> Tacitus, *Germ.* c. 7; *nec regibus infinita aut libera potestas.* Ann. XIII 54: *qui nationem eam regebant, . . in quantum Germani regnantur.*

<sup>35</sup> Adam v. Bremen IV 22 in *MG SS VII* 377.

<sup>36</sup> Gierke, *Genossenschaftsrecht* I 51. Waitz, *VG I* 322 f.

<sup>37</sup> Ammianus Marcellinus 28, 5, 14.

<sup>38</sup> v. Amira, *Obligationenrecht* I 18. Lehmann, *Königsfriede* S 8.

<sup>39</sup> Grimm, *RA I* 319 (232). K. Maurer, *Bekehrung des norwegischen Stammes* II 197. Liebrecht, *Zur Volkskunde*, 1879, S 6 ff. Durch das Opfer soll das Volk den zürnenden Göttern gegenüber entschützt werden. Nur eine Abschwächung dieses Verfahrens scheint die Absetzung des Königs bei den Burgundern darzustellen. Vgl. unten § 23.

war, wurde in den Staaten, denen im Frieden ein gemeinsames Oberhaupt fehlte, für den Kriegsfall (wohl meistens aus der Reihe der principes) ein Herzog gewählt, dessen Stellung bei Erörterung des Heerwesens besprochen werden soll. Während in den Staaten mit Königtum der König als Oberpriester des Volkes walten konnte, bestand bei den Völkerschaften mit Prinzipatsverfassung das Bedürfnis nach einem Oberpriester, der gewissermaßen als ein rex sacrificulus in der Landes- und Opferversammlung die im Namen der ganzen civitas erforderlichen religiösen Handlungen vornahm<sup>40</sup>.

Cäsar hebt es als eine Eigentümlichkeit der Germanen hervor, daß sie ein berufsmäßiges Priestertum nach Art der gallischen Druiden nicht besitzen. Wahrscheinlich waren Priestertum und Herrschertum damals bei den ihm bekannten Germanen noch ungeschieden<sup>41</sup>. Dagegen kennt Tacitus sowohl neben den Fürsten als neben den Königen besondere Priester, welche die nationalen Heiligtümer behüten, in der Landesgemeinde den Dingfrieden verkündigen und im Heere als Organe der Strafjustiz walten<sup>42</sup>. Unter solchen Priestern sind wohl zum Teil nur Hilfsbeamte der Regierungsgewalt zu verstehen, während das Amt des sacerdos civitatis sich als Ergänzung der politischen Vielherrschaft darstellt und zwar als eine Ergänzung, die aus dem Bedürfnis nach einem Vertreter der sakralen Einheit hervorging. Wenn innerhalb der-

<sup>40</sup> Nach Tacitus, Germ. c. 10 ist es der sacerdos civitatis, der in An-  
gelegenheiten der civitas den Willen der Götter durch das Los erkundet. Er  
begegnet uns bei den Burgundern neben einer Mehrzahl von reges unter dem  
Namen sinistra, der Älteste. Ulfilas gibt presbyter mit sinistra.

<sup>41</sup> Scherer im Anzeiger f. deutsches Alterthum IV 100 ff. Schröder,  
RG 4. Aufl. S 30 f. Nach Schröder, Reallexikon S 639 f. fehlt den Indo-  
germanen in der Urzeit ein besonderes Priesteramt. Das gallische Druiden-  
tum sei von Britannien auf den Kontinent herübergekommen. — Ein Priester  
der Chatten, den Germanicus im Triumphzug aufführt, wird von Strabo  
genannt.

<sup>42</sup> Nach Müllenhoff, DA IV 238 gab es zwar priesterliche Funktionen,  
aber keinen Priesterstand. Priester war der, in dessen Bezirk und Obhut sich  
der Tempel oder das Heiligtum befand, wo das Gericht usw. gehalten wurde,  
wahrscheinlich in der Regel ein princeps. Mag man auch zugeben, daß es  
kaum solche Personen gab, die nur Priester waren, so muß doch in der Zeit  
des Tacitus bei manchen die priesterliche Tätigkeit in den Augen des Volkes  
jede andere so sehr in den Hintergrund gedrängt haben, daß man sie als  
Priester bezeichnete. Der Priester heißt got. gudja, altnord. godi. Coting hat  
eine althochdeutsche Glosse neben ampahman für tribunus. Steinmeyer  
u. Sievers, Ahd. Gl. I 88, 16.

selben civitas die Vielherrschaft im Wechsel der Ereignisse der Einherrschaft wich, mochte der Oberpriester neben dem rex seine alten Funktionen für die gesamte Völkerschaft beibehalten. Von den gedachten Ausnahmen abgesehen, ist es zu einer dauernden Abspaltung der sakralen Gewalt von der Herrschergewalt schwerlich gekommen. Bei einzelnen Stämmen steht die priesterliche Stellung des Königs oder der Häuptlinge außer Zweifel. So gehörte es zu den wesentlichen Aufgaben des nordgermanischen Königs, daß er für das Volk den Göttern Opfer darbrachte<sup>43</sup>. Die Schweden vertrieben einen christlichen König und wählten einen anderen, damit er für sie das herkömmliche Opfer verrichte. Auf Island waren die Stellung des politischen Machthabers, des höfdingi, und die Würde des Tempelpriesters eng miteinander verbunden. Den Häuptling und den Tempelinhaber bezeichnet daselbst das Wort goði. Priester<sup>44</sup>. Bei den Wandalen scheint das Königsgeschlecht der Asdingen aus dem uralten Priestergeschlecht der Naharvalen hervorgegangen zu sein<sup>45</sup>. Wenn sich bei den Westgermanen, wie wir aus Tacitus schließen müssen, wenn sich bei den ostgermanischen Burgundern, wie der von Ammianus Marcellinus bezeugte Oberpriester, sinistra<sup>46</sup>, ersehen läßt, das Priestertum selbständiger gestaltete, so liegt doch kein Grund vor anzunehmen, daß bei ihnen die politische Gewalt aller priesterlicher Funktionen grundsätzlich entkleidet war. Da der Kultus zum guten Teile auf Ahnenverehrung beruhte und der Herrschersadel sich göttlichen Ursprungs berühmte, dürften Könige und Fürsten regelmäßig Eigentümer von Kultusstätten gewesen sein. Und da der Gerichtsbann, wie er der richterlichen Gewalt zugrunde lag, ursprünglich sakrale Bedeutung hatte<sup>47</sup>, so war damit von vornherein ein priesterlicher Charakter des Herrschertums gegeben. Zu alledem fehlt es auch bei den Westgermanen, insbesondere bei den Friesen, nicht an vereinzelt Spüren sakraler Funktionen des Königs<sup>48</sup>.

<sup>43</sup> Lehmann, Zur Frage nach dem Ursprung des Gesetzesprecheramtes, Z<sup>2</sup> f. RG VI 196 f.

<sup>44</sup> K. Maurer, Island S. 45. Derselbe, Zur Urgeschichte der Godenwürde, in der Z f. deutsche Philologie. Boden, Die isländischen Häuptlinge, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 158 f., wo gegen Maurer ausgeführt wird, daß die Stellung des Häuptlings, des höfdingi nicht aus der des Tempelpriesters entsprungen sei.

<sup>45</sup> Müllenhoff, Z f. DA X 556 (DA IV 572).

<sup>46</sup> Ammianus Marcellinus 28, 5, 14. Siehe oben S 171 Anm 40.

<sup>47</sup> Siehe unten § 20.

<sup>48</sup> Grimm, RA I 338 (243) verweist auf das heilige Ochsespann, mit



Verschieden gestaltet sich die Stellung der Völkerversammlung, jenachdem sie einem oder mehreren Inhabern der Regierungsgewalt gegenübersteht. Der König hat einen Anteil an den Bußen, die in der Völkerversammlung verhängt werden; er empfängt nämlich das später sogenannte Friedensgeld, während es in den Staaten mit Vielherrschaft ungeteilt an das Volk fällt<sup>49</sup>. Ähnlich wie das Friedensgeld scheint das der Staatsgewalt verfallene Vermögen des Missetäters behandelt worden zu sein, der in der Versammlung der Völkerschaft friedlos gelegt worden war. In den Staaten mit Vielherrschaft bilden die principes eine Art von Völkerrath, indem sie minder wichtige Angelegenheiten der civitas gemeinsam erledigen, jene, die in der Volksgemeinde entschieden werden sollen, vorher gemeinschaftlich beraten.

Unter dem König, der über die ganze civitas herrscht, stehen die Fürsten als Unterkönige an der Spitze der einzelnen Gauen. Wie sie bezeichnet wurden, muß dahingestellt bleiben. Öffentliche Angelegenheiten mag der König mit den Gauvorständen beraten haben, namentlich solche, die vor die Landesgemeinde gebracht werden sollten.

Die in die germanische Zeit zurückreichenden Wahrzeichen des Königtums sind militärischer Natur. So die dem König vorangetragene Streitfahne, ahd. gundfano<sup>50</sup>, ags. güdfana oder auch þúf<sup>51</sup>,

welchem die Merowinger fuhren. Bei den Friesen ist es nach der Vita Liudgeri der König Redbad, der die Verletzung des Heiligtums zu ahnden hat, die Götter durch das Los befragt, ob er ihnen die christlichen Glaubensboten opfern solle, und einen derselben töten läßt. v. Richthofen, Untersuchungen II 401. In der Vita Wulframmi wird Redbad angefleht, dem Knaben, der den Göttern geopfert werden soll, das Leben zu schenken. Redbad ist es, der die durch Christi Wunder geretteten Knaben dem heiligen Wulfram überläßt. v. Richthofen a. O. S 450 f.

<sup>49</sup> Tacitus, Germ. c. 12: pars mulctae regi vel civitati . . . exolvitur. Die Nachricht ist auf die im allgemeinen concilium fällig gewordenen Bußen zu beziehen. Als Richter innerhalb des Gaus hatte wohl auch der princeps einen Anteil an den Bußen. Dabei muß erwogen werden, daß die Friedensgelder wohl in erster Linie die Kosten zu decken hatten, die während der Versammlung für die Opfer und gemeinsamen Gelage aufliefen. Grimm, RA II 214 (648); W. Sichel, Mitt. f. österr. GP. III 136 ff. Müllenhoff, DA IV 248 f. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte, 1893, S 120 Anm 4.

<sup>50</sup> Von gund, ags. güd, nord. güdr. gunnr bellum und fano Fahne. Graff IV 219. Im Ludwigslied heißt es von Ludwig, als er gegen die Normannen aufbricht: huob her gundfanon úf. Vgl. Grimm, RA I 335 (241 f.), Schröder, Weichbild, in den hist. Aufsätzen f. Waitz, S 318 f.

<sup>51</sup> Grimm, RA I 335 (241) mit Bezug auf Beda, Hist. eccl. 2, 17.

got. *bandva*, langob. *bando*<sup>52</sup>, altnord. *merki*<sup>53</sup>; so bei den Angelsachsen der Kriegshelm, bei Franken und Langobarden der Speer<sup>54</sup>.

Cäsar weiß noch nichts von einem germanischen *rex* im römischen Sinne des Wortes. Zur Zeit, da Tacitus schrieb, ist der *rex* vornehmlich bei den östlichen Völkerschaften vertreten. Die Ostgermanen, die Markomannen und Quaden, die Hermunduren haben *reges*. Allmählich dringt aber die Einherrschaft auch bei den westlichen Völkerschaften vor, so bei den Cheruskern und bei den Brukterern<sup>55</sup>. Als dann aus der Verbindung mehrerer Völkerschaften die deutschen Stämme erwachsen, machte sich durch die Ausbildung des Stammeskönigtums eine ähnliche Entwicklung geltend. Zunächst behielten die einzelnen Völkerschaften und die einzelnen Gaue ihre angestammten Königs- und Fürstengeschlechter. Alamannen und salische Franken haben nachweislich zuerst unter einer Mehrzahl von Königen gestanden, vermutlich auch die Baiern, deren Adelsgeschlechter als depossedierte Häuptlingsgeschlechter erklärt werden dürfen. Schliesslich haben sich mit Ausnahme der Altsachsen die einzelnen Stämme zur Einheit des Herrschergeschlechts durchgerungen. Alamannen, Salfranken, Ribuarier und Thüringer besitzen zu Ende des fünften, zu Anfang des sechsten Jahrhunderts ein einheitliches Stammeskönigtum. Ein Jahrhundert später läßt es sich bei den Friesen nachweisen. Die Langobarden standen nach ihrer Stammsage zuerst unter mehreren *duces* und haben sich dann einen König gesetzt. In England wuchsen die kleinen Königreiche der germanischen Einwanderer allmählich zur staatsrechtlichen Einheit der angelsächsischen Monarchie zusammen. Dagegen hat sich bei den Sachsen des Festlandes das Gaufürstentum der Urzeit erhalten. Die *satrapae*, die der Angelsachse Beda als Häuptlinge der Altsachsen nennt<sup>56</sup>, sind staatsrechtlich identisch mit den *principes*, die uns Tacitus schildert. Bei manchen Stämmen ist das Völkerschaftskönigtum durch das Stammeskönigtum beseitigt worden. So bei den Salfranken. Bei anderen hat sich das Gaufürstentum oder das

<sup>52</sup> *Origo gentis Lang.* MG LL IV 643: *tulit uando ipsius*. Siehe oben S 59 Anm 33.

<sup>53</sup> v. *Amira*, Grundriß S 94.

<sup>54</sup> Grimm, RA I 225 (163). Paulus, *Hist. Lang.* I 15. V 10. VI 55.

<sup>55</sup> Waitz, VG I 303.

<sup>56</sup> Beda, *Hist. eccl.* V 10: *non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos.*

Völkerschaftskönigtum als Unterkönigtum erhalten. Diesen Charakter haben die *reguli* und *ealdormen* der Angelsachsen, die *duces* der Langobarden. Auch die *Jarle* und *Eorle* der Nordgermanen und Angelsachsen sind füglich als mediatisierte Häuptlinge zu erklären. Bei der Entwicklung des Grofskönigtums konnte es geschehen, daß nicht alle Funktionen des Kleinkönigtums auf den Grofskönig übergingen. Immer hat er die Heerführerschaft, die den eigentlichen Schwerpunkt seiner Stellung bildete, nicht immer das Oberpriestertum, das übrigens mit der Annahme des Christentums hinwegfiel, und nicht immer eine oberste Gerichtsbarkeit, die sich dann erst allmählich und auf neuen Grundlagen ausbilden mußte.

### § 18. Die Landesgemeinde.

S. die Literatur zu §§ 16 und 17. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I 3 ff. Waitz, VG I 338 ff. Zimmermann, Die Volksversammlung der alten Deutschen, bei Brandes, Ber. üb. d. germ. Ges. II, 1863, S 29 ff. Sorber, Comment. de comitiis veterum Germanorum, 1745. 1749. Müllenhoff, DA IV 233. Frensdorff, Recht und Rede, in den histor. Aufsätzen für Georg Waitz, 1886, S 443 ff. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1905, S 9 ff.

Die Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten beruhte allenthalben auf der Versammlung der freien und wehrhaften Volksgenossen. Tacitus schildert sie uns als *concilium*, und zwar faßt er zunächst das *concilium civitatis*, die Völkerschaftsversammlung ins Auge, die im folgenden als Landesgemeinde bezeichnet werden mag. Doch passen die meisten Züge, über die er berichtet, auch auf andere germanische Versammlungen, und solche hat es verschiedenartige gegeben. Neben dem *concilium civitatis* dürfen auch Versammlungen der Gaue vorausgesetzt werden. Zu gemeinsamen Opfern vereinigten sich die religiösen Verbände der Völkerschaftsgruppen. Zur Ausübung der Rechtspflege traten die Hundertschaften zusammen.

Die öffentliche Versammlung bezeichnet das germanische Wort *thing*, ahd. *dinc*, kiding (nhd. Ding, Gedinge), altnord. und ags. *þing*, im Gotischen nicht nachweisbar<sup>1</sup>. Außerdem finden wir dafür das fränkisch-lateinische Wort *mallus*, das auf germanisch

<sup>1</sup> Langob. *thinx*. Grundbedeutung wahrscheinlich Termin mit Rücksicht auf got. *þeihs* Zeit, aus vorgermanisch *ténkos* (*tempus*). Kluge, WB S 78 s. v. Ding. v. Amira, Grundrifs S 153.

\*maþul zurückgeht<sup>2</sup>, ebenso wie ags. mædel, medel<sup>3</sup>, ahd. und altsächs. mahal<sup>4</sup>. Sachsen und Friesen sagten auch warf oder werf<sup>5</sup>, ein Wort, das vermutlich auch den Langobarden und den Baiern geläufig war<sup>6</sup>. Den engeren Begriff Volksversammlung liefern Zusammensetzungen wie thiodothing<sup>7</sup>, thiotmalli<sup>8</sup>, liodthing oder lotting, liodwarf<sup>9</sup>, altnord. fylkiþing.

Die Landesgemeinde tritt zu bestimmten Zeiten bei Neumond oder Vollmond zusammen. Man tagt im Freien, auf einer den Göttern geweihten Stätte, denn die Landesgemeinde ist zugleich Opferversammlung. Die Volksgenossen sind verpflichtet, zu erscheinen<sup>10</sup>, und zwar bewaffnet zu erscheinen, denn die Landes-

<sup>2</sup> Got. maþl, ahd. madal (nur in Eigennamen überliefert). Zum fränkischen Stamme \*mall gehört wohl auch der Name des Franken Mallobaudes bei Ammian, ferner thiotmalli, malberg (Hessels, Lex Salica col. 635) und die malbergische Glosse antlmalli (van Helten in d. Beiträgen z. Gesch. d. d. Sprache 25 S 511). Gehegtes Ding bedeutet hegemaal, hemal, heimaell. Hemail in den Dortmunder Statuten S 265. 266. Haltaus I 776. Frensdorff, Recht und Rede S 446. Siehe noch Grimm, Weistümer VI 692.

<sup>3</sup> Hlothære u. Eadric 8. Daneben gemót, folgémót. Schmid, Ges. d. Ags. S 595.

<sup>4</sup> Heliand 2891. Muspilli 31: sô der machtigo khunine daz mahal kipannit. Ortschaft Mahaleihhi, Mahaleihginga jetzt Malching in Meichelbeck Nr 75. 363. 537. 1081. Mahlstatt in Schröders Register zu Grimms Weistüchern VII 314. Zu mahal gehört Gemahl, vermählen. Grimm, WB VI 1452, Kluge, WB S 140. Vgl. im übrigen Frensdorff, Recht und Rede S 443 ff.

<sup>5</sup> Von werben, ahd. hwërban, hwërfan, alts. hwërbhan, altfries. hwerva. Huarf im Heliand 4467. 5547. 2306. Westfälisches Weistum bei Grimm, Weist. III 109: Urteil eingebracht nach Erkenntnis und Befehl des gemeinen Werfs. Warf im Ssp Landr. I 63 § 4. 5, II 12 § 15. Über warf im Friesischen s. v. Richthofen, Fries. WB S 1126; bei den Schweden Waitz, VG I 340 Anm 5.

<sup>6</sup> Denn aus der Wurzel warf ist das langobardische Wort cawarfida zu erklären, welches Gerichtsgebrauch bedeutet. Siehe oben S 152 Anm 8. Cawarfida ist sprachlich identisch mit bairisch gewerft, gewerf, Schmeller, Bayer. WB II 994: Verhandlung, Unterhandlung, Vertrag. Gewerf steht zu werf, warf wie zu Ding Geding, welches gleichfalls Verhandlung und Vertrag bedeutet.

<sup>7</sup> Heliand 4174.

<sup>8</sup> Als Ortsname z. B. in Detmold (Theotmelli), Kirchdietsmold bei Kassel (früher Dyetmelle) erhalten. Vgl. Malevelt, Male bei Brügge, Cout. du Franc de Bruges III 154, I 383 u. öfter.

<sup>9</sup> v. Richthofen, Fries. WB S 904. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg II 95.

<sup>10</sup> S. die treffende Bemerkung Schröders, RG 4. Aufl. S 22 Anm 3, der mit Recht von der allgemeinen Heerpflicht auf die allgemeine Dingpflicht schließt.

gemeinde ist zugleich Heeresversammlung und dient zur Heerschau. Sie entscheidet über Krieg und Frieden. In ihr werden die Jünglinge wehrhaft gemacht und in das Heer aufgenommen. In ihr finden auch die Freilassungen statt, insbesondere solche, durch die der Freizulassende zum vollberechtigten Volksgenossen erhoben werden soll. Die Landesgemeinde ist Wahlversammlung, sie vollzieht die Wahl und Anerkennung des Königs, sie kürt die Gaufürsten und bestellt den Herzog, wenn ein Krieg unternommen wird. Die Landesgemeinde fungiert als Gerichtsversammlung. Vermutlich konnte sie jede Rechtssache mit Umgehung der Hundertschaft an sich ziehen. Es muß aber auch Rechtssachen gegeben haben, die ihr vorbehalten waren, da gewiß nur durch sie die Friedlosigkeit für das ganze Gebiet der civitas verhängt werden konnte. Sie scheint ausschließlich über Verbrechen entschieden zu haben, durch die man sich das ganze Volk und seine Götter zum Feinde machte, insbesondere über Verbrechen politisch-militärischer Natur, wie Landesverrat, Übergang zum Feinde und Feigheit.

Die Eröffnung der Versammlung ist ein religiöser Akt<sup>11</sup>. Sie erfolgt durch ein Friedensgebot, das nach Tacitus die Priester verkünden, denen es zugleich obliegt, die Verletzung des Friedens zu ahnden<sup>12</sup>. Wer den Vorsitz und die Leitung der Landesgemeinde hatte, wird uns nicht berichtet. In Staaten mit Königtum war es wohl der König. Was die Völkerschaften mit Vielherrschaft betrifft, so mag es dahingestellt bleiben, ob etwa der Völkerschaftspriester das concilium leitete oder, was wahrscheinlicher ist, der princeps des Gaus, in dem es tagte. Der König oder einer der Fürsten tragen die Angelegenheiten vor, über welche die Versammlung von Staatswegen Beschluß fassen soll. Doch ist das Recht der Rede nicht auf jene beschränkt<sup>13</sup>. Über die vor die

<sup>11</sup> Die jüngeren Nachrichten, welche wir über den Formalismus der Eröffnung des Dings besitzen, beziehen sich nur auf Gerichtsversammlungen. Sie sollen daher bei Darstellung der Gerichtsverfassung unten S 197 ff. verwertet werden.

<sup>12</sup> Germ. c. 11: silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur.

<sup>13</sup> Man hat die Beschränkung aus Germ. c. 11 folgern wollen: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Allein das Gegenteil folgt schon aus der gerichtlichen Tätigkeit des concilium. Licet apud concilium accusare sagt Tacitus, und man wird nicht

Landesgemeinde gebrachten Anträge entscheidet das versammelte Volk mit gesamttem Munde, indem es seine Mißbilligung durch Murren, sein Vollwort, seine Zustimmung durch Waffenschlag zu erkennen gibt. Die von Tacitus mehrfach berichtete Sitte des Waffenschlags<sup>14</sup> wird durch übereinstimmende jüngere Nachrichten als eine gemeingermanische in helleres Licht gesetzt. Nach ihnen erscheint das Rühren der Speere, bei den Franken auch das Zusammenschlagen der Schilde als eine besonders feierliche Form, in der die Volksversammlung Beschlüsse faßt, gefaßte Beschlüsse bestätigt, indem sie damit gleichzeitig erklärt, dafür einstehen zu wollen<sup>15</sup>. In Norwegen wurde diese Handlung technisch als *vápatak* (*armorum tactus*) bezeichnet<sup>16</sup>. Nordleute und Dänen haben sie u. a. bei der Gesetzgebung und bei Annahme eines neuen Königs<sup>17</sup> zur Anwendung gebracht. Von der gerichtlichen Bedeutung des *vápatak* wird noch unten bei der Darstellung der Gerichtsverfassung die Rede sein.

Die Landesgemeinde ist der eigentliche Lebensnerv der germanischen Verfassung. In ihr beruht der Schwerpunkt der politischen Selbständigkeit der Völkerschaft, in ihr findet die Einheit der *civitas* ihren charakteristischen Ausdruck. Wo sie fehlt, liegt entweder ein bundesstaatliches Verhältnis oder bei Gemeinsamkeit des Königsgeschlechtes eine Art von Realunion mehrerer *civitates* vor. Erhöhte Bedeutung mußte sie in den Staaten mit Vielherrschaft erlangen, da in ihr und durch sie die unter den *principes* vorhandenen Gegensätze zur verfassungsmäßigen Ausgleichung kamen. Schwer wird es empfunden und als etwas Aufsergewöhn-

behaupten wollen, daß nur der König oder die Fürsten klagen durften. Sickel, Freistaat S 40 Anm 11.

<sup>14</sup> Tacitus, *Germ. c. 11*: *sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare*; *Hist. V 17*: *Ubi sono armorum tripudiisque (ita illis mos) approbata sunt dicta*.

<sup>15</sup> Von der Wahl Chlodowechs durch die ribuarischen Franken erzählt Gregor von Tours, *Hist. Franc. II 40*, daß sie *plaudentes tam pennis quam vocibus cum clypeo evectum super se regem constituunt*. *Annales Mettenses z. J. 690, MG SS I 318* von Verkündigung eines Feldzugs: *vocibusque simul et armorum plausu sententiam ducis firmaverunt*. Grimm, *RA II 383 f.* (770 f.).

<sup>16</sup> Konrad Maurer, *Über das Vápatak der nordischen Rechte, Germania, hrsgeg. v. Bartsch, XVI 317* im Anschluß an S. Grundtvig, *Om de Gotiske Folks Våbenéd* in *Det kong. danske Videnskabernes Selskabs Forhandlingene 1870*.

<sup>17</sup> *Sverris saga c. 16, Fornmanna sögur VIII 41 f.*: *pá var Sverri gefit konungsnafn . . . ok dæmt med vápataka . . .*

liches hervorgehoben, wenn einem besiegten Volke die Versammlungsfreiheit verkümmert wird. In ihren Beschwerden über den römischen Druck hoben die Tenkterer zur Zeit des batavischen Krieges besonders hervor, daß ihre Versammlungen verhindert wurden, daß die Römer ihnen nur gestatteten, unbewaffnet, unter Aufsicht und mit erkaufter Erlaubnis zusammenzutreten<sup>18</sup>. Den Markomannen legten die Römer in einem Friedensschlusse auf, daß sie nur in Gegenwart eines römischen Centurio, nur einmal im Monat und nur an bestimmtem Ort sich versammeln durften<sup>19</sup>. Zu den Gewaltmaßregeln, durch die nachmals Karl der Große die unterworfenen Sachsen im Zaume hielt, gehörte das Verbot allgemeiner öffentlicher Versammlungen<sup>20</sup>.

Aus der Bedeutung der Landesgemeinde erklärt sich das verhältnismäßig lockere Gefüge der germanischen Verfassung, erklärt sich die Leichtigkeit, mit der sich die Teilung von civitates, die Bildung neuer Gesamtstaaten vollzog. Hatten mehrere Staaten ein Bündnis abgeschlossen, so war bei längerer Dauer des Bundes das Bedürfnis einer gemeinsamen Heeresversammlung und mit ihr das Organ des aus dem Bunde herauswachsenden Staates gegeben. Wuchs die Volkszahl an, dehnte die Völkerschaft ihr Gebiet aus, so wurde es bei vorgeschrittener Sefshaftigkeit allzu schwierig oder unmöglich, eine einzige Landesversammlung regelmäsig zu besuchen, und fiel die civitas in mehrere Teilstaaten auseinander.

Im Gegensatz zu den Kulturstaaten des Altertums, die auf städtischer Grundlage erwachsen, von einer Stadt aus, als ihrem Mittelpunkte, verwaltet wurden, erscheinen die germanischen civitates recht eigentlich als Volksstaaten, die nicht von einem örtlichen Zentrum aus zusammengehalten werden. Das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung und gemeinsamen Volkstums blieb in ihnen so lebendig, daß die Völkerschaft sich gewissermaßen als ein erweitertes Geschlecht, die Volksgenossen sich als Landmagen fühlen durften. Bei den gallischen Kelten ist die der germanischen verwandte Volksverfassung durch das städtische Verwaltungsprinzip des römischen Reiches zersetzt und zerstört worden. Dagegen

<sup>18</sup> Tacitus, Hist. IV 64: ut conloquia congressusque nostros arcerent vel quod contumeliosius est viris ad arma natis inermes ac prope nudi sub custode et pretio coiremus.

<sup>19</sup> Dio 72, 1.

<sup>20</sup> Cap. de partibus Sax. I 70 c. 34: interdiximus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit.

schlug die politische Entwicklung der germanischen Völker Bahnen ein, auf welchen sie vor einem ähnlichen Schicksale bewahrt worden sind.

### § 19. Kriegswesen und Gefolgschaft.

v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, 3 Teile 1860—1864. F. W. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, 2 Teile 1855. Velschow, De Danorum institutis militaribus, 1831. Arnold, Deutsche Urzeit S 251 ff. Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II: Die Germanen, 1902. Otto Dahm, Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland, Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst, Ergänzungsheft XI (1902). Weinhöf, Beiträge zu den deutschen Kriegsaltertümern, Berliner SB 1891, S 543 ff. Müllenhoff, DA IV 163. Schrader, Reallexikon S 349 ff. — Eichhorn, RG I 72 ff. Waitz, VG I 371 ff. Schmid, Gesetze der Angels. S 599. Konrad Maurer, KrÜ II 388 ff. Gierke, RG der deutschen Genossenschaft I 93. Brockhaus, De comitatu Germaniae, 1863. Sohm, Deutsche Reichs- und Gerichtsverf. S 553. H. Brunner, Zur Gesch. d. Gefolgswesens, in dessen Forschungen zur Geschichte des deutschen und franz. Rechts, 1894 S 75 ff. W. Scherer, Über Heynes Beóvulf, in der Z f. d. österr. Gymnas. 1869 S 100 f. Kemble, Saxons I 162. Deloche, La Trustis et l'antrustion royal, 1873. Donblier, Formalakte beim Eintritte in die altnorwegische Gefolgschaft, Mitt. f. öst. Gf., 6. Ergänzungsband S 254 ff. Walther Schultze, Principat, Comitatus, Nobilität in 13. Kapitel der Germania des Tacitus, D. Z. f. Geschichtswiss. VIII (1897/98) S 1 ff.

Der germanische Staat beruhte auf dem Grundsatz der gleichen Pflichten und Rechte aller freien und wehrhaften Volksgenossen. Die Bedürfnisse des Gemeinwesens mußten durch die persönlichen Leistungen der Volksleute gedeckt werden, jeder einzelne unmittelbar leisten, was der Staat brauchte. Der Aufgabe des Staates, Volk und Land gegen äußere Feinde zu schützen, entspricht die allgemeine Heerpflicht. Das Heer ist das Volk in Waffen. Der Heerdienst ist zugleich ein Recht; nur der waffenfähige Freie ist Heergenosse. Liten und Eigenleute mag der Herr als Trofsknechte mit ins Feld führen. Einen Teil des Heeres bilden sie darum nicht. Es erscheint als eine durch ungewöhnliche Notlage gebotene Ausnahme, daß die Langobarden gelegentlich, um die gelichteten Reihen ihres Heeres zu ergänzen, Knechte in das Heer aufnahmen, nachdem sie diese vorher durch Wehrhaftmachung freigelassen hatten<sup>1</sup>.

Heer- und Kriegswesen bilden den eigentlichen Brennpunkt für das öffentliche Leben der Germanen. Verfassung, Recht und

<sup>1</sup> Paulus, Hist. Lang. I, c. 13. S. oben S 145 Anm 1.



Religion sind in wesentlich kriegerischem Sinne gestaltet. Die politische Gliederung des Volkes ist ein Abbild der Gliederung des Heeres. Die Obrigkeiten des Volkes sind seine Heerführer. Die Landesversammlung ist Heerversammlung und Ort der Wehrhaftmachung. Die Waffenfähigkeit hat einschneidende Bedeutung für die Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Die kriegerische Ausrüstung, das Heergeräte spielt eine besondere Rolle im Erbrecht, sowie bei Schutz- und Dienstverhältnissen. Fehde und Zweikampf erscheinen als Institute des Rechtsgangs, der Waffeneid als eine eigenartige Form des Eides. Die Religion der Germanen atmet kriegerischen Geist, während andererseits das Kriegswesen stark von religiösen Vorstellungen durchsetzt ist<sup>2</sup>. Ruhmvoller Tod in der Schlacht gilt nach den Anschauungen des Volkes, das sich seine Götter als Kriegsgötter schuf, für das höchste der auf Erden zu erstrebenden Ziele des Mannes. Der Krieg ist nationaler Götterdienst. Der Kriegsgott zieht mit dem Heere. Als Heerzeichen dienen Bilder von Tieren, die für Symbole der Götter gelten<sup>3</sup>, oder wohl auch die Götterbilder selbst. Vor Krieg und Schlacht sucht man durch Los oder Opferschau den Willen der Götter zu erkunden. Nicht selten wird die Kampfstätte vorher bestimmt und, indem man sie mit Haselstäben umgrenzt, dem Kriegsgotte geheiligt. Durch Speerwurf pflegt man bei Beginn des Kampfes den Feind den Göttern zu weihen; geben sie den Sieg, so fallen ihnen die Gefangenen und die Beute als Dankopfer anheim.

Uralt, vermutlich auf arischer Sitte<sup>4</sup> erwachsen, ist die Einteilung des Heeres in Tausendschaften und Hundertschaften. Bei den Sweben scheint sich zur Zeit Cäsars die Gliederung des Heeres mit der Gaueinteilung gedeckt zu haben<sup>5</sup>. Nachmals finden wir die militärische Tauseudschaft nur bei den ostgermanischen Wanderstämmen. Westgoten<sup>6</sup>, Ostgoten<sup>7</sup>, Wan-

<sup>2</sup> Weinhold in den Berliner SB 1891 S 555 ff.

<sup>3</sup> Müllenhoff, DA IV 200 f.

<sup>4</sup> Müllenhoff, DA IV 177. Leist, Altarisches ius civile II 224 f. Vgl. Schrader, Reallexikon S 350.

<sup>5</sup> De bello Gall. I 37, IV 1.

<sup>6</sup> Cod. Euricianus 322. Lex Visig. II, 1, 25. Dahn, Könige VI 337.

<sup>7</sup> Mommsen, NA XIV 499 Anm 3 und L. M. Hartmann, Geschichte Italiens I 128 Anm 9 wollen den millenarius in Cassiodor V 27 aus der Steuerhufe, millena, als den possessor erklären, der auf einer millena sitzt. Ernst Mayer in den Göt. gel. Anzeigen 1903, S 202 bemerkt dagegen mit Recht, daß der millenarius hier als Beamter erscheint. Von vornherein spricht die

dales<sup>8</sup> kennen das Amt eines Vorstehers der Tausendschaft, millenarius, im Westgotenrechte tiuphadus genannt<sup>9</sup>. Bei den Westgermanen hat dagegen die Tausendschaft nur geringe Spuren hinterlassen<sup>10</sup>. Der in der Urzeit vermutlich vorhandene Zusammenhang zwischen Gau und Tausendschaft entschwand, als die innerhalb der Gaugrenzen selbsthaft bleibende Bevölkerung sich vermehrt hatte, wogegen die Hundertschaft, wie oben bemerkt worden, erst in der Zeit nach der sogenannten Völkerwanderung sich bei einzelnen Stämmen aus einem persönlichen in einen territorialen Verband umgewandelt hat. An Stelle der Tausendschaft trat, nachdem diese zum Gau geworden, als entsprechender Heerkörper das von seinem princeps geführte und nach Hunderten gegliederte Gauvolk.

Als Schlachtordnung war den Germanen die keilförmige Aufstellung eigentümlich<sup>11</sup>. Römer und Nordgermanen verglichen sie mit einem Eberkopf. Kämpften mehrere Völkerschaften nebeneinander, so bildete jede von ihnen einen besonderen Keil, der somit die taktische Einheit der civitas darstellte<sup>12</sup>. Die einzelnen Keile hatten ihre eigenen Feldzeichen, die während des Friedens in heiligen Hainen aufbewahrt wurden<sup>13</sup>. Alamannische Glossen überliefern uns für tribus das uralte Wort chumbarra, chumberra<sup>14</sup>. Verwandt mit ahd. cumpal, altsächs. cumbal, ags. cumbol, cumbor<sup>15</sup>,

---

Vermutung dagegen, daß der millenarius bei Ostgoten und Wandalen etwas ganz anderes gewesen sei als bei den Westgoten.

<sup>8</sup> Victor Vitensis I, 10, 30. Siehe oben S 62 Anm 1 und L. Schmid, Zur germ. Verfassungsgesch. in der westd. Z. f. Gesch. u. Kunst XX 4. Anderer Ansicht Mommsen a. O.

<sup>9</sup> Lex Visig. Recc. II, 1, 14. 25. Lex Visig. Ervig. IV, 5, 6 u. öfter.

<sup>10</sup> Siehe Schröder, RG 4. Aufl. S 19 Anm 18.

<sup>11</sup> Tacitus, Germania c. 6: Acies per cuneos componitur. Müllenhoff DA IV 179 f. Da nach Agathias die Schlachtordnung die Gestalt eines  $\Delta$  hatte, da die Römer sie caput porcinum, die Nordgermanen svinfylking nannten, kann der Keil füglich nicht, wie Hans Delbrück, Gesch. der Kriegskunst II 47 f. trotzdem ausführt, ein Gevierthaufe gewesen sein.

<sup>12</sup> Scherer in den Berliner SB 1884 S 572. Die Gruppierung des Heeres nach Völkerschaften bezeugt schon Caesar, De bello gall. I 51. Tacitus, Hist. IV 16: Canninefates, Frisios, Batavos propriis cuneis componit; V 18: Bructerorum cuneus tranatavit. S. oben S 57 Anm 25.

<sup>13</sup> Arnold, Urzeit S 282. Tacitus, Germ. c. 7.

<sup>14</sup> Müllenhoff, DA II 118 Anm. IV 201. Steinmayer u. Sievers, Ahd. Gl. I 293, 13; 203, 3. Graff IV 405 unter cumpal, chumbirra, cumbro. Schade, Ahd. WB S 520.

<sup>15</sup> Beowulf 1022. Vgl. altsächs. cumbro.

Feldzeichen, bedeutet es eigentlich (etwa dem späteren Heerschild entsprechend) die dem Feldzeichen folgende Heerschar, die als *tribus* gedacht ist.

Innerhalb der einzelnen Heeresabteilung wurde die Ordnung durch die Bande der Sippe, wie oben ausgeführt worden<sup>16</sup> ist, in der Weise bestimmt, daß die Sippegenossen nebeneinander kämpften.

Die Kraft der germanischen Heere lag nach dem Urteil des Tacitus hauptsächlich im Fußvolk, ahd. *fendeo*, ags. *féda*<sup>17</sup>. Namentlich wird es als die starke Seite der chattischen Truppen hervorgehoben. Doch sind einzelne Völkerschaften, so die Tenkterer, durch ihre Reiterei berühmt. Die Bataver gelten für die besten Reiter im römischen Heere. Allenthalben haben wir uns nach der Darstellung des Tacitus die principes und ihre Gefolgsgeossen beritten zu denken. Als eine Besonderheit des germanischen Kriegswesens erschien den Schriftstellern des Altertums die Anwendung einer auserlesenen Mischtruppe, der Parabatanreiterei<sup>18</sup>, die schon 168 v. Chr. bei den Bastarnen erwähnt wird. Sie kämpfte als Vorhut des Keils und wurde durch Verbindung von leicht bewaffnetem Fußvolk und Reitern derartig hergestellt, daß jedem Reiter ein behender und gewandter Fußgänger (*παραβάτης*)<sup>19</sup> beigegeben wurde. Solcher Krieger wählte man nach Tacitus je hundert aus der Jugend jedes Gaus<sup>20</sup>. Die Zahl habe ihnen auch den Namen gegeben, der zugleich ein Ehrenname geworden sei.

Im dritten Jahrhundert, sofort bei ihrem ersten Auftreten, werden die Alamannen (und Juthungen) als vorzügliche Reiter ge-

<sup>16</sup> Siehe oben S 118 f.

<sup>17</sup> *Fendeo*, *fendo*, *féda* (*fédecempa*) heißt auch der einzelne Fußsoldat. Als auserlesene Fußkämpfer werden die *unthfenthai* in der burgundischen Runeninschrift auf der Spange von Charnay erklärt. Dietrich in Z f. DA XIII 105 ff. Wackernagel bei Binding, Burgundisch-Rom. Königreich S 376. 365 ff. *Vende* heißt mhd. der Bauer im Schachspiel. Grimm, WB III 1318. — Grimm, Gesch. d. d. Spr. S 410 (591) verweist auf *Beowulf* 2364, wo auf den Ruf angespielt wird, den die Franken hinsichtlich des Fußkampfes (*fédewig*) genossen.

<sup>18</sup> Müllenhoff, DA IV 174, II 105 Anm. Scherer, Berl. SB 1884 S 572. Bethge, Die altgermanische Hundertschaft, in der Festgabe an Karl Weinhold 1896, S 7—16, der darin eine Nachbildung der keltischen Wagen-truppe sehen will.

<sup>19</sup> So nennt ihn Plutarch, Aem. Paulus c. 12. Bethge a. O. S 14.

<sup>20</sup> Germ. c. 6. Der Reiter wählte sich nach Caesar, *De bello gall.* I 48 den Parabatan aus. Von derartigen bastarnischen Hilfstruppen des Königs Perseus von Macedonien sollte der Reiter 10, der Fußgänger 5 Goldstücke erhalten. Siehe die Stellen bei Bethge a. O. S 9 Anm 3.

schildert. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts ist die gotische Reiterei besonders gefürchtet. Die Wandalen haben die Ebenen Pannoniens als ein Reitervolk verlassen<sup>21</sup>. Dagegen zeigt sich bei den westgermanischen Völkerschaften ein auffallender Rückgang in der Anwendung der Kavallerie. Im sechsten Jahrhundert gericht es den fränkisch-alamannischen Heeren an nennenswerter Reiterei<sup>22</sup>, eine Entwicklung, die sich wohl zum Teil aus dem Übergang zu intensiverem Ackerbau erklärt, der das Pferd vor den Pflug spannte und damit unbrauchbar machte für die Ausrüstung einer marschfähigen Reiterei, während andererseits auch die Abschaffung der heidnischen Pferdeopfer und das kirchliche Verbot des Genusses von Pferdefleisch ungünstig einwirken mochte auf den militärisch verwendbaren Pferdebestand.

Bei den Völkerschaften, die unter mehreren Fürsten stehen, wird von der Landsgemeinde im Kriegsfall aus der Reihe der Fürsten ein *dux*, ahd. *herizoho*, altsächs. *heritogo*, gewählt. Der Wahlakt erfolgte durch Schilderhebung<sup>23</sup>. Beda († 735) berichtet uns von den Altsachsen, daß die Fürsten einen aus ihrer Mitte durch das Los zum Herzog bestimmen, dessen Würde nach Beendigung des Krieges erlischt<sup>24</sup>.

Nach Cäsar hatten die für den Krieg gewählten Führer das Recht über Leben und Tod<sup>25</sup>. Dagegen schreibt Tacitus die Strafgewalt im Heere den Priestern zu, welche die Strafen, Tötung, Fesselung, Schläge, gleichsam auf Geheiß der Götter verhängten<sup>26</sup>, ein Widerspruch, dessen Erklärung auf Schwierigkeiten stößt. Da die Todesstrafe bei den Germanen ursprünglich ein den Göttern

<sup>21</sup> Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens in meinen Forschungen zur Gesch. des deutschen und franz. Rechtes, 1894, S 43 f.

<sup>22</sup> Nach den Berichten von Procop und Agathias. Waitz VG II 2 S 213 Anm 1. 3.

<sup>23</sup> Tacitus, Hist. IV 15 heißt es von der Wahl Brinnos: *impositusque scuto more gentis et sustinentium umeris vibratus dux deligitur*. Siehe oben S 167 Anm 19.

<sup>24</sup> Hist. eccl. V 10.

<sup>25</sup> De bello gall. VI 23: *cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur*.

<sup>26</sup> Germ. c. 7: *ceterum neque animadvertere neque vincere, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam, nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt*. Müllenhoff, DA IV 199.

dargebrachtes Menschenopfer war, ist es nicht unwahrscheinlich, daß schon zu Cäsars Zeit diese und ebenso andere Strafen im Heere unter religiösem Gesichtspunkt verhängt wurden, aber die priesterliche Strafgewalt sich von der Herzogsgewalt noch nicht abgespalten hatte, während zur Zeit des Tacitus die Eifersucht der principes eine Trennung der militärischen und der priesterlichen Befugnisse herbeiführte. Für die praktische Bedeutung der sakralen Strafrechtspflege im Heere läßt sich übrigens mit einiger Berechtigung ein Gesichtspunkt verwerten, den uns Volksrechte und Kapitularien an die Hand geben. In fränkischer Zeit sieht sich nämlich die Gesetzgebung veranlaßt, ausdrücklich zu verbieten, daß Rache oder Fehde geübt werde oder ein Wergeldanspruch erhoben werde gegen denjenigen, der auf Geheiß des Königs oder des Herzogs eine Todesstrafe vollstreckt habe<sup>27</sup>. Die Volksanschauung, gegen welche diese Satzungen ankämpfen, in die germanische Zeit hineinzutragen, unterliegt keinem Bedenken. Indem man die Strafe im Namen der Götter durch Priesterhand vollziehen liefs, galt es, die Rache des Bestraften beziehungsweise seiner Sippe auszuschließen.

Spiele der Krieg und alles, was ihm angeht, die hervorragendste Rolle in der Lebensführung jedes freien Germanen, so gibt es doch eine Rechtsinstitution, die für eine gesteigerte militärische Tätigkeit berechnet war und als die germanische Pflanzschule kriegerischen Heldentums und staatsmännischer Tüchtigkeit betrachtet werden darf. Es ist die Gefolgschaft, ein den Germanen

---

<sup>27</sup> Rothari 2. Lex Baiuw. II 8: si quis hominem per iussionem regis vel duci suo . . . occiderit, non requiratur ei, nec feidosus sit . . . sed dux defendat eum et filios eius pro eo. Vgl. Cap. Nr. 105 c. 7, I 217: incompositus iaceat (latro) et neque senior neque propinquus eius pro hoc nullam faidam portet. Hlud. Cap. Pap. a. 850, Nr. 213 c. 3, II 86: et si aliquis eius (des erschlagenen Räubers) senior aut propinquus propter hoc vindictam facere conatus fuerit . . . In Marculf I 32 befiehlt der König, daß die Beamten, die er mit der strafrechtlichen Fronung verwirkten Vermögens beauftragt hat, nec a iam dicto illo (dem Schuldigen) noch von seinen Genossen, nec ab heredes eorum exinde qualibet calomnia aut repetitione ulla habere poenitus non debeant. Das Bamberger Recht hält ein besonderes Friedensgebot des Richters für nötig, um den Kläger, der die Vollstreckung des Todesurteils erwirkt hat, gegen die Rache der Sippe zu sichern. Zöpfl, Bamberger Recht S 126 Anm. 1. Vgl. Bambergensis a. 114 f. Holländische Quellen bestimmen, daß die Verwandten des Verurteilten schwören sollen nach Vollstreckung des Todesurteils Frieden gegen die verurteilenden Schöffen, gegen den Kläger und seine Verwandten zu halten. Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses, 1886, S 126.

charakteristisches Dienst- und Treuverhältnis, das unter den Einrichtungen ihres öffentlichen Lebens in Lied und Sage die farbigsten und dauerndsten Spuren hinterlassen hat.

Die allgemeine Kriegspflicht, wie sie die *civitas* von allen freien und wehrhaften Volksgenossen in Anspruch nahm, vermochte dem kriegerischen Drange der germanischen Jugend nicht zu genügen. Schon in der Zeit Cäsars ergab sich das Bedürfnis, die überschäumende militärische Kraft des Volkes durch freiwillig unternommene Heerfahrten in die Fremde abzulenken. Einer der Fürsten erbotet sich in der Landesversammlung als Führer für ein kriegerisches Unternehmen und fordert die tatenlustigsten Männer zu freiwilligem Anschlusse auf. Die Teilnahme an der Heerfahrt wird in der öffentlichen Versammlung versprochen; die Menge gibt die Billigung des gefassten Entschlusses kund, woraus auf ein Widerspruchsrecht der Landesgemeinde geschlossen werden darf. Wer trotz des gegebenen Wortes die Heerfahrt versitzt, gilt gleich einem Verräter und Überläufer für ehrlos. Das Verhältnis, das zwischen dem Führer und den geworbenen Gefährten entsteht, ist nur ein vorübergehendes, es schafft zwischen ihnen keine dauernde persönliche Verbindung. Mit dem Ende der Unternehmung ist das freie Vertragsverhältnis gelöst<sup>28</sup>. Ob man es als Gefolgschaft bezeichnen darf, ist ein Wortstreit. Nennt man es so, dann muß man sich vor Augen halten, daß es eine Gefolgschaft ohne Hausgenossenschaft zwischen Führer und Gefährten ist.

Einen andern Charakter hat das Gefolgswesen, *comitatus*, welchem Tacitus in der *Germania* eine lebensvolle Darstellung widmet<sup>29</sup>. Sie wird bestätigt und ergänzt durch jüngere Quellen, namentlich durch die Denkmäler germanischer Poesie, unter welchen das aus nordischen Sagen entstandene angelsächsische Helden-

<sup>28</sup> De bello gall. VI 23: atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur; qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque his rerum postea fides derogatur. Vergleichungspunkte bieten die Lede und die Flute des friesischen Rechts, wie sie His, Strafrecht der Friesen S 65 f. 70 f. enträtselt hat.

<sup>29</sup> Auf die Verwandtschaft des germanischen Gefolgswesens mit der von Cäsar geschilderten Stellung der *ambacti* und der *devoti* oder *soldurii* Galliens und Aquitaniens ist mehrfach hingewiesen worden. Vgl. Viollet, *Histoire des inst. polit.* I 13. 154. Ich wage es nicht, keltische Einfüsse auf das germanische Gefolgswesen zu behaupten.

gedicht „Beowulf“ eine Hauptquelle für das richtige Verständnis des Gefolgswesens ist<sup>30</sup>.

Eines der Merkmale der Gefolgschaft bildet die Aufnahme des Gefolgsmannes in die Hausgenossenschaft des Gefolgsherrn. Die Gefolgsleute speisen und zechen und schlafen in der Halle des Herrn. Die Frau des Gefolgsherrn soll wohl auch dafür sorgen, daß ihnen die zerrissenen Gewänder geflickt werden<sup>31</sup>. Ein freier Mann kann in die Hausgenossenschaft eines anderen Freien aus verschiedenen Gründen eintreten. Später kommt es vor, daß Freie, um den Lebensunterhalt oder eine bessere Lebensführung oder um ausreichenden Schutz zu gewinnen, mit Beibehaltung ihrer Freiheit Hausdiener eines anderen werden. Begrifflich ist auch die freie Hausdienerschaft eine Spielart der Gefolgschaft, wie denn auch die Terminologie der Rechtsquellen sie darin einbegreift. Allein für das Gesellschafts- und Verfassungsleben der germanischen Zeit fiel sie jedenfalls nicht ins Gewicht, da bei den damaligen agrarischen Zuständen und bei der noch ungeschwächten Bedeutung der Geschlechtsverbände kaum ein Bedürfnis vorhanden war, einen Gefolgssdienst jener Art zu suchen. Sehr beliebt war dagegen der Eintritt in militärisch organisierte Gefolgschaften, die eine höhere kriegerische Ausbildung und eine intensivere kriegerische Beschäftigung gewährten, als sie der Dienst im Volkshere der kampflustigen Jugend zu bieten vermochte. Diese Gefolgschaften militärischer Natur sind es, welche die Germania des Tacitus schildert und welche das germanische Heldenlied verklärt. Nur Könige und Fürsten sind in der Lage, ein nennenswertes Gefolge dieser Art zu halten. Das war ein tatsächlicher Vorzug ihrer Stellung<sup>32</sup>, weil nur der Dienst am Hofe, der die Gefolgsgenossen emporhob über die Sphäre des alltäglichen Lebens, der ihnen Kriegsruhm, Ehren und Freuden in Aussicht stellte, jene Anziehungskraft aus-

<sup>30</sup> Scherer, Z f. d. österr. Gymn. 1869 S 109 ff. und Köhler, Germanische Altertümer im Beowulf, in Bartschs Germania XIII 142 ff.

<sup>31</sup> Maurer, KrÜ II 398 nach Saxo Grammaticus 5 (I 184): Den König Frotho gehen einmal seine Gefolgsleute dringend an, er möge heiraten, damit jemand da sei, der dafür Sorge, daß ihnen ihre alten Kleider geflickt und neue gemacht werden.

<sup>32</sup> Kein Vorrecht. Von Rechtswegen konnte jeder freie Mann einen anderen in sein Haus aufnehmen, um sich von ihm vereinbarte, auch kriegerische Dienste leisten zu lassen. War er reich und vornehm genug, so mochte es ihm auch gelingen, mehrere Gefolgsleute um sich zu versammeln. Bei den Langobarden, Angelsachsen, Nordgermanen und Franken ist nachmals das Recht, ein Gefolge zu halten, nicht auf den König beschränkt.

üben konnte, deren es bedurfte, um die beste Jugend des Volkes zum Eintritt in ein Dienstverhältnis zu veranlassen. Denn hauptsächlich die Jugend und zwar die adelige Jugend drängte sich in den Gefolgsdienst.

Die Bezeichnungen, welche uns die germanischen Sprachen für die Gefolgsleute und das Gefolgswesen darbieten, sind nicht auf die Gefolgschaften militärischer Bedeutung beschränkt, sondern schliessen jegliche freie Hausdienerschaft, ja auch unfreie Diener in sich. Allenthalben finden wir den Ausdruck Degen, ahd. degan, altsächs. thegan, ags. þegan<sup>33</sup>, nord. þegn. Er ist verwandt mit dem griechischen *τένον* und bedeutet den Knaben, den Helden, den Diener<sup>34</sup>. Die Gefolgschaft bezeichnete das Wort Gesinde, ahd. gasindi, kisintscaf, altsächs. gisithi, ags. gesidd. Als gasindii, gasindi, gesidas<sup>35</sup> begegnen uns die Gefolgsleute bei Langobarden, Franken und Angelsachsen. Mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Hause, zur Familie (*híred*) des Herrn heisst der Gefolgsmann bei den Angelsachsen *híredman*, bei den Nordgermanen *hirdmaðr* oder *húskarl*, Hauskerl<sup>36</sup>. Das Altfränkische hat für die Gefolgschaft den Ausdruck *trust*, latinisiert *trustis*<sup>37</sup>, Schutz, *protectio*, *tuitio*; für die königlichen Gefolgsgenossen das Wort *antrustiones*<sup>38</sup>, wörtlich *protectores*, wobei an den Schutz zu denken ist, den die Gefolgsleute dem Herrn zu leisten verpflichtet sind<sup>39</sup>. Für die Gesamtheit der Gefolgsgenossen begegnet uns auch altfränkisch *drucht*, ahd. *truht*, ags. *dryht*, Schar, Volk und im Altdänischen *viperlagh*, das heisst Genossenschaft oder Gesellschaft. Andere Bezeichnungen

<sup>33</sup> In England ist aus den *pegnas* der Stand der Thane hervorgegangen, eine Entwicklung, von der noch unten die Rede sein wird.

<sup>34</sup> Dazu das Kollektivum ahd. *githigini*, die Gefolgschaft. — Scherer, Z. f. d. öst. Gymn. 1869 S. 101. Grimm, WB II 895. Kluge WB S. 73 unter Degen.

<sup>35</sup> Got. *gasinþa*, ahd. *gisindo*, ags. *gesid* stammt von got. *sinþs*, ahd. *sind*, ags. *sid*, Weg, Reise, Kriegszug. Die Grundbedeutung ist Weggenosse, Gefährte, Fahrtgenosse. Müllenhoff, DA IV 263.

<sup>36</sup> *Hirdskrá* c. 27, Norges gamle Love II 416: In alter Zeit war die Sitte, daß alle Männer, die des Königs Handgänger oder Schwertnehmer waren (*handgengnir eda sverdtakarar* siehe unten Anm. 54), Hauskerle (*húskallar*) genannt werden. Vgl. v. Amira, Grundr. 118. K. Maurer, Kr.Ü II 400.

<sup>37</sup> Got. *trausti*, anord. *traust*, ahd. *tröst*. Vgl. *helmigitrösteo* im Heliand 58.

<sup>38</sup> Die Vorsilbe an bringt nach van Helten, Zu den malberg. Glossen S. 499 das nahe Verhältnis zum König zum Ausdruck. Er vergleicht sie mit an in *anerbe* „nächster Erbe“.

<sup>39</sup> Germ. c. 14: (*principem*) *defendere, tueri . . . praecipuum sacramentum est*. Vgl. H. Brunner, Forschungen zur Gesch. d. d. n. franz. Rechtes S. 76.



bringen die Gefolgsgenossen unter den Gesichtspunkt der Verwandtschaft. Magen, mágas heißen sie im Beowulf<sup>40</sup>. Als Verwandte faßt die Glieder der Gefolgschaft der Ausdruck Gätlinge. gaten, ags. gædelingas zusammen<sup>41</sup>. Unserem neuhochdeutschen Gefolge entspricht ein althochdeutsches gafolgi, in rechtlicher Anwendung nicht nachweisbar<sup>42</sup>. Das angelsächsische folgod ist Gefolge mit der Nebenbedeutung ministerium. Folgere bedeutet im Angelsächsischen den Diener, der im Hause des Herrn wohnt, den Hausgenossen im Gegensatz zum haufesten oder herdfesten, d. i. zum angesessenen Manne<sup>43</sup>. Im altsächsischen Heliand heißen die Gefolgsleute wini, Freunde oder Hagustalden<sup>44</sup>, ein Wort, das uns in der fränkischen Zeit als austaldi wieder begegnen wird zur Bezeichnung von Gefolgsleuten, die am Hofe des Herrn leben und zu ständigem Hofdienste verpflichtet sind. Die römischen Schriftsteller nennen die Gefolgschaft comitatus, die Gefolgsgenossen comites, gelegentlich auch clientes oder satellites.

Der Eintritt in die Gefolgschaft vollzieht sich unter bestimmten Förmlichkeiten. Nach Tacitus schwört der Gefolgsmann dem Herrn einen Treueid, worin er ihn zu schützen und zu verteidigen verspricht<sup>45</sup>. Damit decken sich in der Hauptsache die Nachrichten

<sup>40</sup> Beowulf 1016. Scherer a. O. S 105.

<sup>41</sup> Beowulf 2950. 2618. Rother 1103: die Dieteriches gaten. Gadulingo gimang im Heliand 577. Grimm, WB IV 1 S 1494. 1497. S. oben S 112 Anm. 10.

<sup>42</sup> Grimm, WB IV 1 S 2150.

<sup>43</sup> Schmid a. O. S. 578. K. Maurer, KrÜ II 398. Ahd. Gl. I 803, 45: sectatorem folgari; I 246, 24: secta folkitha, folgida.

<sup>44</sup> Heliand 2548 ff., wo er die hagustaldôs auch erlös, thegnôs nennt. Vgl. v. 5040. Ags. hagusteald, hægsteald Jüngling, Krieger. Grimm, WB IV 2 S 154 f. Grein, Sprachsch. II 7. Graff IV 762. Waitz, VG IV 342 Anm. 2. Baldamus, Heerwesen S 84. Unser Hagestolz, dessen Bedeutung caelebs sich wohl am einfachsten daraus erklärt, daß der Gefolgsmann, so lange er am Hofe des Herrn weilte, unverheiratet bleiben mußte. Bei den Franken bedeutet haistald einen freien grundbesitzlosen Hofdiener. Caesarius zum Registrum Prumiense definiert die Haistalden als jene qui non tenent a curia hereditatem. Beyer, Mrh. UB I 145 Anm 3. Man vergleiche noch altfranz. bestaudeau junger Kapaun (zum Zölibat genötigtes Tier). Diez, Etym. WB II c s. v. hetaudean. Ausführlich handelt neuestens über die Hagestolze Rhamm, Grofshufen S. 146 ff., 157 f. Vgl. unten Bd. II 2. Aufl.

<sup>45</sup> Germ. c. 14: illum (principem) defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est (die bedeutendste eidliche Versicherung, Müllenhoff, DA IV 266). Auf das germanische Vorbild geht wohl auch der Treueid zurück, den im 6. Jahrhundert die *δορυφόροι* (die höhere Klasse der bucellarii, vgl. oben S 60) ihrem Herren schwören. Procop,

jüngerer Quellen. So schwört der angelsächsische Gefolgsmann seinem Herrn hold und getreu zu sein, alles zu lieben, was er liebt, und alles zu meiden, was er meidet<sup>46</sup>. So geht das eidliche Gelöbniß des norwegischen hirdmadr dahin, daß er seinem Herrn treu sein werde öffentlich und insgeheim und daß er ihm folgen wolle innerhalb und außerhalb des Landes<sup>47</sup>. Noch näher rücken an die Überlieferung bei Tacitus vereinzelte deutsche Lehnseide heran, worin der Mann verspricht, er wolle dem Herrn ein fidelis adiutor sein<sup>48</sup> oder er werde ihm consilio et auxilio assistere et adstare fideliter<sup>49</sup>.

Mit der Aufnahme in die Gefolgschaft war vielleicht schon in germanischer Zeit irgend ein Akt der Handreichung verbunden, durch den der Gefolgsmann sich seinerseits in den Schutz des Herrn begab und sich ihm unterwarf<sup>50</sup>. Einen solchen finden wir nachmals bei dem Eintritt in die fränkische Vassallität und in die westnordische hird, darin bestehend, daß der Mann seine gefalteten Hände in die Hände des Herren legt<sup>51</sup>. Dieser Akt ging dem Treuschwur voraus.

Gesteigerte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Herr dem Manne bei der Aufnahme in die Gefolgschaft eine Gabe darreichte, daß Rofs und Wurfspieß (framea), wie sie nach Tacitus die comites von ihrem princeps empfangen<sup>52</sup>, ihnen regelmäÙig aus Anlaß des Eintritts in den Dienst zuteil wurden. Das angel-

B. Vand. II 18. Corippus, *Johannis IV* 226. Mommsen, *Militärwesen seit Diocletian*, *Hermes* XXIV 236. 238. Benjamin, *Quaestiones militares* S 34. Seeck *Z.*<sup>2</sup> f. *RG* XVII, S 112.

<sup>46</sup> Liebermann, *Ges. d. Ags.* S 396, 1.

<sup>47</sup> Hirdskrá 31, *Norges gamle Love* II 423. Doublier a. O. S 261.

<sup>48</sup> In der bei Waitz, *VG* VI 69 Anm 5 angeführten Stelle. Man vergleiche damit den 858 Karl dem Kahlen von seinen Großen geschworenen Eid (*Cap.* II 296), wo es u. a. heißt: consilio et auxilio . . . fidelis vobis adiutor ero . . .

<sup>49</sup> Bei Homeyer *Ssp.* II 2 S 374.

<sup>50</sup> Als Argument kann die angelsächsische Eidformel bei Liebermann S 396 dienen, wo der Mann Treue schwört unter dem Vorbehalt, daß der Herr ihm leiste, was unsere Verabredung war, þa ic to him gebeah and his willan geceas (als ich mich ihm unterwarf und seinen Willen erkor). Das deutet auf einen dem Treueid vorausgegangenen Akt.

<sup>51</sup> Näheres darüber unten bei Darstellung der fränkischen Vassallität. Das norwegische *ganga til handa* ist wahrscheinlich eine Nachbildung der fränkischen Kommodation und hat darum keinen selbständigen Beweiswert. Siehe v. Amira, *Grundriß* S 118.

<sup>52</sup> *Germ. c.* 14: exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.

sächsische Recht kennt ein sog. Heergeräte (*heregeatu*), das aus dem Nachlaß des verstorbenen Mannes an dessen Herrn zu entrichten ist. In Pferden, Waffen und Geld bestehend, wird es nicht ohne Grund daraus erklärt, daß Pferd und Waffen, wie sie der Mann bei Eingehung des Dienstverhältnisses zu empfangen pflegte, mit dem Tode des Mannes dem Herrn anheim fielen<sup>53</sup>. In fränkischer Zeit kommt es vor, daß der Vassall bei Eintritt in die Vassallität vom Herrn Rofs und Waffen erhält<sup>54</sup>.

Jünglinge konnten schon aus Anlaß der Wehrhaftmachung, wie sie in der germanischen Landesgemeinde stattfand, in die Gefolgschaft aufgenommen werden; dann war es der *princeps*, der sie durch Überreichung von Waffen wehrhaft machte und zugleich in sein Gefolge aufnahm. Hochedle Geburt und hervorragende Verdienste des Vaters machen junge Leute bereits in zarterem Alter der Aufnahme in ein Gefolge teilhaftig<sup>55</sup>. Für sie ist die

<sup>53</sup> Konrad Maurer, KrÜ II 393. Dazu Domesdaybook I 56, Stubbs, Select Charters S 91: *tainus sive miles regis dominicus moriens pro relevamento dimittebat regi omnia arma sua et equum unum cum sella, alium sine sella*. Ein derartiges Relevium kannte auch das langobardische Lehnrecht. Lehns-gesetz Konrads II. von 1037, MG Constit. imper. et regum I 90 § 4: *servato usu maiorum valvasorum in dandis equis et armis suis senioribus*. — Auch der westgotische Rechtssatz, daß der *bucellarius* die Waffen, die ihm der Herr gab, nebst sonstigen Geschenken, diesem zurückgeben muß, sobald er aus dem Dienste scheidet, Cod. Euricianus c. 310, dürfte sich daraus erklären, daß der *bucellarius* bei dem Eintritt in den Dienst vom Herren damit ausgerüstet wurde.

<sup>54</sup> Belege in meinen Forschungen z. G. d. d. u. fr. Rechts S 72 f. Ernst Mayer, D. u. franz. VG II 161 verweist auf eine Stelle der Wendenchronik Helmolds I 67, wo es von dem dänischen Parteigänger, dem Dietmarschen Etheler i. J. 1148 heißt: *quicumque voluisset fieri homo Etheleri, veniebat ut acciperet birrum (Wams), clipeum vel equum*. Über die norwegische Schwertreichung und Schwertberührung (*sverdtaka*) siehe Doublier a. O. S 260 ff.

<sup>55</sup> Germ. c. 13: *sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem (al. dignitatem) etiam adolescentulis assignant. ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur, nec rubor inter comites aspicitur. gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur. Manche setzen statt *dignationem* *dignitatem* in den Text und emendieren ceteris in ceteri. Siehe dagegen Müllenhoff, DA IV 259. 260. Einen leidlich geschlossenen Gedankengang bietet die Stelle nur, wenn man *dignationem principis* als Würdigung, als Auszeichnung von Seite des Fürsten auffaßt, eine Ansicht, für die sich Waitz VG. I 288 und Müllenhoff, DA IV 261, entscheiden. Dagegen mit Berufung auf Zange-*

Zeit der Gefolgschaft zunächst Lehrzeit, nicht Dienstzeit, das Haus des Gefolgsherrn zunächst Kadettenhaus.

Das Verhältnis zwischen dem Gefolgsherrn und den Gefolgsleuten fußt auf wechselseitiger Treue. In selbstloser Hingabe an Heil und Ruhm des Herrn gipfeln die Pflichten der Gefolgsleute. Im Frieden bilden sie seine Leib- und Ehrenwache und werden zu häuslichen Diensten verwendet, die sich mit der Ehre des freien Mannes vertragen: einzelne wurden wohl schon damals mit einem bestimmten Hausamte betraut. Im Kriege kämpfen sie in der unmittelbaren Umgebung des Herrn. Für schimpflich gilt es, sein Schicksal nicht zu teilen, ihn, wenn er in der Schlacht fällt, nicht auch in das Jenseits, wenn er gefangen wird, nicht auch in die Gefangenschaft zu begleiten. Der Herr ist seinerseits verpflichtet, den Gefolgsleuten Schutz<sup>56</sup>, Unterhalt und Ausrüstung zu gewähren und ihnen jene kriegerische Beschäftigung zu verschaffen, deren Erwartung ihren Eintritt in die Gefolgschaft veranlaßte. Der Herr fördert und belohnt die Taten seiner Gefolgsleute, indem er ihnen Waffen und Rosse, Gewänder, Ringe und Schätze spendet. Ringspender, Kleinodspender wird er deshalb in der Sprache der Dichtung genannt<sup>57</sup>. Die noch nicht völlig erwachsene Gefolgsjugend stand unter der Familienmunt des Gefolgsherrn. Über die anderen Gefolgsleute muß der Herr mindestens in Angelegenheiten des Dienstes eine Disziplinargewalt besessen haben. Dritten gegenüber haftete er für ihre Handlungen wohl nur insofern, als er ver-

---

meister jetzt Schröder, RG 4. Aufl. S 33 f. Anm. 33. Lehnt man jene Auslegung ab, so kann die Stelle nicht so verstanden werden, daß die *adolescentuli* das Amt oder die Würde eines *princeps*, sei es sofort (so neuerdings Walther Schultze in der D. Z. f. Gesch. Wiss. VIII [1897/8] S 10) oder für die Zukunft (Ranke, WG III 2 S 279) zuerteilt erhielten, sondern so, daß sie, obwohl sie nicht *principes* sind, das Ansehen eines *princeps* genießen, *principes* genannt werden, etwa wie die *Lex Baiuw.* III 1 von den Agilolfingern, die nicht *duces* sind, bemerkt: *summi principes sunt inter vos.*

<sup>56</sup> Ratchis 14: *de gasindis quidem nostri ita statuere, ut nullus iudex eos opremere debeant, quoniam nos debemus gasindios nostros defendere.*

<sup>57</sup> Alts. *mêthomgibho*, ags. *mádungifa*. Ringspender, *béagabrytta* bei den Angelsachsen. *Bógwini*, Ringfreunde heißen die Gefolgsleute in Heliand 2757. In der *Rigspula* ist es ein Kennzeichen des siegreichen Jarls, daß er Ringe gibt und Bauge entzweihaut (um sie an die Gefolgsleute zu verteilen). *Munch* S 170. Die Sitte, den Getreuen Goldspangen zu spenden, übte noch Karl der Große. Testament des *Dadila* von 813 bei *Devic u. Vaissete*, *Hist. de Langnedoc* II Nr 24 v. J. 813: *baucos vero meos aureos, quos a domino . . . Karolo imperatore accepi vel ipse mihi donare iussit . . . in sacerdotibus ac pauperibus erogare faciat.*

pflichtet war, sie vor das Volksgericht zu stellen. Wegen Tötung eines Gefolgsmannes ist nach angelsächsischem und nach schwedischem Rechte aufer dem Wergeld, das an die Verwandten fällt, noch eine besondere Buße als Mannbuße beziehungsweise Uehrenbuße an den Herrn zu entrichten<sup>58</sup>. Eine solche Buße scheint auch das langobardische Recht ursprünglich gekannt zu haben<sup>59</sup>, während es später das Wergeld des königlichen Gefolgsmannes innerhalb gewisser Grenzen in das Ermessen des Königs stellte<sup>60</sup>. Bei den Franken hat nachmals der Herr wegen Tötung seines homo ein Recht der Fehde und der Klage und sind die Gefolgsgenossen des Königs durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet<sup>61</sup>.

Innerhalb des Kreises der Gefolgsgenossen bestanden Grade und Rangverschiedenheiten, die das Ermessen des Herrn bestimmte<sup>62</sup>. *Eaxlgesteallan*, wörtlich die an der Schulter stehenden, heißen im *Beowulf* die dem Herrn vertrautesten und daher zunächst stehenden Gefolgsleute<sup>63</sup>. Die ganze Gefolgschar aber zerfällt nach derselben angelsächsischen Quelle in die ältere erprobte Mannschaft, *dugud*, Tugend und in die zur kriegerischen Ausbildung vom Herren aufgenommene Knappenschaft, *geogod*, Jugend<sup>64</sup>.

<sup>58</sup> Über die angelsächsische Mannbuße Schmidt, Gesetze der Angels. S 628; über die schwedische Thokkabuße Wilda, Strafrecht S 351 Anm 3, 426. Nach Tassilos III. Dingolfinger Dekreten LL III 460 c. 9 soll, wer einen homo principis sibi dilectus getötet hat, ob iniuriam principis ad calumniam nicht bloß das Wergeld zahlen, sondern auch sein Besitztum verlieren (privetur hereditate sua).

<sup>59</sup> Arg. Roth. 374. Vgl. Wilda, Strafrecht S 426.

<sup>60</sup> Liu. 62: ut nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad trecentos solidos ipsa debeat ascendere compositio.

<sup>61</sup> K. Maurer äußert Adel S 212 die ansprechende Vermutung, daß die Buße, welche für Tötung oder Verletzung eines dem König dienstbaren Mannes bezahlt werden mußte, später dem Beleidigten selbst überlassen wurde, so daß nunmehr dessen Wergeld und Buße erhöht scheint.

<sup>62</sup> Germ. c. 13: gradus quin etiam ipse comitatus habet iudicio eius quem sectantur. Liu 62: De gasindiis vero nostris volumus ut quicumque minimissimus in tali ordine occisus fuerit, pro eo quod nobis deseruire videtur, ducentos solidos fiat compositus. Nach Knut II 71 § 4 ist das Heergeräte (s. oben S 191) des Königsthus ein höheres, gif he to þam cyninge furdor cydde hæbbe, wenn er mit dem König noch eine nähere Verbindung hat.

<sup>63</sup> Müllenhoff, DA IV 264. Ammianus Marcellinus XVI, 12, 60 hebt neben den comites des Alamannenkönigs Chnodomar, die sich mit ihm den Römern ergeben, dessen tres amici iunctissimi hervor.

<sup>64</sup> Müllenhoff, DA IV 263.

Für den Führer der jugendlichen Gefolgschaft erscheint in langobardischen Urkunden der Amtstitel *magescario*<sup>65</sup>.

Die Fürsten wetteiferten, ein möglichst zahlreiches und glänzendes Gefolge zu haben. Ein solches durch längere Zeit zu erhalten, bedurfte es kriegerischer Unternehmungen. Wenn daher der Friede im Staate zu lange währte, liefs der Herr die Gefolgsleute an Kriegen auswärtiger Völkerschaften teilnehmen. Darum gab ein stattliches Gefolge dem Fürsten Ansehen und Einfluß auch bei benachbarten Völkerschaften, welche, von Feinden bedroht, sich durch Boten und Geschenke um die Hilfe mächtiger Gefolgsherren bewarben.

Der Eintritt in ein Dienstgefolge schadet der vollen Freiheit nicht, führt keine Schmälerung der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung herbei. Das Verhältnis ist kein lebenslängliches. Wie für den erwachsenen Sohn regelmäfsig die Zeit kommt, da er aus dem väterlichen Hause ausscheidet und sich einen eigenen Herd gründet, so pflegt auch der Gefolgsmann, wenn er im Hause des Herrn und im Kreise der Gefolgsgenossen seine Lehr- und Wanderjahre durchgemacht hatte, auf die heimatliche Scholle zurückzukehren, zu heiraten und den väterlichen Hof zu übernehmen. War er fürstlichen Geblütes, so folgte er dem etwaigen Rufe des Volkes, an Stelle des verstorbenen Vaters oder Ohms die Würde des Gaufürsten anzutreten. In den Quellen der folgenden Periode findet sich, dafs Gefolgsleute ohne Auflösung des Dienstverhältnisses vom Gefolgsherrn abgeschickt werden, indem sie anstatt des Unterhaltes im Hause des Herrn von ihm Ländereien empfangen, die sie selbständig bewirtschaften. Seitdem sind zwei Arten von Gefolgsleuten zu unterscheiden: solche, die im Hause des Herrn leben, und solche, die eigene Wirtschaft führen.

Die Zahl der Gefolgsleute kann, so lange sie im Hause des Herrn lebten, nicht sehr erheblich gewesen sein. Nach der Schlacht bei Strafsburg ergaben sich die *comites* des Alamannenkönigs Chnodomar, so viel ihrer die Niederlage überlebt hatten, um das Schicksal ihres gefangenen Herrn zu teilen. Es waren zwei-

---

<sup>65</sup> Bruckner, Die Sprache der Langobarden 1895, S 59 f. Zu got. *magus* der Knabe. Vgl. ahd. *magazogo*. — Als Hauptmann der gesamten königlichen Gefolgschaft tritt uns nachmals bei den Franken der *maior domus* entgegen. H. Brunner, Forschungen S 75. Übersetzung dieses Titels scheinen Ausdrücke zu sein, mit welchen die Byzantiner den Obmann der *bucellarii* bezeichnen. Benjamin, Quaestiones militares p. 30. Seeck, Z<sup>2</sup> f. RG XVII 114.

hundert<sup>66</sup>. Mit fünfzehn Gefolgsleuten des Königs Hygelac zieht Beowulf auf Abenteuer aus. Im elften Jahrhundert hat ein norwegischer König hundertundzwanzig Gefolgsleute, und üble Nachrede und Murren des Volkes zieht sich einer seiner Nachfolger zu, als er diese Zahl verdoppelt<sup>67</sup>. Schon diese Ziffern beweisen<sup>68</sup>, daß es auf einer Überschätzung beruhte, wenn man die Wanderungen der Germanen im wesentlichen als Beutezüge abenteuerlustiger Gefolgschaften, die Staatengründungen auf römischer Erde als Taten von Gefolgsherren erklärte, ja sogar den Ursprung mancher deutschen Völkerschaften auf ein großes Dienstgefolge zurückführte<sup>69</sup>. In dem wissenschaftlichen Kampfe gegen diese jetzt veraltete und sattsam widerlegte Meinung ist dann eine zu weit gehende Unterschätzung der Gefolgschaft, eine Verkennung ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung eingetreten. Spielt sie in der germanischen Zeit die Rolle nicht, die man ihr früher zuzuweisen liebte, so hat sie sich doch mit nichten schon damals ausgelebt, sondern ist nach ihrer friedlichen Seite hin als Wiege des germanischen Beamtentums, nach ihrer kriegerischen Seite hin als einer der Keime des Lehnwesens von maßgebendem Einfluß geworden auf die Fortbildung der deutschen Verfassungsverhältnisse.

## § 20. Die Gerichtsverfassung.

S. die Literatur zu § 18 und J. Grimm, RA II 351 (745). Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs u. Rechts I 293, II 441. W. Unger, Altdeutsche GV, 1842. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV 102. W. Sickel, Zur germ. VG in Mitt. f. öst. GF, Ergänzungsband I 32 ff. Kurt Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, 1893. Hermann, Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts 1881 in Gierkes U. X. Müllenhoff, DA IV 240 ff. Merkel, Der Judex im bairischen Volksrechte Z f. RG I 131. Beseler, Der Iudex im bair. Volkr. Z f. RG IX 244. v. Richthofen, Untersuchungen zur fries. RG II 457. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung 1894 S 47 ff. Ed. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement

<sup>66</sup> Ammianus Marcellinus XVI, 12, 60: comitesque eius ducenti numero et tres amici iunctissimi flagitium arbitrati post regem vivere vel pro rege non mori, si ita tulerit casus, tradidere se vinciendo.

<sup>67</sup> K. Maurer, KrÜ II 417, Anm 2. Roth, Benefizialwesen S 29, Anm 137.

<sup>68</sup> Kein Gegenbeweis sind die höheren Zahlen von bucellarii der römischen Offiziere und von *δορυφόροι* im Ostgotenreiche. Siehe Seeck a. O. S 109. Diese Einrichtungen sind bereits verwälschte Abwandlungen des germanischen Gefolgswesens, wie sie durch die ganz anders gearteten Verpflegungsverhältnisse des römischen Reiches ermöglicht wurden.

<sup>69</sup> Eichhorn § 16. 17.

dans le droit franc 1888 (aus der Nouvelle Revue hist. de droit franç. et étranger). Konrad Maurer, Das Alter des Gesetzesprecheramts in Norwegen 1875 (Festgabe für Arndts). Derselbe, Das angebliche Vorkommen des Gesetzesprecheramtes in Dänemark, Münchener SB 1887, S 363 ff. v. Amira, KrV XVIII 170. K. Lehmann, Zur Frage nach dem Ursprung des Gesetzesprecheramtes Z<sup>2</sup> f. RG. VI 193. Derselbe, Königsfriede der Nordgermanen S 11. 29. 65. 109. 125. 151. 166.

Einer der Grundzüge des germanischen Gerichtswesens ist die Teilnahme der freien Volksgenossen an der Rechtsprechung. Die Gerichtsversammlungen waren öffentlich, sie tagten unter freiem Himmel, gewöhnlich auf einem erhöhten, weithin kenntlichen oder durch sichtbare Bäume ausgezeichneten Orte. Die Gerichtsstätte war häufig zugleich Opferstätte<sup>1</sup>. Die altertümlichsten Ausdrücke, welche die Sprache für den Begriff des Gerichtes bietet, weisen auf die Beteiligung des Volkes hin: sie bedeuten die Zusammenkunft<sup>2</sup> oder Versammlung, wie die oben (Seite 175 f.) genannten Wörter maþl, mahal, mallus<sup>3</sup>, gemót, warf<sup>4</sup> und thing, oder sie haben, wie insbesondere das althochdeutsche spracha<sup>5</sup>, den Wortsinne von Besprechung. Das Wort Gericht bezeichnete ursprünglich die Rechtsprechung, iudicium, iurisdictio, nicht die Gerichtsversammlung oder die Gerichtsstätte.

Ding und Dingstätte sind dem Schutze der Götter geweiht<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Grimm, RA II 411 (793). Siehe unten Anm 6.

<sup>2</sup> Ulfilas hat gaquumps, Zusammenkunft im Ev. Mathaei 5, 22.

<sup>3</sup> Malloberg bedeutet die Gerichtsstätte. Siehe Sohm, Altd. R- u. GV S 66. Gamallus heißt der Gerichtsgenosse, mallare, admállare klagen.

<sup>4</sup> Warfen, soviel wie mallare, einen Warf werfen in den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen, in der holsteinschen Dingformel bei Fuchsius, Introductio in proc. Holsaticum S 223 und in dem niedersächsischen Weistum III 240. In einzelnen friesischen Distrikten ist das Wort warf zur Bezeichnung des ganzen Gerichtsbezirks verwendet worden. Stellingewarf, Scoterwarf, v. Richthofen, Unters. II 697. Ebenso Geding in Baiern, Schmeller, Bayer. WB I 519.

<sup>5</sup> Grimm, RA I 353 (746). Graff VI 382. Sprachâs in den Tirolischen Weistümern III 337 Z. 7. Frensdorff, Recht und Rede (Aufsätze für Waitz) S 447 verweist auf holländische Urkunden, die „in placito bannito“ wiedergeben mit „in gebanre sprake“.

<sup>6</sup> In den norwegischen Gulapingslög findet sich die Bestimmung, daß alljährlich am Gulaping ein Unfreier freigelassen werden solle und ebenso je ein weiterer Unfreier in jedem einzelnen Volklande innerhalb des Dingverbands. Diese Freilassungen sind in christlicher Zeit an die Stelle heidnischer Menschenopfer getreten. K. Maurer, Die Entstehungszeit der älteren Gulapingslög S 148; ders., Die Freigelassenen nach norw. Rechte, Münchener SB 1878 S 24.



Der Eröffnung der Verhandlungen geht die heiligende Hegung des Dinges voraus. Diese besteht in feierlichen Erklärungen, die in der Verkündigung des Dingfriedens gipfeln und ist mit einer räumlichen Einfriedigung, Umhegung des Verhandlungsplatzes<sup>7</sup>, etwa durch Zweig und Schnur oder durch Pflöck und Seil, verbunden<sup>8</sup>. Auf der Dingstätte herrscht während der Dingzeit ein heiliger Friede. Der Gerichtshegung entspricht als entgegengesetzter Akt bei Beendigung des Dings dessen Enthegung<sup>9</sup>, die Aufhebung des Dingfriedens<sup>10</sup> und das Beseitigen der aufgerichteten Schranken<sup>11</sup>. Den sakralen Charakter der Hegung bezeugt das isländische Wort *pinghelgi* für Dingfrieden, Dinghegung und Dingstätte<sup>12</sup> und der westnordische Ausdruck *vébönd*, heilige Bänder, für die um die Dingstätte gezogenen Schnüre<sup>13</sup>. Bei Tacitus wird von den Hegungsförmlichkeiten ein vereinzelt Stück erwähnt, das Gebot des Stillschweigens, das nach seiner Darstellung in der Landesgemeinde vom Priester ausgesprochen wird<sup>14</sup>. Für das Gebot des Schweigens und des Friedens ist uns in nordischen, in fränkischen, in friesischen

<sup>7</sup> Burchard, Hegung S 208.

<sup>8</sup> Muspilli 77: *verit er ze deru mahalsteti deru dâr gimarchöt ist*. Grimm, RA I 433. 483 (809. 851). Aus dem Seile (*rêp*, *râp*), welches zur Gerichtshegung diente, ist es zu erklären, daß der Gerichtsbezirk im angelsächsischen Sussex *rape*, in Südholland *reep* genannt wird. Z<sup>2</sup> f. RG IV 237. Nach Hildebrand bei Grimm, WB V 2150 ist die Bedeutung Kreis für Landbezirk aus der Anwendung des Wortes für den Gerichtsbezirk hervorgegangen. Diese dürfte aber auf den bei der Hegung des Gerichts gebildeten Kreis zurückgehen. Vgl. a. O. S 2146 unter 3a. b. In friesischen Gegenden findet sich für Gerichtsprengel der Ausdruck *bifang*. Vgl. Heck, Altfries. Gerichtsverf. S 127. Ahd. Glossen haben *bifang* für *septum* (Verzäunung). v. Richthofen, Fries. WB S 633. Graff III 413.

<sup>9</sup> *Placitum levare* in Urkunden des Cartulaire de Redon S 37, Nr 46, S 106 Nr 139, S 110 Nr 144. Westnordisch *pinglausn*, Hertzberg, Gloss. zu Norges gamle Love V 740. Grágás III 705.

<sup>10</sup> Auf die Aufhebung des Dingfriedens beziehen sich die Worte *post banno resiso* in Form. Senon. rec. 2.

<sup>11</sup> Das Aufbrechen der Vierschar in den holländischen Quellen. Rechten von Dordrecht ed. J. A. Fruin II 328: *om een vierschaer op to breecken*. Die Stelle im Chevalier au lyon von Chrestien de Troyes, Vers 5908: *n'i a rien del corjon (cordon) ploier* ist auf die Enthegung des Gerichts durch Wegnahme des Seiles zu deuten.

<sup>12</sup> K. Maurer, Island S 167 ff.

<sup>13</sup> Grimm, RA II 434 (810).

<sup>14</sup> Germ. c. 11: *silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur*.

und sächsischen Quellen die in hohes Altertum hinaufreichende Formel: „Ich gebiete Lust<sup>15</sup> und verbiete Unlust“ überliefert<sup>16</sup>.

Nach allen jüngeren Quellen der deutschen Stammesrechte ist es der vorsitzende Richter, der das Ding eröffnet und den Frieden wirkt. Die Eröffnung des Gerichtes wird aber vermittelt durch die sogenannten Hegungsfragen<sup>17</sup>, d. h. durch die an die Gerichtsgemeinde oder an einen einzelnen Dingmann oder an den Richter gestellten Fragen des Richters, ob es Dinges Zeit und Ort sei, ob das Ding richtig besetzt<sup>18</sup>, ob es gehörig gehegt oder gespannt sei, ob er den Gerichtsfrieden gebieten solle. Dieser später allgemein verbreitete Gebrauch, den fränkische, friesische, sächsische

<sup>15</sup> Alts. hlust; altfries. hlest, ags. hlyst, Gehör, Schweigen. Zu ahd. hlosên, zubören, bair. losen, lustern (lauschen). Schmeidler, Bayer. WB I 1515.

<sup>16</sup> „Hljófs bík allar helgar kindir“, Gehör und Schweigen heische ich von allen Menschenkindern im heiligen Frieden: so lautet der erste Vers der Völuspá. Müllenhoff, DA V 5. 86. Der Friedensbann heiligt die Anwesenden. Die Seherin nennt daher ihre Zuhörer helgar kindir. Als jüngere Fundstellen des Hlustgebots füge ich zu den von Grimm, RA I 76 f. (53), Heltaus col. 1945 angeführten hinzu: Dortrechter Dingtal, J. A. Fruin, Rechten van Dortrecht I 357: ic ghebiede lust ende ic verbiede onlust. Dingtal von Südholland a. O. II 310. Utrechter Stiftslehnrecht, Verslagen en Mededeel. I 248 v. J. 1513: Gewiesen, dat lust geboden ende onlust verboden is als recht is. Ähnlich a. O. S 249. Westfriesische Dingtalen, hrsg. v. J. A. Fruin, S 8 (Nieuwe Bijdr. 1878, S 40): ich ghebied hier list ende verbied hier onlist. Dingtalen von Waterland, hrsg. v. J. A. Fruin, S 7 Anm 2 (Nieuwe Bijdr. 1877 S 317 f.): van list te bieden. Item soe wysen die schepenen, dat hy wel lust gebieden mach, gebiet hy lust als recht is. Lust gebieten in Seibertz, Westfäl. UB III 203 v. J. 1500. Weitere Belege aus niederländischen, friesischen und sächsischen Quellen bietet jetzt Burchard, Hegung S 160 ff.

<sup>17</sup> Unzutreffend ist die von Grimm, RA II 438. 483 Anm. (S 13. 851) angenommene Bemerkung L. Maurers, Gerichtsverfahren S 220, daß sich in Baiern keine Spur von feierlicher Hegung des Gerichtes finde. Wie zahlreiche Weistümer des bairischen Rechtsgebietes, insbesondere österreichische dartun, fand auch in Baiern eine feierliche Eröffnung des Gerichtes statt, obwohl der Ausdruck Hegung dafür nicht üblich war. Man sagte hier: das Ding „bannen“. Der Richter gebot den Gerichtsfrieden; er stellte die Hegungsfragen, durch deren Beantwortung er sich den Gerichtsstab zuerkennen, verdingen ließ. Indem er den Stab in die Hand nahm, war das Gericht konstituiert. Grimm, Weistümer III 716. 726. Tirol. Weistümer I 9 f., II 372 f., I 55, II 187. 366. Steirische und kärntnische Taidinge S. 426. Salzburgerische Taidinge im Register unter Friedegebot des Richters und unter Gericht. Weitere Belege und Ergänzungen in Einzelheiten, auf die es hier nicht ankommt, brachte Burchard a. O. S 23 f. 266 f.

<sup>18</sup> Vgl. Eriks Sællandske Lov II 48: Thet scal man oc vitæ, at thing scal thrii hauæ, stathin oc timæn oc folkit (das soll man auch wissen, daß beim Ding dreierlei zu beachten ist, Stätte, Zeit und Leute).

und oberdeutsche Quellen übereinstimmend bezeugen, reicht in hohes Altertum zurück. Vermutlich setzt ihn schon die Lex Salica voraus, da sie bei Darstellung der Förmlichkeiten einer gerichtlichen Verhandlung zu verlangen scheint, daß der Richter vor deren Beginn an drei Männer die drei Fragen stellen solle<sup>19</sup>. Vielleicht ist es nicht zu gewagt, den Ursprung der Hegungsfragen daraus zu erklären, daß in der Vorzeit der vorsitzende Richter die Fragen, ob es Dinges Zeit und Ort sei, an priesterliche Hilfspersonen stellte, die darüber das Los zu befragen<sup>20</sup> und den Willen der Götter zu erkunden hatten<sup>21</sup>. Nach dem Untergang des

<sup>19</sup> Lex Sal. 44, 1: et in ipso mallo scutum habere debet et (thunginus aut centenarius?) tres homines tres causas demandare (debet). Zöpfl RG III 328, Altert. I 293 hat die Stelle auf die Hegungsfragen bezogen. Ebenso Schröder, RG 4. Aufl. S 42. Dagegen R. Schmidt, Affaticio S 26 ff. Pappenheim, Schutzgilden S 210, Burchard, Hegung S. 10, Geffcken, Lex Sal. S 170. Diese fassen als Subjekt des Satzes die tres homines auf und denken an drei vor Gericht erhobene Klagen. Allein nach L. Sal. 44, 1, Cod. 3. 6. 10 und Emendata ist dies wegen debet unmöglich, während in den übrigen Codices und in 46, 1 die Beziehung auf den thunginus aut centenarius trotz „debet“ offen bleibt, wenn man diese als verschiedene Beamte auffaßt. Tres causas demandare läßt sich wörtlich übersetzen: drei Sachen fragen. Franz. demander heißt (schon im 10. Jahrh.) fragen. Ebenso italien. domandare. Pappenheim a. O. zieht die Skraen von Flensburg und Odense heran, nach welchen der Aldermann als zu spät gekommen erachtet wird, wenn in der Gildeversammlung bereits drei Klagen geklagt, drei Sachen berichtet sind. Allein abgesehen davon, daß die deutschen Weistümer, wo sie die Verspätung fixieren, gerade jenen Zeitpunkt vermissen lassen (vgl. Burchard S. 122 ff.), fällt es mir schwer, aus jenem Rechtssatz ein zutreffendes tertium comparationis für Lex Salica 44, 1; 46, 1 zu gewinnen. Die drei Scheinprozesse in der Formel des Cartul. Langob. Nr 16 sind ein gelehrtes Mißverständnis. Die Worte: tongino vel centenario placitum banniente daselbst umschreiben den Satz: thunginus aut centenarius mallo indicant in Lex Sal. a. O., betreffen also das Ansagen des mallus. Unstatthaft ist es, aus jenen Worten mit Burchard S. 12 zu folgern, daß die Verbannung (Hegung) des Gerichtes zur Zeit der Lex Salica in Übung war, eine Tatsache, die ich an sich durchaus nicht bezweifeln will.

<sup>20</sup> Vgl. Tacitus, Germ. c. 10. Müllenhoff, DA IV 224.

<sup>21</sup> Das Friedensgebot ging in der Landesgemeinde laut Tacitus vom Landespriester aus. Fungierte dieser nicht selbst als vorsitzender Richter (vgl. oben S 177), so erübrigt nur die Annahme, daß der Leiter der Versammlung durch den Mund des Priesters, etwa im Namen des Gottes, dem das Ding geweiht war, den Dingfrieden verkündete, sich und die Anwesenden in heiligen Frieden setzen ließ. Auch nachmals findet sich, daß ein anderer als der Richter auf richterliche Weisung [hin die Formel des Friedensbannes spricht. Siehe Burchard a. O. S. 281. Außerhalb der Landesgemeinde dürfte schon in germanischer Zeit allenthalben der Richter selbst das Ding<sub>ge</sub>bannet haben. Bei der Annahme Burchards S. 14, daß man in heidnischer Zeit die Gott-

Heidentums wurden die Hegungsfragen an Dingleute oder an den Unterrichter oder an den Fronboten gestellt und wurde auf die Hegungsurteile hin vom Richter das Friedensgebot ausgesprochen.

Als wesentliches Merkmal der richterlichen Gewalt erscheint nachmals die Banngewalt, die Befugnis, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Das Wort Bann, ahd. pan, alts. ban, fries. bon<sup>22</sup>, ags. geban, altnord. bann bedeutet den auf Grund solcher Befugnis erlassenen Befehl und geht in seiner ältesten Anwendung wahrscheinlich auf das Friedensgebot der Dinghegung zurück<sup>23</sup>, wie man denn fast noch häufiger als „Ding hegen“ zu sagen pflegte: „Das Ding bannen“. Verwandt mit Sanskrit bhan, ertönen, schallen, laut rufen, griechisch *ἠρῆμι*, *ἠρῆμι*, lateinisch fari, fama, fanum<sup>24</sup>, hat es die Grundbedeutung der nachdrücklichen, feierlichen Rede<sup>25</sup>. Von der Dinghegung her verband sich mit Bann der Begriff des Friedens. Nicht selten sagte man für Dinghegung tautologisch (dem Gerichte) „Bann und Frieden tun“<sup>26</sup>. Schon die ältesten fränkischen Rechtsquellen verwenden das Wort Bann als gleichbedeutend mit verbum<sup>27</sup>

heit, dann an deren Stelle die Dingleute befragt habe, ist es mir unmöglich, ein anschauliches Bild der Entwicklung zu gewinnen.

<sup>22</sup> v. Richthofen, Fries. WB. S 658.

<sup>23</sup> Grimm, WB I 1115.

<sup>24</sup> Fanum dictum a fando, der durch Worte zum Heiligtum geweihte Ort. Auch Bann kann einen bestimmten Bezirk bedeuten. Über die Herleitung von Bann siehe Kern bei Hessels, Lex Sal. col. 538, § 235. Grimm, WB a. O. denkt an Band und binden.

<sup>25</sup> Altfranz. ban ist öffentliche Verkündigung. Diez, Etym. WB I s. h. v.

<sup>26</sup> Die Bannformel beginnt z. B. mit den Worten: ick doen ban ende vrede. Limburgsche Wijisdommen S 73. Grimm, Weist. IV 750 und öfter. Burchard a. O. S. 296 f.

<sup>27</sup> Lex Salica 13, 6 in Cod. 4: si vero puella qui trahitur in uerbo regis est furban exinde 2500 den. . . culpabilis iudicetur. Das Wort furban ist als Glosse in den Text geraten. Im furban ist die puella, quae in uerbo regis est. Furban darf also nicht mit Sohm, R- u. GV S 109 als Bezeichnung der Buße gedacht werden. Noch in bair. Rechtsquellen des 14. und 15. Jahrh. bezeichnet Fürbann den Frieden, welchen sich der Beklagte erwirkt, der sich von einer Anklage oder einem Verdachte gereinigt hat, und den Frieden, der einem Grundstücke gewirkt wird, um das jemand vergeblich angesprochen worden ist. Oberbair. Ldr. 30. 197; Münchner Stadtr. 67. 155. Haltaus I 548. Über den südholändischen Vorbann als Friedensbann s. Z<sup>2</sup> f. RG IV 239. — Die Lex Rib. spricht 35, 3 von der ingenua puella vel mulier, qui in uerbo regis est. Der Index der Handschrift A 7 hat dafür: de puellis vel mulieribus, quae in uerbo regis bannitae sunt. In Lex Salica 72 (in uerbum regis mittat) und 76, 7 (mulier in uerbo regis missa), Cap. zur Lex. Sal. II c. 3, III c. 3, § 7 (bei Geffeken) steht verbum für bannum.

und mit *sermo*<sup>28</sup> in bezug auf den Frieden, den das Wort des Königs jenen wirkt, die er in seinen besonderen Schutz aufnimmt. *Sermo regis* vermag nicht nur den Königsfrieden, sondern, seit der Volksfriede ein Königsfriede geworden ist, schlechtweg den Frieden zu bezeichnen. So in den Wendungen: *extra sermonem regis* (*dominicum*) *ponere*, *foras sermone regis* *mittere*, für friedlos legen, *forisbannire*<sup>29</sup>. Noch in jüngeren Quellen spielt der Bann im Sinne von Friedewirken bei der Übereignung von Grundstücken eine rechtsgeschichtlich bedeutsame Rolle<sup>30</sup>.

Als der Gott, unter dessen Schutz die vornehmsten Gerichtsversammlungen standen, ist vermutlich der *Tiwaz*, *Tius*, *Ziu* anzusehen, der in dieser Rolle bei einzelnen Stämmen den Beinamen *Things* geführt zu haben scheint. Auf ihn wird eine dem *Mars Thingsus* geweihte Altarschrift gedeutet, die aus dem dritten oder vierten Jahrzehnt des dritten Jahrhunderts stammt und im nörd-

<sup>28</sup> Nach dem Formular der königlichen Schutzbriefe steht der Schützling des Königs *sub sermone regis*, wird er *sub sermonem regis* aufgenommen. *Marculf* I 24. 35. *Form. imperiales* 32. 37. 41. 52. Der besondere Schutz des Königs setzt den Schützling in höheren Frieden, den der König *per bannum* ausspricht, indem er Dritten jede Verletzung des Schützlings verbietet. Die königlichen Schutzbriefe enthalten daher regelmässig eine besondere Friedensbannklausel. Siehe unten Bd. II unter Königsschutz. — Auch die rätselhafte Freilassung in *pans regis*, *Rothari* 224 dürfte sich als *manumissio* in *bannum regis* erklären lassen. *Pans* für *pan* wie *thinx*, *things* für *thing*. Bedingt zustimmend *Bruckner*, *Sprache der Langob.* S 41 f.

<sup>29</sup> *Lex. Sal.* 56, 5; 78, 9; 106, 9; vgl. *Gregor. Tur. Hist. Franc.* IX 27. Nach *Frensdorff*, *Recht u. Rede* S 476 ff. liege hier nur eine Übersetzung des später begegnenden Ausdrucks *farzalan*, *verzellen* (verrufen) vor. Allein aus der abstrakten Bedeutung von *verzellen* läßt sich die bestimmte Beziehung zum König nicht gewinnen, die in den Worten liegt. Es bleibt immer des Königs *sermo*, also des Königs Friede, der entzogen wird. Das „*extra sermonem regis ponere*“ steht in deutlichem Gegensatz zu dem „*sub sermonem regis recipere*“. Die Bedeutung von *sermo* kann hier nicht eine wesentlich andere sein als dort. Damit ist *Frensdorffs* Erklärung ebensowenig vereinbar als die Ansicht *Sohms*, *Berichte der k. sächs. Gesellsch. d. Wiss.* v. 23. April 1901, S 6, daß *sermo* bei der Friedloslegung den Ausschluß aus der Versammlung (*Sprache*) des Königs bedeute. Die von *Zöpfl*, *RG III* 190 Anm 3 und von *Heusler*, *Instit. I* 111 zitierte Stelle der *Leges Edwardi Confessoris* c. 6 § 1: *utlagabit eum rex de verbo oris sui* darf nicht herangezogen werden, denn das „*de*“ fehlt, wie *Liebermanns* Ausgabe der *Ges. d. Ags.* S 631 ersehen läßt, dem Texte des *Retractor*. Der ursprüngliche Text hat: *ore suo utlagabit eum rex*. Der König soll, wie *Liebermann* erläutert, die Friedloslegung persönlich aussprechen. — Über *aspellis* siehe unten § 23.

<sup>30</sup> *Z<sup>2</sup> f. RG IV* 238. *Fruin* in den *Versl. en Meded. d. Amsterdamer Akademie*, *Letterk.* 2. Serie XII 1883, S 99.

lichen England bei Housesteads (Borcovicium) am Hadrianswall aufgefunden worden ist. Es ist der Gott, nach welchem wir den Dienstag (Tag des Tiwaz) bezeichnen, der im Niederländischen als Dingstag (Tag des Things) erscheint<sup>31</sup>.

Nach jüngeren Quellen werden in manchen Rechten drei verschiedene Arten von Gerichtsversammlungen unterschieden, das echte Ding, das gebotene Ding und das Nachding oder Afterding. Echte Dinge sind die nach Volksrecht hergebrachten Gerichtsversammlungen, die an herkömmlicher Dingstätte und zu herkömmlicher Zeit abgehalten werden, ohne daß der einzelne Dingpflichtige besonders aufgeboten zu werden braucht<sup>32</sup>. Die für die echten Dinge üblichen Gerichtszeiten lassen teilweise (so z. B. die am Walpurgistage vorkommenden) geschichtlichen Anschluß an heidnische Fest- und Opfertage vermuten. Im Gegensatz dazu erscheinen als gebotene Dinge diejenigen, für welche die Dingpflicht erst durch den Bann des Richters begründet wird, der das Ding auslegt. Es ist bei diesen gebotenen Dingen nur zu erscheinen verpflichtet, wer dazu aufgeboten wird. Nachdinge oder Afterdinge sind Gerichtstage, die zur Erledigung der am echten Ding nicht erledigten Angelegenheiten in unmittelbarem Anschluß an dasselbe oder kurze Zeit danach abgehalten werden. Ob diese Unterscheidungen sämtlich gemeingermanisch waren, muß unsomewhat dahingestellt bleiben, als sie sich später nicht in allen Stammesrechten finden.

So weit nicht die Landesgemeinde, vielleicht auch die Gaugemeinde, gerichtliche Funktionen ausübte, konzentrierte sich die Rechtspflege in den Gerichten der Hundertschaften, jener persönlichen Dingverbände, die der Gaufürst als Richter um sich versammelte. Die Hundertschaften, wohl schon damals wie in fränkischer Zeit die hauptsächlichsten Träger der Rechtspflege, traten vermutlich an herkömmlichen gottgeweihten Malstätten zusammen. Denn wie sich aus Tacitus ergibt, mußte der princeps zur Ab-

<sup>31</sup> Wilhelm Scherer, *Mars Thingsus*, Berliner SB 1884 S 571 ff.; Z<sup>2</sup> f. RG V 226. Weinhold, *Tius Things* in der Z f. d. Philologie XXI 1 ff. Siebs, *Things* und die *Alaisiagen* ebenda XXIV 433 will den Things nicht als Gerichts- oder Versammlungsgott gelten lassen, sondern erklärt ihn als Himmels- und Wettergott. Einer befriedigenden Erklärung trotzten die in der Inschrift genannten *Alaisiagae* namens *Beda* und *Fimmilena*. Weinhold emendiert *Alaisiagae*, die er als die großen Gesetzesprecherinnen, die göttlichen Vorbilder der *ésagen*, auffassen will.

<sup>32</sup> Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß das echte Ding öffentlich angekündigt, etwa durch Landschrei zusammengerufen wird. Vgl. Schenk zu Schweinsberg, Z d. V. f. hess. Gesch. und Landeskunde NF V 215 ff.

haltung der Gerichtstage den Gau bereisen, geradeso wie in merowingischer Zeit der fränkische Graf an den verschiedenen Dingstätten der einzelnen Hundertschaften abwechselnd Gericht hielt<sup>33</sup>.

Ein recht zweifelhafter Punkt des germanischen Gerichtswesens ist das Verhältnis, in welchem der Richter sich neben der Gerichtsgemeinde an der Rechtsprechung beteiligte. Die römischen Schriftsteller geben uns kein abschließendes Bild, wogegen die jüngeren Zeugnisse bei den verschiedenen Stämmen weitgehende Verschiedenheiten aufweisen. Da gilt es denn, im folgenden aus ihnen einen gemeinsamen, mit den Nachrichten des Altertums vereinbaren Ausgangspunkt zu gewinnen.

Für die älteste Zeit darf es als sicher betrachtet werden, daß sowohl der Richter als auch die Gerichtsgemeinde an dem Zustandekommen des Urteils teilnehmen. Nach Cäsar und Tacitus sind es die principes, welche Recht sprechen, ius dicunt<sup>34</sup>, iura reddunt<sup>35</sup>. Eine entscheidende Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bezeugt Tacitus, indem er berichtet, daß dem princeps bei der Rechtspflege die Hundertschaft als consilium et auctoritas zur Seite steht. Nach den Quellen der folgenden Zeitabschnitte nimmt der Richter bei den meisten Stämmen keinen Anteil an der Findung des Urteils, an der Feststellung seines Inhalts. Diese ist vielmehr Sache der Gerichtsgemeinde. Der Richter ist nur ein „Fragter des Rechtes“<sup>36</sup>. Aber er erläßt ein dem gefundenen Urteil entsprechendes Rechtsgebot<sup>37</sup>, indem er, wie die sächsischen Quellen sagen, das Urteil ausgibt. Dagegen weisen allerdings gewisse Stämme einen urteilfindenden Richter auf.

<sup>33</sup> Die Zustände der fränkischen Zeit beweisen, daß wandernde Rechtspflege mit hergebrachten Dingstätten vereinbar war.

<sup>34</sup> Cäsar, De bello gall. VI, 23: principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt.

<sup>35</sup> Tacitus, Germ. c. 12: eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt. Waitz, VG I 358 Anm I. Bethmann-Hollweg, Civilprocefs IV 103.

<sup>36</sup> Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Baierns I (1889) S 69 mit Bezugnahme auf Mon. Boica II 240.

<sup>37</sup> Es ist das Verdienst Aug. S. Schultzes, Privatrecht u. Procefs in ihrer Wechselbeziehung I 97 ff., die Bedeutung dieses Rechtsgebotes energisch betont zu haben. Bestätigende Belege aus fränkischer Zeit unten in Band II. Unzutreffend ist es, wenn man die Stellung des Richters auf den Vorsitz und die Leitung der Verhandlung beschränkt, wie dies u. a. bei Bethmann-Hollweg, Civilprocefs IV 103 geschieht.

Für die Findung des Urteils haben nachmals einzelne Rechte besondere, und zwar verschiedenartige Organe, welche aber die Mitwirkung der gesamten Gerichtsgemeinde an der Rechtsprechung nicht ausschließen. Bei den Franken wird das Urteil zunächst durch die sogen. *Rachinburgen*<sup>38</sup> (*Ratbürgen*) gefunden, einen höchstwahrscheinlich vom Richter ernannten Ausschufs der Gerichtsgemeinde. Doch muß die Zustimmung der übrigen *Dingleute*, die im Gegensatz zu den sitzenden *Rachinburgen* den sogen. „Umstand“ bilden, das Vollwort des Umstandes hinzutreten, damit das Urteil ausgegeben werden könne.

Bei den Baiern und Schwaben steht dem vorsitzenden Richter ein amtlicher Rechtsprecher oder Rechtweiser zur Seite, lateinisch *iudex*, in althochdeutschen Glossen *êsago*, *êteilo*, *urteilo* genannt<sup>39</sup>. In Baiern, wo wir ihn bis in das neunte Jahrhundert verfolgen können, bringt er auf richterlichen Befehl hin den Urteilsvorschlag ein. Ihm folgen dann andere in den bairischen Gerichtsurkunden als die angesehensten der Gerichtsgemeinde namentlich angeführte Urteilfinder, worauf schließlicly der Umstand sein Vollwort abgibt<sup>40</sup>. Der *Judex* erhält ein Neuntel der Buße in jeder Sache, in der sein Urteil rechtskräftig geworden ist<sup>41</sup>. Es sind Männer vornehmster Herkunft, die unter den Trägern dieses Amtes erscheinen<sup>42</sup>. Dürftigere Nachrichten haben wir über den *alaman-*

<sup>38</sup> Von *ragin*, *rahin*, *Rat* und *burgjo Bürge*. Davon *rachinburgius*. Grimm, RA II 389. I 407 (774. 293). Müllenhoff bei Waitz, Altes Recht S 291. Die fränkischen Leges bieten noch die Wortformen *rachinburgus*, *rachine-*, *rachim-*, *racin-*, *ragin-*, *rathinburgius* oder *-burgus*. Van Helten, Malberg. Glossen in den Beiträgen zur Gesch. d. d. Spr. XXV 496.

<sup>39</sup> Ahd. Gl. II 492, 36; I 14, 35. Graff V 416. VI 107. *Eosago*, *êsagari* bezeichnet in ahd. Glossen ferner den legislator (auch *êatrago*) und den Dingmann, *curialis* schlechtweg. Ahd. Gl. II 246, 18: *curialis dicitur a curia*, idem est apud Alamannos *esago*. Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen zur fries. RG II 456 f. Dahn, Könige IX 2 S 209. Weinhold a. O. S 7 ff.

<sup>40</sup> Meichelbeck, Hist. Frising. I Nr 470 v. J. 822 (*Bitterauf* Nr 475): *iussit praedictus missus legem inter eos decrevisse; inprimis Kisalhardus publicus iudex sanxit iuxta legem Baiow*. Ebenda Nr 472 v. J. 822 (*Bitterauf* Nr 466): *nomina illorum qui hoc ad legem Baiowariorum decreverunt: Kysalhart publicus iudex, Liutpald comes vassi dominici . . . ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse*. In Hundt, Abh. der bayer. Akad. XIII 1 S 12, Nr 14 v. J. 829 (*Bitterauf* Nr 585a) ist eine Mehrzahl von *iudices* tätig.

<sup>41</sup> *Lex Baiuw. II 15*. Dieser Anteil entspricht dem des Grafen bei den Franken, der von dem *fredus* (dem dritten Teile der ganzen *compositio*) ein Drittel, also gleichfalls ein Neuntel der Buße bezog.

<sup>42</sup> Die ältesten bairischen *iudices* werden in einer Urk. von 743, Meichel-



nischen Judex, der in der Lex Alamannorum als Urteiler genannt wird und nicht ein Richter, sondern ein dem bairischen Judex verwandter Rechtsprecher gewesen sein dürfte<sup>43</sup>.

Auch das friesische Gerichtswesen kennt neben dem Richter und neben der entscheidenden Gerichtsgemeinde einen besonderen, aus Volkswahl hervorgehenden Rechtsprecher, iudex, asega<sup>44</sup>. Er ist nicht wie der bairische Iudex blofs erster, sondern er ist einziger Urteiler. Er findet das Urteil, nachdem er vom Richter dazu gebannt worden ist, nimmt Eide ab und hat Anteil an den erkannten Bufsen. Der Urteilsvorschlag des Asega bedarf des Vollworts der Gerichtsgemeinde<sup>45</sup>. Sein Spruch ist weder als blofse Rechtsbelehrung, als Weistum, noch als rechtlich allein entscheidendes Erkenntnis, sondern als Vorschlag des Urteils über den verhandelten Rechtsfall aufzufassen<sup>46</sup>.

beck I 44, erwähnt. Sie gehören dem in der Lex Baiuw. genannten Adelsgeschlechte der Fagana an. S. das Personenregister bei Graf Hundt, Abhandl. der Münchener Akademie Hist. Kl. XII 1 unter Ragino und Anulo. Von den indices der Freisinger Urkunden steigen mehrere (z. B. Salucho, Orendil, Kysalhart) später zur Grafenwürde auf. In den Zeugenreihen wird der iudex bald vor, bald nach dem comes, neben anderen Laien regelmäfsig zuerst genannt.

<sup>43</sup> Lex Alam. 42, 1 (darüber meine Forschungen zur Gesch. d. d. u. franz. Rechts S 133 u. Berliner SB 1901, S 953). Ferner Lex Alam. 41 verglichen mit 36. Die indices loci in Lex Alam. 39 stammen aus westgotischer Vorlage.

<sup>44</sup> Lex Fris. IV 3. v. Richthofen, Fries. WB S 609; ders., Untersuchungen zur fries. RG II 457 ff. v. Amira, Göttingische gelehrte Anzeigen v. 22. Aug. 1883 S 1063 ff. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG IV 221. Heck, Altfries. Gerichtsverfassung, 1894 S 47 ff. III, dessen Ergebnisse und Vermutungen ich zum Teil ablehnen mufs.

<sup>45</sup> Dafs die Gerichtsgemeinde an der Urteilerfüllung beteiligt war, folgt aus der 4. der 17 fries. Kuren: quicumque invadat possessiones alterius sine auctoritate asega et populi licentia . . . d. h. ohne gerichtliches Urteil (unzulässig ist es mit Heck S. 89 die Stelle alternativ zu fassen und die licentia populi auf politische Unternehmungen zu beziehen), aus Landrecht 12 über Heimsuchung sine plebis verbo et sine sculteti banno, aus Landr. 5 Ems. I, Rh. 50, 22: anta liude aghen him the deything (die Gerichtsfrist) te ievane (was Heck S 90 als rechtlich belanglose Zustimmung auffafst), und aus Landr. 24, Ems. 1 und Westerl. Text, Rh. S 78: and tha sette theth thi asega bi sine wisdom and tha liude nei hira rüchte. Dazu kommen die jüngeren Nachrichten über die Asegen im holländischen Friesland, Heck S 118 f., insbes. die Formel: wy scoudt asingh ende gebuyren.

<sup>46</sup> Nach v. Richthofen, Untersuchungen II 478. 485 fällt der Asega nicht ein Urteil über den einzelnen Streitfall, sondern er belehrt nur die Dingleute durch ein Weistum über das Recht, nach dem sie zu erkennen haben. Dagegen v. Amira a. O., dessen Ausführungen ich mich anschliese. Nach Heck a. O. S 83 war der Spruch des Asega regelmäfsig allein entscheidend. Die

Im altsächsischen Rechte waren es die *vicinantes*, *pagenses*, *convicini*, also die Genossen der Gerichtsgemeinde, die das Urteil fällten und dafür eine Gebühr erhielten<sup>47</sup>. Nur tatsächliche, nicht rechtliche, gerichtsverfassungsmäßige Bedeutung genossen auf den altsächsischen Dingstätten die im sächsischen Heliand genannten *éosagon*, Rechtsager, Männer von anerkannter Rechtskunde, die auf Verlangen Rechtsbelehrung erteilten<sup>48</sup>. Wohl aber kennen jüngere ostfälische und holsteinische Rechtsquellen die Stellung eines Urteilsfinders<sup>49</sup>, der als ein Analogon des bairischen *ésago* angesehen werden darf.

Schwankend und unsicher ist das Bild, das uns die angelsächsischen Quellen bieten<sup>50</sup>. Nicht selten sprechen sie sich dahin aus, daßs das Urteil durch die Tätigkeit der Gerichtsversammlung als solcher<sup>51</sup> oder einer Vielheit von Urteilern<sup>52</sup> zustande kommt.

---

Mitwirkung des Umstandes will er — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — nur als eine tatsächliche gelten lassen. Ob sie durch Vorberatung oder Akklamation oder auf beiden Wegen stattfand, sei nicht festzustellen. Vgl. v. Amira, Grundriß S 155 f.

<sup>47</sup> Cap. Sax. v. J. 797 c. 4, I 71. Über die *wargida* in der Bedeutung von Urteil s. unten § 23. Das Gesamturteil bezeugt Heliand 5418: *tuo unarth that cuth obhar all, huo thiñ thiod habhda duomos adelid*. Da ward das überall kund, wie das Volk das Urteil erteilte.

<sup>48</sup> Im Heliand II 3801 wird Jesus angeredet: *huat, thu bist eusago . . . allon thiodon nuisis unares so filo* (was! du bist Rechtweiser . . . allem Volke weisest du Wahres so viel) . . . *Nu uui thi fragon sculun riki thiodan, huilik recht habit thie kesur fan Rumu? . . . Rad for thionon landmagon uuel*. Als die Juden beraten, wie sie Jesum anklagen könnten, *unarth thar éosago an morgentid manag gisamnod*. Hel. 5058. Die *éosagon* erscheinen auch vor Gericht. Hel. 4466: *éosagon cumana an huarf*. Daßs der altsächsische *éosago* ein Beamter, ein ständiger Urteilsfinder nach Art des bairischen *iudex*, des friesischen *ásega* gewesen sei, läßt sich nicht erweisen.

<sup>49</sup> Als solcher fungiert für die Hegungsurteile nach Ssp I 59 § 2 der Schultheiß im Gerichte des Grafen, nach Richtsteig Ldr I 2 der Unterrichter im Gerichte des Oberrichters. Bei den Holsten beantwortet ein Vorsprecher der Dingleute die Hegungsfragen und haben diese für die übrigen Urteile einen sog. Abfinder zum Obmann. Falek, Handb. des schleswig-holsteinischen Privatrechts III 88. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG VII 3. 13.

<sup>50</sup> Eine eingehende methodische Untersuchung fehlt.

<sup>51</sup> Kemble, Cod. dipl. Nr 220: *iudicium unanimi consensu constituerunt*; Nr 219: *da geræchte Uulfred arcebiscop ond alle da wiotan*; Nr 256: *tunc a sapientibus et prudentibus trutinatum ac dijudicatum est*; Nr 323: *sed Aethelred et illi omnes adiudicabant*; Nr 1237: *optimates autem et sapientes pro iustitia invenerunt*; Nr 1019: *omnium voce decretum est*; Nr 1288: *butan witena dome*.

<sup>52</sup> Kemble Nr 755 (Hwita) *bæd ealle da dægnaß syllan his wife da*

Wenn die Stimmen nicht einig sind, soll die Mehrheit oder eine bestimmte Mehrheit entscheiden<sup>53</sup>. Daneben finden sich aber Stellen, die eine urteilfindende oder rechtweisende Tätigkeit des Richters voraussetzen, ohne aber eine Mitwirkung der Gerichtsgemeinde schlechthin auszuschließen<sup>54</sup>. Vermutlich war der Rechtsbrauch in den verschiedenen Arten von Gerichten oder zeitlich und örtlich ein verschiedener.

Den Langobarden war die Unterscheidung zwischen Richter und Urteilfinder unbekannt. Das Urteil wurde bei ihnen, so weit die langobardischen Quellen zurückreichen, von einem Einzelrichter oder von mehreren vorsitzenden Richtern gefällt, wogegen die Gerichtsgemeinde, wo sie überhaupt erwähnt wird, auf eine passive Assistenz beschränkt ist<sup>55</sup>.

Unergiebig, weil bereits romanisiert, sind für die Betrachtung des vorliegenden Problems die burgundische, die westgotische und die ostgotische Gerichtsverfassung<sup>56</sup>.

landes clæne . . . and heo swa dydon. Nach Aethelred III 13, 2 soll das Urteil bestehen, wenn die Thegnas einstimmig sind. *Leges Henrici primi* c. 31, 8: in quibusdam locis utrimque eligitur iudicium (die Urteilfinder werden von jeder Partei zur Hälfte erwählt, Liebermann, *Ges. d. Ags.* S 564, Anm 1). Nach Blaseras 3 (Liebermann S 388) steht die Entscheidung bei den angesehensten Männern der Gerichtsstätte. Im Dunsæte-Land sollen (Liebermann S 376, c. 3, 2) 12 laihen, 6 englische und 6 wälische, Recht erkennen riht tæcan). Vgl. darüber Liebermann, *Archiv für d. Studium der neueren Sprachen* 102, S 275 ff. 279.

<sup>53</sup> Nach Aethelred III 13, 2 soll, wenn die Thegnas nicht einstimmig sind, bestehen, was deren acht aussprechen. *Leges Henrici primi*, c. 5, 6: vincat sententia plurimorum; c. 31, 2: sententia meliorum.

<sup>54</sup> Eadgar III, c. 5, 2: Und es sei da (im Burggemot und im Shiregemot) der Bischof der Shire und der Ealdorman und sie sollen da beides, kirchliches und weltliches Recht anweisen (riht tæcan, anordnen). Eadward I pr. gebietet allen Gerefen so gerechte Urteile zu sprechen, als sie irgend können und wie es in dem Dombuch steht. Siehe noch Knut II 15, § 1. 18. Urteilfindende Tätigkeit des Gerichtshalters bekundet der Aufsatz vom gerechten Richter bei Liebermann, *Ges. d. Ags.* S. 474 ff.

<sup>55</sup> Ficker, *Forsch. zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens* III 178 ff. Bethmann-Hollweg, *Civilproceß* IV 356 ff. Die *astantes*, *circumstantes* werden neben den *iudices* nicht selten erwähnt. *Regesto di Farfa* Nr 22. 25. 34. 45. 46. 135. 154. 197. Aus Nr 45: (dux) deputavit indices . . . hoc est (l. et A. sculdahis, D. notarium, G. H. sculdahis, Ad. sculdahis et alios *astantes*, läßt sich entnehmen, daß die *astantes* als Bestandteil des Gerichts betrachtet wurden.

<sup>56</sup> Auf einem Mißverständnis beruht es, wenn Mommsen *NA* XIV 530, Anm 4 bemerkt: „Den *capillatorum conventus* erwähnt das Edikt 145“. Es handelt sich hier darum, daß ein Ostgote, einer von den *capillati*, belangt ist

Das ältere nordische Gerichtswesen beruht ursprünglich auf der unter dem Vorsitz des Richters urteilenden Dingversammlung<sup>57</sup>. Eigentümlich ist dem Norden — von Dänemark abgesehen — das Amt des Gesetzsprechers, der verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit über das geltende Recht öffentliche Vorträge zu halten. Außerdem ist er an der Rechtsprechung beteiligt und hat insofern einige Ähnlichkeit mit dem friesisch-bairischen Rechtsprecher. Doch weist seine Stellung in dieser Beziehung in den nordischen Rechten erhebliche Verschiedenheiten auf, die sich wohl als verschiedene Phasen in der geschichtlichen Entwicklung des Amtes erklären lassen. Auf dem ältesten Standpunkte dürfte der isländische Gesetzprecher (lögsögumadr) stehen, der darauf beschränkt blieb, den Gerichten auf Verlangen das Recht zu weisen und den Leuten, die ihn darum angingen, über schwierige Rechtsfragen Auskunft zu geben. Dagegen ist der norwegische lögmadr aus einer begutachtenden Hilfsperson zum Urteilsfinder ausgewachsen. Eine ähnliche Entwicklung scheint der schwedische laghmapr durchgemacht zu haben, ehe er die Stellung eines urteilenden Einzelrichters erlangte, neben welchem das Volk keinen Anteil mehr an der Rechtspflege hatte. In dem dänischen Rechte findet sich keine Spur des Gesetzsprechers<sup>58</sup>.

Kehren wir von diesem Überblick über die jüngere Gerichtsverfassung zu den von Cäsar und Tacitus überlieferten Nachrichten zurück, so zeigt sich, daß dem Urteilsvorschlag das consilium, welches der richtende princeps in der Hundertschaft findet, dem Vollworte der Gerichtsgemeinde die auctoritas, dem Rechtsgebote des Richters das ius dicere, reddere entspricht. Richter und Gerichtsgemeinde stehen nicht von vornherein in scharfem Gegensatz, sondern beide wirken zusammen, damit ein Urteil zustande komme. Der Richter hatte das Recht, aus der Gerichtsgemeinde heraus ein Urteil zu erfragen. Er konnte die Urteilsfrage an eine Mehrheit von Dingleuten stellen, er konnte auch nach Belieben einen der anwesenden Dingmänner zum Urteilsvorschlag auffordern, wie

(conventus est): . . dummodo tertio quemlibet capillatorum fuisse conventum aut cautionis emissae fides ostendat aut . . . testium dicta confirmet . . .

<sup>57</sup> Bei den Norwegern urteilt bis ins 13. Jahrh. die Gerichtsgemeinde im heradsþing und im fylkisþing. Für das lögþing wird die lögrétta, ein Ausschufs (nach Analogie der fränk. Rachimburgen) ernannt, neben welchem aber die übrige Gerichtsgemeinde formell noch am Spruche teilnimmt.

<sup>58</sup> Das Urteil steht hier in den Landschafts- und Heradsthingen bei der Gesamtheit der Bauern, ohne daß besondere Urteilsfinder unterschieden werden. Lehmann, Königsfriede S 110.

dies später in Deutschland am Königsgerichte und überall der Fall ist, wo nicht die Einrichtung des Schöffentums oder das Amt eines ersten oder einzigen Urteilfinders besteht. Die Urteilsfrage war ursprünglich nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Richters und das von der Gerichtsgemeinde bevollwortete Urteil sicherlich auch dann gültig, wenn der Urteilsvorschlag vom Richter selbst ausgegangen war. Von dieser Grundlage aus sind dann einzelne Stämme zu bestimmter Verteilung der Urteilfinderfunktionen gelangt. Bei den Franken ernannte der Richter vor oder bei Eröffnung des Dings einen urteilenden Ausschuß der Gerichtsgemeinde, die *Rachinburgen*, aus welchen unter Karl dem Großen ein ständiges Urteilfinderkollegium, das Schöffentum, hervorging. Anderwärts führte das tatsächliche Übergewicht, welches Ansehen, Erfahrung und Rechtskunde gewährten, zu dem Ergebnis, daß der Richter den Urteilfinder nicht mehr ad hoc bestimmte, sondern der Urteilsvorschlag Sache eines ständigen Urteilfinders wurde, so bei den Oberdeutschen und Friesen, während der nordische Rechtsprecher zunächst nur über zweifelhafte Rechtsfragen Rechtsbelehrung zu geben hatte. Der urteilfindende Richter, wie er uns bei Angelsachsen und Langobarden begegnet, findet seinen Ausgangspunkt in der Befugnis des germanischen Richters, von der Urteilsfrage abzusehen. Nebeneinander spiegeln sich verschiedene Phasen jener Entwicklung in unseren Pfänderspielen, in denen man mit Recht einen Überrest des germanischen Gerichtswesens erkannt hat<sup>59</sup>. Der Richter, d. h. der Spielgenosse, der die verwirkten Pfänder<sup>60</sup> zur Auslösung ausruft, stellt an einen beliebigen Gespielen die Urteilsfrage: Was soll dies Pfand in meiner Hand? Der zusagende Urteilsvorschlag findet die Billigung der Gesamtheit. Wer sich durch besonders artige Einfälle auszeichnet, gewinnt wohl die Rolle eines ständigen Urteilfinders. Auch widerstreitet es nicht den Regeln des Spiels, wenn der Richter selbst einen Vorschlag macht, den sich die Spielgemeinde gefallen läßt.

Der bunten Mannigfaltigkeit gegenüber, in welcher das Gerichtswesen sich bei den verschiedenen Stämmen ausgestaltete, ist als unverrückter Drehpunkt der Entwicklung die Tatsache festzuhalten, daß das germanische Urteil ein Urteil der Gerichtsgemeinde und alles, was dem Vollwort der Gerichtsgemeinde vor-

<sup>59</sup> Grimm, RA II 359 (750) Anm. Vgl. ebenda S 372 (761) Anm über den Spielstab.

<sup>60</sup> Die Hingabe des Pfandes (*wadium*, *Wette*) erscheint rechtlich als das Versprechen, das Pfand durch Erfüllung des Urteils auszulösen.

Binding, Handbuch II. 1. I: Brunner, Rechtsgesch. I. 2. Aufl.

ausging, im Rechtssinne nur Urteilsvorschlag war. Als altertümlichste Form des Gesamturteils tritt uns später die Sitte des Waffenschlags und der Waffengreifung entgegen, die wir schon bei den Beschlüssen der von Tacitus geschilderten Landesgemeinde haben kennen gelernt. Im Rechte von Schonen kommt das *vápnatak* bei der Friedloslegung vor. In Norwegen wurde es auch bei zivilrechtlichen Urteilen angewendet und als Formalakt, durch den die Gerichtsgemeinde gewisse Rechtsgeschäfte, u. a. Übereignungen von Grundstücken, bekräftigte<sup>61</sup>. Die nordenglischen Hundertschaften, die stark mit skandinavischer Bevölkerung durchsetzt waren, führen den Namen *wápentak* vermutlich von der Form, in der die Gerichtsgemeinde ursprünglich ihr Vollwort abgab<sup>62</sup>. Auch den Schweden war einst ein mit Speerschaft abgegebenes Urteil bekannt<sup>63</sup>. In Holstein mußten bis Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts die Dingmänner mit Speeren vor Gericht erscheinen<sup>64</sup>, wo sie den Speerschaft anfaßten und den Speer nach aufwärts kehrten, wenn sie zum Urteil gebannt worden waren<sup>65</sup>.

<sup>61</sup> Gulaþingslög 292. K. Maurer, *Germania* XVI 320 f. Grimm, *RA* II 384. 501 (770. 864). K. Lehmann, *Z<sup>2</sup> f. RG V* 93 ff. Schröder, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 59. v. Amira, *Grundriß* S 156.

<sup>62</sup> Die *Leges Edwardi Confess.* geben c. 30 eine andere Erklärung, die uns ebensowenig irreführen darf, wie die daselbst versuchte Herleitung des Wortes aus dem Angelsächsischen. Siehe Liebermann, *Leges Edwardi Confessoris* 1896, S 27.

<sup>63</sup> Die schwedischen Rechte kennen einen Vertragsschluss mit Festigern, *fastar*, *confirmatores*, *affirmatores* genannt. Der Formel *mæp fastum* ist die Formel *mæp skapt* (mit Speerschaft) gleichbedeutend. Die *fastar* sind Vertreter der Dingversammlung, welche ein den Rechtsakt bekräftigendes Urteil abgeben. v. Amira, *Obligationenrecht* I 269 ff. K. Lehmann, *Abhandlungen zur germ. RG*, 1888 S 97 ff. sieht in ihnen Bürgen. Dagegen v. Amira, *Gött. gel. Anzeigen* 1889, S 271 ff.

<sup>64</sup> Im „Holsten Ding und Recht“ von 1649 (Seestern-Pauly, *Die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche*, 1824, S 8) findet sich das Hegungsurteil: *hyr schall yder dingsmann syn speer op synen kluden dal un syn angesicht vor dit hegede recht strecket hebban. Kluden sind Speerschäfte.*

<sup>65</sup> In *Johannis Fuchsii introductio in processum Holsaticum*, Kiel 1696, S 223 wird, nachdem die Dingleute zum Urteil gebannt worden, auf die entsprechende Hegungsfrage des Richters die Antwort erteilt: *düsse framen Holsten . . . se hebban ehre klüven angefatet, se hebban ehre spere upwards gekehret, se hebban ehre andlat thom rechten gekehret.* Ähnlich lautet die Formel bei Seestern-Pauly S 13. Noch im 19. Jahrh. stand im Bordesholmer Dinggericht der Obmann der Urteiler (Abfinder) dem Dingvogt mit einer Lanze oder einem Speer gegenüber. Seestern-Pauly a. O. S 41.

## § 21. Die Missetat.

Grimm, RA II 176 (623). Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842, S 146 ff. 544 ff. v. Amira, Grundriß des germ. R., 1897, S 141 ff. Derselbe, Nordgermanisches Obligationenrecht I 373 ff. 706 ff. II 391 ff. 845 ff. H. Brunner, Über absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte, Berliner SB 1890 S 815 ff. und in dessen Forschungen zur Gesch. d. deutschen u. französ. Rechtes, 1894, S 487 ff. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, 1901, S 31. 165 ff. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts I (1889) S 162 ff. Pasquale del Giudice, Diritto penale germanico rispetto all' Italia, 1905 (estratto dall' Enciclopedia del Diritto penale ital.). Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts I (1895) S 32 ff. Schrader, Reallexikon (unter Strafe, Verbrechen) S 831. 904.

Die Entwicklung des germanischen Strafrechts hat ihren Ausgangspunkt in dem Gedanken, daß das Verbrechen ein Bruch des Friedens sei und daß, wer den Frieden bricht, sich selbst aus dem Frieden setzt oder, wie ein Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs I. von 1158 sich ausdrückt, daß, wer den Frieden nicht hält, des Friedens seinerseits nicht genießen soll<sup>1</sup>.

Die Tat, durch die man den Frieden bricht, ist Missetat, ahd. *missitât*, got. *missadêds*, ags. *misdæd*, Übeltat, ahd. auch *fratât*<sup>2</sup>. *Ubil* bedeutete schlecht, böse, *ubili* Schlechtigkeit, wie denn auch nachmals in den fränkischen Quellen der Verbrecher als *malus*, *malus homo*, *malefactor*, das Verbrechen als *malum factum* erscheint<sup>3</sup>.

Als eine besondere Gruppe von Missetaten heben sich diejenigen heraus, die aus gemeiner, aus niederträchtiger Gesinnung hervorzugehen pflegen, die unehrlichen Taten im Sinne der deutschen Quellen des Mittelalters<sup>4</sup>. Ein solches Verbrechen heißt ahd. *firina*<sup>5</sup> (got. *faírina*), *frintât* oder *mein* (ein Neutrum), altsächs. *mên*,

<sup>1</sup> MG Const. imper. et reg. I 246 c. 8: . . . qui pacem iurare et tenere noluerit, et lege pacis non fruatur. Sinnverwandt Frostþingsl. I, 6: en sá er eigi vill öðrum (laga) unna, hann skal eigi laga nióta.

<sup>2</sup> Westnord. *gærning*, *gærþ*, ostnord. *misgærning*, *misgerd*. v. Amira, Grundriß S 141.

<sup>3</sup> Z. B. Ed. Chilperici c. 8. 10. 11. Pactus pro tenore pacis Childeb. et Chloth. c. 1. Childeberti II decretio c. 7.

<sup>4</sup> Vgl. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S 205.

<sup>5</sup> Schon im neunten Jahrhundert nur noch in Zusammensetzungen vorkommen.

ags. *mán*, auch *Meinwerk*<sup>6</sup>, *meinvolle Tat*<sup>7</sup>. Im Norden werden derartige Missetaten als *Neidingswerke*, als *Taten eines nidingr*, das heißt eines hassenswerten Menschen, zusammengefaßt. Ein Merkmal der niederen Gesinnung, die eine Tat zum *Meinwerk* prägte, sah man in der Heimlichkeit, die aber typisch gefaßt wurde, so daß z. B. gewisse Verbrechen, wenn sie bei *Nacht* begangen wurden, schlechtweg für heimliche Verbrechen galten. Bestimmten Missetaten war die Heimlichkeit wesentlich, sie kennzeichnete *Mord*, *Diebstahl*<sup>8</sup>, *Mordbrand*<sup>9</sup> und *schädliche Zauberei*. Zu den *Meinwerken* zählten ferner als Bruch von Treuverhältnissen *Landesverrat* mit Einschluß der *Heeresflucht*, *Tötung von Geiseln*<sup>10</sup>, *Tötung des Herrn* und von *Blutsverwandten*, außerdem die *Verletzung der Urfehde* und das *Verbrechen des Walraubs*<sup>11</sup> (*Totenberaubung*), *Meineid* und *Eidbruch*<sup>12</sup>.

Missetat wird begangen durch rechtswidrige Zufügung eines Übels. Der Begriff der Missetat setzt daher einen schädlichen Erfolg voraus<sup>13</sup>. Die strafrechtliche Haftung ist *Erfolgshaftung*. Schädlichen Mann nennt man nachmals den *Verbrecher*. „*Die Tat tötet den Mann.*“ „*Le fait juge l'homme.*“ Auch wer im einzelnen Falle das Übel ohne Absicht und ohne Fahrlässigkeit zugefügt

<sup>6</sup> *Mein* bedeutet unrein, unheilig. Vgl. ahd. *farmeinjan*, beflecken, bairisch *vermainen*, unheilig machen, bezaubern. Schmeller, WB I 1612. Mhd. findet sich auch *gamein*, *gemein*. *Gmayn ayd a. O.* *Eid reyne* und nicht *gemeyne* bei *Haltaus*, Gl. Sp. 1336. Grimm, RA II 312 (718): *se worden gemaket gemeine*. Der Ausdruck mag dem aus anderer Wurzel stammenden Worte *gemein*, *communis* zu seiner üblen Bedeutung verholfen haben. Grimm, WB I 2 Sp. 3217, VI 1912.

<sup>7</sup> *Mánfull reáffác* in *Kemble*, Cod. dipl. Nr 499. Ahd. *meinfo*, *Graff* II 780.

<sup>8</sup> *Roth*, 259: *inhonestum esse vedetur et nulli rei convenit rationi, ut homo liber se in furtum debeat miscere aut consensum prebere.*

<sup>9</sup> Heimliche, nächtliche Brandstiftung an Gebäuden.

<sup>10</sup> *Lex Fris.* 20, 1.

<sup>11</sup> Ausdrücklich als *Neidingswerk* bezeichnet in *Gulapingslög* 178 und in *Ges. der Ags.* *Liebermann* S 392. Bairisches und friesisches Recht behandeln den *Reraub* (eine Art des *Walraubs*) als *Diebstahl*, demnach als *Meinwerk*. Das *alamannische* Recht verlangt wie bei *Diebstahl* *neunfachen Ersatz* und außerdem eine *ständisch abgestufte Buße*. Nach *fränkischem* Rechte machte die *Beraubung eines bestatteten Leichnams* den *Täter* *friedlos*.

<sup>12</sup> Über die *Sonderstellung* von *Meineid* und *Eidbruch* siehe unten *Band II*.

<sup>13</sup> Got. *skapjan* bedeutet *Schaden* und *Unrecht tun*. Schon das Ahd. braucht *scado* für *latrocinium*, *fraus*, *unscadalih* für *innocens*, *scadôn* für *fraudare*, *calumniari*.



hat, ist einer Missetat schuldig geworden. Dabei geht aber das germanische Strafrecht nicht etwa davon aus, strafen zu wollen, wo es keinen Willen, keine Schuld sieht; es hat vielmehr die Tendenz, in der Missetat den verbrecherischen Willen zu strafen. Jedoch verlangt und betrachtet das Recht den schädlichen Erfolg der Tat als den sinnlichen Ausdruck des verbrecherischen Willens. Das Strafrecht hat einen formellen, einen typischen Zuschnitt. Wie der Rechtsgang am Wort, klebt das Strafrecht an der Tat. Daher die Straflosigkeit des Versuchs. Weil das Gemeinbewußtsein in der Tat den Willen sieht, verhängt es keine Strafe, wo ein Übel nicht verursacht wurde. „Man kann falschen Mut nicht sehen, die Tat sei denn dabei.“ Andererseits wird aus dem zugefügten Übel mit schroffer Konsequenz ohne Untersuchung des individuellen Falles auf das Dasein des verbrecherischen Willens geschlossen.

Darum erscheinen als Missetaten auch solche Handlungen, die im einzelnen Falle absichtslos, ungewollt, unverschuldet erfolgt waren. Götter- und Heldensage, sowie vereinzelte Aussprüche der Rechtsquellen stellen es außer Zweifel, daß ungewollte Tat nach uralter Rechtsüberzeugung des Volkes als gewollte Missetat zugerechnet und gebüßt, daß beispielsweise die Tötung oder Verwundung, die ein abirrender Pfeil verursachte, gleich der absichtlichen Tötung oder Verwundung geahndet wurde<sup>14</sup>. Allbekannt ist der Mythos von der Tötung Baldurs durch den Mistelzweig, den der blinde Hödur auf Lokis Rat gegen ihn abschofs. Dem Täter fehlte nicht nur die böse Absicht; man wird nicht einmal von Fahrlässigkeit sprechen dürfen, da den Asen, die Baldurs Unverwundbarkeit prüften, bekannt war, daß Frigg ihm von allen Wesen Sicherheit ausgewirkt habe und die Nichtverpflichtung der Mistel ihnen ein Geheimnis geblieben war. Dennoch galt Hödurs Tat für eine solche, die gerächt werden mußte. Die Rache wurde von Wali, Baldurs nachgeborenem Bruder, vollzogen, der die Hand nicht wusch und das Haar nicht kämmte, ehe er Baldurs Mörder (handbana) erschlagen hatte<sup>15</sup>. Einen tragischen Konflikt gewinnt aus der Strafbarkeit der ungewollten Tötung das angelsächsische Heldengedicht Beowulf. Von den Söhnen des Géatenkönigs Hrédel hatte Hædcyn das Unglück, seinen älteren Bruder durch einen

<sup>14</sup> Die folgenden Beispiele geahndeten Ungefährwerks sind meiner Abhandlung: Über absichtslose Missethat, Forschungen (1894) S 488 f. entlehnt.

<sup>15</sup> Hyndluljóð 29, Sophus Bugge, *Norræn Fornkvæði*, Christiania 1867, S 159.

Pfeilschuß zu töten, der das Ziel verfehlte. Das bereitet dem Vater schweren Harm. Hædcyn hatte durch jene Tat sein Leben verwirkt. Aber zu grauenvoll dünkte es dem König, daß sein Sohn auf dem Galgen reite und den Raben zum Raub werde. In solcher Seelenqual wird Hrédel trübsinnig und geht in den Tod<sup>16</sup>.

Trotz alledem wurde der Unterschied zwischen gewollter und ungewollter Tat nicht schlechtweg übersehen. Die Sprache weiß sie scharf auseinander zu halten. Die rechtswidrige Absicht bezeichnen im Althochdeutschen die Substantiva *fāra*, *fārīda*, wovon unser Wort Gefährde stammt, das Verbum *fārēn*, *intendere*, *insidiari*, das in der Zusammensetzung *willfahren* fortlebt<sup>17</sup>, die Adjectiva, *gifāri*, *fārig*. Für den Dolus finden sich noch die Ausdrücke ahd. *inwit*, *faihan* (*feihhan*), ags. *fācen*. Den Gegensatz bildet das Ungefährwerk, die *ân gevaere*, *ân gevaerde*, die ohngefähr begangene, die unfährliche<sup>18</sup> Tat. Die Friesen nannten solche Taten unweldich, *urwalda deda*<sup>19</sup>. Die Angelsachsen unterschieden, was ungewaldes oder unwillens und was gewaldes oder willes verübt wurde, während die Nordgermanen das Ungefährwerk als *vaða-verk* (schwed. *vapaværk*) dem *viliaværk* gegenüberstellen.

Das Ungefähr schließt, so weit es als solches anerkannt ist, sowohl den Zufall als auch die Fahrlässigkeit<sup>20</sup> in sich. Denn eine ausgebildete Theorie der Fahrlässigkeit hatte das germanische Recht ebensowenig wie das griechische und das altrömische Recht.

Strafrechtlich kam die Berücksichtigung der *fāra* und ihres

<sup>16</sup> Beowulf, Vers 2436 ff.

<sup>17</sup> Vgl. bairisch *fāren* eines Dinges, darauf acht haben, warten, lauern, *insidiari*. Schmeller, WB I 740. Nach Grimm, RA II 177 (623) gehört *fāra* derselben Wurzel an wie *firina* (oben S 211).

<sup>18</sup> Fährlichen Tod begehen sagt die Urkunde Karls IV bei Haltaus, Gl. Sp. 440. Von ungeverlicher Entleibung spricht im Sinne absichtsloser Tötung die Carolina Art. 146. Die Bambergensis hat ungeverdlich.

<sup>19</sup> His, Strafrecht S 40.

<sup>20</sup> Die Geschichte dieses nicht vor dem 15. Jahrhundert nachweisbaren Wortes ist wenig aufgeklärt. Die Erklärung: träge sich zu bewegen, zu fahren, einer, der die Dinge fahren läßt, vermag wenig zu befriedigen. Vielleicht hat das niederdeutsche *vārlōs* eingewirkt. Alter Ausdruck für *negligens* ist ahd. *ruahhalōs*, mhd. *ruochelōs*, unser *ruchlos*, ags. *récélās*. Edward Schröder macht mich aufmerksam, daß die schlimme Entwicklung im Neuhochdeutschen eine merkwürdige Parallele in spät angelsächsischen Texten habe, wo *récélās* auch *nefarius* heißt, und daß schon in den alten Corpus-Glossen *praevaricator* mit *recileas* wiedergegeben wird. Wright u. Wülcker I, 41, 17. Das Althochdeutsche hatte ferner das Wort *caumalōsi*, *negligentia*, *gaumalōs*, *negligens*, *fargaumalōsōn*, zu *gaum*, *cura*. Vgl. ags. *gýmélāsnes*, *gýmélās*, fries. *urgameliched*. Graff II 269. Grimm, WB IV 1, Sp. 1583. His, Strafr. S 41 f.

Gegensatzes dadurch zur Geltung, daß erstens bei gewissen Verbrechen die böse Absicht ein wesentliches Merkmal des Tatbestandes bildete, wie z. B. bei Mord und Diebstahl, und daß zweitens gewisse Tatbestände, bei welchen das Gemeinbewußtsein das Vorhandensein der bösen Absicht von vornherein ausschloß, als Ungefährwerke behandelt wurden. Zwischen beiden Gruppen von Ausnahmefällen lagerte die breite Masse der Übelthaten, bei welchen aus dem schädigenden Tatbestande ohne weiteres auf das Dasein des verbrecherischen Willens geschlossen wurde.

Jene Ausnahmen waren auf bestimmte Typen zugeschnitten. Wo die Absicht wesentlich war und der Thatbestand überhaupt eine Abgrenzung erforderte, mußte jene in Äußerlichkeiten der Tat oder in dem Benehmen des Täters nach der Tat zum Ausdruck gelangt sein. So gehörte es nachmals zur Brandstiftung, daß der Täter Feuer setzte oder auch, daß er ins Feuer blies. So gehörte es zum Morde, daß der Täter die Tat zu verdunkeln suchte, indem er den Leichnam verbarg.

Andrerseits galten für Ungefährwerke nur bestimmte typische Tatbestände, die derart gelagert waren, daß nach der Volksauffassung in aller Regel böse Absicht nicht vorhanden war. Darum hielt man es für Ungefähr, wenn bei dem Fällen eines Baumes ein Mensch erschlagen wurde, wenn jemand eine Tierfalle gelegt hatte, die den Tod eines Menschen verursachte, wenn die aufgehängte Waffe herabfiel und einen Menschen tötete oder wenn dies durch ein Geschoss geschah, das von einem Steine abprallte<sup>21</sup>.

Bei dieser formellen Behandlung des subjektiven Momentes konnte es geschehen, daß im einzelnen Falle die Absicht fehlte, obwohl der Typus der Absichtlichkeit vorlag und ebenso, daß eine Missetat die Form des Ungefährwerkes in sich trug, obwohl sie absichtlich begangen worden war<sup>22</sup>. Um zu verhüten, daß böse

<sup>21</sup> Dagegen sträubte man sich, wie das oben S 213 f. angeführte Beispiel zeigt, die Tötung durch ein unmittelbar aus der Hand des Schützen abirendes Geschoss als Ungefähr zu behandeln, weil in diesem Falle der Gegensatz von Wille und Tat in dem Tatbestande nicht zur Genüge verkörpert war.

<sup>22</sup> Roethe in dem Sammelwerke: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung . . ., 1905, S 64 übersieht das Wesen der Sache, wenn er bemerkt: „Obendrein wurde die Unterscheidung zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Missetat, wenn man nach ihr strebte, dadurch erschwert, daß man die einzelnen Fälle nicht zu individualisieren wußte.“ Man hat sich umgekehrt die Unterscheidung durch die typische Behandlung des Ungefährwerkes erleichtert. Gerade darin liegt ja die Bedeutung des typisch gefaßten Rechtssatzes, daß er das Gemeinbewußtsein entscheiden läßt, um die Individualisierung zu vermeiden und so ein sicheres Recht zu schaffen.

Absicht durch den Typus des Ungefährwerkes gedeckt werde, liefs das ältere Recht Missetaten, bei denen man mit jener Möglichkeit rechnete, nur bedingt als Ungefähr gelten. Es stellte nämlich das Erfordernis der Verklarung auf, das heifst einer Handlung, durch die der Täter den Unfall konstatierte, indem er zugleich die Absichtslosigkeit durch einen Gefährdeeid (schwedisch vapæper) beschwor und aus freien Stücken anbot oder leistete, was er zu leisten schuldig war. Und selbst wenn jene Voraussetzungen vorlagen, kam es nach manchen Rechten, wenigstens bei gewissen Missetaten, überdies noch auf den Willen des Verletzten an, ob er die Tat als Ungefähr wolle gelten lassen<sup>23</sup>.

Auch das Ungefährwerk mußte vergolten werden. Doch war die Vergeltung, obzwar noch eine strafrechtliche, milder, als wäre die Tat absichtlich begangen worden. Wenn auch das ältere Recht den Verantwortlichen regelmäfsig verpflichtete, das zugefügte Übel durch Zahlung des vollen Wergeldes, der vollen Buße zu sühnen, so wurde doch das Ungefährwerk nicht als Friedensbruch angesehen, so dafs Rache und Fehde und die Zahlung von Friedensgeld ausgeschlossen waren.

Aus den jüngeren Rechten läfst sich ersehen, dafs die Gruppe der Ungefährwerke im Laufe der Zeiten mehr und mehr ausgedehnt wurde. In welchem Umfange diese Entwicklung schon in der germanischen Zeit eingesetzt hatte, ist nicht mit Sicherheit zu beurteilen. Am sprödesten verhielten sich gegen die Aufnahme unter die Ungefährwerke im allgemeinen jene Tatbestände, in deren Vergeltung sakrale Motive hineinspielten<sup>24</sup>.

Noch nach den Quellen der Folgezeit bestand eine strafrechtliche Haftung des Eigentümers für das Unheil, das seine Knechte, seine Haustiere, ja sogar leblose Gegenstände seines Eigentums

<sup>23</sup> So haben schwedische Rechte den Grundsatz, dafs Tötung und Verwundung nicht gegen den Willen des Verletzten als vapaværk anzusehen seien. v. Amira, Obligationenrecht I 382. Ebenso wurden nach norwegischem Recht gewisse Verletzungen der Mannheiligkeit behandelt. v. Amira, ebenda II 412.

<sup>24</sup> So die Tötung mit Rücksicht auf die sakrale Pflicht der Blutrache. Aber auch andere Fälle. Vgl. Lex Baiuw. 19, 6, Lex Salica 55, 7 (Herold. 77). Doch darf man meines Erachtens die Pflicht der Blutrache und die Rücksicht auf den Totenkult nicht als den ausschließlichen Grund der Rechtssätze über absichtslose Tötung betrachten. Ich vermag darin nur eine Ursache der Hemmung eines Entwicklungsprozesses zu erblicken, durch den andere Tatbestände bereits früher in die Gruppe der Ungefährwerke eingereicht worden waren. Gegen v. Amiras Widerspruch (a. O. II 412) siehe die Bemerkungen in meinen Forschungen zur Gesch. des d. u. franz. Rechts S 490 Anm 1.

angerichtet hatten. Regelmäßig vermag der Herr bereits zu erwirken, daß ihm der Unfall nur als Ungefährwerk zugerechnet wird, wenn er den unmittelbaren auctor criminis preisgibt, doch fehlt es nicht an Anhaltspunkten, welche die Vermutung rechtfertigen, daß der Eigentümer ursprünglich Dritten gegenüber die volle Verantwortung trug. Am deutlichsten erhellt der älteste Rechtszustand aus der Behandlung von Missetaten des Knechtes, denn noch nach einzelnen Volksrechten der fränkischen Zeit hatte der Herr die Untat des Knechtes so zu vertreten und zu büßen, als hätte er sie selbst begangen<sup>25</sup>; auch war er, wenn es sich um Fehdesachen handelte, der Fehde des Verletzten ausgesetzt. Kam es zur Sühne, so durfte die verletzte Sippe die Auslieferung des Knechtes verlangen, damit durch dessen Tod die Seele des Erschlagenen ihre Ruhe finde. Früher als bei der Übeltat des Knechtes scheint bei der des Haustieres die Auffassung durchgedrungen zu sein, daß sie der Eigentümer nur als Ungefährwerk zu büßen habe. Denn stärker als bei jener sprach bei der Tat des Haustiers die Vermutung für die Absichtslosigkeit des Herrn. Das Tier ist ja ein redeloser Wicht, wie eine schwedische Rechtsquelle sagt, eine muta res, wie das langobardische Edikt, une beste mue, wie ein altfranzösischer Jurist es nennt, stom bi naturen, ein „stummes Ding“, wie eine flandrische Rechtsquelle des dreizehnten Jahrhunderts sich ausdrückt<sup>26</sup>. Doch schuldete auch bei Missetaten des Haustieres der Eigentümer einen Gefährdeeid, durch den er die Wissenschaft um die schädliche Eigenschaft des Tieres leugnete. Auch hatte er bei Übeltaten, die als absichtliche eine Fehde erzeugen konnten, also insbesondere bei Tötungen, dem Verletzten das Tier auszuliefern, an dem die Sippe des Getöteten Rache nehmen mochte<sup>27</sup>. Von altersher galten als Ungefährwerke

<sup>25</sup> Lex Fris. 1, 22; 9, 17, Stellen, welche Ostfriesland betreffen. Arg. Roth. 371. Grim. 3. Expositio zu Roth 256. Cap. 803—813, Nr 56 c. 1, I 143. Vgl. Wilda, Strafr. S 655. Georg Meyer in Z<sup>2</sup> f. RG II 90.

<sup>26</sup> Oquepins vitr in Gotlandslagen I 17, pr. § 1—4, v. Amira, Obligationenrecht I 396 f. Roth. 326: cessante faida, . . . quia muta res fecit, nam non hominis studium. Beaumanoir, Coutumes du Beauvoisis ch. 69, 6. Keure des Dorfes Piet von 1265 bei Warnkönig, Flandrische RG II, 2, UB Nr 234, S 225: So wat dat een mensche onder hem hevet in zyn bewelt ende in sine vondie (Vogtei), dat stom es bi naturen, al eist dat het mesdoet of yemene quets, daer of en sal die mensche niet staen te rechte no die stomme dinc verliesen.

<sup>27</sup> Wahrscheinlich übte man sie in der Form ritueller Hinrichtung, wie man denn z. B. den bissigen Hund aufzuhängen pflgte.

zum mindesten gewisse Unglücksfälle, die durch leblose Gegenstände veranlaßt worden waren. Ohne Haftung des Eigentümers ging es auch diesfalls nicht ab. So haftete z. B. der freie Mann nicht nur wegen der Wunde, welche die Waffe in seiner Hand, welche die entgleitende oder abirrende Waffe, sondern auch wegen des Unheils, das seine Waffe in der Hand eines Dritten schlug. So haftete der Eigentümer, wenn in seinem Brunnen, in seiner Thierfalle, durch sein Mühlrad, durch seinen Balken oder durch irgend eine mit der Hand hergestellte Sache Mensch oder Haustier verunglückte. Wie es scheint, mußte der Verantwortliche ursprünglich die volle *compositio* (mit Ausschluß des Friedensgeldes) zahlen. Jüngerer Recht schwächt diese Haftung ab, verlangt aber, daß der Eigentümer den eigentlichen Urheber des Übels ausliefere oder preisgebe<sup>28</sup>. Auf uralte Sitte und auf heidnisch-religiöse Anschauungen geht es zurück, daß eine solche Sache für ihre Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden darf. Das ribuarische Volksrecht steht bereits auf dem Standpunkt, daß kein Wergeld verwirkt sei, wenn durch einen Balken oder durch irgend eine mit der Hand hergestellte Sache (*manufactile*) ein Mensch getötet wird. Falls aber jemand den *auctor interfectionis* in Gebrauch nimmt, so büßt er den Totschlag<sup>29</sup>. Bei den Angelsachsen galt die Waffe oder das Werkzeug, womit ungebüßtes Blut vergossen worden war, für nicht „gesund“, das heißt für unrein. Dem, dessen Waffe in fremde Hände gelangt, wird daher geraten, darauf zu achten, daß sie in *omni calumnia munda sit*, ehe er sie wieder in Empfang nimmt<sup>30</sup>. Wird ein Schwert einem Schwertfeger, ein Werkzeug einem Schmiede übergeben, so soll er es „gesund“, wie er es erhielt, zurückliefern. Ist

<sup>28</sup> Nach Aelfred 13 muß der Baum, durch den jemand bei gemeinschaftlichem Werke erschlagen wurde, den Magen des Erschlagenen ausgeliefert werden.

<sup>29</sup> Ohne Friedensgeld zu zahlen. *Lex Rib.* 70, 1. Nach dem Stadtrechte von Schleswig haftet der Bauherr, wenn bei einem Hausbau jemand durch einen Balken, Sparren oder durch ein Holzstück getötet ward. Er büßt dann jedenfalls neun Mark, kann sich aber von weiterer Haftung dadurch befreien, daß er den tötenden Balken den Verwandten des Erschlagenen überläßt. Wird dagegen der Balken eingebaut, so hat der Eigentümer für den Todesfall mit dem ganzen Hause zu büßen. Älteres Schleswiger Stadtr. Art. 83. Vgl. jüngerer Schleswiger Stadtr. Art. 94, Flensburger Stadtr. Art. 46, Stadtr. von Apenrade Art. 49. Bei Thorsen, Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte S 19. 49. 75. 192.

<sup>30</sup> *Leges Henrici primi* 87, 2 c.

es nicht mehr rein von Blutschuld, so haftet er dem Eigentümer für Ersatz, da dieser die Annahme des „nicht gesunden“ Schwertes oder Werkzeuges verweigern mag<sup>31</sup>. Der Gedanke, daß den Unfall büßen müsse, wer das leblose Werkzeug benutzt, berührt sich mit einem in Norwegen und in den deutschen Alpen herrschenden sicherlich uralten Aberglauben, der verlangt, daß derartige Gegenstände nicht in Gebrauch genommen, sondern gleich Götzenbildern aufbewahrt werden<sup>32</sup>, während man ihnen andererseits eine besondere Heilkraft zuschreibt<sup>33</sup>.

Mit Rücksicht auf ihre rechtlichen Folgen schieden sich die Friedensbrüche in zwei Gruppen. Entweder waren sie solche, die den Täter nur der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe preisgaben, oder solche, die ihm die Gesamtheit der Volksgenossen zum Feinde machten. In jenen Fällen war der Friede nur im Verhältnis zum Verletzten und dessen Sippe verwirkt<sup>34</sup>, denen die Rechtsordnung gestattete, im Wege der Selbsthilfe Rache zu üben, ohne dadurch ihrerseits einen Friedensbruch zu begehen. Die zweite Gruppe von Missetaten hat die allgemeine Friedlosigkeit zur Folge. Der Friedlose kann und soll als Feind des Volkes von jedermann verfolgt und getötet werden.

Innerhalb beider Gruppen von Missetaten wird die Geltendmachung der Feindschaft bei gewissen Verbrechen durch religiöse Anschauungen bestimmt. Die Blutrache war eine der Seele des Erschlagenen geschuldete und geleistete Genugtuung. Bei schändlichen Taten, die für Meinwerke galten, äußerte sich die Feindschaft der Gesamtheit darin, daß der Friedlose den Göttern geopfert wurde, die seine Untat gekränkt hatte.

Aus dem Gesichtspunkte der Rechtsvergleichung darf man die

<sup>31</sup> Um solche Ersatzpflicht auszuschließen, kam es bei den Angelsachsen vor, daß Schwertfeger und Schmiede Waffen und Werkzeuge nur unter Vorbehalt haftungsfreier Aufbewahrung in Arbeit nahmen. Aelfred 19, 3. *Leges Henrici primi* 87, 3.

<sup>32</sup> Liebrecht, *Zur Volkskunde* 1879, S 313. Peter Rosegger, *Das ewige Licht*, Erzählung aus den Schriften eines Waldpfarrers 1899, S 290: Im Volke herrscht die Sitte, daß ein Werkzeug, durch welches jemand schwer verwundet wurde, aufbewahrt wird zum ewigen Gedächtnis, sei es im Hause, sei es in einer Gnadenkirche.

<sup>33</sup> Siehe unten S 247 f.

<sup>34</sup> Über die Unterscheidung von Friedlosigkeit gegenüber dem Verletzten und Friedlosigkeit gegenüber dem Volke siehe für das friesische Recht die Belege bei His, *Strafr. der Friesen* S 166 Anm. I.

Frage aufwerfen — und sie ist aufgeworfen worden<sup>35</sup> —, ob es nicht eine Zeit gegeben habe, da die Vergeltung der Missetat nur der Rache des Verletzten oder dem Zorne der Götter überlassen wurde. Sie ist für das germanische Gemeinwesen, so weit wir überhaupt auf ein solches zurückblicken können, mit einem glatten Nein zu beantworten. Das folgt schon aus der Erwägung, daß das Volk sich seine Götter anthropomorphisch gestaltete und die eigenen Triebe und Gedanken auf sie übertrug. Wie nun die Fehde des beleidigten Geschlechtes nicht nur den Missetäter, sondern auch dessen Sippegenossen verfolgte, somit die ganze Sippe für die Missetat haftbar machte, sofern sie nicht etwa den Schuldigen aus ihrer Gemeinschaft ausschloß und nach Lage des Falles auslieferte, so mußte sich nach der Volksanschauung der durch die Missetat des Einzelnen erregte Zorn der Gottheit gegen das ganze Gemeinwesen kehren, so lange sich dieses nicht entsühnte, indem es den Verbrecher austiefs und wenn es seiner habhaft war oder werden konnte, durch Opfertod der beleidigten Gottheit überlieferte. Die Gesamtheit sah sich daher, seit man eben an Götter und an den Zorn der Götter glaubte, im eigenen Interesse genötigt, gegen den Missetäter vorzugehen, damit die Götter nicht an dessen Volksgenossen Rache nehmen<sup>36</sup>.

Ein zusammenfassender Ausdruck für die verschiedenartigen Folgen der Missetat fehlt der älteren Sprache. Das Wort Strafe, strafen ist erst mitteldeutsch und taucht zuerst in den Bedeutungen Schelte, Tadel, Verweis auf<sup>37</sup>. Dagegen scheint umgekehrt die Wurzel unseres Wortes Verweis gemeingermanischer Ausdruck für die im Wege der Vergeltung zugefügte Pein gewesen zu sein.

---

<sup>35</sup> Zum ältesten Strafrecht der Naturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen, beantwortet von H. Brunner, B. Freudenthal und anderen 1905. Meine Beantwortung ist zum Teil den folgenden Ausführungen entlehnt.

<sup>36</sup> Was Roethe a. O. S 63 dagegen bemerkt, vermag mich nicht zu überzeugen. Daß Rache Privatsache (oder auch Sache der Sippe) und nicht zugleich Sache des Gemeinwesens war, wird von niemand bestritten. Daß das Wort „rächen“ gemeingermanisch, Acht nur westgermanisch bezeugt ist, fällt nicht ins Gewicht, da Roethe S 64 den Ausdruck wizi für Strafe als germanisches Gemeingut gelten läßt, während andererseits auf die gemeingermanische Bezeichnung warg für den Friedlosen hingewiesen werden darf. Vgl. noch unten S 232 Anm 2. 4 über friedlos und feige.

<sup>37</sup> Grimm, RA II 255 (680 f.). Haltaus Sp. 1752. His, Strafr. der Friesen S 171.



Ahd. wīzi<sup>38</sup>, altsächs. witi, ags. wīte<sup>39</sup>, altnord. viti bedeutet supplicium, poena, insbesondere die Strafe sakralen Charakters, bei einzelnen Stämmen auch die Brüche und in jüngerer abgeschwächter Bedeutung den Tadel<sup>40</sup>.

### § 22. Fehde und Buße.

Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S 169. 184. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1845, S 42 ff. 247 ff.; derselbe, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht, 1881; Beil. 22: Das germanische Fehderecht und die Compositionen. Köstlin, Das germanische Strafrecht, in der Z f. DR XIV 367 und aufgenommen in dessen Geschichte des deutschen Strafrechts, 1859. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I (1861) S 151 ff. Konrad Maurer, Über angelsächsische Rechtsverhältnisse, 4. Das Fehde- und Wergeldswesen, KrÜ III 26 ff. Rogge, Über das Gerichtswesen der Germanen, 1820. Siegel, Gesch. d. deutschen Gerichtsverfahrens, 1857. Dahn, Fehdegang u. Rechtsgang der Germanen, Bausteine 2. Reihe, 1880, S 76 ff. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, 1881. Pasquale del Giudice, La vendetta nel diritto longobardo, in dessen Studi di storia e diritto 1889, S 246 ff. v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts, erster Beitrag: Erläuterungen über das Compositionenwesen, 1836. Thonissen, L'organisation judiciaire, le droit pénal . . . de la loi salique, 1881. Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden, 1863. His, Strafrecht der Friesen, 1901, S. 201 ff. Brandt, Forekæsniger II 1—156. v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, 1874.

Das Verhältnis, das durch die Missetat zwischen dem Beleidigten und seinem Gegner entsteht, heißt Fehde, ahd. fêhida, gefêhida, mhd. vêde, ags. fêhd<sup>1</sup>. Sachlich entspricht das langobardische Wort faida<sup>2</sup>, das friesische feithe<sup>3</sup>. Fehde, faida, bedeutet nicht etwa den Kampf der feindlichen Parteien, sondern die unter

<sup>38</sup> Vgl. got. fraveit Rache, fraveitan *ǣrdizēiv*, rächen. Das Burgundische bietet durch Lex Burg. 76 das Compositum witalcalci, wittiscalci, Strafknechte dar. Vgl. ahd. wīzinari ultor, tortor. Kluge, WB S 488. Roethe in dem Probeartikel wize (zum Rechtswörterbuch), Berliner SB 1906, S 122 ff.

<sup>39</sup> In der Poesie. In den Gesetzen meistens das Friedensgeld.

<sup>40</sup> Grimm, RA II 225. 255 (657. 680). v. Amira, Grundriß S 147. Roethe, Probeartikel wize a. O.

<sup>1</sup> Schmid, Ges. d. Ags. Glossar S 570. Der nordischen Rechtssprache fehlt das Wort.

<sup>2</sup> Nach Bruckner, Spr. der Langob. S 98 ist lang. faida (\*faipa) nicht aus \*faihipa = ahd. fêhida herzuleiten, sondern direkte Ableitung von fījan, hassen.

<sup>3</sup> Nach van Helten, Beiträge 14 S 244. His, Strafrecht der Friesen S 201 Anm 7 gehört friesisch feithe nicht zu dem Worte fehde, sondern zu

ihnen bestehende Feindschaft, inimicitia<sup>4</sup>. Wer der Fehde ausgesetzt ist, wird als *faidosus*, *fehitus*, *fagidus*<sup>5</sup>, ahd. *fêh*, *gifêh*, ags. *fáh*, *fág*, altfries. *fách*<sup>6</sup> bezeichnet. Die Fehde ist die durch die Rechtsordnung anerkannte Feindschaft. Diese Anerkennung äußert sich darin, daß die in rechtmäßiger Fehde verübte Rache tat nicht als Missetat, sondern als bußlose und straflose Tat behandelt wird<sup>7</sup>. Wer durch erlaubte Rache sein Leben verliert, ist ebenso wie jeder, an dem eine rechtlich zulässige Tötung vollzogen wurde, ein nicht zu vergeltender Mann. Unvergolten (*ægilde*) liege er<sup>8</sup>, sagen von einem solchen die Angelsachsen, *iaceat forbatutus*<sup>9</sup>, *absque compositione*<sup>10</sup> die Franken. *Úgildr* heißt er im Norden<sup>11</sup>. Für bußlos gelten in erlaubter Fehde neben der Tötung noch andere Taten, die sonst strafbar waren, z. B. gewaltsames

---

fries. *fai*, ags. *fége*. ahd. *feigi moribundus*, zu ags. *fégd mors imminens* und sei nur durch Verwechslung zu der Bedeutung Fehde gelangt.

<sup>4</sup> Roth. 74: *faida quod est inimicitia*; Roth. 45. 162. *Inimicitias sive feithe* in der sechsten der 17 friesischen Küren. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S 24.

<sup>5</sup> Const. de exped. Benevent. a. 866, Cap. II 96, Nr 218 c. 7.

<sup>6</sup> v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 252. His, Strafr. der Friesen S 175.

<sup>7</sup> Das Recht von Namur nennt den Totschlag *beau fait*, wenn er in rechtmäßiger Fehde verübt worden, im Gegensatz zum *vilain fait*, dem mit öffentlicher Strafe bedrohten Totschlag. Z<sup>2</sup> f. RG III 72.

<sup>8</sup> Auch *orgilde*, *ungylde*, Eadw. u. Guthr. c. 6 § 7. Aelfr. I 5. Aethelred II 3 § 4, VI 3S. Knut II 48 § 3, II 62.

<sup>9</sup> Lex Rib. 77. *Decretio Childeb. II v. J. 596 c. 4, Cap. I 16. Form. Turon. 30; Carta Senon. 29.* Dazu die Bemerkungen Zeumers, *Formulae* S 192 Anm. 1. In der Formel Cart. Senon. 17: *facio in frodanno et ferbatudo* ist das *frodanno* als *forfactus*, *firtán* zu erklären. Ahd. *firtuon*, alts. *farduan* heißt verurteilen. Grimm, RA II 177 (624). In Rib. 77 schwört derjenige, der den Dieb oder den Ehebrecher in erlaubter Weise erschlug, *quod eum de vita forfactum interfecisset*. *Ferbatutus* hängt vielleicht mit *baten*, bessern, büßen zusammen. Siehe Grimm, WB I 1158. 1722, II 572. Schiller und Lübber I 160. *Ferbatutus* wäre sonach einer, der nicht noch erst gebüßt, vergolten zu werden braucht, weil er sich die Buße auf seine eigene Tat aufzurechnen hat, durch diese schon als gebüßt zu betrachten ist. Vgl. Lex Baiuw. 8, 1: *pro ipsam compositionem quod debuit solvere marito eius, in suo scelere iaceat sine vindicta*. Jydske Lov III 37: *tha liggæ a sinæ eghnæ wærki*. Liu. 136: *ipse homo qui ibi mortuos est, . . . repotit sibi duas partes de compositionem suam* . . . Vgl. auch die Episode aus der Njálssaga bei Wilda, Strafrecht S 173, 2, wo Gunnar dem Njál, der die Buße für den Tod Sigmunds anbietet, erwidert, dieser sei schon lange gebüßt gewesen.

<sup>10</sup> Cap. legibus add. 818. 819, Nr 139 c. 1, I 281.

<sup>11</sup> Wilda, Strafrecht S 281. v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 10; Obligationenrecht I 142.

Eindringen in das Haus des Feindes<sup>12</sup>, Heimsuchung<sup>13</sup> und Brandstiftung, wenn sie dem Zweck der Fehde dienen sollten.

Die Missetat als solche setzt aus dem Frieden, begründet die rechtmäßige Feindschaft des Verletzten. Der Täter darf daher, wenn er auf handhafter Tat betroffen wird, sofort getötet werden. Auch die Tötung aus Notwehr fällt ursprünglich unter diesen Gesichtspunkt<sup>14</sup>.

Die Fehde ist ein Recht des Verletzten und seiner Sippe, sie fußt auf dem Rechte, die Genugtuung im Wege der Selbsthilfe zu suchen. Die Genugtuung, welche die Fehde sucht, ist Rache, die älteste in den Naturtrieben des Menschen begründete Reaktion gegen die Übeltat<sup>15</sup>. Die Rache kann sofort in dem Momente geübt werden, in welchem das Recht der Fehde entstand. Das geschieht z. B., wenn der Täter auf handhafter Tat ertappt und erschlagen wird. Der Gesichtspunkt der Fehde tritt da hinter dem der Rache tatsächlich zurück. Selbstverständlich ist auch eine Fehde denkbar, in der es dem Beteiligten nicht gelingt, Rache zu nehmen. Andererseits kann aber auch Rache, und zwar erlaubte Rache, genommen werden, ohne daß ihr ein Fehderecht im eigentlichen Sinne zugrunde liegt. Wenn jemand eine Missetat beging, die ihm die volle Friedlosigkeit zuzog, so konnte er wie von jedem Volksgenossen, auch vom unmittelbar Beleidigten bußlos getötet werden. Das war dann ein Akt erlaubter Rache, aber nicht Ausübung eines Fehderechtes.

Die Untaten, aus welchen eine rechtmäßige Fehde entstehen kann, haben keinen rechtlichen Einfluß auf die Stellung des Missetäters zu seiner Sippe. Sie heben seine Zugehörigkeit zur Sippe nicht auf. Schließt ihn die Sippe nicht freiwillig aus, so ist sie verpflichtet, den angegriffenen Genossen zu schützen. Da hinwieder bei dem lebhaften Gefühle enger Zusammengehörigkeit der Sippenossen die Verletzung des einzelnen als Verletzung der Sippe empfunden wird, so stellt sich die altgermanische Fehde als Ge-

<sup>12</sup> Nach Pactus Alam. V 3 macht eigenmächtiges Eindringen in einen fremden Hof bußfällig nisi homicida suus ei in curte aut in casa fuerit et pro ipso nullus offerit dicitum, si sequenter ipsum currit, hoc non est ad requirendum.

<sup>13</sup> Vgl. Aelfred 42.

<sup>14</sup> Arg. Form. Turon. 30, Zeumer S 152.

<sup>15</sup> Die Rache ist älter als die Rechtsordnung. Rechtliche und damit rechtsgeschichtliche Bedeutung erlangt sie erst durch die Stellung, die die Rechtsordnung zu ihr einnimmt, sei es anerkennend, sei es verbotend. Ist das Tier älter als der Mensch, so ist auch die Rache älter als die Menschheit.

schlechterfehde dar, als ein Krieg zwischen zwei feindlichen Sippen, dessen Ausgang die Gesamtheit der unbeteiligten Volksgenossen mit verschränkten Armen abwartet<sup>16</sup>. Nicht blofs der Missetäter, sondern auch seine Blutsverwandten waren der Fehde der beleidigten Sippe von Rechtswegen ausgesetzt<sup>17</sup>. Ja, bei Ausübung der Blutrache kam es sogar vor, dafs der Missetäter weniger als dessen Sippe bedroht war. So pflegten in Norwegen die Magen des Erschlagenen nicht an dem Totschläger selbst, sondern um die feindliche Sippe recht empfindlich zu treffen, an deren bestem Manne Rache zu nehmen, auch wenn er an der Tat nicht die mindeste Schuld trug<sup>18</sup>. Von den holsteinischen Bauernfehden des vierzehnten Jahrhunderts wird uns erzählt, dafs, wenn einem sein Vater, sein Bruder oder Vetter erschlagen worden, er zur Vergeltung nicht den Totschläger, sondern dessen Vater, beziehungsweise Bruder oder Vetter zu erschlagen suchte<sup>19</sup>.

Eine Aufkündigung des Friedens, ein Ansagen der Fehde war nicht erforderlich<sup>20</sup>. Die Untat als solche verwandelte den Frieden in Feindschaft. Wenn die Rache den Täter nicht schon auf der Tat oder auf der Flucht von der Tat ereilte, so wurde die Fehde von den versammelten Blutsfreunden beraten, beschlossen und vorbereitet<sup>21</sup>. In jüngeren Quellen findet sich wohl, dafs der nächste

<sup>16</sup> In einem Urteile von 1439 sagen die Schöffen von Namur: Wenn die Magen des Erschlagenen ihn rächen wollen und können, so möge es ihnen wohl bekommen; denn daren hätten sie, die Schöffen, sich nicht zu mengen und wollten sie auch darüber nichts gesagt haben. Z<sup>2</sup> f. RG III 73 f.

<sup>17</sup> Lex Sax. c. 18: Der vom Liten begangene Totschlag kann an ihm et aliis septem consanguineis gerächt werden; c. 19: ille ac filii eius soli sint fidosi. Aethelred VIII, 23: er reinige sich mit seinen Magen, welche die Fehde mittragen oder büfsen müssen. Noch in einem Urteil des Etschuhls von Drente (Verhandel. pro excolendo iure patrio VII 2 Suppl. S 48 Nr 157) wird mit klaren Worten der Grundsatz ausgesprochen, dafs man die Magen des Totschlägers befehlen dürfe, aber nicht seines Weibes Magen.

<sup>18</sup> Frostupingslöğ Inledn. § 8. v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren S 37.

<sup>19</sup> Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne S 13.

<sup>20</sup> Gegen Siegel, Gerichtsverf. S 17, der aus den Absagebriefen des Mittelalters den Schlufs zieht, dafs schon in germanischer Zeit die Fehde angekündigt werden mußte, siehe v. Wächter, Beilagen S 80 f. Auch bei der Totschlagsfehde des Mittelalters fand eine Aufkündigung des Friedens regelmäfsig nicht statt. Frauenstädt a. O. S 36. Vgl. His, Strafrecht S 205.

<sup>21</sup> Lex Alam. 44 unterscheidet bei der Rache mit Hausfriedensbruch zwei Fälle. Entweder verfolgen die Genossen des Erschlagenen den flüchtigen Täter bis in sein Haus und töten ihn. Oder sie unterlassen die sofortige Verfolgung, bleiben bei ihrem Toten, beschicken die Nachbarschaft, um die ganze

Verwandte des Erschlagenen die einzelnen Stämme der Magschaft rechtsförmlich zur Rache auffordert, indem er ihnen den gefundenen Leichnam überliefert. Wie ein Volk sich zum Kriege rüstet, so organisiert sich die zur Rache befugte Sippe, indem sie etwa einen aus ihrer Mitte zum Führer und Leiter der Fehde erklärt. Hodere, Hutträger heißt ein solcher nach dem Heerzeichen des Haufens bei den Rüstringern in Friesland<sup>22</sup>. Fränkische Rechtsquellen des fünfzehnten Jahrhunderts haben feste Rechtsätze über die Frage, welchem Magen die Hauptmannschaft der Fehde gebühre<sup>23</sup>, wie nahe man mit dem Toten verwandt sein müsse, um als Anleiter der Rache bestellt werden zu können<sup>24</sup>. Der Kreis der rachsüchtigen Magen verstärkt sich wohl auch durch Personen, die außerhalb der Magschaft stehen und bildet mit den blutsfremden Helfern eine Fehdegenossenschaft mit festem Bundesvertrag<sup>25</sup>. In heidnisches Altertum reicht vermutlich der Brauch zurück, die Leiche des erschlagenen Blutsfreundes nicht zu beerdigen, ehe die Blutrache vollzogen war. Von den Friesen des dreizehnten Jahrhunderts wird erzählt, daß sie den Leichnam im Hause über den Rauch hingen, bis Vergeltung geübt war<sup>26</sup>.

Die in erlaubter Rache vollzogene Tötung mußte öffentlich verkündigt oder als solche allgemein ersichtlich gemacht werden<sup>27</sup>. Wurde die Rache heimlich, so galt sie für eine rechtswidrige Tat. Die Franken steckten das Haupt des erschlagenen

Sippe zu sammeln, und nehmen erst dann die Waffen auf, um die Rache zu vollziehen.

<sup>22</sup> His, Strafrecht S 62. 84. 206.

<sup>23</sup> Nach dem Rechte von Namur konnte die chivetainetet de la guerre im Streitfalle durch gerichtliches Urteil zuerkannt werden. Z<sup>2</sup> f. RG III 73.

<sup>24</sup> In den Dingtalen von Delft (ed. Fruin, Abdruck aus den N. Bijdr. voor Rechtsgel. en Wetgeving 1878 S 45) fragt der Kläger um ein Urteil, wie nahe der verwandt sein müsse, der Rache üben will. Das Urteil lautet, daß ein erstes Glied (ein Verwandter der fünften Parentel) wohl Rache tun darf, daß aber ein Andergeschwisterkind oder ein näherer Mag „Anleiter“ sein solle. Vgl. noch die Dordrechter Dingtaal bei Fruin, Oudste Rechten der stad Dordrecht I 369 und His, Strafrecht S 84.

<sup>25</sup> Bei den Friesen fällt sie unter den Begriff der Fliute, die nicht als Bauerschaft oder als Geschlecht, sondern als Kriegsgenossenschaft aufzufassen ist. Siehe His, Strafrecht S 68 ff.

<sup>26</sup> Frauenstädt S 10 f. u. Anm 3.

<sup>27</sup> Decreta Tassil. Nih. c. 3, LL III 464: sed tamen ea tria genera homicidiorum (erlaubter Tötungen) debito signo vicinis suis et his qui adstant. insignet. Über die Totschlagsverkündigung des Nordens (viglysing) v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 13 f.

Feindes auf einen Pfahl, hingen den Leichnam an einen Galgen oder stellten ihn öffentlich auf einer Bahre aus<sup>28</sup>. Auf altem Brauch scheint auch die in niederländischen Quellen überlieferte Vorschrift zu fußen, daß der Rächer dem Opfer seiner Rache die Waffe, mit der die Tötung geschah, und eine kleine Münze auf die Brust legen solle<sup>29</sup>.

Der beleidigten Sippe stand es frei, den Weg der Fehde zu verschmähen und von dem Missetäter das verwirkte Sühngeld auf gerichtlichem Wege einzuklagen. Ebenso konnte die Fehde durch eine außergerichtliche Sühne vermieden oder wieder beigelegt werden. Doch war in solchem Falle die Vereinbarung des Sühngeldes nicht an die herkömmlichen Taxen des Volksrechtes gebunden. Ist das gesetzliche oder vereinbarte Sühngeld gezahlt oder dessen Zahlung in rechtsverbindlicher Weise sichergestellt worden, so findet die Feindschaft in einem feierlichen Sühnvertrage ihr Ende. Die beleidigte Sippe verzichtet in förmlicher Weise auf fernere Vergeltung der gesühnten Untat<sup>30</sup>. Ihre Vertreter leisten der gegnerischen Sippe einen Friedenseid<sup>31</sup>, sie schwören, indem sie die Fehde für aufgehoben erklären, Urfehde, ags. urföhde<sup>32</sup>. Die Versöhnung fand wohl auch schon in germanischer Zeit in einer Umarmung oder in einem Friedenskuß ihren Ausdruck<sup>33</sup>. Nicht

<sup>28</sup> Lex Sal. 41, 8, Zusatz 2 bei Hessels Cod. 7 ff. setzt eine Buße, wenn jemand das Haupt eines Menschen, das dessen Feinde in palum miserunt, ohne deren Willen herabnimmt. Die Rächer konnten dadurch in den Verdacht der rechtswidrigen Tötung kommen. Thonissen S 110. — Lex Sal. 41, 8 Zus. 1 bei Hessels Cod. 9 ff. Gregor Tur. Hist. Fr. IX 19. Lex Rib. 77.

<sup>29</sup> Z<sup>2</sup> f. RG III 54 Anm. 3. Dingtalen von Delft S 46.

<sup>30</sup> Marculf II 18: ut pro ipsa causa solidus [tantus in pagalia mihi dare debueras . . . et nos ipsa causa per fistuco contra te visus sum werpisse.

<sup>31</sup> Rothari, 143. Gregor. Tur. Hist. Fr. VII 47. Cap. Theod. Nr 44 c. 5, I 122. Cap. legg. add. 818—19, Nr 139, c. 13, I 284. Über den friesischen fretheth, ferded v. Riechthofen, WB S 759, His, Strafrecht S 216. Über den altnordischen Versöhnungseid (trygdareidr) v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 57 f. Derselbe, Obligationenrecht II 354 ff.; Wilda Strafrecht S 229; K. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes II 229. 430.

<sup>32</sup> Ahd. urvêhe, urvêhede, urfêht. Schade S. 1060. Haltaus c. 2000. Grimm, RA II 561 f. (907). Ine 28: . . . and þa mægás him swerian adas untêhda. Orveide in Ssp Landr. I 8, 3. Die Partikel ur hat in Urfehde privative Bedeutung. Das Wort bedeutet das Aufhören der Feindschaft, dann den Sühneid.

<sup>33</sup> Friesische und fränkische Belegstellen in Z<sup>2</sup> f. RG III 16. Über den angelsächsischen Halsfang (Umarmung) ebendasselbst. Ein italienisches Beispiel eines osculum pacis gibt Muratori, Scriptores XII col. 1164. Für den Friedenskuß im dänischen Rechte s. Kolderup-Rosenvinge, Grundr. der dänischen RG, übersetzt von Homeyer, S. 134.

leicht entschloß sich die beleidigte Sippe zum Sühnevertrag. Unter Umständen galt es geradezu für schimpflich, sich die Rache um Geld oder Geldeswert abkaufen zu lassen. War der beleidigte Teil zur Aussöhnung bereit, so suchte er nach Möglichkeit auch den Schein zu vermeiden, als ob Furcht vor dem Gegner der Beweggrund sei<sup>34</sup>. Daher machte wohl auch die verletzte Partei den Abschluss des Sühnvertrags abhängig von einem Eide des Täters, durch den dieser versicherte, daß er, wenn ihm die gleiche Unbill widerfahren wäre, sich mit der gleichen Summe des Sühngeldes begnügen würde. Dieser dem Versöhnungseid vorausgehende Eid hieß im Norden Gleichheitseid (westnord. jafnadareidr, dän. iafnaþæ ep, schwed. iamnaþa eper)<sup>35</sup>. Zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach findet sich dieser Eid auch in Friesland<sup>36</sup>, im angelsächsischen Rechte frühnormannischer Zeit<sup>37</sup>, im altfranzösischen Rechte<sup>38</sup> und in einer niedersächsischen Rechtsquelle<sup>39</sup>.

Das Recht der Fehde zum Zwecke der Rache war zweifellos im Falle des Totschlags begründet<sup>40</sup>. Über den darüber hinaus-

<sup>34</sup> Dahn, Fehdegang, Bausteine 2. Reihe S. 88.

<sup>35</sup> Im norwegischen {Stadtrecht: Bjarkö-Ret II 31. 32. In dänischen Rechten: Eriks Sæll. Lov III 27 (Thorsen 105), Skanske Lov V 29 ff. Sunesen V 4 (de . . . inramento equalitatis). In Westgötalagen bei Verwundungen I, Vs. 4. II, Vs. 12. Vgl. Schlegel in Det skandin. Literaturselskabs Skrifter XVII 331 ff. v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 64 f. und Obligationenrecht I 712. II 397. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske proces, 1874, S 104 f. Kolderup-Rosenvinge a. O. Steenstrup, Normannerne IV 316 ff. P appenheim, Die altdänischen Schutzgilden, 1885, S 29.

<sup>36</sup> Formel bei His, Strafrecht, Anhang 5, S 367 (in Einzelheiten abweichend bei Hettema, Oude Friesche Wetten 1846 f., II 180). Ther efter hat ma mi biada tolif ethan an tha helgum to suarane, hede hi thine slachta (Hettema: scatta Schaden) unfenzen, as hiane den habbat, that (hi) umbe jowa and umbe goed (Hettema: ield) ti sete and ti sone wilde kuma. Vgl. His, Strafrecht S 215.

<sup>37</sup> Leis Willelme 10, 2, Liebermann S 500: e jurra, que, s'il lui oust fait ceo qu'il lui ad fet . . . prendreit de lui ceo que offert ad a lui.

<sup>38</sup> Espinas, Les guerres familiaires dans la commune de Douai au XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, Nouvelle Revue 1899, p 457 teilt den Entwurf eines Schieds-spruches von 1262/3 mit, worin es u. a. heißt: ke H. fianche par foit et jurt sor sains . . . ke se autele aventure fust avenue a aucun de ses proïmes ke il en prendroit autant et mains ke ci devant est deviseit . . . Vgl. Espinas a. O. S 441. Die Stelle, auf welche His so freundlich war mich aufmerksam zu machen, ist von Bedeutung, weil sie Rückschlüsse auf das ältere fränkische Recht gestatten dürfte.

<sup>39</sup> Nach Normanns wendisch-rugianischem Landgebrauch t. 24 muß der Übeltäter mit seinen Magen schwören: dat se so vele wolden nehmen, went en wedderfahren ware. Vgl. Tit. 84 (171, 3 in Frommholds Ausgabe).

<sup>40</sup> Tacitus, Germ. c. 21.

gehenden Umfang des Fehderechts sind wir nur auf Rückschlüsse aus den Quellen der folgenden Periode und auf Vermutungen angewiesen. Wir finden später ein Recht der Rache und Fehde anerkannt bei gröblichen Verletzungen der Ehre eines weiblichen Familienmitgliedes, bei Ehebruch, Unzucht und Frauenraub<sup>41</sup>. Auch wegen Verwundungen erlauben einzelne Rechte den Fehdegang<sup>42</sup>. Da der Zug der geschichtlichen Entwicklung nicht eine Ausdehnung, sondern eine allmähliche Einschränkung der Fehde wahrnehmen läßt, so ist es wahrscheinlich, daß in germanischer Zeit die Fehde im allgemeinen um Blut und um Ehre gestattet war. Aber auch über diese weitgezogenen Schranken führt uns eine beachtenswerte Erscheinung des friesischen Volksrechtes hinaus. Diesem ist nämlich in fränkischer Zeit die Fehde einzige Vergeltungsform für Untaten, bei denen die Logik des geltenden Rechts einen Anspruch auf Buße oder sonstige Sühne versagen muß<sup>43</sup>. Als das Bußensystem noch in den Anfängen seiner Entwicklung stand, mag es eine Reihe von Fällen gegeben haben, in welchen für eine begangene Rechtsverletzung Genugtuung nur auf dem Wege der Fehde oder der aufsergerichtlichen Sühne zu erlangen war.

Das Recht der Fehde stand nur dem Verletzten und seiner Sippe zu. Von der Wahl der beleidigten Sippe hing es ab, ob der Missetäter mit seinen Geschlechtsgenossen der Fehde ausgesetzt

---

<sup>41</sup> Siehe unten Bd. II. Das bairische Recht kennt ein Fehderecht der Verwandten der Ehefrau gegen den Ehemann, der sie grundlos verstofsen hatte. Tass. Decr. Nih. c. 17, LL III 467.

<sup>42</sup> Arg. Roth. 45. 74. Ältestes livländisches Ritterrecht Art. 59: lemet edder wundet ein den andern, dar is nen recht up gesettet; men legere en (bezale ihn, Schiller und Lübben, Mnd. WB II 652, 3) edder drege sine veid e. Wendisch-rugianischer Landgebrauch tit. 84. Die oben S 122 Anm 52 besprochene Haftung der Magen für Wundbußen erklärt sich am einfachsten daraus, daß sie einst der Fehde ausgesetzt waren. Vgl. His, Strafrecht S 53. Der Norden kennt ein Racherecht bei Verwundungen, bei Schlägen und bei gewissen Beschimpfungen. Wilda, Strafrecht S 160 ff.

<sup>43</sup> Lex Fris. II 2. Das Wergeld kann nur einmal eingeklagt werden. Vermag die Sippe des Erschlagenen die Sühne des Totschlags bei dem Totschläger selbst zu erlangen, so ist gegen den Anstifter keine Klage auf Wergeld, sondern nur die Fehde zulässig; von der Fehde mag er sich durch aufsergerichtliche Sühne befreien. „Sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiat, donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur.“ Derselbe Grundsatz wurde in lex Fris. II 11 auf den Anstifter des Diebstahls ausgedehnt. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverf. S 12f. v. Richtofen, Zur Lex Saxonum S 246 f.



sei, „die Fehde, die Feindschaft tragen“ oder die durch das Recht festgesetzte *compositio* zahlen sollte<sup>44</sup>. Dagegen hat es mit nichten im Belieben des Missetäters gestanden, ob er die Feindschaft der beleidigten Sippe dulden oder die Untat durch Bußzahlung sühnen wolle<sup>45</sup>. Weigerte er sich, das Sühngeld zu entrichten, so konnte der beleidigte Teil es gerichtlich einklagen. Dann trat ihm die Gesamtheit helfend zur Seite, indem ein gerichtliches Urteil dem Beklagten auferlegte, sich zur Zahlung des Sühngeldes zu verpflichten<sup>46</sup>. Unterliefs es der Täter, das gerichtliche Urteil zu erfüllen, so verfiel er der allgemeinen Friedlosigkeit. Es stand ihm sonach allerdings eine Wahl offen, aber nicht die Wahl zwischen Buße und Fehde<sup>47</sup>, sondern die Wahl zwischen Buße und allgemeiner Friedlosigkeit. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen griff nur soweit Platz, als die Rechtsordnung, wie dies bei den

<sup>44</sup> Lex Sax. c. 18: *Compositionem solvat vel faidam portet*, eine Stelle, aus der man mit Unrecht ein Fehderecht des Missetäters hat ableiten wollen. *Faidam portet* bedeutet hier so viel wie *faidosus sit*. v. Richthofen in LL. V 56 Anm 42. Statt *faidam portare* findet sich sonst *inimicitias portare*. Lex Fris. II 2. Deutsche Quellen haben Fehde tragen (oben Anm 42), Feindschaft tragen. Vos Reinaerde e. l. Martin v. 7295: *ic acht cleine al dijn maghen, ic sel die vete wel draghen*.

<sup>45</sup> Für ein Fehderecht des Übeltäters hat sich Rogge, Gerichtswesen S 2 ff. 21 ff. ausgesprochen. Dagegen u. a. Eichhorn I 80 f.; v. Woringen, Beiträge S 35 ff.; v. Wächter, Beiträge S 43. 249, Beilagen S 80. Wilda, Geib, Waitz und v. Amira wollen auch von einem eigentlichen Fehderecht des Verletzten nichts wissen.

<sup>46</sup> Die Möglichkeit gerichtlicher Einklagung' des Wergeldes schließt ein sog. Fehderecht des Missetäters aus. Sie kann aus Tac. Germ. c. 12: *pars mulctae . . . propinquis . . . exolvitur*, gefolgert werden, weil darunter kaum etwas anderes als das Wergeld zu verstehen ist. Übrigens verbürgen die Wergeldklage *Carta Senon.* 51; *Form. Sal. Bign.* 8. 9; *Form. Sal. Lindenbr.* 19 (*Zeumer* S 280), wo durch gerichtliches Urteil auf Geldsühne erkannt wird. In *Form. Lindenbr.* 19 verspricht der befriedigte Kläger dem Beklagten Gewährschaft für den Fall, daß *aliquis ipso de hoc homicidio remallare voluerit*. *Aethelred* II 6 § 1 verbietet die Verfolgung älterer Totschläge und anderer Friedensbrüche, indem er bestimmt, daß niemand sie rächen oder dafür Buße fordern solle: *and nan man þæt ne wraece ne bote ne bidde*, eine Vorschrift, die voraussetzt, daß an sich der Verletzte das Recht hatte, die Buße einzuklagen.

<sup>47</sup> Daß er dieses Wahlrecht nicht besaß, ergibt u. a. *Rothari* 74. Der langobardische König setzt höhere Bußen auf Verwundungen: *ut faida . . . post accepta compositione postponatur et amplius non requiratur nec dolus teneatur sed sit sibi causa finita amicitia manentem*. Hatte der Täter die Wahl, ob er zahlen oder die Fehde tragen wolle, so mußte *Rothari* die *compositio* erniedrigen, um die Fehde zu beschränken.

Friesen konstatiert ist, für Spezialfälle noch Lücken ihres Bußsystems aufwies und sonach eine gerichtliche Einklagung einer rechtlich fixierten Buße unmöglich war.

In allen Fällen, in welchen die verletzte Partei die Fehde üben oder das Sühngeld einklagen konnte, war dessen Betrag rechtlich fixiert. Das Sühngeld heisst Buße, gotisch *bôta*, ags. und altnord. *bót*, altsächsisch *buota*, althd. *puoz*, *puoza*<sup>48</sup>, lateinisch *compositio* oder *mulcta*. Im weiteren Sinne schließt sie auch das Wergeld in sich, das ja auch unter dem Namen Mannbuße erscheint<sup>49</sup>. Doch werden im Mittelalter das Wergeld einerseits, die Bußen im engeren Sinne andererseits unterschieden. Wergeld und Bußen wurden nicht in Metallgeld, sondern in Viehhäuptern und Viehwerten bezahlt. Nach Tacitus lautete das Urteil, durch das eine Buße zuerkannt wurde, auf eine bestimmte Zahl von Viehhäuptern<sup>50</sup>. Tacitus nennt als Rechnungseinheit in erster Linie das Pferd. Doch scheint nach Anhaltspunkten, welche jüngere Quellen liefern, die Kuh der am meisten verbreitete Wertmesser für die Bußtaxen geworden zu sein<sup>51</sup>. Bei den Nordgermanen und in Friesland war für Bußzahlungen auch das in Tuchstücken bestehende Zeuggeld, nord. *vadmál*, friesisch *wede* in Gebrauch<sup>52</sup>. Nachmals begegnen uns durchweg zwei Reihen von Bußzahlen, nämlich Zahlen, die durch Teilung des Wergeldes entstanden sind und solche, die auf eine bestimmte kleinere Grundzahl als *simpulum* zurückführen.

Neben dem Sühngeld, das der verletzten Partei zuerkannt wurde, war in der Regel auch ein bestimmter Betrag an die öffentliche Gewalt oder an das Gemeinwesen zu entrichten, das Friedensgeld, in den lateinisch geschriebenen Quellen *fretus*, *fredus*, *freda*, gelegentlich auch *pax* oder *poena pacis* genannt, altfränk. \**frithu*, althd. *fridu* oder *frida*, fries. *fretho*<sup>53</sup>. Bei den Angelsachsen begegnet uns dafür *wite*, Strafgeld, bei den Dänen Englands *lahslit*

<sup>48</sup> Grimm, WB II 570.

<sup>49</sup> S. oben S 119 f.

<sup>50</sup> Germ. c. 12: *equorum pecorumque numero convicti mulctantur*. Vgl. c. 21: *luitur . . . homicidium certo armentorum ac pecorum numero*.

<sup>51</sup> In der Runeninschrift des Forsaringes wird ein zweigiltiger (zwei Kühe werter) Ochse erwähnt. K. Maurer, KrV XX 146. Über das nordische Kuhgeld siehe oben S 82 Anm 2.

<sup>52</sup> Siehe unten § 28.

<sup>53</sup> v. Richthofen, Fries. WB S 761. van Heltten, Beiträge z. Gesch. d. d. Sprache XXV 507 f.

(wörtlich legis violatio). Der fredus steht später nach manchen Rechten innerhalb, nach anderen außerhalb der compositio. Bei den Franken, Langobarden und Nordgermanen bildet das Friedensgeld eine Quote der gesamten compositio. Bei den Oberdeutschen, bei den Sachsen, Friesen und Angelsachsen wird es dagegen als fixer Betrag neben der Buße angesetzt<sup>54</sup>. Von diesen beiden Systemen ist das erstere als das ältere zu betrachten. Denn als pars mulctae bezeichnet Tacitus den an den König oder an die civitas fallenden Teil der compositio. Nur wenn der Verletzte auf compositio geklagt hatte, wurde ein Friedensgeld fällig und zwar ursprünglich als Preis für das Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die Wiederherstellung des Friedens. Kam es zu einer außergerichtlichen Sühne, so brauchte ein Friedensgeld nicht bezahlt zu werden.

Buße und Friedensgeld erscheinen nicht nur bei Untaten, die der verletzten Partei das Recht der Fehde gewähren. Vielmehr ist in den Quellen der fränkischen Zeit der Verletzte in der Regel auf den Bußanspruch beschränkt und hat bloß ausnahmsweise die Wahl zwischen Buße und Fehde. Ursprünglich galt, wie oben bemerkt worden ist, das Fehderecht in größerem Umfang, und manche Übeltaten, die nach den Volksrechten der folgenden Periode nur einen Bußanspruch begründen, konnten in älterer Zeit auch auf dem Wege der Fehde verfolgt werden. Einen Fingerzeig gibt in dieser Beziehung die Tatsache, daß der Anteil, den die verletzte Partei von der gesamten Buße erhält, bei den Franken in einzelnen Fällen als *faidus* (*faithu*)<sup>55</sup>, daß ein Teil der an die Partei fallenden Summe bei den Langobarden gelegentlich als *faida* bezeichnet wird<sup>56</sup>. Dagegen dürfte es aber auch schon in germanischer Zeit ein Herrschaftsgebiet der compositio gegeben haben, in welchem das Recht des Verletzten, Fehde zu erheben, von vornherein ausgeschlossen war. Nur Buße, nicht auch ein Friedensgeld, wurde durch Ungefährwerk verwirkt.

Die Zahlung der Bußen verbürgte die dem widerspenstigen Schuldner drohende Friedlosigkeit.

<sup>54</sup> Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S 108 Anm 17.

<sup>55</sup> Sohm, ebenda S 107 Anm 16. van Helten a. O.

<sup>56</sup> Liu. 127: ideo faida et anagrip menime componere deuit. Vgl. Osenbrüggen a. O. S 8.

## § 23. Friedlosigkeit und Opfertod.

S. die Litteratur zu § 21, insbes. Wilda, Strafrecht der Germanen. v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren. Derselbe, Zweck und Mittel der germ. RG S 57 f.; Obligationenrecht I 141, II 115. His, Strafrecht der Friesen S 174 ff. K. Maurer, KrV XVI 83. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 1868, § 16: die Todesstrafen des sächs. Rechts. Thonissen, Mém. sur les peines capitales dans la législation mérovingienne, 1877. H. Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in dessen Forschungen zur Gesch. d. deutschen u. franz. Rechts, 1894, S 444.

Die Friedlosigkeit schließt den freien Volksgenossen von der Friedens- und Rechtsgemeinschaft aus. Den Ausgeschlossenen schirmt der allgemeine Friede nicht, er ist „friedlos“<sup>1</sup>. Die Rechtsordnung ist für ihn nicht vorhanden, er ist *exlex*, angelsächsisch *utlah*; mittelniederdeutsch *uutlagh*, nordisch *utlagr*. Wie die Fehde die Feindschaft einer zur Rache berechtigten Sippe, bedeutet die Friedlosigkeit die Feindschaft allen Volkes<sup>2</sup>. Feind des Königs und des Volkes, Feind des Königs und seiner Freunde, Feind Gottes wird daher der Friedlose in den Quellen genannt<sup>3</sup>. Der Mangel des Friedens und des Rechtsschutzes stellt die negative, die Feindschaft der Gesamtheit die positive Seite der Friedlosigkeit dar.

Der Friedlose kann nicht bloß, sondern er soll, weil er Feind des Volkes ist, von jedermann verfolgt und getötet werden. Darum hat das Wort *Acht*, ahd. *âhta*, wörtlich soviel als feindliche Verfolgung, die Bedeutung von Friedlosigkeit erlangt. Darum ist der Friedlose ein dem Tode verfallener, dem Tode naher Mann. *Fegh ok frithlös* wird er daher von den Dänen, *fai and ferdlos* von den Friesen, *fége* (*moribundus*) bei den Angelsachsen genannt<sup>4</sup>. Wird

<sup>1</sup> Ags. *fridléas*, fries. *fretholas*, ferdlos, schwedisch *friplös*, westn. *fridlauss*.

<sup>2</sup> Der Friedlose heißt daher in den friesischen Quellen *fach* oder *fath* (*faidosus*) and *frethelas*. v. Richthofen, Rqu. S 186, 25; 188, 8; 190, 8. His, Strafrecht S 175.

<sup>3</sup> *Nobis et populo nostro inimicus*, Cap. I 217, c. 7; *beo he fah wid done cyng and wid calle his freond* (*inimicus regis et omnium amicorum eius*) Aethelstan II 20, 7; *koninges fyand* in Rh. Rq. S 413, 21, § 2. *Exeat inimicus* in den spanischen Quellen, Ficker, Mitt. f. öst. Gf. 2. Ergänzungsbd. S 519. *Inimicum Dei* (*unusquisque*) *persequatur* heißt es vom Frauenräuber in der *Decretio Childeberti* c. 4, Cap. I 16. *Hya schellët da Godes fynden folgia vom Räuber* in einer westerlauwerschen Rechtsaufzeichnung bei Hette ma, Jurisprud. fris. tit. 59, § 18, v. Rh. Rq. S 424 Anm. 1.

<sup>4</sup> Lund, Ordbog S 31 s. v. *fegh*. His, Strafrecht S 175. Ahd. entspricht *feigi*, an. *feigr*. Vgl. Grimm, WB III 1441.

der Friedlose getötet, so liegt er bußlos. Wer ihn tötet, handelt im Interesse und im Namen der Gesamtheit, deren Willen er vollstreckt<sup>5</sup>. In Staatswesen, in denen einerseits das Gemeingefühl sich abgeschwächt hatte, andererseits aber die Friedlosigkeit zu ausgedehnter Anwendung kam, sah man sich veranlaßt, von Staatswegen einen Preis auf den Kopf des Friedlosen<sup>6</sup> zu setzen oder eine Strafe zu verhängen, wenn jemand die Vollstreckung der Acht oder die Beihülfe dazu schuldhaft versäumte<sup>7</sup>. Wer einen Friedlosen erschlagen hatte, galt nach westnordischem Rechte für verpflichtet, den Leichnam zu begraben oder zu bedecken<sup>8</sup>. Dagegen wird in deutschen Ächtungsformeln Fleisch, Blut und Gebein des Geächteten den Krähen und Raben und den Vögeln in der Luft zugeurteilt<sup>9</sup>. Nach normannischem Recht soll der Friedlose lebend oder tot dem Richter, nach älterem anglonormannischen Rechte sein Kopf dem König ausgeliefert werden<sup>10</sup>.

Weil der Friedlose die Gesamtheit zum Feinde hat, ist es jedermann bei Strafe verboten, ihm Unterstützung zu gewähren, ihm Obdach oder Unterhalt zu geben, ihn zu speisen, zu hausen und zu hofen. Dieses Verbot gilt auch für die Blutsverwandten und für das Eheweib des Friedlosen<sup>11</sup>. Die Friedlosigkeit schneidet

<sup>5</sup> v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 40.

<sup>6</sup> So auf Island. Grágás Ia 178. 189. II 348. 401. III 454. Wilda, Strafrecht S 282f. Ähnliches bei den Angelsachsen in Bezug auf Diebe. Konrad Maurer, KrÜ III 38 Anm 2. Zwei Mark für den Kopf eines Friedlosen laut Piperoll 7, Ric. I, Madox, Hist. of the Exchequer 1769, I 201. Wenn man dem Mirror of Justices IV, c. 4, ed. Whittaker S 125 glauben darf, so war es in England Sitte gewesen, die Köpfe der getöteten Ächter und Wölfe in den Hauptort der Grafschaft zu bringen und von der Grafschaft für den Kopf des Friedlosen und des Wolfs je eine halbe Mark zu empfangen. Über Verfolgung der Wölfe in England siehe Liebermann zu Pseudo-Cnut de foresta 27, S 625d.

<sup>7</sup> H. Brunner, Forschungen zur Gesch. d. d. u. franz. Rechtes S 447 f.

<sup>8</sup> Wilda, Strafrecht S 974. v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 16.

<sup>9</sup> Grimm, RA I 58 (40); vgl. II 531 (886).

<sup>10</sup> Summa de legibus Normanniae ed. Tardif I, c. 22, 5, p. 62. Leges Edwardi Confessoris 6, 2.

<sup>11</sup> Lex. Sal. 56: et quicumque eum aut paverit aut hospitalem collegerit, etiam si uxor sua proxima, sol. 15 culp. iudicetur. Lex Sal. 55, 2. Cap. II zur Lex Sal. c. 2 (Hessels Tit. 70). Cap. V zur Lex Sal. c. 8 (Hessels Tit. 106). Lex Rib. 87. Rothari 5. Ine c. 30: Der Keorl, der einen Flüchtigen (flyma) beherbergt, gelte ihm mit seiner eigenen Were. Bracton III 2 c. 13 § 1. Frostupingslög 4, 41. Die Dingtalen von Delft in N. Bijdr. v. R. en W. 1878, S 44 des Sep.-Abdr. haben die allitterierende Formel: dat desen . . . woesten balling nyemant en huysen noch en hove, noch en meet (speise),

sowohl das rechtliche Band der Sippe<sup>12</sup> als auch das der Ehe entzwei. Der Friedlose hat die Blutsfreundschaft verwirkt. Die Frau wird rechtlich als Witwe, die Kinder werden rechtlich als Waisen angesehen.)

Der Friedlose darf nicht im Kreise der Volksgenossen leben, „habitare inter homines“. Um dem Tode zu entgehen, muß er fliehen, wenn man ihn fliehen läßt. Drum ist die Heimat des Friedlosen der Wald. Waldmann heißt er im Norden<sup>13</sup>. Homo qui per silvas vadit wird der schädliche Mann, der den Frieden verwirkt hat, in einem Gesetze des Frankenkönigs Chilperich genannt<sup>14</sup>. Und noch in einem Landfrieden Friedrichs I. von 1186 klingt die uralte Auffassung durch, daß der Wald der Zufluchtsort des Ächters sei<sup>15</sup>.

Gemeingermanische Bezeichnung des Friedlosen war warc, warg, wörtlich so viel wie der Würger, der Wolf<sup>16</sup>. Die Rechtssprache wollte damit zum Ausdruck bringen, daß der Friedlose wolfsfrei sei, wie der Wolf als allgemeiner Feind von jedermann erschlagen werden könne und solle. Wargus heißt der Friedlose im ältesten salischen Volksrecht. Vearg nennen die Angelsachsen den zum

---

noch en mael, noch en stout (stütze), noch en sterke by der hoechsten boete. Bei Orlers, Beschryving van Leyden, 1641, S 40 findet sich die verwandte Formel: dat niemant desen . . . ballinck en meet noch en mael, en put noch en pael, en scheep noch en streck, en huysen noch en hove by der hochsten booten. Auf die widerrechtliche Unterstützung des Friedlosen setzen manche Rechte die Friedlosigkeit. Näheres unten Band II in der Lehre von der Begünstigung.

<sup>12</sup> Darum heißt es in den Friedloslegungsformeln wohl auch: Ich nehme ihn seinen Freunden und gebe ihn seinen Feinden. Bunzlauer Formular bei Frauenstädt, Blutrache S 249. Der Friedlose wurde nach Bracton auch frendlesman genannt. S. oben S 131 Anm 91.

<sup>13</sup> Skógarmadr, skóggangsmadr. K. Maurer, KrV XV 185. v. Amira, Zweck und Mittel der germanischen RG S 48.

<sup>14</sup> Ed. Chilp. c. 10, Cap. I 10.

<sup>15</sup> Const. contra incendiarios von 1186, c. 16, MG LL Constitut. I 451. Hat sich der Brandstifter in die Burg seines Herrn, Vassallen oder Magen geflüchtet, so braucht dieser ihn nicht auszuliefern, sed iuvabit eum e castro in silvam vel alias, ubi securus sibi videatur. — Die Wörter, die den Friedlosen bezeichnen, bedeuten auch den gewerbmäßigen Räuber. Nach Apollinaris Sidonius ep. VI 4, MG Autores antiquissimi VIII 97 wurden vargorum nomine von den Einheimischen die Iatrunculi genannt, wie denn das italienische bandito soviel wie bannitus, Ächter ist.

<sup>16</sup> Grimm, RA II 335 (733 f.). v. Amira, Zweck u. Mittel S 46. Frensdorff, Recht und Rede (Aufsätze für Waitz) S 482 f.

Galgen oder zur Acht verurteilten Missetäter<sup>17</sup>. Als ware erscheint in dem althochdeutschen Gedichte vom Weltuntergang<sup>18</sup> der Teufel, der anderwärts auch helleware oder hellewolf genannt wird, und warag ist dem Verfasser des Heliand der Verräter Judas, da er sich entleibt<sup>19</sup>. Im Nordischen bedeutete vargr einerseits den Wolf, andererseits den Friedlosen. Eine englische Quelle von etwa 1130 sagt von dem Geächteten, er trage ein Wolfshaupt<sup>20</sup>. Demgemäß fällt ein englisches Gericht im Jahre 1202 über einen Missetäter das Urteil, quod gereret lupinum capud<sup>21</sup>. Und nach einem englischen Rechtsbuch vom Ende des 13. Jahrhunderts soll man den Missetäter, der friedlos gelegt ward, als einen Wolf erkennen und als Wolfshaupt ausrufen, so dafs ihm jedermann töten möge gleich einem Wolf, der ein von allem Volke gehafstes Tier ist<sup>22</sup>. Vermutlich wurde gemäß anglonormannischem Verfahren nach erfolgter Ächtung der Friedlose in dem Gerichtsbezirke öffentlich als Wolfshaupt ausgerufen<sup>23</sup>.

Die Friedlosigkeit ergreift nicht blofs die Person, sondern auch das Vermögen. Jüngere Quellen verwenden die Formel „friedlos an Leib und Gut“<sup>24</sup> und sprechen von einer Friedloslegung nicht nur der Person, sondern auch des Gutes<sup>25</sup>. Hab und Gut des

<sup>17</sup> Im altsächs. Heliand heifst der Galgen waragtreo, Verbrecherbaum. Als weargtræf, Haus der Verdammten, wird in der angelsäch. Poesie die Hölle bezeichnet. Grein, Sprachschatz II 675. Ags. weargtréow, Galgen entspricht dem Sinne nach wulfheafod-tréo in dem Rätsel (8. Jahrh.) bei Grein, Biblioth. d. ags. Poesie II (1858) 395. Vgl. Liebermann, Archiv f. das Studium der neueren Sprachen CXIV (1905) S 163. Wargtrew noch im Customal von Pevensey c. 9 (1356), Borough Customes (Selden Society) ed. Mary Bateson I (1904) S 75.

<sup>18</sup> Muspilli 3.

<sup>19</sup> Heliand ed. Sievers, Vers 5168.

<sup>20</sup> Leges Edw. 6, 2a. Lupinum enim gerit caput . . quod ab Anglis wulfesheved nominatur. Vgl. Bracton fol. 125b, Fleta I, c. 27, § 13 (p. 41).

<sup>21</sup> Select Pleas of the Crown Nr 47, I 23. Pollock u. Maitland, Hist. of Engl. Law II 447.

<sup>22</sup> Mirror of Justices ed. Whittaker IV 4, p. 125: qe des adunc le tiegne lem pur lou e est eriable wolvesheued pur ceo qe lou est beste haie de tote gent; e des adunc list a chescun del occire al foer de lou.

<sup>23</sup> Vgl. Yearb. 20, 2I Edw. I p. 237, a. 1292. Die Partei, die behauptet, dafs A. fut utlage, wird gefragt, wie sie das beweisen wolle. Sie antwortet: Mys en exigende (gemeint ist das der utlagatio vorausgehende Breve: exigi facias, vgl. Blackstone, Co. III 283, IV 319) e pus (puis) crié wolveseved. „Wolvesheed was cried“ im Tale of Gamelyn ed. Skeat, Vers 700. Vgl. 710. 722.

<sup>24</sup> His, Strafrecht der Friesen S 181.

<sup>25</sup> v. Richthofen, RQ S 396, 36: so soll der Asega ihn friedlos

Friedlosen werden nicht etwa seinen Erben ledig, sondern verfallen der Wüstung oder der Fronung.

Die meisten deutschen Stammesrechte und nordische Zeugnisse kennen ein in hohes Altertum hinaufreichendes Verfahren, das ursprünglich auf sakralen Anschauungen beruhend das Andenken des Friedlosen austilgen und zusammenwirkend mit dem Verbote des Hausens und Hofens ihn zwingen soll, die Gemeinschaft der Menschen zu fliehen<sup>26</sup>. Der Friedlose wird nämlich verfolgt mit Brand und Bruch, mit Feuer und Brand, mit Feuer und Flamme, mit Heer und Brand, indem die Genossen der Gerichtsgemeinde sich zusammenscharen, um ihm Haus und Hof niederzubrennen oder niederzureißen. Nach manchen Rechten werden sogar die Bäume und die Früchte des Feldes vernichtet<sup>27</sup>. An der Wüstung teilzunehmen, gilt für allgemeine Pflicht; strafbar macht sich, wer sie versäumt. Ein Kapitular für Sachsen von 797 bezeugt das Brandrecht als eine althergebrachte Einrichtung<sup>28</sup>. Jüngere friesische Rechte, fränkische Tochterrechte, langobardische und oberdeutsche Quellen<sup>29</sup>

---

legen und all sein Gut. Ähnlich S 417. 30. S. die Stellen bei Haltaus Sp. 522. Frostufingslög 4, 27: 5, 28: der ist friedlos (ütlagr) und alles, was er hat. Er fahre friedlos und jeder Pfennig seines Gutes (Hákonarbók 38). v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 106 f.

<sup>26</sup> Wilda, Strafrecht S 293. Das Haus, worin der Verbrecher und der Feind der Götter gewohnt hat, soll als eine Stätte des Unheils vernichtet, das Werk seiner Hände vertilgt werden, weil in den Fluch der Götter verstrickt ist, was von dem Unheiligen kommt.

<sup>27</sup> So nach dem altfranzösischen *droit de ravage*. Ebenso nach älterem anglonormannischen Rechte. *Mirror of Justices* IV 16 (p. 140): e le roi . . . fere estrepper totes lur mansions, lur gardins arracer, lur bois couper e gaster e lur prez arrer ou autrement reverser. Nach dem Mühlhäuser Stadtrecht (S 8 der Sonderausgabe von Förstemann) soll in dem (allerdings unter anderem Gesichtspunkte aufzufassenden) Falle der Wüstung wegen Notzucht der als Stätte der Missetat gewüstete Acker oder Garten nimmermehr Früchte tragen.

<sup>28</sup> Cap. I 72 c. 8: . . . *condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant et si unanimiter consenserint, pro districtione illius causa incendatur; tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum.* Dazu v. Richthofen, *Zur Lex Saxonum* S 306.

<sup>29</sup> v. Richthofen, *Rqn.* S 413, 36: nu deelt di aesgha dat nu hi toe brand ende to breck deen is ende ferdlos leyd is. His, *Strafrecht der Friesen* S 176. Bennecke, *Zur Geschichte d. deutschen Strafprozesses.* Das Strafverfahren nach den holländ. u. flandrischen Rechten d. 12. u. 13. Jahrhunderts, 1886 S 45 ff. Über das flandrische Brandrecht (*droit d'arsin*) Warnkönig, *Flandr.* RG III 322. Dingtaal von Südholland (Fruijn, *Dordrecht* II 298): also N. alhier tuutlagens t'slants gheleit is mit allen recht, datmen an die weer rechten sal als men schuldich is te rechten mit breken ende mit brande. Orlers, *Beschr. van Leyden* S 39: Auf die Frage des Richters, wie er gegen



kennen Bruch und Brand entweder als rechtlichen Bestandteil der Friedloslegung oder als selbständige Strafe. In holländischen Stadtrechten ist aus dem Niederbrennen der Were eine symbolische Handlung im Formalismus der Friedloslegung geworden, welche woestinge, Wüstung<sup>30</sup> genannt wird und darin besteht, daß der Richter, während er die Formel der Friedloslegung spricht, dreimal eine brennende Fackel schwingt<sup>31</sup>.

Die Fronung bestand darin, daß Hab und Gut des Friedlosen für das Gemeinwesen oder für den König eingezogen wurde und der öffentlichen Gewalt verfiel, so weit nicht der Verletzte, der die Friedloslegung erwirkt hatte, einen Anteil davon erhielt oder daraus befriedigt wurde<sup>32</sup>. Gelangte ein Grundstück zur Fronung,

---

den abwesenden Mörder weiter verfahren solle, antworten die Schöffen: met breckende ende met brandt ende ballinck te leggen. Über das altfranzösische Recht Viollet, Établissements de S. Louis I 46 ff., III 290 ff. Coutumier de Normandie ed. Tardif 1881, I c. 37 (de fugitivis): et domus eius comburatur, si in villa fuerit. Das in einer Burg oder Stadt gelegene Haus wird zunächst abgebrochen, dann außerhalb verbrannt. Mirror of Justices oben Anm. 27. Über die langobardische devastatio oder destructio siehe J. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens I 134. 116. — Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 62. v. Hasenöhrle, Österr. Landesrecht (1867) S. 163. — Über das nordische Recht Wilda, Strafrecht S 293. — Siehe noch Grimm, RA II 329 (729), Geib, Strafrecht S 234 und die bei Homeyer zu Ssp. III 1 und III 68 angeführte Literatur.

<sup>30</sup> Zu ahd. wnoſtan, alts. awöstjan, vastare, verwüsten.

<sup>31</sup> Anschaulich beschrieben in Mathijssens Rechtsbuch van den Briel ed. Fruin u. Pols S 187: Wenn der Richter mit Schöffen und Kläger vor den Stein (den Ort der Friedloslegung) kommt, so findet er daselbst Feuer und Stroh. Nach Weisung der Schöffen ergreift er dann ein vierbaken (eine mit Stroh umwundene und angezündete Stange oder ein brennendes Holzstück) und schwingt es dreimal über dem Haupte mit den Worten: hier woest ic ende legh ballingh (bannitum) tſlans . . . NN. Nach Hugo Grotius, Inleyd. 3 c. 32 wird der Missetäter woestballingh gelegt met vier ende met brant. In wenig befriedigender Weise erklärt Nordewier, Regtsoudheden S 324, das woesten als in die Wüste treiben. Vgl. Frensdorff, Recht und Rede S 483 Anm. 3.

<sup>32</sup> Lex Sal. 56: et omnes res suas (regis) erunt (al. in fisco aut cui fiscus dare voluerit). Cap. 2 zur Lex Sal. (Hessels 70) c. 1: omnes res suas fiscus adquirat et illa aspellis faciat. Cap. 5 zur Lex Sal. c. 8 (Hessels 106). MG Dipl. Mer. S: si quis . . . contra hoc . . . decretum . . . agere voluerit . . . quantamcumque possessionem habere videtur, legibus amittet et insuper exul et profugus a potestate totius regni nostri fugiens recedat. Nach einer friesischen Rechtsquelle Rh. RQ S 413, 6 soll der Schultheiß des Friedlosen Gut besetzen to heerna hand ende to lioda wilker (zu des Herrn Hand und des Volkes Willkür). Nach dem angels. Gesetze, Eadmund II I § 3 verliert der Friedlose alles was er hat. Das norwegische und das dänische Recht sprechen das Ächtergut dem König

so wurde sie allgemein kenntlich gemacht, indem man einen Stroh-  
wisch oder einen Handschuh oder ein anderes Merkzeichen auf-  
steckte<sup>33</sup>. Die Anwendung der Fronung schloß die Wüstung aus.  
In welchem Verhältnis Fronung und Wüstung ursprünglich zu  
einander standen, bleibt unsicher. Vermutlich wurden von der  
Fahrhabe nur Haus und Hof und was in unmittelbarem Gebrauch  
des Friedlosen gestanden hatte, gewüset, das übrige aber, ins-  
besondere das Vieh, gefront<sup>34</sup>. Grundstücke konnten, so lange  
und so weit sich daran kein Sondereigentum ausgebildet hatte, nur  
Gegenstand der Wüstung sein.

Die Friedlosigkeit tritt begrifflich schon durch die Untat ein,  
auf die sie gesetzt ist. Allein dieser Grundsatz konnte nur im  
Falle der handhaften Tat zur unbeschränkten Durchführung ge-  
langen, da andernfalls durch ein gerichtliches Verfahren konstatiert  
werden mußte, daß die Voraussetzungen der Friedlosigkeit vor-  
lagen. Das Tötungsrecht ist aus dem Gesichtspunkte der Fried-  
losigkeit für den Fall der handhaften Tat nachmals bei manchen  
Verbrechen gegeben, die sonst nur durch Bußzahlung gesühnt zu  
werden brauchten. Bei nicht handhafter Tat bedurfte es, um die  
vollen Wirkungen der Friedlosigkeit herbeizuführen, des Rechts-  
aktes der förmlichen Friedloslegung. Sie ist Verhängung und  
feierliche Verkündigung der Friedlosigkeit (ahd. firzellan, altsächs.  
fartelljan, mhd. verzellen<sup>35</sup>) und erfolgte in der Landes- oder Ge-  
richtsgemeinde, später durch den König. Die Friedloslegungs-  
formeln, die aus jüngerer Zeit überliefert sind, enthalten regel-  
mäßigs das Verbot, dem Friedlosen Obdach und Nahrung zu ge-

zu. v. Amira, Vollstreckungsverfahren S 107 ff.; Wilda S 288. Auf Island  
nimmt der Kläger den Ersatz zum voraus, den Rest teilt er mit den Dingmännern.  
Nach schwedischem Recht tritt eine Teilung des Ächtergutes zwischen dem König,  
der Hundertschaft und dem Kläger ein. v. Amira, Obligationenrecht I 142.  
Das deutsche Reichsrecht unterscheidet zwischen Habe und Eigen. Jene wird  
endgültig eingezogen. Den Grundbesitz können die Erben binnen Jahr und  
Tag unter gewissen Voraussetzungen aus der königlichen Gewalt herausziehen.  
Ssp. Landr. I 38 § 2 und die von Homeyer zu dieser Stelle angeführte  
Literatur.

<sup>33</sup> Siehe unten Bd. II.

<sup>34</sup> Vieh wird meines Wissens nirgends gewüset, sofern es nicht in un-  
mittelbarer Beziehung zur Missetat oder zum Schauplatz der Missetat steht.  
Anderer Ansicht His, Strafrecht S 177, nach welchem ursprünglich die Fahr-  
habe gewüset, das Grundstück gefront wurde.

<sup>35</sup> Frensdorff, Recht und Rede S 460. Jo. Friedr. Klotzsch, Das  
Verzellen nach seiner Bedeutung aus der alten Rechtsverfassung untersucht  
und durch Urkunden erläutert. Dresden 1765.

währen. Das Nehmen des Friedens geschah unter bestimmten Förmlichkeiten. Solche sind uns vereinzelt in jüngeren Quellen überliefert. So für den Norden der Waffenschlag und das Hinausschwören (*utsværia*)<sup>36</sup>, für Sachsen die Ächtung mit Fingern und Zungen (Aufstippen, Aufrecken der Finger), in anglonormannischen Rechtsbüchern das Stabbrechen<sup>37</sup>, in fränkischen Rechten das Schwingen einer Fackel<sup>38</sup>, das Wegwerfen oder Brechen des Richterstabs<sup>39</sup>.

Ausgedehnten Gebrauch machen von der Friedlosigkeit die nordgermanischen Rechte zu einer Zeit, da sie bei den Westgermanen bereits in enge Grenzen eingeschränkt ist. Und zwar kennt das altnordische Recht zwei Hauptarten der Friedlosigkeit, eine strengere und eine mildere. Jene tritt bei dem sogen. *úbótamál*, bei bußloser Tat, diese bei minder schwerer Übeltat, bei dem sogen. *útlegdarmál*<sup>40</sup> ein. Die mildere Friedlosigkeit ist eine bedingte, denn sie gibt dem Friedlosen das Recht, sich durch Bußzahlung aus der Friedlosigkeit herauszuziehen, während ihm bei der strengeren Friedlosigkeit dieser Anspruch versagt ist. Diese scheint das ältere Rechtsinstitut zu sein<sup>41</sup>. Die mildere Friedlosigkeit mag als ein Erzeugnis jüngerer Rechtsbildung teils einer Abschwächung der unbedingten Friedlosigkeit, teils einer bewußten

<sup>36</sup> Siehe oben S. 210. v. Amira, Grundriß S 147.

<sup>37</sup> Bracton fol. 152: *nullum habeat appellum . . quia omnino frangitur eorum baculus. Fleta I 38, § 16 (S 56): utlagati autem . . ab omni appello et libera voce sunt interdicti eo quod iudicia sua secum deferunt sicut sententialiter condemnati et igitur frangitur talium baculus.*

<sup>38</sup> Siehe oben S 237.

<sup>39</sup> Über die Sitte des Stabbrechens bei der Friedloslegung und beim Todesurteil handelt jetzt in sorgfältiger Untersuchung Ernst v. Möller. Die Rechtssitte des Stabbrechens Z<sup>2</sup> f. RG XXI 63 ff.

<sup>40</sup> *Utlegd* bedeutete ursprünglich die Friedlosigkeit überhaupt, wurde aber später technische Bezeichnung für die mildere Friedlosigkeit. K. Maurer, KrV XVI 85.

<sup>41</sup> Anderer Ansicht v. Amira, Vollstreckungsverfahren. Dagegen K. Maurer, KrV XVI 106, nach welchem die mildere Friedlosigkeit eine jüngere Bildung war und die älteste Zeit, abgesehen von den Strafen sakralen Charakters, nur Bußen und die strenge Acht verfügbar hatte, welche letztere auch dann zur Anwendung kam, wenn die gerichtlich zuerkannte Buße nicht bezahlt wurde. Für das höhere Alter der strengen Friedlosigkeit auch Lehmann, Königsfriede S 189 ff. v. Amira hat seine Meinung zuletzt (Grundriß S 146) dahin formuliert, daß im Altertum nur die mildere Friedlosigkeit als ausschließliche Folge der Missetat angewendet wurde, während die Friedlosigkeit in strengster Form ursprünglich in Verbindung mit der Todesstrafe stand. Ich sehe in der ältesten Todesstrafe nur eine Vollstreckung der Friedlosigkeit.

Reaktion gegen die Ausdehnung der Blutrache ihre Entstehung verdanken<sup>42</sup>. Während in den Bußfällen der westgermanischen Rechte das Urteil stets auf das Versprechen der Bußzahlung lautet und die Friedlosigkeit erst verhängt wird, wenn der Schuldige die Erfüllung des Urteils hartnäckig verweigert, spricht im Norden das Urteil bei dem *útlegdarmál* zunächst die Friedlosigkeit aus, gestattet aber dem Verurteilten, durch das Anerbieten der Bußzahlung den Frieden zu gewinnen. Diese resolutiv bedingte Friedlosigkeit steht auch auf Untaten, welche wie der einfache Totschlag bei den Westgermanen ein Fehderecht des beleidigten Geschlechtes gegen den Missetäter und seine Sippe begründen. Die Friedlosigkeit des Totschlägers entzieht ihm von Rechtswegen den Beistand seiner Magen und schließt deren Befehdung aus. Die Stelle des westgermanischen Fehderechts vertritt im Norden ein Recht der Rache, die unter dem Gesichtspunkte der Friedlosigkeit bei handhafter Tat und innerhalb gewisser Beschränkungen in notorischen Fällen schon vor der Ächtung des Täters gegen dessen Person geübt werden darf. Die westgermanischen Rechte stehen, so weit sie die Geschlechterfehde als solche gestatten, auf dem älteren Standpunkte der historischen Entwicklung<sup>43</sup>.

Weit beschränkter als in den nordischen Quellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ist die Androhung der Friedlosigkeit in den deutschen Volksrechten der fränkischen Zeit. Sie tritt regelmäßig als Folge des Ungehorsamsverfahrens ein, wenn der Missetäter die rechtmäßige Sühne der Untat verweigert. Andererseits sind aber doch noch Spuren einer Friedlosigkeit vorhanden, die als Folge der Untat an sich gesetzt ist. Die angelsächsische Rechtssprache überliefert uns für solche Untat den Ausdruck *útlages weorc*<sup>44</sup>. Am nächsten steht den skandinavischen Rechten in der umfassenden Anwendung der Friedlosigkeit das atlango-bardische Recht. Es verpönt eine nicht unerhebliche Anzahl von Missetaten mit der stehenden Wendung: *animae suae (oder mortis, sanguinis) incurrat periculum* und zwar entweder unbedingt oder so, daß der Täter durch Zahlung einer Buße sich die Sicherheit seines Lebens erkaufen kann<sup>45</sup>. Nach dem Volksrechte der salischen

<sup>42</sup> Selbst fiskalische Gesichtspunkte mögen ihr nicht fremd gewesen sein.

<sup>43</sup> Auch der Norden muß das westgermanische Fehderecht einst gekannt haben. Sonst würde sich die Haftung der Magen für das verwirkte Wergeld kaum erklären lassen.

<sup>44</sup> Knut II 13.

<sup>45</sup> Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S 28.

Franken soll derjenige, der einen bestatteten Leichnam beraubt, friedlos, wargus sein, bis er die Verwandten des Toten versöhnt hat und diese für ihn bitten, daß ihm gestattet werde *inter homines accedere*<sup>46</sup>. Einer besonderen Art von Friedlosigkeit verfällt bei den Saliern eine Freie, die sich mit ihrem Knechte ehe-lich verbindet. Von ihr heißt es, sie sei „aspellis“. Ihr Gut wird gefroht. Sie kann bußlos getötet werden. Niemand darf sie hausen und hofen<sup>47</sup>.

<sup>46</sup> Lex Sal. 55, 2. Die Sühne ist nicht ein Recht des Täters, der Fall steht daher mit der üblegt des westnordischen Rechts nicht auf gleicher Linie.

<sup>47</sup> Cap. z. Lex Sal. II c. I f. (Hessels 70). *Aspellis* von *spel*, *parabola*. Vgl. *verspellen* für *versprechen* im Mittelniederländischen. *Aspellis* ist sonach als *extra sermonem posita* zu erklären. Frensdorff, *Recht und Rede* S. 484. Auch nach anglo normannischem Recht vermag die gemeine Friedloslegung über das Weib nicht verhängt zu werden. Bracton fol. 125 b (III 2, c. 11): *non potest utlagari (foemina), wayviari tamen bene potest et pro derelicta haberi*. Fleta I 27, § 12 (p. 41). Britton I 50. Bractons Note Book Nr. 1266: *obiecerat ei quod waviata fuit in comitatu W. pro morte Walteri*. Die *Select Coroner's Rolls* ed. Ch. Grofs p. 77 enthalten ein königliches Breve v. J. 1323 (*ein exigi facias*, vgl. oben S 235 Anm 23), kraft dessen mehrere Männer und eine Frau vorzuladen sind, *quousque predicti (folgen fünf Mannesnamen) secundum legem et consuetudinem regni nostri utlagentur et predicta Matillis wayfietur, si non comparuerint*. Die *wayviata* entspricht dem Sinne nach der *aspellis*. Est enim, sagt Bracton a. O. *wayvium, quod nullus advocat; nec princeps eam advocabit nec tuebitur cum fuerit rite wayviata*. *Vaivus* i. e. *vagus vel ignotus* heißt es in der Assise von Clarendon v. J. 1166, c. 15. *Waif*, afranz. *gaif* wird von derelinquierten Sachen, insbesondere von herrenlosem Vieh, gebraucht. Du Cange-Henschel VI 914 s. v. *wayf*. Das Wort ist vermutlich nordischen Ursprungs. Vgl. an. *veifa* schwingen. — Nach der Rottweiler Hofgerichtsordnung XII 1 (ed. Wehner 1610, S 327) soll man richten „zu Mannen mit acht und anlait und zu Frauen mit anlait“ (Vermögensexekution). — Ausgeschlossen ist die Friedloslegung von Weibern (mit Ausnahme bestimmter Verbrechen) nach schwedischen Rechten. Wilda, *Strafrecht* S 649 f. v. *Amira*, *Obligationenrecht* I 143. Rive, *Vormundschaft* I 114. Für friesisches Recht ergibt sich dasselbe aus dem Rechtssatz, daß des Weibes Tat vom Manne als Ungefährwerk zu büßen sei. His, *Strafrecht* S 49. — Aus der Ausschließung der Friedlosigkeit ist es zu erklären, daß nach langobardischem Rechte ein freies Weib nicht „fegangi“ sein kann. Von Grimoald 9 auch auf unfreie Weiber ausgedehnt, was Liu. 147 wiederum in der Hauptsache beseitigte. *Sit*, oder *non sit fegangi*, *fegangit* sagt die langobardische Rechtsprache (Roth. 253. 291. 372. Liu. 147) von dem auf handhafter Tat ertappten Diebe und von der dem Gläubiger verfallenen Pfandsache (Cod. dipl. Lang. col. 128, Nr. 69 von 796, wo es sich um Liegenschaften handelt; vgl. dazu Liu. 147). *Glossa Epored.* 15, LL IV 648, erklärt das Wort mit *transa(c)ta morte*, eine Glosse des Liber Papiensis zu Roth. 372 mit *obnoxius morti*, zu Grimoald 9 mit *morti debitor*. Eine befriedigende sprachliche Erklärung ist bisher nicht gefunden. *Fegangi* aus

Die hervorragende Rolle, welche die Friedlosigkeit einst bei allen Germanen gespielt haben muß, schimmert durch die Ausdrücke hindurch, die uns die alte Sprache für den Begriff verurteilen überliefert. Das Gotische hat das Verbum *gavargjan* für verdammen<sup>48</sup> und das Substantivum *vargitha*<sup>49</sup>, Urteil, Verdammnis. *Varg* ist aber, wie oben ausgeführt worden, der Friedlose. Dem gotischen *vargitha* entspricht das in einem sächsischen Kapitular bezeugte altsächsische Wort *wargida*, *condemnatio*<sup>50</sup> und der Ausdruck *wergdu*, *wærgdu* der angelsächsischen Poesie: Fluch, Verdammnis, Strafe<sup>51</sup>. Die Verben got. *afdômjan*, ahd. *farhwâzan*, altsächs. *forhwâtan*, ahd. *fartuomen*, *fartuon*<sup>52</sup> werden einerseits für verurteilen, andererseits für verfluchen gebraucht<sup>53</sup>.

---

*fehgangi* (*fêh* = *inimicus*) zu erklären, ist nicht schlechterdings unmöglich. Vielleicht geht aber *fegangi*, *figangi* direkt auf *fijan*, *feind sein*, zurück, eine Möglichkeit, auf die mich Roethe aufmerksam macht. Die Ausführungen Bruckners, Sprache der Langob. S 58, sind sachlich nicht mit den Quellen vereinbar. *Fegangi* heißt niemals Dieb. Auch ist der auf das Vieh Ausgehende noch kein Dieb. Ein Substantivum *fegang*, das Diebstahl bedeutet, ist aus Grim. 9 nicht zu gewinnen, zumal die Form nicht sicher feststeht. Cod. Vercell., der in Grimoald 9 *fegang* schreibt, sagt *figang* auch in Roth. 372 (*non sit figang*), wo jene Deutung völlig versagt. Cod. Vatic. 5359 fällt für Grim. 9 mit der Form *fagang*, corr. *fegang*, wegen seiner orthographischen Willkürlichkeiten kaum ins Gewicht. Alle anderen Handschriften haben in Grim. 9 die adjektivische Form. Für diese halte ich an der Bedeutung feindlich im Sinne von friedlos fest. — Nach westnordischem Rechte mag das Weib friedlos werden. Rive, Vormundschaft I 91. Ebenso nach spanischen Fueros. Ficker, Mitt. f. öst. GF 2. Ergänzungs. S 518.

<sup>48</sup> 2. Kor. 7, 3; Röm. 8, 3. *Gavargjan* *daupau*, zum Tod verurteilen in Marc. 10, 33.

<sup>49</sup> 2. Kor. 3, 9; Gal. 5, 10; Röm. 8, 1; 13, 2.

<sup>50</sup> Capit. Saxon. von 797 c. 4, l 71. Vgl. Frensdorff, Recht u. Rede S 482 f.

<sup>51</sup> Grein, Sprachschatz der ags. Dichter II 662. Ags. *wergian*, *wergan* heißt *maledicere* und *damnare*. Im ahd. Tatian steht *furwergen* für *maledicere*. Weinhold, Die altdutschen Verwünschungsformeln in den Berliner SB 1895, S 669.

<sup>52</sup> *Farwâzani*, altniederd. *farwâtanussi* = *anathema*, *exsecratio*. *Verdoemen ende verwaten* im Reinaert 853. Ebenda 2734: *met enen verwatenen ballinghe*. Die althochd. Glosse Steinmeyer u. Sievers I 275, 38 übersetzt *condemnabitur* mit *fartribaner wirdit*. Im übrigen siehe Weinhold a. O. 668 f.

<sup>53</sup> Fluchen ist nach Grimm, WB III 1829 seiner Grundbedeutung nach so viel wie verstossen. Verfluchen erklärt auch Weinhold a. O. S 668 Anm 2 als *wegjagen*. Anderer Ansicht Kluge, WB S 119, der auf die Bedeutung beklagen hinauskommt.

Die Friedlosigkeit schließt in ältester Zeit die Tötung und die Verbannung, die Strafknechtschaft, die Vermögenseinziehung und die Wüstung in sich, die sich später als selbständige Strafen von ihr abgespalten haben<sup>54</sup>. In engem geschichtlichem Zusammenhange steht die Friedlosigkeit mit den Todesstrafen. Man darf die Friedloslegung geradezu als das Todesurteil einer Rechtsgenossenschaft bezeichnen, welche die Verfolgung und Tötung des Verbrechers nicht bestimmten Polizeiorganen, etwa beamteten Schergen, sondern sämtlichen Rechtsgenossen überläßt. Nach den nordischen Rechten sollte das Todesurteil, das die Friedloslegung enthielt, erst binnen einer gewissen Frist wirksam werden. Man gönnte in der Regel dem Verurteilten die Zeit zur Flucht<sup>55</sup>. Er sollte erst getötet werden dürfen, wenn das Gericht beendet war, das die Friedlosigkeit ausgesprochen hatte. Offenbar sollte die Lage des Angeklagten nicht dadurch verschlimmert werden, daß er sich freiwillig vor Gericht stellte. Andernfalls hätte man auf das Fernbleiben des Schuldigen eine Prämie gesetzt. Wurde die Frist zur Flucht versagt<sup>56</sup> oder wurde der Missetäter auf handhafter Tat ertappt, so setzte sich die Friedlosigkeit tatsächlich sofort in die Todesstrafe um. Gegen den flüchtigen Verbrecher war — wenn wir uns in ein Gemeinwesen ohne Polizei hinein-denken — ein Todesurteil nur in der Form der Friedloslegung wirksam, weil erst durch diese der einzelne Volksgenosse die Erlaubnis erhielt, den Missetäter zu verfolgen, sich seiner zu bemächtigen, ihn zu töten. Eine Beschränkung der allgemeinen Tötungsbefugnis hebt an sich den Begriff der Friedlosigkeit nicht auf. Jüngere Quellen kennen eine Friedlosigkeit, die sich nur in dem allgemeinen Rechte der Festnahme des Verurteilten äußert<sup>57</sup>.

<sup>54</sup> Es ist bezeichnend, daß noch Bracton f. 441 von einem *utlagari ad mortem vel membrorum truncationem* spricht im Gegensatz zur *utlagatio (minor) ad perpetuam prisonam vel regni abiurationem* (Verbannung).

<sup>55</sup> Wilda, Strafrecht S 285. Friedlosigkeit mit Fluchtfrist findet sich auch im Kreise der jüngeren westgermanischen Quellen. His, Strafrecht S 178. 186. Wiener Stadtrecht v. 1221, c. 1 bei Meiller, Osterr. Stadtrechte S 9. Näheres siehe unten Bd. II.

<sup>56</sup> So nach norwegischem Rechte wegen des im Ding verübten Totschlags. Wilda a. O.

<sup>57</sup> Diesen Charakter hat die Verfestung des Ssp. und der verwandten Rechtsquellen. Sie ist Friedloslegung, denn sie nimmt innerhalb des Bezirks des verfestenden Gerichts den gemeinen Frieden und hat die Bedeutung eines provisorischen Todesurteils. Planck, Gerichtsverfahren II 299 ff.

oder die Tötung dem Verletzten oder dem Richter und seinen Organen oder jenem und diesen vorbehält<sup>58</sup>.

Vereinzelte Rechtsgrundsätze, welche die Quellen der fränkischen Zeit für die Todesstrafe aufstellen, weisen darauf hin, daß sie aus der Friedlosigkeit ihren Ursprung genommen habe. Wie die Friedlosigkeit kann die Todesstrafe gegen Geldzahlung erlassen werden. Verbrechen, die sonst durch *compositio* gesühnt werden dürfen, werden im Fall der handhaften Tat mit dem Tode bestraft<sup>59</sup>. Wie mit der Friedloslegung ist auch mit dem Todesurteil nach fränkischem Rechte die Konfiskation des Vermögens verbunden<sup>60</sup>. Laut einer jüngeren, aber durchaus glaubwürdigen Nachricht mußte nach fränkischem Rechte der Aberkennung des Lebens die *utlagatio* vorausgehen<sup>61</sup>. Die nachmalige Sitte, bei dem Todesurteil über den Verbrecher den Stab zu brechen, ist zuerst bei der Friedloslegung bezeugt. Dem Friedlosen wird ebenso wie dem Hingerichteten die übliche Bestattung versagt. Wo später von Todesstrafen die Rede ist, werden sie nicht selten unter Ausdrücken erwähnt, die sie als Vollstreckung der Friedlosigkeit erscheinen lassen<sup>62</sup>. Auf engen Zusammenhang zwischen Friedlosig-

<sup>58</sup> Brieler Rechtsbuch, ed. Fruin S 188. Jydske Lov II 22. Frostupingsl. III 9.

<sup>59</sup> Mit Recht bemerkt K. Maurer, KrÜ III 56 Anm 5, daß dieses Vorkommnis sich unter der Voraussetzung einer Ableitung der Todesstrafe aus früherer Friedlosigkeit, aber auch nur unter dieser Voraussetzung leicht erklärt. S. noch K. Maurer, KrV XVI 90, H. Brunner, Forschungen S 458 f. Gegen Löffler, Schuldformen I 27 f., der hierin ein Zugeständnis an das Rachegefühl des Verletzten erblickt, siehe die Bemerkung Schröders, RG 4. Aufl. S 341 Anm 12. Nach einzelnen Quellen konkurriert bei handhafter Tat mit der Todesstrafe eine der Abspaltungen oder die Ablösung der Friedlosigkeit. So in Wihträd 26.

<sup>60</sup> Cap. z. Lex Sal. II c. 2 (Hessels 71): *morte damnentur et res ipsorum fiscus acquirat. Cap. Aquisgr. v. J. 809, Nr 61, I 148: de illis hominibus, qui propter eorum culpas ad mortem diudicati fuerint et postea vita eis fuerit concessa . . c. 1: nullam potest facere repetitionem, quia omnes res suae secundum iudicium Francorum in publico fuerunt vocatae. Lex Rib. 69: de vita componat et omnes res suas fisco censeantur. Dagegen (eine Neuerung im Verhältnis zum älteren Rechte) Lex Rib. 79: omnes res suas heredes possedeant.*

<sup>61</sup> Wenn es im Ssp Landr. III 54 § 4 heißt, der Franke könne sein Leben nicht verwirken, er werde denn auf handhafter Tat gefangen oder es sei ihm sein fränkisch Recht „verdelet“, so wird damit eben nur betont, daß die Verhängung der Todesstrafe die Friedlosigkeit voraussetzt, welche im Fall der handhaften Tat ipso iure eintritt, sonst aber ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

<sup>62</sup> Gawargjan dauþau heißt bei den Goten zum Tod verurteilen. Waragtreeo der Galgen. S. oben Anm 17. 48. Ags. wearg, der zum Galgen und der zur Acht



keit und Todesstrafe weist es auch hin, wenn die Satzungen, die letztere androhen, es unterlassen, eine bestimmte Todesart auszusprechen<sup>63</sup>, wenn das Urteil schlechtweg auf Tod ohne Angabe der Todesart lautet und wenn es Sache der Exekutivgewalt, des Königs oder des Richters oder wenn es nach jüngeren Quellen Befugnis des Gerichtsherrn, des jüngsten Schöffen oder gar des Henkers ist, die Todesart zu bestimmen<sup>64</sup>.

Innerhalb des Systems der Friedlosigkeit stand bei den Germanen ein sakrales Strafrecht, welches schändliche und sündhafte Taten zur Versöhnung der beleidigten Götter mit dem Opfertode bestrafte. Tacitus berichtet in unzweideutigen Worten, daß die Germanen neben den Bußen, durch welche leichtere Vergehen gesühnt wurden, die Todesstrafe kannten. Verräter und Überläufer habe man aufgehängt; Feiglinge und körperlich Entehrte seien in Schlamm und Moor lebendig begraben worden, indem man den Körper durch aufgelegtes Flechtwerk emporzukommen verhinderte<sup>65</sup>. Klassische Zeugen für den Bericht des römischen Geschichtsschreibers sind die in Niederdeutschland und Dänemark ausgegrabenen Moorleichen, deren absichtliche Versenkung daraus zu

---

verurteilte Missetäter. Von dem Frauenräuber sagt die *Decretio Childeberti* c. 4, Cap. I 16: *vitae periculum feriat. Jedermann verfolge ihn als einen Feind Gottes. Der Graf des Gaus, in dem die Tat begangen wurde, töte ihn und er liege bußlos. Erreicht der Entführer mit der freiwillig Entführten das Asyl einer Kirche, so sollen beide exiliert, also die Friedlosigkeit durch Verbannung, nicht durch Tötung vollstreckt werden. Marculf II 16: unde (wegen Frauenraub) vitae periculum incurere debui; sed intervenientes sacerdotes vel bonis hominibus vitam obtenui. Vgl. Form. Lindenberg 16. 20 bei Zeumer S 277. 281. Siehe noch II. Brunner, Forschungen S 456.*

<sup>63</sup> Wilda, Strafrecht S 499.

<sup>64</sup> Allard, *Histoire de la justice criminelle au seizième siècle* 1868, S 326: *Le style criminel de 1570 (art. 43) rappelle, en l'abolissant, l'usage local ou plutôt l'abus consistant à ne pas consigner dans la sentence la peine encourue par le condamné et à le remettre à la discrétion ou volonté du prince. Osenbrüggen, Studien zur deutschen u. schweizer. RG, 1868 S 199. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens Baierns I 84: „Als eine Eigentümlichkeit (?) des bair. Rechts erscheint es, daß hier der Freimann gefragt wurde, welche Art der Todesstrafe der Verbrecher verdient hätte.“ Freiburger Stadtrecht, hrsg. v. Ermisch c. 5, § 8: *Man vrede . . wie man ubir in zu rechte richten sulle. Daz sal der butel vinden: mit dem swerte. Eckert, Der Fronbote im Mittelalter, 1897 S 100. Siegel, RG 3. Aufl. S 499.**

<sup>65</sup> Germ. c. 12: *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude iniecta insuper crate mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi. Müllenhoff, DA IV 245.*

entnehmen ist, daß sie mit Pfählen und Haken, durch Zweige und Ruten<sup>66</sup> oder durch Feldsteine gewaltsam niedergehalten wurden, damit der Tote durch sein Wiederkehren die Lebenden nicht zu belästigen vermöge<sup>67</sup>. Aus jüngeren friesischen<sup>68</sup>, sächsischen und fränkischen Quellen<sup>69</sup> können wir zurückschließen, daß u. a. auch die Verletzung der Heiligtümer und schädliche Zauberei als todeswürdige Verbrechen, jene durch Ertränken, diese durch Verbrennen bestraft wurden. In größerem Umfang als bei den übrigen Stämmen ist nachmals die Anwendung der Todesstrafe bei Altsachsen, Angelsachsen und Nordgermanen bezeugt. Wahrscheinlich galt sie in heidnischer Zeit als regelmäßige Strafe für die Verbrechen, die als Neidings- oder Meinwerke zusammengefaßt wurden<sup>70</sup>.

Die Todesstrafen der germanischen Zeit waren sakraler Natur<sup>71</sup>. Bei den Nordgermanen ist uns die Todesstrafe als ein den Göttern dargebrachtes Menschenopfer sicher bezeugt. Beispielsweise wurde Mördern am Opfersteine der Rücken gebrochen, wurden Verbrecher in einen Opfersumpf gestürzt. Der Tod durch den Strang galt als ein Opfer für Odin, den Gott der Gehängten. Den Opfertod kannte auch das friesische Recht<sup>72</sup>. In fränkischen Quellen wird

<sup>66</sup> Soll ein Missetäter, eine Verbrecherin lebendig begraben werden, so ward nach jüngeren Quellen Dornengestrüpp unter und über den Leib gelegt. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXVI 265. Dorngeflecht fand von alters her Anwendung im germanischen Bestattungswesen überhaupt. Grimm, Abhandl. der Berliner Akademie 1849, S 224 ff. (Kleine Schriften II 244).

<sup>67</sup> Auf dieses Motiv hat Pappenheim Z<sup>2</sup> f. RG XXII 355 aufmerksam gemacht. Als ein Mittel der Seelenabwehr ist auch die mit dem Lebendigbegraben verbundene Pfählung aufzufassen, die ursprünglich nicht eigentliche Strafe, sondern Sicherheitsmaßregel war. Der durch den Leib in die Erde getriebene Pfahl sollte ebenso wie das Dornengestrüpp den Begrabenen festhalten, ihn am Wiedergehen verhindern. Nicht nur lebendig Begrabene, sondern auch Leichen wurden gepfählt. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXVI 258. Vgl. Z d. Vereins f. Volkskunde XI 266. Von der german. Pfählung ist die orientalische zu unterscheiden, die sich in Österreich-Ungarn mit jener örtlich berührt. Vgl. Stiassny, Die Pfählung, 1903.

<sup>68</sup> v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 229 ff.

<sup>69</sup> Aus Cap. de part. Sax. c. 6, I 68 geht hervor, daß die Sachsen Zauberer und Hexen verbrannten. Lex Sal. 19, 1, Cod. 2: aut certe ignem tradatur. Vgl. Lex Sal. 64, 3 und Roth. 376.

<sup>70</sup> Konrad Maurer, KrV XVI 86.

<sup>71</sup> v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 207 f. Derselbe, Untersuchungen II 453 f.; Waitz, VG I 424 Anm 4. Wilda, Strafrecht S 155. K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes II 196. 218. Derselbe, KrV XVI 86. v. Amira, Zweck und Mittel S 58 f. Derselbe, Grundriß S 147. Müllenhoff, DA IV 215.

<sup>72</sup> Lex Fris. Add. 11. Siehe unten § 47.

der Galgen als selbstverständliche Strafe todeswürdigen Diebstahls vorausgesetzt und ein merkwürdiger Rechtssatz in der Lex der chamavischen Franken läßt erschließen, daß einst auch die Franken den todeswürdigen Dieb ihren Göttern zu opfern pflegten<sup>73</sup>. Das Fortleben von Förmlichkeiten der Hinrichtung, die auf heidnischen Vorstellungen und Kultusgebräuchen beruhen, wird uns zum Teil durch Quellen der fränkischen Zeit, zum Teil durch jüngere Quellen bezeugt. Aus dem Heidentum stammt die Sitte, den Verbrecher so aufzuhängen, daß der Tod nicht sofort erfolgte<sup>74</sup> und daß sein Antlitz nach Mitternacht gekehrt war<sup>75</sup>; heidnisch ist das Versagen des ehrlichen Begräbnisses<sup>76</sup>. Heidnische Arten der Hinrichtung haben sich mit dem ausgesprochenen Charakter des Opfertodes namentlich bei der gegen handhafte Verbrechen geübten Volks- und Lynchjustiz erhalten. Auf die Heiligkeit der Opferstätte geht es zurück, wenn der Rasenplatz auf dem Acker, wo einer hingerichtet worden war, als Freistätte behandelt wurde<sup>77</sup>. Ein deutlicher Überrest des alten Opfergedankens lebt noch heute in dem Aberglauben fort, der sich an die glückbringende Kraft von Reliquien des Hingerichteten knüpft. Das den Göttern geweihte und dargebrachte Opfer galt einst für eine Quelle des Heiles. Darum ist heilbringend, was von dem Hingerichteten stammt<sup>78</sup>. Ein Finger-

<sup>73</sup> Lex Chamav. c. 48. Siehe unten S 249 Anm 81.

<sup>74</sup> Lex Sal. 68: si quis hominem vivum de furca dimiserit . . . Cap. v. J. 808, Nr 52, c. 2, I 139: si vero aliquis . . . penditus fuerit . . . si ibi mortuus non fuerit sed vivens evaserit. Siehe die Erzählung bei Greg. Tur. De virtutibus S. Martini I c. 21 S 599 und die in Arbeos Vita Corbiniani ed. Riezler 1884 S 36. Nach der Edda (Hávamál, Runenlied) hing Odin neun Nächte am Weltenbaum (bekanntlich sind die Asen sterblich). Mit Rücksicht auf die Art des Aufhängens betonen Tochterrechte des salischen Rechts, daß der Verbrecher solange hängen soll, bis er tot ist. Bouteiller, Somme rurale II 39: d'estre pendu tant que mort soit et estranglé. In England lautete das Todesurteil dahin, quod praedictus R. suspendatur per collum quousque mortuus fuerit. Hochverräter wurden aufgehängt, lebend wieder abgenommen, dann enthauptet und geverteilt. Coke, Institutes V 211.

<sup>75</sup> An nordwärts gerichtetem Galgen. Grimm, RA II 258 (683). Wilda, Strafrecht S 501.

<sup>76</sup> Daher die friesische Sitte, Verbrecher am Meeresstrande hinzurichten und in die See zu versenken.

<sup>77</sup> Grimm, RA II 539.

<sup>78</sup> Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart 1860, S 103. Der Aberglaube bezieht sich nicht auf Selbstmörder, Ermordete, Verunglückte. Über Reliquien als Zaubermittel siehe noch Lippert, Christentum, Volks Glaube und Volksbrauch 1882, S 463.

glied unter der Schwelle vergraben. schafft beständigen Haussegen<sup>79</sup>. Ein Kopfbein des gehängten Diebes in den Thürstock geklemmt, sichert gegen Diebstahl<sup>80</sup>. Gegen schwerstes Siechtum hilft es, wenn man das Blut des Hingerichteten trinkt.

Für die Geschichte des germanischen Strafrechts ist es eine bedeutsame Frage, ob wir die Menschenopfer unter den Gesichtspunkt eines Systems öffentlicher Strafen zu bringen haben oder ob sie sich in den Rahmen der Friedlosigkeit spannen lassen etwa in der Art, daß dem Verbrecher, sofern nicht handhafte Tat vorlag, zunächst der Friede, die Mannheiligkeit abgesprochen wurde, während die Vollstreckung der Friedlosigkeit aus religiösen Gründen den Priestern vorbehalten war. Wie sonst die Feindschaft oder der Zweck, den Friedlosen unschädlich zu machen, die Tötung des Verbrechers veranlafte, so stand bei Meinwerken und sündhaften Taten die Vollstreckung der Friedlosigkeit unter dem religiösen Gesichtspunkt, daß der Verbrecher dem Zorne der Götter als Opfer verfallen sei. Man mag davon absehen, daß nicht bloß Verbrecher, sondern auch Gefangene und Sklaven zu Menschenopfern verwendet wurden, und der Opfertod hier nicht den Charakter der Strafe haben konnte. Bedeutsam ist aber, daß wenigstens bei den Westgermanen dem Opferakte die Anwendung eines Ordals vorausging, das nicht zu Beweiszwecken diente, sondern den Willen der Götter erkunden sollte, ob ihnen der bereits überführte Verbrecher oder der gefangene Feind als Opfer genehm sei. Zur Befragung der Götter finden wir in dieser Anwendung das Los- und das Feuerordal bezeugt<sup>81</sup>. Fielen die Lose zugunsten des Ver-

<sup>79</sup> Vgl. Jul. Storm, Gesammelte Schriften 14, 4.

<sup>80</sup> Deutsche Segen-, Heil- und Bannsprüche, hrsg. von Fr. Losch in der Württemberg. Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte XIII (1890) S 161 Nr 15, S 164 Nr 30, S 180 Nr 97.

<sup>81</sup> Bei Caesar, De bello gall. I 53 erzählt Valerius Proculus, der in Ariovists Hände gefallen war, se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur. Von den sächsischen Seeräubern, welche die gallischen Küsten plünderten, berichtet ein Brief des Apollinaris Sidonius, sie hätten von den Gefangenen den zehnten Mann, den das Los bestimmte, den Göttern geopfert. v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 204. Über das Schicksal Willebrords und seiner Genossen, die auf Helgoland das Heiligtum verletzt hatten, befragte König Redbad dreimal das Los, et nunquam damnatorum sors super servum Dei cadere potuit. Das Los konnte hier nicht Beweismittel sein, die Tat war handhaft und wurde nicht geleugnet. Es wurde vielmehr geworfen, um zu entscheiden, ob die Glaubensboten für ihre Tat sterben sollen. v. Richthofen, Untersuchungen II 401. Von Willehad, der die Götter der Friesen gelästert hatte, sagt dessen vita: secundum morem

brechers oder überstand er unversehrt das Feuer- oder Wasserordal, so äußerte sich die Friedlosigkeit in anderer Form; man mochte den Verbrecher dem Tempel des Gottes verknechten, dem er sonst geopfert worden wäre, oder ihn in die Knechtschaft verkaufen oder die Heimat fliehen oder aber den Frieden durch Zahlung des Wergeldes gewinnen lassen. War das Ergebnis des Ordals ein ungünstiges, so stellte sich die Hinrichtung als Erfüllung des göttlichen Willens dar. Sie kann sonach nicht als unmittelbare Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils aufgefaßt werden.

Jene Auffassung findet eine Stütze in den altertümlichen Strafarten, die schon durch die Art des Vollzugs den Tod des Missetäters von dem Willen der Götter abhängig machen (Zufallsstrafen)<sup>82</sup>, wie das Aussetzen in leckem oder steuerlosem Schiff<sup>83</sup> oder das nordische Gassenlaufen des getheerten und gefederten Diebes, das entweder als Tötung oder als Austreibung in den nächsten Wald

gentilium missa est sors super eo an mori debuisse. MG SS II 380 f. v. Richt hofen, Untersuchungen II 376. Noch die Lex Chamavorum kennt in c. 48 eine Anwendung des Feuerordals, die nicht dem Beweisverfahren dient. Si fur de septem latrociniiis comprobatus fuerit, exist ad iudicium. Si ibi incenderit, tradant eum ad mortem. Wenn er sich nicht verbrennt, tunc liceat suo seniori . . . pro eo emendare ac de morte liberare. Der Dieb ist bereits überführt. Das Ordal soll nur entscheiden, ob die Tat mit dem Tode oder durch Bußzahlung zu sühnen sei. Gegen die Einwendungen v. Amiras, Göttingische gelehrte Anzeigen 1888, S 53 f., der in dem Ordal ein Beweismittel über den achten Diebstahl erblickt, siehe meine Forschungen zur Gesch. d. d. u. fr. R. S 455 Anm 1. Vgl. Schreuer, Verbrechenskonzurrenz in Gierke, Unters. 50 S 130 Anm 26. — Auch wenn es sich nicht um Verbrecher handelt und den Göttern ein Opfer gebracht werden soll, pflegt man sie zu befragen, ob es ihnen genehm sei. Siehe die Angaben bei v. Richt hofen, Zur Lex Saxonum S 204 ff. Nach Constantinus Porphyrogenitus, De administrando imperio pflegten die (germanischen) Russen auf der Fahrt nach Konstantinopel an der Insel zu landen, die nach dem heiligen Gregor genannt wird. Auf dieser Insel vollziehen sie auch ihre Opfer, weil dort eine sehr große Eiche steht. Und sie opfern lebendige Hähne . . . Sie lösen wohl auch über die Hähne, ob sie sie schlachten . . . oder leben lassen sollen. Aus Thomsen, Ursprung des russischen Staates 1879 S 60. Nordisch hlaut, das Opfer, entspricht sprachlich unserem Wort Los. Vgl. Mogk in Pauls Grundriß III 400.

<sup>82</sup> Ein Punkt, auf den Konrad Maurer mich aufmerksam machte. Der Ausgang wird der Gottheit zugeschoben.

<sup>83</sup> Grimm, RA II 285 (701). Man denke an die Sage von den zwölf friesischen Asegen, die, weil sie es versäumt hatten, das friesische Recht zu weisen, auf einem Schiffe ohne Ruder, Segel und Tauen in das Meer ausgesetzt, aber von einem Gotte gerettet und im friesischen Rechte unterwiesen wurden. v. Richt hofen, Untersuchungen zur fries. RG II 460. Nach einem Rechts-

wirkte<sup>84</sup>, und ähnliche Strafen ordalienhaften Charakters<sup>85</sup>. Nach alledem wird man den Opfertod des Verbrechers als Todesstrafe im Sinne eines Systems öffentlicher Strafen kaum bezeichnen, sondern darin nur den Ansatz zur Entwicklung eines wahren Strafrechtes erblicken können.

Mit der Christianisierung der deutschen Stämme war der Fortbildung des sakralen Strafrechtes die Grundlage entzogen. Wie später im Norden der Opfertod durch andere Strafen ersetzt wurde, so trat auch bei den meisten deutschen Stämmen, als die Ideen des Christentums zur Herrschaft gelangten, eine weitgehende Beschränkung der Todesstrafe ein. In Gallien hatte die Kirche schon in vorfränkischer Zeit sich bestrebt, die Anwendung der Todesstrafen des römischen Rechtes durch die Praxis der Sühnverträge

---

brauch von Chiémsee soll der Richter den Dieb in ein lediges Schiff setzen und ohne alle Ruder rinnen lassen. Grimm, Weistümer III 671. Schreuer, Verbrechenskonzurrenz in Gierkes Unters. 50 S 130 Anm 26. Wie schon Grimm, RA II 286 (701) andeutet, haben wir es hier mit pönaler Verwertung einer uralten Bestattungsform zu tun. Ebenso in Grimm, Weistümer III 416 unten Anm 85. Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XIX 135 Anm 4, wo die poena culei des römischen Rechtes in derselben Weise erklärt wird.

<sup>84</sup> torfs madr oc tíöru. Frostupingsl. XIV 12. Gulapingsl. 253. Bjarköret 147, insbes. 168 (ok skal han renna til skógs ef hann má).

<sup>85</sup> Nach deutschen Weistümern wird der Markfrevler in eine rauhe Kuh- oder Ochsenhaut gehüllt und drei Schritte vor das Feuer gelegt, wo es am heftigsten brennt . . . „und wenn dieses geschehen und bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüfset“. Grimm, Weistümer III 416 § 8. Oder er wird dreimal ins Feuer geworfen; „kommt er darusz, so hat er domit gebuszet“. Ebenda III 489, V 320 § 12. — Auch Lex Burgundionum 98 mag in diesem Zusammenhange angeführt werden. Vgl. Gierke, Humor im d. Recht S 50. Osenbrüggen, Studien z. deutsch. u. schweiz. RG S 340 ff. Günther, Wiedervergeltung I 243. Über verwandte Tierstrafen siehe Grimm, RA II 134 (595). Osenbrüggen, Alam. Strafr. S 326. Gierke, Humor im d. Recht S 46. — Noch in unseren Tagen herrscht der Volksglaube, daß dem Verurteilten, dessen Hinrichtung dem Henker nicht gelingen will, das Leben gebühre; er geht auf den heidnischen Gedanken zurück, daß die Gottheit das Opfer nicht annehmen wolle. Vgl. Patetta, Le ordalie S 193 Anm. In Schottland galt nach Regiam Majestatem IV 18 der Rechtssatz: si latro suspensus fuerit et postea cadat de furca, quietus erit ulterius de illo furto. Vgl. oben S 247 Anm 74. Die ältere französische Jurisprudenz erörterte die Frage, ob man einen Missetäter der peinlichen Bestrafung aufs neue aussetzen dürfe, wenn ihn die Vorsehung hat entkommen lassen. Howard, Traités sur les Coutumes Anglo-Normandes II 249. Um denselben Gedanken drehte sich die Streitfrage der römischen Rhetoren, ob derjenige, der den Sturz vom tarpeischen Felsen lebend überstand, straffrei sei. Siehe die Stellen bei Mommsen, Römisches Strafrecht S 931 Anm 1. Nur als rationalistische Verwässerung kann ich es betrachten, wenn Josef

zu ersetzen<sup>86</sup>. Die merowingischen Volksrechte machen von der Androhung des Todes nur in wenigen Fällen Gebrauch. Vermutlich hatte man, weil die Erinnerung an die Menschenopfer des Heidentums noch zu lebendig war, die Todesstrafen durch Wergelder und hohe Bußen ersetzt.

### § 24. Der Rechtsgang.

Rogge, Über das Gerichtswesen der Germanen, 1820. G. Lud. Maurer, Geschichte des altgerm. und namentlich altbair. Gerichtsverfahrens, 1824. H. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1857. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß des gemeinen Rechts IV, 1868. Sohm, Der Proceß der Lex Salica, 1867. Behrend, Zum Proceß der Lex Salica (Festgaben für Heffter), 1873. Konrad Maurer, Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, KrÜ V 180. 332. Heinrich Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, 1872. v. Amira, Über salfränkische Eideshilfe, Germania 1875, XX 53. R. Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880. Konrad Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschem Recht, 1885. Ed. Beaudouin, Remarques sur la preuve par le serment du défendeur, Annales de l'université de Grenoble, 1896, S 407. Rud. Hirzel, Der Eid, ein Beitrag zu seiner Geschichte, 1902 (rechtsvergleichend). Majer, Geschichte der Ordalien, 1795. Wilda, Ordalien, in Ersch und Grubers Encyclopädie, Sekt. III Bd IV S 453 ff. Konrad Maurer, Das Gottesurteil im altnordischen Rechte, Germania XIX 139 ff. Dahn, Studien zur Geschichte der germ. Gottesurteile, Bausteine II (1880). Patetta, Le ordalie, studio di storia del diritto e scienza del diritto comparato 1890. Henry Lee, Superstition and Force, Essays on the wager of law, the wager of battle, the ordeal, torture, Philadelphia 1866. Kaegi, Alter und Herkunft des german. Gottesurteils, 1887. Schrader, Reallexikon S 304. Homeyer, Über das german. Loosen, Monatsberichte der Berliner Akad., 1853 S 747. Liebermann, Kesselfang bei den Westsachsen im 7. Jahrhundert, Berl. SB 1896 S 829. W. Unger, Der gerichtl. Zweikampf, 1847. Baist, Der gerichtliche Zweikampf nach seinem Ursprung und im Rolandslied, 1890. G. Neilson, Trial by combat, 1890. Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste Norske Proces, 1874. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886 S 13. 111.

Der Begriff des Rechtsgangs ist weiter als der des Gerichtsverfahrens. Er schließt jede in rechtmäßiger Form sich betätigende Geltendmachung verletzter Rechte in sich, auch jene, die den Weg erlaubter Selbsthilfe beschreitet. Soweit die Selbsthilfe als rechtmäßige Fehde auftritt, ist sie schon oben § 22 erörtert worden.

Kohler, Deutsche Literaturzeitung 1905 Sp. 1830 bemerkt, es handle sich da um den Gedanken, daß dem Verbrecher ein bestimmtes Maß von Vollstreckungsmaßnahmen gebührt, nach deren Vollziehung man ihm nichts mehr anhaben darf, auch wenn die Maßnahmen erfolglos blieben.

<sup>86</sup> Esmein, Mélanges d'histoire du droit 1886 S 361 f.

Für den Rechtsgang der germanischen Zeit fehlt es uns an allen gleichzeitigen Nachrichten<sup>1</sup>; doch gestattet die kritische Vergleichung der Prozeßinstitute, die uns jüngere Quellen vor Augen führen, auf gewisse Grundlagen zurückzuschließen, welche den verschiedenen deutschen Stämmen im Rechtsgange von altersher gemeinsam waren.

Zu diesen Grundlagen zählen die Öffentlichkeit und die Mündlichkeit des Verfahrens, das Walten der Verhandlungsmaxime und die strenge Herrschaft der Form. Vermöge der Verhandlungsmaxime war das Ermessen des Gerichts in die denkbar engsten Grenzen gebannt und bildete die selbständige Parteihandlung den eigentlichen Schwerpunkt des Rechtsganges. Dieser bewegt sich zum großen Teile außerhalb des Gerichts, so daß das Verfahren vor Gericht nur ein einzelnes Stadium des Rechtsganges bildet; ja es gibt Formen des Rechtsganges, die sich unter Umständen durchaus aufsergerichtlich abwickeln, also der gerichtlichen Tätigkeit völlig entbehren können. Enge verschweistert mit der unbeschränkten Durchführung des Verhandlungsprinzips war die rechtsförmliche Gestaltung des Verfahrens. Jeder Rechtsgang bedarf einer Zwangsgewalt, die eine bestimmte Ordnung des Verfahrens verbürgt. Wo wie im germanischen Prozeßrechte das Gericht der dazu erforderlichen Machtfülle entbehrte, mußte der Zwang der Form das Verfahren in festem Geleise halten. Die selbständigen Parteihandlungen waren als Formalakte ausgestaltet, sie mußten, um prozeßualisch wirksam zu werden, gewissen Formvorschriften genügen. Für das gesprochene Wort galt, da es an einem Organe zur freien Auslegung der Parteierklärungen fehlte, der Grundsatz der strikten Buchstabeninterpretation. Der altdeutsche Rechtsgang zeichnete sich durch einen einfachen aber grofsartigen Formalismus aus. Er stellt sich zugleich als ein Verfahren strengen Rechtes dar, da Formverstöße und fehlerhafte Erklärungen unheilbar waren, in ihren nachteiligen Wirkungen nicht wieder gut gemacht werden konnten. Nichts ist daher unrichtiger als die Ansicht, daß in ältester Zeit die Rechtshandel vor den öffentlichen Gerichten mit billiger Berücksichtigung des einzelnen Falles in gemütvoll patriarchalischer Weise entschieden worden seien.

<sup>1</sup> Die bekannte Stelle des Vellejus Paterculus II 118: *nunc agentes gratias, quod eas (lites) romana iustitia finiret . . . et solita armis discerni, iure terminarentur*, ist nicht auf ein Rechtsverfahren, sondern auf eigenmächtige Rechtshilfe zu beziehen. Vgl. Pfeffer, *Z f. roman. Philol.* IX 5.



Minder förmlich wird das Verfahren in den Sippegerichten gewesen sein<sup>2</sup>. Nach deren Vorbild hat sich vermutlich das der Schiedsgerichte gestaltet, das nachmals als ein Verfahren mit Minne, mit Freundschaft<sup>3</sup>, auf „Gleich“<sup>4</sup> dem Verfahren mit Rechten gegenübergestellt wurde.

Der Prozeß wird aufgefaßt als ein Krieg, als ein Kampf unter den Parteien. Diese haben miteinander eine „Sache“, ahd. sahha, sechia (got. sakjô), ags. sacu, altnord. sök, in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, welche Streit oder Zwist ist<sup>5</sup>. Darum heißt die Prozeßpartei Sacher<sup>6</sup>, ahd. sachari (litigator), im Verhältnis zum Gegner Widersacher (ahd. widarsacho), altfränkisch gasakjo<sup>7</sup>, ags. gesaca<sup>8</sup>, andsaca.

Soweit es sich um sühnbare Rechtsverletzungen handelt, bezweckt das gerichtliche Verfahren an Stelle des Streites einen Vertrag, eine Sühne der Parteien zu setzen. Durch das Urteil des Gerichts wird den Parteien auferlegt einen Sühnevertrag abzuschließen, indem es dessen Inhalt näher bestimmt. Das Urteil wird daher selbst als Sühne, sôna, suona<sup>9</sup>, der iudex als Sühner, sôneo, sônari, iudicare als sônjan, gasônjan<sup>10</sup> bezeichnet. Vorbild der gerichtlichen Sühne dürfte die außergerichtliche Sühne gewesen sein. In Fällen, in welchen eine solche nicht zustande kam, machte die von dem Verletzten angerufene Gesamtheit einen Sühnezwang geltend. Wer sich weigerte, die durch das Urteil auferlegte Sühne einzugehen, wurde aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und damit zum Feinde des Gemeinwesens erklärt.

<sup>2</sup> v. Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht, 1898 S 21.

<sup>3</sup> Grimm, RA II 468 (838 ff.). Homeyer, Über die Formel „der Minne und des Rechts eines andern mächtig sein“ in den Abhandl. der Berliner Akad., 1867 S 29 ff. v. Amira, Grundriß S 160.

<sup>4</sup> Lich, lik, gleich, aequus, aequitas. Homeyer a. O. S 31.

<sup>5</sup> Zu got. sakan, streiten. Grimm, WB VIII 1592.

<sup>6</sup> Grimm, WB VIII 1603.

<sup>7</sup> Lex Sal. 50, 2; 51, 1 Cod. 7—9 und Emendata; 57, 1 Cod. 7—9, wo die Emendata statt gasacius, gasacchius (causator) hat.

<sup>8</sup> Kern bei Hessels § 239.

<sup>9</sup> Schade, Ahd. WB s. v. sôna. Graff, Sprachschatz VI 242. Sôna wird in zahlreichen daseibst verzeichneten Glossen mit iudicium, sententia zusammengestellt. Prae iudicium heißt furisôna. Tribunal suonstuoel. Suonatac ist dies iudicii (tuomtae) Grimm, RA II 356 (749). Vgl. suona, suonari in Muspilli 6. 74. 78 u. ö.

<sup>10</sup> Graff VI 243. 244.

Die Einleitung des Verfahrens ist Sache des Verletzten. Sie geschieht regelmässig durch aufergerichtliche Ladung des Gegners, die in dessen Wohnung vom Kläger als rechtsförmliche Partehandlung in Gegenwart von Zeugen vollzogen wird. Die fränkischen Quellen haben dafür die technische Bezeichnung *mannire* (*manôn*), *mannitio* (Mahnung). Im Norden heisst die Ladung *stefna* (berufen), *heimstefna*. Ausserdem kam es von alters her vor, dafs beide Teile sich durch rechtsförmlichen Vertrag, durch ein Streitgedinge verpflichteten ihre Sache zu gerichtlichem Austrag zu bringen.

Vor Gericht bringt der Kläger seine Klage unter Anrufung der heidnischen Götter<sup>11</sup> in rechtlich hergebrachten Formen vor. Althochdeutsche Glossen bieten für klagen die Ausdrücke *mahalôn*, *stowan*, *sachan*, *zihan*, *harên*, *klagôn*<sup>12</sup>. Die Klage heisst *mâli*, *mahalizi*, *stowunga*, *sachunga*, *anasprâcha*, *ziht* (ags. *tilt*), *chlunga*. Während er die Klagworte spricht, mufs der Kläger — wenigstens nach einzelnen Rechten — einen Stab berühren<sup>13</sup>, eine Förmlichkeit, nach welcher klagen auch *bestaben* (*bistabôn*<sup>14</sup>) und *stabsagen* (*stapsakôn*<sup>15</sup>) genannt wird.

Nachmals finden wir, dafs bei bestimmten Klagen besondere Formen zu beobachten waren, von welchen manche sicherlich in höchstes Altertum zurückreichen. So der Rechtsbrauch, um Mord oder um handhaften Totschlag „mit dem Toten“, „mit dem toten Mann“ zu klagen<sup>16</sup>. Bei solcher Klage mufste der Leichnam vor Gericht gebracht werden, wo ihn die Blutsverwandten des Erschlagenen mit gezogenen Schwertern und unter Erhebung des Klagegeschreis gegen den Richter vorwärts trugen. Der Tote diente ursprünglich nicht etwa als *corpus delicti*. Vielmehr liegt

<sup>11</sup> Siegel, Gerichtsverfahren S 118. v. Bethmann-Hollweg, Civilprozefs IV 26 Anm 6.

<sup>12</sup> Grimm, RA II 488 (854). Klagen heisst eigentlich *lamentari*, *lugere*. Die älteste Anwendung des Wortes geht wohl auf das bei der Klage um handhafte Tat vor Gericht erhobene Wehgeschrei oder Gerüfte zurück.

<sup>13</sup> So wahrscheinlich in Oberdeutschland. Siegel, Der Handschlag und Eid (Wiener SB 130 S 34). Derselbe, RG 3. Aufl. S 531.

<sup>14</sup> Graff VI 612. Für Klage *accusatio* findet sich die Glosse *ruagstab*, für *controversia* *widarstab*. Graff ebenda.

<sup>15</sup> *Decreta Tassil. Nih.* 6. Darüber Siegel, Handschlag S 34. — Nach der aus dem 12. Jahrhundert stammenden Ordalienformel bei Zerner, *Formulae* S 628, welche dem Wasserordal eine formelhafte Wiederholung von Klage und Antwort vorausgehen läfst, halten Kläger und Beklagter jeder einen Stab in der Hand, *qui dicitur sunnestab* (Wahrheitsstab).

<sup>16</sup> Die Sitte ist in fränkischen, niederländischen, in sächsischen und thüringischen, seltener in oberdeutschen Quellen bezeugt.

dem Verfahren die Auffassung zugrunde, daß der Tote selbst Vergeltung heischt, während der Kläger nur als Vormund, als Vorständer<sup>17</sup> des Toten auftritt. Sie ist aus dem Gedankenkreise des Animismus erwachsen, das heißt aus dem Glauben an die nach dem Tode fortdauernde Beseelung des Leichnams<sup>18</sup>.

Auf die Klage hin ist es der Kläger selbst, der den Beklagten in feierlicher Weise auffordert, die Antwort abzugeben. Die fränkischen Volksrechte haben für diese Aufforderung die technische Bezeichnung *tanganare*<sup>19</sup>. Wenn der Beklagte sich verteidigt, so muß seine Antwort, ahd. *weri*<sup>20</sup>, antsegida, ags. *andsæc*, die Klage in ihrem vollen Inhalte Wort für Wort negieren, da nach dem Grundsätze der Buchstabeninterpretation das nicht Negierte für zugestanden erachtet wird.

Das gerichtliche Erkenntnis, gemeingermanisch *Dom*<sup>21</sup>, westgermanisch Urteil<sup>22</sup> genannt, wird nach den deutschen Stammesrechten vor dem Beweisverfahren gefällt. Macht die Verteidigung des Beklagten ein solches notwendig, so bildet die Beweisfrage einen Bestandteil des durch das Urteil auferlegten Sühnevertrags. Hat z. B. der Beklagte zu beweisen, so gebietet ihm das Urteil zu geloben, daß er den auferlegten Beweis leisten oder den Anspruch des Klägers erfüllen werde<sup>23</sup>.

<sup>17</sup> Blume von Magdeburg I 77. Lübisches Recht v. 1294, a. 84 bei Hach S 285 (de vormunde des doden). Vgl. Kraut, Vormundschaft I 11 Anm 6.

<sup>18</sup> Nur so lassen sich die verschiedenen Functionen des Toten im Rechtsgang, die Klage mit dem Toten, die Beredung des Toten, der Gewächtschaftszug auf den Toten, der Tote als Eidhelfer und als Zeuge und die Rolle des Toten bei der Bahrprobe unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen. S. oben S 39.

<sup>19</sup> Die Abstammung des Wortes ist dunkel, dagegen sicher, daß es drängen, treiben bedeutet. Das altfranzösische *tangoner* heißt reizen, in jemand drängen. Tobler verweist mich auf folgende Belegstellen: Mir. de S. Eloi 94a: *de tant con plus le vit paisible . . . de tant plus tangonnaît* (reizte er) *le saint homme*. Rom. d'Alexandre 160: *Menüement tressant* (das Rofs), *quant (der Reiter) un poi le tangonne*. Gautier de Coinsy 634, 156: *Et si parent tant le seonent, tant l'arguent, tant le tangonent* (sich zu verheiraten).

<sup>20</sup> Ahd. Glossen II 359, 14 (alamannisch): *intentio et depulsio verba rhetorica sunt, id est accusatio et defensio sive impulsio et depulsio, barbarice mâli unde ueri*.

<sup>21</sup> Got. *döms*, altnord. *dómr*, ags. und fries. *dóm*, ahd. *tuom*, *tôm* Satzung, Urteil, Gericht. Got. *dómjan*, ahd. *tuoman*, ags. *déman*, fries. *dema*, altnord. *dœma iudicare*.

<sup>22</sup> Urteili, altsächs. *urdéli*, fries. *ordèl*, ags. *ordâl* ist spezifisch westgermanisch. Zimmer, Ostgerm. und Westgerm., 1876 S 67 und Z f. DA XIX 461 ff. Über *suona* siehe oben S 253.

<sup>23</sup> Lex. Sal. 56: *si nec de compositione nec in eo nec de ullam legem fidem*

Die Eigenart des germanischen Beweisrechtes erklärt sich aus der Tatsache, daß der Beweis in vorhistorischer Zeit der freien Vereinbarung der Parteien unterlag und daß der Beweisvertrag aus der aufsergerichtlichen Beilegung der Rechtsbündel in den gerichtlichen Rechtsgang herübergenommen wurde. Auf den freien Vertrag als die ursprüngliche Grundlage des Beweisrechtes weist die Eigentümlichkeit des ältesten salischen Rechtsganges zurück, daß es im Belieben der Parteien stand, ein anderes als das von Rechtswegen erforderliche Beweismittel zu paktieren, an Stelle eines Gottesurteils einen Parteieid zu wählen<sup>24</sup>. Aus einem aufsergerichtlichen Beweisgedinge erklärt sich der Ursprung des Beweises durch Geschäftszeugen. Bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes oder bei Vornahme eines sonstigen Rechtsaktes konnte sofort die Form vereinbart werden, in welcher der Beweis des Rechtsgeschäftes oder des Rechtsaktes zu erbringen sei, wenn sie hinterher bestritten würden. Die Kontrahenten zogen bei dem Abschluß des Geschäftes Zeugen zu, indem sie verabredeten, daß der Eid dieser Zeugen eventuell den Abschluß und den Inhalt des Rechtsgeschäftes feststellen solle.

Da die Tätigkeit des Gerichtes sich darauf beschränkt, einen Sühnevertrag der Parteien zustande zu bringen, wird von dem gesamten Beweisverfahren nur der Abschluß des Beweisvertrags — als ein Bestandteil des Sühnevertrags — in das Verfahren vor Gericht hineingezogen. Die Erfüllung des Beweisvertrags ist eine aufsergerichtliche Angelegenheit der paktierenden Parteien, mit der das Gericht als solches sich nicht weiter befaßt. Demgemäß wird das Verhandlungsprinzip in seiner vollen Konsequenz auf das Beweisverfahren ausgedehnt. Der Beweis, den die Partei auf Grund des Urteils angelobt, wird von ihr nicht dem Gerichte, sondern dem Prozeßgegner geliefert. Das Beweisverfahren ist der richterlichen Prüfung entzogen; deren Stelle vertritt gemäß dem Walten der Verhandlungsmaxime die Herrschaft der Form im Beweisverfahren. Die Glaubwürdigkeit der Beweismittel beruht nicht wie nach dem modernen Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf der subjektiven Überzeugung des Gerichtes, sondern auf dem Glauben, den die allgemeine Volksüberzeugung, das Gemeinbewußtsein, bestimmten beweisrechtlichen Handlungen beilegt. Die germanischen Beweismittel sind formaler Natur. Der aus der Volks-

facere voluerit. Lex Alam. 36, 2: et wadium suum donet ... ut in constituto die aut legitime iuret aut, si culpabilis est, componat.

<sup>24</sup> Lex Sal. 53.

überzeugung hervorgehende Gesamtwille bestimmt ein für allemal die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Beweis für erbracht gelten könne. Eben darin beruht aber das juristische Wesen der Form, daß die Gesamtheit ihren Willen und ihre Anschauungen über den Willen und die Anschauungen der Individuen stellt<sup>25</sup>.

Die im germanischen Rechtsgang anerkannten Beweisformen sind der Eid und das Gottesurteil. Beide fussen auf sakraler Grundlage. Ihre Beweiskraft beruht auf der vorausgesetzten Scheu vor den Folgen der Unwahrheit, von denen man glaubt, daß sie bei Vornahme bestimmter Handlungen zu Tage treten müssen.

Der Eid war eine bedingte Selbstverfluchung. Der Schwörende setzte für die Wahrheit seines Wortes sein Heil oder ein bestimmtes Gut ein. Das gemeingermanische Wort Eid, got. *aips*, althd. *eid*, altsächs. *êth*, ags. *æð*, altn. *eidr*, *eþer* hat vermutlich die Grundbedeutung *ligamen*<sup>26</sup>. Der Eid wurde geschworen in mystischer, einen Zauber bindender Rede und formelhaft gesprochen. Schwören, got. *svaran*, ahd. *swarjan*, altsächs. *swerjan*, ags. *swerian*, altn. *sverja* bedeutete ursprünglich solch geheimnisvolles, halbsingendes Hersagen mystischer Formeln<sup>27</sup>. Der Schwörende mußte einen Gegenstand berühren, der sich auf die angerufenen Götter bezog oder im Falle des Meineids „Verderben bringen oder Verderben leiden“ sollte<sup>28</sup>. Denn als Wirkung des Meineids war nicht immer das Eingreifen der Götter gedacht. Der Eidzauber kannte auch anders geartete Verwünschung. Jene Berührung aber war es, welche die übernatürliche Bindung des Eidwortes, das „mysterium sacramenti“<sup>28a</sup> herstellte und dem Eide seine zauberische Kraft verlieh.

<sup>25</sup> H. Brunner, Schwurgerichte S 48. Die Ausführungen R. Loenings, Der Reinigungseid S 45 f. sind, soweit ich sie für zutreffend halten kann, im wesentlichen eine Umschreibung dessen, was ich a. O. und Verhandlungen des deutschen Juristentags IX 335 bemerkt habe. Daß das germanische Beweisrecht formeller Natur sei, muß ich nach wie vor behaupten. Freilich erklärt das Recht die Beweismittel nicht wegen ihrer Form an sich für beweiskräftig; allein dadurch, daß es gewisse Handlungen in ihrer typischen äußeren Erscheinung als Beweismittel anerkennt, macht es sie zur Form. Es ist daher durchaus kein Fehlschluss, von einem formellen Charakter des germanischen Beweisrechts zu sprechen.

<sup>26</sup> Grimm, WB III 82. 83. Man denke an die Rolle, welche die *ligatura* bei Beschwörungen spielt. Lex Sal. 19, 3 (Herold und Emendata). Paenit. Merseburg. a. c. 36 bei Wassersleben, Bußordnungen S. 395.

<sup>27</sup> Schade, WB S 903. v. Amira, Grundriß S 164. Schrader, Reallexikon S 165.

<sup>28</sup> Grimm, RA II 545 (895 ff.). v. Amira a. O. Schrader a. O. S 166.

<sup>28a</sup> Lex Frisionum IX 2.

Den feierlichsten Eid leistete man in heidnischer Zeit auf einen Ring, der in das Blut des Opfertieres getaucht war. So legten nachweislich Goten und Nordgermanen Eide auf den Eidring des Heidenpriesters, des Goden, auf heilige Bauge (armilla sacra) ab<sup>29</sup>. Spuren vom Gebrauch des Eidrings finden sich auch bei den Franken<sup>30</sup>. In heidnische Zeit reicht auch der Waffeneid zurück, abgelegt unter Berührung oder Emporheben der Waffe, die dem Meineidigen Verderben bringen soll<sup>31</sup>. Er ist uns für die Quaden<sup>32</sup>, für die Sachsen<sup>33</sup> und Angelsachsen<sup>34</sup>, Nordgermanen<sup>35</sup> und Franken<sup>36</sup> als nationale Eidesform bezeugt. Friesische Quellen kennen einen Eid, der als Vieheid, faëth bezeichnet und mit Verfluchung des Vermögens abgelegt wird<sup>37</sup>. Die Form dieses Eides bestand darin,

<sup>29</sup> Formel eines Baugeides bei Grimm, RA I 72 (50). Wilda, Strafrecht S 979. Steenstrup, Normannerne IV 228. Müllenhoff Z f. DA XVII 428, wo nachgewiesen wird, daß auch die gotischen Priester Eidringe trugen. Saxon Chron. z. J. 876: on þa halgan beage. Aethelweard, Chron. de rebus Angl. IV, c. 3: in eorum armilla sacra.

<sup>30</sup> Schon Müllenhoff hat a. O. aus dem Personennamen Eidring in einer Lorschener Urkunde v. J. 834 gefolgert, daß der Eidring wie im Norden einst auch in Deutschland in Gebrauch gewesen sei. Andere Anhaltspunkte unten in Bd II.

<sup>31</sup> Grimm, RA I 228, II 546 (166. 896). Du Cange-Henschel III 935. v. Richthofen in LL V 50 Anm 16. Derselbe, Zur Lex Saxonum S 119 ff.

<sup>32</sup> Ammianus Marcellinus 17, 12, 21.

<sup>33</sup> Fredegar IV 74. Dreyer, Vermischte Abhdl. I 173 ff.

<sup>34</sup> Adswæord, Eidschwert (nicht Eidschwur) bei Beowulf v. 2065. Dem Eidbrüchigen versagt die Waffe, auf die er geschworen. Das Brechen des Eidschwertes ist Folge des Eidbruchs. Vgl. die Redensart: einem seinen Spieß entzweischwören, bei Grimm, RA II 551. Auf eine Waffe geloben in Liebermann S 392 (vom Wergeld) c. 4.

<sup>35</sup> Svend Grundtvig, Om de gotiske folks våbenéd, 1871.

<sup>36</sup> Fortunat VI 5 v. 241 f. Lex Sal. (Hessels) 102, Cod. 11 (Cap. z. L. Sal. V 4 bei Geffcken): in eorum dextra et arma eorum sacramenta adfirmant. In den Worten: sic iurant super nispatio, ist statt nispatio zu lesen: senispatio = semispatio. Vgl. Cap. Nr 25 c. 4, I 67: spata et senespasio und die Variante senispatum für semispatum in Cap. Nr 75 I 163, Var. c (Alinea 41). Semispatum sahs in der Glosse Steinmeyer u. Sievers III 632 Nr 19. Jurare super semispatio citiert Grimm, RA I 229 aus Pertz IV 16.

<sup>37</sup> In der Lex Frisionum 3, 5; 12, 2 als Eid in vestimento (vel pecunia). Siegel, Gerichtsverfahren S 229 f. hält den Eid in vestimento für einen im gewöhnlichen Kleide, nicht in der Rüstung geschworenen Eid. Dagegen v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S 119 Anm 1 und LL III 661 Anm 44. Nach Siegel ist der Eid in vestimento identisch mit dem Eide in pecunia. Grimm und Richthofen unterscheiden beide und sehen in letzterem einen mit Berührung einer Münze abgelegten Eid. Pecunia heißt aber oft genug

dafs der Schwörende den Schofs seines Kleides mit der linken Hand erfasste und mit den Schwurfingern der rechten Hand berührte<sup>38</sup>. Gleichfalls das Vermögen überhaupt oder der Viehstand oder ein bestimmtes Tier scheint den Einsatz des Eides gebildet zu haben, wenn der Schwörende ein Viehhaupt berührte<sup>39</sup>.

Der Eid wurde als Parteieid oder als Zeugeneid geschworen. Der Parteieid war Eineid oder Eid mit Helfern. Bei diesem schwört die Partei mit einer bestimmten Zahl von Mitschwörenden

---

auch Vieh. Siehe Du Cange-Henschel V 107. Andererseits ist friesisch fia Vieh, Gut, Habe und Geld. Vermutlich wurde der mit Berührung des Gewandes abgelegte Eid schon zur Zeit der Abfassung der Lex Frisionum Vieheid genannt, so dafs die Worte *vel pecunia* nur zur Erklärung des Gewandeides dienen sollten. Höchstens könnte man annehmen, dafs Gewandeid und Vieheid verschiedene Formen des Eides waren, der die Verfluchung des Vermögens zum Inhalte hatte.

<sup>38</sup> v. Richt hofen, WB S 737 und F. Buitenrust-Hettema, *Fresiska, De Fia-eth, Tijdschrift voor Nederlandsche Taal en Letterkunde*, Leiden IX 1 S 307 ff. (1890) erklären den Namen des Vieheides daraus, dafs er um eine Geldsumme geschworen wurde. Allein die Formeln des westerlauwerschen Schulzenrechts Rh. Rqn. S 399 und des Emsiger Rechts S 245, sowie eine Stelle der Westergoer Gesetze S 476 ergeben, dafs es sich um einen Eid mit Verfluchung des Vermögens handelt. Im Schulzenrecht, wo der Vieheid in spezieller Anwendung *boedeleid* heifst, lautet die Schlufsformel des vom Asega gestabten Eides: Also geniefe des Leibs und der Glieder und all der Habe, die du nun hast und fürder gewinnst und also mögen dir gedeihen Vieh und Kinder und das Vermögen (*bodel*) und all deine Habe, dafs dir Gott also helfe und seine Heiligen, wie du deinen Eid recht schwörst und unmein. Aus dem weit ausführlicheren Fiaeid S 245: Also branche deines Leibes, deiner Glieder, deines Pferdes (*wiccis* statt *wittis* nach B. Hettema S 313) und all deines Viehes, deines Gewandes (*wedis*) und all deines Gutes . . . Nun beschwöre ich dich bi da fia and bi tha federerwe (Vatererbe) . . . Also los werde dir deine Habe (also ri werthe thi thina hewa, ri statt riv, ags. rif, Hettema S 310) wie dieses Kleid, das du mit diesen Worten besprichst . . . Verflucht und vermaledeit seien alle deine Knochen und Gliedmaßen; es mögen dir entschwinden deine Pferde und all dein Wollvieh (*woldsket*, Hettema S 314), entschwinden das Jungvieh (*tha riva*, Hettema S 315) wie dieses Kleid auf deinem Leibe! — Eine Übersetzung und Erläuterung der in einzelnen Teilen schwer verständlichen Formel gibt Buitenrust-Hettema a. O. — Nach den Gesetzen der Westergoer, Rh. Rqn. S 476, § 35 soll derjenige, der wegen *faxfang* (Haargriff) beschuldigt ist, seinen Rockschofs anfassen und schwören, dafs ihm sein Vieh also gedeihen möge, als er unschuldig sei. Vgl. noch Wicht, Ostfries. Landr. S 281 ff.

<sup>39</sup> Grimm, RA II 552. Auf einen Vieheid deutet Schreuer, KrV 43 S 192 die Stelle in Meichelbeck Nr. 159 (p. 110) = Bitterauf Nr 275: *iussit Atto episcopus donare ei illum pachonum (Eber) et uterque manus posuit super ipsum et pacificati sunt eo modo.*

coniuratores, consacramentales<sup>40</sup> und zwar derart, daß ihrem Eide ein Folgeeid der Helfer, die Eideshilfe (ags. *ádfultum*) sich anschloß. Der Eid der Helfer lautet dahin, daß der Eid der Partei (des Hauptmanns) ein wahrer Eid, daß er rein und unmein sei, daß jener recht geschworen habe. Was die Eideshelfer veranlaßt, die Wahrheit des Parteieides zu beschwören, ob persönliche Wahrnehmung oder das Vertrauen in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden, haben sie mit ihrem eigenen Gewissen und ihrer eigenen Logik abzumachen<sup>41</sup>. Nach aufsen hin bleiben die Gründe ihrer Überzeugung latent. Der Eid mit Helfern war ursprünglich Geschlechtseid. Er wurde in ältester Zeit wohl nur mit agnatischen Sippegenossen, dann mit Blutsfreunden überhaupt geschworen<sup>42</sup>. Die Auswahl war entweder ausschließliche Sache des Schwörenden oder es wurde wenigstens ein Teil der Eidhelfer aus dessen Blutsfreunden von dem Prozeßgegner ausgewählt<sup>43</sup>. Nachmals begegnet uns hier und da eine eigentümliche, man darf sagen, ordalienhafte Auffassung des Eides, die sicherlich in graue Vorzeit zurückreicht, nämlich der Glaube, daß der Fluch des Mein-

<sup>40</sup> Der Eidhelfer heißt ahd. *gieido*, Glosse in Cap. I 91; langob. *aid*, *aido* (*aydo*) in Glossa Cavens. zu Roth. 359; mhd. *geeide*. Leobschützer Willkür bei Homeyer, Richtsteig Ldr. S 466. Fränkisch *hamédja* (*hamedii* Pl.) in MG Dipl. Merow. Nr 49 S 45. Die ältesten angelsächsischen Gesetze nennen den Eidhelfer *æwda*, *æwdaman*. In Roth. 359: *cum duodecim aidos* wird *aid* für die Person des Eidhelfers gebraucht. Homeyer a. O. S 466; Bruckner, Spr. der Langob. S 98 Anm 1. Ähnlich im Friesischen Homeyer a. O. S 520. Vgl. Rh. Rqn. 152, 19 (*mith sex ethum*).

<sup>41</sup> Daß der Eidhelfereid vom Standpunkt des älteren Rechtes aus betrachtet kein bloßer Kredulitätseid war, hat Cosack a. O. mit guten Gründen dargetan.

<sup>42</sup> Siehe oben S 123 f. Das Erfordernis der Verwandtschaft wird von Cosack mit Unrecht bestritten. Die Auswahl der Eidhelfer durch den Gegner des Schwörenden würde schlechtweg unbegreiflich sein, wenn er nicht auf die Magschaft desselben beschränkt war, da es sonst in seiner Macht gelegen hätte, durch die von ihm getroffene Auswahl den Beweis von vornherein unmöglich zu machen.

<sup>43</sup> Eine auffallende Methode, die Eidhelfer auszuwählen, findet sich im Domesday von Ipswich, Black Book of the Admiralty ed. Travers Twiss II 170. Der Beweispflichtige erscheint am Tag der Eidleistung mit zehn Männern. Diese werden in zwei Gruppen gesondert, fünf auf die eine, fünf auf die andere Seite gestellt. Dann wirft man ein spitzes Messer zwischen sie. Jene Gruppe, gegen die sich das Heft des Messers kehrt, wird ausgeschieden und zum Eide nicht zugelassen. Von den anderen fünf wird einer abgelehnt. Mit den vier Übrigbleibenden schwört der Beklagte seinen Reinigungseid. Man vergleiche damit die Verloosung der Kämpen gemäß Lex Baiuw. IX 2 und Decr. Nih. c. 4.



eides sich sofort oder alsbald geltend machen oder dafs der beabsichtigte Meineid infolge übernatürlicher Einwirkungen nicht zustande kommen werde<sup>44</sup>.

Die Gottesurteile sind höchstwahrscheinlich ein auf indogermanischer Grundlage erwachsenes Rechtsgebilde<sup>45</sup>. Die lateinisch geschriebenen Denkmäler der fränkischen Zeit bieten dafür die Ausdrücke: *iudicium*, *examen*, *Dei iudicium*, *iudicium divinum*. Franken und Friesen verwendeten für das Gottesurteil ebenso wie für das gerichtliche Urteil das Wort *ordél*. Dagegen beschränkten die Angelsachsen die Bezeichnung *ordál* (latinisiert *ordalium*<sup>46</sup>) auf die Gottesurteile<sup>47</sup>, was den Anlaß gab, dafs sich in der

<sup>44</sup> Greg. Turon. *Liber in gloria martyrum* c. 38, SS rer. Merow. I 512. Über die Bezeichnung des Eides als *iudicium Dei* siehe Du Cange-Henschel s. h. v. III 917. — Schrader, *Reallexikon* S 305 (bei den Indern schliesst das Wort *divya*, Gottesurteil, den Eid in sich). H. Brunner, *Forschungen zur Gesch. des deutschen und französ. Rechts* S 286 f. Patetta, *Le ordalie* S 207 f. Vgl. Jolly, *Recht und Sitte im Grundrifs der indo-arischen Philologie II* (1896) S 144.

<sup>45</sup> Das hat Kaegi a. O. auf vergleichendem Wege klarge stellt. Dazu Schrader, *Reallexikon* S 304. Über Gottesurteile im Altertum Hirzel, *Der Eid*, 1902 S 182 ff. Die Verwandtschaft, welche einzelne Ordalien, so das Tragen des glühenden Eisens oder einer glühenden Metallkugel, die Wasserprobe, die Probe des geweihten Bissens, der Kesselfang und die Probe mit dem heifsen Goldstück im germanischen Rechte und bei den Indern aufweisen, ist eine so enge, dafs an einem gemeinsamen Ausgangspunkte religiöser Natur kaum gezweifelt werden kann. Der Einwand v. Amiras, *Gött. gel. Anzeigen*, 1896 S 209, dafs das glühende Eisen in der german. Bronzezeit nicht zum Inventar des Beweisrechts gehört haben könne, erledigt sich zum Teil durch die Bemerkung Grimms, *RA II* 569 (913) Anm, der auf die Möglichkeit der Anwendung anderen Metalls verweist. Nicht die Art des Metalls ist das wesentliche. Von den indischen Parallelstellen, die Kaegi S 48 anführt, hat Yājñavalkya: *lauham piṇḍam*, Viṣṇu: *lohapinḍam*, Nārada: *ayahpinḍam*. Wie mir Herr Pischel freundlichst mitteilt, ist *loha* ursprünglich „rotes“ Metall, Kupfer, wird aber dann auch im Sinne von Eisen gebraucht und für Metall überhaupt. *Ayas* (lat. *aes*) ist Erz, Metall im allgemeinen, meist „Eisen“. Darnach steht nichts im Wege, für Indien bei dem Ordal ursprüngliche Anwendung eines anderen Metalls als des Eisens anzunehmen.

<sup>46</sup> Gegen Grimm, *RA II* 564 (909), der bezweifelt, dafs die lateinische Übersetzung *ordalium* vor dem 17. Jahrhundert gefunden werde, ist auf Quadripartitus (verfaßt um 1115) zu Eadw. u. Guthrum c. 9, Liebermann S 133 zu verweisen.

<sup>47</sup> Die Angelsachsen brauchen das Wort *ordál* niemals für das gewöhnliche Urteil (*dóm*), sondern nur für das Gottesurteil. Schmid, *Ges. der Ags.* S 639. Das ist nicht, wie K. Maurer, *KrÜ V* 214 Anm 1 bemerkt, bloßer Zufall, sondern daraus zu erklären, dafs die Angelsachsen das Wort dem fränkischen Sprachschatz entlehnten und zwar in Anwendung auf die Gottesurteile, für die sie das fränkische Ritual aufnahmen.

germanistischen Literatur für sie der Ausdruck Ordalien eingebürgert hat<sup>48</sup>.

Das Ordal beruht auf dem Glauben, daß der Ausgang der Ordalhandlung die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung offenbaren werde. Der Gedanke, daß das gerade durch göttliche Einwirkung geschehe, darf bei dem Ursprung der Institution wohl ebensowenig unbedingt vorausgesetzt werden, als die Idee der göttlichen Vergeltung bei der Wirkung des Eidzaubers, mit dem sich das Ordal so nahe berührt, daß man es wohl auch als eine „verschärfte Form des Eides“ glaubt auffassen zu dürfen<sup>49</sup>.

Die bedeutsamsten Ordalien, die uns bei den Germanen begegnen, sind das Losordal, die Befragung der für den Zweck des Ordals beschworenen Naturmächte des Feuers und des Wassers und der Zweikampf. Da ihre Anwendung in den einzelnen Rechten Verschiedenheiten aufweist, möge ihre nähere Erörterung dem folgenden Bande vorbehalten bleiben.

Der gemeingermanische Charakter der Ordalien wird übrigens angezweifelt und bestritten. Man hat sie als orientalischen Import, als eine mittelbare Entlehnung aus Indien zu erklären versucht<sup>50</sup>. Gegen diese Annahme spricht insbesondere das nachmalige Verbreitungsgebiet des Kesselfangs und des Losordals. Bei jenem bestand die Ordalhandlung darin, daß Wasser in einem Kessel zum Sieden gebracht wurde und der Beweisführer mit entblößtem Arm hineingriff, um einen Ring oder Stein herauszulangen. Erschienen nach Ablauf einer bestimmten Frist Hand und Arm als heil, so war der Beweis gelungen. Dieses Ordal ist seit dem sechsten Jahrhundert bei den salischen und ribuarischen Franken, durch die Gesetze König Ines (688—695) bei den Angelsachsen<sup>51</sup>, um die

<sup>48</sup> Im Nordischen wird das Gottesurteil als *guds skírsl*, Gottes Reinigung von der *manna skírsl*, der Menschenreinigung, unterschieden. Doch sind die Ausdrücke nicht alt, sondern wahrscheinlich der kanonistischen Unterscheidung von *purgatio canonica* und *vulgaris* angeglichen. K. Maurer, *Germania* XIX 139.

<sup>49</sup> Schrader, *Reallexikon* S 305. — Josef Kohler in v. Holtzendorffs *Enzyklopädie* 6. Aufl. S 66 leitet den Eid aus dem Gottesurteil ab.

<sup>50</sup> So Wilda, *Ordalien* S 480 ff. und neuerdings insbesondere v. Amira, *Grundriss* S 168 und *Götting. gel. Anz.*, 1888 S 55 f., 1896 S 206.

<sup>51</sup> In Ine 37 und 62 ist mit Liebermanns Ausgabe der angelsächsischen Gesetze statt *ceap* nach den Handschriften B und H, nach den Rubriken in G und H und des *Quadripartitus* (zu 106 Liebermann S 24 f.) *ceace* zu lesen. *Ceac* ist aus lateinisch *caucus* früh entlehnt und bedeutet den Kessel. Siehe die überzeugenden Ausführungen Liebermanns in den SB der Berliner Akademie, 1896 S 829 ff. Die Bemerkung in der ersten Auflage des 2. Bandes

Wende des siebenten zum achten Jahrhundert bei den Westgoten<sup>52</sup>, im achten Jahrhundert bei Langobarden<sup>53</sup> und Friesen, im neunten bei den Sachsen<sup>54</sup> quellenmäÙig bezeugt. Dadurch ist es meines Erachtens ausgeschlossen, daß der Kesselfang bei den Westgermanen auf die von den Küsten des Mittelmeers ausgegangene Einwanderung eines ursprünglich indischen Rechtsinstituts<sup>55</sup> zurückgeführt werden könne. Dasselbe gilt von dem Losordal. Abgesehen davon, daß das Los, was allseitig anerkannt wird, von den Germanen in heidnischer Zeit als Orakel angewendet wurde, ist es als Gottesurteil nicht nur bei Franken und Friesen, sondern auch bei den Angelsachsen und zwar als ein Überrest aus dem Heidentum durch ein dagegen eiferndes Konzil des Jahres 786 sicher beglaubigt<sup>56</sup>.

Das wichtigste Gottesurteil der freien Männer war der Zweikampf, von dem es freilich wieder bestritten ist, ob er als ein Gottesurteil oder überhaupt als ein Beweismittel aufgefaßt werden dürfe<sup>57</sup>. Selbstverständlich gab es einen Zweikampf, der weder das eine noch das andere war. Allein der Zweikampf wurde zum Gottesurteil, wenn er in der Absicht erfolgte, ihn zu einem solchen zu gestalten, d. h. in dem Ausgang den Beweis der Wahrheit oder Unwahrheit, des Rechts oder des Unrechts zu erblicken. Für die Westgermanen steht diese Auffassung außer Zweifel<sup>58</sup>. Die Quellen der fränkischen Zeit nennen ihn ausdrücklich *iudicium*

---

S 402, daß die ältere angelsächsische Gesetzgebung die Ordalien völlig vermissen lasse, muß ich demnach zurücknehmen.

<sup>52</sup> Gesetz Egicas in *Lex Visigoth.* VI, 1 3, S 250 bei Zeumer. Dazu das *Additamentum* 2 D. S 463: *Qualiter examinatio debeat fieri.* Die Form des Ordals (*lapides tres manu dextra in caldaria mittat et postea eiciat*) ist eine andere als bei den Franken, was gegen Entlehnung aus dem Frankenrechte spricht. Unfränkisch ist auch die Vertretung durch einen *puer innocens*.

<sup>53</sup> *Liu.* 50: *Si quis servum alienum sine voluntate domini sui . . . manum in caldaria mittere fecerit.*

<sup>54</sup> *Capitula Karoli apud Ansegisum servata*, Cap. Nr 70 c. 5 I 160: *ipse servus aut ad aquam ferventem aut ad alium iudicium se idoneare faciat.* Für die bekannten-fränkischen und friesischen Belegstellen verweise ich auf Band II.

<sup>55</sup> Wie v. Amira, *Gött. Anzeigen*, 1896 S 206. 209 voraussetzt.

<sup>56</sup> *Beschlüsse der Synode von Corbridge* c. 19 in *MG Epistolae Karolini aevi* II 27: *Audivimus etiam quod, dum inter vos litigium versatur, sortes more gentilium mittitis. Quod omnino sacrilegum istis temporibus reputatur.* — Über das Los als Ordal siehe Patetta S 183 ff.

<sup>57</sup> Den Charakter des Ordals bestreiten dem Zweikampf u. a. Konrad Maurer, *KÜ* V 222 ff., Waitz, *VG* I 446, Wilda, *Ordalien* S 478, Unger, *Zweikampf* S 6 ff., v. Amira, *Grundriß* S 167.

<sup>58</sup> Die angelsächsischen Rechtsquellen schweigen über den Zweikampf.

Dei<sup>59</sup> und sprechen deutlich genug den Gedanken aus, daß Gott der Wahrheit und dem Rechte den Sieg verleihen werde<sup>60</sup>. Dafür fällt namentlich auch ins Gewicht, daß einzelne Rechte von altersher einen Zweikampf kennen, der nicht von den Prozeßparteien, sondern von gedungenen Kämpen ausgefochten wird<sup>61</sup> und daß die Kämpen nach bairischem Rechte vor Beginn des Kampfes den Parteien durch das Los zugewiesen werden. Daß aber der Zweikampf schon in heidnischer Zeit als Gottesurteil angesehen und nicht erst durch das Christentum dazu umgeschaffen wurde, ist um so wahrscheinlicher, als Religion und Kampf den Germanen aufs innigste zusammenhängen<sup>62</sup>, als sie den Zweikampf nachweislich als Orakel verwendeten und den Ordalgedanken auf Schlacht und Krieg überhaupt ausdehnten<sup>63</sup>. Auch die Anwendung von Zauberformeln und Zaubermitteln<sup>64</sup>, die man in christlicher Zeit als Vorbereitung zum Zweikampf zu verhindern und zu verbieten genötigt ist, weist auf heidnisch sakrale Behandlung des Zweikampfs zurück.

Während bei den Westgermanen und ebenso bei den Burgundern der Zweikampf dem Gerichtsverfahren als ein Beweismittel organisch eingegliedert ist, sodaß durch Urteil darauf erkannt werden kann, war den Nordgermanen und wahrscheinlich auch den Ostgoten<sup>65</sup> ein Zweikampf bekannt, der sich außerhalb des gerichtlichen Verfahrens vollzog, einen Rechtsgang für sich

<sup>59</sup> Roth. 198. „Lex Dei“ in Liu. 21. Lex. Burg. 8, 2; 45; 80, 2. Lex Baiuw. II, I.

<sup>60</sup> Lex Alam. 81: et testificent Deum creatorem, ut, cui sit iustitia, illi donet Deus victoriam. Lex Baiuw. II 1: exeant in campo et cui Deus dederit victoriam, illi credite; XVII 2: Sponde mihi pugnam duorum et manifestet Deus, si mendacium an veritatem iurasti contra me. Lex Burg. 45: Deo iudicante configat. Liu. 21: purificet se ad legem Dei. Greg. Tur. Hist. Franc. VII 14: ponens hoc in iudicium Dei ut ille discernat. Fredegar IV 51: iudicium Dei, his duobus configantibus, cognuscat, utrum . . . G. sit innoxia an fortasse culpabilis.

<sup>61</sup> Es handelt sich da nicht um einen Fall prozessualischer Stellvertretung, die um diese Zeit noch grundsätzlich versagt war.

<sup>62</sup> Siehe oben S 181.

<sup>63</sup> v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß IV 25 Anm 2. Patetta S. 171 ff. Nach Hirzel, Eid S 193 Anm 5 wurde bei den Römern durch den Ritus, den die Fetialen bei Ankündigung des Kriegs und unter Berufung Jupiters vollzogen, der Krieg zu einem Gottesurteil erhoben.

<sup>64</sup> Vgl. Neilson, Trial by combat S 152 ff.

<sup>65</sup> Cassiodor Var. III 23. 24, VII 3. Vgl. Baist, Der gerichtliche Zweikampf S 9.

bildete und nicht als Ordal sondern als eine gesetzlich geregelte Selbsthilfe erscheint. Dem Ursprunge nach dürfte er sich als eine vertragsmäßig in Zweikampf umgewandelte Fehde darstellen<sup>66</sup>. Jedoch ist dem nordischen Rechte der Ordalgedanke nicht fremd gewesen. Wenn auch die Nachrichten über Kesselfang und Eisenprobe nicht über das elfte Jahrhundert hinaufreichen, wenn auch die ältesten Anwendungsfälle auf Vereinbarung der Parteien beruhen, und wenn auch nach der Christianisierung der Nordgermanen die kirchlich approbierten Ordalformen in Gebrauch kamen, so liegt doch darin kein zwingender Beweis, daß die Feuerordalien im Norden nicht bodenständig gewesen seien. Insbesondere wird außerprozeßsualischer Gebrauch für die heidnische Zeit durch die Lage der Quellen nicht ausgeschlossen. Übrigens war dem Norden ein eigenartiges Ordal bekannt, der Rasengang, *ganga undir jardarmen*<sup>67</sup>. Ein längerer Streifen grasbewachsener Erde wurde derart aufgeschnitten und untergraben, daß er an den Enden hängen blieb. Wenn der Beweisführer unter dem Erdstreifen hindurchging<sup>68</sup>, ohne daß dieser über ihm zusammenstürzte, so galt er für gereinigt<sup>69</sup>. Außerdem kannte man den Rasengang als Mittel zur

<sup>66</sup> Im Gebiete des westnordischen Rechtes hat der Zweikampf eine nahezu maßlose Ausdehnung erfahren. Von den dem ostnordischen Zweige der Ostgermanen angehörigen Russen berichtet der Araber Ibn Dustah (ca. 912 n. Chr.): Hat einer von ihnen mit einem anderen Handel, so reichten sie vor dem König und wenn der König sein Urteil gefällt hat, so wird, was er befiehlt, vollzogen. Ist aber keine von beiden Parteien zufrieden, so befiehlt er ihnen, mit ihren Schwertern die Sache anzufechten; der, dessen Schwert am schärfsten ist, behält Recht. Zu diesem Kampfe finden sich die Verwandten beider Teile ein und wohnen ihm bei. Thomsen, Ursprung des russischen Staats S 27. Der Zweikampf erfolgt auf Befehl des Richters. Der Ausgang gilt für einen Beweis des Rechts. Das Beweisthema ist im germanischen Gerichtsverfahren oftmals nicht auf eine Tatsache, sondern auf das Recht gestellt. In beiden Punkten steht der russische Zweikampf dem westgermanischen näher als dem altnordischen.

<sup>67</sup> Konrad Maurer, *Germania* a. O. Derselbe in der Z des Vereins für Volkskunde III (1893) S 105 ff.). Pappenheim, *Die altdänischen Schutzgilden* S 22 ff. 514. Derselbe in *Z f. d. Philol.* XXIV 157 ff. Grimm, *RA I* 165 f. (119 f.). Weinhold, *Schwur unter dem Rasen* in der Z des Vereins für Volkskunde III (1893) S 224. Lee, *Superstition* S 217.

<sup>68</sup> Vielleicht ist das Hergehen unter dem Stock, wovon Grimm *RA II* 598 (932) berichtet, aus einem älteren Analogon des Rasengangs zu erklären. Pappenheim, *Schutzgilden* S 514.

<sup>69</sup> Der Rasengang wurde, wie die *Laxdæla* c. 18 berichtet, in heidnischer Zeit als Ordal angewendet. v. Amira, *Götting. gel. Anzeigen*, 1896 S 208, der den Rasengang nicht als Ordal gelten lassen will, bestreitet den geschichtlichen Wert jener Nachricht.

Bestärkung eines Eides<sup>70</sup>, eine Tatsache, in der die nahe Verwandtschaft sich spiegelt, die ursprünglich zwischen Eid und Gottesurteil bestand<sup>71</sup>.

Das Ordal diente im ältesten Rechte nicht bloß als Beweismittel, sondern es wurde auch verwendet um den Willen der Götter zu erkunden, ob ihnen der bereits überführte Verbrecher oder der gefangene Feind als Opfer genehm sei<sup>72</sup>.

Wie das Beweisverfahren war in ältester Zeit auch das Befriedigungsverfahren ein aufsergerichtliches. Eine wahre Exekution, eine gerichtliche Zwangsvollstreckung war dem altgermanischen Rechtsgange fremd. Wenn der Verurteilte die Befriedigung des Klägers in dem Sühnevertrage versprochen hatte, so konnte der Gläubiger unter Erfüllung gewisser Förmlichkeiten den Schuldner aufsergerichtlich pfänden. Widerstand gegen die rechtmäßige Pfändung war strafbar, bußlos dagegen die Verletzung, welche, um seinen Widerstand zu brechen, dem Schuldner zugefügt wurde. Nordische Rechte geben unter bestimmten Voraussetzungen wegen Nichterfüllung des Urteils eine Klage auf Friedloslegung des säumigen Schuldners<sup>73</sup>. Die Friedloslegung trifft auch nach west-

<sup>70</sup> So bei Eingehung der Blutsbrüderschaft. Pappenheim und ihm folgend Valtýr Gudmundsson (siehe K. Maurer, Z d. V. f. Volkskunde a. O.) erklären den Rasengang als eine symbolische Zwillingengeburt durch die mütterliche Erde. Erst aus dem Formalismus der Eingehung der Blutsbrüderschaft habe sich (nach Pappenheim) das Rasenordal abgezweigt. Auch in dieser Beschränkung beweist der Rasengang, daß der Ordalgedanke dem nordischen Heidentum nicht fremd war. Übrigens ist jene Herleitung unsicher. Die Idee der Demütigung, wie sie nach der Vatnsdæla im Rasengange liegt, der nach großen Delikten Sitte gewesen sei, kann nur aus dem Ordal, nicht aus dem Formalismus der Blutsbrüderschaft hervorgegangen sein.

<sup>71</sup> Ein Schwur „im Grabe mit einem Rasen auf dem Kopf“, wird z. J. 1590 in Schlesien erwähnt. Weinhold, Z d. V. f. Volksk. a. O. Ein Eid cum cespite terrae capiti superimposito in Oppeln, Ratibor und Teschen bei Grimm, RA I 166. Dieselbe Sitte ist in einer ungarischen Urkunde von 1360 und für Siebenbürgen bezeugt. Grimm a. O. Weinhold a. O.

<sup>72</sup> Siehe oben S 248.

<sup>73</sup> Erst verhältnismäßig spät ist dem Gerichtsverfahren von außen her eine wahre Zwangsvollstreckung angegliedert worden. Die Pfändung der Lex Salica steht noch aufserhalb des eigentlichen Gerichtsverfahrens und ist auf die Fahrhabe des Schuldners beschränkt. In Schweden war bis zum Ausgang des 12. Jahrh. der haftende Schuldner nur der aufsergerichtlichen Pfandnahme und der Friedlosigkeit ausgesetzt. v. Amira, Obligationenrecht I 109. 161. Ebenso stand es im altdänischen Rechte, Lehmann, Königsfriede S 113. Auch das isländische Recht kannte keine direkte Exekution von Urteilen, die auf Geld und Gut lauteten, sondern gab dem Gläubiger wegen Nichterfüllung des Urteils eine Klage um *dómrof*, d. h. wegen Mifsachtung des Urteils, die auf Acht oder Landesverweisung gerichtet war. Konrad Maurer, Island S 195.

germanischen Rechten den Beklagten, der sich weigert, die Erfüllung des Urteils zu geloben, den durch das Urteil auferlegten Sühnevertrag abzuschließen. Wird das Gut des Friedlosen gefront und zum Teile dem Kläger zugewendet, so liegt doch darin keine Exekution; denn das Verfahren gegen den Friedlosen ist, weil gegen einen Ungenossen gerichtet, kein Rechtsverfahren<sup>74</sup>.

Besondere Grundsätze müssen für das Verfahren wegen todeswürdiger Verbrechen und für Klagen auf Friedloslegung des Gegners gegolten haben. Eigenartig gestaltete sich das Verfahren bei handhafter Tat, insofern dem Beklagten, wenn ihn der Kläger gebunden und geknebelt vor Gericht brachte, das Recht der prozessualischen Gegenwehr versagt blieb, vielmehr dem Kläger gestattet wurde, mit seinen Eideshelfern die Schuld des Beklagten sofort zu beweisen. Ferner können wir aus den Quellen der folgenden Periode auf eine eigentümliche Gestaltung der später sogenannten Anefangsklage, der prozessualischen Verfolgung abhanden gekommener Fahrhabe zurückschließen. Doch wird die zusammenhängende Erörterung dieser Prozezinstitution besser der Darstellung des Rechtsganges der fränkischen Zeit vorbehalten. Eine Sonderstellung hat endlich das Betreibungsverfahren wegen Vertragsschulden eingenommen. Hatte jemand durch Schuldvertrag in rechtsförmlicher Weise eine Leistung versprochen, so bedurfte es nicht erst eines gerichtlichen Urteils, das dem Schuldner auferlegt hätte, die schuldige Leistung anzugeloben. Stand der Abschluß des Schuldvertrags außer Zweifel, so war es überflüssig, ein Urteil herbeizuführen, das nur auf eine Erneuerung des alten Schuldversprechens hätte lauten können. Der Gläubiger war vielmehr auf Grund des aufsergerichtlich abgeschlossenen Schuldvertrags in derselben Lage, als hätte ihm der Schuldner auf Grund eines Urteils vor Gericht ein Erfüllungsversprechen gegeben. Wie diesfalls das Befriedigungsverfahren in ältester Zeit ein aufsergerichtliches war, so konnte der Gläubiger die Vertragsschuld durch einen völlig aufsergerichtlichen Rechtsgang betreiben, indem er den Schuldner in rechtsförmlicher Weise zur Zahlung aufforderte und nach mehrmaliger vergeblicher Mahnung zur Pfandnahme schritt. Bestritt der Schuldner die eingeforderte Schuld, so mußte die Sache allerdings auf den Weg des gerichtlichen Verfahrens geleitet werden, denn dann bedurfte es eines gerichtlichen Urteils, das auf Beweis beziehungsweise auf das Angelöbnis der Schuld erkannte.

---

<sup>74</sup> v. Amira, Obligationenrecht I 109.





## Zweites Buch.

**Die fränkische Zeit.**

---



## Erster Abschnitt.

### Die allgemeine Rechtsgeschichte.

#### I. § 25. Das fränkische Reich.

Mascou, *Gesch. der Teutschen* II 2. Aufl. 1750. Löbell, *Gregor von Tours und seine Zeit*, 2. Aufl. mit Zusätzen von Bernhardt, 1869. Arnold, *Deutsche Gesch. II: Fränkische Zeit*, 1881. Georg Kaufmann, *Deutsche Geschichte* II. 1881. Nitzsch, *Geschichte des deutschen Volks* I, 1883. v. Ranke, *Weltgeschichte* IV. V. VI. Digot, *Histoire du royaume d'Austrasie*, 4 Bde 1863. Engelbert Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, 1896. Dahn, *Könige der Germanen VII: Die Franken unter den Merowingern*, 1894 f. VIII: *Die Franken unter den Karolingern*, 1897 ff. IX, 1: *Die Alamannen*, 1902. IX 2: *Die Baiern*, 1905. Waitz, *Deutsche Verfassungsgesch.* II 3. Aufl. 1882, III. IV 2. Aufl. 1883. 1885. W. Dönniges, *Das deutsche Staatsrecht u. die deutsche Reichsverfassung*, 1842. R. Sohm, *Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung*, 1871. Viollet, *Histoire des institutions politiques et administratives de la France*, I 1890. Edgar Loening, *Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger*, 1878. Longnon, *Géographie de la Gaule au VI<sup>e</sup> siècle*, 1878. Gustav Richter, *Annalen des fränk. Reichs im Zeitalter der Merowinger*, 1873; *im Zeitalter der Karolinger*, 1887. *Jahrbücher des fränkischen Reiches*: Bonnell, *Anfänge des karol. Hauses*, 1866; Breysig, *Die Zeit Karl Martells*, 1869; H. Hahn, 741—752, 1863; Oelsner, *König Pippin*, 1871; S. Abel, 768—788, 1866; B. Simson, 789—814, 1883; derselbe, *Ludwig der Fromme*, 2 Bde 1874. 1876; Ernst Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* 2. Aufl., 3 Bde 1887 f. Heusler, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 1905. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* I 3. Aufl. 1904, II 2. Aufl. 1898.

Die Zwitterstaaten, welche die Ostgermanen auf römischer Erde bildeten, haben sich nach kurzer Blütezeit ausgelebt. Goten, Wandalen und Burgunder waren durch die Flut der Völkerwanderung am weitesten von der früheren Heimat abgetrieben worden. In den neuen Wohnsitzen waren sie aufgerstanden sich durch das Zuströmen frischer volksverwandter Kräfte zu ergänzen und so verkümmerten sie an der römischen Kultur, mit der sie sich zu früh und zu rasch gesättigt hatten. Die Neugestaltung der abendländischen Welt, welche die ostgermanischen Reiche nur vorbereiten,

nicht durchführen konnten, ist von dem Stamme der Franken vollbracht worden. Die Eroberung Galliens, welches das Kernland des weströmischen Reiches geworden war, führte sie in das Erbe der christlich-römischen Bildung ein. Nach Sprache und Anlage etwa in der Mitte stehend zwischen Ober- und Niederdeutschen waren sie berufen, die sämtlichen deutschen Stämme des Kontinents unter ihrer Herrschaft zu vereinigen und ihnen das Christentum sowie die selbständig verarbeiteten Überreste der antiken Kultur zu vermitteln. Deutsches Blut und deutsches Recht in die Reichsgebiete romanischer Zunge tragend, haben sie diese mit neuen Lebensbedingungen erfüllt und so ein Staatswesen geschaffen, das in der gleichmäßigen Zusammensetzung aus germanischen und romanischen Bevölkerungsmassen sein hervorragendes Merkmal, in deren gegenseitiger Berührung, Durchdringung und Abstofsung den wesentlichen Inhalt seiner Geschichte hat.

Die Reichsgründung ging von dem salischen Zweige der Franken aus. Nach der Besetzung Toxandriens<sup>1</sup>, des Landes südlich und westlich der unteren Maas, dehnten die Salier, die unter römischer Oberhoheit und in der Schule des römischen Kriegsdienstes ihre hervorragende politische und militärische Begabung auszubilden verstanden, ihre Wohnsitze nach Süden aus, dem Lauf der Schelde folgend, die sie vermutlich schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts überschritten. Unter ihrem Könige Chlogio eroberten sie das römische Cambrai und erwarben sie um die Mitte des fünften Jahrhunderts das Land bis zur Somme. Die Ausbreitung des Stammes ging bis um diese Zeit Hand in Hand mit der fortschreitenden Besiedlung der besetzten Gebiete. Das Bedürfnis neuer Wohnsitze hatte ihn vorwärts gedrängt.

Dagegen gingen die Eroberungen, durch welche König Chlodowech (481—511) die eigentliche Gründung der fränkischen Monarchie vollzog, nicht mehr aus dem Wandertrieb des Volkes sondern aus der Initiative des Königtums hervor<sup>2</sup>. Chlodowech war seinem Vater Childerich, der als Förderat den Römern in Gallien Kriegsdienste geleistet hatte, in das salische Teilkönigtum gefolgt, das in Tournay seinen Sitz hatte. Mit seinem Geschlechtsvetter König Ragnachar verbündet besiegte Chlodowech 486 den römischen Machthaber Syagrius, der als Sohn des letzten römischen Statt-

<sup>1</sup> Siehe oben S. 43.

<sup>2</sup> Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S 35: Die sämtlichen übrigen germanischen Reiche sind durch ein eroberndes Volk, das fränkische Reich ist durch einen erobernden König gegründet worden.

halters Egidius nach der Erhebung Odovakers ein Stück von Gallien in selbständiger Herrschaft behauptet hatte. Die Frucht des Sieges war zunächst die Erwerbung des Gebietes bis zur Seine; etwas später wurde auch das Land zwischen Seine und Loire unterworfen. Im Jahre 496 unterlagen die Alamannen den fränkischen Waffen<sup>3</sup>, unterwarfen sich und mußten, wie es scheint, ihre nördlichen und westlichen Gaue vollständig abtreten, während ein Bruchteil des Stammes im ostgotischen Reiche Schutz und Aufnahme suchte und fand. Indem Chlodowech sich mit etlichen Tausend seines Volkes zum Christentum bekehrte und zwar nicht zum Arianismus der Westgoten und Burgunder, sondern zum Katholizismus der römischen Provinzialen, zog er die wichtigste und leistungsfähigste Organisation des Romanentums, die lateinische Kirche, in das Interesse seiner Politik und machte er den gallischen Klerus, der ihn als Boten Gottes begrüßte, zum gefügigen Werkzeuge seiner Pläne. Als Vorkämpfer des Katholizismus griff Chlodowech das Reich der Westgoten an, denen er 507—510 das Land zwischen Loire und Garonne entriß. Aus einem Schreiben, das er in der Zeit des westgotischen Krieges an die Bischöfe Galliens richtete, geht hervor, daß während desselben die katholischen Kirchen und Kleriker des feindlichen Gebietes im Frieden und im Schutze des Frankenkönigs standen<sup>4</sup>. Zu Beginn seiner Laufbahn war Chlodowech nur König über einen Teil der salischen Franken; indem er die blutsverwandten Mitkönige ausrottete und sich von den Ribuariern nach Beseitigung ihres Königsgeschlechtes zum König erheben ließ, erlangte er die Alleinherrschaft über den gesamten Stamm der Franken<sup>5</sup>.

Nach dem Tode Chlodowechs teilten sich seine vier Söhne in das Reich, um die Eroberungspolitik ihres Vaters gemeinschaftlich fortzusetzen. Diese hatte an der Machtsphäre des Ostgotenkönigs Theoderich ihre Schranke gefunden, welche hinwegfiel, als das ostgotische Reich unter den Nachfolgern Theoderichs seine auswärtige Machtstellung einbüßte. Nunmehr vermochten die Franken Thüringen zu unterwerfen (531) und dem burgundischen Reiche ein Ende zu machen (532). Der ostgotisch-byzantinische Krieg

<sup>3</sup> Dahn, Könige IX, 1 S 52 f.

<sup>4</sup> In pace nostra (regis). Cap. I 1.

<sup>5</sup> Die Chatten müssen sich schon vor diesem Ereignis dem Reiche Sigiberts angeschlossen haben; denn Sigibert ging von Köln über den Rhein in die Buchonia, also in chattisches Gebiet, wo sein Sohn ihn töten ließ. Unter den Franken, welche nach Sigiberts Tode Chlodowech zum König erhoben, waren also auch die Chatten inbegriffen. Waitz, VG II 53.

trug ihnen die Provence und die Herrschaft über die Reste der Alamannen ein. Um die Mitte des sechsten Jahrhunderts stehen auch die Baiern in Abhängigkeit vom fränkischen Reiche.

So ging das Wachstum der Franken mit einer merkwürdigen Gesetzmäßigkeit nach zwei verschiedenen Richtungen vor sich. Wie jeder Schwingung des Pendels eine entgegengesetzte entspricht, so findet bei der Ausbreitung des fränkischen Reiches jede Einverleibung romanischer Provinzen ihr Widerspiel in einem Zuwachs deutscher Volkskräfte, eine Erscheinung, die sich nachmals unter Karl dem Großen wiederholte, als im Süden das Langobardenreich, im Norden der Stamm der Sachsen unterworfen, im Westen die spanische, im Osten die avarische Mark errichtet wurden.

Auf die Zeit der kraftvollen Konstituierung des Reiches folgten die inneren Wirren und Thronstreitigkeiten unter den Söhnen und Enkeln Chlothars I. Der häusliche Zwist streute die Saat für das Emporwuchern einer trotzigen und selbstsüchtigen Aristokratie, die dem Königtum über den Kopf wuchs; er vertiefte den bei den Reichsteilungen beachteten Gegensatz zwischen Neustrien, dem überwiegend romanischen Neufranken, und dem fast ausschließlich deutschen Austrasien, er bahnte die Entwicklung an, durch welche die Hausmeier, ursprünglich königliche Hofbeamte, als Führer der Großen entscheidenden Einfluß auf die Reichsverwaltung gewannen. Nach dem Tode Dagoberts I. (639), der letzten wirklichen Herrschergestalt des merowingischen Hauses, führte die Schwäche des Königtums allenthalben zur Ausbildung territorialer Sondergewalten. Das Reich schien dem Untergange nahe zu sein. Da gelang es einer jener Sondergewalten, dem austrasischen Herzogsgeschlechte der Arnulfinger, die Hausmeierwürde über das gesamte Reich zu erwerben. Im Namen des Königtums, das sie vertraten, wußten sie den Widerstand der territorialen Mächte zu brechen, die von den Arabern bedrohte Existenz des Reiches zu retten, die Grenzen durch Erwerbung Septimaniens und durch die Unterwerfung der West- und Mittelfriesen zu erweitern und im Innern wieder eine starke Staatsgewalt herzustellen. Als diese Aufgabe vollbracht war, beseitigte der letzte Hausmeier, Pippin, der Sohn Karl Martells, das merowingische Schattenkönigtum, indem er sich im November 751 von den Franken zum König erheben liefs.

Der Übergang der königlichen Gewalt auf das Haus der Arnulfinger, das nach seinem glänzendsten Vertreter auch das der Karolinger genannt wird, bezeichnet den wichtigsten Wendepunkt

der fränkischen Geschichte. Zwischen der merowingischen und der karolingischen Epoche besteht ein tiefer innerer Gegensatz, der nicht übersehen, aber freilich auch nicht, wie dies mitunter geschah, überschätzt werden darf. Hatten die schwachen Merowinger die Provinzen zu einer Selbständigkeit gelangen lassen, die den Bestand des Reichs in Frage stellte, so verfolgten die Karolinger das Ziel, die regionalen Gegensätze auszugleichen und die Regierung möglichst zu zentralisieren. Die Staatsgewalt dehnte ihre Aufgaben auf bisher unberührte Lebensgebiete aus und begann ein Reichsrecht von unbeschränkter territorialer Geltung zu schaffen. Von kirchlichen Gesichtspunkten erfüllt, nahmen Verwaltung und Gesetzgebung einen Zug der Bevormundung an, welcher der merowingischen Zeit völlig fremd war. Während die merowingische Toleranz den ostrheinischen Stämmen gestattet hatte in heidnischem Glauben und heidnischer Sitte zu beharren, wurden sie unter den Karolingern von Staatswegen zum Christentum übergeführt und in die kirchlichen und gesellschaftlichen Ordnungen des Westens hineingezogen. Seit das Christentum als politische Grundlage der Reichseinheit verwertet und gefördert wurde, veränderte sich das Verhältnis des Staates zur Kirche. Diese wurde zur Mitwirkung an den unmittelbaren Staatsaufgaben berufen, nachdem sie durch eine Reform den Charakter der fränkischen Landeskirche eingebüßt hatte.

Das Geschlecht der Merowinger hatte einst in dem heidnischen Mythos seines göttlichen Ursprungs eine religiöse Stütze seines Herrscherrechtes besessen. Eine solche verschaffte sich auch Pippin, indem er für seinen Staatsstreich die Zustimmung des römischen Bischofs einholte. Kirchliche Weihe und Salbung sollten den Mangel der Legitimität ersetzen. Die neue Dynastie und das Papsttum traten sofort in engste Beziehung. Pippin zog auf Bitten des Papstes nach Italien gegen den Langobardenkönig Aistulf, welcher Rom bedrohte, entrifs ihm die Eroberungen, die er in den vom Papste beanspruchten, nominell noch zum oströmischen Reiche gehörigen Teilen Italiens gemacht hatte, und überwies sie dem Gemeinwesen des heiligen Petrus.

Auf den Höhepunkt seiner Macht erhob sich das fränkische Reich unter Karl dem Großen (768—814). Als die Langobarden unter König Desiderius die Feindseligkeiten gegen das päpstliche Gebiet erneuerten, unterwarf er sie und machte sich selbst zum König des Langobardenreiches. Seit dem 5. Juni 774 urkundete er als rex Francorum et Langobardorum, ein Titel, der die Sonder-

stellung des Langobardenreichs zum Ausdruck brachte, das der fränkischen Monarchie nicht so enge wie die übrigen Provinzen angegliedert wurde. In dreißigjährigem Kampfe zwang er die Sachsen unter die Herrschaft der Franken und des Christentums, der nun auch die Ostfriesen unterworfen wurden. Die Unbotmäßigkeit des Baiernherzogs Tassilos III. bot den Anlaß, das letzte der in merowingischer Zeit selbständig gewordenen Herzogtümer zu beseitigen und Baiern dem Reiche wieder völlig einzuverleiben. In glücklichen Kriegen gegen Avarn und Araber gelang es, die Reichsgrenzen im Osten und gegen Südwesten vorzuschieben.

Die Weltstellung, welche Karl hierdurch errungen hatte, die Schutzherrschaft, die er in Sachen der römischen Kirche ausübte, fanden ihren zeitgemäßen Ausdruck in der Erneuerung des abendländischen Kaisertums. Zu Weihnachten 800 wurde Karl in Rom unter Akklamation des Volkes von Papst Leo zum Kaiser gekrönt und als solcher adoriert. Die Idee des neuen Kaisertums wurzelte in der Erinnerung an das römische Weltreich, das ja in die Anfänge aller germanischen Staatsbildungen hineinragte, hatte aber außerdem einen wesentlich kirchlichen Zusatz, indem der Kaiser als Beschützer der katholischen Christenheit die kirchliche Einheit des Abendlandes zur staatsrechtlichen Verkörperung bringen sollte, auf daß der Universalkirche die Universalmonarchie entspreche.

Diesen Tendenzen zum Trotz wurde die Kaiseridee der Todeskeim des fränkischen Reiches. Der Gedanke der Universalmonarchie setzte die Unteilbarkeit der Regierungsgewalt voraus. Allein dieser widersprach die herkömmliche Thronfolgeordnung, nach welcher die Reichsverwaltung unter mehrere Geschlechtsfolger geteilt wurde. Mit Aussicht auf Erfolg konnte dieses Herkommen nur dann durchbrochen werden, wenn in den Völkern und Stämmen des fränkischen Reiches ein lebendiges Gefühl der Zusammengehörigkeit, ein ausgeprägtes Einheitsbewußtsein vorhanden gewesen wäre. Aber daran fehlte es, wenn man absieht von den Kreisen der höheren fränkischen Geistlichkeit, welche die Reichseinheit in kirchlichem Interesse verfocht, und von dem Adel jenes Stammes, der die Gründung des Reiches bewerkstelligt hatte. Gerade das gesteigerte Tempo, in welchem nach der Kaiserkrönung Karls regiert und zentralisiert wurde, scheint in der Bevölkerung jene entgegengesetzte Unterströmung erzeugt zu haben, welche durch den unter Ludwig I. eintretenden Zwiespalt an die Oberfläche drang. Als dieser 817 auf einem Aachener Reichstage An-



ordnungen über die Thronfolge traf, ernannte er Lothar, seinen ältesten Sohn, zum Nachfolger in das Gesamtreich, zum Mitregenten und zum Kaiser, beeinträchtigte dagegen die durch das Herkommen begründeten Ansprüche seiner jüngeren Söhne, von welchen Pippin nur Aquitanien, Ludwig nur Baiern, und zwar in der Stellung von Unterkönigen Lothars erhalten sollten. Nach der Geburt eines vierten Sohnes, der den Namen Karl erhielt, suchte Ludwig I. das Teilungsgesetz von 817 zu modifizieren. Da auch Pippin und der jüngere Ludwig es als eine Schmälerung ihrer Rechte ansahen, so entstanden Zwistigkeiten, durch die das Reich tief zerrüttet, das Ansehen der Krone arg erschüttert wurde. Ehe sie beigelegt waren, starb Ludwig I. Lothar, dem sich die Söhne Pippins († 838) anschlossen, wurde von seinen verbündeten Brüdern Ludwig und Karl in der Schlacht von Fontenoy (841) besiegt. Dieses Ereignis bedeutete die Niederlage der von Lothar verfochtenen Idee der Reichseinheit. In dem 843 abgeschlossenen Teilungsvertrage von Verdun erhielt Ludwig die osthheinischen Gebiete nebst den Gauen von Mainz, Worms und Speier, Lothar den mittleren Teil des fränkischen Reiches, nämlich Italien, die Provence, Burgund. Elsass und das später nach ihm benannte Lothringen<sup>6</sup> mit Friesland, Karl der Kahle die westlichen Striche bis an das Meer<sup>7</sup>.

Die inneren Gährungen haben die Widerstandskraft des Reiches gelähmt. Es vermag sich der Normannen und der Sarazenen nicht mehr zu erwehren. Nur gegen die Slaven behaupten sich die Ostfranken mit Erfolg. Die Normannengefahr führte 885 zur Vereinigung des gesamten Reiches unter Karl III., dem jüngsten Sohne Ludwigs des Deutschen. Allein seine unkönigliche Haltung in den Kämpfen gegen die Normannen und seine durch einen Schlagfluß gesteigerte Regierungsunfähigkeit bewog die ostfränkischen Stämme, im November 887 seinen Neffen Arnulf zum König zu erheben<sup>8</sup>. Karl III. sah sich gezwungen, die Regierung niederzulegen (22.—27. November) und starb am 13. Januar 888. Sein

<sup>6</sup> Der Name Lothringen wird bei Regino und in anderen Quellen auf Lothar I. zurückgeführt. Sein Sohn Lothar II. erhielt 855 von dem Reiche des Vaters den nördlichen Teil, an welchem die Bezeichnung Lothringen (Lotharii regnum) haften blieb. Waitz, VG V 158. Mühlbacher, Regesten S 455.

<sup>7</sup> Über die Teilungsgrenzen s. Mühlbacher, Regesten S 454.

<sup>8</sup> Arnulfs Kanzlei rechnete dessen Regierungsjahre nicht nach einem bestimmten EPOCHETAG, sondern pflegte sie zugleich mit dem annus incarnationis anzusetzen. Mühlbacher, Urkunden Karls III., Wiener Sitzungsberichte XCII 343.

Sturz war das Signal für die längst vorbereitete Auflösung der fränkischen Monarchie, die nunmehr in fünf selbständige Reiche auseinanderfiel, da außer dem ostfränkischen auch ein westfränkisches, ein italienisches, ein hochburgundisches und ein niederburgundisches Königreich entstand. Nachmals sind zwar Italien und Burgund dem ostfränkischen Reiche wieder angegliedert worden. Allein die Absonderung des westfränkischen ist eine dauernde geblieben. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich die richtige Antwort auf die einst vielbesprochene Frage über den wahren Zeitpunkt der Entstehung des deutschen Reichs, die mit der Auflösung des fränkischen zusammenfällt. Nicht der Vertrag von Verdun bestimmt sein Geburtsjahr, weil die fränkische Monarchie trotz der Teilungen nach wie vor als gemeinschaftliches Besitztum des karolingischen Hauses galt<sup>9</sup> und die Idee der Gesamtherrschaft so weit lebendig blieb, daß unter Karl III. die getrennten Reichsteile sich wieder zusammenfanden. Das deutsche Reich ist auch nicht etwa vom Jahre 911 zu datieren, in welchem die ostfränkische Linie der Karolinger erlosch. Für die verfassungsgeschichtliche Betrachtung darf nicht das Schicksal der Dynastie das durchschlagende Moment sein. Wie einst das fränkische Reich den Sturz des merowingischen Königsgeschlechtes überdauerte, hat das Haus der Karolinger den Untergang des Reiches überlebt. Maßgebend ist vielmehr die dauernde Trennung Ost- und Westfrancien, auf deren Verbindung das Wesen der fränkischen Universalmonarchie beruht hatte<sup>10</sup>. Diese hat nicht wie einst das römische Reich die nationalen Bildungen zersetzt und aufgelöst, sondern die Gruppierung nationaler Staaten vermittelt, aber nicht ohne zugleich gewisse Grundlagen des Rechtes und der Kultur zu schaffen, die während des Mittelalters und zum Teil noch heute ein Gemeingut des westlichen und mittleren Europa sind.

---

<sup>9</sup> Ludwig II. antwortet 871 dem oströmischen Kaiser Basilius, er sei im ganzen Francien Kaiser, weil er ohne Zweifel besitze, was diejenigen besäßen, mit welchen er ein Fleisch und ein Blut und ein Geist sei durch Gott. MG SS III 521. Mühlbacher, Regesten S 513.

<sup>10</sup> Die *Chronica regum Francorum* von c. 1030 sagt mit Bezug auf die Wahl Odo in Westfrancien (29. Febr. 888): *hic divisio facta est inter Teutones Francos et Latinos Francos*. MG SS III 214. Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reiches* III 327 Anm 2.

II. § 26. Die wirtschaftlichen Zustände um die Zeit der Reichsgründung.

S. die Literatur zu § 11 und Waitz, Über die altdeutsche Hufe, Abh. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. VI 179 ff., 1854 und in dessen Gesammelten Abh. I (1896) S 123 ff.; derselbe, Verfassungsgeschichte II 1 S 277 ff. Paul Roth, Gesch. des Beneficialwesens, 1850. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs, Z f. RG XII 430. Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken, zugleich ein Beitrag zur Gesch. der deutschen Feldgemeinschaft, Forschungen XIX 144; derselbe, Die Franken und ihr Recht, Z<sup>2</sup> f. RG II 49 ff. Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, 1904. Vgl. darüber Stutz, Z<sup>2</sup> f. RG XXVI 349 ff. K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, 1905 (Ethnographische Beiträge zur germanisch-slavischen Altertumskunde. I. Teil). Georg Caro, Die Hufe, in den deutschen Geschichtsblättern IV 257. F. Roth, Über den bürgerlichen Zustand Galliens vor der Zeit der fränkischen Eroberung, 1827. Dahn, Gesellschaft und Staat in den german. Reichen der Völkerwanderung, Histor. Taschenbuch, 5. Folge III 207. Perréiot, De l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules, 1845. Max Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, 1891. Seeck in Pauly-Wissowas Realencyklopaedie s. v. colonatus. A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften, 1896. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, 1896. Ed. Beaudouin, Les grands domaines dans l'empire romain d'après les travaux récents, in der Nouvelle Revue hist. de droit, 1897, S 543. 673; 1898, S 27. 194. 310. 545. Flach, Fundus, Villa et Village ebenda, 1900, S 385. Derselbe, Origines de l'ancienne France II 47 ff., 1893. Mommsen, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Pabst Gregor I., Z f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte 143. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, 1901 (Abh. der k. sächs. Ges. d. Wiss. XX). Maxime Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas I 1901; II 1902. F. Schupfer, Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Langobardi, 1861 (Wiener SB XXXV). Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia, 1884. M. Thévenin, Les Communia, in den Mélanges Renier, Paris 1886, S 121 ff. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal (Hist. des institutions politiques de l'ancienne France), 1890 S 63 ff.

Die Eroberung Galliens führte die Franken in eine Welt schroffer wirtschaftlicher Gegensätze. Eine Einwirkung der gallischen Zustände auf das Wirtschaftsleben der deutschen Stämme konnte auf die Dauer nicht ausbleiben, machte sich aber nur langsam und allmählich fühlbar, selbst bei den Salfranken, die ihr zunächst ausgesetzt waren.

Im Gegensatz zu den ostgermanischen Stämmen verschmähten es die Franken, sich mit den Provinzialen auf eine systematische Landteilung einzulassen. In der Zeit vor Chlodowech, also in den Strichen bis zur Somme nahmen sie des Landes so viel als sie brauchten. Die hier ansässige römische Bevölkerung wurde durch die Ereignisse, unter denen die Eroberung vor sich ging, arg ge-

lichtet, wie das Zurückdrängen des Christentums aus diesen Gegenden ersehen läßt, die vom sechsten bis ins achte Jahrhundert als ein ergiebiges Feld der Heidenbekehrung erscheinen<sup>1</sup>. In den Gebieten, die Chlodowech und dessen Nachfolger eroberten, wurde der Grundbesitz der Provinzialen nicht angetastet. Dem Bedürfnis der Salier nach neuen Wohnsitzen war schon durch die Erwerbungen bis zur Somme reichlich Genüge geschehen, da nach Ausweis der späteren Sprachgrenzen ihre kompakten Ansiedelungen nicht ganz bis zu dieser Flußlinie vordrangen<sup>2</sup>.

Nach wie vor bewegt sich das Wirtschaftsleben der deutschen Stämme ausschließlicly oder doch fast ausschließlicly auf dem Boden der Naturalwirtschaft. Handel und Wandel halten sich innerhalb sehr bescheidener Grenzen. Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich dagegen bedeutsam gehoben. Nicht mehr die Weidewirtschaft, sondern der Ackerbau steht im Mittelpunkte des Erwerbslebens. Mehr und mehr wendet sich die Tätigkeit des freien Mannes der Bestellung des Bodens zu, den man intensiver als vordem auszunutzen versteht. Schon das Volksrecht der salischen Franken läßt uns ersehen, daß neben dem Getreidebau Wiesen- und Gartenkultur auf ausgesonderten Wiesen und Gärten und daß Weinbau betrieben wurde.

Die Aufteilung des Ackerlandes war um die Zeit der Reichsgründung soweit vorgeschritten, daß das Sondereigentum daran wohl als die Regel betrachtet werden darf. Wo die Dorfverfassung bestand, war damit an die Stelle der strengen Feldgemeinschaft die von den Nationalökonomen sogenannte laxe Feldgemeinschaft, der Flurzwang, getreten, welcher den Wirtschaftsbetrieb des einzelnen, insbesondere die Zeit der Bestellung und der Ernte mit Rücksicht auf die Gemengelage der Sonderäcker den Beschlüssen der Gesamtheit unterwarf. Die Sonderäcker sind nicht eingezäunt<sup>3</sup> und dienen nach vollendeter Ernte bis zur neuen Aussaat als Feldweide (Stoppel- und Brachweide)<sup>4</sup>. Fornaccar, furnaccar hieß solch abgerntetes Ackerland in der Weidezeit bei den Langobarden<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Roth, Beneficialwesen S 65 f.

<sup>2</sup> Waitz, VG II, 1 S 30. Schröder, Franken S 50 f.

<sup>3</sup> Daß innerhalb des Dorfes die einzelnen Äcker nicht eingezäunt waren, folgt aus Cap. III, c. 1 zur Lex Salica bei Geffcken S 66 (Hessels tit. 74), mag man nun die Stelle auf strenge oder auf laxe Feldgemeinschaft deuten.

<sup>4</sup> Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen in England, 1869 S 13. 37.

<sup>5</sup> Roth. 358. Gloss. Vatic. 29 (LL IV 654). Zustimmend Bruckner, Sprache der Langobarden S 40.

In den salfränkischen Dorfgemeinden bestand an Grund und Boden zunächst nur ein beschränktes Erbrecht. Er vererbte auf Söhne oder Enkel des Besitzers. Waren aber solche nicht vorhanden, so fiel das Land der Gesamtheit der Dorfgenossen anheim. Erst ein Edikt des Königs Chilperich (561—584) hat dieses Heimfallsrecht der Gemeinde so weit beseitigt, daß in Ermangelung jener Erben den Töchtern, eventuell den Brüdern und Schwestern ein Erbrecht eingeräumt wurde<sup>6</sup>. Auch die Veräußerlichkeit der Hufe hat sich erst allmählich Bahn gebrochen. Sie vertrug sich nicht mit dem Heimfallsrechte der Gemeinde, das durch Veräußerungen beeinträchtigt worden wäre. Bei den Salfranken konnte überdies der Grunderwerb eines Ausmärkers binnen Jahresfrist nach seiner Ansiedelung durch den rechtsförmlichen Widerspruch eines einzigen Dorfgenossen rückgängig gemacht und die Austreibung des Zugezogenen erzwungen werden<sup>7</sup>. Wo solche Beschränkungen nicht bestanden oder verschwunden waren, fand die Fähigkeit über das Vermögen überhaupt, oder über den Grundbesitz zu verfügen eine Schranke entweder an dem Wartrechte gewisser Erben, ins-

---

<sup>6</sup> Cap. I 8, c. 3. Gierke, Z f. RG XII 430. Nach Bethmann-Hollweg, Civilprozeß IV 488 Anm 43 und Geffcken, Lex Salica S 270 (vgl. S 227) erbten die Brüder schon nach älterem Recht, wie aus Lex Sal. 59, 5 erhelle, so daß die Neuerung Chilperichs nur in der Schaffung einer weiblichen Erbfolge bestand. Allein das läßt sich mit den Worten: *frater terras accipiat, non vicini*, schwer in Einklang bringen. Man muß daher mit Gierke, Halban-Blumenstok, Immobiliareigentum S 294 und anderen die Worte: *qui fratres fuerint, auf Deszendenten beziehen, die im Verhältnis zueinander Brüder sind, oder etwa gar mit der Möglichkeit rechnen, daß das Edictum Chilperici sich mit den Worten: sicut et Lex Salica habet, auf einen älteren Text der Lex Salica berufe, dessen Spur uns in der Heroldina erhalten sei.* — Einzelne, namentlich alamannische Weistümer kennen ein Anfallsrecht des nächsten Nachbarn, wenn es an sonstigen befähigten Erben des letzten Besitzers gebricht. Siehe Schröder, Register zu den Weistümern VII 241 unter Erbrecht der Hofgenossen oder der Nachbarn.

<sup>7</sup> Lex Sal. 45. Sohm, Prozeß der Lex Sal. S 14. Schröder, Ausbreitung S 146. Derselbe, Franken S 55 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben I I S 49. Fustel de Coulanges, Etude sur le titre de migrantibus 1886 meint, daß Lex Sal. 45 auf die widerrechtliche Besitznahme eines fremden Grundstücks zu beziehen sei, eine Auffassung, die das Verständnis des Titels nicht fördert. Weitere Literatur über die vielbesprochene Stelle bei Geffcken, Lex Sal. S 172. — Nach jüngeren Quellen hat im Veräußerungsfalle entweder die Gemeinde als solche, jeder Gemeindegensosse oder der Nachbar ein Einstandsrecht. Schröder, Register zu den Weistümern VII 329 unter Nährungsrecht. Vgl. Gierke, D. Privatrecht II 791. 795.

besondere der unabgeschichteten Söhne, oder der Erben überhaupt<sup>8</sup>. Häufig kam es vor, daß die Miterben, insbesondere Söhne oder Enkel im ererbten Gute ohne Teilung zu gesamter Hand als sogenannte Ganerben sitzen blieben, ein Rechtsverhältnis, das jede einseitige Veräußerung ausschloß<sup>9</sup>.

Die gemeine Mark<sup>10</sup> oder Almende bestand seit der Aufteilung des Ackerlandes hauptsächlich in der ewigen, der „gemeinen“ Weide<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Davon wird noch in der Geschichte des Privatrechts dieser Periode die Rede sein.

<sup>9</sup> Eine solche ungeteilte Erbschaft setzt der Heroldsche Text der Lex Salica, Hessels 59, 6, Cod. 10 col. 385 voraus, wo der Fall besprochen wird, daß *post longum tempus* unter den Enkeln oder Urenkeln ein Streit *de alode terrae* entsteht, der dann durch Teilung nach Köpfen und nicht nach Stämmen erledigt werden soll. Auf die ungeteilte Erbschaft bezieht sich *Cap. leg. Sal. add. v. J. 820, Nr 142, c. 3, I 292*: Wenn eine Freie sich mit einem Knechte verbunden hat *et cum parentibus suis res paternas vel maternas non divisit*, dann fällt ihr Anteil an die Ganerben, nicht an den Herrn des Knechtes. *Urk. Pardessus, Dipl. II 376 Nr. 559: facultates nostras indivisas remanserunt*. Exekution in das Vermögen eines Bußschuldners, der mit seinen Ganerben noch nicht abgeteilt hat, ermöglichte durch amtlichen Teilungszwang *Cap. a. 816, Nr 134, c. 5, I 267* und *Cap. a. 818/9, Nr 139, c. 11, I 283*. Vergabungen aus der ungeteilten Ganerbschaft werden erst durch das *Capitular* von 818/9 a. O. c. 6 in gewissen Fällen für zulässig erklärt. Vater und Söhne, Großvater und Enkel erscheinen darin vor der Abschiebung als *coheredes*, Ganerben. H. Brunner, Beiträge zur Gesch. des german. Warentrechts, Festgabe für Dernburg, 1900 S 20. *Lex Alam. 85: Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Dum haec non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat usque dum aequaliter partiant*. Über das langobardische Recht siehe oben S 104 Anm 70.

<sup>10</sup> Mark, *ahd. marka*, *ags. mearc* bedeutet zunächst die Grenze, aber auch wie die Ausdrücke *terminus* und *finis* das von ihr umschlossene Gebiet. Vgl. Waitz, VG II 1 S 389. 397. Kluge, WB S 259 f. v. Amira, Grundriß S 77 f. *Communis terminus* wird Graff II 849 mit *gemeinmerchi* übersetzt. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem, legt dar, daß die Franken die Grenzen mit Vorliebe nach Wasserläufen festsetzten, was aus den Stammsitzen der Salier in einem von zahlreichen Wasserläufen durchschnittenen Lande zu erklären ist (S 251). Dagegen halte ich Rübels Ansicht, erst die Salfranken hätten scharfgezogene Grenzen geschaffen, die Franken hätten eine systematische Regulierung des gesamten Eroberungsgebietes mit Markensetzung und Flurregulierung vorgenommen, um die militärischen und kirchlichen Leistungen zu regeln, für eine der vielen Übertreibungen des phantasiereichen Verfassers. Vgl. Stutz, Z<sup>2</sup> f. RG XXVI 357 ff.

<sup>11</sup> On *gemæne læse*, Eadgar IV 8. 9. *Rectitudines c. 12* (Liebermann, Ges. d. Ags. S 450). *Pascuarium in communi marcha*, Form. Sangall. misc. 18, Zeumer S 388.

(langobardisch *fiuvida*<sup>12</sup>) und aus dem Waldlande<sup>13</sup>. Doch kam es wohl auch jetzt noch vor, daß vereinzelt Stücke der Mark den Markgenossen im Wechsel zu vorübergehender Sondernutzung zugewiesen wurden<sup>14</sup>. Das Recht der Rodung scheint während der ganzen Dauer dieser Periode noch vielfach frei geblieben zu sein. Allerdings mochte die Markgenossenschaft die Ausrodung des Waldes verbieten oder von ihrer ausdrücklichen Einwilligung abhängig machen. Allein dazu war ein Anlaß nicht gegeben, so lange des Waldbodens in Hülle und Fülle vorhanden war<sup>15</sup>. Um von einem Baume im Gemeinwalde Besitz zu ergreifen genügte es nach salfränkischem Rechte, daß man ihn durch Einschneiden seiner Hausmarke kennzeichnete<sup>16</sup>. Die Ansiedlung eines Ausmärkers hing in der salischen Dorfgemeinde davon ab, daß ihn die Genossenschaft zu den Marknutzungen zuließ<sup>17</sup>. Laut einzelnen urkundlichen Zeugnissen sind die Nutzungsrechte der

<sup>12</sup> *Fiuvida*, *Figuida* ist die *versio langobardica* für *pascua communia*. Reg. Farfense Nr 318. Bruckner, Sprache der Langobarden S 204. Schupfer, Allodio S 26 ff. L. M. Hartmann, *Fiuvida*, Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 1903 S 123 bestreitet die Beziehung auf die Almende.

<sup>13</sup> Lex Sal. 27, 18 (19) läßt den Gemeinwald erkennen. Waitz, Altes Recht S 125. Schröder, Ausbreitung S 145 Anm 8. Wartmann, S. Gall. UB II Nr. 426: *omnem utilitatem i. e. in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest.*

<sup>14</sup> Troya, Cod. dipl. III Nr. 481 v. J. 730, Pisa. Die Söhne des Alchis verkaufen dem M. *sorte de terra quem avire visi sumus de fiuvadria in loco A. savi(entibus et consentientibus?) aliis coliverti (= consortes) nostri . . . prope terra stavili . . . In tale vero tenre promettemus nos qui supra vendituri, ut si qualive tempore forsitan ipsa terrola portionem nostra in integro publicum requesierit et ad de visionem revinerit, cuicumque in alio homine et novis in alio locum ad vicem sorte redditam fuerit, si volueris tu Mauricius ipsa terra, nos tibi sine aliqua mora ipsa terra reddamus.* Obwohl diese Urkunde Fiskalland betrifft (Hartmann a. O., Roberti, *Dei beni appartenenti alle città* 1903, *Archivio giuridico* 70, S 23 f.), so gestattet sie doch einen Schluß auf die Verhältnisse freier Almenden. Siehe oben S 89 Anm 31 a. E. und Neumeyer, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 400 ff. — Spuren periodischer Aufteilung des gemeinen Weidelandes findet Nasse a. O. S 17 in Kemble, Cod. dipl. Nr. 633. 1169.

<sup>15</sup> Vom Rodungsrecht ist es wohl zu verstehen, wenn es in Form. Collectio Sangallensis Nr. 10, Zeumer S 403 heißt: *omnia omnibus essent communia in lignis cedendis et sagina porcorum et pasta pecorum, nisi forsitan aliquis civium eorundem (der Markgenossen) vel manu consitum vel semine insparsum aut etiam in suo agro sua permissione concretum . . . habeat . . .* Anderer Ansicht Rübel S 222.

<sup>16</sup> Lex Salica 27, 18.

<sup>17</sup> Lex Salica 45, Cod. 6, 5, Herold und Emendata. c. 3. Extravaganten zur Lex Sal. B 11 (Hessels col. 421): *Non potest homo migrare, nisi convicinia et*

Mitmärker (*commarcani*, *pagenses*, *consortes*, *calasnei*<sup>18</sup>) nach dem Besitz einer Vollhufe bemessen<sup>19</sup>. Sie stellen sich, seit das Ackerland die Hauptquelle des Erwerbs geworden, als Zubehör zum Sondereigentum des einzelnen dar und können mit diesem, soweit es veräußerlich ist, veräußert werden<sup>20</sup>.

Der normale Anteil, den der einzelne innerhalb der Dorfmark an Grund und Boden besitzt, heißt *pars*, *portio*, *sors*, fränkisch *hlut*, ahd. *hluz*<sup>21</sup>. Seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts be-

*herba et aquam et via . . .* ist sicherlich durch *concedente* oder *concesserit* zu ergänzen. Vielleicht fehlt auch vorher das Wort *et silva*. Darauf hat Viollet, *Histoire des institutions politiques* 1313 Anm I aufmerksam gemacht. Nach ihm hat darüber Halban-Blumens tok, *Immobiliareigentum* I 255 des ausführlicheren gehandelt.

<sup>18</sup> In *Lex Baiuw. XXII II* heißt der Markgenosse *calasneo*: . . . *nisi eius commarcanus fuerit, quem calasneo dicimus*. Meichelbeck Nr 532 v. J. 828 (Bitter auf Nr 550 a): *quicquid in eis (locis) proprii habere visus sum in silvis, in pratis, in campis, in agris, in pascuis, in vineis, in aquarum decursibus, in omnibus calasnis et in terminis, sicut antecessores mei habuerunt . . . et mancipias . . .* *Calasnis* steht hier als Ersatz für *communiis* in den verwandten Formeln: *Sal. Lindenbrog.* 1. 2. 3. 4. 13. 14. 16. 18; *Emm.* II 16. Vgl. Schmeidler, *Bayer. WB.*, 2. Aufl., I 1427, der auf tschech. *les Busch, lesina* Waldung, *Grimm, RA II II* (498), der auf angels. *laesu* verweist. *Calasna* wäre sonach als gemeine Mark, *commarchia* aufzufassen.

<sup>19</sup> *Lacomblet, UB f. d. Gesch. d. Niederrheins I Nr 7*: *illam hovam integram . . . et scara (Anteil) in silva iuxta formam hovae plenae*. Vgl. a. O. Nr 20: *cum pastu plenissimo iuxta modulum curtis ipsius*.

<sup>20</sup> *Communia* bedeutet in Formeln und Urkunden die gemeine Mark und das Recht des Markgenossen, *legitima communia* das letztere. Siehe Thévenin, *Communia* S 125 ff.; Waitz, *Hufe in dessen gesamm. Abh.* I 159. Zeumer, *Formulae* 726 Anm I. Über *communia* in Italien Neumeyer in Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 400 ff. — Fustel de Coulanges, *Recherches* S 319 ff. hat das Dasein der gemeinen Mark für die fränkische Zeit völlig verneint, aber fast allgemeinen Widerspruch gefunden. Die Quellen sprechen von *saltus communis*, *silva communis* (*Lex Rib.* 76), *pascua communia*, *commarcani* in einem Zusammenhang, der nur die Beziehung zur gemeinen Mark offen läßt. — Für unrichtig halte ich auch, daß die Markgenossenschaft erst in der Bildung und ein Ergebnis der „fränkischen Markensetzung“ wäre, wie Caro, *Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst*, Jahrgang 24, S 65 mit Berufung auf Rübel S 170 bemerkt. Der Begriff der Markgenossenschaft war mit dem Gegensatz zu den von den Marknutzungen ausgeschlossenen Ausmärkern und nicht erst mit der Abmessung der Nutzungsrechte innerhalb des Kreises der Markgenossen vorhanden. Die Inquisitionen über Markgrenzen haben die Grenzen in aller Regel nicht erst geschaffen, sondern nur festgestellt. Daß eine Grenzscheidung im einzelnen Falle konstitutiv wirkt, ist noch nach unserem Bürgerlichen Gesetzbuch § 920 möglich.

<sup>21</sup> *Lex Sal.* 89 (Cap. IV, II bei Geffcken): *qui in ipsam mansionem aut sortem aliquid petrio (?) taratro fuerit factum (statt taratro ist wohl aratro zu*



gegnet dafür in den fränkischen Quellen das Wort *mansus*<sup>22</sup>, das deutsch mit Hufe wiedergegeben wird. Die Gröfse der Hufe ist in den einzelnen Gegenden des fränkischen Reiches eine durchaus verschiedene<sup>23</sup>, eine Tatsache, die in der ursprünglichen Feldgemeinschaft ihre Erklärung findet, weil eben nur innerhalb der einzelnen Feldmark das Ausmafs der Hufe ein gleiches zu sein brauchte; doch lassen sich immerhin gewisse Durchschnittszahlen gewinnen; in Urkunden aus deutschen Landschaften werden verhältnismäfsig oft Hufen von 30 Morgen, daneben nicht selten solche von 20 und 40 Morgen genannt<sup>24</sup>.

---

lesen, das t von einem ausgefallenen Wort herübergezogen). *Lex Rib.* 60, 5: *si extra marcha in sortem alterius fuerit ingressus*. Meichelbeck Nr 311, Bitterauf Nr 326: *territorium, quod vulgo dicitur einan hluz*. Doch werden *sors* und *hluz* schon seit karolingischer Zeit in engerem Sinne genommen. In *Traditiones Fuldenses* S 102 Nr 112 werden die *luzzi* von den *hubae* geschieden. Man scheint abhängige Hufen (Aufsenländereien) darunter verstanden zu haben, insbes. Vorwerke, wie sie häufig mit Knechten besetzt wurden. Du Cange-Henschel s. v. *sors* zitiert aus einer Urkunde des *Tabularium monasterii Dervensis* (Montier-en-Der, Dioec. Chalons sur Marne): *duo mansa cum terris adjacentibus, quas nos sortes vocamus*. Vgl. Weller, *Besiedlung* S 37 Anm 4, der sich auf Bossert, *Württemb. Geschichtsquellen* II 163 be-ruft. Der engere Begriff könnte sich aus jüngeren Verlosungen von Teilen der Almende erklären.

<sup>22</sup> Über die ältesten sicheren Fundstellen handelt Zeumer im NA XI 331. Die ursprüngliche Bedeutung von *mansus* ist Hof, nämlich Wohnung und Wohnplatz (*mansio*). Waitz, *Hufe* S 188 (Abhdl. I 133). Auch in *Form. Andegav.* 25 ist *manso* so viel wie *mansio*, da sonst an dieser Stelle die *casa* genannt sein müfste. Meitzen, *Volkshufe u. Königshufe*, 1889, S 17 f. findet die älteste Erwähnung der Hufe in *Lex Visig.* X, 1, 14. Vgl. dessen *Siedelung und Agrarwesen* I 533 f. Allein die Stelle spricht von *aratra*. *Aratrum* ist aber ein römisches Ackermafs; gallisch sind Wort und Begriff der *aripennes*, deren das *aratrum* nach jener Stelle 100 umfaßt. — Caro, *Deutsche Geschichtsblätter* IV 267 will im Anschluß an Vorgänger die Hufe nur als eine grundherrliche Schöpfung gelten lassen. Dagegen Rhamm, *Grofs-hufen* S 656 ff, Vgl. Stutz, *Z<sup>2</sup> f. RG XXVI* 350 Anm.

<sup>23</sup> Über die verschiedenartige Gröfse des *mansus* s. Guérard, *Polyptique d'Irminon* I 608 (*Longnon* I 101). Hanssen, *Agrarhist.* Abhdl. II 181 ff. Lamprecht, *Wirtschaftsleben* I 346. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen* I 78. 107 f. Über die *Hide* in England Maitland, *Domesday Book and beyond*, 1897, S 357 ff. Rhamm, *Grofs-hufen* S 171 ff.

<sup>24</sup> Landau S 36. Waitz, *Hufe* S 202 (Abhdl. I 148 f.). Wartmann II 335 Nr 732: *hobam unam, hoc est 40 iugera*. Dagegen setzen einen *mansus* von mindestens 12 Joch voraus *Cap. Pap. a. 832*, Nr 201, c. 1, II 60, (*mansus cum duodecim bunuariis de terra arabili*) mit Bezugnahme auf eine Vorschrift Ludwigs I.; Hincmar, *Opera* I 716 und der *Lombarde Papias*: *mansus dictus a manendo, quod integrum fit duodecim iugeribus*.

So hat sich trotz des Sondereigentums am Ackerlande innerhalb der deutschen Stammlande bei der Masse der gemeinfreien Bevölkerung eine gewisse Gleichförmigkeit der Besitzverhältnisse über die Zeit der Reichsgründung hinaus erhalten. Wie einerseits der Großgrundbesitzer ist andererseits der Besitzlose eine Ausnahme. Noch rechnet das Gerichtsverfahren mit der Tatsache, daß der freie Volksgenosse ein angesessener Mann sei, indem es schlechtweg nur verlangt, daß die Vorladung in dem Hause des Beklagten geschehe. Erst jüngere Quellen setzen eine besitzlose freie Bevölkerung voraus, die ihr Erscheinen vor Gericht durch Bürgen sicherstellen muß<sup>25</sup>. Die Volksrechte zeigen uns einerseits den freien Mann in bäuerlicher Beschäftigung<sup>26</sup> und lassen andererseits aus den Bestimmungen, die eine bestimmte Stückzahl der einzelnen Viehgattungen als Herde bezeichnen, auf einen gleichmäßigen Bestand der Bauergüter schließen<sup>27</sup>. Bei der Gleichheit der Wergelder des Gemeinfreien fällt für die Gleichförmigkeit der Besitzverhältnisse auch der auffallende Zusammenhang ins Gewicht, der zwischen der Größe des Grundbesitzes und dem Wergelde zu obwalten scheint. Auf solchen Zusammenhang deutet die Tatsache hin, daß die langobardische Rechtsprache den Ausdruck *angargathungi* (ursprünglich *Angergröße*) verwendet um auf das dem Getöteten *secundum qualitatem personae* gebührende Wergeld hinzuweisen<sup>28</sup>. Auch dürfte es kein Zufall sein, daß in alamannischen

<sup>25</sup> Noch nach Sachsenspiegel Ldr. II 5 § 1 ist von der Bürgenstellung bei peinlicher Klage befreit, wer Eigen im Werte seines Wergeldes besitzt. Homeyer, Heimat S 46.

<sup>26</sup> Hier genüge der Hinweis auf Lex Sal. 45, 2, wo es vom *homo migrans* heißt: *quod ibi laboravit, demittat*, und auf Lex Baiuw. XVII 2: *mea opera et labor hic prior est quam tuus*. Wittich bemerkt Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 332 zu Lex Sal. 27, 23: *si quis campo alieno araverit extra consilium domini sui...* „Es ist also fraglos hier kein freier Eigentümer, sondern ein höriger oder freier Kolone vorausgesetzt.“ Mit demselben Rechte könnte man aus Lex Sal. 23: *si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicaverit*, auf einen Kolonen schließen. Natürlich ist hier der *dominus caballi*, dort der *dominus campi* gemeint. Oder sollte die Tat etwa bußlos sein, wenn der Herr des Frevlers zugestimmt hatte? Vgl. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 378 und Kötzsche, Deutsche Z. f. Geschichtswissenschaft 1898, S 310 f., der mit Recht auf das Verbot der Sonntagsarbeit für freie Leute hinweist.

<sup>27</sup> Lamprucht, Wirtschaftsleben I 11 f.

<sup>28</sup> Roth. 14. 48. 74: *componat qualiter in angargathungi i. e. secundum qualitatem personae*. Vgl. Roth. 141. Liu. 118. Bruckner, Sprache der Langobarden S 40. 202. Über die angelsächsischen Verhältnisse siehe Kemble, Saxons I 156, Rhamm, Großshufen S 671 ff.

Urkunden bei Landschenkungen an Kirchen der Preis des vorbehaltenen Rückkaufs nach Wergeldern bestimmt wird<sup>29</sup> und daß Wergeldschulden gelegentlich durch Hingabe eines Grundstücks bezahlt werden<sup>30</sup>. Zusammenhang zwischen dem Wert der Hufe und dem Wergeld liegt der Bezeichnung „hoba compositionis meae“<sup>31</sup> und liegt der Regulierung der Heerpflicht in einem Kapitular von 807 zu Grunde<sup>32</sup>.

Soweit ausnahmsweise größerer Grundbesitz in den Händen einzelner vereinigt war, dürften wir ihn insbesondere bei den Nachkommen und in den Reihen alten Geschlechtsadels zu suchen haben. Die jüngst wieder auftauchende Meinung, daß die Hauptmasse der vollfreien Leute im Besitz mehrerer Hufen war und ein grundherrliches Leben führte, während der Inhaber der Hufe regelmäßig ein Höriger gewesen sei<sup>33</sup>, findet in den Quellen keine Stütze.

Ein anderes Bild bieten uns die wirtschaftlichen Zustände

---

<sup>29</sup> Wartmann Nr 135 a. 793, Nr 142 a. 796, Nr 228 a. 817, Nr 375 a. 838, Nr 108 a. 786 (cum weregeldos tres), Nr 383 a. 842 (cum duobus weregeldis). Vgl. Nr 143 a. 797, Zeufs, Traditiones Wiz. Nr 17 a. 739, wo die Wergeldziffern eingesetzt sind. Collectio Sangall. Nr 21 (eine hoba: cum tercia parte weregeldi). Allerdings handelt es sich meist um Besitzungen an verschiedenen Orten, einmal (Nr 143) um fünf Hufen. Auf den Wert des vergabten Gutes kann aus der Rückkaufssumme im konkreten Falle um so weniger geschlossen werden, als diese bei Schenkungen hinter jener sehr wohl zurückbleiben konnte und wahrscheinlich zurückblieb, um den Entschluß der Vergabung zu erleichtern. Nichtsdestoweniger bleibt die Preisbestimmung nach Wergeldern beachtenswert. Ich bin geneigt, zu vermuten, daß sie auf eine Verpfändung in der Form der bedingten Übereignung zurückgeht, bei welcher das Wergeld die Lösungssumme für das normale Besitztum gebildet hatte. Aus der Literatur über die vorgenannten Urkunden siehe Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. I 114, Heck, Die Gemeinfreien S 303.

<sup>30</sup> Bitterauf, Freisinger Traditionen Nr 318 b v. J. 814 (Meichelbeck Nr 303), Nr 679 v. J. 846 (Hundt, Abh. der bayer. Akad. XIII 14, Nr 25).

<sup>31</sup> In Wartmann Nr 400 v. J. 846 tradiert Graf Lintolt u. a. unam hobam compositionis meae. Nach Heck a. O. S 102 soll compositio hier nicht Wergeld, sondern Stand bedeuten, wofür er sich auf Lex Fris. 6 beruft. Allein da ist statt compositionem sicherlich conditionem zu lesen. Vgl. Lex Fris. 1, 1. 13; 3, 4; 7, 2; 11, 2; Add. 5. Der Einwand Wittichs, Freibauern Z<sup>2</sup> f. RG XXII 326, daß der Graf das dreifache Wergeld seiner Geburt hatte, ist nicht durchschlagend. Für den Ausdruck hoba compositionis kann sehr wohl das Geburtswergeld maßgebend sein. Auch hatte ja der Graf das dreifache Wergeld wohl nur bei Tötung in comitatu. Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XIX 90.

<sup>32</sup> Näheres darüber unten bei Erörterung der Heerpflicht.

<sup>33</sup> So Wittich, Freibauern Z<sup>2</sup> f. RG XXII 344 ff.

Galliens zur Zeit der Eroberung dar<sup>34</sup>. Ein freier und wohlhabender Mittelstand fehlt. Reichtum und Armut stehen sich fast unvermittelt gegenüber. Der Grundbesitz ist hauptsächlich in den Händen des Staates, der Kirche und einer nicht sehr zahlreichen aber mächtigen Grundaristokratie. Die Zahl der kleinen freien Grundbesitzer war im vierten und fünften Jahrhundert stark gelichtet worden; aus Not und um dem wachsenden Steuerdrucke zu entgehen, hatten damals viele kleine Leute ihr Besitztum den Reichen und Mächtigen aufgetragen, um ihren Schutz zu erlangen<sup>35</sup>. Der Großgrundbesitz wurde aber mindestens zum guten Teil nicht in der Form des Großbetriebs, sondern in der des Kleinbetriebs bewirtschaftet<sup>36</sup>. Soweit er nicht in Eigenwirtschaft gehalten wurde, bebauten ihn Colonen und Sklaven, die auf einzelnen Parzellen angesiedelt und zu Naturalzinsen und Frohnden verpflichtet waren<sup>37</sup>.

Doch gab es auch Pacht- und Leihverhältnisse, und zwar solche, welche von freien Leuten eingegangen wurden. Gallische Kirchen hatten einen Teil ihrer Ländereien, namentlich in der Umgebung der Städte zu Erbpacht verliehen. Es waren dies vermutlich alte städtische Gemeindegüter und Tempelgüter, welche die Kirche in spätrömischer Zeit an sich gezogen hatte<sup>38</sup>. Zu „ius perpetuum“<sup>39</sup> verliehen blieben sie auch nach dem Wechsel

<sup>34</sup> F. Roth, Über den bürgerlichen Zustand Galliens. G. Kaufmann, Deutsche Geschichte II 28 ff. Dahn, Könige VI 91 ff.

<sup>35</sup> Salvian, De gubernatione Dei V 8, MG SS antiquiss. I, 1, S 62.

<sup>36</sup> His, Domänen der späteren Kaiserzeit S 87, der im Anschluss an Meitzen, Siedelung I 371 vermutet, daß an den Grenzen von Gallien im 4. Jahrhundert der Kleinbetrieb vorherrschte. Über Italien sagt Mommsen, Die italische Bodenteilung, Hermes XIX 408: Eigentliche Plantagenwirtschaft mit gefesselten Feldsklavenherden ist in dem Italien der Kaiserzeit überhaupt nur ausnahmsweise und mißbräuchlich vorgekommen, vielmehr hat die italische Großwirtschaft der Kaiserzeit regelmäßig aus einem Komplex von Kleinwirtschaften bestanden.

<sup>37</sup> Die Fronden lassen auf Eigenwirtschaft sei es nun des Possessors oder des Conductors (des Großpächters) schließen. Vgl. M. Weber, Die römische Agrargeschichte S 243 f. Mommsen, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I., Z f. Social- u. Wirtschaftsgesch. I 59.

<sup>38</sup> H. Brunner, Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter. Z<sup>2</sup> f. RG V 69 Esmein, Mélanges d'histoire de droit, 1886, S 393 ff.

<sup>39</sup> Über das ius perpetuum siehe His, Domänen S 92 und Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, 1901, S 44 ff. (Abhandl. d. säch. Gesellsch. der Wissensch. XX). Es wird rechtsgeschichtlich an die alten Vectigaläcker angeknüpft.

des Eigentümers in erblichem Besitze der *conductores perpetui*. Die Erbpachtverhältnisse, wie sie sich seit dem Ausgang des vierten Jahrhunderts an jenen Gütern gebildet haben mögen, lassen sich in den Gebieten von Tours und Angers bis in das siebente und achte Jahrhundert verfolgen. Der Erbpächter zahlte einen Zins und konnte das Erbpachtgut (*terra conducta*) beliebig veräußern. Ebenso findet sich in fränkischer Zeit noch die römische Teilpacht, *colonia partiaria*, bei der eine Quote der Früchte als Pachtzins bezahlt wurde<sup>40</sup>, ein Leiheverhältnis, das in Frankreich als *campipars*, *campart*, *champart* und in der Form der Halbteilung als *medietaria*, in Italien innerhalb der sogenannten libellarischen Pachtverhältnisse fortlebte<sup>41</sup>. Die Emphyteuse, ein auf den kaiserlichen Patrimonialgütern entstandenes Erbpachtverhältnis, das in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts das *ius perpetuum* in sich aufnahm oder verdrängte, scheint in Gallien zu römischer Zeit nicht üblich geworden zu sein<sup>42</sup>.

In die vorfränkische Periode Galliens reichen die Anfänge einer vielgestaltigen, hauptsächlich durch die Kirche entwickelten Leiheform, der sogenannten *precaria* zurück, die freilich erst im fränkischen Reiche erheblichen Einfluß auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gewann<sup>43</sup>. Ihren Ausgangspunkt bildet eine Umgestaltung des altrömischen *Prekariums*, die einer Auflösung seines juristischen Begriffes gleichkam. Das *Prekarium* des reinen römischen Rechtes war eine Leihe auf Herrngunst<sup>44</sup>, gewährte dem Beliehenen, dem *Prekaristen*, weder ein dingliches noch ein obligatorisches Recht und konnte vom Herrn jederzeit widerrufen werden. Schon das dritte Jahrhundert kannte die Sitte, daß der *Prekarist* schriftlich, „*per epistolam*“ um Überlassung des Landes zu bitten pflegte<sup>45</sup>. Ein solches vom Beliehenen ausgestelltes

<sup>40</sup> Form. Andeg. 30. Polyptychum Irminonis XII 19: tenet illam (terram) Wineradus; aut arat eam ad medietatem aut denarios XII (Longnon II 167). Ebenda XII 22: isti quatuor tenent mansum istum; arant illum ad medietatem. Auf Halbteilung der Früchte ist auch Cap. eccles. 810—813, Nr 81, c. 18, I 179 zu deuten: et qui tale beneficium habent ut ad medietatem laborent . . . Mißverstanden von Seeliger, Grundherrschaften, 1903, S 35 Anm 2.

<sup>41</sup> Pertile, Storia di diritto italiano IV 2. Aufl. S 313. Leicht, Livellario nomine, Torino 1905.

<sup>42</sup> Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles S 261 f.

<sup>43</sup> Löning, Kirchenrecht II 703 ff.

<sup>44</sup> Max Weber, Die römische Agrargeschichte S 244 vermutet, daß das *Prekarium* die römische Form der Ansetzung von Häuslern gewesen sei.

<sup>45</sup> Denn Paulus fühlte sich Sententiae V 6, 9 (hrsg. von Krüger) verbindend, Handbuch II. I. I: Brunner, Rechtsgesch. I. 2. Aufl.

Schriftstück ist das Kennzeichen der jüngeren Prekarie, die uns zu Beginn des sechsten Jahrhunderts für Gallien sicher bezeugt ist<sup>46</sup>. Doch nahm die *epistola* den Charakter einer Urkunde an, sie enthält nicht mehr die schriftliche Bitte des Prekaristen um Verleihung des Gutes, sondern eine Erklärung des Beliehenen, durch die er bekennt, daß ihm das Gut auf seine Bitte unter gewissen Bedingungen verliehen worden sei. Die Urkunde heißt *praecaturia*<sup>47</sup>, meist *precaria*<sup>48</sup>, gelegentlich auch *securitas*<sup>49</sup>, weil sie dem Verleiher zum Beweismittel dient, daß der Inhaber des Grundstücks es von jenem zur Leihe erhalten habe. *Precaria* wird zu Anfang des sechsten Jahrhunderts auch das Rechtsgeschäft der Verleihung<sup>50</sup>, nachmals auch das Leiheverhältnis und das Leihgut genannt.

Schon nach altrömischem Rechte konnte ein *Prekarium* auf bestimmte Zeit gegeben werden<sup>51</sup>. Doch wurde der Verleiher durch solchen Termin nicht rechtlich gebunden<sup>52</sup>. Aber nicht leicht mochte es vorkommen, zumal bei der Not an Landbauern,

anlaßt zu sagen: *precario possidere videtur non tantum, qui per epistulam vel qualibet alia ratione hoc sibi concedi postulavit.*

<sup>46</sup> Waitz, VG II 1, S 294 Anm 2. Roth, Feudalität S 160 f.

<sup>47</sup> Eine *epistola praecaturia* wird erwähnt in dem Urkundenverzeichnis saec. VI) bei Marini Nr 138; *praecatoria* oder *praecaturia* in den Akten des Konzils von Epao a. 517 c. 18, MG Concilia I 23. Ebenso Conc. Clipp. a. 626/7 c. 2, I 197 und Conc. I 203 c. 1. Ferner in den von Waitz II, 1, S 292 Anm 1 angeführten Stellen und in der *Epitome Guelferbyтана* von Paulus V 7, 9. *Precatus* im Testament des Bischofs Bertram von Le Mans v. J. 616, Pardessus, Dipl. I 210.

<sup>48</sup> Form. Visigoth. Nr 36. 37. Lex Visig. X 1, 12 (Antiqua).

<sup>49</sup> Form. Andeg. 7.

<sup>50</sup> Lex Rom. Burg. 35, 2: *si vero post possessionem dierum aut mensium praecaria fuerit subsecuta, ut ille iterum rem videatur possidere, qui vindedit, documenti professio firmitatem praecariae possessionis obteneat.* Die Erklärung, welche Barkow von dieser Stelle gibt (Lex Rom. Burg. S 99), halte ich zum Teil für verfehlt. Nach Abschluß des Kaufvertrags hatte eine *corporalis traditio* stattgefunden und der Käufer das Grundstück durch etliche Tage oder Monate besessen. Erhält dann der Verkäufer das Gut zu *Prekarium*, so muß er sich vom Käufer sein Recht urkundlich sichern lassen, wenn er darin geschützt sein will. Als *Emphyteusis* darf die *precaria* hier nicht aufgefaßt werden. — *Precaria* heißt die Leihe ferner in der von Loening a. O. S 710 Anm 3 angeführten Stelle Flodoards Hist. Rem. II 1, MG SS XIII 447, welche wahrscheinlich aus einer Urkunde vom Anfang des 6. Jahrh. geschöpft ist: *quam partem villae ipse quoque presul Teudechildi . . . usu fructuario per precariam salvo ecclesiae iure concessit.*

<sup>51</sup> l. 4 § 4, l. 5 Dig. 43, 26.

<sup>52</sup> Windscheid, Pandekten § 376.

die in spätrömischer Zeit herrschte<sup>53</sup>, daß der Eigentümer sein Widerrufsrecht vor Ablauf der Zeit geltend machte. So konnte sich eine vulgarrechtliche Gewohnheit bilden, die dem Prekaristen während vertragsmäßig bestimmter Zeit ein Recht der Nutzung gewährte und ihn darin schützte<sup>54</sup>. Seitdem gab es im Grunde genommen zwei Arten von Prekarium, ein widerrufliches und ein Prekarium auf Zeit. Dieses letztere wurde zur Regel<sup>55</sup>. Natürlich war nach Ablauf des Termins die Wiederverleihung an den bisherigen Besitzer nicht ausgeschlossen. Ja sie mochte, wenn nicht besondere Gegengründe vorlagen, meistens erbeten und gewährt werden. Der Rahmen des so umgestalteten Prekariums war weit genug, um Pachtverhältnisse oder doch einzelne Merkmale des Pachtvertrags in sich aufzunehmen. Wie im römischen Reiche die Zeitpacht nicht nur der öffentlichen<sup>56</sup>, sondern auch der Privatgüter<sup>57</sup> gewöhnlich auf ein Lustrum, d. h. auf fünf Jahre abgeschlossen wurde, so pflegte auch die befristete Prekarie auf diesen Zeitraum verliehen zu werden, denn nachmals begegnet uns der Rechtssatz, daß die kirchliche Prekarie alle fünf Jahre erneuert werden müsse<sup>58</sup>.

<sup>53</sup> Arg. l. 3 § 6 Dig. 49, 14.

<sup>54</sup> Lex Visig. X 1, 12 (Antiqua): si per precariam epistulam certus annorum numerus fuerit comprehensus . . . iuxta conditione placiti terram restituere non moretur.

<sup>55</sup> Es ist bezeichnend, daß die westgotische Interpretatio zu Paulus V 7, 8 nur von einem auf Zeit verliehenen Prekarium spricht. „Si quando alicuius precibus exorati aliquid cuiusque possidendum ad tempus praestitum fuerit et ad primam admonitionem hoc ipsum reddere noluerit, datur adversus eum interdictum et actio iusta proponitur.“ Die Stelle konnte kaum anders verstanden werden, als daß der Prekarist die Sache erst nach Ablauf der bedungenen Zeit auf Verlangen zurückgeben müsse. Man sehe, was die Lex Curiensis daraus gemacht hat, welche den Passus auf die dem Beliebenen günstigste Prekarie, die precaria oblata bezieht.

<sup>56</sup> Loening a. O. S 714. Es mein, Les baux de cinq ans du droit romain, in dessen Mélanges d'histoire du droit 1886, S 209. Über die regelmäßige Erneuerung der Pacht von Staatsländereien Mitteis, Erbpacht S 60.

<sup>57</sup> l. 9, § 1, l. 13, § 11, l. 24, § 2. 4 Dig. 19, 2; l. 68, § 5 Dig. 47, 2; l. 4, § 1 Dig. 12, 1; l. 49, Dig. 18, 1; l. 25, § 4 Dig. 24, 3; l. 16 Dig. 24, 3; l. 89 Dig. 45, 1.

<sup>58</sup> S. unten S 304. Die Anwendung einer epistola precaria auf die Zeitpacht bezeugt auch das langobardische Recht. Roth. 227: si quis . . . terram . . . quinque annos inter praesentes personas possederit, posteaque ipse vinditor . . . pulsaverit dicendo quod praestitisset nam non vindidisset: ostendat libellus scriptus ubi rogatus fuisset praestandi. Et si libellus non habuerit . . . dann behält der Besitzer das Grundstück mit seinem Eide. Die Frist von fünf Jahren erklärt sich aus dem römischen Zeitpachtlustrum. Die Urkunde

Der Beliehene zahlte einen Zins<sup>59</sup> oder einen Zehent<sup>60</sup>. Durch Versäumnis der Leistung verwirkte er sein Recht wie einst der Zeitpächter des römischen Gemeindelandes<sup>61</sup>. Mit dem Pachtvertrag hat die unwiderrufliche Prekarie auch gemein, daß der Verleiher seinerseits eine Urkunde auszustellen pflegte, die das Recht des Beliehenen sicherte<sup>62</sup>. Sie begegnet später als *precaria*<sup>63</sup>, öfter als *praestaria* auch als *epistola praestaturia*<sup>64</sup> oder *commendatitia*<sup>65</sup>.

### § 27. Grundherrschaften und Landleihe.

Neben der Literatur zu § 26 siehe v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1878. Gierke, Genossenschaftsrecht I 132, II 196. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I Prolégomènes, 1844; im Auszug, umgearbeitet und ergänzt bei Longnon, Polyptyque de l'abbaye de Saint Germain des Prés I (1895), Introduction. Guérard, Explication du capitulaire de villis, 1853, und Bibl. de l'école des chartes 3. Serie IV. Roth, Feudalität und Unterthanverband, 1863, S 139 ff. E. Loening, Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger S 632 ff. Dahn, Könige VII 1 S 212 ff. Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles et des baux à longue durée, 1879. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 1. Heusler, Institutionen II 167 ff. W. Sichel, Die Privatherrschaften im fränkischen Reich, Westdeutsche Z. XV 111 f. XVI 47. Fustel de Coulanges, Recherches S 295 ff. 319 ff. Derselbe, L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne, 1889. Henri Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France, 1901. G. Caro, Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz, Jahrb. f. Nationalökonomie 76, S 474 ff. Derselbe, Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz, ebenda 79, S 601 ff. Derselbe, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden, Jahrbuch f. schweizerische Geschichte 26, S 205; 27, S 189. Derselbe, Zur Grundbesitzverteilung in der Karolingerzeit, Deutsche Geschichtsblätter III 65. Derselbe, Die Landgüter in den fränkischen Formelsammlungen, Historische Vierteljahrschrift VI 300. Bitterauf in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen, 1905, I 80. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft, 1903 (Abhdl. d. k. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 22).

des Pächters, durch die der Verpächter sich schützte, der *libellus*, war sachlich eine *epistola precaria*. Das Leiheverhältnis erhielt in Italien von dem *libellus* die Bezeichnung *contractus libellarius*. Leicht, *Livellario nomine* S 11 ff.

<sup>59</sup> Form. Andeg. 7.

<sup>60</sup> Form. Visig. 36. 37. Bignon. 21: *illa decima de omnia fructa*.

<sup>61</sup> Loening a. O. S 715.

<sup>62</sup> Cod. Just. IV 65, l. 24 v. J. 294. *Epitome Monachi* zu Paulus V 7, 9: *precario possidet non tantum qui per scriptum possidet*.

<sup>63</sup> Pardessus, Dipl. II 369, Nr 557 v. J. 735: *precarias uno tenore conscriptas*. Form. Augiens. Coll. B 3. 5. 7. 15. 16. 17, S 349 ff. Form. Sangall. 3. 15. 23, S 381 ff. Coll. Sangall. Salom. 7. 9. 14, S 401 ff.

<sup>64</sup> Marculf II 40. *Cartae Senon.* 16. 33. Form. Lindenbr. 4.

<sup>65</sup> Form. Bignon. 22. Merkel. 6. 8. 35. 37.



Als großer Grundbesitzer tritt von Anfang an der fränkische König auf. Ihm gehörten die zahlreichen und umfangreichen Fiskalgüter, innerhalb deren zwischen Staatsgut<sup>1</sup>, Krongut, Privatgut des Königs und Hausgut des Königsgeschlechtes nicht unterschieden wurde. Wie diese standen in seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt die ausgedehnten Waldungen und das wüstliegende Land<sup>2</sup>, soweit sie sich nicht in hergebrachtem Besitze einer Markgenossenschaft oder in Sondereigentum von Untertanen befanden.

Gewaltigen Zuwachs erhielt das fränkische Königsgut infolge der Eroberungen. Der König succedierte in das römische Fiskalgut<sup>3</sup> und wohl auch in das Land, welches den beseitigten Herrschern der dem Reiche angegliederten deutschen Stämme gehört hatte. Das der Konfiskation unterworfenene Gut und alles herrenlose Land der neuen Erwerbungen fielen ihm zu<sup>4</sup>. In ihnen wurden zu wirtschaftlichen Zwecken Königshöfe nach fränkischem Vorbilde angelegt, die zugleich als Stützpunkte der fränkischen Herrschaft dienten<sup>5</sup>. Bei Erbteilungen, die wegen Uneinigkeit der Miterben durch einen Missus des Königs vermittelt wurden, empfing der Fiskus den zehnten Teil des Erblandes und jeden zehnten Knecht<sup>6</sup>.

Seinen ausgedehnten Grundbesitz behielt der König nicht in

<sup>1</sup> In der ersten Auflage dieses Buches habe ich I 203, II 68 im Einklang mit der älteren englischen Literatur und mit Konrad Maurer die Ansicht vertreten, daß bei den Angelsachsen im Gegensatz zu den Franken der König über das Staatsgut (das sog. Volkland) nur mit Zustimmung der Reichsversammlung verfügen konnte. Diese Meinung nehme ich zurück. Die Ausführungen Vinogradoffs, Folkland, in der *English historical Review*, 1893, VIII 1 und Maitlands, *Domesday-Book and beyond*, 1897, S 244 haben die herkömmliche Unterscheidung von folcland und bócland als unhaltbar nachgewiesen. Folcland war das nach Volksrecht, bócland das kraft Urkunde (bók) besessene Land.

<sup>2</sup> Der eremus gehört zur causa regis. Mühlbacher Nr 517. Waitz, VG IV 136. Rübel, Die Franken S 49 f., dessen Ansicht über die Aufhebung alter Besitzrechte an der solitudo ich aber nicht zu teilen vermag.

<sup>3</sup> Gaupp, Ansiedlungen S 335.

<sup>4</sup> Roth, Benefizialwesen S 68.

<sup>5</sup> Arnold, Deutsche Geschichte II 1, S 120. Die weitgehenden Folgen, die Rübel und nach ihm Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1905, S 39 ff. an jene Tatsachen knüpfen, vermag ich mir nicht anzueignen. Siehe Stutz, Z<sup>2</sup> f. RG XXVI 360 f.

<sup>6</sup> Marculf I 20 (De divisione ubi regis accederit missus). Die Vorschrift wurde von Karl dem Großen durch das Cap. Aquisgr. 801—813, Nr 77 c. 7, I 171 wiederum eingeschränkt: decimum mancipium et decimam virgam hereditatis fisco regis detur. In Marculf I 20 soll der vom König abgeordnete Missus die Erbteilungsgebühr ex indulgentia regis für sich behalten.

eigener Hand. Ein guter Teil davon gelangte durch königliche Landschenkung in unbeschränktes oder in beschränktes Eigentum von Kirchen oder von Laien. Die im Eigentum des Königs verbliebenen Ländereien schieden sich in solche, die ad opus regis habentur, und in solche, die zwar nicht ad opus aber ad partem regis habentur<sup>7</sup>. Jene sind das in königlicher Verwaltung befindliche Gut mit Einschluss der königlichen Forste<sup>8</sup>. Zu diesen gehören die Güter der im Eigentum des Königs befindlichen Kirchen und Klöster, seit der Entstehung des Benefizialwesens die königlichen Benefizien (res beneficiatae)<sup>9</sup>, sowie die Höfe, die gegen Zinspflicht zu selbständiger Bewirtschaftung ausgetan sind<sup>9</sup>. Bestimmte Fiskalländereien waren den königlichen Beamten insbesondere den Grafen als Amtsgut zur Benutzung überwiesen<sup>10</sup>.

Wie bei den Franken der König, erscheinen bei einzelnen Stämmen die Herzoge, soweit die urkundlichen Nachrichten zurückreichen, als Eigentümer großer Grundkomplexe, über die sie zu kirchlichen und politischen Zwecken verfügen.

Umfangreicher Landbesitz häufte sich in den Händen der katholischen Kirche an. Von Chlodowech ab hat das Königtum in freigebigster Weise Kirchen und Klöster beschenkt, neue Stiftungen dotiert. Schon König Chilperich hatte Anlaß, aus Unmut über die Vermehrung des kirchlichen Reichtums, in die Klage auszubringen: ecce pauper est fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias translatae<sup>11</sup>. Die erheblichste Zunahme erwuchs dem

<sup>7</sup> Vgl. Gareis, Bemerkungen zu Kaiser Karls des Großen Cap. de villis, Abh. f. K. v. Maurer 1893, S 218.

<sup>8</sup> Auch von diesen heißt es, daß sie ad opus regis habentur. Cap. per se scrib. 818/9, Nr 140 c. 7, I 288: praeter illas (forestes) quae ad nostrum opus pertinent. Mühlbacher Nr 353: salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus. Vgl. Mühlbacher Nr 726.

<sup>9</sup> Im Gegensatz zu den res beneficiatae und colonicatae heißen die in königlicher Verwaltung befindlichen Fiskalgüter gelegentlich auch res dominicatae, indominicatae. Siehe die Stellen bei Waitz, VG IV 140 Anm 3, 141 Anm 1 a. E.

<sup>10</sup> Mirac. S. Vedasti c. 9, MG SS XV, p. 401: temporibus Pippini et Karlo-manni . . comes Atrebatensis provinciae . . ambiebat fratribus auferre quandam culturam cum horto, quia sedes comitatus videbatur in dominica curte, cui villae proxima erat ipsa cultura. Aus dem Edikte Clothars II. von 614, c. 12, Cap. I 22 ergibt sich, daß vor d. J. 614 Personen zu Grafen ernannt wurden, die innerhalb der Grafschaft keinen Grundbesitz hatten. Solche Grafen können nur auf fiskalischem Boden gesessen haben. Doch hatten sie ihn wohl häufig nur ad opus regis. Vgl. noch Cod. Lauresham. I 16 bei Waitz, VG II, 2, S 35 Anm 4.

<sup>11</sup> Greg. Tur. Hist. Fr. VI 46.

Besitztum der Kirche durch Schenkungen von Privatpersonen. Nachdem zuerst die Franken, dann die übrigen deutschen Stämme dem Christentum gewonnen worden waren, nachdem der Katholizismus den Arianismus überwunden hatte, äußerte sich der kirchliche Eifer der Neubekehrten in zahllosen Vergabungen zu frommen Zwecken. Die Schenkung an die Kirche galt für ein gottgefälliges Werk, durch das man sich die Vergebung der Sünden erkaufte, sich irdischen und himmlischen Lohnes versicherte<sup>12</sup>. Seinen Höhepunkt erreichte der Schenkungseifer in der Zeit Karls des Großen<sup>13</sup>. Neben den unbedingten und unbeschränkten Schenkungen gab es verschiedene Arten betagter und bedingter Zuwendungen, die den Entschluß zu schenken erleichterten, weil sie dem Schenker den Genuß des Gutes für Lebenszeit vorbehielten<sup>14</sup>. Schenker sind durchaus nicht etwa nur die Reichen, die größeren Grundbesitzer, die ihr Gut oder einen Teil davon durch Vergabung ihrem Seelenheile opfern, sondern, wie Karl der Große klagt, auch kleine Leute (*pauperes*), die durch Hingabe ihres Besitztums ihre Erben mitunter in solche Dürftigkeit versetzen, daß diese sich von Raub und Diebstahl ernähren müssen<sup>15</sup>. Eine gesetzliche Pflicht Kirchen mit Grundbesitz auszustatten begründete für Sachsen Karl der

<sup>12</sup> In fränkischen und langobardischen Urkunden findet sich nicht selten die im Anschluß an *Evang. Matth. 19, 29* entstandene *Arenga*, daß derjenige, der sein Gut der Kirche schenkt, in *hoc seculo centuplum accipiet et quod melius est vitam possidebit eternam*. Bei den Langobarden wurde das *remedium salutis animae* geradezu als die (nach Langobardenrecht für den Rechtsbestand der Schenkung erforderliche) Gegengabe des Beschenkten, als sog. *Launegild* bezeichnet und behandelt. *Liu. 73. Val de Lièvre, Launegild und Wadia* S 10 ff.

<sup>13</sup> Von den unlauteren Mitteln, mit welchen der Klerus ihn weckte und anspornte, gibt *Karls Kapitular* von 811, Nr 72, I 162 ein denkwürdiges Zeugnis.

<sup>14</sup> v. *Inama-Sternegg* hat *Grundh. S 115* die Erwerbsgeschäfte von *St. Gallen, Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Tradit. Wizenburg., 1883, S 21* die Erwerbsgeschäfte von *Weissenburg im Elsaß* mit Unterscheidung der unbedingten Schenkungen, der Übertragungen mit Vorbehalt und der onerosen Erwerbungen für einzelne Zeitabschnitte zusammengestellt. Die Tabellen zeigen einerseits, wie sehr die lukrativen Erwerbsgeschäfte die onerosen überstiegen, andererseits, daß die Zahl der bedingten Übertragungen im Laufe des 9. Jahrh. verhältnismäßig anwuchs. Im 10. Jahrh. ändert sich die Sachlage; die onerosen Erwerbungen, namentlich die Tauschgeschäfte, haben das unbestrittene Übergewicht. Über *Freising* siehe *Bitterauf p. LXIII*.

<sup>15</sup> *Cap. Nr 72 c. 5, I 162. Wittich, Z<sup>2</sup> f. RG XXII 340* glaubt die Tragweite solcher Stellen durch die Bemerkung abzuschwächen, daß die *pauperes* Grundherren gewesen sein können.

Große, indem er bestimmte, daß die zu einer Kirche gehörigen pagenses ihr eine curtis und zwei mansi zuwenden müßten<sup>16</sup>.

Wie rasch und wie hoch der Besitzstand der Kirche answoll, zeigt das Beispiel des Klosters Fulda, das bald nach seiner Gründung fünfzehntausend Hufen Landes besaß. Ebensoviele hatte das neutrische Luxeuil. Nach einer Schätzung, die der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte, war zu Anfang des achten Jahrhunderts ein Drittel der nutzbaren Bodenfläche Galliens Eigentum der Kirche<sup>17</sup>.

War in Gallien ein Stand von weltlichen Großgrundherrschaften (potentes, potentiores)<sup>18</sup> schon vor der Eroberung vorhanden gewesen, so wurde nunmehr in den deutschen Stammländern die Ausbildung eines solchen durch die königlichen und herzoglichen Landschenkungen vermittelt. Abgesehen davon hat sich hier durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen die anfängliche Verteilung des Grundbesitzes allgemach verschoben.

Für diese Verschiebung kommen zunächst die zahlreichen Rodungen in Betracht, durch welche vom sechsten Jahrhundert ab ein großer Teil des Waldbodens dem Ackerbau gewonnen wurde. Was das Recht der Rodung betrifft<sup>19</sup>, so sind die Rodungen in der gemeinen Mark und auf fiskalischem Boden, genossenschaftliche Rodungen und Rodungen einzelner, Rodungen der Einheimischen und Fremder zu unterscheiden. In der gemeinen Mark war die Markgemeinde und, wo sie es nicht verwehrte, der einzelne Markgenosse befugt Land einzufangen. Der Neubruch, Beifang, adprisio, propriusio, comprehensio, captura, novale, in romanischen Gegenden auch rumcale genannt, wurde Sondereigentum des Unternehmers. Über öffentliche Wälder, die nicht zu einer gemeinen Mark gehörten, konnte der König verfügen. Soweit er sie nicht einforstete oder zur Domänenverwaltung zog, scheint die Rodung den Anwohnern entweder schlechtweg oder doch mit Erlaubnis des

<sup>16</sup> Cap. de part. Saxoniae I 69, c. 15. Nach form. imperialis Nr 40 erhielt bei den Main- und Rednitzwäldern jede Kirche aus Königsgut zwei Hufen samt den darauf sitzenden tributarii, excepto illo manso super quem primitus unaquaque (ecclesia) . . . aedificata est. Im Christianisierungsgebiete scheint die Dotation der Plebankirchen auf einen mansus Eigenwirtschaft und zwei mansi colonicati bemessen worden zu sein.

<sup>17</sup> Roth, Beneficialwesen S 251 ff.

<sup>18</sup> Diese in fränkischer Zeit übliche Bezeichnung findet sich schon in den römischen Quellen. Theodosianus XI 7, 12 v. J. 383. Cod. Just. III 25, 1 § 1 v. J. 439.

<sup>19</sup> Vgl. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte, in den Symbolae für Bethmann-Hollweg, 1868, und Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG II 62 f.

Grafen gestattet worden zu sein, so dafs ein königliches Rodungsprivileg im einzelnen Falle nicht erforderlich war. Allein der Neubau wurde als fiskalisches Eigentum behandelt, der Erwerber erlangte nur ein erbliches Nutzungsrecht und mußte dafür einen Zins bezahlen<sup>20</sup>. Der Fremde hatte kein Rodungsrecht, wenn es ihm nicht der König durch Privilegium verlieh. Die genossenschaftlichen Rodungen, die in der Mark oder im Königswalde<sup>21</sup> zur Erweiterung bestehender, zur Anlage neuer Dorfschaften vorgenommen wurden, fallen für die Umwandlung der Besitzverhältnisse nicht ins Gewicht, da sie gleiche Rechte der Genossen begründeten. Soweit aber die Rodungen durch Einzelne geschahen, hatte der Reichere, derjenige, der über eine gröfsere Zahl von Eigenleuten und Zugvieh gebot, in dem Wettbewerb um die Ausdehnung des Besitztums einen nicht ausgleichenden Vorsprung<sup>22</sup>.

Seit sich ein unbeschränktes Erbrecht an der Hufe ausgebildet hatte, brachte es der Erbgang mit sich, dafs Vollhufen geteilt, mehrere Hufen in einer Hand vereinigt wurden. Denn keines der deutschen Stammesrechte kannte den Grundsatz der Individualsuccession, sondern gleichnahe Erben hatten gleiches Erbrecht, soweit nicht der Vorrang der Männer vor den weiblichen Verwandten platzgriff.

Armut auf der einen, Reichtum auf der andern Seite entsprangen aus der Anwendung des Bußensystems. Die Wergelder und Bußen waren verhältnismäfsig hoch. Bei den Franken stieg das Wergeld in manchen Fällen auf 1800 solidi. Andreerseits hatte das Geld so beträchtlichen Wert, dafs z. B. ein Ochse, den der Schuldner auf eine Bußschuld in Zahlung gab, oft nur zu 1 bis 3 solidi in Schätzung kam. Bei so geringen Preisen der landläufigen Zahlungsmittel mußte die Verwirkung hoher Bußen nicht

---

<sup>20</sup> Bei Devic et Vaissete, Hist. de Languedoc II Nr 189 v. J. 875 nimmt der Beklagte ein Grundstück in Anspruch *partibus comitis et ad servitium regis exercendum*. Die indices fragen den Vertreter des Fiskus, ob er Beweise habe, dafs *saepedictus locus per beneficia vel adpersionem comiti regalem servitium persolvi debeat vel homines loci illius commanentes*. Königlich Privileg konnte die Zinsfreiheit gewähren, wie dies in Karls und Ludwigs Verleihungen an die flüchtigen Spanier geschah. Aber auch dann gab die *adpersion* noch kein Eigentum, sondern wurde als ein dem Lehen ähnliches Verhältnis behandelt.

<sup>21</sup> Die fiskalischen Centenen, welche gelegentlich erwähnt werden, und die auf ganzen Gemarkungen lastende Medempflcht sind m. E. aus solchen Rodungen zu erklären. Näheres darüber unten Band II.

<sup>22</sup> Vgl. Caro, Jahrb. f. schweizer. Gesch. 27, S 355.

selten die vollständige Verarmung des Schuldigen und zugleich eine wirtschaftliche Schwächung seiner Blutsfreunde herbeiführen, die ihm die Buße aufbringen halfen<sup>23</sup>. Zur Tilgung von Bußschulden wurden Grundstücke in Zahlung gegeben<sup>24</sup>. Um Bußschulden aus dem Grundbesitz einzutreiben, stand dem Gläubiger seit karolingischer Zeit die Fronung der Liegenschaften als Exekutionsmittel zur Verfügung<sup>25</sup>.

Im Laufe der fränkischen, insbesondere der karolingischen Zeit vollzog sich eine Besserung der Bodenkultur, in welcher die kleineren Grundbesitzer mit den großen nicht gleichen Schritt zu halten vermochten<sup>26</sup>. Schon in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts läßt sich hier und da die Dreifelderwirtschaft nachweisen<sup>27</sup>. Die

<sup>23</sup> Die hohen Bußzahlen der Volksrechte wären geradezu rätselhaft, wenn man nicht in Anschlag bringen dürfte, daß ein erheblicher Teil der Buße regelmässig von Verwandten beigesteuert wurde. Auch die holländischen Sühnverträge des 14. und 15. Jahrhunderts weisen mitunter enorme Summen von Sühngeldern auf. Ein Sühnspruch von 1350, Mieris, Charterbock II 769 legte ein Sühngeld von 12000 Pfund auf (Z<sup>2</sup> f. RG III 77). Allein die Schuld wurde innerhalb der vier Viertel der Sippe verteilt.

<sup>24</sup> Laut Urkunde Childeberts III. v. J. 695, Dipl. M Nr 68 (Hübner, GU Nr 39) übereignet Ibbu, um die verirkte Buße von 600 Solidi aufzubringen, der Abtei S. Denis seinen Besitz zu Hosdinium. Nach Registrum Farfense Nr 44 v. J. 761 tradiert Audo sein Besitztum (casale exceptis tribus unciis ex ipso casale) der Kirche von Farfa, um eine Bußschuld von 120 Solidi zu zahlen, von denen er 100 Solidi durch den Diebstahl eines Pferdes verirk hatte.

<sup>25</sup> Siehe unten Bd. II. — Was Wittich Z<sup>2</sup> f. RG XXII 335 ff. gegen den Einfluß des Bußsystems auf die Verschiebung der Besitzverhältnisse bemerkt, beruht zum Teil auf Mißverständnissen. Ich habe niemals angenommen, daß jener Einfluß sich erst in der karolingischen Zeit geltend gemacht habe. Übergangen wird das oben in Anm 23 (I 206 Anm 13 der ersten Auflage) besprochene Argument, um Raum für den Vorwurf zu gewinnen, daß ich es unterließe, aus der Höhe der Bußen auf grundherrliche Stellung und entsprechendes Vermögen des freien Mannes zu schließen. Selbstverständlich gilt mir der Einfluß des Bußsystems nicht als die einzige Ursache, sondern nur als einer der verschiedenen Faktoren in der Zersetzung der Besitzverhältnisse.

<sup>26</sup> Gegen die Einwendungen Wittichs Z<sup>2</sup> f. RG XXII 336 ff. genügt es auf Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I 403 ff., Grundherrschaften S 80 f. und auf Meitzen, Siedelung I 613. 461 f. zu verweisen.

<sup>27</sup> Urkunde von 763 bei Wartmann Nr 39 S 41 (in Württemberg). Weller, Besiedelung des Alamannenlandes S 40 Anm 3. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. I 402. Urk. von 771 im Codex Lauresham. Nr 662. Hanssen, Agrarhist. Abh. I 154. Über Dreifelderwirtschaft in den Mosellanden Lamprecht, Wirtschaftsleben I 545.

sorgfältige Domänenwirtschaft, wie sie Karl der Große organisierte, regte eine Steigerung der landwirtschaftlichen Technik an. Der Fortschritt verbreitete sich von den königlichen Gütern zunächst auf die zusammenhängenden Besitzungen der größeren Grundherrschaften, während die freien Dorf- und Bauerschaften mit ihrem Flurzwang im allgemeinen noch längere Zeit an den herkömmlichen Betriebsarten festhielten. An sich war damals der große Grundbesitz wirtschaftlich leistungsfähiger als der kleine, sofern die grundherrliche, von einem einheitlichen Willen geleitete Organisation der Arbeit durch angemessene Arbeitsteilung und durch Spezialisierung der Wirtschaft, der Dienste und Abgaben eine intensivere Ausnutzung gestattete<sup>28</sup>. Diese Überlegenheit äußert sich u. a. darin, daß die Zahl der Unfreien sich an den Höfen der größeren Grundherren häuft, dagegen auf kleineren Gütern wenigstens in manchen Gegenden Deutschlands eine Abnahme der Knechte wahrnehmbar wird. Diese ging mitunter so weit, daß die mit Hilfe von Knechten betriebene Eigenwirtschaft aufhörte und der Grundeigentümer auf seine eigene und seiner Angehörigen Arbeitskraft beschränkt wurde, die zu genügend ergiebiger Bewirtschaftung vielfach nicht ausreichen mochte<sup>29</sup>.

Verhältnismäßig schwerer als den Großgrundbesitz belasteten die öffentlichen Pflichten der Untertanen den Kleinbesitz, dem die Heerfahrt und die Dingpflicht die Arbeitskraft des Eigentümers entzogen. So hatte der Stand der freien Bauern Wind und Sonne gegen sich in dem Existenzkampfe gegen die Grundherrschaft, welche ihre natürliche Tendenz, den Kleinbesitz aufzusaugen, zum Teil mit rücksichtslosen Mitteln geltend machte. Durch Vergewaltigung, durch unausgesetzte Belästigung, durch Mißbrauch der Amtsgewalt wurden freie Grundbesitzer von den Großen gezwungen, sich ihres Eigentums<sup>30</sup> oder auch ihrer Freiheit zu ent-

<sup>28</sup> Daß Überschüsse verkauft wurden, zeigt das Capitulare de villis. Daß solche auch auf kleineren Gütern umgesetzt wurden, ergibt sich aus den Geldzinsen der Prekaristen. Für den Verkauf von Getreide werden Preistaxen gesetzt. Cap. Nismag. a. 806, Nr 46 c. 18, I 132: si . . . anonam habuerit et venundare voluerit . . . A. A. Wittich a. O. S 337.

<sup>29</sup> Ein Argument, das ich Caro, Jahrb. f. schweiz. Gesch. 27, S 353 entlehne.

<sup>30</sup> Cap. v. J. 805, Nr 44 c. 16, I 125: De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra iustitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant. Cap. v. J. 806 Nr 46 c. 8, I 131: sunt et alii qui iustitiam legibus recipere debent et in tantum fiunt in quibusdam locis fatigati, usque dum illorum iustitiam (ihr Recht) per fideiussorum manus tradant, ita ut aliquid vel parvum possint habere et fortiores

äufsern<sup>31</sup>. Zwar suchte Karl der Große diesen Übelständen nach Kräften zu steuern. Aber auch sein starker Arm war zu schwach gegen die Habsucht der Grundherren. Bald nach seinem Tode konstatierten die von Ludwig I. ausgesendeten *missi*, daß eine unzählige Menge von freien Grundbesitzern<sup>32</sup> ihrer Hufen oder ihrer Freiheit beraubt worden seien. Die Auflösung, der das fränkische Reich seit Ludwig I. verfiel, beschleunigte den Gang der Entwicklung, durch welche die Zahl der freien Bauern abnahm.

Die Grundherrschaft bestand sehr oft aus sogenannten Streubesitz. Das Besitztum bildete nicht einen zusammenhängenden Komplex von Grund und Boden, sondern es setzte sich aus vielen in verschiedenen Dörfern oder Marken zerstreuten Hufen zusammen<sup>33</sup>, wie sie der Grundherr oder seine Rechtsvorgänger durch Erbgang, durch Kauf, Schenkung, Pfandverfall, Rodung oder sonst wie erworben haben mochte<sup>34</sup>, eine Tatsache, die an sich beweist, daß solche Grundherrschaft, wie sie in den deutschen Stammländern die Regel bildet, das Ergebnis jüngerer Entwicklung ist und nicht etwa aus den agrarischen Zuständen der vorfränkischen Zeit erklärt werden darf<sup>35</sup>. Doch gab es immerhin auch grundherrliche Besitzungen, die eine größere abgerundete Bodenfläche und auf dieser ganze Dörfer oder Bauernschaften umfaßten. Solche Grund-

*suscipiant maiorem porcionem. Cap. v J. 811, Nr 73 c. 2, I 165: quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate; et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios.*

<sup>31</sup> *Lex Rom. Curiensis Paul. V 1, 4: si . . . ingenuus homo propter forciam de malos homines . . . se ipsum ad alterum hominem commendaverit et ipse dixerit: pro servo tibi volo esse et tu me libera de malorum ominum potestate aut de illorum forcia . . . Lex Baiuw. VII 4.*

<sup>32</sup> *Theganus c. 13, MG SS II 593: qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri comites et loco positi per malum ingenium exercebant.*

<sup>33</sup> *Pactus pro tenore pacis, c. 12, Cap. I 6: de potentibus, qui per diversa possident. Ed. Chloth. II c. 19, Cap. I 23: potentes, qui in alias possident regionis . . . Siehe z. B. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr 124 v. J. 796. Caro, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 26, S 216.*

<sup>34</sup> In den Schenkungen an Kirchen wird nicht selten neben dem väterlichen und mütterlichen Erbe das *adquisitum* besonders genannt.

<sup>35</sup> Diese Schlußfolgerung zieht auch Max Weber, *Jahrbücher f. Nationalökonomie* 83 (1904), S 454, wo er von den Streugrundherrschaften sagt: Daß diese wirtschaftlich so höchst irrationelle Form der Bodenanhäufung . . . das Ergebnis einer von den Grundherren resp. ihren Vorfahren absichtsvoll geleiteten unfreien Siedelung gewesen sei, widerspricht aller und jeder inneren Wahrscheinlichkeit.



herrschaften mit geschlossenen Flurgrenzen, bei denen natürlich sonstiger Streubesitz nicht ausgeschlossen war, haben wir hauptsächlich unter den königlichen Domänen und bei den größeren Kirchen zu suchen, insbesondere bei denjenigen, die auf herrenlosem Öd- und Waldlande begründet wurden<sup>36</sup>, zum Teil auch bei weltlichen Grossen<sup>37</sup>. Die Grundherrschaften verblieben, soweit sie nicht ganze Marken umfassten, im Verbande der Markgenossenschaften. Doch machte sich das Übergewicht der Grundherren bei der Ordnung der Markverhältnisse tatsächlich geltend, zumal wenn die Marknutzungen nach der Grösse des Grundbesitzes bemessen waren. Die Hufen des Streubesitzes standen regelmässig im wirtschaftlichen Verbande der Dorfschaften oder Bauerschaften.

Trotz der Entstehung grosser Grundherrschaften traten im fränkischen Reiche nicht jene gesellschaftlichen Zustände ein, die den Verfall des römischen Reiches kennzeichnen. Bauernkriege, wie sie das soziale Elend des vierten und fünften Jahrhunderts in Gallien erzeugt hatte, brachen im fränkischen Reiche nicht aus. Die Verschiebung der Besitzverhältnisse vollzog sich hier, ohne jene soziale Spannung hervorzurufen, die sich in Revolutionen Luft macht. Denn mit der Ansammlung grossen Grundbesitzes ging die Bildung zahlreicher Leiheverhältnisse Hand in Hand, welche die Nutzungen von Grund und Boden unter viele einzelne verteilten. Auch in den ausgedehntesten Grundherrschaften griff kein Grosbetrieb, keine Latifundienwirtschaft Platz, die ja auch in der gallischen Bodenwirtschaft der römischen Zeit nur ausnahmsweise vorgekommen sein kann<sup>38</sup>. Oft war das Anwachsen der Grundherrschaft in der Weise vor sich gegangen, daß der Grundherr rechtlich verpflichtet war, die früheren Eigentümer der erworbenen Hufen als Zinsleute darauf sitzen zu lassen. Zudem wäre die Zahl der unfreien Arbeitskräfte, obzwar sie infolge der Eroberungen namhaften Zuwachs erhalten hatte, immer noch zu gering ge-

<sup>36</sup> So schenkte König Sigibert an Stablo 648 zwölf Meilen (leugae) nach jeder Seite im Ardennenforste, ein Gebiet, das dann freilich 667 auf Bitten der Kirche etwas reduziert wird. Dipl. M 29, Form. imper. 39. Man vergleiche die Hammelburger Markbeschreibung v. J. 776 bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr 60, die Würzburger Markbeschreibung von 779 bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler I, 3. Ausg. S 224 ff. und die topographisch lehrreichen Ausführungen von Rübél, Die Franken S 60 ff.

<sup>37</sup> Solche Besitzungen wurden geschenkt, verkauft, vertauscht oder verpfändet. Siehe etwa Zeufs, Trad. Wiz. Nr 11, Mrh. UB Nr 83, Marculf II I (de magna rem), 2 (de grande causa), 3 (villas illas).

<sup>38</sup> Siehe oben S 288.

wesen<sup>39</sup>, um wahren Grofsbetrieb einzuführen auch wo ihn die Streulage der Hufen nicht von vorneherein ausschlofs. Liten und Kolonen waren gegen ungemessene Tagwerkerdienste durch ihre rechtliche Stellung geschützt. Freie Arbeitskräfte vermochte man nur auf dem Wege der Güterleihe zu gewinnen. Die Grundherrschaft blieb daher in der Hauptsache auf die Parzellenwirtschaft angewiesen, die auch die Aufsicht und Leitung des Herrn weniger in Anspruch nahm als dies bei einer Grofswirtschaft der Fall gewesen wäre. Nur ein Teil des grundherrlichen Bodens wurde vom Herrenhofe aus mit den Arbeitskräften der dazu gehörigen Knechte und mit Hilfe der von abhängigen Höfen geschuldeten Frohnden unmittelbar bewirtschaftet<sup>40</sup>. Im übrigen waren die Voll- und Teilhufen mit Zinsbauern besetzt, so dafs die Grundherrschaft sich aus einer Anzahl von Kleinwirtschaften zusammensetzte. Soweit die Hörigen und die Knechte des Grundherrn nicht ausreichten die vorhandenen Hufen zu besetzen, wurden diese im Wege der Landleihe ausgetan.

Die der fränkischen Zeit angehörigen Leiheverhältnisse haben sich allmählich in zwei Hauptarten geschieden, in Leiheverhältnisse höherer und niederer Ordnung. An Zwischenbildungen und Übergängen fehlt es nicht und die Grenze ist namentlich in den Anfängen der Entwicklung oft kaum zu bestimmen. Als äußerste Gegensätze stellen sich einerseits das in den Organismus der Grundherrschaft eingeordnete Zinsgut<sup>41</sup> andererseits das Lehen in jenem technischen Sinne dar, in dem wir von Lehnrecht und Lehnwesen zu sprechen pflegen. Die Verleihung jenes Zinsgutes

<sup>39</sup> v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. I 70. 237 ff. Geradezu auffallend ist die geringe Vermehrung der Leibeigenen, wie sie a. O. an der Hand der Urkunden nachgewiesen wird. In der Tabelle S 514 daselbst kommen auf 1136 erwachsene Unfreie nur 1146 Kinder. Nach Caro, Jahrb. f. schweiz. Gesch. 26, S 353 sind in der Nordostschweiz die eigentlichen *servi domestici* allmählich ausgestorben.

<sup>40</sup> Lehrreich sind für das Verhältnis der Eigenwirtschaft zur Wirtschaft der abhängigen Parzellen die Ausführungen L. M. Hartmanns, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens, 1904, S 50 ff. über die Wirtschaft des Klosters Bobbio im 9. Jahrhundert. Dafs sie nicht generalisiert werden dürfen, brauche ich wohl nicht zu begründen.

<sup>41</sup> Hier ist natürlich nur geliehenes Zinsgut gemeint. Auch den Hof, den ein Knecht gegen Zins bewirtschaftet, kann man Zinsgut nennen; doch hat er es nicht auf Grund einer Leihe. Aufser Betracht bleiben hier ferner Zinsgüter, die nicht in die grundherrliche Wirtschaft eingeschaltet sind, sondern, ohne von einem Herrenhof abzuhängen, auf Grund einer Zinsleihe selbständig bewirtschaftet werden.

erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Zinshof soll dem Herrenhof dienen, durch Fronden, Naturalabgaben oder Geldzinse des Besitzers die Wirtschaft des Herrenhofes ergänzen. Solches Zinsgut stellt sich daher als eine Pertinenz des Herrenhofes dar. Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Besitzers und die Art der Dienste, zu denen es verpflichtet, charakterisieren es als ein Leiheverhältnis niederer Ordnung, das sich schliesslich derart ausgestaltet, dass es die öffentlich-rechtliche Stellung des Beliehenen beeinflusst und eine Schmälerung der vollen Freiheit nach sich zieht.

Dagegen geschieht die Vergabung des echten Lehens nicht zu wirtschaftlichen sondern zu öffentlich-rechtlichen Zwecken. Der Beliehene soll nicht dem Grundbesitz, sondern der Person seines Herrn dienen, er soll ihm nicht wirtschaftliche, sondern öffentlich-rechtliche, insbesondere militärische Dienste leisten. Die Leistungsfähigkeit des Beliehenen darf einerseits nicht durch die Bewirtschaftung des Leihegutes absorbiert werden, das Gut muss seine persönliche Arbeit entbehren können. Andererseits soll es ihm eine derartige ökonomische Stellung gewähren, dass er die lehnmässigen Kriegsdienste davon zu leisten vermag. Demgemäss können nur wirtschaftlich selbständige und grössere Güter, solche auf welchen die bäuerliche Arbeit in der Hauptsache von Knechten oder Hintersassen besorgt wird, den Gegenstand des echten Lehens bilden, abhängige Höfe nur insofern, als dem Lehnsmann ihre Rente zugewiesen wird. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Herrenhof, eine Schmälerung der vollen Freiheit führt das Lehen nicht herbei; es ist darum ein Leiheverhältnis höherer Ordnung.

Zinsgut und Lehen haben durch Aufteilung der Grundrente die germanisch-romanische Welt vor den sozialen Übeln bewahrt, welche dem unvermittelten Gegensatz zwischen Grossgrundbesitz und Pauperismus entspringen. Die Aufteilung der Grundrente hat sich schliesslich in eine Aufteilung des Grundeigentums umgesetzt. Denn was in unseren Tagen durch die Allodifizierung der Lehen und durch die agrarische Gesetzgebung geschah, ist nur der Abschluss einer tausendjährigen Entwicklung, die mit der Ausbildung der Leiheverhältnisse begonnen hatte<sup>42</sup>.

---

<sup>42</sup> D a h n, Könige VII, 1, S 227 wendet ein, dass ungefähr das Gegenteil richtig sei, da ja die agrarische Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts die Leiheverhältnisse beseitigte. Gewiss hat sie das getan. Allein indem sie das grundherrliche Eigentum aufhob, vollendete sie den mit der Begründung der Leiheverhältnisse einsetzenden Aufteilungsprozess.

Die Terminologie der fränkischen Quellen faßt sehr verschiedenartige Formen der Landleihe unter dem Begriff der *precaria* zusammen, deren Entstehung schon oben S 289 ff. besprochen worden ist. Er ist in dieser Zeit noch dehnbare geworden. Das zu „*precaria*“ oder wohl auch zu „*precarium*“ verliehene Gut war entweder auf Widerruf<sup>43</sup> oder auf bestimmte Zeit<sup>44</sup> oder auf Lebenszeit<sup>45</sup>, auf mehrere Leiber<sup>46</sup> oder erblich<sup>47</sup> hingegeben. Die Widerruflichkeit mußte besonders vorbehalten sein. Für die kirchlichen *Prekarien* galt im allgemeinen das Erfordernis fünfjähriger Erneuerung<sup>48</sup>. Daß sie auch tatsächlich in Anwendung kam, läßt sich in einzelnen Fällen nachweisen<sup>49</sup>. Doch wurde sie in dem *Prekarienvertrag* häufig ausgeschlossen. Auch hatte jener

<sup>43</sup> Marc. II 41: *quamdiu vobis placuerit*. Form. Tur. 7: *quatenus vestrum manserit decretum*. Andere Beispiele bei Roth, *Feudalität* S 146. Eine *praestaria* wurde in solchem Falle nicht ausgestellt.

<sup>44</sup> *Lex Visig.* X I, 12: *si per precariam epistolam certus annorum numerus fuerit comprehensus*. *Addit. collect. Flavinianensis* 4, *Zimmer* S 491: *ut quamdiu adixeris aut ad annos quinque aut decem aut quindecim ipsas res . . . usualiter abere . . . debeas*. *Vaissete* II Nr 56 v. J. 820: *per annos viginti duos*.

<sup>45</sup> Form. Andeg. 7. Marc. II 3. 39.

<sup>46</sup> Für Empfänger und deren Söhne, oder auf drei Leiber (Empfänger, Söhne und Enkel). *Wartmann* Nr 3. 17. 18. 19. 80 u. öfter. *Prekarien* auf drei Leiber setzt *Cap. v.* 818/9, Nr 140 c. 4, I 287 voraus, indem es bestimmt, daß der Erbe keinen Anspruch auf das von dem Vorfahr vergabte Gut haben soll, *nisi forte filius aut nepos eius sit, qui eam (terram censalem) tradidit et ei eadem terra ad tenendum placita sit*. *Seeliger*, *Grundherrschaften* S 15 hat in seiner Paraphrase gerade die entscheidenden Worte übersehen. — Die Verleihung auf drei Leiber war Sitte der römischen Kirche. *Justinian* hatte die kirchliche *Erbpacht* auf drei Leiber beschränkt. *Cod. Just.* I, 2, 24. *Novelle* 7, c. 3. *Juliani epit.* 34. Allerdings ist diese Beschränkung durch *Novelle* 120 c. 5 aufgehoben und nur für *Konstantinopel* anfrecht erhalten worden. Doch scheint jene Aufhebung in *Vergessenheit* geraten zu sein. *Mommsen*, *Z. f. S. u. W. G.* I 44 Anm 3. Über die *libelli tertii generis* siehe meine *RG der Urkunde* S 93 Anm 5, 187 Anm 3.

<sup>47</sup> Form. Ang. Coll. B. 8, S 352. *Wartmann* Nr 49 v. J. 766. Über erbliche *Prekarien* in *St. Gallen Caro*, *Jahrb. f. schweiz. Gesch.* XXVI 224 ff.

<sup>48</sup> *Synodus Meldensis* a. 845, c. 22, *Cap. II* 404: *et precariae secundum antiquam consuetudinem et auctoritatem de quinquennio in quinquennium renoventur*. *Roth*, *Feudalität* S 170. *Loening*, *Kirchenrecht* II 713.

<sup>49</sup> Mit Unrecht bezweifelt es *Waitz*, *VG* II 1 S 300. *Bernard*, *Chartes de Chmy* I 106, Nr 95 v. J. 907: *morem antiquorum nostrorum decessorum sequens secundum Romanae legis sanctionem . . . renovare decrevimus praestariam, quam Bodoni . . . olim fecimus*. Die frühere Verleihung hatte i. J. 902, *Bernard* I 73, Nr 64, stattgefunden und damals war fünfjährige Erneuerung vorgeschrieben worden.

Grundsatz wohl nur den Charakter einer kirchlichen Ordnungsvorschrift, die bestimmt war, das Eigentum der Kirche gegen Verdunklung zu schützen, so daß das Unterbleiben der Erneuerung privatrechtliche Wirkungen nicht nach sich zog, sondern die Prekarie für stillschweigend verlängert galt<sup>50</sup>.

Der Beliehene ist sehr oft zu Gegenleistungen verpflichtet. Regelmäßig zahlt er einen Zins entweder in Geld oder in Naturalien, z. B. in Getreide, Bier, Wachs oder Kleinvieh<sup>51</sup> oder etwa eine bestimmte Zahl von Broten<sup>52</sup>. Zu seinen Gunsten wird seit der Mitte des achten Jahrhunderts nicht selten verabredet, daß das Gut wegen Versetzung des Zinses nicht eingezogen werden dürfe, also der Grundsatz: *qui negligit censum, perdat agrum*<sup>53</sup>, keine Geltung haben solle. Mitunter hat der Besitzer einen Zehnt zu entrichten<sup>54</sup>, öfter Fronen und Dienste zu leisten<sup>55</sup>, insbesondere bäuerliche Dienste, wie sie die Kolonen zu leisten pflegten, z. B. ein bestimmtes Ackermaß zu pflügen und mit dem Saatgetreide des Herrn zu besäen, bei dem Einbringen der Ernte etliche Tage zu fronden<sup>56</sup>. Der auferlegte Zins ist manchmal so niedrig, daß er nur den Zweck haben kann, das Eigentumsrecht des Verleihers zum Ausdruck zu bringen<sup>57</sup>. Bei einer gewissen Gruppe

<sup>50</sup> In Baiern verlangte die Kirche, wenn der Schenker sich den Nießbrauch vorbehielt und bei der *donatio post obitum* aus demselben Motiv fünfjährige Erneuerung der Tradition. H. Brunner, RG der Urkunde S 268.

<sup>51</sup> Wartmann Nr 95 v. J. 782: *censum solvam, hoc est X modia de anona et una maltra de frumento et aut in cera aut in vestimentis aut in frisginga tremisse valente* (den Wert einer Tremisse in Wachs, Kleidern oder Frischlingen). Form. Merkel. 7. 8. 37: *cera*. Coll. Flaviniac. Addit. 4: *cera aut argentum*.

<sup>52</sup> Wartmann Nr 128 v. J. 791: *triginta siclas de cirvisa et triginta panes*.

<sup>53</sup> Konzil von Meaux v. 845, c. 62, Cap. II 413. Vgl. Loening, Kirchenrecht II 712 Anm 3.

<sup>54</sup> Siehe oben S 292 Anm 60.

<sup>55</sup> Form. Bituric. c. 2, Verpflichtung zu Botendienst.

<sup>56</sup> Marculf II 41. Pithou 23, Zeumer S 597. In beiden Formeln wird auf die Leistungen der *reliqui accolani* des Grundherrn hingewiesen. Wartmann Nr 120 v. J. 789: *et unaquaque zelga unum iuchum arare, sicut mos est in dominico arare et II dies ad messes collegere et alios II ad fenare* (heuen). Ebenda Nr 95 v. J. 782: *per singulas araturas singulos iuches arare et seminare et collegere et unum diem in fenatione operare*. Ebenda Nr 128 v. J. 791; Nr 130 v. J. 791.

<sup>57</sup> *Ob recordationem*, Trad. Lauresham. I S 60. 71. Waitz, VG II 1 S 296. *Pro vestitura*, Cap. miss. Suess. a. 853, Nr 259 c. 3, II 268: *qualis census inde exeat, ut ecclesia, de qua sunt, exinde vestituras habere possit*.

Binding, Handbuch II. 1. I: Brunner, Rechtsgesch. I. 2. Aufl.

von Prekarien fehlt oft jeder Zins und überhaupt jede Gegenleistung. Sehr verschiedenartig ist auch der Gegenstand der Leihe. Entweder werden grössere Besitzungen oder mehrere oder einzelne Hufen, etwa ein mansus cum casa, entweder selbständige oder dienende, in den wirtschaftlichen Betrieb der Grundherrschaft eingegliederte Güter verliehen<sup>58</sup>. Dem entspricht es, daß der Inhaber der Prekarie entweder in seiner persönlichen Stellung keinerlei Veränderung erfährt<sup>59</sup> oder aber von vorneherein in ein dem Kolonat ähnliches Verhältnis oder in die Schutzgewalt des Grundherrn gerät, eine Abhängigkeit, die im Lauf der geschichtlichen Entwicklung oft auch bei Inhabern ursprünglich freier Zinsgüter eintritt<sup>60</sup>.

Wenn der Beliehene das Gut, das er als Prekarie erhielt, vor der Verleihung dem Verleiher zu Eigentum aufgetragen hatte um es von ihm zurückzempfangen, sprechen wir von einer precaria oblata im Gegensatz zur precaria data, bei der das nicht der Fall war<sup>61</sup>. Zu jener gaben insbesondere die Landschenkungen an Kirchen Anlaß, bei welchen sich der Schenker die Rückleihe zu lebenslänglicher Nutzung ausbedang. Solche Prekarien sind es vornehmlich, die völlig zins- und dienstfrei oder nur gegen einen Recognitionszins (geringsten Betrages) verliehen wurden. Der Kirche blieb der Heimfall nach dem Tode des Berechtigten gewahrt. Dessen Recht war nicht etwa lebenslängliches Eigentum, sondern ein Leiherecht. Denn das Eigentum war mit der Auftragung auf die Kirche übergegangen<sup>62</sup>. Eine besondere Gruppe bilden unter den precariae oblatae diejenigen, deren Empfänger sich und seinen Erben oder bestimmten Erben oder nur sich allein den

<sup>58</sup> Daß ich unter Prekarien nicht bloß niedere Zinsgüter, sondern auch grössere Güter verstehe, die in voller Selbständigkeit bewirtschaftet werden, habe ich schon in der ersten Auflage II 275 bemerkt.

<sup>59</sup> Grafen, vornehme Frauen und Mitglieder der königlichen Familie als Empfänger von Prekarien in den von Waitz, VG II 1, S 302 und von Heusler, Institutionen II 169 zitierten Stellen.

<sup>60</sup> Näheres unten § 33 und Band II.

<sup>61</sup> Diese Unterscheidung ist von Albrecht, Gewere S 195 nach Analogie des feudum oblatum und datum gemacht worden. Die Quellen kennen jene Ausdrücke nicht. Siehe über diese Unterscheidung Roth, Feudalität S 147 ff. Heusler, Institutionen II 168.

<sup>62</sup> Im Gegensatz zu den donationes post obitum. Darüber handelt Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs, 1888 (Gierke, U. 36), insbesondere S 150 f.

Wiederkauf des der Kirche vergabten Gutes vorbehielt<sup>63</sup>. Auf eine Verbindung von *precaria oblata* und *precaria data* läuft begrifflich ein in römische Zeit<sup>64</sup> zurückreichendes Rechtsgeschäft hinaus, das man als *precaria remuneratoria* bezeichnet. Jemand gibt sein Gut der Kirche um dasselbe und außerdem anderes Gut oder auch nur anderes Gut von der Kirche als Leihegut zu empfangen<sup>65</sup>. Im neunten Jahrhundert machte sich in kirchlichen Kreisen eine gegen die Form der *precaria data* gerichtete Tendenz geltend. Ein westfränkisches Konzil von 845 gestattet — abgesehen von den *precariae oblatæ* — nur noch remuneratorische Prekarien und auch diese nur unter gewissen Beschränkungen<sup>66</sup>. Damit scheint es zusammenzuhängen, daß im neunten Jahrhundert der Ausdruck *precaria* auf die *precaria oblata* und *remuneratoria* eingeschränkt wird<sup>67</sup>. Auch hört die Bitturkunde auf, wesentliches Erfordernis der Prekarien zu sein<sup>68</sup>.

Im Anschluß an einen Sprachgebrauch, der schon im römischen Reiche üblich war<sup>69</sup>, wurde die Verleihung der Prekaria als bene-

<sup>63</sup> Urk. Ludwigs des Kindes v. 901, Mühlbacher Nr 1993 (Wartmann Nr 720). Siehe oben S 287 Anm 29. Vgl. Hübner, *Donationes* S 135.

<sup>64</sup> *Cod. Just. I 2 c. 14 § 9* (Leo 470). *Nov. 7, c. 4. Nov. 120, c. 2* (nur für Konstantinopel).

<sup>65</sup> Das Geschäft hat bei Leihe auf Lebenszeit Ähnlichkeit mit einem Leibrentenkauf. Vgl. Roth, *Feudalität* S 149.

<sup>66</sup> *Conc. Meld. a. 845, Cap. II 404, c. 22: Praecariae autem a nemine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur nisi, quantum de qualitate convenienti datur ex proprio, duplum accipiatur ex rebus ecclesiae, in suo tantum qui dederit nomine* (nicht auch im Namen der Kinder, denn das gäbe eine Prekaria auf zwei Leiber), *si res proprias et ecclesiasticas usu fructuario tenere voluerit. Si autem res proprias ad praesens dimiserit* (er empfängt das geschenkte Gut nicht zurück), *ex rebus ecclesiasticis triplum fructuario usu in suo tantum quis nomine* (unvererblich) *sumat.* — Vgl. *Conc. Turon. a. 813, c. 51, LL Conc. II 293: Nam pene nullus est, qui res suas ad ecclesias donet, nisi de rebus ecclesiasticis aut tantum quantum donavit aut duplum aut triplum usu fructuario accipiat.*

<sup>67</sup> Roth, *Feudalität* S 161. Seeliger bei Waitz, *VG VI* 128. Rietschel in der *Z<sup>2</sup> f. RG XXII* 203. In den *Exempla brevium ad describendas res ecclesiasticas et fiscales a. 810, Cap. I 252* werden c. 10—16 *precariae oblatæ* und *remuneratoriae* von den Benefizien unterschieden.

<sup>68</sup> Die Stelle der Bitturkunde kann eine *carta traditionis* vertreten. Nur die Urkunde über die Gegenleistung der Kirche heißt dann *precaria* und zwar selbst dann, wenn diese Gegenleistung nicht in Landleihe, sondern etwa in Verpfändung besteht. *Coll. Sangall. 15, Zeumer S 405: precaria iam nota est.*

<sup>69</sup> Schon Tertullian († 220) sagt *adversus Hermogenem c. 9* (Migne, 20\*).

ficium des Verleihers bezeichnet<sup>70</sup>. Beneficium oder precaria hiefs aber bald auch das Leiheverhältnis oder das Leihegut selbst. Doch reichte die Anwendung des Wortes beneficium über das Gebiet der Leiheverhältnisse hinaus, zumal auch eine Hingabe zu Eigentum darunter fallen konnte. Auch mochte so ein Leihegut genannt werden, dessen Begründung ohne epistola precaria des Empfängers erfolgt war. Seit Entstehung des Benefizialwesens in engerem Sinne, das erst unten bei der Darstellung der fränkischen Verfassungsgeschichte besprochen werden kann, brachte man die Landschenkungen des Königs, die früher ein beschränktes Eigentum gewährt hatten, unter den Gesichtspunkt eines Leiheverhältnisses und nannte dieses beneficium. Der Ausdruck precaria wurde für die königlichen Benefizien vermieden<sup>71</sup>. Er fehlt auch bei fiskalischen Zinsgütern, welche im Wege der ordentlichen Domänenverwaltung vergabt oder dem, der sie übertragen hatte, zurückverliehen<sup>72</sup> oder mit Hörigen oder Knechten besetzt wurden. Ausserhalb des Kreises der Krongutsverleihungen werden die Ausdrücke precaria und beneficium anfänglich in so weitem Sinne gebraucht, dafs die verschiedensten Arten von Leiheverhältnissen darin begriffen sein konnten. Beneficium bezeichnet u. a. nicht nur das vassallitische Leihegut und das kirchliche Pfründengut<sup>73</sup>,

---

Patrol. II 229): his enim tribus modis aliena sumuntur: iure, beneficio, impetu, id est dominio, precario, vi. Paulus in l. 14 Dig. 43, 26: magis . . . ad . . . beneficii causam quam ad negotii contracti spectat precarii conditio.

<sup>70</sup> Z. B. Form. Andegav. 7: fecistis mihi beneficium de rem vestram. In den Formeln: Form. Merkel. 34, Zeumer S 254 (precaria): nostra fuit petitio. et vestra non negavit voluntas, ut illa rem vestra . . . per vestrum beneficium . . . nobis relaxare deberitis, und in Form. Merkel. 35 S 255 (commendatitiae): vestra fuit petitio et nostra decrevit voluntas ut illa rem nostra . . . per nostram precariam vobis relaxare deberimus, entsprechen sich die Ausdrücke beneficium und precaria.

<sup>71</sup> Roth, Feudalität S 174. Über vereinzelte Ausnahmen, die nicht ins Gewicht fallen, ebenda S 175. Die precaria hatte von der epistola ihren Namen. Dafs der König sich zur Sicherung seines Eigentums von dem Untertan eine Urkunde ausstellen liefs, mochte als unpassend und durfte als überflüssig angesehen werden, da der König genügende Machtmittel in der Hand hatte, sein Recht jederzeit geltend zu machen. Für die prozessualische Durchführung seiner Ansprüche standen ihm die königlichen Prozessvorrechte zu Gebote.

<sup>72</sup> Cap. v. J. 818/9, Nr 140 c. 4, I 287.

<sup>73</sup> Über die Ausbildung des kirchlichen Benefiziums handelt Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, 1 (1895) und in der Z<sup>2</sup> f. RG XX 213 (Lehen und Pfründe).



sondern auch abhängige Höfe, zinsbare Bauergüter<sup>74</sup>. Aber in karolingischer Zeit verengert sich die Anwendung des Wortes, indem das *beneficium* als ein höheres Leiheverhältnis der niederen Zinsleihe gegenübergestellt<sup>75</sup> wird und zugleich die Inhaber von Benefizien als *beneficiarii* von den zinspflichtigen Hintersassen, *homines commanentes* oder *tributarii* geschieden werden<sup>76</sup>. Außerdem finden sich die Ansätze einer Terminologie, die im Bereiche der Leiheverhältnisse des weltlichen Rechtes das Wort *beneficium* auf Leihgüter beschränkt, welche die Leistung des Heerdienstes gestatten<sup>77</sup>. Allein einen konstanten Sprachgebrauch hat die fränkische Zeit in dieser Beziehung nicht hergestellt. Eine althochdeutsche Glosse übersetzt *beneficium* mit *lehan*, *Lehen*<sup>78</sup>. Im Gegensatz zum Leihgut heißt der im Eigentum stehende Grundbesitz *Alod*<sup>79</sup>.

Den wirtschaftlichen Mittelpunkt der einzelnen grundherrlichen Betriebseinheit bildete der Herrenhof oder *Salhof*, später *Fronhof*,

<sup>74</sup> Waitz, VG II, I S 290 ff. 305.

<sup>75</sup> Waitz, VG IV 181. Seeliger, Grundherrschaft S 35 ff. In den *Exempla brevium ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* v. J. 810, Cap. I 252 erscheint unter der Rubrik „de beneficiariis“ in c. 17—22 als Benefizium stets eine *casa indomnicata* nebst abhängigen Höfen. Nur in c. 21 fehlt sie. Der dort genannte Benefiziar hat aber sicherlich nicht auf einem der vier *mansi serviles* oder auf dem *mansus absus* gehaust, die den Gegenstand seines Benefiziums bilden, sondern anderwärts etwa auf *Alod* gewohnt. Jeder der angeführten Benefiziare hat mehr als vier *mansi* zu *Lehen*.

<sup>76</sup> Benefiziare, freie, hörige und unfreie Hintersassen unterscheidet die Urkunde Mühlbacher Nr 875: *homines eiusdem monasterii sive liberi, qui beneficia exinde habere vel super eius terras commanere noscuntur sivi coloni vel servi*.

<sup>77</sup> *Memoratorium de exercitu . . . praeparando* a. 807, Cap. Nr 48 c. 1, I 134: *In primis quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant*. Gleichgestellt ist ein *Alod* von mindestens drei *Mansi*. Cap. de causis diversis a. 807 (?), Nr 49 c. 3, I 136: *qui beneficia habere videntur*. Cap. de exercitu promovendo a. 808, Nr 50 c. 5, I 137: *De hominibus nostris et episcoporum et abbatum, qui vel beneficia vel talia propria habent, ut ex eis secundum iussionem in hostem bene possunt pergere*. (In der Urkunde Mühlbacher Nr 929 für Kempten wird bestimmt, daß die *tributarii* von der Heerpflicht befreit, dagegen die *uobilliores personae beneficia habentes* dienstpflichtig sein sollen. Der normale Kriegsdienst des Benefizieninhabers war in dieser Zeit der Reiterdienst. Siehe unten Bd. II.

<sup>78</sup> LL V 277.

<sup>79</sup> Pérard S 33: *quod Hildebrando . . . habere vidi ad fiscum regis et deinde Heccardo ad allaudem*. Cap. Haristall. v. J. 779, Nr 20 c. 5, I 48 *forma langobardica: si alodem habuerit, ipso fisco regis recipiat*. Cap. miss. a. 802, Nr 34 c. 10, I 100: *qui nostra beneficia habent distructa et alodes eorum restauratas*. Cap. Niumag. a. 806, Nr 46 c. 18, I 132: *aut in beneficio aut in alode. Alodis*

sala<sup>80</sup>, curtis salica. Es ist der Hof, den der Herr, bezw. der von ihm eingesetzte Verwalter bewohnt. Das Land, das von hier aus für Rechnung des Herrn unmittelbar bewirtschaftet wurde, hieß terra salica, ager salicus, hoba salica, mansus dominicus, indominicatus, seliland, selihova<sup>81</sup>. An den Herrenhof sind von den abhängigen Höfen die schuldigen Zinse und Abgaben zu zahlen, die Fronnen zu leisten. Vom Herrenhofe aus ergehen in den geschlossenen grundherrlichen Dörfern die Anordnungen über die Bewirtschaftung, welche den in den freien Dorfschaften waltenden Flurzwang ersetzen<sup>82</sup>. Jenachdem die abhängigen Höfe mit freien Hintersassen oder mit Liten oder mit Knechten besetzt waren, unterschied man mansi ingenuiles, litiles, serviles. Doch sind die Leistungen und Abgaben im Laufe der Zeit auf die einzelnen Höfe radiziert worden. Seitdem ist nicht mehr der Stand des Besitzers, sondern die herkömmliche Belastung des Hofes maßgebend für jene Unterscheidung, so daß dieser ein mansus ingenuilis blieb, auch wenn er mit einem Knechte, ein mansus servilis, auch wenn er mit einem Freien besetzt wurde<sup>83</sup>. Abhängige Hufen, die mit einem Hintersassen als regelmässigem Inhaber besetzt waren, hießen mansi vestiti, solche, bei denen dies nicht der Fall war, mansi absi<sup>84</sup>. Das Größenverhältnis, in welchem die Bodenfläche des bebauten Dominikallandes zu jener der Zinsbauern stand, war örtlich ein sehr verschiedenes. Bei größeren kirchlichen Grundherrschaften übertrugte der Umfang der letzteren den des Sallandes meist um ein Erhebliches<sup>85</sup>. Geringer dürfte der Unterschied bei den Besitzungen der weltlichen Grundherren gewesen sein.

und proprietas als gleichbedeutend gebraucht im Gegensatz zum beneficium in Cap. miss. v. J. 853, Nr 259 c. 2. 3. 5, II 268.

<sup>80</sup> Lex Alam. 76, 1. Roth. 133. 136. Graff VI 176. Davon Geselle, der Hausgenosse. Ahd. sal (st. n.), alts. seli (st. m.), langob. sala (st. f.), ags. sele (st. m.). Das Gebäude bestand meist nur aus einem Saal.

<sup>81</sup> Zahlreiche Belegstellen bei Waitz, Abhdl. I 173 (Hufe S 48). Nach v. Inama-Sternegg, WG I 307 ff. war das Salland ursprünglich nicht in Hufen vermessen und ist das in Hufen gelegene Dominikalland als jüngerer Zuwachs zum Herrengute anzusehen. — Bei den Angelsachsen heißt das in Eigenwirtschaft gehaltene Land, das Dominikalland, inland im Gegensatz zum ütland, genéatland, das mit Zinsbauern besetzt war. Eadgar II 1, 1. Rhamm, Groshufen S 679.

<sup>82</sup> Vgl. Schröder, RG 4. Aufl. S 213.

<sup>83</sup> Guérard, Polyptyque I 582. Waitz, VG II, 1 S 245. v. Inama-Sternegg, WG I 128 ff.

<sup>84</sup> Guérard a. O. S 589. Waitz, Abhdl. I 168 (Hufe S 220).

<sup>85</sup> v. Inama-Sternegg, WG I 130 und ebenda Beilage VI und VII. Vgl. Roth, Feudalität S 141. Die Getreideländereien des Klosters Bobbio lieferten

## § 28. Geld- und Münzwesen.

J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte I, 1860. H. Grote, Die Solidi und Denarii der Merowinger, in dessen Münzstudien II 789 ff. 1008 (1862). Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens, Forschungen I. II. IV. VI. Waitz, Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches, Ges. Abhandlungen I 260 (aus den Abhdl. d. Gött. Ges. d. Wiss. IX). Derselbe, Verfassungsgeschichte II 2 S 305 ff. IV 77 ff. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S 28 ff. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 183. 450. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I 109 ff. 941 ff. Longnon, Polyptyque I 15. Engel et Serrure, Traité de Numismatique du moyen âge I, 1891. Babelon, La siliqua romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliens, Journal des Savants, 1901. Maurice Prou, Introduction au catalogue des monnaies Mérovingiennes de la bibliothèque nationale, 1892. Derselbe, Introduction au catalogue des monnaies Carolingiennes . . ., 1896. Blancard, La pile de Charlemagne, Annuaire de la société française de numismatique XI. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900, S 143 ff. 206 ff. 250 f. Derselbe, Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit, Vierteljahrshr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. II 337. 511. B. Hilliger, Studien zu mittelalterl. Mäßen u. Gewichten, 1. Kölner Mark und Karolinger Pfund, Hist. Vierteljahrshr. 1900 S 161 ff. Derselbe, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Hist. Vierteljahrshr., 1903, S 175 ff., 453 ff. Derselbe, Der Schillingwert der Ewa Chamavorum und der Lex Frisionum, Hist. Vierteljahrshr. 1904, S 519 ff. Vinogradoff, Wergeld und Stand, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 126 ff. Derselbe, Zur Wergeldfrage, Vierteljahrshr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1905, S 534. Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards, 1892. Seebohm, Tribal Custom in Anglo-Saxon Law, 1902. Derselbe, On the early currencies of the German Tribes, Vierteljahrshr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1903, S 171 ff.

Durch den Verkehr mit den Römern hatten die Germanen das römische Metallgeld kennen und schätzen gelernt. Unter den Goldmünzen römischen Gepräges, welche man in Deutschland aufgefunden hat, sind namentlich die Goldsolidi des konstantinischen Münzfußes häufig vertreten. Von den Silbermünzen nahmen die Germanen mit Vorliebe die schwereren älteren Silberdenare<sup>1</sup> und

nach L. M. Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens, 1904, S 61 einen Ertrag von mehr als 14000 modii, davon die Eigenwirtschaft des Klosters 2000 modii, während von dem Rest etwas über 3500 modii von den abhängigen Bauern (von den libellarii 2200, von den servi massarii nicht ganz 1800 modii) an das Kloster abgeführt wurden.

<sup>1</sup> Tacitus, Germ. c. 5: pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque (Denare mit zackigem Rande und mit dem Gepräge des Zweigspanns). argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi, sed quia numerus argenteorum facilius usui est promiscua ac vilia mercantibus.

hielten daran fest, als diese im römischen Reich außer Kurs gesetzt und seit Nero durch Denare geringeren Silbergehaltes verdrängt worden waren. Bald nach der Eroberung Galliens führten die Salfranken eine Neuordnung des daselbst herrschenden Münzwesens durch, indem sie vierzig Silberdenare einem Goldsolidus gleichsetzten. In Gallien zirkulierten vor dieser Reform neben den Goldsolidi und neben Bronze- und Kupfermünzen, die hier nicht weiter in Betracht kommen, Silbermünzen, *siliquae* und Halbsiliquae. Von jenen gingen 24, von diesen also 48 auf den Goldsolidus. Vermutlich haben die Salier an die Halbsiliqua<sup>2</sup> angeknüpft, indem sie diese mit Rücksicht auf ihren tatsächlichen Metallwert und mit Rücksicht auf das damalige Wertverhältnis des Silbers zum Golde<sup>3</sup> als den vierzigsten Teil des Goldsolidus in Rechnung stellten und als Denar bezeichneten<sup>4</sup>. Nach Denaren, deren vierzig einen Solidus galten, stellt die *Lex Salica* ihre Bußzahlen fest<sup>5</sup>. Die Westgoten teilten den Solidus nach römischer Art in 24 *siliquae*<sup>6</sup>, ebenso anfänglich die Langobarden, die aber

<sup>2</sup> So nach Grote, Studien II 802 f., wogegen Soetbeer I 585 für Ableitung aus der Siliqua eintritt. Waitz, VG II 2 S 306 Anm 2 bezweifelt den Zusammenhang des salischen Denars sowohl mit der Siliqua als mit der Halbsiliqua.

<sup>3</sup> Die Vorschrift Majorians von 458, Nov. VII 14: *nullus solidum integri ponderis . . . recuset exactor, excepto eo gallico, cuius aurum minore aestimatione taxatur*, bezieht sich nur auf eine einzelne Art gallischer Solidi unbekannter Provenienz und kann zur Erklärung der alsalischen Münzreform um so weniger herangezogen werden, als die ältesten Goldmünzen der fränkischen Zeit vollwichtig ausgeprägt sind. Heck, Ständeproblem S 523.

<sup>4</sup> Gregor von Tours nennt den Denar nicht. Allein er vermeidet in der Regel auch den Vulgärandruck *solidus*, sondern sagt dafür meistens *aureus* und spricht daneben von *triantes* und *argentei*.

<sup>5</sup> Beachtenswert ist auch, daß in *Lex Sal.* 11, 1 ff. 35, 2. 3. 6. 7 vierzig Denare (1 *solidus*) als unterste Grenze des großen Diebstahls erscheinen. Dagegen fällt es nicht ins Gewicht, daß in *Lex Sal.* 4, 1 die *Codices* 1 und 2 sieben Denare (statt  $6\frac{2}{3}$ ) einem halben Trient gleichstellen. Das würde allerdings einen Solidus zu 42 Denaren (21 *siliquae*) ergeben. Allein dieselben Handschriften rechnen sonst konsequent wie alle übrigen, welche die Denarsummen angeben, den Solidus zu 40 Denaren. Die 7 Denare lassen sich als Abrundung erklären. Siehe meine Forschungen S 486. Andererseits schließt der Zusatz allerdings die Annahme aus, daß man zur Zeit seiner Entstehung nur 36 Denare auf den Solidus gerechnet habe. Der Münchner Codex, Hessels 3, ersetzt die Angabe der Denarsummen in den Bußsätzen durch die allgemeine Bemerkung: *Hoc autem super omnia diligenter considerandum est, quod in lege Salica unusquisque solidus quadraginta denarios habet ita ut centum viginti dinarii faciant solidos tres*. Vgl. die *chunnas*, Hessels col. 424.

<sup>6</sup> *Cod. Euricianus* c. 285.

dann zu einer Teilung in 20 *siliquae* übergangen<sup>7</sup>. Aus dem römischen Goldpfund wurden 72 *Solidi*, von den Franken nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts 82 *Soldi* ausgeprägt<sup>8</sup>. Unter den im fränkischen Reiche ausgeprägten Goldmünzen war der Drittel-solidus, *trians*, *triens* oder *tremissis* genannt<sup>9</sup>, die gebräuchlichste Verkehrsmünze. Der deutsche Ausdruck für *solidus* war Schilling<sup>10</sup>, für *Denar* Pfennig<sup>11</sup> oder Schatz<sup>12</sup>.

<sup>7</sup> Gloss. Matrit. 63. Gloss. Cavense 163: *Siliqua id est vicesima pars solidi, ab arbore, cuius semen est, vocabulum tenens* aus Isidors *Etym.* XVI 24, wo es aber heißt: *vicesima quarta pars*. Wann sich der Übergang vollzog, ist unsicher. Vermutlich erfolgte er in Anlehnung an die fränkischen Münzverhältnisse. Vgl. Hilliger, Schilling S 495. Auffallend bleibt, daß Roth. 253. 254 die Grenze des großen Diebstahls nach unten nicht auf zwölf, sondern auf zehn *siliquae* festsetzte.

<sup>8</sup> Soetbeer I 618 ff. Grote II 811. Prou, *Mérov.* p. XXIV. LXIV. Hilliger a. O. S 197. Seebohm, *Currencies* S 175 ff. Der Beweis liegt in den *Solidi*, die den Vermerk XXI (*siliquae*), in den *Trientes*, die den Vermerk VII oder de *seleqnas VII* enthalten. Der älteste überlieferte *Trient* dieser Art trägt Bild und Namen des Justinus (II. 565—578). Seebohm S 193 f. vermutet Anschluß an ein altes Gewichtssystem keltischer Münze, das sich in Belgien erhalten habe. Theodosianus XII 7, 1, eine Konstitution Konstantins von 325, wonach 7 *solidi* auf die Unze Gold gehen sollen, wird auf eine Ausprägung von 84 *Solidi* auf das Pfund gedeutet. Mommsen, *Jahrb. des gemein. d. Rechts* III 454, Z<sup>2</sup> f *RG rom.* Abt. XXI 157, Z f. *Sozial- u. WG* I 58, Anm I erklärt die Stelle für interpoliert. Ebenso in seiner Ausgabe des Theodosianus p. 722. Die Interpolation sei in Gallien in Anlehnung an den leichteren merowingischen *Solidus* erfolgt, der nahezu  $\frac{1}{7}$  Unze wog. Gegen die Annahme einer Interpolation Seeck, *Die Münzpolitik Diocletians*, Z f. *Numismatik* XVII 55, der die Stelle aus einer Steuererhöhung erklärt und auf *Theod. X* 19, 4 von 367 verweist, wo gleichfalls 14 Unzen auf das Pfund Gold verlangt werden ob *metallicum canonem, in quo propria consuetudo retinenda est*. Vgl. noch Hilliger a. O. S 198 und die abweichenden Ausführungen Seebohms, *Currencies* S 186 f.

<sup>9</sup> *Trians* in *Lex Sal.* 4, I *Codd.* 1. 2; 35, 4; 38, 12 *Cod.* 6, *Herold u. Emen-data* (*triente, quod est tertia pars solidi, id est, 13 den. et tertia pars unius denarii*), in *Form Andegav.* 49, *Marculf* II 26; dagegen *tremissis* (*tremissus*) schon in der *Lex Burgund.*, wohl auch im *Euricianus* (*MG Leges Visig.* S 30), ferner in *Recapitulatio z. Lex Sal.* A 4 und B 5, im *Pactus pro tenore pacis c. 6*, *Cap. I* 4 und in *Lex Rib.* 23.

<sup>10</sup> *Ahd. scilling*, so viel wie klingende Münze.

<sup>11</sup> *Pentinga* neben *scillinga* im Fragment einer *ahd. Übersetzung der Lex Sal.* *Ahd. pfenning, pfantinc, ags. penning, pending*.

<sup>12</sup> *Ahd. scaz, fries. sket, ags. scaet, kentsch scæt; vgl. goth. skatts*. Die fränkische *manumissio per denarium* wird mit *scazwurf, scazfrigitha* verdeutsch. *Scoti* in der *Zollordnung von Raffelstetten*, *Cap. II* 251, c. 1. 6 (= *semidragma*) bringt Waitz, *Abhdlg.* I 290 Anm 3 mit *Schatz* in Verbindung. Zunächst handelt es sich da um ein slavisches Wort, *altslav. scotu* (nach

Im Gegensatz zu den Franken scheinen die oberdeutschen Stämme an der Rechnung nach schweren Silberdenaren festgehalten zu haben. Die Baiern und Alamannen zählen nämlich auf den Goldsolidus 12 saigae. Vermutlich sind es die schweren römischen Silberdenare, die uns hier als saigae begegnen.

Der Goldsolidus war in Austrasien nahezu nur Rechnungsgeld und auch die Silberdenare wurden hier im Verkehr wenig gebraucht. Dieser ging im großen und ganzen nicht über den Tauschhandel hinaus; tatsächliches Zahlungsmittel blieb das Vieh. Denn die austrasischen Deutschen befanden sich unter den Merovingern in einem Zustande wirtschaftlicher Isolierung. Die Handelsbeziehungen, die in römischer Zeit bestanden hatten, waren durch die Völkerwanderung verschüttet, neue Verkehrswege seitdem nicht erschlossen worden. Erst die Karolinger begannen Austrasien in das entwickeltere Verkehrsleben Neustriens hineinzuziehen. Eine Maßregel austrasischer Münzpolitik<sup>13</sup> scheint es auch gewesen zu sein, daß das fränkische Münzwesen kurz vor der Mitte des achten Jahrhunderts, als der Goldvorrat im Reiche fast erschöpft war<sup>14</sup>, vom Goldsolidus zu einem rechnungsmäßigen Silbersolidus überging, der in den Quellen als solidus argenteus<sup>15</sup>, solidus argenti, de argento oder auch als solidus franciscus<sup>16</sup> erscheint.

Die neue Regelung des Münzwesens wird zuerst in einem Kapitular Karlmanns von 743<sup>17</sup>, bald darauf in einem Briefe des

---

Schrader, Reallexikon S 282 aus dem Germanischen entlehnt), welches ebenso wie fries. sket die Doppelbedeutung Vieh und Geldstück hatte. Skot begegnet als Münze im ältesten polnischen Rechtsdenkmal c. 13, S 15 der Volckmannschen Ausgabe. Scotus verzeichnet Du Cange-Henschel VI 127 s. h. v. aus schlesischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts.

<sup>13</sup> v. Inama-Sternegg, WG I 452. Vgl. ebenda I 195 ff.

<sup>14</sup> Über die eingetretene Steigerung des Geldwertes s. Soetbeer IV 254 ff. Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 128. Derselbe, Vierteljahrschr. f. Social- u. WG 1905, S 546 ff.

<sup>15</sup> Aurum pensat solidos argenteos . . . sagt Alcuin in der Rechenaufgabe Opera (1777) II 441 (propositiones variae, prop. VII). — Cod. dipl. Longob. Nr 60 p. 114 v. J. 785 (Lupi, Cod. dipl. Berg. p. 599).

<sup>16</sup> Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 222, wo Belege aus Baiern (seit 805) und aus Schwaben angeführt sind. — De argento solidi in zahlreichen Stellen des Polyptychum Irminonis (I 28, III 1. 2. 37. 62, IV 2. 35 und öfter). — Für Italien siehe die Stellen bei Waitz, Abhdlgn. I 299 Anm. 3.

<sup>17</sup> Cap. I 28, c. 2: solidus, id est duodecim denarii. Mit Recht bemerkt Waitz, Abhdlgn. I 293: Einen solchen erläuternden Zusatz würde man wohl kaum gemacht haben, wenn das Verhältnis selbstverständlich oder allgemein bekannt gewesen wäre . . . Deshalb möchte ich die Einführung der neuen Rechnung nicht viel früher setzen.“ Die überraschenden Vermutungen Hecks,

Papstes Zacharias an Bonifacius von 745<sup>18</sup> erwähnt. Sie rechnet auf den Solidus 12 Silberdenare. Als duodecim denariorum solidi werden sie nachmals von den solidi zu 40 Denaren unterschieden<sup>19</sup>. Der Silbersolidus war nur Rechnungsmünze; ausgeprägt wurde er nicht. Ebenso wenig ein Silbertremissis<sup>20</sup>. Ein Kapitular Pippins von 754—55 bestimmte, daß auf das Pfund (Feinsilber) nicht mehr als 22 Solidi ausgeprägt werden sollten, von welchen der Münzer einen Solidus als Vergütung behalten dürfe, während er 21 dem Auftraggeber herausgeben müsse<sup>21</sup>. Durch ein Kapitular Karls des Großen, das dem vorletzten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts angehört, ist uns bezeugt, daß damals das Pfund Silber herkömmlich zu einem Münzwert von 20 Solidi, also zu 240 Denaren, ausgeprägt wurde<sup>22</sup>. Da der Silbersolidus der 20., der merowingische Goldsolidus der 82. Teil des römischen Pfundes, jener also viermal schwerer als dieser war, da andererseits das Gold den zwölffachen Wert des Silbers<sup>23</sup> hatte, so entsprachen anfänglich in

Ständeproblem S 520. 362, daß schon Childeberts II. Kapitular von 596 mit kleinen Schillingen rechne, ja daß vielleicht schon nach den ältesten erhaltenen Texten der Lex Salica gewisse Bußen in kleinen Schillingen entrichtet wurden, können vorläufig außer Betracht bleiben. S. oben S 312 Anm 5 a. E.

<sup>18</sup> MG Epist. Karolini aevi III 324.

<sup>19</sup> Cap. legi add. v. J. 816, Nr 134 c. 3, I 268. Cap. Nr 135 c. 2, I 269. Hincmar Acta Sanctorum Oct. I S 109: Lector attendat, quod solidorum quantitas numero 40 denariorum computatur (im Testament des Remigius) sicut tunc solidi agebantur et in Francorum lege Salica continetur et generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit velut in eius capitulis invenitur.

<sup>20</sup> Die Münzfunde weisen keine derartigen Silbermünzen auf. Müller a. O. S 263. Tremissis wird jetzt als ein die Summe von 4 Denaren zusammenfassender Ausdruck verwendet. Lex Alam. B. 6, 2. Cap. Harist. v. J. 779, Nr 20 c. 13, I 50. Lex Rib. 23 A 9. 10, B. Lex Burg. 4, 3 Cod. B 8, 95 Cod. B 7.

<sup>21</sup> Cap. Nr 13 c. 5, I 32. Hilliger, Schilling S 206 ff. vermutet, daß auf das Gewichtspfund von 20 Silberschilling Feinsilber ein Zusatz von 2 Silberschilling an unedlen Metallen gestattet wurde. Von den 22 Solidi habe der Münzer einen für seine Arbeitsleistung, der Auftraggeber einen als Gewinn behalten. Sicherlich hat der „dominus“ ein Pfund Feinsilber in die Münze geliefert, so gut man es damals herzustellen vermochte. Allein der vermutete Legierungszusatz wird dadurch zweifelhaft, daß die jüngeren Kapitularien stets von meri denarii, denarii de mero argento sprechen. Prou, Carol. p. XXXV. XLII f. Nach Prou p. XLIV hat ein guter Teil der Pippinschen Denare ein Gewicht, das dem 240sten Teil des römischen Pfundes entspricht.

<sup>22</sup> Cap. episc. Nr 21, I 52. Vgl. Prou, Carol. p. XXIX f. Vermutlich geht das noch in die Zeit Pippins zurück.

<sup>23</sup> Edictum Pistense v. J. 864, Nr 273 c. 24, Cap. II 320: non amplius vendatur libra auri purissimi cocti nisi duodecim libris argenti de novis et meris denariis. Bei den Denaren ist der Schlagschatz inbegriffen. Das Verhältnis

runder Zahl drei Silberschillinge einem merowingischen Goldsolidus und entsprach der Silbersolidus der alten Goldtremisse<sup>24</sup>. Allein dieses Verhältnis änderte sich, als Karl der Große vor etwa 781<sup>25</sup> an Stelle des römischen Pfundes (327 Gramm) für die Währung ein schwereres Pfund einfuhrte, das wie jenes in zwölf Unzen zerfiel<sup>26</sup>. Der Gewichtsunterschied ist streitig und unsicher<sup>27</sup>. Um dieselbe Zeit ersetzte Karl der Große die alten Denare durch

12 : 1 folgert Seebohm, Tribal Custom S 185 mit Recht aus dem Nachtrag zur Lex Visigothorum, Zeumer S 464, wo die Drachme Goldes zwölf argentei gleichgesetzt wird. Allein es liegt keinerlei Anhaltspunkt vor, die Stelle mit Seebohm dem König Wamba zuzuschreiben, zumal sie sich zuerst in einer Madrider Handschrift von 1020 vorfindet. Ein Verhältnis von 12½ : 1 würde bei den Angelsachsen die Vergleichung von Aelfred und Guthrum 2, S 126 mit Aethelred II 5, S 222 ergeben, indem den acht Halbmark geläuterten Goldes jener Stelle in dieser 25 Pfund Silber entsprechen, vorausgesetzt, daß der Bußansatz ein Jahrhundert lang derselbe geblieben ist. Siehe Schmid, Ges. der Ags. S 591 und vgl. Seebohm, Tribal Custom S 453 f.

<sup>24</sup> Grote, Münzstudien I 144, II 810 ff. vermutet, daß der Silbersolidus aus dem Wert der Goldtremisse abgeleitet worden sei. Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 131 will die Gleichstellung des Goldtriens mit dem Silbersolidus erst für die Zeit nach Einführung des Karlischen Pfundes gelten lassen. Heck, Ständeproblem S 527 f., setzt voraus, daß der Trient selbst Solidus genannt worden sei und gelangt zu der verblüffenden Annahme, es habe im fränkischen Sprachgebrauch vier verschiedene Arten von Solidi gegeben, nämlich Solidi zu 40, zu 36, zu 13⅓ und zu 12 Denaren (die leichteren merowingischen Triente). — Die Urkunde Cod. dipl. Longob. I Nr 60, p. 114 v. J. 785 (Lupi, Cod. Berg. p. 599) liefert keinerlei zwingenden Beweis. Die 5 solidi auro daselbst brauchen ebensowenig 5 einzelne Goldmünzen gewesen zu sein, als die 12 solidi argentei einzelne Silbermünzen waren. Vgl. Prou, Mérov. p. XII.

<sup>25</sup> Cap. Mantuanum a. 781 (?) Nr 90 c. 9, I 191 verruft die Denare, quos modo habere visi sumus.

<sup>26</sup> De mensuris excerpta in Gromatici veteres ed. Lachmann, 1848, S 373, 30 ff.: Juxta Gallos vigesima pars unciae denarius est et duodecim denarii solidum reddunt . . . duodecim unciae libram 20 solidos continentem efficiunt. Concilium Aquisgranense v. J. 816 c. 122, Conc. II 403: noverint omnes libram non amplius quam duodecim unciis constare debere. Siehe noch Prou, Carol. p. XL Anm 2.

<sup>27</sup> Prou, Carol. p. XLIV berechnet nach dem Gewicht der Denare das Gewicht des neuen Pfundes auf 491 Gramm. Die Einwendungen Hecks, Gemeinfreie S 148 ziehen den von Prou stark betonten Gewichtsverlust durch Abnutzung nicht in Betracht. Nach Soetbeer IV 311, Blancard, La pile de Charlemagne, Annuaire de la soc. franç. de numismat. XI 609 ff. wog das neue Pfund nur 367 Gramm. Guérard, Irminon I 125 und v. Inama-Sternegg, WG I 456 geben ihm 408 Gramm. Nach Seebohm, Trib. Cust. S 11. 19 und nach Vinogradoff, a. O. S 131 Anm 1 war es nur um ein Zehntel schwerer als das römische. Allein der Schluß aus Alcuins Brief von 796 Epist. Karol. aevi II, 140 ist recht unsicher. Nach Hilliger, Schilling S 458 schuf



einen neuen schwereren Typus von Denaren<sup>28</sup>, die in den Quellen gelegentlich als *novi denarii* oder als *denarii de nova moneta*<sup>29</sup> erscheinen. Seit dem neunten Jahrhundert findet sich als Münze auch ein Halbdenar, nachmals *Obolus* genannt. Goldmünzen wurden vor Ludwig I. von den Karolingern nur sehr ausnahmsweise in vereinzelt Münzstätten geprägt<sup>30</sup>. Ludwig I. liefs dann wieder Goldmünzen (*Solidi* und *Triente*) prägen, die sein Bildnis und als Hindeutung auf die Kaiserwürde die *Legende: munus divinum* tragen. Ihren tatsächlichen Umlauf darf man aus dem Umstande erschliessen, dafs sie nachgeprägt worden sind<sup>31</sup>. Doch versteht der Sprachgebrauch der karolingischen Kapitularien unter dem *solidus* schlechtweg den *Silbersolidus* zu zwölf Denaren.

In Baiern hielt man an der Rechnung nach *Goldsolidi* fest, die nachmals wohl auch lange *Schillinge* hiefsen<sup>32</sup>. Auf den *Goldsolidus* zählte man zunächst 36<sup>33</sup>, dann im neunten Jahrhundert 30 fränkische *Denare*<sup>34</sup>. Um die Unterscheidung der in Gold festgesetzten

---

Karl der Grosse kein neues Gewichtspfund, sondern nur ein schwereres Zählpfund, das als Inbegriff von 240 Denaren 409,32 Gramm enthält.

<sup>28</sup> Prou, *Carol.* p. XLV.

<sup>29</sup> *Cap. Francof.* v. J. 794, Nr 28 c. 5, I 74. Brief Alcuins v. J. 796, *Epist. Karol. aevi* II 140.

<sup>30</sup> Abgesehen von Italien nur zu Uzès im südlichen Frankreich, vermutlich wegen der Konkurrenz des arabischen Goldes.

<sup>31</sup> Prou p. XXXIII. Heck, *Gemeinfreie* S 212. 248, *Ständeproblem* S 372 f. Hilliger, *Schilling* S 477, *Hist. Vierteljahrschr.* 1904 S 523. In *Cap. miss.* v. J. 819, Nr 141 c. 12, I 290 spricht Ludwig I. de *nova et de falsa moneta*, wohl mit Bezug auf *Cap. leg. add.* 819, Nr 139 c. 18, I 285: *quicumque . . . denarium merum et bene pensantem recipere noluerit . . .* Könnten darunter auch *Golddenare (munus divinum)* verstanden werden? *Auri denarii* werden allerdings seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in Burgund mehrfach erwähnt. Prou, *Carol.* p. XXXI.

<sup>32</sup> Merkel in *LL* III 272 Anm 23.

<sup>33</sup> *Lex Baiuw.* IX 2: *una saica id est tres denarios.* Die bairische Teilung des *Solidus* in 36 *Denare* wird mit der leichteren Ausprägung des merowingischen *Goldsolidus* oder (so von Hilliger, *Schilling* S 210. 487 f.) mit der Pippinschen Münzreform in Verbindung gebracht.

<sup>34</sup> Merkel in *LL a. O.* Waitz, *Abhdl.* I 288. Bitterauf, *Freisinger Traditionen* Nr 364 v. J. 816 (*Meichelbeck* Nr 349): Nr 679 v. J. 846 (*Hundt*, *Abhdl. der bayer. Akad.* XIII 1 S 14 Nr 25): *denarios 30 aut solidum unum de auro.* *Paenitentiale Merseburgense* c hinter c. 15 bei *Wasserschleben*, *Bufsordnungen* S 437: *et constituit ut pro uno solido, id est 30 denarios, missam unam cantet presbyter parrochianus.* Waitz a. O. vermutet, dafs die Baiern dieser Rechnung den byzantinischen *mancusus aureus* zu grunde legten. Desgleichen Hilliger, *Schilling* S 460. Die *Denare* sind als die schweren karolingischen *Denare* zu denken.

Werte von den fränkischen Silberschillingen zu zwölf Denaren sicher zu stellen, verwenden bairische Quellen mehrfach den Ausdruck: *solidi in auro adpreciati*<sup>35</sup>. Auch die alten *saigae* blieben bei den Baiern in Gebrauch<sup>36</sup>, wogegen die Alamannen das Wort *saiga* nur mehr auf den zwölften Teil des Silbersolidus, also auf den fränkischen Denar bezogen, wie sie ihn früher auf den zwölften Teil des Goldschillingen bezogen hatten<sup>37</sup>.

Besondere Münzverhältnisse begegnen uns in den Rechtsquellen der Sachsen<sup>38</sup> und Friesen. Ein Kapitular, das Karl der Große 797 den damals unterworfenen Sachsen gab, rechnet mit dem fränkischen Silbersolidus, denn es bestimmt ausdrücklich, daß in Silber zwölf Denare einen Solidus bilden. Diesem Solidus steht ein einjähriges Rind im Werte gleich. Als solches (*bos annoticus*) gilt aber das im Sommer geborne Kalb über die Jahresfrist hinaus bis zum zweiten Einwintern, das im Winter geborene bis zum zweiten Frühlingsaustreiben.<sup>39</sup> Die etwas jüngere *Lex Saxonum* unterscheidet dagegen (c. 66) zwei Arten sächsischer *Solidi*<sup>40</sup>, einen größeren Schilling zu drei und einen kleineren zu zwei

<sup>35</sup> So in der *Lex Baiuw.* In den Urkunden erst seit Karl dem Großen. Bitterauf Nr 200g. 508. 620 (Meichelbeck Nr 173. 457. 593). Siehe Berliner SB 1901 S 933. Dagegen *solidi aestimatione argenti* im Conc. Baiuw. v. J. 805, Conc. II 233.

<sup>36</sup> Zollordnung von Raffelstetten 903—906, c. 6, Cap. II 251, wo die *saiga*, wie es scheint, zu drei, die *tremisa* zu vier Denaren gerechnet wird.

<sup>37</sup> Die schwere *saiga* ( $\frac{1}{12}$  des Goldsolidus) findet sich nur im *Pactus Alamannorum* Fr. III 7, V 7. Die *Lex Alam.* erwähnt sie nicht. Ein Zusatz aus karolingischer Zeit, tit. 6 der *codd. B c. 2*: *saiga est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus . . . tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor*, legt den Silbersolidus zu grunde.

<sup>38</sup> Über die sächsischen Münzverhältnisse handeln v. Richthofen, *Zur Lex Saxonum* S 28, Boretius in v. Sybels *Histor. Z.* XXII 154, W. Schücking in *NA* XXIV 639 ff., Heck, *Gemeinfreie* S 251, *Ständeproblem* S 366, Hilfinger, *Schilling* S 460, Seebohm, *Tribal Custom* S 218 ff.

<sup>39</sup> *Cap. Saxon. a. 797*, c. 11, I 72. Gegen v. Richthofen, der die Werttaxen des Kapitulars von 797 auf den Solidus zu zwei Tremissen bezieht, siehe Boretius, *Hist. Z.* XXII 155 und Schücking, *NA* XXIV 640 f.

<sup>40</sup> Rietschel bemerkt *Götting. gel. Anzeigen* 1902 S 101, wir hätten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, in welchem Verhältnis zur fränkischen Währung die zwei oder drei Tremissen haltenden sächsischen *Solidi* stehen. „Sind es fränkische *Solidi* oder Goldtriente oder *saigae* oder sind etwa die Tremissen *saigae*?“ Die Vergleichung der Viehwerte im Kapitular von 797 mit denen der *Lex* ergibt deutlich, daß die sächsischen *Solidi* nicht *saigae* sein können. Fraglich bleibt von da aus nur, ob der *solidus maior* oder der *solidus minor* dem fränkischen Schilling zu 12 Denaren entspricht.

Trimsen (Tremisses), von denen jener mit einem sechzehnmonatlichen, dieser mit einem zwölfmonatlichen Ochsen gleichwertig ist<sup>41</sup>. Auch der Solidus der Lex Saxonum zerfällt in Denare<sup>42</sup>.

Die erheblichsten Schwierigkeiten bietet das friesische Münzwesen dar<sup>43</sup>, dem eine Rechnung nach großen Denaren eigentümlich war. Die Aufzeichnung des friesischen Volksrechtes, eine Kompilation aus Stücken verschiedener Entstehungszeit, kennt zwei Arten von Denaren. Sie rechnet nach Denaren, die in jüngeren Zusätzen der sog. Lex<sup>44</sup> als denarii novae monetae oder novi denarii bezeichnet werden und von welchen in Mittelfriesland drei, in Westfriesland zweieinhalb, in Ostfriesland zwei auf einen Solidus gehen<sup>45</sup>. Außerdem werden an einer Stelle der Lex veteres denarii genannt, deren Verhältnis zum Solidus unsicher bleibt<sup>46</sup>. Die denarii novae monetae scheinen im Gegensatz zu den fränkischen Denaren der Karolinger unter dem nur einmal vorkommenden

<sup>41</sup> Hilliger, Schilling S 460 will bei den Sachsen einen dreifachen Solidus unterscheiden, nämlich den fränkischen Goldschilling zu 40 Denaren (3 Tremissen), den sächsischen zu 2 Tremissen ( $26\frac{2}{3}$  Denare) und den fränkischen Silberschilling zu 12 Denaren. Vgl. oben Anm 40.

<sup>42</sup> Arg. Lex Sax. 36. — Die Angelsachsen prägten ebenso, wie die Franken seit Pippin, aus dem Pfund Silber 240 Denare. Allein der Schillingwert war niedriger. In Mercien zerfiel das Pfund in 60 Schilling zu je vier Denaren, in Wessex in 48 Schilling zu je 5 Denaren oder Pfennigen. Die Mancusen, Münzen, die sich von Byzanz aus im 9. Jahrhundert über das Abendland verbreitet hatten und von denen 8 auf ein Pfund gehen, galten 30 westsächsische Denare. Siehe Schmid, Ges. der Ags. S 592.

<sup>43</sup> Leider sind uns sowohl Soetbeer als auch v. Richthofen die von ihnen in Aussicht gestellten Untersuchungen über das friesische Münzwesen schuldig geblieben. In jüngster Zeit ist es mehrfach behandelt worden, ohne daß man zu festen Ergebnissen gelangt wäre. Heck, Gemeinfreie S 206 ff. Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 148 ff. Hilliger, Schilling S 471 ff. Seebohm, Tribal Custom S 197. Heck, Ständeproblem S 374 ff. Hilliger, Hist. Vierteljahrschr. 1904, S 522 ff. Vinogradoff, ebenda, 1905, S 543 ff.

<sup>44</sup> Lex Fris. Add. IIIa 78 und Zusatz zu Lex Fris. 1, 10 und zu Add. IIIa 73.

<sup>45</sup> Die Berechnung des Solidus zu 2 resp.  $2\frac{1}{2}$  Denaren bleibt in der Lex Fris. ohne Einfluß auf die Wergeld- und Bußsätze, die allenthalben in Solidi zu 3 Denaren gedacht sind. Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 153. Patetta, Lex Frisionum S 24 f. bringt die Solidi zu 2 und  $2\frac{1}{2}$  Denaren mit den Münzwerten vor Einführung des Karlischen Pfundes, Seebohm, Tribal Custom S 450 den ostfriesischen Schilling zu 2 Denaren mit dem sächsischen und einem konjektureierten kentischen zu 2 Tremissen in Zusammenhang.

<sup>46</sup> Lex Fris. XV 1. 2. Nach Hilliger, Schilling S 474 gehen ihrer 20 auf die Unze, nach Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 149 40 auf den Solidus.

Ausdruck *denarii fresionici* verstanden zu sein<sup>47</sup>. Mehrfach wird in einzelnen Teilen der Rechtsaufzeichnung für das Schillingdrittel das Wort *tremissis*<sup>48</sup>, für den halben Solidus das Wort *semissis* gebraucht<sup>49</sup>. Des weiteren sind an einer Stelle *Solidi* genannt, deren zwanzig auf das Pfund gehen, so daß nur karolingische Silbersolidi darunter verstanden werden können<sup>50</sup>. Endlich wird eine Rechnung nach Pfunden erwähnt, die in zwölf Unzen zerfallen<sup>51</sup>.

Streitig ist, ob der *denarius novae monetae* mit dem *Tremissis* der *Lex* gleichwertig sei<sup>52</sup>. Streitig ist insbesondere Wert und Charakter des Denars. Manche betrachten ihn als das Drittel des karolingischen Silbersolidus<sup>53</sup>, sonach als einen Wert von vier karolingischen Silberdenaren, andere als einen Golddenar und zwar wieder entweder als eine Goldtremisse im Wert von zwölf karolingischen Silberdenaren<sup>54</sup>, oder als die Goldtremisse der *Munusdivinum*-Münze<sup>55</sup>, oder endlich als den fränkischen Gold-

<sup>47</sup> Add. IIIa 44: *ter decem denarios fresionicos componat*. Vgl. Patetta, *Lex Frisionum* S 27. Titel III der *Additio* führt fast allenthalben die Bußzahlen mit einem vorangesetzten *ter* ein. Um in der sonst gebrauchten Fassung zu bleiben, wurde der Ansatz von 10 *Solidi* mit dreimal 10 Denaren ausgedrückt. Anderer Ansicht Vinogradoff a. O. S 148 ff.

<sup>48</sup> *Lex Fris.* 4, 9; 9, 7; 22, 28. 30. 45. 77; Add. IIIa, 1. S. 10. 26. 58. 60. 76 in den Zusätzen zu 1, 10 und Add. IIIa, 58 und *iudicia Wlemari* 9. Da in *Lex Fris.* 1, 10 das Litenwergeld, 26 $\frac{1}{2}$  *Solidi* und  $\frac{1}{2}$  *Tremissis*, die Hälfte des Freienwergeldes von 53 *Solidi* und einem Denar darstellt, muß der Verfasser des Zusatzes Denar und *Tremissis* als gleichwertig betrachtet haben.

<sup>49</sup> Add. IIIa, 29. 42.

<sup>50</sup> *Lex Fris.* 14, 4. Dieselben *Solidi* sind zum mindesten auch in den Zusätzen zu III. 8. 9 gemeint.

<sup>51</sup> *Lex Fris.* 15, 3. 4. Seebohm, *Tribal Custom* S 206 versteht darunter Silberpfunde des merowingischen Gewichtes. Wilda, *Strafrecht* S 334. 432. sieht darin Rechnungspfunde. Vgl. Patetta S 26, Hilliger S 477. Siehe oben S 319 Anm 46.

<sup>52</sup> Hilliger, *Schilling* S 476 will Denar und Tremisse unterschieden wissen.

<sup>53</sup> v. Richthofen, *LL III* 650: *Omnes legis partes denarii vel tremissibus utuntur, quorum tres pro solido Francorum argenteo valent ita ut denarius Frisicus quatuor denariis Francorum exaequatur*.

<sup>54</sup> Vinogradoff, *Z<sup>2</sup> f. RG XXIII* 149.

<sup>55</sup> Heck betrachtet Gerichtsverfassung S 273 ff. die karolingischen Silber-tremissen als die *denarii novae monetae*, „die Denare des Gesetzes“, die alten Goldtrierte als „Schillinge der neuen Münze“. Dagegen ist ihm, *Gemeinfreie* S 211, der Schilling zu 3 Denaren *novae monetae* nicht mehr der alte Gold- triert, sondern der fränkische Goldschilling zu 3 Goldtremissen oder 40 Silberdenaren und zwar der Solidus der *Munusdivinum*-Münze mit einem Gewicht

schilling<sup>56</sup>. Dem entspricht das Auseinandergehen der Ansichten über die Solidi der Lex Frisionum.

Sicherlich waren bei den Friesen Goldsolidi und Golddenare (Tremissen) als ausgeprägte Münzen in Umlauf, nach denen sie auch ihre Wergelder und Busen berechneten. Andererseits drang aber die Rechnung nach fränkischen Silbersolidi bei ihnen ein. Unabhängig davon ist die Frage, was in den einzelnen Bestandteilen der sog. Lex Frisionum unter den solidi, tremisses und denarii zu verstehen sei. Wie Solidus und Tremissis kann auch der Denar der nova moneta (als Bezeichnung eines rechnungsmäßigen Drittschillings) auf den fränkischen Silbersolidus bezogen werden, zumal die Aufzeichnung der Kompilation jedenfalls nicht in Mittel- oder Ostfriesland, vielleicht überhaupt nicht in Friesland erfolgt ist<sup>57</sup>.

Zahlungen wurden im fränkischen Reiche oft in der Art bedungen, daß man das Gewicht des Edelmetalls in Pfund und Unzen angab. Auch gemünztes Geld pflegte wenigstens in älterer Zeit abgewogen zu werden<sup>58</sup>. Bei den Friesen begegnet uns ebenso wie bei den Nordgermanen ein altertümliches Zeuggeld, friesisch *wede*, altnordisch *vadmal* (Gewandmaß), Wollenstoffe, die nach bestimmtem Längenmaß in rechtlich fixiertem Verhältnis zum Metallgelde standen<sup>59</sup>.

Als Ersatz des Metallgeldes hat man namentlich bei Zahlung von Wergeldern und von Busen Naturalien, Knechte, Vieh, Waffen, Getreide und sonstige Stücke der Fahrhabe verwendet. In karolingischer Zeit wurden für solche Surrogate des Geldes besondere gesetzliche Werttaxen aufgestellt. Solche sind uns in einem Ein-

---

von rund 7 Gramm (S 249). Vgl. Heck, Ständeproblem S 372 ff. Siehe dagegen Hilliger, Hist. Vierteljahrschr. 1904, S 524 f., der darauf hinweist, daß uns jene Münzen nur mit dem Bildnis Ludwigs I. begegnen, während nach Heck die Lex Frisionum schon unter Karl dem Großen 802 abgefaßt sein soll.

<sup>56</sup> So Hilliger, Der Schilling S 476 f. Der Friesenschilling habe den dreifachen Wert des fränkischen Goldschillings besessen. Der denarius (novae monetae) entspreche dem fränkischen Goldschilling. Die Tremisse der Lex Frisionum sei das Drittel davon.

<sup>57</sup> Siehe unten S 338 Anm 24 und § 47. Vgl. Schröder, RG 4. Aufl. S 190 Anm 17. His, Strafrecht der Friesen S 14.

<sup>58</sup> Lex Sal. 44, 1. Vgl. Grote, Münzstudien II 818.

<sup>59</sup> v. Amira, Obligationenrecht II 510 f. Jäckel, Die friesische Wede Z f. Numismatik XI 191 ff. His, Strafrecht der Friesen S 14. Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde S 135 ff. Bei den Friesen stand die *wede* („Gewand“ von 4½ Ellen), auch *pallium* genannt, im Werte einem Silbersolidus gleich. Vier Weden bildeten eine Reilmark (Gewandmark). Dreimal mehr als diese galt ein gleich großes Gewicht Leinwand, die Linmark. Jäckel a. O.

schießel der Lex Ribuaria<sup>60</sup>, in einem sächsischen Kapitular vom Jahre 797 und in der Lex Saxonum<sup>61</sup> erhalten. Die Taxen scheinen von vorneherein nur Maximalzahlen gewesen zu sein, indem nämlich im einzelnen Falle der Gläubiger den Eid des Schuldners verlangen konnte, daß die Sache den Taxwert habe<sup>62</sup>.

Die Einführung des rechnungsmäßigen Silbersolidus war von erheblichem Einfluß auf das Kompositionssystem der meisten Stämme, die schon vor dieser Veränderung des Münzwesens dem fränkischen Reiche angehört hatten<sup>63</sup>. Sie hatte eine Herabsetzung der in Solidi angesetzten Bußen und Friedensgelder zur Folge, die dem Verhältnis des Goldsolidus zum Silbersolidus entsprach. Nach Anhaltspunkten, die uns jüngere Quellen darbieten<sup>64</sup>, wurde diese Reduktion wahrscheinlich durch ein uns nicht

<sup>60</sup> Lex Rib. 36, 11. Die Werttaxen dieser Stelle erlitten eine Abänderung durch Cap. leg. add. 818/9, Nr 139 c. 8, I 282, wonach Schwert und Falke nicht mehr in Zahlung gegeben werden sollen, quia propter illa duo aliquoties periculum committitur, quando maioris pretii, quam illa sint, esse iurantur.

<sup>61</sup> Cap. Saxon. c. 11, I 72. Lex Sax. c. 66.

<sup>62</sup> Das ist m. E. aus dem angeführten Kapitular von 818/9 und aus der Lex Alam. zu erschließen. Lex Alam. 62, 1: Si quis alicui caballum involaverit, adpraeciat eum dominus eius cum sacramento usque ad sex solidos, si tantum valet — amplius non quaerat, non valet plus — aut minus (adpraeciat). Vgl. Lex Alam. 62, 2; 61; 65, 1. Dafs nach ribuarischem Rechte jeder equus videns et sanus zu 12 Solidi, jedes Schwert zu 7 Solidi ohne weiteres in Zahlung genommen werden mußte, daß der Schuldner sie dem Gläubiger zu jenem Werte aufzwingen konnte, ist von vorneherein unwahrscheinlich genug. Gerade bei Falken und Schwertern mag der Wert am meisten geschwankt haben. Daher jenes Verbot. Die Annahme Hecks, Ständeproblem S 353, daß die juristische Bedeutung der Taxen in Lex Rib. 36, 11 vor dem Jahre 818 durch ein Gesetz geändert worden sei, erachte ich nicht für stichhaltig. Von einem derartigen Gesetze wissen wir schlechterdings nichts. Die in RG II 1. Aufl. S 442 geäußerte Vermutung, daß der Schuldner einen höheren als den gesetzlich taxierten Wert beschwören konnte, nehme ich zurück. Wie ich während der Korrektur ersehe, stimmt meine jetzige Auffassung der Werttaxe mit der von Vinogradoff, Vierteljahrschr. f. S. u. WG 1905, S 549 überein.

<sup>63</sup> In den Kapitularien ist unter dem Solidus regelmäÙig der Silbersolidus verstanden. Cap. Nr 44 c. 19, I 125; Nr 74 c. 1, I 166, wo 3 Pfund und 60 Solidi als gleichwertig behandelt sind.

<sup>64</sup> Zusatz zur Lex Ribuaria 36, 12: Quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum. Die Meinung Hilligers, Schilling S 217f., daß das nur für debita regalia (mit Ausnahme der freda) gelte, tut dem Wortlaute und dem Zusammenhange Gewalt an. Concil. Remense v. J. 813, c. 41, Concilia II 257: ut domnus imperator secundum statutum b. m. domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per quadragenos dinarios discurrant. Cap. legi add. v. J. 816 Nr 135 c. 2, I 269: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit con-

überliefertes Kapitular Pippins geregelt, welches bestimmte, daß dem Solidus der Kompositionen der Silbersolidus zu Grunde zu legen sei. Die Bußsenkerniedrigung fand zunächst eine Schranke an dem Wortlaut der in der Lex Salica enthaltenen Bußsätze, die dort im Gegensatz zu den übrigen Volksrechten in Denaren angegeben und im Verhältnis von 40 : 1 in Solidi umgerechnet sind<sup>65</sup>. Noch ein Kapitular Karls des Großen von 803, nach welchem Zahlungen an den Fiskus in Schillingen zu zwölf Denaren erfolgen sollen, nimmt davon ausdrücklich die aus der Lex Salica sich ergebenden Friedensgelder aus<sup>66</sup>. Allein ein Kapitular Ludwigs I. schaffte die aus der Textierung der Lex Salica gefolgerte Ausnahme ab, indem es bestimmte<sup>67</sup>, daß alle in dieser Lex enthaltenen Zahlungen und Kompositionen in Schillingen zu zwölf Denaren zu leisten seien<sup>68</sup>. Nur Friesen und Sachsen sollten Wergeld und Buße, die sie gegen einen Salfranken verwirkt hatten, noch in Schillingen zu 40 Denaren zahlen, ein Vorbehalt, der wohl kaum aus einer besonders strengen Behandlung der Sachsen und Friesen eher aus Rücksicht auf die höheren Wergeld- und Bußsätze zu erklären ist, durch welche die zahlreiche Klasse des sächsischen und friesischen Adels ausgezeichnet war.

---

stitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem. Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XIX 80 f. Den Wechsel der Währung bezeugt auch Hincmar, Acta Sanctorum Okt. I, S 109, oben S 315 Anm 19.

<sup>65</sup> Nach einer Vermutung, die mir Herr Mario Kramer mitteilt, hinge das Fehlen der Denarsummen in Cod. 7 der Lex Salica (v. J. 764) und in den meisten Handschriften der dritten Familie damit zusammen, daß in einem Teilgebiete des salischen Rechts die Bußreduktion durchgedrungen sei.

<sup>66</sup> Cap. v. J. 803, Nr 39 c. 9, I 114: Omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda, quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componatur.

<sup>67</sup> Cap. v. J. 816, Nr 134 c. 3, I 268: Ut omnis solutio adque compositio, que lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet. Über das Verhältnis dieser Fassung zu der im Cap. v. J. 816, Nr 135 c. 2, I 269 überlieferten siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 260 Anm 1.

<sup>68</sup> Die Versuche, jede Bußreduktion zu bestreiten (Rietschel, Gött. gel. Anzeigen 1902 S 103) oder sie als Herabsetzung des Solidus auf 36 Denare zu deuten (Hilliger, Der Schilling S 210), halte ich für mißglückt. Ebenso die Ausführungen Hecks, Ständeproblem S 501 ff., der jetzt die Pippinsche Bußreduktion und die salische des Jahres 816 als eine Ermäßigung im Verhältnis von 40 : 36 erklärt. Vgl. Vinogradoff a. O. S 536 ff.

Anders als die Alamannen<sup>69</sup> haben die Baiern dank der Selbständigkeit, die ihr Herzogtum bis zum Sturze Tassilos III bewahrt hatte, in ihrem Bußensystem den Goldschilling als anerkanntes Reservatrecht festgehalten<sup>70</sup>.

### § 29. Geschlecht und Magschaft.

S. die Literatur zu § 13. Heusler, Institutionen II 272 ff. 489 ff. Ficker, Erbenfolge I 474 ff. II 53 f.

Die rechtlichen Funktionen der Sippe waren in fränkischer Zeit fast überall nicht mehr auf den agnatischen Geschlechtsverband beschränkt, sondern standen zum guten Teil der Magschaft überhaupt zu, wenn auch die Magen des Mannsstammes ein mehr oder minder starkes Übergewicht besaßen<sup>1</sup>. In diesem Sinne hat sich die Sippe als ein wesentlicher Faktor der gesellschaftlichen Ordnung behauptet. Die Zähigkeit, mit der die Rechtsanschauungen des Volkes an den Pflichten der Sippe festhielten, wird durch die Tatsache beleuchtet, daß vereinzelte Züge der altgermanischen Geschlechtsverfassung, wie die Rachepflicht und die Eideshilfe, in die Rechtssitten der römischen Bevölkerung eingedrungen sind. Dennoch hat im Verlaufe der fränkischen Periode die Stellung der Magschaft nach verschiedenen Richtungen hin eine Abschwächung erfahren. Die erstarkende Staatsgewalt hat es versucht und zum Teil auch durchgesetzt, die Aufgaben der Sippe einzuschränken. Die Stellung des Hausherrn und der Hausgenossenschaft wurde der Sippe gegenüber eine freiere und unabhängigere. Unter nicht verwandten Personen entstanden persönliche Treuverhältnisse, welche den durch die Magschaft gewährten Schutz überboten. Diesen Auflösungstendenzen gegenüber hat sich die Bedeutung der Sippe bei den Niederdeutschen im allgemeinen besser bewahrt als bei den Oberdeutschen.

Der Umfang der Sippe wird in dieser Zeit bei den verschiedenen Stämmen wenigstens in gewissen Beziehungen rechtlich

<sup>69</sup> Lex Alam. 6, codd. B.

<sup>70</sup> In dem von Merkel LL III 132 Anm 24 mitgeteilten Fragment heisst es: *Secundum nobilitatem Bawariorum et eorum virtutis sublimitatem res et compositiones illorum prae ceteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisponensi in honore Bawariorum id privilegio confirmante.* Kurz vorher war bemerkt worden, daß im Gegensatz zu Franken, Alamannen, Sachsen, Thüringern und Linbarini (?), welche 4 Denare auf die Tremisse rechnen, der Solidus der Baiern aus 30 Denaren bestehe. Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Oest. Reichsgesch. S 67.

<sup>1</sup> Siehe oben S 128.



fixiert. Die Staatsgewalt machte nämlich im Verhältnis zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen, welche die Blutsverwandtschaft gewährte, bei einem bestimmten Knie das Ende der Sippe geltend, indem sie, wenn Verwandte innerhalb dieses Knies nicht vorhanden waren, das Erbe, das Wergeld, und die Heiratsgebühren mit Ausschluss entfernterer Knies an sich zog. Bei den Ribuariern<sup>2</sup> und Anglowarnen<sup>3</sup> wird das fünfte, bei den Salfranken das sechste<sup>4</sup>, bei den Westgoten und Baiern<sup>5</sup>, bei den Langobarden<sup>6</sup> und wohl auch bei den Sachsen<sup>7</sup> das siebente Glied, als das Ende der Sippe gerechnet, eine Verschiedenheit, die zum Teil vielleicht auf der verschiedenen Art der Kniezählung beruht<sup>8</sup>. Offenbar weil er betonen will, dafs er über das Mafs der normalen Blutrache weit hinausgehen werde, schwört König Guntram, dafs er, um den Tod seines Bruders zu rächen, nicht blofs den Mörder, sondern auch dessen Sippe bis ins neunte Glied vertilgen werde<sup>9</sup>. Im Fehde- und Wergeldwesen wird bei den Franken in der Regel nicht über das dritte, niemals aber über das vierte Glied der eigentlichen Vetterschaft (die fünfte bezw. sechste Parentel der Parentelenordnung) hinausgegangen.

<sup>2</sup> Lex Rib. 56, 3: usque quinto genuclo.

<sup>3</sup> Lex Angl. et Werin. 34: usque ad quintam generationem.

<sup>4</sup> Lex Sal. 44, 10: iam post sexto genuculum.

<sup>5</sup> Codex Euric. c. 334. Lex Visig. IV, 2, 11. Lex Baiuw. XV 10, 4 aus den Leges Eurici entlehnt. Siehe Zeumer, NA XXVI 108.

<sup>6</sup> Roth. 153: usque in septimum geniculum (parentilla) numeretur.

<sup>7</sup> Vgl. Ssp. I 3, § 3.

<sup>8</sup> Je nachdem nach Doppelknien (nur auf einer Seite) oder nach Einzelknien (auf beiden Seiten) gezählt wurde und im ersteren Falle die Geschwisterkinder als erstes oder als zweites oder gar wie bei den Langobarden als drittes Glied gerechnet wurden. Vgl. Heusler, Institutionen II 592 f. Schröder, RG 4. Aufl. S 333. — Ficker, Erbenfolge I 475. 531 vermutet, dafs die Abgrenzung ursprünglich nirgends das siebente Einzelknie oder den vierten Doppelgrad überschritten habe. Näheres unten Bd III im Erbrecht.

<sup>9</sup> Gregor. Tur. Hist. Franc. VII 21: tunc rex iuravit omnibus optimatibus, quod non modo ipsum (Eberulfum) verum etiam progeniem eius in nonam generationem deleret, ut per horum necem consuetudo auferretur iniqua, ne reges amplius interficerentur. Da man hier unter den neun Generationen natürlich nicht Abkömmlinge des Eberulf verstehen kann, so ist die Stelle ein hübscher Beleg für die fränkische Zählung der Magschaft nach Generationen oder Gliedern. Vgl. übrigens Ficker, Erbenfolge I 513 f., der an Zählung nach Einzelknien denkt. Eine treffliche Illustration bietet die Äußerung des Löwen im Reineke Fuchs, weitere Untaten des Reineke sollten alle büßen, die ihm bis zum zehnten Gliede verwandt sind. Vos Reinaerde, hrsg. von Martin 1874, Vers 2536.

Die Grundsätze über die Verteilung des Wergeldes und über das Maß der Wergeldhaftung treten in den Quellen dieser Zeit wenigstens für einzelne Stammesrechte deutlicher hervor, so daß sich, wenn wir jüngere Belege zur Ergänzung heranziehen, immerhin ein einigermaßen abgerundetes Gesamtbild gewinnen läßt.

Bei den Salfranken zerfällt das Wergeld in zwei gleiche Hälften, deren eine als Erbsühne den Söhnen oder nächsten Erben des Erschlagenen zukommt, während die andere Hälfte als Magsühne zu gleichen Teilen zwischen Vater- und Muttermagen geteilt wird<sup>10</sup>. Das salische Recht sondert die väterlichen und die mütterlichen Äste der Verwandtschaft so scharf, daß in Ermangelung von Vatermagen deren Quote nicht an die Muttermagen, sondern an den Fiskus fällt und ebenso der Fiskus zugreift, wenn es an Muttermagen gebricht. Die Vater- resp. die Muttermagen teilen die ihnen zukommende Quote in der Weise, daß das erste Knie zwei Drittel, das zweite von dem verbleibenden Reste wieder zwei Drittel, das dritte endlich den Rest nimmt, so daß sich die Anteile der Vettern der verschiedenen Parentelen wie 6 : 2 : 1 verhalten. Halbteilung des Wergeldes in Erb- und Magsühne scheint auch bei den Westgoten gegolten zu haben<sup>11</sup>. Bei den Sachsen<sup>12</sup> und Friesen<sup>13</sup> betrug die Erbsühne zwei Drittel, die Magsühne ein Drittel des Wergeldes<sup>14</sup>. Die Angelsachsen gaben den Vatermagen den doppelten Anteil der Muttermagen. Nach manchen Rechten empfing der nächste Verwandte aus dem Wergelde ein

<sup>10</sup> Lex Sal. 62; Cap. V zur Lex Sal. c. 3 bei Geffcken (Hessels 101). Der Anteil der mater ist hier jüngeres Recht. Lex Sal. 62 kennt ihn noch nicht. In der Ansicht, daß die mater die Witve bedeutet (Z<sup>2</sup> f. RG III 34), bestärkt mich gegen Heusler, Instit. II 523 Anm., die Ausdrucksweise von Lex Sal. 62: *si cuiuscunque pater occisus fuerit, medietate compositionis filii collegant*. Das weist auf ein etwas verschobenes Verwandtschaftsbild hin, in welchem der Erschlagene als pater bezeichnet ist und dessen Witve natürlich nur als mater eingesetzt werden kann. Sonst müßte man unter den filii die Enkel des Erschlagenen verstehen, was unmöglich ist. — Aus Cap. II zur Lex Sal. c. 1 § 2 (Hessels 70): *mortem illius nec parentes nec filius nullatenus requiratur*, darf geschlossen werden, daß Erbsühne und Magsühne unabhängig von einander eingeklagt werden können.

<sup>11</sup> Ficker, Erbenfolge I 342 f.

<sup>12</sup> Arg. Lex Sax. c. 19.

<sup>13</sup> Lex Fris. 1, 1.

<sup>14</sup> Bei den Holsten ist das Verhältnis später umgekehrt. Die Magsühne beläuft sich auf zwei Drittel des Wergeldes, ebenso wie nach dänischem und schonischem Rechte, wo Erben, Vater- und Muttermagen je ein Drittel des Wergeldes nehmen.

Voraus, welches aus Anlaß des Friedenskusses oder der die Sühne abschließenden Umarmung gezahlt wurde<sup>15</sup>. Im ältesten Sachsenrechte und ebenso bei den Franken findet sich eine Vorsühne, im sächsischen Volksrechte *praemium* genannt, welche demjenigen Magen gebührte, der sich am meisten darum bemüht hatte, daß dem Toten sein Recht werde<sup>16</sup>.

Den Ribuariern und Anglowarnen ist die Sonderung des Wergeldes in Erb- und Magsühne bereits unbekannt. Hier wird das ganze Wergeld gleich der Erbschaft behandelt und fällt an die nächsten Erben<sup>17</sup>. Auf demselben Standpunkte steht das langobardische Recht<sup>18</sup>. Ebenso tritt uns bei den Baiern und Schwaben keine Spur einer Sonderung von Mag- und Erbsühne entgegen.

Sachsen, Angelsachsen, Friesen und Nordgermanen lassen die Magen unbedingt für eine Quote des Wergeldes haften. Das älteste Volksrecht der salischen Franken statuiert in einer berühmten Stelle eine subsidiäre Haftung der Magschaft, falls nämlich der Totschläger nach abgeschlossenem Sühnevertrag die gelobte Wergeldquote trotz Erschöpfung seines ganzen beweglichen Vermögens nicht aufzubringen vermag. Er kann dann durch Abtretung seines Hofes die Magen zur Zahlung des ungetilgten Restes heranziehen und zwar je drei Generationen der Vater- und der Muttermagschaft. Ist die Sippe der lebenden Hand nicht imstande, das Defizit zu decken, so muß sie den Täter an den Wergeldgläubiger ausliefern, der ihn töten darf, wenn ihn niemand auslöst<sup>19</sup>. Vermutlich beschränkte sich diese subsidiäre Haftung auf die Erbenbufse, während die Magbufse von vorneherein durch die Verwandten des Totschlägers aufzubringen war, wie dies nach flandrischen,

<sup>15</sup> S. oben S 226. Diesen Charakter hat der angelsächsische Halsfang, gewöhnlich ein Zehntel der ganzen Were. In den flandrischen Rechten des Mittelalters erscheint ein solcher Voraus als Mundsühne.

<sup>16</sup> Lex Sax. c. 14. In Holland begegnet uns das *praemium* später als Moetsühne.

<sup>17</sup> Arg. Lex Rib. 12, 2; 67, 1 (das Wergeld haftet für Erbschaftsschulden). Lex Angl. et Werin. c. 31. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 218 f.

<sup>18</sup> Arg. Roth. 162: Von dem Wergelde des *filius naturalis* nehmen die *fratres legitimi* zwei Drittel, die *naturales* ein Drittel. Von weiteren Verwandten ist nicht die Rede. Liu. 136: *et dit eam* (die zu zahlende Wergeldquote) *filii aut ad propinqui parentes, qui ei heredes existunt*. Das langobardische Recht gestattet die Zuwendung des Wergeldanspruchs durch Verfügung auf den Tötungsfall.

<sup>19</sup> Lex Sal. 58.

seeländischen und holländischen Quellen der folgenden Periode Rechtens ist.

Die Volksrechte der Ribuarier und der Oberdeutschen bieten keinerlei Anhaltspunkte für eine Wergeldhaftung der Magschaft; hier scheint die Wergeldschuld von Rechtswegen bereits nur noch Sache des Totschlägers und seiner Hausgenossenschaft gewesen zu sein.

Im wirklichen Leben ging die Teilnahme der Verwandten noch über ihre rechtlichen Pflichten hinaus. Räuber und Verbrecher überhaupt, die außerstande sind, die ihnen zuerkannte Strafe abzulösen oder die Untat zu sühnen, müssen nach dem salischen Rechte des sechsten Jahrhunderts an mehreren Gerichtstagen den Verwandten zur Auslösung angeboten werden, ehe sie mit dem Tode bestraft oder ihren Feinden ausgeliefert werden<sup>20</sup>. Racheübung und Wergeldschuld der Verwandten dringen sogar in die Kreise der Unfreien ein, bei welchen sie das Volksrecht schlechterdings nicht kannte<sup>21</sup>. Auch die römische Bevölkerung wurde durch das Fehdewesen erfaßt. Es ist eine Anwendung römischer Rechtssätze auf eine germanische Rechtsanschauung, wenn uns in einer Quelle berichtet wird, dass die Söhne eines angeblichen Herzogs Sadregiselus gemäß römischem Rechte die väterliche Erbschaft einbüßten, weil sie es versäumt hatten, für die Tötung ihres Vaters Vergeltung zu suchen<sup>22</sup>.

Gesetzgebung und Verwaltung suchten die Teilnahme der Sippe an Fehde und Wergeld im Interesse des allgemeinen Friedens zu

<sup>20</sup> Pactus Child. I et Chloth. I c. 2, Cap. I 5; Ed. Chilp. c. 8, Cap. I 10.

<sup>21</sup> Ein Brief Einhards aus Seligenstadt von 828—840 (Epistolae Einhardi Nr 43 in MG Epist. Karolini aevi III 133) berichtet, es seien zwei servi des heiligen Martinus aus der villa Hedabahe (Haibach) nach Seligenstadt in eine Kirche geflüchtet, weil ihr Bruder einen ihrer Genossen erschlug; sie bitten, daß es ihnen gestattet werde, für den Bruder das Wergeld des Erschlagenen zu zahlen et ut ei membra pardonentur. Die Flucht der Brüder erklärt sich nur daraus, daß sie sich der Blutrache ausgesetzt fühlten. Der Schauplatz der Erzählung sind die unteren Maingebenden; sie erinnert an die Geschlechterfehden der Knechte, die in der Lex familiae Wormatiensis ecclesiae von c. 1024, c. 30 mit grellen Farben geschildert werden.

<sup>22</sup> So die Gesta Dagoberti c. 35, eine Kompilation des 9. Jahrhunderts, deren Unzuverlässigkeit hier nicht ins Gewicht fällt, Migne, Patrologia lat. XCVI 1409. — Noch ein sächsischer Jurist des 19. Jahrhundert, Treitschke, De werigildo, 1813, erklärt es mit Rücksicht auf l. 17 Dig. 34, 9 für einen Indignitätsgrund, der die Entziehung der Erbschaft nach sich ziehe, wenn der Erbe das Wergeld nicht einklagt, soweit die Wergeldklage nach damaligem sächsischen Recht noch platzgriff.

beschränken. Ein Dekret König Childeberts II. von 596 setzte die Todesstrafe auf vermessenliche Tötung. Um den Abschluß einer aufergerichtlichen Sühne zu erschweren, wird den Magen des Totschlägers verboten, zur Zahlung des Wergeldes beizusteuern<sup>23</sup>. Dafs diese Vorschrift auch nur in dem Reiche Childeberts II. sich in dauernder Geltung behauptet habe, ist nicht wahrscheinlich. Dagegen muß in einzelnen Gegenden salischen Rechtes die Haftung der Magen für das Wergeld schlechtweg aufer Gebrauch gekommen sein<sup>24</sup>. Nach einer Bestimmung des sächsischen Volksrechtes sollen im Falle des Mordes nur der Mörder und seine Söhne der Fehde ausgesetzt sein, dagegen nicht die Magen, sofern sie die Mag-sühne des einfachen Totschlags bezahlten<sup>25</sup>. Das westgotische und das burgundische Recht schliefsen grundsätzlich jede Fehde aus und ebenso jede Haftung für die Missetat eines Blutsfreundes<sup>26</sup>. Karl der Grofse und Ludwig I. unternahmen es, die Fehde im Wege der Verwaltung zu unterdrücken, soweit sie das Volksrecht noch gestattete, indem der Graf das Recht erhielt, die feindlichen Parteien zum Sühnevertrag und zur Urfehde zu zwingen. Von kirchlichem Standpunkte aus verurteilte und bekämpfte die Geistlichkeit die Ausübung der Blutrache<sup>27</sup>.

Bei der Leistung der Eideshilfe wird nicht mehr wie einst an dem Erfordernis blutsverwandter Eidhelfer festgehalten. Einige Rechte gestatten der Partei schlechtweg oder doch in Ermangelung von Blutsverwandten mit beliebig ausgewählten Helfern zu schwören, ein Punkt, dessen nähere Erörterung der Darstellung des Rechtsganges dieser Periode vorbehalten bleibt.

Eine Abschwächung erlitt auch die vormundschaftliche Stellung der Sippe. Zu schwerfällig, um die Interessen des Mündels wahr-

<sup>23</sup> Cap. I 16, c. 5.

<sup>24</sup> Das ergibt sich aus einem Zusatz der Heroldina zu Titel 58 der Lex Sal., aus der Titelnrubrik zu Titel 58 in den Codices 7. 8. 9 und aus der Bemerkung der Codices B—H: *de chrenecruda lege, quae paganorum tempore observabant, deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas*. Vgl. oben S 298 Anm 23.

<sup>25</sup> Lex Sax. c. 19. v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 248. Die verletzte Sippe konnte diesfalls den Magen des Totschlägers die Annahme des Wergeld-drittels nicht verweigern.

<sup>26</sup> Lex Visig. VI, 1, 7. Lex Burg. 2, 6. Dahn, Westgotische Studien S 259.

<sup>27</sup> *Episcoporum relatio v. J. 829, Cap. Nr 196 c. 29, II 38: pernoxia inventione a nonnullis usurpatum est, ut hi, qui nullo ministerio publico fulciuntur . . . indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis et in interficiendis hominibus vindictae ministerium . . .*

zunehmen, wurde die Gesamtvormundschaft der Verwandten, wie schon oben bemerkt worden ist, durch die Rechte des geborenen Vormunds zurückgedrängt, während andererseits die Staatsgewalt obervormundschaftliche Funktionen an sich zu ziehen begann.

Verhältnismäßig am zähesten hat die Magschaft ihre Rechte bei der Vermählung von Mündeln festgehalten. Wird eine Mündel zur Ehe begehrt, so soll sie nach westgotischem Rechte nur *communi voluntate parentum* zugesagt oder *communi parentum iudicio* verweigert werden<sup>28</sup>. Als König Reccared bei Childebert II. um die Hand seiner Schwester Chlodosvinde anhalten läßt, wagt es dieser nicht, sie ihm ohne Zustimmung seines Oheims Guntram zu verloben<sup>29</sup>. Jüngere Quellen lassen ersehen, daß im salischen Rechtsgebiete das Recht der Sippe während der fränkischen Periode in diesem Punkte nicht geschmälert worden ist. Holländische Rechte verbieten es bei schwerer Buße, Unmündige ohne die Zustimmung der vier Vierendeele zur Ehe zu geben. Es wird als Pflicht des Vormundes betont, das Mündel nach erreichter Mündigkeit den gemeinen Magen auszuliefern *vri ende loys*, das heißt unvermählt und unverschuldet<sup>30</sup>. Im nördlichen Frankreich pflegten sich die Magen für Erfüllung dieser Pflicht Bürgen stellen zu lassen<sup>31</sup>. Auch auf die Errichtung und Verwaltung der Vormundschaft wirkte die Sippe noch ein. Ein von der Sippe gekorener Vormund erscheint bei den Westgoten. Die Magen wählen ihn, wenn gewisse nächste Verwandte des Mündels untauglich oder nicht vorhanden sind<sup>32</sup>. Für das salische Rechtsgebiet ergänzen uns den Mangel gleichzeitiger Nachrichten die Quellen der folgenden Periode, nach welchen unter gewissen Voraussetzungen ein Vormund von der Magschaft bestellt wird<sup>33</sup>. Auch bei der Über-

<sup>28</sup> Lex Visig. III 1, 7.

<sup>29</sup> Gregor. Turon. Hist. Franc. IX 16. 20.

<sup>30</sup> Rechtsbronnen der stad Zutphen, hrsg. v. Hordijk 1881, S 66 § 66: *eyn vormunder sal dat kint antwarden den menen maghen an beyden siden vri ende loys, als et mundich is,*

<sup>31</sup> Marnier, Ancien Coutumier de Picardie S 6.

<sup>32</sup> Lex Visig. IV, 3, 3.

<sup>33</sup> Der holländische Sachsenspiegel nennt Art. 8 den von den vier Vierteln der Sippe gekorenen Vormund. Nach dem Stadtrecht von Zwolle (hrsg. von Dozy 1867, § 223 S 131 Anm 2) wählen Vater- und Muttermagen einen Vormund, wenn ihnen der geborene Vormund untauglich scheint. Hugo Grotius berichtet (Inleyding I c. 7), daß der Vormund, wenn er nicht letztwillig ernannt worden ist, von altersher durch die vier Vierendeele bestimmt werde. Französische Coutumes (Loisel, Institut., hrsg. von Dupin et Laboulaye, Nr 181, I

nahme der Vormundschaft durch den geborenen Vormund, bei seiner Absetzung und bei der Beendigung der Vormundschaft fungiert die Sippe. Nachmals verwaltet der friesische Vormund das Mündelgut mit dem Rate der Freunde, der holländische mit dem der vier Vierendeele, der nordfranzösische de l'avis des parents. Mitunter wird dem Vormund ein Ausschufs der Sippe zur Seite gesetzt<sup>34</sup>. Treten uns später die Zeugnisse über die obervormundschaftliche Stellung der Sippe zumal in den salischen Tochterrechten und im friesischen Rechte entgegen, so fehlt es doch an solchen auch nicht in dem Bereiche der sächsischen und der oberdeutschen Rechtsquellen<sup>35</sup>.

Das Eingreifen der Staatsgewalt machte sich in Sachen der Vormundschaft am frühesten und am kräftigsten bei den Langobarden geltend, eine Tatsache, die um so mehr ins Gewicht fällt, als die spätere gemeinrechtliche Ausgestaltung der Obervormundschaft unter dem maßgebenden Einfluß der italienischen Rechtslehre erfolgte. Bei Rechtsstreitigkeiten, bei Veräußerungen, bei Erbteilungen des unjährlgen Mündels greift der langobardische Richter von Amtswegen ein<sup>36</sup>. Auch bei Rechtsgeschäften von Frauen kommt die richterliche Mitwirkung unter dem Gesichtspunkte der Obervormundschaft zur Geltung<sup>37</sup>. Im fränkischen Reiche erscheint die allgemeine Fürsorge für Witwen und Waisen theoretisch als Aufgabe des Königtums. Witwen und Waisen stehen in dem besonderen Friedensbanne des Königs. Die Richter sollen deren Rechtssachen in erster Linie erledigen und ihnen im Notfall einen Sachwalter geben<sup>38</sup>. Gebricht es an Verwandten, so kann der König das Mundium an sich ziehen<sup>39</sup>. Ganz allgemein

---

211) haben den Rechtssatz, daß die Verwandten, die einen Vormund ernennen, subsidiär haften, wenn er aus der Vormundschaftsverwaltung ersatzpflichtig geworden ist.

<sup>34</sup> Nach dem Brokmerbrief v. Richthofen, Fries. RQ S 164 § 93 ein Rat von vier Magen. Über die vier Momber des Dreuter Rechts s. oben S 125 Anm 66.

<sup>35</sup> Kraut, Vormundschaft I 62. Stobbe, Deutsches Privatrecht IV 436 Anm 13; 444 Anm 1; 446 Anm 6. Grimm, Weisthümer I 202, 278, 378, III 197, 648 § 18, V 201 § 16.

<sup>36</sup> Liu. 19. 74. 75.

<sup>37</sup> Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht, 1880 in Gierkes Unters. VIII 90 f.

<sup>38</sup> Cap. Nr 14 c. 23, I 37, Nr 90 c. 1, I 190 (langob.), Nr 33 c. 9, I 93, Nr 139 c. 3, I 281, Nr 91 c. 5, I 192 (langob.).

<sup>39</sup> Cap. II zur Lex Sal. c. 3 (Hessels 72).

sagt Karl der Große, daß er den Witwen und Waisen zum protector et defensor gesetzt sei<sup>40</sup>. Zu einer organischen Verwaltung der Obervormundschaft des Staates, zu einer regelmäßigen Beaufsichtigung der Vormundschaft ist es zwar im fränkischen Reiche nicht gekommen. Doch liegen wenigstens in der Theorie bereits die ersten Keime jener Entwicklung vor, welche später die vormundschaftlichen Funktionen der Sippe durch die obrigkeitliche Vormundschaft beseitigte oder auf die Stellung eines unter der Aufsicht des Staates fungierenden Familienrates herabdrückte.

Die Geschlossenheit der Sippe äußerte sich, zumal seit die Raubehe verboten war, in der grundsätzlichen Begünstigung von Verwandtschaftsehen. Der Einfluß, den die Sippe auf die Verhehlung ihrer Mitglieder hatte, kam der Tendenz zu statten, das Vermögen durch Verwandtschaftsheiraten innerhalb der Sippe fest zu halten. Gegen diese tief eingewurzelte Sitte eröffnete die Kirche einen zähen und nachhaltigen Kampf, indem sie gewisse Verwandtschaftsehen verbot und dieses Verbot mehr und mehr ausdehnte. Da seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts die weltliche Gesetzgebung hierin den kirchlichen Impulsen nachgab, ist es der Kirche gelungen, den lebhaften Widerstand der Bevölkerung zu brechen und die starre Isolierung der Geschlechtsverbände im Punkte der Eheschließung zu zersetzen<sup>41</sup>.

### § 30. Die Gliederung der Gesellschaft.

Siehe die Literatur zu § 14. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, 1834, § 19 S 160 ff.; derselbe, Über das Wergelds- u. Bußensystem der alten Lex Frisionum, in dessen germanistischen Abhandlungen 1853. Guérard, Polypitique de l'abbé Irminon I 203 ff. (édition Longnon I 31 ff.). August Chabert, Bruchstück einer Staats- u. Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder in den Denkschriften der Wiener Akademie III. IV 1852. 1853. Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichsgeschichte, 1896 S 68 ff. Naudet, De l'état des personnes en France sous les rois de la première race in den Mémoires de l'acad. [des inscriptions et belles lettres VIII 1827. Waitz, VG II 1 S 217 ff. IV 324 ff. Die zu § 28 angeführten Arbeiten von Heck, Hilliger, Seebohm und Vinogradoff. H. Brunner, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, Z<sup>2</sup> f. RG XIX 76. Derselbe, Ständerechtliche Probleme, ebenda XXIII 193 ff. Rhamm, Die Grofschufen der Nordgermanen, 1905 S 669 ff.

Als Maßstab der sozialen Unterschiede dienen in fränkischer Zeit die Wergeldsätze. Das Wergeld bringt den rechtlich ge-

<sup>40</sup> Cap. Nr 33 c. 5, I 93.

<sup>41</sup> Loening, Kirchenrecht II 546 f.



schätzten Wert der Persönlichkeit zu klarem, ziffermäßigen Ausdruck. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß innerhalb einer Wergeldklasse im Laufe der Zeit soziale Absichtungen eintreten, ohne sofort in einer entsprechenden Differenzierung des Wergeldes ihre Anerkennung zu finden. Dem höheren Stande entspricht ein höheres Wergeld.

Aber nicht bloß für die einzelnen Stände, sondern auch für die verschiedenen Nationalitäten ist das Wergeld ein verschiedenes. Der Gegensatz der Nationalitäten erscheint daher in gewissem Sinne als ein ständischer Gegensatz. Der Germane galt mehr als der Römer. Das Übergewicht, das die germanische Bevölkerung besaß, kam in einem höheren Wergelde zum Ausdruck.

Für den Rang, den die verschiedenen im fränkischen Reiche vereinigten Nationalitäten und Stämme in ihrem gegenseitigen Verhältnisse einnehmen, bilden die Wergelder des vollfreien Mannes (des Gemeinfreien) die bestimmende Größe. Bei den deutschen Stämmen sind sie im wesentlichen von gleicher Höhe. Allerdings begeben uns in ihren Rechtsquellen ungleiche Beträge. Allein die Ungleichheit ist in der Hauptsache nur eine scheinbare. Sie verschwindet bis auf unerhebliche Differenzen, wenn man die verschiedenartige Berechnung des Friedensgeldes und die Verschiedenheit der Münzwerte in Betracht zieht.

Das Wergeld der freien Franken ist in den Volksrechten der Salier und der Ribuarier auf 200 Schillinge angesetzt<sup>1</sup>. Davon fiel aber der dritte Teil ( $66\frac{2}{3}$  sol.) als *fredus* an die öffentliche Gewalt<sup>2</sup>, so daß die Verwandten nur zwei Drittel erhielten, die

<sup>1</sup> Lex Sal. 41, 1; Lex Rib. 7.

<sup>2</sup> Lex Rib. 89. Cap. v. 803, Nr 39 c. 7, I 114: *weregeldum eius componat, duas partes illi quem inservire voluerit, terciam regi.* Lex Chamav. 4: *qui hominem ingenuum occiderit, solidos 200 componat et exinde in dominico terciam partem.* Siehe unten Band II. Wilda, Strafrecht S 467 und oben S 231. Auch nachmals findet sich, daß ein Drittel des Wergelds an den Inhaber der öffentlichen Gewalt fällt. So im 14. Jahrhundert in Kennemerland und Westfriesland. Van Riemsdijk, *Het Zevendeel leggen na Doodslag*, 1897 S 44 f. (Versl. en Mededeel. der kon. Akad. van Wetensch. Letterkunde, 4. Reeks, Deel I). Hallesches Recht für Neumarkt § 19 bei Laband, *Magdeburger Rechtsquellen* S 10: *Si wergelt vel dimidium in iudicio acquisitum fuerit, una pars attingit iudicem, duae partes causae promoventem.* Scheint hier eine Teilung des Wergelds mit dem Iudex auf den Fall gerichtlicher Einklagung beschränkt zu sein, so läßt sich den älteren fränkischen Quellen eine entsprechende Beschränkung nicht oder doch nicht mit Sicherheit entnehmen. Über die germanische Zeit siehe oben S 231.

wieder zu gleichen Hälften unter die Erben als Erbsühne ( $66\frac{2}{3}$  sol.) und unter die gemeinen Magen als Magsühne ( $66\frac{2}{3}$  sol.) verteilt wurde<sup>3</sup>. Dagegen sollen nach einer Stelle des ribuarischen Volksrechtes der Baier und der Alamanne, wenn sie von einem Ribuarier erschlagen worden sind, nur mit 160 Schillingen gebüßt werden<sup>4</sup>. Dieselbe Summe sprechen die heimischen Rechte der Alamannen und der Baiern dem Gemeinfreien zu<sup>5</sup>. Der Unterschied zwischen den Wergeldern der beiden fränkischen und der beiden oberdeutschen Stämme hat seinen Grund in der verschiedenartigen Berechnung des Friedensgeldes. Bei den Franken ist es in der Wergeldsumme von 200 Solidi als deren Drittel bereits inbegriffen<sup>6</sup>. Dagegen fiel bei den Alamannen und bei den Baiern das ganze Wergeld von 160 Solidi an die Verwandten des Getöteten und war außerdem ein Friedensgeld von 40 Solidi an den Fiskus zu zahlen<sup>7</sup>. Sonach betrug bei den Oberdeutschen die gesamte Totschlagsbuße tatsächlich ebensoviel wie bei den salischen und ribuarischen Franken.

Bei den Westgoten hatte der *ingenuus* nach den ältesten An-

<sup>3</sup> Siehe oben S 326.

<sup>4</sup> Lex Rib. 36, 4.

<sup>5</sup> Pactus Alam. II 37. Lex Alam. 60, 1. Lex Baiuw. IV 28. Dafs der *minofredus* des Pactus der Gemeinfreie ist, wird unten S 345 Anm 17 begründet werden.

<sup>6</sup> Siehe oben S 333 Anm 2. Da der *fredus*  $66\frac{2}{3}$  Schillinge betrug, so erhielten die Verwandten des Erschlagenen nur  $133\frac{1}{3}$  Schillinge, also allerdings weniger als bei den Oberdeutschen. Wenn Siegel, D. RG 3. Aufl. S 494 Anm 1 einwendet, dafs dies sicherlich ein nicht beabsichtigtes Ergebnis sei, so hat er damit Recht. Ergebnisse soll man ja nicht von vorneherein beabsichtigen, sondern nur aussprechen, was uns die Quellen sagen.

<sup>7</sup> Lex Alam. 60, 1: *conponat eum bis 80 solidis ad filios suos; 16 von den Freigelassenen: 80 sol. conponantur ad ecclesiam vel ad filios eius. In 60, 1: si autem filios non reliquit nec heredes habuit, solvat 200 solidos, und in 45: cum wirigildum eum parentibus solvat, id est bis 80 solidos, si heredem reliquit; si autem heredem non reliquit, cum ducentis solidis conponat, sind in den 200 solidi, die in Ermangelung von Erben dem Fiskus bezahlt werden, die 40 solidi des Friedensgeldes inbegriffen. Lex Alam. 4 vom Totschlag in der Kirche: *ipsam ecclesiam, quod polluit, cum 40 solidis conponat et fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum wirigildum solvat.* — Für Baiern s. Lex Baiuw. IV 28, XVI 5 Abs. 3. Dafs die Baiern neben dem Wergeld einen *fredus* von 40 solidi zahlten, folgt aus Lex Baiuw. I 9 und aus der Stelle LL III 466: *liberi, qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi . . . si occidantur, 80 solidis conponantur ecclesie vel filiis eorum et in dominico 40 solidos conponat.* Der *fredus* wurde in Baiern dem Richter besonders gewettet. Lex Baiuw. I 6, 5; II 14.*

gaben, die uns darüber erhalten sind, ein Wergeld von 300 Schillingen<sup>8</sup>. Als *medietas homicidii*<sup>9</sup> werden 150 Solidi genannt. Allein von jenen 300 Schillingen scheint die volle Hälfte an den Fiskus gefallen, und nur der Rest von 150 Solidi den Verwandten des Getöteten gezahlt worden zu sein. Nachmals begegnet uns diese Halbteilung des „*Homicillo*“ in spanischen *Fueros*, in welchen altes westgotisches Gewohnheitsrecht wiederum aufgelebt war<sup>10</sup>. Auch bietet bereits die *Lex Visigothorum* Anhaltspunkte dar, die auf eine solche Halbteilung gedeutet werden können<sup>11</sup>. Auf 150 Solidi schätzten den Freien auch die Burgunder<sup>12</sup> und die Langobarden<sup>13</sup> ohne Einrechnung des Friedensgeldes. Die Festsetzung jenes Wergeldes reicht in die Zeit zurück, da jene Stämme noch nicht unter fränkischer Herrschaft standen. Nach ihrer Unterwerfung war ein praktisches Bedürfnis es abzuändern kaum vorhanden, da bei ihnen ein Wergeld wegen Totschlags nur noch in Ausnahmefällen verwirkt wurde<sup>14</sup>. Im Verhältnis zu den Franken spricht das *ribuarische Volksrecht* (36,2) dem Burgunder ein Wergeld von 160 Solidi zu.

Während die Wergelder der eigentlich deutschen Stämme, soweit der Gemeinfreie in Betracht kommt, im Reiche der Merovinger gleich hoch oder doch nahezu gleich hoch waren, also der Salier unter ihnen keine Auszeichnung genofs, hatten die freien Römer nur ein Wergeld von 100 Schillingen<sup>15</sup>, soviel als der

<sup>8</sup> *Lex Visig.* VII, 3, 3 (*Antiqua*); VIII, 4, 16 (*Antiqua*): 300 Solidi, wenn der Getötete ein Mann zwischen 20 und 50 Jahren ist.

<sup>9</sup> *Homicidium* heisst nicht nur die Tötung, sondern auch die auf die Tötung gesetzte Buße. *Lex Visig.* VI 5, 14 (*Chindasv.*); VII, 3, 3 (*Antiqua*). Ebenso *homicidio* oder *homicillo* im Altspanischen. Ficker, *Erbenfolge* I 340 f.

<sup>10</sup> Ficker, *Erbenfolge* S 340 f. 342, der mit Recht bemerkt, daß es sich um althergebrachtes Recht handle.

<sup>11</sup> Wenn durch ungewollte Tötung eine *compositio* verwirkt wird, hebt das Gesetz mehrmals ausdrücklich hervor, daß der volle festgesetzte Betrag an die Verwandten zu zahlen sei. *Lex Visig.* VI 5, 4: 50 solidos reddat omnes defuncti nihilominus proximis profuturos; VI, 5, 5: libram tantum auri parentibus persolvent occisi; VI 5, 7: libram auri proximis occisi. Vgl. VI 5, 12 (S 278): proximis occisi parentibus 50 solidos; VI 5, 14: medietatem homicidii, hoc est 150 solidos, petenti esse daturum.

<sup>12</sup> *Lex Burg.* 2, 2; 52, 4.

<sup>13</sup> Liu. 62. *Aregis* 4. Griechische Interpretation zu Roth. 9, LL IV 227, Anm 8. *Gloss. Matrit.* 6, a. O. IV 651. *Gloss. Cav.* 65, *Vatic.* 40, IV 654.

<sup>14</sup> Bei Westgoten und Burgundern stand auf Totschlag öffentliche Strafe, bei den Langobarden seit Liu. 20 Verwirkung des Vermögens.

<sup>15</sup> *Lex Sal.* 41, 6; *Lex Rib.* 36, 3.

fränkische Halbfreie, der Lite besafs. Der Grund dieser Verschiedenheit lag von Hause aus nicht sowol in einer ständischen Zurücksetzung, wie sie in dem geringeren Wergelde des Liten sich äußerte, sondern in der Tatsache, daß den Römern die Teilnahme und die Haftung der Magschaft hinsichtlich des Wergeldes unbekannt war. Daher konnte für Tötung eines Römers keine Magsühne, sondern nur die Erbsühne verlangt werden, die bei ihm eben so hoch war wie bei dem freien Franken, also  $66\frac{2}{3}$  Solidi ausmachte. Das hatte aber wieder eine Erniedrigung des Fredus auf  $33\frac{1}{3}$  Solidi zur unvermeidlichen Konsequenz, da dieser bei den Franken stets nur ein Drittel der gesamten Compositio, die Hälfte der auf den Verletzten entfallenden Summe betrug. So ergeben sich 100 Solidi als selbstverständliches Wergeld des freien Römers<sup>16</sup>. Als Römer wurde in den älteren Rechtsquellen der niedere Kleriker gedacht und gebüßt. Später, als auch Germanen in größerer Zahl in den Klerus eingetreten waren, genoss er das Wergeld seiner Geburt<sup>17</sup>. Die höhere Geistlichkeit war durch ein erhöhtes, nach der kirchlichen Rangordnung abgestuftes Wergeld ohne Rücksicht auf den Geburtsstand geschützt.

Die bisher angeführten Wergeldbeträge sind zweifellos sämtlich in Goldschillingen festgesetzt worden. Dagegen tritt bei den Stämmen, deren Rechte erst in karolingischer Zeit zur Aufzeichnung gelangten, die Frage an uns heran, ob ihre Wergeldsätze in karolingischen Silberschillingen oder in anderer Münze zu rechnen seien. Sie ist in der jüngsten germanistischen Literatur vielfach, zum Teil mit kaum verständlicher Leidenschaft behandelt und verschieden beantwortet worden.

Die Aufzeichnung über das Recht der chamavischen Franken gibt dem ingenuus, die Lex Anglorum et Werinorum dem liber ein Wergeld von 200 Schillingen. Darin ist der Fredus inbegriffen und zwar bei den Chamaven ein Fredus von  $66\frac{2}{3}$  Solidi<sup>18</sup>, bei

<sup>16</sup> Wurde für den getöteten Römer nur die Erbsühne bezahlt, so war es unmöglich, daneben ein Friedensgeld in gleichem Betrag zu verlangen, da das zu einer den Franken fremden Halbtteilung der compositio zwischen dem Fiskus und dem Verletzten geführt hätte. Das Bedenken Geffckens, Lex Sal. Erläut. S 163 scheint mir daher nicht zuzutreffen. Im Verhältnis zum Wergeld mußten freilich auch die Bußen niedriger angesetzt werden.

<sup>17</sup> Loening, Kirchenrecht II 296. E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Rib., 1886 S 10 f. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG VII 26.

<sup>18</sup> Siehe oben S 333 Anm 2.

den Anglowarnen wahrscheinlich ein Fredus von 40 Schillingen<sup>19</sup>. Doch sind in beiden Rechtsdenkmälern die Solidi und zwar durchgängig als Silbersolidi zu 12 Denaren zu berechnen<sup>20</sup>. Um die Zeit der Abfassung dieser Leges hatte eben die Bußreduktion Pippins bereits die entsprechende Herabsetzung der Wergelder bei den meisten übrigen Stämmen des Reiches bewirkt, wie oben S 322 f. ausgeführt worden ist.

<sup>19</sup> Denn aus Lex Angl. c. 45: servus a domino per manumissionem libertate donatus, si occisus fuerit, 80 solidis componatur vel quicquid ei solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur, ergibt sich ein Freiwergeld von 160 solidi, worin das Friedensgeld nicht eingerechnet sein dürfte. Lex Angl. c. 49: bis 80 et sex solidos et duos tremisses componat, läßt sich mit den sonstigen Compositionen für Tötung von Frauen nur dann in rationellen Einklang bringen, wenn man annimmt, daß die  $6\frac{2}{3}$  solidi sechsmal zu zahlen waren. Das gäbe ein Friedensgeld von 40 solidi. Der Passus beruht auf einer Korruptel oder auf einem Rechnungsfehler. Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 251 Anm 4.

<sup>20</sup> Hilliger, Schilling S 481 ff. sieht in den Schillingen der Ewa Chamavorum Goldschillinge mit Rücksicht auf die Wirdirataxen in c. 25 und deren Übereinstimmung mit den Werttaxen in Lex Rib. 36, 11. Allein die wirdira erfafst nicht den vollen Wert der gestohlenen Sache. Das folgt schon daraus, daß sie bei dem Knechte 7 Solidi beträgt, während der Durchschnittswert des Knechtes sonst 12 Solidi ist. Siehe v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. I 63 u. unten Band II. Andererseits kann ich auch Hecks Ansicht (Ständeproblem S 356) nicht teilen, der aus den Angaben über die wirdira bei Diebstahl von Kleinvieh vorschnell folgert, daß die wirdira allgemein den dritten Teil des Sachwertes bildete. Unhaltbar ist auch die gewagte Bemerkung Hecks ebenda S 357 ff., daß die Schillinge der Ewa Chamavorum bald als große, bald als kleine Schillinge zu deuten seien. In c. 17: solidos 12 componat et in fredo dominico solidos 4, sei eine Gesamtbuße von 36 kleinen Solidi ausgesprochen, denn die Solidi seien beidemale große Schillinge zu 36 Denaren, und zwar sei der Fredus von 4 Solidi in der Gesamtbuße von 12 Solidi inbegriffen. In c. 22: De lido in emendatione solidos 4, in fredo dominico solidos 4, sind die erstgenannten 4 Solidi nach Heck Schillinge zu 12, die letztgenannten 4 Schillinge solche zu 36 Denaren, so daß sich eine Gesamtbuße von 16 kleinen Schillingen ergibt. Die innere Unwahrscheinlichkeit der Hypothese enthebt mich einer Widerlegung des gewaltsamen Scharfsinns, mit dem sie aufgebaut wird. — Auch in der Lex Angl. et Werin. will Hilliger, Schilling S 483 f. die Rechnung nach Goldschillingen finden. Er folgert sie aus der Erwähnung der Tremisse in c. 19 und 49. Siehe dagegen oben S 315 Anm 20. Daß in der Lex Angl. nach Silbersolidi gerechnet werde, habe ich Z<sup>2</sup> f. RG XIX 84 darzutun versucht. Vgl. ebenda XXIII 256 f. In Lex Angl. c. 57 die 60 Schillinge, die an den König fallen, mit Hilliger S 484 das erstmal als Goldschillinge, das zweitemal (bei der Bannbuße der Folger) als Silberschillinge zu deuten, halte ich für unzulässig.

Schwierigkeiten macht die Vergleichung der sächsischen und der friesischen Wergelder mit denen der übrigen Stämme. Die *Lex Ribuaria* schreibt in einer Stelle, in welcher der *Fresio* und *Saxo* wahrscheinlich interpoliert sind, beiden im Verhältnis zum *ribuarischen* Franken das Wergeld von 160 *Solidi* zu, worunter mit Rücksicht auf die mutmaßliche Zeit der Interpolation *Silbersolidi* gemeint sein dürften. In sächsische *solidi minores* umgerechnet, würde jener Betrag zwei Grofshunderte von Schillingen, also 240 Schillinge ergeben, ein Wergeld, wie es nicht ohne guten Grund aus der *Lex Saxonum* gefolgert wird<sup>21</sup>. Im friesischen Volksrechte wird mehrfach der Betrag von  $53\frac{1}{3}$  *Solidi* (160 friesischen Denaren) als *simpla compositio* oder *weregildus* des freien Mannes erwähnt<sup>22</sup>. Allein die ungeraden Ziffern und die Bruchteile, die sich in den friesischen Wergeldsätzen finden<sup>23</sup>, legen von vornherein die Vermutung nahe, daß jene Ziffer keine ursprüngliche sei, da uns sonst abgerundete Zahlen zu begegnen pflegen. In der Tat ergibt sich aus anderen Stellen der *Lex*, daß die Tötung des freien Friesen nur als Ungefährwerk mit  $53\frac{1}{3}$  *Solidi*, sonst aber regelmäfsig mit dem dreifachen Betrage<sup>24</sup>, also mit 160 *Solidi*

<sup>21</sup> Arg. *Lex Sax.* c. 40. *Lex Rib.* 36. v. Richthofen, *MG LL V* 52 Anm 27. Siehe *Z<sup>2</sup> f. RG XIX* 99, *XXIII* 253 Anm 1. Vgl. Rhamm, *Die Grofshufen der Nordgermanen* S 776 ff. und unten S 348 Anm 36.

<sup>22</sup> *Lex Fris. I*, 3. 6. 9. 10 (verglichen mit der Titelüberschrift) für den Freien in Mittel- und Ostfriesland. Ebensoviele für den westfriesischen Freien nach *Add. III a*, 58, im Gegensatz zu *I*, 10, wo das Wergeld des westfriesischen liber auf 50 *Solidi* abgerundet ist.

<sup>23</sup> Dies hat mit Recht Vinogradoff, *Z<sup>2</sup> f. RG XXIII* 151 hervorgehoben.

<sup>24</sup> Das hat Gaupp, *Germ. Abhdlgn.* S 9 ff. dargetan. Nach *Lex Fris. I*, 13 soll der Herr den ohne sein Wissen vom Knecht begangenen Totschlag mit dem zweifachen *simplum*, nach *I*, 14 den auf seinen Befehl verübten wie die eigene Tat, also selbstverständlich höher büßen. In *Add. III a*, 68 wird bei Verwundung durch ein Tier als Buße des Herrn das *simplum* zugrunde gelegt und ein Viertel davon abgezogen. Ungefährwerk des Mannes wird nach *Add. III a*, 69, die Tat des Unjährigen ebenda *III a*, 70 in *simplo* gebüßt. Nach *Lex Fris. I*, 1 kann der Meineidige sich vom Verlust der Schwurhand durch ein Wergeld, nach 3, 8. 9 um 60 *Solidi* loskaufen. Als volle Handbuße erscheint in der *Lex* mehrfach (*Add. III a*, 1, Zusatz zu *Add. III a*, 58 a. E. II 2 bis 6) die Summe von  $53\frac{1}{3}$  *Solidi*. Vgl. Schreuer, *Verbrechenskonzurrenz* S 21 Anm 88. In 22, 77 begegnet uns derselbe Betrag als Armbuße. Zu einer Zeit, da die Schwurhand um ein einfaches Wergeld gelöst, da Hand oder Arm mit  $53\frac{1}{3}$  *Solidi* gebüßt wurden, mußte das Leben bereits durch ein mehrfaches Wergeld geschützt sein. Zu gleichem Ergebnis führt 14, 3 verglichen mit 10, 1. Die des Totschlags und des Meineids überführte Partei

gebüßt wurde, zu denen ein Friedensgeld von 30 Solidi hinzutrat, so daß die friesische Mannbufse um die geringe Differenz von 10 Solidi hinter der fränkisch-oberdeutschen zurückstand.

Neben der Verschiedenheit der Nationalitäten und Stämme kommen für die Gliederung der Gesellschaft die ständischen Gegensätze in Betracht. Sie äußern sich innerhalb der freien und halbfreien Bevölkerung insbesondere in der Höhe von Wergeld und Bufse, bei einzelnen Stämmen auch im Werte des Eides. Das Ständewesen ist bei den einzelnen germanischen Stämmen ein verschiedenes. Allenthalben teilt sich die Bevölkerung in Freie, Halbfreie und Knechte. Die Franken kennen nur diese drei Klassen. Bei den übrigen Stämmen kommt ein Stand des Adels hinzu, der sich bei einigen wieder in einen höheren und niederen Adel spaltet. Dieses stammesrechtliche Ständewesen haben die Franken anerkannt, obzwar sie selbst außer dem merowingischen Königsgeschlechte keinen Adel besaßen.

Anders verfahren sie gegen das römische Ständewesen. Es waren jämmerliche soziale Zustände, die sie bei den römischen Provinzialen vorfanden. Wenn man das Recht der Berufswahl und die Freizügigkeit als Merkmale der Freiheit ansieht, so war hier der gröfsere Teil der nominell freien Bevölkerung in erblicher Unfreiheit befangen. Ackerbau und Gewerbe, Kriegsdienst und subalternes Ämterwesen hatten in der Kaiserzeit den Charakter

zahlt compositionem homicidii, ferner an den König das zweifache Wergeld, wogegen die Eidhelfer (vgl. 10, 1) nur ein einfaches Wergeld wirken. Nach Add. III a, 76 büßt der Freie, der eine Ehefrau raubt, dreimal  $53\frac{1}{3}$  Solidi. Das läßt auf eine leudis von 160 Solidi schliessen. — Wie die Verdreifachung der simplex compositio zu erklären sei, ist streitig. Ich vermute nach wie vor, daß die friesischen Wergelder in Gold angesetzt wurden zu einer Zeit, da die Franken bereits vom Goldsolidus zum Silbersolidus übergegangen waren. Als die Rechnung in Silbersolidi umgesetzt wurde, hat man die früheren Ansätze für nicht kasuellen Totschlag verdreifacht. Doch blieb an den durch die Goldrechnung eingebürgerten Ziffern der Ausdruck weregildus haften, der nun den dritten Teil der leudis oder compositio homicidii bezeichnet. Heck, der Gerichtsverfassung S 270, meiner Auffassung beigetreten war, ging später, Gemeinfreie S 206 ff., zu der Ansicht über, daß die volkrechtlichen Wergelder durch einen Sonderfrieden auf das Dreifache erhöht wurden. Wie aber käme der Sonderfriede dazu, die Tat des Knechtes den Herrn mit dem *bis simplum* (1, 13) büßen zu lassen? Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 154 vermutet, daß zunächst eine Herabsetzung auf ein Drittel und dann eine Verdreifachung erfolgt sei. Hilliger, Der Schilling S 474 ff. setzt für die Wergeldsätze in Titel 1 friesische Goldschillinge voraus, die den dreifachen Wert der fränkischen Goldschillinge besessen hätten.

erblicher Lasten angenommen<sup>25</sup>. Das sinkende Reich vermochte sich nur in Funktion zu erhalten, indem es den Volksklassen, die den Druck der Verwaltung empfanden, die freie Wahl des Berufs versagte, die Leistungen, die für das Gemeinwesen unentbehrlich waren, zu erblichen Fronden gestaltete und jeden, der sich dem aufgedrungenen Frondienste entzog, zwangsweise in ihn zurückführte<sup>26</sup>. Den erblich gebundenen Gesellschaftsschichten stand eine privilegierte Aristokratie des höheren Staatsdienstes und der titulierten Großgrundbesitzer gegenüber, die unter dem Namen der *honorati* zusammengefaßt wurde<sup>27</sup>. In Gallien waren zur Zeit der Eroberung die höheren Ämter, Reichtum und Grundbesitz vorzugsweise in den Händen der sogenannten senatorischen Geschlechter, vornehmer Familien, in welchen der Senatortitel erblich war. Da die Bistümer sehr häufig aus ihnen besetzt wurden, stand auch die Kirche unter ihrem beherrschenden Einfluß. In diese kastenartig abgeschlossene und versteinerte Gesellschaft mit ausgeklügelten Titulaturen und pedantischen Kleiderordnungen hat die germanische Invasion Luft und Bewegung gebracht. Die fränkische Rechtsordnung ignorierte das römische Ständewesen<sup>28</sup>. Der Römer, der aus senatorischem Samen entsprossen war oder einem titulierten Geschlechte angehörte, erhielt ebenso wie die Plebs nur ein Wergeld von 100 *Solidi*. Dafs der römische Kolone anfänglich noch ein geringeres Wergeld hatte, war nicht Anerkennung römischen Ständerechts, sondern Konsequenz einer germanischen Anschauung. Ebenso beruhte es auf allgemeinen fränkischen Rechtsgrundsätzen, dafs der Römer durch Königsamt und Königsdienst und durch die Erlangung gewisser geistlicher Würden einer Erhöhung seines Wergeldes teilhaftig wurde.

Die Fortbildung, die das Ständewesen im Verlaufe der fränkischen Periode erfuhr, äußert sich in der Abschleifung der vorhandenen, in der Anbahnung neuer ständischer Gegensätze. Das Ergebnis ist zwar weit verschieden von den spätrömischen Verhältnissen. Auch läßt sich eine unmittelbare Einwirkung derselben

<sup>25</sup> Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt II (1901) S 300 ff.

<sup>26</sup> v. Bethmann-Hollweg, Der römische Civilproceß III 21 ff. Padeletti, Römische RG (übers. von Holtzendorff) S 373.

<sup>27</sup> Zu den *honorati* zählten die fungierenden und die zur Disposition gestellten Beamten des höheren Zivil- und Militärdienstes und jene, die eine Titularwürde erhalten hatten.

<sup>28</sup> Anders als die burgundische. In Lex Burg. 26, 1 werden die *Romani nobiles* den burgundischen *Optimaten* gleichgestellt.



nicht wahrnehmen. Aber die allgemeine Richtung und die tieferen Grundlagen der sozialen Entwicklung sind nicht frei von römischen Analogien. Es war nicht der Geist der römischen Kaiserzeit, es war ein höherer, aber doch ein verwandter Geist, der im fränkischen Reiche an der Umwandlung der Gesellschaft gearbeitet hat.

Der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien erlitt eine allmähliche Abstumpfung durch Ausbildung von Übergangsstufen. Eine Klasse von Knechten gewann eine der Halbfreiheit verwandte rechtliche Stellung oder rückte geradezu in den Stand der Halbfreien auf. Der Kern des Volkes, der Stand der Gemeinfreien, gab einen Teil seiner Genossen nach unten hin ab, indem eine Klasse von Minderfreien entstand. Ein anderer Teil der Freien hob sich über die gemeine Freiheit empor und bildete einen neuen Adel, den römischen *honorati* vergleichbar, weil er sich als Amts- und Dienstadel am Königtum hinauf frankte. In diesen neuen Adel ist auch der alte Geschlechtsadel der nichtfränkischen Stämme ganz oder doch teilweise aufgegangen. Der fränkischen Zeit gehören ferner die ersten Anfänge jener Entwicklung an, welche in der folgenden Periode die kriegerische Beschäftigung von der bäuerlichen trennte und aus dieser Trennung, wie das die römische Kaiserzeit in umfassenderer Weise getan hatte, einen Gegensatz erblicher Berufsstände erzeugte. Als Krieger und Bauer war der freie Germane in die fränkische Geschichte eingetreten. Allmählich steigerten sich die Ansprüche, die der Landbau einerseits, der Heerdienst andererseits an ihm stellten. Zwar führt er noch abwechselnd den Pflug und die Waffe; aber immer lästiger wird es ihm, jenen mit dieser zu vertauschen, je enger sein Leben und sein Interessenkreis mit dem Ackerbau verwachsen. Im achten Jahrhundert beginnt eine Umgestaltung des Heerwesens, die von Westen nach Osten vorwärtsschreitend den Schwerpunkt des Kriegsdienstes in den Reiterdienst verlegt. Da der kleine freie Mann diesen nicht zu leisten vermag, bereitet sich jene Teilung der Kriegs- und der Friedensarbeit vor, welche in nachfränkischer Zeit dem unkriegerisch gewordenen Bauer das Waffenrecht entzog und ihm einen erblichen Kriegerstand zum Herren setzte.

In den sozialen Wandelungen der fränkischen Periode wurzeln noch die Reste des Ständewesens, welche die Gegenwart aufzuweisen hat. Der hohe Adel unserer Tage führt seinen rechtsgeschichtlichen Stammbaum auf das fränkische Ämterwesen, der niedere auf den Reiterdienst zurück.

## § 31. Freie und Adel.

Siehe die Literatur zu §§ 14 und 30, insbes. Konrad Maurer, Wesen des ältesten Adels. 1846. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894, S 229 ff. 298 ff. Derselbe, Die Gemeinfreien der karol. Volksrechte, 1900. Derselbe, Ständeproblem in der Vierteljahrschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. II 337. 511. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschl., 1896, Anlage VI, S 104 ff. Derselbe, Die Frage der Freibauern, Z<sup>2</sup> f. RG XXII 245. H. Brunner, Nobiles u. Gemeinfreie der karol. Volksrechte, ebenda XIX 76. Derselbe, Ständerechtliche Probleme, ebenda XXIII 193. Vinogradoff, Wergeld u. Stand, ebenda XXIII 123. Derselbe, Zur Wergeldfrage, Vierteljahrschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1905, S 534 ff. Hilliger, Hist. Vierteljahrschr. 1903, S 175. 453; 1904, S 519. Seebohm, Tribal Custom in Anglo-Saxon Law 1902. Schröder, Der altsächsische Volksadel, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 347. v. Möller, Der Homo Francus der Ewa Chamavorum, Mitt. f. österr. Gf. XXIII 217. Rhamm, Die Grofshufen der Nordgermanen, 1905, S 669.

Die Volksrechte bezeichnen den Freien als ingenuus oder als liber. Ingenuus heifst er in den ostgermanischen<sup>1</sup> und in den fränkischen Leges<sup>2</sup>, liber bei den Langobarden, in den oberdeutschen Volksrechten<sup>3</sup> und in denen der Anglowarnen, Friesen und Sachsen.

Neben den ingenui oder liberi werden in den Quellen unter dem Namen nobiles oder durch verwandte Bezeichnungen Personen hervorgehoben, die über die Freien hinaus- oder unter ihnen hervorragten. Bei einer Reihe von deutschen Stämmen geniefen sie höheres Wergeld oder auch andere ständische Vorrechte, sie stellen sich da als ein die Gemeinfreien überragender Stand, als ein Geschlechtsadel dar, der mindestens bei einzelnen Stämmen im wesentlichen auf dieselben Grundlagen wie der Adel der germanischen Zeit zurückgeführt werden darf.

Das Verhältnis, in welchem das Wergeld des Adels zu dem Wergeld des Gemeinfreien steht, ist bei den verschiedenen Stämmen ein verschiedenes. Meist beträgt es ein vielfaches davon. So hat

<sup>1</sup> Die Leges Visigothorum verwenden daneben den Ausdruck liber. So schon der Codex Euricianus, der im Gegensatz zum servus in c. 276 den liber, in c. 274 den ingenuus nennt. Von hier aus mag unmittelbar oder mittelbar der ingenuus in die fränkischen Leges und in die Lex Burgundionum, der liber in die Volksrechte der Langobarden und der Oberdeutschen übergegangen sein.

<sup>2</sup> Auch im Pactus Alamannorum entsprechend seiner fränkischen Terminologie.

<sup>3</sup> Soweit nicht die Lex Baiuvariorum den ingenuus aus ihrer westgotischen Vorlage herübernahm. Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichsgesch. S 68 f.

der sächsische Adel vermutlich das sechsfache<sup>4</sup>, der anglowarnische und der chamavische das dreifache, der ost- und westfriesische<sup>5</sup> und der langobardische<sup>6</sup> das zweifache Wergeld des freien Mannes. In Baiern sind die Mitglieder des Herzogsgeschlechts durch das vierfache, fünf namentlich genannte Adelsgeschlechter durch das zweifache Freienwergeld ausgezeichnet<sup>7</sup>. Bei den Mittelfriesen ist das Wergeld des Adelligen das anderthalbfache des Freien. Es entspricht nämlich die Erbenbusse des Adelligen dem vollen Wergelde des Freien, während andererseits die des Freien dem vollen Wergelde des Liten gleichsteht. Das Wergeld des höheren Standes überragt das des nächst niedrigeren um den Betrag der Magsühne<sup>8</sup>.

Bei einzelnen Stämmen zeigt sich hinsichtlich des Wergeldes eine Gliederung der Freien in drei ständische Gruppen. So begegnen uns in dem Pactus Alamannorum, einer Rechtsaufzeichnung aus der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, *meliorissimi* mit einem Wergelde von 240, *mediani* mit einem Wergelde von 200 und *minofledi* oder *minofidi* mit einem Wergelde von 160 Schillingen<sup>9</sup>. Das Wergeld des höheren Standes steht um den Betrag des großen alamannischen Friedensgeldes über dem des nächstfolgenden Standes. In der *Lex Alamannorum*, die etwa ein Jahrhundert später als der Pactus entstand, werden die *primi* nicht mehr genannt, während die *minofledi* unter dem Namen *liberi* erscheinen<sup>10</sup>. Drei freie Stände unterscheidet auch das burgundische Gesetzbuch, welches das Wergeld der *optimates* auf 300, das der *personae mediocres* auf 200, das der *minores, inferiores* oder *leudes* auf 150 *Solidi* ansetzt<sup>11</sup>.

Die *minofledi* der Alamannen sind weder, wie man mitunter geglaubt hat, als Liten aufzufassen<sup>12</sup>, noch stellen sie sich als ein Stand von Minderfreien dar, die, des eigenen Grundbesitzes ent-

<sup>4</sup> Das Wergeld des *nobilis* beträgt (*Lex Sax.* c. 14) 1440 sächsische *solidi minores*, die 960 *solidi maiores* entsprechen. Über den *liber* vgl. oben S 338 Anm 21.

<sup>5</sup> *Lex Fris.* 1, 10; 15, 1. 2.

<sup>6</sup> *Liu.* 62.

<sup>7</sup> *Lex Baiuw.* III, 1.

<sup>8</sup> *Lex Fris.* 1, 1. 3. Add. III a, 58. Z<sup>2</sup> f. RG III 18 f. u. oben S 326.

<sup>9</sup> Pactus II 36 ff; III 21. Vgl. die *equa meliorissima* und *mediana* im Gegensatz zum *iumentum* in III 25.

<sup>10</sup> *Lex Alam.* 60, 1.

<sup>11</sup> *Lex Burg.* 2, 2: 26, 1. 2; 101, 2.

<sup>12</sup> So v. Savigny, *Adel* S 24. Merkel, *De republica Alam.* S 5 u. öfter. Dagegen Gaupp, *Ansiedl.* S 129 ff. Wilda, *Strafrecht* S 421.

behrend, auf fremdem Grund und Boden angesiedelt sind<sup>13</sup>. Vielmehr sind sie als die Gemeinfreien zu betrachten, die das normale Maß des Grundbesitzes haben. Minoffidi erwähnt im Gegensatz zu meliores auch ein Zusatz zur Lex Salica, der bei Mordverdacht von jenen einen Eid mit 15. von diesen einen Eid mit 65 Eidhelfern verlangt<sup>14</sup>. Auch der salische minoffidus ist nicht ein Hintersasse, sondern ein selbständiger Hofbesitzer, wie denn überhaupt die Unterscheidung von minoffidi und meliores in dem salischen Kapitular keinen eigentlich ständischen Gegensatz zum Ausdruck bringen will<sup>15</sup>. Das Wort minoffidus ist niederdeutsch und bedeutet den Besitzer eines kleinen Hofes<sup>16</sup>. Im Gegensatz zu ihm bedarf der melior, weil er eine größere Zahl angehöriger und abhängiger Personen freizuschwören hat, einer größeren Zahl von Helfern. Die salfränkische Bezeichnung minoffidi ist dann bei Abfassung des alamannischen Pactus auf die Gemeinfreien angewendet worden<sup>17</sup>. Dem entsprechend werden wir die mediani als

<sup>13</sup> Nach Waitz, VG II 1 S 265 waren die mediani die freien Grundbesitzer, die minoffedi Freie, die nicht ihren Grundbesitz, aber die persönliche Freiheit bewahrt haben. Das Wergeld der ersteren sei erhöht worden. Walter, D. RG § 438 erklärte die minoffedi als freie Hintersassen, ebenso früher Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG II 54 Anm I. Jetzt faßt er sie RG 4. Aufl. S 216 mit Recht als bäuerliche Kleinbesitzer auf. Volfreie Kleingütler nennt sie Dahn, Könige IX 1, S 158.

<sup>14</sup> Lex Salica (Hessels) Titel 74 (Cap. III 1 bei Geffcken).

<sup>15</sup> Soweit das Ständewesen die Zahl der Eideshelfer beeinflusst, schwört der höhere Stand nicht mit mehr, sondern mit weniger Eideshelfern, weil sein und seiner Genossen Eid höheren Wert hat. Der selbstsechzehn geschworene Eid, wie er in Lex Sal. 74 von den minoffidi verlangt wird, ist in einigen Gegenden salischen Rechts als Abart des normalen Zwölfereides nachzuweisen, nämlich dort, wo außer den zwölf Eidhelfern noch drei aloarii (alwâri, allwäre) schwören. Carta Senon. 17. 21, Zeumer S 192. 194. Auch Schröder sieht in den salischen minoffidi freie Bauern, indem er die Stelle aus dem Gegensatz des herrschaftlichen Großgrundbesitzes oder der terra salica und des nachbarlichen, d. h. bäuerlichen Kleinbesitzes in der Gemeindeflur erklärt. Z<sup>2</sup> f. RG II 54. Dagegen hielt W. Sicking, Westd. Z f. Gesch. u. Kunst IV 267 die minoffidi für Zinsgutbesitzer. Siehe im übrigen die Literatur bei Geffcken, Lex Sal. S 244, der mir zustimmt.

<sup>16</sup> Flid, alts., ags. und altn. flet, ahd. flazi, flezi area, anla, nhd. Flötz in bergmännischer Bedeutung; zu altn. flatr, ahd. flaz flach, breit, eben. Grimm, WB III 1771, Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG VII 18, Kluge, WB S 119.

<sup>17</sup> Das Wergeld von 160 solidi stellt den minoffedus dem Volfreien der übrigen Stämme ebenbürtig zur Seite. In der Lex Alam. heißen die minoffedi schlechtweg liberi. Das alamannische Bußensystem hat den Stand der minoffedi oder liberi zur Grundlage. Denn die Buße für den vollständigen Verlust der Hand und des Fußes, welche regelmäßig als eine Quote des Wergeldes berechnet

größere Grundbesitzer, als Grundherren betrachten dürfen, die sich als ein niederer Adel über die *minofledi* emporheben. Mindestens zum Teil mag alter Geschlechtsadel in ihnen enthalten sein, der nach der Unterwerfung der Alamannen unter die fränkische Herrschaft seinen politischen Einfluß verlor und daher unter die *primi* herabsank, die ihm zu behaupten gewußt hatten. Ihnen sind solche freie Geschlechter im Wergelde angeglichen worden, die durch Erwerb größeren Grundbesitzes eine höhere soziale Stellung erlangten<sup>18</sup>. Als die *Lex Alamannorum* abgefaßt wurde, bestand ein erbliches Herzogtum und war die erste Stufe des Adels vermutlich dem Herzogsgeschlechte vorbehalten, das bei den Alamannen wahrscheinlich ebenso wie bei den Baiern durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet war<sup>19</sup>.

Auch in Burgund scheinen die *minores* oder *inferiores* die Masse der freien Bevölkerung gebildet zu haben<sup>20</sup>. Von den Frei-

---

wird, beträgt nach *Pactus* II 24. 25 und nach *Lex Alam.* 57, 39. 66 vierzig Schillinge, also das Viertel des Wergeldes, das dem *minofledus* oder *liber* zugeschrieben wird. Wenn *Lex Alam.* 8 bestimmt, daß die freien Kolonen der Kirche *sicut alii Alamanni componantur*, so können unter den *alii Alamanni* schlechtweg nur die *liberi*, nicht die *mediani* verstanden werden. Auffallend wäre es, wenn man die *Lex* in erster Linie nicht für die Gemeinfreien, sondern für Leute aufgezeichnet hätte, die ihre Freiheit gemindert haben. Und nicht weniger müßte es befremden, wenn schon zur Zeit der Entstehung des *Pactus* der größere Teil der freien Bevölkerung aus grundbesitzlosen Personen bestanden hätte. In den Urkunden *Wartmann* Nr 135 v. J. 793, Nr 143 v. J. 797 erscheint der Betrag von 160 *solidi*, um den die vergabten Grundstücke zurückgekauft werden können (vgl. oben S 287 Anm 29), als das Wergeld freier Grundbesitzer. Schon *Wilda*, *Strafrecht* S 422 hat in den *minofledi* die Gemeinfreien erkannt.

<sup>18</sup> Ohne den Grundstock eines Geburtsadels wäre es kaum zu erklären, daß der fränkische Gesetzgeber bei den Alamannen ein höheres Wergeld der Grundherren anerkannte, wie es ihnen bei den Franken und bei den übrigen deutschen Stämmen nicht zustand. Andererseits deutet der Gegensatz zu den *minofledi*, den Kleinbauern, auf größeren Grundbesitz als ein Merkmal der *mediani* hin, wie *Schröder*, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 19 und *RG 4. Aufl.* S 216 richtig erschlossen hat.

<sup>19</sup> Nach *Lex Alam.* 11 soll der Bischof für Verwundungen die dreifache Buße seiner Verwandten haben, *ac si melius dicamus, sicut et ducem ita in omnibus eum componat*. Wird er getötet, so soll er gleich dem *dux* gebüßt werden. Da schon der *presbyter parochianus* ein Wergeld von 600 *solidi* hatte, muß das des Bischofs, also auch das des Herzogs höher gewesen sein.

<sup>20</sup> Die Bezeichnung *leudis* in *Lex Burg.* 101 deutet nicht auf einen Minderfreien hin, sondern auf einen Gemeinfreien. Das burgundische Bußensystem hat, wie schon *Wilda*, *Strafrecht* S 424 aus der Vergleichung von *Lex Burg.* 48, 1 (*decima pars pretii*) mit 93 (15 *sol.*) scharfsinnig folgerte, den Stand

gelassenen werden sie deutlich geschieden<sup>21</sup>. Den burgundischen *optimates* sind die *nobiles Romani* gleichgestellt. Die *mediocres* und die *minores* begreifen sowohl Burgunder als auch Römer in sich. Alter Adel können sonach die *mediocres* nicht sein. Vielmehr scheint ihre Stellung auf größerem Grundbesitz beruht zu haben.

Neben der Verschiedenheit des Wergeldes kommt die Verschiedenheit der sonstigen Bußansätze in Betracht. Im allgemeinen stehen die dem Adeligen gebührenden Bußen zu denen der Gemeinfreien in demselben Verhältnis wie die beiderseitigen Wergelder. So bei den Anglowarnen wie drei zu eins<sup>22</sup>, bei den Mittelfriesen wie drei zu zwei<sup>23</sup>, in den Seitenlanden wie zwei zu eins<sup>24</sup>. Doch finden sich, soweit die Bußen nicht als Quoten des Wergeldes bestimmt sind, bei einzelnen Stämmen Abweichungen von jener Regel. In gewissen Fällen stellt sich zum Beispiel die Buße des burgundischen *Optimaten* zu der des *minor* nicht wie zwei zu eins, sondern wie drei zu eins<sup>25</sup>, die des alamannischen *primus* zu der des *minoflidus* nicht wie zwei zu eins, sondern wie vier zu eins<sup>26</sup>, die des chamavischen Adels zu der des *ingenuus* nicht wie drei zu eins, sondern wie drei zu zwei<sup>27</sup>.

Nach jenen Rechten, die den Wert des Eides nach dem Stande der Schwörenden bemessen, hat der Adel höhere Glaubwürdigkeit<sup>28</sup>.

Der Abstand zwischen dem Adel und den übrigen Ständen war am größten in Sachsen<sup>29</sup>. Ehen von Adeligen mit Gemein-

---

der *minores* zur Grundlage. In *Lex Burg.* 52, 4 zählt der Verurteilte 150 *Solidi* als sein Wergeld.

<sup>21</sup> K. Maurer, *Adel* S 46 ff. Bethmann-Hollweg, *Civilprozefs* IV 149. Waitz, *VG II*, I S 266. 370.

<sup>22</sup> *Lex Angl. et Werinorum* 4 ff.

<sup>23</sup> *Lex Fris.* 22, 90.

<sup>24</sup> *Arg. Lex Fris. Add.* III a, 71.

<sup>25</sup> *Lex Burg.* 26.

<sup>26</sup> *Pactus V* 16, wo *menofledis* zu lesen ist.

<sup>27</sup> *Ewa Chamav.* 17 ff. 21.

<sup>28</sup> Siehe unten Band II.

<sup>29</sup> Heck betrachtet die *nobiles* der Sachsen, ebenso die der Friesen und Anglowarnen als die Gemeinfreien, wogegen er die *liberi* oder *ingenui* dieser Stämme als Minderfreie, insbesondere als Freigelassene (mittlerer Ordnung) erklärte. Wittich ist ihm hinsichtlich des sächsischen Ständewesens beigetreten, hat aber Z<sup>2</sup> f. *RG XXII* 274 für die sächsischen *nobiles* dem Begriff der Gemeinfreien den der Vollfreien substituiert, die er von jenen geschieden wissen will. Siehe gegen jene Theorie die Ausführungen Vinogradoffs, Richard Schröders und meine Gegenbemerkungen in der oben S 342 an der Spitze des § 31 angeführten Literatur, außerdem Rhamm, *Großhufen* S 776 ff. Wenn Rudolf von Fulda, *Translatio S. Alexandri c. I MG SS II* 675 bemerkt,

freien galten hier für unebenbürtige Ehen. Nach einer aus dem Jahre 863 stammenden Nachricht soll der Freie, der eine Adelige zum Weibe nahm, sogar mit dem Tode bestraft worden sein<sup>30</sup>. Unter dem Schutze von Adeligen standen gemeinfreie Personen. Der adelige Schutzherr hatte an dem Grundstück, das der sub tutela nobilis stehende Freie veräußern wollte, neben dem nächsten Magen des Veräußerers ein Vorkaufsrecht<sup>31</sup>. Hauptsächlich auf den Gütern des Adels scheinen die sächsischen Liten gegessen zu haben, so daß wir uns die Adeligen im Durchschnitt als Grundherren oder doch in hervorragender wirtschaftlicher Stellung denken dürfen. Das Übergewicht, das der sächsische Adel von vornherein besaß, wurde durch die Politik der Karolinger, die in erster Linie die Adeligen zu gewinnen suchte, befestigt und gestärkt. Früher als die unteren Stände fand sich der sächsische Adel in die Verhältnisse, die nach der Unterwerfung des Landes durch die Franken Platz griffen. Er verschmähte es nicht, in den Dienst des fränkischen Königs einzutreten. Schon 782 konnte Karl der Große eine Anzahl der vornehmsten Sachsen zu Grafen bestellen<sup>32</sup>. Nicht die Adeligen, sondern nur die Freien und Liten hatten Anlaß<sup>33</sup>, nach dem Tode Ludwigs I. in einem fruchtlosen Aufstand für die Wiederherstellung der alten Zustände zu kämpfen. Die privilegierte Stellung des sächsischen nobilis kommt in den Rechtsquellen der fränkischen Zeit namentlich darin zum Ausdruck, daß sich sein Wergeld<sup>34</sup> und seine Buße zu Wergeld und Buße des Liten wie 12 : 1<sup>35</sup>,

---

daß die gens Saxonum in nobiles, liberi, liberti und servi zerfällt, so ist es bei unbefangener Auffassung ausgeschlossen, die Freigelassenen unter den liberi zu suchen, mag nun Rudolf die nicht genannten Liten unter den liberti oder (durch Tacitus' Germania zu einem Mißverständnis verleitet) unter den servi inbegriffen haben.

<sup>30</sup> Rudolphi Translatio S. Alexandri c. 1, SS II 675. v. Richthofen, Untersuchungen II 1102. Es handelt sich wohl um Ehen ohne Brautkauf. — Wenn die sächsischen Ethelinge nur untereinander heirateten, müssen sie verhältnismäßig zahlreich gewesen sein.

<sup>31</sup> Lex Sax. 64.

<sup>32</sup> Annales Laureshamenses zu 782, SS I 32. Waitz, VG III 129. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 350.

<sup>33</sup> Nithardi Histor. liber IV 2. 4.

<sup>34</sup> 1440 Solidi minores. Siehe oben S 343 Anm 4.

<sup>35</sup> Lex Sax. c. 16: Litus occisus 120 sol. componatur; multa vero vulnere eius per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido maiori. Nach c. 66 gilt der solidus minor nur für homicidia. Schwierigkeiten begegnet, wie Seebohm, Tribal Custom S 222 und Hilliger,

des Gemeinfreien vermutlich wie 6 : 1 verhalten<sup>36</sup>, während sich bei Brüchen und Friedensgeldern, die der nobilis verwirkt, das Verhältnis zu denen des Freien und Liten wie 4 : 2 : 1 oder wie 3 : 1½ : 1 stellt<sup>37</sup>.

Wesen und Ursprung des sächsischen Adels sind aus dem germanischen Volksadel zu erklären. Er geht auf die politisch führenden Geschlechter zurück, unter welchen wohl zumeist die Ursachsen vertreten waren. Auf gleicher Grundlage beruhte der Adel der Friesen<sup>38</sup> und der Anglowarnen<sup>39</sup>.

Alter Geburtsadel sind auch die fünf bairischen Adelsgeschlechter, die in der Lex Baiuvariorum als die ersten nach den Agilolfingern genannt sind und denen der fränkische Gesetzgeber das doppelte Wergeld der Freien zuerkannte. Sie lassen sich zum Teil über die fränkische Zeit hinaus in hervorragender

---

Schilling S 469 mit Recht bemerken, die uneingeschränkte Anwendung dieses Satzes auf einzelne Bußen, weil danach manche Verwundungen höher als die Tötung gebüßt werden müßten.

<sup>36</sup> Siehe oben S 333. Gaupp, Thüringer S 163 und Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG XXIV 360 vermuten, daß Karl der Große das Wergeld des sächsischen Adels erhöht habe, den er durch Zugeständnisse gewinnen wollte. Allein schon v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 386 wies auf das analoge Verhältnis des twelfhynde zum twyhynde bei den Angelsachsen hin. Daß jener von je nur der Thegen gewesen sei, bezweifle ich. Auch Rhamm, Großhufen der Nordgermanen S 776. 801 bringt die sächsischen nobiles in Zusammenhang mit dem ags. Adel (Gesithcundmann und Than) und meint, daß das sechsfache Wergeld des nobilis bereits feststand, als der Übergang der Sachsen nach England begann.

<sup>37</sup> Cap. de partibus Sax. c. 19. 20. 21. Cap. Sax. 3. 5. Lex Sax. 36.

<sup>38</sup> Die Lex Fris. legt ihrem Bußensystem die Bußen des liber zu grunde. Heck wendet ein, daß Titel 22 bis § 81, Add. II § 2 ff. und die ganze Add. III (so Gemeinfreie S 220) oder doch Additio III bis § 58 (so a. O. S 285) latente Edelingnormen enthalten. Nun sagt allerdings der Epilog 22, 90: haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio . . . tertia parte maior efficitur. Allein nach Heck „dementieren die vorausgehenden Bestimmungen den Epilog“. Dagegen hat schon Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 188 begründeten Einspruch erhoben. Auch die Vergleichung von Lex Fris. 22, 85 (laut Heck S 285 Frilingsnorm) mit 22, 18 (nach Heck Edelingnorm) läßt die Unrichtigkeit von Hecks Hypothese ersehen. Nach 22, 18 wird die einzelne Wange mit 6 Solidi gebüßt. Ebenso nach Add. III a, 65 (laut Heck Frilingsnorm). In 22, 85 handelt es sich um beide Wangen (zweimal 6 Solidi), während die mitgetroffene Zunge eine Buße von 3 Solidi verlangt. Vgl. 22, 84. 86. Siehe v. Richthofen, LL III 675 Anm 73; 681 Anm 19 und Schreuer, Verbrechenskonkurrenz S 16. Lex. Fris. 22, 85 kann also nicht Frilingsnorm sein, wenn es nicht auch 22, 18 ist.

<sup>39</sup> Z<sup>2</sup> f. RG XIX 79, XXIII 250. Vinogradoff ebenda S 190.



Stellung verfolgen<sup>40</sup>. Das Geschlecht der Fagana verfügt unter Tassilo III. über ausgedehnten Grundbesitz<sup>41</sup>. Zwei Fagana fungieren 744 als bairische iudices<sup>42</sup>. Unter den bairischen Bischöfen des neunten Jahrhunderts scheinen die Fagana und die Huosier vertreten zu sein<sup>43</sup>. Von den Huosiern sollen die nachmaligen Grafen von Pitten abstammen<sup>44</sup>. Nur eine höhere Schicht der Gemeinfreien, nicht einen abgeschlossenen Stand bilden die nobiles, die uns in bairischen Rechtsquellen und Urkunden häufig begegnen<sup>45</sup>.

Die salischen und ribuarischen Franken hatten, wie schon bemerkt worden ist, außer dem Königsgeschlechte keinen Geburtsadel. Wahrscheinlich war er hier durch das Königtum ausgerottet oder seiner Vorrechte entkleidet worden. Die soziale Stellung des Adels fiel bei den Franken einer sich allmählich ausbildenden Aristokratie des Königsdienstes und des Grundbesitzes zu, welche die Quellen als potentes, optimates, proceres, priores, als meliores<sup>46</sup>, nobiles<sup>47</sup> oder nobiliores bezeichnen.

---

<sup>40</sup> Die in jüngeren Quellen vorhandenen Nachrichten über die Adelsgeschlechter der Lex Baiuw. hat Merkel, Z. f. RG I 255 zusammengestellt. Doch blieb noch Raum für mancherlei Ergänzungen. Vgl. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bairischen Klöster, 1903, S. 10 ff.

<sup>41</sup> Meichelbeck, Hist. Fris. I S. 49 (Bitterauf Nr. 5).

<sup>42</sup> Meichelbeck I S. 44 (Bitterauf Nr. 1), vgl. mit I S. 49. S. oben S. 204 Anm. 42.

<sup>43</sup> Von den Freisinger Bischöfen gehörten Otto (784—811) vermutlich dem Stamme der Fagana, Hitto (811—835) und Erchenbert (836—854) wahrscheinlich, Anno (855—875) und Arnold (875—883) vielleicht dem Geschlechte der Huosier an. Graf Hundt, Abh. der bayer. Akad. XIII 22. 26 f. 35. 39. 41. Als einen Huosier betrachtet den Poapo vir nobilis in Meichelbeck Nr. 13 (Bitterauf Nr. 23) Fastlinger a. O. S. 11.

<sup>44</sup> Graf Hundt a. O. XIII 7.

<sup>45</sup> Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichsgeschichte S. 79. Werunsky, Oesterr. Reichs- u. Rechtsgeschichte 1904, S. 329 Anm., der mit Recht bemerkt, daß der Ausdruck nobilis nicht technisch sei; er bezeichne wirtschaftlich und sozial hervorragende Freie, aber keinen durch höheres Wergeld ausgezeichneten, juristisch abgeschlossenen Stand. Das meint wohl auch Bitterauf in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen S. 78. Vgl. Z. f. RG XXIII 237.

<sup>46</sup> Über meliores im Gegensatz zu minofidi siehe oben S. 344.

<sup>47</sup> Die „nobiles“, die uns in fränkischen Rechtsquellen, Urkunden und Geschichtschreibern begegnen, sind weder ein Adelstand, noch schlechtweg mit den Gemeinfreien, wie Heck annimmt, identisch. Der Begriff ist ein relativer und etwa im Sinne einer Gentry aufzufassen. Verschiedenartige Merkmale, die höheres Ansehen gewähren, können die Einreihung unter die

Die neue Aristokratie ist nach unten hin in keiner Weise abgeschlossen. Durch die Gunst des Königs vermögen selbst unfrei geborene Personen in sie aufzusteigen. Der Königsdienst gibt nach fränkischem Rechte höheres Wergeld. Gewisse königliche Beamte, die Grafen, die Sacebarones, die Missi, jene königlichen Gefolgsgenossen, die den Namen Antrustiones führen, besitzen das dreifache Wergeld ihrer Geburt. Solange nicht die Vorrechte, die der Königsdienst gewährte, die damit verbundenen Verpflichtungen überwuchert und den Charakter der Erbllichkeit angenommen hatten, war der fränkische Dienstadel kein Adel im wahren Sinne des Wortes<sup>48</sup>. Doch sind bereits in merowingischer Zeit die Anfänge einer Entwicklung vorhanden, welche die höheren Reichsämtter zu erblichen Herrschaften umgestaltete. So waren seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts in verschiedenen Teilen des Reiches die Herzogsämtter Erbgut hervorragender Geschlechter geworden. Die bairischen Agilolfinger, das alamannische und das elsässische Herzogsgeschlecht, die Arnulfinger und die Pippiniden, die sich im erblichen Besitze des austrasischen Dukats und dann der Hausmeierwürde befanden, sind Beispiele eines wirklichen Adels, der seinen Ursprung auf den Königsdienst zurückführte. Die älteren Karolinger haben zwar die Erbllichkeit hinsichtlich des höheren Reichsamtes beseitigt und im übrigen jene Entwicklung wenigstens zum Stehen gebracht. Allein gegen Ende der karolingischen Zeit neigen das Grafenamt und das Dienstverhältnis der Vassallität ganz entschieden zur Erbllichkeit hin, die dann in der folgenden Periode zur rechtlichen Anerkennung gelangt ist.

Im Gegensatz zu den allgemein fränkischen Standesverhältnissen gibt uns eine aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts stammende Aufzeichnung über das Recht der chamavischen

---

nobiles begründen, Königsdienst, Grundbesitz, bessere Abstammung. Siehe Vinogradoff, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 167. Dahn, Könige VIII 2 S 65. Über nobilis in den Freilassungsurkunden und in den Akten des Konzils von Tribur Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 241 Anm 7. Irrig ist die Ansicht Hecks, daß das Wort ingenuus in karolingischer Zeit etwas anderes bedeutet habe als unter den Merowingern. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 236 ff. Vgl. noch Guérard-Longnon, Polypt. I 31.

<sup>48</sup> Treffend sagt Waitz, VG II 1 S 379: wenn man von einem Dienstadelspreche, dürfe man nicht vergessen, „daß der Dienst an sich dem Begriff des Adels widerspricht und die Verpflichtung, die er auferlegt, erst von dem Recht, das er gibt, überwunden werden muß, ehe er als Grundlage eines Standesrechts betrachtet werden kann“.

Franken ein rechtsgeschichtliches Rätsel auf<sup>49</sup>. Sie kennt neben den *ingenui*, die nur als Gemeinfreie aufgefaßt werden können<sup>50</sup>, bevorrechtete „*homines Franci*“, die einen Geburtsadel bilden. Sie haben das dreifache Wergeld des *ingenuus* und eine Buße, die, soweit sie auf Teilung des Wergelds beruht<sup>51</sup>, dreimal, in anderen Fällen nur um die Hälfte höher ist als die des Gemeinfreien<sup>52</sup>. Sie zeichnen sich durch ein ihnen eigentümliches Erbrecht aus, als dessen Gegenstand u. a. Land und Sonderwald erscheinen. Zweifelhaft bleibt, ob sie etwa als alter Geschlechtsadel<sup>53</sup> oder als eine Neubildung zu erklären seien, als solche vielleicht in der Art, daß das Antrustonenverhältnis infolge von Abschichtung und Landschenkung die Grundlage eines neuen Adelsstandes geworden sei<sup>54</sup>. Das Ständewesen der benachbarten Friesen und Sachsen mag auf die Chamaven eingewirkt und dazu beigetragen haben, daß sich bei ihnen eine Ständegliederung erhielt oder bildete, die uns bei den übrigen Franken nicht begegnet.

Wie der alte Volksadel hier früher, dort später in den neuen Dienstadel aufging, ist auch der Stand der Freien (*ingenui, liberi, franci*<sup>55</sup>) zersetzt worden. Nicht nur, daß er seine kräftigsten Elemente an den neuen Dienstadel verlor, hat sich auch ein Stand von Minderfreien abgezweigt, der unter den Gemeinfreien steht. Der Grund der Freiheitsminderung ist ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis niederer Ordnung.

Aus vereinzeltten Nachrichten der merowingischen Zeit läßt sich entnehmen, daß die Unterwerfung unter die Kopfsteuer, die nach der römischen Steuerverfassung die Kolonen und die *plebs*

<sup>49</sup> Die ältere Literatur der Streitfrage bespricht v. Möller, *Homo Francus* S 218 ff. Dazu Vinogradoff, *Z<sup>2</sup> f. RG XXIII* 169. Heck, *Ständeproblem* S 355. Wie Roth, *Feudalität* S 223 sieht auch Dahn, *Könige VIII* 2 S 58 f. in dem *homo Francus* einen Königsvassallen. Aber sein Land ist nicht Benefizium, denn er vererbt es unbedingt auf eine Mehrzahl von Söhnen und es heißt *hereditas*.

<sup>50</sup> Der *ingenuus* kann im Hinblick auf den mit 12 Magen geschworenen Eid (siehe *Lex Cham. c. 10*) nicht Freigelassener sein. *Z<sup>2</sup> f. RG XXIII* 212.

<sup>51</sup> Nach c. 20 werden Auge, Fuß und Hand des *homo Francus* mit dem vierten Teile des Wergeldes gebüßt. Das gilt selbstverständlich auch bei den Freien.

<sup>52</sup> *Lex Chamav. 17—21*. Vgl. oben S 346.

<sup>53</sup> So v. Möller a. O. S 227.

<sup>54</sup> Als Antrustonen habe ich den *homo Francus* nie erklärt. Siehe Bd II I. Aufl. S 259.

<sup>55</sup> Bei den Langobarden hießen sie *arimanni, exercitales*.

urbana belastet hatte<sup>56</sup>, als ein Zeichen mangelnder Vollfreiheit angesehen wurde<sup>57</sup>. Wie die Freiheitsminderung, die in der Volksmeinung ohne Zweifel mit der Kopfsteuerpflicht verbunden war, sich in rechtlichen Wirkungen äußerte, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.

Dagegen hatte die Pflicht zur Entrichtung eines Zinses, der nicht de capite, sondern für ein Leihegut bezahlt wurde, an sich eine capitis deminutio nicht zur Folge. Auch der freie Hintersasse gilt für vollfrei und bleibt ohne Änderung seines Gerichtsstandes in ungeschmälertem Genusse des Landrechts, so lange er wie andere Freie persönlich in Heer und Gericht erscheint und Dritten gegenüber für sich einsteht. Eine Schmälerung des Wergeldes führte die Stellung des freien Hintersassen nicht herbei. Im alamannischen Volksrechte ist das Wergeld des liber ecclesiae, quem colonum vocant, dem der übrigen Alamannen gleichgestellt<sup>58</sup>. Die wirtschaftliche Abhängigkeit allein genügte also nicht, um den Freien zum Minderfreien herabzudrücken. Maßgebend war vielmehr der Eintritt in eine Schutzhörigkeit, aus welcher dem Herrn eine dauernde Haftung für die von ihm abhängigen Leute erwuchs<sup>59</sup>. Wurde dafür ein Schutzzins bezahlt oder konkurrierte damit die Verpflichtung zu niederen Diensten oder die wirtschaftliche Abhängigkeit des Hintersassen, so trat eine Minderung der

<sup>56</sup> Karlowa, Röm. RG I 909 ff.

<sup>57</sup> Gregor. Tur. Hist. Fr. VII 15: Ipse (Audo iudex) cum Mummulo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit. In Marculf I 19 gibt der König die Erlaubnis, daß jemand sich zum Kleriker scheren lasse, se memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poleptico publico (im Steuerkataster) census non est.

<sup>58</sup> Lex Alam. 8.

<sup>59</sup> In Leiheverträgen wird mitunter ausdrücklich stipuliert, daß der Inhaber des Gutes den Schutz des Grundherrn genießen solle. Meichelbeck Nr 230 (Bitterauf Nr 124): et ad eum locum querat defensionem et cum iusto famulatu proseruiat. Nach dem Concilium Turon. v. J. 813, c. 51, Conc. II 293 pflegten die Kirchen in Fällen von precaria oblata den Nachkommen des Prekaristen, die kein Erbrecht am Gute hatten, dieses unter der Bedingung, ut rectoribus ecclesiarum se commendarent, wieder zu verleihen. Nach der Urkunde Ludwigs des Kindes von 901, Mühlbacher Nr 1993, sollen die Tradenten, die bei Regierungsantritt Arnulfs ohne Vorbehalt des Wiederkaufrechtes sich als zinspflichtig in vestitura monasterii befanden, für alle Zeit samt ihrem Besitztum sub tutela der Kirche von St. Gallen verbleiben. Vgl. Band II I. Aufl. S 280 und Seeliger, Grundherrschaft S 74 ff., dessen Ausführungen hier in wesentlichen Punkten mit den meinigen übereinstimmen.

Freiheit ein. Ausbildung und Voraussetzungen der Schutzhörigkeit, ihre Ausdehnung auf bestimmte Formen der Güterleihe und der Hausgemeinschaft hängen so enge mit verfassungsrechtlichen Fragen, insbesondere mit den schwierigen Kontroversen über die Anfänge der sogen. grundherrlichen Gerichtsbarkeit zusammen, daß ihre Erörterung füglich der Verfassungsgeschichte der fränkischen Zeit vorbehalten bleibt. Immerhin mag aber bereits hier konstatiert werden, daß in einer Rechtsquelle Churrätians vom Anfang des neunten Jahrhunderts freie Hintersassen des Bischofs von Chur, die zur römischen Bevölkerung gehören, nicht das Wergeld des freien Römers, sondern nur ein Wergeld von 60 Solidi haben<sup>60</sup>.

Ein Teil der Gemeinfreien büßte seine Freiheit durch Selbstverknechtung ein, wie sie namentlich dann zu erfolgen pflegte, wenn ein Bußschuldner nicht in der Lage war, die Buße aufzubringen. Die Selbstverknechtung geschah als ein rechtsförmlicher Akt<sup>61</sup>, indem der Schuldner Hände oder Haupt in die Hand des Herrn legte, sich von ihm an den Haaren ergreifen liefs, den Gürtel oder den Arm des Herrn auf seinen Nacken setzte<sup>62</sup>. In Neustrien wurde über die Selbstverknechtung nicht selten eine Urkunde ausgestellt, die sich als *venditio* oder als *obnoxatio* bezeichnet<sup>63</sup>. Daß freie Leute aus Not oder aus freien Stücken sich in das Dienstverhältnis des *Liten* ergaben, ist uns durch eine Stelle der sogen. *Lex Frisionum* bezeugt<sup>64</sup>.

<sup>60</sup> Capitula Remedii c. 3, LL V 442: *item de patrianos, qui ingenuum hoc modo occiderit, LX solidos componat.*

<sup>61</sup> Grimm, RA I 202 (147). 452 (328).

<sup>62</sup> Form. Bignon. 27; Form. Pith. 75: *brachium in collum posui et per comam capitis mei . . . tradere feci.* Bernard, Chartes de Cluny I Nr 30 v. J. 887: *corrigiam ad collum mei misi et manibus . . . se tradidit.* Cod. Cavensis I Nr 106: *per capillis capitis suis se ipso T. comprehendere fecimus.* Leges Henrici primi c. 78, 2 c: *et manus in manus domini mittat et captus.* Jüngere salische Urkunden kennen eine Form der Verknechtung, die darin besteht, daß der Schuldner vier Denare (den Kopfszins) auf sein Haupt legt und sich so dem Herrn tradiert. H. Brunner, Freilassung durch Schatzwurf S 65 f. (in den Aufsätzen für Waitz).

<sup>63</sup> Form. Andeg. 2. 3. 19. 25 (vgl. Form. Arvern. 5). Marculf II 28. Form. Turon. 10. Carta Sen. 4, Append. 6. Vgl. Form. Bignon. 14. 27, Pith. 75 und die Stelle in Guérard, Polypt. Irmin. I 800, Anm 6: *debet unusquisque perscribere cartam quantos solidos recepisset et subscriptione firmare se reddituros; sin autem aut ipse aut uxor eius aut infans eius, si forte ab eis non redditur pretium, maneat in servitio feneratoris.*

<sup>64</sup> Lex Fris. 11.

Dafs Freie durch Bedrückungen genötigt wurden, sich zu verknechten, ist bereits oben S 299 bemerkt worden. Für die vielfältige Gefährdung, der die persönliche Freiheit in den Verhältnissen jener Zeit ausgesetzt war, ist es bezeichnend, dafs in alamannischen Prekarieverträgen, die dem Tradenten und seinen Nachkommen den Genuß des vergabten Gutes zusichern, dessen Heimfall an die Kirche vorbehalten wird, falls die Nachkommen ihre Freiheit einbüßen sollten<sup>65</sup>. Der Prekarist will dadurch die Freiheit seiner Nachkommen gegen Vergewaltigung durch Dritte sicherstellen, ihnen die Selbstverknechtung und wohl auch die Ehen mit Unfreien verleiden.

In niederfränkischen Gegenden häufen sich seit dem neunten Jahrhundert die urkundlichen Beispiele von Autotraditionen, durch die sich freie Leute (*liberi*) als *tributarii* einer Kirche ergeben, indem sie sich zu Jahreszins, Heiratsgebühr und Sterbefall verpflichten<sup>66</sup>.

Freie, die sich nicht in einem Schutzverhältnis, sei es höherer oder niederer Ordnung, befinden und im Gerichte des Grafen und des Centenars unmittelbar zu Recht stehen, werden in Kapitularien des neunten Jahrhunderts als *bargildiones* oder *barigildi* bezeichnet<sup>67</sup>.

### § 32. Die Halbfreien und die Freigelassenen.

S. § 14, § 30 und Waitz, VG II 1 S 219 ff., IV 354. Walter, Deutsche RG § 384 ff. Guérard, Polyptyque I 225 (édition Longnon S 32 ff.). Heineccius, Antiquitates II 2 S 1 ff. 45 ff. Pardessus, Loi Salique S 525 ff.

<sup>65</sup> Wartmann Nr 203 v. J. 809: quod si heredes defecerint vel si ingenuitas ab eis ablata fuerit, tunc ad monasterium . . . (res) pleniter redeant. Nr 240 v. J. 819. Nr 287 v. J. 824: Si in servitutum redacta fuerit (cognatio), ad ipsum coenobium praefatae res redeant. Nr 346 v. J. 834, 399 v. J. 846, 467 v. J. 859: si autem eorum legitimi heredes . . . in servitutum sive violentiam census redacti fierent, tunc eadem res ad ipsum monasterium redirent perpetua-liter possidendae. Caro, Jahrb. f. schweiz. Gesch. XXVI 264 Nr 1. — Vgl. die Stelle aus der dem benachbarten Rätien angehörigen Lex Curiensis, Paul. V, 1, 4, oben S 300 Anm 31.

<sup>66</sup> van Lockeren, Chartes et Documents de l'abbaye de S. Pierre au mont Blandin à Gand (1869) p. 8, Nr 4: Temporibus Ludovici regis quedam femina nomine Regnewig, libera cum esset, tributariam se esse constituit, ut ibi annis singulis propter mundeburden in censum solveret denarios duos . . . et cum se in matrimonio copulasset pro badimonio solveret denarios VI, post eius quoque de hac luce discessum de conlaboratu suo valente denarios XII. Die Urkunde Lacomblet, UB f. die Gesch. des Niederrheins I Nr 15 von angeblich 794 bis 800 (zitiert bei Walter, D. RG II 55 Anm 9) ist in der vorliegenden Fassung sicherlich unecht, wie schon Invokation und Datierungsformel ersehen lassen. — Vgl. unten S 363 f.

<sup>67</sup> Cap. Nr 86 c. 4, I 185. Cap. Nr 162 c. 3, I 325. Cap. Nr 273 c. 32, II 324. Die Erklärung des Wortes ist unsicher. Näheres unten Band II.

Loening, Kirchenrecht I 325, II 228. Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886, S 131 ff. Derselbe in der KrV 31 S 164 ff. Vinogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten, Forschungen XVI 599. Zeumer, Über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Recht, Forschungen XXIII 189. H. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, in den historischen Aufsätzen für Waitz, 1886. Tamassia, La manomissione „ante regem“ (Nozze Polacco-Luzzatto), 1902.

Als Bezeichnung einer halbfreien Bevölkerungsklasse war bei den niederdeutschen Stämmen der Salier, Ribuarier, Chamaven, Friesen und Sachsen der Name der Liten im Gebrauche. Das Litenwergeld betrug 100 Solidi bei den Franken<sup>1</sup>, 80 bei den Ost- und Westfriesen und bei den Sachsen. Etwas höher stellte es sich in Mittelfriesland, nämlich auf zwei Drittel des Freienwergelds<sup>2</sup>. Bei den mittleren Friesen fiel ein Viertel, bei den Ostfriesen ein Drittel des Wergelds an die Verwandten des Liten, der Rest an den Herrn<sup>3</sup>. Ein analoger Teilungsmodus hat vermutlich auch bei den übrigen niederdeutschen Stämmen bestanden<sup>4</sup>.

Die rechtliche Stellung der Liten scheint sich etwas gehoben zu haben. Sie sind prozessfähig, genießten das Recht des Eides

<sup>1</sup> Arg. Lex Sal. 42, 4; 26, 1. Lex Chamav. 5. Schwierigkeiten macht Lex Rib. 62: si quis servum suum tributarium aut litum fecerat, si quis eum interfecerit, 36 solidos culpabilis iudicetur, weil nach Rib. 8 schon der servus mit 36 Solidi gebüßt wird. Vermutlich ist das Wergeld von 36 Solidi, das man nicht für unmöglich erklären darf, nicht auf den geborenen Liten zu beziehen, sondern auf den (widerruflich) zum Liten erhobenen und auf den gegen Zinspflicht angesiedelten Knecht zu beschränken. Das Wergeld des Liten, das ungeteilt an den Herrn gelangt, beträgt in solchem Falle bei den Ribuariern nicht mehr als die compositio für Tötung des Knechtes. Auch nach schwedischem Rechte wird der freigelassene Knecht, ehe er in ein Geschlecht aufgenommen worden ist, nicht höher gebüßt als der prael. S. oben S 146 Anm 66. Der als solcher geborene Lite mochte nach altribuarischem Rechte immerhin ein höheres Wergeld haben. Auch das langobardische Recht (Roth. 205. 206) gibt der aldia, die als solche geboren ist (cum de matre libera nata est), eine höhere Buße (40 Solidi) als der liberta, die aus der Knechtschaft zur aldia freigelassen worden war und wegen violentia nur die Buße der ancilla hat (20 Sol.). Lex Rib. 36, 5 setzt in den jüngeren Texten ein Litenwergeld von 100 solidi voraus, da diese den Liten zwischen dem homo regius aut ecclesiasticus und dem Freien aufzählen. Das Cap. zur Lex Rib. von 803 c. 2. I 117 spricht dem Liten das Wergeld von 100 Solidi ausdrücklich zu und zwar in Ergänzung von Lex Rib. 10, während Tit. 62 keine Abänderung erfuhr.

<sup>2</sup> In Titel 1, c. 4 erscheinen 35 $\frac{2}{3}$  Solidi als simplex compositio des Liten entsprechend der Erbenbuße des liber. Vgl. oben S 343.

<sup>3</sup> Lex Fris. 1, 4; 15, 3. Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG III 18 ff.

<sup>4</sup> Eine Halbteilung des Wergeldes zwischen Fiscus und Sippe konzedierte den königlichen Aldien König Liutprand in der Notitia de actoribus c. 4.

und müssen nicht wie die langobardischen Aldien durch ihren Herrn vertreten werden. Da die Person des Liten nicht im Eigentum des Herrn steht, kann er den Liten nicht veräußern, wohl aber die Hufe, auf welcher der Lite sitzt, und die Dienste, die er zu leisten hat. Der Lite zahlt eine persönliche Abgabe an den Herrn, die bei den Franken *litimonium* heißt. Dazu kommen dann noch die Zinse und Dienste, die von der Hufe an den Herrenhof zu leisten sind<sup>5</sup>. Sie sind geringer als die des angesiedelten Knechtes. In den Grund- und Zinsbüchern stehen die *mansi litiles* hinsichtlich der Belastung zwischen den *mansi ingenuiles* und den *mansi serviles*. Wie die *servi ministeriales*, so nehmen auch die Liten auf Geheiß ihres Herrn als dessen Begleiter an Heerfahrten teil<sup>6</sup>. Der Stand der Liten ergänzte sich durch Geburt, durch freiwillige Ergebung in den Litendienst<sup>7</sup> und durch Freilassung von Knechten.

Die geschichtlich bedeutendste Rolle haben die Liten in Sachsen gespielt, wo ihre Anzahl eine ziemlich erhebliche gewesen sein muß. Sie sind unter den Geiseln vertreten, die Karl der Große aus dem Volke nahm<sup>8</sup>. Neben den Adelligen und Freien wurden sie zur Ausstattung der christlichen Kirchen herangezogen<sup>9</sup>. Die Heerpflicht erstreckte sich in Sachsen auch auf die Liten<sup>10</sup>. Ja, nach einer Nachricht, deren Glaubwürdigkeit allerdings nicht ohne Grund bestritten wird, wären sie in heidnischer Zeit durch Abgeordnete auf allgemeinen sächsischen Stammesversammlungen vertreten gewesen<sup>11</sup>. Von Lothar I. nach seiner Niederlage bei Fontenoy zur Empörung aufgereizt, verbanden sich die sächsischen Frilinge und Liten zu dem sogen. Stellingabunde, um die Adelligen aus dem Laude zu treiben und nach ihrem alten Rechte zu leben<sup>12</sup>, eine Erhebung, die Ludwig der Deutsche niederwarf.

<sup>5</sup> Die *Traditiones Fuldenses* unterscheiden *lidi pleni* und *lidi dimidii*, je nachdem sie volle oder halbe Litendienste zu leisten haben.

<sup>6</sup> *Lex Salica* 26, 1, *Cod.* 5—9 und *Emendata*: *si quis litum alienum qui apud dominum in hoste fuerit, . . . ante regem . . . ingenuum dimiserit*. Wie v. Sybel, *Königtum* S 408 mit Recht bemerkt, benutzte man die Anwesenheit des Königs im Heerlager, um Liten *ante regem* freizulassen. *Recapitulatio* z. *Lex Sal.* A 27: *si quis litum alienum in oste occiserit*.

<sup>7</sup> *Lex Fris.* II, 1, siehe oben S 353.

<sup>8</sup> *Annal. Laureshamenses* zum J. 780 *MG SS* I 31.

<sup>9</sup> *Cap. de part. Sax.* c. 15, I 69.

<sup>10</sup> S. die Stellen bei Waitz, *VG* IV 537 und Roth, *Benefizialwesen* S 406 f.

<sup>11</sup> Hucbald, *Vita S. Lebuini*, *MG SS* II 361. Siehe W. Sickel, *Der deutsche Freistaat* S 196 Anm 5. Die *Vita* ist erst im 10. Jahrh. verfaßt worden.

<sup>12</sup> Mühlbacher, *Regesten* S 444. Waitz, *VG* III 149.



Bei den Baiern finden sich keine Spuren von Liten. Dafür kennen einzelne ältere bairische Urkunden die Aldien<sup>13</sup>, ein Name, der sonst nur noch bei den Langobarden vorkommt. Obwohl der langobardische Aldio, dessen Stellung durch die Gesetzgebung eingehend geregelt war, etwas tiefer stand als der Lite<sup>14</sup>, hat man doch im fränkischen Reiche beide auf dieselbe ständische Stufe gestellt. Ein Kapitular Karls des Großen bestimmte, daß die königlichen Aldien in Italien nach demselben Rechte leben und dienen sollten, wie die fränkischen Liten<sup>15</sup>, während andererseits eine langobardische Urkunde fränkische Liten schlechtweg als Aldien bezeichnet<sup>16</sup>.

Eine den Liten nahe verwandte Klasse von Halbfreien hat auch bei den Alamannen existiert. In ihrer ältesten Rechtsaufzeichnung, in dem Pactus Alamannorum, wird sogar der Name der Liten genannt. Allein eine viel ausführlichere jüngere Satzung und die zahlreichen Urkunden wissen nichts von alamannischen Liten. Und da der Pactus auch sonst spezifisch fränkische, den Alamannen durchaus fremdartige Ausdrücke enthält<sup>17</sup>, so ist anzunehmen, daß das Wort bei den Alamannen ebensowenig wie bei den Baiern heimisch war und im Pactus auf einer Entlehnung aus der fränkischen Rechtssprache beruht<sup>18</sup>.

Halbfrei sind ferner die Kolonen, die sich in Gallien, in Baiern und Schwaben aus römischer Zeit her gehalten haben. Die Beschränkungen, denen sie im römischen Reiche aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten unterworfen waren, sind im Frankenreiche privatrechtliche Beschränkungen geworden. Der Kolone ist

<sup>13</sup> Meichelbeck, Hist. Fris. Nr 26. 28. 40. 43. 45 (Bitterauf 50. 46. 63. 58. 62).

<sup>14</sup> Er hatte nur ein Wergeld von 60 Solidi. Roth. 129. Seine Abhängigkeit war eine strengere. S. oben S 148.

<sup>15</sup> Cap. ital. v. J. 801 Nr 98 c. 6, I 205: Aldiones vel aldianae ad ius publicum pertinentes ea lege vivunt in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel lites in Francia.

<sup>16</sup> Über Aldien in comitatu Lugdunensi verfügt eine zu Pavia 934 ausgestellte Urkunde, Chartes de Cluny I 403 Nr 417. Es können nur Liten gemeint sein, die der lombardische Notar in der versio langobardica als Aldien bezeichnet.

<sup>17</sup> Karl Lehmann im NA X 471. 475.

<sup>18</sup> Vermutlich hießen die Halbfreien bei den Alamannen *parones* wie in Wartmann I Nr 7 v. J. 741. In Pactus Alam. V 1 bedeutet *baro* den Liten, wogegen II 32. 36. 41 der Mann schlechtweg gemeint ist. Waitz, VG II 1 S 238. Vgl. die *parmanni* unten Anm 26. In den Urkunden werden neben den *mancipia* und *servi* genannt *liberti*, *casati*, *manentes*, *acolae*. Glossen haben *lantsidel* und *lantsazzo* für *inquilinus*, *colonus*.

erblich an die Scholle gebunden; will er sich seiner Abhängigkeit entziehen, so kann der Herr ihn vindizieren und wird er ebenso wie der entlaufene Knecht dem obsiegenden Kläger vom Gericht durch handhafte Tradition übergeben<sup>19</sup>. Das Grundstück, das mit dem Kolonen besetzt ist, kann nicht ohne ihn, er nicht ohne das Grundstück veräußert werden. Die Abgaben und Dienste, die der Kolone von seiner Person („de caput suum“) dem Herrn schuldet, werden als *colonitium*, *colonicum* bezeichnet<sup>20</sup>. Darin ist wohl auch die Kopfsteuer aufgegangen, der die Kolonen als *plebs rustica* nach der römischen Steuerverfassung unterworfen waren und welche der Herr zu erheben hatte. In den fränkischen Quellen erscheint der Kolone als *tributarius*, *homo tributalis*<sup>21</sup>. Wie der vollfreie Römer im Wergelde dem freien Franken nachsteht, so hat nach der *Lex Salica* der *Romanus tributarius* ein geringeres Wergeld als der *Lite*<sup>22</sup>. Das jüngere Recht beseitigte diese Ungleichheit und gab ihm ein Wergeld von 100 *Solidi*<sup>23</sup>. Bei den Alamannen werden die Kolonen der Kirchen zwar kraft privilegierender Satzung wie Freie vergolten, doch sind sie hinsichtlich der Ehe den Freien nicht ebenbürtig<sup>24</sup>. Kinder aus Heiraten zwischen Kolonen und Knechten verschiedener Herren sollen in Bezug auf ihre Zugehörigkeit ebenso wie Kinder aus Ehen zwischen Knechten und Mägden verschiedener Herren behandelt werden<sup>25</sup>.

Wenig unterschied sich von dem Kolonen der bei den Baiern genannte *Parskalk*, der gelegentlich auch als Kolone bezeichnet wird<sup>26</sup>. Er leistet mäfsige Fronden und Abgaben, verrichtet

<sup>19</sup> *Carta Senon.* 20; *Form. Senon. rec.* 1; vgl. 3. 6.

<sup>20</sup> *Form. Senon. rec.* 2. 5; *Carta Senon.* 10; *Form. Emmer.* I 1, Zeumer S 463.

<sup>21</sup> Über die Identität des *tributarius* und des Kolonen Roth, *Benefizialwesen* S 83 f.

<sup>22</sup> Die Handschriften schwanken in *Lex Sal.* 41, 7 zwischen 45, 63 und 70 *Solidi*.

<sup>23</sup> *Lex Sal.* 79, 2 (*Cap. IV* zur *Lex Sal. c. 1* bei Geffcken).

<sup>24</sup> *Lex Alam.* 55.

<sup>25</sup> *Responsa misso cuidam data* 801–814 *Cap. Nr 58 c. 1, I 145*, wo jener Grundsatz mit den Worten motiviert wird: *quia non est amplius nisi liber et servus*, eine Äußerung, die nicht verallgemeinert werden darf, da sie die Kolonen schlechtweg zu den *servi* stellen würde.

<sup>26</sup> Waitz, *VG II 1* S 240. Schmeller, *Bayer. WB I* 253. Zöpfl, *Alterthümer II* 271 ff. Merkel in *MG III* 359 Anm I. Gengler, *Beiträge zur RG Bayerns I* 72. Bitterauf, *Traditionen des Hochstiftes Freising I* p. LXXVI. *Parskalk*, fem. *pardiu* oder *parwip*, ist soviel wie *Freiknecht*. A. A. E. Mayer, *KrV* 31, 165. Später heissen die *Parskalken* auch *parservi*, *parmanni*, *parlinge*, *parliut*.

Botendienste und kann mit seinem Hofe veräußert werden. Sein Wergeld, dessen Höhe unbekannt ist, wird vom Herrn eingeklagt und bezogen<sup>27</sup>. Der Stand der Parskalken, die sich hauptsächlich auf den Gütern des Königs, der Kirchen und der Vornehmen finden, nahm ohne Zweifel eine erbliche Mittelstellung zwischen Freien und Knechten ein<sup>28</sup>.

Halbfrei war endlich die gröfsere Menge der Freigelassenen. Denn auch in fränkischer Zeit gewährte die Freilassung in der Regel nur eine beschränkte Freiheit, die den Freigelassenen in der Hand des Freilassers festhielt oder ihn doch unter eine Schutzherrschaft stellte. Die Freilassung niederer Ordnung machte bei den niederdeutschen Stämmen zum *Liten*<sup>29</sup>, bei den Langobarden zum *Aldio*. Schlechtweg als *frilaz* erscheint der Freigelassene minderen Rechts bei den Baiern, wo er zweimal so hoch als der Knecht vergolten wird<sup>30</sup>, während bei den Anglowarnen der vom Herrn freigelassene Knecht das halbe Wergeld des Freien genießt<sup>31</sup>.

Zu umfassender Anwendung kamen im fränkischen Reiche Freilassungsformen, die dem römischen Rechte entlehnt waren und die Ausstellung einer Urkunde voraussetzten. Für sie ist das Verhältnis bedeutsam, in welches sich die Kirche zur Freilassung und zu den Freigelassenen stellte, um diese in den Kreis ihrer Interessen zu ziehen<sup>32</sup>. Die Kirche begünstigte die Freilassung als ein frommes, gottgefälliges Werk, das dem Heil der Seele besonders dienlich sei<sup>33</sup>. Zugleich aber arbeitete sie mit Erfolg

<sup>27</sup> Graf Hundt, Abhandl. der bayer. Akademie XIII 1 S 14, Nr 25 v. J. 846 (Bitter auf Nr 679): *I. sculdhaisus contraplacitabat adversus E. episcopum . . . wergaldum Kaganharti barscalti sui*. An Stelle des Wergeldes wird eine *colonica* gegen Zins in Zahlung gegeben, ein Vorgang, der eine nachträgliche Teilung des Wergeldes mit der Sippe des Erschlagenen ausschloß.

<sup>28</sup> *Liberi homines* heißen sie Meichelbeck, Hist. Fris. Nr 120. 481 Bitter auf 193. 523 b). Dagegen LL III 486 Z. 3: *parscalchi vel alii servi regalis curtis*.

<sup>29</sup> Die Ausdrücke *liti* und *liberti* vertreten sich in Lex Sal. 26. *Libertus* wird mit *laz* glossiert: Tidschr. voor Nederlandsche Taal- en Letterkunde 13. Deel (Nieuwe Reeks 5) S 275.

<sup>30</sup> Mit 40 *Solidi*. Lex Baiuw. V 9. Vgl. VI 12.

<sup>31</sup> Lex Angl. c. 45.

<sup>32</sup> Loening, Kirchenrecht I 325.

<sup>33</sup> Es gab eine besondere Klasse von Freigelassenen, die zum Dienst am Grabe des Freilassers verpflichtet wurden, *qui sepulchris defunctorum deputantur*. Concilium Paris. 556—573, LL Conc. I 145, c. 9, Marculf II 17, S 87:

darauf hin, daß die Freigelassenen unter ihren Schutz gestellt wurden. Schon die Gesetzgebung Konstantins hatte eine kirchliche Form der Freilassung geschaffen, darin bestehend, daß der Sklave in der Kirche vor dem Bischof freigelassen und darüber eine Urkunde aufgenommen wurde<sup>34</sup>. Diese Freilassungsform fand die häufigste Anwendung. Daneben bestanden zwar im römischen Vulgarrechte noch die Freilassung durch Testament und die durch Begebung eines Freibriefs, allein die Kirche wirkte darauf ein, daß in solchen Fällen der Freigelassene ihrem Schutze empfohlen werde. Zudem betrachtete sie es als ihr Recht und ihre Aufgabe, die Freigelassenen jeder Art zu schützen und in ihrer Freiheit zu verteidigen<sup>35</sup>. Wer die Freiheit eines Freigelassenen bestritt, sollte sich, so verlangte ein Konzil von 585, zunächst an den Bischof wenden<sup>36</sup>. Das Bestreben der Kirche, sich zur allgemeinen Schutzherrin aller Freigelassenen aufzuschwingen, trat in Gegensatz zum weltlichen Rechte und zu den Ansprüchen des Königtums. Zwar war und blieb die konstantinische Form der Freilassung in *ecclesia* durch die germanischen Volksrechte anerkannt, aber das Edikt Chlotars II. von 614, das sich mit den weitergehenden Forderungen der Kirche vorläufig auseinandersetzte, läßt das Schutzrecht der Kirche nur gelten, sofern der Text der Freilassungsurkunde es angeordnet hatte. Auch versagte es der Kirche die Gerichtsbarkeit, die sie in Sachen der Freigelassenen beanspruchte, und gestattete nur, daß der Bischof oder der Propst an der Verhandlung des weltlichen Gerichtes teilnehme<sup>37</sup>.

---

et oblata vel luminaria . . . ad sepulchra nostra tam ipsi quam prolis eorum implere studiant. Marculf II 34: et oblata mea, ubi meum requiescit corpus-colum, vel luminaria annis singulis debeas procurare.

<sup>34</sup> Cod. Just. I 13 c. 1; Theod. IV 7 c. 1. f. Lex Rom. Burg. 3, 1.

<sup>35</sup> Conc. Agath. v. J. 506 c. 29; Conc. Matiscon. v. J. 585 c. 7, LL Conc. I 167; Conc. Paris. v. J. 614 c 7, I 187; Clichy v. J. 626 c. 19, I 199. Hinsichtlich derjenigen, die gemäß der Konstitution Konstantins die Freiheit empfangen hatten, wurde später das Schutzrecht der Kirche eigentümlicherweise aus jener Konstitution hergeleitet, obzwar sie kein Wort davon sagt. Carta Senon. App. 3, Zeumer S 210: secundum constitutionem bene memore Constantine legis, que sanxum est, ut omnis, qui sub oculis episcoporum, presbiterorum seu diaconorum in ecclesia manumittantur, a civitate (ad civitatem Romanam) pertinere et ab ecclesia defensatur. Vgl. Form. Bitur. 9.

<sup>36</sup> Concil. Matiscon. v. J. 585 c. 7. Loening, Kirchenrecht II 237.

<sup>37</sup> Chlot. II. ed. c. 7, Cap. I 22: libertus cuiuscumque ingenuorum a sacerdotibus, iuxta textus cartarum ingenuetatis suae contenit, defensandus, nec

Ein fränkisches Königsgesetz, das etwas später als das Edikt Chlotars II. entstanden und in die *Lex Ribuaria* eingerückt worden ist, unterscheidet zwei Formen der Freilassung zu römischem Rechte, eine kirchliche und eine weltliche. Erstere bestand darin, daß der Freilasser den Knecht vor dem Klerus in die Hände des Bischofs tradierte, der dann die Freilassungsurkunde schreiben liefs<sup>38</sup>. Hinsichtlich dieser Freigelassenen, welche *tabularii* hießen, wurden die Forderungen der Kirche in weitgehendem Maße bewilligt. Die *tabularii* sollten Hörige der Kirche sein, die ihre Freilassung vermittelte, und unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen. Die weltliche Form der Freilassung war die zum *civis Romanus*. Sie geschah durch Übergabe eines Freibriefs, gewährte dem Freigelassenen die Freizügigkeit und stellte ihn nicht unter kirchliches Patronat; vielmehr sollten, wenn er kinderlos starb, sein Erbe und sein Wergeld an den Fiskus gelangen<sup>39</sup>. Ein solcher Freigelassener fällt unter den Begriff der *cartularii*<sup>40</sup>, welcher alle *per cartam* freigelassenen Knechte in sich schließt, die nicht *tabularii* wurden<sup>41</sup>.

Diese Unterscheidung zwischen *tabularii* und *cartularii* hatte — wenigstens außerhalb des Geltungsbereichs der *Lex Ribuaria* — nur soweit praktische Bedeutung, als nicht die Freilassungsurkunde selbst die Stellung des Freigelassenen in anderer Weise regelte. Die fränkischen Formelsammlungen bieten Muster zur Beurkundung von Freilassungen, die in der Kirche geschehen, aber den Freigelassenen jeder Schutzherrschaft entheben. Andererseits setzen sie Freilassungen außerhalb der Kirche voraus, die den Freigelassenen unter den Schutz der Kirche stellten.

In Schwaben hat die Kirche unter Herzog Lantfrid auch die Schutzherrschaft über die *cartularii* erlangt. Die *Lex Alamannorum* spricht ihr das Wergeld von kinderlosen Freigelassenen zu, mögen diese nun in der Kirche oder *per cartam* ihre Freiheit empfangen haben<sup>42</sup>. Dagegen hat die karolingische Gesetz-

---

*absque praesentia episcopi aut praepositi aecclisiae esse iudicandus vel ad publicum revocandus.*

<sup>38</sup> *Lex Rib.* 58. Über die Freigelassenen der *Lex Rib.* handelt ausführlich Ernst Mayer, *Zur Entst. der Lex Rib.* S 131 ff. Vgl. Schröder, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 23.

<sup>39</sup> *Lex Rib.* 61.

<sup>40</sup> *Cap. legi Rib.* add. v. J. 803 Nr 41 c. 10, I 118.

<sup>41</sup> Auch jene, welchen die Freizügigkeit nicht gewährt wurde.

<sup>42</sup> *Lex Alam.* 16. Es ist die Hälfte des Freienwergelds (80 solidi).

gebung und Verwaltung die Rechte des Königtums an den cartularii mit Nachdruck gewährt, indem sie das Erbe und das Werfgeld der cartularii für den Fiskus in Anspruch nahm<sup>43</sup>. Seitdem machte die Kirche geltend, daß jede Freilassung, wenn sie der Seele zum Heil gereichen solle, in der Kirche vorgenommen werden und den Freigelassenen in ihren Schutz stellen müsse<sup>44</sup>.

Der tabularius befand sich stets in erblicher Abhängigkeit von der Kirche und konnte daraus nicht freigelassen werden. Er war der Kirche zinspflichtig und gerichtspflichtig und entbehrte die Freizügigkeit. Nach den Gesetzen Konstantins gewährte die Freilassung in der Kirche die volle Freiheit des römischen Bürgers. Die Freilassung zum tabularius, die sich aus der konstantinischen Form herausgebildet hat, gab nur die Halbfreiheit. Die Kirche hatte sie zu einer Freilassung schwächerer Wirkung herabgedrückt.

Eine besondere Art der unter kirchlichen Schutz gestellten Freigelassenen waren die cerarii, solche, die der Kirche zu einem Zins in Wachs verpflichtet waren<sup>45</sup>. Diese Verpflichtung kam in der Form des Freilassungsaktes zum Ausdruck, bei welchem, mochte er nun in der Kirche oder per cartam erfolgen, neben der Urkunde das Symbol der Wachskerze eine Rolle spielte<sup>46</sup>, vermutlich in der Art, daß der Herr dem freizulassenden Knechte eine Wachskerze überreichte, die dann dieser vor Abschluss des

<sup>43</sup> Cap. Aquisgr. von 801—813 Nr 77 c. 6, I 171. Cap. ad. leg. Baiw. add. von 801—813 Nr 68 c. 6, I 158: hi vero qui per cartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter regi componentur 40 solidis. Cap. legi Rib. add. v. J. 803 Nr 41 c. 10, I 118. Lex Chamav. c. 12. Form. imp. 38. Siehe Zeumer, Über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus, Forschungen XXIII 189 ff. Das Erbe eines verstorbenen cartularius ist vom Fiskus eingezogen worden und zugleich das Eigengut eines Dritten, der jenen zum Salmann bestellt hatte, nach Urkunde v. J. 821, Mühlbacher, Regesten Nr 739.

<sup>44</sup> Regino, De synodalibus causis, hrsg. von Wasserscheleben I c. 416: non solum autem qui ad clericatus ordinem promovendi sunt, in ecclesia manumittendi sunt, verum etiam hi quos quisque pro remedio animae suae emancipare vult secundum legem mundanam, in ecclesia absolvi debent et eiusdem ecclesiae patrocinio commendari. Siehe Guérard, Polypt. I 373 Anm 7.

<sup>45</sup> Cap. Haristall. v. J. 779 Nr 20 c. 15, I 50, wo cerarii et tabularii atque cartularii unterschieden werden.

<sup>46</sup> Greg. Tur. Hist. Franc. X, 9 (S 417): dimissi sunt postea multi . . . cum cereis et tabulis quasi liberi et ad propria sunt regressi. Vgl. Form. Aug. Coll. B Nr 21. 34, Merkel. 14, Extravag. I 20. Cerarii oder cerocensuales werden auch freie Leute, die sich einer Kirche in Wachszinsigkeit ergeben.

Aktes der Kirche anbot zum Zeichen, daß er ihr wachszinsig sein solle. Der Wachszins erscheint als Schutzzins, d. h. als ein Zins, der das Entgelt für den durch die Kirche gewährten Schutz bilden soll, und nicht selten als einzige Leistung, die dem Freigelassenen auferlegt wird.

Der *cartularius* konnte von jeglichem *patrocinium* und von jedem *obsequium libertinitatis*, insbesondere von der Verpflichtung, ein *litimonium* zu zahlen, durch den Wortlaut der Freilassungsurkunde enthoben werden. Das Recht der Freizügigkeit pflegte er durch die wohl dem römischen Urkundenstil entlehnte Klausel: *habeas portas apertas*, zu erhalten. Ein solcher *cartularius* galt für einen vollfreien Römer, nur daß der Fiskus sein Erbe und sein Wergeld nahm. Der Freigelassene mochte aber auch unter den Schutz des Freilassers, der Kirche oder eines Dritten gestellt werden und oftmals überließ es der Text der Freilassungsurkunde ausdrücklich seinem freien Willen, ob er sich einen Schutzherrn oder wen er sich als Schutzherrn wählen wolle. In solchem Falle regelte sich sein Verhältnis zum gewählten Patron durch den mit ihm abgeschlossenen Schutzvertrag. Die hergebrachte Formel der freien Patronswahl wurde auch dann festgehalten, wenn es nach Lage der Umstände von vornherein feststand, daß eine bestimmte Kirche sein Schutzherr sein werde. Die Schutzhörigkeit des Freigelassenen sollte als das Ergebnis seiner freien Wahl erscheinen<sup>47</sup>. Mitunter wird ihm die Wahl eines Patrons *infra potestatem*, d. h. innerhalb des Herrschaftsbereiches der Kirche freigestellt<sup>48</sup>.

In karolingische Zeit ragen die ältesten Zeugnisse über eine Abgabe von Freigelassenen hinauf, die nachmals unter dem Namen

<sup>47</sup> So dürfte die Formel *Extrav. I 26 S 549* anzufassen sein. Ein Knecht wird der Kirche von St. Maximin tradiert unter Festsetzung eines am Tage des Stiftsheiligen zu zahlenden Zinses. Von einer Freilassung ist nicht ausdrücklich die Rede. Als solche wird das *tradere ad altare* stillschweigend vorausgesetzt. Daß es sich um eine Freilassung handelt, sagen zur Genüge die Worte: *sibi vivat, sibi laboret, mundiburdium querat, ubicumque illi placuerit, ut in omnibus rebus liberrima utatur potestate*. Seeliger, *Grundherrschaft* S 72 erklärt die Formel daraus, daß dem Unfreien unter gewissen Umständen der Eintritt in fremde Mund gestattet werde. Und das soll wieder ein schlagender Beweis sein für die Erkenntnis, daß der Mundherr durchaus nicht Leibherr des Mundlings ist. Meines Wissens hat bisher noch niemand daran gedacht, daß der Mündel Leibeigener des Vormunds sein müsse. Ein Knecht, der als solcher einen beliebigen Mundherrn wählen kann, ist eine *contradictio in adiecto*, nicht nur vom Standpunkt der Begriffsjurisprudenz, sondern auch der schlichten Logik.

<sup>48</sup> Form. Lindenbrog. Nr 9. Vgl. Nr 11.

Todfall, Sterbfall, Besthaupt, mortuarium, manus mortua im bürgerlichen Rechtsleben weiteste Verbreitung fand<sup>49</sup>. Sie besteht darin, daß der Schutzherr nach dem Tode des Freigelassenen und jedes seiner Nachkommen das beste Stück der hinterlassenen Fahrhabe, z. B. das beste Pferd oder Rind oder Schwein oder das beste Gewand erhält<sup>50</sup>. In Urkunden niederrheinischer und lothringischer Kirchen erscheint früh als Ersatz jener Leistung ein fixer Geldbetrag (häufig 12 Denare), der „post obitum“ bezahlt wird<sup>51</sup>. Die Abgabe, welche die Schutzhörigkeit kennzeichnet, ist nach der ursprünglichen Auffassung als eine Leistung des Toten selbst gedacht, die er aus seinem Totenteil dem Schutzherrn zu entrichten hat<sup>52</sup>. Neben dem Todfall findet sich oftmals noch die Pflicht, einen mäßigen Jahreszins und im Fall der Verheiratung etliche Denare zu entrichten, eine Heiratsgebühr, die uns später unter dem Namen *beddemund* oder *bumede* begegnet.

Während die Kirche die Freilassung fremder Knechte beförderte und damit ihren Einfluß und ihr Vermögen vermehrte, knüpfte sie die Freilassung von Kirchensklaven an erschwerende Bedingungen. Niemand sollte einen solchen nach einer in das ribuarische Volksrecht aufgenommenen Vorschrift zum *libertus* machen, ohne der Kirche einen Ersatzsklaven zu gewähren. Für den Fall, daß der Freigelassene nicht unter das *patrocinium* der

<sup>49</sup> Ich denke mich über diesen Gegenstand in einer besonderen Untersuchung zu äußern. Vgl. Berliner SB 1902, S 211.

<sup>50</sup> In der Urkunde *Lacomblet* I 38 Nr 73 v. J. 882 (Gerresheim, Kreis Düsseldorf) befreien die Leibherren eine Frau und deren Nachkommenschaft a *iugo servitutis* und stellen sie unter den Schutz der Kirche gegen einen Wachszins *nihil magis de propria facultatula dantes post obitum uniuscuiusque eorum preter tantum quod optimum habeant aut in equis sive in bubus seu in porcis aut in ceteris rebus dare festinent*. Vgl. die allgemeine Auflage des Besthauptes im Güterverzeichnis der Abtei Prüm v. J. 893, Beyer, *Mrh. UB* S 176: *si quis obierit, optimum, quod habuerit, seniori datur*.

<sup>51</sup> Van Lokeren, *Chartes et Documents de l'abbaye de Saint Pierre au mont Blandin à Gand* I (1869) p. 8: *H. donavit temporibus Rodulfi regis ad mensa fratrum mancipiis duo . . . ut annis singulis . . . persolvant den. 4, in badimonio den. 6 et post obitum ipsorum denarios 12*. In die Zeit Ludwigs I. reicht ein Fall von Ergebung in Schutzhörigkeit hinauf, der dieselbe Dreierheit von Verpflichtungen normiert. Siehe oben S 354 Anm 66.

<sup>52</sup> Siehe oben S 108 f. Da schon in karolingischer Zeit eine Ablösung des Todfalls vorkommt, reicht die Abgabe selbst ohne Zweifel weit über die Zeit der ersten Überlieferung hinauf. Aus der Leibeigenschaft darf das Besthaupt nicht hergeleitet werden, da ja alles, was der Knecht hinterläßt, dem Herrn gehört.



Kirche gestellt wurde, verlangte schon ein toledanisches Konzil vom Jahre 633, daß der Freilasser zwei Knechte gleichen Wertes und gleichen Pekuliums zum Ersatz gebe<sup>53</sup>. Die Kirche wufste diese Forderung auch im fränkischen Reiche durchzusetzen<sup>54</sup>.

Wie die tabularii nebst den sonstigen Halbfreien der Kirche in älterer Zeit als *homines ecclesiastici*<sup>55</sup>, so wurden die Halbfreien des Königs als *homines regii* zusammengefaßt. Gleich jenen stellen sie gewissermaßen eine Klasse privilegierter Liten dar. Zu ihnen gehören insbesondere die freigelassenen Knechte des Königs, die nicht die Rechte der vollfreien Franken erhalten hatten. Ihre Freilassung konnte durch Freibrief geschehen. Dieser Freibrief brauchte keine Königsurkunde zu sein. Es genügte, wenn der vom König ermächtigte Fiskalbeamte die *epistola libertatis* ausstellte<sup>56</sup>.

Die Halbfreien konnten durch Freilassung die volle Freiheit erlangen. Der *colonus*, der *litus* und *libertus* (so nannte man die Freigelassenen minderen Rechtes<sup>57</sup>) konnte zum vollfreien germanischen Volksgenossen erhoben werden. Das römische Recht hatte zwar durch die Fiktion, daß der Kolone persönlich frei sei, einer Freilassung der Kolonen den Weg verschlossen<sup>58</sup>. Allein trotz dieser Theorie hat man in Gallien schon vor der Eroberung Kolonen freigelassen<sup>59</sup>. Auch in den Quellen der fränkischen Zeit ist noch von einer Freilassung der Kolonen die Rede<sup>60</sup>. Sie geschah in römischen Formen und machte sonder Zweifel zum freien Römer. Eine Freilassung des Liten erwähnt das friesische Volksrecht<sup>61</sup>, ohne uns näheren Einblick in ihren Formalismus und in ihre Wirkungen zu gewähren.

<sup>53</sup> Aufgenommen in Regino, *De synodalibus causis liber I c. 369*, hrsg. von Wasserscheleben. Vgl. Dahn, *Könige VI* 434. 458.

<sup>54</sup> H. Brunner, *Freilassung durch Schatzwurf S 70*.

<sup>55</sup> Über die Erweiterung, die dieser Begriff in karolingischer Zeit erfuhr, siehe unten S 376.

<sup>56</sup> In Marculf I 39 wird der *domesticus* vom König angewiesen, aus Anlaß der Geburt eines Königssohns in jeder *villa* drei Unfreie beiderlei Geschlechtes „*per vestras (des domesticus) epistolas*“ freizulassen. Das Formular des entsprechenden Freibriefs gibt Marculf II 52.

<sup>57</sup> Siehe Zeumer, *Beerbung der Freigelassenen, Forschungen XXIII* 196.

<sup>58</sup> v. Savigny, *Vermischte Schriften II* 35.

<sup>59</sup> F. Roth, *Der bürgerliche Zustand Galliens Anm 34. 35*. Esmein, *Mélanges d'histoire du droit, 1886, S 370*.

<sup>60</sup> Waitz, *VG II 1 S 244 Anm 3*. Loening, *Kirchenrecht II* 719 Anm 2.

<sup>61</sup> *Lex Fris. 11, 2*.

Das fränkische Recht<sup>62</sup> kannte eine Freilassung durch Schatzwurf<sup>63</sup>. *manumissio per denarium*, die zum vollfreien Franken machte. Sie findet vor dem König<sup>64</sup> statt und verlangt eine symbolische Handlung, darin bestehend, daß der Lite dem Herrn einen Denar anbietet, den dieser ihm aus der Hand schleudert, so daß die Münze zu Boden fällt. Der Denar wird als Kopfzins, als *litimonium* angeboten, aber vom Herrn verschmäht und so die Befreiung von der Zinspflicht, die den Halbfreien charakterisiert, zu rechtsförmlichem Ausdruck gebracht<sup>65</sup>. An den Denarwurf schließt sich ein Freiheitsbann des Königs an, durch den er befiehlt, daß der Freigelassene fürderhin als ein Vollfreier behandelt werde<sup>66</sup>. Diese Art der Freilassung hieß *denariatio*, der, dem sie zuteil ward, *homo denarialis*. Über den Freilassungsakt stellte der König eine Urkunde aus, welche *praeceptum denariale*, *carta denarialis* genannt wird. Der *denarialis* hatte ein Wergeld

<sup>62</sup> Lex Sal. 26, 1. Lex Rib 57, 1. Marculf I 22, Form. Marc. aevi Karol. 27 (S 124), Carta Senon. 12 (S 190), ebenda 42 (S 204), Bignon. 1 (S 228), Merkel. 40 (S 256), Form. imp. 1 (S 288). Vgl. Expositio § 2 zu Roth 224, LL IV 353. H. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf S 55 ff.

<sup>63</sup> Scazwurfun vel frilaza hat eine bairische Glosse für *liberti*. Ahd. Gl. II 120. 122. *Manumissio*: scazwurf Graff I 1042, scazfrigitha in einer Handschrift des 11. Jahrh., Tijdschrift voor Nederlandsche Taal en Letterkunde 13. Deel (Nieuwe Reeks 5) S 276. Grimm, RA I 460 verzeichnet eine angelsächsische Glosse: *besceatwurpte sponodit*.

<sup>64</sup> Das römische Recht der jüngeren Kaiserzeit kannte eine *manumissio in conspectu principis* (Theodosianus IV, 9, 1 v. J. 319), *sub praesentia principis* (Interpretatio a. O.), die ein Testierprivilegium gewährte (Lex Rom. Burg. 3, 2). Darüber handelt Tamassia, La manomissione „ante regem“, der die fränkische *denariatio* daraus herleiten will. Allein diese steht in ihrer Form und in ihren Wirkungen von der römischen *manumissio ante principem* soweit ab, daß eine unmittelbare Einwirkung abgelehnt werden muß. Wohl aber wird man sagen können, daß in fränkischen Reiche die römische Form durch die fränkische ersetzt wurde.

<sup>65</sup> Die ältere Auffassung betrachtete diesen Formalismus als einen symbolischen Loskauf. Allein dabei bleibt unerklärt, warum der Herr den angebotenen Denar verschmäht. Tamassia und Dahn, Könige VII 1 S 259 haben die ältere Ansicht wieder aufgenommen, ohne m. E. den Gegenargumenten gerecht zu werden, die ich in der Abhandlung „Freilassung durch Schatzwurf“ vorzubringen versucht habe.

<sup>66</sup> Dieser Freiheitsbefehl hatte nach älterem Rechte, wie aus der Lex Salica hervorgeht, absolute Wirkung; er sicherte dem Freigelassenen die volle Freiheit auch dann, wenn die Freilassung von einem Unbefugten, also rechtswidrig vorgenommen worden war. Dagegen wird schon nach Lex Rib. 57 der zu unrecht Freigelassene seinem Herrn restituiert.

von 200 Solidi. Es fiel ebenso wie sein Erbe entweder unbedingt oder doch nach seinem kinderlosen Tode an den König. Häufig behielt er das Pekulium, das er als Liten besessen, indem es ihm aus Anlaß der denariatio zu Eigentum oder zu Leiherecht überwiesen wurde.

Seit den vierziger Jahren des neunten Jahrhunderts erscheint die Freilassung per denarium als eine Freilassung durch die Hand des Königs. Der Freizulassende wird von seinem Herrn dem König tradiert, bietet dann dem König den Denar an, worauf dieser die Handlung des Schatzwurfes, die *excussio denarii* vornimmt. Obwohl die *manumissio per denarium* ursprünglich als Freilassung des Liten ausgebildet worden war<sup>67</sup>, konnte sie auch dazu dienen, einem Knechte die volle Freiheit des Franken zu verschaffen. War dies früher wohl nur ausnahmsweise vorgekommen, so sind es in den seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts überlieferten Formeln und Urkunden stets *servi mansionarii*, also Knechte in litenähnlicher Stellung, welche durch Schatzwurf freigelassen werden, indem sie dabei regelmäÙig die Hufe, die sie als *servi* bewirtschaftet hatten, zur Ausstattung empfangen.

Von den Franken verbreitete sich die denariatio in ihrer jüngeren Form zu den übrigen Stämmen; sie trat da in Konkurrenz mit den Freilassungsformen, die nach heimischem Rechte die volle Freiheit der Halbfreien und der Knechte vermitteln konnten. So kannten die Baiern eine Freilassung durch die Hand des Herzogs, welche die Freigelassenen befähigte, in den Gerichtsversammlungen an der Fällung des Urteils teilzunehmen<sup>68</sup>, die Chamaven eine Freilassung per *hantradam*, bei welcher der Freilasser einen Zwölfereid ablegte, vermutlich einen Behauptungseid, durch den er selbzwölft die Freiheit des Freigelassenen beschwor<sup>69</sup>, die Langobarden eine Freilassung durch *thingatio*,

<sup>67</sup> H. Brunner, Freilassung durch Schatzwurf S 66 f.

<sup>68</sup> Tassil. decr. Nih. c. 8, LL III 465.

<sup>69</sup> Lex Chamav. 11: qui per *hantradam* hominem ingenuum dimittere voluerit, (Cod. 2: in loco qui dicitur sanctum) sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat. Bei Anfechtung seiner Freiheit kann sich der Freigelassene auf jenen Zwölfereid als Beweis seiner Freiheit berufen und ist damit der Notwendigkeit enthoben, durch seinen Auctor im FreiheitsprozeÙ vertreten zu werden. Zur Vergleichung darf Lex Cham. c. 10 herangezogen werden, wonach der Freigeborene mit 12 blutsverwandten Eidhelfern seine Freiheit beschwört. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 212 ff. Die Freiheit per *hantradam* führt nicht

welche selbmündig, amund machte<sup>70</sup>, eine Freilassung in pans<sup>71</sup>, id est in votum regis, von gleicher Wirkung, und eine Freilassung zum Volkfreien, die zwar die Freizügigkeit gewährte, aber eine Schutzherrschaft bestehen liefs.

### § 33. Die Knechte.

S. die Literatur zu § 30 und Waitz, VG II 1 S 219 ff., IV 354 ff. Walter, Deutsche RG § 384 ff. Guérard, Polyptyque I 277 ff. (édition Longnon I 42 ff.). Yanowski, De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et de sa transformation en servitude de la glèbe, 1860. Jastrow, Über das Eigenthum an und von Sklaven nach den deutschen Volksrechten, Forschungen XIX 626 ff. Leseur, Les conséquences du délit de l'esclave, Nouv. Revue historique de droit, 1888, S 576 ff., 657 ff. v. Fürth, Die Ministerialen, 1836.

Die Knechtschaft hat im fränkischen Reiche an Umfang und Verbreitung gewonnen, die Menge der Knechte eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren. Gallien besafs schon zur Zeit der Eroberung einen starken Bestand von Sklaven. Als Beute der fränkischen Sieger verfielen zahlreiche Gefangene dem Lose der Verknechtung. Auf den neustrischen Märkten der merowingischen Zeit bildete die Menschenware einen bedeutsamen Artikel des Binnen- und des Einfuhrhandels. In karolingischer Zeit erhöhte sich die Zahl der Leibeigenen durch die zahlreichen Selbstverkäufe und freiwilligen Verknechtungen, zu welchen freie Leute im Drange der wirtschaftlichen Not und wegen Insolvenz sich gezwungen sahen. Wie schon oben S 299 bemerkt wurde, steigerte sich die Menge der Knechte hauptsächlich an den Höfen der gröfseren Grundherren, wogegen sie, wenigstens in Südwestdeutschland, auf den Gütern der kleineren Freien zurückging. Seit dem Ende des neunten Jahrhunderts haben die Kämpfe mit den Slaven die Bezeichnungen der Knechte um eine neue vermehrt, den Namen

notwendig zur vollständigen Absonderung des Freigelassenen vom Freilasser. Denn c. 12 setzt den Fall: qui . . per hantradam ingenuus est et se ille foris de eo miserit . . Das Wort hantrada ist bis jetzt nicht erklärt. Für völlig unzulässig halte ich den Vorschlag E. Meyers, Deutsche u. franz. VG I 414 Anm 19, statt hantrada huntrada zu lesen und eine Freilassung vor der Hundertschaft zu unterstellen. Zur Literatur: Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S 573 ff. Havet in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, 1877 S 657. Fournier, L'affranchissement S 52. Cosack, Eidhelfer S 87. Dahn, Könige VII 1 S 261.

<sup>70</sup> Siehe oben S 145.

<sup>71</sup> Sie ist in fränkischer Zeit in die manumissio per denarium aufgegangen. Expositio zu Roth. 224. Über die Deutung des Wortes in pans oben S 201 Anm 28 a. E.

der Sklaven<sup>1</sup>, der in den meisten europäischen Sprachen für die niedrigste Unfreiheit gang und gäbe wurde<sup>2</sup>.

Dagegen ist die rechtliche Stellung der Knechte eine bessere geworden. Sie erlangten eine beschränkte Rechts- und Vermögensfähigkeit, eine Veränderung, die zuerst bei den Franken und Oberdeutschen, etwas später bei den Sachsen und Friesen einsetzte. Indem die Knechte nicht mehr in jeder Beziehung als Sache, sondern in manchen Beziehungen als Personen behandelt wurden, hat auch die Summe, die für die Tötung von Knechten bezahlt wurde, den Charakter des Wertersatzes verloren und sich dem des Wergeldes genähert. Der Sachwert des gemeinen Knechtes ist in den Volksrechten durchschnittlich auf 12 Solidi taxiert<sup>3</sup>. Aber die Tötung wird als ein an dem Herrn begangenes Unrecht bei den meisten Stämmen durch eine Buße gesühnt, die sich als eine Verdoppelung, mit Einschluß des *fredus* als eine Verdreifachung des Sachwertes darstellt<sup>4</sup>. Die Chamaven<sup>5</sup> und die Ostfriesen<sup>6</sup> setzen die Buße für Tötung des Knechtes dem halben Wergelde des Liten, die Baiern dem halben Wergelde des Freigelassenen gleich<sup>7</sup>. In Quellen des neunten Jahrhunderts wird geradezu von einem Wergelde, von einer *leudis* des Knechtes gesprochen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Potgiesser, *De statu servorum* S 287. Waitz, *VG V* 207 Anm 6.

<sup>2</sup> In allen romanischen Sprachen, im Englischen, im Griechischen, bei den Arabern. Vgl. Dozy, *Geschichte der Mauren in Spanien*, deutsche Ausgabe II (1874) S 58.

<sup>3</sup> Ed. Chilp. c. 8, Cap. I 9. *Lex Alam.* 7 B. Vgl. *Lex Baiuw.* XIII 9. Zu demselben Ergebnis führen die salischen, ribuarischen und sächsischen Bußen für Tötung und Entwendung von Knechten. v. Inama-Sternegg, *Wirtschaftsgesch.* I 63 Anm 5.

<sup>4</sup> Nach *Lex Rib.* 8: 36 Solidi, von welchen der dritte Teil als Friedensgeld abzuziehen ist, nach *Lex Sal.* 10: 35, nach *Lex Angl. et Werin.* 3: 30 Solidi, nach *Lex Sax.* 17: 36 Solidi *minores* (gleich 24 Sol. *maiores*) ohne Einschluß des *fredus*. Nach *Lex Alam.* 7 A nur 15 Solidi, neben welchen aber wahrscheinlich noch der kleine *fredus* von 12 Solidi fällig wurde. — Treibt der Unfreie ein Gewerbe, das besondere Geschicklichkeit oder Umsicht erfordert, so tritt eine Erhöhung der Buße ein.

<sup>5</sup> *Lex Cham.* 6: *qui servum occiderit solidos 50 componat; exinde in dominico, sicut diximus, terciam partem.*

<sup>6</sup> *Lex Fris.* 15, 4. Anders in 4, 1 und 1, 11 für Mittelfriesland. Siehe oben S 140 Anm 36.

<sup>7</sup> *Lex Baiuw.* VI 12: 20 Solidi, daneben wahrscheinlich ein kleiner *fredus* von 12 Solidi.

<sup>8</sup> Cap. v. J. 808 Nr 52 c. 2, I 139: *de servis vero, si quis alterius servum . . .*

Die Verbesserung der rechtlichen Lage war eine ungleichmäßige bei den verschiedenen Arten der Knechte. Aus der Masse derselben hoben sich auf Grund der Beschäftigung, die ihnen dauernd zugewiesen war, gewisse Klassen zuerst in tatsächlich, dann in rechtlich bevorzugter Stellung heraus. Zu ihnen gehören die *servi casati*, Knechte, die auf einer Hufe ihres Herrn angesiedelt sind. Sie sitzen in kleineren Höfen, *casae*, *hospitia*, hausen etwa in Vorwerken, die auf gerodetem Lande errichtet worden sind. Nach der Hufe, welche sie bebauen, heißen sie auch *mansionarii*, *mansuarii* oder *hobarii*, Hübner. An den Herrenhof leisten sie gewohnheitsrechtlich fixierte Zinse und Dienste. Mitunter sind ihnen Knechte geringeren Ranges als Feldarbeiter untergeben. Das Grundstück des *mansuarius* wird samt Zubehör nach römischem Vorbilde als sein *peculium*, er selbst gelegentlich als *servus peculiaris* bezeichnet<sup>9</sup>. Indem es Regel wurde, den Grund und Boden nicht ohne die ihm gewidmeten unfreien Arbeitskräfte zu veräußern<sup>10</sup>, haben Knecht und Hufe den Charakter eines rechtlich unteilbaren Wirtschafts- und Vermögenskomplexes angenommen. Der Knecht konnte nicht mehr ohne die Hufe, die Hufe nicht mehr ohne den Knecht veräußert werden. Rechtlich gelangt diese Veränderung darin zum Ausdruck, daß die *servi casati* seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts zu den Immobilien gezählt und nach den Grundsätzen des Immobilienrechtes behandelt werden, während die übrigen *mancipia* noch für Mobilien gelten. Die Verfolgung des Eigentums an Knechten jener Art geschieht nicht mehr in den Formen der Vindikation von Mobilien, sondern wird wie ein Rechtsstreit um Grundstücke durchgeführt<sup>11</sup>. Die Prozesse um Eigenleute sind ebenso wie die

---

*pendiderit et ibi mortuus fuerit, weregildus eius domino solvatur; et si de ipsa morte evaserit, ipse ipsam liudem recipiat et liber postea permaneat.* Form. Coll. Patav. 2, Zeumer S 457. Einhardi Epist. von 828—840 oben S 328 Anm 21.

<sup>9</sup> Wartmann, St. Gall. UB I 15, Nr 12 v. J. 745: (*trado*) *haec loca . . . con servis et ancillis peculiaribus, cum domibus, aedificiis et mancipiis domesticis.*

<sup>10</sup> Schon in der 2. Hälfte des 4. Jahrh. hatte eine Konstitution Valentinians und Gratians, Cod. Just. XI 48, 7 bestimmt: *quemadmodum originarios absque terra, ita rusticos censitosque servos vendi omnifariam non licet.*

<sup>11</sup> Form. Merkel. 30, S 252. Siehe Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung S 421 Anm 96.

um Grundstücke der Gerichtsbarkeit des Grafen vorbehalten<sup>12</sup>. Eine fränkische Rechtsquelle des neunten Jahrhunderts stellt die *mancipia* und ihr *peculium* unter die Grundsätze des Immobiliärerbrechtes<sup>13</sup>. Seit dieser Zeit wird auch die Übereignung von *servi casati* in der Form der Übereignung von Grundstücken, nämlich mittelst Investitur vorgenommen<sup>14</sup>. Als Karl der Große 806 sein Reich unter seine drei Söhne teilte, verbot er ihnen, in dem Teilreiche eines Bruders unbewegliche Güter zu erwerben, indem er als solche auch die *servi casati* bezeichnete, wogegen er die *mancipia non casata* von diesem Verbote ausdrücklich ausnahm<sup>15</sup>. Die Immobilisierung der angesiedelten Knechte hat in Neustrien begonnen und zunächst das fränkische Rechtsgebiet ergriffen. Im sächsischen und im anglowarnischen Rechte gelten zur Zeit Karls des Großen die *mancipia* noch schlechtweg für Fahrhabe<sup>16</sup>.

Eine höher stehende Klasse von Knechten waren ferner die Diener, welche den Dienst um die Person des Herrn versahen oder zur Führung des Haushaltes verwendet wurden. Sie hießen in

<sup>12</sup> Cap. miss. Aquisgr. sec. v. J. 810 Nr 65 c. 15, I 154. Cap. de institiis faciendis von 811—813 Nr 80 c. 4, I 176.

<sup>13</sup> Lex Cham. 42: si quis Francus homo habuerit filios, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat et de mancipiis et de peculio.

<sup>14</sup> Lex Rom. Curiensis VIII 5, 1: Der Schenker soll in die Schenkungsurkunde eintragen lassen ipsam facultatem, quam donat sive in terris vel domo aut mancipiis, qui (al. quia) immobilia sunt et gestis ligare debet. In einem Rechtsstreit um Eigenleute, der 880—881 vor dem Grafen von Angoulême in den Formen des Immobilierprozesses durchgeführt wurde, wird der siegreiche Kläger mit den Knechten, die das Streitobjekt bildeten, vom Beklagten investiert: tunc cum wadio predicto preposito mancipia restituit cum sua lege et in omnibus vestituram dedit. Holder-Egger, Notizen von S. Eparch, NA VII 634 (Hübner Nr 419). Cod. dipl. Lang. Nr 98, col. 180 v. J. 822: Dominicus . . . Luba(m) una cum agnitione sua investivit iam dicto Nonio monacho . . . ad parte monasterii sancti Ambrosii habendum.

<sup>15</sup> Divisio v. J. 806 c. 11, Cap. I 129: ut nullas ex his tribus fratribus suscipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem vel venditionem rerum immobilium, hoc est terrarum, vinearum atque silvarum servorumque qui iam casati sunt, sive ceterarum rerum quae hereditatis nomine censentur excepto auro, argento et gemmis, armis ac vestibus necnon et mancipiis non casatis et his speciebus, quae proprie ad negotiatores pertinere noscuntur.

<sup>16</sup> Lex Sax. 62: nulli liceat traditionem hereditatis suae facere . . . mancipia liceat illi dare ac vendere. Lex Angl. et Werin. 33: sorori pecuniam ac mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.

merowingischer Zeit *famuli*, *pueri*<sup>17</sup>, *vassi*<sup>18</sup>, *vassalli*<sup>19</sup>, *vassi ad ministerium*<sup>20</sup> oder *ministeriales*<sup>21</sup>. Das Wort *vassus* — eine angelsächsische Urkunde des elften Jahrhunderts aus Nordhumbrien bietet die Pluralform *wassenas*<sup>22</sup> — stammt aus dem Keltischen, wo *gwas* den jungen Mann, den Diener, *famulus* bedeutet<sup>23</sup>. In karolingischer Zeit hat das Wort gesteigerte Bedeutung gewonnen, indem es nunmehr vorzugsweise freie Leute bedeutet, die in ein Dienstverhältnis höherer Ordnung eingetreten waren. Dagegen hat der Name der Ministerialen, obwohl ihn die fränkischen Quellen auch in anderem Sinne gebrauchen<sup>24</sup>, als Staudesname die vorwiegende Beziehung auf Unfreie höheren Ranges beibehalten, so daß er später für sie technisch geworden ist. Sie

<sup>17</sup> Bei Gregor von Tours und in Urkunden. Waitz, VG II 1 S 222 Anm 1.

<sup>18</sup> Lex Alam. 74, 1; Marculf II 17.

<sup>19</sup> Zeufs, Trad. Wiz. Nr 17 S 25, Nr 52 S 54. Pardessus, Dipl. II 284 Nr 476.

<sup>20</sup> Lex Sal. 10 in Cod. 1. 2. 4 bei Hessels. Dazu die malberg. Glosse *horogauo* (*hórogano*), die Kern § 69 als „hörig“ erklärt.

<sup>21</sup> Lex Burg. 10, 1. *Recapitulatio legis Sal. A 11. 15. 21. 22. Edictus Roth. 76: de haldius et servus ministeriales. De illos vero ministeriales dicimus, qui docti domui nutriti aut probati sunt; 131: de alio vero ministeriale, qui secundus ei invenitur, tamen nomen ministeriale habet . . .*

<sup>22</sup> Liebermann, Drei nordhumbrische Urkunden um 1100, Archiv für das Studium der neueren Sprachen CXI 276 ff.: *Gospatrik groot ealle mine wassenas . . . (1056—1067).*

<sup>23</sup> Die romanische Form *vassallus* scheint durch Anlehnung an ein keltisches Adjektiv *gwassawl*, dienend, entstanden zu sein. Von dem Diminutivum *vaseletus* stammt das französische *valet*. Diez, WB I s. v. *vassallo*. Mit der Ableitung *gwasan*, walisisch *gwasan* scheint *wassenas* oben Anm 22 zusammenzuhängen. Siehe die sprachliche Anm. Brandls bei Liebermann a. O. Eine britannische Inschrift im *Corpus inscript. lat. VII Nr 80* bietet den Personennamen *Vassinus*. — Verunglückte ältere Herleitungen sind aufgezählt bei Deloche, *La trustis et l'antrustion*, 1873, S 255. Von neueren Untersuchungen nenne ich Windisch, *Vassus und Vassallus, Vassorix und altindisch vasám rája*, Berichte der k. sächs. Gesellsch. d. Wiss., 14. Juni 1892 (S 157 ff.), wo die Wurzel des Wortes in Eigennamen der römischen Kaiserzeit aus dem *corpus inscriptionum latinarum* nachgewiesen wird.

<sup>24</sup> So heißen auch Unfreie, die auf den Landgütern des Herrn das Amt eines *maior*, *decanus*, *cellerarius* oder sonst ein *officium* versehen. Guérard I 599. Auch Freie, die ein Staats- oder Hausamt (*ministerium*) bekleiden, werden *ministeriales* genannt. Als unfreie Ministerialen sind dagegen der *miles* in Lex Sal. Hessels 79, 2 und die *militunia* a. O. 72, 3; 76, 9 aufzufassen. Der *miles* in 79, 2 entspricht dem *puer* in 42, 4 und Extrav. A VI 2. Über *miles* in der Bedeutung *officialis* s. H. Brunner, RG der Urk. S 257.



haben ein höheres Wergeld als gewöhnliche Knechte; es reicht fast an das des Liten hinan oder es steht ihm gleich<sup>25</sup>.

Zu den Ministerialen werden insbesondere die Inhaber der Hausämter gerechnet, deren es in den vornehmeren und größeren Haushaltungen regelmäÙig vier gab, nämlich für den Keller, für den Schatz, für den Stall und für die Tafel. Nach ihnen führen der Schenke<sup>26</sup>, der Kämmerer<sup>27</sup>, der Marschall<sup>28</sup> und der spätere Truchsefs<sup>29</sup> den Namen. Einer von ihnen hatte die Oberaufsicht über das gesamte Hauswesen und wurde maior oder senescalcus (Altknecht) genannt<sup>30</sup>. Am Hofe des Königs und der Vornehmen haben auch freie Personen (dann wohl meistens Gefolgsgenossen) diese einflußreichen Ämter versehen.

Die unfreie Dienerschaft gelangte zu militärischer Bedeutung. Fränkische GroÙe pflegten die Knechte, welche ihre persönliche Umgebung bildeten, schon in merowingischer Zeit mit Waffen zu versehen und in den Waffen zu üben. Sie nahmen sie als Begleiter auf die Heerfahrt mit oder stellten sich aus bewaffneten „pueri“ ein militärisch organisiertes Gefolge zusammen, um Handstreiche zu unternehmen oder Fehden auszufechten<sup>31</sup>. Einen reisigen Knecht kennt das burgundische Gesetzbuch<sup>32</sup> als servus

<sup>25</sup> Nach Lex Sal. 10, 6 im ganzen 75 Solidi. Bei den Langobarden hat der servus ministerialis gleiche WundbuÙe mit dem Aldio und ein Wergeld von 50 Solidi (10 Solidi weniger als das des Aldio). Der miles und die militia stehen nach Lex Sal. Hessels 79, 2 und 76, 9 im Wergelde dem Liten gleich.

<sup>26</sup> Der Heroldsche Text der Lex Sal. nennt 11, 6, Hessels col. 61 den maior, infestor (infertor, Aufträger), scantio und mariscalcus. Zum scantio (ahd. scenco) vgl. den gotischen comes scanciarum (Dahn, Könige VI 333) und das französische échanson, span. escanciano. Diez, WB I s. v. escanciar. Eine langobardische Urkunde von 764, Reg. di Farfa Nr 63 hat für den Schenken das Wort scaptor. Zu scapto GefäÙ. Bruckner, Sprache der Lang. S 211.

<sup>27</sup> In fränkischen Heiligenleben und bei Gregor v. Tours als thesaurarius, gelegentlich auch als cubicularius erwähnt. Waitz, VG II 2 S 72. 78. Ahd. Glossen, Graff IV 402. 403 sagen dafür: kamarari, triskamarari.

<sup>28</sup> Den marescalcus (siehe oben Anm 26) nennt auch die Lex Alam. 74, 2, Cap. Aquisgr. 801—813, Nr 77 c. 10, I 171 und die langob. Urkunde von 771, Cod. dipl. Lang. Nr 43, col. 85. Sonst heißt er bei den Langobarden marpahis, marepais (der die Rosse aufzäumt). Vgl. den angelsächsischen horswealh in Ine 33.

<sup>29</sup> Truhsâzzo, dapifer, Graff VI 304, der die Leute setzt; Kluge, WB S 400. Langobardisch stolesazo. Gloss. Cavense 106: stolesaz id est qui ordinat conventum.

<sup>30</sup> Lex Alam. 74, 1.

<sup>31</sup> Roth, Benefizialwesen S 154.

<sup>32</sup> Lex Burg. 10, 1: servum ... (e)lectum ministerialem sive expeditionalem.

expeditionalis. Von einem solchen setzt die älteste alamannische Rechtsaufzeichnung den Fall, daß der Herr ihn im Heere zum Liten freiläßt<sup>33</sup>, eine Hilfsarbeit zur Lex Salica, daß er im Heere getötet wird<sup>34</sup>. Dieselbe Rolle spielt vermutlich in Baiern der (servus) exercitalis<sup>35</sup> und der daselbst später auftauchende Hiltischalk<sup>36</sup>. Mehrfach beschäftigen sich die karolingischen Kapitularien mit den Knechten, die im Heere gegenwärtig sind, plündern oder widerrechtlich fouragieren oder die ihnen versagte Länze tragen<sup>37</sup>. Als im Kriegswesen der Reiterdienst durchdrang, gewannen die dafür ausgerüsteten Ministerialen erhöhte Bedeutung; gleich freien Leuten empfangen sie Benefizien, trugen sie den Speer und wurden sie in die Stellung von Vasallen aufgenommen<sup>38</sup>.

Die höchste gesellschaftliche und rechtliche Stellung vermögen unter den Knechten die Ministerialen des Königs zu erlangen<sup>39</sup>. In den Volksrechten und bei Gregor von Tours erscheinen sie als *pueri regis*, *pueri aulici*<sup>40</sup>. Sie haben das Wergeld des Liten<sup>41</sup>,

<sup>33</sup> Pactus Alam. II 45.

<sup>34</sup> Recap. A 22: inde ad solidos LXXV, ut si quis servum ministerialem in oste occiserit.

<sup>35</sup> Herzog Theodebert schenkt die villa Einhöring „et exercitales uiros“ (Indiculus Arnonis VII 2), „cum commanentibus ibidem servis et aliis exercitalibus hominibus (Breves Notitiae Salzb. IV 2). Ferner die villa Titmonning „et in ea mansos 60 inter vestitos et apsos et inter exercitales et barscalcos“ (Ind. Arn. VII 7). Vielleicht ist auch der oben Anm 24 erwähnte miles hierher zu stellen. War seine Stellung eine erbliche geworden, so würde sich die militania allenfalls als Ehefrau des miles erklären lassen.

<sup>36</sup> Kriegsknecht. Siehe Waitz, VG I 163 Anm 2, V 229; Z ö pfl, Altertümer II 280 f.

<sup>37</sup> Cap. von 810—11 Nr 70 c. 4, I 160. Cap. Theod. v. J. 805 Nr 44 c. 5, Note q I 123. In der Urk. Waitz, VG III 490 klagen die Istrianer über den dux Johannes: cum nostros servos facit nos in hoste ambulare. In jüngeren Handschriften der Lex Baiuw. findet sich LL III 450 der Zusatz: ille servus fiscalinus, qui hostem facit, pro freto 40 solidos ut alii liberi.

<sup>38</sup> Cap. miss. von c. 789 Nr 25 c. 4, I 67: fiscilini quoque et coloni et ecclesiastici adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui (a dominis suis) et caballos, arma et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt . . . Über Knechte mit Benefizien Waitz, VG IV 218.

<sup>39</sup> Roth, Benefizialwesen S 120 Anm 41; Waitz, VG II 1 S 228.

<sup>40</sup> In karolingischer Zeit wird puer ebenso wie vassus von freien Leuten gebraucht.

<sup>41</sup> In der Lex Salica werden sie regelmäsig mit dem litus oder libertus zusammengestellt. Lex Sal. 13, 7; 79, 1; 42, 4. Extr. A VI 2, [Hessels col. 420.

können das Amt eines Grafen oder eines Sacebaro erlangen und in die Zahl der königlichen Antrustionen aufgenommen werden. Eine ähnliche Stellung dürften die Adelschalken des Herzogs von Baiern eingenommen haben<sup>42</sup>.

Die den *servi casati* entsprechenden Knechte des Königs, die zu den Domänen gehörten, werden in merowingischer Zeit als *servi fiscales*, *servi fisci* bezeichnet, in karolingischer Zeit samt den Halbfreien, insbesondere den Kolonen des Fiskus, als *fiscalini* zusammengefaßt<sup>43</sup>. Ihre Stellung ist eine erbliche; sie haben das Recht, an ihre Genossen zu veräußern<sup>44</sup>. Den Namen und die Vorrechte behalten sie wohl auch bei, wenn das Land, zu dem sie gehören, einer Kirche zugewendet worden war<sup>45</sup>.

Als Eigentum des Königs sind dessen Knechte durch höhere Buße geschützt. Sie scheint zuerst das zweifache, später das dreifache der normalen Buße betragen zu haben<sup>46</sup>. Die *pueri regis* haben von vornherein gleich dem *Liten* das halbe Wergeld des Gemeinfreien<sup>47</sup>. Ein höheres Wergeld unbekanntes Betrages besaßen die Adelschalken des bairischen Herzogs<sup>48</sup>. In karolingischer Zeit haben auch die *fiscalini* das Wergeld des *Liten*<sup>49</sup>. Wie in allen Fällen, wenn ein Knecht getötet wurde, das Wergeld

<sup>42</sup> Tassilonis decr. Dingolf. c. 7, LL III 460: *ut servi principis, qui dicuntur adalscalhae, ut habeant suam weragedam iuxta morem, quem habuerunt sub parentibus (al. eius); et ceteri minores weragedi iuxta legem suam: ita constituit.* Die Adelschalke werden als die vornehmeren Knechte von den *servi minores* des Herzogs unterschieden. Für Freigeborene, die sich verknechteten, vermag ich die Adelschalke nicht zu halten. Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Oest. Reichsgesch. S 78. Anderer Ansicht Gengler, Beiträge zur bair. RG I 44.

<sup>43</sup> Waitz, VG IV 347. E. Mayer, Entstehung der Lex Rib. S 133 Anm. H. Brunner, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 247.

<sup>44</sup> Cap. miss. v. J. 803 Nr 40 c. 10, I 115: *ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint aliubi traditionis facere.* Vgl. H. Brunner, *Mithio* und *Sperantes* in der Festgabe für Beseler 1885, S 19.

<sup>45</sup> Darauf scheint der engere Begriff der *fiscalini regii* im Cap. Theod. v. J. 805, Nr 44 c. 22, I 125 zu beruhen. Neben ihnen gab es kirchliche *fiscalini*. Vgl. Waitz, VG IV 349, V 227. Nachmals werden die kirchlichen Kolonen fast regelmäÙig als *fiscalini* bezeichnet.

<sup>46</sup> Arg. Lex Sal. 25, 4. Lex Alam. 7: *si quis servum ecclesiae occiserit, in triplum componat; sicut solent servi regis, ita solvatur, id est 45 sol.* Extrav. z. Lex Sal. A VI 4, Hessels col. 420: *causae vero dominicae in triplo componuntur.*

<sup>47</sup> Lex Sal. 54, 2; 79. Lex Rib. 53, 2.

<sup>48</sup> S. oben Anm 42.

<sup>49</sup> Cap. legi Rib. add. v. J. 803 Nr 41 c. 2, I 117.

nicht an die Blutsverwandten, sondern an den Herrn fiel, so hatte auch der Fiskus den vollen Anspruch auf das Wergeld der Königs-knechte. Doch findet sich selbst in dieser Beziehung eine vereinzelte Ausnahme zu Gunsten der *servi regis*. Der Langobardenkönig Liutprand gestattete, daß von dem Wergelde eines getöteten Königs-knechts dessen Verwandte ein Drittel bezögen<sup>50</sup>.

Vorzüge und Vorrechte genossen ferner die Knechte der Kirche<sup>51</sup>. Früher als anderwärts scheinen auf den Kirchengütern die Leistungen und Zinse der Unfreien fixiert worden zu sein. Nur drei Tage der Woche sollten sie für die Herrschaft arbeiten müssen, drei Tage für sich selbst arbeiten dürfen<sup>52</sup>. Wie die Knechte des Königs erlangten auch die der Kirche mindestens in einzelnen Stammesrechten den Schutz dreifacher Buße<sup>53</sup>. Gleich jenen waren sie nach dem ribuarischen Volksrechte befugt sich in eigner Person vor dem öffentlichen Gerichte zu verantworten und auch sonst durch prozessualische Privilegien begünstigt<sup>54</sup>. In karolingischer Zeit werden sie, mindestens soweit sie die Stellung von Kolonen haben, mit den halbfreien Kirchenleuten trotz der rechtlichen Unterschiede zur Klasse der *homines ecclesiastici* zusammengefaßt, während diese wiederum den *fiscalini* gleichgestellt werden<sup>55</sup>.

### III. Rechtsbildung und Rechtsquellen.

#### § 34. Vielheit und Einheit des Rechtes.

Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer I: Über die Familien der altgermanischen Volksrechte, 1834. H. Brunner, Zur Rechtsgesch. der römischen u. germanischen Urkunde, 1880, I 113. 308. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, in der Z<sup>2</sup> f. RG I. Heusler, Institutionen I 19 ff. J. Ficker,

<sup>50</sup> Notitia Liutpr. de actoribus c. 3: hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamvis lex nostra non sit. Nach der Lex familiae Wormatiensis ecclesiae (1023—1025) c. 9 geht von dem Wergeld des *fiscalinus* (siehe oben Anm 45 a. E.) ein Drittel (2½ Pfund) an die Verwandten, während die bischöfliche Kammer zwei Drittel (5 Pfund) bezieht.

<sup>51</sup> Waitz, VG II 1 S 227, IV 351.

<sup>52</sup> Lex Baiuw. I 13. Lex Alam. 21. H. Brunner, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz, Berl. SB 1901, S 940.

<sup>53</sup> Lex Alam. 7. Lex Baiuw. I 5 verlangt nur zweifachen Ersatz.

<sup>54</sup> Lex Rib. 58, 20.

<sup>55</sup> Waitz, VG IV 352. Die Glosse de Thou, Behrend, Lex Salica S 221 s. v. *litus*, erläutert den *letus* als *fiscalinus vel sanctuarius*.

Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II 17. Dahn, Könige VII 3 S 1 ff. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus I, 1901.

Im fränkischen Reiche galt bei den einzelnen Nationalitäten und Stämmen verschiedenes Recht. Als die salischen Franken Gallien eroberten, ließen sie die römische Bevölkerung bei dem römischen Rechte beharren. Dieses war nicht — wie später das jüdische — ein bloß geduldetes Recht, sondern es wurde im fränkischen Reiche wie im burgundischen und altwestgotischen für Streitigkeiten unter Romanen als Grundlage der Rechtsprechung anerkannt<sup>1</sup>. Ebenso blieben die verschiedenen deutschen Stämme, die in das fränkische Reich eintraten, in unangetastetem Besitze ihrer hergebrachten Stammesrechte. Als Burgund und das westgotische Gallien fränkisch wurden, erhielten sich daselbst das burgundische und das westgotische Recht. Desgleichen führte die Eroberung des Langobardenreiches daselbst keine unmittelbare Veränderung in der Geltung des langobardischen Rechtes herbei.

So stehen sich innerhalb der fränkischen Monarchie die germanischen Stammesrechte einerseits, das römische Recht andererseits gegenüber. Unter jenen sind wieder die zwei ostgermanischen Stammesrechte der Burgunder und der Westgoten und die Rechte der deutschen Stämme zu unterscheiden. Erstere waren zu der Zeit, da sie Stammesrechte des fränkischen Reiches wurden, bereits stark entnationalisiert und stellten sich als Zwischenbildungen germanischen und römischen Rechtes dar. Unter den deutschen Stammesrechten sind das alamannische und das bairische von Hause aus ebenso entschieden oberdeutsch, wie das sächsische und das friesische niederdeutsch sind. Als niederdeutsch erscheinen auch die Rechte der salischen, ribuarischen und chamavischen Franken. Im wesentlichen niederdeutsch ist trotz der Sprache des Volkes das Recht der Langobarden.

Das römische Recht erhielt sich in dauernder Anwendung nur dort, wo die römische Bevölkerung dichter saß, im südlichen Gallien, in Burgund, in den rätisch-romanischen Gegenden, in Italien und Istrien. Dabei darf nicht übersehen werden, daß das

<sup>1</sup> Chlotharii II praeceptio c. 4, Cap. I 19: inter Romanus negotia causarum romanis legebus praecepemus terminari. Pipp. Cap. Aquit. v. J. 763 Nr 18 c. 10, I 43: ut omnes homines eorum legis habeant tam Romani quam et Salici. Lex Burg. prima constit. c. 8: Inter Romanos . . . romanis legibus praecipimus iudicari: Lex Burg. 55, 4: quodsi . . . Romanus . . . iubemus . . . causam romanis legibus terminari.

Recht der römischen Provinzialen eine ähnliche Brechung erfuhr, wie das von ihnen gesprochene Latein. Es entwickelte sich nämlich ein römisches Vulgarrecht, welches weniger der juristischen Logik als den praktischen Bedürfnissen entsprechend sich als eine Fortbildung, oder wenn man sagen will, als eine Entartung des reinen römischen Rechtes darstellt und sich zu diesem ähnlich verhält wie das im Volksmunde lebende Vulgarlatein zur reinen römischen Schriftsprache.

Innerhalb der einzelnen Stammesgebiete ist das Recht kein einheitliches. Bei den Sachsen zweien sich die Rechte der Ostfalen und Engern<sup>2</sup> einerseits, der Westfalen andererseits. Das friesische Recht ist in vielen Beziehungen ein verschiedenes für Westfriesland, Ost- und Mittelfriesland. Unter den Ribuariern haben die Chamaven ein Sonderrecht. Nur auf einen Teil des thüringischen Stammes bezieht sich das Volksrecht der Angeln und Warnen. Innerhalb des langobardischen Rechtsgebietes nimmt hinsichtlich der Rechtsbildung das Fürstentum Benevent eine Sonderstellung ein. Und auch bei der romanischen Bevölkerung erhielt das römische Vulgarrecht in den einzelnen Teilen des Reiches teils aus sich selbst heraus, teils unter der Einwirkung der germanischen Stammesrechte, mit welchen es sich örtlich berührte, eine verschiedenartige Ausprägung. Dazu kam, daß in Italien und Istrien die Rechtssammlungen Justinians in Geltung waren, während in den übrigen Teilen des fränkischen Reiches das geschriebene römische Recht auf älteren Grundlagen beruhte. Die Verschiedenheit des Rechtes ging bei der Art der örtlichen Rechtsfindung wahrscheinlich noch viel weiter als wir aus den in dieser Beziehung dürftigen Überlieferungen nachweisen können, und es dürfte wohl im Reiche kaum eine einzelne Grafschaft gegeben haben, die nicht im Besitze eines lokalen Gewohnheitsrechtes, einer besonderen *lex loci* gewesen wäre, worunter die fränkische Rechtsprache das in einem räumlichen Bezirke mindestens für die Mehrheit seiner Bewohner geltende Recht<sup>3</sup> (im Gegensatz zu den absoluten Normen des Reichsrechts) versteht. Der Partikularismus,

<sup>2</sup> Eine *lex Angariorum*, *Lex Angarica* wird in nachfränkischer Zeit gelegentlich erwähnt. Siehe die Belege bei Waitz, VG V 163 Anm 1.

<sup>3</sup> *Lex Ribuariorum* 31, 3: *sicut lex loci continet, ubi natus fuit, sic respondeat*. Neumeyer a. O. S 18. 173. Sohm, R- u. GV S 74 f. will unter der *lex loci* deutsches Stammesrecht im Gegensatz zum Reichsrecht und im Gegensatz zum römischen Rechte verstehen. S. dagegen Waitz, VG III 349 Anm 2 und Bethmann-Hollweg, Civilprocefs V 73 Anm 62.

der uns in nachfränkischer Zeit — zum Beispiel auf den Gebieten des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts — innerhalb der einzelnen Stammesgebiete begegnet, läßt immerhin vermuten, daß er zum Teil in ältere Zeit zurückreicht, ja vielleicht mit der oben S 50 dargestellten Bildung der Stämme zusammenhängt, die nicht aus ethnographischen Gliederungen des deutschen Volkes hervorgegangen sind.

Neben der Verschiedenheit des Rechtes machen sich im Frankenreiche wirksame Faktoren einer gemeinsamen und einheitlichen Rechtsbildung geltend. Abgesehen von der gleichartigen Grundlage der germanischen Rechte, wie sie durch Geschichte und Stammesverwandtschaft gegeben war, hat sich keines von ihnen in völliger Isolierung fortgebildet. Vielmehr zeigt die Entstehungsgeschichte der einzelnen geschriebenen Volksrechte, wie sie fast sämtlich durch andere Volksrechte in Fassung und Inhalt beeinflusst worden sind. So kamen die Satzungen der salischen Franken, der Burgunder, Baiern und Langobarden unter der unmittelbaren Einwirkung der älteren westgotischen Gesetzgebung zu stande. Ein erheblicher Teil des ribuarischen Volksrechts stellt sich als freie Umarbeitung des salischen dar. Die älteste Satzung der Alamannen verrät in Ausdruck und Inhalt starken fränkischen Einschlag. Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum zeigen in ihrer Fassung enge Verwandtschaft. Jene ist in einzelnen Teilen der sog. Lex Frisionum benutzt. Die Volksrechte der Sachsen und der Anglowarnen sind im Anschluß an die Lex Ribuarica ausgearbeitet worden. Stellen der Lex Chamavorum gehen auf das bairische Volksrecht zurück.

Außer den direkten Entlehnungen, wie sie bei der Aufzeichnung der Volksrechte stattfanden, kommt eine tiefgreifende Ausgleichung der Rechtsverschiedenheiten in Betracht, die sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege vollzog. Jene germanischen Stämme, die mit den Römern in engere Berührung traten, nahmen römische Rechtsanschauungen und Einrichtungen an. Gleichwie die Sprache der Gesetzgebung und der Urkunden, die sie durchweg den Romanen entlehnten, sich an das Vulgarlatein angeschlossen, so diente auch bei der Aufnahme römischen Rechtsstoffes nicht sowohl das geschriebene römische Recht, sondern das Vulgarrecht der römischen Provinzialen als Anknüpfungspunkt. Andererseits drangen germanische Institutionen in das Recht der römischen Bevölkerung ein. Gegen Ausgang der fränkischen Periode lassen zahlreiche Urkunden über Rechtsgeschäfte ersehen, wie der Römer

in Burgund die dem fränkischen Rechte entstammende Tertia „secundum legem romanam“ bestellte<sup>4</sup>, wie er in Italien gleich den Langobarden bei Schenkungen das Launegild bei Verheiratung der Tochter das Mundgeld nahm<sup>5</sup> und wie er sich bei Verträgen „secundum legem et consuetudinem romanam“ durch Hingabe einer Wadia verpflichtete<sup>6</sup>.

Noch weit mehr fällt die ausgleichende Einwirkung ins Gewicht, die das fränkische Recht als das Recht des herrschenden Stammes auf die übrigen Stämme ausübte. Sie machte sich zum Teil auf gewohnheitsrechtlichem Wege, zum Teil auf dem Wege der Satzung geltend und führte zur Ausbreitung fränkischer Institutionen und fränkischer Rechtssprache in allen Teilen des Reiches. Uniformierend wirkte in diesem Sinne die Rechtsprechung des Königsgerichtes, die natürlich unter dem Banne fränkischer Rechtsanschauungen stand. Jene zahlreichen Franken, welche den Kern des Beamtentums bildeten, und ebenso die auserlesenen Köpfe nichtfränkischer Stämme, die am königlichen Hofe ihre Schulung empfangen, wirkten als Grafen, als königliche Missi und Gutsverwalter, als geistliche Würdenträger bewußt oder unbewußt für die Verbreitung des fränkischen Rechtes. Einrichtungen, die ihren Ausgangspunkt in der Stellung des fränkischen Königs hatten, wie Königsbann und Königsschutz, Immunität, Ämter- und Lehenwesen wurden in allen Teilen des Reiches zu mehr oder minder gleichmäßiger Durchführung gebracht. Außerdem gewann das Königtum steigenden Einfluß auf die Satzung und Ergänzung der Volksrechte und wurde es durch die Ausübung seiner Verordnungsgewalt ein wesentlicher Faktor einheitlicher Rechtsbildung. Die königlichen Kapitularien, mochten sie nun zu einzelnen Volksrechten oder für den ganzen Umfang des Reiches erlassen werden, stellten sich im allgemeinen auf den Boden des fränkischen Rechtes und beanspruchten Beachtung trotz des etwaigen Wider-

<sup>4</sup> Z. B. Bernard, Chartes de Cluny I 219 Nr 229 v. J. 922: *Constantianus sponsus tuus . . . tercia porcione tibi dono secundum mea lege romana.*

<sup>5</sup> Val de Lièvre, Launegild und Wadia S 46.

<sup>6</sup> Expositio § 2 zu Liu. 35, LL IV 424. Z f. HR XXII 131 Anm 2. Vgl. Ficker, Mitt. f. österr. GF, 2. Ergänzungsband 1886 S 53 f., wo ausgeführt wird, daß sich in den langobardischen Gegenden Italiens das *vivere lege romana* schließlicly nur noch auf etliche Einzelheiten bezog, in welchen sich das römische Recht erhalten hatte. Einschränkend Neumeyer a. O. S 136. Römische Rechtssätze wurden wohl auch in das Gewand langobardischer Rechtsanschauungen eingekleidet. Neumeyer a. O. S 25.



spruches, der zwischen ihnen und den Rechtssystemen der verschiedenen Stämme bestand<sup>7</sup>.

Bei dieser Ausdehnung fränkischen Rechtes hat unter den fränkischen Stammesrechten, soweit zwischen ihnen Verschiedenheiten obwalteten, in merowingischer Zeit das salische, in karolingischer das ribuarische die führende Rolle. Unter den Merowingern geschah sie mehr durch den Zug der tatsächlichen Verhältnisse als aus bewußter Absicht. Unter den Karolingern war sie nur eine vereinzelt Äußerung des politischen Strebens, die zwischen Neustrien und Austrasien bestehenden Gegensätze auszugleichen. Die zentralisierende Tendenz ging in dieser Zeit so weit, daß sogar das Projekt auftauchte, die Rechtseinheit auf dem Wege der Gesetzgebung herzustellen. Von Karl dem Großen wird uns berichtet, daß er nach der Kaiserkrönung den Plan gefaßt habe, wenigstens die Verschiedenheiten zwischen den beiden fränkischen Volksrechten zu beseitigen<sup>8</sup>. In der Zeit Ludwigs des Frommen, unter welchem die Einheitsbestrebungen hauptsächlich von der hohen fränkischen Geistlichkeit verfochten wurden, sprach ein fränkischer Prälat, Bischof Agobard von Lyon, den Wunsch aus, es möge das fränkische Stammesrecht zum allgemeinen Reichsrechte werden, damit alle Untertanen wie unter der Herrschaft eines Königs, so auch unter der Herrschaft eines Rechtes ständen<sup>9</sup>. Wenn auch diese Pläne nicht zur Ausführung gelangten, so waren doch gegen Ende der fränkischen Zeit bemerkenswerte Anfänge einer das ganze Reich umspannenden Rechtseinheit vorhanden. Jene Gemeinsamkeit der Rechtsinstitutionen, die das germanisch-romanische Mittelalter vor der Rezeption des römischen Rechtes aufzuweisen hat, ist eine Rechtsgemeinschaft der Länder, welche im fränkischen Reiche eine gemeinsame Rechtsentwicklung durchgemacht hatten oder, wie England durch die normannische Er-

<sup>7</sup> Dieses Verhältnis tritt namentlich im Gebiete des Langobardenrechtes grell hervor. Siehe unten § 57.

<sup>8</sup> Einhard, Vita Karoli c. 29: post susceptum imperiale nomen cum adverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas — cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed et de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit.

<sup>9</sup> Atque utinam placeret omnipotenti Deo, ut sub uno piissimo rege una omnes regerentur lege, ea ipsa ad quam et ipse vivit et proximi eius respondent. Adversus legem Gundobadi liber (Agobardi opera ed. Baluzius I 113 ff.) c. 14.

oberung, nachträglich in deren Wellenschlag hineingezogen worden sind.

Trotz der unleugbar eingetretenen Nivellierung stammesrechtlicher Gegensätze läßt sich doch nicht behaupten, daß im fränkischen Reiche eine allgemeine Frankonisierung und damit eine Auflösung der Stammesrechte eingetreten sei und schließlic neben dem römischen Rechte nur fränkisches Recht gegolten habe. Die angebahte Einheit des Rechtes war von ihrer völligen Durchführung noch weit entfernt. Die verschiedenen Stammesrechte blieben als solche in Kraft und wiesen nach wie vor noch erhebliche Unterschiede auf. Auch sind die allenthalben eingedrungenen fränkischen Rechtsinstitutionen bei den einzelnen Stämmen zu verschiedenartiger Ausgestaltung und Fortbildung gelangt<sup>10</sup>.

### § 35. Das Personalitätsprinzip.

v. Savigny, *Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter* I 115 ff. Eichhorn, *Staats- u. RG* I 264 ff. Waitz, *VG* II 1 S 109 ff., III 347 f. Wilda, *Straf- recht* S 678 ff. v. Bethmann-Hollweg, *Civiprozess* IV 455 ff., V 72 ff. Gaupp, *Ansiedlungen* S 241 ff.; derselbe in der *Z f. DR* XIX 161. v. Richtig- hofen, *Zur Lex Saxonum*, 1868, S 10. Stobbe, *Personalität und Territorialität des Rechts*, im *J d. gem. d. R* VI 21. Karl Schulz, *Das Urteil des Königs- gerichts unter Friedrich Barbarossa . . . ein Beitrag zur Geschichte der Stammesrechte und der professiones iuris in Deutschland*, 1878, Abdruck aus der *Z f. Thüring. Gesch.* IX. Mommsen, *Ostgotische Studien*, NA XIV 525. Klimrath, *Travaux sur l'histoire du droit français*, 1842, I 342. G. Pade- letti im *Archivio storico italiano* III. Ser. XX 431 ff. Salvioli, *Nuovi studii sulle professioni di legge nelle carte medievali italiane*. Estratto dagli atti et memorie delle deputazioni di storia patria per le provincie Modenesi e Parmensi. Ser. III vol. II (1883) S 389 ff. Stoff, *Étude sur le principe de la personna- lité des lois*, in der *Revue Bourguignonne* IV (1894) S 1. 273 ff. Karl Neu- meyer, *Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- u. Straf- rechts bis Bartolus I: Die Geltung der Stammesrechte in Italien*, 1901.

Die Stammesrechte bilden das Recht der Stammesgenossen und haben keine territoriale Geltung. Jede Regel, die einen räumlichen Unterwerfungsgrund unter das Recht ausspricht, fehlt dem Prinzip der Stammesrechte. Indem deren Fortbestand durch die Reichsgewalt anerkannt wird, gestattet sie, daß die Stammes- genossen in ihren familienrechtlichen Beziehungen und im Ver- hältnis zu einander nach ihrem Rechte leben.

<sup>10</sup> Gegen Solm, der in seinem Aufsatz: *Fränkisches Recht und römisches Recht*, *Z<sup>2</sup> f. RG* I 62 zu dem Ergebnis gelangt, daß das salische Recht alle übrigen Stammesrechte verdrängt habe, s. Heusler, *Institutionen* I 20 f.

Besondere Rechtsgrundsätze mußten für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen verschiedener Stämme zur Ausbildung gelangen. Die Stämme saßen nicht in räumlicher Abgeschlossenheit. Salische Franken finden sich geradezu in allen Teilen des Reiches als Grundbesitzer angesiedelt. In einzelnen Gegenden ist die Bevölkerung hinsichtlich ihrer Herkunft so gemischt, daß man kaum von einem herrschenden örtlichen Rechte, von einer „*lex loci*“ sprechen kann. So lebten in Burgund neben Burgundern und Romanen zahlreiche Salier und in etwas übertreibender Tonart berichtet Bischof Agobard von Lyon, es käme nicht selten vor, daß fünf Menschen zusammengehen oder -sitzen, von welchen jeder ein verschiedenes Volksrecht hat<sup>1</sup>. Eine sehr bunte Mischung zeigt auch Italien, wo sich über die römische Bevölkerung und die Reste der Ostgoten zunächst die Langobarden gelagert hatten und nach dem Sturze des langobardischen Königthums zahlreiche Franken, Alamannen, vereinzelte Baiern und Angehörige anderer Stämme eingeströmt waren<sup>2</sup>.

Für die Rechtsbeziehungen von Untertanen, die nach verschiedenem Rechte lebten, entwickelte sich im fränkischen Reiche das Personalitätsprinzip, nach welchem der einzelne auch außerhalb des Kreises seiner Stammesgenossen gemäß dem Rechte behandelt wurde, in dem er geboren war<sup>3</sup>. Altgermanisch ist dieser Grundsatz nicht. Auf Fremde im staatsrechtlichen Sinne hat er weder in germanischer noch in fränkischer Zeit Anwendung gefunden. Das Prinzip der Stammesrechte findet sich zwar in allen germanischen Reichen, aber nicht das Personalitätsprinzip im angegebenen Sinne. Die Burgunder haben in der Periode ihrer Selbständigkeit bei Rechtshändeln zwischen Burgundern und

---

<sup>1</sup> *Adversus legem Gundobadi* c. 4. Die Stelle ist abgedruckt in *Mon. Germ. LL III* 504: *tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem cum altero habeat.*

<sup>2</sup> Soweit man aus den Traditionsurkunden schließen kann, scheinen in der zweiten Hälfte des 9. und im 10. Jahrhundert die großen Grundbesitzer Oberitaliens nahezu in der Mehrzahl Franken und Alamannen gewesen zu sein. Vgl. *Stouff, Principe de la personnalité* S 15 f.

<sup>3</sup> Andere verwenden das Wort Personalitätsprinzip als gleichbedeutend mit dem Prinzip der Stammesrechte. Die folgenden Ausführungen gebrauchen es, um den Unterschied deutlicher ersehen zu lassen, in engerem Sinne. Beschränkte Anerkennung genossen einzelne Stammesrechte schon im römischen Reiche. Siehe *Mommsen, Ostgothische Studien*, NA XIV 525 ff.

Römern das burgundische Recht entscheiden<sup>4</sup> lassen. Gleiche Herrschaft wahren ihrem Rechte die Langobarden<sup>5</sup>. Beiden Stämmen sind vielleicht die Westgoten vorbildlich gewesen, die sicherlich demselben Grundsatz huldigten<sup>6</sup>. Auch die Lex Salica enthält noch keine Spur des Personalitätsprinzips, ja die Zusätze einer alten Handschrift lassen ersehen, daß der Römer bei Streitigkeiten zwischen Saliern und Römern dem salischen Beweisrechte unterworfen wurde<sup>7</sup>. Selbst die unter ihnen lebenden Germanen anderen Stammes scheinen die Salier nach salischem Rechte behandelt zu haben<sup>8</sup>. Erst in der Lex Ribuaria tritt uns der Grundsatz, daß der einzelne nach seinem Geburtsrechte zu behandeln sei, in voller Ausbildung entgegen<sup>9</sup>. Wenn somit das Personalitätsprinzip nicht von Anfang an im fränkischen Reiche vorhanden war, so liegt es nahe, zu vermuten, daß seine Ausbildung aus dem Bedürfnis und aus dem Bestreben hervorging, den salischen Franken den Genuß ihres Stammesrechts in den verschiedenen Rechtsgebieten sicherzustellen, über die sie sich verbreitet hatten. Die Anwendung des Geburtsrechtes mußte dann unter dem Gesichtspunkte der Gegenseitigkeit auf alle übrigen Stämme ausgedehnt werden. Auch den Langobarden wurde sie nicht, wie man fälschlich geglaubt hat<sup>10</sup>, diesseits der Alpen vorenthalten. Nur das jüdische Recht und die slavischen Rechte haben

<sup>4</sup> Lex Burg. prima const. c. 3: omnes iudices . . . secundum leges nostras . . . inter Burgundionem et Romanum . . . iudicare debebunt.

<sup>5</sup> Vgl. Neumeyer a. O. S 22 ff. 80 ff.

<sup>6</sup> Bethmann-Hollweg a. O. IV 194. 332. Zeumer, NA XXIII 471. Dem Gesagten widerspricht es nicht, wenn nach der Antiqua in Lex Visig. XI 3, 2 transmarini negotiatores bei Streitigkeiten untereinander tantummodo suis legibus audiantur.

<sup>7</sup> Lex Sal. Hessels Cod. 2 (Guelferbyt.) 14, 2; 16, 3.

<sup>8</sup> Lex Sal. 41, 1 gibt dem barbarus qui legem salicam vivit ebenso wie dem ingenuus Francus das Wergeld von 200 Solidi. Siehe dazu die Erläuterungen Geffkens, Lex Sal. S 161.

<sup>9</sup> Lex Rib. 31, 3; 61, 2.

<sup>10</sup> Diese von Savigny (I 120) aufgestellte Ansicht hat schon Waitz, VG III 347 zurückgewiesen. Doch vermag er keinen Beleg von der Anwendung langobardischen Rechtes diesseits der Alpen anzuführen. Ein solcher findet sich in einer langobardischen Urkunde von 1058 bei Kleimayrn, Juvavia, Urk. S 287. Ein Fridaricus, filius comitis Epponis schenkt den Kanonikern der Kirche des heiligen Petrus und Ruodbert eine villa sancti Oudalrici: . . . reliquit earum rerum vestituram cartamque ipse Fridaricus ipsis canonicis presens presentibus dedit scriptam et confirmatam secundum legem Langobardorum et Baioariorum.

die Stellung eines vom Standpunkt des Personalitätsprinzips anerkannten Stammesrechtes nicht erlangt.

Das Personalitätsprinzip läßt an sich die Frage offen, welches Geburtsrecht maßgebend sei, wenn an einem Rechtsverhältnis mehrere Personen verschiedenen Geburtsrechts beteiligt sind. Die Rechtssätze, die uns in dieser Beziehung überliefert sind, bilden das internationale Privat- und Strafrecht der fränkischen Zeit, wobei denn freilich zu beachten ist, daß es nur für die im fränkischen Reiche vertretenen Nationen, nicht im Auslande und nicht für Ausländer gegolten hat.

1. Das Wergeld wird durch das Geburtsrecht des Verletzten bestimmt. Dasselbe gilt von den Bußen für Körperverletzungen, die sich als Bruchteile des Wergeldes darstellen, und überhaupt von allen Kompositionen, welchen der Gedanke zugrunde liegt, daß die Feindschaft des Gegners und seiner Sippe abgekauft werde<sup>11</sup>. Ein italienisches Kapitular Pippins von etwa 790 stellt ausdrücklich den Grundsatz auf, daß Untaten, aus denen eine *faida* erwachsen könne, nach dem Rechte des Verletzten zu büßen seien<sup>12</sup>. Auf dieses weist auch jenes Gesetz Ludwigs I. von 816 hin, welches bestimmt, daß die in der *Lex Salica* normierten Bußen, wenn sie ein Friese oder ein Sachse an einen Salier verwirkt, in *Solidi* von 40 Denaren, also nach dem Wortlaut der *Lex Salica* gezahlt werden sollen<sup>13</sup>. Italienische Rechtsquellen geben dem Rechte des Verletzten eine noch weitergehende Anwendung, indem sie es bei Kompositionen schlechtweg entscheiden lassen. So sagt eine Rechtsaufzeichnung über Kollisionsfälle zwischen Römern und Langobarden: *quando componunt, iuxta legem cui malum fecerint componant*<sup>14</sup>. Aber auch im fränkischen Reichs-

<sup>11</sup> Wie man es hinsichtlich der Friedensgelder hielt, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen. Vielleicht kam dafür das Recht des erkennenden Gerichtes in Betracht (arg. Ewa Chamav. 28. 29), ausgenommen die Fälle, in welchen der *fredus* als Quote der ganzen *compositio* zu zahlen war und demgemäß durch das Recht des Verletzten bestimmt wurde. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XIX 98. In dem Rechtsfalle Hübner, GU Nr 779 v. J. 873 zahlt ein Franke, der eine Nonne zur Ehe genommen hatte, gemäß langobardischem Rechte (Liu. 30) an den Fiskus 600 *Solidi*.

<sup>12</sup> Cap. Pipp. Nr 95, c. 4, I 201: *volumus ut ubicunque culpa contigerit, unde faida crescere potest, pro satisfactione hominis illius, contra quem culpavit, secundum ipsius legem, cui negligentiam commisit, emendet.*

<sup>13</sup> Cap. legi add. v. J. 816 Nr 134, c. 3, I 268. Siehe oben S 323.

<sup>14</sup> Cap. ital. Nr 105, c. 14, I 218 f. Vgl. Cap. Harist. v. J. 779, Nr 20, *Forma langob. c. 11, I 49: et si ille, qui criminavit alium, periurium non approbaverit,*  
Binding, Handbuch II. 1. 1: Brunner, Rechtsgesch. I. 2. Aufl. 25

recht ist das Recht des Verletzten auf einzelne Bußen ausgedehnt worden, für die es ursprünglich kaum gegolten hatte. So bedachte ein Kapitular Karls des Großen den Diebstahl bei Hausfriedensbruch mit dem dreifachen der Buße, die das Recht des Verletzten statuiert<sup>15</sup>.

2. Öffentliche Strafen und die Lösungsbußen, um welche öffentliche Strafen geledigt werden können, richten sich nicht nach der Lex des Verletzten, sondern nach dem Rechte des Täters<sup>16</sup>. Volksrechte mit ständisch abgestuftem Strafrecht gehen noch weiter. Indem sie bei der Bemessung der *compositio* auf den Stand des Täters sehen, müssen sie in Kollisionsfällen das Recht des Täters entscheiden lassen. Auf diesem Standpunkte steht die Lex Ribuarica, welche für die Bestrafung von Personen, die einem fremden Stammesrechte angehören, den Grundsatz aufstellt, daß dieses und nicht das ribuarische Recht die Entscheidungsnorm abgebe<sup>17</sup>.

Seit dem neunten Jahrhundert beginnt im internationalen Strafrechte die *lex loci delicti commissi*, das Recht des Tatortes durchzudringen. So soll nach einer langobardischen, vor 830 entstandenen Paraphrase eines älteren Kapitulars der Eidhelfer, der unwissentlich einen Meineid geschworen, büßen: *sicut lex loci illius, ubi periurium factum est, a longo tempore fuit*<sup>18</sup>. Handschriftliche Zusätze zur Lex Saxonum, welche der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts angehören<sup>19</sup>, enthalten die Bestimmung,

---

*legem suam, cui periuratum esse dixerit, persolvat.* Die fälschliche Beschuldigung wegen Meineids wird mit der Meineidsbuße des Beschuldigten gesühnt. Die Vorschrift in dem (ital.) Kapitular Pippins von 782—786 Nr 91 c. 8, I 193: *et si latrocinia vel furta aut preda ipsa inventa fuerit, emendetur iuxta ut eorum est lex*, erscheint im Liber leg. Lang. Pippin 8 in der Fassung: *emendetur iuxta ut eius est lex, cui malum ipsum perpetratum fuerit.*

<sup>15</sup> Cap. Nr 70 c. 2, I 160 (Ansegisus III 65, vermutlich für Sachsen erlassen).

<sup>16</sup> Das läßt sich durch *argumentum e contrario* aus den Zusätzen zur Lex Saxonum im Spangenbergischen Kodex erschließen. Siehe unten Anm 19. Eine vereinzelt Anwendung enthält Cap. Pipp. von 782—786 Nr 91 c. 7, I 192: *Et de Langobardiscos comites . . sicut ipsorum lex est, ita componat.*

<sup>17</sup> Lex Rib. 31, 4: *quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuaricam damnatum susteneat.* Vgl. 61, 2 über den *libertus civis Romanus*: *quod si aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam iudicetur.*

<sup>18</sup> Cap. Haristall. v. J. 779, Nr 20, c. 10, *Forma langobardica* I 49.

<sup>19</sup> Die Zusätze des Spangenbergischen Kodex, über welche v. R i c h t h o f e n, Zur Lex Saxonum S 2 ff. zu vergleichen ist. Sie ersetzen das per-

daß Diebstahl, Brandstiftung, Tötung auf dem Kirchwege, Kirchenschändung und wissentlicher Meineid, die ein Sachse außerhalb Sachsens begangen hat, nicht mit der Todesstrafe des sächsischen Rechtes, sondern nach dem Rechte des Tatortes bestraft werden sollen. Ein westfränkisches Edikt von 864 läßt für gewisse Verbrechen, die von Amts wegen zu verfolgen und zu bestrafen waren, nämlich für Münz-, Maß- und Metallfälschung in den Gebieten des römischen Rechtes nicht die durch das Reichsrecht der Kapitularien festgesetzten Strafen, sondern die des römischen Rechtes, also die Strafen der *lex fori* platzgreifen<sup>20</sup>.

3. Im Rechtsgange verteidigt sich der Beklagte nach seinem Geburtsrechte<sup>21</sup>. Die *lex originis* des Beklagten bestimmte die ihm gebührenden Fristen<sup>22</sup>, bestimmte das Beweisrecht, insbesondere die Form und die Größe des Eides<sup>23</sup>. Über Freiheit und Erbe brauchte der Beklagte, der auswärts belangt worden war, nur innerhalb seines Heimatganges zu schwören<sup>24</sup>. Kam es auf einen

---

sönliche Recht nicht durch das Recht des erkennenden Gerichts, sondern durch das Recht des Tatorts. Diese decken sich nicht immer. Der Sachse, der außerhalb Sachsens gestohlen hat, würde nach c. 36 auch von einem sächsischen Gerichte nicht nach sächsischem Rechte, sondern *secundum illorum legem, ubi factum fuerit*, bestraft worden sein. Vergleiche Ewa Chamav. 29 mit *Lex Saxonum* c. 29—36.

<sup>20</sup> Ed. Pistense v. J. 864, Nr 273, c. 13, Cap. II 315: in illis autem regionibus, in quibus secundum legem Romanam iudicia terminantur, iuxta ipsam legem culpabilis indicetur; ähnlich c. 16. 20. 23. Eine allgemeine Einführung des Territorialprinzips (nach welchem stets die *lex fori* entscheidet) hat das Edictum Pistense nicht beabsichtigt. In c. 20. 28. 34 steht es auf dem Boden des Personalitätsprinzips. Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß V 75. Soweit das Territorialitätsprinzip zur Anwendung kam, setzte es sich nicht an die Stelle des Personalitätsprinzips, sondern sollte das römische Recht ein anderes territoriales Recht, das in den Kapitularien normierte fränkische Reichsrecht ausschließen.

<sup>21</sup> *Lex Rib.* 31, 3: in iudicio interpellatus, sicut *lex loci* continet, ubi natus fuit, sic respondeat. Cap. ital. Pippini v. J. 790, Nr 95, c. 4, I 201: de vero statu ingenuitatis aut aliis quaerelis unusquisque secundum suam legem se ipsum defendat. Cap. legi add. v. J. 816, Nr 134, c. 2, I 268 unten Anm 24.

<sup>22</sup> *Expositio* § 7 zu *Lud. P.* 15, LL IV 530: ceteri vero secundum suam legem, veluti Romanus 20 dies habeant indutias.

<sup>23</sup> Cap. ital. Nr 105 c. 14, I 219: et quando iurant, iuxta suam legem iurent. Ed. Pist. v. J. 864 c. 20: secundum suam legem se inde sacramento idoneum reddat.

<sup>24</sup> Cap. legi add. v. J. 816, Nr 134, c. 2, I 268: si quis in aliena patria . . de qualibet causa fuerit interpellatus, ibi secundum suam legem iustitiam faciat

Zeugenbeweis an, so mußten die Zeugen wenigstens zum Teile Stammesgenossen desjenigen sein, der durch ihr Zeugnis überführt werden sollte<sup>25</sup>. Aus diesem Grunde erschien es im Interesse des Erwerbers als erforderlich, daß der Veräußerer eines Grundstücks zur Übereignung Zeugen zuzog, die nach seinem Rechte lebten<sup>26</sup>. Weil nach dem Stammesrechte des Beklagten entschieden werden mußte, ob er schuldig oder nicht, wurde — wenigstens in Neustrien — darauf Gewicht gelegt, daß der Richter nach dem Rechte lebe, das die Entscheidungsnorm abgeben soll<sup>27</sup>.

4. Bei Verträgen bindet sich jeder Kontrahent nach dem Rechte, in dem er geboren ist. Wird ein Wettvertrag abgeschlossen, so ist für seine Form das Recht jenes Kontrahenten maßgebend, der das Vertragssymbol, die *Wadia* gibt<sup>28</sup>. Verpflichtet man sich

. . . *excepto si quis eum de statu suo id est de libertate sua vel de hereditate . . . appellaverit: de his duobus liceat illi sacramentum in patria . . . iurandum offerre.*

<sup>25</sup> Agobard in LL III 504, c. 4.

<sup>26</sup> Cap. legibus add. von 818—19, Nr 139, c. 6, I 282: *adhibeat sibi vel de suis pagensibus vel de aliis qui eadem lege vivant qua ipse vivit* (in der ahd. Übersetzung: *thie theru selneru vuizzidi leuen*) *testes idoneos, vel si illos habere non poterit, tunc de aliis quales ibi meliores inveniri possint* (eine Milderung des Volksrechtes für Traditionen extra comitatum). In den langobardischen Traditionsurkunden wird das Geburtsrecht der Zeugen als ein dem des Veräußerers entsprechendes so regelmäßig hervorgehoben, daß man sogar in einzelnen Fällen aus der Lex der Zeugen auf die des Veräußerers zurückschließen darf. Für die Gegend diesseits der Alpen bietet Loersch und Schröder, Urkunden Nr 100 von 1133—1152 ein lehreiches Beispiel.

<sup>27</sup> So dürfte wohl Cap. miss. spec. Nr 35, c. 48, I 104: *ut comites et iudices confiteantur qua lege vivere debeant et secundum ipsam iudicent*, zu verstehen sein. Bethmann-Hollweg, Civilpr. V 75 Anm 67 emendiert allzükühn: *confiteri faciant partes qua . . .* Sohm, R- u. GV S 173 f. nimmt an, daß der Graf nach seinem persönlichen Rechte gerichtet und insbesondere die Banngewalt ausgeübt habe. Allein die Banngewalt steht dem Grafen nicht nach Geburtsrecht, sondern kraft seiner amtlichen Stellung zu, und ich halte für undenkbar, daß etwa ein Franke, der eine alamannische Grafschaft verwaltete, bei dem fränkischen Grafenbann von 15 Solidi und nicht bei dem alamannischen von 6 Solidi gebannt habe. Und wie hätte wohl der Graf gebannt, der nach römischem Rechte lebte? In Cap. cit. c. 57: *caeteri vero banni, quos comites et iudices faciunt, secundum legem uniuscuiusque componantur*, ist unter *lex* nicht das Geburtsrecht des Richters gemeint. Nach Cap. miss. Nr 25 c. 5, I 67 ist der Richter, Graf oder missus dafür verantwortlich, daß jeder nach seinem persönlichen Rechte behandelt werde.

<sup>28</sup> *Placitum in civitate Narbona v. J. 933, Gallia christiana VI 423 Nr 14* (Hübner, GU Nr 505): *quod wadiasset legaliter sicut in lege Salica continetur. Der Fall bezieht sich auf eine gerichtliche wadiatio.*



durch Hingabe einer *carta*, so wird die Form des Urkundungsaktes und der Urkunde durch das Geburtsrecht des Ausstellers bestimmt<sup>29</sup>. Die Frage, ob die rechtliche Wirksamkeit einer Schenkung eine Gegengabe, ein Launegild erfordere, wie dies nach langobardischem Rechte der Fall ist, beantwortet sich nach dem Geburtsrecht des Schenkers<sup>30</sup>.

Sollen Grundstücke übereignet werden, so gilt es, die Über eignungsformen zu beachten, welche das Stammesrecht des Veräußerers verlangt<sup>31</sup>. Doch beginnt man schon in fränkischer Zeit auf die Liegenschaften Grundsätze anzuwenden, welche die Lösung der Immobilien von dem Stammesrechte ihrer jeweiligen Eigentümer vorbereiten. Zunächst in prozessualischer Hinsicht. Da die Erwerbstitel des Veräußerers, die dieser aus Anlaß der Veräußerung dem neuen Erwerber des Grundstücks zu übergeben pflegte, regelmäßig auf die dem Personalrechte des Veräußerers entsprechende prozessualische Verfolgung und Verteidigung berechnet waren, da ferner im Rechtsstreit um das Gut die Notwendigkeit eintreten konnte, den Gewährsmann zu stellen, so lag es nicht selten im Interesse des Eigentümers, sich im Prozeß um das Grundstück nach dem Geburtsrechte seines Vormanns zu verteidigen zu können<sup>32</sup>. Das fränkische Reichsrecht brachte diesen

<sup>29</sup> Um den Rechtsverkehr in Italien zu erleichtern und zu vereinfachen bestimmte Liu. 91, daß die *cartulae* ohne Rücksicht auf das Geburtsrecht des Ausstellers entweder nach römischem oder nach langobardischem Rechte geschrieben werden dürfen, ausgenommen Vergabungen von Todes wegen, für welche das Geburtsrecht des Ausstellers maßgebend blieb.

<sup>30</sup> Troya, *Cod. dipl.* V 430, Nr 880 v. J. 767: *Signa manus B. qui hanc cartola donationis fieri rogavit, qui iuxta lege sua Langobardorum recepit launehilt . . . Cod. dipl. Lang. Nr 118, p. 214 v. J. 833: Unde et accepi loannechild iuxta lege, quas parentibus meis habuerunt, Langobardorum. — Vgl. Val de Lièvre, *Launegild und Wadia* S 43 ff.*

<sup>31</sup> Bernard, *Chartes de Cluny* I 101 Nr 90 von 905, Veräußerung von Gütern in pago Luedunensi: *vendimus, tradimus atque transfundimus secundum legem nostram salicam*. Angeschlossen ist eine *notitia warpitura*, in der es heißt: *et revestivit . . per suum andelangum secundum legem salicam et se exitum inde fecit*. Loersch u. Schröder, *Urkunden* Nr 77 von 957 (aus der *Histoire de Metz* I 70): *tradidi per manus fidelium meorum lege salica viventium . . praedium meum*. Zahlreiche Beispiele bieten die italienischen Urkunden seit der Mitte des 9. Jahrhunderts; siehe u. a. Loersch u. Schröder a. O. Nr 68 von 872.

<sup>32</sup> Die *Lex Burg.* gestattet 55, 5 dem Burgunder, der ein Grundstück durch königliche Schenkung (*publica largitione*) erhalten hat, dasselbe nach römischem Rechte einzuklagen und zu verteidigen. Vermutlich waren es römische Fiskalgüter, welche den Grundstock der *publicae largitiones* bildeten.

Gesichtspunkt zu Gunsten der Kirchengüter zur Geltung, welche auf Grund einer unter Karl dem Großen ausgesprochenen, durch ein Kapitular Ludwigs I. eingeschränkten Sentenz nach dem Stammesrechte der Donatoren verteidigt werden sollten<sup>33</sup>. In Italien wurde es Rechtens, daß der Eigentümer, der sein Geburtsrecht aufgegeben oder verloren und ein anderes Personalrecht erworben hatte, vererbte Güter nicht nach diesem, sondern nach jenem übereignete. So schenken und tradieren Ehefrauen ihr Erbgut nicht nach dem Rechte des Mannes, das während der Ehe ihr persönliches Recht ist, sondern nach ihrem Geburtsrechte<sup>34</sup>. Dergleichen übereignen Geistliche ererbte Grundstücke nach ihrem Geburtsrechte, auch wenn sie nicht nach diesem, sondern nach römischem Rechte lebten<sup>35</sup>. Nach Auflösung des fränkischen Reiches finden sich diesseits der Alpen vereinzelte Fälle, in welchen Übereignungen eines Grundstücks nach den Formen mehrerer Stammesrechte stattfinden<sup>36</sup>.

5. Bei Eheschließungen mußten in Konsequenz der das Vertragsrecht beherrschenden Grundsätze die Rechte beider Ehegatten, nicht bloß das des Mannes, berücksichtigt werden. Für die Form, in welcher der Bräutigam sich bei der Verlobung rechtlich verpflichtete, war sein Geburtsrecht maßgebend. Als König Chlodowech sich mit der burgundischen Königstochter verlobte, geschah dies in der Form des salischen Rechts, *per solidum et denarium*<sup>37</sup>. Bis in das zehnte Jahrhundert hinein wird es in den Formeln und Urkunden ausdrücklich hervorgehoben, daß der

<sup>33</sup> Cap. von circa 820, Nr 145, c. 3, I 297. Vgl. H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des d. u. franz. Rechts S 164.

<sup>34</sup> Die mit einem Römer verheiratete Langobardin veräußert ihr Gut nach langobardischem Rechte *Mon. Patriae, Chartae, I 193, von 961*. Schröder, Eheliches Güterrecht I 21 Anm 13. Urkunden des 11. Jahrhunderts lassen ersehen, daß Frauen von Saliern und Alamannen ihre Güter nach langobardischem Geburtsrechte übereignen. *Pertile, Storia I, 2. Aufl., S 69 Anm 22*.

<sup>35</sup> Beispiele bei *Pertile a. O. I, 2. Aufl., S 69 Anm 23*. Ein Fall von 780 unten S 395 Anm 60. Im *Registrum Farfense II 250 von 856* übereignet eine Nonne *Warnhild ex natione Francorum* (ihr Vater stammt aus dem Wormsgau) *iuxta saligam legem*, was ihr verstorbener Mann *iuxta suam saligam legem* ihr aus Anlaß der Eheschließung zugewendet hatte.

<sup>36</sup> Beispiele bei *Stobbe, J. d. gem. d. R. VI 32*. Über *Lacomblet, UBI, Nr 65 v. J. 855*, siehe jedoch v. *Richtofen, LL III 638 f. u. Schröder, Unters. zu den fränk. Volksrechten, Festschrift S 19*.

<sup>37</sup> *Schröder, Ehel. Güterr. I 55 Anm 3*.

Bräutigam die Verlobung gemäß seinem Geburtsrechte abgeschlossen habe<sup>38</sup>. Allein der Kaufpreis der Braut, die Ablösung des Mundiums richteten sich nach dem Stammesrechte der Braut und ihres Vormundes. So setzt das langobardische Edikt voraus, daß der Römer, der eine Langobardin heiratet, den Mundius bezahlt<sup>39</sup>. Nach einer langobardischen Formel muß der Trauung einer salischen Witwe die dem salischen Rechte eigentümliche Entrichtung des reipus von Seite des langobardischen Bräutigams vorausgehen<sup>40</sup>. Auch bei der Trauung war für die Übergabe der Braut ihr und ihres Mundwalts Recht zu beobachten, solange die Eheschließung den formellen Charakter des Frauenkaufs nicht abgestreift hatte. Morgengabe und Wittum bestellte der Ehemann nach seinem Geburtsrechte. Dem Langobardenkönig Ratchis wurde es zu schwerem Vorwurf gemacht, weil er bei der Heirat mit der Römerin Tassia sich nicht an Meta und Morgengabe, sondern an „*donationes cartulae romanae*“ gehalten hatte<sup>41</sup>. In burgundischen Urkunden des zehnten Jahrhunderts wird es regelmäÙig betont, daß der Bräutigam Morgengabe oder Dos oder sponsalium nach burgundischem oder salischem oder römischem Rechte gegeben habe<sup>42</sup>.

Der Grundsatz, daß bei der Eheschließung die Stammesrechte beider Ehegatten zu beachten seien, wurde von der Kirche bekämpft. Aus Anlaß eines einzelnen Falles, in welchem ein Franke seine Frau verließ, weil er sie nicht nach fränkischem Rechte, sondern nach ihrem sächsischen Geburtsrechte geehelicht habe, bestimmte eine Synode von Tribur 895, daß die Ehe giltig sei, ob sie nun nur

---

<sup>38</sup> Form. Bignon. 6, Lind. 7, Merkel. 15. Bernard, Chartes de Cluny I 96, Nr 86 von 904: *te dilectissima sponsa mea B. iuxta legem salicam et consuetudinem per solido et denario visus fuero esponsas(s)e*. Ebenda I 117, Nr 105 von 909: *Ego F. desponso mihi iuxta legem meam romanam . .*

<sup>39</sup> Liu. 127.

<sup>40</sup> Cartularium Langob. Nr 16.

<sup>41</sup> Chronicon Benedicti c. 16, SS III 702.

<sup>42</sup> Bernard, Chartes de Cluny I 176, Nr 189 von 912: *porcione mea secundum lege mea Gonbada in morgingiva . . tibi dono ad abendum*; ebenda I 99, Nr 88 von 905: *. . tertia porcione . . tibi cedo et secundum mea lege salica manibus tibi trado . . et sicut lex mea salica commemorat faciendum*; ebenda I 335, Nr 358 von 928: *in dotalicio terciie porcione tibi dono, sicut lex salica commemorat*; ebenda I 219, Nr 229 von 922: *Constancius esponsus tuus tertia porcione tibi dono secundum mea lege romana*; ebenda I 427, Nr 439 von 935: *in esponsalicio tibi dono, sicut lex romana commemorat . .* In Italien bestellt der fränkische Ehemann eine tertia, der langobardische eine quartá. Schröder, Ehel. Güterrecht I 20.

nach dem Rechte des Bräutigams oder nur nach dem Rechte der Braut geschlossen worden sei<sup>43</sup>.

6. Bestellung und Verwaltung der Vormundschaft fanden ihre Norm in dem Personalrechte des Mündels. Daher entschied auch das Recht der bevogteten Kirche über die Ausübung der Kirchenvogtei<sup>44</sup>.

7. Das Erbrecht wird durch das Stammesrecht des Erblassers beherrscht<sup>45</sup>. Schriftliche Vergabungen von Todeswegen mußten daher nach dem Rechte des Vergabenden geschrieben werden und zwar auch in Italien, wo König Liutprand im allgemeinen die Wahl zwischen der langobardischen und römischen Urkundungsform freigestellt hatte<sup>46</sup>.

8. Im Freiheitsprozefs entschied das Recht desjenigen, der seine Freiheit behauptete. Doch war das Recht des Herrn maßgebend für die Frage, ob dieser sich an dem Knechte, der eine Zeitlang als Freier gelebt hatte, verschwiegen habe. Ein Zusatz zu einem Kapitular von 801 bestimmt<sup>47</sup>, aus diesem Gesichtspunkte heraus, daß in Italien zwar dem Herrn, der nach langobardischem oder nach römischem Rechte lebt, dreißigjähriger Besitz der Freiheit entgegengehalten werden könne<sup>48</sup>, daß aber dem Franken und Alamannen gegenüber die Einrede der *praescriptio* von Seite des Knechtes schlechtweg ausgeschlossen sei<sup>49</sup>.

<sup>43</sup> Conc. Tribur. v. J. 895 Indicia c. 4, Cap. II 207. Burchard IX 76 und c. 1, X De sponsal. IV 1.

<sup>44</sup> Cap. von 782—86, Nr 91 c. 5, I 192: ut viduas et orfanos tutorem habeant iuxta illorum legem, qui illos defensent . . . Et si tutor aliquis illorum esse non voluerit, iudex provideat Deum timentem hominem iuxta ut lex ipsorum est. Ebenda c. 6: et talis sit ipse advocatus . . . qui sacramento pro causa ecclesiae . . . deducere possit . . . sicut lex ipsorum est.

<sup>45</sup> Cap. ital. Nr 105 c. 14, I 218 f.: Observamus ut romanus populus successionem eorum iuxta suam legem habeant.

<sup>46</sup> Siehe oben S 389 Anm 29. Vgl. Lombardakommentare II 56.

<sup>47</sup> Cap. Nr 98 c. 8, I 206. Die Zugehörigkeit dieses Kapitels zu dem Kapitular von 801 ist unsicher.

<sup>48</sup> Mit Rücksicht auf Ed. Langob. Grim. I 2. In Vaissete, Hist. de Languedoc II 373 Nr 185 von 874 klagt der Fiskus einen Freien als Fiskal-skklaven ein. Dieser antwortet: non debeo esse servus fiscalis . . . quia ego et parentes mei sicut lex Gotorum continet per 30 vel 50 annis in domos in qua nati sumus inter presentes instetimus absque blandimento vel iugo servitutis.

<sup>49</sup> Das Bistum Chur erhielt von Konrad I. 912 das Privileg (Mühlbacher, Reg. Nr 2081): ut nullus servorum vel ancillarum ad eandem Curiensem ecclesiam pertinentium se per tricennia tempora liberare deinceps audeat, sicut hactenus . . . mala consuetudine et dissimili aliarum aecclesiarum fecerant.

Das persönliche Recht wird im allgemeinen durch die Abstammung bestimmt, es ist die *lex originis*, bei ehelichen Kindern die *lex paterna*, bei unehelichen, soweit und solange sie nicht zur Sippe des Vaters gerechnet wurden<sup>50</sup>, das Stammesrecht der Mutter<sup>51</sup>. Die Ehefrau lebte nicht nach dem Rechte ihrer Geburt, sondern nach dem Rechte des Ehemanns. Sie behielt dieses Recht auch nach Auflösung der Ehe, stand sie doch unter der Vormundschaft der Verwandten ihres verstorbenen Mannes<sup>52</sup>. In Italien ging man aber im neunten Jahrhundert von jenem Grundsatz ab. Ein Kapitular Lothars I. setzte fest, daß die Frau nach dem Tode des Mannes wieder in ihr Geburtsrecht zurücktrete<sup>53</sup>.

Das persönliche Recht der Freigelassenen bestimmte sich bei den Franken durch die Art der Freilassung. Der durch Schatzwurf (*per denarium*) freigelassene Knecht wurde *Salier* oder *Ribuarier*. Die Freilassung durch römische *carta libertatis* und die Freilassung durch Vermittlung der Kirche gaben römisches Recht<sup>54</sup>. Daneben existierte eine Freilassung zum fränkischen *Liten*. Das ältere langobardische Recht kannte nur eine Freilassung zum freien Langobarden oder zum *Aldio*. Die *Aldien* lebten nach dem Rechte des Herrn, der sie zu vertreten hatte. Das jüngere langobardische Recht gab dem Freigelassenen schlechtweg das persönliche Recht seines Freilassers<sup>55</sup>.

Die katholische Kirche lebte als eine aus dem römischen

<sup>50</sup> Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XVII 1 ff. XXIII 202.

<sup>51</sup> Für die im Ehebruch erzeugten Kinder kam die langobardische Jurisprudenz zu der Ansicht, daß sie ihr Recht beliebig wählen dürften. *Quaestiones et monita* § 30, LL IV 593: *iustum est ut homo de adulterio natus vivat quali lege voluerit.*

<sup>52</sup> Liu. 127.

<sup>53</sup> Cap. Nr 158 c. 16, I 319. Vgl. *Lombardakomm.* II 7.

<sup>54</sup> *Lex Rib.* 57, 1; 61, 1; 58, 1. Daß bei den Burgundern der Freigelassene das vor seiner Verknechtung genossene Geburtsrecht wiedererlangte, folgerte man mit Unrecht aus *Lex Rom. Burg.* 3, 2: *liberti romani natione a principe manumissi* . . . Die Stelle sagt nur, daß der *princeps* eine Freilassung zu römischem Rechte vornehmen konnte. Vgl. oben S 366 Anm 64.

<sup>55</sup> Die langob. Jurisprudenz berief sich dafür mißverständlich auf Roth. 226: *omnes liberti . . . legibus dominorum et benefactoribus suis vivere debeant, secundum qualiter a dominis suis propriis eis concessum fuerit.* Unter den *leges dominorum* sind hier die Bedingungen der Freilassung zu verstehen. Vgl. *Expositio* zu Roth. 226, *Lombardakomm.* II 34. *Pertile a. O.* I 67 Anm 13. *Bethmann-Hollweg*, *Civilprozefs* IV 339 Anm 85.

Reiche überkommene Einrichtung nach römischem Rechte<sup>56</sup>. Eine Ausnahme bildeten die im Eigentum und die im besonderen Schutze des Königs stehenden Klöster und Kirchen, die fränkisches Recht genossen<sup>57</sup>. Ebenso ist anzunehmen, daß die Eigenkirchen anderer Personen nach dem Rechte des Eigentümers behandelt wurden. Daß der durch Schenkung erworbene Grundbesitz der Kirche nach fränkischen Kapitularien das Stammesrecht der Donatoren bewahrte, ist oben Seite 389 f. bereits bemerkt worden. In Italien hielt sich das Kloster Farfa in der Sabina an das langobardische Recht<sup>58</sup>.

Der einzelne Kleriker wurde im fränkischen Reiche nicht, wie man vielfach behauptete, nach römischem Rechte, sondern nach dem Rechte seiner Geburt beurteilt<sup>59</sup>. Anders war das Verhältnis im Langobardenreich. Zur Zeit, da die Langobarden noch Arianer waren, kann es katholische Kleriker langobardischer Herkunft in nennenswerter Zahl nicht gegeben haben, muß daher das römische

---

<sup>56</sup> Lex Rib. 58, 1: secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit. Liber leg. Lang. Lud. P. 53, LL IV 539: ut omnis ordo ecclesiarum secundum legem romanam vivat. Die Frage, ob die Kirche nach römischem Rechte lebt, wird u. a. praktisch, wenn es sich darum handelt, ob unfreie Kinder, von deren Eltern nur ein Teil der Kirche gehört, gemäß römischem Rechte zwischen den Herren geteilt werden sollen. Siehe meine Forschungen S 165 Anm 4, Lex Rom. Visig. Valentin. III 12, § 19 und Interpretatio i. f. Ein Rechtsstreit zwischen Fleury und S. Denis wird nach einem Bericht der Miracula S. Benedicti des Adrevalds Floriacensis MG SS XV, 1 p. 490 zunächst vertagt, cum litem in eo placito finire nequirent, eo quod Salicae legis iudices ecclesiasticas res sub romana constitutas lege discernere perfecte non possent. In einer anderen Tagung wird dem Vorschlag, die Sache durch Zeugenweikampf zu entscheiden, entgegengehalten: non esse rectum, ut bello propter res ecclesiasticas testes decernerent; immo magis inter se mancipia advocati (die streitenden Vögte der beiden Kirchen) partirentur. So wird denn auch durch Urteil (also gemäß römischem Rechte) entschieden. Der heilige Benedict, dem der Zweikampf lieber gewesen wäre, rächt sich aber an dem Urteilfinder, von dem der angenommene Urteilsvorschlag herrührte, indem er ihn mit Stummheit schlägt.

<sup>57</sup> H. Brunner, Forschungen S 165. Der Bischof von Le Mans, der das Kloster Anisola in Anspruch nahm, das königlich zu sein behauptete, führte u. a. aus: wenn Anisola in Wahrheit königlich wäre, res ipsius secundum legem Salicam aut Ribuarium tuerentur.

<sup>58</sup> Eine Besonderheit, welche Bethmann-Hollweg, Civilprozeß V 78 Anm 78 aus der Neugründung des Klosters durch fränkische Mönche erklärt, die als wargangi unter dem Schutze des Langobardenkönigs und daher nach langobardischem Rechte lebten.

<sup>59</sup> Das ist durch E. Loening, Kirchenrecht II 284 ff. klargestellt worden.

Recht für das selbstverständliche Personalrecht des katholischen Klerus gegolten haben. Die daraus hervorgehende Auffassung, daß der katholische Kleriker nach römischem Rechte lebe, erhielt sich, nachdem das Volk sich zum Katholizismus bekehrt hatte. Der Langobarde, der in den geistlichen Stand eintrat, unterwarf sich dem römischen Rechte<sup>60</sup>. Nach der fränkischen Eroberung tritt unter dem Einfluß der fränkischen Rechtssitte in Italien ein schwankender Rechtszustand ein. Geistliche bekennen nicht selten, daß sie nach langobardischem Rechte leben<sup>61</sup>. Andererseits suchte aber die Kirche dem Satze, daß der Kleriker als solcher dem römischen Rechte unterworfen sei, allgemeine Geltung zu verschaffen. Die langobardische Jurisprudenz betrachtete ihn im elften Jahrhundert als geltendes Recht<sup>62</sup>, und auch in den Urkunden wird er als solches seit dieser Zeit gelegentlich hervorgehoben<sup>63</sup>.

In Gegenden mit gemischter Bevölkerung findet sich die Eigentümlichkeit, daß man in den Geschäftsurkunden nicht selten das

<sup>60</sup> Durchschlagend ist Liu. 153. Die Bestimmung, daß die Söhne, die einem Langobarden vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand geboren worden waren, nach dem Rechte leben sollen, das ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt besaß, setzt einen Wechsel des Rechtes voraus, den die Aufnahme in den Klerikerstand zur Folge hatte. Zu demselben Ergebnis führt die von Kohler, Beiträge zur german. Privatrechtsgeschichte, 2. Heft 1885, S 7 Nr 2 veröffentlichte und besprochene Urkunde von 780, worin ein Kleriker Felix bezeugt, daß er aus Anlaß einer Schenkung von seiner Tochter Launegild erhalten habe, obwohl er dem römischen Rechte unterworfen sei: *accepi ad te suprascripta filia mea launigild quamquam romane legibus subiectus*. Der Inhalt der Urkunde läßt ersehen, daß Felix von Geburt ein Langobarde war. Das Objekt der Schenkung bilden Güter, welche Felix (gemäß langobardischem Rechte) von seiner Frau ererbt hatte. Daher vollzieht er die Schenkung nach langobardischem Rechte, nämlich gegen Launegild. S. oben S 390. In den Rechtsverkehr der römischen Bevölkerung ist das Launegild erst seit dem 10. Jahrhundert eingedrungen.

<sup>61</sup> Cod. dipl. Langob. Nr 326, col. 548 v. J. 885: *ego T. archipresbiter . . . qui professo sum lege vivere Langobardorum*, und öfter. Vgl. Savigny a. O. I 143 Anm h.

<sup>62</sup> *Expositio* zu Lud. P. 53, auf welche Stelle man das römische Personalrecht der Geistlichkeit mißverständlich zurückführte.

<sup>63</sup> Muratori, SS II b 1002 v. J. 1086: *sicut in lege (Lud. P. 53) scriptum est, omnis ordo ecclesiarum secundum legem romanam vivant et faciant, ego . . . sic facio*. Cod. dipl. Lang. Nr 974 col. 1713 v. J. 1000: *et propter onore sacerdotii mei mihi aliquid impetit lege romana*. Weitere Beispiele bei Per-tile, Storia I, 2. Aufl., S 67 Anm 10.

Stammesrecht des Kontrahenten ausdrücklich hervorhob, dessen *lex* für die Verbindlichkeit des Geschäftes maßgebend war. Ein Bedürfnis, die Rechtsgeschäfte in dieser Beziehung gegen etwaige Anfechtung sicherzustellen, ergab sich zumeist für die der Minderheit angehörigen Rechtsgenossen, während das Stammesrecht der herrschenden Mehrheit als selbstverständlich eher mit Stillschweigen übergangen werden konnte. Nicht bloß bei Verträgen unter Personen verschiedenen Rechtes, auch bei solchen, die von Kontrahenten desselben Geburtsrechtes abgeschlossen wurden, konnte die Bezeichnung der *lex originis* als zweckmäßig erscheinen.

Die ältesten Beispiele von Urkunden, welche das Stammesrecht der disponierenden Vertragspartei konstatieren, stammen aus Italien, wo sie bis in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts zurückreichen. In einer Schenkungsurkunde von 767 bekennt der Aussteller, daß er *iuxta lege sua Langobardorum Launegild* empfangen habe<sup>64</sup>. Noch charakteristischer ist eine 769 zu Brescia aufgenommene Urkunde, in der ein Ostgote Namens Stavila, *civis Brixianus, vivens legem Gothorum*<sup>65</sup> einen von der Mutter ererbten

<sup>64</sup> In der oben Anm 30 angeführten Urkunde.

<sup>65</sup> Cod. dipl. Lang. Nr 38, col. 72. Siehe oben S 65 Anm 7. Unter dem Goten kann nur ein Ostgote gemeint sein. Ein Westgote hätte in der Zeit vor der fränkischen Eroberung als *warengangus* nach langobardischem Rechte gelebt. Gegen den Einwand, daß Stavila ein Westgote sein konnte, der kraft königlicher Vergünstigung (Roth. 369) nach westgotischem Rechte lebte, berief sich schon Tamassia mit Recht auf die Vorschrift Rotharis (c. 367), daß ein kinderloser *warengang* sein Gut nicht ohne *iussio regis* veräußern darf. Eine neue Stütze der hier vertretenen Auffassung brachte Tamassia durch den Hinweis auf die Mantuaner Urkunde von 1045 bei, wo es heißt: *Ideo ego Obezo filius quondam Rozoni de vico Godi et Dominica iugalibus qui professi sumus legem vivere Gothorum, ipse namque iugale meo mihi consenciente et supter confirmante, donamus . . . pecia una de terra . . . Signum manibus Aracullo et Gandulfo seu Unitho testes lege Gothorum viventes.* — Ist uns gotisches Recht als Stammesrecht von Ostgoten in Oberitalien bezeugt, so dürfen wir ohne jedes Bedenken auch den Gothus im *Cartularium Langobardicum* Nr 2, LL IV 595 für einen Ostgoten erklären. Es ist ja schlechterdings nicht vor auszusetzen, daß im 11. Jahrhundert Westgoten in Italien als Grundbesitzer ansässig waren und zwar in so erheblicher Zahl, daß eine Notariatsformel über Verkauf von Grundstücken sie zu berücksichtigen Anlaß hatte. Nino Tamassia, *Una professione di legge gotica in un documento Mantovano*, *Atti del reale Istituto Veneto* LXI S 132. Derselbe, *Le professioni di legge gotica*, Padova 1903 (*Atti e Memorie dell' Accademia di scienze . . . in Padova* XIX). Schupfer in *Rivista ital. per le scienze giuridiche* XXXIV 161 ff. Neumeyer a. O. S 86 Anm 3, der die *Lex Gotorum* der Urk. v. 869



Grundbesitz nebst eigenem Erwerb mit Zustimmung seines Vaters veräußert<sup>66</sup>. Bis zum Anfang des neunten Jahrhunderts hat der italienische Urkundenstil, der später auf die Betonung der Personalrechte besonderes Gewicht legt, noch kein fest ausgebildetes System. Die Lex der Kontrahenten wird verhältnismäßig selten, mitunter nur zufällig und ohne ersichtlichen Grund hervorgehoben<sup>67</sup>. Im Gegensatz zur späteren Übung verschweigt die Urkunde hin und wieder das Stammesrecht des Veräußerers, auch wenn ihr sonstiger Inhalt ersehen läßt, daß er aufseritalischer Herkunft war<sup>68</sup>. Erst seit den vierziger Jahren des neunten Jahrhunderts beginnt die italienische Notariatspraxis für die Geschäftsurkunden der in Italien ansässigen Franken, Alamannen und Baiern ein typisches Schema auszuprägen, welches die *lex* oder die *natio* des Ausstellers zu nennen pflegt<sup>69</sup>.

Nicht bloß die Geschäftsurkunden, sondern auch die Gerichtsurkunden Italiens betonen das maßgebende Personalrecht der Partei, mag es sich nun um wirkliche Rechtsstreitigkeiten oder um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handeln. Im Gerichtsverfahren war es Sitte, daß die Personen von Gerichtswegen befragt wurden: *qua lege vivis?* Die daraufhin abgegebene Antwort wurde in der

---

mit Unrecht aus arianischem Glauben erklärt, was schon die Zeugnisse des 11. Jahrhunderts unmöglich machen. — Spuren ostgotischen Rechtes und Brauches findet in Istrien und Friaul Ficker, *Erbenfolge* IV 330 f. in Bezug auf familienrechtliche Verhältnisse. — Vgl. oben S 382.

<sup>66</sup> Der Hinweis auf die *Lex Gothorum* gilt den Voraussetzungen der Veräußerungsbefugnis, bezieht sich also auf familienrechtliche Verhältnisse. Der Konsens des Vaters erscheint in dessen Unterschrift, wird auch in den *signa* zweier Zeugen und in der Vollziehungsformel des Notars ausdrücklich hervorgehoben. Mit *Tamassia*, *Istit. Veneto a. O.* S 150, *Le professioni a. O.* S 8 das römische Recht, insbes. *Cod. Just. VI 61, 8, § 5 a* zur Erklärung heranzuziehen, ist mir bedenklich, da der Inhalt der Urkunde einer *patria potestas* und einem *ususfructus* des Vaters zu widersprechen, *Stavila* vielmehr die Güter, über die er verfügt, in selbständiger Verwaltung und Nutzung zu haben scheint.

<sup>67</sup> So in einer lombardischen Verkaufsurkunde von 807, *Cod. dipl. Lang.* Nr 84, wo die rechtlich irrelevante *lex* des Käufers (*ex genere Alamannorum*), dagegen nicht die des Verkäufers genannt wird.

<sup>68</sup> In *Cod. dipl. Lang.* Nr 102 col. 186 v. J. 823 nehmen zwei Ehegatten eine gegenseitige Vergabung *iuxta lege nostra* vor. Ihre „*natio*“ ist nicht genannt. Der Inhalt der Urkunde macht es wahrscheinlich, daß der Mann ein Franke, die Frau eine Alamannin war. Eine *Carta* von 836, *Cod. dipl. Lang.* Nr 127 col. 226, enthält eine in den Formen des fränkischen Rechtes vorgenommene Veräußerung. Obwohl die *natio* des Veräußerers nicht genannt ist, wissen wir zufälligerweise, daß er ein Franke war.

<sup>69</sup> Beispiele bei H. Brunner, *Zur RG der Urk.* I 105 Anm 3 ff.

über die Gerichtsverhandlung aufgenommenen Urkunde dokumentiert<sup>70</sup>.

Das Bekenntnis des Personalrechts, das im einzelnen Falle vor Gericht oder bei außergerichtlichen Rechtsgeschäften abgelegt wurde, bezeichnen die Quellen als *profiteri* und zwar in herkömmlichen Wendungen, wie: *qui professus fuit se lege vivere salica* und dergleichen. Aus diesem Sprachgebrauch hat die neuere Wissenschaft den Ausdruck *professio iuris* abgeleitet, um damit die über das Personalrecht abgegebene Erklärung zu bezeichnen. Da er sich eingebürgert hat, mag er füglich beibehalten werden, nur gilt es, nicht zu vergessen, daß er in den Quellen als ein technischer nicht zu finden ist.

Die sogen. *professiones iuris* kommen auch außerhalb Italiens im fränkischen Reiche vor, insbesondere in Gegenden, wo — wie in Burgund und Septimanie — eine mehrfach gemischte Bevölkerung seßhaft war<sup>71</sup>. Schon ein Kapitular vom Ausgange des achten Jahrhunderts wies die königlichen *Missi an*, bei der Handhabung der Rechtspflege die einzelnen um ihr Geburtsrecht zu fragen<sup>72</sup>.

Zurückzuweisen ist die Ansicht, als ob es im Belieben des einzelnen gestanden hätte, heute dieses, morgen jenes Recht als Personalrecht zu bezeichnen oder ein für allemal ein Personalrecht zu wählen<sup>73</sup>; ebenso die Meinung, daß es Grundsatz der Rechtsverwaltung gewesen sei, von allen erwachsenen Personen zum Zweck amtlicher Registrierung eine Bekanntmachung ihres Ge-

<sup>70</sup> *Cartularium Langob.* Nr 17. 18 ff.

<sup>71</sup> Burgund: *Pérard*, *Recueil de pièces . . . servant à l'histoire de Bourgogne*, 1664, S 35 Nr 18, *Placitum* von 816: *tunc interrogatum fuit M. sub quale lege vivebat? et ipsius sibi a lege Salica adnunciavit.* *Bernard*, *Chartes de Cluny* I 176, Nr 189 v. J. 912: *secundum lege mea Gonbada*; a. O. I 27, Nr 23 v. J. 880: *donamus secundum legem nostram romanam.* S. noch oben Anm 31. 42. Angoulême: *Placitum* von 880—81 im NA VII 635: *interrogatus eorum leges Austrulfus (der Kläger) se Romanum, Avegus (der Beklagte) Salicum se dixit.* Septimanie: *Gallia christiana* VI 423 Nr 14 (*Hübner*, GU Nr 505) oben Anm 28: *interrogaverunt ipso comite supradicto qualem legem vivebat? ille autem praesens stetit, et taliter dixit quod lege Salica vivebat.*

<sup>72</sup> *Cap. miss.* Nr 25 c. 5, I 67: *et per singulos inquirant, quale habeant legem ex nomine (natione).*

<sup>73</sup> Über diese ältere Meinung, welche zuerst von *Lupi*, *Codex dipl. Bergom.* diss. 4 widerlegt worden ist, s. *Savigny*, *Gesch. d. röm. Rechts* I 151 ff., VII 2 ff.; *Padeletti*, *Delle professioni di legge*, *Arch. storico* III. Ser. XX 431 ff. Eine Ausnahme bezüglich unehelicher Kinder ist oben S 393 Anm 51 erwähnt worden.

burtsrechtes entgegenzunehmen<sup>74</sup>. Nur eine vereinzelte und vorübergehende Mafsregel war es, dafs Lothar I. im Jahre 824, um eine sichere Grundlage für die Handhabung der Strafjustiz zu gewinnen, die Anordnung traf, es sollten die Bewohner der Stadt Rom gefragt werden, nach welchem Rechte sie leben wollten<sup>75</sup>.

### § 36. Das Fremdenrecht und das Judenrecht.

Grimm, RA I 546 ff. (396). Wilda, Strafrecht S 672. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I 144 ff. E. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II 51. Waitz, Verfassungsgeschichte II 1 S 270 f., IV 44. 237. Klimrath, Travaux sur l'histoire du droit français I 405. H. Brunner, Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 208 ff. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866, S 3 ff. 197 ff. J. E. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreich. Ländern, 1901, S 19 ff. 62 ff. Dahn, Könige VII 1, S 306, VII 3, S 207, VIII 2, S 243 ff. Tamassia, Stranieri ed Ebrei nell'Italia meridionale dall'età Romana alla Svevia 1904 (Atti del reale Istituto Veneto di Scienze LXIII, 2).

Den Fremden vermag das ihm angeborene Recht nicht zu schützen. Er ist rechtlos, wenn ihn das Gastrecht nicht schirmt oder ein heidnisch-religiöser Friede, wie z. B. der älteste Marktfriede, oder ein Schutzherr, den er gewinnen konnte, und wenn nicht etwa eine völkerrechtliche Schutzpflicht des Gemeinwesens begründet ist. Die grundsätzliche Rechtlosigkeit äußert sich darin, dafs der Fremde bufslos erschlagen und verknechtet werden kann und sein Gut als herrenlos angesehen wird<sup>1</sup>. Der Volks-

<sup>74</sup> Savigny a. O. I 148 nimmt an, „dafs jeder überhaupt bei irgend einer Gelegenheit (z. B. bei erlangter Mündigkeit) für die ganze Zukunft erklärte, zu welcher Nation und zu welchem Recht er gehöre, und dafs diese einmal für immer abgegebene Erklärung in eine öffentliche Liste eingetragen wurde“. Dagegen Gaupp, Ansiedlungen S 242 ff.

<sup>75</sup> Loth. Const. Rom. v. J. 824, Cap. Nr 161, c. 5, I 323. Über die persönlichen Rechte im römischen Italien vgl. Neumeyer a. O. S 94.

<sup>1</sup> Die von Rogge, Gerichtswesen S 54 und anderen behauptete grundsätzliche Rechtlosigkeit der Fremden wurde seit Wilda vielfach bestritten. Siehe dagegen Heusler, Institutionen I 145. Das Recht der Verknechtung verbürgt die Erzählung der Translatio Alexandri c. 13 (MG SS II 675 ff): quae cum cogitasset, quomodo illam peregrinam vendidisset eo quod peregrina esset et patronum non habuisset . . . Ebenso der Umstand, dafs das Strandrecht auch die Person des Schiffbrüchigen erfasst. Noch Art 218 der Halsgerichtsordnung Karls V. sieht sich veranlafst, den Mißbrauch zu verbieten, dafs ein Schiffbrüchiger mit Schiff, Leib und Gut der Obrigkeit verfallen sei. Das Pactum Sicardi cum Neapolitanis v. 836, c. 13, welches die Ausübung des Strandrechts zwischen den Kontrahenten ausschlofs, sagt ausdrücklich: si . .

genosse, der einen Fremden behaust und beschützt, haftet seinerseits für das, was dieser verbricht.

Aber schon sehr früh hat sich ein subsidiärer Schutz des Königs zu gunsten der Fremden ausgebildet, die keinen andern Schutzherrn hatten. Wir finden ihn bei den Angelsachsen<sup>2</sup>, bei den Langobarden<sup>3</sup>, bei den Franken<sup>4</sup> und bei den Baiern<sup>5</sup>. Der im Schutz befindliche Fremde heisst in den langobardischen Rechtsdenkmälern *waregangus*<sup>6</sup>, in einer fränkischen Quelle *wargengus*<sup>7</sup>, bei den Angelsachsen *wærgenga*<sup>8</sup>. Sonst wird der Fremde (ahd. *framadi*, ags. *fremede*, *fremðe*) wohl auch der Elende (*alianti*) oder (*als hospes*) Gast genannt. Im Lateinischen erscheint er als *peregrinus*, *alienigena* oder als *albanus*<sup>9</sup>. Ein ausschliessliches Recht des Königs, den Fremden zu schützen, wie es später in dem Begriffe des Fremdenregals auftritt, hat in fränkischer Zeit nicht bestanden. Der Schutz des Königs greift nur ergänzend ein. In angelsächsischen Quellen wird mehrfach betont, daß der König

*navis rupta fuerit, res quae in ea inventae fuerint, eis reddantur cuius fuerunt et cuius sunt; homines autem sani et inlesi ad propria sua revertantur.*

<sup>2</sup> Eadw. Gu. c. 12, Liebermann S 134. Aethelred VIII 33. Knut II 40, Leges Henrici primi 10, 3; 75, 7a.

<sup>3</sup> Rothari 367.

<sup>4</sup> Ewa Chamav. c. 9.

<sup>5</sup> Lex Baiuw. IV 30.

<sup>6</sup> Rothari 367. Registr. Farfense II Nr 199 v. J. 813: *guaregangus homo. Radelgisi et Siginulfi div. v. J. 851, c. 12, LL IV 222: de waregangis. Cod. Cavensis II, Nr 453, v. J. 992, S 336: eo quod guaregan homo fuit, non potuit suis rebus sine absolutionem palatii dare.*

<sup>7</sup> Ewa Chamav. c. 9. In einer lothringischen Urkunde v. 1069, Waitz, Urkunden z. d. VG, 2. Aufl., S 17 findet sich *warganeus* wohl für *wargancus*.

<sup>8</sup> Grimm bringt das Wort RA I 548 (396) mit altn. ver Wohnung zusammen und sieht in dem *wargangus* den Vagabunden, der zu den Wohnungen der Leute kommt und bettelt. Bruckner, Sprache der Langob. S 26. 57 erklärt den *waregang* als Seegänger aus ags. *wær*, altn. ver das Meer, die See. Allein näher liegt es wohl, an ahd. *wara* schützende Obhut, Schutz zu denken (Schade, WB 1096, Graff I 907). *Wargangus* wäre dann so viel wie der im Schutz oder auch der Schutz suchend Umherwandelnde. In den Fundstellen der ags. Poesie Dan. 663, *Gúthlác* 685 hat *wærgenga*, *wergenga* (von *waru* Schutz) die Bedeutung von Gefährte, Schützling. Grein, Sprachsch. II 650. Dorn, Caspia, Mémoires de l'académie des sciences de St. Petersburg, VII. Serie, XXIII, I, 1875, S 250 zieht ahd. *wára*, ags. *wær*, *foedus*, Gelübde, Treue heran. Mit dem *waregang* oder *wærgang* hängen offenbar die russischen *Waräger*, *væringjar* oder *væringjar* zusammen. Thomsen, Ursprung des russischen Staats, 1879, S 127. v. Amira, Grundrifs S 92.

<sup>9</sup> Belege bei Grimm, RA I 547 (396). Französisch *aubain*, doch wohl von *alibi*.

für den Fremden Mag und Mundherr sein soll, wenn er keinen anderen hat. Fremdlinge, welche Untertanen zu Herren haben, sich als Hausgenossen im Schutze eines Untertans befinden, werden in fränkischen und in bairischen Quellen vorausgesetzt<sup>10</sup>.

Der Fremde lebt nach dem persönlichen Rechte des Schutzherrn, also wenn er unter dem Schutze des Königs steht, nach dem persönlichen Rechte des Königs. Daher gilt für den wargangus des Langobardenreiches das langobardische Recht, es müßte ihm denn der König durch besonderes Privileg den Genuß eines anderen Rechtes verstattet haben<sup>11</sup>. Für das fränkische Reichsrecht ist uns durch ein Mandat Karls des Großen zu gunsten des Schottenklosters Honau der Grundsatz überliefert, daß das Besitztum der Fremden nach fränkischem Rechte einzuklagen sei<sup>12</sup>. Durch den Schutz des Königs erlangt der Fremde ein Wergeld, das nach fränkischem Rechte in vollem Betrage an den König fällt<sup>13</sup>, wogegen es der angelsächsische König mit den Magen und in deren Ermangelung mit den Bundbrüdern des Erschlagenen teilt<sup>14</sup>. Nach bairischem Rechte hat der Fremde, wenn er verletzt wird, doppelte Buße<sup>15</sup>. Das Erbe des Fremden gelangt bei den Langobarden, wenn eheliche Söhne fehlen, an den König als Schutzherrn. Der Fremde darf daher nur mit Bewilligung des Königs (*absolutio palatii*)<sup>16</sup> sein Gut veräußern oder auf den Todesfall

<sup>10</sup> Cap. I 447 c. 2 (bei Ansegisus). Const. Ransh. c. 3, LL III 484.

<sup>11</sup> Roth. 367. Die Stelle aus *Lex Visig. XI 3, 2* (siehe oben S 384 Anm 6) zu erklären, wie dies *Tamassia*, *Le fonti dell' Editto di Rotari p. XV u. S 58* versucht, halte ich für unzulässig.

<sup>12</sup> Mühlbacher, Reg. Nr 155. H. Brunner, Forschungen S 165.

<sup>13</sup> Ewa Chamav. c. 9. Es ist ein erhöhtes Wergeld von 600 Schillingen. Gegen die Behauptung Hecks, daß der Fremde nach dem Eintritt in den Schutz dieselbe Stellung erlangt habe wie ein im Schutz befindlicher freigelassener Sklave und daher stets ein Minderfreier gewesen sei (*Gemeinfreie* S 26), siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 208 ff. In dem Teilungsvertrag von 851 zwischen Radelgis und Siginulf c. 12, LL IV 222, werden die *warengangi*, die zu diesem geflüchtet waren, ausdrücklich in *nobiles*, *mediocres* und *rustici* geschieden.

<sup>14</sup> Der König nimmt neben den Magen zwei Drittel, falls solche fehlen, teilt er das Wergeld zu gleichen Hälften mit den *congildones* (*gesid*). Ine 23.

<sup>15</sup> *Lex Baiuw. IV 30*.

<sup>16</sup> Roth. 367. *Troya VI 32 v. J. 745. Registrum Farfense II Nr 199 v. J. 813. Cod. Cavensis II Nr 453. Tamassia, Stranieri S 762 ff.* Schon der römische Fiskus nahm in spätrömischer Zeit den Nachlaß der *peregrini* als herrenloses Gut in Anspruch. Cassiodor, Var. IX 14, Mommsen, Ostgothische Studien NA XIV 527 Anm 2. *Tamassia a. O. S 759 ff.*

darüber verfügen<sup>17</sup>. Der fränkische König nahm, wie es scheint, das Erbe des Fremden, auch wenn Kinder von ihm vorhanden waren. Die erwähnte Urkunde Karls für Honau sagt geradezu: *res peregrinorum propriae sunt regis*. So liegen die Grundsätze, welche die Folgezeit als Fremdlingsrecht, *ius albinagii*, zusammenfaßt, schon während der fränkischen Periode in deutlichen Keimen vor unseren Augen.

Wie für die Fremden hat auch für die Juden<sup>18</sup> das Personalitätsprinzip nicht gegolten. Das jüdische Recht nahm im Gegensatz zu den germanischen Volksrechten und zum römischen Recht als ein nur geduldetes Recht eine Sonderstellung ein. Die fränkischen Gerichte waren nicht verpflichtet, darauf Rücksicht zu nehmen. Die rechtliche Behandlung der Juden schloß sich in der fränkischen Monarchie an die Zustände an, in denen sich das jüdische Volk innerhalb des römischen Reiches befunden hatte. In diesem waren die Juden dem gemeinen, also dem römischen Rechte unterworfen<sup>19</sup>, welches aber nur in Kriminalsachen und in Streitigkeiten mit Christen für sie zu zwingender Anwendung kam,

<sup>17</sup> Dafs der König nach langobardischem Recht das Wergeld wenigstens des kinderlosen Wargangs nahm, läßt sich aus dem System des Edikts erschließen. Arg. Roth. 158 ff. 200. Der Anspruch des Königs auf das Wergeld des in seinem Schutze befindlichen Fremden wird nicht etwa ausgeschlossen durch das italienische Kapitular Pippins von 782—786, Nr 91 c. 10, I 193, wo von den *advenae* und *peregrini*, die nach Rom oder nach einem anderen Wallfahrtsorte reisen, gesagt wird, dafs wer ihrer einen töte, 60 *Solidi* an den König zu zahlen habe. *Insuper compositio illa de ipso homicidio componatur, cui legibus leudo ipso pertinuerit*. Denn die Stelle spricht nicht blofs von Fremden im staatsrechtlichen Sinne, sondern auch von sonstigen Pilgern und nicht blofs von Fremden, die unter Königsschutz stehen.

<sup>18</sup> Zu Anfang der merowingischen Zeit verblieben die Juden in der sozialen Stellung, die ihnen die spätrömische Zeit angewiesen hatte. Nach wie vor waren sie auf den Schacher beschränkt, während der Großhandel sich bis in das 7. Jahrhundert in den Händen der Syrer befand. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande, Mitt. f. österr. GF VI 521. Mommsen, Römische Geschichte V 467 Anm 3. Als die Eroberung Syriens durch den Islam die Juden von dieser überlegenen Konkurrenz befreit hatte, kamen sie im fränkischen Reiche als Kaufleute empor. Als solche werden sie neben den Friesen in karolingischer Zeit häufig genannt. Der Sklavenhandel scheint hauptsächlich durch die Hände der Juden gegangen zu sein. Stobbe, Die Juden in Deutschland S 7. 200. Über die relativ günstige Lage der Juden in karolingischer Zeit s. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter, Z f. d. Gesch. der Juden in Deutschl. I 65 ff.

<sup>19</sup> Theodosianus II 1, 10: *Judaei romano et communi iure viventes . . . sub legibus nostris sint*.

da sie in Rechtshändeln, die sie untereinander hatten, das Recht schiedsrichterlicher Entscheidung besaßen und übten<sup>20</sup>. Das jüdische Recht, das bei der internen Erledigung ihrer Streitsachen in Anwendung kam, blieb auch im fränkischen Reiche dafür maßgebend<sup>21</sup>. Kriminalsachen und Prozesse der Juden mit Christen wurden nach der tatsächlich herrschenden *lex loci* entschieden. Das römische Recht erhielt sich daher nur in Gegenden, wo es seine Herrschaft behauptete, als ein für die Juden geltendes Recht. Dagegen hat man in den Gebieten, wo die Urteiler nach deutschem Rechte sprachen, das römische Recht nicht auf sie angewendet<sup>22</sup>. Es war durchaus nicht etwa ihr Personalrecht, zumal sie es in ihren gegenseitigen Rechtsbeziehungen außer acht ließen und da sie Juden, nicht Römer sein wollten. In den Judenschutzbriefen und in den Kapitularien der karolingischen Zeit ist unter der *lex der Juden* nicht das römische, sondern das jüdische Recht verstanden<sup>23</sup>. Nur auf dieses, nicht auf jenes wird darin Rücksicht genommen. Die Juden hatten insbesondere nicht etwa das Wergeld des Römers.

<sup>20</sup> Dafs dieses Recht von ihnen konstant geübt wurde, zeigt *Edictum Theoderici* c. 143: *circa Judaeos privilegia legibus delata servantur; quos inter se iurgantes et suis viventes legibus eos habere iudices necesse est, quos habent observantiae praeceptores.*

<sup>21</sup> *Interpretatio* zu *Theod. II 1, 10*. *Epitome Monachi a. O.*: *Judaei omnes negotia, quae inter se habent, lege sua definiant; quae vero cum Christianis habent, nostris legibus . . . configant.* Vgl. *Lex Rom. Curiensis II 1, 8*.

<sup>22</sup> *Waitz*, *VG II 1 S 271*, hat vermuthungsweise, *Loening II 51* bestimmt ausgesprochen, dafs die Juden nach römischem Rechte lebten. Dagegen stellt sie *Klimrath a. O.* als Schutzbefohlene mit den Fremden zusammen. Ich halte diesen Gesichtspunkt für zutreffend. Das karolingische Judenschutzrecht und die spätere Stellung der Juden wären kaum zu erklären, wenn das römische Recht als Personalrecht der Juden gegolten hätte. In der *Lex Romana Curiensis* ist der Jude kein Romanus. Siehe v. *Salis*, *Z<sup>2</sup> f. RG VI 143 Anm 2*. Sie spricht *II 1, 8* von den *Judaei, qui apud Romanos conversant inhabitandum*.

<sup>23</sup> In den Schutzbriefen *Form. imperial. 30, 31* wird den Schutzjuden gestattet *secundum legem eorum vivere*; in *Form. imper. 52*, für einen Juden Namens Abraham in Saragossa, wird diesem konzediert *secundum legem suam vivere*. In einer Rechtsaufzeichnung, welche sich für einen Auszug aus Kapitularien Karls des Großen ausgibt, *Cap. Nr 131 c. 6, I 259* heifst es: *si Judeus contra Judeum aliquod negotium habuerit, per legem suam se defendat. Ist es in den ersteren Fällen wahrscheinlich, so ist es im letzten Falle sicher, dafs nicht das römische, sondern das jüdische Recht gemeint sei. In der oben Anm 21 angeführten Stelle der *Epit. Mon.* kann die *lex sua* nicht das römische Recht sein, da dieses unter den *leges nostrae* zu verstehen ist. Dasselbe gilt von *Lex Rom. Curiensis II 1, 8*.*

Auf Tötung eines königlichen Schutzjuden wird in den Schutzbriefen Ludwigs I. eine Geldstrafe von zehn Pfund Goldes festgesetzt, die aber nicht an die Verwandten des erschlagenen Juden, sondern an den Fiskus fiel. Sofern der Jude nicht in dem besonderen Schutze des Königs stand, strafte dieser als allgemeiner Beschirmer der Unvermögenden die an jenem begangene Rechtsverletzung. Ein volksrechtlich anerkanntes Wergeld fehlte den Juden.

Andrerseits finden sich Anhaltspunkte dafür, daß die Juden dem germanischen Beweisrechte unterworfen wurden, den Gottesurteilen des Kesselfangs, des Feuers und der Geißelung, aber freilich nicht als vollberechtigte Volksgenossen, denn die körperliche Peinigung diente bei den Franken nur gegen Unfreie als Beweismittel<sup>24</sup>. Für Zivilstreitigkeiten zwischen Christen und Juden galt der Grundsatz, daß der Jude gegen den Christen unter seinen Zeugen eine Anzahl von Christen, der Christ gegen den Juden unter seinen Zeugen eine Anzahl von Juden vorführen mußte<sup>25</sup>. Für den Eid, den der Jude selbst zu leisten hatte, bestand die besondere Form des Judeneides<sup>26</sup>.

Unter den Karolingern scheint sich ein typisches Judenschutzrecht ausgebildet zu haben. Denn unter Ludwig I. finden sich Schutzbriefe für christliche Kaufleute, in welchen ihnen der Schutz zugesichert wird, wie ihn die Juden genießen<sup>27</sup>. Die strafrechtliche Behandlung der Juden hatte in einem Kapitulare Ludwigs I., welches uns verloren gegangen ist, eine besondere Regelung erfahren. Es waren darin die Fälle bestimmt, in welchen die Juden,

<sup>24</sup> Ludwigs I. Judenschutzbriefe geben den Schutzjuden das Privilegium, daß sie von den Gottesurteilen des Feuers, des Kesselfangs und von der Geißelung befreit sein sollten. Form. imper. 30: et nullatenus volumus, ut praedictos Judeos ad nullum iudicium examinandum, id est nec ad ignem nec ad aquam calidam seu etiam ad flagellum. Daraus läßt sich ex argumento a contrario die tatsächliche Übung erschließen.

<sup>25</sup> Cap. miss. v. J. 809, Nr 63 c. 13, I 152. Der Christ soll drei Juden, der Jude drei Christen als Zeugen produzieren. Analog sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Judenschutzbriefe. Jener Grundsatz scheint von altersher bestanden zu haben. Denn schon bei Gregor von Tours, Hist. Fr. VII 23 tritt ein Jude, der christliche Schuldner mahnt, in Begleitung eines Juden und zweier Christen auf, offenbar deshalb, weil er ihrer eventuell zum Zeugnis der stattgefundenen Mahnung bedarf.

<sup>26</sup> Cap. Nr 131 c. 4. 5, I 258.

<sup>27</sup> Form. imp. 32: liceat illi . . . quieto ordine vivere . . . sicut ipsi Judei; ebenda 37: liceat eis sicut Judeis partibus palatii nostri fideliter deservire. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III 80.



wenn sie überführt worden waren, gezeigelt werden durften<sup>28</sup>. Das für Streitigkeiten zwischen Schutzjuden und Christen geltende Zeugenverfahren wurde durch die Anordnung ergänzt, daß eine amtliche Inquisitio vorzunehmen sei, wenn die vorgeführten Zeugen das Zeugnis gegen ihren Volks- und Glaubensgenossen verweigerten<sup>29</sup>. Für den gewährten Schutz waren den königlichen Schutzjuden Leistungen an die königliche Kammer auferlegt<sup>30</sup>.

### § 37. Volksrecht und Königsrecht.

Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S 102 ff. Vgl. Karl Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886. Dahn, Deutsche Geschichte II 561. 583 f. Derselbe, Könige VII 2, S 35 ff. VIII 3, S 29. Gerhard Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? in der hist. Vierteljahrschrift 1898, S 1 ff. 313 ff. Derselbe, Juristische Konstruktion u. Geschichtsforschung, ebenda 1904 S 161 ff. Siehe noch unten die Literatur zu § 55.

Ein Rechtssatz entsteht entweder durch seine unmittelbare Anwendung im Rechtsleben oder durch Satzung. Die unmittelbare Anwendung von Rechtssätzen, die zuvor als solche nicht ausgesprochen waren, geschah im fränkischen Reiche durch das Volk und die zur Rechtsprechung berufenen Organe. Außerdem konnten aber neue Rechtssätze auch durch den König und die königlichen Beamten, kraft der ihnen zustehenden Amtsgewalt zu unmittelbarer Anwendung gebracht werden. In diesem wie in jenem Falle ergab erst die wiederholte, die gleichmäßige Übung, also die Gewohnheit, daß der angewendete Satz dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entspreche, daß also schon mit der ersten Anwendung ein wirklicher Rechtssatz entstanden sei<sup>1</sup>.

Neben dem Gewohnheitsrechte fließt in dieser Periode die Satzung als Quelle des Rechtes. Die Satzung kommt bei den deutschen Stämmen anfänglich nur durch die ausdrückliche Er-

<sup>28</sup> Form. imp. 31: nemo saepe dictis Hebreis flagellis cedere praesumat, nisi probati fuerint . . . eos capitula, quae a nobis eis observanda promulgata sunt, violasse atque irrita fecisse, in quibus similiter definitum est, pro quibus culpae flagellis sint coercendi.

<sup>29</sup> H. Brunner, Forschungen S 191 (Zeugen- und Inquisitionsbeweis S 108 ff.).

<sup>30</sup> Stobbe, Juden S 198 ff. Cap. Carisiac. v. J. 877, Nr 281 c. 31, II 361: Et de cappis et aliis negotiatoribus videlicet ut Judaei dent decimam et negotiatores christiani undecimam.

<sup>1</sup> Die Gewohnheit ist nicht Entstehungs-, sondern Erkenntnisform des Gewohnheitsrechts.

klärung des Volkswillens zustande, dafs etwas Rechtens sein solle, sei es nun, dafs sie einen völlig neuen Rechtssatz einführt oder dafs sie einem bereits geltenden Gewohnheitsrechte die Form und Kraft der Satzung gibt. Die volksrechtliche Satzung schließt eine Teilnahme des Königtums nicht aus. Einen Rechtszustand, wie er z. B. bis ins dreizehnte Jahrhundert bei den Schweden galt, wo der König keinerlei Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung besafs, vermögen wir für die gotischen und für die deutschen Stämme, die unter Königen standen, nicht nachzuweisen. Vielmehr ist der König allenthalben bereits ein mitwirkender Faktor der Schaffung des Rechtes. Aber auch nicht mehr als dies. Denn begrifflich verlangte die Satzung neuen Rechtes die Teilnahme des Volkes<sup>2</sup>. Selbst wenn sie aus der Initiative des Königs hervorging und in dessen Namen erfolgte, mußte die Zustimmung des Volkes vorhanden sein, damit Volksrecht entstehe. Durch die Satzung als den Ausdruck des Volkswillens wurden die Organe der Rechtsprechung unmittelbar gebunden. Denn die Satzung erklärte, dafs in diesem oder in jenem Falle so und so geurteilt werden solle. Die älteste typische Form der Satzung bewegt sich daher innerhalb des Schemas: *si quis fecerit, iudicetur*.

Die frühzeitige Erstarkung der königlichen Gewalt, das Vorhandensein eines Königsgerichtes, die Handhabung des Friedens, die Ausdehnung des Bannrechts, die Besetzung der höheren Richterstellen mit königlichen Beamten setzten das fränkische Königtum in die Lage, unabhängig vom Willen des Volkes im Wege der Verwaltung und Verordnung neues Recht zu schaffen. Die so entstehenden Rechtssätze wurden nicht durch die Organe der volksgerichtlichen Urteilsfindung, sondern durch den König und sein Beamtentum zur Anwendung gebracht. Nicht der Urteilsfinder des Volksgerichts, sondern die Exekutivgewalt wachte über ihre Handhabung.

<sup>2</sup> Dabei darf man sich nicht verhehlen, dafs diese Teilnahme bis zu einem gewissen Grade eine Fiktion sein konnte oder sein mußte. Man war leicht geneigt, von *populus* und *cunctus populus* zu sprechen, auch wenn etwa nur die auf der Reichsversammlung gegenwärtige Menge gemeint war. Der *cunctus populus christianus*, der an der Spitze der *Lex Baiuw.* erscheint, ist ebensowenig wörtlich zu nehmen wie der *populus christianus* im *Cap. Liptinense* v. J. 743, Nr 11 c. 2, I 28 und in den *Annales Lauresham.* v. J. 803 (unten S 422 Anm 26). So gilt ja auch nachmals der deutsche König für gewählt *electione omnium, populorum, populi*, obwohl es nur auf den Willen der Grofsen ankam und sicherlich nur ein sehr kleiner Teil des Volkes an der Wahl teilnahm. S. meine Grundzüge, 2. Aufl., S 121. Einen naheliegenden Vergleich bietet die Rolle des Volkes in der Geschichte der Bischofswahlen.

Das Recht, das der unmittelbaren Teilnahme des Volkes an der Rechtsanwendung und an der Rechtssatzung seine Entstehung verdankt, nennen wir Volksrecht. Das Recht, das in der Amtsgewalt des Königs und der königlichen Beamten oder in der Rechtsprechung des Königsgerichtes seinen unmittelbaren Ausgangspunkt hat, darf als Königsrecht bezeichnet werden<sup>3</sup>. Wie das Volksrecht ist auch das Königsrecht zum Teil Gewohnheitsrecht, zum Teil Satzung.

Galt es hier den Gegensatz zunächst in begrifflicher Schärfe hinzustellen, um ihn überhaupt zu klarer Anschauung zu bringen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Grenzen zwischen Volksrecht und Königsrecht durch die tatsächlichen Verhältnisse mancherlei Verschiebung erfahren. Einerseits hat der König Rechtssätze, die der Urteilsfindung zu Grunde gelegt werden sollten, wenn ein Widerstreben der rechtsprechenden Organe schlechterdings nicht zu befürchten war, ohne Zustimmung des

<sup>3</sup> Um den Dualismus im deutschen Rechte der fränkischen Zeit in Parallele zu stellen mit der aus der römischen Rechtsgeschichte bekannten Unterscheidung von *ius civile* und *ius honorarium*, hat man das Königsrecht auch als Amtsrecht bezeichnet. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, wenn man sich klar macht, daß es sich im fränkischen Reiche nicht um zwei geschlossen einander gegenüberstehende Rechtssysteme handelt. Der Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht ist von Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I 102 ff. mit der ihm eigentümlichen Energie entwickelt worden. Ich kann seine Darstellung nur mit den im Texte entwickelten Modifikationen akzeptieren und insbesondere nicht zugeben, daß das Volksrecht nur Gewohnheitsrecht, das Gewohnheitsrecht nur Volksrecht sei. Damit allein ist es ausgeschlossen, daß sich die Sonderung von Volksrecht und Königsrecht an die „Verschiedenheit der Gesetze halte“, wie mich Seeliger, Juristische Konstruktion, *Histor. Vierteljahrsschrift* 1904, S 173 sagen läßt. — Seeliger will, *Volksrecht a. O.* 1898 S 366 ff., im Rechtsleben des fränkischen Zeitalters nur drei Gegensätze gelten lassen: 1. den Gegensatz von Gesetz und Gewohnheit (das soll wohl heißen: Gewohnheitsrecht), die anfangs allein geherrscht habe (*a. O.* S 366. 369), eine Bemerkung, die nicht einmal für die germanische Zeit zutrifft (siehe oben S 152), 2. den Gegensatz von Reichsrecht und Stammesrecht (richtiger von territorialem Recht und Stammesrecht), endlich 3. den Gegensatz von Königseinwirkungen und Volkseinwirkungen. *A. O.* S 366 f. In dem Aufsatz: *Juristische Konstruktion a. O.* 1904 S 187 unterscheidet er König und Volk als zwei rechtsbildende Mächte, welchen ein „Gegensatz“ von Königs- und Volksrecht entspreche. Was er aber dabei unter Königsrecht verstehe, habe ich mir vergeblich klarzumachen versucht. Daß das Königsrecht nicht mit Gesetzesrecht, Reichs- und Territorialrecht zusammenfalle, ist von mir bereits in der ersten Auflage dieses Buches I 278. 281 bemerkt worden. — Dahn, *D. Gesch.* II 563 sieht als Königsrecht an: a) die Verordnungen, b) die Rechtsprechung des Königsgerichtes.

Volkes dekretiert, so daß sie dann durch ihre Anwendung bei der Rechtsprechung in das Volksrecht aufgenommen wurden; andererseits hat es der König nicht verschmäht, Neuerungen, die er ohne weiteres kraft seiner Banngewalt durchführen konnte oder bereits durchgeführt hatte, im Wege volkrechtlicher Satzung unter den Schutz des Volksrechtes zu stellen<sup>4</sup>.

Die Stellung, die der König hinsichtlich der Rechtserzeugung einnahm, war eben eine verschiedene bei den unter seiner Herrschaft vereinigten Stämmen. Bei den römischen Untertanen war er zwar in die absolute Gesetzgebungsgewalt eingetreten; allein das fränkische Königtum hielt sich im allgemeinen fern von legislativen Eingriffen in das römische Privatrecht und behandelte dieses mit jener scheuen Hochachtung, die man „vor Dingen zu haben pflegt, die man nicht übersehen kann“<sup>5</sup>. Bei den germanischen Stämmen hatte sich die Ausbildung des Königsrechtes mit der Auffassung abzufinden, daß Volksrecht nicht einseitig vom König geschaffen werden könne. Hier war der springende Punkt in der Geschichte des Königsrechtes das Verhältnis des Königs zu den Organen der Rechtsprechung. Wo diese vom Königtum unabhängig waren, reichte die Macht des Königs nicht aus, um zu bestimmen, was in den Gerichten Rechtens sein solle. Nur daraus läßt es sich erklären, daß bei den Franken der Unterschied zwischen Königsrecht und Volksrecht bis zum Ausgang der karolingischen Periode lebendig blieb. Wo dagegen die Rechtsprechung dem richterlichen Beamtentum anheimfiel, weil die aktive Teilnahme der Gerichtsgemeinde verschwunden war, wie dies bei den Langobarden geschah, vermochte der fränkische König Änderungen des Volksrechtes ohne Zustimmung des Volkes durchzuführen.

<sup>4</sup> Seeliger, Volksrecht S 14 rügt es, daß ich im Laufe der Darstellung königsrechtliche Institutionen, die zum Volksrecht geworden, gelegentlich als königsrechtliche oder auch nur als zunächst königsrechtliche bezeichne, ein Tadel, den man aus dem Munde eines Historikers am wenigsten erwarten sollte. Denn er mutet an, als ob man es bemängeln wollte, daß wir Juristen bei der Darstellung des gemeinen Privatrechts von einem römischrechtlichen Testament, von einer *actio spoli* des kanonischen Rechts, von deutschrechtlichen Reallasten zu sprechen pflegen, obwohl diese Einrichtungen alle gleichzeitig dem geltenden Rechte Deutschlands angehörten.

<sup>5</sup> In dem *Edictum Pistense* v. J. 864, Cap. Nr 273, c. 20, II 319 sagt Karl der Kahle: *super illam (Romanam) legem vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcumque capitulum statuerunt nec nos aliquid constituimus*. In der *Responsa misso cuidam data* von 801—814, Cap. Nr 58, c. 2, I 145 antwortet der König auf eine Anfrage über die Urkundungsgebühren der Gerichtspersonen: *lege Romanam legem et sicut ibi inveneris exinde facias*.

Das Verhältnis, in welches das Königsrecht sich zum Volksrecht stellte, konnte ein verschiedenartiges sein. Es gab Rechtsätze und Rechtsinstitute, die das Volksrecht ergänzten, ferner solche, die mit den Rechtssätzen und Rechtsinstituten des Volksrechtes konkurrierten, und endlich solche, die dem Volksrechte widerstritten. Einzelne Beispiele sollen diese verschiedenen Funktionen des Königsrechtes erläutern.

Das Königsrecht ergänzte das Volksrecht durch Ausbildung einer Exekution in das Vermögen des Schuldners. Es gab eine Zeit, in welcher das Volksrecht keinerlei gerichtliche Zwangsvollstreckung kannte, sondern nur die Pfandnahme des Gläubigers und die Friedloslegung verfügbar waren gegen denjenigen, der sich weigerte, das Recht zu erfüllen. Schon zu Beginn der merowingischen Periode war als eine zunächst königsrechtliche Institution eine Mobiliarpfändung eingeführt worden, welche ein königlicher Beamter, der Graf, vorzunehmen hatte<sup>6</sup>. Ihre Anfänge liegen im dunklen. Der älteste uns überlieferte Text der Lex Salica kennt sie bereits. Aber noch geraume Zeit hindurch fehlte es an einer Zwangsvollstreckung in Liegenschaften. Eine solche wurde erst durch das karolingische Königtum und zwar im Anschluß an die Friedloslegung eingeführt. Die Friedlosigkeit wurde vom König verhängt und ergriff, wie oben S 235 ausgeführt worden ist, nicht nur die Person, sondern auch das Gut des Geächteten, welches dem König verfiel. Aus der Friedlosigkeit des Gutes schuf der König einen Ersatz der mangelnden Immobiliarexekution, indem er die Friedlosigkeit nur soweit geltend machte, als es zu diesem Zwecke unbedingt nötig war. Er verhängte sie nicht über die Person, sondern nur über das Vermögen des Säumigen. Sein Gut, bewegliches und unbewegliches, wurde mit dem Banne des Königs belegt, nach Ablauf von Jahr und Tag end-

---

<sup>6</sup> Was Seeliger, Volksrecht S 347 dagegen bemerkt, beruht auf verfehlter Auslegung von Lex Sal. 50. Vgl. Egger, Vermögenshaftung und Hypothek nach fränk. Recht, 1903, S 404 (in Gierkes U 69). Auch wenn Lex Sal. 50, 3. 4 sich schon in der letzten „offiziellen Redaktion des Gesetzes unter Chlodowech“ vorgefunden haben, ist das kein Grund, daß sie dem ursprünglichen Titel 50 nicht hinzugefügt worden sein konnten. Ich habe II 453 die Vermutung ausgesprochen, daß die richterliche Pfändung aus dem Gedanken einer auf das Vermögen beschränkten Friedlosigkeit hervorgegangen sei. Seeliger hält mir entgegen, daß die vermögensrechtliche Geltendmachung der Friedlosigkeit sich sofort auf das gesamte Eigentum erstrecken mußte. Allein in älterer Zeit schloß die Feldgemeinschaft und schlossen deren Nachwirkungen eine Fronung von Immobilien aus. Siehe oben S 238. 281.

gültig konfisziert (gefront) und soweit die Forderung des betreibenden Gläubigers reichte, zu dessen Befriedigung verwendet. Weil nur im Namen des Königs, konnte die *missio in bannum* nur von den königlichen Beamten ausgeübt werden. Ein Kapitular Ludwigs des Frommen<sup>7</sup>, welches volkrechtliche Kraft besaß, führte sie als Mittel der Immobiliarexekution in das Volksrecht ein, so daß fürderhin durch Urteil darauf erkannt werden konnte<sup>8</sup>.

Institutionen des Königsrechts traten in Konkurrenz mit den Einrichtungen des Volksrechtes. Ein Beispiel bietet das Verhältnis der volkrechtlichen und der amtlichen Ladung. Das fränkische Recht kannte ursprünglich nur eine Vorladung vor Gericht, welche in rechtsförmlicher Weise durch den Kläger erfolgte. Daneben kam zuerst für das Königsgericht eine Ladung durch schriftlichen Befehl des Königs, dann auch für das Volksgericht eine Ladung durch richterliches Gebot in Übung. Eine Zeit lang haben die betreffenden Ladungsformen nebeneinander bestanden, indem der Kläger, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, die Wahl hatte, den Gegner selbsttätig zu manieren oder dessen richterliche Vorladung zu erwirken. Schließlich hat die richterliche *Bannitio*, weil sie für den Kläger bequemer und gefahrlos war, die alte volkrechtliche Form der Ladung vollständig verdrängt<sup>9</sup>.

Das Königsrecht vermag sich in Gegensatz zum Volksrechte zu stellen<sup>10</sup>. So gestatteten zum Beispiel die meisten Stammes-

---

<sup>7</sup> Cap. Nr 139 c. 11, I 283. Über das Verhältnis der Vorschriften dieses Kapitulars zu Cap. legi Rib. add. von 803, Nr 41 c. 6, I 118 siehe unten Bd II (1. Aufl., S 459). Der volkrechtliche Charakter der Friedlosigkeit hindert selbstverständlich nicht, wie Seeliger, Volksrecht S 350 meint, die aus ihr herausgebildete Immobiliarexekution als königsrechtliche Neuerung aufzufassen.

<sup>8</sup> Auf den königsrechtlichen Ursprung der Immobiliarexekution weisen noch die Quellen des normannischen Rechtes zurück, indem sie dieselbe (*Très anc. Cout. de Normandie* ed. Tardif. 1881, c. 81, § 1. 2) als ein Vorrecht der höheren Gerichte, der sog. Rekordgerichte betrachten und den Niedergerichten absprechen. H. Brunner, Schwurgerichte S 165. Über Rekordgerichte H. Brunner, Gerichtszeugnis in den Festgaben für Heffter S 149.

<sup>9</sup> Nach Seeliger S 347 „trat der gesetzlich normierten *Mannitio* durch Gewohnheit die *Bannitio* zur Seite“. Wie herzlich wenig damit gesagt ist, brauche ich wohl nicht zu betonen. Der Rechtshistoriker will eben unter Umständen erklären, wie ein Rechtsgebilde entstanden ist.

<sup>10</sup> Nur in diesem Punkte habe ich mich mit dem Widerspruch Dahns,

rechte in gewissen Fällen die Geltendmachung der Fehde. Nichtsdestoweniger haben die Karolinger die Ausübung der Fehde verboten<sup>11</sup> und die Neuerung eingeführt, daß der Graf die fehdelustigen Parteien von Amtswegen zum Abschluß eines Sühnevertrags zwingen dürfe<sup>12</sup>. Die Lösung des Gegensatzes zwischen Volksrecht und Königsrecht war häufig eine Machtfrage. Nicht immer und nicht überall hat sich dieses auf die Dauer durchzusetzen vermocht. So finden wir in nachfränkischer Zeit gerade in den alten Sitzen der Salfranken die Geschlechterfehde in voller Blüte.

Das Volksrecht ist Stammesrecht, es ist persönliches Recht der Stammesgenossen und beansprucht keine Geltung über Personen, die einem andern Stammesrechte angehören, auch wenn sie in dem Gebiete wohnen, in welchem jenes tatsächlich herrschendes Recht ist. Das Königsrecht hat einerseits die Stammesrechte reformiert, andererseits vermochte es sich auch territoriale Geltung zu verschaffen, indem es das gesamte Reich oder einzelne Gebiete seiner Herrschaft unterwarf. Stellen uns die Stammesrechte die Mannigfaltigkeit des in der fränkischen Monarchie geltenden Rechtes dar, so erscheint das Königsrecht als ein wichtiger Faktor für die Entstehung eines einheitlichen Rechtes.

---

DG II 562 und Könige VII 2 S 35. 37 ff. auseinanderzusetzen. Ich denke, daß wir uns nahezu verständigen können; denn ich stimme ihm bei, wenn er DG II 562 f. sagt: der König konnte nicht bewirken, daß Königsrecht und Volksrecht widerstreitenden Inhalts gegeneinander galten, so, daß die einen Gerichte dieses, die anderen jenes befolgen durften, ja von Rechtswegen mußten. Nur nehme ich dabei das Königsgericht und dessen Ausläufer aus. Das Volksgericht versagte z. B. die gerichtliche Stellvertretung, das Königsgericht konnte sie gestatten.

<sup>11</sup> Cap. v. J. 802, Nr 33 c. 32, I 97: Et hoc firmiter banniamus, ut parentes interfecti nequaquam inimititia super commissum malum adaugere audeant neque pacem fieri petenti denegare . . .

<sup>12</sup> Die Anordnung des amtlichen Zwanges zur Sühne setzt den Gedanken voraus, daß die Fehde unstatthaft sei. Aber der volkrechtliche Begriff des homo faidosus blieb nach wie vor praktisch. Als Friedensbruch wurde nur die nach erfolgter, sei es auch erzwungener Sühne verübte Tötung des Feindes bestraft. Cap. Theod. sec. v. J. 805, Nr 44 c. 5, I 123. Tötung trotz Sühnevertrags war ja eine Tat, die das Volksrecht bereits schwer verpönte. Die von Dahn, DG II 646 Anm. aufgeworfene Frage: Also konnte, wer des Königs Fehdeverbot verletzt hatte, vom ordentlichen Gericht mit Strafe wegen Friedensbruches nicht geahndet werden? ist in jenem Sinne zu beantworten. Man beachte, daß nach Lex Fris. Add. I 1. 2 der im Sonderfrieden getötete homo faidosus nicht etwa mit einem Wergelde gebüßt wird.

Das Volksrecht ist im allgemeinen das ältere, das Königsrecht das jüngere Recht: jenes ist das altertümlichere, dieses im Verhältnis zu jenem das moderne Recht, welches die das Volksrecht überholenden Gedanken der Rechtsreform zum Ausdruck bringt. Das Volksrecht ist das *ius strictum*, das strenge, starre und unbeugsame Recht. Das Königsrecht vertritt im allgemeinen den Standpunkt der Billigkeit und den Grundsatz der Elastizität des Rechts.

Die Entstehung des Königsrechtes und sein Eindringen in das Volksrecht bezeichnet einen bedeutsamen Fortschritt in der Rechtsentwicklung der fränkischen Periode. Indem das Königsrecht in den Volksgerichten Wurzel faßte und sich auf gewohnheitsrechtlichen Wege oder auf dem Wege der Satzung in das Volksrecht einschob, wirkte es als die treibende Kraft zeitgemäßer, den steigenden Kulturzuständen angepaßter Fortbildung und Erneuerung des Rechtes. In ähnlicher Weise sehen wir seit dem dreizehnten Jahrhundert in den nordgermanischen Königreichen ein Königsrecht entstehen, das die Neuerungen im Rechte vermittelt. In gesteigerter Potenz hat nach der Eroberung Englands das Königsrecht die dort bestehenden Rechtszustände umgestaltet und die wesentlichen Grundlagen des anglo-normannischen Rechtes geschaffen.

Eine Anzahl von Institutionen des fränkischen Königsrechtes ist zunächst im Königsgerichte entstanden und von da aus mit Hilfe des königlichen Beamtentums in die Rechtspflege der Volksgerichte hineingetragen worden. Gewisse Einrichtungen königsrechtlichen Ursprungs sind jedoch während der fränkischen Periode auf dem halben Wege dieser Entwicklung stehen geblieben, indem ihre Anwendung dem Königsgerichte und dessen Emanationen vorbehalten, dagegen den ordentlichen Richtern der Volksgerichte versagt blieb.

### § 38. Die Entstehung geschriebenen Rechtes.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I 6—22. Schupfer, Manuale di storia di diritto italiano, Le Fonti 1895. — Kollektivausgaben. Eine Gesamtausgabe der fränkischen Rechtsquellen versprechen die Monumenta Germaniae historica in der Abteilung Leges zu liefern. Bisher sind erschienen in der Folioausgabe die Kapitularien LL I und II, die Lex Alamannorum, Bajuvariorum, Burgundionum, die Lex Romana Burgundionum und die Lex Frisionum LL III, der Edictus Langobardorum und der Liber legis Lang. LL IV, die Lex Saxonum, Thuringorum, das Edictum Theoderici, die



Lex Ribuaria, die Lex Chamavorum und die Lex Romana Raetica Curiensis nebst den Capitula Remedii LL V. In der Quartausgabe zwei Bände einer verbesserten Edition der Kapitularien, die Formulae, die Leges Alamannorum, Burgundionum und Visigothorum, ein Band und ein Halbband Concilia. Der Edictus Langobardorum, die Lex Rib. und Chamav. und Hinkmars Schrift De ordine palatii sind auch in einer Textausgabe in 8°, die Leges Visigoth. antiquiores in einer vorbereitenden Oktavausgabe abgedruckt worden. Von älteren Sammlungen, welche verschiedene Gruppen von Rechtsquellen zusammenfassen, sind zu nennen: Lindenbrog, Codex Legum antiquarum, 1613. Steph. Baluzius, Capitularia regum Francorum, 1687, in verbesserter Auflage hrsg. von P. de Chinac, 1780 (enthält außer den Kapitularien auch Formelsammlungen und Volksrechte). Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, 1738 ff. Peter Georgisch, Corpus iuris Germanici antiqui, 1738. F. P. Canciani, Barbarorum leges antiquae, 1781—1792. — Eine Ausgabe für den akad. Gebrauch lieferte Ferd. Walter, Corpus iuris Germanici antiqui, 3 Bde 1824. Auszüge aus den Rechtsquellen der fränkischen Zeit bietet nebst Einleitung, Anmerkungen und Glossar H. G. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, Leges, Capitularia, Formulae, 1875. Eine Auswahl von Stellen aus den fränkischen Leges und Kapitularien in H. O. Lehmanns Quellen zur deutschen Reichs- u. RG, 1891. — Mitteilungen über Handschriften und Untersuchungen zur Geschichte einzelner Rechtsquellen enthalten das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 12 Bde, 1820 ff. und das Neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 1876 ff., bis jetzt 31 Bde.

Die Zeit von der Mitte des fünften bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts ist für die germanischen Stämme, welche in der fränkischen Monarchie ihre Vereinigung fanden, die Periode ihrer ältesten Rechtsaufzeichnungen. Durch die Fülle geschriebenen Rechtes, die sie aufzuweisen hat, steht sie in scharfem Gegensatz zu dem absoluten Mangel an Rechtsquellen, welcher die germanische Zeit, und zu der Quellenarmut, welche die nachfränkische Zeit kennzeichnet. Den entscheidenden Impuls zur schriftlichen Fixierung des Rechtes gab nach Abschluß der sog. Völkerwanderung die Einwirkung der christlich-römischen Kultur. Als um die Mitte des neunten Jahrhunderts im fränkischen Reiche der Zug zur Bildung nationaler Staaten wirksam zu werden begann, versiegte die Quelle des geschriebenen Rechtes, um während der vier Jahrhunderte, in welchen Deutschland und Frankreich an der Entwicklung einer nationalen Kultur arbeiteten, kaum wieder zum Vorschein zu kommen. Der innere Zusammenhang, der zwischen der Entstehung des geschriebenen Rechtes und dem Eintritt der Germanen in die römische Kulturwelt obwaltet, offenbart sich in der Reihenfolge, in der die Rechtsaufzeichnung bei den verschiedenen Stämmen einsetzt, und in der Sprache der Rechts-

quellen, die bei den Südgermanen des Festlandes durchweg die lateinische ist.

Die Westgoten, die Burgunder und die Langobarden erhielten, nachdem etwa fünfzig bis fünfundsiebzig Jahre seit ihrer Niederlassung auf römischer Erde verflossen waren, Rechtsaufzeichnungen erheblichen Umfanges. Von den deutschen Stämmen des fränkischen Reiches haben jene, die an der westlichen und südlichen Grenze des deutschen Sprachgebietes saßen und sich hier mit der römischen Bevölkerung örtlich berührten, noch in merowingischer Zeit die Satzung und Aufzeichnung ihres Rechtes vorgenommen. Zuerst die Salfranken, deren ältestes Volksrecht bald nach ihrem Einrücken in die römischen Gebiete entstand, dann die Ribuarier, die Schwaben und die Baiern. Dagegen empfingen die im Norden und in der Mitte Deutschlands wohnenden Stämme, die nicht in unmittelbarem Kontakt mit römischer Bevölkerung standen, die Friesen, die Sachsen, die chamavischen Franken, die Angeln und Warnen Thüringens geschriebene Rechtsquellen erst in der karolingischen Zeit. Sie stehen in Umfang und Inhalt hinter den reichhaltigeren Volksrechten der merowingischen Periode bedeutend zurück. Die geringe Zahl der Handschriften, die uns von den karolingischen Volksrechten überliefert und bezeugt sind<sup>1</sup>, läßt ersehen, daß das geschriebene Recht als solches bei den nördlichen und mittleren Stämmen durchaus nicht so hohe Bedeutung erlangte wie bei den west- und süddeutschen Stämmen, deren Volksrechte sich nachweislich einer großen handschriftlichen Verbreitung erfreuten<sup>2</sup>. Die im Herzen Deutschlands sesshaften Hessen, die Ostfranken und die oberdeutschen Thüringer haben bezeichnenderweise aus fränkischer Zeit keinerlei geschriebenes Recht aufzuweisen.

Während sich die Mehrzahl der germanischen Stämme gedungen fand, das ungeschriebene Recht wenigstens teilweise durch geschriebenes zu ersetzen, litt die römische Bevölkerung der germanischen Reiche an der erdrückenden Masse geschriebenen Rechtsstoffes. Die Schriften der römischen Juristen, die vorhan-

---

<sup>1</sup> Von der sog. *Lex Frisionum* haben wir keine, von der *Lex Anglorum et Werinorum* eine Handschrift. Die *Lex Saxonum* und die *Ewa Chamavorum* sind in je zwei Handschriften überliefert.

<sup>2</sup> Die neuesten Ausgaben verzeichnen von der *Lex Salica* mehr als 60, von der *Lex Ribuaria* mehr als 30, von der *Lex Alamannorum* nahezu 50, von der *Lex Baiuvariorum* 30 Handschriften, die verschollenen nicht mit gerechnet.

denen Sammlungen der kaiserlichen Konstitutionen und die spät-römische Interpretationsliteratur bildeten ein umfangreiches Quellenmaterial, das die Rechtspraxis nicht mehr zu beherrschen vermochte. Daher stellte sich in den germanischen Reichen das Bedürfnis ein, die Überfülle des vorhandenen Quellenbestandes zu sichten, den überlieferten Stoff zu reduzieren und Rechtssammlungen herzustellen, welchen die juristische Fassungskraft der Romanen noch gewachsen war. Arbeiten dieser Art entstanden im ostgotischen, im westgotischen und im burgundischen Reiche. Aber auch das brauchbarste dieser Rechtsbücher, das westgotische Breviarium, wurde, da die römische Bevölkerung unter germanischer Herrschaft mehr und mehr die geistige Beherrschung ihres geschriebenen Rechts verlernte, schließlic als eine zu schwere Bürde empfunden. Man hat daher Auszüge aus dem Breviarium verfaßt, die häufiger als dieses gebraucht wurden.

Unter den Rechtsdenkmälern der fränkischen Zeit sind die Volksrechte, die Kapitularien, die Urkunden und die Formelsammlungen nebst sonstigen juristischen Privatarbeiten zu unterscheiden. Den ältesten Grundstock des geschriebenen Rechts bilden die Volksrechte, welchen die römischen Rechtsbücher der Germanenreiche zur Seite zu stellen sind. Zu ihnen treten Gesetze, Verordnungen und Kapitularien der fränkischen Könige und Hausmeier als eine jüngere Schicht der überlieferten Rechtsquellen hinzu.

Das germanische Urkundenwesen verdankt seine Entstehung der unmittelbaren Entlehnung aus dem römischen Rechtsleben, ist aber in seiner Fortbildung selbständige Wege gegangen. Außerhalb Italiens, des ältesten und reichsten Urkundenlandes, kam das Urkundenwesen zuerst in Neustrien und dann in Austrasien zur Entfaltung, diesseits des Rheins besonders in Schwaben und Baiern, während Friesland und Sachsen nur geringe Urkundenschätze aufweisen.

Um die Abfassung von Urkunden zu erleichtern, entstanden Sammlungen von Urkundenformeln. Zuerst in Neustrien. Westfränkische Formelsammlungen bürgerten sich dann auch bei den ostrheinischen Stämmen ein, so daß das Urkundenwesen des fränkischen Reiches ein ziemlich gleichartiges Gepräge erhielt. Eine Sonderstellung nahm in dieser Beziehung Italien ein. Hier fehlt es an Sammlungen von Urkundenformeln. Das ausgebildete Notariats- und Schreiberwesen Italiens liefs dieses Hilfsmittel entbehren.

Weder an Zahl noch an Bedeutung ragen die sonstigen Privatarbeiten hervor, jene, in welchen die ziemlich dürftigen Anfänge einer juristischen Literatur zu Tage treten<sup>3</sup>. Sie setzen schon in merowingischer Zeit ein und sind meistens den Aufzeichnungen der Volksrechte und der Kapitularien gewidmet. Dahin gehören Glossen und Vokabularien, Auszüge, Erläuterungen, Übersichten, Konkordanzen und Traktate. Sie sollen unten im Anschluß an die Rechtsquellen besprochen werden, an die sie sich anlehnen. Im neunten Jahrhundert entstanden in den Kreisen der fränkischen hohen Prälatur selbständige Abhandlungen juristischen Inhalts, von deren Verfassern Abt Adalhard von Corbie<sup>4</sup> († 826), Bischof Agobard von Lyon<sup>5</sup> († 841), Walafrid Strabo<sup>6</sup> († als Abt von Reichenau 849) und Erzbischof Hinkmar von Reims<sup>7</sup> († 882) hervorzuheben sind.

Anders als die Angelsachsen und die Nordgermanen, die ihr Recht in der Volkssprache aufzeichneten, haben die gotischen und die deutschen Stämme ihre Rechtsquellen in einem mehr oder minder korrupten Latein abgefaßt. Trübt uns das fremde Idiom den vollen Einblick in die Sprache und damit in die Begriffswelt des deutschen Rechts, so fehlt es doch glücklicherweise nicht an Anhaltspunkten, um die deutsche Rechtsterminologie der fränkischen Zeit einigermaßen zu rekonstruieren. Zunächst enthalten die Rechtsquellen selbst zahlreiche deutsche Rechtsausdrücke, sei es nun, daß sie das deutsche Wort lateinisch flektieren oder daß sie dem lateinischen Terminus den deutschen Ausdruck erläuternd beifügen. Zu einigen Volksrechten sind uns altdeutsche Glossen erhalten. Althochdeutsche Übersetzungen besitzen wir für ein

<sup>3</sup> Eingehend erörtert bei v. Amira, Grundriß S 20 f.

<sup>4</sup> Verfasser eines libellus de ordine palatii, der uns nicht erhalten, aber zum Teil in eine jüngere Umarbeitung aufgenommen ist. S. unten Anm 7 und Band II (1. Aufl. S 96).

<sup>5</sup> *Adversus legem Gundobadi liber*, Opera Agobardi ed. Baluzius 1666 I 107 ff. Vgl. MG LL III 504, wo ein Auszug. *Liber de divinis sententiis digestus cum brevissimis adnotationibus contra damnabilem opinionem putantium divini iudicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum pateferi*, eine Anfechtung der Gottesurteile vom theologischen Standpunkte. Ebenda I 300 ff. *Bibl. maxima veterum patrum XIV 301*.

<sup>6</sup> *Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum*, 840—842 verfaßt, LL Capitul. II 473 (ed. Krause), über den Ursprung kirchlicher Einrichtungen, die er mit den weltlichen vergleicht.

<sup>7</sup> *De ordine palatii* LL Capitul. II 517 ff. (ed. Krause). Siehe unten Bd. II (1. Aufl., S 96). *De divortio Lotharii et Tetbergae* bei Migne, *Patrologia lat.* Bd. 125, col. 620.

Bruchstück der *Lex Salica*<sup>8</sup> und für ein Kapitel eines karolingischen Kapitulars<sup>9</sup>. Vereinzelt Lücken gestatten die Vergleichung der angelsächsischen Quellen und der Wortschatz der altdeutschen Literatur mit annähernder Sicherheit auszufüllen.

### § 39. Die Volksrechte.

Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik, 1874, S 8 ff. Eine Zusammenstellung des Inhalts der Volksrechte gibt Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains, 2 Bde 1845. — Über Ausgaben der Volksrechte in Verbindung mit anderen Quellen siehe oben zu § 38. Von älteren Sammlungen, welche sich grundsätzlich auf Volksrechte beschränken, verdienen wegen Benützung verschollener Handschriften besondere Beachtung: (Joh. Sichard) *Leges Riboariorum, Baioariorum . . . item Alamannorumque leges . . .*, Basileae 1530; (Joh. Tilius, Du Tillet) *Aurei venerandaeque antiquitatis libelli Salicam legem continentes . . . item leges Burgundionum, Alamannorum, Saxonum, Baiuvariorum, Ripuariorum, Parisiis 1573*; B. Joh. Herold, *Originum ac Germanicarum antiquitatum libri, Leges videlicet Salicae, Ripuariae, Allemannorum, Baioariorum, Saxonum, Westphalorum, Angliorum, Werinorum, Thuringorum, Frisionum, Burgundionum, Langobardorum . . .*, Basileae (1557). Herold benutzte für seine Ausgabe eine jetzt verschollene Handschrift aus Fulda, außerdem Handschriften, die ihm von Gönnern und Freunden aus Worms, Basel, Mailand und anderen Orten zur Verfügung gestellt worden waren.

Volksrechte, *Leges* nennen wir die Aufzeichnungen der Stammesrechte<sup>1</sup>. Im Gegensatz zu den für die Römer bestimmten *Leges Romanae* werden sie wohl auch *Leges Barbarorum* genannt. Selbst nennen sich einzelne von ihnen *pactus, lex, ewa, edictus*.

Der Inhalt der Volksrechte stellt sich zum Teile als Satzung, zum Teile als Weistum dar<sup>2</sup>. Manche haben in dieser Beziehung einen ziemlich einheitlichen Charakter. So erweist sich z. B. das

<sup>8</sup> Auf einem Buchdeckel der Trierer Stadtbibliothek von Mone entdeckt. *Lex Sal. ed. Hessels p. XLIV*. In Merckels *Lex Sal.* S 104. 109. Müllenhoff u. Scherer, *Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa*, 3. Aufl., 1892, Nr 65. Braune, *Ahd. Lesebuch*, 1888, Nr 14.

<sup>9</sup> *Capitularia I ed. Boretius*, S 378 ff. Müllenhoff u. Scherer a. O. Nr 66. Braune a. O. Nr 15.

<sup>1</sup> Dafs die Aufzeichnungen der Stammesrechte, die wir herkömmlich als Volksrechte bezeichnen, nicht zusammenfallen mit dem Volksrecht im oben S 405 ff. besprochenen Sinne, wurde ich mich scheuen hervorzuheben, wenn ich es nicht für nötig hielte, mich gegen mißverständliche Polemik zu schützen.

<sup>2</sup> Zu weit geht Siegel, *Deutsche RG*, 3. Aufl., S 32. 34, wenn er die dort aufgezählten deutschen Volksrechte schlechtweg für Satzungen erklärt.

burgundische Volksrecht als eine amtliche Sammlung von Konstitutionen, die im Namen des Königs erlassen worden sind. Andererseits besitzen wir eine Lex aus karolingischer Zeit, die Ewa Chamavorum, die in der Form ein über das chamavisches Gewohnheitsrecht abgegebenes Weistum ist. In manchen Volksrechten tragen dagegen einzelne Bestandteile den ausgeprägten Charakter der Satzung, andre den des Weistums an sich. Im großen und ganzen darf wohl ein erheblicher Teil des in den deutschen Volksrechten enthaltenen Rechtsstoffes als ein zur Zeit der Aufzeichnung bereits geltendes Gewohnheitsrecht betrachtet werden<sup>3</sup>. Denn auch die darin enthaltenen Satzungen sind durchaus nicht immer Satzungen neuen Rechts, sondern sanktionieren oft nur das bereits geltende Recht. Manche stellen sich als gerichtliche Erkenntnisse dar, die durch streitige Fragen veranlaßt worden waren. In einzelnen Leges finden sich eingeschobene Stücke, die als eingefügte Königsgesetze<sup>4</sup> oder als Privataufzeichnungen über geltendes Gewohnheitsrecht anzusehen sind.

Allenthalben läßt sich eine mehr oder minder weitgehende Teilnahme des Volkes an der Satzung und Weisung des Rechts wahrnehmen oder voraussetzen. Das Volk erscheint entweder als der maßgebende Faktor, wie bei den Salfranken, wo die Satzung laut den Prologen zur Lex Salica aus der Initiative des Volkes hervorging, und bei den Alamannen, wo der Inhalt der Lex von den Angesehensten des Stammes mit dem Herzog und dem übrigen Volke vereinbart worden ist<sup>5</sup>. Oder die Satzung und Feststellung des Rechtes geschah zwar aus der Initiative und im Namen des Königs, aber unter Zustimmung des Volkes. So hat der Langobardenkönig Rothari sein Edikt mit Zustimmung des langobardischen Volkes erlassen und gemäß langobardischer Rechtssitte in symbolischer Vertragsform durch Speergedinge (*per gairethinx*)

<sup>3</sup> So sagt Rothari 386: *praesentem . . . edictum . . . rememorantes antiquas legis patrum nostrorum, quae scriptae non erant, condedimus.*

<sup>4</sup> Seeliger, *Volksrecht* S 14 f. nimmt Anstofs an dieser Ausdrucksweise, weil er glaubt, daß darunter einseitig vom König erlassene Verordnungen oder königsrechtliche Bestimmungen verstanden seien. Beides trifft nicht zu. Unter Königsgesetz verstehe ich in diesem Zusammenhang ein einzelnes selbständiges Gesetz (wie es zu stande kam, bleibt dahingestellt), das im Namen des Königs, aber nicht aus Anlaß der Aufzeichnung des Stammesrechtes erging. Es gibt auch andere, z. B. herzogliche und hausmeierliche Satzungen.

<sup>5</sup> *Lex Alam. I, 1, codd. A: Convenit enim maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato . . .*

bekräftigt<sup>6</sup>. *Omnium consensu, cuncto, omni populo adsistente, Langobardis adstantibus, una cum cunctis iudicibus et Langobardis* haben seine Nachfolger Zusätze zum langobardischen Edikte beschlossen<sup>7</sup>. In der Einleitung zu seiner Konstitutionensammlung sagt König Gundobad von Burgund, daß sie *ex tractatu nostro et communi omnium voluntate* niedergeschrieben worden sei. Und wenn es in einem Kapitular Karls des Kahlen von 864 gelegentlich heißt: *lex consensu populi et constitutione regis fit*, so ist das der Ausdruck einer Rechtsanschauung, die im Sinne der Zeit der verbindlichen Kraft der *Lex* zugrunde lag<sup>8</sup>.

Das Zustandekommen der Volksrechte wird als eine Vereinbarung der Volksgenossen aufgefaßt. Die *Lex* wird darum nicht selten als *pactus* bezeichnet. So heißen in einigen Handschriften das salische und ribuarische Volksrecht; so nennt sich die älteste Satzung des Alamannenrechts. Auch das bairische Volksrecht wird als *Pactus* zitiert<sup>9</sup>. Zahlreiche Stellen der *Lex Salica* beginnen mit den Worten: *hoc convenit observare*. Mit *sic convenit* leitet sich der *Pactus Alamannorum*, mit *convenit enim* die *Lex Alamannorum* ein. Ein Rechtssatz der letzteren motiviert sich durch die Wendung, daß der Herzog und das ganze Volk in öffentlicher Versammlung ihn gewillkürt habe<sup>10</sup>.

Bei Satzung und Weisung der Stammesrechte waren regelmäsig

<sup>6</sup> Roth. 336: *et per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabelis*. Die Herleitung des Wortes *gairethinx* und die rechtliche Bedeutung werden in der jüngsten Literatur verschieden erklärt. Bruckner, *Sprache d. Langob.* S 102. 205. v. Amira, *Grundrifs S 18. 156*. Van Helten in *Braunes Beiträgen* 27, S 148. 404. Das Wort stammt wahrscheinlich von *gair*, *Geer*, *Speer* und von *thing*, in dieser Anwendung soviel als Anerkennung oder Zusage (wie *Gedinge*, die im Ding gewonnene Zusage oder Anerkennung). Vgl. Grimm, *WB IV 1*, S 2025. Der Rechtscharakter des *gairethinx* soll erst unten in der Geschichte des Privatrechts erörtert werden.

<sup>7</sup> Grimoald *pr. Liutpr. pr. de anno I, pr. de anno VIII*. Ratchis *pr.*, wo es von Liutprand heißt, daß er *omnia decenter elicit et in edicti pagina cum suis Langobardis et iudicibus confirmavit*. Aistulf *pr.*

<sup>8</sup> *Edictum Pist. Cap. Nr 273, c. 6, II 313*, eine Stelle, die mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in dem sie gebraucht wird, ihre Bedeutung nicht dadurch einbüßt, daß sie an Isidors Etymologien anzuklingen scheint (*II 10 § 1: Lex est constitutio populi, quam maiores natu cum plebibus sanxerunt*). S. Dahn, *Könige VII 2*, S 42 Anm 1.

<sup>9</sup> Siehe die Belegstellen bei Waitz, *VG II 1 S 87 Anm.* dem darin beizustimmen ist, daß *pactus* nicht bloß das geschriebene Recht bezeichnet. *Pactus legis Ribnariae* lautet in der Wiener Handschrift A 5 die Überschrift des ribuarischen Volksrechts.

<sup>10</sup> *Lex Alam. 41, 2.*

rechtskundige und erfahrene Männer tätig, welche die Formulierung der Rechtssätze vorschlugen oder auf Anfrage hin das geltende Gewohnheitsrecht kundgaben. Sie werden als sapientes oder als *legislatores* bezeichnet; ihre Tätigkeit wird *legem dictare* genannt. Karl der Große nennt in einer Verordnung von 789 das Volksrecht *lex a sapientibus populo composita*<sup>11</sup>.

Das amtlich zustandgekommene und aufgezeichnete Volksrecht beansprucht im Rechtsleben als Wille des Volkes und seines Königs zu gelten. Sätze des Gewohnheitsrechts, die es aufnimmt, werden durch die Aufnahme ausdrücklich anerkannt. Königsrechtliche Sätze, die der Aufzeichnung amtlich einverleibt werden, erlangen dadurch die Kraft des Stammesrechts, des Volksrechts im oben S 406 f. angegebenen Sinne.

Der Anteil, den das Königtum an der Satzung und an der Aufzeichnung der Volksrechte nahm, ist im Laufe der fränkischen Zeit mehr und mehr gestiegen. Von einzelnen fränkischen Königen wird berichtet, daß sie der Aufzeichnung und der Reform mehrerer Stammesrechte eine umfassende, planmäßige Tätigkeit gewidmet hätten. Eine dahingehende Nachricht aus merowingischer Zeit betrifft die Entstehung der fränkischen und der oberdeutschen *leges*. Sie findet sich in einem Aufsatz *de legibus (auctoribus, inventoribus legum)*<sup>12</sup>, der handschriftlich zumeist als Prolog zur *Lex Baiuvariorum* überliefert ist<sup>13</sup>. Drei Stellen dieses Prologs, der mit den Worten: *Moyses gentis Hebraeae primus omnium divinas leges sacris litteris explicavit*, beginnt, sind einem Werke des Bischofs Isidor von Sevilla, den sog. *Origines seu etymologiae* entlehnt<sup>14</sup>. Eingeschoben ist zwischen die entlehnten Stücke die selbständige Nachricht, König Theoderich habe zu Chalons weise und rechtskundige Männer ausgewählt und mit ihrer Hilfe die Rechte der Franken, der Alamannen und Baiern aufzeichnen lassen<sup>15</sup>. Childe-

<sup>11</sup> *Admonitio generalis* Cap. Nr 22 c. 63, I 58. Ahd. Glossen haben für *legislator* *ëoskefel*, *Graff* VI 447. Siehe noch oben S 151 Anm 4, S 204 Anm 39.

<sup>12</sup> Vgl. darüber v. Daniels, *RG* I 203, Merkel im *Archiv* XI 615 und *LL* III 10. 194 f.

<sup>13</sup> Er steht in mehr als zwanzig Handschriften der *Lex Baiuvariorum*, findet sich aber außerdem vereinzelt auch als Prolog oder als Anhang zur *Lex Salica*, zur *Lex Alamannorum* und zur *Lex Visigothorum*. Vermutlich war er ursprünglich nicht für eine einzelne *Lex*, sondern für einen Sammelkodex bestimmt.

<sup>14</sup> Die Geschichte der römischen Gesetzgebung schließt mit der Erwähnung des Theodosianus ab.

<sup>15</sup> Vgl. Berliner *SB* 1901 S 943 ff.



bert und Chlothar hätten sein Werk im Sinne der Christianisierung des Rechts zu Ende geführt; schliesslich habe König Dagobert durch vier Männer, Namens Claudius, Chadoind, Magnus und Agilulf, eine Revision vornehmen lassen und allen Stämmen ihre geschriebenen Rechte gegeben, welche bis heute in Geltung seien<sup>16</sup>.

Der Prolog kann erst nach Dagoberts Tod (639) und zwar erst geraume Zeit darnach entstanden sein<sup>17</sup>. Andererseits muß er gegen Ausgang des achten Jahrhunderts bereits lange vorhanden gewesen sein<sup>18</sup>. Soweit er von Theoderich<sup>19</sup>, Childebert und Chlothar spricht, beruht er wahrscheinlich auf einer freien und unglaublichen<sup>20</sup> Nachbildung von Nachrichten, die uns über die Entstehung der Lex Salica in deren Prologen und Epilogen überliefert sind<sup>21</sup>. Dagegen scheint die Nachricht über die legis-

<sup>16</sup> Theodericus rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baiuoriarum unicuique genti, quae in eius potestate erant, secundum consuetudinem suam, addidit quae addenda erant et inprovisa et inconposita resecauit et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutauit secundum legem christianorum. Et quicquid Theodericus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoauit, sed Lotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo (Ailulfo in A 1) renouauit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scripta tradidit, quae usque hodie perseverant. LL III 259.

<sup>17</sup> Weil sonst die Wendung, daß seine Gesetze bis heute Geltung haben, keinen Sinn hätten. Zudem ist Isidors Werk, die Quelle des Prologs, erst nach dessen Tod (636) von einem seiner Schüler zum Abschluß gebracht worden. Siehe Merkel, Archiv XI 681.

<sup>18</sup> Denn in das Ende des 8. Jahrhunderts reicht der den Prolog enthaltende, nicht vor 771 geschriebene Ingolstädter Kodex der Lex Baiuw. hinauf. Mederer, Leges Baiuw. p. XXVII.

<sup>19</sup> Von den Frankenkönigen könnte als Vorgänger Childeberts II. (Childebert I. herrschte nicht über Austrasien) nur Theoderich I. († 534) in Betracht kommen, der aber wiederum als christianisierender Gesetzgeber für Alamannen und Baiern chronologisch unmöglich ist. Erwähnt mag noch werden, daß eine Stelle der burgundischen Lex Romana in Handschriften der Lex Romana Visigoth. einem Theodericus rex Francorum zugeschrieben wird (s. unten § 50), und daß die Expositio zum Liber legis Lang. Aist. 7 § 3, Liu. 87 § 2, Karl 70 § 2 den rex Theodericus als cartarum compositor und als Verfasser der Lex Salica betrachtet. Letztere Nachricht geht sicher auf den Prolog zurück.

<sup>20</sup> Eine gleichzeitige Satzung der Lex Salica, Ribuarua, Alam. und Baiuw. ist undenkbar. Unter den Franci sind auch die Salier gemeint.

<sup>21</sup> Der Epilog der Wolfenbüttler Handschrift der Lex Salica nennt den

lative Tätigkeit Dagoberts einen historischen Kern zu haben. Von den Namen der Männer, deren er sich für sein Gesetzgebungswerk bedient haben soll, ist wenigstens einer, Chadoindus, als Beamter Dagoberts I. sicher beglaubigt<sup>22</sup>, und auch die übrigen Namen dürften kaum schlechtweg erdichtet sein<sup>23</sup>. Auf Dagobert I. geht vermutlich ein verschollenes merowingisches Königsgesetz über die Stellung der Kirche und der Herzoge zurück, dessen einstige Existenz wir aus den Leges der Baiern und Alamannen erschließen können<sup>24</sup>. Und was wir über die Entstehung der austrasischen Leges wissen, gibt der Vermutung Raum, daß Dagobert I. für das Volksrecht der ribuarischen Franken, der Alamannen und vielleicht auch der Baiern tätig gewesen war<sup>25</sup>.

Festeren Grund und Boden haben die Nachrichten über die Fürsorge, welche Karl der Große den Volksrechten zugedacht und zugewendet habe. Von ihm wird erzählt, daß er bald nach der Annahme der Kaiserwürde die Rechte der Stämme, die noch kein geschriebenes Recht besaßen, aufzuzeichnen befahl, daß er eine Revision der geltenden Leges anordnete und daß er von allen Volksrechten Handschriften herstellen ließ<sup>26</sup>. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diesem Impulse die Leges der Sachsen, Angeln

---

primus rex Francorum als Verfasser (ebenso Cod. II bei Hessels Epilog II), Childebert und Chlothar als Ergänzender der Lex Salica. Für den primus rex setzt der Prolog den der Heldensage entlehnten Namen Theoderichs ein.

<sup>22</sup> Chadoindus wird bei dem sog. Fredegar IV 40 zum Jahr 613 als Gesandter Brunhildens, IV 78 unter Dagobert 636/7 als Referendar und Heerführer erwähnt.

<sup>23</sup> Im Jahre 605/6 erscheint bei Fredegar IV 28 ein Claudius maior domus genere Romanus, litterum eruditus. Einen Ailulfus al. Aigulfus nennt Fredegar IV 90 zum Jahre 640 als Bischof von Valence.

<sup>24</sup> H. Brunner, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts, Berliner SB 1901, S 932 ff.

<sup>25</sup> Siehe unten §§ 41. 42. 43.

<sup>26</sup> Einhardi Vita Karoli c. 29, SS rer. Germ. ed. V: omnium nationum quae sub eius dominatu erant iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit. Ann. Lauresham. zum J. 802, SS I 39: imperator . . . congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere. Poeta Saxo, MG Poetae lat. IV 68, Liber V, Vers 539 ff.: . . . antiquas leges correxerat, in ipsius Uniri mandans dissona quae fuerant; Addidit his etiam noviter, quae congrua duxit, Pauca quidem numero valde sed utilia, Cunctorumque sui regni leges populorum Collegit plures inde libros faciens. S. über diese Stellen Eichhorn I 558, 566; Waitz, VG III 227; Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S 71 ff.; Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Rib. S 67.

und Warnen und der Chamaven ihre Aufzeichnung verdanken. Dagegen ist die damals in Aussicht genommene Revision der älteren Volksrechte im wesentlichen ein unausgeführtes Projekt geblieben<sup>27</sup>. Doch hat Karl, und zwar nicht erst damals, sondern schon früher, dafür Sorge getragen, daß vom Hofe aus bessere und gleichartige Texte zum mindesten der fränkischen Leges verbreitet wurden<sup>28</sup>.

Die Redaktoren der Volksrechte haben sich ihre Arbeit meistens dadurch erleichtert, daß sie eine der fremden Leges oder mehrere als Vorlage benutzten, indem sie einzelne Rechtsätze direkt entlehnten oder wenigstens Fassung und Ausdruck nachahmten oder sich die Anordnung des Stoffes zum Muster nahmen. Völlig frei von Entlehnungen und Anlehnungen ist keines der deutschen Volksrechte. In merowingischer Zeit war es insbesondere die älteste westgotische Gesetzgebung, welche die Satzung der übrigen germanischen Rechte beeinflusste. Burgunder und Franken, Oberdeutsche und Langobarden haben unmittelbar oder mittelbar aus dieser Quelle geschöpft.

Bei den meisten Stämmen hat der ursprüngliche Text der Lex im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren und Zusätze erhalten. Nur von den Langobarden und von den Angelsachsen besitzen wir die Gesetze in der Gestalt, wie sie unter den einzelnen Königen zustande gekommen waren, indem die Novellen sich als solche kenntlich machen und die Namen ihrer Urheber nennen. Weit minder durchsichtig ist die Geschichte der übrigen Volksrechte, denn das Verfahren, durch das man das neue Recht mit dem alten in Verbindung brachte, war ein sehr verschiedenartiges und mitunter ein sehr unmethodisches. Man hat die Novellen, ohne sie als solche zu kennzeichnen und ohne die Zeit oder den Anlaß der Abfassung zu nennen, der alten Lex an Stellen, wo es die Verwandtschaft des Inhalts als passend erscheinen liefs, eingeschoben

---

<sup>27</sup> Einhardi Vita Karoli c. 29 in der oben Anm 26 abgedruckten Stelle. Die Schlußworte: nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capita et ea imperfecta legibus addidit, beziehen sich auf das Cap. legibus add. von 803, Nr 39, I 113 und das Cap. zur Lex Rib. von 803, Nr 41, I 117. Boretius a. O. S 76.

<sup>28</sup> Auf diese Bemühungen Karls des Gr. ist die Lex Salica emendata (vgl. Hessels, Lex Sal. praef. S XX und unten S 429 Anm 8) und die überlieferte Textgestaltung der Lex Rib. zurückzuführen, welche in Handschrift A 5 als Pactus legis Ribuariorum, qui temporibus Karoli renovatus est, bezeichnet wird.

oder die neue Satzung wurde von vornherein bestimmt, an Stelle eines älteren Titels zu treten, der aufgehoben werden sollte, oder man hat die Novellen dem Texte des Volksrechtes, ohne eine neue Kapitelzählung zu beginnen, angehängt. Nicht nur Satzungen sind auf diese Weise hinzugefügt worden, sondern auch Aussprüche der Rechtspraxis und Aufzeichnungen von Weistümern. Wenn etwa die neue Satzung die ältere an Bedeutung übertraf, so hat man wohl auch jene vorangestellt und ihr Sätze der älteren, die nicht für völlig bedeutungslos gelten durften, angehängt, so daß das ältere Recht nicht den Anfang, sondern den Schluß des Volksrechtes bildete. Im Reiche der Westgoten hat man nachweislich, um ein den legislativen Neuerungen entsprechendes einheitliches Gesetzbuch zu schaffen, eine mehrmalige Umarbeitung der Lex vorgenommen, deren Ergebnis — die amtliche Redaktion — vom Gesetzgeber als neues Gesetzbuch publiziert wurde. Eine Mehrzahl amtlicher Redaktionen glaubte die ältere Literatur auch für die meisten deutschen Volksrechte annehmen zu müssen, indem sie Textrezensionen, welche die Lex durch Novellen ergänzten, als Ergebnis offizieller Bearbeitung betrachtete. Doch ist die neuere Kritik diesen Hypothesen gegenüber aus guten Gründen vorsichtig geworden.

Nur sehr ausnahmsweise kam es vor, daß von Amtswegen für Herstellung und Verbreitung gesetzlicher Texte gesorgt wurde. Was uns darüber berichtet wird, geht auf römisches Vorbild zurück<sup>29</sup>. Als der Westgotenkönig Alarich II. 506 die Lex Romana Visigothorum hatte herstellen lassen, wurden Abschriften, die nach dem im königlichen Schatz aufbewahrten Original verfertigt und mit der Unterschrift des Kanzleivorstehers Anianus versehen waren, an die Richter gesandt, und zugleich wurde befohlen, daß sie sich nur an derartige Exemplare halten sollten<sup>30</sup>. Nach westgotischem Muster<sup>31</sup> bestimmte der Langobardenkönig Rothari 643, daß von seinem Edictus nur die von der Hand des königlichen Notars Ansoald geschriebenen oder beglaubigten Exemplare für glaub-

<sup>29</sup> Das Senatsprotokoll betreffend die Publikation des Theodosianus (ed. Mommsen I 4) enthält die Vorschrift: „ut nisi a constitutionariis ex hoc corpore eorundemque manu conscripta exemplaria non edantur“. Constitutionarii waren Beamte, die das Privileg besaßen, beglaubigte Abschriften des Gesetzeswerkes herzustellen.

<sup>30</sup> *Commonitorium Alarici regis recensuit Mommsen* in Zeumers Ausgabe der *Leges Visigothorum* S 466.

<sup>31</sup> Tamassia, *Le fonti dell' Editto di Rotari* 1889, S 4. S. unten § 54.

würdig gelten sollten<sup>32</sup>. Hinsichtlich der übrigen Volksrechte fehlt es nicht nur an Nachrichten über derartige Mafsregeln, sondern die Vergleichung der überlieferten Textformen läfst erschliessen, dafs man davon absah, die Benutzung amtlich beglaubigter Abschriften anzuordnen. Was insbesondere die deutschen Volksrechte betrifft, so blieb es in der Regel dem Takte und dem Ermessen des Abschreibers überlassen, brauchbare Texte herzustellen und das neue Recht mit dem alten in Verbindung zu setzen, so dafs sich im Laufe der Zeit eine handschriftliche Fortbildung der Leges vollzog, die sich mehr und mehr von der ursprünglichen Fassung entfernte<sup>33</sup>.

Die Volksrechte wollen das geltende Recht nicht in erschöpfender Weise darstellen, sie sind nicht Kodifikationen im Sinne unserer modernen Gesetzbücher, sondern beschränken sich auf solche Rechtssätze, die zu fixieren eine besondere Veranlassung vorlag. Der strafrechtliche Inhalt überwiegt namentlich in den älteren Leges, in welchen erhebliche Abschnitte als Kataloge von Bußzahlen erscheinen. Daneben gelangten insbesondere noch Grundsätze des Rechtsganges zur Aufzeichnung. Ziemlich stiefmütterlich wurde das Privatrecht behandelt. Das Staatsrecht hat nur in einzelnen Leges, so im ribuarischen, im alamannischen und bairischen Volksrechte, nennenswerte Beachtung gefunden.

Dafs die Volksrechte als geschriebenes Recht der Rechtsprechung zugrunde zu legen seien, wurde gelegentlich besonders eingeschärft; ihre tatsächliche Anwendung ist uns mehrfach bezeugt. In dem Volksrechte der Baiern begegnet uns die ausdrückliche Vorschrift, dafs der Graf im Gericht den *liber legis* bei sich haben solle<sup>34</sup>. Den angelsächsischen Richtern schrieb der König Eadward vor, die Urteile gemäfs dem Satzungsbuche (*dómbók*) zu sprechen<sup>35</sup>. In Italien schärfte Pippin um 790 ein, dafs die *lex*, das geschriebene Volksrecht, einen entgegenstehenden Brauch ausschliesse<sup>36</sup>. Fränkische Kapitularien ermahnen die Richter, die

---

<sup>32</sup> Roth. 388: *nulla alia exemplaria credatur aut suscipiatur, nisi quod per manus Ansoald notario nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram iussionem scripsit.*

<sup>33</sup> Vgl. v. Amira, Grundriß S 20.

<sup>34</sup> *Lex Baiuw.* II 14, 2.

<sup>35</sup> Eadward I prol. S 138. Vgl. Eadw. II 5 S 142, Eadgar II 3. 5 S 196. 198.

<sup>36</sup> Cap. Nr 95 c. 10, I 201: *placuit nobis inserere: ubi lex est, praecellat consuetudinem et nulla consuetudo superponatur legi.*

Grafen und deren Vikare, das Recht kennen zu lernen; nach geschriebenem Rechte, nicht nach eigenem Ermessen solle geurteilt werden<sup>37</sup>. Geradezu auf einer Überschätzung des geschriebenen Rechtes beruht es, wenn der burgundische Gesetzgeber die Richter verpflichtete, in Fällen, in welchen das Gesetzbuch eine Lücke aufweise, an den König zu berichten<sup>38</sup>, oder wenn die *Lex Visigothorum* dem Richter verbietet, einen Rechtsfall zu entscheiden, über den die Gesetze nichts enthalten<sup>39</sup>. Mit peinlicher Genauigkeit hielt sich, wie uns die Gerichtsurkunden ersehen lassen, im neunten Jahrhundert die Rechtsprechung der Gerichte Septimaniens an den Buchstaben des dort geltenden westgotischen Gesetzbuchs. Der Tenor des Urteils wird hier häufig durch ein Zitat aus der *Lex* eingeleitet nach dem Schema: *perquisivimus in lege Gotorum, in libro V. titulo 4. era 8. ubi dicit: . . . tunc decrevimus iudicium per legem Gotorum: . . .*<sup>40</sup>. Ebenso enthalten die langobardischen Gerichts- und Geschäftsurkunden nicht selten Allegate aus dem *Edictus Langobardorum* oder Hinweisungen auf ihn<sup>41</sup>.

Hinsichtlich der übrigen Volksrechte dürfen wir uns keinen großen Illusionen über deren gerichtliche Anwendung hingeben. Bei den *Leges* der Friesen, Sachsen, Anglowarnen und Chamaven spricht schon die geringe handschriftliche Verbreitung gegen einen ausgedehnten Gebrauch. Aber auch die *Lex Salica* und die *Lex Ribuaria* dürften schwerlich in den Händen der Rachimburgen und Schöffen gewesen sein, sondern höchstens der Grafen, Vikare

<sup>37</sup> *Admon. gen.* v. J. 789 Cap. Nr 22 c. 63, I 58: *primo namque iudici diligenter discenda est lex a sapientibus populo composita.* Cap. v. J. 802 Nr 33 c. 26, I 96: *ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum.* Cap. von 801—14, Nr 57 c. 4, I 144: *ut comites et vicarii eorum legem sciant, ut ante eos iniuste neminem quis iudicare possit vel ipsam legem mutare.* Cap. singillatim tradita c. 5, Cap. II 98: *sed tantum secundum scripturam iudicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum iudicare; sed discant pleniter legem scriptam.*

<sup>38</sup> *Lex Burg.* prima constit. § 10: *si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre precipimus iudicantes.* Vermutlich aus dem *Euricianus* geschöpft. Zeumer NA XXIV 70.

<sup>39</sup> *Lex Visig.* II 1, 13 (wahrscheinlich eine *Antiqua*): *nullus iudex causam audire presumat, que in legibus non continetur, sed . . . conspectui principis utrasque partes presentare procuret, quo facilius et res finem accipiat et potestatis regie discretione tractetur, qualiter exortum negotium legibus inseratur.*

<sup>40</sup> *Vaissete*, *Histoire de Languedoc* Nr 161, II 331, v. J. 862. Vgl. Nr 139, II 288, v. J. 852; Nr 185, II 373, v. J. 874. Vgl. *Form. Visig.* 40.

<sup>41</sup> Sechs derartige Urkunden teilt *Bluhme* mit LL IV 658 ff. S. noch *Registrum Farfense* II Nr 135. 154. 183. 199 und vgl. *Mitt. f. öst. GF* II 12.

und Centenare, welchen es überlassen blieb, einer Beugung des geschriebenen Rechts durch die Urteilveränder entgegenzutreten.

Wer mit Rücksicht auf die obwaltenden Ableitungs- und Entlehnungsverhältnisse eine Geschichte der germanischen Volksrechte schreiben wollte, müßte mit der ältesten westgotischen Gesetzgebung beginnen und sich dann den älteren Satzungen der übrigen Stämme zuwenden, die aus ihr geschöpft haben, dann wieder in das Westgotenreich zurückkehren und hierauf nach der Zeitfolge der Satzungen zwischen den verschiedenen Leges des Franken- und Langobardenreiches hin und her schreiten. Um nicht auf eine zusammenhängende Darstellung der einzelnen Volksrechte und damit auf jede Übersichtlichkeit verzichten zu müssen, ziehe ich es vor, die deutschen Volksrechte des fränkischen Reiches an die Spitze zu stellen und dann erst die Gesetzgebung bei Westgoten und Burgundern ins Auge zu fassen.

#### § 40. Die Lex Salica.

**Ausgaben:** Pardessus, *Loi Salique*, 1843 (8 Texte). Waitz, *Das alte Recht der sal. Franken*, 1846 (nach den 4 Handschr. der ersten Familie). Merkel, *Lex Sal.*, 1850. Hubé, *La loi Salique d'après un manuscrit de la biblioth. centr. de Varsovie*, 1867. Hessels, *Lex Sal. the ten texts with the glosses and the lex emendata*, 1880. A. Holder, *Lex Sal. mit der mallob. Glosse nach den Handschr. von Tours-Weissenburg-Wolfenbüttel* (Hessels 2) und von Fulda-Augsburg-München, 1879 (Hessels 3); nach d. Cod. Lescurianus Paris 9653, 1880 (Hessels 4); nach der Handschr. von Sens-Fontainebleau-Paris 4627, 1880 (Hessels 8); nach der Handschr. Besançon-St. Gallen 731 und Herold, 1880 (Hessels 9. 10); *Lex Sal. emendata* nach d. Cod. Vossianus Q 119, 1879 (Hessels Q); nach d. Codex von Trier-Leyden (Voss. lat. Oct. 86), 1880. Behrend, *Lex Salica*, 2. Aufl. 1897 (mit Anmerkungen). H. Geffcken, *Lex Salica*, 1898 (mit Erläuterungen).

**Literatur:** Die Ausführungen von Pardessus, Waitz, Hubé und Hessels in ihren Ausgaben. Behrend, *Die Textentwicklung der Lex Sal.*, Z f. RG XIII 1 ff. J. Hartmann, *Beitr. zur Entstehungsgesch. des sal. Rechts*, Forsch. XVI 609. Jungbohn Clement, *Forschungen über das Recht der sal. Franken*, 1876 (Übersetzung und Kommentar, mit Vorsicht zu benutzen). Schröder, *Über den Ligeris in der Lex Sal.*, Forsch. XIX 471; derselbe, *Untersuchungen zu den fränk. Volksrechten*, Monatsschr. für d. Gesch. Westdeutschlands VI 468; derselbe, *Die Franken und ihr Recht*, Z<sup>2</sup> f. RG II 1 ff. Fahlbeck, *La royauté et le droit royal francs*, 1883, S 250—293. Waitz, VG II 1 S 119—135. Gandenzi, *Salica Legge*, Estratto dal Digesto italiano 1888. Hilliger, *Der Schilling der Volksrechte*, *Histor. Vierteljahrschr.* 1903, S 196 ff. Mario Krammer, *Kritische Untersuchungen zur Lex Salica*, NA XXX 263 ff. — Über die Prologe Oskar Dippe, *Hist. Vierteljahrschr.* 1899, S 153 ff. — Zur Literatur der Glossen: J. Grimms Vorrede zu Merckels Aus-

gabe. Kern, Die Glossen in der Lex Sal. und die Sprache der sal. Franken, 1869, und dessen Notes on the frankish words in the Lex Sal., in Hessels' Ausgabe col. 431 ff. Sohm, R- u. GV S 558. Thiele in der Z f. deutsche Philologie (hrsg. von Höpfer und Zacher) 1873, IV 350. H. Scherrer, Z f. RG XIII 259. Calmette, Observations sur les Glosses malbergiques de la Lex Salica in der Biblioth. de l'école des chartes LX 397, 1890. Van Helten, Zu den Malbergischen Glossen u. den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica in Brannes Beiträgen z. Gesch. d. d. Spr. 25 S 225 ff. D'Arbois de Jubainville in Nouv. Revue hist. de droit 1902, S 333. Rudolf Kögel, Geschichte der deutschen Literatur I 2 S 418 ff. — Über die deutschen Wörter in der Lex Sal. handelt Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht S 271 ff.

Die zahlreichen Handschriften, in welchen uns die Lex Salica überliefert ist, bieten verschiedene Textformen dar. Zum Verständnis der vorhandenen Ausgaben und der reichhaltigen Literatur ist es notwendig, hier in Kürze anzuführen, wie nach der zurzeit herrschenden Ansicht die uns erhaltenen Handschriften sich gruppieren. Man unterscheidet vier Familien. Die erste<sup>1</sup> und die zweite<sup>2</sup> Familie geben einen Text in 65 Titeln, heben sich aber dadurch voneinander ab, daß jene einen knapperen, diese einen volleren Text und außerdem eine Anzahl von Zusätzen aufweist. darunter solche, die, wie das Eheverbot der Schwägerchaft<sup>3</sup>, die Bestrafung von Freveln an christlichen Grabdenkmälern und Kirchen<sup>4</sup>, deutlichen Einfluß des Christentums ver-

<sup>1</sup> Vier Handschriften: 1. Paris, Bibl. nat. anc. fonds lat. 4404 vom Anfang des 9. Jahrh.: Pardessus Text I, Hessels Cod. 1. — 2. Wolfenbüttel, Cod. Weisenburg 97 aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrh., geschrieben von einem Mönche Agambert von Tours; Pardessus Erster Anhang, Hessels Cod. 2. — 3. München, Königl. Bibl. Cmel. IV 3 g (Cln. 4115) vom Ende des 8. Jahrh.; Pardessus Anhang 2, Hessels Cod. 3. — 4. Paris, Bibl. nat. f. lat. 9653, aus dem 9. Jahrh.; Pardessus Text II, Hessels Cod. 4. Ich zitiere im folgenden nach Hessels, der sich der Merkschen Bezeichnung der Handschriften angeschlossen hat. Wie Hessels zählt sie Geffckens Ausgabe.

<sup>2</sup> Zwei Handschriften, nämlich Paris, fonds lat. 18237, vormal's Notre Dame 252 F. 9 aus dem 9. Jahrh.; Pardessus Text III, Hessels Cod. 6, und Paris 4403 B vom Ende des 8. oder vom Anfang des 9. Jahrh.; Hessels Cod. 5.

<sup>3</sup> Lex Salica 13, 11 aus Interpretatio zu Theodosianus III 12, 3. Vgl. Conc. Turonense v. J. 567, c. 22, MG Concilia I 132. Loening, Kirchenrecht II 552, Anm. 1. Da die Einfügung der Stelle wohl erst nach dem Konzil von Tours erfolgt sein dürfte, empfiehlt sich das Jahr 567 als terminus a quo für die Entstehungszeit der Textform. E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Rib. S 82 Anm.

<sup>4</sup> Lex. Sal. 55, 6. 7.



raten. Die Handschriften der dritten Familie<sup>5</sup> liefern einen verkürzten Text in 99 Titeln, der auf neustrischen Ursprung hinweist<sup>6</sup>, und zerfallen in zwei Gruppen, deren jüngere die in den älteren Textformen vorhandene sogenannte malbergische Glosse entbehrt. Die vierte Familie, handschriftlich am meisten vertreten<sup>7</sup>, enthält die von den Neueren sogenannte Lex Salica emendata, hat einen un glossierten, in 70 Titel eingeteilten Text und sucht in ihrer Sprache die Germanismen der älteren Texte möglichst zu vermeiden. Ihre Entstehung fällt in den Anfang der Regierungszeit Karls des Großen und ist wohl einer von ihm ausgegangenen Initiative zu verdanken<sup>8</sup>. Als eine besondere, also fünfte Textform stellt sich der Abdruck in Herolds Ausgabe<sup>9</sup> der Volksrechte dar. Ihm liegt eine verschollene Handschrift zugrunde

<sup>5</sup> Neun Handschriften. Erste Gruppe: Montpellier, Faculté de Médecine H 136; Pardessus Text IV, Hessels Cod. 7. — Paris, f. lat. 4627; Hessels Cod. 8. — St. Gallen 731, vom Jahre 793 datiert; Hessels Cod. 9. — Zweite Gruppe: die von Hubé hrsg. Warschauer Handschr.; Hessels Cod. H. — Paris, anc. f. lat. 4409; Hessels Cod. B. — Paris, f. lat. 4629; Hessels Cod. F. — St. Gallen 729; Hessels Cod. G. — Hierher gehören auch die noch nicht kollationierten Handschr. Middlehill 1736 und Vatic. Christ. 846. Die erste Gruppe muß schon 764 vorhanden gewesen sein. Denn die Handschrift von Montpellier (Hessels 7) enthält die Notiz: anno ter XIII decimo regnante domno nostro Pipino gloriosissimo rege Francorum. Vgl. Hubé a. O. préface S 13.

<sup>6</sup> In Tit. 47 (81) werden die Rechtsgrundsätze des Anefangs durch den Zusatz: qui lege Salica vivit, in Tit. 63, I (71) wird das Wergeld von 600 Solidi durch denselben Zusatz auf die Salier beschränkt. Das setzt eine Gegend voraus, in der auch eine nicht salische Bevölkerung wohnte. Vgl. noch Hubé a. O. préface S 9 f.

<sup>7</sup> Wir besitzen etwa 50 Handschriften.

<sup>8</sup> Cod. Paris. 4626 (Hessels B) enthält die Angabe: anno ab incarnatione d. n. J. C. 768, indictione sexta, dominus rex noster Carolus hunc libellum tractati legis Salice scribere iussit. Cod. St. Gallen 728 (Hessels V): anno ab incarnatione d. n. J. C. 778, indictione sexta, domnus Karolus rex Francorum inclitus hunc libelli tractati legis Salice scribere ordinavit. Von einer amtlichen Redaktion, von einem Karlischen Rechtsbuch zu sprechen, ist deshalb kein Anlaß. Wohl aber mag Karl der Große 768 veranlaßt haben, daß Abschriften der hergestellten Rezension von der Kanzlei an die höheren Beamten, etwa an Missi und Grafen, abgegeben wurden. Vgl. Hessels col. XX.

<sup>9</sup> Bei Hessels Cod. 10. Siehe über diese Ausgabe Holder im Anhang zu seinem Abdruck 1880, S 93 f. Herold versprach in der Vorrede zu seiner Ausgabe, demnächst Erläuterungen zu publizieren. Auf diese leider nicht erschienene explicatio beziehen sich die in seinem Texte der Lex Salica angebrachten Buchstabenzeichen, die Hessels in seine Edition übernahm.

mit einem der zweiten Familie verwandten Texte, welcher Zusätze aus jüngeren Texten aufnahm<sup>10</sup>.

Die Entstehung dieser fünf Textfamilien wird durch folgende Vermutung erklärt. Ein älterer uns unbekannter Text habe von den Händen der Abschreiber allmählich Vermehrungen und Abänderungen erfahren. Als eine Anzahl derartiger Handschriften, wie sie die erste Familie repräsentieren, sich angesammelt hatte, sei das Bedürfnis erwachsen, den darin verteilten Stoff in einen einzigen Text zusammenzufassen. So seien seit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts die „kompilierenden“ Texte der zweiten Familie und sei der verwandte Heroldsche Text entstanden. Ein ähnlicher nicht mehr vorhandener Text dürfte die gemeinschaftliche Grundlage des glossierten Textes in 99 Titeln und der Emendata gebildet haben<sup>11</sup>. Ohne die älteren Texte vollständig zu verdrängen, erlangte die Emendata, da sie am häufigsten abgeschrieben wurde, die Stellung einer Vulgata<sup>12</sup>. Der un glossierte Text in 99 Titeln<sup>13</sup> sei jedenfalls noch im achten Jahrhundert entstanden<sup>14</sup>, ehe die Emendata die Textentwicklung des salischen Volksrechtes zum Stillstande gebracht hatte.

Der dargestellte Stammbaum der Handschriften gerät ins Wanken, wenn man das Verhältnis prüft, in welchem die verschiedenen Textformen zu der ältesten westgotischen Gesetzgebung stehen, deren Einfluss in sämtlichen Texten der Lex Salica wahr-

<sup>10</sup> Gegen M e r k e l s Meinung, daß Herold seinen Text aus verschiedenen Handschriften kombiniert habe, siehe B e h r e n d, Z f. RG XIII 31. Neben der für den Grundtext benutzten Handschrift verwertete Herold andere (mindestens zwei) Textformen (darunter wenigstens eine glossierte), deren Varianten er unter Kreuzen und Sternen vermerkt. Häufig sind es Varianten aus der Emendata. Wo er in einer dieser Handschriften ganze Sätze fand, die er im Grundtexte vermifste, nahm er sie mit Stern oder Kreuz in den Text auf (vermutlich weil der Rand in der Regel nicht genügenden Raum geboten hätte).

<sup>11</sup> Ich folge im wesentlichen den Ausführungen B e h r e n d s, Z f. RG XIII, dem ich mich in der ersten Auflage angeschlossen hatte.

<sup>12</sup> Ein Weistum von 820, Cap. Nr 142, I 292, legt die Emendata zugrunde, an deren Titelzählung es sich anschließt. Auf der Emendata beruht die oben S 417 Anm. 8 erwähnte althochdeutsche Übersetzung der Lex Salica.

<sup>13</sup> Nach B e h r e n d a. O. S 36 ff. jünger als die Emendata, eine Ansicht, die ich nicht vertrete.

<sup>14</sup> Einen terminus ad quem ergibt das Wergeld des Diakons in Tit. 77, H e s s e l s col. 357, welches nur 300 Solidi beträgt, während es in Cap. v. J. 803, Nr 39 c. 1, I 113 auf 400 Solidi erhöht ist.

zunehmen ist. Eine jüngst begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Untersuchung<sup>15</sup> gelangt zu dem Ergebnis, daß die Handschriften der ersten Familie der westgotischen Vorlage ferner stehen als die übrigen, von welchen die zweite Familie<sup>16</sup> sich ihr am engsten anschließt. Da nun aber die Handschriften der zweiten Familie die erwähnten christianisierenden Stellen<sup>17</sup> und noch andere enthalten<sup>18</sup>, von denen schlechterdings nicht anzunehmen ist, daß sie nachträglich ausgestoßen worden seien, so bleibt uns nur übrig, auf einen verlorenen älteren Text zurückzuschließen, dem jene Zusätze noch fehlten, einen Text, der die unmittelbare oder mittelbare Grundlage der überlieferten Textformen des salischen Volksrechtes bildete<sup>19</sup>.

Wie dem auch sei, der ursprüngliche Text der Lex Salica ist uns nicht erhalten und läßt sich aus den vorhandenen Handschriften nicht mit voller Sicherheit rekonstruieren. Jede von ihnen enthält Stellen, die sich durch Vergleichung mit anderen Texten als nachträgliche Zusätze herausstellen. Aber auch der übrig bleibende Grundtext ist durchaus nicht aus gleichartigem Guß, sondern hat kompilatorischen Charakter<sup>20</sup>. Manche Stellen vertragen sich als Einschreibungen, weil sie in den Zusammenhang oder in die Titelfrubrik nicht hineinpassen, andere weil ihr Inhalt im Verhältnis zu den sonstigen Rechtssätzen der Lex als Abänderung oder Neuerung erscheint. Insbesondere stellen sich einzelne Bestandteile der Lex als königliche Einzelgesetze dar, die nicht aus Anlaß der Aufzeichnung des Volksrechts, sondern aus anderem Anlaß früher oder später erlassen worden sind. Ein derartiges Königsgesetz scheint gleich der erste Titel zu sein, der die Vor-

---

<sup>15</sup> Mario Krammer, Kritische Untersuchungen zur Lex Salica, 1. Teil, NA XXX 263, eine Vorarbeit für die in Angriff genommene Ausgabe der Lex Salica in den Monumenta Germaniae historica.

<sup>16</sup> Schon Pertz, dem die Beziehungen der Lex Salica zu dem Cod. Euricianus unbekannt waren, hatte den Handschriften der zweiten Familie das höhere Alter und die größere Ursprünglichkeit des Textes vindiziert.

<sup>17</sup> Siehe oben S 428 Anm 3. 4. Sie wären, wenn einmal vorhanden, in jüngeren Texten sicherlich nicht beseitigt worden.

<sup>18</sup> Ich denke dabei namentlich an den Titel 59, De alodis. Vgl. Waitz, Altes Recht S 7 und meine Bemerkungen Z<sup>2</sup> f. RG XXI 15. Siehe noch unten S 440 Anm 55 über Lex Sal. 63, 1 und S 441 Anm 60.

<sup>19</sup> Endgültiges Urteil muß ich mir vorbehalten, bis Krammers noch ausstehende Untersuchungen und die neue Ausgabe vorliegen.

<sup>20</sup> Vgl. Krammer a. O. S 312.

ladung vor Gericht behandelt<sup>21</sup>. Wir besitzen Novellen zur *Lex Salica*, die in manchen Handschriften als Anhänge auftreten, während andere Handschriften einzelne Rechtssätze dieser Novellen an passenden Stellen in den eigentlichen Körper der *Lex* hineingeschoben haben. Vermutlich sind ähnliche Einschaltungen bereits erfolgt, ehe die älteste aus den Handschriften erschließbare Textform der *Lex Salica* zur Ausbildung gelangt war.

In den älteren Texten finden sich zahlreiche nicht lateinische Wörter eingestreut, welche den Satzbau unterbrechend durch die Sigle *mall.* oder *malb.* eingeführt werden<sup>22</sup>. Man nennt sie herkömmlich die malbergischen Glossen<sup>23</sup>. Es sind altfränkische Wörter, aber durch die Ungunst der handschriftlichen Überlieferung zum Teil so hoffnungslos verderbt<sup>24</sup>, daß man sie alles Ernstes für keltisch erklären konnte<sup>25</sup>. Sie wollen den Inhalt des lateinischen Textes durch technische Ausdrücke erläutern und

<sup>21</sup> Titel I ist eine königliche Satzung. Die Vorladung, die darin geregelt wird, ist durch die Wendung: *si quis ad mallum legibus dominicis manitus fuerit . . .* als eine Vorladung kraft königl. Gesetzes bezeichnet. Das „*legibus dominicis*“ soll sie von anderen Vorladungen unterscheiden. Um eine rechtmäßige Ladung überhaupt zu bezeichnen, hätte, wie in *Lex Rib.* 32, 1, das Wort *legibus* an sich genügt. Der Zusatz *dominicis* bezeichnet den Gegensatz zur Ladung nach römischem Rechte, welche nicht Privatladung, sondern gerichtliche Ladung war und die Stellung eines Prozeßvertreters gestattete (Bethmann-Hollweg, *Civilprozeß* III 241 f.). Die Ladung *legibus dominicis* war wohl insofern nicht völlig identisch mit der Ladung *secundum legem Salicam*, als das Königsgesetz des Titels I sie auch den Römern zur Verfügung gestellt haben dürfte (vgl. *Form. Andegav.* 12—14). — Als eingefügte Königsgesetze betrachte ich auch Titel 59: *De alodis* (siehe Z<sup>2</sup> f. *RG XXI* 15) und 50, 3 über die gräfliche Auspfändung (siehe oben S 409 Anm 6 und unten Bd. II).

<sup>22</sup> Z. B. *Lex Sal.* 2, 14: *si quis 25 porcos furaverit ubi amplius in illo grege non fuerint, malb. sonista, 2500 den. qui faciunt sol. 62 culpabilis iudicetur.* *Sonista* heißt Heerde. Oder 3, 11 bei Herold: *Si quis bovem furaverit malb. oh seno 1400 den. qui faciunt sol. 35 culp. iud.*

<sup>23</sup> Den größten Reichtum an Glossen haben *Cod.* 2, 6, die glossierten Texte der dritten Familie (7. 8. 9) und die *Heroldina*. Sie fehlen fast völlig in der zweiten Gruppe der dritten Familie und in der *Emendata*, wir finden sie nur vereinzelt in *Cod.* 3, dessen Schreiber sie als *verba Graecorum* übergiebt, und in *Cod.* 4. 5. Vgl. van Heltten, *Zu den Malb. Glossen* S 229.

<sup>24</sup> Aus dem Verderbnis der an das Vulgarlatein anklingenden Glossen schließt Kern bei Hessels col. 433, daß sie nach Diktat geschrieben worden seien; van Heltten a. O. S 225 f. bemerkt, daß sie von Schreibern herrühren, die des Salfränkischen unkundig waren.

<sup>25</sup> Leo, *Die Malberg. Glosse ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung*, 2 Hefte, 1842, 1845.

ergänzen, wie sie auf der Gerichtsstätte, in mallobergo gebraucht wurden<sup>26</sup>. Einzelne Glossen mögen auch prozessualisch formelhafte Bedeutung haben<sup>27</sup>. Doch läßt sich das durchaus nicht von allen behaupten<sup>28</sup>. Unhaltbar ist die Meinung, daß die Lex Salica ursprünglich in altfränkischer Sprache abgefaßt worden und die Glosse ein Überrest dieses im übrigen verlorenen Textes sei<sup>29</sup>. Höchstens könnte man einräumen, daß es sich um Stichworte handelt, die bei Abfassung der Lex Salica für das Verständnis der daran beteiligten und des Lateinischen minder kundigen Laien gebraucht und aufgezeichnet worden sind.

Die Vermutungen, die über die Entstehungszeit der Lex geäußert worden sind, gehen weit auseinander. Sie schwanken zwischen dem fünften und siebenten Jahrhundert. Vereinzelt steht die jüngst ausgesprochene Meinung, daß die Lex erst in der letzten Hälfte der Regierungszeit Chlothars II. oder unter Dagobert I. (in den Jahren 613 bis 639) entstanden sei<sup>30</sup>. Die meisten Ansichten stimmen darin überein, daß die Abfassung noch vor dem Tode

<sup>26</sup> Titel 46, 6 löst die Abkürzung auf: hoc est in mallubergo (: ante teoda aut thunginum).

<sup>27</sup> Eine Klagformel hat J. Grimm aus den Glossen in Lex Sal. 26 zu konstruieren versucht, Kern eine Freilassungsformel.

<sup>28</sup> Nach Sohm, R- u. GV S 558 mußte der Kläger gemäß dem Formalismus des Rechtsganges die Ausdrücke der Glosse bei Präjudiz des Klageverlustes anwenden, eine Annahme, die bei dem Mangel an Belegen umsomehr in der Luft schwebt, als die Deutung vieler Glossen höchst unsicher oder geradezu unmöglich ist, während manche die Sohmsche Auslegung schlechterdings nicht vertragen. Gegen Sohm s. Thiele a. O. S 353.

<sup>29</sup> Dagegen spricht, daß auch jüngere Anhänge zur Lex glossiert sind. Siehe unten S 441 Anm 59. Ferner das Verhältnis der Lex Salica zur westgotischen Vorlage. Daß das Wort plagiare, plagiator in Titel 39 an einen deutschen Text zu denken verbietet, bemerkte bereits J. Hartmann, Forschungen XVI 614. Die Ansicht von Calmette, die Glossen seien die Anfangsworte der einzelnen Kapitel der Lex Salica in ihrem altfränkischen Text, scheidet schon an der Tatsache, daß die Glossen sehr oft unmittelbar vor den Bußsätzen stehen, mit welchen das einzelne Kapitel abschließt. Vgl. D'Arbois de Jubainville a. O. S 338.

<sup>30</sup> Hilliger, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Histor. Vierteljahrschr. 1903, S 455 hält es für ausgeschlossen, daß man vor 575/79 die Lex Salica schon als „geschriebenes Gesetzbuch“ gekannt hat. Er sucht ihre Entstehung in der letzten Hälfte der Regierungszeit Chlothars II. oder in der Zeit Dagoberts I. Außerdem findet er Merkzeichen, wonach sie in der uns vorliegenden Gestalt schwerlich vor dem Ende des 7. oder dem Anfang des 8. Jahrhunderts entstanden sein dürfte. Vgl. Hilligers Ausführungen ebenda 1906, S 268 Anm 1.

Chlodowechs stattgefunden habe. Während aber die einen sich für die Zeit vor der Reichsgründung, entweder für die Zeit Chlogios<sup>31</sup> oder doch für die Zeit vor 486<sup>32</sup> entscheiden, setzen andere die Entstehung der Lex unter Chlodowech an und zwar entweder vor dessen Übertritt zum Christentum<sup>33</sup> oder nach diesem Ereignis<sup>34</sup>. In der Literatur über das Alter der Lex sind übrigens die Frage, wann die älteste Satzung der Lex Salica erfolgte, und die Frage nach der Entstehungszeit des ältesten überlieferten Grundtextes nicht immer genügend auseinandergelassen worden.

Über die Satzung der Lex berichtet uns ein Prolog<sup>35</sup>, der noch der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts anzugehören scheint, daß zur Zeit, da das Volk noch heidnisch war, vier durch dessen rectores ausgewählte Männer, nämlich Uuisogast, Bodogast, Saligast und Uuidogast an den Orten Salchamae, Bodochamae und Uuido-chamae auf drei Versammlungen das salische Recht gewiesen hätten<sup>36</sup>. Ein Nachtrag fügt hinzu, König Chlodowech, nachdem

<sup>31</sup> Waitz, Altes Recht S 77. Fahlbeck S 275 f.

<sup>32</sup> Stobbe, Rechtsquellen I 39 zwischen 453 und 486.

<sup>33</sup> So Eichhorn, Pardessus, neuestens Brissaud, Cours I 87.

<sup>34</sup> Nach v. Sybel, Entst. d. deutschen Königtums S 308 ff. veranstaltete Chlodowech nach 507 eine Revision des ursprünglichen, nicht mehr vorliegenden Textes. v. Amira, Grundriß S 15: Der Grundtext (der Lex Chlodowechs) ist wahrscheinlich erst nach 507 abgefaßt.

<sup>35</sup> Es sind uns im ganzen fünf Prologe erhalten, deren vier aus dem ältesten abgeleitet sind. Drei nennen nur die Namen der legislatores. Von den zwei ausführlicheren Prologen pflegt man den einen, Hessels I, col. 422, schlechtweg den längeren, den anderen, Hessels II, col. 423, schlechtweg den kürzeren zu nennen. Zum mindesten der Grundstock des längeren Prologs (die in der folgenden Anmerkung ausgeschriebene Stelle) ist mit Waitz, VG II 1 S 121 gegen Loening, Kirchenrecht II 29 für älter zu erachten. Nach Dippe ist der längere Prolog gleichzeitig dem Gesetz Childeberts I. und Chlothars I., das er 555/6 ansetzt. Doch sei der Kern des Prologs noch älter. Der kürzere Prolog ist in dem 727 abgefaßten Liber (Gesta) Francorum c. 4 benutzt. MG SS rer. Merow. II 244.

<sup>36</sup> Gens Francorum . . . ad catholica fide conuersa et immunis ab herese dum adhuc teneretur barbara . . . dictauerunt salica lege per proceris ipsius gentis, qui tunc tempore eiusdem aderant rectores electi de pluribus uiris quatuor his nominibus Uuisogastis, Bodogastis, Salegastis et Uuidogastis in loca nominancium Salchamae, Bodochamae, Uuido-chamae, qui per tres mallos conuenientes omnes causerum origines sollicitè discuciendum tractandis de singulis iudicibus decreuerunt hoc modo: Hier endete ursprünglich der älteste Prolog. Was folgt, ist jüngerer Zusatz. Die Worte: decreuerunt hoc modo müssen einst dem Text der Lex Salica unmittelbar vorhergegangen sein. Früher bezogen die meisten dictauerunt auf gens Francorum, die proceres auf die vier legislatores. W. Sichel, Freistaat S 176 sieht mit Recht in den

er die Taufe empfangen, Childebert und Chlothar hätten dann, was in den Gesetzen unvollkommen erschien, zu größerer Deutlichkeit verbessert<sup>37</sup>. Aus dem Grundstock des älteren Prologs ist ein kürzerer abgeleitet, der die genannten Ortschaften als jenseits des Rheins gelegen bezeichnet. Die Nachrichten der Prologe tragen zwar einen sagenhaften Charakter an sich, beruhen aber wahrscheinlich auf alter Tradition, welche die Entstehung der Lex in die Zeit der Vielherrschaft und des Heidentums verlegt. Die vorhandenen zwei Epiloge schreiben die Abfassung der Lex dem „*primus rex Francorum*“ zu und verteilen die Zusatztitel unter diesen, Childebert und Chlothar.

Prüft man diese Überlieferung an dem Inhalte der Lex, so fällt in die Augen, daß sie keine Spur der Vielherrschaft enthält, sondern die Einheit des salischen Königtums voraussetzt<sup>38</sup> und daß ihr jede bestimmte Beziehung auf das Heidentum fehlt<sup>39</sup>, eine Tatsache, welche bei dem engen Zusammenhange, der zwischen Recht und Kultus obwaltet, geradezu unerklärlich wäre, wenn uns

---

vier Männern eine von den Königen (*rectores*) gewählte Kommission, interponiert aber vor *proceres*. Ich beziehe *dictaverunt* auf *quatuor*. Der Satz: *dum gens Francorum . . .* enthält nur eine Zeitbestimmung. Was Dippel a. O. dagegen bemerkt, kann mich nicht überzeugen. Die *rectores* sind als die Kleinkönige zu denken.

<sup>37</sup> *At ubi deo favente rex Francorum Chlodeveus torrens et pulcher (et) primus recepit catholicam baptismi (et) quod minus in pactum habebatur idoneo per proconsulis regis Chlodovehi et Childeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum.* Statt *per proconsulis* ist im Codex 6 *per praecelsos regis* zu lesen, wie Mommsen, NA XV 184 vermerkte. Vier Handschriften haben *praecelsos* oder *precelso*, vier andere *perculsus* oder ähnlich. Sehr mit Unrecht hat man aus jenem Schreibfehler einen Proconsul Chlodowech abgeleitet. Chlodowech hatte von Ostrom nur den Titel Consul erhalten. Greg. Tur. Hist. Franc. II 38. Der merowingische König hieß *praecelsus*. Siehe unten Band II.

<sup>38</sup> Lex Sal. 14, 4; 26; 46; 56. Vgl. Fahlbeck, Royauté S 274.

<sup>39</sup> Der *maialis sacrificus* oder *votivus* in 2, 12, 13, welchen auch die *Emendata* noch kennt, ist mit dem Christentum vereinbar. Man erwäge die *pecora votiva* in Gregor. Turon., *De virtutibus S. Juliani* c. 31 S 577, 5. 16 und die Anmerkung des Herausgebers. Vgl. Lippert, Christentum, Volksglaube und Volksbrauch, 1882, S 454 ff. über das Antoniuschwein. Die Bemerkungen einiger Handschriften über den angeblich heidnischen Branch der *chrencruda* (s. oben S 329 Anm 24) sind jüngere Reflexionen; denn die Wergeldhaftung hat mit dem Heidentum nichts zu tun und erhielt sich in einigen Gegenden salischen Rechtes durch das ganze Mittelalter hindurch. Auch die Stelle des Leidener Codex Vossianus Q 119, Hessels 102 col. 413, die den (noch in karolingischer Zeit vorkommenden) Waffeneid auf die vorchristliche Zeit zurückführt, kann für das Alter der Lex Sal. nicht verwertet werden.

das salische Volksrecht in der Gestalt vorläge, die es in der Zeit des ungebrochenen Heidentums erhalten hätte. Allerdings sind einzelne Texte auch frei von Rechtssätzen, die das Christentum und die katholische Kirche betreffen. Allein daraus läßt sich nicht schließen, daß die Lex vor Chlodowechs Taufe abgefaßt wurde<sup>40</sup>, da noch lange über diese Zeit hinaus ein Teil des Volkes heidnisch blieb<sup>41</sup>. Ganz abgesehen davon, daß ein aggressives Vorgehen gegen das noch mächtige Heidentum ein politischer Selbstmord des fränkischen Königtums gewesen wäre, hätte es gar nicht in der Macht des Königs gelegen, Rechtssätze spezifisch christlichen Inhalts einseitig in das Volksrecht einzuführen, dessen Begriff ein solches Vorgehen ausschloß<sup>42</sup>.

Auf die Zeit nach der Reichsgründung weist uns auch das Münzsystem der Lex Salica hin. Abweichend von allen anderen Volksrechten gibt sie die Bußen mit Einschluß der Wergelder in Denaren und Solidi an, wobei 40 Denare auf den Solidus gehen<sup>43</sup>. Augenscheinlich sollte damit eine Unterscheidung von einer anderen, älteren Geldrechnung markiert werden, eine Absicht, die sich kaum anders erklären läßt, als daß nicht lange vorher eine Veränderung des Münzwesens stattgefunden hatte<sup>44</sup>. Den Zeitpunkt der frän-

<sup>40</sup> Vgl. v. Sybel, Königthum S 318.

<sup>41</sup> Über die Fortdauer des Heidentums in den Stammsitzen der Franken s. Loening, Kirchenr. II 58 f. Besonders charakteristisch ist die Erzählung der Vita Vedastis c. 7, recogn. Krusch in SS rerum German. 1905, p. 315, über das Gelage, das der Franke Hocinus König Chlothar I. und seinem Gefolge veranstaltete. Da gibt es Bierkrüge für die Christen und für die Heiden. Weil letztere nach heidnischem Gebrauche geweiht waren, werden sie durch ein Wunder des Heiligen ihres dämonischen Inhalts entleert.

<sup>42</sup> Ein culpabilis iudicetur wäre in Sachen des Christentums völlig illusorisch gewesen, wo heidnische Rachinburgen nach Volksrecht das Urteil fanden. Zum Schutz der Kirche und ihrer Diener konnte der König seinen Friedensbann verwenden. Man beachte, wie spärlich die Zusätze christlichen Inhalts sind, welche mehrere Texte in die Lex aufgenommen haben. Die oben S 250 f. hervorgehobene Einengung der Todesstrafe scheint in Einklang mit den Tendenzen des gallischen Klerus erfolgt zu sein.

<sup>43</sup> Nach dem Schema: DC dinarios, qui faciunt solidos XV. Die Angabe der Denarsummen fehlt dem Cod. 3, der sie durch die allgemeine Bemerkung ersetzt, daß 40 Denare auf den Solidus gehen. Siehe oben S 312 Anm 5 a. E. Sie fehlt aber auch dem Cod. 5 und den Handschriften der dritten Familie, ausgenommen Cod. 8. Dagegen nimmt die Emendata die Rechnung nach Denaren wieder auf. S. oben S 323 Anm 65. Wie Mario Krammer vermutet, mußte Karl der Große, da der Versuch, die Bußreduktion auf das ganze salische Rechtsgebiet auszudehnen, gescheitert war, sich entschließen, eine neue Textrezension (die Emendata) herzustellen, in der die Bußen nach alter Weise berechnet wurden.

<sup>44</sup> Vgl. E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Rib. S 38.



kischen Münzreform können wir nicht genau bestimmen<sup>45</sup>. Es ist aber nach Lage der Verhältnisse wahrscheinlicher, daß sie erst nach Chlodowechs ersten gallischen Eroberungen, als daß sie vorher stattgefunden habe<sup>46</sup>.

Bedeutsamer sind die Folgerungen, die sich für das Alter des überlieferten Grundtextes aus Titel 47 ergeben. Hier wird für den Rechtsstreit um eine bewegliche Sache eine vierzigtägige Frist gesetzt, falls der Kläger und der Besitzer der Sache zwischen der Loire und dem Kohlenwalde wohnen. Dagegen soll die Frist eine achtzigtägige sein, wenn der Besitzer jenseits der Loire oder des Kohlenwaldes wohnt<sup>47</sup>. Da die Gerichtsverhandlung in dem Mallus stattfindet, der durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt wird, so setzt die Lex Termine für Gerichtsverhandlungen jenseits der Loire und jenseits des Kohlenwaldes. Das fränkische Reich muß sonach die Loire nicht bloß erreicht, sondern überschritten haben, und Titel 47 kann seine vorliegende Fassung frühestens in den letzten Jahren Chlodowechs, nämlich nach den Erfolgen des westgotischen Krieges erhalten haben<sup>48</sup>.

---

<sup>45</sup> Die Tatsache, daß unter den Silbermünzen, die 1653 in dem Grabe Childerichs I. zu Tournay gefunden worden sind, nur schwere römische Silberdenare nachgewiesen wurden, gestattet keinen zwingenden Schluß auf die Zeit der Münzreform. Siehe einerseits Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte I 545 ff., andererseits Fahlbeck S 283 und E. Mayer a. O. S 36, die gegen Soetbeers Folgerungen begründeten Widerspruch erheben.

<sup>46</sup> Nach Hilliger, Hist. Vierteljahrschr. 1903, S 202 f. liegt den Bußzahlen der Lex Salica der Solidus zu 21 Siliquen zugrunde. Ihr Bußzahlensystem gehöre daher erst der Zeit nach 575 an. Siehe oben S 433 Anm 30 und die unten S 439 folgenden Ausführungen über den terminus ad quem.

<sup>47</sup> Die Fassung der Stelle läßt es nicht zu, die Frist mit Rücksicht auf den Wohnort des Gewährsmannes zu bestimmen, wie Schröder, Untersuchungen S 468 ff. vorgeschlagen hatte, der aber nunmehr (RG 4. Aufl. S 234) der von mir in der ersten Auflage dieses Buches entwickelten Ansicht beigetreten ist. — Auf dem placitum müssen binnen der 40- bzw. 80tägigen Frist mit dem Beklagten auch sämtliche Gewährsmänner erscheinen. Es wäre daher, wenn der Wohnort des Auktors die Frist bestimmen sollte, auf den Wohnort des letzten und nicht des ersten Vormanns des Beklagten angekommen. Wie weit aber der Gewährszug zurückgehe, wo der letzte Vormann wohne, konnte der Besitzer in dem Zeitpunkte, da der Anefang stattfand, nicht wissen. Lex Rib. 33 verlangt nur die Beibringung des unmittelbaren Vormanns und kann daher die Frist nach dessen Wohnsitz bemessen. Als Schauplatz des Anefangs ist in der Lex Salica die Gegend zwischen Loire und Kohlenwald gedacht.

<sup>48</sup> Waitz, Altes Recht S 60, Thonissen, L'organisation judiciaire, 2. Aufl., S 11 und andere dachten bei dem Ligeris dieser Stelle an die flämische Lys oder Leye, ein Nebenflüßchen der Schelde, die wohl auch Legeris genannt

Höchst beachtenswert ist die Übereinstimmung der Ausdrucksweise, die sich in einzelnen Stellen zwischen der Lex Salica einerseits und zwischen der Lex Visigothorum, der Lex Burgundionum, der Lex Baiuvariorum und dem Edictus Langobardorum andererseits nachweisen läßt. Sie geht auf eine gemeinschaftliche Grundlage der genannten Leges, nämlich auf die Gesetzgebung des Westgotenkönigs Eurich (466—485) zurück<sup>49</sup>. Da die Verwandtschaft

worden sei, wofür man sich auf Pardessus, Dipl. II Nr 319 v. J. 651 berief. Allein Schröder, Forschungen XIX 471 hat nachgewiesen, daß hier wie sonst die Loire gemeint ist.

<sup>49</sup> Die in der ersten Auflage dieses Werkes gegebene Anregung hat zu einer Reihe von Untersuchungen geführt, die meine Ansicht in erfreulicher Weise bestätigen und ergänzen. Ich nenne insbesondere die Arbeiten von K. Zeumer, N. Tamassia und M. Krammer. Darum mag es hier genügen, die Parallelstellen wiederum abzdrukken, die schon die erste Auflage als Belege angeführt hatte. Sal. 27, 2: si uero de pecoribus (tintinno) inuolaverit . . . 27, 3: si quis pedica ad caballo imbulaverit . . . 27, 4: si uero caballi ipsi perierunt, ipsos in capite restituat. Burg. 4, 5: qui tintinno caballi furto abstullerit . . . 4, 6: si autem inpedicato caballo ingenuus pedicam tulerit. Vis. VII 2, 11: si quis tintinnabulum inrolaverit . . . weiter unten pecoribus. VIII 4, 1: si quis caballum . . . de pedica . . . tulerit . . . unum solidum ei det et si . . . perierit, eiusdem meriti caballum . . . restituat. Zu Sal. 27, 2 vgl. noch Lex Baiuw. IX 11 und Roth. 289. — Sal. 27, 6: si quis in orto alieno in furtum ingressus fuerit . . . Burg. 25, 1: si quis cuiuslibet ortum violenter aut furtim ingressus fuerit. Vis. VIII 3, 2: si quis alienum hortum vastaverit. Baiuw. IX 12: si quis in orto furtive alicuius intraverit . . . Die ursprüngliche Anordnung der Vis. ist aus Baiuw. als mit der Salica identisch zu erschließen. In Lex Baiuw. folgt a. O.: ita et de pomeriis lex seruanda est. In Sal. a. O. Cod. 6 u. 5: si quis . . . de pomario . . . deruperit. — Sal. 9, 1: si quis animalia aut caballus aut quolibet pecus in messe sua inuenerit, penitus eum vastare non debet. Quod si fecerit et hoc confessus fuerit, capitale in locum restituat; ipse uero debilem ad se recipiat. Vis. VIII 3. 13: si quis caballum aut pecus alienum in uinea, messi . . . inuenerit, non expellat iratus, ne . . . evertat. . . Et si pecora . . . everterit, domino pecorum dampnum simpla tantummodo satisfactione restituat et sibi, quae debilitavit aut occidit, usurpet. — Sal. 9, 5 Cod. 1: si quis uero pecora de damno aut in clausura aut dum ad domum minantur expellere aut excutere praesumpserit . . . Burg. 23, 3: quod si animalia, dum de dampno ad clausuram manentur . . . tollere praesumpserit . . . Vis. VIII 3, 14: si quis expellenti de frugibus pecora excusserit . . . Vgl. Roth. 346: si quis peculium de damno ad clausura minaverit . . . Vgl. noch Sal. a. O. Cod. 2: si uero pecora de damnum in clausura fuerint etc. mit Burg. 23, 1 u. Vis. VIII 3, 14: quod si de domo eius aut clausura etc. — Sal. 9, 8 Cod. 2: si uero per inimicitiam aut per superbia sepe alienam aperuerit et in messe, in prato, in uinia aut qualibet laborem pecora miserit . . . stematum dampnum reddat . . . Burg. 27, 4: si quis sepe alienam aperuerit et caballos suos aut animalia in messem aut in pratum uoluntarius miserit . . . per singula animalia inferat . . . solidos singulos. Vis.

sich seltener in den Rechtsfolgen als in der Fassung der Tatbestände und in der Reihenfolge der Rechtssätze geltend macht, mögen Eurichs Gesetze bei der Abfassung der betreffenden Stellen der Lex Salica in der Weise benutzt worden sein, daß man im Anschluß an die westgotische Vorlage Weistümer über das geltende salische Recht und Satzungsvorschläge entgegennahm und redigierte. Bei solchem Vorgang konnte der die Fragestellung betreffende Teil des Rechtssatzes (das *si quis*) mit der Vorlage konkordieren, während die den Nachsatz (das *culpaliis iudicetur*) aussprechende Antwort ein selbständiges Gepräge erhielt. Die Verwertung der westgotischen Vorlage macht es wahrscheinlich, daß das Frankenreich damals bereits mit dem Reiche der Westgoten grenzte und schließt jedenfalls die Zeit vor Chlodowech aus<sup>50</sup>.

Für den Zeitpunkt, in welchem der Grundtext der Lex Salica jedenfalls bereits vorhanden war, kommt zunächst das handschriftliche Verhältnis in Betracht, in welchem zwei mit Sicherheit datierbare Gesetze merowingischer Könige zum eigentlichen Körper der Lex Salica stehen. Wir besitzen ein Gesetz der Könige Childebert I. und Chlothar I. von 511 bis 558, das in den Handschriften, die es überliefern, hinter dem Texte der Lex Salica steht, in den meisten von ihm noch durch mehrere Zusätze zur Lex getrennt<sup>51</sup>. Wir haben ferner ein Edikt des Königs Chilperich aus den Jahren 561 bis 584, das in der einzigen Handschrift, die es enthält, der Lex und mehreren Novellen nachfolgt und überdies sich auf eine Stelle der Lex Salica beruft<sup>52</sup>. Dadurch ist es an sich ausgeschlossen, daß der Grundtext des salischen Volksrechtes erst

---

VIII 3, 10: qui iumenta vel boves aut quaecunque *pecora* voluntarie in *vineam* vel *messam* immiserit . . . *dampnum* quod fuerit *aestimatum* cogatur exsolvere . . . et . . . per singula capita singulos solidos reddat. Roth. 344: si quis caballus aut armenta asto animo in messe aliena aut in *prato* aut in quolibet *dampnum* miserit, componat per caput solidum unum. Vgl. noch Lex Sal. 32, 1 mit Burg. 32, Sal. 10, 3 mit Burg. 10. Eine systematische Vergleichung der Lex Salica mit dem Codex Euricianus und dessen Sprößlingen hat Krammer, NA XXX 272 begonnen. Bisher bespricht er L. Sal. 19. 22. 31. 38. 65. 23. 39.

<sup>50</sup> Auf westgotisches Vorbild geht es, nebenbei gesagt, vielleicht auch zurück, daß einzelne Handschriften der Lex Königs kataloge bringen, wie sie sich in Handschriften der Lex Visigothorum und im Edictus Rotharis finden.

<sup>51</sup> In Cod. Paris. 4404 (Cod. 1) geht ihm u. a. eine Novelle voraus, Cap. II z. Lex Sal. 2, 2 (Hessels 71), die eine anterior lex anzieht, womit Lex Sal. 13, 4 gemeint sein dürfte.

<sup>52</sup> Ed. Chilperici c. 3. Das Edikt ist nur durch den Leidener Codex Voss. lat. Q 119 überliefert. Es gibt wie fast alle Novellen (s. unten Anm 59) die Denarsummen nicht an.

nach 575<sup>53</sup> oder gar erst im siebenten Jahrhundert entstanden sei. Wir gewinnen vielmehr das Jahr 558 als terminus ad quem. Hält man daran fest, daß die salischen Franken, als der uns vorliegende Grundtext der Lex Salica abgefaßt wurde, nicht unter Teilherrschaft, sondern unter der Herrschaft eines Königs standen, so sind die Jahre 511 bis 558<sup>54</sup> bei Bestimmung der Entstehungszeit auszuschalten. Die Lex muß daher noch unter Chlodowech abgefaßt worden sein. Dazu stimmt es, daß sie so manche altertümliche Züge an sich trägt. Zwar werden Römer als Untertanen genannt, allein sie bilden noch keinen Teil des Volksheeres<sup>55</sup>, wogegen sie bereits unter Chlodowechs Söhnen als wehrpflichtig erscheinen<sup>56</sup>. Auch wenn sie in besonderen Königsdienst und in den Haushalt des Königs aufgenommen sind, gehören sie noch nicht zur königlichen Trustis<sup>57</sup>. Der königliche Beamte, der noch als grafio und nicht mit dem später üblichen Titel comes bezeichnet wird, hat nur erst die Funktionen der Exekutivgewalt, aber noch nicht den Vorsitz im Mallus.

Nach alledem wird man annehmen müssen, daß der aus den überlieferten Handschriften mit annähernder Sicherheit erschließbare Grundtext der Lex Salica in den letzten Jahren Chlodowechs (508—511) entstanden sei. Da er deutliche Spuren der Kompilation an sich trägt, mag damals bereits ein der früheren Zeit Chlodowechs angehöriger Kern von Satzungen und Aufzeichnungen des salischen Rechtes vorgelegen haben, der dann durch Einfügung einzelner Königsgesetze und andere Zusätze ergänzt worden ist. Bei dessen Abfassung dürfte man Aufzeichnungen älterer Weistümer benutzt und übernommen haben. Die Erinnerung an solche der Zeit des Heidentums und der Vielherrschaft angehörige Rechtsweisungen spiegelt sich vermutlich in den Nachrichten der Prologe.

Unter Chlodowechs Nachfolgern trat zur Lex Salica eine Anzahl von Novellen hinzu, welche die Neueren als Kapitularien zur

<sup>53</sup> Siehe oben S 433 Anm 30. Zirka 575 setzt Hilliger die früheste Ausprägung des leichteren Schillings (von 21 Siliquen) an.

<sup>54</sup> Im Jahre 558 gelangte Chlothar I. zur Alleinherrschaft.

<sup>55</sup> Das dürfte aus Lex Sal. 63, 1, Cod. 1, 3, 4, Cod. 2 in dessen t. 65 zu folgern sein. Vgl. 41, 1.

<sup>56</sup> Roth, Beneficialwesen S 179 ff.

<sup>57</sup> In Lex Sal. 41, 3. 5 wird der Römer als *conviva regis* von demjenigen unterschieden *qui in truste dominica fuit*. Dieser kennzeichnet sich durch sein Wergeld von 600 Solidi als Nichtrömer. Vgl. 63, 2. Die Trustis war ein militärisch organisiertes Gefolge.

Lex Salica zusammenfassen<sup>58</sup>. Einige dürften nicht viel jünger sein als die Lex<sup>59</sup> und rühren vielleicht noch von Chlodowech her. Die Handschriften fügen die Novellen als Nachträge an; nur ausnahmsweise sind noch einzelne Rechtssätze handschriftlich in den Text des Volksrechtes eingeschaltet worden<sup>60</sup>. Hervorzuheben sind ein eherechtliches Gesetz, das in der Zeit der Teilreiche auf neustrisch-romanischem Boden (nach 511 und vor 584) entstanden ist<sup>61</sup>, ferner das Landfriedensgesetz<sup>62</sup> (*pactus pro tenore pacis*) Childeberts I. und Chlothars I.<sup>63</sup> 511—558 und ein Edikt des Königs Chilperich von 561—584. Den jüngsten Anhang bildet ein 820 abgefaßtes Weistum, das die Lex im Anschluß an die Titelzählung der Emendata ergänzt und von Kaiser Ludwig I. als Zusatz zum Volksrechte genehmigt worden ist<sup>64</sup>.

<sup>58</sup> Die zwölf Kapitel, die Behrends Ausgabe nach dem Vorgange von Boretius als Capitulare 1 zusammenfaßt, sind auf drei Kapitularien zu verteilen, von denen das zweite die Kapitel 5 bis 8 in sich schließt. H. Brunner, *Mithio und Sperantes in der Festgabe für Beseler* S 22 Anm 1. Derselbe, *Die fränkisch-romanische Dos*, Berl. SB 1894, S 563. Geffcken hat in seiner Ausgabe der Lex Salica die richtige Aufteilung vorgenommen.

<sup>59</sup> So Cap. I bei Geffcken, Hessels 66—69 und Cap. VI bei Behrend, Cap. IV bei Geffcken, Hessels 79 bis 95, beide mit malbergischer Glosse und Bußenberechnung nach Denaren und Solidi.

<sup>60</sup> So Cap. I, 2 zu Tit. 41 hinter § 8 in Cod. 7—10 und in der Emendata. Cap. I, 4 zu Tit. 24 in allen Textformen, ausgenommen Cod. I, der das Cap. I, 1—4 als Nachtrag zu den 65 Titeln der Lex Sal. bringt. Cap. IV, 3 § 4 als Zusatz zu Lex Sal. 2, 1 Cod. 5. 10 und Emendata. Cap. IV, 17 als Lex Sal. 15 Cod. 2—10 und Emendata. Cap. VI, 1 ist in den Heroldschen Text 19, 5. 6, Hessels Tit. 96, col. 411 übergegangen, ebenso Cap. V, 6 in Herold 32 am Ende, Hessels Tit. 104.

<sup>61</sup> Cap. II bei Geffcken, Hessels 70 bis 73. Es ist älter als das *Edictum Chilperici*. Siehe Berl. SB 1894, S 565.

<sup>62</sup> Es ist in einem älteren und in einem emendierten Texte überliefert (worauf Mario Krammer mich aufmerksam machte). Siehe vorläufig Hessels col. 415.

<sup>63</sup> Über die Streitfrage, ob der *Pactus pro tenore pacis* von Childebert I. und Chlothar I. oder von Childebert II. und Chlothar II. herrühre, siehe Boretius in seiner Kapitularienausgabe S 4. Auch das Konzil von Tours v. J. 567, c. 21, MG Concilia I 130 erwähnt Childebert I. und Chlothar I. als gemeinsame Gesetzgeber einer *constitutio legum* (über das Verbot von Ehen *absque parentum voluntate*). Der von Waitz, VG II 1 S 405 Anm 3 geäußerten Meinung, daß Cap. I, c. 1: *si quis trustee . . . battere praesumpserit . . . jünger sei als der Pactus pro tenore pacis*, vermag ich in keiner Weise zuzustimmen.

<sup>64</sup> Cap. Nr 142, I 292. Über die Datierung s. Seeliger, *Die Kapitularien der Karolinger* S 54 Anm 1 und Mühlbacher, *Reg. Nr 710*. — Von den salischen Novellen wird noch unten § 55 die Rede sein.

Um den praktischen Gebrauch der Lex Salica zu erleichtern, sind etliche Privatarbeiten entstanden. Eine von ihnen führt den Titel *Septem causas*; sie enthält unter je sieben Ziffern eine Zusammenstellung von Missetaten, die unter gleiche Bußsätze fallen, und gehört noch der merowingischen Zeit an<sup>65</sup>. Dies gilt wohl auch von einer Tabelle altfränkischer Zahlenglossen zur Umrechnung von Denarhundertern (*chunnas*) in Schillinge<sup>66</sup>. Karolingisch sind die vorhandenen Remissorien, von welchen sich eines als *Recapitulatio legis Salicae* bezeichnet, denn sie kennen die *Emendata*. In Italien entstand frühestens um die Mitte des neunten Jahrhunderts<sup>67</sup> eine Privataufzeichnung über salisches Recht, die uns in einer Handschrift aus Ivrea, leider lückenhaft, überliefert ist<sup>68</sup>. Im neunten Jahrhundert wurde eine ostfränkische Übersetzung der Lex Salica veranstaltet, von der nur Fragmente des Inhaltsverzeichnisses, der erste Titel und ein Bruchstück des zweiten erhalten sind<sup>69</sup>.

#### § 41. Die Lex Ribuaria.

Herausgegeben von R. Sohm in *Mon. Germ. Leges V* 185 ff., davon ein Textabdruck in 8<sup>o</sup> 1883. Berichtigungen aus zwei Pariser Handschriften gab Karl Lehmann, *NA* 1885 S 414 ff.

Literatur: Rogge, *Observationes de peculiari Legis Ripuariae cum Salica nexu*, 1823. Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuaria, *Z f. RG V* 380 und dessen Vorrede in *LL V a. O.* Ernst Mayer, *Zur Entstehung der Lex Ribuariorum*, 1886. Vgl. *KrV* 29, S 167. Schröder, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 22 ff. Julius Ficker, *Die Heimat der Lex Ribuaria*, *Mitt. f. öst. GF*, *Ergänzungsband V* 52 ff.

Später als das Volksrecht der Salier wurde das der Ribuarier aufgezeichnet. Im übrigen ist seine Entstehungsgeschichte dunkel und streitig. Die 35 Handschriften, die wir davon besitzen, und die auf verschollenen Handschriften beruhenden Drucke<sup>1</sup> geben einen im

<sup>65</sup> Sie kennt zwar schon das dreifache Wergeld des Bischofs (E. Mayer, *Zur Entstehung der Lex Rib.* S 15), kann aber wegen 8, 7: *si quis andrustione, qui inter duos reges pagaverit . . .*, nicht karolingisch sein.

<sup>66</sup> H. Brunner, *Forschungen* S 485 ff.

<sup>67</sup> *Arg. Extravag. c. 5.*

<sup>68</sup> *Hessels col. 421.*

<sup>69</sup> Siehe oben S 417 Anm 8.

<sup>1</sup> Bei Sichard, Herold, Tilius und Lindenbruch. Siehe oben zu §§ 38. 39. Die Lex Rib. steht auch im Klitschdorfer Kodex, den Sohm noch nicht gekannt hat.

wesentlichen gleichförmigen Text. Jene stammen aus dem neunten Jahrhundert oder aus jüngerer Zeit, mit Ausnahme eines Münchener Codex<sup>2</sup>, der vielleicht noch gegen Ausgang des achten Jahrhunderts geschrieben wurde. Ohne durch eine scharfe Grenzlinie geschieden zu sein, zerfallen sie in zwei Gruppen, von welchen die gröfsere sich durch eine bessere Latinität charakterisiert und durch das Bestreben, altfränkische Rechtsausdrücke zu vermeiden oder zu erläutern<sup>3</sup>. Die Gleichförmigkeit der überlieferten Texte macht es wahrscheinlich, daß uns von der Lex nur eine in karolingischer Zeit und zwar im achten Jahrhundert auf ähnlichem Wege wie die Lex Salica emendata entstandene Rezension erhalten ist<sup>4</sup> und die älteren Textformen verloren gegangen sind. Titel 36 weist in allen Handschriften Interpolationen und Zusätze auf, welche erst in karolingischer Zeit entstanden sein können<sup>5</sup>. In einer der wichtigsten Handschriften, in der Wiener Handschrift (A 5), bezeichnet sich die Lex ausdrücklich als Pactus legis Ribuariae, qui temporibus Karoli renovatus est. Spuren einer älteren, verlorenen Textform enthalten die Inhaltsverzeichnisse einiger Handschriften. Sie verzeichnen eine Titelnrubrik<sup>6</sup>, für welche in

<sup>2</sup> Cod. bibl. reg. Monacensis lat. 4115, bei Sohm A 4.

<sup>3</sup> Sohm hat in seiner Ausgabe demgemäß eine altertümlichere Textform A und eine modernisierte B nebeneinander abgedruckt. Von sachlichen Unterschieden ist der erheblichste, daß die meisten, aber nicht alle A-Texte in Titel 36 dem Kleriker das Wergeld seiner Geburt beilegen und ein geringeres Wergeld des Diakons und des Subdiakons ansetzen.

<sup>4</sup> Einen sicheren terminus ad quem gibt das Cap. legi Rib. add. v. J. 803, Nr 41, I 117, dessen Bestimmungen nicht mehr in den Text der Lex aufgenommen worden sind. Nur zwei Ausnahmen sind in dieser Beziehung zu verzeichnen. Der Heroldsche Druck hat statt Titel 1 das erste Kapitel des Kapitulars. Die Handschrift, welche den LL V 277 abgedruckten althochdeutschen Glossen zugrunde lag, hatte c. 6 des Kapitulars in Titel 32 aufgenommen, wie die Stellung der Glosse *lehan* für *beneficium* ergibt. Die adkapitulierten Sätze würden in größerem Umfange und in einer größeren Zahl von Handschriften aufgenommen worden sein, wenn sich die überlieferte Textform nicht bereits vor 803 als eine herkömmliche und feststehende ausgebildet hätte.

<sup>5</sup> In 36, 4 sind die Worte *Fresionem, Saxonem* interpoliert. Sie setzen die Unterwerfung friesischer und sächsischer Bevölkerung voraus. Z<sup>2</sup> f. RG XIX 95 f. Zusätze karolingischer Zeit sind auch 36, 11 (E. Mayer S 32 f.) und 36, 12, wo der Silbersolidus als eine vor längerer Zeit (*sicut antiquitus constitutum est*, wie in Cap. legi add. v. J. 816, Nr 135 c. 2, I 269, oben S 322 Anm 64) eingeführte Währung erscheint. E. Mayer S 35 ff., H. Brunner, Z<sup>2</sup> f. RG XIX 82 f.

<sup>6</sup> Die Rubrik „*de aroene*“ hinter Titel 56 *de alodis*. Sie würde Lex Sal. 61 *de charoena* entsprechen. Sohm glaubt den Titel *de aroene* in Lex Rib. 60

keinem der überlieferten Texte ein entsprechender Titel zu finden ist<sup>7</sup>.

Die Lex Ribuararia ist zum größten Teile nach dem Vorbilde des salischen Volksrechtes ausgearbeitet worden<sup>8</sup>. In Bezug auf das Mafs der Abhängigkeit zeigen sich Verschiedenheiten. Schon in dem ersten, hauptsächlich von Verwundungen und Tötungen handelnden Teile der Lex Ribuararia tritt der Anschluß an den Wortlaut und Inhalt des Vorbildes zu Tage. Allein die Bußzahlen, die nicht auf einer Teilung des Wergeldes beruhen, weichen häufig von der Lex Salica ab, indem das salische, auf der Grundzahl 15 aufgebaute Bußensystem durch ein anderes ersetzt wird, das auf die Grundzahl 18 zurückführt. Weit enger wird die Anlehnung in einem zweiten Teile der Lex, welcher — mit Ausnahme eines eingeschobenen Königsgesetzes — die Titel 32 bis 64 umfaßt. Er stellt sich geradezu als eine Umarbeitung der Lex Salica dar, bei welcher die den Ribuariern fremden Rechtsinstitute der Salier<sup>9</sup> und die damals bereits veralteten Titel der Vorlage<sup>10</sup> absichtlich übergangen worden sind. Charakteristisch ist diesem Teile der Lex auch die Art, wie die Wergeld- und Bußzahlen ausgedrückt werden. Während sonst Kardinalzahlen dafür verwendet werden, sind hier die Bußbeträge regelmäfsig in Distributivzahlen angesetzt<sup>11</sup>. Die Titel 57 bis 59, Titel 60 c. 1, 61 und 62 kennzeichnen sich als

---

c. 2--5 zu erkennen, wo von widerrechtlicher Landnahme gehandelt wird. Dagegen macht Ernst Mayer a. O. S 48 mit Recht geltend, daß *charoena* das Entreißen einer beweglichen Sache bedeutet und nicht auf die *superprisio terrae* angewendet werden kann. Das Trierer Fragment (s. oben S 417 Anm 8) übersetzt *de charoena: der fon andres henti eowiht nimit*.

<sup>7</sup> Ungeschickte Um- oder Einarbeitung verrät Lex Rib. 10, 2, wo das „sic“ den Übergang vermissen läßt. Siehe Heck, *Gemeinfreie* S 129 Anm 1. Doch glaube ich nicht, daß gerade in Abs. 1 die „aktiv gestufte Norm“ gestanden hatte, die ausgemerzt worden ist.

<sup>8</sup> Es wurde eine Textform der Lex Salica benutzt, welche der ersten Handschriftenfamilie angehörte oder ihr doch wenigstens ziemlich nahe stand. Siehe Eichhorn I 251; v. Daniels I 250 Anm 3.

<sup>9</sup> Z. B. der *reipus* bei der Witwenehe, die Entspinnung, die Wergeldhaftung der Magen und die Wergeldverteilung. Sohm, *Z f. RG V* 406 ff.

<sup>10</sup> Aus diesem Grunde sind verschiedene Titel des altsalischen Prozeßrechtes und insbesondere die zahlreichen Diebstahlsbußen nicht aufgenommen worden. Das ribuarische Recht strafte — von gewissen leichteren Fällen abgesehen — den Diebstahl gleich dem jüngeren salischen Rechte mit Tod oder Wergeldzahlung.

<sup>11</sup> Man vgl. z. B. Tit. 5, 1 ff.: *centum solidos culpabilis indicetur* mit 36, 3: *bis quinquagenus solidus multetur*. Sohm, *Praef.* S 188.



ein eingeschobenes Königsgesetz<sup>12</sup>. Es handelt von den Freilassungen und von der Übereignung des Grundbesitzes. Die Berücksichtigung kirchlicher Ansprüche und Interessen läßt vermuten, daß der Satzung ein Kompromiß des Königtums mit der Kirche zugrunde lag. Die Titel 65 bis 79 zeichnen sich durch die in den Leges sonst so spärlich vertretenen Normen des öffentlichen Rechtes aus. Außerdem enthalten sie prozeß- und strafrechtliche Sätze zum Teil altertümlichen Inhalts. Von den letzten zehn Titeln sind sechs (80, 82—86) der Lex Salica nachgebildet. Titel 88 und 89 sind wieder ein Königsgesetz gegen Bestechlichkeit und Gewinnsucht der richterlichen Beamten, dessen Eingang sich in der Fassung deutlich an § 4 der sog. prima constitutio des burgundischen Volksrechts anschließt<sup>13</sup>.

Die Entstehung der Lex reicht jedenfalls in die merowingische Zeit zurück. Sie muß im wesentlichen zum Abschluß gelangt sein, als das Königtum noch kräftig war und der maior domus noch nicht eine das Königtum lahmlegende Machtfülle erlangt hatte, weil in Titel 88 dem Hausmeier ebenso wie anderen Beamten die Todesstrafe angedroht wird, falls er in gerichtlicher Tätigkeit Geschenke annimmt. Das weist auf die Zeit vor dem Tode Dagoberts I. (639) hin, des letzten merowingischen Königs, der ein kraftvolles persönliches Regiment zu führen wußte. Für die ältere merowingische Zeit spricht auch die ursprüngliche Fassung des Titels 36, c. 5, welche dem niederen Kleriker nicht das Wergeld seiner Geburt, sondern schlechtweg das des Römers beilegt und damit voraussetzt, daß noch fast ausschließlich Romanen die niederen ordines innehaben<sup>14</sup>. Das eingeschobene Königsgesetz macht der Kirche eine Reihe von Konzessionen, die über das Maß der Zugeständnisse

<sup>12</sup> Tit. 60 c. 2—8, ursprünglich wohl durch die Rubrik de testamentis regum zusammengefaßt, ist mit Sohm, Praef. S 189 f. für älter zu erachten.

<sup>13</sup> Lex Rib. 88: . . . iubemus ut nullus *obtimatis, maior domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius* vel quibuslibet gratibus sublimatus in provincia Ribuaria in iudicio resedens munera ad iudicio pervertendo non recipiat. Lex Burg. prima const. § 5: *sci*ant itaque *obtimates, consiliarii, domestici* et *maiores domus* nostrae, *cancellarii* etiam . . . *comites* vel iudices deputati, omnes etiam militantes, nihil se de causis his quae actae aut iudicatae fuerint, accepturos aut a litigantibus . . . quaesituros . . .

<sup>14</sup> Loening, Kirchenrecht II 296 ff. Sohm, Praef. S 188. E. Mayer S 10 ff. Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG VII 26. Vgl. ebenda XXIII 248. Die bald nach Anfang des 8. Jahrhunderts abgefaßte Lex Alam. (15) bestimmt das Wergeld des Klerikers bereits nach seinem Geburtsrechte.

hinausgehen, welche ihr durch ein Edikt Chlothars II. von 614 zuteil geworden sind<sup>15</sup>. Es ist also jedenfalls erst nach 614, wahrscheinlich erst unter Dagobert I., 629—634 entstanden. Gleichfalls unter Dagobert scheinen die Titel 65—89 abgefaßt worden zu sein. Schon oben S 422 wurde bemerkt, daß die Nachricht des Aufsatzes *De auctoribus legum* über Dagoberts gesetzgeberische Tätigkeit hinsichtlich der Franken auf eine ribuarische Satzung dieses Königs zurückgehen dürfte. Dagegen reicht die Entstehung der übrigen Bestandteile vermutlich noch in das sechste Jahrhundert hinauf<sup>16</sup>. Titel 53 setzt den Fall, daß ein Unfreier oder ein Freigelassener des Königs die Würde des Grafen erlangt, muß daher wohl älter sein als das Edikt Chlothars II. von 614, das die Ernennung im Gau aussässiger Grafen mit selbständigem Vermögen in Aussicht stellte<sup>17</sup>. Die Bestimmung in Titel 60 c. 7, welche von zwei sich widersprechenden Königsurkunden jede zum Teile gelten läßt, rechnet noch nicht mit dem Zugeständnis Chlothars II., daß die rechtswidrig erlangte Königsurkunde nichtig sein solle<sup>18</sup>. Die Rechtssätze über die Haftung des Herrn für seine Knechte überlassen es der Wahl des Herrn, ob er den Knecht vor Gericht stellen oder dessen Untat verantworten wolle, wogegen ein Gesetz

<sup>15</sup> Loening, Kirchenrecht II 238 f. 741. Schröder a. O. S 23.

<sup>16</sup> Sohm unterscheidet vier Teile der Lex und das eingeschobene Königsgesetz. Der erste Teil (1—31) sei in der ersten, der zweite (32—64) in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, das Königsgesetz (57—62) gegen Ende des 6., der dritte Teil (65—79) im 7., der vierte (80—89) zu Anfang des 8. Jahrh. entstanden. Dagegen hat E. Mayer S 174 f. die Ansicht aufgestellt, daß die Lex in ihrer Gesamtheit zwischen 633 und 639 abgefaßt worden sei. Er stützt sich dafür insbesondere auf die Eingangsworte des Tit. 88: *hoc autem consensu et consilio seu paterna tradicionem et legis consuetudinem super omnia iubemus*, indem er übersetzt: mit väterlicher Zustimmung befehlen wir obendrein. Das Gesetz müsse also von einem König erlassen sein, der Mitregent seines Vaters war. Er findet ihn in Sigibert III., welchem Dagobert 633 oder 634 die Regierung Austrasiens übertrug. Allein jene Übersetzung ist nicht haltbar. Die Stelle sagt nur: mit Zustimmung und Rat gemäß väterlicher Überlieferung und hergebrachtem Recht befehlen wir vor allem. Die Abhängigkeit der Stelle von Lex Burg. prima constit. § 5 macht es an sich wahrscheinlicher, daß sie von einem König herrührt, der wie Dagobert I. zugleich in Burgund regierte.

<sup>17</sup> Cap. Nr 9 c. 12, I 22.

<sup>18</sup> Praec. Chloth. Cap. Nr 8 c. 5, I 19. Brefs-lau, Forsch. zur deutschen Gesch. XXVI 17. Auf demselben Standpunkte steht bereits der dem Königsgesetz angehörige Tit. 57, der im Gegensatz zum älteren Rechte das rechtswidrig erlangte *praeceptum denariale* als unwirksam behandelt. H. Brunner, Freilassung durch Schatzwurf S 59. Vgl. oben S 366 Anm 66.

Childeberts II. von 596 bereits eine unbedingte Präsentationspflicht des Herrn statuirt<sup>19</sup>. Dasselbe Gesetz bedroht den Frauenräuber mit amtlicher Verfolgung und mit Todesstrafe, während die Lex Ribuaria in Titel 34 von ihm nur die Zahlung seines Wergeldes verlangt<sup>20</sup>.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten, welche die Titel 1—31 einerseits, die Titel 32—64 andererseits aufweisen, ist es unwahrscheinlich, daß sie sämtlich aus einer einheitlichen und gleichzeitigen Satzung hervorgegangen sind. Es empfiehlt sich vielmehr, sie auf zwei Satzungen zurückzuführen, die vielleicht zeitlich nicht weit auseinander liegen, aber beide noch vor 596 entstanden sind<sup>21</sup>.

Die Lex galt für den *ducatu Ribuarien*, die *provincia Ribuaria*. Auffallend bleiben einzelne Beziehungen zu Burgund<sup>22</sup>. Doch ist dies kein hinreichender Grund, das Burgund nächstgelegene oberlothringische Gebiet als die eigentliche Heimat des Volksrechtes zu betrachten<sup>23</sup>.

Im Jahre 803 kam eine Novelle zu stande, das *Capitulare legi Ribuarie additum*, welches einzelne Titel der Lex abänderte oder ergänzte<sup>24</sup>.

<sup>19</sup> Lex Rib. 28—30. Cap. Nr 7 c. 10, I 17.

<sup>20</sup> Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 253 Anm 2.

<sup>21</sup> Eine völlig abweichende Datierung vertritt Hilliger, Hist. Vierteljahrschr. 1903, S 455. Der erste Teil soll wegen seines Bußzahlensystems der jüngste sein. Hilliger bezweifelt, daß die Lex als Ganzes viel vor dem Anfang des 8. Jahrhunderts entstanden sei. Daß die Ribuarier, wie diese Ansicht voraussetzt, von dezimalen zu duodezimalen Bußzahlen übergegangen seien, um von diesen wieder zum Dezimalsystem zurückzukehren — was aus Cap. legi Rib. add. von 803 folgen würde —, halte ich für ausgeschlossen. Die Bemerkung Hilligers, daß die beiden fränkischen Volksrechte aus einer Zusammenschweifung alten Stammesrechtes und späterer Kapitulariengesetzgebung entstanden, hat einen richtigen Kern; nur möchte ich das Wort Kapitularien gestrichen wissen. Auch ist noch mit Satzungen zu rechnen, die aus Anlaß der amtlichen Redaktion des Volksrechts erfolgten.

<sup>22</sup> Ficker, Mitt. f. öst. GF, 5. Ergänzungsbd. S 56 hebt hervor, daß von anderen Stämmen nächst den nichtribuarischen Franken für das Gebiet der Lex die Burgunder zunächst in Betracht kommen. Dem reiht sich an, was oben S 445 über Titel 88 bemerkt worden ist.

<sup>23</sup> Die Beziehungen zu Burgund lassen sich aus engerer politischer Verbindung erklären. Die Argumente, die Ficker aus dem ehelichen Güterrechte beibringt, sind an sich recht unsicher. Vgl. Schröder, RG, 4. Aufl., S 236 Anm 11, der geltend macht, daß die Oberlothringer nach salischem Rechte lebten.

<sup>24</sup> Cap. Nr 41, I 117 und in Sohms Handausgabe der Lex Rib. S 108 f.

In einer um das Jahr 906 verfaßten kirchenrechtlichen Quelle findet sich ein Zitat aus der *Lex Ribuaria*, die daselbst als *Pactus Francorum* bezeichnet wird<sup>25</sup>.

### § 42. Pactus und Lex Alamannorum.

*Pactus* und *Lex Alamannorum* sind herausgegeben von Joh. Merkel in den *Mon. Germ. hist. LL III* in Folio. Die Ausgabe war verfehlt und wurde ersetzt durch die von K. Lehmann, *Leges Alamannorum*, *Mon. Germ. hist. Legum sectio I, tomus V, pars 1*, 1888 in 4<sup>o</sup>.

Literatur: Joh. Merkel, *De republica Alamannorum*, 1849, ursprünglich als Vorrede zur Ausgabe der *Lex* in den *Mon. Germ.* angelegt; derselbe, *Praef. in LL III*. Waitz, *Nachrichten der Göttinger Gesellsch. d. Wissensch.* 1869 Nr 14 (*Gesammelte Abhandlungen I* 361). E. de Rozière, *Recherches sur l'origine et les différentes rédactions de la loi des Allemands*, *Revue hist. de dr. fr. et étr.* I 69 ff. H. Brunner, *Über das Alter der Lex Alamannorum*, *Berliner SB* 1885 S 149 ff. Karl Lehmann, *Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alam. Volksrechts*, *NA X* 469 ff. Schröder, *Zur Kunde der deutschen Volksrechte*, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 17. Seeliger, *Volksrecht und Königsrecht*, *Hist. Vierteljahrschr.* 1898, S 22 Anm 1. H. Brunner, *Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrh.*, *Berlin. SB* 1901 S 942 ff. E. v. Schwind, *Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum I*, *NA XXXI* 416. 435 ff.

Über das älteste Volksrecht der Alamannen sind uns zwei verschiedene Rechtsaufzeichnungen erhalten, von welchen die ältere als *Pactus Alamannorum*, die jüngere als *Lex Alamannorum* bezeichnet wird.

Von dem *Pactus* haben wir fünf Fragmente. Vier sind uns in einer einzigen Handschrift erhalten<sup>1</sup>. Das fünfte Fragment bildet regelmäÙig einen handschriftlichen Anhang zur *Lex Alamannorum*<sup>2</sup>. Als Satzung kennzeichnet sich der *Pactus* durch die Eingangsworte: *et sic convenit*<sup>3</sup>. Eigentümlich ist ihm die Anwendung

<sup>25</sup> Regino, *Libri duo de synodalibus causis I c. 416*: scriptum quippe est in pacto Francorum. Darauf folgt in c. 417 unter der Überschrift *ex pacto* der Text von *Rib. 58, 1. 4*. Eine Bezugnahme auf *Lex Rib. 58, 3* liegt der Urkunde bei De Sloet, *Oorkondenboek d. grafsch. Gelre en Zutphen* Nr 68, I 68, von 896 zugrunde. Statt: *ut lex Salica docet . . . secundum legem Francorum*, muß es daselbst heißen: *ut lex Francorum docet (Rib. 58, 3) . . . secundum legem Salicam*. H. Brunner, *Freilassung durch Schatzwurf* S 70 Anm 4.

<sup>1</sup> *Cod. Paris. lat. 10753* (früher *Suppl. lat. 215*), *Cod. A* bei Merkel, A 12 bei Lehmann.

<sup>2</sup> Dafs es zum *Pactus* gehört, hat zuerst Rozière bemerkt, dann Lehmann näher begründet.

<sup>3</sup> Schröder, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 17 gegen Lehmann, der darin eine Privatarbeit sah.

salfränkischer Ausdrücke, welche in die jüngere Lex keinen Eingang gefunden haben<sup>4</sup>. Man darf daraus schliessen, daß sich bei seiner Abfassung fränkischer Einfluß geltend machte und seine Entstehung noch in die Zeit hinaufreicht, ehe die innige Verbindung Alamanniens mit dem Frankenreiche durch das aufstrebende Stammesherzogtum gelockert zu werden begann. Andererseits hatte trotz Fortdauer mancherlei heidnischen Brauchs<sup>5</sup> das Christentum bei den Alamannen bereits feste Wurzel gefasst, denn der Pactus kennt die Freilassung in ecclesia<sup>6</sup>. Unter den deutschen Wörtern, welche die uns vorliegenden Bruchstücke enthalten, stehen manche auf der altgermanischen, andere auf der althochdeutschen Lautstufe<sup>7</sup>. Der königlichen und der herzoglichen Gewalt wird in den überlieferten Fragmenten nicht gedacht. Die Rechtssätze des Pactus sind älter als die der Lex Alamannorum. Seine Entstehungszeit kann mit Wahrscheinlichkeit in die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts gesetzt werden. Vermutlich ist er unter Dagobert I. entstanden<sup>8</sup>.

Eine umfassendere und besser geordnete Satzung erhielt der schwäbische Stamm durch die Lex Alamannorum, die uns in mehr als fünfzig Handschriften erhalten ist. Ihre Entstehungsgeschichte ist kontrovers. Merkel hat in seiner Ausgabe drei angeblich verschiedene Redaktionen der Lex abgedruckt, eine Lex Alam. Hlothariana, die er in drei Bücher einteilt, eine Lex Alam. Lantfridana und eine Lex Alam. Karolina. Von der Lex Alam. Hloth. weist er Buch I (Kapitel 1—75) der Gesetzgebung König Chlothars II. (613—623), Buch II (Kapitel 76—97) der Zeit Dagoberts I., Buch III (Kapitel 98—104) der Zeit zwischen Dagobert und Lantfrid I. zu. Eine zweite Redaktion der Lex soll Herzog Lantfrid, der Sohn Godofrids, zwischen 724 und 730 vorgenommen haben. Die Lex

<sup>4</sup> Litus, baro, minofidus wie in Cap. zur Lex Sal. III 1 (Hessels 74), texaca, medii electi für die vom Kläger ernannten Eideshelfer wie im Pactus Child. et Chloth. 2. 5. 8, während die Lex Alam. dafür nominati sagt (vgl. Walter, RG § 657 Anm 11). Siehe Lehmann a. O. S 471. Auch battutus in V 5 und die Eidformel, quod ei amplius non redebit in I 2 sind fränkisch. Der Freie heißt ingenuus wie in den fränkischen Volksrechten, nicht liber wie in der Lex Alamannorum. Siehe oben S 342 Anm 2.

<sup>5</sup> Siehe insbesondere Pactus II 42 und oben S 127. Hexenprobe in Pactus II 35.

<sup>6</sup> II 45: si litus fuerit in ecclesia aut in heris generationis dimissus . . .

<sup>7</sup> Schröder a. O. verweist u. a. einerseits auf stelzia, stotarius, andererseits auf drappo, minofidus, letus, litus neben lesa, lisa

<sup>8</sup> Siehe oben S 421 f.

Alam. Karolina soll in karolingischer Zeit entstanden sein. Eine nähere Untersuchung der überlieferten Textformen ergab jedoch, daß Merkels drei Rezensionen sich nicht halten lassen, daß die Lex uns nur in einer einzigen Redaktion vorliegt und daß die von Merkel betonten Verschiedenheiten der von ihm konstruierten drei Texte zum Teil auf einer unrichtigen Verteilung der Lesarten beruhen, zum Teil auf Rechnung der handschriftlichen Fortbildung der Lex zu setzen sind<sup>9</sup>.

Die wichtigste Nachricht über die Entstehung der Lex enthält eine Handschrift aus St. Gallen, die im Jahre 793 von einem Schreiber Wandalgarius geschrieben wurde. Das erste Kapitel hat hier die Eingangsworte: *convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel ceterorum populo adunato*<sup>10</sup>. Abweichende Angaben überliefern die Überschriften oder Prologe, welche dem Texte der Lex vorausgehen. Die Mehrzahl der Handschriften bringt einen längeren Prolog, nach welchem die Lex zur Zeit König Chlothars abgefaßt worden sei<sup>11</sup> und zwar unter Anwesenheit einer großen Zahl von Bischöfen, Herzogen und Grafen. Aus zwei Handschriften haben wir die Überschriften (Prologe): *Lex Alamannorum, qui temporibus Lanfrido filio [Godofrido] renovata est*<sup>12</sup>.

<sup>9</sup> H. Brunner, Über das Alter der Lex Alamannorum S 150 ff.

<sup>10</sup> Cod. C 1 bei Merkel, A 1 bei Lehmann. Dieselbe Nachricht erhielt Cod. C 2 bei Merkel, A 2 bei Lehmann, in welchem Prolog und Anfang der Lex fehlen. Doch sind uns der Prolog und die Eingangsworte der Lex durch Eckardt, *Comentarii de rebus Franciae orientalis* I 493 überliefert. Überdies lautet in jener Handschrift der Schluß der Lex: *Explicit Lex Alamannorum temporibus Lanfridi renovata*. — Ich zitiere im folgenden nach Lehmann (codd. A).

<sup>11</sup> In A 12: *Incipit lex Alam. qui temporibus Chlotario rege una cum proceribus suis, id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65 comites, vel cetero populo adunatu*. Die Mitteilung Rozières, daß die Sanktgaller Handschrift B 3 in dem Prolog den Namen Chlothars auf einer ausradierten Stelle bringe, die früher vielleicht Lanfrids Namen trug, beruht auf einem Irrtum. Die Rasur beschränkt sich darauf, daß Chlothario in Chlotharii verbessert ist. Dagegen verdient bemerkt zu werden, daß A 9 in der Überschrift die Lesart bietet: *Lodhanri rex, dux Alamannorum*.

<sup>12</sup> Die Überschrift steht in A 1 und stand in A 2. Von den Handschriften der A-Klasse, welche Chlothar nennen, haben zwei constituta, je zwei scripta vel dictata, eine edita, eine instituta, in dreien fehlt das Verbum, was das ursprüngliche sein dürfte. Renovata ist kein Irrtum, da ja ältere Satzungen vorausgegangen waren. Doch halte ich es für unrichtig, die Nachrichten der Prologe mit Seeliger a. O. S 24 auf den Gegensatz von renovata und constituta zuzuspitzen. Vgl. Berliner SB 1885 S 158 f. und unten Anm 16.

Aus dem längeren Prolog glaubte man schliessen zu müssen, daß die Lex Alamannorum eine Satzung des fränkischen Königs Chlothar II. sei. Allein der Inhalt der Lex ergibt, daß sie in der vorliegenden Gestalt nicht vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts abgefaßt worden sein kann<sup>13</sup>. Dies folgt insbesondere aus einer Stelle, betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit (Kap. 38), welche auf ein Beichtbuch des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690) zurückgeht<sup>14</sup>.

Die Lex ist nicht auf einer unter königlichem Vorsitz abgehaltenen Reichsversammlung, sondern auf einer herzoglichen Stammesversammlung zustande gekommen. Den Beschluß einer solchen führt Kapitel 37 an, das sich durch seinen Inhalt als herzogliche Satzung darstellt und denjenigen mit Strafe bedroht, der einen Sklaven in das Ausland (*foris provincia*) verkauft, „*post conventum nostrum quod conplacuit cunetis Alamannis.*“ In Kapitel 41,2 wird eine Satzung über rechtswidrige Urteilschelte motiviert mit den Worten: *quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio.* Allenthalben tritt in der Lex der Herzog als die entscheidende politische Macht des Stammes hervor. Andererseits wird die Oberhoheit des fränkischen Königs über den alamannischen Herzog anerkannt. Dieses Verhältnis der herzoglichen zur königlichen Gewalt ist das Spiegelbild der tatsächlichen Unabhängigkeit, die das alamannische Herzogtum seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zu erringen wufste, indem es bei theoretischer Anerkennung der königlichen Oberhoheit sich dem Einfluß der wirklichen Machthaber Austrasiens, der emporstrebenden Hausmeier entzog.

Nach alledem steht nichts im Wege, den Eingangsworten des ersten Kapitels in der Sanktgaller Handschrift von 793 vollen Glauben zu schenken, daß das alamannische Volksrecht unter Herzog Lantfrid zustande gekommen sei. Von Herzog Lantfrid wissen wir, daß er der Sohn des 709 verstorbenen alamannischen Herzogs Gotfrid war und, von Karl Martell bekriegt, im Jahre 730 Land und Leben verlor.

Die beiden Prologe sind jünger als die Lex. Der längere Prolog ist den ursprünglichen Eingangsworten des ersten Kapitels der Lex nachgebildet. Nach Lantfrids Tod hat es in Schwaben

<sup>13</sup> Vgl. Lehmann in der Vorrede zu seiner Ausgabe p. 7 f.

<sup>14</sup> H. Brunner, Über das Alter der Lex Alam. S 164 f.

kein von Reichswegen anerkanntes Herzogtum mehr gegeben. Man mochte daher Bedenken tragen, den Namen des im Kampfe mit der Reichsgewalt erlegenen Herzogs an die Spitze der Lex zu setzen. Der Eingang des ersten Kapitels, wie er sich in der Sanktgaller Handschrift von 793 vorfindet, wurde daher von den Abschreibern unterdrückt und der darin enthaltene Name Lantfrids in dem längern Prolog durch die Wendung *temporibus Chlothario* ersetzt. Diese Zeitbestimmung läßt sich aber mit dem Inhalt der Lex nur dann in Einklang bringen, wenn man an den fränkischen König Chlothar IV. denkt, welcher 717—719 regierte<sup>15</sup>. Nur Chlothar IV. kann unter den fränkischen Königen dieses Namens Zeitgenosse Herzog Lantfrids gewesen sein. Die Nachricht des längeren Prologs macht es daher wahrscheinlich, daß die Lex Alamannorum in den Jahren 717—719 entstanden sei<sup>16</sup>. Hält man sie nicht für beweiskräftig, so muß man sich mit der Tatsache zufriedenstellen, daß die Lex in der Regierungszeit Herzog Lantfrids abgefaßt worden sei<sup>17</sup>.

<sup>15</sup> Über den angeblichen „Dux“ Nebi, den mir Cramer, Geschichte der Alamannen S 297 (Gierke, U. 57) entgegenhält, siehe meine Abhandlung: Über das Alter der Lex Alam. S 162 f.

<sup>16</sup> Die Notiz über die Anwesenheit von 33 Bischöfen, 34 Herzogen und 65 Grafen ist durch ein Mißverständnis in den längeren Prolog geraten, wo sie dessen Anfangsworten rein äußerlich hinzugefügt und nicht einmal stilistisch mit ihnen verbunden worden ist. Sie kann keinen Bezug haben auf die Geschichte der Lex, da das schwäbische Stammesgebiet, an welches bei einer alamannischen Stammesversammlung ausschließlich gedacht werden kann, niemals eine so große Zahl von Großen jenes Ranges besaß. In Cod. A 12 findet sich hinter Tit. 97 unmittelbar vor dem ersten Fragmente des Pactus Alamannorum der Vermerk: *ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites*. Diese Notiz ist in den Prolog der Lex aufgenommen worden. Sie bezog sich ursprünglich nicht auf den Pactus, sondern bildete vermutlich den Schluß jenes merowingischen Königsgesetzes, das in die beiden oberdeutschen Leges hineingearbeitet worden ist. — Seeliger, Königsrecht S 23 Anm läßt mich sagen, daß der längere Prolog eine spätere Umbildung des kürzeren sei. Ich habe dies nirgends und habe Alter der Lex Alam. S 160, wo ich ausführlicher davon handeln konnte, genau das Gegenteil gesagt. Augenscheinlich hat Seeliger, was ich von den Eingangsworten des ersten Kapitels der Lex „*Convenit enim . . .*“ in A 1 und A 2 bemerkte, auf den kürzeren Prolog bezogen. Damit werden die Einwände hinfällig, die er gegen meine Ausführungen erhebt.

<sup>17</sup> Lehmann vermutet in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Lex Alam. p. 9, daß sie von Lantfrid auf einer alam. Stammesversammlung gegeben, von Chlothar IV. auf einer Reichsversammlung bestätigt worden sei. Gegen eine solche Reichsversammlung spricht u. a., daß Bonifatius 742, MG Epist. aevi



Die Lex Alamannorum zerfällt ihrer Anordnung nach in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt, Kapitel 1—22, behandelt die *causae ecclesiae*. Den Beginn des zweiten Abschnittes (Kapitel 23 bis 43) kennzeichnen die Worte: *De causis, qui ad duce pertinent*. Mit Kapitel 44 beginnt ein dritter Abschnitt: *causae, qui saepe solent contingere in populo*.

Den zwei ersten Abschnitten liegt ein merowingisches Königsgesetz zugrunde, das vermutlich Dagobert I. in den Jahren 629 bis 634 für eine Mehrzahl von Herzogtümern erlassen hat<sup>18</sup>. Wir können die einstige Existenz dieses Gesetzes, das in seiner Fassung stellenweise durch den Codex Euricianus beeinflusst war, aus der Lex Baiuvariorum und deren Vergleichung mit dem alamannischen Volksrechte erschließen. Der Text der daraus übernommenen Rechtssätze hat in der Lex Alamannorum eine gründliche Umarbeitung erfahren, die der damaligen Selbständigkeit des schwäbischen Herzogtums Rechnung trug<sup>19</sup>. Der zweite Abschnitt der Lex enthält außerdem einige Stellen, welche dem Gesetzbuch des Westgotenkönigs Eurich direkt oder indirekt teils angelehnt teils entlehnt worden sind<sup>20</sup>. Der dritte Abschnitt benutzte den Pactus Alamannorum. Doch haben die aus dem Pactus stammenden Kapitel 92—97 der Lex ursprünglich nicht angehört, sondern die Abschreiber der Lex haben sie zur Ergänzung aus dem Pactus herübergenommen. Im übrigen verhält sich die Lex ziemlich selbständig zum Pactus. Auch wo der Inhalt der Rechtssätze mit dem

---

Merow. et Karol. aevi I 299, an den Papst schreiben konnte, die Franken hätten seit mehr als 80 Jahren keine Synode gehabt.

<sup>18</sup> H. Brunner, Über ein verschollenes merow. Königsgesetz, Berliner SB 1901 S 941 ff.

<sup>19</sup> Ebenda S 936. 942. 948.

<sup>20</sup> Lex Alam. 42, 1. 2; 39. Siehe Berl. SB 1901, S 950 ff. — v. Schwind, NA XXXI 436 ff., spricht die Vermutung aus, daß die Titel 37—40 ein Einschub seien, der wahrscheinlich erst nach der Redaktion der Lex erfolgte. Richtig ist, daß Titel 37 den Zusammenhang unterbricht und mit Titel 38 eine fremdartige Masse beginnt. Allein wie Titel 37 nimmt auch noch Titel 41 Bezug auf eine alamannische Stammesversammlung (siehe oben S 451). Schon wegen der verwandten Fassung der Bezugnahme ist es nicht wahrscheinlich, daß die Redaktion der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu verschiedener Zeit erfolgte. Dazu kommt, daß Titel 42 westgotischen Einfluß verrät, während Titel 39 mittelbar aus westgotischer Vorlage stammt. Ich glaube daher nicht, daß der Einschub, der übrigens anders abzugrenzen wäre, erst nach der Gesamtedaktion erfolgt sei.

Pactus übereinstimmt, bindet sich ihre Fassung nicht an den Wortlaut der Vorlage<sup>21</sup>.

In den jüngeren Handschriften hat die Lex Zusätze aufgenommen und Veränderungen erlitten, welche der Fortbildung des alamannischen Rechtes unter den Karolingern entsprechen.

### § 43. Die Lex Baiuvariorum.

**Ausgaben:** Merkel in Mon. Germ. LL III 183 ff. Eine neue Ausgabe ist in Vorbereitung. v. Mederer, *Leges Baiuvariorum* oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier (mit Übersetzung und Anmerkungen, auf Grundlage der Ingolstädter Handschrift), 1793.

**Literatur:** P. Roth, *Über Entstehung der Lex Bajuvariorum*, 1848. Merkel, *Das bairische Volksrecht*, in Pertz' Archiv XI 533 ff., 1858. De Pétigny, *De l'origine et des différentes rédactions de la loi des Bavaois*, *Revue hist. de droit fr. et étr.* II 305, 1856. Gfrörer, *Zur Gesch. der deutschen Volksrechte* I 322, 1865. A. Quitzmann, *Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren*, 1866. P. Roth, *Zur Gesch. des bayr. Volksrechts*, 1869. F. v. Muth, *Das bair. Volksrecht*, 1870. Waitz in den *Nachrichten der Göttinger Gesellsch. d. Wissensch.* 1869 Nr 8 u. 14 (Ges. Abhdl. I 341 ff.) und VG II I S 116. Riezler, *Über die Entstehungszeit der Lex Baiuw.*, in den *Forschungen zur deutschen Gesch.* XVI 409 ff. Gengler, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns* I (1889) S 1 ff. Bernh. Sepp, *Die Entstehungszeit der Lex Baiuvariorum*, in der *altbayerischen Monatsschrift*, hrsg. vom hist. Verein von Oberbayern, Jahrgang III (1901/2) S 36 ff. 70 f. H. Brunner, *Über ein verschollenes merowing. Königsgesetz*, *Berliner SB* 1901, S 932. Felix Dahn, *Könige* IX, 2, S 182 ff. E. v. Schwind, *Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum* I, NA XXXI 401 ff.

Über die Entstehungsgeschichte des bairischen Volksrechts gehen die Ansichten weit auseinander. Manche betrachten die Lex, wie sie uns vorliegt, in der Hauptsache als ein einheitliches Ganzes und als das Ergebnis einer einmaligen Satzung<sup>1</sup>, die entweder der Zeit Dagoberts I.<sup>2</sup> oder dem fünften Jahrzehnt des achten Jahrhunderts zugewiesen wird<sup>3</sup>. Dagegen zerlegt eine entgegengesetzte Ansicht<sup>4</sup> die Lex in drei oder mehrere Satzungen verschiedener Entstehungszeit, wobei wieder hinsichtlich des Umfangs und der

<sup>21</sup> Kapitel 69 und 70 sind dem Pactus entlehnt. Schreiberzutat ist das Schlufskapitel (98).

<sup>1</sup> So Eichhorn und die ältere, Waitz und die neueste Literatur.

<sup>2</sup> So von Waitz und Sepp.

<sup>3</sup> Wie ich setzen Schröder, *RG*, 4. Aufl., S 246, v. Amira, *Grundriß* S 16, Gengler, *Beiträge* I 2 ff. 15, Brissaud, *Cours* I 96 und Dahn, *Könige* IX, 2 S 185 die Abfassungszeit in die Jahre 744—748.

<sup>4</sup> Hauptsächlich durch Roth, Merkel u. Stobbe, *Rechtsquellen* I 156 ff. vertreten.

Datierung der einzelnen Bestandteile die erheblichsten Meinungs-  
differenzen obwalten.

In der handschriftlichen Überlieferung<sup>5</sup> findet die Theorie der Zerlegung keine Stütze. Sie zieht denn auch ihre Schlusfolgerungen nur aus dem Inhalte der Lex<sup>6</sup>. Diese enthält nämlich zahlreiche Stellen, die mit Rechtssätzen des alamannischen Volksrechtes übereinstimmen oder nahe verwandt sind, andere, in welchen das westgotische Volksrecht benutzt ist, während in den zwei ersten Titeln der Einfluss der fränkischen Herrschaft stark hervortritt. Darum glaubte man einen ältesten Bestandteil, bairisch-alamannisches Recht enthaltend, eine zweite auf westgotischem Recht fußende Satzung und eine dritte unter fränkischem Impuls entstandene Gesetzgebung unterscheiden zu müssen. Die erste Satzung wird der Zeit Theoderichs I. oder Childeberts II. oder Chlothars II. oder Dagoberts I., die zweite der Zeit Dagoberts I.<sup>7</sup> oder dem Ende des siebenten oder dem Anfang des achten Jahrhunderts, die dritte dem Anfang oder der Mitte des achten Jahrhunderts zugeschrieben.

Die Unterscheidung von drei Satzungen hält einer näheren Prüfung nicht Stand. Die Verwandtschaft mit dem alamannischen Volksrechte zeigt sich in jeder der drei angeblichen Massen des Baiernrechtes<sup>8</sup>. Sie tritt im Wortlaut und in der Anordnung der Rechtssätze, in den Bußzahlen und namentlich in der Verwendung althochdeutscher Wörter hervor, durch welche die Lex Alamanorum ihren Text erläutert<sup>9</sup>. Ebenso findet sich der Anschluss

<sup>5</sup> Von den Handschriften geht nur Cod. B 1 (Münchener Universitätsbibliothek, früher Ingolstadt) in das ausgehende 8. Jahrhundert hinauf.

<sup>6</sup> Ohne sie als verschiedene Satzungen zu bezeichnen, hat Merkel drei Textformen, einen *textus primus* in 22 Titeln, einen *textus secundus* in 54 Titeln (nur durch zwei Handschriften repräsentiert, von welchen C 1 in manchen Beziehungen besondere Beachtung beansprucht) und einen *textus tertius* in 21 Titeln abgedruckt. Von dem *textus primus* scheidet er fünf *Appendices* aus. *Textus secundus* gibt an manchen Stellen bessere Lesarten als I und III, so z. B. in den Bußzahlen V 7 (vgl. IV 11 und VI 7) und VI 6. Den dritten Text sollen die jüngere Sprache und die Stellung einzelner Titel charakterisieren. Ein ersichtlicher Grund liegt für die Sonderung der drei Textformen nicht vor. Als solcher kann insbesondere die Verschiedenheit der Textenteilung und der Titelrubriken nicht gelten.

<sup>7</sup> Diese Zeitangaben stützen sich auf die Nachrichten des sog. Prologs zur Lex Baiuw. (s. oben S 421 Anm 16).

<sup>8</sup> Die Parallelstellen verzeichnet Merkel LL III 213 ff. Vgl. v. Schwind, NA XXXI 416 ff.

<sup>9</sup> Besonders in Titel IV der Lex Baiuw., der die Gliederbußen freier

an westgotisches Recht in den meisten Titeln der Lex Baiuvariorum<sup>10</sup>. Und zwar hat das westgotische Gesetzbuch den Verfassern des bairischen Volksrechts in jener Form vorgelegen, die es unter König Eurich erhalten hatte<sup>11</sup>. Eurichs Gesetzbuch war in den Gebieten Galliens, die das westgotische Reich infolge der Niederlage Alarichs II. an die Franken verlor, in seiner ursprünglichen Form in Kraft geblieben, auch nachdem es im Westgotenreich von König Leovigild revidiert und dann von König Reccessvind durch dessen Lex Visigothorum ersetzt worden war<sup>12</sup>.

Leute normiert. Seltener wird sie von Titel VII ab. — Stobbe, Rechtsquellen I 157 findet Anklänge an den Pactus Alamannorum und schließt daraus, daß der betreffende Teil der Lex Baiuw. vor Chlothar II. entstanden sei. Den er als Gesetzgeber der Lex Alam. betrachtet. Siehe dagegen Roth, Zur Gesch. des bayr. Volksrechts S 5 f.

<sup>10</sup> Frei davon sind nur die Titel, die von Wergeldern und Wundbußen (III—VI), von Hausfriedensbruch (XI), vom altbairischen Rechtsgang, von Untaten an Leichen, von getöteten Hunden und Falken (XVII—XXI) handeln. Westgotisches Recht ist auch in Titel I und II benutzt. Vgl. Lex Baiuw. I 4 mit Lex Visig. VII 3, 1, Lex Baiuw. II 5 mit Lex Visig. VIII 1, 9. Lex Baiuw. II 17. 18 zählt unter die von Zeumer aus der Lex Baiuw. restituierten Leges Eurici. Dazu kommen die Stellen in Titel II der Lex Baiuw., die durch ihre Verwandtschaft mit Rothari westgotischen Einschlag verraten. Vgl. Berliner SB 1901, S 938.

<sup>11</sup> Über die Gesetze König Eurichs, die uns in einer Anzahl von Fragmenten überliefert sind, s. unten S 482 ff. Vergleicht man die Lex Baiuw. mit den Fragmenten und mit der Lex Visig., so zeigt sich, daß sie mit ersteren nicht nur in der Anordnung übereinstimmt (Fr. 286—297 finden sich in Lex Baiuw. XVI 2—10 in derselben Reihenfolge), sondern daß sie auch dem Wortlaut der Fragmente viel näher steht als jener Fassung, welche die Leges antiquae in der Lex Visig. aufweisen. Zu Lex Baiuw. XVI 3 findet sich die Parallelstelle nur in Fr. 287, nicht in der Lex Visig. (aufgehoben von Chindasvind, Lex Visig. V 4, 13). Zeumer, NA XXIII 436 fügt diesen Argumenten noch hinzu, daß nach seiner neuen Ausgabe der Fragmente der Schlusssatz von c. 286 genau mit Lex Baiuw. XVI 2 übereinstimmt, während die entsprechende Antiqua V 4, 3 ganz abweicht. — Von den korrespondierenden Stellen des bairischen und des westgotischen Gesetzbuchs ist uns etwa die Hälfte aus den Fragmenten bekannt. Die übrigen finden sich nur in den Titeln der Lex Visigothorum, von welchen die meisten die Überschrift Antiqua tragen.

<sup>12</sup> Darum ist es verfehlt, aus der Benutzung des Euricianus zu folgern, daß die Lex Baiuvariorum nicht nach Dagobert I. entstanden sein könne, weil man sonst auf die Lex Visigothorum Reccessvinds zurückgegriffen hätte und nicht auf eine bereits antiquierte Gesetzgebung. So neuestens Sepp a. O. S 38, der allerdings die westgotischen Fragmente noch dem König Reccared zuschreibt. Wäre nur eine Benutzung des Gesetzbuchs denkbar, das zur Zeit der Abfassung der Lex Baiuw. im Reiche der Westgoten galt, so

Die beiden ersten Titel, die angeblich einer dritten Satzung ihre Entstehung verdanken, heben sich allerdings von den folgenden Titeln der Lex dadurch ab, daß sie Rechtssätze enthalten, die offensichtlich nicht auf Baiern allein berechnet waren, sondern allgemeinere Geltung haben sollten. Sie setzen eine Mehrheit von Provinzen voraus, ebenso eine Mehrheit von Bischöfen, die der König einsetzt, und von Herzogen, die der König bestellt<sup>13</sup>. Sie sprechen von Missetaten, die jemand gegen seinen Herzog (*dux suus*) begeht<sup>14</sup>, sie enthalten Wergeldsätze, die nicht dem bairischen, sondern dem fränkischen Wergeldsystem angehören<sup>15</sup>, sie verwenden technische Ausdrücke, die spezifisch fränkisch sind und in Baiern unbekannt waren<sup>16</sup>. Als Organ der Satzung spricht der König. Dem ersten Titel geht die einleitende Überschrift voraus: *Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt*<sup>17</sup>. Inhalt und Fassung decken sich vielfach mit Kapiteln des ersten und zweiten Teils der Lex Alamannorum. Doch tragen die Parallelstellen des bairischen Volksrechts bei stärkerer Betonung der königlichen Gewalt das Gepräge größerer Ursprünglichkeit an sich<sup>18</sup>. Allem Anschein nach liegen in den Titeln I und II Reste jenes bereits oben S 422. 453 erwähnten merowingischen Königsgesetzes vor, das, vermutlich von Dagobert I. herrührend, in den Jahren 629—634 entstanden sein dürfte. Die Vorlage hat bei

---

hätte König Dagobert I. die Antiqua der Leovigildischen Revision zugrunde legen müssen.

<sup>13</sup> Lex Baiuw. I 9: *episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati*; I 10: *si quis episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem, occiderit . . .*; I 11: *requirat eum episcopus civitatis illius*; I 12: *ab episcopis iudicentur*; II 1: *si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem . . .*; II 4: *si quis in exercitu, quem rex ordinavit vel dux de provincia illa (in einzelnen Handschriften: de quacumque provincia illa vel illa) . . .* I 13: *pasuario dissolvat secundum usum provinciae*.

<sup>14</sup> Lex Baiuw. II 1. 2. 3. 4. 13. Vgl. II 5. 8.

<sup>15</sup> Lex Baiuw. I 9, wo das Wergeld des Priesters auf 300, das des Diakons auf 200 Solidi angesetzt ist.

<sup>16</sup> *Andecena* für ein Ackermaß, *leuga*, *tunino* (Zaun), *peditura* in I 13. *Feidosus* in II 8.

<sup>17</sup> Daß diese Überschrift sich nicht auf die ganze Lex bezieht, geht aus dem spezifisch bairischen Rechtsinhalt der dem Abschnitt über die Herzoge folgenden Titel hervor. Siehe Berliner SB 1901, S 941 f.

<sup>18</sup> In der Lex Alam. sind die auf den generellen Charakter der Satzung hindentenden Wendungen getilgt.

Redaktion der Lex Baiuvariorum Abänderungen erfahren und eine Reihe von Zusätzen erhalten<sup>19</sup>.

Die Verwandtschaft mit dem Westgotenrechte ist nur zu geringem Teile durch die erwähnte Satzung vermittelt<sup>20</sup>. In der Hauptsache schöpften die Redaktoren der Lex Baiuvariorum unmittelbar aus den Leges Eurici<sup>21</sup>. Sie haben diese im allgemeinen mit Maß und Verständnis benützt. Soweit sie positive Rechtssätze entlehnten, wußten sie Widersprüche gegen jene Normen ihrer Lex zu vermeiden<sup>22</sup>, die einheimisches Recht enthalten oder dem alamannischen Volksrecht entsprechen<sup>23</sup>.

<sup>19</sup> Das läßt sich nur für einzelne Stellen mit annähernder Sicherheit feststellen. Ergebnis einer flüchtigen Umarbeitung ist die Verdoppelung des Geburtswergeldes für den Mönch und für die Inhaber der niederen kirchlichen Grade in I 8. Siehe Berliner SB 1901, S 933. In I 1 ist die fränkisch-alamannische carta durch die bairische epistola ersetzt. In I 6 ist die Vorlage: *componat hoc secundum legem* durch eine spezifisch bairische Strafsanktion ergänzt. In I 9 ist der Schlusssatz über den *fredus* jüngerer Zusatz. Die *solidi auro adpreciati*, die in Titel 1 erscheinen, dürften der Umarbeitung angehören. Ebenso wohl auch die Abstufung der Eide nach *saigae* in I 3 Abs. 2. Die Wendungen: *ut nullus liber Baiuvarius* in II 1, *quod Baiuvarii carmulum dicunt* in II 3, verraten deutlich ihren bairischen Ursprung. Appendix II, die dem ungehorsamen Herzog Absetzung und Verlust der göttlichen Gnade androht, hat dem Königsgesetze angehört, ist aber bei Abfassung der Lex Baiuw. ausgemerzt und erst nachträglich in eine Gruppe von Handschriften eingefügt worden. Siehe Berliner SB 1901, S 935.

<sup>20</sup> Siehe Berliner SB 1901, S 939.

<sup>21</sup> Vgl. v. Schwind, NA XXXI 404 ff.

<sup>22</sup> Solche Widersprüche behauptet Roth, Zur Gesch. des bayr. Volksr. S 8 f. Er führt an Lex Baiuw. IX 4 u. XVI 5. Allein IX 4 (vgl. Lex Alam. 46) behandelt das Verhältnis des Verkäufers zum Verkauften, XVI 5 aus Fr. 290 auch das des Verkäufers zum Käufer. Die dem letzteren zu zahlende *poena dupli* war im Titel *de furto* zu erwähnen kein Anlaß. Ferner IX 7 u. IX 14. Ein Widerspruch liegt nicht vor, da die erste Stelle den unwissentlichen, die zweite den wissentlichen Ankauf einer gestohlenen Sache behandelt. Ebenso wenig widersprechen sich XVI 1 und XVI 4, denn die *duo consimiles* in I vertreten die *poena dupli* in 4. Auch die Bestimmungen über Abtreibung der Leibesfrucht VIII 19. 20 vertragen sich miteinander; VIII 19 statuiert die Zahlung des Wergelds; VIII 20 sagt, wie es bezahlt wird, nämlich 12 *Solidi* sofort, das übrige durch eine jährliche Buße von 1 *Solidus*, zu welcher der Verbrecher und seine Nachkommen bis in das siebente Glied verpflichtet sind, *donce series rationabiles impleatur*.

<sup>23</sup> Auffallend ist die Aufnahme der dem bairischen Rechte fremdartigen Beweisregel des Westgotenrechtes, daß der Eid nur in Ermangelung anderen Beweismaterials zugelassen werden solle. Vgl. mit Lex Baiuw. IX 17 die *Antiqua* in Lex Visig. II 1, 21 und Lex Alam. 42, 1. Berliner SB 1901 S 952. v. Schwind, NA XXXI 416 ff.

Die zwischen der bairischen und der alamannischen Lex obwaltende Übereinstimmung läßt sich innerhalb der zwei ersten Titel mindestens zu gutem Teile daraus erklären, daß das konjekтуриerte merowingische Königsgesetz ihre gemeinsame Grundlage bildet. Im übrigen ist das Verhältnis zweifelhaft und bestritten. Immerhin liegt es näher anzunehmen, daß die Lex Alamannorum im bairischen Volksrechte als daß dieses in jenem benutzt worden sei<sup>24</sup>. Doch scheint manches dafür zu sprechen, daß die Verwandtschaft beider Leges mindestens zum Teil auf eine ältere uns nicht überlieferte Vorlage zurückgeht. Als solche könnte ein Pactus Baiuvariorum gedient haben, etwa gleich dem alamannischen Pactus von einem merowingischen König, vielleicht von Dagobert I., herührend. Zwingende Gründe liegen freilich für eine solche Annahme nicht vor, so sehr sie auch geeignet wäre, über viele Schwierigkeiten hinwegzuhelfen<sup>25</sup>. Jedenfalls müßte ein solcher Pactus in der Lex Baiuvariorum eine gründliche Umarbeitung erfahren haben. Man braucht nur die unbeholfene und stammelnde Sprache des Pactus Alamannorum mit der glätteren und zum Teil sentenziösen Sprache der Lex Baiuvariorum zu vergleichen, um den Gedanken abzulehnen, daß ein bairisches Seitenstück des Pactus Alamannorum der bairischen Lex einverleibt worden sei.

Vereinzelte Berührungspunkte mit dem Edikt des Langobardenkönigs Rothari und mit der Lex Burgundionum gehen auf westgotische Vorlagen als gemeinsame Quelle zurück<sup>26</sup>.

---

<sup>24</sup> Für die Priorität der Lex Alamannorum Merkel, Roth, Waitz, Stobbe, Gengler, Schröder, Felix Dahn und andere, eine Ansicht, die wohl bei manchen ihren Hauptstützpunkt darin fand, daß sie die Lex Alam. Chlothar II. zuschrieben. Gegen Zeumer, der NA XXIV 109 einzelne Stellen der Lex Alam. aus der Lex Baiuw. ableitet, siehe Berliner SB 1901, S 950 ff. v. Schwind, NA XXXI 418. Dieser gelangt ebenda S 446 auf Grund einer beachtenswerten Untersuchung, die er als eine abschließende selbst nicht ansehen will, zu dem Ergebnis, daß man mit der Möglichkeit einer indirekten Filiation rechnen müsse. Nicht außer Zweifel steht, ob diese Annahme für alle von ihm hervorgehobenen Beziehungen der beiden Leges ausreicht, z. B. für das von ihm S 417 ff. besprochene Verhältnis von Lex Baiuw. IX 17 zu Lex Alam. 42. Vielleicht könnte die kritische Vergleichung der in beiden Leges gebrauchten althochdeutschen Wörter zu festeren Ergebnissen führen.

<sup>25</sup> Lex Baiuw. XVII 5: sed hic discordant nostri iudices de pacto, kann dahin gedeutet werden. Wohl ebenso VIII 21.

<sup>26</sup> Vgl. Lex Baiuw. II 1 mit Roth. I. 4, Lex Baiuw. II 8 mit Roth. 2, Lex Baiuw. II 3. 4 mit Roth. 6. Siehe Paul Roth, Über Entstehung der Lex Baiuw. S 17, Berliner SB 1901, S 938 und unten § 54.

Trotz der Verwertung älterer Quellen können wir die Lex Baiuvariorum, die sich vor den übrigen Volksrechten gerade durch ihren einheitlichen Charakter auszeichnet, als das Ergebnis einer einzigen Satzung betrachten. Insbesondere spricht nichts dafür, daß die zwei ersten Titel in der uns überlieferten Fassung später entstanden seien als die übrige Lex; denn die Widersprüche, die man in ihnen zu angeblich älteren Rechtssätzen glaubte entdecken zu können, halten einer näheren Prüfung nicht Stand<sup>27</sup> oder sind doch so unerheblich, daß sie sich mit der Annahme einer gleichzeitigen Redaktion immerhin vertragen<sup>28</sup>.

Die Zeit der Abfassung der Lex Baiuvariorum läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Unter dem Baiernherzog Tassilo III. erscheint sie bereits als ein in sich abgeschlossenes Gesetzbuch. Eine Urkunde von 772 erwähnt sie als Baioariorum lex atque pactus<sup>29</sup>. Als lex oder pactus zitieren sie Synodalschlüsse und Dekrete aus den Jahren 756, 770, 772. In den Beschlüssen der Aschheimer Synode von 756 wird sie dem Herzog Tassilo gegenüber von den bairischen Bischöfen als *precessorum vestrorum depicta pactus* bezeichnet<sup>30</sup>. Sie muß daher unter einem Vorgänger Tassilos, also vor 749 entstanden sein. Daß sie andererseits nicht von Dagobert I. stammt, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus dem

---

<sup>27</sup> Besonderes Gewicht legte man auf den Umstand, daß II 1. 2 für Tötung des Herzogs die Todesstrafe anordnet, während III 2 ein Wergeld des Herzogs kennt. Allein eine ähnliche Antinomie weisen auch Lex Alam. 23 und II auf. Trotz der Todesstrafe blieb das Wergeld praktisch für die Fälle, daß die Tötung eine kasnelle war oder der Totschläger das kirchliche Asyl erreichte (vgl. I 7, 2) oder die Todesstrafe nicht zur Vollstreckung kam. Roth, Zur Gesch. des bayr. Volksr. S 4 und Riezler a. O. S 436 sehen einen Widerspruch zwischen I 3 und IX 2 hinsichtlich der Eidhelferzahlen. Allein IX 2 handelt vom Diebstahl, der in einer Kirche begangen wird. Wer bestohlen wurde, ist gleichgültig. I 3 betrifft den Diebstahl an Sachen der Kirche. Wo sie gestohlen werden, ist gleichgültig. Unter den *res ecclesiae* werden hier noch genannt *caballus, bos, vacca*, die man kaum in einer Kirche zu stehlen Gelegenheit hatte. Übrigens hat I 3 nicht, wie Roth meint, die Tendenz, die Eidhelferzahlen zu vermindern, sondern sie zu erhöhen. Vgl. Lex Alam. 86.

<sup>28</sup> Lex Baiuw. I 4 setzt eine Buße von 12 Solidi, XIII 9 eine Buße von 24 Solidi, wenn man einer ancilla zur Flucht verhilft. In I 4 müßte man nach dem I 6 a. E. ausgesprochenen Grundsatz eine höhere Buße erwarten. Jedenfalls enthält I 4 das ältere Recht. — Über II 1, 2 und VII 4 einerseits, IX 8 und VII 1—3 andererseits siehe unten S 462 Anm 36.

<sup>29</sup> Bitterauf Nr 49 (Meichelbeck Nr 27).

<sup>30</sup> MG Concilia II 57, c. 4 = LL III 457, c. 4.



generellen Charakter des vermutlich von ihm herrührenden Königsgesetzes, von dem uns Überreste in Titel I und II erhalten sind. Denn jenes Gesetz ist nicht als Bestandteil der Lex Baiuvariorum erlassen und erst nach erfolgter Umarbeitung an deren Spitze gestellt worden. Geht man von der Ansicht aus, daß die Lex Alamannorum in der Lex Baiuvariorum benutzt worden sei, so rückt der terminus a quo in das Jahr 709, mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 717 herab<sup>31</sup>. Aber abgesehen davon sind Gründe vorhanden, die Abfassung der bairischen Lex später anzusetzen als die der Lex Alamannorum. Die solidi „auro adpreciati“ setzen die Rechnung nach Silberschillingen voraus<sup>32</sup>. Das bairische Herzogtum muß sich damals in strammer Unterordnung unter die fränkische Staatsgewalt befunden haben. Hätte es sich einer ähnlichen Unabhängigkeit erfreut wie Schwaben unter Lantfrid, so würde man gewiß die den Herzog betreffenden Stellen des Königsgesetzes ähnlich umgearbeitet haben, wie dies bei Redaktion der Lex Alamannorum geschah. Darum ist die Periode, die mit der Erstarkung der herzoglichen Gewalt etwa seit der erfolgreichen Erhebung des Thüringerherzogs gegen König Sigibert beginnt und mit der Machtentfaltung der Arnulfinger seit Karl Martell abschließt, aus der mutmaßlichen Entstehungszeit der Lex Baiuvariorum auszuschalten. Die Umarbeitung der aus dem merowingischen Königsgesetz stammenden Stellen würde auch schwerlich vor dem Anachronismus Halt gemacht haben, der in den auf eine Mehrheit von Bistümern bezüglichen Wendungen vorlag, solange eine solche in Baiern nicht vorhanden war. Als die Lex verfaßt wurde, gab es einen fränkischen König, ein Umstand, der an sich die Jahre 739 bis 743 ausschließt. Für ein Verhältnis strenger Abhängigkeit des bairischen Herzogtums kommen die Jahre 744 bis 748 in Betracht<sup>33</sup>. Herzog Odilo (739—748) hatte sich vergeblich gegen die Söhne Karl Martells aufgelehnt. Als es ihm nach seiner Niederlage gelungen war, sich mit ihnen wieder auszusöhnen, wurde er 743 oder 744 wieder in sein Herzogtum eingesetzt, das er dann

---

<sup>31</sup> Wenn App. 1 über Entheiligung des Sonntags (durch Concil. Dingolfing. v. J. 770 c. 1, MG Concilia II 94 als damaliger Bestandteil der Lex Baiuw. bezeugt) dem ursprünglichen Texte angehört hat, so konnte die Redaktion aus dem oben S 451 (zu Anm 14) angeführten Grunde nicht vor dem Ende des 7. Jahrhunderts erfolgt sein.

<sup>32</sup> Siehe oben S 317 ff.

<sup>33</sup> Über Hukpert, den Schützling Karl Martells, an den gedacht werden könnte, siehe Berliner SB 1901, S 949.

bis zu seinem Tode verwaltete. Vorausgegangen war die Organisation der bairischen Kirche durch Bonifatius und die Einrichtung der Bistümer Regensburg, Freising, Salzburg und Passau, so daß man bei der Redaktion der Lex ohne weiteres jene Stellen des merowingischen Königsgesetzes beibehalten konnte, die eine Mehrheit von Bistümern voraussetzten. Nach alledem ist die Satzung des Baiernrechtes unter Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt vermutlich innerhalb der Jahre 744—748 erfolgt<sup>34</sup>.

Die Einheit der Satzung schließt nicht aus, daß bei der Redaktion eine Art von Arbeitsteilung Platz griff, indem für die einzelnen Abschnitte verschiedenartige Kräfte vorwiegend tätig wurden. Bei der Zusammenstellung der kirchlichen Kapitel überragte sicherlich der Einfluß der Geistlichkeit. An der Redaktion der staatsrechtlichen Vorschriften beteiligten sich Organe der fränkischen Regierung. Titel III, der das Wergeld des Herzogs und des Adels normiert, ist im Namen des fränkischen Königs abgefaßt. Dagegen wurden Strafrecht, Privatrecht und Rechtsgang als interne bairische Angelegenheiten behandelt und von einheimischen Kräften unter Heranziehung der bairischen *iudices* redigiert, deren Mitwirkung in Fragen des Rechtsgangs eine Stelle der Lex ausdrücklich bezeugt<sup>35</sup>. Vereinzelt Widersprüche, die das bairische Volksrecht aufweist, mögen sich aus solcher Arbeitsteilung erklären. Das Schicksal anderer Volksrechte, deren ursprüngliche Anlage durch Einschlebung von Novellen zerstört wurde, ist zwar der bairischen Lex erspart geblieben. Dennoch enthält sie immerhin etliche Stellen, die durch ihren auffallenden Gegensatz zu anderen sich als nachträglich eingefügte Novellen verraten<sup>36</sup>.

<sup>34</sup> Einen Beweis, daß die Lex nach 716 entstanden sei, findet Dahn, Könige IX 2, S 184 in dem unbedingten Eheverbot für die Geistlichen (Lex Baiuw. I 12), „während noch 716 (Brief Gregors II. LL III 452, c. 5) nur die Ehe mit einer Witwe oder eine zweite Ehe der Weihen unfähig gemacht hatte“. Lex Baiuw. I 12 stammt aus Theodosianus XVI 2, 44 (Lex Rom. Visig. XVI, 1, 6). Mommsens Vermutung (Theod. I 852), daß sie auf Cod. Justin. I 3, 19 zurückgehe, hat keinen Grund für und alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. Wie bereits Loening, Kirchenrecht II 325 gegen Riezler ausgeführt hat, enthält Lex Baiuw. I 12 nur das Verbot, daß fremde Frauen im Hause des Geistlichen wohnen sollen, wogegen Ehelosigkeit darin nicht verlangt wird. Die Stelle falle daher für die Entstehungszeit der Lex nicht ins Gewicht.

<sup>35</sup> Lex Baiuw. XVII 5. Siehe oben S 459 Anm 25.

<sup>36</sup> Besondere Schwierigkeiten macht das Verhältnis einzelner Stellen zu II 1, 2 und VII 4. Nach II 1, 2 soll ein freier Bajuware nur aus drei gesetz-

Eine vor der Mitte des neunten Jahrhunderts für kirchliche Zwecke erfolgte Umarbeitung der Lex Baiuvariorum oder eine Auswahl von Stücken dieser Lex, welche spezifisch bairische Rechtsätze frankonisiert, läßt sich aus der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita erschließen<sup>37</sup>.

Aus der Zeit Tassilos III. und Karls des Großen besitzen wir eine Anzahl bairischer Rechtsquellen, die in den Körper der Lex nicht aufgenommen worden sind, nämlich

1. Die Beschlüsse des Aschheimer Concils aus den Jahren 755 bis 760, vermutlich von 756, an Herzog Tassilo III. gerichtet. Sie betreffen kirchliche Angelegenheiten und Forderungen und lehnen sich zum Teil an die Beschlüsse von König Pippins Concilium Vernense aus dem Jahre 755 an<sup>38</sup>.

---

lichen Gründen Leben oder Gut (alodem) verwirken. Nach VII 4 soll niemand sine mortali crimine verknechtet und seines Gutes beraubt werden. Sowohl II 1, 2 als auch VII 4 sind in erster Linie als Beschränkungen der herzoglichen Gewalt gedacht. Auf II 1, 2 nehmen die Aschheimer Synode von 756 c. 12, die Dingolfinger Dekrete c. 9 und die Urkunde von 772, Bitterauf Nr 49, ausdrücklich Bezug. Die Stelle gehört sicherlich (obwohl in C 1 fehlend) zum alten Bestande der Lex. Allein der Beschränkung der Todesstrafe widerspricht IX 8, wo vorausgesetzt wird, daß man durch großen Diebstahl das Leben verwirkt. Wegen der Verwandtschaft mit Lex Burg. 4, 1 läßt sich vermuten, daß Lex Baiuw. IX 8 auf eine in der Lex Visig. Recessvindiana ausgestoßene Vorschrift der Leges Eurici zurückgeht. Die Lebensstrafe steht hier nicht wie in II 1, 2 im Ermessen des Herzogs. Die Antinomie mag daher immerhin auf einem Redaktionsfehler beruhen. — Der Beschränkung der Konfiskation in II 1, 2 und VII 4 widerspricht IV 31, betreffend die Tötung eines peregrinus, eine Novelle, wie schon das Verhältnis zu IV 30 ergibt. Während in IV 30 duplex compositio und eine an den Herzog zu zahlende Buße von 160 Solidi angedroht wird, setzt IV 31 eine compositio von 100 Solidi, die nur subsidiär dem Herzog gebühren, und je nach dem Ermessen des Herzogs Einziehung des Vermögens oder eine Buße von 80 Solidi fest. — Dem Verbot in II 1, 2 und VII 4 widerspricht ferner VII 1—3 de nuptiis prohibendis illicitis (eine Stelle westgotischer Herkunft), wo Verlust des Vermögens an den Fiskus statuiert wird; VII 3 steht aber auch im Gegensatz zu der Bestimmung in VII 4, daß eine Verknechtung nur wegen crimen mortale zulässig sei. Denselben Widerspruch zu VII 4 enthält Appendix 1, betreffend die Sonntagsarbeit. Die nachträgliche Einschiebung von VII 1—3 kann auf Concil. Aschheim. von 756, c. 13 (vgl. mit c. 4 und 12) gestützt werden. Vgl. Berliner SB 1901, S 955, v. Schwind, NA XXXI 421. 423 und Hauck, Kirchengeschichte II, 2. Aufl., S 439 Anm 5. Als Novelle hätte dann auch Appendix 1 zu gelten.

<sup>37</sup> Über die Lex Baiuvariorum canonice compta siehe Seckel, NA XXXI 104. 112 ff. und unten § 56.

<sup>38</sup> MG LL Concilia II 56 und LL III 457.

2. Die Dingolfinger Dekrete vermutlich vom Jahre 770, Beschlüsse einer zu Dingolfing unter Leitung Tassilos<sup>39</sup> abgehaltenen Versammlung, gewissermaßen eine bairische *carta libertatis*, in der mit Bezugnahme auf die *Lex Baiuvariorum* bestimmte Forderungen der Kirche, der *nobiles* und des Volkes sichergestellt wurden<sup>40</sup>.

3. Die Neuchinger Dekrete vom 14. Oktober 772 „*de popularibus legibus*,“ eine inhaltreiche Novelle zur *Lex Baiuvariorum*, die aus den Beschlüssen einer unter Tassilo III. zu Neuching abgehaltenen Versammlung hervorging und helles Licht wirft auf einzelne Materien, über welche die *Lex* uns im Dunklen läßt<sup>41</sup>.

Sowohl die Dingolfinger als auch die Neuchinger Dekrete bilden handschriftlich einen Anhang zur *Lex*. Mehrere Handschriften haben einzelne Kapitel der Neuchinger Dekrete (11—13) in den Text der *Lex* eingeschoben<sup>42</sup>.

4. Ein Kapitular zur *Lex Baiuvariorum* von Karl dem Großen aus den Jahren 801—813, das die fränkischen Bannfälle in das bairische Volksrecht einführt<sup>43</sup>.

5. Das *Capitulare Baiwaricum*, eine königliche Instruktion für bairische *Missi*, die um das Jahr 810 entstanden sein dürfte<sup>44</sup>.

Privatarbeit unbestimmter Entstehungszeit ist eine Vergleichung der *Lex Baiuvariorum* mit der *Lex Alamannorum*. Sie zählt 41 der letzteren eigentümliche Rechtssätze auf, die der ersteren fehlen<sup>45</sup>.

#### § 44. Die *Lex Saxonum*.

Ausgaben: Auf Grund verschollener Handschriften bei Herold und bei Du Tillet (*Tilius*). *Leges Saxonum* ed. K. v. Richthofen in *Mon. Germ.* LL V.

Literatur: K. v. Richthofen, *Zur Lex Saxonum*, 1868. Gaupp, *Recht und Verfassung der alten Sachsen*, in Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der *Lex Saxonum*, 1837. Merkel, *Lex Saxonum*, 1853, Vorrede. Usinger, *Forschungen zur Lex Saxonum*, 1867. De Geer in *Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid* NR II 3. Waitz, *Verfassungsgeschichte* III 157. 207 ff. Derselbe, *Gesammelte Abhandlungen* I 565. Boretius in v. Sybels *Hist. Z* XXII 148. v. Amira in derselben *Z* XL 305 ff. Derselbe, *Götting. gel. Anzeigen* 1888 S 56. Walter Schücking, *Über die Entstehungszeit und Einheitlichkeit der Lex Saxonum*, *NA* XXIV 631 ff.

<sup>39</sup> Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus in loco qui dicitur Dingolvinga domino Tassilone principe mediante.

<sup>40</sup> *Concilia* II 93 und LL III 459.

<sup>41</sup> *Concilia* II 98 und LL III 464.

<sup>42</sup> Siehe *Concilia* II 99 in der Einleitung Werminghoffs.

<sup>43</sup> *Cap.* Nr 68, I 157.

<sup>44</sup> *Cap.* Nr 69, I 158.

<sup>45</sup> *Lex Alam.* ed. Lehmann p. 158 als epitome legis Alam. u. LL III 172.

Die Lex Saxonum, deren Text uns durch zwei Handschriften<sup>1</sup> und durch zwei ältere Drucke<sup>2</sup> überliefert ist, zerfällt in 66 Kapitel. Die Kapitel 1—20 handeln von den Wundbußen und Wergeldern mit besonderer Rücksicht auf die Stände des Adels und der Liten. Ihr Inhalt hebt sich von dem nachfolgenden Teile der Lex dadurch ab, daß sie altsächsisches Recht enthalten und durchaus frei sind von Spuren der fränkischen Herrschaft. Allein die Anordnung des Stoffes läßt ersehen, daß die Lex Ribuarica zum Vorbilde diente, ja in einzelnen Stellen ist sogar deren Wortfassung benutzt<sup>3</sup>. Die Kapitel 22—65 betreffen die todeswürdigen Verbrechen, das Ehe- und Erbrecht (mit gelegentlicher Unterscheidung des Rechtes der Ostfalen, Westfalen und Engern<sup>4</sup>), die Haftung für Unfreie und für Ungefährwerk und die Veräußerungen. Das Schlußkapitel stellt Werttaxen für Bußzahlungen auf, die in zwei Texten durch jüngere Zusätze ergänzt sind<sup>5</sup>. Die Kapitel 51 bis 53 lehnen sich in Bezug auf Inhalt und Wortlaut an einen Zusatz zur Lex Ribuarica an<sup>6</sup>, der im Jahre 803 auf Wunsch der Ribuarier von Karl dem Großen genehmigt worden war, um die Haftung der Herren für flüchtig gewordene Knechte zu beschränken<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Den Codex Spangenbergianus, Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrh. geschrieben, und den Codex Corbeiensis aus dem 10. Jahrh.

<sup>2</sup> Dem Heroldschen Drucke hat eine vortreffliche Handschrift zugrunde gelegen. Du Tilliets Druck geht auf eine Handschrift zurück, welche die jüngste Textform darstellt.

<sup>3</sup> v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S 371—376.

<sup>4</sup> Lex Westfalensium, Angariorum, Angarica, ritus Ostersahson werden noch in nachfränkischer Zeit genannt.

<sup>5</sup> In der Korveier Handschrift und bei Tilius.

<sup>6</sup> Auf den Zusammenhang zwischen Lex Sax. 51—53 und Cap. leg. Rib. add. Nr 41 c. 5, I 117, hat Usinger a. O. S 59 aufmerksam gemacht.

<sup>7</sup> Lex Sax. 51: Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit, ut puta homicidium, furtum, dominus eius pro illo *iuxta qualitatem* facti multam componat.

Cap. legi Rib. add. 5: Nemini liceat servum suum propter damnum ab illo cuilibet inlatum dimittere; sed *iuxta qualitatem* damni dominus pro ipso respondeat vel eum in compositione aut ad poenam petitoris offerat.

Ebenda 52: Si servus perpetrato facinore fugerit, ita ut a domino ulterius inveniri non possit, nihil solvat. Si domino factum servus inputetur quasi consentiret, sua duodecima manu iurando se purificet.

Si autem servus perpetrato scelere fugerit, ita ut a domino penitus inveniri non possit, sacramento se dominus eius excusare studeat, quod nec suae voluntatis nec conscientiae fuisse quod servus eius tale facinus commisit.

Neben der *Lex Saxonum* besitzen wir zwei Kapitularien, welche Karl der Große für Sachsen erließ, die *Capitulatio de partibus Saxoniae* und das *Capitulare Saxonicum*. Jene ist nicht datiert und verdankt ihre Entstehung wahrscheinlich einer im Juli 782 unter Teilnahme von Sachsen zu Lippbrunnen abgehaltenen Reichsversammlung<sup>8</sup>. Sie führt für die damals unterworfenen sächsischen Gebiete eine Art standrechtlichen Zustandes ein, indem sie die Annahme und die Aufrechterhaltung des Christentums, die Unterdrückung des Heidentums und die fränkische Herrschaft durch Strafen grausamer Härte sicherzustellen sucht<sup>9</sup>. Sie regelt die Stellung der Grafen, wie sie Karl 782 nachweislich „*ex nobilissimis Saxonum*“ auf jenem Reichstag für Sachsen eingesetzt hat<sup>10</sup> und zwar durch Normen, aus denen hervorzugehen scheint, daß er sich damals ihrer nicht völlig sicher fühlte und die Maßregel als ein Experiment ansah<sup>11</sup>. Das *Capitulare Saxonicum* enthält die Beschlüsse eines 797 zu Aachen abgehaltenen Reichstags, an dem auch Sachsen aus Ostfalen, Engern und Westfalen teilgenommen hatten. Mit deren Zustimmung erlassen verfolgt es im Gegensatz zur *Capitulatio* die Tendenz größere Milde walten zu lassen<sup>12</sup>.

Ob die *Lex Saxonum* ein einheitliches Gesetz oder aus mehreren Satzungen zusammengesetzt sei, ist eine Streitfrage<sup>13</sup>. De Geer

<sup>8</sup> Waitz, *VG III* 208 f. Ebenso Mühlbacher, *Regesten Nr 252 S 103 f.* Zweifel erhebt Boretius a. O. S 162, der sich begnügt, die *Capitulatio* in die Zeit zwischen 775 und 790 zu setzen. Ebenso *Cap. I 68. v. Richthofen* weist sie dem Jahre 777 zu. Nach Pertz, *LL I 48* ist sie i. J. 785, nach Hauck, *Kirchengeschichte II 386 i. J. 787* erlassen worden.

<sup>9</sup> Eine Bezugnahme auf die *Capitulatio de partibus Saxoniae* und auf den durch sie geschaffenen Rechtszustand enthält der Brief Alcuins von 796, *Epistolae aevi Karol. II 161*. Vgl. *Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 230*.

<sup>10</sup> *Annales Mosellani*, Mühlbacher, *Regesten Nr 251 b S 103*.

<sup>11</sup> Eine Beobachtung, auf die mich Herr Tangl aufmerksam machte. Karl der Große nimmt Rücksicht auf den Fall, daß die Grafen den Vorschriften der *Capitulatio* zuwiderhandeln c. 24. 28, daß unter den Grafen Zwietracht und Irrung entsteht c. 29; er will ihre richterliche Tätigkeit durch die sacerdotes kontrolliert wissen c. 34. Die Empörung des Herbstes 782 lieferte den Beweis, daß das Mißtrauen begründet war. Auffallend ist, daß das *Cap. Saxonicum* von 797 nur königliche Missi, keine Grafen erwähnt. Es wäre immerhin möglich, daß eine durchgreifende Bestellung von Grafen für ganz Sachsen 797 noch nicht wieder stattgefunden hatte.

<sup>12</sup> *Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 234*.

<sup>13</sup> Usingers Ansicht, daß die *Lex Sax.* eine Privatarbeit sei, ist durch v. Richthofens Untersuchungen endgültig widerlegt.

will fünf, Merkel<sup>14</sup> will drei verschiedenartige Bestandteile unterscheiden. v. Richthofen verfißt den einheitlichen Charakter der Lex. Boretius tritt für die Teilung in zwei Satzungen ein, indem er die Kapitel 1—20 in die Zeit vor der fränkischen Herrschaft setzt. Die Gründe, die für Zusammensetzung der Lex aus mehreren Satzungen geltend gemacht werden, sind nicht durchschlagend<sup>15</sup>. Der selbständige Inhalt der ersten 20 Kapitel mag darauf beruhen, daß das sächsische Kompositionenrecht etwa im Wege des Weistums festgestellt wurde, um auf Verlangen des sächsischen Adels in die Lex aufgenommen zu werden<sup>16</sup>.

Die Frage nach der Entstehungszeit der Lex, die wir sonach als das Ergebnis einer einzigen Satzung betrachten, beantwortet sich durch ihr Verhältnis zum Capitulare Saxonicum von 797. v. Richthofen hält die Lex für älter und kommt zu dem Schlusse, daß sie zwischen 777 und 797, vielleicht 785 abgefaßt worden sei<sup>17</sup>. Dagegen hat Waitz geltend gemacht, daß die Lex später entstanden sei als das Kapitular von 797. Entscheidend sind zu Gunsten dieser Ansicht die Rechtssätze, welche das Kapitular einerseits, die Lex andererseits über die Brandstiftung enthält<sup>18</sup>. Das Kapitular gestattet den Hausbrand, soweit er „commune consilio“ wegen Ungehorsams gegen ein gerichtliches Urteil verhängt wird, verbietet dagegen die eigenmächtige Brandstiftung bei der Bannbusse von 60 solidi. Die Lex Saxonum setzt auf die Brandstiftung, die jemand eigenmächtig „suo tantum consilio“<sup>19</sup>

<sup>14</sup> Lex Sax. 1—23 angeblich etwa 782, c. 24—60 nach 785 und vor 797, c. 61 bis zu Ende nach 797 entstanden. Die Absonderung des dritten Teiles fußt auf dem hinfälligen Argumente, daß das Inhaltsverzeichnis der Spangenbergischen Handschrift mit c. 60 abschließt. Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 101 f.

<sup>15</sup> Gegen die vorfränkische Entstehung der Kapitel 1—20 spricht die Benutzung der Lex Rib. und die von Waitz erhobene Einwendung, daß die Sachsen ihr Recht schwerlich in lateinischer, sondern wie die Angelsachsen in ihrer Muttersprache aufgezeichnet hätten. Der Eid in arma (Lex Sax. c. 8) ist kein Kennzeichen des Heidentums. Noch in christlicher Zeit findet sich der Waffeneid als ein iuramentum minus, als ein minderwertiger Eid. Siehe v. Richthofen in LL V 50, Anm zu c. 8 und vgl. oben S 258 Anm 36.

<sup>16</sup> Genannt werden nur die Kompositionen der nobiles und die der Liten, die ja hauptsächlich auf den Gütern des Adels zu suchen sind. Der liber wird in der Lex nur sehr selten erwähnt. Eine Erklärung dieser Tatsache ist es nicht, wenn man den liber als einen Minderfreien auffaßt, da ja die Klasse der liberi laut Nithard IV 2 eine sehr zahlreiche war.

<sup>17</sup> Ebenso v. Amira, Grundriß S 16 f.

<sup>18</sup> Cap. Sax. Nr 27 c. 8, I 72. Lex Sax. c. 38.

<sup>19</sup> Die Worte deuten, wie Schücking, NA XXIV 638 richtig bemerkt.

begangen hat, die Todesstrafe. Dafs diese nachmals Rechtens geblieben ist, zeigt ein jüngerer Zusatz zum sächsischen Volksrecht, der sie durch die *lex loci delicti commissi* ersetzt, wenn das Verbrechen von einem Sachsen auferhalb Sachsens verübt worden war<sup>20</sup>. Bannbufse und Todesstrafe schliefsen sich gegenseitig aus, zumal mit dieser die Einziehung des Vermögens verbunden war. Wenn es nun auch höchst wahrscheinlich ist, dafs das sächsische Recht schon in vorfränkischer Zeit die Brandstiftung mit dem Tode bestrafte<sup>21</sup>, so mufs sie damals doch noch bei rechtmäßiger Fehde erlaubt gewesen sein. Wie das Leben des Missethätters, so war nach altsächsischem Rechte auch sein Gut der Rache des Feindes ausgesetzt. Den Fall der eigenmächtigen, aber nach Volksrecht straflosen Brandstiftung wollte das Kapitular durch die Bufse treffen. Die *Lex Saxonum* ging noch weiter, sie gab dem Rechtsratze, der die Brandstiftung auch im Fall der Fehde verpönte, volkrechtliche Sanktion, indem sie jegliche eigenmächtige Brandstiftung mit dem Tode bedrohte und zwar aus demselben Gesichtspunkte, aus dem sie in c. 27 eine andere Racheart, nämlich die Tötung des *faidosus* in seinem eigenen Hause, für ein todeswürdiges Verbrechen erklärte.

Sowohl das Kapitular von 797 als die *Lex* enthalten Werttaxen für die Zahlung von Bufsen. Während das Kapitular gleich der älteren *Capitulatio* nur den fränkischen *Solidus* zu 12 Denaren oder drei *Tremissen* kennt, unterscheidet die *Lex* von diesem *Solidus* den kleineren sächsischen *Solidus*, der aus acht fränkischen Denaren oder zwei *Tremissen* bestand. Nach dem Kapitular werden sowohl ein zwölfmonatliches als auch ein sechzehnmonatliches Rind zu drei *Tremissen* veranschlagt<sup>22</sup>, während die *Lex* jenes zu zwei, dieses zu drei *Tremissen* schätzt. Die Werttaxe der *Lex* mufs, weil sie genauer ist, für jünger angesehen werden als die des Kapitulars<sup>23</sup>.

---

auf einen Gegensatz hin, der in dem „*commune consilio*“ des Kapitulars von 797 seine Erklärung findet.

<sup>20</sup> Eine Glosse des Spangenbergischen Kodex fügt zu c. 38 hinzu: in *qualicunque loco est secundum legem illorum*. Über die Zusätze dieser Handschrift siehe oben S 386 Anm 19. Gegen v. Amira, der Götting. gel. Anz. 1888 S 56 annimmt, die Glossen könnten schon vor 797 entstanden sein, siehe Schücking, NA XXIV 636 f.

<sup>21</sup> v. Richthofen, Zur *Lex Saxonum* S 305. Schücking S 637.

<sup>22</sup> Siehe oben S 318.

<sup>23</sup> Die Kornevier Handschrift und *Tilius* haben Zusätze zu c. 66, die



Gegen das höhere Alter der Lex spricht die Verwandtschaft von c. 51—53 mit c. 5 des Capitulare legi Ribuarie additum von 803. Der Rechtssatz, daß der Herr sich mit seinem Eid entreden dürfe, wenn er den wegen einer Missetat entflohenen Knecht nicht aufzufinden vermag, kann nicht aus dem sächsischen Rechte in das ribuarische aufgenommen worden sein, denn diese Voraussetzung würde dem sonst wahrnehmbaren Verhältnis der fränkischen Rechte zu den Rechten der unterworfenen Stämme schlechterdings widersprechen. Da die Benutzung der Lex Ribuarie für die Abfassung des sächsischen Volksrechts außer Zweifel steht, ist es mehr als wahrscheinlich, daß man bei dieser Gelegenheit auch die Ergänzung berücksichtigte, die das ribuarische Volksrecht durch das Kapitular von 803 erhielt. Hat sich aus den obigen Ausführungen ergeben, daß die Lex Saxonum jedenfalls nach dem Jahre 797 entstanden sei, so zeigt ihr Verhältnis zum ribuarischen Kapitular, daß sie nicht älter sein kann als dieses. Das von 803 datierte Kapitular zur Lex Ribuarie ist vermutlich schon auf dem im Oktober 802 zu Aachen abgehaltenen Reichstage beschlossen worden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Lex Saxonum auf diesem Reichstage zustande gekommen sei<sup>24</sup>.

#### § 45. Die Lex Angliorum et Werinorum (Thuringorum).

Von den Ausgaben kommt neben dem Heroldschen Drucke nur noch die des jüngeren v. Richthofen in Mon. Germ. LL V 103 ff. in Betracht.

Literatur: Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica und Lex Ripuarie dargestellt, 1834. H. Müller, Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimat, 1840. K. v. Richthofen, Zur

v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 26 f. ausführlich bespricht. Vgl. dazu Hilliger, Schilling S 461 ff. Heck, Ständeproblem S 369. Da jene Zusätze, wie schon v. Richthofen bemerkt, jünger sind als die Lex und das Kapitular von 797, so kommen sie für die Abfassungszeit der Lex nicht in Betracht.

<sup>24</sup> Diese Ansicht hat Waitz für die ganze Lex, Boretius für die Kapitel 21—66 verfochten. — Zwei Fragmente eines für Sachsen bestimmten Kapitulars sind uns bei Ansegisus App. II c. 34. 35 überliefert; sie betreffen eine Beweisregel und die Pfandwehrgang und stammen aus den Jahren 800 bis 814 (vermutlich 810 oder 811). Siehe v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 356 und Boretius, Cap. Nr 70, I 159, Praef. Sächsisch sind wahrscheinlich auch Ansegisus III c. 65. 66, Cap. I 432 über Heimsuchung und widerrechtliches Fouragieren, wie die mit App. II c. 34. 35 fast gleichartige Fassung ergeben dürfte.

Lex Saxonum, Beil. 5: Das sächs. Nordthüringen und die Lex Thuringorum, S 394 ff. K. v. Richthofen, Praef. in LL V 103 ff. v. Amira in v. Sybels Hist. Z XL 310 ff. Schröder, Zur Kunde deutscher Volksrechte, Z<sup>2</sup> f. RG VII 19. Ludwig Schmidt, Die Hermunduren, in der Histor. Vierteljahrschrift 1900 S 309 ff.

Von dem Volksrechte der Angeln und Warnen sind uns zwei Texte überliefert, der eine in Herolds Ausgabe der Volksrechte, der andere in einer Corveier Handschrift<sup>1</sup>. Herold bringt es unter der Überschrift: Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum. Als Lex Thuringorum ist es in dem Corveier Kodex überschrieben<sup>2</sup>.

Die Heimat der Lex ist jener Teil Thüringens, der von den Stämmen der Angeln und Warnen bewohnt war<sup>3</sup>. Der Name der Angeln, die im Gebiete der Unstrut saßen, hat sich in dem südlich der Unstrut gelegenen pagus Engili oder Engleheim erhalten, der uns in Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts begegnet. Noch jetzt weist eine Anzahl thüringischer Ortsnamen auf die einstigen Sitze der Angeln<sup>4</sup>. Östlich von ihnen saßen die Warnen, nach welchen die Landschaft zwischen Saale und Elster zu Anfang des neunten Jahrhunderts als Werenofeld bezeichnet wurde<sup>5</sup>. Zur Zeit des Ostgotenkönigs Theoderich gab es einen König der Warnen<sup>6</sup>. Von den Franken unterworfen empörten sie sich gegen Childebert II., wurden aber durch ein fränkisches Heer nahezu aufgerieben<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Derselben, welche auch die Lex Saxonum enthält. Siehe oben S 465 Anm 1. In beiden Texten hat eine Vermengung der Lex mit anderen Rechtsquellen stattgefunden. Bei Herold ist ein Bestandteil der Lex Frisionum, das Stück mit der Überschrift: Haec iudicia Wlamarus dictavit, in die Lex Angliorum hineingeraten. S. unten S 476. Die Corveier Handschrift verbindet c. 26—61 der Lex Angl. mit der Lex Saxonum. Nur den ersten Teil des Heroldschen Textes, c. 1—25, gibt sie als Lex Thuringorum.

<sup>2</sup> Die Spur einer dritten Handschrift, auf welche ich in der ersten Auflage I 350 Anm 2 hingewiesen hatte, wird dadurch hinfällig, daß im Pseudocnut de foresta c. 33, 1, Liebermanns Ges. d. Ags. S 626, nicht Werinorum, sondern Mercinorum (statt Merciorum) überliefert ist. Liebermann, Z<sup>2</sup> f. RG XV 174.

<sup>3</sup> Daß sie in ganz Thüringen gegoten habe, verfißt Ludwig Schmidt a. O.

<sup>4</sup> v. Richthofen, Zur Lex Sax. S 410. Schröder a. O. S 21. Arnold, Deutsche Geschichte II 64.

<sup>5</sup> v. Richthofen a. O. S 411. Als weiteren Beleg bringt Schröder a. O. den Ortsnamen Wirines aus einer Urkunde von 1068 bei.

<sup>6</sup> Siehe oben S 48 Anm 29.

<sup>7</sup> Fredegar c. 15. Zeufs, Die Deutschen u. die Nachbarstämme S 363 denkt dabei an die Nordschwaben, Waitz, VG II 67 Anm 2 an linksrheinische Thüringer.

Die Überschrift der Lex Thuringorum ist das letzte Zeugnis ihrer Existenz. Im neunten Jahrhundert wurden ihre Sitze von den Sorben überflutet. Sie mögen teils in diese, teils wie die Angeln in die Thüringer aufgegangen sein<sup>8</sup>.

Die anglowarnische Lex ist in engem Anschluß an die Lex Ribuarica abgefaßt worden<sup>9</sup>. Die Verwandtschaft zeigt sich hauptsächlich in der Anordnung des Stoffes und in der Formulierung der Tatbestände. Nicht ebenso oft in den Rechtssätzen, denn trotz der Gleichartigkeit der Vordersätze, die den Tatbestand enthalten, sind die Nachsätze, in welchen die Bußen festgesetzt werden, häufig verschieden. Augenscheinlich liegen der Abfassung der Lex Angliorum Weistümer zugrunde, welche über das anglowarnische Recht in Anlehnung an die Stoffverteilung der Lex Ribuarica abgefragt und im Anschluß an den Wortlaut der Ribuarica aufgezeichnet worden sind. An einzelnen Stellen wird in der Lex Angliorum auf solche Rechtweisungen ausdrücklich Bezug genommen<sup>10</sup>. Unter den Rechtsausdrücken, die sie mit dem ribuarischen Volksrechte gemein hat, fallen das capitale und die delatura auf, die sonst nur bei den fränkischen Stämmen zu Hause sind. In Titel 1 wird das Wergeld des Freien wie in der Lex Ribuarica

<sup>8</sup> H. Müller a. O. und Grimm, *Gesch. der deutschen Spr.* S 606 versetzen die Heimat der Lex in die Gegenden links des Rheins. Auf toxandrischem Boden sucht sie auch Lamprecht, *Z des Aachener Geschichtsvereins* IV 35. Er macht dafür c. 60 (XVII 1) geltend: qui quadrupedia alterius in sepem cuiuslibet seu fossam minaverit. Die Sitte, Felder mit Gräben statt mit Zäunen zu schließen, sei in Thüringen unbekannt, dagegen in den flandrischen Kampen sehr verbreitet. Dass die fossa statt des Zaunes diene, wird in c. 60 nicht vorausgesetzt. Wir finden dieselbe Bestimmung in Lex Saxonum c. 60: qui in fossam pecus quodlibet agitaverit. Vgl. Lex Rib. 70, 2. Bremer, *Ethnographie der germanischen Stämme* S 117. 120 setzt die Angeln und Warnen der Lex südlich der Waal und östlich der unteren Schelde an, rechnet aber damit, daß die Lex im 6. Jahrhundert (!) entstanden sei, was schlechterdings unmöglich ist.

<sup>9</sup> Es entsprechen sich insbesondere A. 1—3 und R. 7. 8 betreffend die Wergeldsätze, A. 4—25 und R. 1—6 über Wundbußen. Der dem Inhalte nach selbständige Abschnitt A. 26—34 de alodibus hat sein erbrechtliches Seitenstück in R. 56 de alodibus. A. 35—37 über Herden- und Viehdiebstahl entsprechen R. 18. A. 41 betreffend den Verkauf eines freien Mannes schließt sich in der Wortfassung an R. 16 an. Vgl. ferner A. 43 de incendio mit R. 17, A. 46 u. 58 über Frauenraub mit R. 34, l. 4, A. 48. 49 über Frauenwergeld mit R. 12—14, A. 50. 57 über Hausfriedensbruch und Heimsuchung mit R. 64 (vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 256), A. 60. 61 mit R. 70.

<sup>10</sup> A. 36: hoc de servo, bove . . . iudicatum est; c. 49: similiter de viduae raptu vel interfectione iudicatum est.

mit Einrechnung des Friedensgeldes auf 200 solidi angesetzt, wogegen die Wergeldsätze des Freigelassenen und des noch nicht gebärfähigen freien Weibes in c. 45 und c. 49 ersehen lassen, daß bei den Angeln und Warnen das Wergeld des Freien 160 Schillinge betrug und daneben das Friedensgeld als ein fixer Betrag von 40 solidi entrichtet wurde<sup>11</sup>. Die Vergleichung einzelner dem Verletzten gebührender Bußen läßt deutlich ersehen, wie man bei Abfassung der anglowarnischen Lex darauf Rücksicht nahm, daß von den Kompositionen der Lex Ribuarica der dritte Teil als *Fredus* der Obrigkeit gebührte, und wie daher erst mit Abzug dieses Drittels die anglowarnischen Bußen, neben denen feste Friedensgelder verfielen, den ribuarischen Kompositionen angeglichen wurden<sup>12</sup>. Die Buße, welche die Lex Angliorum c. 5 dem Freien wegen trockenen Schläges zuerkennt, berücksichtigt die Veränderung, die für dieses Delikt Lex Ribuarica 1 durch das Capitulare legi Ribuaricae additum vom Jahre 803 erfahren hatte<sup>13</sup>.

Die Lex Angliorum ist auch mit der Lex Saxonum verwandt. Diese Verwandtschaft beruht zum großen Teile darauf, daß die Lex Ribuarica auch bei Abfassung des sächsischen Volksrechtes zugrunde gelegt worden ist. Es finden sich aber in der Lex Angliorum vereinzelte Anklänge an die Lex Saxonum, die nicht auf die gemeinsame Benutzung der Lex Ribuarica zurückgeführt werden können<sup>14</sup>. Und in einigen Stellen lehnt sich die Fassung der Lex Angliorum näher an die Lex Saxonum als an die Ribuarica an<sup>15</sup>.

Eigentümlich ist das Ständewesen bei den Anglowarnen geartet. Sie haben wie die Sachsen einen Adel, der den Ribuariern fehlt. Daher wurden die in der Lex Ribuarica für den *ingenuus* aufgestellten Wergeld- und Bußsätze bei Abfassung der Lex Angli-

<sup>11</sup> Vgl. oben S 337 Anm 19.

<sup>12</sup> Z<sup>2</sup> f. RG XIX 84. XXIII 251. 256 f.

<sup>13</sup> Die Schlagbuße beträgt nach Lex Rib. 1 bis zu drei Schlägen je einen Solidus (ursprünglich Goldsolidus). Das Kapitular von 803 c. 1 erhöht die Buße, *si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit*, auf 15 Solidi (Silbersolidi), wovon 5 Solidi auf den *fredus* abgehen. Nach Lex Angliorum c. 5 erhält der *liber* 10 Solidi (Silbersolidi), also ebensoviel wie der ribuarische *ingenuus*.

<sup>14</sup> Den Ausdruck *wlitiwam* (Antlitzverletzung von *wlita* vultus und *wam* defectus) hat Lex Angl. c. 23 mit Lex Sax. c. 5 gemein. Die Ribuarica kennt ihn nicht. Vgl. *ags. wlitewanne* in Aethelberht 56, *wlitiwam* in Lex Fris. Add. III 16, *wleten* im Rügischen Landrecht (ed. Frommhold) 26, 16, v. Richt-hofen, WB 1157.

<sup>15</sup> Vgl. A. 16 mit Sax. 11 und Rib. 6; A. 60 mit Sax. 60 und Rib. 70, 5.

orum regelmäfsig in zwei Normen, eine für den Adeling, eine für den liber zerlegt<sup>16</sup>. Dagegen wird der bei den Sachsen und Ribuariern vorhandene Stand der Liten nirgends genannt. Im Gebiete des Erbrechts überliefert uns die Lex Anglorum das älteste sichere Zeugnis über die Rechtsinstitute, die später unter den Namen Heergeräte und Gerade weite Verbreitung geniefsen. Von der Kirche und von kirchlichen Einrichtungen schweigt sie, enthält aber auch nichts, was dem Christentum zuwiderliefe.

Neben niederdeutschen Wörtern, die sie mit der Lex Ribuarica oder mit der Lex Saxonum gemein hat<sup>17</sup>, enthält die Lex Anglorum zweifellos althochdeutsche Wortformen<sup>18</sup>.

Die Lex stammt aus karolingischer Zeit, denn sie kennt die fränkische Bannbusse von 60 solidi, die Karl der Große bei den verschiedenen nichtfränkischen Stämmen zur Geltung brachte. Da sie neben der Lex Ribuarica die Lex Saxonum und das Capitulare legi Ribuaricae additum von 803 benutzt, ist sie wahrscheinlich ungefähr gleichzeitig mit dem sächsischen Volksrechte, also auf dem Aachener Reichstag von 802 und 803 entstanden. Wenigstens würde sich dadurch die Verwandtschaft der beiden Leges, soweit sie über die gemeinschaftliche Benutzung der Lex Ribuarica hinausgeht, am einfachsten erklären.

#### § 46. Die Ewa Chamavorum.

Herausgegeben als Lex Francorum Chamavorum von R. Sohm in Mon.

Germ. LL V 269 und in dessen Handausgabe der Lex Ribuarica S III ff.

Literatur: Pertz, Über das Xantener Recht, Abhandl. der Berliner Akademie 1847 S 411 ff. Gaupp, Lex Francorum Chamavorum oder das vermeintliche Xantener Gaurecht, 1855. Zöpfl, Die Ewa Chamavorum, ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Textes, 1856. Schröder, Untersuchungen zu den fränk. Volksrechten, in Pichs Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands 1880, VI 492. Derselbe, Die Franken und ihr Recht, Z<sup>2</sup> f. RG II 47. Sohm, Praef. in LL V 269. Froidevaux, Études sur la lex dicta Francorum Chamavorum, 1891.

<sup>16</sup> Diese Tatsache hat Heck, Gemeinfreie S 189 richtig hervorgehoben, aber unrichtig verwertet, um seine Ständetheorie zu stützen. Wergeld und Busen des anglovarnischen liber stimmen mit denen des ribuarischen ingenuus ziffermäfsig überein oder stehen ihnen doch näher als die Ansätze für den anglovarnischen Adaling. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 250 f.

<sup>17</sup> Z. B. sonesti für Herde, parricum, wlitwam.

<sup>18</sup> Adaling für nobilis und nusca, Nusche, Spange. Siehe Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG VII 19 ff.

Eine Rechtsaufzeichnung, die uns in 48 knappgefaßten Kapiteln überliefert ist<sup>1</sup>, trägt die Überschrift: *Notitia vel Commemoratio de illa ewa, quae se ad Amorem habet*. In den Kapiteln 26 und 28 wird von Diebstählen gehandelt, die in Amore begangen werden<sup>2</sup>. Gemeint ist damit das Gebiet der chamavischen Franken. Nach ihnen heißt im neunten Jahrhundert das am Niederrhein und an der Yssel gelegene Hamaland. Die Ewa setzt voraus, daß ihr Geltungsgebiet (*ducatu*s) in mehrere Grafschaftsgaue zerfällt. Sie spricht von Diebstählen im (friesischen) Maasgau und von solchen, die Friesen und Sachsen im Hamalande verüben<sup>3</sup>. Die Rechtsgenossen, für welche die Ewa gilt, sind daher entweder mit Friesen und Sachsen gemischt oder deren unmittelbare Nachbarn. Ihr Geltungsgebiet war nicht auf den *pagus* Hamaland im engeren Sinne beschränkt, sondern hat sich jedenfalls auf die westlich gelegenen Gaue Felwe und Flethetti bis an den Maasgau, vielleicht auch auf die Landschaften Twente und Drente erstreckt<sup>4</sup>.

Die Bewohner des Amorlandes rechnen sich zu den Franken<sup>5</sup> und zwar scheinen sie ribuarische Franken gewesen zu sein, denn eine Urkunde des Jahres 855 bezeugt, daß im Hamalande ribuarisches Recht galt<sup>6</sup>.

Die *Notitia de ewa Chamavorum* ist nicht eine Satzung, sondern die Aufzeichnung eines Weistums, das auf amtliche Anfrage hin über das Sonderrecht der chamavischen Franken abgegeben worden ist. Die Fassung einzelner Kapitel läßt Frage und Antwort deutlich erkennen<sup>7</sup>. Einige Stellen verraten die Benutzung der *Lex Baiuvariorum*<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> In zwei Handschriften. Eine dritte kommt als bloße Abschrift nicht in Betracht.

<sup>2</sup> Vielleicht ist die Überschrift nur eine aus den Kapiteln 26, 28 geschöpfte Privatnotiz. Vgl. Schröder, RG 4. Aufl., S 251 Anm 81.

<sup>3</sup> *Ewa Cham.* c. 27, 28, 29. Cap. 26 betrifft im Gegensatz zu c. 24, 25 den Diebstahl im Hamaland, den ein Chamave „in alterum“ begeht. Als der Bestohlene kann da nur jemand gemeint sein, der nicht Rechtsgenosse ist, vermutlich ein Friese oder ein Sachse.

<sup>4</sup> Siehe Schröder, Untersuchungen S 496 f.

<sup>5</sup> *In primo capitulo de causis ecclesiae et de illis servis Dei, qui ibidem deserviunt, sic habemus, quomodo et alii Franci habent.*

<sup>6</sup> Lacomblet, UB zur Geschichte des Niederrheins I Nr 65. Eine im Hamalande vollzogene Übereignung erfolgt *secundum legem Ribuariam*.

<sup>7</sup> Sohm, Praef. LL V 270.

<sup>8</sup> Vgl. *Ewa Cham.* c. 17, 19, 20 (*suam manum aut suum pedem aut suum oculus pro quarta parte de sua leode*). 24 mit *Lex Baiuw.* IV 7, XI 1, 2, IV 9, IX 1. Auf diese Verwandtschaft war Herr Mario Krammer so freundlich mich aufmerksam zu machen.

Die den Königsbann betreffende Anfrage in c. 2 und der königliche missus qui in missatico directus fuerit in c. 8 stellen es außer Zweifel, daß die Lex in karolingischer Zeit entstanden sei. Wahrscheinlich hängt die über das Chamavenrecht vorgenommene Inquisitio mit der legislativen Tätigkeit zusammen, die Karl der Große in den Jahren 802 und 803 entfaltete<sup>9</sup>, so daß die Ewa Chamavorum um dieselbe Zeit wie die Lex Saxonum und die Lex Angliorum zu Aachen aufgezeichnet worden sein dürfte<sup>10</sup>.

### § 47. Die sog. Lex Frisionum.

**Ausgaben:** Die Lex ist uns nur aus Herolds Ausgabe der Volksrechte bekannt. Im Anschluß an Herold hat sie Karl v. Richthofen in den Mon. Germ. LL III 631 ff. ediert. Einen Abdruck des Richthofenschen Textes, seiner Einleitung und Anmerkungen gab Lintelo de Geer, Leeuwarden 1866. Nach der Heroldina edierte die Lex mit abgeänderter Titelzählung Patetta, Lex Frisionum, studii sulla sua origine e sulla critica del testo 1892, S 70 (Estr. dalle Memorie della reale Accademia delle Scienze di Torino Ser. II, tom. 43).

**Literatur:** v. Richthofen, Praefatio LL III a. O. De Geer, Über die Zusammensetzung der Lex Frisionum, Z f. RG VIII 134 f. und holländisch im Anhang zu seinem Textabdruck S 168 ff. De Haan-Hettema, Oude Friesche Wetten II, 2, S 333 ff. (1851). Gaupp, Germanistische Abhandl. I: Über das Wergeld- und Bußensystem der alten Lex Frisionum, 1853. Derselbe, Miscellen des deutschen Rechts, 1830, S 1 ff. Patetta a. O. v. Amira, Grundrifs S 20 f. Heck, Gemeinfreie S 235 f. Derselbe, Ständeproblem, Vierteljahrsschrift f. Social- u. Wirtschaftsgesch. II 376.

Die Lex Frisionum<sup>1</sup> unterscheidet drei Rechtsgebiete Frieslands, Mittelfriesland von dem Fli, dem Ausfluß der Zuidersee,

<sup>9</sup> Daraus würde sich die Benutzung der Lex Baiuw. am ehesten erklären. In Aachen hatte man sicherlich Handschriften der oberdeutschen und der fränkischen Leges zur Verfügung.

<sup>10</sup> Pertz erklärte die Ewa fälschlich für ein Xantener Gaurecht, eine Ansicht, die nunmehr mit Recht allgemein verworfen wird, ebenso wie die ältere Meinung von Baluze, der sie für ein Kapitular Karls des Großen hielt und in seiner Kapitularienausgabe als drittes Kapitular des Jahres 813 abdruckte, indem er die Nachricht des Chronicon Moissiacense z. J. 813 (siehe Cap. I 170, praefatio): convenerunt episcopi . . et senatus Francorum in Aquis et ibidem constituerunt capitula quadraginta sex . . auf die 48 Kapitel der ewa Chamavorum bezog. Viollet, Histoire du droit civil français, 3. Aufl., S 120 findet das Geltungsgebiet der Lex im sächsischen pagus Ammeri (im heutigen Oldenburg). Dann hätten die Franci der Lex eine sehr weite Reise gehabt, um im Maasgau zu stehen, oder der besagte Ammergau müßte sich damals bis an den Maasgau erstreckt haben.

<sup>1</sup> Die Überschrift: Incipit lex Frisionum scheint jüngere Zutat zu sein. Die Lex sagt: Fresiones, Fresia, fresionicus. Auch Lex Rib. 36, 4 hat die

bis zur Laveke. Ostfriesland von der Laveke bis zur Weser und Westfriesland vom Fli bis zum Sinkfal (Zwin) nördlich von Brügge.

Der Grundtext der Lex<sup>2</sup> zerfällt in zwei Hauptbestandteile, die eigentliche Lex in 22 Titeln und einen Abschnitt, der bei Herold als *Additio sapientum* bezeichnet ist. Zu dieser gehören auch einige Kapitel mit der Überschrift: *Haec iudicia Wlemarus dictavit*, welche von Herold irrtümlich als ein Bestandteil der *Lex Angliorum et Werinorum* abgedruckt worden sind<sup>3</sup>. Sowohl die Lex als auch die *Additio* enthalten eingeschobene Stellen, die sich auf die Sonderrechte von Ost- und Westfriesland beziehen<sup>4</sup>.

Die das Recht der beiden Seitenlande betreffenden Zusätze sind westlich oder südlich von dem Fli abgefäfst, denn Westfriesland wird darin als das Land *cis Fli* bezeichnet. Der Grundtext und seine Titelüberschriften enthalten etwa zwanzig deutsche Wörter, darunter keines, das auf die Mundarten Mittelfrieslands oder Ostfrieslands hinweist, wohl aber solche, die daraus nicht

Form *Fresionem*. Von den Titelrubriken sind einzelne ein Werk Herolds. Siehe v. Richthofen, *Zur Lex Saxonum* S 52. 186 Anm 1. S 249 Anm 1. De Geer, *Z f. RG VIII* S 153. Patetta, *Lex Fris.* S 15.

<sup>2</sup> Handschriften der Lex sind uns nicht erhalten. Herold gibt seinen Text, der uns den Mangel an Handschriften ersetzen muß, nicht als die vollständige Lex. Denn er fügt am Schluß seines Textes die Worte bei: *Haec haecenus*. Man vergleiche die Bemerkung hinter der unvollständig abgedruckten *Lex Burg.* ebenda S 158. Der Heroldsche Text ist nicht frei von Fehlern, von denen es im einzelnen unsicher bleibt, ob sie dem Herausgeber oder der von ihm abgedruckten Handschrift zur Last fallen. So ist z. B. in *Lex Fris.* 6, 2 *conditionem* statt *compositionem*, in 14, 2 *purificatorio* statt *perfectorio* zu lesen. Auch in den Bußzahlen finden sich Fehler, die v. Richthofen in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe hervorhebt. Auf einer Korruptel beruht u. a. die Handbuße von 25 *Solidi* und 5 *Denaren* in *Add. II* 1. Denn die Einzelbußen für Daumen und Finger betragen an sich schon 45 *Solidi*. Mit Schreuer, *Verbrechenskonkurrenz* S 21 Anm 88 vermute ich, daß das Wort „bis“ ausgefallen sei. Vgl. oben S 338 Anm 24.

<sup>3</sup> Die einzige Handschrift, die wir von der *Lex Angliorum* besitzen, hat dieses Einschiesel nicht.

<sup>4</sup> Herolds Druck hat eine Reihe von Zusätzen mit kleinerer Kursivschrift und eingezogenen Zeilen. Wie De Geer a. O. S 140 mit Recht bemerkt, müssen sie sich schon in Herolds Vorlage als *Marginal-* oder *Interlinearglossen* oder sonstwie von dem Grundtexte unterschieden haben. Herold hat einen solchen Zusatz: „*inter Wisaram et Laubachi et cis Fli cum 23 iuret*“, der zu 1, 5 gehört, irrig hinter 1, 4 eingeschoben, vermutlich weil er sich am Rande der Handschrift nicht genügend von dem Zusatz zu 1, 4 abhob. Siehe Gaupp, *Miscellen des deutschen Rechts*, 1830, S 2. — Die von Richthofen in dessen Ausgabe kursiv gedruckten Stellen decken sich nicht mit den von Herold ausgezeichneten Stellen.



erklärt werden können<sup>5</sup>, sondern dem Hochdeutschen oder jenen fränkischen Dialekten zufallen, die uns später in Brabant, Holland und Seeland entgegentreten.

Die Aufzeichnung des friesischen Volksrechts hat keinen einheitlichen Charakter<sup>6</sup>, sondern enthält eine Reihe der heterogensten Bestimmungen. Einerseits finden sich Rechtssätze, welche die Durchführung des Christentums voraussetzen, so das Verbot der Sonntagsarbeit<sup>7</sup>, der Schutz des Kirchenfriedens<sup>8</sup>, die Vornahme des Loosordals in der Kirche<sup>9</sup>, der Eid auf die Reliquien<sup>10</sup>, das Verbot, Unfreie an Heiden zu verkaufen<sup>10a</sup>, und die Trennung unerlaubter Ehen<sup>11</sup>. Andererseits begegnen uns Stellen, welche eine volkrechtliche Anerkennung des Heidentums in sich schliessen. So sagt Titel 5, dafs der Tempelschänder von jedermann, das neugeborne Kind von der Mutter huflos getötet werden könne. Und Titel XI der Additio überliefert den ostfriesischen Rechtsbrauch, dafs man den Tempelräuber ans Meer führen, ihm auf dem Sande, den die Flut bespült, die Ohren schlitzen, ihn entmannen und dann den Göttern opfern solle, deren Heiligtum er verletzt habe<sup>12</sup>.

Verschiedenartiger Ursprung einzelner Teile der Lex ergibt

<sup>5</sup> Z. B. notnumfti in Tit. 8, bortmagad in Tit. 13, thiubda in Tit. 3, durlegi in Tit. 22, 3, liduwagi in Tit. 22, 35 und Add. III 32. Über pant in Add. VIII 2 s. v. Richthofens Anm in LL III 694.

<sup>6</sup> Die abweichende Meinung Hecks, dem „die Einheit der Lex Frisionum vollkommen sicher ist“ (Ständeproblem S 376), wird schon durch die Anordnung des Heroldschen Druckes widerlegt.

<sup>7</sup> Lex Fris. 18. Vgl. Lex Alam. 38.

<sup>8</sup> Lex Fris. 17, 2. Add. I 1.

<sup>9</sup> Lex Fris. 14, 1. Von zwei Losen wird eines mit dem Zeichen des Kreuzes versehen.

<sup>10</sup> Lex Fris. 3, 6; 10, 1; 12, 1; 14, 3.

<sup>10a</sup> Lex Fris. 17, 5.

<sup>11</sup> Add. III 77. 78. In erster Linie wird Trennung der Verbundenen, erst im Fall des Ungehorsams Verwirkung des Wergeldes festgesetzt. Da die Behandlung des Deliktes sonst regelmäfsig eine sehr viel strengere ist, schliesst Patetta S 62 mit Recht auf eine Übergangszeit, in welcher die Rechtsordnung noch mit der entgegenstehenden Volkssitte zu rechnen hatte.

<sup>12</sup> Nach Heck, Gemeinfreie S 236, der für den offiziellen Charakter der Rechtsaufzeichnung eintritt, hätten die Rechtssätze über den honor templorum als Minimalrecht der christlichen Kirchen weiter gegolten. „Gerade Titel 11 konnte den Interessen der Kirche dienen“, weil „er einen weiten Strafraumen (?) und dadurch Gelegenheit bot, die christliche Milde bei strenger Bestrafung leuchten zu lassen.“ Ich halte es für ausgeschlossen, dafs Karl der Grosse einen Rechtssatz über Schändung heidnischer Tempel sanktioniert habe, der nicht nur christliche Missionare, sondern ihn selbst der Strafe der Entmannung ausgesetzt hätte. Vgl. Patetta S 34.

sich, abgesehen von sachlichen Widersprüchen und von Wiederholungen<sup>13</sup>, aus der Mannigfaltigkeit der Münzverhältnisse<sup>14</sup> und aus der damit wenigstens zum Teil zusammenhängenden Verschiedenartigkeit der Beträge, in welchen die Wergelder<sup>15</sup> der friesischen Stände angegeben sind.

Nach Fassung und Inhalt stellen sich einige Stücke als Privatarbeiten, andere als Satzungen, andere als Weistümer dar. Den Charakter einer Privatarbeit hat Titel 2. Er gibt den Anstifter eines Totschlags der Fehde preis, ohne eine Buße anzuordnen, wenn der Totschläger selbst zur Genugtuung herangezogen werden kann. Das Volksrecht bot für diesen Fall eine Lücke dar. Die fränkische Gesetzgebung würde bei der grundsätzlichen Stellung, die sie zur Fehde einnahm, diese Lücke ausgefüllt haben, während der Verfasser der Rechtsaufzeichnung sich begnügen mußte, die Konsequenz des geltenden Rechtes zu ziehen<sup>16</sup>. Aus der Feder eines Privatmannes müssen auch Titel 5 und Add. XI geflossen

<sup>13</sup> Das Wergeld des westfriesischen nobilis ist in 1, 10 zu 100, in Add. III 58 zu 106 $\frac{2}{3}$  Solidi bestimmt. Vgl. oben S 338. Die Handlösung wegen Meineids beträgt in 10 ein Wergeld, in 3, 8. 9 sechzig Solidi. Vgl. 14, 7. Die Bußzahlen weisen, abgesehen von den Verdreifachungen in Add. III vielfache Widersprüche auf (vgl. n. a. 22, 62. 63 mit Add. III a 1. 2. 3. 4), die man auch nicht dadurch „in schönste Übereinstimmung“ bringen kann, daß man sie mit Heck, Ständeproblem S 543 f. auf verschiedene Stände bezieht. Vgl. Patetta S 54, Hilliger, Schilling S 475 (gegen ihn Heck a. O.) und oben S 348 Anm 38. — Titel 4, 1 und 1, 11 stellen eine Wiederholung dar. Patetta S 19. Vgl. ferner den Zusatz zu Titel 8 und Titel 9, 14, Titel 12 mit 3, 5; 22, 87 mit Add. III 67; 22, 18 mit Add. III 65; 22, 54. 55. 53. 84. 86 mit iudicia Wlemari 1—4. 6. Patetta S 46.

<sup>14</sup> Siehe oben S 319 f.

<sup>15</sup> Das Wergeld des Gemeinfreien ist in Titel 1 auf 53 $\frac{1}{3}$  Solidi festgesetzt (für Westfriesland auf 50 Solidi, vgl. oben Anm 13). Doch ergibt sich für Tötungen, die nicht als Ungefährwerke, sondern als Friedensbrüche behandelt wurden, die Verdreifachung der ursprünglichen Beträge, was durch Umrechnung erklärt werden dürfte. S. oben S 321. 338 f. Seitdem hielt man die alte Ziffer als Wergeldsimplum fest, das in Fällen von Ungefährwerk (arg. Add. III, 68. 69. 70, vgl. 1, 13, in Mittel- und Westfriesland bei Untaten von Tieren um ein Viertel verkürzt, bei Untaten von Knechten verdoppelt), als Handlösung (Tit. 10) oder als höheres Friedensgeld (Lex Fris. 3; 9; 10, 1; 17, 4. 5; 21 a. E.) bezahlt wurde. Über das Wergeld als Wundbuße unten Band II. — In Titel 15, 2 wird das Wergeld des Freien auf 5 $\frac{1}{2}$  Pfund angegeben, die in veteres denarii bezahlt werden sollen. Vgl. oben S 319. Da uns der Wert der alten Denare unbekannt ist, bleiben uns auch die Wergeldsätze des Tit. 15 eine unbekannt GröÙe. Wahrscheinlich liegt auch in ihnen nur eine Umrechnung der sonst genannten Wergeldsummen vor.

<sup>16</sup> Siehe oben S 223.

sein, weil ihr heidnischer Inhalt den christianisierenden Tendenzen der fränkischen Staatsgewalt widerspricht. Durch seine Fassung verrät sich Titel 14 als eine Aufzeichnung bestehenden Gewohnheitsrechtes<sup>17</sup>.

Eine königliche Satzung liegt dem Titel 7 zugrunde, wo es von der Bestrafung des Mordbrenners heißt: *haec constitutio ex edicto regis processit*. Auf königliche Satzung geht wohl auch der Inhalt der Titel 17—20 zurück, die der Lex Alamannorum nachgebildet sind<sup>18</sup>. Die derselben Lex entsprechende Strafe des neunfachen Wergeldsimpulum, welche Titel 17 auf die Tötung in *curte ducis* und auf die Tötung des herzoglichen *Missus* setzt, scheint auf eine in den Jahren 743 bis 751 entstandene Satzung hinzuweisen. Denn da im karolingischen Friesland ein Herzog nicht mehr nachzuweisen ist<sup>19</sup>, so bleibt nur übrig bei dem *dux* der Lex Frisionum an den *Dux Francorum* zu denken und an die Zeit, in der sich die Söhne Karl Martells, Pippin und Karlmann nachweislich so benannten<sup>20</sup>. Als Ergebnis volkrechthlicher Satzung

<sup>17</sup> *Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur . . . inter Flehum et Sincfalum . . . talis est consuetudo. De eadem re inter Laubachi et Wisaram fluvium talis consuetudo est.* Vgl. De Geer a. O. S 144. v. Amira, Grundriß S 21, der auch Titel 11 als Privataufzeichnung betrachtet, wofür die Diktion zu sprechen scheint.

<sup>18</sup> In Titel 17: „*hic bannus est*“, vgl. c. 1 mit Lex Alam. 25, c. 2 mit Lex Alam. 28, c. 3 mit Lex Alam. 29, c. 5 mit Lex Alam. 37. Titel 18 entspricht Lex Alam. 38. Zu Titel 19 vgl. Lex Alam. 40, zu Titel 20 Lex Alam. 48. Über Titel 21 siehe Patetta S 41 f.

<sup>19</sup> Gegen v. Richthofen, der sich LL III 649 auf Regino z. J. 809 bezieht, um darzutun, daß es unter Karl d. Gr. friesische Herzoge gab, siehe Waitz, VG III 158, V, 2. Aufl., S 38 f. und H. Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland, 1895, S 30 f. Wenn Heck, Gemeinfreie S 236 bemerkt, die Nennung eines Herzogs sei mit der Entstehung der Lex um 802 nicht unvereinbar, so darf gerade er, der die Lex Fris. für eine offizielle Rechtsaufzeichnung hält, sich dafür nicht auf Jaekel a. O. S 21. 22 berufen. Denn Jaekel sagt S 22 ausdrücklich: die Wahrheit ist wohl, daß die Lex Frisionum als Privatarbeit eines Friesen entstand, der den damals regierenden Grafen Dietrich von Mittelfriesland . . . als Herzog ansah und darum in der Lex als *dux* bezeichnete.

<sup>20</sup> Mittelfriesland wurde frühestens infolge des Sieges von 734 unterworfen. Von Karl Martell ist nicht bekannt, daß er den Titel *dux Francorum* amtlich geführt habe. Da Tit. 17 einen fränkischen König voraussetzt, so bleibt die königlose Zeit von 737—743 außer Betracht. Der genaue Wortlaut der königlichen Satzung ist uns in Tit. 17 ff. vermutlich ebensowenig erhalten wie in Tit. 7. Der Verfasser der Kompilation hat sie nur im wesentlichen aufgenommen und bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich das dreifache Wergeld (wie es Lex Alam. hat) durch das neunfache friesische Simplum ersetzt.

stellt sich Titel 1, c. 1—10<sup>21</sup> (über die Wergelder der verschiedenen Stände) und stellt sich Titel 22 (über Wundbußen) dar.

Eine Anzahl von Weistümern liegt der sogen. *Additio sapientum* zugrunde. Sie enthalten Rechtssätze, die von den friesischen Rechtsgelehrten Wlemarus und Saxmundus gewiesen worden sind<sup>22</sup>. In einem Teil der sogen. *Additio* sind die Wundbußen erheblich höher angesetzt als in der *Lex* und in anderen Stellen der *Additio*.

Titel 22 ist durch die *Lex Alamannorum* beeinflusst, wie die Anordnung der Bußfälle und die Fassung einzelner Rechtssätze ersehen läßt<sup>23</sup>. Nahe Verwandtschaft mit der *Lex Alamannorum* zeigen auch etliche Titel der *Additio*<sup>24</sup>. In Titel 21 der *Lex Frisionum* scheint die *Lex Baiuvariorum* verwertet worden zu sein<sup>25</sup>. Titel 17, c. 4 zeigt eine auffällende Übereinstimmung mit der *Lex Angliorum et Werinorum*, die nur darauf beruhen kann, daß diese bei Abfassung jenes Titels benutzt worden ist<sup>26</sup>.

Als Ganzes betrachtet hat die Aufzeichnung des friesischen

<sup>21</sup> Patetta bringt S 17 ff. beachtenswerte Gründe für die Teilung des Titel 1 in einen älteren und in einen jüngeren Bestandteil bei. Er macht dafür den Wechsel in Fassung und Ausdruck geltend. Auch scheint Titel 4 älter zu sein als 1, 11. 12.

<sup>22</sup> Eines der Weistümer Wlemars ist dem Titel 2 der *Lex* angefügt unter der Überschrift: *haec Wlemarus addidit*.

<sup>23</sup> *Lex Fris.* 22, 1. 3. 4. 5 verglichen mit *Alam.* 57, 1—3. *Fris.* 22, 9 mit *Alam.* 57, 8. *Fris.* 22, 15. 16 mit *Alam.* 57, 11. 12. 15. *Fris.* 22, 24. 25 mit *Alam.* 57, 35. 36. *Fris.* 22, 61. 62 mit *Alam.* 57, 63. 66. *Fris.* 22, 77. 78 mit *Alam.* 57, 40. 38. Vgl. die Tabelle bei Patetta S 39.

<sup>24</sup> *Add.* III a, 75. 76 verglichen mit *Lex Alam.* 49. 50. *Add.* III b mit *Alam.* 58. *Add.* IV. V mit *Alam.* 59. *Add.* VII. VIII mit *Alam.* 82. 83. Zu *Add.* III b und IV sind auch die Titelfrubriken der *Lex Alam.* entlehnt. Benutzt ist hier eine Textform der jüngeren Handschriftenklasse (B in Lehmanns Ausgabe der *Lex Alam.*), wie schon Patetta S 39 bemerkt.

<sup>25</sup> Der zweifache Kaufpreis, den der plagiator zahlen muß, geht wohl auf *Lex Baiuw.* XVI 5 zurück. Über sonstige Anklänge an die *Lex Baiuw.* siehe Patetta S 40.

<sup>26</sup> *Lex Angl.* 57: *qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdedit . . . componat . . . de ceteris, qui eum secuti sunt, solidos 10 unusquisque.*

*Lex Fris.* 17, 4: *qui manu collecta hostiliter villam vel domum alterius circumdedit . . . componat et qui eum secuti sunt, unusquisque solidos 12 . . .*

Die *Lex Angl.* geht in dieser Stelle auf *Lex Rib.* 64 zurück. Die *Lex Fris.* muß hier die *Lex Angl.* benutzt haben, da bei dem umgekehrten Verhältnis für die *Lex Angl.* die gleichzeitige Benutzung von zwei verschiedenen Vorlagen in derselben Stelle vorausgesetzt werden müßte.

Volksrechtes den Charakter einer Privatkompilation von Rechtsquellen verschiedener Entstehungsart und verschiedener Entstehungszeit. Scheinen einzelne Bestandteile noch über die Mitte des achten Jahrhunderts hinaufzureichen, so dürfte doch die Hauptmasse erst unter Karl dem Großen entstanden sein, einiges davon vielleicht zu Aachen auf Grund der Tätigkeit, die Karl der Aufzeichnung der Volksrechte zuwenden ließ, etwa als Vorarbeit für eine amtliche Redaktion, die dann aus unbekanntem Gründen unterblieb. Jünger als der Kern der sogen. *Lex Frisionum*, der nicht vor der Abfassung der *Lex Angliorum et Werinorum* (also wahrscheinlich nicht vor 802/3) zusammengestellt wurde, sind die Aussprüche der *sapientes* und sind die das Recht der beiden Seitenlande betreffenden Zusätze. Doch scheint die ganze Kompilation noch in fränkischer Zeit abgeschlossen worden zu sein<sup>27</sup>.

### § 48. Die Leges Visigothorum.

Die Pariser Fragmente des *Codex Euricianus* und die *Lex Visigothorum* sind nebst Anhängen herausgegeben von Karl Zeumer als *Leges Visigothorum*

<sup>27</sup> Zu scheinbar festeren Ergebnissen ist Freiherr v. Richthofen in der Vorrede zu seiner Ausgabe der *Lex Frisionum* gelangt. Er unterscheidet drei Bestandteile. Der erste sei nach 734 noch unter Karl Martell oder unter Pippin für Mittelfriesland aufgezeichnet worden. Um 785 (vgl. v. Richthofen, *Zur Lex Sax.* S 342) sei ein zweiter Teil für ganz Friesland hinzugekommen. Den dritten Teil, nämlich die *Additio* und die Zusätze zu Tit. 1, setzt er in das Jahr 802. Dagegen hat schon v. Daniels, *Reichs- und StRG I* 262 den kompilatorischen Charakter der *Lex*, vielleicht in etwas zu schroffer Weise, hervorgehoben. Ihm hat sich in der Hauptsache der Holländer De Geer angeschlossen. Derselbe betrachtet die *Lex* (1—22) als eine im 9. oder in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. in Mittelfriesland entstandene Kompilation, welche eine in karolingischer Zeit abgefaßte Satzung zum Kerne hatte (1; 3, 1—7; 4, 1—8; 7; 8; 9, 1—13 und wohl auch 22). Die *Additio* sei während des 10. oder 11. Jahrh. in Mittelfriesland geschrieben worden. Die ganze Kompilation sei dann in Westfriesland durch Randbemerkungen über Abweichungen des west- und ostfriesischen Rechtes vermehrt worden. Patetta vermutet (S 64), daß die Redaktion der *Lex* (mit Einschluß der Zusätze) in den Jahren 785 bis 790 erfolgt sei; er unterscheidet eine älteste Redaktion, eine Zwischenredaktion und eine *Lex Wlemariana*, deren Verfasser Wlemer selbst gewesen sei. Hauck, *Kirchengeschichte II*, 2. Aufl., S 358 Anm spricht von einer heidnischen und von einer christlichen Redaktion. Während v. Amira, *Grundriß* S 20 f. die *Lex Frisionum* als eine rohe Kompilation, Hilliger, *Schilling* S 472 als buntes Flickwerk betrachtet, hat sie Heck, *Gemeinfreiheit* S 237. 247 als eine „Codification“ deklariert. Ständeproblem S 376 bezeichnet er sie als ein Rechtsprotokoll, das 802 auf dem Reichstage zu Aachen aufgenommen worden sei.

in der Quartserie der LL. sectio I, tomus I, 1902. Eine Handausgabe der älteren Leges war in Oktav unter dem Titel: *Leges Visigothorum antiquiores* ed. K. Zeumer 1894 vorausgegangen. Durch die Edition Zeumers sind die älteren Ausgaben soweit antiquiert, daß sie nur noch literargeschichtlichen Wert haben. Die Pariser Fragmente hatte zuerst Bluhme ediert: *Die westgotische Antiqua* oder das Gesetzbuch Reccared I, Halle 1847 (als Beilage beigelegt der Schrift Bluhmes: *Zur Textkritik des Westgothenrechts und Reccareds Leges antiquae*, 1872). Die älteren Editionen der *Lex Visigothorum* behandelt eingehend und ausführlich De Ureña y Smeñaud, *La legislación gótico-hispana*, Madrid 1905, S 46 ff. Die editio princeps ist die Ausgabe von P. Pithou, *Codicis legum Wisigothorum libri XII*, Paris 1579.

Literatur: Gaupp, Über das älteste geschriebene Recht der Westgothen in dessen germanistischen Abhdl. 1853, S 27. Haenel in seiner Ausgabe der *Lex Rom. Visig.* p. XCVI f. A. Helfferich, *Entstehung u. Gesch. des Westgothenrechts*, 1858. Dahn, *Westgoth. Studien, Entstehungsgeschichte . . . der Lex Visig.*, 1874. Waitz, *Die Redaction der Lex Wisig.* von König Chindasuinth, in den *Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss.* 1875, Nr 15 und in dessen *gesammelten Abhandlungen* I 391 ff. Schmeltzer, *Die Redactionen des Westgothenrechts durch die Könige Chindasuinth und Reccasuinth*, Z<sup>2</sup> f. RG II 123. Karl Zeumer, *Über zwei neuentdeckte westgotische Gesetze*, im NA XXIII 77 ff. Derselbe, *Geschichte der westgotischen Gesetzgebung*, im NA XXIII 419, XXIV 39. 571, XXVI 91 ff. Derselbe, *Vorrede in seiner Ausgabe der Leges Visigothorum*. Derselbe, *Die Chronologie der Westgothenkönige des Reiches von Toledo*, im NA XXVII 409 ff. Rafael de Ureña y Smeñaud, *La legislación gótico-hispana*, Madrid 1905.

Die *Lex Visigothorum*, handschriftlich auch *Liber iudiciorum* genannt, ist eine amtliche Sammlung westgotischer Königsgesetze, die aus zwölf Büchern besteht. Die Bücher zerfallen in Titel, die Titel in *aerae* (*erae*) oder Kapitel. Die einzelnen *aerae* haben mit wenigen Ausnahmen Überschriften, worin die Herkunft der darin enthaltenen Gesetze bezeichnet wird. Diese Inschriften sind zweifacher Art. Entweder nennen sie den Namen des Königs, von dem das Gesetz herrührt (z. B. *Flavius Chindasuinth rex*) oder sie bezeichnen die einzelne *Lex* als *Antiqua*. Der Unterschied markiert den Gegensatz einer älteren und einer jüngeren Periode der westgotischen Gesetzgebung, welche die folgende Darstellung auseinander zu halten hat.

### I. Der Codex Euricianus.

In einem Pariser Palimpsest<sup>1</sup> sind uns 52 teilweise verstümmelte Kapitel eines westgotischen Gesetzbuchs erhalten. Es muß

<sup>1</sup> Cod. Paris. lat. 12161, früher St. Germain 1278, ehemals zu Corbie in Unzialschrift des 6. Jahrh. Die neuere Schrift des Codex rescriptus enthält Hieronymus und Gennadius, *De viris illustribus*, in merowingischer Kursive des 7. oder 8. Jahrh. Zeumer, *Leges Visig. Praefatio* p. XVI f.

ziemlich umfangreich gewesen sein, denn die überlieferten Bruchstücke stammen aus der Reihe der Kapitel 276—336. Die meisten Fragmente begegnen uns mehr oder minder umgearbeitet und in anderer Anordnung in der Lex Visigothorum des Königs Reckesvind unter der Überschrift *Antiqua*, welche daselbst noch bei zahlreichen Gesetzen erscheint, die uns in den Pariser Fragmenten fehlen. Als ursprüngliche Bestandteile desselben Gesetzbuchs, dem die Fragmente angehören, ergeben sich der kritischen Untersuchung außerdem zahlreiche Stellen, die in die Lex *Baiuvariorum*<sup>2</sup> und in andere Volksrechte aufgenommen oder darin verwertet worden sind.

Die Entstehungszeit der Sammlung<sup>3</sup> läßt sich aus ihrem Inhalt und aus Nachrichten erschließen, die wir über die ältere westgotische Gesetzgebung besitzen. Geschriebene Gesetze haben die Westgoten schon von König Theoderich I. (419—451), vielleicht auch von Thorismund oder Theoderich II. (453—466) erhalten<sup>4</sup>. Doch ist die Erinnerung daran im Westgotenreiche früh verschwunden. Denn Bischof Isidor von Sevilla († 636) bezeichnet in seiner 624 verfaßten *Historia Gothorum* den König Eurich (466 bis 485) mit Bestimmtheit als den ersten Gesetzgeber der Westgoten<sup>5</sup>. Eine Verbesserung, Ergänzung und Reinigung der Gesetze Eurichs hat nach derselben Quelle der westgotische König Leovigild (568—586) vorgenommen<sup>6</sup>. Außerdem berichtet eine späte und

<sup>2</sup> Zeumer stellt in seiner Ausgabe S 28 ff. fünfzehn aus der Lex *Baiuw.* restituierte Kapitel jenes Gesetzbuchs zusammen.

<sup>3</sup> Wie sie sich bezeichnete, wissen wir nicht. Damit müssen wir uns bescheiden. De Ureña y Smenjaud vermutet S 232 ff., daß sie sich „*Statuta legum*“ nannte. Isidor schreibt aber *legum instituta*. S. unten Anm 5.

<sup>4</sup> Appollinaris Sidonius, *MG Auctores antiquissimi* VIII 22, sagt in einem 467—472 abgefaßten Briefe (II 1) von einem Römer: *leges Theodosianas calcans Theodoricianasque proponens*. Es ist kein Grund, die Nachricht zu verwerfen, wie schon Gaupp und Binding bemerkten. Siehe die Ausführungen Zeumers, *NA XXIII* 439, der u. a. darauf hinweist, daß der Verfasser der Fragmente in Fr. 277 eine *lex* seines Vaters (Theoderichs I.), in Fr. 327 eine *lex prior*, in Fr. 305 *decessores* als Gesetzgeber erwähnt.

<sup>5</sup> *MG Auct. antiquiss.* XI, *Chronica minora*, ed. Mommsen II 281, c. 35: *sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt; nam autea tantum moribus et consuetudine tenebantur*.

<sup>6</sup> *Chron. min.* II 288, c. 51: *in legibus quoque ea. quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit, plurimas leges praetermissas adiciens plerasque superfluas auferens*. — Zeumer vermutet *NA XXIII* 437, daß Isidor seine Angaben aus der Einleitung zu Leovigilds *Codex revisus* geschöpft habe.

unglaubliche Notiz, die sich in der Weltchronik des Lucas von Tuy († 1250) vorfindet, König Reccared I. (586—601) habe im sechsten Jahre seiner Regierung die gotischen Gesetze in knapperer Fassung zusammenstellen lassen<sup>7</sup>.

Auf Grund der Nachricht des Lucas von Tuy sah eine Ansicht, die bis vor neunzehn Jahren die herrschende war, in den Pariser Fragmenten den Überrest der angeblich von Reccared vorgenommenen Redaktion des Westgotenrechts<sup>8</sup>. Andere schrieben sie Alarich II.<sup>9</sup> oder Leovigild<sup>10</sup>, dagegen E. Th. Gaupp<sup>11</sup> und Gustav Haenel<sup>12</sup> dem König Eurich zu. Leovigild kann sie nicht verfaßt haben, weil aus zwei Stellen hervorgeht<sup>13</sup>, daß der Gesetzgeber Sohn eines westgotischen Königs war, was nicht auf Leovigild, wohl aber auf Eurich, den Sohn Theoderichs I., auf Alarich II., den Sohn Eurichs und auf Reccared, den Sohn Leovigilds passen würde. Gegen Reccareds Autorschaft spricht ebenso wie gegen diejenige Alarichs II. das Schweigen Isidors, der im Jahre 624 nur von den Gesetzen Eurichs und deren Revision durch Leovigild weiß.

<sup>7</sup> Anno regni sui sexto Gothicas leges compendiose fecit abbreviari. *Chronica minora* II 290 im Variantenapparat zu Zeile 1. Dazu Zeumer, NA XXIII 441 f., der die Nachricht als ein Mißverständnis der Schlußnotiz von Lex Visig. Reccessv. XII, 2, 17 erklärt.

<sup>8</sup> So Bluhme, Helfferich, Merkel, Stobbe, v. Bethmann-Hollweg, Dahn, der aber jüngst, *Könige* IX, 2, S 193, die Redaktion Eurichs anerkannte, so früher auch Zeumer, NA XII 397, wogegen er in seinen Ausgaben die Antorschaft Eurichs vertritt, die er NA XXIII 433 ff. in eingehender und geschlossener Beweisführung zum Teil mit neuen und zwingenden Gründen verteidigt. — Zurzeit sind die Vertreter Reccareds nahezu verschwunden. Wenn Sepp, *Altbayerische Monatsschrift* III 38 noch von der im Baiernrechte benutzten Antiqua Reccareds spricht, so beruht dies wohl nur auf Unkenntnis der neuesten Ausgaben und Literatur. — Auffallend ist, daß Viollet, *Histoire du droit civil français* 1905, S 127 noch keine Entscheidung wagt. Siehe dagegen Brissaud, *Cours* I 78 f.

<sup>9</sup> De Pétigny, *De l'origine et des différentes rédactions de la loi des Wisigoths* in *Revue histor. du droit français et étranger* I 209. Ebenso Zöpfl und Walter.

<sup>10</sup> So Gaudenzi, *Un antica compilazione* S 187.

<sup>11</sup> *Germanistische Abhdl.* S 27 ff.

<sup>12</sup> *Lex Rom. Visig.* p. XCVI f.

<sup>13</sup> Nämlich Fr. 277: *Antiquos vero terminos sic stare iubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit.* Ferner ebenda: *Omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri seu bonae seu male actae sunt, non permittimus penitus commoveri.* Dazu kommt noch Fr. 305 nach Zeumers Ergänzung: *gloriosae memoriae [patris nostri] vel decessorum nostrorum.* Bei dem Inhalt jener Rechtssätze wäre es eine Gedankenlosigkeit sondergleichen gewesen, wenn Leovigild ein älteres Gesetz eines Vorgängers mit diesem Wortlaut in die Sammlung aufgenommen hätte.



Reccared war der erste katholische König der Westgoten. Man glaubte, daß die Begünstigung des Katholizismus für ihn der Anlaß zu einer neuen Redaktion des Westgotenrechtes gewesen sei, und wollte in den Pariser Fragmenten die Einwirkung eines 589 auf dem dritten Konzil von Toledo gefassten Beschlusses erkennen, indem man annahm. daß Fragment 306 aus Kanon 3 des gedachten Konzils geflossen sei<sup>14</sup>. Das Fragment verbietet die Verfügung über Kirchengüter ohne Zustimmung aller übrigen Kleriker der Kirche<sup>15</sup>, eine Beschränkung, die ein Grundsatz des arianischen Kirchenrechtes war<sup>16</sup>. Dagegen sagt Kanon 3 des toledanischen Konzils nichts von dem Konsens der übrigen Kleriker, sondern beschränkt sich darauf, dem Bischof die Veräußerungs-

<sup>14</sup> Helfferich a. O. S 45: „Das in den Fragmenten (306) durch einen erwünschten Zufall erhaltene alte Gesetz V 1, 3 steht in unverkennbarer Beziehung zu Conc. Tolet. III c. 3.“

<sup>15</sup> Si quis episcopus vel presb[yster aliquid] praeter consensu om[nium clericorum de re]bus ecclesiae facere cr[ediderit, hoc fir]mum non esse precipim[us, nisi praebeat] omnis clericus consen[suum suum, seu de fun]do seu de hereditatibus.

<sup>16</sup> In der Urkunde Marini, Pap. dipl. Nr 119, Spangenberg, Tabulae negotiorum S 266 f. v. J. 551, verkauft der gotische Klerus der heiligen Anastasia zu Ravenna ein Grundstück. Die Verkäufer versprechen ausdrücklich, Gewährschaft zu leisten, si forte quis comministrorum nostrorum qui nunc absentes sunt . . . contra hanc nostram deliverationem temptaverint sivi ipsi aut forsitan futurus episcopus. Ein Schuldbrief über 120 Solidi (es handelt sich zum Teil um eine „cessio in solutum“) soll bei dem Erwerber des Grundstücks bleiben, ut in posterum qualibet nostra heredumque nostrorum vel conliveratorum comministrorum nostrorum . . . repetitio vel causatio sit generaliter amputata. Z e u m e r, NA XXIII 446 will in dieser Urkunde keinen Beweis für das im Text Gesagte finden, weil hier die Kleriker zu gesamter Hand anscheinend während einer Sedisvakanz an Stelle des Bischofs verkaufen. „Daher wohl die Gewährschaft gegen Anfechtung des Verkaufs durch den futurus episcopus.“ Auf die Sedisvakanz hat bereits Marini, Pap. dipl. p. 346 Note 12 hingewiesen. Allein der Nachdruck wird deutlich genug auf die mangelnde Mitwirkung der comministri gelegt. Des futurus episcopus wird in dem ersten Passus wohl nur deshalb gedacht, weil er die Anfechtung auf die fehlende Mitwirkung einzelner comministri stützen könnte. Unter den venditores erscheinen in den Unterschriften zwei Presbyter. Die Unterscheidung zwischen Mitverkauf und Konsens darf nicht geprefst werden. Übrigens erklärt der Subdiakon Petrus formell nur seinen Konsens, und als venditores sind durchaus nicht alle unterschriebenen Kleriker bezeichnet. — In der katholischen Kirche sind die Grundsätze über Veräußerung von Kirchengut während des 5. Jahrhunderts schwankende. Unter Odovaker und von Theoderich (507) wurde jede Veräußerung katholischen Kirchenguts verboten. Vgl. Loening, Kirchenrecht I 236 ff. Stutz, Benefizialwesen I 9 f. und Anm 43.

befugnis im allgemeinen zu versagen, wogegen ihm in gewissen Fällen Verwendungen aus dem Kirchenvermögen gestattet werden<sup>17</sup>. Das Verhältnis der Fragmente zum Konzil von 589 spricht daher mehr gegen als für die Autorschaft Reccareds.

Wenn man die Sprache der Pariser Fragmente vergleicht mit dem Stil der westgotischen Königsgesetze, die noch aus der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts stammen und uns in der *Lex Visigothorum* vorliegen, so sticht die knappe Fassung der Fragmente scharf ab von dem Schwulst und Wortschwall, die sich in den Gesetzen Sisebuts (612—621), Chindasvinds und Reckessvinds breit machen. Wären die Fragmente von Reccared, so müßte es Wunder nehmen, daß der Stil der Gesetzgebung sich in so kurzer Zeit so sehr verändert hätte<sup>18</sup>.

Die in den Pariser Fragmenten vorausgesetzten Rechtszustände passen im allgemeinen besser in Eurichs als in Reccareds Zeit. Goten und Römer sind noch streng geschieden. Der Gote erscheint als der Mächtigere. Darum wird verboten, daß ein Römer ein streitiges Grundstück vor Erledigung des Rechtsstreites einem Goten übereigne. Die durch die gotische Ansiedelung und Landteilung geschaffenen Verhältnisse treten in den *sortes gothicae* und in der *tertia Romanorum* noch frisch und anschaulich hervor.

Einzelne *Leges antiquae*, die uns zwar in den Pariser Fragmenten fehlen, aber in der *Lex Visigothorum* vorliegen, haben der burgundischen Gesetzgebung zum Vorbilde gedient, und zwar erscheinen sie als benutzt in jener Form der *Lex Burgundionum*, die vermutlich noch vor 501 abgefaßt worden ist<sup>19</sup>. Sie müssen also in ihrer ursprünglichen Fassung damals schon vorhanden gewesen sein und können nur einer noch im fünften Jahrhundert entstandenen Sammlung westgotischer Königsgesetze zugeteilt werden.

<sup>17</sup> Conc. Tol. III c. 3: haec s. synodus nulli episcoporum licentiam tribuit res alienare ecclesiae, quoniam et antiquioribus canonibus prohibetur; si quid vero quod utilitatem non gravet ecclesiae pro suffragio monachorum ad suam parochiam pertinentium dederint, firmum maneat; peregrinorum vero vel clericorum et egenorum necessitati salvo iure ecclesiae praestare permittantur pro tempore quo potuerint.

<sup>18</sup> Gaupp, *Germ. Abhdl.* S 37 f. Dazu Zeumer, *NA XXIII* 452, der geltend macht, daß die Entartung des Stils schon in den von älterer Vorlage unabhängigen Gesetzen Reccareds und in Theudis Prozeßkostengesetz von 546 erscheine.

<sup>19</sup> Siehe unten S 501 f. 505.

Das burgundische Gesetzbuch entlehnte jener Vorlage u. a. das Verbot, Rechtshändel geltend zu machen, die über das Jahr 451 hinaufreichen. Zur Bestimmung dieses Zeitpunktes ist in der *Lex Burgundionum* die Schlacht auf dem mauriacensischen Felde genannt, während der Gesetzgeber der westgotischen Fragmente die Regierungszeit seines Vaters nennt, der kein anderer sein kann als der in der Hunnenschlacht gefallene Vater Eurichs, König Theoderich I.<sup>20</sup>

Für ein über Reccared hinaufreichendes Alter der Pariser Fragmente fällt auch ihr Verhältnis zur *Lex Romana Visigothorum* ins Gewicht, einer Sammlung römischer Rechtsquellen, die König Alarich II. im Jahre 506 für die römische Bevölkerung des Westgotenreiches zusammenstellen ließ. Rechtssätze römischer Herkunft sind in den Pariser Fragmenten sehr stark vertreten<sup>21</sup>. Einige sind ihrem Inhalte nach verwandt mit Stellen der *Lex Romana Visigothorum*<sup>22</sup>, andere mit Stellen der Justinianischen Rechtsbücher<sup>23</sup>. Doch liegt nirgends ein derartiger Anschluß an den Wortlaut der Parallelstellen vor, daß deren direkte Benutzung behauptet werden könnte<sup>24</sup>. Vielmehr läßt die selbständige For-

<sup>20</sup> Cod. Euricianus c. 277 verglichen mit *Lex Burg.* 79, 5; 17, 1. Siehe die überzeugenden Ausführungen Zeumers, NA XXIII 460 ff.

<sup>21</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei Bethmann-Hollweg, *Civilprocefs* IV 211 Anm 16.

<sup>22</sup> Vgl. Fr. 282 und Paulus II 4, 2, Fr. 285 und Interpr. zu Theod. II 33, 2, Fr. 289 und Interpr. zu Paulus II 17, Fr. 294 und Interpr. zu Theod. III 1, 7, Fr. 299 und Paulus V 1, 1, Fr. 307 und Interpr. zu Theod. VIII 5.

<sup>23</sup> Fr. 300 über den Verkauf eines Freien, der sich mit dem Verkäufer in den Kaufpreis teilt, ist verwandt mit l. 7 Dig. 40, 12, l. 1 Dig. 40, 13 und Inst. I 3 § 4; Fr. 292 mit Cod. IV 49, 7. In Fr. 280 findet sich das quadruplum als Strafe des Diebstahls aus brennendem Hause wie in l. 1 Dig. 47, 9. Vgl. Savigny II 78 Anm m, welcher der *Lex Vis.* die Bekanntschaft mit Justinians Rechtsbüchern abspricht, aber S 86 ff. für die *Lex Baiuw.* wegen XVI 7, wo sie auf die Pariser Fragmente (292) zurückgeht, eine unmittelbare Benutzung des justinianischen Rechtes für wahrscheinlich hält. Übertreibend Roth, Entstehung der *Lex Baiuw.* S 25 ff.

<sup>24</sup> Am nächsten stehen sich Fr. 285: *Nullus qui pecunias commendaverit ad usuram per annum plus quam tres siliquas de unius solidi poscat usuras . . . qui si cautionem ultra modum superius comprehensum per necessitatem suscipientis creditor extorsit . . .* und Interpr. zu Theod. II 33, 2: *Si quis plus quam legitima centesima continet, hoc est tres siliquas in anno per solidum, amplius a debitore sub occasione necessitatis accipere vel auferre praesumerit . . .* Eine Benutzung, wie sie Stobbe I 77 annimmt, scheint mir zweifelhaft. Die Definition der legitima centesima konnte sehr wohl als eine landläufige aufgenommen worden sein. Sie findet sich

mulierung, welche die römischen Rechtssätze in den Pariser Fragmenten gefunden haben, darauf schliesen, dafs diese zu einer Zeit entstanden sind, als das römische Rechtsleben des westgotischen Reiches die volle geistige Beherrschung der römischen Rechtsquellen noch nicht verloren hatte. Solche juristische Potenz konnte noch in Eurichs Zeit, aber nicht mehr ein volles Jahrhundert später vorhanden sein. Wären die Pariser Fragmente erst nach der *Lex Romana Visigothorum* abgefaßt worden, so würde man die in Frage kommenden Rechtssätze, statt sie selbständig zu formulieren, einfach aus jener übernommen haben. Dazu kommt, dafs einzelne Stellen der *Lex Visigothorum*, die daselbst als *Antiquae* bezeichnet sind, die Benutzung älterer römischer Rechtsquellen verraten, welche in die *Lex Romana Visigothorum* nicht oder in abweichender Form aufgenommen worden sind<sup>25</sup>.

Stammen die Pariser Fragmente von König Eurich, so sind sie das älteste Denkmal germanischer Gesetzgebung. Ihre Entstehungszeit läfst sich innerhalb Eurichs Regierungsperiode mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die Jahre 469 und 481 abgrenzen und fällt vermutlich etwa in die Mitte dieses Zeitraums<sup>26</sup>. Dafs Eurichs Gesetze auf die meisten der übrigen Volksrechte merowingischer Zeit eingewirkt haben, ist schon oben hervorgehoben worden<sup>27</sup>.

---

(worauf Zeumer, NA XXIII 444 aufmerksam macht) in der Novelle Justinians Nr 34 (*Authenticum*), wo von einer Benutzung der westgotischen *Interpretatio* selbstverständlich keine Rede sein kann. Die *Interpretatio* bestraft den Wucher mit der *poena quadrupli*, unser Fragment mit dem Verlust der Zinsen. Vgl. Gaupp, *Abh.* S 35 f. Auch wenn die *Interpretatio* benutzt wäre, so würde daraus nicht folgen, dafs die Fragmente nach 506 entstanden seien. S. unten S 514.

<sup>25</sup> Siehe die Ausführungen Zeumers, NA XXIII 454 ff. Dieser verweist u. a. auf das Verhältnis von *Lex Visig.* III 4, c. 10 zu Paulus, *Sententiae* II 26, 9, eine Stelle, die uns nicht durch die *Lex Rom. Visig.*, sonder nur durch die *Collatio legum Romanarum et Moysaicarum* IV, 12, 8 überliefert ist, und auf die an das *Senatusconsultum Claudianum* sich anlehenden Bestimmungen der *Antiqua* in *Lex Visig.* III 2, deren Vorlagen uns nur außerhalb des *Breviars* erhalten sind.

<sup>26</sup> Siehe Zeumer, NA XXIII 439. 462. Der oben S 483 Anm 4 erwähnte Brief des Appollinaris Sidonius weist nur von Gesetzen Theoderichs. Er ist 467 bis 471. wahrscheinlich 469 oder 470 geschrieben. Als äußerster terminus ergibt sich das Jahr 481 mit Rücksicht auf Fr. 277, da die Sonderbestimmung betreffend die Verjährung von Rechtsansprüchen, die über die Hunnenschlacht hinaufreichen, nur praktische Bedeutung hatte, wenn sie nicht oder nicht nahezu unter die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren fielen.

<sup>27</sup> Siehe oben S 423.

Sie galten nicht nur für Streitigkeiten zwischen Goten, sondern auch für Rechtshändel zwischen Goten und Römern.

## II. Leovigilds Codex revisus.

Die Sammlung, der die Pariser Fragmente angehören, darf nicht mit den Leges antiquae der Lex Visigothorum, das heißt nicht mit der Gesamtheit der Konstitutionen identifiziert werden, die daselbst die Inskription „Antiqua“ tragen. Andererseits steht nunmehr Dank der kritischen Ausgabe Zeumers fest, daß die Lex alle seit Reccared I., also seit 586 erlassenen Gesetze, die sie enthält, mit dem Namen des Gesetzgebers, als Antiquae also nur die Gesetze Leovigilds und seiner Vorgänger bezeichnet<sup>28</sup>. Diese erscheinen daher als Überreste jenes uns nicht überlieferten Gesetzbuches, das Leovigild laut dem Zeugnis Isidors<sup>29</sup> durch Revision des Codex Euricianus herstellen liefs. Leovigilds legislatorische Tätigkeit bewegte sich in der Richtung einer Ausgleichung der zwischen Römern und Goten bestehenden Gegensätze, wie er denn das Verbot von Mischehen zwischen beiden beseitigte<sup>30</sup>. Dieses Gesetzbuch, nicht der Codex Euricianus ist im langobardischen Edikte benutzt worden, soweit es sich an westgotische Vorlage anschloß.

In der Zeit vom Tode Leovigilds bis zum Regierungsantritt Chindasvinds war die Gesetzgebung der Westgotenkönige, wie es scheint, in geringem Maße tätig. Doch lassen die wenigen Gesetze, die uns aus dieser Zeit erhalten sind, ersehen, daß sich in den Zielen der westgotischen Gesetzgebung ein Wandel vorbereitete. Hatte schon ein Vorgänger Leovigilds, König Theudis, im Jahre 546 ein Prozeßkostengesetz<sup>31</sup> erlassen, das für alle Bewohner des Reiches gelten sollte<sup>32</sup>, so legen sich auch die Gesetze, die uns von König Reccared I.<sup>33</sup> und von König Sisebut<sup>34</sup> (612—621) erhalten sind, den Charakter von allgemeinen Reichsgesetzen bei.

<sup>28</sup> Die erste Auflage der deutschen Rechtsgeschichte (I 326) mußte, weil es damals noch an einer kritischen Ausgabe der Lex Visig. Reccessvindiana gebrach, die Ausdehnung des Begriffes der Antiquae als unsicher bezeichnen. Siehe nunmehr Zeumer, NA XXIII 433.

<sup>29</sup> Was Isidor darüber berichtet, ist, wie Zeumer, NA XXIII 427. 476 bemerkt, wahrscheinlich dem Eingang oder dem Publikationsedikt von Leovigilds Gesetzbuch entlehnt.

<sup>30</sup> Lex Visig. III 1, 1 ist Antiqua und stammt nicht von Reckessvind.

<sup>31</sup> Darüber Zeumer, NA XXIII 80 ff.

<sup>32</sup> Leges Visig. p. 467.

<sup>33</sup> Lex Visig. III 5, 2. XII 1, 2. XII 2, 12.

<sup>34</sup> Lex Visig. XII 2, 13. 14.

### III. Die Lex Visigothorum Recessvindiana.

Die Lex Visigothorum ist uns in verschiedenen Redaktionen und Formen überliefert. Die älteste stammt von König Reckessvind, der 649 bis 672 regierte. Ihrer Ausarbeitung war ein vollständiger Bruch mit dem Princip der stammesrechtlichen Gesetzgebung vorausgegangen. Diesen hatte bereits Reckessvinds Vorgänger König Chindasvind (642—653) vollzogen, der bald nach seinem Regierungsantritt den Plan faßte, ein den Goten und Römern gemeinsames Gesetzbuch herzustellen, zur Vorbereitung des Unternehmens zahlreiche Reformgesetze erließ und deren Sammlung anordnete<sup>35</sup>. Sie erstreckten sich über das gesamte Rechtsgebiet und griffen insbesondere tief in das Prozeß-, Straf- und Erbrecht ein. Zum Teil an gotisches, zum Teil an römisches Recht sich anlehnend, wendeten sie sich gleichmäßig an sämtliche Untertanen des Reiches.

Das von Chindasvind begonnene aber nicht ausgeführte Werk der Herstellung eines einheitlichen Reichsrechtes hat dann sein Sohn Reckessvind (der vier Jahre mit seinem Vater gemeinschaftlich regiert hatte) in den ersten Jahren seiner Alleinherrschaft zu völligem Abschluß gebracht. Er ergänzte die Gesetzgebung seines Vaters durch eine große Zahl neuer Reformgesetze, die zum Teil wohl schon unter Chindasvind mochten vorbereitet worden sein. Nachdem er angeordnet hatte, daß nur die von Alters her beachteten Leges und die Sammlung der Gesetze seines Vaters und seine eigenen Reformgesetze Kraft haben sollen<sup>36</sup>, publizierte

<sup>35</sup> Sicherlich hatte man am Königshofe ein authentisches Exemplar, in welches die einzelnen Königsgesetze, wie es scheint, in chronologischer Reihenfolge eingetragen wurden.

<sup>36</sup> Lex Visig. II I, 5: Quoniam novitatem legum vetustas viciorum exegit et innovare leges veterosas peccaminum antiquitas inpetrabit, adeo leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo . . . domni et genitoris mei Chindasvindi regis in cunctis personis ac gentibus nostre amplitudinis imperio subiugatis omni robore valere decernimus hac iugi mansuras observantia consecramus; ita ut reiectis illis quas non equitas indicantis sed libitus impresserat potestatis, evacuatisque iudiciis omnibusque scripturis earum ordinatione confectis, he sole valeant leges, quas aut ex antiquitate iuste tenemus aut idem genitor noster vel pro aequitate iudiciorum vel pro austeritate culparum visus est non inmerito concedisse, prolatis seu conexis aliis legibus, quas nostri culminis fastigium iudiciali presidens trono . . . edidit et formavit ac sue glorie titulis adnotabit . . . Der Wortlaut der Lex „Quoniam“ stellt der Interpretation große Schwierigkeiten in den Weg und hat verschiedenartige Auslegungen erfahren. Siehe Zeumer, NA XXIII 511. Ich halte sie für das Gesetz, durch welches Reckessvind die Zusammenstellung der Lex Visigothorum endgültig anordnete und normierte, und nicht für ein Publikationsedikt. Für die Verkündigung

er nicht vor dem 18. Februar 654<sup>37</sup>, aber vermutlich noch in demselben Jahre ein systematisch geordnetes Gesetzbuch, das in zwölf Bücher und weiter in Titel und *aerae* zerfällt. Es ist dies die *Lex Visigothorum Recessvindiana*, auch *liber iudiciorum* genannt, weil sie für den Gebrauch in den Gerichten bestimmt war.

Anlage und System sind eine Nachahmung der römischen Konstitutionensammlungen, wie sie im Theodosianus und im Codex Justinianus als Vorbilder vorlagen. Mit diesen hat die *Lex Visigothorum* auch gemein, daß den neueren Gesetzen die Namen der Gesetzgeber vorangestellt sind, wogegen die älteren Stücke unter der Überschrift *Antiqua* erscheinen<sup>38</sup>. Von den etwa fünfhundert Gesetzen der *Lex* sind drei Fünftel (324 Konstitutionen) den *Leges antiquae* entnommen; in den Rest teilen sich *Chindasvind* mit 99 und *Reckessvind* mit 87 Gesetzen, während von älteren Königen *Reccared I.* nur mit drei, *Sisebut* nur mit zwei Gesetzen vertreten ist. Von den *Antiquae* tragen einige die Überschrift *Antiqua emendata*<sup>39</sup>; es sind dies Gesetze, die nicht wie die übrigen *Antiquae* aus dem Codex *Leovigilds* schlechtweg herübergenommen, sondern vor der Aufnahme in den *liber iudiciorum* inhaltlich abgeändert worden sind. Da das neue Gesetzbuch auch für die Römer gelten sollte, sprach *Reckessvind* das ausdrückliche Verbot aus, bei der Rechtsprechung römische Rechtsquellen anzuwenden<sup>40</sup>, indem er damit die weitere Geltung der *Lex Romana Visigothorum* aufhob, deren praktische Bedeutung schon durch *Chindasvinds* Gesetzgebung eine wesentliche Einbuße erlitten hatte. Bei hoher Geldstrafe verbot *Reckessvind*, daß irgend ein anderes Gesetzbuch vor Gericht produziert werde. Den Richtern wurde aufgetragen, in solchem Falle die vorgelegte Handschrift zu zerreißen<sup>41</sup>. Gleichzeitig wurde

einer Kodifikation, die ältere Gesetze in sich aufnimmt und in ihrer Gesamtheit gelten will, hat es keinen rechten Sinn, zu bestimmen, was von früheren Gesetzen in Geltung bleiben soll. Der Richter, dem *Reckessvinds* *liber iudiciorum* vorlag, sollte durchaus nicht etwa an der Hand der *Lex „Quoniam“* zu prüfen haben, welche von den darin enthaltenen Gesetzen Rechtens seien. In der Wendung: *leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo etc.* war ursprünglich die Sammlung der Gesetze *Chindasvinds* gemeint. Die Redaktoren der *Recessvindiana* haben dann wie andere Gesetze *Reckessvinds* auch die *Lex „Quoniam“*, die ihrer Tätigkeit als Richtschnur dienen sollte, in die Kodifikation aufgenommen.

<sup>37</sup> Denn dieses Datum trägt *Lex Visig.* XII 2, 17.

<sup>38</sup> Ohne Überschrift blieben von den *Antiquae* *Lex Visig. Recessv.* II 1, 11; II 2; 1; VII 6, 1; VIII 5, 8. Siehe *Zeumer*, NA XXIII 487.

<sup>39</sup> *Lex Visig. Recessv.* II 4, 11; V 4, 4; VIII 3, 1. 5; X 1, 6.

<sup>40</sup> *Lex Visig. Recessv.* II 1, 8.

<sup>41</sup> *Lex Visig. Recessv.* II 1, 9.

der Preis des Exemplars für das neue Gesetzbuch auf sechs Solidi festgesetzt<sup>42</sup>.

#### IV. Ervigs *Lex Visigothorum renovata*.

Bald nach seiner Thronbesteigung unternahm König Ervig (680—687) eine Revision der *Lex Visigothorum*, um Dunkelheiten der überlieferten Gesetze zu beseitigen. Das Ergebnis der verhältnismäßig rasch hergestellten Umarbeitung publizierte er noch im Jahre 681<sup>43</sup>. Er nahm in die neue Redaktion etliche Gesetze seines Vorgängers Wamba (672—680)<sup>44</sup> und seine eigenen, darunter umfangreiche Gesetze gegen die Juden („in Iudaeorum perfidiam“) auf<sup>45</sup>. Die *Recessvindiana* und Wambas Gesetze unterzog er einer ziemlich sorgfältigen Korrektur, indem er an dem Wortschwall der Konstitutionen Kürzungen vornahm und durch mosaikartige Zusätze eine Fülle kasuistischer Details einfügte. Ein guter Teil der *Antiquae* und etwa die Hälfte der jüngeren Gesetze ist auf diese Weise mit Interpolationen überladen worden<sup>46</sup>. Nachträglich ließ Ervig eine Novelle vom 13. November 683 in sein Gesetzbuch einfügen, durch die er die Beschlüsse des 13. Konzils von Toledo bestätigte<sup>47</sup>.

#### V. Die *Lex Visigothorum vulgata*.

Unter diesem Ausdruck kann man diejenigen Formen der *Lex Visigothorum* zusammenfassen, die jünger sind als die *Lex Visigothorum Ervigiana*. Charakteristisch ist den Handschriften der *Vulgata*, daß sie eine Anzahl von Novellen aufnehmen, die von König Egica (687—702) herrühren. Eine neue Redaktion der *Lex* hat Egica mit nichten vorgenommen, wohl aber zu bestimmten Kapiteln etwa vierzehn Einzelgesetze, die ihre Spitze zum Teil gegen Ervigs Neuerungen kehren<sup>48</sup>, als Ergänzungen und Reformationen

<sup>42</sup> *Lex Visig.* V 4, 22. Ervig hat nachmals den Preis auf zwölf Solidi erhöht.

<sup>43</sup> Das Publikationsedikt ist die *Lex „Pragma“*, *Lex Visig.* II 1, 1.

<sup>44</sup> *Lex Visig.* IV 5, 6. 7; IX 2, 8. Über IV 2, 13 siehe Zeumer, NA XXVI 118 f.

<sup>45</sup> *Lex Visig.* XII 3.

<sup>46</sup> Beispiele seiner Methode gibt Bluhme, *Textkritik* S 23 ff.

<sup>47</sup> *Lex Visig.* XII 1, 3. Die Konzilien hatten den Charakter von Reichstagen erlangt und waren seit Ervig auch für die Justizgesetzgebung zuständig geworden. Zeumer, NA XXIII 500 ff.

<sup>48</sup> So sagt Egica z. B. in der Novelle zu *Lex Visig.* VI 5, 13: *invenimus hanc legem (ein Gesetz ReCESSVINDS) iustissime editam, iniuste abrasam* (von



der Lex verkündigt, vermutlich mit der ausdrücklichen Anweisung, sie dem Gesetzbuch an den bezeichneten Stellen einzufügen (intromittere)<sup>49</sup>. Dem Mitregenten und Nachfolger Egicas, König Wittiza (700—710), werden in einzelnen Handschriften zwei Novellen teils allein, teils gemeinschaftlich mit Egica zugeschrieben, die sonst unter dem Namen Egicas erscheinen<sup>50</sup>.

Nachdem das westgotische Reich von den Arabern gestürzt worden war, erhielt sich die Geltung der Lex Visigothorum bei der westgotischen Bevölkerung in den südwestlichen Strichen des fränkischen Reiches und in den nördlichen Gebieten Spaniens. König Ferdinand III. von Kastilien und Leon (1229—1234) liefs für Cordova, wo das alte Gesetzbuch unter der maurischen Herrschaft außer Gebrauch gekommen war, eine Übersetzung der Vulgata in das Kastilianische veranstalten und publizierte sie als Fuego de Cordova.

Vermutlich in Katalonien entstand eine Glosse zur Lex Visigothorum, die durch die Wirksamkeit der römischen Rechtschule zu Bologna beeinflusst ist und nicht vor dem dreizehnten Jahrhundert abgeschlossen wurde<sup>51</sup>.

Die Entwicklung, welche die westgotische Gesetzgebung vom siebenten Jahrhundert ab durchlaufen hatte, ist ein getreues Spiegelbild der allmählichen Zersetzung, der das westgotische Reich seit der Katholisierung des Volkes anheimfiel. Der steigende Einfluß, den der katholische Klerus auf alle Gebiete des Staatslebens gewann, macht sich in der Berücksichtigung der Konzilienschlüsse und in dem sentenziösen Tone der Gesetze geltend. Die Einheit des Rechtes, wie sie durch die Ausdehnung der Lex auf die römische Bevölkerung hergestellt wurde, hatte eine stärkere Annäherung des Gesetzgebers an das römische Recht und die Entnationalisierung des geschriebenen Rechtes zur unvermeidlichen Folge. Sieht man von den Rechtsgedanken ab, die aus den Leges antiquae oder aus dem römischen Rechte stammen, so bleibt als

---

Ervig); et ideo . . . ego Flavius Egica rex . . . illo eam iterum ordine introduxi, quo dudum illam previa iudicii principalis auctoritas conlocavit.

<sup>49</sup> So heifst es z. B. in zwei Handschriften zu Lex Visig. II 5, 3: Intromissa lex in libro II. titulo V. era II. Zeumer, NA XXIII 508. Das Verfahren solcher Einschaltung ist sicher sehr viel älter. Vgl. die Verfügung des Königs Theudis, durch die er sein Prozeßkostengesetz dem Theodosianum corpus einfügen liefs, unten S 514 f.

<sup>50</sup> Lex Visig. V 7, 20; VI 1, 3. Zeumer, Praefatio in Leges Visig. p. XV.

<sup>51</sup> Mitgeteilt von B. v. Bonin, NA XXIX 57 ff. Für das westgotische Recht ist sie wenig ergiebig.

das Werk der jüngeren Gesetzgebung in der Hauptsache ein kraftloses, gekünsteltes und kleinliches Recht, das aus dem oft endlosen Schwulst seiner legislativen Einkleidung herauszuschälen eine wenig erquickliche Aufgabe ist.

Übrigens scheint so mancher Rechtssatz der *Lex Visigothorum* wenigstens in einzelnen Teilen des Westgotenreiches nur auf dem Papier gestanden zu haben. Denn neben dem geschriebenen Rechte erhielt sich ein davon abweichendes Gewohnheitsrecht gotischen Ursprungs, das uns in den älteren spanischen *Fueros* begegnet und durch seine Verwandtschaft mit westnordischem Rechte seine ostgermanische Herkunft verrät<sup>52</sup>.

#### VI. Die Holkhamer Kapitel.

In einer ziemlich planlosen Kompilation römischer und westgotischer Rechtsquellen<sup>53</sup> sind uns vierzehn Kapitel eines Rechtsdenkmals<sup>54</sup> erhalten, dessen Zugehörigkeit und Entstehungszeit unsicher und sehr bestritten ist<sup>55</sup>. Dafs sie dem Kreise der gotischen Rechtsquellen angehören, beweist der darin genannte *Sagio*, ein Wort, das hier den Fronboten bedeutet und nur den Ost- und Westgoten bekannt ist. Mehrfach wird auf ein königliches Edikt verwiesen, indem es heifst: *sicut in edictum scriptum est* (c. 7), *secundum edicti seriem* (c. 10), *secundum regis edictum* (c. 11), eine Ausdrucksweise, die den Gedanken ausschliesst, dafs etwa die vierzehn Kapitel selbst Bestandteil eines königlichen Ediktes seien. Da der Fall vorausgesetzt wird, dafs ein bestechlicher Richter durch ein willkürliches Urteil das Edikt verletzt (*edictum transgressus fuerit*) und da ein irriges Urteil *secundum*

<sup>52</sup> Davon handelt Julius Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, in den Mitt. f. österr. GF, 2. Ergänzungsband, S 455 ff. Vgl. v. Amira im Literaturbl. f. germ. und rom. Philol. 1888, Sp 1 ff., und Konrad Maurer, KrV 31 S 190 ff.

<sup>53</sup> Im Codex Holkham 210. A. Gaudenzi hat die Handschrift eingehend beschrieben, erörtert und teilweise ediert.

<sup>54</sup> Bei Gaudenzi, *Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico*, 1886. Jetzt auch bei Zeumer, *Leges Visig.* S 469 ff.

<sup>55</sup> Gaudenzi a. O. Arthur B. Schmidt, Z<sup>2</sup> f. RG IX 223, XI 215, XVI 235 ff. Karl Zeumer im NA XII 389, XXIII 465 und in seiner Ausgabe der *Leges Visig.* Praefatio p. XVI. Patetta, *Sui frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana* (Archivio giuridico LIII 1894). Schupfer, *Manuale di storia di diritto italiano*, 1895, S 78 ff. Conrat, *Geschichte der Quellen u. Literatur des römischen Rechts I* (1889) S 279. De Ureña y Smeñaud, *La legislación gótico-hispana* S 170 ff.

edicti seriem reformiert werden soll<sup>56</sup>, kann mit dem Edikt füglich nicht ein Einzelgesetz, sondern nur ein umfassendes Gesetzbuch gemeint sein. Die Aufzeichnung stellt sich als eine die Leges Eurici ergänzende Arbeit dar. Aus Anlaß des Rechtssatzes, daß Neffen sich in die Erbschaft des Ohms, Nichten in die der Muhme nach Köpfen teilen, beruft sie sich (c. 7) mit den Worten: *sicut in edictum scriptum est*, wahrscheinlich auf *Fragm. 331 des Codex Euricianus*<sup>57</sup>, während auch einige andere Kapitel ihrem Rechtsstoffe nach auf westgotische *Leges antiquae* zurückweisen<sup>58</sup>. Hauptsächlich römisch-rechtlichen Inhalts, benutzt sie die westgotische *Interpretatio*<sup>59</sup>. Einzelne Rechtssätze nimmt sie aus dem Edikt des Ostgotenkönigs Theoderich auf<sup>60</sup>. Ostgotischen Ursprungs ist die Stellung des *Sagio* als des Fronboten in c. 12<sup>61</sup>. Anklänge an die *Lex Burgundionum*<sup>62</sup> gestatten keinen zwingenden Schluß auf deren unmittelbare Benutzung, sie erklären sich vielmehr zur Genüge aus dem gemeinschaftlichen Anschluß beider Quellen an die Gesetze Eurichs.

Die Beziehungen zum westgotischen Rechte schliessen italienischen Ursprung des Rechtsdenkmals aus<sup>63</sup>. Andererseits weist die Verwandtschaft mit dem *Edictum Theoderici* auf ein Gebiet hin, in welchem dieses in Geltung getreten war. Das führt uns in jenes

<sup>56</sup> c. 10: *Si quis iudex voluntate sua indicaverit et edictum transgressus fuerit propter pecuniam et aliquem preiudicaverit, quadruplum quantum acceperit inferat fisco; et amplius iudex non sit. Quodsi causam ipsam non preiudicaverit voluntarie, satis reducatur secundum edicti seriem.* Eine Bezugnahme auf *Lex Visig. II 1, 21* vermag ich in den Schlußworten nicht zu erblicken. Anderer Ansicht Zeumer, *NA XXIII 465*. Mindestens ebenso nahe stünde die *Lex Eurici restituta* bei Zeumer, *Leges Visig. S 28, I*. Jedoch ist in c. 10 nicht eine bestimmte Stelle, sondern ganz allgemein der Rechtssatz des Ediktes gemeint, gegen den im Einzelfall das unrichtige Urteil verstößt.

<sup>57</sup> Die Stelle ist uns sehr lückenhaft überliefert. Daß c. 7 auf (*Leovigilds*) *Antiqua in Lex Visig. IV 2, 8* zurückgehe, wie Zeumer, *NA XXIII 466* annimmt, muß ich bezweifeln. Die Wiedergabe des Inhalts wäre doch eine gar zu ungeschickte Verballhornung.

<sup>58</sup> Die Stellen verzeichnet Zeumer in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe *S 469 ff.*

<sup>59</sup> Vgl. c. 17 mit *Interpretatio* zu *Nov. Valent. III 32 (Lex Rom. Visig. 11)* und c. 9 mit *Interpretatio* zu *Theod. IV 6, 3 (Lex Rom. Visig. IV 6, 1)*.

<sup>60</sup> Vgl. c. 10 mit *Ed. Theod. 2, c. 14, 15* mit *Ed. Theod. 51, 52, c. 12* mit *Ed. Theod. 134, c. 19* mit *Ed. Theod. 80*.

<sup>61</sup> Siehe Zeumer, *NA XXIII 102*.

<sup>62</sup> Vgl. c. 13 mit *Lex Burg. 19*.

<sup>63</sup> Solchen nehmen Patetta und Schupfer an. S. dagegen Arthur B. Schmidt, *Z<sup>2</sup> f. RG XVI 237 ff.*

westgotische Gallien, das 510 unter die Herrschaft des Ostgotenkönigs Theoderich I. gefaßt wurde<sup>64</sup>.

Die Holkhamer Kapitel sind nicht Werk einer königlichen Gesetzgebung<sup>65</sup>, da der König sein eigenes Gesetz oder das eines Vorgängers schwerlich als *edictum regis* bezeichnet hätte. Aber auch nicht Satzung eines westgotischen Provinzialstatthalters oder Herzogs<sup>66</sup>, in dessen Munde sich das Rechtsgebot: *rex transmittat sagionem*, höchst seltsam ausnehmen würde<sup>67</sup>. Auch wäre ein solcher schwerlich befugt gewesen, eine Abänderung des westgotischen Gesetzbuchs zu dekretieren, wie sie in c. 10 unserer Quelle vorliegen würde<sup>68</sup>. Die Holkhamer Kapitel, die vielleicht nur Fragmente eines größeren Ganzen sind<sup>69</sup>, stellen sich vielmehr als ein Erzeugnis der Rechtsliteratur dar<sup>70</sup>, als eine die *Leges Eurici* ergänzende Privatarbeit. Sie entstand nach d. J. 510; dahin gestellt bleibe, ob noch in der Zeit der ostgotischen Herrschaft über jene früher westgotischen Gebiete Galliens, wo sie abgefaßt worden ist.

<sup>64</sup> Ich denke dabei in erster Linie an die Provence. Die Frage, ob auch Septimanie dazu gehörte, kann hier offen bleiben.

<sup>65</sup> De Ureña y Smenjand betrachtet in seinen Ausführungen über die Holkhamer Kapitel diese als Überreste eines Ediktes des Westgotenkönigs Theoderich II. (453—466). Gandenzi hält sie für Überbleibsel der Gesetze Eurichs. Schupfer weist sie dem ostgotischen König Athalarich zu.

<sup>66</sup> So Zeumer, der an einen Statthalter Leovigilds in Septimanie denkt, aber die Möglichkeit offen hält, daß eine Privatarbeit vorliege.

<sup>67</sup> c. 12. An sich ist es wenig wahrscheinlich, daß ein Statthalter das Recht der Satzung gehabt haben sollte, während jede Klage vor dem König angebracht und eine Konkubine nur *cum conscientia regis* gehehlicht werden konnte.

<sup>68</sup> Hier wird als Strafe für den bestechlichen Richter das *quadruplum* ausgesprochen und zwar im Einklang mit *Edictum Theodorici* c. 2, aber im Gegensatz zu *Lex Baiuw.* II 17. 18, einer Stelle, die Zeumer S 28 seiner Ausgabe der *Leges Visig.* unter den aus der *Lex Baiuw.* restituierten *Leges Eurici* abdruckt. Das hat De Ureña y Smenjand S 230 f. schon hervorgehoben. Von der *Antiqua in Lex Visig.* II 1, 21 steht c. 10 noch weiter ab. Siehe Zeumer, *NA XXIV* 76 f. Nach Holkhamer Kapitel 10 fällt der verirkte Betrag an den Fiskus, nach *Ed. Theod.* c. 2, *Lex Baiuw.* II 17 und *Lex Visig.* II 1, 21 an die beeinträchtigte Partei.

<sup>69</sup> Die Worte *sicut superius scriptum est* in c. 13 können nicht mit *Conrat* a. O. S 279 als Beweis dafür angeführt werden. Denn sie beziehen sich auf c. 12 (*interpellet regem aut indicem*).

<sup>70</sup> Daß eine Privatarbeit das Gesetzbuch eines verstorbenen Königs (zumal in ostgotischen Gebieten) schlechtweg *edictum* oder *edictum regis* nannte, kann ich nicht für unmöglich halten, zumal das *edictum* in einer vorhergehenden, aber nicht überlieferten Stelle näher bezeichnet sein konnte.

## § 49. Die Lex Burgundionum.

Ausgaben: Bluhme in den MG LL III 525. Binding in den Fontes rerum Bernensium I, Bern 1880. v. Salis, MG in der Quartserie der Leges sectio I, tomus II, pars I, 1892. Valentin Smith, La loi Gombette, 1889 ff. (getreuer Abdruck der Texte A 1 (B 5)—A 4, B 1—B 4, B 5 (A 1)—B 10 nach der Bezeichnung bei v. Salis).

Literatur: Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, 1829, II 21 ff. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, 2. Aufl., 1834, II 1 ff. Gaupp, Die germ. Ansiedlungen S 296 ff. Bluhme, Das westburgund. Reich und Recht, Jahrb. des gem. deutschen Rechts I 48; derselbe, Der burg. Reichstag zu Ambérieux v. J. 501, ebenda V 207; derselbe, Praefatio in LL III 497 ff.; derselbe, Die neueste Ausgabe der Lex Burg., in v. Sybels hist. Z XXI 234. Binding, Das burgundisch-romanische Königreich, 1868. Hubé, Histoire de la formation de la loi bourguignonne, in der Revue hist. de droit franç. et étr. 1867, S 209 f. Boretius, Über Gesetz u. Gesch. der Burgunder, in v. Sybels hist. Z XXI 1 ff. Jahn, Geschichte der Burgundionen, 1874, insbes. II 33 ff. 40. 62 ff. v. Salis, Praefatio in dessen Ausgabe der Leges Burg. Karl Zeumer, Zur Textkritik und Geschichte der Lex Burgundionum, NA XXV 257 ff. — B. Kübler, Zur Sprache der Leges Burgundionum, in Wölfflins Archiv f. lat. Lexikographie VIII (1893) S 445 ff. — Für die erste Auflage dieses Buches hatten mir Bindings Vorarbeiten über die Entstehungsgeschichte der Lex Burg. im Manuskript vorgelegen.

Die Lex Burgundionum, eine amtliche Sammlung burgundischer Königsgesetze, ist zum größten Teile das Werk des Königs Gundobad, der im burgundischen Reiche von 474—516 regierte<sup>1</sup>. Jahrhunderte hindurch haften im Gedächtnis der Nachwelt sein Name an der Lex, die nach ihm Liber legum Gundobadi oder Lex Gundobada, Gombata<sup>2</sup> hieß. Nach ihm wird in karolingischer Zeit das burgundische Recht schlechtweg als Lex Gundobada und werden die nach diesem Rechte lebenden Burgunder als Guntbadingi, Gundobadi bezeichnet<sup>3</sup>.

Von den dreizehn überlieferten Handschriften, deren keine über das neunte Jahrhundert hinaufreicht, haben fünf einen Text

<sup>1</sup> König Gundobad teilte die Herrschaft anfänglich mit seinen Brüdern Hilperich und Godegisel. Als Hilperich starb, vermutlich gegen Ende der achtziger Jahre, zog Gundobad dessen Anteil an sich. Seit 500 herrschte er als Alleinkönig. Die rechtliche Stellung Gundobads zu seinen Brüdern ist streitig. Jahn will nur Godegisel „als Vasallen“ gelten lassen (I 88. 532. 545). Gaupp, Wietersheim u. Bethmann-Hollweg betrachten sie als Unterkönige. Nach Binding S 121 hätte eine mehr faktische als rechtliche Superiorität Gundobads bestanden.

<sup>2</sup> Cap. Nr 77 pr. I 170. Hincmar, De divortio, interrog. 5, Opera I 589.

<sup>3</sup> Cap. v. J. 789, Nr 22 c. 64, 1 58. Cap. v. J. 794, Nr 28 c. 45, I 77. Cartularium Langob. (11. Jahrh.) Nr 2 LL IV 595.

von 105 Titeln, die übrigen bringen nur 88 Titel oder fügen ihnen eine Anzahl von Nachträgen in verschiedenartiger Anordnung hinzu.

Die 88 Titel repräsentieren den älteren Bestand des burgundischen Gesetzbuchs. Die Titel 89—105 bilden einen jüngeren Zusatz<sup>4</sup>. Der Stand der handschriftlichen Überlieferung wird bestätigt durch die Vergleichung mit dem für die Römer des burgundischen Reiches erlassenen Gesetzbuch, mit der *Lex Romana Burgundionum*. Zwischen beiden herrscht in der Anordnung des Stoffes eine weitgehende Übereinstimmung. Die Titelrubriken der *Lex Romana* entsprechen jenen der *Gundobada* häufig im Wortlaut oder dem Inhalte nach. Jener Parallelismus obwaltet aber nur innerhalb der 88 Titel. Für die Titel 89—105 findet sich in der *Lex Romana* kein Paralleltitel<sup>5</sup>.

In zwei Handschriften geht der *Lex* eine kurze Vorrede voraus<sup>6</sup>, die König Gundobads Namen an der Spitze trägt und laut welcher dieser die *Lex* aus den Gesetzen seiner Vorfahren und seinen eigenen Gesetzen zusammenstellen liefs. Darauf folgt eine in allen übrigen Handschriften das Gesetzbuch eröffnende Überschrift, die dahin zu deuten ist, daß König Sigismund den *Liber constitutionum* im Jahre 517 in neuer Form habe ausgeben lassen<sup>7</sup>. Daran schließt sich ein längeres Einführungsgesetz Gundobads an, das in Titel 81 als *prima constitutio* zitiert wird. Es enthält Anordnungen, die eine unparteiische und unbestechliche Rechtspflege sicherstellen wollen und schärft die Beobachtung der in der *Lex* vereinigten Gesetze ein. Schließlich erklärt der Gesetzgeber, daß er sein Werk durch die Unterschriften seiner Grafen habe bestätigen lassen. Es folgen denn auch auf die *prima constitutio* die Handzeichen und Namen von 31 burgundischen Grafen. Wenn die Erklärung so vieler gleichzeitiger Grafen Burgunds auf Schwierigkeiten stößt, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Hand-

<sup>4</sup> Bluhme basierte seine Ausgabe auf die Überlieferung in 105 Titeln. Anders Binding und v. Salis.

<sup>5</sup> Siehe die Konkordanzen bei Bluhme, LL III 579 f., bei v. Salis, *Leges Burg.* S 164 und bei Ginoulhiac, *Des recueils de droit romain dans la Gaule sous la domination des barbares*, *Revue hist. de droit français* II (1856). Vgl. v. Halban in Gierkes U 56, S 270 Anm 1. 2.

<sup>6</sup> In der Handschrift A 2 und in A 1 (B 5), wo sie aber nur teilweise erhalten ist. Sie bildete den ursprünglichen Prolog der *Gundobada*, dem sich die *prima constitutio* mit den Worten: *Amore iustitiae*, unmittelbar anschloß.

<sup>7</sup> In *Dei nomine anno secundo regni domni nostri gloriosissimi Gundobadi (al. Sigismundi) regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus editus sub die IIII kalendas Aprilis Lugduno*. Siehe Zeumer, NA XXV 271 ff.

zeichen zum Teil nachträglich beigefügt wurden<sup>8</sup>, indem man später ernannte Grafen successive bei passendem Anlaß durch ihre Unterschrift auf das Gesetzbuch verpflichtete.

Innerhalb der 88 Titel lassen sich zwei Massen unterscheiden. Die erste besteht, wenn wir von dem nachträglich überarbeiteten Titel 1 zunächst absehen, aus Titel 2—41. Die Konstitutionen beginnen mit *si quis* oder *quicumque* oder mit einem ähnlichen typischen Eingang der Satzung. Nur selten finden sich Verweisungen auf ältere Gesetze<sup>9</sup> und verhältnismäßig gering sind die Spuren nachträglicher Einschaltung und Überarbeitung<sup>10</sup>. Einen abweichenden Eindruck machen die Titel 42—88<sup>11</sup>. Die Sprache der Satzung ist minder knapp und liebt es die einzuführenden Rechtssätze zu motivieren. Viele Konstitutionen, darunter gleich die erste der zweiten Masse tragen die Datierungszeile an sich<sup>12</sup>. Die einzelnen Gesetze geben sich sehr oft durch Wortlaut oder Inhalt als Abänderungen oder als Ergänzungen älterer Konstitutionen zu erkennen und zwar mitunter durch Wendungen, die voraussetzen, daß die älteren Gesetze Bestandteile eines Gesetzbuchs waren<sup>13</sup>.

Gundobads Konstitutionensammlung ist uns nicht in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Sie hat durch die Novellengesetzgebung Gundobads und seines Nachfolgers Erweiterungen und tief einschneidende Änderungen erfahren, welche die alte Anlage in Unordnung und Verwirrung brachten.

<sup>8</sup> Wie dies mitunter bei mittelalterlichen Urkunden hinsichtlich der Zeugensigna der Fall war. Siehe Ficker, Neue Beiträge zur Urkundenlehre, Mitt. f. öst. GF I 42.

<sup>9</sup> Titel 4, 7 verweist auf eine Lex über entlaufene Pferde, die uns nicht erhalten ist. Vermutlich ist die Konstitution gemeint, die der König in Titel 49, 4 vor Zeiten aufgehoben zu haben erklärt.

<sup>10</sup> Über Titel 1 siehe unten S 501 Anm 19. In 2, 1 sind vermutlich die Worte: *aut servum regis natione duntaxat barbarum*, eingeschaltet worden. Denn Titel 50, 1 kennt für die Tötung des königlichen Aktors nicht die Todesstrafe wie 2, 1, sondern ein Wergeld von 150 Solidi.

<sup>11</sup> Vgl. Gaupp, Ansiedlungen S 304 ff.

<sup>12</sup> Datiert sind Titel 42 vom 3. September 501, Titel 45 vom 28. Mai 501, Titel 52 vom 29. März 517, Titel 76 vom 27. Juni 513, Titel 79 vom 1. März 515. Über Titel 62 siehe Zeumer, NA XXV 279 f. Die burgundischen Könige datierten ihre Gesetze in römischer Weise nach Konsulaten. Vgl. oben S 67.

<sup>13</sup> Das neue Gesetz bezeichnet sie als *leges superiores*, es verweist auf den *praecedentium constitutionum ordo*, auf die *praecedentium legum statuta*. Titel 47, 1; 50, 1; 52, 1. In Titel 43 heißt es: *Licet plura de donationibus lex nostra de superioribus temporibus data praeceperit, tamen quia ex ipso eodemque titulo oriuntur aliqua, de quibus non evidenter legitur constitutum, necesse est, ut praesentis legis adiectione, quae prius fuerant praetermissa, definiantur.*

Gundobad selbst hatte in der *prima constitutio* vorgeschrieben, daß über jeden in den Gesetzen nicht vorgesehenen Rechtsfall an ihn zu berichten sei. In Titel 50 erklärt es der Gesetzgeber für seine Aufgabe den Gesetzen die Normierung solcher Fälle hinzuzufügen, die in den vorausgegangenen Konstitutionen nicht geregelt seien<sup>14</sup>. Und Titel 60 stellt den Grundsatz auf, daß durch ein neues Gesetz Vorsorge getroffen werden müsse, wenn altes Gewohnheitsrecht außer Gebrauch gekommen sei. Bei diesem Standpunkte der Gesetzgebung konnte es nicht ausbleiben, daß das Bedürfnis nach Novellen sich bald und häufig geltend machte. Die Novelle wurde, wenn sie dauernde Geltung haben sollte, mit dem vorhandenen *liber constitutionum* in feste Verbindung gebracht, ihm eingefügt („*adiecta*“). Dabei befolgte man nicht etwa die Methode, sie dem alten Gesetzbuch in chronologischer Reihenfolge anzuhängen, sondern das Verfahren der Adkapitulation; die Novellen wurden nämlich, so weit es anging und als passend erschien, zu bestimmten Titeln oder als bestimmte Titel der Konstitutionensammlung erlassen<sup>15</sup>. Hob ein neues Gesetz eine ältere in der Sammlung befindliche Konstitution ganz oder teilweise auf, so wurde wohl die Novelle an Stelle des aufgehobenen Rechtssatzes eingeschoben. Vermutlich hat man am Hofe — vielleicht im königlichen Schatz<sup>16</sup> oder in der Kanzlei — Exemplare des *liber constitutionum* aufbewahrt, in welche die Novellen an der für sie bestimmten Stelle eingefügt wurden<sup>17</sup>. Ein deutliches Beispiel für die dargestellte Methode der Novellengesetzgebung liefert gleich der erste Titel der *Lex „De libertate donandi patribus adtributa et muneribus regis“*. Denn dieser Titel ist nicht etwa, wie manche

<sup>14</sup> *Quotiens eiusmodi causae consurgunt, de quibus praecedentium constitutionum ordo non evidenter observanda decrevit, necesse est, ut terminandae causationis modum instructio legibus adiecta contineat.*

<sup>15</sup> Das Verfahren war ähnlich den Adkapitulationen, die unter den Karolingern bei Abfassung der Kapitularien zur *Lex Ribuarica* v. J. 803 und zur *Lex Salica* v. J. 820 vorgenommen wurden. Über dasselbe Verfahren bei den Westgoten siehe oben S 493 Anm 49. — Wenn der Spanier *De Ureña y Smenjau*, *La legislación gótico-hispana* S 318 wegen der Wahl des Ausdrucks „Adkapitulationen“ sich zu der Bemerkung veranlaßt sieht: *El militarismo alemán resurge per todas partes!* so kann ich ihn durch die Versicherung beruhigen, daß ich dabei durchaus nicht an das Kapitulieren der Unteroffiziere gedacht habe, sondern an das Wort *capitulum* und an das *ius adcapitulandi*, das Recht, Zusätze zu den Wahlkapitulationen (des alten deutschen Reiches) zu machen (vgl. *Siegel*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., S 219).

<sup>16</sup> *Alarichs II. Lex Rom. Visig.* wurde in *thesauris* aufbewahrt.

<sup>17</sup> Vgl. v. *Salis* in der *Praefatio* zu seiner Ausgabe S 7.



annehmen<sup>18</sup>, später eingeschoben worden, sondern hat, schon in Gundobads Sammlung vertreten, mindestens in Kapitel 1 eine etwas unbeholfene Umarbeitung erfahren, welche Trümmer des ursprünglichen Textes stehen liefs<sup>19</sup>.

Wann König Gundobad die durch seine *prima constitutio* eingeleitete Konstitutionensammlung veranstaltete, läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Wahrscheinlich einige Zeit vor 501. Denn von diesem Jahre stammen die ältesten Konstitutionen

<sup>18</sup> So Gaupp a. O., nach welchem die Lex ursprünglich mit Titel 2 „*de homicidiis*“ begonnen hatte. Allein Gundob. 1 ist in der Lex Rom. Burg. nachgebildet, welche dem Titel 2 einen Titel 1 „*de patris vel matris donatione vel munificentia dominorum*“ vorausschickt. Gundob. 1, 3 bestimmt hinsichtlich der königlichen Schenkungen: *id quod ei conlatum est, etiam ex nostra largitate, ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus*. In Lex Rom. Burg. 1, 3 heifst es: *de donationibus dominorum proprietas accipientium etiam circa heredes et proheredes lege firmatur*. Vom Standpunkte des römischen Rechtes hätte man keinen besonderen Anlaß gehabt, die Vererblichkeit der durch Schenkung erworbenen *proprietas* besonders zu betonen. Nur die Absicht, eine Parallelstelle zu Gundob. 1, 3 zu schaffen, vermag den Passus völlig zu erklären. Da man füglich nicht annehmen kann, daß auch in die Lex Rom. Burg. Titel 1 nachträglich eingeschoben worden sei, so muß schon Gundobads *Liber constitutionum* in seinem ersten Titel ein seiner jetzigen Überschrift entsprechendes Gesetz enthalten haben, von welchem u. a. 1, 3 ein Überrest ist.

<sup>19</sup> Tit. 1, 1 ist in seiner vorliegenden Gestalt jünger als Tit. 51 u. Tit. 24, 5. Wie wir aus Tit. 51 erfahren, bestimmte die ältere Gesetzgebung, daß der Vater sein Vermögen mit den Söhnen zu gleichem Rechte (*aequo iure*) teilen solle und über die bei der Teilung ihm zugefallene *portio* frei verfügen könne. Tit. 1, 1 spricht aber dem Vater schon vor erfolgter Abtheilung die volle Verfügungsfreiheit über sein Vermögen zu, ausgenommen die *terra sortis titulo adquisita*, wofür das ältere Recht, *prioris legis ordo* in Geltung bleiben solle. Höchst wahrscheinlich enthielt Titel 1, 1 in seiner ursprünglichen Fassung jene ältere Satzung. Als der Gesetzgeber, vermutlich Sigismund, sie änderte, liefs er den für die Novelle unpassenden Eingang: *quia nihil de praestita patribus donandi licentia vel munificentia dominantium legibus fuerat constitutum* stehen, verwies aber nichtsdestoweniger hinsichtlich der *sortes* auf den *prioris legis ordo*. Tit. 24, 5 paßt nicht zur Titelfrubrik und hat vielleicht früher in Tit. 1 gestanden. Vgl. H. Brunner, *Forschungen* S 21 (Berliner SB 1885 S 1189). Gegen die abweichende Ansicht, die Ficker, *Erbenfolge* I 272 f., V 224 f. vertritt, siehe H. Brunner, *Beiträge zur Gesch. des germ. Warentrechts* 1900 (Festgabe f. Dernburg) S 9 f. Wenn, wie Ficker V 225 bemerkt, die *lex prior* Vergabungen aus der *sors* schlechtweg verbot, so wäre dies nichtsdestoweniger eine die *licentia donandi* betreffende Vorschrift, was ja der Gesetzgeber selbst durch das „*absque*“ anerkennt. Auch müßte es Wunder nehmen, daß die ausdrücklich angezogene Lex in den *liber constitutionum* nicht aufgenommen, beziehungsweise darin nicht beibehalten wurde.

der Lex, bei welchen die Datierungszeile nicht abgeschält worden ist. Eine davon, Titel 42, bezieht sich auf Titel 24, 1. 2. als auf priores leges, die sie korrigieren will, so daß sie der älteren Sammlung nicht mehr angehört haben kann. Da andererseits die Zahl der eigenen Gesetze, die Gundobad im *liber constitutionum* mit denjenigen seiner Vorfahren vereinigte, eine ziemlich erhebliche gewesen sein muß — sie bilden den Kern des Gesetzbuchs — so läßt sich nicht annehmen, daß er schon bald nach seinem Regierungsantritt zur Redaktion der Sammlung geschritten sei. Aus dem Verhältnis der Gundobada zu den Gesetzen des Westgotenkönigs Eurich, das noch unten erörtert werden soll, ergibt sich, daß jene erst redigiert wurde, nachdem der Codex Euricianus im burgundischen Reiche bekannt geworden war. Nach alledem ist die Ausarbeitung von Gundobads *liber constitutionum* im letzten Viertel des fünften Jahrhunderts, wahrscheinlich etliche Jahre nach Beginn und vor Schluß dieses Zeitraums erfolgt<sup>20</sup>.

Von der Novellengesetzgebung, wie sie unter Gundobad und Sigismund tätig war, wurden die Titel der ersten Masse verhältnismäßig am wenigsten berührt. Wie viele Titel der zweiten Masse ursprünglich in Gundobads *liber constitutionum* standen, muß dahingestellt bleiben. Die jüngste Novelle, die das Gesetzbuch enthält, stammt von Sigismund und ist vom 29. März 517 datiert<sup>21</sup>. Sie war durch eine zu Lyon ergangene königliche Entscheidung eines Rechtsfalles veranlaßt worden, welche für die Zukunft die Kraft eines Gesetzes haben sollte. Gleichzeitig scheint der König angeordnet zu haben, daß der *liber constitutionum* mit den Ergänzungen und Änderungen, die er bis dahin erfahren, amtlich ausgegeben werden sollte<sup>22</sup>.

Eine ältere Ansicht spricht sich dahin aus, daß die Lex Burgundionum eine mehrmalige amtliche Redaktion erfahren habe. Eine zweite Redaktion soll noch König Gundobad selbst bald nach 501, eine dritte König Sigismund am 29. März 517 publiziert haben. Allein

<sup>20</sup> Unsicher ist, ob § 7 der *prima constitutio* betreffend die Notariatsgebühren auf die Konstitution Zenos v. J. 484, Cod. Just. XII 21, 8 zurückgeht.

<sup>21</sup> Titel 52, an Stelle eines ausgestoßenen Titels eingefügt, wie die Vergleichung der Überschrift mit der von Lex Rom. Burg. 27 ergeben dürfte.

<sup>22</sup> Zeumer, NA XXV 271 ff. Ob das Wort „editus“ in der Überschrift auf eine feierliche Publikation zu deuten sei, bleibt zweifelhaft. Auch die Übergabe eines Exemplars an die Kanzlei mochte als *edere* bezeichnet werden. Vgl. in *thesaurus editum* für die Niederlegung im königlichen Schatz in der *Subscriptio* des *Commonitorium* zur Lex Romana Visigothorum, Leges Visig. S 467.

die Gestalt, in der die Lex vorliegt, der Mangel an systematischer Ordnung, die Fülle von Widersprüchen<sup>23</sup>, die Hinweisungen auf Gesetze, die in der Sammlung fehlen, lassen sich kaum als das Ergebnis einer einheitlichen amtlichen Umarbeitung erklären<sup>24</sup>. Für eine zweite Redaktion Gundobads fehlt es an festen Anhaltspunkten. Und gegen eine Redaktion Sigismunds fällt es ins Gewicht, daß vom 29. März 517, dem Tage der neuen Edition, jenes Gesetz in Titel 52 datiert ist, worin Sigismund eine Lücke der früheren Gesetzgebung ausfüllen will. Das Niederschreiben eines Gesetzbuchs, wie es sich durch die successive Adkapitulation von Novellen gestaltet hatte, kann man füglich nicht als Redaktion bezeichnen<sup>25</sup>, wie denn auch der *liber constitutionum* in der Fassung von 517 durch die Überschrift sich als Gesetzbuch Gundobads bezeichnet.

Nach 517 hat das Gesetzbuch noch eine Reihe von Zusätzen erhalten, indem es um die Titel 89—105 vermehrt wurde, die sich zum Teil als Novellen kennzeichnen<sup>26</sup>. Sie sind nur von einzelnen Handschriften, in nicht völlig gleichmäßiger Anordnung übernommen worden. Ob wir es da mit einem von Sigismund publizierten Nachtrag zum *liber constitutionum* zu tun haben<sup>27</sup>, bleibt unsicher. Der letzte Titel, der die Pfändung von Ochsen betrifft, scheint ein unter der Titelziffer 105 adkapituliertes Gesetz zu sein<sup>28</sup>, das zwar zunächst eine Änderung des für die römische Bevölkerung geltenden Theodosianus II 30 bezweckte, aber die dort vorgeschriebene Todesstrafe durch Bußen ersetzte, die auch

<sup>23</sup> Diese scheint Zeumer, NA XXV 275 zu unterschätzen.

<sup>24</sup> Eine solche will auch Zeumer nicht annehmen.

<sup>25</sup> Ich gebe zu, daß dies ein Wortstreit ist. Allein es kommt mir darauf an, zu präzisieren, was ich meinerseits unter der Redaktion eines Volksrechtes verstehe und früher verstanden habe.

<sup>26</sup> Vgl. Zeumer, NA XXV 282 ff. Lex Burg. 89 stammt von Sigismund. Titel 97. 98 lassen sich allenfalls aus gerichtlichen Entscheidungen erklären, die auf Grund alten Gewohnheitsrechtes gefällt und mit Gesetzeskraft ausgestattet worden sind. Bei einzelnen Titeln ist es ungewiß, ob sie den Charakter von Novellen haben.

<sup>27</sup> So Zeumer, NA XXV 289.

<sup>28</sup> *Sub titulo centesimo quinto. — Invenimus in libro (. . .) Constantini: Quod quicumque boves pignorare praesumpserit capite puniatur. Nobis vero cum obtimatibus nostris hoc convenit, ut quicumque alia pecora habuerit aut mancipia aut caballos et (so ist mit A 4 und B 9 statt aut bei v. Salis S 116 zu lesen) boves praesumpserit pignorare, causam perdat. Im folgenden werden auf Pfändung von Ochsen bestimmte Bußen gesetzt. Die Todesstrafe hat für jenen Fall bei den Burgundern nie gegolten. Vgl. Lex Burg. 19.*

für die Burgunder gelten sollten<sup>29</sup>. Vermutlich handelt es sich auch bei den Titeln 89—104 um solche adkapitulierte Gesetze.

Vereinzelte Handschriften bieten noch etliche Konstitutionen, die nicht in das Gesetzbuch aufgenommen worden sind, nämlich zwei Gesetze Gundobads, ein Edikt Sigismunds von 516 und die Beschlüsse einer Reichsversammlung, die zu Ambérieux und zwar wahrscheinlich von Godomar, dem letzten burgundischen Könige<sup>30</sup>, abgehalten worden ist.

Die Lex Burgundionum wollte nicht blofs für die Burgunder gelten, sondern sollte auch bei Rechtshändeln zwischen Römern und Burgundern zur Anwendung gelangen. Die Rechtsbeziehungen der Römer untereinander regelte die Gundobada nicht; für sie blieb das römische Recht in Geltung; für sie wurde aus römischen Rechtsquellen ein besonderes Rechtsbuch, die Lex Romana Burgundionum, abgefäfst. Doch haben in den *liber constitutionum* einzelne Gesetze Aufnahme gefunden, welche die Burgunder und die Römer gemeinsamen Rechtssätzen unterwarfen und sonach die Bedeutung eines allgemeinen burgundischen Reichsrechtes besaßen<sup>31</sup>.

Obzwar zur Zeit ihrer Abfassung kaum ein halbes Jahrhundert seit der Verpflanzung der Burgunder nach Gallien verflossen war, zeigt die Lex doch bereits starke Einflüsse der römischen Kultur. Ihre Rechtssätze haben vielfach ein verhältnismäfsig modernes Gepräge und entbehren zumeist jener frischen germanischen Ursprünglichkeit, wie sie z. B. die um anderthalb Jahrhunderte jüngeren Gesetze der Langobarden aufweisen. Manche Bestimmungen sind dem römischen Rechte entlehnt, so die Vorschriften über die Zahl der Testamentszeugen, über die Verjährungsfristen und über die Anwendung der Inskriptio bei Kriminalklagen<sup>32</sup>. Die rechtliche Behandlung der Urkunde stammt aus dem römischen Vulgarrechte. Mindestens zwei Stellen verraten die Benutzung der römischen Interpretationsliteratur des fünften Jahrhunderts<sup>33</sup>.

<sup>29</sup> Siehe Zeumer, NA XXV 287 ff.

<sup>30</sup> Bluhme setzt diesen Reichstag in das Jahr 501, Binding in das Jahr 524. Für Godomar haben sich auch Gaupp, *Ansiedlungen* S 295. 317, v. Salis, *Leges Burg.* S 119 Anm 5 und andere ausgesprochen.

<sup>31</sup> Titel 4, 1: tam Burgundio quam Romanus; 4, 3; 4, 4; 6, 3; 6, 9 und öfter. Vgl. v. Salis, *Praef.* S 11.

<sup>32</sup> Siehe Savigny a. O. II 5 ff. Stobbe, *Rechtsquellen* 1 110. v. Halban in Gierkes U. 56, S 285 f.

<sup>33</sup> Vgl. G. 24, 1 mit Interpretatio zu Theod. III 8, c. 2. 3. G. 34, 3 über die Ehescheidung geht auf Interpretatio zu Theod. III 16, 1 zurück. G. 40, 1 setzt die Kenntnis der Konstitution Theod. IV 10, 1 voraus.

Eine Reihe von Rechtssätzen der Lex Gundobada finden wir in verwandter Fassung im Codex Euricianus<sup>32</sup>, in *leges antiquae* der Lex Visigothorum oder in Stellen der Lex Baiuvariorum, die den Gesetzen Eurichs entlehnt sind, während andere sich im Wortlaut mit Stellen der Lex Salica und des langobardischen Ediktes berühren, die auf westgotischen Einfluß zurückgehen<sup>33</sup>. Zur Zeit, da Gundobad die betreffenden Gesetze erließ, muß ihm Eurichs Gesetzbuch vorgelegen haben, das der burgundische Gesetzgeber zum Vorbilde nahm. Denn das Verhältnis der Parallelstellen läßt ersehen, daß nicht der westgotische Gesetzgeber aus der Gundobada, sondern der burgundische aus der westgotischen Vorlage geschöpft hat<sup>34</sup>.

Nach der Einverleibung Burgunds in das fränkische Reich blieb die Lex Burgundionum in ungebrochener Geltung. Als ein Werk des Arianers Gundobad erfuhr sie in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen einen Angriff von kirchlicher Seite. Bischof Agobard von Lyon schrieb damals eine Streitschrift, worin er den fränkischen König aufforderte, die Lex Gundobada zu beseitigen, zumal sie in Burgund nur noch für wenige Personen gelte<sup>35</sup>. Nichtsdestoweniger erhielt sie sich für die burgundische Bevölkerung als die Grundlage ihres persönlichen Rechtes. Da für die römischen Bewohner Burgunds römisches, für die salischen salisches Recht galt, wurde das Personalrecht der eigentlichen Burgunder, auch soweit es nicht durch Gesetz, sondern durch Gewohnheit geregelt war, als Lex Gundobada bezeichnet. In diesem

<sup>32</sup> Vgl. G. 14 (insbes. § 5 und die Überschrift des Titels) mit Eur. c. 320. Verwandt sind mit Eur. c. 277 G. 17, 1, wie bereits Gaupp, Germ. Abhandl. S 40 f. bemerkte, und G. 79, 5. S. oben S 487. Vgl. G. 1, 3 und Eur. c. 305.

<sup>33</sup> Parallelstellen sind: G. 4, 6 = Vis. VIII 4, 1. G. 4, 7 = Roth. 340, Lex Sal. 23. G. 4, 8 = Vis. VIII 4, 9. G. 6, 1. 3; 20, 2 = Vis. IX 1, 14. G. 6, 4. 9 = Vis. IX 1, 5. G. 23, 4 = Vis. VIII 5, 1, Roth. 349. G. 25, 1; 27, 7; 103, 1 = Lex Baiuw. IX 12, vgl. Vis. VIII 3, 2 und Lex Sal. 27, 6. G. 27, 1. 2 = Vis. VIII 3, 6. G. 27, 3 = Lex Baiuw. X 19. 20, Vis. VIII 4, 24. 25. G. 27, 4. 5 = Vis. VIII 3, 10, Lex Sal. 9, Roth. 344. G. 39, 1. 2 = Vis. IX 1, 3; IX 1, 6. G. 68 = Vis. III 4, 4, Lex Baiuw. VIII 1, Roth. 212. G. 72 = Vis. VIII 4, 23. G. 73, 1. 2 = Vis. VIII 4, 15. G. 73, 3 = Vis. VIII 4, 3, Lex Sal. 38, 8, Roth. 338. 341. Vgl. oben S 438 Anm 49 und die daselbst angeführte neueste Literatur.

<sup>34</sup> So schon Gaupp, Hall. allg. Litt.-Zeit. 1849, Nr 144. Die abweichende Ansicht von Roth, Entstehung der Lex Baiuw. S 30 f. und Stobbe, Rechtsquellen I 90 darf jetzt als überwunden betrachtet werden.

<sup>35</sup> Agobardi adversus legem Gundobadi liber in Opp. ed. Baluze I 113 ff. Die bezeichnenden Stellen hat Bluhme, LL III 504 f. abgedruckt.

Sinne ist es zu verstehen, wenn urkundliche Zeugnisse des zehnten und elften Jahrhunderts die Anwendung der Lex Gundobada als persönlichen Rechtes erwähnen<sup>36</sup>.

### § 50. Die Lex Romana Burgundionum.

Herausgegeben als Papiani liber responsorum im Anschluß an den Codex Theodosianus vermutlich nach einer Handschrift P. Pithous von Cujacius 1566; als Lex Romana Burgundionum mit reichhaltigem Kommentar, aber nur nach den älteren Drucken von Barkow 1826, als Lex Romana Burgundionum, Papianus vulgo dictus von Bluhme, Mon. Germ. LL III 579 ff. und als Lex Romana sive forma et expositio legum Romanarum von Rud. v. Salis in der Quartserie der Leges, sectio I, tomus II, pars I, p. 123 f.

Literatur: Die Vorreden Barkows, Bluhmes und von R. v. Salis in ihren Ausgaben. v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts II 9, VII 30. Bluhme, Über den burgundischen Papianus, im Jahrb. des gem. deutschen Rechts II 197 ff. Reich an treffenden Bemerkungen ist Ginoulhiac, Des recueils de droit romain dans la Gaule usw., in der Revue historique de droit français et étr. II 1856 S 539 ff. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 983. Paul Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts, 1888, S 317. A. Tardif, Histoire des sources du droit français, origines romaines, 1890, S 122. v. Halban, Das römische Recht in den germ. Volksstaaten in Gierkes U. 56, S 268. Mommsen, Interpolationen im Theodosischen Breviar, NA XXV 587 ff.

Als König Gundobad die Lex Burgundionum publizierte, verhiess er in der prima constitutio dieses Gesetzbuchs den Römern ein besonderes Rechtsbuch, eine „forma et expositio legum conscripta“. Die Lex Romana Burgundionum, welche in Erfüllung dieses Versprechens verfaßt wurde, stellt sich, wie schon oben S 498 bemerkt worden ist, äusserlich als eine Nachbildung der Lex Gundobada dar. Sie ist augenscheinlich in der Weise ausgearbeitet worden, dafs man zu dem Inhalte der Gundobada passende Parallelstellen aus römischen Rechtsquellen suchte. Die in der Gundobada für die Burgunder geregelten Rechtsfälle sollten in der Lex Romana für die Römer geregelt werden, indem man der Gundobada einen Auszug aus den römischen Rechtsquellen zur Seite stellte. Von den 47 Titeln der Lex Romana stellen sich die meisten als Paralleltitel der Gundobada dar. Von Titel 37 ab hat die Lex Romana acht selbständige Titel<sup>1</sup>. Dagegen sind zahlreiche Titel der Gundobada in der Lex Romana nicht vertreten,

<sup>36</sup> Bernard, Recueil des chartes de Cluny I 176, Nr 189 v. J. 912: secundum lege mea Gonbada. Monum. patriae, Chart. I 584 v. J. 1055: qui professus sum ex natione mea lege vivere Gundobada.

<sup>1</sup> Titel 37. 38. 40. 41. 42. 44. 46. 47.

entweder weil sie Konstitutionen enthielten, die von vorneherein auch für die Römer erlassen wurden<sup>2</sup>, oder weil ein ihnen entsprechender Rechtssatz in den römischen Quellen nicht vorlag<sup>3</sup>, oder weil der betreffende Titel zur Zeit der Abfassung der Lex Romana in der Gundobada noch nicht vorhanden war, sondern erst durch die jüngere Novellengesetzgebung in sie eingefügt worden ist.

Die Lex Romana hat nicht sowohl den Charakter eines Gesetzbuchs als den einer Instruktion; sie führt nicht neue Rechtssätze ein, sondern stellt nur bereits geltende Rechtssätze zusammen; sie ist mehr in belehrendem als in befehlendem Tone gehalten<sup>4</sup>. Der König tritt darin nirgends als selbstredend auf<sup>5</sup>.

Der römisch-rechtliche Apparat, den die Redaktoren exzerpierten, bestand aus dem Codex Gregorianus und Hermogenianus, aus dem Theodosianus, aus posttheodosianischen Novellen<sup>6</sup>, aus Paulus Sententiae, aus den Institutionen des Gaius<sup>7</sup> und aus der Interpretationsliteratur zum Theodosianus und zu Paulus<sup>8</sup>. Die Rechtssätze, die den genannten Vorlagen nicht entlehnt sind, gehen entweder auf römisches Vulgarrecht<sup>9</sup> oder auf burgundische Königsgesetze zurück, die in der Lex Gundobada vorhanden sind

<sup>2</sup> So Titel 38 der Gundobada.

<sup>3</sup> Ginoulhiac a. O. S 547.

<sup>4</sup> Man beachte die Wendungen: *custodiant iudicantes* in Tit. 31, 1, *sciendum etiam est* in Tit. 35, 5, *de servitutibus vero superiori titulo comprehensum est, quod indices debeant observare* in Tit. 31, 3.

<sup>5</sup> In dritter Person wird er angeführt 2, 5: *dominus noster statuit observandum*, 2, 6: *hoc ex praecepto regis convenit observari*, 30, 2: *ad praeceptionem domni regis*.

<sup>6</sup> Die jüngste Novelle stammt aus dem Jahre 465 (von Leo und Severus in Titel 46).

<sup>7</sup> In zwei Stellen 5, 1; 10, 1 wird auf eine *regula Gaii*, in einer Stelle 12, 2 auf eine *species Gaii* verwiesen. Es ist streitig, ob dabei an die Institutionen oder an eine andere Schrift des Gaius zu denken sei. Vergleiche über diese Streitfrage Bluhme, Z f. RG III 453, Huschke, Z f. RG VII 161, Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 984, Krüger, Geschichte der Quellen usw. S 318 Anm 60. v. Salis, Leges Burg. zu 5, 1 u. 10. Fitting, Z f. RG rom. Abt. XIV 223.

<sup>8</sup> Siehe den Index fontium legis Romanae bei v. Salis, Leges Burg. S 168 ff. Vgl. Mommsen, Theodosianus I p. LXI.

<sup>9</sup> Z. B. Tit. 35, 2. Vgl. oben S 290 Anm 50. Tit. 22, 7. Vgl. H. Brunner, RG der Urkunde I 129. Tit. 37, 1. 2 erklärt die *donatio nuptialis* (in *dotem redacta*) für ein Erfordernis der Eheschließung. Siehe H. Brunner, Die fränkisch-romanische *dos*, Berliner SB 1894, S 555. Unzutreffend sind in dieser Beziehung die Bemerkungen v. Halbans in Gierkes U. 56, S 273.

und von vorneherein sowohl für die Burgunder als auch für die Römer bestimmt waren<sup>10</sup>. Auf ein nur für die Römer erlassenes Königsgesetz bezieht sich Titel 2 hinsichtlich der Tötung eines freien Römers. Da das römische Recht, so heißt es daselbst, nichts bestimmt habe de pretiis occisorum, so habe der König festgesetzt, daß der Totschläger, der das kirchliche Asyl gewonnen, mit der Hälfte seines Vermögens den Erben des Erschlagenen zugesprochen werde<sup>11</sup>.

Die Lex Romana Burgundionum ist unter der Regierung des Königs Gundobad abgefaßt worden. In Titel 2 werden die Bußen für Tötung von Unfreien auf ein „praeceptum domini regis“ zurückgeführt. Der König, von dem es herrührt, kann, wie sich aus Gundobada Titel 10 und 50 ergibt, nur Gundobad gewesen sein. Die burgundische Lex Romana ist wahrscheinlich älter als die westgotische, weil sie diese nicht benutzt hat<sup>12</sup>. Sie ist jünger als die Gundobada, nach deren Vorbild sie abgefaßt wurde. Daß sie nach ihrer ursprünglichen Abfassung revidiert worden sei, läßt sich nicht erweisen<sup>13</sup>. Die Verfasser der Lex sind unbekannt<sup>14</sup>.

Ihr juristischer Wert darf nicht unterschätzt werden. Als Seitenstück zur Gundobada ist sie nicht ohne Geschick angelegt. Eine erschöpfende Darstellung des römischen Rechts zu bieten, war nicht ihre Absicht. Sie wollte nicht, wie die Lex Romana Visi-

<sup>10</sup> Eine Aufzählung der Stellen, deren Inhalt oder Fassung auf die Gundobada zurückführt, bei Bluhme, Jahrb. des gemeinen d. Rechts II 200.

<sup>11</sup> Es liegt kein Grund vor, diese Stelle mit Ginoulhiac a. O. S 575, Bluhme a. O. S 209 und Stobbe S 116 für ein späteres Einschiesel zu erklären. Der vorausgehende Satz: De ingenuo vero homicida intra ecclesiam posito de interempti precio principis est expectanda sententia, soll dartun, daß das Gesetz Gundobads den Grundsätzen des römischen Rechts entspreche, welches das pretium in das Ermessen des princeps stelle. Auf Grund dieser Befugnis habe dann — das ist der Zusammenhang — der König eine Lücke des römischen Rechts durch die nachfolgende Satzung ausgefüllt, welche sich gewissermaßen als Ersatz der sententia darstellt, die nach römischem Rechte von Fall zu Fall einzuholen ist.

<sup>12</sup> Die Lex Romana Burg. hat Konstitutionen und Stellen des Paulus exzerpiert, die uns nicht erhalten sind. Über das Alter der westgotischen Interpretatio siehe unten S 514.

<sup>13</sup> Ginoulhiac glaubt S 540 f. 569 f. drei Revisionen annehmen zu können. Dagegen Bluhme, Jahrb. II 204 f.

<sup>14</sup> Die Ansicht, daß der am Schluß der Berliner Handschrift genannte Graf Aimoin sie habe abfassen lassen, die Bluhme, Jahrb. II 201 aufstellte, hat dieser LL III 589 als eine irrtümliche zurückgenommen.



gothorum, die Anwendung der römischen Rechtsquellen entbehrlich machen, sondern nur für die dringendsten Bedürfnisse des Rechtslebens einen kurzgefaßten Leitfaden abgeben.

So lange das westgotische Breviarium in Burgund nicht bekannt war, mußte man für das neben der Lex Romana geltende römische Recht auf die Sammlungen der Konstitutionen und auf die juristische Literatur zurückgehen<sup>15</sup>. Dieser Mühe entthob man sich, als die Lex Romana Visigothorum (das sog. Breviarium) vorlag, indem man nunmehr diese als Quelle des römischen Rechtes benutzte. Die Lex Romana Burgundionum nahm dann neben dem Breviarium dieselbe Stellung ein, die sie früher neben den reinen Quellen des römischen Rechtes eingenommen hatte. Sie wurde daher in den Handschriften dem Breviarium häufig als Anhang hinzugefügt. Dieser Verbindung verdankt sie die mißverständliche Bezeichnung „Papianus“. Das Breviarium schließt mit einer kurzen Stelle aus Papinian, die überschrieben ist: *Incipit Papiniani liber I. responsorum*. Man bezog die Überschrift auch auf die handschriftlich unmittelbar nachfolgende Lex Romana Burgundionum und nannte sie Papianus<sup>16</sup>. Der Irrtum ist uralt, denn jene Bezeichnung findet sich schon in Handschriften des neunten Jahrhunderts, die voneinander unabhängig sind<sup>17</sup>.

Teile des zweiten Titels der Lex Romana Burgundionum, welche die Sühne des an einem Römer begangenen Totschlags betreffen, sind in veränderter Reihenfolge<sup>18</sup> in zwei Handschriften der Lex Romana Visigothorum übergegangen<sup>19</sup>. Sie stehen da hinter der Interpretation zur Novelle Valentinians III. de homicidiis<sup>20</sup>. Für die Satzung Gundobads, daß der Totschläger an die

<sup>15</sup> Die älteste Handschrift der Lex Rom. Burg. Vatic. Nr 5766 ist uns nur in wenigen Bruchstücken erhalten. Sie stammt aus dem 6. oder 7. Jahrhundert und bildete einen Teil eines Kodex, dem auch die *Fragmenta Vaticana* und der *Theodosianus* angehörten, ein Beweis, daß man neben der Lex Rom. Burg. die älteren Quellen benutzte.

<sup>16</sup> So schrieb man statt Papinianus.

<sup>17</sup> So ist wohl auch der Papianus in Urk. Beyer, Mrh. UB Nr 42 v. J. 804 zu deuten. Vielleicht auch in Lex Rom. Curiensis I 4 (so Zeumer ebenda).

<sup>18</sup> Lex Rom. Burg. 2, 5. 4. 6. 1. 3.

<sup>19</sup> In die Handschriften X (Cod. Epored. Nr 36) und C (Cod. Basil. C III 1) nach der Bezeichnung bei Paul M. Meyer in der Vorrede zu dessen *Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes* p. XXXIX f. Vgl. Haenel, *Lex Rom. Visig.* p. XLVI f. Der Text steht bei Paul M. Meyer p. XL und bei v. Salis, *Leges Burg.* p. 125.

<sup>20</sup> Titel 3 im Breviar.

Erben des Getöteten seine Freiheit und die Hälfte seines Vermögens verliere, wird hier „domnus noster Theudericus rex Francorum“ als Gesetzgeber genannt. Ein verwandtes Stück unbekannter Herkunft, nämlich Lex Rom. Burg. 2, 5. 6, welches aber den betonten Zusatz nicht enthält und sich enger an den Wortlaut der Lex Rom. Burg. anschließt, steht in der Ausgabe des ostgotischen Edictum Theoderici vom Jahre 1579<sup>21</sup> hinter etlichen Anhängen. Unabhängig von dem Einschießel in den Handschriften des Breviars<sup>22</sup>, hat es vielleicht in handschriftlicher Verbindung mit dem Edikt Theoderichs, des Ostgotenkönigs, gestanden<sup>23</sup>. Die Einschaltung in die Handschriften des Breviars ist nicht etwa amtlich verfügt worden, sondern das Werk eines Abschreibers; die ganze Stelle ist eine aus der Lex Romana Burgundionum abgeleitete Privatarbeit. Die Interpolation: Theudericus rex Francorum, könnte aber immerhin darauf beruhen, daß Lex Romana Burgundionum 2, 5 durch einen fränkischen König dieses Namens auf eine römische Bevölkerung ausgedehnt worden war, die außerhalb Burgunds nach dem Breviarium Alarici lebte<sup>24</sup>.

### § 51. Die Lex Romana Visigothorum.

Editio princeps von Joh. Sichard, Basel 1528. Kritische Ausgabe von Gustav Haenel, Lex Romana Visigothorum 1849. Die 1887 entdeckten Fragmente des Codex rescriptus Legionensis sind herausgegeben als: Legis Romanae Visigothorum fragmenta ex codice palimpsesto sanctae Legionensis ecclesiae protulit, illustravit ac sumptu publico edidit regia historiae academia Hispana 1896.

Zur Literatur: Haenels Prolegomena. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts II 37. Karlova, Römische Rechtsgeschichte I 976. Mommsen, Prolegomena zu dessen Ausgabe des Theodosianus I (1905) p. LXV ff. Derselbe, Eine verlorene Breviarhandschrift, Z f. RG rom. Abt. XXII 55. Der-

<sup>21</sup> Vom Buchhändler Nivellius. Es ist hinter der Lobrede des Ennodius abgedruckt. Siehe MG LL V 168.

<sup>22</sup> Dies zeigt das Verhältnis zur Vorlage. Sicherlich handelt es sich da nicht um zwei Paragraphen aus dem von Paul M. Meyer konjektureierten Gesetz eines fränkischen Theoderich. In den Handschriften des Breviars fehlt der Schlusssatz von Lex Rom. Burg. 2, 6: hoc ex praecepto regis convenit observari, den das Anhängsel zum Edikt enthält.

<sup>23</sup> Siehe Gaudenzi, Z<sup>2</sup> f. RG VII 45 Anm 3, der vermutet, daß der Zusatz in einer der beiden Handschriften stand, die Pithou dem Nivellius zum Abdruck überlief. Vgl. v. Salis, Leges Burg. S 21.

<sup>24</sup> Nach den fränkischen Leges hatte der Römer ein Wergeld von hundert Solidi. Jener Rechtssatz könnte also nicht im Verhältnis zu salischen und ribuarischen Franken gegolten haben.

selbe, Interpolationen im Theodosischen Breviar, NA XXV S 587 ff. P. Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts, 1888, S 309 ff. Zeumer, NA XXIII 472 ff. De Ureña y Smenjaud, La legislación gótico-hispana, 1905, S 296 ff. Conrat, Breviarium Alaricianum, Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung, 1903. Derselbe, Geschichte der Quellen u. Literatur des römisch. Rechts im früheren Mittelalter I (1889 ff.). Fitting, Über einige Rechtsquellen der vorjustinianischen spätern Kaiserzeit, Z f. RG X 317, XI 222. A. Tardif, Histoire des sources du droit français, origines romaines, 1890, S 129 ff. Hitzig, Beiträge zur Kenntnis u. Würdigung des sog. westgotischen Gaius, Z f. RG roman. Abt. XIV 187. Conrat, Die Entstehung des westgotischen Gaius (Verhandlungen der kon. Akademie te Amsterdam), 1905. Patetta, Il Breviario Alariciano in Italia, 1891 (Archivio giuridico 47). v. Wretschko, De usu Breviarii Alariciani forensi et scholastico in Mommsens Theodosianus I p. CCCVII ff.

Im westgotischen Reiche lebten bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts die Westgoten nach gotischem, die Römer nach römischem Rechte. Nachdem Eurich den Goten ein Gesetzbuch gegeben, liefs sein Nachfolger Alarich II., der mit Rücksicht auf den drohenden Angriff der Franken<sup>1</sup> ein Interesse hatte, den römischen Provinzialen entgegenzukommen, für diese eine umfassende Rechtssammlung herstellen. Nachrichten über die Ausführung dieses Unternehmens enthält ein königliches Dekret, mit welchem die vollendete Lex Romana an die einzelnen Grafen des Reiches versendet wurde<sup>2</sup>. Daraus geht hervor, daß Alarich eine

<sup>1</sup> Daß dem Kriege Jahre feindseliger Spannung vorausgingen, bezeugen die diplomatischen Verhandlungen Theoderichs d. Gr. Richter, Annalen des fränk. Reichs I 38. Der sichtlich überhastete Abschluß der Kompilationsarbeit mag damit zusammenhängen.

<sup>2</sup> Leges Visig. S 465 und bei Mommsen, Theodosianus I p. XXXII ff. Es bezeichnet sich als auctoritas (Alarici regis) und wurde in die einzelnen offiziellen Abschriften der Lex eingetragen mit folgender Praescriptio, welche die Namen des Adressaten enthielt: In hoc corpore continentur leges sive species iuris de Theodosiano vel de diversis libris electae vel, sicut praeceptum est, explanatae anno XXII. regnante domno Alarico rege. Ordinate viro inlustre Goiarico comite exemplar auctoritatis, commonitorium (Timotheo v. spectabili comiti). Aus den Worten ordinate viro inlustre Goiarico comite hat man gefolgert, daß Gojarich den Vorsitz in der Redaktionskommission oder die Leitung der Redaktionsarbeit gehabt oder auf Befehl des Königs die Abfassung angeordnet habe. Allein sie sind nicht auf die Abfassung der Lex, sondern auf das Folgende zu beziehen. Gojarich hatte für die Verbreitung der Lex zu sorgen und bestimmte die Adressen, an die sie versendet werden sollte. Das exemplar auctoritatis wurde ordinate Goiarico dem Einzelnen zugeschiedt. Erst durch die Benennung des Adressaten wurde es zum commonitorium, welches begrifflich einen solchen voraussetzt. Zustimmend Zeumer, NA XXIII 473. Vgl. De Ureña y Smenjaud S 300. Anderer Ansicht Mommsen, Theodosianus I p. XXXII ff., der das ordinate auf die Abfassung der Lex

Kommission von Rechtsverständigen einsetzte, die durch Exzerpierung und Erläuterung römischer Rechtsquellen ein Rechtsbuch herstellen sollte. Nachdem diese ihr Werk im Jahre 506 zu Aire in der Gascogne vollendet hatte, wurde es einer Versammlung von Bischöfen und Provinzialen zur Zustimmung vorgelegt und von ihr genehmigt. Abschriften des im königlichen Schatz aufbewahrten Originals wurden auf Anordnung des Grafen Gojarich an die richterlichen Beamten versendet<sup>3</sup>. Die königliche auctoritas, die vom 2. Februar 506 aus Toulouse datiert ist, gebietet, daß nur nach diesem Rechtsbuch und nicht nach anderen römischen Rechtsquellen geurteilt werden dürfe.

Alarichs Rechtsbuch wird in der Praescriptio und in einer der Subskriptionsformeln, durch welche die Abschriften der Lex von dem Beamten Anianus beglaubigt wurden, als *Leges atque species iuris de Theodosiano vel de diversis libris electae* bezeichnet<sup>4</sup>. Ein Gesetz des Königs Theudis vom Jahre 546 nennt es *Theodosianum corpus*. In Handschriften der Lex und ihrer Auszüge heißt es *Lex Romana*, *Lex Romana Visigothorum*<sup>5</sup>, *corpus Theodosii*<sup>6</sup>, *Theodosiani*<sup>7</sup>, *liber* oder *corpus legum*. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist dafür die Bezeichnung *Breviarium* üblich geworden.

Die Redaktoren des Breviars, sicherlich Römer, befolgten eine exzerpierende und kompilierende Methode, welche einigermassen mit derjenigen verwandt ist, die später Justinian bei Abfassung der Pandekten und des Kodex anwenden liefs. Der römische Rechtsstoff zerfiel zur Zeit der Entstehung des Breviars in zwei Hauptmassen, nämlich in *ius* und *leges*, ein Gegensatz, der etwa dem des englischen *common law* und *statute law* entspricht<sup>8</sup>. Das *ius* bestand in den Schriften der römischen Juristen und in den älteren Konstitutionensammlungen; als *leges* faßte man damals die Konstitutionen des Theodosianus und die posttheodosianischen

---

bezieht. Dagegen spricht aber m. E. auch die Unterschrift des Anianus nach *Forma B* (*ordinante . . . Goiarico comite hunc codicem legum iuris . . . subscripsi et edidi*), die als interpoliert zu betrachten kein Anlaß ist.

<sup>3</sup> Vgl. oben S 424.

<sup>4</sup> In *Forma B* der *subscriptio* als *codex legum iuris*.

<sup>5</sup> In der *epitome monachi*. Conrat, *Geschichte d. Quellen u. Literatur d. röm. R.* I 238 Anm 9.

<sup>6</sup> In der *epitome Aegidii* unten Anm 9.

<sup>7</sup> Siehe Haenels Ausgabe S 5, a. So auch in *Form. Turon.* 11.

<sup>8</sup> Zum *common law* wurden bekanntlich auch die älteren Königsgesetze gezählt. Siehe v. Holtzendorffs *Encyclopädie*, 5. Aufl., S 335.

Novellen zusammen. Die Redaktoren des Breviars stellten an die Spitze ihres Werkes eine Auswahl von Konstitutionen des Theodosianus, dessen 16 Bücher ungefähr auf ein Sechstel ihres Umfangs reduziert wurden. Darauf folgen Novellen von Theodosius II., Valentinian III., Marcian, Majorian und Severus. Die jüngste stammt vom Jahre 463<sup>9</sup>. Das *ius* ist viel spärlicher vertreten, nämlich durch den Liber Gaii, eine Bearbeitung der Institutionen des Gaius, welche die noch praktisch geltenden Sätze mit Ausscheidung alles Historischen zusammenstellt, ferner durch die Sententiae des Paulus, durch 22 Konstitutionen aus dem Codex Gregorianus, zwei Konstitutionen aus dem Codex Hermogenianus und endlich durch eine Stelle aus den Responsen Papinianus.

Abgesehen vom Liber Gaii ist die ganze Kompilation mit einer fortlaufenden Glosse versehen, die sich als *interpretatio* bezeichnet. Die Erläuterungen zu den Konstitutionen sind in der Hauptsache Inhaltsangaben. Die Interpretation der Sententiae des Paulus hat den Charakter einer Paraphrase.

Die Kompilatoren ließen sich bei der Zusammenstellung des Breviars von wesentlich praktischen Gesichtspunkten leiten. Da die Sammlung für die römische Bevölkerung des westgotischen Reiches bestimmt war, mußten zahlreiche Stellen der benutzten Vorlagen als unpassend übergangen werden. So ist z. B. aus dem Theodosianus eine Reihe von Titeln, die das römische Ämterwesen betreffen, ist mit Rücksicht auf den Arianismus der Westgoten der Titel *de fide catholica* und der Titel *de haereticis* nicht aufgenommen worden. Änderungen in der Reihenfolge der Rechtsätze unterließ man, indem man auf eine systematische Anordnung der Exzerpte schlechtweg verzichtete. Dagegen wurden Änderungen des Inhaltes der Vorlagen nicht überall strengstens vermieden<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Die noch jüngeren Novellen des Anthemius (von 468), Mommsen-Meyer, Theodosianus II 203, fallen bereits in die Regierungszeit des Königs Eurich (466—485) und kommen nicht mehr in Betracht, weil Eurich die Oberhoheit des Kaisertums und damit dessen Gesetzgebung nicht mehr anerkannt hatte. Die *Epitome Aegidii* bemerkt zur Konstitution von Theodosius II. und Valentinian III. aus d. J. 442, Nov. Theod. II tit. 11: *si quis alias sententias, quae hic non continentur, ex ipsis Theodosii vel aliorum auctorum librorum corpore praesentaverit, in omnibus vacuentur, quia ipsa per Valentinianum (+ 455) periit Roma et cecidit Romana potestas.*

<sup>10</sup> Dies gilt zwar nicht für die *Leges* (siehe Mommsen, Theod. p. XXXV f.), wohl aber für das *ius*. Vgl. mit Paulus, Sent. II 26 in Krügers Ausgabe (*Collectio libr. iur. antejust.*) Lex Rom. Visig. Paul. II, 27, 1, wo im Widerspruch

Wie weit der Liber Gaii und die Interpretatio für ein Werk der Redaktoren des Breviars zu gelten haben, ist bestritten<sup>11</sup>. Eine ältere von Savigny vertretene Ansicht ging dahin, daß sowohl der Auszug aus den Institutionen als auch die Interpretatio von ihnen selbständig ausgearbeitet worden sei. Jedoch gelangten neuere Untersuchungen<sup>12</sup> zu dem Ergebnis, daß die Redaktoren für den Liber Gaii eine bereits um die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts<sup>13</sup> entstandene Bearbeitung der Institutionen des Gaius benutzt<sup>14</sup> und daß sie auch die Interpretatio zum größten Teil nicht selbst verfaßt, sondern bereits vorgefunden haben und zwar in Schriften, die im Laufe des fünften Jahrhunderts zum Zweck des juristischen Unterrichts entstanden waren. Bedürfen die Argumente, auf welche diese Meinung sich stützt, zum Teil einer Revision<sup>15</sup>, so ist sie doch durch den Widerspruch, den sie in jüngster Zeit erfuhr<sup>16</sup>, nicht widerlegt worden. Damit soll selbstverständlich nicht geäußert werden, daß die benutzten Vorlagen von den westgotischen Redaktoren bearbeitet worden sind. Wie weit ihre Tätigkeit dabei ging, läßt sich nicht feststellen.

Im Jahre 546 erließ der Westgotenkönig Theudis ein für Römer und Goten bestimmtes Gesetz über Prozeßkosten, indem er

---

mit der Vorlage (§§ 4. 5. 7) das Recht des Ehemanns, den Ehebrecher zu töten, in ein Tötungsrecht gegen die schuldige Ehefrau umgewandelt ist. Zeumer, NA XXIV 608.

<sup>11</sup> Die Literatur und den Stand der Frage besprechen Karlowa, Röm. RG I 977, De Ureña y Smenjand S 305.

<sup>12</sup> Insbesondere Fitting, Über einige Rechtsquellen der vorjustinianischen spätern Kaiserzeit, Z f. RG XI 222. 325. Lecrivain, Remarques sur l'interprétation de la Lex Rom. Visig., Toulouse 1889. Hitzig, Beiträge zur Kenntnis u. Würdigung des sogen. westgothischen Gaius, Z f. RG rom. Abt. XIV 187.

<sup>13</sup> Nach Fitting 384—428, nach Hitzig (S 217) zwischen 384 und 389.

<sup>14</sup> Conrat, Entstehung des westgoth. Gaius, tritt einen umfassenden Gegenbeweis an. Auf seine Argumente näher einzugehen, würde eine besondere Abhandlung erfordern. Um nur eins hervorzuheben, glaube ich nach wie vor, daß die westgotischen Redaktoren des Breviars die manumissio vindicta des echten Gaius nicht durch die manumissio ante consulem ersetzt haben können. Ungangbar scheint mir Conrats Ausweg S 82, daß der Redaktor ante consilium in den Text eingesetzt habe und daraus (an drei Stellen I 1, I. 4; I 2, I) ante consulem geworden sei.

<sup>15</sup> Z. B. findet das etc. in Theod. II 18, I, wie Mommsens Ausgabe des Theodosianus ersehen läßt, handschriftlich keine genügende Stütze.

<sup>16</sup> Hinsichtlich der Interpretatio von Mommsen, Theod. p. XXXV, LXXXVI und von Conrat, Entstehung des westgoth. Gaius S 48. 100. Über den Gaius siehe Anm 14.

zugleich dessen Einfügung in das Theodosianum corpus bei Buch IV Titel 16 anordnete<sup>17</sup>.

Zu Gunsten der Rechtseinheit wurde im Westgotenreiche das Breviarium von König Reckessvind außer Kraft gesetzt<sup>18</sup>. Allein es erhielt sich nicht nur als gesetzliche Quelle des römischen Rechts in den einstmals westgotischen Bestandteilen des fränkischen Reiches<sup>19</sup>, sondern es wurde dank seiner Brauchbarkeit in der fränkischen Monarchie allenthalben von der römischen Bevölkerung und von der Kirche als das römische Rechtsbuch schlechtweg benutzt. Wahrscheinlich hat Karl der Große die Fürsorge, die er den geschriebenen Rechten seines Reiches zuwandte, auch auf die Lex Romana (Visigothorum) erstreckt, indem er amtliche Abschriften davon herstellen ließ<sup>20</sup>. Soweit in Gesetzen, Sammlungen und juristischen Schriften Frankreichs, Deutschlands und Englands römisches Recht benutzt worden ist, liegt bis ins zwölfte Jahrhundert hinein regelmäÙig das Breviarium zugrunde<sup>21</sup>. Erst seit dem zwölften Jahrhundert beginnen die Rechtsbücher Justinians es hier zu verdrängen.

Auf Grundlage des Breviars entstand eine ziemlich reichhaltige Literatur<sup>22</sup>. Man verfaÙte mehr oder minder dürftige Summen und Inhaltsangaben zu den Titelrubriken (explanaciones titulorum), man suchte den Text durch Glossen zu erläutern oder zu ergänzen, von denen manche durch fränkisches Recht beeinflusst sind<sup>23</sup>. Man steckte sich das Ziel, den in der Lex enthaltenen Stoff in eine knappere Form zu gieÙen und den für die Praxis unbequemen Dualismus von Text und Interpretatio zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wurden Auszüge aus dem Breviarium verfaÙt, die sich zumeist der Interpretatio anschließen. Solcher Auszüge sind uns aus der Zeit vom siebenten bis neunten Jahrhundert sechs erhalten. Die meiste Verbreitung scheint die in zahlreichen Handschriften überlieferte Epitome

<sup>17</sup> Siehe darüber Zeumer, NA XXIII 77.

<sup>18</sup> Siehe oben S 491.

<sup>19</sup> In Septimanien ist das Verbot der Anwendung des Breviarius unter fränkischer Herrschaft außer Kraft getreten.

<sup>20</sup> An eine gesetzliche Einführung des Breviarius Alaricianum braucht deshalb nicht gedacht zu werden. Siehe Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts I 44 f. 226 ff. Vgl. A. Tardif, Sources S 135, Mommsen, Theod. p. XXXVII und v. Wretschko ebenda p. CCCXIII.

<sup>21</sup> Eingehend handelt über den Gebrauch des Breviars v. Wretschko bei Mommsen, Theod. p. CCCVII ff.

<sup>22</sup> Siehe Conrat, Geschichte I 218 ff. A. Tardif, Sources S 137 ff.

<sup>23</sup> Conrat, Geschichte I 249.

Aegidii<sup>24</sup> gefunden zu haben. Im fränkischen Reiche entstanden, muß sie jedenfalls schon um die Mitte des achten Jahrhunderts vorhanden gewesen sein, da sie in einigen Formeln der Formelsammlung von Tours benutzt worden ist<sup>25</sup>. Vielleicht ebenso alt, wenn nicht älter scheint die gleichfalls in Gallien entstandene Epitome Monachi zu sei. Bei der Art, wie sie ihre Vorlage wiedergeben, sind die Auszüge aus dem Breviar eine beachtenswerte Quelle für die Erkenntnis des römischen Vulgarrechtes<sup>26</sup>.

### § 52. Die Lex Romana Curiensis und die Capitula Remedii.

Ausgaben: Nach der Handschrift von Udine (jetzt Univ.-Bibl. zu Leipzig, Cod. 3493) bei Canciani, *Barbarorum Leges* IV 461, nach diesem bei Walter, *Corpus iur. germ.* III 691. Nach den zwei schweizerischen Handschriften bei Haenel, *Lex Romana Visigothorum*, neben dem Breviar und dessen epitomae und bei Planta, *Das alte Rätien*, 1872, S 452. Eine kritische Ausgabe lieferte Karl Zeumer in den *Mon. Germ. hist.* LL V 289 ff. Abdruck der *Fragmenta Ambrosiana* bei Zanetti, *La Legge romana retica-coirese o udinese*, 1900, S 143 ff. Die *Capitula Remedii* sind hrsggeg. v. Haenel, LL V 180 und aufs neue von Zeumer, LL V 441.

Literatur: v. Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts* I 426 f., VII 26. Haenel, *Lex Rom. Visig. Proleg.* p. XXXI. LXXXIII. Bethmann-Hollweg, *Ursprung d. lomb. Städtefreiheit*, 1846, S 28. Hegel, *Gesch. d. Städteverfassung v. Italien*, 1847, II 104 f. Stobbe, *De lege romana Utinensi*, 1853. Francesco Schupfer, *La legge romana udinese* (I), 1881, *Atti della r. Accademia dei Lincei Ser. 3, mem. della classe di scienze morali* vol. VII; derselbe, *Nuovi studi sulla legge rom. udinese* (II), 1882, ebenda vol. X; derselbe, *Della legge romana udinese* (III), 1888, ebenda Ser. 4, vol. III, parte 1; derselbe, *Il testamento di Tello e la legge romana udinese*, 1889, ebenda Ser. 4, vol. VI, parte 1; derselbe, *Manuale di storia del diritto italiano* 2. ed. 1895, S 149 f. R. Wagner, *Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Rom. Ut. in Z<sup>2</sup> f. RG* IV 54. H. Brunner, ebenda S 263 f. v. Salis, *Lex Romana Curiensis*, ebenda VI 141. Zeumer, *Über Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis*, ebenda IX 1. Derselbe in der Vorrede zu seiner Ausgabe in LL V 289. Conrat, *Geschichte der Quellen u. Literatur des römischen Rechts* I 286. Zanetti, *La legge romana retica-coirese o udinese*, 1900, v. Voltolini, *Spuren des rätio-romanischen Rechtes*

<sup>24</sup> So genannt nach Petrus Aegidius, der sie 1517 zuerst herausgab.

<sup>25</sup> Form. Turon. II (Zeumer S 141) zitiert ex corpore Theodosiani libri quinti eine Stelle, deren Wortlaut sich in der epitome Aegidii V 8 findet. Ein Zitat aus Ep. Aeg. Paulus II 20, 2 eröffnet die Formel 16 (Zeumer S 143).

<sup>26</sup> Mitunter ist die Quelle mißverstanden. Mitunter lassen sich Einwirkungen germanischen Rechtes wahrnehmen. Aus der Konstitution des Honorius in Theod. IV 13 (15) hat die Epitome Aegidii eine fünfjährige Ersetzung von Fiskalgrundstücken fabriziert. Vgl. im übrigen Conrat, *Geschichte* I 229 Anm 7, 239 Anm 8.



in Tirol, Mitt. f. öst. GF, 6. Ergänzungsbd., S 145. E. Besta, Per la determinazione dell'età e della patria della così detta Lex Romana Rhaetica Curiensis, 1901 (Rivista italiana per le scienze giuridiche XXXI). Ernst Mayer, Zur Entstehung der lex Utinensis, Mitt. f. öst. GF XXVI 1. Tamassia, La Falcidia, 1905 (Istituto Veneto vol. XXVII).

Die Lex Romana Curiensis stellt sich äußerlich als ein Auszug aus der Lex Romana Visigothorum dar, welcher den gesamten Stoff derselben in 27 Bücher verteilt. Sachlich hat sie aber den Charakter eines selbständigen Rechtsbuches, denn sie enthält nicht bloß Abänderungen ihrer Vorlage, sondern auch Rechtssätze, die davon völlig unabhängig sind. Die Abweichungen von der Lex Romana Visigothorum beruhen zum Teil auf römischem Vulgarrecht, zum Teil führen sie auf deutsches, insbesondere auf fränkisches Recht zurück<sup>1</sup>. Die Sprache der Lex wimmelt von Germanismen und verwendet insbesondere Rechtswörter, die der fränkischen Terminologie angehören<sup>2</sup>.

Der Verfasser, vermutlich ein Geistlicher<sup>3</sup>, will wie die Epitomatoren des Breviars römisches Recht überhaupt darstellen; sind es doch Konstitutionen römischer Kaiser und Schriften römischer Juristen, die er exzerpiert. Dabei hält er sich vorzugsweise an die Interpretatio. Soweit er von seiner Vorlage abweicht, faßt er das zu seiner Zeit geltende römische Recht ins Auge. Wenn er örtliche Rechtssätze oder Rechtsausdrücke aufnimmt, bringt er sich nicht zum Bewußtsein, daß sie nicht allgemein anwendbar seien, wo römisches Recht gilt.

Vom Standpunkt des heutigen Romanisten beurteilt, war der Verfasser ein herzlich schlechter Jurist, der seine Vorlagen vielfach verunstaltete und mißverstand<sup>4</sup>, in diesen Mißverständnissen nicht selten durch germanisches Recht beeinflusst<sup>5</sup>. So erweitert er z. B. die Sentenz des Juristen Paulus: *Furiosus autem nec vendere nec emere potest*, durch den Zusatz: *hoc est furiosus, qui multum senex est*,

<sup>1</sup> Namentlich fällt ins Gewicht, daß die stipulatio als fränkische *ex-festucatio* gestaltet ist (XXIV 2, 1). Siehe *Sohm*, Z<sup>2</sup> f. RG I 17, Anm 15. v. *Voltolini*, Mitt. f. öst. GF, 6. Ergänzungsbd., S 157. 170.

<sup>2</sup> So z. B. *fretum*, *festucus*, *admallare*, *revestire*, *malo ordine invadere*, *pervadere*, *tollere*.

<sup>3</sup> *Conrat*, Geschichte I 288 Anm 5. Vgl. *Besta* S 22, der vermutet, daß er zugleich Notar gewesen sei.

<sup>4</sup> v. *Savigny*, Gesch. d. röm. R. II 241 f., II. *Brunner*, Z<sup>2</sup> f. RG IV 266. *Conrat*, Geschichte I 287. *Besta* S 12 f.

<sup>5</sup> *Testamentum* im Sinne von *carta*. *Appellare* für *interpellare*. Das in fränkisch-romanischer Bedeutung.

qui in nimiam etatem est<sup>6</sup>, vielleicht irreführt durch das Verbot der Vergabungen auf dem Siechbette oder durch das Institut der germanischen Vormundschaft wegen hohen Alters<sup>7</sup>.

Andrerseits liefert er uns von dem Zustande des römischen Rechtes, wie es damals in praktischer Anwendung war, ein getreueres Bild als irgend eine andere der in den germanischen Reichen entstandenen Quellen. Für römisches Vulgarrecht ist seine Arbeit die reichhaltigste Fundgrube.

Wahrscheinlich sind in der Lex fränkische Glossen zur Lex Romana Visigothorum verwertet<sup>8</sup>, vielleicht auch Explanaciones zu deren Titelrubriken<sup>9</sup>. Überdies finden sich Beziehungen zu den Formulae Turonenses<sup>10</sup>. Die Lex Romana Visigothorum hat der Verfasser nicht in ihrer amtlichen Form<sup>11</sup>, sondern in einer Umarbeitung ausgeschöpft, die sich mit keiner der überlieferten Epitomae deckt.

Streitig ist das Geltungsgebiet und der Entstehungsort, streitig und unsicher die Entstehungszeit der Lex. Aufser Zweifel steht, daß sie in Churrätien seit der Mitte des neunten Jahrhunderts praktisch angewendet wurde. Eine Urkunde, die in den Jahren 852 oder 859 zu Rankweil im heutigen Vorarlberg ausgestellt worden ist, beruft sich mit zweifelloser Deutlichkeit auf die Lex Romana Curiensis<sup>12</sup>. Von den überlieferten Handschriften stammen zwei (St. Gallen und Pfäfers) aus der Ostschweiz. Andrerseits ist es wahrscheinlich, daß die Lex in dem gesamten rätisch-romanischen Gebiete und darüber hinaus bis nach Istrien Geltung er-

<sup>6</sup> Lex Rom. Cur. XXIV 15.

<sup>7</sup> Vgl. Stobbe, D. Privatrecht I, 3. Aufl., S 343 Anm 1.

<sup>8</sup> Conrat, Geschichte I 290. Besta S 28 ff.

<sup>9</sup> Conrat, Geschichte I 286 Anm 9.

<sup>10</sup> Zeumer, Formulae S 148 Anm 5. Conrat, Geschichte I 297 Anm 2.

<sup>11</sup> Vgl. Zeumer, Praef in LL V 302.

<sup>12</sup> Wartmann Nr 421, eine Schenkung, bei welcher sich der Schenker die falcidische Quart vorbehält mit den Worten: sicut lex continet excepta Falsicia anteposita, hoc est quarta porcione. Das kann nur den Sinn haben, daß die Schenkung mit Vorbehalt der Falcidia, wie es die Lex befiehlt, erfolge. Eine derartige Vorschrift findet sich nur in der Lex Curiensis. Siehe Z<sup>2</sup> f. RG IV 265, Zeumer, ebenda IX 22 ff., LL V 298 ff. Schlechtweg unmöglich ist es, daß die Wendung: sicut lex continet, wie E. Mayer S 11 f. ausführt, sich auf die vorausgehenden Worte beziehe: do et dono donatumque esse volo . . . omnes facultates meas tam mobile quam immobile . . . omnia ex omnibus, und daß damit Lex Rom. Cur. XXV 9, 4 gemeint sei. Verbum des Satzes ist hier scribere debet, dort do et dono.

langte<sup>13</sup>. Jedenfalls hat man sie in Oberitalien benutzt. Denn eine dritte Handschrift, die sich früher in Aquileja befunden hatte, wurde in Udine aufgefunden. Sie ist es, die den Anlaß gab, daß man unsere Lex in der neueren Literatur auch als Lex Romana Utinensis bezeichnete<sup>14</sup>. Zwei Fragmente einer vierten Handschrift sind kürzlich in der Bibliotheca Ambrosiana zu Mailand aufgefunden worden<sup>15</sup>. Gleichfalls in einer Handschrift der Ambrosiana sind uns zwei einzelne Kapitel der Lex Romana Curiensis überliefert<sup>16</sup>. Sie stehen da zwischen Kapitularien Pippins und Ludwigs I. in einer 43 Kapitel zählenden Kompilation, die aus Kapitularien, Konzilienschlüssen und anderen Stücken z. T. unbekannter Herkunft gebildet ist<sup>17</sup>.

Den Entstehungsort der Lex hat man in Istrien<sup>18</sup>, in Oberitalien<sup>19</sup> und in Churrätien<sup>20</sup> gesucht. Gegen Istrien spricht die Ämterverfassung der Lex und der starke fränkische Einschlag, wie denn auch die neueste Literatur Istrien aus der Konkurrenz ausgeschaltet hat, so daß die Wage nur noch zwischen Rätien und Italien schwankt<sup>21</sup>. Auf Rätien weisen die ältesten und unbestreit-

<sup>13</sup> Anwendung in Tirol suchte v. Voltolini nachzuweisen. Die antiquae iurisdictionis retia gehen aber auf Cod. Just. IV 29, 23 zurück. Besta, Rivista ital. XXXV 292 ff. v. Wretschko in Mommsens Theod. I p. CCCXXVIII.

<sup>14</sup> Nach Zeumer steht ihr Text der St. Galler so nahe, daß eine gemeinsame Vorlage anzunehmen ist.

<sup>15</sup> Abgedruckt bei Zanetti S 143 ff. Dazu S 147 paläographische Bemerkungen des Entdeckers Mercati. Die Schrift weist auf das 10. Jahrhundert hin. Die Vergleichung mit den drei übrigen Handschriften, die E. Mayer S 3 f. gibt, ist nicht erschöpfend und liefert kein festes Ergebnis. Als sicher darf nur gelten, daß die Mailänder von keiner der anderen abgeleitet ist. Das Bistum Chur gehörte (bis 843) zum Metropolitansprengel Mailands.

<sup>16</sup> Ambros. O 55. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S 192. Conrat, Z<sup>2</sup> f. RG X 239. Derselbe, Geschichte I 284 ff. Ernst Mayer S 17 ff.

<sup>17</sup> Aus der Lex Curiensis XXIII 25. 26 stammen die bei Boretius, Cap. Nr 168, I 337 als c. 11. 12. 13 abgedruckten Rechtsregeln. Bei Pertz, LL I 523, der die ganze Kompilation als Kapitular ansah, entsprechen die Kapitel 20. 21. 42. Das Material der Kompilation ist teils fränkischen (Stücke aus Ansegis), teils italienischen Ursprungs.

<sup>18</sup> v. Bethmann-Hollweg und Wagner.

<sup>19</sup> v. Savigny, Schupfer, Besta, Ernst Mayer und andere.

<sup>20</sup> Hegel, Haenel, Stobbe, Pertile, v. Salis, Zeumer, Conrat, Zanetti.

<sup>21</sup> Sowohl gegen Rätien als gegen Italien spricht sich v. Voltolini, Mitt. f. öst. GF, 6. Ergänzungsbd., S 171 aus, indem er eine Untersuchung über die Heimat der Lex in Aussicht stellt. So viel zu sehen ist, steuert er auf ein fränkisches Ursprungsland zu.

baren Zeugnisse hin. die wir über die Anwendung der Lex besitzen. Nur in Rätien finden wir die der Lex eigentümliche Form des Wortes *Falsicia* und die Art. wie die *Quarta* bei Schenkungen vorbehalten und festgesetzt wird<sup>22</sup>. Gegen Italien<sup>23</sup> fällt die weitgehende Frankonisierung des Rechtes und der Rechtssprache ins Gewicht, die sich allerdings z. T. daraus erklären dürfte, daß der Verfasser der Lex nicht die *Lex Romana Visigothorum*, sondern ein uns unbekanntes Mittelglied westfränkischer Herkunft benutzt hat.

Die Frage des Entstehungsortes hängt übrigens zusammen mit der Frage der Entstehungszeit. Hatte ich als solche früher die Mitte des neunten Jahrhunderts angenommen, so hat sich inzwischen die Sachlage zu Gunsten des achten verschoben. Schon nach dem Gesagten steht als *terminus ad quem* das Jahr 859 mit Sicherheit fest. Da an verschiedenen Stellen vom König<sup>24</sup>, nirgends vom Kaiser die Rede ist, dürfte die Lex zu einer Zeit abgefaßt worden sein, als Rätien nicht unter einem Kaiser, sondern nur unter einem König stand. Denn es ist unwahrscheinlich, daß gerade eine römische Rechtsaufzeichnung, eine Paraphrase römischer Kaiserkonstitutionen ohne zwingenden Grund den Ausdruck *rex* gewählt hätte. Rätien hatte von 800 bis 840 oder wenn man erwägt, daß Lothar seine Ansprüche auf Rätien erst im Vertrage von Verdun endgültig aufgab, bis 843 einen Kaiser als Staatsoberhaupt. Die Lex wird also entweder vor oder nach diesem Zeitraum entstanden sein. Gegen die Entstehung um die Mitte des neunten Jahrhunderts spricht das Auseinandergehen und der Zustand der dem neunten Jahrhundert angehörigen Handschriften<sup>25</sup> und dürfte auch das Verhältnis sprechen, das zwischen der Lex und den *Capitula Remedii* zu obwalten scheint. Andererseits fällt von den gegen das achte Jahrhundert geltend gemachten Gründen der Hauptgrund,

<sup>22</sup> *Lex Rom. Cur.* XXIII 12. Zeumer, Z<sup>2</sup> f. RG IX 29 ff. Abwegig sind die Bemerkungen Ernst Meyers S 6 ff., in welchen er es als bloßen Zufall hinstellt, daß die Form *Falsicia* nicht auch in Italien vorkommt, und ebenso die Ausführungen, durch die er für Italien aus der langobardischen Weiberquart auf eine *Falcidia* als Deszendentenquart zurückschließt.

<sup>23</sup> Der Versuch, langobardischen Einschlag nachzuweisen, ist bisher nicht gelungen. Dafür käme allerdings die eidliche Ehrenerklärung in Roth. 198. 381 einerseits und in *Lex Curiensis* IX 1, 3 andererseits in Betracht. Allein diesen Eid haben auch die *Capitula Remedii*. Siehe unten S 523. 524 Anm 39.

<sup>24</sup> Auffallend ist, daß erst vom 8. Buche ab der *rex* genannt wird, was bereits Zeumer betonte.

<sup>25</sup> Zeumer, Z<sup>2</sup> f. RG IX 47.

die fortgeschrittene Entwicklung des Lehnwesens hinweg, wie sie sich in der Vererblichkeit des Benefiziums und in dem Lehncharakter des Amtes äußern würde. Denn das Wort *beneficium* wird nicht im Sinne des technischen Benefiziums karolingischer Zeit genommen<sup>26</sup>. *Fiscale beneficium* in X 5 scheint vielmehr ein veräußerliches Erbzinsgut zu bezeichnen<sup>27</sup>. Eine der früher als maßgebend erachteten Stellen erhält durch Veränderung der Lesart in der neuen Ausgabe einen anderen Sinn<sup>28</sup>. Die Schwierigkeiten, welche die Anwendung des Wortes *princeps*, *principes* machte, lösen sich wohl durch die Erwägung, daß sein Gebrauch in der Lex nicht auf regionale Verhältnisse zugeschnitten ist<sup>29</sup>.

Streitig ist es, ob und wie weit für die Entstehungszeit der Lex eine Urkunde des Bischofs Tello von Chur aus dem J. 766<sup>30</sup> verwertet werden könne, deren Echtheit übrigens von Anhängern der italienischen Heimat der Lex, wie es scheint, mit Unrecht angefochten wird<sup>31</sup>. Wenn auch nicht zweifellos, ist es doch sehr wohl möglich, daß eine darin enthaltene Klausel auf die Lex Curiensis zurückgeht<sup>32</sup>. Lehnt man die Beweiskraft der Urkunde

<sup>26</sup> Zeumer, Z<sup>2</sup> f. RG IX 42 ff.

<sup>27</sup> Denn es wird vorausgesetzt, daß weder ein Sohn, noch ein proximus, noch ein Testamentserbe vorhanden ist. Darum ist die Erklärung Zeumers, Z<sup>2</sup> f. RG IX 43: Übertragung zu Eigentum nach Art der agilolfingischen Landschenkungen, abzulehnen. Diese vererbten nur auf die Deszendenz und konnten nicht veräußert, auch nicht auf den Todesfall zugewendet werden. Siehe meine Forschungen S 19. Meines Erachtens erübrigt nur, an eine *res publica* zu denken, unde *fiscus (census) exit III 1, 2*. Vgl. III 19, 2, XIX 2 und unten Band II (1. Aufl. S 237 Anm 23).

<sup>28</sup> In VI, 1 heißt es nicht wie bei Haenel: *qui beneficium principis*, sondern wie Zeumers Ausgabe gemäß der Handschrift von Pfäfers liest: *qui per beneficium principis aliquid habere merentur*.

<sup>29</sup> v. Salis, Z<sup>2</sup> f. RG VI 156 f. Vgl. den Gebrauch von *princeps* in den Breviarglossen bei Conrat, Geschichte I 250 Anm 1. 2. 3.

<sup>30</sup> Zeumer, Z<sup>2</sup> f. RG IX 36.

<sup>31</sup> Ich gestehe, daß ich von Skepsis nicht frei war, muß aber einräumen, daß bisher ein durchschlagender Grund für die Unechtheit nicht vorgebracht und auch ein Indizienbeweis nicht geführt worden ist.

<sup>32</sup> Der Bischof erklärt für vergabt *mobile et immobile omne quidquid ad vitam hominis pertinet*. Da die Worte: *mobile quam immobile, quid ad vitam hominis pertinet* in Lex Rom. Curiensis XXV 9, 4 erscheinen, schließt Zeumer, daß sie aus der Lex in das sogen. Testament Tellos aufgenommen worden seien. Eine derartige formelhafte Wendung, durch die sich die Urkundenschreiber die Aufzählung der einzelnen Bestandteile des vergabten Gutes ersparen, kann aber immerhin aus der rätischen Urkundenpraxis einerseits in das Testament, andererseits in die Lex geraten sein. Vgl. Conrat,

für die Entstehungszeit ab, so bleibt sie doch immerhin ein Zeugnis für die rätische Heimat der Lex<sup>33</sup>.

Nach alledem ist es wahrscheinlich, daß die Lex noch im achten Jahrhundert, vielleicht vor 766 auf churrätischem Boden entstanden ist.

Aus Churrätien stammt noch eine andere merkwürdige Rechtsquelle, eine Satzung von zwölf Kapiteln, die uns handschriftlich im Anschluß an die Lex Romana Curiensis überliefert ist und als Capitula Remedii bezeichnet wird<sup>34</sup>. Remedius, seit zirka 800 Bischof von Chur, wird darin zweimal, und zwar in dritter Person, genannt und für den Kreis der Personen, den die Satzung angeht, als der dominus schlechtweg erwähnt. Von Remedius rührt die Satzung nicht her, sondern sie scheint von einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Beamten, sowie der Vassallen und und Hintersassen des Bischofs beschlossen worden zu sein. Die Personen, für welche die Satzung gelten soll, befinden sich in dienstlicher oder gerichtsherrlicher Abhängigkeit vom Bischof. Es ist die Rede von den Romani homines, qui ad domnum Remedium episcopum pertinent. Die Reihenfolge der Kapitel ist durch die Anordnung des Dekalogs beeinflusst<sup>35</sup>. Mehrfach finden sich Anklänge an die Bibel. Das Schlußkapitel ordnet an, daß jeder Priester die Satzung dem Volke monatlich zweimal vorlesen solle. Sie ist hauptsächlich strafrechtlicher Natur, doch werden zwar verstümmelnde Leibesstrafen, wie der Verlust der Augen, der Hand angedroht, aber nirgends wird die Todesstrafe ausgesprochen. Vielmehr heißt es in einem Falle, wo man sie erwarten sollte, von dem Verbrecher: in potestate stet iudicium et laicorum, eine Wendung, die noch einige Male wiederkehrt. Auf kirchlichen Anschauungen beruht die Steigerung der Strafen bei Rückfällen, wie sie der kirchlichen Bußpraxis eigentümlich war.

Der Diebstahl soll gestübt werden, wie es in nostra lege scriptum est. Darunter kann nur eine Lex Romana verstanden

---

Geschichte I 289 Anm 3. — Patetta, Lex Fris. S 33 und andere verweisen auf die verwandte Wendung: vel quodcumque homo ad usum necessarium in potestate habuerit, in Lex Fris. 2, 11.

<sup>33</sup> Denn sie bezeugt, daß jene sonst nicht nachweisbare Klausel in Rätien üblich war.

<sup>34</sup> Wyfs im Archiv f. schweizerische Geschichte VII, 1851, S 212. Planta, Das alte Rätien, 1872, S 309 ff. Conrat, Geschichte I 292. Dazu die Literatur über die Lex Rom. Curiensis.

<sup>35</sup> Conrat, Geschichte I 293 Anm 2.

werden. An sich wäre ebensowohl an das Breviar, Paulus II 32<sup>36</sup> als an Lex Curiensis XXIV 28 zu denken. Allein der Umstand, daß uns die Capitula handschriftlich nur als Anhang zur Lex Curiensis erhalten sind, spricht dafür, daß diese gemeint sei<sup>37</sup>. Minder einfach ist das neuerdings viel besprochene Verhältnis von c. 11 der Capitula zu Lex Curiensis IX, 1, 3. Der Verleumder kann der Strafe der Verleumdung entgehen, wenn er schwört: quod per iram dixisset et verum illum (crimosum verbum) non sciat, oder wie es in der Lex Curiensis heißt: hanc crimen iratus dixi, nam hoc eum probare non possum. Die Capitula Remedii scheinen hier die Lex Curiensis als Grundlage zu benutzen, obwohl in jenen der Eid nur eine Milderung der Strafe, nach der Lex die Befreiung von jeder Strafe herbeiführt. Allein denselben Eid finden wir im langobardischen Edikt, nach welchem er gleichfalls nur als Milderungsgrund wirkt, dagegen in keinem der andern Volksrechte<sup>38</sup>. Wir werden daher annehmen müssen, daß

<sup>36</sup> So nahm die erste Auflage S 364 an, welche die Abfassung der Lex noch in die Mitte des 9. Jahrhunderts setzte.

<sup>37</sup> Keine direkte Beziehung auf eine bestimmte Stelle der Lex Romana (sei es nun der Curiensis oder des Breviars) finde ich in c. 10: Si quis testimonium falsum dixerit, quia omnes fratres sumus in Christo, fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit ille quem nocere voluit. Wer falsches Zeugnis gibt, soll nach Maßgabe unseres Rechtes jene Strafe erleiden, die auf das fälschlich bezeugte Verbrechen steht. Den falschen Zeugen trifft also die nach der lex nostra geltende Strafe des Diebstahls, wenn es sich um die Anschuldigung des Diebstahls handelt, die Strafe, die im Geltungsgebiet der Capitula Remedii auf Totschlag steht, wenn wegen Totschlags geklagt worden war. Nicht für das Vergeltungsprinzip, sondern für die Strafe des Einzelfalles bezieht sich die Stelle auf die lex nostra, womit die Lex Romana — wie ich jetzt annehme — die Romana Curiensis gemeint ist, soweit nicht die Capitula Remedii davon abweichende Strafen normieren. Andernfalls wäre die Bezugnahme auf die lex nostra überflüssig. Auch hätte die biblische Motivierung sonst keinen rechten Sinn. Einen Rechtssatz über „falsum testimonium“ sucht man in der Lex Curiensis vergebens. Wenn der Gesetzgeber darunter auch die falsche Anschuldigung verstand, so hätte er doch, falls er auf Lex Rom. Curiensis XI 6, 1 oder IX 1, 3, 4 verweisen wollte, schwerlich den Ausdruck falsum testimonium gewählt.

<sup>38</sup> Roth. 198: praeveat sacramentum . . . , quod per furorem ipso nefando crimen dixisset, nam non de certa causa cognovissit. Ebenda 381: si . . . dixerit quod per furorem dixisset, tunc iuratus dicat, quod eum arga non cognovisset. Siehe Helfritz, Der geschichtliche Bestand und die legislative Verwertbarkeit von Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, 1905, S 28. Ähnliches findet sich in jüngeren bairischen Rechtsquellen; Helfritz S 37. Ferne Verwandtschaft hat der Eid in Lex Baiuw. VIII 15. Vgl. noch unten S 538 Anm 37.

die langobardische Rechtssitte in Rätien eingedrungen ist und hier die beiden rätischen Rechtsquellen beeinflusst hat<sup>39</sup>.

Die Capitula Remedii stehen im Verhältnis einer Novelle zur Lex scripta, auf die sie sich berufen. Sie wollen das Strafen-system der Lex Romana im Sinne kirchlicher Anschauungen reformieren<sup>40</sup>.

Auf Grund königlicher Privilegien hatte das Bistum Chur die Sonderstellung eines halbsoveränen Kirchenstaates erhalten. Karl der Große und nachmals Ludwig und Lothar<sup>41</sup> hatten die Bischöfe von Chur und den *populus Curiensis* in ihren besonderen Schutz genommen und ihnen gestattet, nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten zu leben. Damit scheint ein weitgehendes Recht autonomer Gerichtsbarkeit verbunden gewesen zu sein, die verfassungsgeschichtlich unter den Begriff der Immunitätsgerichtsbarkeit fällt, wenn sie auch über deren normalen Rahmen hinausreicht. Ein Seitenstück zu der Sonderstellung der Churwelschen bilden die Vorrechte der in der septimanischen Mark lebenden Spanier. Diese erhielten 815 das Recht zugesichert, *causae minores* nach hergebrachter Sitte unter sich abzumachen<sup>42</sup>. Ein Privileg Karls des Kahlen von 844 nimmt von der autonomen Gerichtsbarkeit der Spanier nur die drei Verbrechen des Totschlags, des *raptus* und der Brandstiftung aus<sup>43</sup>. Etwas anders war die vorbehaltene Jurisdiktion für die Immunitätsleute des Bischofs von Chur abgegrenzt. Sie wird durch das Strafmaß in der Weise bestimmt, daß die Verhängung der härteren Strafen, insbesondere der Todesstrafe, über ihren Rahmen hinausfällt. So gehört z. B. der Tot-

<sup>39</sup> Einen Beweis für italienische Herkunft der *Curiensis* kann die Stelle nicht abgeben, da der Rechtssatz in Rätien schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts und zwar in einer dem langobardischen Rechte näherstehenden Ausgestaltung vorhanden war. Eine Entstehung der *Curiensis* in Italien ist aber für das 8. Jahrhundert schon wegen des starken fränkischen Einschlags unwahrscheinlich, da fränkische Einflüsse auf das Langobardenrecht sich erst nach der Eroberung des Langobardenreichs durch Karl den Großen und nur allmählich geltend machten.

<sup>40</sup> In c. 8 ist am Ende statt des *propter (fortia virorum)* der Handschrift, das die Ausgabe beibehalten hat, *praeter* zu lesen. Die Frau, der Gewalt angetan worden ist, verfällt nicht den Strafen des *adulterium*.

<sup>41</sup> Mühlbacher, Regesten Nr 153. 1096. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Wiener SB XLVII 192. 259.

<sup>42</sup> Cap. Nr 132 c. 2, I 262.

<sup>43</sup> Cap. Nr 256 c. 3, II 259.



schlag noch zur Jurisdiktion des Bischofs, solange der Verbrecher nicht den dritten Totschlag begangen hat.

Die Entstehung der Satzung fällt in die Zeit, da Remedius das Bistum Chur verwaltete, also in den Anfang des neunten Jahrhunderts.

### § 53. Die ostgotischen Edikte.

**Ausgaben:** Die editio princeps des Edictum Theoderici besorgte der Buchhändler Nivellius nach zwei Handschriften, welche ihm P. Pithou zum Abdruck überlassen hatte. Es ist im Anschluß an Cassiodors Varien etc., aber mit besonderer Paginierung abgedruckt: M. Aurelii Cassiodori Senatoris Variarum libri XII . . . Edictum Theoderici regis Italiae . . . Paris. apud Sebastianum Nivellium 1579. Auf diese Ausgabe gehen alle folgenden zurück. Mit einem Kommentar edierte es Rhon, Commentatio ad edictum Theoderici, 1816. Eine neuere Ausgabe besorgte Bluhme in Mon. Germ. LL V 145 ff. — Athalarichs Edikte finden sich in Cassiodors Varien, insbes. IX 2. 18, MG Auct. antiquissimi XII ed. Mommsen p. 268. 282, das wichtigste bei Gretschel, Ad edictum Athalarici regis Ostrogoth. commentatio 1828 und bei Padeletti, Fontes iur. ital. medii aevi, 1877, S 23.

**Literatur:** v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter II 172. Iwan v. Glöden, Das röm. Recht im ostgoth. Reiche, 1843. Haenel, Lex Rom. Visig. Praef. p. XCI. Dahn, Könige der Germanen IV. Bethmann-Hollweg, Civilprozess IV 268. Gaudenzi, Gli editi di Teoderico e di Atalarico e il diritto romano nel regno degli Ostrogoti, 1884; derselbe, Die Entstehungszeit des Edictum Theoderici, Z<sup>2</sup> f. RG VII. Mommsen, Ostgotische Studien, NA XIV 223. 451 ff., insbes. S 517 ff. und in seiner Ausgabe von Cassiodors Variarum, Prooemium p. XXXV. Schupfer, L'editto di Teoderico, studi sull' anno della sua pubblicazione 1888 (Accad. dei Lincei, Ser. 4, vol. III). Derselbe, Manuale di storia del diritto italiano, 1895 S 32 ff. Patetta, Sull' anno della promulgazione dell' editto di Teoderico, 1893 (Atti della r. Accademia delle Scienze di Torino XXVIII). Vgl. A. B. Schmidt, Z<sup>2</sup> f. RG XVI 245. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I 117 ff. v. Halban in Gierkes U. 56, S 124 ff. — Pasquale del Giudice, Due Note all' editto di Atalarico 1898 (Festgabe für Schupfer).

Anders als bei den Burgundern und bei den Westgoten war im ostgotischen Reiche die Gesetzgebung von vornherein eine gemeinsame für die germanische und für die römische Bevölkerung. Die Gesetze der Ostgoten nennen sich nicht leges, sondern Edikte, da sich die Ostgotenkönige zwar das ius edicendi beilegten, wie es vorbildlich die römischen Magistrate besaßen, dagegen die Gesetzgebung in der Form der Lex theoretisch als ein Reservatrecht der römischen Kaiser ansahen<sup>1</sup>. Tatsächlich hatten trotzdem die

<sup>1</sup> Gaudenzi, L'opera di Cassiodorio a Ravenna. 1885, S 73 (Atti e memorie

ostgotischen Edikte in ihrem Verhältnis zum geltenden Recht und in ihrer Geltungsdauer den Charakter von Gesetzen<sup>2</sup>. Von Theoderich (489—526) haben wir ein Edikt in 155 Kapiteln, von welchem uns keine Handschrift, sondern nur der Text der editio princeps erhalten ist. In der Einleitung sagt der Gesetzgeber, daß er zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung befohlen habe, das Edikt auszuhängen, damit sowohl die Barbaren als auch die Römer daraus ersehen könnten, was sie in den darin behandelten Punkten zu befolgen hätten. Das Edikt will nur die am häufigsten vorkommenden Rechtsverletzungen ins Auge fassen (quae possunt saepe contingere) und darüber der Rechtspraxis des täglichen Lebens eine Reihe kurzgefaßter Rechtssätze an die Hand geben. Im übrigen sollte für die Goten das gotische, für die Römer das römische Recht zur Anwendung gelangen<sup>3</sup>. Darum sind jene Rechtssätze des Edikts, welche der Verschiedenheit der Geburtsstandsrechte einen gewissen Spielraum offen halten wollten, ziemlich allgemein gefaßt. Die Mehrzahl der Vorschriften bezweckt eine schneidigere Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen. Während einerseits vorwiegend germanische Untaten, z. B. Frauenraub und Heimsuchung verpönt werden, eifert das Edikt andererseits gegen Übelstände, welche wie die gewerbemäßige Anklage (die execranda pernicies delatorum), die Urkunden-, Akten- und Metallfälschung, die Zession von Klagen und Schuldtiteln an mächtige Personen bei der römischen Bevölkerung eingewurzelt und schon durch die römische Kaisergesetzgebung auf das schärfste bekämpft worden waren.

---

della r. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna 3. Serie vol. III). Mommsen, NA XIV 519 ff.

<sup>2</sup> Der Erlaß über Veräußerung von Kirchengütern, LL V 169 ist in der Handschrift, die es überliefert, als lex bezeichnet. Incipit praeceptum, imo lex data a gloriosissimo rege Theodorico. A. B. Schmidt, Z<sup>2</sup> f. RG XVI 238 Anm 1.

<sup>3</sup> Aus Cassiodor, Var. 7, 3 ergibt sich, daß Streitigkeiten zwischen Goten und Römern von dem gotischen comes entschieden wurden adhibito sibi prudente Romano. Da in Prozessen zwischen zwei Goten ein solcher Beirat nicht zugezogen wurde, jenes Erfordernis eines Beirats aber den Mangel genügender Kenntnis des römischen Rechts bei dem gotischen comes voraussetzt, so müssen die internen Rechtshändel der Goten, soweit nicht das Edictum platzgriff, nach gotischem, nicht nach römischem Rechte entschieden worden sein. Die Ansicht, daß die Goten ausnahmslos dem römischen Rechte unterworfen worden seien, hat Gaudenzi, Gli editti di Teodorico S 60 ff. gegen die herrschende Meinung wieder aufgenommen. Dagegen Mommsen, NA XIV 532 ff.

Von den Kapiteln des Edikts, die ohne systematische Ordnung zusammengestellt sind, haben die meisten ihren Inhalt römischen Rechtsquellen entlehnt. Wie Theoderich im Epilog des Edikts bemerkt, enthält es: *quae ex novellis legibus ac veteris iuris sanctionibus collegimus*. Benutzt sind insbesondere die drei vorjustinianischen Codices, zumal der Theodosianus, posttheodosianische Novellen, die *Sententiae* des Paulus und die römische Interpretationsliteratur des fünften Jahrhunderts<sup>4</sup>, dieselbe, die auch in den römischen *Leges* der Burgunder und Westgoten verwertet worden ist<sup>5</sup>. Die vom römischen Rechte unabhängigen Rechtssätze sind hauptsächlich strafrechtlicher Natur und betreffen die Umwandlung der Strafen. Eine dem römischen Vulgarrecht entstammende Vorschrift ist das Erfordernis der Schrift bei Schenkung von Liegenschaften.

Die Entstehungszeit des Ediktes ist unsicher. Doch kann man durch Kombinierung verschiedener Anhaltspunkte wenigstens zu der Wahrscheinlichkeit gelangen, daß es nicht nach dem Jahre 507 entstanden sei. Dabei ist von der Erwägung auszugehen, daß das Datum des Edikts nicht in eine Zeit fällt, als Cassiodorus Senator das Amt des *quaestor palatii* versah, da er es sonst abgefafst und in seine *Varien*, eine Sammlung der aus seiner Feder geflossenen Aktenstücke, aufgenommen hätte, wie die von ihm diktierten Edikte Athalarichs<sup>6</sup>. *Quästor* war er wahrscheinlich in den Jahren 507—511, in welchen die ersten vier Bücher seiner *Variae* entstanden sein dürften<sup>7</sup>. In dem vierten Buche scheint er auf das Edikt Bezug zu nehmen<sup>8</sup>. Trifft dies zu, so muß es 507

<sup>4</sup> Die römischen Rechtsquellen, denen die einzelnen Stellen des Edikts entlehnt sind, verzeichnet der *index locorum* in LL V 176. Die Liste bedarf einer Revision.

<sup>5</sup> Daher die Erscheinung, daß zahlreiche Stellen des Edikts der westgotischen Interpretatio entsprechen. Siehe Krüger, *Geschichte der Quellen und Literatur d. röm. R.* S 312 Anm 24.

<sup>6</sup> Gaudenzi, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 46. Mommsen, *NA XIV* 456. A. B. Schmidt, *Z<sup>2</sup> f. RG XVI* 243 f.

<sup>7</sup> Mommsen in der Vorrede zu seiner Ausgabe der *Varien* p. X.

<sup>8</sup> *Variae IV 10* aus den Jahren 507—511, *MG Auctores antiquissimi XII 119*: *quasi edicto omisso* (wie statt *misso* zu lesen ist, Mommsen in der Vorrede zu Cassiodor p. XXXV). Vgl. *Var. IV 27* aus den Jahren 508—511, ebenda S 126: *ut secundum edictorum seriem . . . componat*. Auf diese Stellen hat bereits Gaudenzi, *Z<sup>2</sup> f. RG VII* 51 ff. hingewiesen. Jedoch folgt aus der Datierung der Briefe bei Mommsen, daß Gaudenzis Ansicht über Abfassung des Ediktes nach 510, welche die erste Auflage dieses Buches über-

schon vorhanden gewesen sein<sup>9</sup>. Den terminus a quo bildet das Jahr 493.

Von Theoderich haben wir noch ein an den Senat gerichtetes Schreiben vom 11. März 507, das die Veräußerung von Kirchengütern verbietet<sup>10</sup>.

Theoderichs Enkel und Nachfolger Athalarich (526—534) gehören zwei generelle Edikte an, die sich als programmata edictalia bezeichnen. Eines davon ist etwa 527 zu Gunsten der Curialen erlassen<sup>11</sup>. Das andere von zirka 533 (?) enthält zwölf Kapitel breiten Wortschwalls, aber ziemlich dürftigen Inhalts, die der Gesetzgeber selbst mit den zwölf Tafeln zu vergleichen wagt<sup>12</sup>. In einem Schreiben an den Senat<sup>13</sup>, wo es verlesen werden sollte, und in einem Schreiben an die iudices provinciarum<sup>14</sup> gebietet er dreißigtägigen Aushang des Edikts<sup>15</sup>. Außerdem haben wir von Athalarich noch eine Anzahl von Spezialverordnungen.

Theoderichs Edikt trat nicht nur in Italien, sondern auch in den zum ostgotischen Reiche gehörigen Teilen Galliens und Pannoniens in Geltung. Im früher westgotischen Gallien entstanden, wie oben S 495 f. bemerkt worden ist, jene Holkhamer Kapitel, in denen neben den Leges Eurici das Edikt Theoderichs berücksichtigt ist. Vereinzelte Stellen des Edikts sind in jüngere Rechtsquellen italienischen Ursprungs übernommen worden, so c. 15 und 16 in eine Lex romana canonice compta aus dem neunten Jahrhundert<sup>16</sup> und c. 57 in eine plan- und ziellose, von

nommen hatte, nicht aufrechterhalten werden kann. Siehe Mommsen, Prooemium zu Cassiodors Varien p. XXXV.

<sup>9</sup> Auf das Edikt bezieht sich auch Anonymus Valesianus 60, *Chronica minora* I 322: et a Gothis secundum edictum suum, quo ius constituit, rex fortissimus in omnibus iudicaretur. Eine Zeitbestimmung läßt sich daraus nicht gewinnen.

<sup>10</sup> LL V 169. Vgl. Mommsen, NA XIV 244 Anm 1.

<sup>11</sup> *Variae* IX 2.

<sup>12</sup> *Variae* IX 18. Mommsen datiert es *Variae* S 282 aus den Jahren 533.4. Da er aber die Schreiben IX 19, 20, die sich auf IX 18 beziehen, um das Jahr 533 ansetzt, stellt er damit auch jene Datierung in Zweifel. Pasquale del Giudice, *Due Note all' editto di Atalarico*, reiht das Edikt in das Jahr 527 ein.

<sup>13</sup> *Variae* IX 19.

<sup>14</sup> *Variae* IX 20.

<sup>15</sup> Per triginta dies praefectus urbis locis celeberrimis faciat solemnem proponi (IX 19); more solemnem per conventus publicos triginta dierum facite proponi editione (IX 20). Siehe Pasquale del Giudice a. O. S 8.

<sup>16</sup> Conrat, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts* I 206 Anm 1.

einem Dilettanten im langobardischen Süditalien hergestellte Kompilation, die uns unter dem Titel: *Lex legum* in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts begegnet<sup>17</sup>. Etliche Kapitel von Theoderichs Edikt sind in Handschriften römischer Rechtsquellen eingeschlüpft<sup>18</sup>.

Nach dem Sturze des ostgotischen Reiches traten in Italien die Edikte der Ostgotischen Könige außer Geltung. In der kurzen Spanne Zeit, da er Italien beherrschte, führte Justinian daselbst seine Rechtsbücher ein und ebenso die Novellen, von welchen bald nach 554 jene lateinische Übersetzung verfaßt wurde, die man nachmals als *Liber Authenticorum* bezeichnete.

### § 54. Edictus Langobardorum.

Ausgaben: *Edictus Langobardorum* ed. Bluhme in *Mon. Germ. LL IV* 1 ff. Einen Textabdruck gab Bluhme in einer Oktavausgabe 1869 u. d. T.: *Edictus ceteraque Langobardorum Leges*. — *Edicta regum Langobardorum* ed. Baudi a Vesme 1855, abgedruckt von Neigebaur (8<sup>o</sup>) 1855. Auf der Ausgabe Bluhmes fußt der Text bei Padeletti, *Fontes iuris italici medii aevi*, 1877.

Literatur: v. Savigny, *Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter II* 209 ff. Türk, *Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte*, Heft 4, S 167 ff., 1835. Merkel, *Gesch. des Langobardenrechts*, 1850. Bluhme, *Praef. in LL IV*. Bethmann-Hollweg, *Civilprozeß IV* 321 ff. Neumeyer, *Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts I*, 1901. v. Halban in *Gierkes U.* 64, S 90 ff. Pertile, *Storia del diritto ital. I* 129 ff. Schupfer, *Manuale di storia del diritto ital.*, 1895. Pasquale del Giudice,

<sup>17</sup> Der volle Titel lautet: *Lex legum breviter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab institutoribus*. Abgedruckt in *Z<sup>2</sup> f. RG X* 232 (Conrat), von Gaudenzi in dessen *Nuovi frammenti dell' editto di Eurico*, 1888, S 6 f. (*Rivista italiana per le scienze giuridiche VI*) und am besten bei Conrat, *Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts I* 268. Das erste Kapitel ist dem *Edictum Theoderici c. 57* entlehnt, enthält aber einige Zusätze. Kapitel II führt auf *Cod. Just. VIII 4, 7* zurück. Kapitel III und IV stammen aus der *Lex Visigothorum VI 1, 8; V 5, 1*. Die Kapitel V und VI enthalten langobardische Rechtssätze. Das sechste Kapitel erwähnt den Bann und enthält den sonst nicht überlieferten, vielleicht handschriftlich verderbten Ausdruck *inbillus* für *mercennarius* im Sinne eines Hörigen. Vielleicht handelt es sich in Kap. V und VI um Satzungen eines beneventanischen Fürsten. Gegen Gaudenzi, der vier Kapitel der Sammlung dem Westgotenkönig Eurich zuweist, siehe Conrat *I* 270 ff. und die Ausführungen von A. B. Schmidt in *Z<sup>2</sup> f. RG XI* 218 ff., der *vibilius* (übel, schlecht) statt *iubilius* zu lesen vorschlägt.

<sup>18</sup> Cap. 85. 86 finden sich in einer Handschrift der *epitome Juliani*; c. 15 steht handschriftlich im *Cod. Just.* hinter *IX 16, 2* (daraus in die *Expositio* zum *Liber legis Langob.* *Lin. 20 § 6* übernommen) und im *Breviarium Alarici Theod. II 4, 7*. Siehe Patetta, *Sull anno etc.* S 19 Anm 4.

Le tracce di diritto romano nelle leggi longobarde, 1886 ff. jetzt in dessen Studi di storia e diritto, 1889, S 362 ff. Tamassia, Le alienazioni degli immobili e gli eredi . . . 1885, S 164 ff. Derselbe, Le fonti dell' editto di Rotari, 1889. Derselbe, Römisches und westgothisches Recht in Grimowalds und Liutprands Gesetzgebung, Z<sup>2</sup> f. RG XVIII 148. Derselbe, Per la storia dell' Autentico, 1898, S 66 (Atti del r. Istituto Veneto, 1897/8). Zeumer, NA XXIII 428. Jul. Ficker, Mitt. f. öst. GF, 2. Ergänzungsband, S 473 ff. Derselbe, Erbenfolge I 194, II 16 f., 239 ff. und passim. Kjer, Edictus Rotari, Studier vedrørende Langobardernes Nationalitet, 1898. Derselbe, Dansk og langobardisk Arveret, 1901. Dazu Pappenheim, Z<sup>2</sup> f. RG XXI 253, XXII 366, Daresté in der Nouvelle Revue hist. de droit franç. et étranger, 1900, S 143, und Ficker, Das langobardische u. die skandinavischen Rechte, Mitt. f. öst. GF XXII 1 ff. Solmi, Diritto longobardo e diritto nordico, 1898 (Archivio giuridico 61).

Klarer als die Entstehungsgeschichte aller anderen germanischen Volksrechte liegt die des langobardischen Ediktes vor unseren Augen. Fünfundsiebzig Jahre waren seit der Ankunft des Volkes in Italien verflossen, als die Langobarden zu ihrem ältesten geschriebenen Rechte gelangten. Sie verdankten es ihrem König Rothari, welcher im Jahre 643 eine umfassende Satzung und Aufzeichnung ihres Rechtes veranstaltete, die sich als Edictus bezeichnet, unter welchem Namen einst auch die ostgotischen Könige ihre Gesetze erlassen hatten. In einem Prolog, der deutliche Anklänge an eine der Novellen Justinians enthält, faßt Rothari sein Werk als eine Reform des geltenden Rechtes auf<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Worte des Prologs: *necessarium esse prospeximus presentem corrigere legem, quae priores omnes renovet et emendet et quod deest adiciat et quod superfluum est abscidat*, stammen, wie schon Tamassia, Alienazioni, 1885, und Del Giudice, Le tracce di diritto romano, 1886, bemerkten, zum Teil aus Novelle 7 praef. (Auth.), wo es heisst: *credimus oportere . . . una compecti lege, quae priores omnes et renovet et emendet et quod deest adiciat et quod superfluum est abscidat*. Zeumer, NA XXIII 428 ff. machte es wahrscheinlich, daß Rothari die Novellenstelle im Prolog von Leovigilds Gesetzbuch vorgefunden und daraus entlehnt habe. Auf römisches Vorbild, wohl auf Novelle 8 und das angefügte Edikt (Schoell S 89) gehen auch die „*subtilis inquisitio*“ und der „*exercitus noster felicissimus*“ des Epilogs c. 336 zurück. Vermutlich haben diese Wendungen gleichfalls in Leovigilds Gesetzbuch gestanden. Daß Roth. c. 388 Absatz 1 nicht an römische, sondern an westgotische Vorlage (Antiqua) sich anlehnt, vielleicht an Leovigilds Publikationspatent, hat Zeumer, NA XXIV 72 dargetan. Tamassia betont die Verwandtschaft der Schlussworte von Rotharis Edikt (c. 388 Abs. 2) mit dem *Commonitorium* Alarichs II. (siehe oben S 424 f.). Vgl. Pasquale del Giudice, Studi S 376, Patetta, Il Breviario Alariciano in Italia (Archivio giuridico 47) S 11. Da eine Benutzung des Breviars in Rotharis Edikt sonst nicht nachgewiesen werden kann, drängt sich die Vermutung auf, daß auch Leovigilds *Codex revisus* einen ähnlichen *Passus* enthielt.

Im Epilog nennt er das althergebrachte, bislang ungeschriebene Recht der Vorfahren als die Quelle seiner Gesetzgebung. Nachdem der Edictus mit Rat und Zustimmung der Großen und des Volkes zu stande gekommen war, bekräftigte ihn Rothari gemäß langobardischer Rechtssitte durch den rechtsförmlichen Akt des „gairéthinx“<sup>2</sup>.

Rotharis Edikt ist mit gutem Grunde als die hervorragendste legislative Schöpfung aus der Zeit der Volksrechte bezeichnet worden. Trotz der Anlehnungen an fremde Quellen ist es frei geblieben von dem mosaikartigen Charakter der meisten Volksrechte<sup>3</sup>. Es liest sich wie ein Werk aus einem Guß. Die Rechtsätze sind knapp und scharf formuliert. Der Stoff ist nach bestimmtem Plane verteilt<sup>4</sup>. In dem Texte, der im Vulgarlatein seiner Zeit geschrieben ist, finden sich zahlreiche technische Ausdrücke, wie sie der Rechtssprache der Langobarden eigentümlich waren<sup>5</sup>. Die meisten sind nachweisbar deutsch, und zwar stehen sie auf hochdeutscher Lautstufe: manche trotzen bislang einer befriedigenden sprachlichen Erklärung.

Bei der Abfassung des Ediktes wurde, wie nunmehr außer Zweifel steht, die ältere westgotische Gesetzgebung benutzt<sup>6</sup>, und zwar in der Fassung, die sie durch Leovigilds Codex revisus

<sup>2</sup> Siehe oben S 419 Anm 6.

<sup>3</sup> Als ein bei der Redaktion eingefügtes Einzelgesetz, das Spuren seiner ursprünglichen Fassung bewahrte, dürfte c. 224 de manomissionibus sich darstellen. Die Absätze II. III. IV werden daselbst mit den Worten: *item alio kap(itulo) eingeführt*.

<sup>4</sup> Der erste Teil c. 1—152 behandelt die Verbrechen gegen König und Staat und die an der Person begangenen Untaten, darunter in c. 45—128 die Wundbußen und zwar in drei gesonderten Abschnitten die Verwundungen von Freien, von Hörigen und Ministerialen und von *servi rusticani*. Der zweite Teil (c. 153—226) ist dem Erbrechte, dem Familienrechte und der Freilassung gewidmet. Die Kapitel 227—368, welche Sachen- und Schuldrecht, Verbrechen gegen das Vermögen und beweisrechtliche Grundsätze betreffen, lassen sich als ein dritter Teil zusammenfassen. Von da ab folgt eine Nachlese vereinzelter Vorschriften, von welchen eine (c. 387) erst nach Vollendung des Edikts zwischen dessen Schlußkapitel eingeschoben wurde, die sich als Epilog des ganzen Werkes darstellen.

<sup>5</sup> Bluhme, *Die gens Langobardorum*, 2. Heft 1874. C. Meyer, *Sprache und Sprachdenkmäler der Langobarden*, 1877. Insbesondere aber Bruckner, *Die Sprache der Langobarden*, 1895. Vgl. oben S 38 Anm 12 und S 70.

<sup>6</sup> Siehe oben S 423. Dafs auch Rotharis Edikt aus westgotischer Quelle geschöpft habe, verdankte die erste Auflage dieses Buches einer freundlichen Bemerkung Zeumers.

empfangen hatte<sup>7</sup>. Einzelne Wendungen entstammen der Bibel<sup>8</sup>. Auch die römischen Rechtsquellen waren den Verfassern des Ediktes nicht unbekannt. Wenn auch manches, was an römisch-rechtliche Vorlage anklingt, durch die westgotische Quelle<sup>9</sup> oder durch den lateinischen Sprachgebrauch der Zeit vermittelt worden ist, so verraten doch einzelne Stellen die Kenntnis von Justinians Codex und Novellen<sup>10</sup>. Umsomehr muß es — namentlich im Hinblick auf die Gesetzgebung der Ostgoten, Westgoten und Burgunder — betont werden, daß der Edictus in seinen Rechtssätzen dem römischen Rechte gegenüber eine weitgehende Selbständigkeit bewahrt hat. Fehlt es zwar nicht an Wendungen der römischen Rechtsterminologie, so ist doch die Zahl der dem römischen Rechte entlehnten Rechtssätze eine verhältnismäßig sehr geringe. Als solche können mit Sicherheit die Enterbungsgründe<sup>11</sup>, der Verlust von Bauten auf fremdem Grund und Boden<sup>12</sup>, die zweijährige Frist zur Vollziehung einer Verlobung<sup>13</sup> und die Verwendung des Usucapionsbegriffes<sup>14</sup> genannt werden. Kirchliche Verhältnisse<sup>15</sup> hat Rothari wenig berücksichtigt, eine kirchliche Art der Freilassung nicht anerkannt. Die herrschende Form des Christentums war damals bei den Langobarden noch der Arianismus. Der Römer wird in dem Edikte nicht besonders gedacht. Nur an einer Stelle ist von einer ancilla romana die Rede<sup>16</sup>. Allem Anscheine nach war die römische Bevölkerung in Sachen des öffentlichen Rechtes

<sup>7</sup> Siehe oben S 489. Zeumer, NA XXIII 428 f.

<sup>8</sup> Vgl. etwa Roth. 2 und Sprüche Salomos 21, 1; Roth. 128 und Exodus 21, 19. Im übrigen siehe Tamassia, Una professione di legge gotica, 1902, S 145 Anm 2.

<sup>9</sup> Roth. 178 geht, wie Zeumer, NA XXIV 584 nachgewiesen hat, auf Leovigilds Codex revisus zurück. Ebenso Roth. c. 185, Zeumer, ebenda S 614.

<sup>10</sup> Roth. 151: quia omnes scire debent, quod suum non alienum est, verglichen mit Cod. Just. VIII 4, 11 v. J. 529: omnes autem scire debent, quod non suum est, hoc ad alios . . . pertinere. Roth. 169 und Novelle 115 c. 3 § 1. 5. 6. Vgl. Pasquale del Giudice, Studi S 377 ff. Tamassia, Le fonti dell' editto geht im Parallelisieren über das Maß kritischer Methode hinaus.

<sup>11</sup> Roth. 169. Siehe oben Anm 10.

<sup>12</sup> Roth. 151. Pasquale del Giudice, Studi S 381 ff.

<sup>13</sup> Roth. 178. Siehe oben Anm 9.

<sup>14</sup> Roth. 227. 228.

<sup>15</sup> Roth. 272 regelt das Asylrecht. Vgl. Ed. Theoderici c. 70. Roth. 35 bestraft das scandalum in ecclesia. Roth. 343 kennt eine Verlautbarung vor den Kirchentüren.

<sup>16</sup> Roth. 194.



und im Rechtsverkehr mit den Langobarden den Vorschriften des Edikts unterworfen und wurde nur in den gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Römer die Anwendung des römischen Rechtes geduldet<sup>17</sup>. ▀

Von Rotharis Edikt sind uns zwei Auszüge in griechischer Sprache erhalten, die im Fürstentum Benevent für den Gebrauch der daselbst lebenden Griechen verfaßt worden sind<sup>18</sup>.

Die von den Nachfolgern Rotharis erlassenen Gesetze stellen sich als Nachträge zu dem Edikt ihres Vorgängers dar, so daß man nicht von mehreren Edikten der langobardischen Könige, sondern nur von einem Edictus Langobardorum zu sprechen berechtigt ist. Wie bei den Westgoten und bei den Burgundern sah es auch bei den Langobarden der König als seine Aufgabe an, neu auftauchende Rechtsfragen durch Novellen zu regeln, die hier dem *corpus edicti* angehängt wurden.

Im Jahre 668 fügte Grimoald auf Wunsch der langobardischen Richter dem Edictus neun Kapitel hinzu, um gewisse Härten des älteren Rechtes zu mildern. Sie beschränken die Haftung des Herrn für seine Eigenleute, gewähren den Enkeln ein Erbrecht in Konkurrenz mit den Söhnen des Erblassers, wenn ihr vorverstorbenen Vater nicht abgeteilt worden war. Der dreißigjährige Besitzstand wird geschützt oder doch beweisrechtlich begünstigt, die rechtliche Stellung der Ehefrau verbessert.

Weit umfangreicher und einschneidender war die legislative Tätigkeit, welche König Liutprand in den Jahren 713—735 entfaltete. Seine zahlreichen Gesetze bilden nicht wie das Werk Rotharis eine planmäßig geordnete und in sich abgeschlossene Satzung, sondern kamen zur Ergänzung des Ediktes auf fünfzehn langobardischen Reichs- und Volkstagen zu stande, wo sie vom König mit den *iudices* der verschiedenen Provinzen und den übrigen Getreuen „*cuncto populo adsistente*“<sup>19</sup> beschlossen wurden<sup>20</sup>. Da die Gesetze der einzelnen Versammlung nach Art unserer Reichsabschiede je eine Masse, ein „*volumen*“ bilden, zerfallen

<sup>17</sup> Bethmann-Hollweg, *Civilprocefs* IV 332 ff. Neumeyer S 22 ff.

<sup>18</sup> Bluhme hat sie als *graeci interpretis eclogae edicti Langobardorum* LL IV 225 ff. herausgegeben. Vgl. die *Praefatio* ebenda p. XLV.

<sup>19</sup> Siehe oben S 419.

<sup>20</sup> Auszuscheiden ist c. 29, das nicht von Liutprand stammt, sondern eine im Fürstentum Benevent entstandene Rechtsaufzeichnung darstellt. Vgl. LL IV 121 Anm 11 und Rosin, *Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht*, in Gierkes U 8, S 24 ff.

Liutprands Novellen in fünfzehn volumina<sup>21</sup>, deren Prologe von den Kalenden des März, dem regelmäßigen Versammlungstage der Langobarden, datiert sind. Liutprands Gesetze können sich in Bezug auf Durchsichtigkeit und Anschaulichkeit zwar nicht mit Rotharis Gesetzen messen, sind aber gleich diesen noch ein Zeugnis von der hervorragenden juristischen Begabung des langobardischen Stammes. Die Sprache der Gesetzgebung wird unter Liutprand allmählich ausführlicher. Die Satzungen werden bereits durch allgemeine Erwägungen oder durch den Hinweis auf Rechtsfälle, die sie veranlafsten, motiviert. Der Einfluß des Katholizismus, der seit Grimoald bei den Langobarden durchgedrungen war, beginnt sich in der Gesetzgebung fühlbar zu machen. In den Prologen fehlt es nicht an Bibelsprüchen und frommen Sentenzen. Nicht eigene Weisheit, sondern göttliche Inspiration hat nach dem Vorwort des ersten Volumens dem katholischen König die neuen Gesetze diktiert. Zu den hergebrachten Freilassungsarten tritt als neue privilegierte Form die Freilassung in der Kirche hinzu. Der Gesetzgeber rechnet mit dem Falle, daß ein freier Langobarde, der Weib und Kinder hat, in den geistlichen Stand eintritt<sup>22</sup>. Heidnischer Brauch und Aberglaube werden verfolgt und bestraft, Verfügungen zum Seelenheile begünstigt. Wer das kirchliche Asylrecht gewaltsam verletzt, verwirkt sein eigenes Wergeld. Für die Unzulässigkeit der Ehe mit der Witwe des Bruders und mit der Schwester der Frau beruft sich Liutprand auf die *canones*<sup>23</sup>, und die Ehe mit der Witwe des Veters verbietet er, weil der Papst es verlangt habe, *qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est*<sup>24</sup>. Westgotischer<sup>25</sup> und römischer<sup>26</sup> Einschluß finden sich auch bei Liutprand. Steigende Bedeutung gewinnt das römische Recht in den Materien, die mit dem Urkundenwesen zusammenhängen. So stellt es Liutprand in die Wahl der Kontrahenten, ob sie ihre Geschäftsurkunden nach römischem oder

<sup>21</sup> Liu. prol. vor c. 30 ff.: *Quoniam quidem superius in hoc edicti corpore ea quae nobis et nostris iudicibus vel ceteris Langobardis congrua paruerunt, in quattuor voluminibus adiungere curavimus . . .* Vgl. prol. vor c. 54 und 70.

<sup>22</sup> Siehe oben S 395 Anm 60.

<sup>23</sup> Liu. c. 32.

<sup>24</sup> Liu. c. 33.

<sup>25</sup> Liu. c. 28 verglichen mit *Lex Visig. II 1, 21 (Antiqua)*. Liu. 44 verglichen mit *Lex Visig. IX 1, 6 (Antiqua)*.

<sup>26</sup> Vgl. Pasquale del Giudice, *Studi* S 422. Tamassia, *Z<sup>2</sup> f. RG XVIII* 154 ff., der aber auch hier des Guten zu viel tut. v. Halban in *Gierkes U* 64, S 119 f.

nach langobardischem Rechte ausstellen wollen<sup>27</sup>. So ist der Rechtsatz, daß Schuldurkunden nach fünf Jahren ihre Giltigkeit verlieren, wenn sie nicht erneuert worden sind, auf eine verwandte Bestimmung des Kaisers Honorius von 421 zurückzuführen<sup>28</sup>. Bemerkenswert sind in Liutprands Gesetzen die Anfänge einer mit dem Wortlaut des älteren Edikts operierenden Jurisprudenz. Der gesetzlichen Regelung neuer Rechtsfälle wird mitunter die Erörterung vorausgeschickt, daß und warum sie sich nicht unter ältere Gesetze subsumieren lassen<sup>29</sup>.

Neue Zusätze erhielt der Edictus unter König Ratchis, der im Jahre 746 acht Kapitel hinzufügte, und unter König Aistulf, welcher als der letzte einheimische Gesetzgeber des Langobardenreiches im Jahre 755 noch dreizehn Kapitel anhängte.

Dem Körper des Edikts wurden nur solche Gesetze einverleibt, die auf den langobardischen Reichs- und Volkstagen mit Beirat der Beamten und unter Zustimmung des Volkes beschlossen worden waren. Außerdem haben aber die langobardischen Könige Verordnungen und interimistische Gesetze erlassen, die von vornherein nicht dazu bestimmt waren, in das Edikt aufgenommen zu werden. Diesen Charakter haben eine Verordnung Liutprands für die königlichen Gutsvögte, *notitia de actoribus* betitelt, das *Memoratorium de mercedes comacinatorum*<sup>30</sup>, eine Instruktion über Lohn und Arbeit der Bauleute, vermutlich auf Veranlassung Liutprands für die Bauten auf Königsgut zusammengestellt, ferner zwei

<sup>27</sup> Liu. 91. Vgl. H. Brunner, RG d. Urkunde I 7 Anm I.

<sup>28</sup> Liu. 16 verglichen mit Theodosianus II 27 l. un. Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprozefs III 287; IV 384.

<sup>29</sup> Liu. 141 setzt die Strafe zu Haut und Haar auf *collectio mulierum*; denn der Fall könne weder unter den Begriff des *arischild* noch unter den der *sedition rusticanorum* gebracht werden, *quia istas causas viri faciunt, nam non mulieres*. In Liu. 134 wird die Zusammenrottung der Gemeindegossen zur Austreibung eines mißliebigen Dorfbewohners mit der Strafe von 20 *solidi* bedroht. Denn dieses Verbrechen könne weder als *arischild* (Roth. 19), noch als *consilium rusticanorum* (Roth. 279), noch als *sedition rusticanorum* (Roth. 280) aufgefaßt werden. *Et plus congruum nobis paruit esse de consilium malum, id est de consilio mortis* (Roth. 11) . . . *ideo adsimilavimus causam istam ad consilium mortis*. In Liu. 78 wird die von Grimoald c. 4 eingeführte Verjährungsfrist von 30 Jahren für Fiskalgüter verdoppelt, weil Roth. 369 bei *causae regales* doppelte *compositio* anordnet.

<sup>30</sup> Maurer, Steinbauer. Vgl. französisch *maçon* und *Diez*, *Etym. WB II* s. h. v. *Tamassia*, Un' osservazione sul *Memoratorium de mercedibus magistri commacinatorum*, *Atti e memorie della r. Accademia di scienze* . . in Padova XV.

Kapitel des Königs Ratchis, die den Pafszwang für Romfahrer und die königlichen Gesandten betreffen, Kapitel, von welchen Ratchis selbst bemerkt, daß sie nicht in das Edikt eingefügt werden sollen. Von Ratchis haben wir noch vier andere Kapitel, die im Jahre 745 oder 746 nur mit Beirat der *iudices* zu stande kamen und nicht zur Einverleibung in das Edikt bestimmt waren<sup>31</sup>. Dasselbe gilt von einem interimistischen Gesetz Aistulfs von 750, dessen Inhalt hauptsächlich für einen Krieg mit den Römern berechnet war<sup>32</sup>.

Seit der Unterwerfung des Langobardenreiches unter die fränkische Herrschaft machte das langobardische Recht in den unteritalischen Sitzen der Langobarden insofern eine selbständige Entwicklung durch, als es sich frei von Einflüssen des fränkischen Rechtes auf rein nationalen Grundlagen fortzubilden vermochte. Hier hat auch der *Edictus* noch weitere Zusätze erhalten, welche die Fürsten von Benevent, Aregis (nach 774) und Adelchis (i. J. 866) gemäß dem Vorbilde der langobardischen Könige hinzufügten<sup>33</sup>. Außerdem besitzen wir noch drei Verträge beneventanischer Fürsten mit den Neapolitanern und einen Vertrag über die Teilung des Herzogtums Benevent von 851, welche für die Erkenntnis des altlangobardischen Rechtes von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

Eigentümlich ist die Stellung, die das langobardische Volksrecht zu den übrigen germanischen Rechten einnimmt. Nicht die oberdeutschen Rechte und nicht die fränkischen Rechte stehen ihm am nächsten, sondern es bildet innerhalb des Kreises der deutschen Volksrechte mit den Rechten der Altsachsen und der Angelsachsen eine engere Gruppe. Charakteristische Rechtssätze<sup>34</sup>

<sup>31</sup> Ihr Inhalt wird in Ratchis' Zusätzen zum Edikt von 746 teilweise wiederholt, teilweise abgeändert. Boretius, *Capitularen im Langobardenreich* S 14.

<sup>32</sup> Boretius ebenda S 12 f.

<sup>33</sup> Adelchis bezeichnet sowohl die Gesetze seines Vorgängers, des Herzogs Aregis, als auch diejenigen, die er selbst im J. 866 erließ, als Teile des Edikts. Von Aregis sagt er: *sequens vestigia regum quaedam capitula in suis decretis . . . statuere curavit . . . quae . . . inserta in edicti corpore retinentur*. Von den eigenen Gesetzen sagt Adelchis: *in edicti paginis inserere praecepimus perpetuo iure retinenda*.

<sup>34</sup> Auf diesen Punkt hat schon Biener, *Comm. I* § 47 S 141 hingewiesen. Näheres hat Gaupp, *Thüringer* S 20. 68 und Sachsen *passim* beigebracht. S. noch Stobbe, *Rechtsquellen I* 127; Hammerstein-Loxten, *Der Bardengau*, 1869, S 59 ff. Als Beispiele der Verwandtschaft seien hervorgehoben: 1. die Stellung des Gewährmanns bei der Anfangsklage. Der Kläger wird

und Rechtsausdrücke<sup>35</sup> sind den Langobarden mit den Sachsen und den Angelsachsen gemein. Diese Verwandtschaft findet ihre naheliegende Erklärung in den ursprünglichen Sitzen der Langobarden an der Niederelbe und in den Beziehungen, die sie zu den Sachsen noch nach ihrer Auswanderung festhielten<sup>36</sup>. Noch auf-

---

bei Langobarden und Sachsen in die Wohnung des Gewährsmannes geführt, während nach fränkischem Rechte der Besitzer den Auktor vor Gericht stellen muß. Roth. 231 und Ssp. Ldr. II 36, 5. Eine Kombination beider Methoden kannte das angelsächsische Recht. Aethelred II 9. 2. Die vollständige Ausschließung der Töchter durch Söhne im Erbrecht. Miller, Z f. RG XIII 53 und Lex Sax. 41. 3. Die Zählung der Verwandtschaft usque in septimum geniculum und die sieben Sippezahlen des Sachsenspiegels. 4. Das sächsische Verbot der Veräußerung auf dem Siechbette galt ursprünglich auch im langob. Recht, arg. Liu. 6. 5. Der ältere langob. Mündigkeitstermin von 12 Jahren (Roth. 155) stimmt mit dem sächsischen überein. 6. Das Recht der Blutsverwandten, die Witwe zu verloben, wenn der Mago des verstorbenen Mannes als Vormund die Verlobung verweigert. Roth. 182 und Lex Sax. 43. 7. Eid und Haftung des Erben, dessen Erblasser für Ableistung eines Eides Bürgen gestellt hatte. Roth. 362 und Ssp. III 11. 8. Die auf Tötung des dominus gesetzte Todesstrafe in Roth. 13 und Lex Sax. 25. 9. Wer einen Baum anzündet, haftet 24 Stunden für den daraus entstehenden Schaden. Roth. 148 und Lex Sax. 55. 10. Die Folgen der wissentlichen Bearbeitung fremden Landes in Roth. 354 und Ssp. II 46, 1. 11. Die Unterscheidung großen und kleinen Diebstahls in Roth. 253 und Lex Sax. 36. 12. Die Ausbildung exekutiver Schuldknechtschaft bei Langobarden und Sachsen. 13. Der langobardische dux und der angelsächsische ealdorman. 14. Roth. 36: Si quis intra palatium regis, ubi rex praesens est, scandalum penetrare praesumpserit (die Fassung des Tatbestandes geht auf westgotische Vorlage zurück, vgl. Lex Baiuw. II 10), animae suae incurrat periculum aut redimat anima sua, si optenere potuerit a rege. Vgl. damit Grid c. 15 bei Liebermann, Ges. d. Ags. S 471: Wer in des Königs Burg oder in seiner Nähe ficht oder stiehlt, ist des Todes schuldig, wenn nicht der König erlanbt, dafs er durch Wergeld ausgelöst werden dürfe. Vgl. Knut II 59. Weiteres bei Stobbe a. O. S 127 Anm 17.

<sup>35</sup> Von Rechtsausdrücken sind nebeneinander zu stellen der fulfree in Roth. 224 und der folcfrý in Wilträd 8 und Knut II 45, 3; fulborn in Roth. 154 und im ags. Stück vom Walraube, Liebermann, Ges. d. Ags. S 392; locbore in Aethelb. 73 und die filia in capillo bei Liu. 2 ff. (vgl. Grimm, RA I 398 [286]); der langobardische gasindio und der angelsächsische gesith; der langobardische waregangus und der ags. wargenga (s. oben S 400); der langobardische vanteporo und der angelsächsische wódbora (Vorsprecher, siehe Bruckner, Sprache der Langob. S 26 f., Wright u. Wülcker 500, 19); selpmundia in Roth. 204 und selfmundich in sächsischen Rechtsquellen oben S 102 Anm 59. Bruckner, Sprache d. Langob. S 13. 27 verweist u. a. noch auf langob. drancus, altsächs. dreng (juvenis), langob. aldius, altsächs. eldi (siehe oben S 147), langob. scaffardus, altsächs. scapward.

<sup>36</sup> Ficker, Erbenfolge I 202 f. gibt zwar den verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen langobardischem und sächsischem Rechte zu, will ihn

fallender ist die Übereinstimmung, die in manchen Punkten zwischen dem langobardischen Rechte und den skandinavischen Rechten<sup>37</sup>, insbesondere dem gotländischen Rechte obwaltet<sup>38</sup>. Um die nordischen Analogien zu erklären, reicht es nicht aus, daß man die Langobarden unter die Ingväonen einreihet. Andererseits geht es nicht an, sie deshalb zu Skandinaviern zu stempeln, da dies die langobardischen Sprachreste und die glaubwürdigen historischen Nachrichten verbieten. Vielmehr dürfte die merkwürdige Verwandtschaft wenigstens zum guten Teil auf den engen Beziehungen beruhen, in welchen die Langobarden vor der Eroberung Italiens zu den ostgermanischen Stämmen der Donaulandschaften gestanden hatten<sup>39</sup>. Bekanntlich haben sie eine Periode herulischer Oberherrschaft durchgemacht<sup>40</sup> und Reste der Gepiden

aber aus gegenseitiger Beeinflussung erklären und nicht als einen ursprünglichen betrachten.

<sup>37</sup> U. a. kommen in Betracht die Rechtstellung der unehelichen Söhne, Wilda, Z f. DR XV 282, Ficker, Erbenfolge II 239 f., vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XVII 12 ff., die Behandlung des Mundiums, K. Maurer, KrV IV 424, die Halbteilung der Bußen zwischen dem König und dem Verletzten, Wilda, Strafrecht S 107, die Gegengabe (das Lohnen der Gabe, launa gjöf) in den skandinavischen Rechten (auch bei den Westgoten) und das langobardische Launegild, v. Amira, Obligationenrecht I 509, II 614, Ficker, Mitt. f. öst. GF XXII 13, die eidliche Ehrenerklärung in Rothari 198. 381 (siehe oben S 523) und in Gotlandslagen I c. 39 und erbrechtliche Institutionen, insbesondere der weitgehende Vorrang der Schwertmagen im langobardischen, im norwegischen und im gotländischen Rechte. Von Rechtsausdrücken verdienen Erwähnung langob. arischild (Liu. 134) und altnord. herskjöldr, die Bezeichnung des Tiers als muta res in Roth. 326, als oquepins vitr in Gotlandslagen (siehe oben S 217 Anm 26), die Wendung bei Grimoald 5: qui post mortem patris in sinu avi remanserit (hier sicherlich nicht biblischen Ursprungs) und die Wendung: dann sollen die sitzen in des Grofvaters Schofs (karls skaut) in Gotlandslagen I c. 20 § 1. — Eine erschöpfende oder auch nur eine kritische Behandlung des schwierigen Problems kann hier nicht einmal versucht werden. Die angeführten Beispiele wollen nur Andeutungen geben.

<sup>38</sup> Die Frage, welches der skandinavischen Rechte dem langobardischen am nächsten stehe, ist noch nicht geklärt. Ficker, der zuerst für die nähere Verwandtschaft mit den götischen und den südschwedischen Rechten eingetreten war, entschied sich bei Fortsetzung seiner Untersuchungen für das gotländische, indem er des weiteren folgerte, daß langobardisches und gotländisches Recht mit dem norwegischen Gulapingsrechte auf ein gemeinsames näheres Urrecht zurückgehen. Kjer ist für nächste Verwandtschaft mit den dänischen Rechten eingetreten. Gegen ihn haben sich Ficker, Mitt. f. öst. GF XXII 1 ff. und Pappenheim, Z<sup>2</sup> f. RG XXI 253 ff. XXII 366 ff. erklärt.

<sup>39</sup> Siehe oben S 69.

<sup>40</sup> Die Heimat, in die nach Procop ein Teil der Heruler zurückkehrte, um

und wohl auch anderer ostgermanischer Völkerschaften<sup>41</sup> in sich aufgenommen. Überdies mag zwischen den Rechten der nordelbischen und der skandinavischen Völkerschaften von Alters her ein näherer Zusammenhang bestanden haben.

### § 55. Die Kapitularien.

Ausgaben: Die Kapitularien sind herausgegeben von Baluzius, *Capitularia regum Francorum 1677. 1780*, in den *Mon. Germaniae hist.* von Pertz, LL I. II, besser in der Quartserie der *Leges*, sectio II, tom. I (1883) ed. Boretius, tom. II (1897) ed. Boretius u. Krause (daselbst S 537 ff. Nachträge zu beiden Bänden). Vgl. dazu Krause im NA XVI 421 und Seeliger ebenda XIX 670. Ein ungedrucktes Kapitular veröffentlichte Seckel im NA XXXI 138.

Kommentare zu einzelnen Kapitularien: Guérard, *Explication du Capitulaire de villis*, 1853, *Bibliothèque de l'école des chartes*, 3<sup>e</sup> série, IV 201. 313. 546. Gareis, *Bemerkungen zu Kaiser Karls d. Gr. Cap. de villis* (Abhdl. f. K. Maurer), 1893. Derselbe, *Die Landgüterordnung Karls des Großen*, 1895. Pückert, *Die sogen. Notitia (constitutio Hludovici Pii) de servitio monasteriorum*, *Berichte der k. sächs. Gesellschaft d. Wiss.* v. 19. Juli 1890. E. Bourgeois, *Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877), étude sur l'état et le régime politique de la société Carolingienne à la fin du IX<sup>e</sup> siècle*, 1885.

Literatur: Eichhorn §§ 149. 150. v. Daniels §§ 85—95. Th. Sickel, *Die Urkunden der Karolinger I* (1867) S 407 ff. Boretius, *Die Kapitularien im Langobardenreich*, 1864. Derselbe, *Beiträge zur Capitularienkritik*, 1874. Derselbe, *Selbstanzeige*, in den *Göttingischen gel. Anzeigen* 1882, Nr 3. 4 und 1884, Nr 18. Beseler, *Über die Gesetzeskraft der Kapitularien*, 1871, *Festgaben für Homeyer*. M. Thévenin, *Lex et Capitula*, 1878, aus den *Mélanges publiés par l'école des hautes études*. E. Loening, *Kirchenrecht II* 20. v. Sybel, *Entstehung des deutschen Königtums*, 1881, S 365 ff. Waitz, *VG III* 599 f. und *Anm I* über sogen. *Cap. missorum III* 482. Derselbe, *Gesammelte Abhandlungen I* 396; ebenda S 403 ff. eine Anmerkung von Zeumer, *Über die sogen. Admonitio generalis und das angebliche Duplex legationis edictum v. J. 789*. Gaudenzi, *Capitolari im Digesto italiano VI*, parte I a S 908. Patetta, *Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso e sulla data del così detto capitulare Mantuanum duplex* (*Atti della r. Accademia delle Scienze di Torino XXV*), 1890. Derselbe, *Dicta beati Karuli imp.* im *Bulletino Senese di storia patria*, 1896. W. Sickel, *Die merow. Volksversammlung*, *Mitt. f. öst. GF*, 2. Ergänzungsbd., S 320 ff. Seeliger, *Die Kapitularien der Karolinger*, 1893. Derselbe, *Volksrecht und Königsrecht*, *Hist. Vierteljahrschr.* 1898, S 1 ff., 313 ff. Häbner in den *Gött. gel. Anzeigen* 1894, S 757. v. Amira ebenda 1896, S 193. Schröder, *RG*. 4. Aufl., S 256 ff. Dahn, *Könige VII* 2, S 34, VII 3, S 522 ff., VIII 3, S 1 ff.

Während bei den Nordgermanen, namentlich bei den Schweden, ein Königsrecht sich verhältnismäßig spät entwickelte, beginnt im

sich dem Volke der Gauten anzuschließen, war vermutlich Gotland. Dahn, *Urgeschichte I* 562.

<sup>41</sup> Siehe oben S 69 Anm 21.

fränkischen Reiche der König schon sehr früh in die Rechtsbildung einzugreifen. Sein Anteil an der Erzeugung neuen Rechtes reicht so weit, wie sein Einfluß auf die Handhabung des Rechtes. Er schafft Recht, einseitig oder doch nur mit dem Beirate des auf den Hoftagen vertretenen Beamtentums, so weit er mit Hilfe des Beamtentums das neue Recht durchzusetzen in der Lage ist, also namentlich im Gebiete der Verwaltungssachen. Vermag er die Rechtsprechung nicht einseitig zu binden, so kann doch andererseits die Satzung neuen Volksrechtes nicht ohne seine Mitwirkung vor sich gehen, seit der Mallus unter dem Vorsitz des königlichen Grafen oder seines Vertreters tagt und das Urteil in dem Rechtsgebot der königlichen Beamten seine Ergänzung finden muß. Geht die Satzung vom König aus, so bedarf sie grundsätzlich der Zustimmung des Volkes, damit sie volkrechtliche Kraft erlange<sup>1</sup>.

Als solche mit dem Volke, insbesondere mit den Großen, den „Optimaten“ des Reiches, vereinbarte Satzungen stellen sich verschiedene Zusätze zur Lex Salica dar. So ist das Edikt König Chilperichs, dessen einzelne Sätze sich mit *convenit, placuit atque convenit* einführen, mit den Optimaten, Antrustionen und „dem ganzen Volke“ vereinbart worden<sup>2</sup>. Dafs auch der *Pactus pro tenore pacis* von Childebert I. und Chlothar I. auf ähnliche Weise zustande kam, beweist der Name *pactus*, den er mit verschiedenen Volksrechten teilt<sup>3</sup>, und beweisen die auf ihn bezüglichen Nachrichten der Epiloge zur Lex Salica<sup>4</sup>. Die in dem *Pactus* zur

<sup>1</sup> Siehe oben S 406.

<sup>2</sup> Cap. Nr 4, c. I, 18: *Pertractantes in Dei nomen cum . . . obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro convenit . . .*

<sup>3</sup> *Pactus* nennt sich die *Decretio* Childeberts I. (Cap. Nr 3, I 4). Das Wort kann hier nicht etwa auf eine Vereinbarung zwischen Chlothar I. und Childebert I. bezogen werden. Dann wird man aber auch der Überschrift des Ganzen: „*pactus pro tenore pacis*“ etc. keinen anderen Sinn beilegen dürfen. Wenn v. Amira, Götting. gel. Anzeigen 1888, S 58 bemerkt, die Vereinbarung könne eben so gut blofs mit „Optimaten“ getroffen sein wie mit dem „Volke“, so würden die Optimaten eben nicht als bloßer Beirat, sondern als gesetzgebender Faktor gehandelt haben, gewissermaßen als eine Auslese des Volkes.

<sup>4</sup> Es heifst hier von Childebert I.: *tractavit, . . . quod ibi cum suis Francis addere deberet*, von Chlothar I.: *cum rignum suum pertractavit ut quid addere debirint ibidem*. Hessels, *Lex Sal.* col. 423. Im Texte des *Pactus* wird allerdings eine Mitwirkung des Volkes nicht erwähnt, ausgenommen die Leidener Handschrift, nach welcher der *pactus* Childeberti *apud nos maioresque natus Francorum palatii procerum* beschlossen worden ist.



Wahrung und Verbesserung des Landfriedens angeordneten Einrichtungen beanspruchen territoriale Geltung. Ein Landes- und nicht bloß ein Stammesgesetz scheint auch ein Dekret Childeberts II. von 596<sup>5</sup> für Austrasien gewesen zu sein. Es veröffentlicht eine Reihe von Beschlüssen, die auf den Märzfeldern von Andernach, Maastricht, Köln und auf anderen gefaßt worden waren<sup>6</sup>.

Das Edikt Chlothars II. von 614 ist eine *carta libertatis*, welche der König auf Grund eines mit den fränkischen Großen eingegangenen Kompromisses gewährt. Es enthält keine Abänderung des Volksrechtes, sondern stellt sich als ein Reichsschluß dar, durch den der König gewisse Konzessionen gewährleistet und die Abstellung von Mißbräuchen verspricht. Eine an die Beamten gerichtete Verordnung ist die „*praeceptio*“ Chlothars II., deren Bestimmungen zum großen Teile den Versprechungen des Edikts korrespondieren. Der Inhalt schließt sich zumeist an das römische Recht an, dessen Beobachtung der römischen Bevölkerung zugesichert wird<sup>7</sup>.

Von den Satzungen der Merowinger sind uns nachweislich manche verloren gegangen. So erfahren wir aus den Akten eines im Jahre 567 zu Tours abgehaltenen Konzils von einer *constitutio legum* Childeberts I. und Chlothars I. und von einem sie bestätigenden *praeceptum* Chariberts, worin es verboten wurde, Jungfrauen und Witwen ohne Einwilligung der Verwandten (*absque parentum voluntatem*) zu ehelichen<sup>8</sup>. Verschollen ist jenes vermutlich von Dagobert I. herrührende Königsgesetz, das in die zwei oberdeutschen *Leges* hineingearbeitet worden ist<sup>9</sup>.

<sup>5</sup> Anders datiert Havet. Siehe Krusch, *MG SS rerum Merovingicarum* II 577.

<sup>6</sup> Auch hier beginnen die einzelnen Rechtssätze mit *convenit* oder *placuit observare*. Daß die Zustimmung des Volkes nicht ausdrücklich erwähnt wird — worauf v. Sybel, *Königtum* S 364 besonderes Gewicht legt —, dürfte sich gerade durch den Hinweis auf die Märzfelder erklären lassen. Sie mochte unter diesen Umständen für selbstverständlich gelten. Wie wenig das gelegentliche Schweigen der Quellen über den *consensus populi* ins Gewicht fällt, zeigen die Prologe zu Liutprands *volumina*, wo der *populus* regelmäßig, aber nicht immer erwähnt wird (723. 735).

<sup>7</sup> Fahlbeck, *Royauté* S 323 ff. — Außer den angeführten Stücken haben wir aus merowingischer Zeit noch das oben S 273 erwähnte Schreiben Chlodowechs, eine Verordnung Childeberts I. gegen das Heidentum, ein an die Geistlichkeit und sämtliche *indices* gerichtetes Edikt Guntrams und den zwischen Guntram und Childebert II. 587 zu Andelot abgeschlossenen Staatsvertrag.

<sup>8</sup> *Concilium Turonense* v. J. 567, c. 31, *MG Conc.* I 130.

<sup>9</sup> Siehe oben S 453. 457 f.

Seit Karl Martell haben die Hausmeier, wie früher die Könige, allgemeine Verordnungen erlassen<sup>10</sup>. Es sind uns drei Dekrete Karlmanns und Pippins aus den Jahren 742—744 erhalten. Sie sind unter der Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Amtsaristokratie zustande gekommen<sup>11</sup>. Auch die des Volkes wird einmal erwähnt.

Die Satzungen der merowingischen Zeit führen, ob sie nun volksrechtlichen oder administrativen Inhalt haben, gleichartige Benennungen. Sie heißen entweder, wie die Königsurkunde überhaupt, *auctoritas* oder *edictum*, *praeceptio*, *decretum*, *decretio*. Dagegen wird in karolingischer Zeit der Ausdruck „*capitulare*“ technische Bezeichnung der königlichen Satzungen. Er begegnet uns im fränkischen Reiche zuerst für eine Verordnung Karls von 779<sup>12</sup>. Schon 750 findet er sich bei den Langobarden in einer Verordnung des Königs Aistulf<sup>13</sup>. *Capitulum* heißt bei den Franken der einzelne Abschnitt der Satzungsurkunde<sup>14</sup>. Die Gesamtheit der in einer Urkunde zusammengetragenen, weil gleichzeitig entstandenen Kapitel wird *capitulare* oder *capitulatio* genannt oder durch den Plural *capitula* bezeichnet.

<sup>10</sup> Auf eine Satzung Karl Martells bezieht sich Karlmanns *Capit. Lip- tinense* v. 743, Cap. Nr 11 c. 4, I 28: *decrevimus quoque, quod et pater meus ante praecipiebat, ut qui paganus observationes in aliqua re fecerit, multetur et damnetur XV solidis.*

<sup>11</sup> Cap. Nr 10, I 24: *cum consilio servorum Dei et optimatum meorum.* Nr 11 c. 2, I 28: *statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani.* Nr 12 c. 2, I 29: *una cum consensu episcoporum sive sacerdotum seu servorum Dei et optimatum meorum consilio decrevimus; c. 3: constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum; c. 10: si quis contra hanc decretam, quam XXIII episcopi cum aliis . . servis Dei una cum consensu principem Pippino vel optimatibus Francorum consilio constituerunt.*

<sup>12</sup> Cap. Nr 20, I 47. — Vgl. Th. Sickel, *Urk. der Karolinger* I 408 Anm 1. 2.

<sup>13</sup> *Paruit in eius (edicti) volumine adaugeri et in capitulare affigere.* Vgl. Boretius, *Capit. im Langobardenreich* S 12. Derselbe, *Beiträge* S 27.

<sup>14</sup> *Conc. Vern. v. J. 755, Cap. Nr 14, pr. i. f. I 33: Ipsarum enim rerum, quae pro nostra emendatione commune sunt prolata, per distincta capitula subter tenuntur inserta.* Der Sprachgebrauch ist alt. *Theod. IX 21, 4 a. E. v. J. 329: in omnibus capitulis lex pridem lata servabitur.* Übrigens bedeutet *capitulum* in der fränkischen Rechtssprache manchmal auch den einzelnen Rechtssatz. So im *Capitulare Saxonicum* von 797 c. 1: *ut de illis capitulis pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, solidos 60 conponunt, similiter Saxones solvent.* Das *Cap. zur Lex Baiuw. Nr 68, I 157* bringt in drei Kapiteln die bekannten acht Bannfälle und sagt zum Schluß des 3. Kapitels: *haec octo capitula in assiduitate.*

Eigentümlich ist den Kapitularien<sup>15</sup>, daß die Datierung, wo sie sich findet, im Eingang und zwar nach Inkarnationsjahren angebracht ist, und die Entbehrlichkeit der bei Diplomen üblichen Beglaubigungsformeln<sup>16</sup>. Auf die Form der Kapitularien mag die enge Verbindung eingewirkt haben, die unter den ersten Karolingern zwischen Reichstag und Konzilium eingetreten ist<sup>17</sup>.

Die karolingischen Kapitularien zerfallen in verschiedene Gruppen. Je nachdem ihr Inhalt geistliche oder weltliche Angelegenheiten betrifft, sind *capitularia (capitula) ecclesiastica* und *mundana* zu unterscheiden. Doch besteht keine scharfe Trennung der beiden Gruppen, da manche Kapitularien zugleich weltliche und kirchliche Materien regeln, ja mitunter derselbe Rechtssatz zugleich weltlichen und kirchlichen Inhaltes ist. Bedeutsamer ist eine Unterscheidung unter den weltlichen Kapitularien, wie sie am klarsten in den 818 und 819 auf einem Aachener Reichstage zustande gekommenen Kapitularien Ludwigs I. zutage tritt. Hier werden drei Arten von Kapitularien genannt, nämlich *capitula legibus addenda*, *capitula per se scribenda* und *capitula missorum*<sup>18</sup>. Wenn diese Einteilung auch für all die Aktenstücke, die man als Kapitularien zusammenzufassen und abzdrukken pflegt, nicht erschöpfend ist, wenn es auch Kapitularien gibt, die sich wegen

<sup>15</sup> Über die Unterschiede zwischen Urkunden und Kapitularien handelt Seeliger, Kapitularien S 10 f.

<sup>16</sup> Solche finden sich in den merowingischen Satzungen, Cap. Nr 5. 7. 9.

<sup>17</sup> Die Karolinger haben die merowingische Sonderung von Reichstag und Konzil nicht übernommen. Der Reichstag konnte zugleich Konzil sein. Werminghoff, *Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands I* (1905) S 54. Gerade die ältesten Kapitularien kamen unter dem vorwiegenden Einfluß der Geistlichkeit zustande. Sie mußten einerseits von Boretius in die Ausgabe der Kapitularien, andererseits von Werminghoff in die der Konzilien aufgenommen werden.

<sup>18</sup> Die Vorrede zur Aachener Gesetzgebung (Cap. Nr 137, I 275) unterscheidet: *quid canonicis ... quidve monachis observanda* (Cap. *ecclesiastica*), *quid etiam in legibus mundanis addenda* (Cap. *legib. add.*), *quid quoque in capitulis inserenda forent*. Die Cap. *leg. add.* nennen sich Cap. Nr 139, I 281 *capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent*. Die Cap. *per se scr. haben* (Cap. Nr 140, I 287) die Überschrift: *item incipiunt alia capitula, quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt*. Die Cap. *miss.* werden Cap. Nr 141, I 289 eingeführt als *capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant*. Die Cap. *miss.* von 819 sind wohl in unmittelbarem Anschluß an die Aachener Gesetzgebung erlassen, die *missi* nach Schluß des Reichstages abgeschickt worden. Mühlbacher Nr 677 S 282.

ihres gemischten Charakters jener Unterscheidung nicht fügen, so stellt sie doch drei scharf ausgeprägte Typen von Kapitularien nebeneinander, Typen, die ebensowohl vor wie nach 819 vorhanden waren und einer näheren Erörterung bedürfen<sup>19</sup>.

1. Die *Capitula legibus addenda* sind die Kapitularien, welche die Volksrechte ergänzen, gleich diesen gesetzliche Kraft haben sollen. Sie wurden entweder zu einzelnen Stammesrechten hinzugefügt, wie das Kapitular zur *Lex Ribuaria* von 803, das zur *Lex Baiuvariorum* aus den Jahren 801—813<sup>20</sup>, das zur *Lex Salica* von 820<sup>21</sup>. Oder sie beanspruchen neben den sämtlichen *Leges* des Reiches oder eines bestimmten Reichsteiles zu gelten, wie z. B. das Kapitular Karls von 803<sup>22</sup>, die Aachener und die Wormser Gesetze Ludwigs I. von 818—19 und 829 und mehrere *Capitula italica*<sup>23</sup>. Die Kapitularien der erstgedachten Art hatten nur die Geltung des Stammesrechts, das sie ergänzen sollten, nicht territoriale Geltung. Die *Capitula legibus addenda* der zweiten Gruppe stellen sich zwar gleichfalls nicht als ein von den Stammesrechten unabhängiges Reichsrecht dar, haben aber, weil sie neben allen Stammesrechten berücksichtigt werden wollen, tatsächlich die Bedeutung eines territorialen Rechtes.

Die *Capitula legibus addenda* wollen Rechtssätze schaffen, die bei der Rechtsprechung der Gerichte zur unmittelbaren Anwendung gelangen. Um ihnen die Kraft des eigentlichen Volksrechtes zu geben, bedarf es der Zustimmung des Volkes. Am lebendigsten hat sich der Gedanke, daß der König das Volksrecht nicht einseitig abändern könne, bei den Franken erhalten. *Lex* und *Capitulum* werden bei ihnen grundsätzlich unterschieden. In Bezug auf das erwähnte Kapitular zur *Lex Salica* v. J. 820, das die

---

<sup>19</sup> Gegen diese zuerst von Boretius wissenschaftlich begründete Unterscheidung richtet sich die Abhandlung Seeligers, *Die Kapitularien der Karolinger*, 1893. Seeliger hat sich darin die Polemik insofern zu bequem gemacht, als er die überscharfe Formulierung zugrunde legte, in der Boretius seine Lehre vertreten hatte, während er die Einschränkungen ignorierte, unter welchen die nachfolgende Literatur sie übernommen hat. Vgl. über Seeligers Schrift Hübner, *Gött. gel. Anzeigen* 1894, S 766.

<sup>20</sup> Siehe oben S 464.

<sup>21</sup> Siehe oben S 441.

<sup>22</sup> Cap. Nr 39, I 111. Über den Umfang der Geltung dieses Kapitulars siehe Boretius in seiner Ausgabe I 112 und meine Bemerkungen Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 257 Anm 3.

<sup>23</sup> Siehe unten S 559.

Form eines Weistums trägt<sup>24</sup>, haben wir eine Verfügung Ludwigs I. von 821, daß die Kapitel, die er im vergangenen Jahre dem salischen Volksrechte hinzugefügt habe, fürderhin nicht mehr Capitula, sondern Lex genannt werden und als solche beachtet werden sollen<sup>25</sup>. Eine Verordnung Karls des Großen von 803 bestimmt, daß über ein Kapitular dieses Jahres das Volk befragt und daß das Kapitular, nachdem es die Zustimmung erlangt habe, von den einzelnen unterschrieben oder signiert werden solle<sup>26</sup>.

<sup>24</sup> Cap. legi Salicae addita Nr 142, I 292.

<sup>25</sup> Cap. de functionibus publicis v. J. 821, Nr 143 c. 5, I 295: Generaliter omnes admonemus, ut capitula que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur. Seeliger, Kapitularien S 54 will die Stelle daraus erklären, daß Cap. Nr 142 die Form eines kaiserlichen Gesetzes vermissen liefs. Der Befehl in Cap. Nr 143 habe nur bezweckt, die unzulängliche Form von Nr 142 wett zu machen. Daß der Formmangel in Cap. Nr 142 zu Mißverständnissen und Zweifeln Anlaß geben konnte, ist richtig. Allein aus der Gegenüberstellung von Capitula und Lex ist nichtsdestoweniger zu folgern, daß man an Nr 142 nicht die Form eines Kapitulars schlechtweg, sondern die eines Capitulare legibus addendum vermifste. Denn daß man die Sätze des Weistums als capitula bezeichnete, setzt ja Cap. Nr 143 voraus. Der Charakter des Kapitulars stand also nicht in Frage, wohl aber der Charakter eines Capitulare legibus addendum. Daher wird die Tatsache betont, daß der Kaiser die Sätze des Weistums im Jahre 820 per omnium consensum der Lex Salica hinzugefügt habe. Weil diese Bemerkung dem Cap. Nr 142 fehlt, ergeht die Verfügung des Jahres 821. Sie bleibt also nach wie vor ein Argument für die Unterscheidung von capitula und lex (capitula legibus addenda). Nach Seeliger S 56 ist mit den Capitula ein Bericht der Königsboten über das in Abwesenheit des Kaisers zustande gekommene Weistum gemeint. Capitula würde dann hier nur die Bedeutung von caput, Abschnitt oder Absatz haben. Ich halte es für ausgeschlossen, daß sich der Kaiser auf dem Reichstag von Diedenhofen 821 die Bezeichnung des Weistums als Kapitel in diesem Sinne verbeten haben sollte. Denn dann würde ja jeder Anlaß zu einer Gegenüberstellung von capitula und lex gefehlt haben, zumal die Lex Salica in Cap. Nr 142 selbst nach Kapiteln zitiert wird. Cap. Nr 142 ist ein Protokoll über ein Weistum, das der Kaiser 820 zum Cap. legibus addendum erhob. Abgegeben wurde es 820 anläßlich des Aachener Reichstags. Die Notiz in der Pariser Handschrift, Bibl. nationale, nouv. acquis. 204, die Boretius Cap. I 280 abdruckt, bezieht sich in ihrem gesamten Inhalt (nicht bloß in ihrem letzten Teile) auf Cap. Nr 142 und ist nur infolge eines chronologischen Irrtums auf Cap. 139 bezogen worden. Siehe Mühlbacher, Regesten Nr 710.

<sup>26</sup> Cap. Nr 40 c. 19, I 116: Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et confirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Nach Seeliger, Kapitularien S 49 wäre damit nur eine Verpflichtung auf das Gesetz gemeint, eine Ansicht,

Über die Ausführung dieser Maßregel ist uns die vereinzelt Nachricht überliefert, daß jenes Kapitular auf öffentlichem Mallus vor den Schöffen verlesen, angenommen und dann von ihnen, von den Bischöfen, Äbten und Grafen unterzeichnet wurde<sup>27</sup>.

In helles Licht setzt uns die Voraussetzungen und die Schwierigkeiten, mit welchen eine wirksame Abänderung des Volksrechtes sich abzufinden hatte, eine Stelle aus einem Edikte Karls des Kahlen von 864<sup>28</sup>. Nach geltendem Rechte konnte der Beklagte nicht in den Vorbann gelegt, konnten seine Güter nicht gefront werden, ehe er nicht *secundum legem* vorgeladen worden war. Und zwar verlangte die *Lex Salica*, daß die Vorladung „*ad domum*“ geschehen solle. Nun gab es aber damals in den durch die Normannen heimgesuchten Gauen Grundbesitzer, denen ihre Häuser verbrannt worden waren. Solche Leute glaubten einen Freibrief für Übeltaten zu haben, weil man sie, die im Rechtsinne für ansässige Leute galten, nicht rechtmäßig, das heißt *ad domum* vorladen könne. Ihre Verurteilung konnte nur erfolgen, wenn vorher der eidliche Beweis erbracht wurde, daß sie „*legibus*“ vorgeladen worden seien. Solchen Eid konnte mit Rücksicht auf den Wortlaut der *Lex Salica* niemand auf sein Gewissen nehmen. Daher ordnete Karl der Kahle mit Zustimmung seiner Getreuen an, daß der Graf in solchem Falle seinen Boten auf das Grundstück sende, wo früher das Haus des Beklagten gestanden hatte, um dasselbst eine Scheinladung vorzunehmen. Daraufhin dürften die

---

die dem „*interrogetur*“ nicht gerecht wird. Siehe Hübner, Götting, gel. Anz. 1894, S 767 f. und andererseits v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896, S 194 f.

<sup>27</sup> Die Bekräftigung durch Unterschrift findet sich öfter. In Cap. Nr 77, I 170 haben wir vermutlich den Schluß eines verlorenen Kapitulars, von dem es heißt, daß Karl es mit Rat und Zustimmung der Großen und aller Getreuen *constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata . . qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent*. Boretius hat den Passus gemäß der handschriftlichen Überlieferung als Eingang eines Kapitulars abgedruckt. Allein die Ankündigung der *subscriptio* läßt vermuten, daß wir es nicht sowohl mit einem Protokoll, sondern mit einem Eschatokoll (im Sinne der Diplomantik) zu tun haben. Auch paßt der Inhalt des I 170 ff. abgedruckten Kapitulars, wie schon Boretius, Beiträge S 47 bemerkt, weder zu einem *Capitulare legibus add.*, noch steht es zum salischen, römischen und burgundischen Rechte in irgend welcher Beziehung. Es scheint sonach ein alter handschriftlicher Irrtum vorzuliegen. Vgl. Conrat, Gesch. der Quellen und Literatur des röm. Rechts I 44 Anm 3. Seeliger, Kap. S 20 Anm 1, S 38 Anm 2 denkt sogar an einen Irrtum in der Kanzlei Ludwigs I., der einen Erlaß Karls des Großen wiederholt habe.

<sup>28</sup> *Edictum Pistense* c. 6, Cap. Nr 273, II 313 f.

Franken getrost schwören, daß der Beklagte dem königlichen Befehl gemäß „legibus“ vorgeladen sei, „quoniam lex consensu populi et constitutione regis“<sup>29</sup>.

Aus dem Festhalten der Urteiler an dem Wortlaute der Lex Salica dürfte es sich erklären, daß die Pippinsche Bußreduktion im Geltungsgebiet jener Lex zunächst nicht oder doch nur örtlich und nur vorübergehend durchgedrungen ist<sup>30</sup>.

In Bezug auf die Form, in welcher der Konsens des Volkes sich äußerte, geben die Quellen kein deutliches Bild. Bei der Dehnbarkeit des Begriffes *populus* dürfen wir feste Grundsätze darüber von vornherein nicht erwarten<sup>31</sup>. Wie bei den Langobarden wurde auch bei den Franken die Zustimmung des Volkes auf Reichsversammlungen erwirkt<sup>32</sup>. In erster Linie kam der Konsens der anwesenden Optimaten in Frage. Man verlangte aber noch ein übriges. So lange die März- oder Maifelder zusammentraten, scheint man im Anschluß an den Reichstag die Akklamation des Heervolkes eingeholt zu haben. Der Reichstag selbst konnte sich zu einer Volksversammlung erweitern, die gewissermaßen als ein Anhängsel hinzutrat. Aber auch der Konsens der auf dem Reichstag versammelten Menge wurde wohl als Ersatz der bei den *Capitula legibus addenda* grundsätzlich erforderlichen Mitwirkung des Volkes angesehen<sup>33</sup>. Galt es diese Mitwirkung

<sup>29</sup> Siehe oben S 419 Anm 8.

<sup>30</sup> Siehe oben S 323. 436 Anm 43. Unsicher ist, was Hinkmar von Reims († 882) meint, wenn er *De divortio Lotharii et Tetbergae*, *interrogatio* 6, c. 611, Migne, *Patrologia lat.* 125 S 671, *capitula* schlechtweg und *capitula synodalia* unterscheidet. Indem er die Argumente für und gegen die Anwendung der Wasserprobe abwägt, bemerkt er: *Nec praetereundum quia legimus in capitulis Augustorum fuisse vetitum frigidae aquae iudicium: sed non in illis synodalibus, quae de certis habemus synodis*. Hinkmar denkt wohl an das *capitulare missorum* v. J. 829, Cap. Nr 192 c. 12, II 16, *Benedictus Levita* Add. IV c. 113, welches freilich nicht die Wasserprobe schlechtweg, sondern nur eine anstößig gewordene Form dieses Ordals beseitigen wollte.

<sup>31</sup> Die Frage ist in erster Linie eine Frage der Verfassungsgeschichte und nicht der Quellengeschichte. Siehe unten Bd II über Volksversammlungen und Hoftage (I. Aufl. S. 129 f.).

<sup>32</sup> Ein grundsätzlicher Unterschied ist zwischen dem langobardischen und dem fränkischen Verfahren nicht zu erblicken. Gibt man bei den Langobarden das Erfordernis des *consensus populi* zu, so wird man ihn auch bei den Franken nicht bestreiten können.

<sup>33</sup> Seeliger, *Juristische Konstruktion*, *Histor. Vierteljahrschr.* 1904, S 178 f. bemerkt, ich sei „anfangs Boretius durchaus gefolgt“ (wofür er die erste Auflage meiner RG zitiert), habe aber in meinen Grundzügen 1901, S 33

stärker zu akzentuieren, so legte man die beschlossenen Kapitel dem in Gerichtsversammlungen gegenwärtigen Volke vor, wie dies im Jahre 803 unter Karl dem Großen geschah. Die Hauptsache war eben, daß man sich auf populäre Zustimmung berufen konnte, wenn es galt, die Neuerungen durchzuführen.

Die volksrechtliche Kraft der *Capitula legibus addenda* äußerte sich, wenn ihre Aufhebung in Frage kam. Sie konnten nur in derselben Weise außer Kraft gesetzt werden, in der sie zur Geltung gelangt waren.

2. Die *Capitula per se scribenda*<sup>34</sup> sind die eigentlichen königlichen Verordnungen und bilden das geschriebene Königsrecht im engeren Sinne. Dem Inhalte nach sind sie entweder Anordnungen über die Verwaltung der königlichen Güter, oder transitorische Verfügungen, oder Verordnungen, welche dauernde Beachtung beanspruchen. Ihre Tragweite reicht soweit, wie die verfassungsmäßige Gewalt des Königs und seines Beamtentums. Sie haben regelmäÙig<sup>35</sup> territoriale Geltung und finden ihre Sanktion in der Banngewalt des Königs und seiner Beamten, in der Treue, die der König auf Grund des Fidelitätseides von den Untertanen verlangt, den Vassallen und Beamten gegenüber auch in dem Rechte des Königs, Lehen und Amt zu entziehen<sup>36</sup>. Die meisten betreffen Gegenstände der Verwaltung, die Stellung der Beamten, die Verhältnisse der Kirche im Rahmen des weltlichen Rechtes, die Aufrechterhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ordnung, Zoll, Münze und Verkehrswesen<sup>37</sup>. Vielfach handelt es sich um die Ausführung und Einschärfung geltenden Rechtes, wie z. B. in den Anordnungen über das Heerwesen. Manche Verordnungen schaffen aber auf dem Gebiete des Privat-, ProzeÙ- und Strafrechts neue in das Volksrecht einschneidende Rechtssätze<sup>38</sup>.

---

meine Ansicht modifiziert durch das Zugeständnis, daß man als Ersatz der Zustimmung des Volkes wohl auch den Konsens der auf dem Reichstage versammelten Menge gelten ließ. Beide Bemerkungen Seeligers sind unrichtig. Das angebliche Zugeständnis hat schon in der ersten Auflage meiner RG I 382 gestanden.

<sup>34</sup> Der Ausdruck ist nur für das Aachener Kapitular von 818/9, Nr 140, I 287 überliefert.

<sup>35</sup> Siehe oben S 411.

<sup>36</sup> Manche Kapitel sind nicht Rechtsvorschriften, sondern bloÙe Ermahnungen, wie das Gebot in Cap. v. J. 789 Nr 22, c. 69, I 59, daß Kinder ihre Eltern ehren sollen.

<sup>37</sup> Boretius, Beiträge S 52. 64.

<sup>38</sup> Vgl. oben S 409 ff.



Wie der König bei der Ausübung seiner Banngewalt nicht an die Zustimmung des Volkes oder der Reichsversammlung gebunden ist, so kann er auch die *Capitula per se scribenda* einseitig erlassen. Doch kamen sie regelmäÙig auf den Reichs- und Hoftagen nach einer Beratung mit den GroÙen des Reiches zustande und wird manchmal nicht bloÙs der Beirat (*consilium*), sondern auch die Zustimmung (*consensus*) der versammelten Amtsaristokratie und der *fideles* überhaupt hervorgehoben<sup>39</sup>. Mitunter verschiebt der König die Erledigung von Anfragen und projektierte Neuerungen auf einen bevorstehenden Reichstag<sup>40</sup>. Als unter Ludwig I. und seinen Nachfolgern der EinfluÙ und die Bedeutung der Reichs- und Hoftage zusehends stieg, nahm deren Teilnahme an der Abfassung der Kapitularien mehr und mehr den Charakter einer verfassungsmäÙigen Beschränkung des Königtums an.

Die *Capitula per se scribenda* können vom König, der sie erlassen hat, oder von seinen Nachfolgern einseitig aufgehoben werden. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daÙ der ErlaÙ des Kapitulars dessen dauernde Geltung in Aussicht nimmt. Und keineswegs läÙt sich behaupten, daÙ das Kapitular mit dem Tode des Königs, dem es seine Entstehung verdankte, *ipso iure* erloschen sei<sup>41</sup>.

3. Die *Capitula missorum*, Kapitularien, die für die königlichen *Missi* bestimmt sind und ihnen regelmäÙig aus AnlaÙ der Entsendung in ihre missatischen Sprengel mitgegeben werden. In

<sup>39</sup> S. die Zitate bei Waitz, VG III 603 Anm 5; 604 Anm 1.

<sup>40</sup> Die oben S 408 Anm 5 a. E. zitierte Stelle fährt fort: *si autem ad Salicam pertinet legem et ibi minime repereris, quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias*. Auf eine uns unbekanntere Anfrage antwortet Ludwig I. Cap. Nr 145 c. 4, I 297: *de quarto capitulo expectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus*. In Cap. miss. v. J. 829 Nr 188 c. 1, II 9 instruiert Ludwig I. die *Missi*, daÙ die Kirchengüter in beweisrechtlicher Beziehung gleich den Fiskalgütern behandelt werden sollen: *usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat*. Der Wormser Reichstagsbeschluss v. J. 829, Cap. Nr 191 c. 8. II 13 statuiert jene Gleichstellung nur für Güter, die sich in dreißigjährigem Besitze der Kirchen befanden. Offenbar lieÙ sich das vom Kaiser provisorisch bewilligte Vorrecht der Kirchen auf dem Reichstage nicht in vollem Umfang durchsetzen. H. Brunner, Forschungen S 184.

<sup>41</sup> Gegen eine derartige Mißdeutung seiner Ansicht verwahrt sich Boretius, Beiträge S 62.

Gegensatz zu den übrigen Kapitularien stellen sich unter ihnen nur jene, welche bloße Anweisungen für die Missi enthalten. Diese sind oft nichts anderes als schriftliche Notizen zur Fixierung mündlicher Instruktionen<sup>42</sup> und enthalten manchmal ein dürres Verzeichnis der Punkte, auf die der Missus bei Bereisung des Sprengels sein Augenmerk zu richten hatte. Daneben finden sich Kapitularien, die sich zwar an die Missi wenden, aber nicht bloß für sie berechnet sind, sondern von ihnen verkündet werden sollen, um allgemeine Beachtung zu finden, oder ihnen als Vollmacht dienen sollen für die Maßregeln, deren Durchführung ihnen aufgetragen wurde.

Die Unterscheidung von *capitula legibus addenda*, *per se scribenda* und *missorum* ist keine durchgreifende und, wie schon oben S 543 f. bemerkt wurde, keine erschöpfende Gliederung der Kapitularien. Manche Kapitularien sind gemischten Charakters. *Capitularia legibus addenda* enthalten wohl auch Vorschriften, die in einem *Capitulare per se scribendum* oder *missorum* stehen könnten. Die Grenze zwischen den zwei letztgenannten war von vornherein eine fließende. Außerdem finden sich unter den Kapitularien Stücke, die unter keine der hervorgehobenen Typen gebracht werden können, Mandate an geistliche oder weltliche Beamte der Provinzialverwaltung, Instruktionen an solche, Anfragen, Antworten und Entwürfe zu Kapitularien<sup>43</sup>.

Die Mehrzahl der Kapitularien steht in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Reichsversammlungen. Hier wurden sie häufig angeregt und regelmäßig beraten, beziehungsweise beschlossen. Hier wurde der erforderliche oder als zweckmäßig erscheinende Konsens erwirkt. Im Anschluß an die Reichsversammlungen entsendete der König nicht selten die Missi in die Provinzen des Reiches mit den schriftlichen Instruktionen, zu denen die Verhandlungen Anlaß gegeben hatten. Im Anschluß an die Reichsversammlungen wurden die Kapitularien mindestens

<sup>42</sup> In Cap. Nr 58 I 145 beantwortet der König eine Anzahl von Anfragen eines Missus. Eine dieser Anfragen bezieht sich auf Brückengelder und Zölle. Der König verweist c. 6 auf seinen Befehl, daß der Zoll dort, wo es alte Gewohnheit sei, erhoben werden solle. *Nam et hoc, heist es dann, antea vobis ore proprio iniunximus et nequaquam intellexistis.*

<sup>43</sup> Als ein Entwurf ist vermutlich Cap. v. J. 816 Nr 135, I 269 im Verhältnis zu Cap. v. J. 816 Nr 134, I 267 anzusehen. Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XXIII 260 Anm 1.

gelegentlich auch publiziert<sup>44</sup>, so daß die dem deutschen Reichsrecht eigentümliche Einrichtung der Reichstagsabschiede schon in fränkischer Zeit ein Vorbild hatte. Einzelne Stücke haben geradezu den Charakter von Reichstagsakten, sie erweisen sich als Aufzeichnungen über Gegenstände, die auf Reichstagen verhandelt werden sollten oder verhandelt worden sind<sup>45</sup>.

### § 56. Die fränkischen Kapitulariensammlungen.

Ausgaben: Ansegisi capitularium collectio, hrsggeg. von Boretius in Capitularia I 394, früher hrsggeg. von Baluze, Capitularia I 693 und von Pertz, LL I 271. Die Sammlung Benedikts bei Baluze I 801 und bei Pertz LL II 2, S 39. Eine neue Ausgabe, die Seckel besorgen wird, ist für die Mon. Germ. hist. in Vorbereitung.

Literatur: Boretius in Cap. I 382—393. Stobbe, Rechtsquellen I 231. Patetta, Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso (Atti della r. Accademia delle Scienze di Torino XXV), 1890. Dazu A. B. Schmidt, Z<sup>2</sup> f. RG XVI 253 ff. Knust, De Benedicti levitae collectio capitularium, 1836, und bei Pertz, LL II 2 S 19—39. Hinschius, De collectione decretalium et canonum Isidori Merc. § 17. 20 in dessen Ausgabe der Decretales Pseudo-Isidorianae, 1863, S 143. 183. Weizsäcker, Die pseudoisidorische Frage, in der Hist. Z 1860, III 42. P. Roth, Z f. RG V 14 ff. Gengler, Rechtsdenkmäler S 59. Maafsen, Zwei Exkurse zu den falschen Capitularien des Benedictus Levita, NA XVIII 294. Hauck, Kirchengeschichte II 522. Conrat, Gesch. der Quellen und Literatur des römischen Rechts I 299 ff. Derselbe, NA XXIV 341 ff. Emil Seckel, Studien zu Benedictus Levita I—VI, NA XXVI 37, XXIX 275, XXXI 59. 238. Derselbe, Artikel Pseudoisidor in der Realencyclopädie für protestantische Theologie u. Kirche, 3. Aufl., Bd XVI (1905), S 296 ff.

Die Kapitularien wurden regelmäfsig in mehreren Exemplaren ausgefertigt. Eines kam in das königliche Archiv. Besondere Ausfertigungen erhielten die königlichen Beamten, insbesondere die Missi<sup>1</sup>, sofern es ihnen nicht überlassen wurde, sich selber Abschriften zu verschaffen<sup>2</sup>. Dagegen fehlte es für die Kapitularien an Registerbüchern nach Art der Commentarii der römischen Kaiser, in welche die Abschriften der einzelnen Stücke eingetragen worden wären. Da die einzelnen im Archiv aufbewahrten Exemplare

<sup>44</sup> Die Collectio s. Dionysii, Zenner, Formulae S 509, enthält den Brief eines Missus an einen Amtsvorgänger, worin er ihn bittet, ihm unter anderem zu senden: illam quoque paginam, que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio.

<sup>45</sup> Waitz, VG III 486. 487.

<sup>1</sup> S. die Stellen bei Waitz, VG III 621 Anm 2. 3.

<sup>2</sup> Seeliger, Kapitularien S 22 ff.

nicht leicht in Ordnung zu halten waren und zum Teil wohl auch in Verlust gerieten, so sah sich der Hof schon unter Ludwig I. veranlaßt, bei Hinweisungen auf ältere Kapitularien eine Privatsammlung zu zitieren.

Eine solche veranstaltete der Abt Ansegis von S. Wandrille (Fontanella) in der Diözese Rouen, der aus vornehmer fränkischer Familie stammte und in nahen Beziehungen zum königlichen Hofe stand<sup>3</sup>. Um die Kapitularien Karls, Ludwigs und Lothars der Vergessenheit zu entreißen, so sagt er in der Vorrede seines Werkes, habe er diejenigen, die er auftreiben konnte, zusammengestellt. Er vollendete die Sammlung, die er als „legiloquus liber“ bezeichnete, im Jahre 827. Den gesammelten Stoff teilte er in vier Bücher, von welchen das erste die geistlichen Kapitularien Karls, das zweite die geistlichen Kapitularien Ludwigs<sup>4</sup>, das dritte die weltlichen Kapitularien Karls, das vierte die weltlichen Kapitularien Ludwigs enthält. Innerhalb jedes Buches ist die chronologische Anordnung der Kapitularien beabsichtigt, aber nicht streng durchgeführt. Den vier Büchern fügte Ansegis drei Anhänge hinzu, welche capitula missorum und einige Nachträge enthalten. Es ist eine verhältnismäßig bescheidene Zahl von Kapitularien, die er in seiner Sammlung vereinigte. Trotz der hervorragenden Stellung, die er im fränkischen Reiche einnahm, war es ihm nur möglich, im ganzen 29 Kapitularien zu verwerten, eine auffällig geringe Summe, wenn man erwägt, daß die neueste Ausgabe der Kapitularien für die Zeit vom Regierungsantritt Karls bis zum Jahre 827 nicht weniger als 150 Nummern verzeichnet, und ein Beweis, wie schlimm es mit der Zugänglichkeit des Kapitularienstoffes schon in den Tagen des Ansegis bestellt war. Ansegis bemühte sich, in seiner Sammlung den echten Text der ihm zugänglichen Kapitularien zu geben und vermied willkürliche Änderungen des Sinnes. Die Überschriften, die er den einzelnen Kapiteln voranstellte, sind in der Mehrzahl aus seiner Feder geflossen. Sein Werk wurde im fränkischen Reiche — mit Ausnahme Italiens — viel benutzt und handschriftlich stark ver-

<sup>3</sup> Die Nachrichten über seine Persönlichkeit stellt Boretius, Cap. I 382 f. in gedrängter Kürze zusammen.

<sup>4</sup> Infolge eines Versehens stellte er das Cap. eccles. von 818—19, welches Ludwig I. angehört, nicht in das 2., sondern in das 1. Buch. Boretius, Cap. I 387. Mühlbacher, Mitt. f. öst. GF I 611 f.

breitet<sup>5</sup>. Obzwar Privatarbeit, erlangte es binnen kurzer Zeit das Ansehen einer amtlichen Sammlung. Schon 828 zitiert Ludwig seines Vaters und seine eigenen Kapitularien nach Ansegis<sup>6</sup>. Unter Karl dem Kahlen wurde die königliche Kanzlei angewiesen, den Missi, welchen gewisse Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs I. nicht zur Hand seien, Abschriften aus der Sammlung des Ansegis zuzustellen<sup>7</sup>.

In schroffem Gegensatz zur *Collectio Ansegisi* steht eine angebliche Kapitulariensammlung, die um die Mitte des neunten Jahrhunderts in Westfrancien entstand. Sie gibt sich als eine Ergänzung des Ansegisus aus, dem sie drei weitere Bücher nebst vier Additiones hinzufügt<sup>8</sup>, erweist sich aber zum größten Teile als eine absichtliche Fälschung. Die Hauptmasse des Stoffes — etwa drei Viertel des Ganzen — stammt nicht aus wirklichen Kapitularien fränkischer Könige, sondern ist teils römischen Rechtsquellen, der *Lex Romana Visigothorum*, der *epitome Aegidii* und *Parisiensis*, dem 16. Buche des Theodosianus, posttheodosianischen Novellen, einer *Summa de ordine ecclesiastico*<sup>9</sup> (Auszug aus Julians *Epitome Novellarum*), teils der *Lex Visigothorum*, einer *Lex Baiuvariorum canonice compta*<sup>10</sup>, den *formulae imperiales*, teils kirchlichen Quellen, Sammlungen von *Canones*<sup>11</sup> und Dekre-

<sup>5</sup> Es sind uns etwa 50 Handschriften erhalten. Spuren einer Benutzung des Ansegisus in Italien findet Patetta, *Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso*. A. B. Schmidt erhebt Bedenken. Jedenfalls kann nur eine sehr sporadische Benutzung in Frage stehen.

<sup>6</sup> Cap. Wormatiense v. J. 829, Nr 191 c. 5, II 13.

<sup>7</sup> Cap. miss. Silvacense v. J. 853, Nr 260 c. 11, II 274 verglichen mit c. 6 ebenda II 272 f.

<sup>8</sup> Die drei Bücher werden im Anschluß an Ansegis als 5., 6. und 7. Buch der Kapitularien gezählt. *Additio 1*, die das *Capitulare monasticum* v. J. 817, Cap. Nr 170, I 343 enthält, fehlt in den meisten Handschriften. In der Anlage ahmt Benedictus, wie Seckel, *Pseudoisidor* S 297 mit Recht hervorhebt, die Sammlung des Ansegisus nach.

<sup>9</sup> Siehe Conrat, NA XXIV 341 ff.

<sup>10</sup> Daß die *Lex Baiuw.* von Benedikt nicht in ihrer echten Form benutzt ist, bemerkte ich Berliner SB 1901, S 946 f. Die mit Vorbehalt geäußerte Vermutung, daß der von Benedikt benutzte Text auf das verschollene merowingische Königsgesetz zurückgehen könnte, nehme ich zurück im Hinblick auf Seckels Annahme, daß eine nach kirchlichen Gesichtspunkten zurechtgestutzte *Lex Baiuw. Benedikts* Grundlage bildete. Siehe Seckel, NA XXXI 104 f. 112. 114. Nähere Begründung stellt er daselbst S 104 Anm 5 in Aussicht.

<sup>11</sup> Für die Concilien benutzte er insbesondere die *Dionysio-Hadriana* und

talen, Bußbüchern, Kirchenvätern, verlorenen Diöcesanstatuten, Schreiben von Bischöfen und der Bibel entlehnt<sup>12</sup>. Soweit der Verfasser echte Kapitularien benutzte, zog er manche Stücke heran, die Ansegis nicht kannte, zum Teil solche, die uns sonst nicht überliefert sind. Doch gab er, wo es ihm passte, nicht den wörtlichen, sondern einen umgestalteten Text. Ebenso hat er die übrigen Vorlagen tendenziös entstellt. Nur verhältnismäßig wenige Stellen sind freie Erdichtung.

Dem Machwerk gehen voraus: 1) ein kurzer Prolog in sieben Distichen, worin sich ein angeblicher Benedictus levita als Verfasser einführt und erklärt, daß er die Sammlung auf Befehl Otgars, der damals den Mainzer Stuhl inne hatte, der des Ansegis hinzugefügt habe<sup>13</sup>; 2) eine in Prosa abgefaßte „Praefatio“, nach welcher der Verfasser aus Liebe zu Gott und zum Frommen der Kirche, ihrer Diener und des ganzen Volkes die Sammlung des Ansegis durch drei weitere Bücher ergänzt habe auf Grund von Vorlagen, die er an verschiedenen Orten, namentlich in dem Archiv der Mainzer Kirche fand; 3) ein lateinisches Gedicht auf die Karolinger von Pippin und Karlmann bis zu den Söhnen Ludwigs I., Lothar, Ludwig und Karl. Der metrische Prolog verweist auf die Praefatio<sup>14</sup>, diese auf das Lobgedicht<sup>15</sup>. Die Praefatio wird als prooemium im Schlußkapitel des dritten Buches zitiert<sup>16</sup>. Die drei Vorreden sind sonach dem Werke nicht erst später hinzugefügt, sondern gleichzeitig mit diesem der Öffentlichkeit übergeben worden<sup>17</sup>.

die Collectio Hispana, diese in einer Bearbeitung, die in einer Handschrift aus Autun vorliegt (Augustodunensis).

<sup>12</sup> Von den Quellen des ersten Buches hat Seckel 94 Prozent der nicht frei erdichteten Kapitel eruiert. Er verzeichnet sie NA XXXI 134.

<sup>13</sup> . . . Autcario demum, quem tunc Mogontia summum  
Pontificem tenuit, praecipiente pio,  
Post Benedictus ego ternos levita libellos  
Adnexi, legis quis recitatur opus.

<sup>14</sup> Die in Anm 13 angeführte Stelle fährt fort: Quos patet inventos, praefatio pandit ut ipsa, . . .

<sup>15</sup> Primo igitur in loco posuimus nonnullos versiculos in laudem praedictorum principum metricè compositos.

<sup>16</sup> Liber VII c. 478: . . . pro amore et utilitate sanctae Dei ecclesiae, ut horum in prooemio praelibatum est, sunt (capitula) collecta isticque inserta.

<sup>17</sup> Späteren Ursprung behauptete Roth, Z f. RG V 17f. und mit ihm die erste Auflage dieses Buches. Allein die der Praefatio Benedikts widersprechenden Angaben über die Synode von Estinnes, welche in den Akten der

Die Beziehungen der Sammlung zum Erzbistum Mainz sind erdichtet. Sie ist nicht in Mainz entstanden. Eine Reihe von Indizien verrät westfränkischen Ursprung. So die feindselige Stellung Benedikts zu den Chorbischöfen, die in Westfrancien lebhaft bekämpft wurden, dagegen in Mainz unangefochtenes Ansehen genossen, ferner die Benutzung und Verbreitung der Sammlung im westfränkischen Reiche, während Rabanus, Otgars Nachfolger in Mainz, sie nicht kennt. Man hat diese Tatsachen mit den Angaben des Prologs und der Vorrede durch die Annahme zu vereinigen gesucht, daß die Sammlung zwar in Mainz begonnen, aber im westfränkischen Reiche zum Abschlufs gebracht worden sei<sup>18</sup>. Allein der Prolog und die Vorrede teilen den Charakter der Sammlung, sie sind auf Täuschung berechnet und verweisen auf Mainz, um von der Spur des Fälschers abzulenken. Den Dolus verrät ein Passus des Lobgedichtes. Es sagt von Ludwig dem Deutschen: *fluvii cis litora Reni imperat*. Ludwigs Herrschaft lag bekanntlich in der Hauptsache rechts des Rheins, links des Rheins hatte er nur einige Gaue<sup>19</sup>, darunter den von Mainz. Ein in Mainz lebender Verfasser konnte unmöglich Ludwig dem Deutschen im Gegensatz zu seinen Brüdern die Herrschaft *cis litora Reni* zuschreiben. Dagegen ist bei einem westfränkischen Fälscher, der den Glauben erwecken will, daß die Sammlung in Mainz entstanden sei, sehr wohl der Irrtum denkbar, daß Mainz rechts des Rheins liege. Das auf Mainz hinweisende Material war an die Spitze der Fälschung gestellt worden. Dazu paßte der fingierte Ursprungsort der Sammlung. Die angeblichen Originale der Falsa in möglichst weite Ferne zu rücken, lag im Interesse derjenigen, die eine Entlarvung des Betrugs zu befürchten hatten.

Die Entstehungszeit wird durch den 21. April 847 und durch den 14. Februar 857 sicher begrenzt. Der 21. April 847 ist der Todestag des Erzbischofs Otgar von Mainz, von welchem der Fälscher wie von einem Verstorbenen spricht. Vom 14. Februar 857 stammt das Kapitular von Quierzy, in welchem sich die Be-

---

Synode von Quierzy v. J. 858 enthalten sind, beruhen auf einer Flüchtigkeit des Erzbischofs Hinkmar von Reims. Siehe Maafsen, NA XVIII 298 ff.

<sup>18</sup> Hinschius a. O. p. CLXXXVI. F. Lot, *Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X<sup>e</sup> siècle* 1903, Excurs IX: Note sur la patrie, la date et les auteurs des fausses décrétales et des faux capitulaires.

<sup>19</sup> Hier sind die „gentes ferae“, die Ludwig regiert, sicher nicht zu suchen.

nutzung von Benedikts Sammlung zuerst nachweisen läßt<sup>20</sup>. Ihr Verhältnis zu einer anderen, von derselben Tendenz getragenen Fälschung, zu den pseudoisidorischen Dekretalen, läßt erschließen, daß sie einige Zeit vor dem 1. November 852 vorhanden gewesen sein muß. Denn von diesem Tage datieren Hinkmars *Capitula presbyteris data*, welche die älteste nachweisbare Benutzung der pseudoisidorischen Sammlung enthalten<sup>21</sup>. Da diese jünger ist als die drei Bücher und die ersten drei *Additiones des Benedictus*<sup>22</sup>, so darf man die Abfassungszeit der Kapitularienfälschung mit Wahrscheinlichkeit in die Jahre 848—850 setzen.

Eine bewußte Fälschung beging der Verfasser der Sammlung, insofern er Rechtssätze erdichtete, die er in keiner der benutzten Quellen vorfand und insofern er Rechtssätze, die im weltlichen Rechte keine oder doch nur beschränkte Geltung hatten, für Rechtssätze des fränkischen Reiches ausgab. Soweit er echte Kapitularien bringt, geschieht es, um die Spuren der Fälschung zu verschleiern oder um sie in falsche Beleuchtung zu rücken, wie er denn z. B. aus den ersten Synoden Karlmanns von 742 und 743 die Schlussfolgerung zieht, daß die Kapitularien zumeist die päpstliche Bestätigung erhalten hätten<sup>23</sup>.

Die Tendenz des Werkes ging dahin, die kirchlichen Gewalten durch Erhebung über die weltliche Macht von dieser unabhängig zu machen, insbesondere die weltliche Gerichtsbarkeit über Kleriker zu beseitigen und weltliche Gesetze, die den kirchlichen Rechtsquellen widerstreiten, als nichtig hinzustellen<sup>24</sup>. Anklage und Verurteilung von Bischöfen sollen nach Möglichkeit verhindert, abgesetzte, vertriebene oder spolierte Bischöfe vor der Anklage restituiert werden. Für die Berufung kirchlicher Synoden wird päpstliche Autorisation, für die Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse päpstliche Bestätigung verlangt. Die Einrichtung der Chorbischöfe wird bekämpft, die Stellung der Metropoliten soll geschwächt werden<sup>25</sup>.

<sup>20</sup> Cap. Carisiacense Nr 266, *capitula domni Karoli et domni Hludowici imperatorum* c. 10. 11, II 290 f.

<sup>21</sup> Seckel, NA XXVI 51.

<sup>22</sup> Benedikts vierte *Additio* scheint die Pseudodekretalen benutzt zu haben, ehe sie ihre endgiltige Fassung erhalten hatten. Seckel, Pseudoisidor S 304 f.

<sup>23</sup> Maafsen, NA XVIII 296 ff.

<sup>24</sup> Maafsen, NA XVIII 295. Seckel, Pseudoisidor S 301.

<sup>25</sup> Den Satz in Paulus, *Sententiae* III 4 B 2: *Condiciones* (in Testamenten)



Die Entstehung der Pseudokapitularen hängt enge zusammen mit der Abfassung der pseudoisodorischen Dekretalen, einer Zwillingsfälschung, die durch Entstellung und Erdichtung kirchenrechtlicher Quellen zum größten Teile dieselben Zwecke verfolgt, wie Benedikt durch Zusammenstellung der angeblichen Kapitularien.

Den Verfasser kennen wir nicht. Jedenfalls war es nicht ein Levite Benedictus aus Mainz. Wahrscheinlich gehörte der Fälscher oder die Fälscherkompagnie jenem Kreise westfränkischer Kleriker an, die als Anhänger einer kirchlichen Reformpartei Westfranciens ein kirchenpolitisches, als Anhänger des abgesetzten Erzbischofs Ebo von Reims ein starkes persönliches Interesse an der Fälschung hatten und, von gleichen Zielen geleitet, neben der angeblichen Kapitulariensammlung die pseudoisodorischen Dekretalen und damit zusammenhängende Fälschungen fabrizierten.

Ein treibendes Motiv der damals auftretenden Fälschungsepidemie lag in den politischen Verhältnissen der Zeit. Durch Pippin und Karl war die fränkische Kirche in engere Beziehung zum Papsttum gesetzt worden. Seit der Wiederherstellung des Kaisertums trat sie mit Rücksicht auf die religiösen Grundlagen der Kaiseridee für die Einheit des Reiches ein. Aber schon unter Ludwig I. sehen wir auf Synoden und Reichstagen die Bischöfe eine Fülle von Forderungen erheben, welchen sich die weltliche Amtsaristokratie entgegenstemmte. Als die Reichseinheit in Trümmer gegangen war, stieg der Einfluß des Laienadels und war keine Hoffnung mehr vorhanden, die steigenden kirchlichen Ansprüche auf dem Wege der weltlichen Gesetzgebung durchzusetzen. Man griff daher zu dem Auskunftsmittel, die kirchlichen Wünsche auf dem Wege der Fälschung zur Geltung zu bringen, indem man die entsprechenden Rechtssätze als Kapitularien einschmuggelte. Hand in Hand ging damit das Bestreben, den Halt, welchen die Kirche bei der Auflösung der Universalmonarchie eingebüßt hatte, durch die Erhöhung des päpstlichen Einflusses zu ersetzen<sup>26</sup>.

---

contra leges et decreta principum .. adscriptae nullius sunt momenti, änderte Benedictus VII 346 in: Constitutiones contra canones et decreta praesulum Romanorum seu reliquorum pontificum .. nullius sunt momenti. In Add. III 18 heißt es: Lex imperatorum non est supra legem Dei sed subtus.

<sup>26</sup> Vgl. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes I 246 f. Dafs wir keinen Anlaß haben, unser sittliches Urteil aus einer im Punkte der Fälschungen angeblich laxeren Moral des Mittelalters heraus zu korrigieren, zeigen die auf Fälschung gesetzten Strafen der damals geltenden Rechte und zeigt die von Seckel, Pseudoisidor S 306 hervorgehobene Stelle in Benedikts

Die auf den Namen des Benedictus in Kurs gesetzte Fälschung wurde für echt gehalten. Karl der Kahle zitierte sie arglos als Sammlung von Kapitularien seiner Vorgänger. Ihr hauptsächliches Ansehen hatte sie im westfränkischen Reiche<sup>27</sup>.

### § 57. Das langobardische Recht der fränkischen und nachfränkischen Zeit.

Ausgaben: Concordia ed. Bluhme in LL IV 235. Liber legis Langobardorum Papiensis dictus und dessen Expositio, hrsg. von Boretius, LL IV 595. Die editio princeps der Lombarda hat Nic. Boherius u. d. Tit.: Leges Langobardorum seu Capitulare divi . . . Caroli Magni imperatoris . . . 1512 zu Lyon publiziert. Die älteste glossierte Ausgabe der Lombarda erschien u. d. Tit.: Leges Langobardorum cum argutissimis glosis D. Caroli de Tocco . . . Venetiis 1537. Weitere Ausgaben verzeichnet: v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts V 179. 180. Die Lombarda steht auch bei Goldast, Collectio consuetudinum et legum imper., 1613, III 11 und bei Lindenberg, Codex leg. antiquarum S 509. 1337. Die Rubriken der Lombarda Casinensis und der Lombarda vulgata verzeichnet Bluhme, LL IV 607. Über Handschriften s. Anschütz im Arch. XI 219. Die sog. Lombardakommentare des Aripbrand und Albertus edierte derselbe 1855. Summa legis Longobardorum, Longob. Rechtsbuch aus dem 12. Jahrh., hrsg. von demselben 1870.

Zur Literatur: Merkel, Gesch. des Langobardenrechts, 1850, in erweiterter ital. Übersetzung von Bollati in den Memorie e documenti inediti spettanti alla storia del diritto italiano del medio aevo, Turin 1857. Boretius, Praefatio in LL IV 46 ff. und Bluhme, Über die Lombarda ebenda S 98. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts II 209. Stobbe, Rechtsquellen I 594. Siegel, Die Lombarda-Commentare, Wiener SB XL, 1862. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens III 44 ff. Gengler, Rechtsdenkmäler S 162 ff. Pertile, Storia del diritto italiano I 133. 139. 399 ff. Schupfer, Manuale di storia del diritto italiano, 1895, S 126 ff. 199 ff. Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts I 274. 393 ff. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus, 1901, S 29 ff. Derselbe, Notizen zur Literaturgeschichte des langobardischen Rechts, Z<sup>2</sup> f. RG XX 249 ff.

Der Edictus Langobardorum blieb im Langobardenreiche nach der fränkischen Eroberung in ungebrochener Geltung. In den Jahren 829—832 liefs der Herzog und Markgraf Eberhard von Rätien und Friaul aus dem Edictus Langobardorum ein Rechtsbuch ausarbeiten, das sich Concordia de singulis causis oder Capitula legis regum Langobardorum nennt und den Inhalt des

Kapitulariensammlung VII 196: Qui falsa principum rescripta detulerint ut falsarii puniantur (aus Epit. Aegidii, Paulus I, 12, 1).

<sup>27</sup> Siehe oben S 556 Anm 20. Epistola Synodi Carisiacensis v. J. 858, c. 7, Cap. II 433.

Edictus systematisch anordnet, indem es die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze der einzelnen Könige zusammenstellt.

Die fränkische Herrschaft zog Italien in den Bannkreis des fränkischen Rechtes hinein. Die allgemeinen Kapitularien, die Karl der Große und seine Nachfolger für das fränkische Reich erließen, wurden, soweit es als passend erschien, auch in Italien promulgiert, außerdem einzelne Kapitularien speziell für Italien abgefaßt (*Capitula italica*). Ebenso haben die Karolinger, welche Italien als Unterkönige regierten, Pippin, Bernhard (?) und Lothar, durch italische Kapitularien die Rechtszustände des Landes geordnet. Die fränkischen Satzungen, welche auf diese Weise in Italien eingeführt wurden, beanspruchten im allgemeinen territoriale Geltung, sie wollten nicht bloß für die Langobarden, sondern auch für die Römer und sonstige italische Untertanen gelten<sup>1</sup>. Doch stellen sich einzelne Kapitularien als *Capitula legi Langobardorum addenda*, sonach als Ergänzungen des langobardischen Stammesrechtes dar, ohne territoriale Geltung zu beanspruchen<sup>2</sup>. Von einer Mitwirkung des langobardischen Volkes und der langobardischen Großen ist bei den im fränkischen Reiche entstandenen Kapitularien unter Karl dem Großen und Ludwig I. keine Rede, mag es sich nun um allgemeine oder um speziell italische Kapitularien handeln<sup>3</sup>. Wohl aber haben sich die italischen Könige Pippin, Lothar und Ludwig II. bei ihren Gesetzen des Beirats der ita-

<sup>1</sup> Im *Liber legis Langob.* Karol. M. 143 (*Cap. ital.* Nr 105 c. 14, I 218 f.) heißt es, daß die Römer in Bezug auf Erbrecht, Urkundenwesen, Eid und *compositio* sich an das römische, die Langobarden an das langobardische Recht halten; *de ceteris vero causis communi lege vivamus, quam dominus excellentissimus Karolus rex Francorum atque Longobardorum in edicto adiunxit.* Neumeyer, Internationales Privat- und Strafrecht S 30.

<sup>2</sup> Z. B. das *Cap. ital.* v. J. 801, Nr 98, I 204.

<sup>3</sup> In Italien stießen einzelne Kapitel des *Cap. legg. add.* v. J. 803, Nr 39, I 113, darunter, wie es scheint, das in c. 1 daselbst normierte Wergeld der Geistlichkeit, auf Widerstand. Aus diesem Anlaß schrieb Karl 806—10 an seinen Sohn Pippin (*Cap.* Nr 103, I 212): *audivimus etiam, quod quedam capitula, quae in lege scribi iussimus, per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos conductam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire nec consentire neque pro lege tenere.* Karl fordert daher seinen Sohn auf, sie allenthalben bekannt zu machen, indem er zugleich das in *Cap.* Nr 39 c. 1, I 113 normierte Wergeld des presbyter von 600 solidi auf das dreifache Wergeld seiner Geburt herabsetzt. Der Konsens der Langobarden wird nicht als erforderlich erachtet, sondern nur auf die Publikation Gewicht gelegt, trotzdem aber der Volksanschauung eine Konzession gemacht.

lischen Grofsen bedient. Das Recht der Kapitularien schnitt nicht selten schroff in das hergebrachte Langobardenrecht ein. Man fragte im fränkischen Reiche nicht darnach, ob auch jeder Rechtssatz der Kapitularien in das System des langobardischen Rechtes passe, sondern dekretierte ohne Bedenken Rechtssätze aus dem Geiste des fränkischen Rechtes heraus, indem es der Praxis und der Jurisprudenz Italiens überlassen blieb, sie mit dem geltenden Rechte in Einklang zu setzen.

Zu dem Rechtsstoff des Ediktes traten im Langobardenreich als eine in Form und Inhalt anders geartete Masse von Rechtsquellen seit dem Beginn der fränkischen Herrschaft bis zum Ausgang des neunten Jahrhunderts die Kapitularien Karls des Grofsen, seines Sohnes Pippin<sup>4</sup>, Ludwigs I., Lothars, Ludwigs II., Karls des Kahlen, Widos und Lamberts hinzu. Nachdem Otto I. Italien in das Verhältnis der Realunion mit dem deutschen Reiche gebracht hatte, haben von den deutschen Königen Otto I., Otto III., Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. einzelne Gesetze für Italien erlassen<sup>5</sup>.

Die Kapitularien, die in Italien in Geltung traten, wurden nicht etwa von Amts wegen mit dem Körper des langobardischen Ediktes verbunden, sondern es war der Privattätigkeit anheimgegeben, sie zu sammeln. Die im fränkischen Reiche entstandenen Kapitulariensammlungen des Ansegisus und Benedictus waren zur Anwendung in Italien nicht geeignet, weil sie sich nicht auf den für Italien berechneten Teil der Kapitularien beschränkten. Vielmehr wurde in Italien eine selbständige Sammlung der daselbst geltenden Kapitularien veranstaltet<sup>6</sup>, welche uns zuerst in einer Urkunde von 988<sup>7</sup> als Capitulare Langobardorum, später auch unter dem Namen Capitulare schlechtweg genannt wird. Vermutlich war schon vor 891 in der Lombardei eine Sammlung fränkischer Kapitularien vorhanden, welche man in der Zeit von 996 bis 1019 durch

<sup>4</sup> Das Cap. Mantuanum duplex Nr 92. 93, I 194 ff. ist im Codex Vercell. 174 vom ersten Regierungsjahre Bernhards (813) datiert und vielleicht diesem zuzuschreiben. Patetta, Sull' introduzione . . . S 10 f. A. B. Schmidt, Z<sup>2</sup> f. RG XVI 258 ff.

<sup>5</sup> Die einzelnen Kapitularien und Königsgesetze Italiens verzeichnet Boretius, LL IV Praef. S 47—49.

<sup>6</sup> Boretius, Praef. § 24 und dazu die Ergänzungen von Ficker, Über die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus, Wiener SB LXVII 635 ff. und Forschungen IIIb 462. Nachtrag zu § 479.

<sup>7</sup> Bei Ficker, Forschungen IV 49 Z. 2 v. u.

ein Kapitular Widon von 891 und durch die Gesetze der Ottonen<sup>8</sup> ergänzte, während die der beiden Heinriche und Konrads später gelegentlich nachgetragen wurden.

Auf Grund des Ediktes und des Capitulare entwickelte sich in Italien und zwar zunächst in der Lombardei eine rege juristische Tätigkeit<sup>9</sup>, welche in der Entstehung lombardischer Rechtsschulen ihren Ausgangspunkt hatte. Den größten Ruhm erwarb die besonders in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts blühende Rechtsschule von Pavia, deren Häupter als königliche Pfalzrichter auch in der Rechtspraxis weit verbreitetes Ansehen genossen. In der späteren langobardischen Rechtsliteratur werden die älteren Juristen, auf die sie sich beruft, unter dem Ausdruck *antiqui iudices*, *causidici* oder *antiqui* schlechtweg zusammengefaßt. Von den Autoritäten, die sie mit Namen nennt, sind die Papienser Bonifilius und Lanfrancus<sup>10</sup>, Häupter zweier Rechtsschulen, ferner Wilhelmus und dessen Sohn Hugo hervorzuheben; aufser ihnen der oft genannte Walcausus<sup>11</sup>, von dem es ungewiß ist, ob er der Schule von Pavia angehörte<sup>12</sup>.

Die Tätigkeit der älteren langobardischen Jurisprudenz wendete sich in erster Linie den Quellen zu. Sie hat den Edictus und das Capitulare zu einem geschlossenen Rechtsbuch, dem *Liber legis Langobardorum* (*Liber Papiensis*) verbunden. Für die Zwecke des Rechtsunterrichts entstand in den Jahren 1019—1037 eine Sammlung, welche dem Texte der Gesetze nicht nur Gerichtsformeln hinzufügte, sondern ihn auch glossierte<sup>13</sup>, eine Methode, in welcher die langobardische Jurisprudenz Vorläuferin und Lehrmeisterin der romanistischen Glossatorenschule war. Als literarische Produkte

---

<sup>8</sup> Mit Ottos III. Kapitular schloß ursprünglich die älteste uns bekannte Handschrift der Sammlung.

<sup>9</sup> Grundlegend sind für die Geschichte und Literatur des langobardischen Rechtes die mustergiltigen Ausführungen von Boretius in der Vorrede zu seiner Ausgabe des *Liber legis Langobardorum*. Vgl. das Urteil Fickers, *Forschungen III* 56 Anm 4 und Z<sup>2</sup> f. RG XXI p. XVII.

<sup>10</sup> Erzbischof von Canterbury seit 1070. Vgl. LL IV p. XCV f.

<sup>11</sup> Typisch gewordener Schulwitz hat die Siglen a. für *antiqui* und Val. für Walcausus in *asini*, *amentes*, *valentes* aufgelöst.

<sup>12</sup> Ficker, *Forschungen III* § 456 f. weist ihn einer Veroneser Rechtsschule zu.

<sup>13</sup> Man hat die glossierte Form des *Liber Papiensis* dem Walcausus zugeschrieben und nennt sie wohl auch die *Walcausina*. S. darüber Boretius in LL IV, Praefatio §§ 47—62. Über den darin bemerkbaren Einfluß römischen Rechtes handelt Conrat, *Geschichte I* 401.

der Papienser sind uns ferner mehrere kleine Traktate erhalten, darunter die sogenannten Quaestiones et Monita<sup>14</sup> aus dem Anfange des elften Jahrhunderts, vermischte Ausführungen über langobardisches, salisches und römisches Recht, worin unter anderem das Erbrecht, der gerichtliche Zweikampf und das Lebensalter behandelt werden<sup>15</sup>. Für die Notariatspraxis wurde in Oberitalien vor 1070, wahrscheinlich in Pavia und noch in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, das Cartularium Langobardicum zusammengestellt, eine Sammlung von Formeln für mündliche Erklärungen und formelle Handlungen, die bei der Übergabe von Geschäftsurkunden (cartae) und bei der Erwirkung von gerichtlichen notitiae zu beobachten waren<sup>16</sup>.

Auf das römische Recht haben schon die älteren langobardischen Juristen in ihren Arbeiten vielfach Rücksicht genommen, wobei sie namentlich die Institutionen benutzten und zur Erläuterung des langobardischen Rechtes verwendeten. Der bis dahin ziemlich unerhebliche Einfluß des römischen Rechtes stieg in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts. Bald nach 1070 wurde zum Liber legis Langobardorum ein umfangreicher Kommentar verfaßt, der sich als Expositio bezeichnet. Darin wird das römische Recht bereits als eine Lex omnium generalis<sup>17</sup> angesehen und in häufigen Zitaten nicht nur aus den Institutionen, sondern auch aus den neun ersten Büchern des Kodex, aus Julians Novellenauszug und aus den Digesten verwertet. Die für die spätere Ausgestaltung des langobardischen und für die Geschichte des römischen Rechtes unschätzbare Arbeit war nicht sowohl für den Unterricht als für den Gebrauch der richterlichen Praxis bestimmt.

Noch vor Beginn des zwölften Jahrhunderts wurde der Liber legis Langobardorum umgearbeitet, indem man von der chronologischen Anordnung der einzelnen Gesetze abging und den ge-

<sup>14</sup> LL IV 590 ff. Für das römische Recht sind darin die Institutionen und Novellen benutzt. Nahe verwandt mit Quaestiones et Monita § 31 ist der Traktat über die langobardische Intestaterbfolge LL IV 605.

<sup>15</sup> v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts II 244. Conrat, Geschichte I 274.

<sup>16</sup> Boretius in LL IV, Praefatio § 76. Pertile, Storia del diritto ital. I 160 setzt sie in das Ende des 10. Jahrhunderts. Die Sammlung scheint ursprünglich nur die Formeln 1—15 enthalten zu haben und dann durch die Formeln 16—23 ergänzt worden zu sein. Formel 24 und 25 finden sich nur in einer Handschrift.

<sup>17</sup> Expos. § 5 zu Roth. 221.

samten Stoff in systematisch geordnete Titel verteilte<sup>18</sup>. Dieses Rechtsbuch, welches ursprünglich in drei, später in vier Bücher zerfiel, wurde von der Bologneser Rechtsschule rezipiert und als *Lombarda* von dem *Liber Papiensis* unterschieden<sup>19</sup>, den es schliesslich völlig verdrängte. Die *Lombarda* liegt uns in zwei Hauptformen vor. Die ältere, dem *Liber Papiensis* näherstehende wird durch eine Handschrift des Klosters Monte Cassino vertreten und daher als *Lombarda Casinensis* bezeichnet. Die jüngere, handschriftlich viel mehr verbreitete Form nennt man *Lombarda vulgata*. Auf die *Lombarda* wurde die zum *Liber Papiensis* verfasste *Expositio* übertragen. Ausserdem versah man sie mit einem reichhaltigen Apparate von Glossen, der zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts durch *Carolus de Tocco*<sup>20</sup>, den *Accursius* der langobardischen Jurisprudenz, seine abschliessende Form erhielt. Auf Grundlage der *Lombarda* wurden an der Rechtsschule von Bologna Vorlesungen über lombardisches Recht gehalten. Aus solchen Vorlesungen gingen im zwölften Jahrhundert die sogenannten *Lombardakommentare* hervor, nachgeschriebene Hefte von Scholaren. Auf Grund eines Missverständnisses hat man sie für literarische Arbeiten der Juristen *Ariprand* und *Albertus* angesehen, die darin gelegentlich als Autoritäten zitiert werden<sup>21</sup>. Zur Einführung in das Studium der *Lombarda* wurde im zwölften Jahrhundert (wahrscheinlich in der zweiten Hälfte) von einem unbekanntem Autor eine knapp gefasste *Summa* ausgearbeitet<sup>22</sup>.

### § 58. Die Urkunden.

Kaiserurkunden in Abbildungen hrsg. v. H. v. Sybel und Theodor Sickel, 11 Lief. 1880 ff. Arndt-Tangl, Schrifttafeln, 3. Heft 1903.

Theodor Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751—840), als erster Teil der *Acta regum et imperatorum Karolinorum* 1867, wo S 34 ff. die ältere Literatur der Diplomatik besprochen wird. Mühlbacher, Die Urkunden Karls III., Wiener SB 1878, XCII. Stumpf, Die Reichskanzler vor-

<sup>18</sup> Bluhme, Praefatio in LL IV 98 ff.

<sup>19</sup> Bis in die Mitte des 12. Jahrh. werden beide Sammlungen noch als *Lombarda* bezeichnet. Die systematische wird auch *Liber legis Langobardorum* genannt.

<sup>20</sup> Über ihn s. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts V 174—183.

<sup>21</sup> Siegel, Die Lombardakommentare S 4 ff.

<sup>22</sup> Hrsg. von Anschütz 1870. — Die Geschichte des langob. Rechts ist hier nur so weit über die Grenzen der fränkischen Zeit hinaus verfolgt worden, als es zum Verständnis der Zitate nötig ist, zu welchen die Verwertung der langob. Quellen für die deutsche Rechtsgeschichte schon innerhalb der fränkischen Periode Anlaß gibt.

nehmlich des 10., 11. u. 12. Jahrh. nebst einem Rückblick auf die Merowinger- und Karolinger-Urkunden I, 1865; derselbe, Über die Merowinger-Diplome, in v. Sybels Hist. Z XXIX 343. Jul. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bde 1877. 1878. H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde I, 1880; derselbe, Das Gerichtszeugnis und die fränk. Königsurkunde, 1873 (Festgaben für Heffter, S 133); derselbe, Carta und Notitia 1877 (Commentationes philologiae in honorem Th. Mommseni S 570) Zeumer, Cartam levare in St. Galler Urkunden, Z<sup>2</sup> f. RG IV 113. H. Brefsiau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, Forschungen XXVI 1. Derselbe, Handbuch der Urkundenlehre I, 1889. A. Giry, Manuel de diplomatique, 1894. Paoli, Grundrifs zu Vorlesungen über lat. Paläographie und Urkundenlehre, übersetzt von K. Lohmeyer, Bd. II: Urkundenlehre, 1899. 1900. K. Fr. Rietsch, Handbuch der Urkundwissenschaft, 1903. v. Voltolini in der Einleitung zu den Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Acta Tirolensia II, 1899. Stouff, Etude sur la formation des contrats par l'écriture dans le droit des formules du Ve au XII<sup>e</sup> siècle, Nouv. Revue hist. de droit XI (1887) S 249 ff. Derselbe, De formulis secundum legem Romanam a VII<sup>o</sup> saeculo ad XII<sup>um</sup> saeculum, 1890. Sjögren, Über die römische Conventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden, 1896. Alberto del Vecchio, Sulla clausola „cum stipulazione subnixa“, 1898 (Festgabe für Schupfer). Gaudenzi, Le notizie dorsali delle antiche carte Bolognesi e la formula „post traditam complevi et dedi“, 1904 (estratto dagli Atti del Congresso internazionale di scienze storiche vol. IX, sezione V). Kern, Dorsualconcept und Imbreviatur, 1906. Tangl, Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit, NA XXV 347 ff. Derselbe, Der Entwurf einer unbekanntes Urkunde Karls des Gr. in Tironischen Noten, Mitt. f. öst. GF XXI 344. Zeumer, Zum westgotischen Urkundenwesen, NA XXIV 13 ff. O. Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, Mitt. f. öst. GF, 6. Ergänzungsbd., S 1 ff. Derselbe, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, ebenda V 1 ff. Derselbe, Über Traditionsbücher, in den deutschen Geschichtsblättern I (1904) S 89 ff.

Das germanische Urkundenwesen ging aus dem spätrömischen hervor. Als die Germanen anfangen, die Urkunde nach römischem Vorbilde in der Verwaltung und im Rechtsleben anzuwenden, bedienten sie sich römischer Urkundenschreiber oder solcher Stammesgenossen, welche bei diesen in die Schule gegangen waren. Die älteste germanische Königsurkunde, ein Schenkungsbrief Odovakers von 489, ist noch ganz in den Formen des römisch-italischen Urkundentypus abgefaßt<sup>1</sup>. Bei den Franken hat das Urkundenwesen allerdings schon frühzeitig selbständige Entwicklungswege eingeschlagen. Dennoch zeigen zahlreiche fränkische Urkundenformulare noch deutlich das spätrömische Gepräge<sup>2</sup> und in einzelnen

<sup>1</sup> Marini, Papiri diplomatici, 1805, S 128 ff. Nr 82. 83. Spangenberg, Juris romani tabulae negotiorum, 1822, S 164.

<sup>2</sup> Das römische Testamentformular hat in seinen wesentlichen Bestand-



Gegenden des Reiches hat sich der spezifisch römische Urkundentypus bis in das neunte Jahrhundert hinein erhalten<sup>3</sup>.

Das Wort Urkunde ist in der Bedeutung eines schriftlichen Zeugnisses über rechtliche Akte verhältnismäßig jung<sup>4</sup>. Die fränkische Zeit hat es in diesem Sinne noch nicht angewendet. Vielmehr bedeutet ahd. *urchundo*, altsächs. *urcundeo* den Zeugen, *urchundi* das Zeugnis. Gemeingermanischer Ausdruck für das, was wir jetzt Urkunde nennen, war *Buch*, ahd. *buoh*, ags. fries. *bók*, ein Wort, das ursprünglich im Singular den Buchstaben, im Plural das Geschriebene bezeichnete und aus dem Einritzen der Runen auf Buchenstäbe erklärt wird<sup>5</sup>. *Bökös*<sup>6</sup> verwendet schon das Gotische für Urkunde<sup>7</sup>. Den Friesen und Angelsachsen ist *bócland*, *bokland* das mittelst Urkunde erworbene Land<sup>8</sup>. Althochdeutsche Glossen und Urkunden geben *carta*, *cartula*, *epistola*, *litterae* durch *puoh*, *buoch*<sup>9</sup>.

---

teilen bis in die karolingische Zeit hinein und zwar fast gänzlich außerhalb der Formelsammlungen fortgelebt (eine freundliche Bemerkung *Zeu m e r s*). Man hatte wohl in kirchlichen Kreisen keinen Anlaß und kein Interesse, es allgemein zugänglich zu machen.

<sup>3</sup> Besonders in Rätien. H. Brunner, Zur RG der Urkunde I 245.

<sup>4</sup> „Urkunde“ wurde im Mittelalter u. a. als Bezeichnung des Gerichtszeugnisses (*Haltaus*, Gloss. Sp. 2005) und dann zunächst für das schriftliche Gerichtszeugnis verwendet. Ältestes Beispiel für die Bedeutung Dokument ist nach *Brefslau*, Urkundenlehre I 2 Anm 4: *Boos*, UB der Landschaft Basel II 73, Nr 627 v. J. 1422: han ich der obgen. schultheis . . . die urkund mit minem angehenkten insigel geben. Bis in den Ausgang des 14. Jahrh. reicht die Formel *brief* und *urkund* hinauf. *Sickel*, UL S 2 Anm 3. Von *Brief* und *Urkund* sprechen noch die Kammergerichtsordnung § 5 und der Landfriede von 1495 § 6. *Urkunde* für *Brief*, *carta*, taucht vereinzelt erst im 16. Jahrh. auf. *Sickel* ebenda. Die *Karolina* spricht (Art. 112) bei der Urkundenfälschung noch nicht von *Urkunden*, sondern von *brief* und *instrument*. „Briefliche Urkunden“ hat das steirische Ldr. von 1574 in A. 80, „schriftliche Urkunden“ die böhmische Landesordnung von 1627 C 7. Vgl. *Rietsch*, Urkundwissenschaft S 1 f.

<sup>5</sup> *Grimm*, WB II 467. *Kluge*, Etym. WB S 60 f.

<sup>6</sup> Plural von *bóka*.

<sup>7</sup> *Frabauhtabóka*, Verkaufsurkunde bei *Bernhardt*. Die gotische Bibel des *Vulfila* nebst . . . den Urkunden, 1884, S 218. Außerdem bei *Uliflas vadjabókös*, Pfandbrief, Schuldschein, *afstassais bókös* Scheidebrief.

<sup>8</sup> H. Brunner, Zur RG der Urk. S 151. 300.

<sup>9</sup> *Wartmann* II Nr 621 v. J. 822: *placuit inter nos cartam pacationis ex utraque parte allevari, quod tiutiscaae suonbuoch nominamus*. *Widembuoch* für *Wittumsbrief* in der schwäb. Trauungsformel, *Müllenhoff* u. *Scherer*, Denkmäler, 1873, S 246. *Zuirslahbuoch libellum repudii*. *Steinmeyer*, Ahd. Glossen I 367, 40. Ebenda II 425. 51: *cartulas puoh*;

Die Urkunden sind in Königsurkunden und in Privaturkunden zu scheiden. Bei den Franken hat nur die Königsurkunde den Charakter der wahren öffentlichen Urkunde, während in Italien ihn auch die Gerichtsurkunde besitzt. Rechtlich zeichnet sich die Königsurkunde vor der Privaturkunde dadurch aus, daß sie die Zeugen entbehren kann und regelmäÙig entbehrt, während die Privaturkunde die Namen von Zeugen nennen muß<sup>10</sup>. Die Königsurkunde bedarf der Zeugen nicht, weil sie nicht angefochten werden kann. Dagegen ist die Privaturkunde im Wege der Urkundenschelte anfechtbar und im Falle der Anfechtung müssen die Zeugen für die Wahrheit des Urkundeninhaltes eintreten.

Unter den Königsurkunden<sup>11</sup> lassen sich, soweit ihr Inhalt rechtlich von Belang ist, diplomata, placita, indiculi und capitularia unterscheiden. Das Diplom ist die feierlichste Form der Königsurkunde. Es ist die dispositive<sup>12</sup> Königsurkunde, indem es eine rechtliche Verfügung (Disposition) ausspricht, durch die Rechtsverhältnisse begründet oder bestätigt, Vorrechte verliehen oder bekräftigt werden. Minder wichtige Verfügungen werden nicht in der Form des Diploms getroffen<sup>13</sup>. Als placita bezeichnete

---

II 100, 13: *canonicas epistulas rechtlich* urloup poh; I 751, 41: *littere puoh*. Carta, ein büch oder zedell noch in einem Vokabular von 1440 nach Diefenbach, *Gloss. latino-germanicum* S 103.

<sup>10</sup> Lex Rib. 59, 1. Lex Burg. 43. 60. Lex Alam. 1, 1. Lex Baiuw. I 1. Ratchis 8. Extrav. B zur Lex Sal. c. 4. Holkhamer Kapitel (oben S 494) c. 15.

<sup>11</sup> Die merow. Königsurkunden sind von Karl Pertz (jun.) in den MG Dipl. I 1872, nebst den Privaturkunden der merow. Zeit von Pardessus, *Diplomata, chartae* . . in 2 Bdn 1843—49 ediert worden. Beide Ausgaben sind ungenügend. Die Texte erhaltener Originale besser bei Tardif, *Monuments historiques*, 1863. Von den Karolinger-Diplomen wird der erste Band, bearbeitet von Mühlbacher, 1906, demnächst ausgegeben werden. Über Regesten siehe oben S 10 Anm 5.

<sup>12</sup> Das muß ich trotz der Einschränkungen aufrecht erhalten, die Redlich, *Mitt. f. öst. GF*, 6. Ergänzungsbd, S 12 f. geltend macht. Selbstverständlich ist das Diplom, da es Urkunde ist, auch schriftliches Zeugnis und insofern Beweisurkunde. Den Gegensatz zur dispositiven Urkunde bildet eben die schlichte Beweisurkunde, d. h. die Urkunde, die nur Beweisurkunde ist. Die dispositive Urkunde hört nicht auf, eine solche zu sein, wenn sie über eine Tatsache referiert, an welche die rechtliche Disposition angeknüpft wird, wie der Freiheitsbann an die *denariatio* in dem *praeceptum denariale* (s. oben S 366) oder der Friedensbann und die Reklamationsklausel an die *commendatio* in königlichen Schutzbriefen.

<sup>13</sup> Die Diplomatiker unterscheiden den Text der Urkunde und das Protokoll, d. h. gewisse typische Eingangs- und Schlusformeln, von welchen erstere als Protokoll im e. S., letztere als Eschatokoll oder Schlusprotokoll bezeichnet

man die königlichen Urkunden, die über Verhandlungen des Königsgerichtes ausgestellt wurden. Sie sind im Tone eines vom Könige selbst erstatteten Berichtes über die gerichtliche Verhandlung gehalten, an welchen sich das dem Urteil entsprechende Rechtsgebot (*praeceptum*) anzuschließen pflegt<sup>14</sup>. In merowingischer Zeit ist die Ausfertigung der *placita* ebenso wie die der Diplome und sonstigen königlichen Schriftstücke Sache der königlichen Kanzlei, in karolingischer Zeit ist die Ausfertigung der *placita* der Kanzlei entzogen und dem Pfalzgrafen überwiesen, dem zu diesem Zwecke besondere Gerichtsschreiber untergeben sind. Während die *placita* in diplomatischer Beziehung wenigstens hinsichtlich des Protokolls noch als eine Unterart der Diplome erscheinen, sind die *indiculi*, kurrente Stücke der Rechtspflege und der Verwaltung, minder förmlich und in der Regel kürzer gefaßt<sup>15</sup>. Die gerichtlichen *indiculi* werden unter den Karolingern in der pfalzgräflichen Gerichtsschreiberei ausgestellt. Die Parteien, für die sie bestimmt sind, erhalten sie aus der Hand des

---

werden. Der Text der Diplome enthält außer einer Einleitung regelmäßig drei Bestandteile: die *narratio*, die *dispositio* und die *corroboratio*. Zur Einleitung gehört neben Adresse (*inscriptio*) und Promulgationsformel (*notum sit omnibus . . .*) bei wichtigeren Stücken ein rhetorischer Prolog, *Arenga*. *Narratio* ist die Darlegung des Sachverhalts, der die Verfügung des Königs veranlaßt, *dispositio* diese Verfügung selbst, der eigentliche Rechtsinhalt des Diploms. *Corroboratio* ist die Ankündigung von Unterschrift und Siegel. Die *subscriptio* wird von den merowingischen Königen in der Regel eigenhändig geschrieben. Die Karolinger beschränken sich auf einen Vollziehungsstrich, ein Handmal, wodurch sie den Namenszug, das Monogramm oder Kreuz ergänzen, das der Urkundenschreiber vorher bis auf einen kleinen Teil fertig gestellt hatte. Th. Sickel, UL S 213. Vgl. Brefschau, UL I 42 f.

<sup>14</sup> Die *placita* sind in merowingischer Zeit niemals, in karolingischer nur ausnahmsweise vom König unterzeichnet. Stumpf, Hist. Z XXIX 353 Anm 2. Th. Sickel, UL S 363 u. Anm 11. In merowingischer Zeit rekognosziert sie der Referendar, in karolingischer ein pfalzgräflicher Notar. Th. Sickel S 359. H. Brunner, Gerichtszeugnis S 168. Über die Gerichtsurkunden Karls III. Mühlbacher a. O. S 142 (470) f. Vgl. Th. Sickel, Beitr. zur Diplomatik VI 64. Eine Ausgabe der Gerichtsurkunden (mit Einschluß der königlichen *placita*) ist für die *Monumenta Germ. hist.* in Angriff genommen worden. Über Regesten siehe oben S 11 Anm 6.

<sup>15</sup> Sie entbehren die königliche Unterschrift, auch ist ihnen die Unterschrift von Kanzleipersonen und die Datierung nicht wesentlich. Neben den Diplomen wurde nicht selten ein auf deren Ausführung bezügliches Mandat an die königlichen Vollzugsorgane in der Form eines *indiculus* ausgestellt. Th. Sickel, UL S 397.

Pfalzgrafen<sup>16</sup>. Von den Kapitularien, deren Ausfertigung dem karolingischen Kanzler obliegt<sup>17</sup>, ist schon oben § 55 die Rede gewesen<sup>18</sup>.

Die Privaturkunden zerfallen in Bezug auf ihre Form und ihre rechtliche Bedeutung in zwei Gruppen, nämlich in Geschäftsurkunden und in schlichte Beweisurkunden. Letztere sind diejenigen, die nur ein schriftliches Zeugnis über eine an sich rechtswirksame Handlung schaffen wollen. Dagegen soll durch die Geschäftsurkunde das beurkundete Rechtsgeschäft nicht bloß bewiesen, sondern begründet, zu privatrechtlicher Existenz gebracht werden. Weil der Aussteller vermittelt der Geschäftsurkunde eine rechtliche Disposition trifft, fällt sie unter den Begriff der dispositiven Urkunde; sofern sie Rechtsverhältnisse begründet, abändert oder aufhebt, kann man sie auch als konstitutive Urkunde bezeichnen. Die Terminologie der fränkischen Zeit bezeichnet die Beweisurkunde als *notitia*, *breve*, *breve commemoratorium*, *memoratorium*, die Geschäftsurkunde als *carta*, *cartula*, *epistola*, *testamentum*, häufig auch nach dem Namen des Geschäftes, das durch sie zustande gekommen ist, so daß z. B. die Verkaufsurkunde *venditio*, die Schenkungsurkunde *donatio*, die Freilassungsurkunde *ingenuitas* heißt. Den Baiern ist die Geschäftsurkunde *epistola*, während *carta* als weiterer Begriff die *epistola* und die *notitia* in sich faßt. Doch wird auch in anderen Teilen des fränkischen Reiches das Wort *carta*, namentlich seit dem neunten Jahrhundert, manchmal zur Bezeichnung der *notitia* verwendet, wogegen Italien den genauen Sprachgebrauch länger festhielt.

Die *carta* setzt begrifflich einen Urkundungsakt zwischen mindestens zwei Personen voraus, nämlich zwischen dem Aussteller, das heißt demjenigen, der die Urkunde schreibt oder — in der

<sup>16</sup> Cap. von etwa 820, Nr 146 c. 6, I 298: *ut comites palatini omnem diligentiam adhibeant, ut clamatores, postquam indiculum ab eis acceperint, in palatio non remaneant.*

<sup>17</sup> Nach Cap. von 823—25, Nr 150 c. 26, I 307 sollen die Bischöfe und Grafen sie vom Kanzler in Empfang nehmen. Vgl. oben S 551.

<sup>18</sup> Das Gesagte bezieht sich nur auf die fränkischen Königsurkunden. Bei den Langobarden entspricht dem Diplom das *praeceptum regis*, dem *placitum* das *iudicatum*. Ohne näher auf die Materie einzugehen, verweise ich auf Anton Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, 1888, Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten von Benevent, Capua und Salerno, 1902, R. Poupardin, Étude sur la diplomatie des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne, 1901 (*Mélanges d'archéologie et d'histoire* XXI).

fränkischen Zeit fast ausnahmslose Regel — schreiben läßt, und dem Destinatär, demjenigen, der die Urkunde erhalten und behalten soll. Der Aussteller wird häufig in der Subskriptions- oder Signationsformel als derjenige genannt, qui cartam fieri rogavit. oder er wird sonst durch den Tenor der carta als solcher gekennzeichnet. Wesentlich ist der carta eine Handlung des Ausstellers, welche firmatio genannt wird und darin besteht, daß er die Urkunde unterschreibt oder mit seinem Handzeichen (signum) versieht oder wenigstens durch Handauflegung berührt<sup>19</sup>. Zur firmatio des Ausstellers tritt dann die firmatio der Zeugen hinzu, die gleichfalls durch Unterschreiben, Signieren oder Berühren der carta geschieht<sup>20</sup>. Weil sie die Hand auf die Urkunde legen, heißen die Zeugen gelegentlich manumissores. Öfter werden sie firmatores genannt, ein Ausdruck, der auch den Aussteller in sich begreifen kann. Die firmatio des Ausstellers oder der Zeugen oder beider wird nicht selten am Schluß des Urkundentextes durch die Klausel stipulatio, adstipulatio subnixa oder interposita angekündigt oder konstatiert. Das Wort stipulatio ist in dieser Anwendung gleichbedeutend mit den gelegentlich dafür eintretenden Ausdrücken firmatio, affirmatio, roboratio<sup>21</sup>. Althochdeutsch heißt die

<sup>19</sup> H. Brunner, RG der Urk. I 220. Zur Ergänzung sei auf die Urk. Bernard, Chartes de Cluny I 46, Nr 39 v. J. 889 verwiesen, betr. die Veräußerung eines Grundstücks durch Abraam, dessen Fran Leosberga und deren drei Kinder Wanerich, Amandus und Teotberga. Das Eschatokoll der Urkunde verzeichnet die signa aller fünf Veräußerer als derjenigen, qui fieri et firmare rogaverunt. Die carta ist aber nur von Amandus und Teotberga firmiert und Amandus verspricht, daß auch die übrigen drei Veräußerer die carta firmieren würden, widrigenfalls er dem Käufer den Kaufpreis zurückerstatten werde. Offenbar hatte der Schreiber schon vor dem Urkundungsakte sämtliche signa samt den dazu gehörigen Namen der Aussteller in die carta eingetragen, während bei der Begebung nur Amandus und Teotberga zugegen waren. Da die von fremder Hand eingetragenen signa nicht genügten, mußte die nachträgliche firmatio des Abraam, der Leosberga und des Wanerich durch „fides facta“ versprochen werden.

<sup>20</sup> Das Unterschreiben ist die seltene Ausnahme. In der Regel werden die nomina testium, welche die carta enthalten muß, vom Urkundenschreiber eingetragen.

<sup>21</sup> H. Brunner, RG der Urk. I 221 ff. Formula Flaviniacensis 44: . . . stipulatione subnixa manu propria. Die Kopenhagener Handschrift (Form. 38) fügt das Wort subscripta hinzu. Siehe Zeumer, NA XIV 602. Schröder in Hist. Z NF. XII 507. Stouff, Nouv. Revue hist. de droit, 1887, S 273f. — Daß stipulatio und stipulari zumal in den durch das Wiedererwachen des römischen Rechtes beeinflussten Urkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts, auf die sich

stipulatio im gedachten Sinne fasti oder festi oder fastinôd<sup>22</sup>. Für adstipulatio begegnet uns auch ahd. urehundi<sup>23</sup>, ags. cydnes<sup>24</sup> (Zeugnis). Althochdeutsche Glossen geben subscribere, signare und tangere mit fastinôn<sup>25</sup>. Von der manufirmatio, der mittels der Hand erfolgenden festi hat sich zur Bezeichnung der carta selbst der Ausdruck hantfesti, Handfeste gebildet<sup>26</sup>.

Der Vertragsschluss mittels carta ist nach den deutschen Rechten fränkischer Zeit ein rechtsförmlicher Akt. Er erfordert die Gegenwart des Ausstellers, des Destinätärs und der Zeugen. Der Aussteller gibt eine mündliche Erklärung ab, die dem Tenor der carta entspricht. Dann folgt als der wichtigste Teil des Urkundungsaktes die traditio cartae, darin bestehend, daß der Aussteller die Urkunde dem Destinätär in rechtsförmlicher Weise übergibt oder zuwirft. Nach den deutschen Stammesrechten wurde die carta zunächst auf den Erdboden gelegt, mit den nach Lage des Geschäfts erforderlichen Symbolen vom Aussteller aufgenommen und so dem Destinätär dargereicht<sup>27</sup>. Das hieß levare, allevare cartam<sup>25</sup>. Der Rechtsbrauch, die Urkunde von der Erde „aufzunehmen“, ist uns für die verschiedenen in Italien vertretenen

---

Del Vecchio a. O. S 21 ff. beruft, in anderer Bedeutung vorkommt, vermag das im Texte Gesagte nicht zu erschüttern.

<sup>22</sup> Fasti für stipulatio und chirographum bei Graff, Sprachschatz III 716. Adstipulatione: festi bei Steinmeyer, Ahd. Glossen II 117, 24. Adstipulatione: fastinode ebenda I 10, 23. Vgl. Graff III 723.

<sup>23</sup> Graff IV 427.

<sup>24</sup> Wright u. Wülcker, Anglosaxon Vocabularies I 343, 30. Vgl. 164, 40 geycðnes testimonium.

<sup>25</sup> Subscripserunt: giuestinotun bei Steinmeyer, Ahd. Glossen II 108, 47. Fastinôn für signare und tangere bei Graff III 720. 722.

<sup>26</sup> Hantfesti für emunitas (regis) in der Glosse zu Lex Rib. 65, 3. Hantfesti für testamentum, cautio, chirographum, privilegium bei Graff III 718.

<sup>27</sup> Anders bei den Langobarden und Römern, welchen eine formlose Tradition genügte. Dagegen wird im Cartularium Langob. Nr 2 der Gote dem Franken und dem Alamannen hinsichtlich des Erfordernisses der levatio gleichgestellt. RG der Urkunde S 104 Anm 2 hatte ich den Goten als einen Grundbesitzer westgotischen Geburtsrechtes erklärt. Diese Ansicht nehme ich zurück im Hinblick auf die Urkunden, durch die uns Ostgoten in Oberitalien bis in das II. Jahrhundert bezeugt sind. Siehe oben S 396 Anm 65. Wie die Burgunder mögen die Ostgoten die fränkisch-alamannische levatio übernommen haben, die früher weder den Westgoten noch den Ostgoten bekannt gewesen war.

<sup>28</sup> In Rätien wurde es Sitte, die Urkunde zuzuwerfen, cartam trajicere. Ficker, Urkundenlehre I 70. H. Brunner, RG der Urkunde S 304. v. Voltelini, Mitt. f. öst. GF, 6. Ergänzungsbd. S 170 f.

deutschen Stämme durch die italienische Notariatspraxis und außerdem durch fränkische, alamannische und burgundische Urkunden vom neunten bis elften Jahrhundert bezeugt<sup>29</sup>. Gegenstand der *levatio* ist nicht die vollendete *carta*; tradiert wird im Rechtssinne nur das Urkundenmaterial, das Pergament, welches den Inhalt der *carta* aufnehmen soll. Erst anläßlich der *levatio* wird der Schreiber gebeten, die Urkunde zu schreiben; erst nach der *levatio* findet die Handfestung von Seite des Ausstellers und der Zeugen statt. Da die *carta* das durch die Begebung perfizierte Rechtsgeschäft beweisen soll, müssen die Akte, welche aus dem Perfektionsmittel des Vertrags ein Beweisdokument schaffen, der Begebung des Pergamentes nachfolgen<sup>30</sup>. Doch stand nichts im Wege, die *carta* soweit vorzubereiten, daß der Schreiber nach der *levatio* und *firmatio* nur noch das Eschatokoll zu schreiben oder zu ergänzen brauchte, indem er die *signa* der Zeugen, regel-

---

<sup>29</sup> H. Brunner, RG der Urkunde I 303 ff. Belege bieten für Lothringen (Tabouillot) *Histoire de Metz III, preuves* S 53 v. J. 910: *signum Almanni . . . qui hanc cartam a terra levavit et fieri ac firmari rogavit*; für den Niederrhein Lacombet, UB für die Gesch. des Niederrheins I 16, Nr 29 v. J. 811: *acta est autem publice cum stipulacione subnixa in villa . . . ubi levata fuit . . .*; für Schwaben Wartmann Nr 376 v. J. 838: *fuit carta levata publice*, v. Wyfs, *Gesch. der Abtei Zürich* Nr 37 v. J. 1037: *hanc kartam comcambii levavi et scribere rogavi*; für Burgund Loersch und Schröder, Urkunden Nr 82 Lausanne v. J. 1025: *qui hanc cartam de terra levavit et scribi et firmari rogavit*, *Mémoires et documents de la Suisse Romande III* 443 Genf v. J. 1123: *hanc cartam de terra levavi et scribere et firmare rogavi*; für Italien *Cartularium Langob.* Nr 1 ff., Loersch und Schröder, Urkunden Nr 68 v. J. 872: *dixi et pergamena cum atramentario de terra elevans Ariperto notario domini imperatoris tradidi*. Weitere Beispiele geben Zeumer, Z<sup>2</sup> f. RG IV 113 ff. Redlich, *Mitt. f. öst. GF*, 6. Ergänzungsbd., S 7, die in den Registern bei Loersch und Schröder, Urkunden S 258, bei Thévénin, *Textes* S 265 unter *cartam levare* verzeichneten Nummern. — Auf das *cartam levare* geht das *finem levare* des englischen Rechtes und das *Protestlevieren* unseres heutigen Wechselrechts zurück.

<sup>30</sup> Brefs la u hat, *Forschungen XXVI* 54 ff., auf St. Galler Originalen Dorsualnotizen nachgewiesen, in welchen der Schreiber zunächst die Namen der Aussteller, der Zeugen und den wesentlichen Inhalt des Rechtsgeschäftes vermerkte, um aus ihnen nach der *levatio* die Reinschrift auf der dazu bestimmten Seite des Pergamentes herzustellen. Weitere Beispiele von Dorsualnotizen, die zur Vorbereitung der *carta* dienen, siehe bei Brefs la u, UL I 740 f. Vgl. noch Gaudenzi, *Le notizie dorsali delle antiche carte Bolognesi e la formula „post traditam complevi et dedi“*, 1904. Schlechtweg ablehnen muß ich dessen Ansicht, daß das *tradere cartam ad scribendum* im *Cartularium Langob.* die Übergabe einer Dorsualnotiz bedeute und daß das

mässig auch seine subscriptio<sup>31</sup> und das Datum eintrug<sup>32</sup>. Das die Datierungszeile eröffnende datum oder data ist seinem Wortsinne gemäß auf die Aushändigung der Urkunde zu beziehen. Gewöhnlich ist damit die Übergabe der vollzogenen Urkunde durch die Hand des Schreibers, manchmal aber die eigentliche traditio cartae, die Begebung durch die Hand des Ausstellers gemeint<sup>33</sup>.

Notitiae sind Referate über gerichtliche und aufsergerichtliche Akte, die ohne urkundliche Vollziehung bereits zu rechtlicher Wirksamkeit gelangt sind. Bei dem Zustandekommen der notitia, die nur ein schriftliches Zeugnis sein will, findet eine der traditio cartae entsprechende Handlung nicht statt. Am schärfsten prägt den Unterschied zwischen carta und notitia das italienische Urkundenwesen aus. Mit Ausnahme der Gerichtsurkunde stellt sich die italienische notitia (memoratorium) als eine vom Destinatär selbst ausgestellte Urkunde dar. Sie ist unfähig, signum oder Unterschrift des Ausstellers aufzunehmen, da ja dieser zugleich Destinatär ist und die eigene firmatio für ihn keine Bedeutung haben kann. Ihr Beweiswert liegt in den Zeugen. Als Aussteller der gerichtlichen notitia erscheint in Italien der Richter, beziehungsweise das Gericht, denn sie wird auf Grund eines gerichtlichen Urkundungsbefehls geschrieben. Dem fränkischen und überhaupt dem außeritalischen Urkundenwesen ist der sachliche Unterschied gerichtlicher und aufsergerichtlicher notitiae fremd; dagegen kennt es den Unterschied zwischen notitiae, die der Destinatär, und solchen, die dessen Vertragsgegner ausstellt. Diese haben gewisse formelle Merkmale, nämlich die Ausstellungsklauseln mit der carta gemeinsam. Jene, die ihren Aussteller häufig gar nicht nennen, sind mitunter von seinem Vertragsgegner signiert. Eigentliche Gerichtsurkunden stellt nach fränkischem

---

Cartularium Langob. ein „formulario di imbreviature“, eine Sammlung von „cartulae“ im Sinne von Dorsalnotizen (p. 429) gewesen sei.

<sup>31</sup> Er unterschreibt seinen Namen mit scripsi oder scripsi et subscripsi oder mit anderen Subskriptionsformeln, deren die uns erhaltenen Urkunden eine kaum erschöpfliche Fülle darbieten. Fremd ist den Urkunden diesseits der Alpen die in Italien übliche, auf Justinians Gesetzgebung zurückführende Vollziehungsformel complevi et absolvi, complevi et dedi u. dgl.

<sup>32</sup> Dafs die carta stets bis auf das Eschatokoll fertig geschrieben war, ehe man sie tradierte, will ich nicht behaupten.

<sup>33</sup> H. Brunner, RG der Urkunde I 262 und Forschungen z. Gesch. d. d. u. franz. Rechts S 620. Vgl. Brefs la u, UL I 845 ff., der gegen Ficker das Datum regelmässig auf den Zeitpunkt der Handlung bezieht. An die Zeit der Aushändigung sei seltener zu denken.



Rechte nur das Königsgericht aus. Die *notitiae*, wie sie sonst über gerichtliche Urteile oder Handlungen abgefaßt wurden, sind nicht vom Gericht, sondern vom Destinatär, also von der obsiegenden Prozeßpartei oder von dem, der durch das gerichtliche Rechtsgeschäft ein Recht erworben hat, und zwar mit gerichtlicher Erlaubnis ausgestellt<sup>34</sup>, welche in Form eines Urteils gewährt werden kann. Der Aussteller darf sich des Gerichtsschreibers bedienen und die *firmatio* des Richters und der Urteilfinder verlangen, die ihm nicht verweigert werden kann.

Seit der Auflösung der fränkischen Monarchie beginnen in Deutschland die *cartae* seltener zu werden. In nachfränkischer Zeit ist die *carta* zuerst in Baiern, dann auch in Franken und Schwaben durch die *notitia* oder durch völlig unbeglaubigte Privatakte fast vollständig verdrängt worden<sup>35</sup>, bis seit dem zwölften Jahrhundert das Urkundensiegel eine Umwälzung im Privaturkundenwesen hervorbrachte.

Weitaus die Mehrzahl der überlieferten Urkunden betrifft das Rechtsleben der Kirchen. Im Geschäftsverkehr der Laien hat man — namentlich in den ostrheinischen Gebieten des Frankenreiches — weniger Gewicht auf die Beurkundung gelegt als in kirchlichen Kreisen. Dazu kommt, daß die in Laienhänden befindlichen Urkunden die Stürme der Zeit weit seltener überdauerten, als diejenigen, welche in den kirchlichen Archiven eine schützende Stätte fanden. Nur ein Teil der uns bekannten Urkunden ist im Original erhalten. Manche Stücke haben wir in Einzelkopien; aber wohl die Mehrzahl der vorhandenen Urkundentexte verdanken wir kirchlichen Sammlungen des Urkundenstoffes. Im Laufe der Zeit schwoll nämlich der Urkundenbestand einzelner Kirchen so sehr an, daß es schwierig oder unmöglich wurde, aus ihm eine Übersicht über die Besitztümer und Rechte der Kirche zu gewinnen. Man sah sich daher veranlaßt, zusammenfassende Aufzeichnungen der vorhandenen Rechtstitel anzufertigen. Unter den Arbeiten dieser Art können wir zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich *Cartularien* oder *Kopialbücher* einerseits, *Register* oder *Polyptycha*

<sup>34</sup> H. Brunner, RG der Urk. I 240 ff. In Bernard, Cluny I 242, Nr 251 v. J. 925 hat eine von G. ad vicem cancellarii geschriebene *Notitia* die Dorsualbemerkung: *Notitia quam dominus Berno abba (der Sieger im Rechtsstreit) de alodo S. (über das Streitobjekt) fieri iussit.*

<sup>35</sup> Für die Freisinger Urkunden schildert den Übergang zur Vorherrschaft der *Notitia* O. Redlich, Mitt. f. öst. GF V 12 ff. Siehe Ficker, Beiträge I 83; Brefschau, Forschungen XXVI 59 ff.

andererseits. Bei der Anlage der ersteren trug man Abschriften der Originale oder der Einzelkopien in ein Buch ein, indem die einzelnen Rechtstitel entweder nach Gauen und Ortschaften<sup>36</sup> oder chronologisch oder wenigstens nach den Bischöfen und Äbten, unter denen sie erworben worden waren<sup>37</sup>, oder ohne ersichtlichen Plan<sup>38</sup> zusammengestellt wurden. Dabei nahmen die Kopisten ihre Vorlagen nicht immer vollständig auf, sondern unterdrückten die Angaben, welche zur Zeit der Abfassung des Kopialbuchs unmittelbaren praktischen Wert nicht mehr hatten, wie die Namen der Schreiber<sup>39</sup> und längst verstorbener Zeugen<sup>40</sup>, oder sie beschränkten sich etwa auf kurzgefaßte Urkundenexzerpte. Wo das Kopialbuch von vornherein darauf angelegt war, zu etwaigen Beweis Zwecken die Zeugennamen zu überliefern, hat es im Laufe der Zeit hie und da den Charakter des Kopialbuchs abgestreift und wurde zu einem gleichzeitig und unmittelbar geführten Protokoll über die Rechtsgeschäfte der Kirche, indem man die Aufnahme von Erwerbssurkunden durch Eintragung in den Sammelkodex ersetzte<sup>41</sup>.

<sup>36</sup> Nach örtlichen Gesichtspunkten sind z. B. geordnet: die Weissenburger Traditionen, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* ed. Zeufs 1842, der nach der Mitte des 9. Jahrh. zusammengestellte Mondseer Traditionskodex, UB. des Landes ob der Enns I (vgl. Hauthaler in Mitt. f. öst. GF VII 223) und der Passauer Codex *traditionum antiquissimus*, Monum. Boica XXVIII b (vgl. Zibermayr, Mitt. f. öst. GF XXVI 369).

<sup>37</sup> So der Freisinger Traditionskodex, der auf Veranlassung Bischofs Hitto von Freising (811—835) von dem Diakon Cozroh begonnen, dann unter Bischof Erchanbert (836—854) von ihm und anderen fortgesetzt worden ist. Die Freisinger Urkunden stehen bei Meichelbeck, *Historia Frisingensis*. Ergänzungen brachte Graf Hundt in d. Abh. der bair. Akademie XII 1, XIII 1 und im oberbair. Archiv XXXIV. Von einer kritischen Ausgabe der Freisinger Traditionen ist in den Quellen u. Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte der erste Band (744—926) erschienen, herausgeg. von Bitterauf 1905.

<sup>38</sup> So die von dem Diakon Anamot 864—891 begonnene Sammlung der Traditions- und Tauschurkunden von S. Emmeram in Regensburg: Pez, *Thesaurus anecdotorum*, 1721, I, 3 S 193 ff. Vgl. Bretholz, Studien zu den Traditionsbüchern von S. Emeram, Mitt. f. öst. GF XII 1 ff.

<sup>39</sup> So z. B. im Traditionskodex des Klosters Lorsch, *Cod. Laureshamensis* dipl. 1768. Vgl. Brefsiau, *Forschungen* XVI 32 f.

<sup>40</sup> So in den *Traditiones Lunaelacenses*. S. oben Anm 36.

<sup>41</sup> Redlich, Mitt. f. öst. GF V. Nach H. Dürre, Über die angebliche Ordnungslosigkeit und Lückenhaftigkeit der *Traditiones Corbeiensis*, Z f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens XXXVI b, hatte der Traditionskodex von Corvey von vornherein nicht den Charakter eines Kopialbuches, sondern den eines Traditionsverzeichnisses. Er enthält eine vollständige und

Nur zu Verwaltungszwecken, um die Rechte der Kirche in Evidenz zu halten, wurden Register<sup>42</sup> angelegt, die sich als Güterverzeichnisse und Zinsbücher darstellen. So entstanden in Salzburg gegen Ausgang des achten Jahrhunderts die sog. Breves notitiae, kurze Auszüge aus den vorhandenen Traditionsurkunden, welche eine nach der Lage der Grundstücke geordnete Übersicht des kirchlichen Besitzstandes darbieten wollen<sup>43</sup>. Eine der wichtigsten derartigen Arbeiten ist das in der Zeit Karls d. Gr. angelegte Verzeichnis der Güter, Hintersassen und Hebungen von St. Germain des Prés<sup>44</sup>.

### § 59. Die Formelsammlungen.

Eine Ausgabe der Formelsammlungen lieferte K. Zeumer in Mon. Germ. LL sectio 5, Formulae Merovingici et Karolini aevi, 1886. Eine ältere systematisch angelegte Ausgabe der einzelnen Formeln ist E. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle, 3 vol. 1859—1871. Ein systematisches Verzeichnis steht bei Zeumer S IX—XVII. Über die älteren Gesamtausgaben der Formeln von Bignon, Lindenbruch, Baluze Canciani und Walter s. Zeumer, NA VI 98—115.

Zur Literatur: J. A. L. Seidensticker, Commentatio de Marculfinis similibusque formulis, 1815. K. Zeumer, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen, NA VI 1; derselbe, Über die alamannischen Formelsammlungen, NA VIII 475; derselbe in den Göttingischen gelehrten Anzeigen

---

wohlgeordnete Reihe aller dem Kloster von 822 bis 1037 von nicht fürstlichen Personen übergebenen Güter, über deren Erwerb keine Urkunde aufgenommen war. Wigand, Traditiones Corbeienses, 1843. Vgl. Brefsiau, Forschungen XVI 59.

<sup>42</sup> Registrum wird auch zur Bezeichnung von Kopialbüchern verwendet. So wird z. B. die von dem Mönch und Archivar Gregor von Catino 1092 bis 1099 angelegte Sammlung der rechtsgeschichtlich sehr bedeutsamen Urkunden des Klosters Farfa in der Sabina von den Neueren als Registrum bezeichnet. Georgie Balzani, Regesto di Farfa II. III, 1879. 1883. Vgl. Mitt. f. öst. GF II 1 ff.

<sup>43</sup> Keinz, Indiculus Arnonis und Breves Notitiae Salzburgenses, 1869. Salzburger UB I: Traditionscodices ges. u. bearb. von Hauthaler 1898 ff. Der Indiculus Arnonis ist eine bald nach 788 bewerkstelligte Zusammenfassung mündlicher und schriftlicher Zeugnisse über den von den Agilolfingern herstammenden Kirchenbesitz, der nach diesem Verzeichnisse von Karl d. Gr. bestätigt wurde.

<sup>44</sup> B. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de St. Germain-des-Prés. 2 Bde, 1844. Bd 1 enthält die Prolegomena, Bd 2 gibt die Texte. Eine neue Ausgabe brachte Longnon, Polyptyque de l'abbaye de St. Germain des Prés 1895. Vgl. oben S 292.

1882 Nr 44. 45, S 1389—1415; derselbe, Neue Erörterungen über ältere fränk. Formelsammlungen, NA XI 313; derselbe in den Einleitungen zu den einzelnen Formelsammlungen und S 726 seiner Ausgabe; derselbe, Die Lindenbruchsche Handschrift der Formelsammlung von Flavigny, NA XIV 589; derselbe, Zur Herkunft der Markulfischen Formeln, NA XXX 716. Schröder, Über die fränk. Formelsammlungen, Z<sup>2</sup> f. RG IV 75. Biedenweg, Commentatio ad formulas Visigothicas, 1856. Brefs-lau, Urkundenlehre I (1889) S 611 ff. Tardif, Histoire des sources du droit français, origines romaines, 1890, S 171 ff. Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter I (1889) S 293 ff.

Im fränkischen Reiche fehlte ein zünftiger und erblicher Schreiberstand, der die hergebrachte Technik des Urkundenwesens durch handwerkmäßige Einschulung von Lehrlingen fortgepflanzt hätte. Es ergab sich daher, als und soweit die trotzdem fortlebende Tradition der römischen Urkundenpraxis nicht mehr ausreichte<sup>1</sup>, für die Herstellung von Urkunden das Bedürfnis nach Formelsammlungen, deren uns eine beträchtliche Anzahl erhalten ist. Doch sind selbst die ältesten um mehr wie ein volles Jahrhundert jünger als die ersten Aufzeichnungen der Volksrechte. Die meisten Sammlungen stammen aus Neustrien, wo bei der Verquickung römischen und fränkischen Rechtes die Abfassung neuer, die Umwandlung der hergebrachten Formulare auf das dringendste nötig wurde. Die alamannischen und bairischen Sammlungen entstanden unter fränkischem Einfluß. Eine der ältesten Sammlungen hat das westgotische Reich aufzuweisen, keine dagegen Italien, weil sich hier ein gewerbemäßiges Notariat ausgebildet hatte und jeder Notar in seinen Notariatsakten eine Auswahl von Mustern besaß, deren Kenntnis er auf seine Nachfolger vererbte, wie er sie von seinem Vorgänger erworben hatte<sup>2</sup>. Die Verfasser der Formelsammlungen beschränkten sich in der Regel auf eine vorzugsweise kompilierende Tätigkeit, indem sie die Muster, die sie zusammenstellten, nicht erfanden, sondern, wie wir dies an einzelnen Stücken bestimmt nachweisen können, vorhandenen Urkunden mit größerer oder geringerer Freiheit nachbildeten oder geradezu entlehnten, wobei die Namen des Ausstellers und des Destinatärs, die sonstigen individuellen Beziehungen der Vorlage, oft auch das Protokoll und das Eschatokoll getilgt wurden. Die rechtsgeschichtlich wichtigsten Formelsammlungen sind — nach Rechts-

<sup>1</sup> S. oben S 564 Anm 2.

<sup>2</sup> Anderer Ansicht Brefs-lau, UL I 623 Anm 3, nach welchem Formelsammlungen auch in Italien nicht gefehlt hätten, aber verloren gegangen seien.

gebieten<sup>3</sup> und, soweit es angeht, innerhalb derselben chronologisch geordnet — die folgenden:

I. Die **Formulae Visigothicae**<sup>4</sup>, eine leider nicht vollständig überlieferte Sammlung, von welcher uns 46 zum Teil verstümmelte Formeln erhalten sind. Sie zeigen unter allen uns erhaltenen Sammlungen den engsten Anschluß an das spätrömische Urkundenwesen. Der Verfasser war vermutlich ein Notar aus Cordova<sup>5</sup>. Die Lex Romana Visigothorum wird mehrfach allegiert<sup>6</sup>, aber ebenso das westgotische Gesetzbuch<sup>7</sup>. Die Sammlung muß noch vor der Lex Visigothorum Reccessvindiana entstanden sein, denn die Allegate aus der Lex Romana weisen auf eine Zeit hin, ehe Reccessvind deren gerichtliche Anwendung verboten hatte<sup>8</sup>. In Formel 20 bestellt der Mann die Hälfte seines Vermögens als dos, während schon ein Gesetz Chindasvinds v. J. 644 nur noch den zehnten Teil als dos zu verschreiben gestattete<sup>9</sup>. Formel 20, eine in Hexametern abgefaßte Dotalurkunde, welche die Morgengabe nennt, stammt, wie der Schluß ersehen läßt, aus dem vierten Jahre König Sisebuts (615/6). Wahrscheinlich ist die ganze Sammlung noch in der Zeit Sisebuts in den Jahren 613 bis 621 entstanden.

## II. Westfränkische und burgundische Sammlungen.

1. Die **Formulae Andegavenses**<sup>10</sup>, 60 Formeln, die uns in einer aus dem Anfang des achten Jahrhunderts stammenden Fuldaer Handschrift überliefert sind. Die Sammlung wurde zu Angers wahrscheinlich von einem Schreiber der städtischen Kurie oder von einem Gerichtsschreiber abgefaßt. Der Inhalt der Formeln zeigt eine eigentümliche Mischung römischen und fränkischen Rechtes. Mehrfach wird auf das römische Recht als die Lex Romana Bezug genommen<sup>11</sup>. Römisch sind die dem fränkischen Rechte durchaus unbekanntem Stellvertretungsmandate. Veräußerungsurkunden werden

<sup>3</sup> Römisches, salisches und burgundisches Recht können bei der Gruppierung der Formelsammlungen füglich nicht geschieden werden.

<sup>4</sup> In Zeumers Ausgabe S 575. Vgl. Zeumer, NA XXIII 84f. 476 f. 479.

<sup>5</sup> Arg. F. 25.

<sup>6</sup> F. 1. 13. 32. 35.

<sup>7</sup> F. 35. 40. Formel 40 markiert ein Zitat aus der Lex nach Titeln und Ären (erae). Gemeint ist Leovigilds Codex revisus. Siehe Zeumer, NA XXIII 476.

<sup>8</sup> Siehe oben S 491.

<sup>9</sup> Lex Visig. III 1, 5.

<sup>10</sup> Formulae S 4.

<sup>11</sup> F. 40: secundum lege Romana sponsata; 46. 54. 58: lex Romana edocet.

vor der Kurie (apud gesta municipalia) verlaublich. Anschluß an römische Einrichtungen verraten die Erbpachtverhältnisse und verrät die Kompetenz der Kirchen in Sachen der Gerichtsbarkeit<sup>12</sup>. Daneben begegnen uns zahlreiche fränkische Rechtsausdrücke und Rechtseinrichtungen, wie mallare. admallare<sup>13</sup>, solsadia, alodis. texaca (F. 15), revestire (47), der Name der Rachinburgen (50 a), der Eid mit Eidhelfern, das eheliche Errungenschaftsdrittel (45, 59)<sup>14</sup>. Das Wort dos bedeutet nicht wie im römischen Rechte eine Mitgift, sondern eine Gabe des Mannes an die Frau, eine dos im fränkisch-romanischen Sinne. Der Ersatz verlorener Urkunden ist nicht nach dem römischen Verfahren, sondern nach dessen fränkischer Fortbildung geregelt<sup>15</sup>. Die Entstehungszeit der Sammlung ist streitig. Die Formeln 1—57 sind jedenfalls nicht nach 678 entstanden; denn hinter F. 57 findet sich eine auf dieses Jahr hinweisende chronologische Angabe. Die letzten drei Formeln sind erst nach 678 hinzugefügt worden. Vergleicht man die Formeln mit den noch im siebenten Jahrhundert entstandenen Formeln Marculfs, so wird man geneigt sein, die Entstehung des Hauptteiles erheblich früher als 678, etwa zu Anfang des siebenten Jahrhunderts anzusetzen<sup>16</sup>.

<sup>12</sup> H. Brunner, Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours, Z<sup>2</sup> f. RG V 69.

<sup>13</sup> In F. 5 und 52, einem Vertretungsmandat.

<sup>14</sup> H. Brunner, Die fränkisch-romanische dos, Berliner SB 1894, S 572.

<sup>15</sup> Zeumer, Über den Ersatz verlorener Urkunden, in Z<sup>2</sup> f. RG I 100.

<sup>16</sup> Formel 1 und 34, beide die Bestellung einer dos betreffend, sind vom vierten Jahre eines Königs Childebert datiert. Man bezog dies auf Childebert I. und setzte die Entstehungszeit der Formeln 1—34 demgemäß in die Jahre 514 und 515. Es ist aber unwahrscheinlich, daß zu Angers das fränkische Recht schon damals so starken Einfluß gewonnen, sich mit dem römischen Rechte so enge verbunden habe. Auch finden sich Ausdrücke und Wendungen, die sich erst im 7. Jahrh. nachweisen lassen. Zeumer, NA XI 331 f. macht in dieser Beziehung manso in 25 (vgl. oben S 285 Anm 22), mansello in 37 und die Datierungsform quod fecit minus illi dies tantus in 1. 14. 15 geltend. Gegen die Zeit Childebert II. entscheidet die Tatsache, daß er jedenfalls im vierten Jahre seiner Regierung Angers nicht besaß (siehe Zeumer a. O. S 318 ff.). Das vierte Jahr Childeberts III. (698) würde uns über das als terminus ad quem gewonnene Jahr 678 hinausführen. Es erübrigt daher nur die Annahme, daß entweder der Redaktor der Sammlung jene zwei datierten Stücke als aus der Zeit Childeberts I. herrührend, etwa in dem Archiv der städtischen Kurie vorgefunden und ohne Änderung des Datums in die Sammlung aufgenommen oder daß ein Abschreiber der Sammlung, der seine Abschrift im vierten Jahre Childeberts III. herstellte, dieses Jahr an Stelle anderer Daten in F. 1 und 34 eingesetzt habe. Wie dem auch sei, jedenfalls

2. Die *Formulae Marculfi*<sup>17</sup>, so genannt nach ihrem Verfasser, einem Mönch Marculf, welcher die Sammlung im Alter von etwa 70 Jahren zum Zwecke des Unterrichts (*ad exercenda initia puerorum*) und zum praktischen Gebrauche (*als exemplaria*) auf Geheiß eines Bischofs Landerich anlegte. Die Sammlung zerfällt in zwei Bücher, von welchen das erste mit 40 Formeln dem königlichen Kanzleiwesen (*den cartae regales*) gewidmet ist<sup>18</sup>, während das zweite 52 Formeln für Privaturkunden (*cartae pagenses*) enthält. Für das Gebiet der *cartae* übertrifft Marculf an Reichhaltigkeit alle übrigen Formelsammlungen. *Notitiae* scheint er grundsätzlich ausgeschlossen zu haben. Den Formeln liegt im allgemeinen salisches Recht zugrunde. Doch wird in einzelnen Stücken auf die *lex* oder *consuetudo Romana* Bedacht genommen<sup>19</sup>. Die Privilegienformel I 2 ist nach dem Muster einer Urkunde Dagoberts von 635 für Resbach (Rebais) in der Diözese Meaux ausgearbeitet<sup>20</sup>, woraus man mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen kann, daß Marculf diesem Kloster angehört habe. Unter dem Bischof Landerich, der den Anstoß zur Abfassung der Formelsammlung gab und an welchen auch Marculfs Vorrede gerichtet ist, wollen manche einen Bischof von Paris (etwa 650—656<sup>21</sup>), andere einen Bischof von Metz<sup>22</sup> verstanden wissen. Wahrscheinlich ist aber Marculfs Diözesanbischof Landerich von Meaux gemeint und Marculfs Werk nicht schon um die Mitte, sondern erst gegen Ende des siebenten Jahrhunderts abgefaßt worden. Es gelangte zu hohem Ansehen und wurde im achten Jahrhundert,

geben jene Daten keinen festen Anhaltspunkt zur Datierung der ganzen Sammlung.

<sup>17</sup> Zeumer, *Formulae* S 36.

<sup>18</sup> Das erste Buch enthält drei Formeln (I. 7. 34), die nicht auf den König als Aussteller lauten, aber als Vorurkunden für königliche Diplome unter die *cartae regales* eingereiht sind.

<sup>19</sup> Über römische Rechtsausdrücke und römisches Recht bei Marculf siehe A. Tardif, *Histoire des sources du droit français, origines romaines* 1890 S 172 ff. Conrat, *Geschichte* I 295.

<sup>20</sup> Vgl. Krusch, *NA XXXI* 363.

<sup>21</sup> Für Landerich von Paris ist A. Tardif in der *Bibliothèque de l'école des chartes* XLIV 353 ff. und in der *Nouvelle Revue historique de droit français et étr.* VIII 557, IX 368 eingetreten. Siehe dagegen Zeumer, *NA X* 383 ff., XI 338 ff., XXX 717.

<sup>22</sup> So Pfister, *Revue histor.* L 43, Bonvalot, *Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés* 1895, S 36 ff., Viollet, *Histoire du droit civil français* 3<sup>e</sup> éd. 1905, S 142. Dagegen Zeumer, *NA XXX* 717 f.

namentlich in den Kanzleien der ersten Karolinger, wie eine offizielle Sammlung benutzt. Zur Ausfüllung einiger Lücken wurde dem Marculf um die Mitte des achten Jahrhunderts eine kleine Sammlung von 6 Formeln hinzugefügt<sup>23</sup>. Eine Umarbeitung und Ergänzung Marculfscher Formeln, welche Briefmuster und Formulare für Königsurkunden zusammenstellt, entstand in der Zeit Karls des Großen vor dem Jahre 800<sup>24</sup>.

3. Die *Formulae Bituricensis*<sup>25</sup>, 19 Formeln, welche aus Bourges stammen und nicht in einer geschlossenen Sammlung überliefert sind, sondern sich auf drei verschiedene Handschriften verteilen. Die ersten fünf, in einem Handschriftenfragment des achten Jahrhunderts enthalten, sind ein Bruchstück einer alten Formelsammlung, die vor dem Jahre 721 entstanden ist<sup>26</sup>. Sie haben in Form und Inhalt römischrechtliches Gepräge<sup>27</sup>. Demselben Fragmente gehört die daselbst nachträglich angefügte sechste Formel an, deren Datierung<sup>28</sup> auf das Jahr 734 oder 764—65 hinzuweisen scheint. Altertümlich und jedenfalls noch merowingisch ist Formel 7, den Ersatz verlorener Urkunden betreffend. Bedeutend jünger sind dagegen die übrigen zwölf Formeln, eine ziemlich planlose, meist aus Briefmustern bestehende Kompilation, deren einzelne Stücke in der Zeit Karls des Großen teils vor, teils nach dessen Kaiserkrönung abgefaßt worden sind.

4. Die *Formulae Arvernenses*<sup>29</sup>, eine aus der Auvergne stammende Formelsammlung, von der wir nur ein Bruchstück (acht

<sup>23</sup> Bei Zeumer, *Formulae* S 107—109 als *Supplementum formularum Marculfi* abgedruckt. Als *Additamenta e codicibus Marculfi* stehen ebenda S 110—112 Zusätze einer Handschrift und zwei karolingische Formeln (Mundbrief und Zollprivileg), durch welche in der *Collectio Flaviniacensis* (s. unten Nr 6) *Marc. I 24* und *Suppl. Marc. 1* ersetzt sind.

<sup>24</sup> Als *Formulae Marculfinae aevi Karolini* bei Zeumer, *Formulae* S 115 ff. Mit Einschluß einer Zusatzformel enthalten sie zehn selbständige Stücke. Wo Marculf den *maior domus* nennt, ist *senior* oder *princeps* eingesetzt.

<sup>25</sup> Zeumer, *Formulae* S 169.

<sup>26</sup> Nach Krusch in v. Sybels *histor. Z NF XV 516* enthält der Kodex eine im Jahre 720 zusammengestellte Ostertafel und eine verstümmelte Notiz de anno quarto regni, die auf das vierte Jahr Chilperichs II. zu beziehen ist. Vgl. Zeumer, *NA XI 314*.

<sup>27</sup> Man beachte den *sacratissimus fiscus* in 4, das *ingressus egressusque tradere* in I. Vgl. Conrat, *Geschichte I 298*.

<sup>28</sup> Anno XIV. regni domni ill. regis gloriosissimi. Vermutlich ist Theoderich IV. oder Pippin gemeint. Zeumer, *NA XI 314*.

<sup>29</sup> Zeumer, *Formulae* S 28.



Formeln, 1 und 8 verstümmelt) besitzen. Die ersten vier Formeln beziehen sich auf das Verfahren zum Ersatz verlorener Urkunden, welches nach römischer Weise und zwar unter Bezugnahme auf eine uns unbekannte Konstitution des Honorius und Theodosius geregelt ist<sup>30</sup>. Als Ursache des Urkundenverlustes wird in Formel 1 die *hostilitas Francorum* angegeben. Die Entstehungszeit ist unsicher. Jedenfalls muß ihr eine Periode vorausgegangen sein, in der die Auvergne fränkisch war, weil sich fränkische Rechtsausdrücke wie *alodis*, *litimonium* finden. Andererseits scheint die Erwähnung der *hostilitas Francorum* in dem Formular eines öffentlich auszuhängenden Schriftstückes eine Entstehungszeit auszuschließen, in welcher die Auvergne unter unmittelbar fränkischer Herrschaft stand. Die Abfassung der Sammlung dürfte daher noch vor der Eroberung Clermonts durch Pippin (761), in die Zeit der Selbständigkeit des aquitanischen Herzogtums zu setzen sein<sup>31</sup>.

5. Die *Formulae Turonenses*<sup>32</sup>, früher *Sirmondicae*<sup>33</sup> genannt. Den ursprünglichen Kern der Sammlung, welche zu Tours entstanden ist, bilden die Formeln 1—33. Für die Bedürfnisse von Laien berechnet, mit Ausnahme von zwei Stücken (27. 33) nur Muster für Privaturkunden enthaltend, sind sie wahrscheinlich von einem Gerichtsschreiber zusammengestellt worden. Mehr in der Form als im Inhalte römisch, prunken sie mit gelehrten, manchmal unangebrachten Zitaten aus der *Lex Romana Visigothorum* oder aus einem ihrer Auszüge<sup>34</sup>. Da einige Formeln dem Marculf nachgebildet sind, muß die Sammlung jünger sein als dieser. Wahrscheinlich entstand sie um die Mitte des achten Jahr-

<sup>30</sup> Zeumer hat Z<sup>2</sup> f. RG I 99 die ansprechende Vermutung geäußert, daß Honorius für Gallien, das damals von germanischen Völkern überschwemmt worden war, ein Notgesetz über die Sicherstellung der Rechtstitel für den Fall des Urkundenverlustes erlassen habe.

<sup>31</sup> Zeumer, NA XI 334 ff., *Formulae* S 726 ist geneigt, die Entstehung der *Arvernenses* in das 8. Jahrhundert zu setzen und die *hostilitas Francorum* auf die Feldzüge Pippins von 760 und 761 zu deuten.

<sup>32</sup> Zeumer, *Formulae* S 135.

<sup>33</sup> Jakob Sirmond hatte sie dem ersten Herausgeber Bignon mitgeteilt. Zur Literatur Roth, *Beneficialwesen* S 379 Anm 51, Ehrenberg, *Commutation und Huldigung* S 136, Zeumer, NA VI 50 ff. und *Formulae* S 128 f., Conrat, *Geschichte* I 296.

<sup>34</sup> Siehe oben S 516 Anm 25 und das Verzeichnis bei v. Wretschko in *Mommsens Theodosianus* I p. CCCXXII.

hunderts<sup>35</sup>. Die Formeln 34—45 sind zur Ergänzung später hinzugefügt worden<sup>36</sup>.

6. Die *Collectio Flaviniacensis*<sup>37</sup>, eine im burgundischen Kloster Flavigny (Diözese Autun) abgefaßte umfangreiche Sammlung, die sich zum größten Teil als eine Bearbeitung des Marculf und der Turonischen Formelsammlung (1—33) darstellt, aber auch einige selbständige Stücke enthält. Formel 43 ist fast wörtlich der Urkunde des Stifters von Flavigny, des Abtes Widerad, vom Jahre 719 entlehnt, Formel 8 dem Testamente Widerads vom Jahre 721 nachgebildet. Die mit Formel 43 zusammenhängende Formel 44 rechnet mit der Praxis Karl Martells erledigte Bistümer an Laien zu vergaben, und führt auf eine Vorlage zurück, die in den Jahren 719—742 einzureihen ist<sup>38</sup>. Da die Sammlung in Formel 69 einen königlichen Schutzbrief mit frühkarolingischem Protokoll enthält, kann sie nicht vor der Zeit König Pippins entstanden sein. Wahrscheinlich ist sie noch im dritten Viertel des achten Jahrhunderts zusammengestellt worden.

7. Die *Formulae Senonenses*<sup>39</sup>, zwei Formelsammlungen verschiedener Entstehungszeit, welche beide aus Sens stammen und früher mißbräuchlich als *Appendix Marculfi* bezeichnet worden sind<sup>40</sup>. Sie enthalten teils fränkischen, teils römischen Rechtsstoff<sup>41</sup> und sind insbesondere ergiebig für die Erkenntnis des Rechtsgangs. Die ältere Sammlung, 51 Formeln, teils *cartae*, teils *notitiae* enthaltend, trägt die Überschrift *Cartae Senicae* (*Senonicae*) und ist, wie aus dem Protokoll ihrer *cartae regales* erschlossen werden kann, in den Jahren 768—775 und zwar wahrscheinlich von einem Schreiber des Grafen von Sens abgefaßt worden<sup>42</sup>. Einen Anhang der *Cartae*

<sup>35</sup> F. 33, im übrigen Marculf 37 nachgebildet, zeigt (wie *Suppl. Marc.* 2) den Übergang von der merowingischen zur karolingischen Form der königlichen *Placita*.

<sup>36</sup> Andere Ergänzungsstücke einzelner Handschriften, sowie Bearbeitungen einzelner Formeln, wie sie die *Collectio Flaviniacensis* (s. u. Nr 6) enthält, sind bei Zeumer S 155 als *Addimenta* hinzugefügt. Die vier Formeln der *Appendix*, Zeumer S 163 ff., gehören dem 9. Jahrh. an.

<sup>37</sup> Zeumer, *Formulae* S 469. Dazu Zeumer, Die Lindenbruchsche Handschrift der Formelsammlung von Flavigny, NA XIV 591 ff. In addit. 6, S 492 ist statt *per durpilum et festucam*, wie Zeumer, NA XIV 601 hervorhebt, laut jener Handschrift *per suum pilo et festuca* zu lesen.

<sup>38</sup> H. Brunner, *Forschungen* S 80 f.

<sup>39</sup> Zeumer, *Formulae* S 182.

<sup>40</sup> Weil sie Bignon im Anschluß an Marculf abgedruckt hatte.

<sup>41</sup> Vgl. Z<sup>2</sup> f. RG XVII 23 ff.

<sup>42</sup> Darauf scheinen die prozessrechtlichen Formeln hinzuweisen.

Senonicae bilden sechs ältere noch aus der merowingischen Zeit herrührende Formeln. Die jüngere Sammlung (*Formulae Senonenses recentiores*) ist erst unter Ludwig I. angelegt worden. Doch reicht das Alter einzelner Stücke noch in die Zeit Karls des Großen hinauf<sup>43</sup>.

8. Die *Formulae Salicae Bignonianae*<sup>44</sup>, nach ihrem ersten Herausgeber Bignon benannt. Die Sammlung hat die Überschrift: *Incipiunt cartas regales sive pagensalis*, enthält aber nur eine *carta regalis*, im übrigen Formeln für Rechtsgeschäfte, gerichtliche *notitiae* und Briefmuster. Formel 16 ist ein Empfehlungsschreiben, das ein Majordomus einem Rompilger ausstellte. Dagegen deuten die Gerichtsurkunden, insbesondere die Erwähnung der Schöffen (F. 7), auf karolingische Entstehungszeit. Die Sammlung ist jedenfalls vor der Unterwerfung des Langobardenreiches, also nicht nach 774, wahrscheinlich in den ersten Regierungsjahren Karls des Großen angelegt worden. Die Hinweise auf die *Lex Salica* (F. 1. 6) und die spezifisch salischen Rechtsausdrücke ergeben, daß sie in einem Gebiete salischen Rechtes entstanden ist.

9. Die *Formulae Salicae Merkelianae*<sup>45</sup>. Die in einer vatikanischen Handschrift überlieferte und nach ihrem ersten Herausgeber Joh. Merkel benannte Sammlung zerfällt in drei Bestandteile. Den ursprünglichen Kern bildet eine systematisch geordnete Sammlung von dreißig Formeln, welche Rechtsgeschäfte und Gerichtsverhandlungen vor *missus*, *comes* und *vicarius* betreffen. Der Verfasser hat Marculf und die *Formulae Turonenses* benutzt. Sein Werk kann also nicht vor der Mitte des achten Jahrhunderts entstanden sein, ist aber jedenfalls älter als der zweite Bestandteil, Formel 31<sup>46</sup>—45, von denen vier der Bignonschen Sammlung entlehnt sind. Das Protokoll der zwei *cartae regales* F. 40. 41 bietet den Königstitel: *Rex Francorum et Langobardorum*

---

<sup>43</sup> Die ersten sieben Formeln sind *notitiae* über gräfliche und missatische Gerichtsverhandlungen. F. 12 ist von 808, F. 14 u. 15, zwei an den Erzbischof Magnus von Sens gerichtete Briefe, sind von 810 datiert. Die neunte Formel enthält einen *Passus*, der sich auf ein Kapitular Ludwigs I. von 818—19 (Cap. I 276, c. 6) bezieht. Magnus († 818) kann daher die Zusammenstellung der *Form. Sen. rec.* nicht mehr selbst veranlaßt haben. Zu dieser Sammlung gehören noch zwei in tironischen Noten geschriebene Formeln, bei Zeumer als Nachtrag S 723 f.

<sup>44</sup> Zeumer, *Formulae* S 223.

<sup>45</sup> Zeumer, *Formulae* S 241.

<sup>46</sup> Vielleicht ist erst F. 32 als der Anfang des zweiten Teiles anzusehen.

vir industris, der die Unterwerfung des Langobardenreiches (im Juli 774) voraussetzt, während der Zusatz vir inluster seit 776 verschwand. Der zweite Teil der Merkelschen Formeln dürfte also in den Jahren 774 und 775 entstanden sein, mit Ausnahme der drei letzten Formeln, von welchen F. 44 aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen stammt. Den dritten Bestandteil bildet eine Sammlung von Briefmustern (F. 46—66), die vor der Kaiserkrönung Karls des Großen abgefaßt worden ist. Die Merkelschen Formeln sind in einer westfränkischen Abtei, und zwar, wie aus dem ausgeprägt salischen Charakter der Sammlung gefolgert werden muß, in einer Gegend mit dichter salischer Bevölkerung entstanden<sup>47</sup>.

10. Die *Formulae Salicae Lindenbrogianae*<sup>48</sup>, nach Lindenbruch benannt, der die Mehrzahl dieser Formeln zuerst abgedruckt hat, unstreitig salischer Herkunft, wie die salischen Rechtssätze und die ausdrücklichen Beziehungen auf salisches Recht ergeben. Die Sammlung enthält nur Privaturkunden<sup>49</sup>. Ihre Heimat dürfte in den Gebieten an der Maas und Schelde zu suchen sein. Sie muß vor den letzten Jahren des achten Jahrhunderts entstanden sein, da sie um diese Zeit bereits in bairischen Urkunden benutzt wird<sup>50</sup>. Wahrscheinlich ist die Sammlung, eine der wichtigsten, weil sie die einzige ist, von der wir mit Sicherheit sagen können, daß sie auf altsalischem Boden entstand, durch den Salzburger Erzbischof Arno aus dem Kloster S. Amand im Hennegau, dessen Abt er war, nach Baiern gebracht worden, wo sie in ein Salzburger Formelbuch und in eine Emmeramer Formelsammlung aufgenommen<sup>51</sup> und bei Abfassung von Urkunden benutzt worden ist.

<sup>47</sup> Wegen des Ausdrucks: cum appendiciis vel exitis ist Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG IV 93 geneigt, sie dem nördlichen Burgund zuzuweisen. S. aber F. Bitur. I und oben Anm 27.

<sup>48</sup> Zeumer, *Formulae* S 266.

<sup>49</sup> Eigentümlich ist ihnen in der Aufzählung der Pertinenzen von Grundstücken der Ausdruck „cum wadriscapis“ (Wasserläufe, nach Schröder Wasserleitungen), der uns urkundlich vorzugsweise in Toxandrien begegnet.

<sup>50</sup> UB. des Landes ob der Enns I 454 Nr 27.

<sup>51</sup> Zeumer in den Götting. gel. Anz. a. O. S 1407; Schröder, Z<sup>2</sup> f. RG IV 94—111 verlegt die Entstehung der Lindenbruchschen Formeln nach St. Amand und schlägt vor, sie wegen des Anteils, den Arno daran genommen, als *Arnonis formulae S. Amandi* oder als *Formulae Elnonenses Arnonis archiepiscopi* zu bezeichnen. Vgl. Schröder, RG, 4. Aufl., S 265 f.

11. Die Pithousche Sammlung<sup>52</sup>, nur fragmentarisch in den Zitaten überliefert, welche Du Cange aus einer dem Franz oder Peter Pithou<sup>53</sup> gehörigen Handschrift in sein Glossarium aufnahm. Die Formeln stammen aus einer Gegend salischen Rechtes und gehören wahrscheinlich noch dem achten Jahrhundert an.

12. Die *Formulae imperiales*<sup>54</sup>, 55 Formeln für Kaiserurkunden, die in der Kanzlei Ludwigs I. um das Jahr 830 (jedenfalls 828—840) zusammengestellt wurden<sup>55</sup>. Zur Grundlage dienten Urkunden Ludwigs I., aus welchen der Verfasser die individuellen Beziehungen nicht durchgängig tilgte. Die Sammlung ist uns in einer vermutlich aus Tours stammenden Handschrift überliefert, und zwar ist sie in der Schnellschrift des Altertums, in tironischen Noten geschrieben<sup>56</sup>.

### III. Alamannische Formelsammlungen.

Wie uns die Vorschriften der *Lex Alamannorum* und zahlreiche Urkunden des achten Jahrhunderts beweisen, hatte Schwaben ein früh entwickeltes Urkundenwesen. Doch fehlt es an Formelsammlungen aus älterer Zeit. Die Urkunden wurden hier bis ins neunte Jahrhundert vorzugsweise von den Gerichtsschreibern abgefaßt, deren Formelbücher uns nicht erhalten sind. Erst seit dem neunten Jahrhundert, als die Klöster anfangen, die Geschäftsurkunden durch ihre eigenen *officiales* schreiben zu lassen, entstand in kirchlichen Kreisen ein lebhafteres Bedürfnis nach Anlegung von Formelsammlungen<sup>57</sup>. Hervorzuheben sind

1. Die *Formulae Morbacenses*<sup>58</sup>, eine in dem elsässischen Kloster Murbach entstandene Sammlung von *indiculi* und *epistolae*, deren Kern (1—26) den Jahren 774—791 angehört.

<sup>52</sup> Zeumer, *Formulae* S 596.

<sup>53</sup> Wahrscheinlich Franz, weil dieser c. 75 der Sammlung, wie Zeumer S 593 bemerkt, im *Glossarium ad legem Salicam* herausgegeben hat.

<sup>54</sup> Zeumer, *Formulae* S 288.

<sup>55</sup> Sichel, *Urkundenlehre* S 116 ff. Vgl. Brefs lau, *Urkundenlehre* I 614.

<sup>56</sup> Sie wurde zuerst von Carpentier herausgegeben und daher auch als Sammlung der Carpentierschen Formeln bezeichnet. Auf Grund sorgfältiger Entzifferung der Handschrift durch W. Schmitz hat sie Zeumer a. O. aufs neue ediert. Ungefähr gleichzeitig erschien ein Faksimiledruck, *Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis latini 2718 transcriptis, adnotavit, edidit Guil. Schmitz, fasciculus prior formulas et capitulare Ludovici pii Aquisgranense continens; adiectae sunt XXII tabulae phototypae notarum Tironianarum simulacra exhibentes*, 1882.

<sup>57</sup> Zeumer, *NA VIII* 475. Brefs lau, *Forschungen XXVI* 40 ff.

<sup>58</sup> Zeumer, *Formulae* S 330.

2. Die *Formulae Augienses*<sup>59</sup>, drei im Kloster Reichenau entstandene Sammlungen verschiedener Entstehungszeit. *Collectio A*, hauptsächlich Eingangs- und Schlufsformeln für Urkunden enthaltend, ist mit Benutzung Marculfs wahrscheinlich gegen Ende des achten Jahrhunderts abgefaßt worden. Größere rechtsgeschichtliche Ausbeute gewährt *Collectio B*, deren Grundstock, eine Sammlung von Mustern für Traditionsurkunden und Prekarien (1—12), dem achten Jahrhundert angehört. Die übrigen Stücke (13—43) sind in der Zeit vom Ausgang des achten bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts hinzugefügt worden<sup>60</sup>. *Collectio C* ist eine Sammlung von Reichenauer Briefformeln aus den Jahren 822 bis 844.

3. Die *Formulae Sangallenses miscellaneae*<sup>61</sup>, 23 verschiedenartige Formeln, die uns in verschiedenen Handschriften erhalten sind. Die meisten stammen aus dem letzten Viertel des neunten Jahrhunderts. Die Formeln 19—23, früher mit Unrecht dem St. Galler Mönche Iso († 872) zugeschrieben, sind erst gegen Ausgang des neunten Jahrhunderts, jedenfalls nicht vor Karls III. Kaiserkrönung (881) entstanden.

4. Das sogenannte Formelbuch Salomos III. von Konstanz<sup>62</sup>, eine Kompilation, die in Sankt Gallen von dem Mönche Notker dem Stammler († 912)<sup>63</sup> angelegt worden ist. Den rechtsgeschichtlich wertvollsten Teil bildet eine darin enthaltene Sammlung von rechtsgeschäftlichen Formeln, die um 870 begonnen wurde (F. 6—21). Die ersten fünf Nummern, Formeln für Königsurkunden, sind freie und fehlerhafte Erfindungen des Verfassers. Als eine besondere Gruppe hebt sich eine Briefsammlung der Brüder Waldo und Salomo (später Bischöfe von Freising und Konstanz) heraus. Dafs Bischof Salomo (890—920) die Herstellung der Kompilation veranlaßt habe, läßt sich nicht erweisen.

#### IV. Bairische Formelsammlungen.

1. Die *Formulae Salzburgenses*<sup>64</sup>, Briefformeln, die sich

<sup>59</sup> Zeumer, *Formulae* S 342.

<sup>60</sup> Die Formeln 44—46 sind Zusatzformeln einer Handschrift aus Sankt Paul in Kärnten und von Zeumer, *Formulae* S 724 als Nachtrag abgedruckt.

<sup>61</sup> Zeumer, *Formulae* S 380.

<sup>62</sup> U. d. T. herausgeg. von Dümmler 1857. Bei Zeumer S 395 als *Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta*.

<sup>63</sup> Nach Zeumer, Aufsätze für Waitz S 97 Verfasser der bekannten Erzählungen des „monachus Sangallensis“.

<sup>64</sup> Zeumer, *Formulae* S 439.

in einer Münchner Handschrift hinter den Lindenbruchschen Formeln und dem karolingischen Marculf finden<sup>65</sup>, darunter zahlreiche Briefe Alkuins. Die Sammlung entstand zu Salzburg in den ersten Jahren des neunten Jahrhunderts.

2. Die *Collectio Pataviensis*<sup>66</sup>, eine kleine Sammlung von 7 Formeln, in der Zeit Ludwigs des Deutschen zu Passau entstanden.

3. Die *St. Emmeramer*<sup>67</sup> Fragmente, Überreste einer dem Salzburger Formelbuch verwandten, aber rechtsgeschichtlich bedeutsameren Kompilation. Sie zerfiel in drei Sammlungen. Von der ersten, die jedenfalls mehr als 40 Formeln enthielt<sup>68</sup>, sind uns nur neun Formeln überliefert. Zwei davon (Nr 6 und 7) sind den *Cartae Senonicae* entlehnt<sup>69</sup>, zwei andere (Nr 1 und 2) zeigen nahe Verwandtschaft mit *Formulae Senonenses*<sup>70</sup>. Mit Sicherheit läßt sich auch fränkische Herkunft der vierten Formel behaupten<sup>71</sup>. Auch die übrigen tragen fränkisches Gepräge an sich<sup>72</sup>. Auf Baiern weist — abgesehen von der Herkunft der Handschrift — nur die dritte Formel hin. Sie betrifft ein *Placitum*, das kaiserliche *Missi ex permissio domni Hludoici regis* abhalten. Damit kann nur Ludwig der Deutsche gemeint sein, der 817—840 Baiern als Unterkönig seines Vaters, des Kaisers Ludwig I., regierte. Der zweifellos fränkische Grundstock der Sammlung mag in Baiern durch einzelne Stücke ergänzt oder die fränkische Sammlung in einzelnen Formeln umgearbeitet worden sein<sup>73</sup>. Die zweite Samm-

<sup>65</sup> Die ganze Kompilation hat Rockinger als Salzburgerisches Formelbuch aus des Erzbischofs Arno Zeit in den Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte 1858 VII 127 ff. veröffentlicht.

<sup>66</sup> Zeumer, *Formulae* S 457.

<sup>67</sup> Zeumer, *Formulae* S 463; derselbe, *NA VIII* 601 ff.

<sup>68</sup> Formel 6 trägt handschriftlich die Ziffer 40. Zeumer, *Formulae* S 462.

<sup>69</sup> *Cartae Senon.* 41. 42.

<sup>70</sup> Vgl. Formel 1 mit *Carta Senon.* 20, Formel 2 mit *Form. Senon. rec.* 4.

<sup>71</sup> Das Traditionssymbol des *andlangus* ist spezifisch fränkisch. Es findet sich in den *Formulae Senon.* und *Lindenbrog.* Sonstige Belege bei Grimm, *RA I* 271 f. (196), Schröder, *Z<sup>2</sup> f. RG IV* 106 f. Das rätselhafte Symbol hat E. Goldmann in einer Untersuchung, die er im Wintersemester 1904/5 in meinen seminaristischen Übungen vorlegte, als den *Kesselhacken* erklärt.

<sup>72</sup> Siehe Schröder, *RG*, 4. Aufl., S 265 f.

<sup>73</sup> *Brefslau*, *Urkundenlehre I* 620, sprach die Vermutung aus, daß der Kompilator eine ursprünglich alamannische Sammlung ausgeschrieben habe. Allein der *andlangus* paßt auch nicht nach Schwaben trotz *Cartul. Langob.* 2. wie schon Grimm, *RA II* 90 (55S) bemerkte.

lung der ganzen Kompilation enthielt die Lindenbruchschen Formeln. Von der dritten ist uns nur ein Teil des Inhaltsverzeichnisses erhalten, aus dem sich ersehen läßt, daß sie Formeln des karolingischen Marculf aufgenommen hatte. Der Kodex, dem die überlieferten Fragmente angehörten, stammte aus St. Emmeram in Regensburg<sup>74</sup>.

---

<sup>74</sup> Vereinzelt überlieferte Formeln hat Zeumers Ausgabe S 533 ff. als Extravagantes zusammengestellt. Die erste Abteilung, *Formulae negotiorum civilium*, enthält mehrere rechtsgeschichtlich wichtige Stücke. Solche finden sich auch in der *Collectio S. Dionysii* (entstanden zu S. Denis in der Regierungszeit Karls des Großen), Zeumer, *Formulae* S 494, in den *Formulae des Codex Laudunensis*, die zum Teil der ersten, zum Teil der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehören, Zeumer, *Formulae* S 513, und in den kleineren Sammlungen von Briefformeln, Zeumer, *Formulae* S 521.



## Wort- und Sachregister.

### A.

- â 151.  
Abfinder 206, 49.  
Abgaben des Freigelassenen 143. 363 f.;  
des Kolonen 358; des Liten 147.  
356; des Parskalks 358; des tribu-  
tarius 354.  
abiurare, abiuratio 130.  
Abschichtung des Gefolgsmannes 194;  
des Sohnes 102. 104. 108.  
Abschneiden des Haupthaars 104.  
abschwören, sich abschw. v. e. misse-  
tätigen Magen 129.  
Absicht 212 ff.; absichtslose Tötung  
216, 24.  
absolutio palatii 401.  
Abtreibung 458, 22.  
Abtretung des Vermögens bei Leb-  
zeiten 109.  
accedere inter homines 241.  
accolla 357, 18.  
Acht 232 ff. 119, 41. 141. 219. 223; Ab-  
lösbarkeit 239 f. 244. 249; Abspal-  
tungen 243 ff. 409; mildere Acht 239 f.;  
bei Nichterfüllung des Urteils 229.  
231. 239, 41. 266 f.; löst die Ehe 101;  
Wirkung auf die Sippe 131; als  
Strafe für Unzucht der Freien 241;  
strengere Acht 239; im Ungehorsams-  
verfahren 240; Verhältnis zur  
handhaften Tat 238. 240. 243 f. 248;  
Verhängung in d. Gerichtsgemeinde  
238, durch d. König 238, in der  
Landesgemeinde 238; Vollstreckung  
232 f. 236 ff. 244 ff. 248 ff.; — s. auch  
Friedloslegung.  
Achtendeele 114.  
Achtzahl 114. 117.  
Ackerbau 82 f. 87. 280.  
Ackerland der german. Zeit 83 ff.;  
Vermessung u. Verteilung 86 f. 89 f.; —  
d. fränkischen Zeit: Erbrecht 281;  
Sondereigentum 280. 284.  
âd 257.  
Adal 138.  
adal, adal, adali 135.  
Adalhard von Corbie 416.  
Adaling, Adeling 135 ff. 473.  
adalscalhae, Adelschalken 375.  
Additio sapientum 476. 480 f.  
Adel, germanischer 134 ff.; als be-  
sonderer Stand 139 f.; — der fränki-  
schen Zeit 342 ff.; bei d. Anglo-  
warcen 472 f.; Baiern 174. 348 f.; Fran-  
ken 339. 349 ff.; Friesen 342 f. 348;  
Sachsen 346 ff.; — Ursprung d. heu-  
tigen hohen u. niederen A. 341; vgl.  
131, 94; — s. Geschlechtsadel.  
Adelchis 536.  
adeline 135, 9.  
Adelsgeschlechter, bairische 348 f. 174.  
âdfultum 260.  
Adkapitulation 500. 503.  
admallare 196, 3.  
Adoption 103 f. 106. 99; — s. auch  
Annahme an Kindesstatt.  
adprisio 296.

- adstipulacione subnixa, interposita 569 f.  
 adweord 258, 31.  
 æ 151.  
 Ächter 232 ff. 220, 36; Fluchtfrist 243; Verfahren gegen ihn keine Exekution 267; Verhältnis zur Sippe 131; — s. Acht.  
 ædeling 136.  
 ædelu 138.  
 ægilde 222.  
 æquus, æquitas 253, 4.  
 aerae 482.  
 aetas legitima 103, 65.  
 ætleping, ættleiding 131. 146.  
 ætt 114.  
 ættarbot 121.  
 æw 151.  
 aðómjan 242.  
 affatombre 103, 61.  
 affirmatio 569.  
 affirmatores 210, 63.  
 affratatio 133, 38.  
 Afterding 202.  
 ager salicus 310; agri decumates 52.  
 Agilolfinger 111, 2. 137.  
 Agnatischer Geschlechtsverband 108. 111 ff. 118 f. 121 f. 128. 131, 94. 132. 324.  
 Agobard v. Lyon 381. 416. 505.  
 agri decumates 52.  
 ahta 114.  
 áhta 232.  
 aid, aido 260, 40.  
 Aio 108, 79.  
 Aistulf 535 f. 275.  
 aips 257.  
 alagimannida, alagimeinida 87, 23.  
 Alaisiagae 202, 31.  
 Alamannen 41 f. 50; ihr Recht 37 f. (s. auch Lex); Unterwerfung durch d. Franken 273 f.; Münzwesen 314. 318.  
 Alanen 49. 62. 64.  
 Alarich 64.  
 Alarich II. 424. 511; Breviarium Alaricianum 510 ff. 415; commonitorium Alarici regis 424, 30.  
 albanus 400.  
 Albertus 563.  
 aldio, aldius 147 ff. 143, 46. 144. 357. 356; Buße der aldia 355, 1; Freilassung zum aldio 393; sein persönliches Recht 393; — s. Lite.  
 alienigena 400.  
 alilanti 400.  
 Alimente für d. vaterlose Kind 125.  
 allevare cartam 570.  
 Allmeinde, Allmeine, Allmende 87, 23.  
 Allodifizierung d. Lehen 303.  
 Almend 87 f. 89, 31. 282 ff.  
 almenningr, almænninger 87, 23.  
 Alod 309.  
 Altertümer 11, 10; — s. Rechtsaltertümer.  
 Altertumskunde, germ. 17.  
 aloarii 344, 15.  
 Amaler 64. 137. 140, 31.  
 ambactus 186, 29.  
 Ambérieux, Reichsversammlung zu A. 504.  
 amicus 126, 71. 131, 91.  
 Amorland 479.  
 Ansivariar 43 f.  
 Amtliche Redaktionen und Texte d. Volksrechte 424 f. 502 f.  
 Amtsadel 349 f.  
 Amtsgut 294.  
 Amtsrecht 407, 3.  
 amund, Freilassung zum a. 145. 144, 51. 368.  
 anagrip 231, 56.  
 anaspræcha 254.  
 andelangus 587, 71. 73.  
 anderzweers 115.  
 andsaca 253.  
 Anefangsklage 267. 437.  
 Anerkennung d. Vaterschaft 110.  
 Anfallsrecht d. Nachbarn 281, 6.  
 angargathungi 286.  
 Angeln 47. 49 f. 37. 45. 470 ff.; ihr Recht 378. 419 (s. auch Lex).  
 Angelsachsen 45; angelsächs. Recht u. deutsche Rechtsgesch. 2, 2; Verwandtschaft dess. mit langob. Recht 536 f.; Münzwesen der A. 319, 42. —  
 ân gevære, geværde 214.  
 Angrivarii 45, 17.

- animae periculum incurrere 240.  
 Animismus 255.  
 Ankindung 103, 61.  
 anlait 241, 47.  
 Anleiter der Rache 225.  
 Annahme an Kindesstatt, Sohnesstatt  
 102 f.; — s. auch Adoption.  
 Anniona 137.  
 Anno, Bischof von Freising 349, 43.  
 annona 73.  
 annotatio, lät. Ländereien 54.  
 Anrechnung bei Erbteilung 104.  
 Ansegis 552 f.  
 Ansiedlung e. Ausmärkers 281. 283.  
 Anstifter 228, 43.  
 antifalsi 104, 67.  
 anthmalli 176, 2.  
 Antiqua s. lex antiqua.  
 Antiqua emendata 491.  
 antiqui (iudices) 561.  
 Antiquitates iuris 20.  
 anrustio 188.  
 Anrustionat als fränkischer Dienst-  
 adel 350 f.  
 antsegida 255.  
 Antwort des Beklagten 255.  
 appellare = interpellare 517, 5.  
 Aquitania secunda 64. 74.  
 aratrum 285, 22.  
 arbja 82, 4.  
 Arbogast 60.  
 Aregis 536.  
 Arenga 566, 13.  
 Arianismus 71. 78; Reichsgründungen  
 d. arian. Germanen 61 ff.  
 Ariovist 72.  
 aripennes 285, 22.  
 Ariprand 563.  
 arischild 535, 29. 538, 37.  
 Aristokratie s. Grofse, Optimaten.  
 arma sumere 103, 65.  
 armorum tactus 178.  
 Armenpflege bei Blutsbrüderschaft 132;  
 verwandtschaftl. 127. 122, 52.  
 armilla sacra 258.  
 Armin 52. 69. 95. 136.  
 Arno von Salzburg 575, 43. 584.  
 Arnold, Bischof von Freising 349, 43.  
 Arnulf 277 f.  
 Arnulfinger 274. 350.  
 (de) aroene 443, 6.  
 arvabot 121.  
 Aschheimer Konzilschlüsse 463.  
 Asdingen 61 f. 137. 169. 172. 166, 16.  
 âsega 205.  
 Aspar 60.  
 aspellis 241.  
 astantes 207, 55.  
 Athal 137.  
 Athalarich 528.  
 Athaulf 64.  
 apeling 137, 15.  
 atta 135, s.  
 auctor, De auctoribus legum 420 ff. 446.  
 auctoritas 208. 203. 543; a. (Alarici  
 regis) 511, 2. 512.  
 audlingar 137, 15.  
 Aufbrechen d. Vierschar 197, 11.  
 Aufgebot zum Ding 202.  
 Aufnahme ins Geschlecht 131 f.; in d.  
 Hausgemeinschaft 101. 103 f.  
 Aufsagung der Sippengemeinschaft 130.  
 Ausgeben d. Urteils 203 f.  
 Auslegung von Erklärungen 154; insbes.  
 von Parteierklärungen 252.  
 Ausmärker, Ansiedlung 281. 283. 90.  
 Aussetzung d. Kindes 101; d. Ver-  
 brechers in e. steuerloses Schiff 249.  
 Ausstattung d. Tochter 108.  
 Aussteller d. Urkunde 568 f. 389.  
 austaldi 189.  
 Austrasien 274.  
 Authari 80. 66.  
 Authenticorum Liber 529.  
 Autotradition 354.  
 Auxilien 56 ff.  
 Aviones 45.  
 avumculus 128.
- B.**
- baculum 96, 18.  
 Baia 49.  
 Baiern 48 ff. 37 f. 274. 276; ihr Münz-  
 wesen 314. 317 f. 324; ihr Recht 377  
 (s. auch Lex).  
 Balthen 137. 64.  
 bandito 234, 15.  
 þárdor, bandum 59.

- bandva 174.  
 bane 121.  
 Bann 200 f.; B. u. Frieden tun 200.  
 bannen d. Ding 200. 198, 17.  
 Banngewalt 200.  
 Bannitio, Einführung ders. 410.  
 (post) banno resiso 197, 10.  
 barbarus = röm. Soldat 58.  
 barbaricus fiscus 58.  
 Bardengau 68.  
 baro 137, 15; im pactus Alam. 357, 18.  
 Bastarnae 37, s.  
 Bataver 34. 44. 52. 56 f.  
 Batavi = corporis custodes des röm. princeps 56 f.  
 battutus 449, 4.  
 Bauern, freie, Abnahme 299 f.  
 Bauerschaft 88. 301.  
 Baugeid 258.  
 bauggar 121, 49.  
 bauggildi 121.  
 Bauherr, Haftung f. Unfälle 218, 29.  
 Bauten auf fremdem Grund u. Boden 532.  
 béagabrytta 192, 57.  
 Beamte der Lex Salica 440; — s. Amtsgut.  
 Beamtentum, fränkisches, Zusammenhang mit d. Gefolgschaft 195; Bedeutung f. Rechtsentwicklung 380. 406. 408. 412.  
 Beda (Alaisiaga) 202, 31.  
 beddemund 94, 7. 364.  
 Befriedigungsverfahren, german. 266 f.  
 Beifang 296. 88.  
 Beilager m. Leichn. d. Bräutigams 39.  
 Beklagter im german. Rechtsgang 253 ff.; Auswahl der Eidhelfer 260; — im fränkischen: Verteidigung nach s. Geburtsrecht 387.  
 belagines 150, 2.  
 Belisar 140.  
 Benedictus levita 553 ff.  
 beneficiarii 309.  
 beneficiatae res 294.  
 beneficium 307 ff. 54, 13; b. fiscale (in L. Rom. cur.) 521.  
 Beneficium, kirchl. 308; königl. 308; an Ministerialen verliehen 374.  
 Benevent, Recht 378. 533. 536.  
 Beowinidi 69.  
 Bereden d. Toten 39.  
 berigea 125, 62.  
 Berufsstände, Anfang d. Entwicklung erblicher B. 341.  
 Besitzlose Bevölkerung 286. 288.  
 bestaben 254.  
 Bestattung 108; des Friedlosen 244; des Hingerichteten 244. 247; Pflicht d. Blutsbrüder 132; der Magen 127; B. nach Vollzug d. Blutrache 225.  
 Bestechlichkeit des Richters 494 f. 496, 68.  
 Besthaupt 364; vgl. Sterbfall, Todfall.  
 Betreibungsverfahren 267.  
 Beunden 89, 31.  
 Bevölkerung, ländl. u. städt. nach d. german. Ansiedlung 80.  
 bewedding 126, 69.  
 Beweis durch Geschäftszeugen, Ursprung dess. 256; gewetteter s. Beweisvertrag; Urteil auf B. 255.  
 Beweisfrage 255.  
 Beweisführer u. Eidhelfer 259 f.; Auswahl d. Eidhelfer durch den B. oder dessen Gegner 260.  
 Beweisgedinge s. Beweisvertrag.  
 Beweisgelöbniß s. Beweisvertrag.  
 Beweismittel 256 ff.; d. Juden 404; s. Eid, Gottesurteil, Rasengang, Zweikampf.  
 Beweisrecht, germanisches 255 ff.; B. richtet sich nach d. Geburtsrecht d. Beklagten 387.  
 Beweisurkunde 568. 572 f. 566, 12.  
 Beweisverfahren, germanisches 255 ff.; bei handh. Tat 267.  
 Beweisvertrag 255 f.  
 Beweiswürdigung 256 f.  
 bifanc 88; s. Beifang.  
 bifang = Gerichtssprengel 197, s.  
 bigatus 311, 1.  
 Bischof, s. Verwundung u. Tötung 345, 19; sein Wergeld 345, 19. 442, 65.  
 Bitturkunde bei precaria 289 f. 307 f.; s. epistola precaria.  
 Blutrache 219. 216, 24. 39; s. Fehde, Racherecht.  
 Blutsbrüderschaft 132. 266, 70.

- Blutmischung 132.  
 Blutsverwandte 111 ff.; d. Friedlosen 233 f.; Tötung von Bl. 212; s. Verwandtschaft.  
 bócland 565. 293, 1.  
 Bodenkultur 298 f.  
 boedeleed 259, 38.  
 Böhmen 49.  
 Bogii 49.  
 bôgwini 192, 57.  
 Boii 49.  
 bók, boklond 565.  
 ból 89, 29.  
 Bologna, Rechtsschule 563.  
 bon 200.  
 Bonde 135.  
 Bonifilius 561.  
 bos amotieus 318.  
 bôta, bôt 230.  
 boynebote 121.  
 Brachweide 280.  
 Brandrecht 236 f.  
 Brandstiftung 215; Bestrafung 467 f.; in Fehde 223; s. Mordbrand.  
 Bräutigam 96 ff. 126. 390 f.  
 Braut 96 ff. 126. 390 f.; Beilager m. Leichnam d. Bräutigams 39.  
 Brautfahrt 98, 39.  
 Brautgabe 98.  
 Brautlauf, Brautlauf 98.  
 breve (commemoratorium) 568; Breves notitiae 575.  
 Breviarium Alaricianum 510 ff. 509. 415; s. Lex Rom. Visigothorum.  
 broderschoppen 116, 30.  
 Brodertembte, Broderthemede 116, 30.  
 brollæp 98, 38.  
 Bruch u. Brand 236 f.  
 Brüder 96, 20. 106. 129. 281; in Erben-  
 gemeinschaft 104. 282.  
 Brüderschaft 111, 4; s. Blutsbrüder-  
 schaft.  
 Brukterer 34. 43 f.  
 brupfærþ 98, 29.  
 bucellarius 60. 191, 53. 189, 45. 194, 65.  
 195, 68.  
 Buch = Urkunde 565.  
 Bürgschaftsleistung d. Bräutigams 126;  
 bei Klage 286; Pflicht der Magen  
 127. 123. 126; bei Vormundschaft  
 330.  
 bumede 364.  
 Bundbrüderschaft 132. 401.  
 bundesstaatliches Verhältnis zwischen  
 civitates 178 f.  
 buota 230.  
 Burgemot 207, 54.  
 Burgunder 61. 63. 65. 67. 70 ff. 56. 278;  
 ihr Recht 377. 414 (s. Lex); Unter-  
 werfung durch d. Franken 273.  
 Busse 230 f. 229; Anteil des iudex (=  
 Rechtsprechers) 204 f.; B. des Frei-  
 gelassenen 146; des Fremden 401;  
 B. und Friedensgeld 231; Haftung  
 d. Magen s. Magschafthaftung; Her-  
 absetzung durch d. Münzreform 322 ff.;  
 Höhe gemäß Geburtsrecht d. Ver-  
 letzten 385 f., des Täters (bei Lösungs-  
 busen) 386, des Tatortes 386; B.  
 und Wergeld 230; B. der verschie-  
 denen Stände 346; B. als Ersatz d.  
 Todesstrafe 251; s. Fehderecht, Zah-  
 lungsunfähigkeit, Viehhäupter.  
 Busensystem 230; Fehde bei Lücken  
 im B. 228. 230; alamannisches 344, 17;  
 burgundisches 345, 20; der L. Rib.  
 und Sal. 444; wirtschaftl. Folgen  
 142. 297 f. 329, 24.  
 Bußreduktion 322 ff. 337. 547. 436, 43.  
 Bußschuldner, zahlungsunfähige 353.  
 142.  
 Byzantiner Feldgemeinschaft 91, 36.
- C.**
- Caesar 154.  
 calasneus 284.  
 campipars, campart 289.  
 capillaturiae, capillaturae 104.  
 capitale 471.  
 capitula 542 f.; c. und lex 544 f.; c. legibus  
 addenda 543 ff. 550; ad legem Baiuw.  
 addita 464; c. ecclesiastica 543; c.  
 italica 559; c. legis regum Lango-  
 bardorum 558 f.; c. missorum 543.  
 549 f.; c. mundana 543; c. per se scri-  
 benda 543. 543 ff.; c. Remedii 522 ff.  
 516; c. synodalia 547, 30.

- capitulare 542; c. Baiwaricum 464: c. legi Rib. add. 447. 472 f. 465. 469. 443, 4; C. Saxonicum 466 ff.; s. Kapitularien.  
 capitulatio 542; c. de partibus Saxoniae 466.  
 captura 296.  
 caput porcinum 182, 11.  
 Carolus de Tocco 563.  
 carta, cartula 568 ff. 361 ff. 389, 29; c. denarialis 366; c. pagensis 579; c. regalis 579; Cartae Senicae (= Senonicae) 582 f.  
 Cartularium 573 f.; C. Langobardicum 562.  
 cartularius 361 ff.  
 casa 370.  
 (servus) casatus 370 f. 357, 18.  
 Cassiodori Variarum 527.  
 castellanus (miles) 55.  
 cateyle 101.  
 caumalósi 214, 20.  
 causa, tres causas demandare 199, 19.  
 cauidici 561.  
 cawarfida 176, 6.  
 ceae (ceap) 262, 51.  
 centena 160 f.; fiskalische 297, 21.  
 centenarius 162.  
 centeni 159, 13. 163, 34.  
 centesima legitima 487, 24.  
 centinus 162.  
 centurio 162.  
 centurionatus 160, 14.  
 ceorl 134. 138; ceorlisc 138.  
 ceorlian 134, 5.  
 cerarius 362 f.  
 cerocensualis 362, 46.  
 Chamaven 43. 474; ihr Recht 377 f. 414. 473 ff.  
 champart 289.  
 Charibert 541.  
 (de) charoena 443, 6.  
 Chatten 34. 41. 43 f. 50. 52. 273, 5. 414.  
 Chattuarier 43 f.  
 Chauken 34. 45 ff.  
 Cherusker 34. 45. 69.  
 Childebert I., constitutio legum 541; s. Pactus pro tenore pacis.  
 Childebert II. 329; decretum Ch. 540. Childerich 272.  
 Chilperichs Edikt 281. 540. 439. 441.  
 Chindasvind 490 f.  
 chivetainetet de la guerre 225, 23.  
 Chlodowech 272 f. 434 ff. 440.  
 Chlogio 272.  
 Chlothar I. 112, 6; constitutio legum 541; s. Pactus pro tenore pacis.  
 Chlothar II. 433; Edictum Chl. II. v. J. 614: 446. 541.  
 chnôt 111, 4.  
 chnuosal 111, 4.  
 chrenecruda 435, 39.  
 Christentum, Einfluss aufs Recht 150. 250 f. 264 f.  
 chumbarra 182.  
 chuning 165.  
 chuunnas 442.  
 chunni 111, 4. 166.  
 Churrätien 518 ff.; autonome Gerichtsbarkeit 524 f.  
 circumstantes 207, 55.  
 civitas, germanische 157 ff. 84; Auffassung als Monarchie oder Republik 168; Leitung 166 ff.; Teilungen und Neubildungen 179; Verfassung 164. 166 ff.; Versammlungen 178 f.; als Volksstaat 179.  
 clamis 96, 18.  
 clientes = Gefolgsleute 189.  
 cnéo, cnéoris 115, 22.  
 cnósl 111, 4.  
 Codex Euricianus 482 ff. 456; C. revisus Leovigilds 489.  
 cognatio 84, 10.  
 coheredes 282, 9.  
 colivertus 283, 14.  
 colloquium 179, 18.  
 colouaticum, colonitium 358.  
 colonia partiarum 289.  
 colonicatae res 294, 9.  
 colonus 75, 10. 352. 357, 18; s. Kolone; — colonicae terrae 75, 10. 12.  
 comes = Gefolgsmann 189. 191, 55; comites = röm. Privatsoldaten 60, 35; c. bei Tacitus 163, 34. 191, 55.  
 comitatus = Gefolgschaft 186. 189. 191, 55.  
 commanentes homines 309.

commareani 284.  
 commarchia 87.  
 commemoratorium breve 568.  
 commendatitia 292.  
 common law 512.  
 commonitorium Alarici regis 424, 30.  
 communia (legitima) 284, 20.  
 communitas 87.  
 compositio 230; absque compositione  
 222; simpla c. 338; s. Buſse.  
 comprehensio 296.  
 concilium 175; s. auch Landesgemeinde.  
 Concordia de singulis causis 558 f.  
 conductores perpetui 289.  
 confirmatores 210, 63.  
 congildones 401, 14.  
 congressus 179, 18.  
 coniuratores 260.  
 Conring Herm. 18.  
 consacramentalis 260. 124, 57.  
 consilium 208. 203. 163, 34. 549.  
 consors bei d. Landteilung 73. 74, 4;  
 = Markgenosse 284.  
 constitutio legum Childeberti I. et  
 Chlotharii I. 541.  
 constitutionarii 424, 29.  
 contractus libellarius 291, 58.  
 convicinus 206.  
 conviva regis (Romanus) 440, 57.  
 corroboratio 566, 13.  
 crinitus puer 104, 68.  
 cubicularius 373, 27.  
 cud 123, 54.  
 Cugerni 44. 52, 1.  
 cuneus 57. 182.  
 cuning 165.  
 curialis 204, 39.  
 curtis salica 310.  
 custodes corporis, des röm. Princeps  
 56 f.  
 cydde 123, 54.  
 cydnes 570.  
 cyn 111, 4.  
 cyning 165.

**D.**

Dagobert I. 274. 421 f. 433. 445 f. 449.  
 453. 459.  
 data, datum der carta 572.

decretio 542.  
 decretum 542; D. Childeberts II. 540.  
 decumates agri 52.  
 deductio in domum 98, 36.  
 degan 141, 39.  
 Degen 101, 49. 188.  
 delatura 471.  
 dema, déman 255, 21.  
 demandare tres causas 199, 19.  
 denarialis homo 366. 143, 45; denariale  
 praeceptum 366.  
 denariatio 366.  
 denarius 311 ff.; d. fresionicus 320;  
 manumissio per den. 366 f.; d. novus,  
 de nova moneta 317. 319 ff.; d. ve-  
 tus 319.  
 deo 140, 32.  
 deotan 165.  
 deputatio tertiarum 77.  
 derdezweers 115.  
 derecho 151, 6.  
 derewni 85, 14.  
 Destinatar der Urkunde 569 ff.  
 Deutsche 35, ihr Name 36, Romani-  
 sierung deutscher Stämme 52; Zeit-  
 punkt der Entstehung des deutschen  
 Reichs 278.  
 devoti 186, 29.  
 Diakon, sein Wergeld 443, 3. 430, 14.  
 dictare legem 420.  
 Dieb, Bestrafung 247. 249. 250, 85.  
 Diebstahl 212. 215. 122, 52; Austiftung  
 228, 43; am Knecht 140.  
 Diebstahlsbuſse bei Hausfriedensbruch  
 386.  
 Diener 189. 101, 49; unfreie 188; s. Haus-  
 dienerschaft.  
 Dienstadel 349 f.  
 Dienstag 202.  
 Dienste d. Freigelassenen 143; d. Ge-  
 folgsgenossen am Hofe 187; des  
 Knechts 141. 370. 376; d. Kolonen  
 358; d. Liten 147. 356; d. Parskalks  
 358 f.; d. Prekaristen 305.  
 Dienstmann, Freilassung dess. 145, 54.  
 diet 36.  
 Differenzierung der Rechtsinstitute 6 f.  
 dignatio principis 191, 55; secundum  
 dignationem 86, 21.

- Ding 175. 196; der germanischen Zeit  
 196 ff. 104. 152. 177; echtes, gebote-  
 nes D., Nachding 202.  
 Dingfrieden 197 ff.  
 Dinghegung 197 ff.  
 Dingmann 198 ff. 204. 204, 39. 206, 49.  
 208: Anteil am Ächtergut 237, 32.  
 Dingolfinger Dekrete 464.  
 Dingpflicht 176. 299; bei gebotenem  
 Ding 202.  
 Dingstätte 196 ff. 203.  
 Dingstag 202.  
 Dingverband 163.  
 Dingzeit 202. 198.  
 dionön 140, 32.  
 diorna 140, 32.  
 diploma 566 f.  
 directum, diritto 151.  
 dispositio der Urkunde 566, 13.  
 dispositive Urkunde 566. 568.  
 Ditmarschen 118.  
 diu 140, 32.  
 dcema 255, 21.  
 Dom 255.  
 Domänen 301; d. röm. Kaiser 52 f.  
 Domänenwirtschaft 299.  
 dómbók 425.  
 domicellus 137, 15.  
 dominus i. röm. Einquartierungssystem  
 73; d. rerum 68; (in)dominicatae res  
 294, 9; dominicus mansus 310.  
 dómrof 266, 73.  
 domus 92; d. universa 120, 45.  
 donatio = Schenkungsurkunde 568; d.  
 post obitum 306, 62.  
 Doppelknie, Zählung nach D. 325, 8.  
 Dorf 85 ff. 159; Anlage eines D. 89 f.;  
 Feldgemeinschaft in Livland 91, 36.  
 Dorfalmende 88, 25.  
 Dorfgemeinde, Heimfallsrecht 281.  
 Dorfgenossen, Einstandsrecht 281, 7;  
 Erbrecht 90; Widerspruchsrecht gegen  
 Neuansiedlungen 90. 281.  
 Dorfgenossenschaft 159, 13.  
 Dorfmark 86. 105. 284.  
 Dorfschaft 85 f. 88. 90. 132. 301.  
 Dorfschaftssystem 85 f.  
 Dorsualnotizen 571, 30.  
 δορυφόροι 189, 45. 195, 68.  
 dos 391. 517, 5. 577 f.  
 Drecht 98, 39.  
 dregil 140, 32.  
 Dreifelderwirtschaft 83, 9. 298.  
 Drente 474.  
 Drittelsolidus 313; s. tremissis.  
 droit 151, 6; droit de ravage 236, 27.  
 drótt, dróttin 166.  
 Drozza 137.  
 druht 188.  
 Druiden 171.  
 dryht, dryhten 166.  
 dugud 193.  
 dux, germanischer 184 f. 136, 10; Dux  
 Francorum 479; d. in Lex Frisionum  
 479; langobardischer 174 f.; — s. Her-  
 zog.  
  
**E.**  
 ê 151.  
 Eadgils 47, 24.  
 ealdorman 175.  
 Eaxlgesteallan 193.  
 Ebenknie, Ebenknielinge 115, 22.  
 Eberhard von Rätien u. Friaul 558 f.  
 ecclesia vivit secundum legem Roma-  
 nam 394, 56.  
 Echte Ehe 110.  
 Edelfrei 134; — s. Adel.  
 Edeling 135. 137.  
 edictum 542; Edictum Chilperici 439.  
 441. 540; Ed. Chlotharii II. v. J. 614:  
 446. 541; ostgotische Edikte 525 ff. 495.  
 edictus 417; Edictus Langobardorum  
 529 ff. 558 f. 561. 438.  
 Egica 492 f.  
 Ehe 151. 94 ff. 102. 441; zwischen Adligen  
 u. Gemeinfreien 346 f.; echte 110; d.  
 Freigelassenen 144. 143, 46; d. Geist-  
 lichen 462, 34; Geschwisterehe 94, 12;  
 d. Knechtes 141; d. Kolonen 358; d.  
 Liten 148; zw. Römern u. Barbaren  
 67, 12, u. Westgoten 78. 489; Trennung  
 unerlaubter E. 477; Zwang zur E. 96;  
 E. unter Verwandten 332.  
 Ehebruch 99. 513, 10. 524, 40; gibt Fehde-  
 recht 228; Reinigung d. Frau durch  
 d. Sippe 127.  
 Ehefrau s. Frau, verheiratete.



- Ehegatten, Berücksichtigung ihrer Geburtsrechte bei der Eheschließung 390 ff.
- Ehehindernis des raptus 95, 17; der Schwägerschaft 428. 534.
- Ehemann, Gewalt über d. Frau 92 f. 99 f. 106.
- Ehescheidung 101. 39; Lösung d. Ehe durch Aecht 233 f.
- Eheschließung 94 ff. 126. 390 ff.; heimliche 126, 68; Rechte d. Sippe 126. 330 ff. 541.
- Ehrlosigkeit bei Versäumen d. Heerfahrt 186.
- Eichhorn 22 ff. 25 f.
- Eid 257 ff. 262. 266. 127. 131 f. 151. 7. 458, 23. 205; Ablegungsformen 258 ff. 404; Ablegungsform wird durch Geburtsrecht d. Beklagten bestimmt 387; — s. Helfereid, Lehnseid, Treueid, Zeugeneid.
- Eidbruch 212.
- Eidshelfer 259 f.; Auswahl der E. 260; E. und Hauptmann 260. 123; bei handh. Tat 267.
- Eidshilfe 260. 324; Pflicht d. Sippegenossen 123 f. 115; Lossagen von der E. 129.
- Eidesleistung d. Vaters für d. Sohn 102.
- Eidhelferbeweis mit Hilfe e. Toten 39.
- Eidring 258.
- Eidschwert 258, 34.
- Eigenkirche 394. 294.
- Eigenklöster, königl. 294.
- Eigenleute s. Knecht.
- Eigentümer, Haftung des E. der beschädigenden Sache und des Haustiers 216 ff.
- Eigentum, Beschränkungen 90; s. Grund u. Boden.
- Eigenwirtschaft d. Grundherrschaften 302.
- Eindringen, gewalts., ins Haus d. Feindes bei Fehde 223.
- Eineid 259.
- Einfangen des Bodens durch Urbarmachung 88.
- Einfuhrverbot f. Wein 152. 9.
- Ein herrschaft 164. 166. 170 ff.; Entwicklung bei d. westl. Völkerschaften 174.
- Einquartierungssystem, röm. 72 f. 78.
- Einstandsrecht d. Gemeinde 281, 7; des Gemeindegenossen 281, 7; d. Nachbarn 281, 7.
- Eintrittsrecht d. Enkel 533.
- Einzelhofsystem 85 f. 88.
- Einzelknie, Zählung nach E. 325, 8.
- Eisenprobe 261, 45. 265.
- electi medii 449, 4.
- Emanzipation 102. 104. 104, 70.
- emendata, Lex Salica c. 429 f. 436, 43.
- emere uxorem 96; emta puella 97.
- Emphyteuse 289.
- emtionis pretium 97.
- endogamische Ehe 98, 36.
- Engern 45. 378.
- Engleheim 470.
- Englisches Recht, Grundl. d. Entwicklung 3; Literatur 15.
- Enkel, Erbrecht 281; E. u. Großvater als Ganerben 282, 9.
- Entehrte 245.
- Enterbungsgründe 532.
- Entführung 95, 15.
- Enthauptung wegen Ehebruchs 99. 42.
- Enthegung 197.
- Entsippung 129.
- eo 151.
- eorl, eorleund, eorlise 138. 175.
- eosagari 152.
- eosagon 206.
- eoskefel 420, 11.
- Epitome Aegidii 515 f.; E. Monachi 516.
- epistola 568; e. commendatitia 292; libertatis 365; e. precaria 308 (s. auch Bitturkunde); d. Prekaristen 289 f.; praecaturia 290; praestaturia 292.
- equites singulares 57.
- erae 482.
- Erbe s. Erbgut, Erbschaft.
- Erben 82, 4; geborene, gekorene 106; Wirtrecht 281 f.; Widerspruchsrecht bei Veräußerung 90; — s. Ganerbe.
- Erbenbusse s. Erbsühne.
- Erbengemeinschaft 104 f. 282.
- Erbenkreis, engerer, weiterer 128.

- Erbfähigkeit, Erfordernisse 102, 54.  
 Erbgut tradiert Ehefrau nach ihrem  
 Geburtsrecht 390.  
 Erblichkeit d. german. Königtums 167;  
 d. Fürstentums 168.  
 Erbpacht 288 f.; kirchl. 394, 46.  
 Erbrecht 104 ff. 495. 128. 538, 37; d. Dorf-  
 genossen 90: d. Enkel 281. 533; Ein-  
 flufs d. Stammesrechtes d. Erblassers  
 392; an Grund u. Boden 281. 297;  
 d. Liten 148; d. Tochter 536, 34; der  
 Kinder d. Freigelassenen 143, 45. 46.  
 Erbschaft des Ächters 236. 237, 32; d.  
 Freigelassenen 143. 361 ff. 367; d.  
 Fremden 401 f.; ungeteilte 282. 104 f.  
 E. u. Wergeld 327. 120, 46; vgl. Gerade,  
 Heergeräte.  
 Erbühne 121 f. 120, 47. 326 f. 334. 336;  
 d. Adligen u. Freien bei d. Friesen  
 343; fällt an den Herrn 148, 87.  
 Erbteilung des Mündels 331.  
 Erbuntertänigkeit, ostdeutsche 53.  
 Erbzinsgut 521.  
 Erchenbert, Bischof von Freising 349, 42.  
 eremus 293, 2.  
 Erfolgshaftung 212 f. 154.  
 Ergebung in Knechtschaft, s. Selbst-  
 verknechtung; in d. Litenstand 149.  
 eryl 138.  
 Erlenstab 129.  
 erylskepi 138.  
 Erminonen 37. 45. 50. 69 f. 108.  
 Erminus 37, s.  
 Ersatz des Knechtes 140. 369.  
 Erstgeborener 105. 109.  
 Erstickung im Schlamm 245.  
 Ertränken 246. 99, 42.  
 Ervix Lex Visig. renovata 492.  
 Erwerb d. Freigelassenen 143; des  
 Knechtes 141.  
 ésago 204.  
 Eschatokoll 566, 13.  
 éteilo 204.  
 êth; eper 257.  
 etheling 135 f. 348, 38.  
 Eucii 45.  
 Eurich 483 ff. 64. 67. 438 f.; Codex Euri-  
 cianus 482 ff. 456.  
 eusago 206. 48.  
 Euten 45.  
 etwa 150 f. 417; E. Chamavorum 473 ff.  
 examen 261.  
 excussio denarii 367.  
 Exekution s. Zwangsvollstreckung.  
 exenium 126, 71.  
 exercitalis 374.  
 exercitus noster felicissimus 530, 1.  
 exlex 232.  
 expeditionalis 374.  
 explanationes titulorum 515. 518.  
 Expositio 562 f.
- F.**
- fácen 214.  
 fach 232, 2.  
 Fackelschwingen bei Friedloslegen 237.  
 239.  
 fége 232.  
 féhd 221.  
 fág, fáh, fagidus 222.  
 Fagana 137. 349. 204, 42.  
 Fahrhabe, Erbrecht an F. 108 f. 126; —  
 s. Anefangsklage.  
 Fahrlässigkeit 214. 212 ff.  
 fahsreiti 104, 67.  
 fai and ferdlos 232.  
 faida 221; s. faidus; faidam levare 120,  
 47; f. portare 229, 44.  
 faidosus 222. 232, 2. 411, 12; s. Ächter.  
 faidus, faida 231.  
 faihan 214.  
 fáihu 82, 4.  
 Falsicia 520.  
 familia 92 ff. 118; = híd 89, 29; nobi-  
 lior prima f. 137, 16.  
 Familienrat 332.  
 famulus 372.  
 fara 111, 4. 117 f.; f. kisez 118, 37.  
 fära, färida, färën, färig 214.  
 faramanni 118, 37.  
 farhwázan 242.  
 farigaidus 118, 37.  
 fartelljan 238.  
 fartuomen, fartuon 242.  
 fastar 210, 63.  
 fasti, fastinód, fastinôn 570.  
 fath 232.  
 faxfang 259, 38.

- fé 82, 4.  
 féda 183.  
 fegangi 241, 47.  
 fegh ok frithlös 232.  
 fëh 222.  
 Fehde 221 ff. 122. 220. 115. 119. 181.  
 185; Beschränkungen der F. 328 f.;  
 F. innerhalb d. Geschlechts 111;  
 Leitung der F. 121; bei Missetat d.  
 Knechtes 217; F. und Rache 223;  
 Reaktion gegen die F. 240; F. bei  
 Römern 328; bei Unfreien 328; Um-  
 wandlung in Zweikampf 265; Verbot  
 der F. 411.  
 Fehdegenossenschaft 225. 122.  
 Fehderecht 119. 223 f. 227 ff.; Beginn  
 des F. 223; F. u. Bußanspruch 228 ff.  
 231; bei Ehebruch 228; Ersatz für  
 das F. im Norden 240; bei Frauen-  
 raub 228; F. des Gefolgsherren 193;  
 d. Liten 148; d. Magschaft 119. 325;  
 F. und Racherecht 223; bei Tot-  
 schlag 227; bei Verletzung d. weibl.  
 Ehre 228; bei Verwundungen 228.  
 fehitus 222.  
 Feigheit 177. 245.  
 feithe 221.  
 Feldgemeinschaft, laxe 280; strenge, mit  
 wechselnder Hufenordnung 87 ff. 105.  
 Feldgraswirtschaft 83.  
 Feldmark 84 ff. 117.  
 Feldweide 280.  
 Feldzeichen s. Heerzeichen.  
 Felwe 474.  
 teminam vendere 96.  
 fendeo 183.  
 feoh 82, 4.  
 (in) ferbatudo 222, 9.  
 ferded 226, 31.  
 Fère (Briange etc.) 117, 34.  
 festi 570.  
 Feuerordal 262. 265; s. Ordal, Kessel-  
 fang.  
 fiaëth 258.  
 fjárhallsmadr 125.  
 figuaida 283, 12.  
 fihu 82, 4.  
 filius naturalis 327, 18.  
 Fimmilena 202, 31.  
 Finger u. Zunge, Ächtung mit F. u.  
 Z. 239.  
 firina, firintát 211.  
 firmatio 569; firmatores 569.  
 firtuon 222, 9.  
 firzellan 238.  
 fiscale beneficium 521.  
 Fiskalgüter 293 f.; langob. 80; ostgot.  
 77; röm. 79; Verjährungsfrist 535, 29.  
 fiscalini 375; f. regii 375, 45.  
 fiscus barbaricus 58.  
 Fiskus, Eigentum an Neubruch 297;  
 Einkünfte 143, 45. 293. 326. 361 ff.  
 376. 401 f. 404 f.; s. Fiskalgüter.  
 fiuvaida 283.  
 Flagen 90.  
 Flavius 58. 66.  
 Flethetti 474.  
 Flüte 186, 28. 225, 25.  
 Fluchtfrist für Ächter 243.  
 Flurzwang 280. 299. 310.  
 foederati, Goten u. Burg. als röm. f.  
 56.  
 folefry 144, 50.  
 foleland 293, 1.  
 folgod, folgere 189.  
 foramundo 94. 125.  
 forbatutus 222.  
 forfactus 222, 9.  
 forisbannire 201.  
 forisfacere amicos 131, 91.  
 forjurer 130, 87.  
 Formalismus im Beweisverfahren 256 ff.;  
 im Rechtsgang 252. 254 f.  
 Formelbücher 10; s. auch Formel-  
 sammlungen.  
 Formeln 9 f.; allitterierende 153.  
 Formelsammlungen 10. 415. 575 ff.:  
 alamannische 585 f.; bairische 586 ff.:  
 burgundische u. westfränkische 577 ff.:  
 westgotische 577; s. auch formula.  
 formula. formulae Andegavenses 577 f.:  
 Arvernenses 580 f.; Augienses 586;  
 Bignonianae 583; Bituricensis 580;  
 Emmeramenses 587; extravagantes  
 588, 74; Flaviniacenses 582; impe-  
 riales 585; Lindembrogianae 584;  
 Mareulfi 579 f.; Merkelianae 583 f.;  
 Morbacenses 585; Patavienses 587;

- Pithoecanæ 585; Sangallenses 586; Salzburgenses 586 f.; Salomonis 586; Senonenses 582 f.; Turonenses = Sirmondicæ 581 f.; Visigothicae 577.
- fornaccar 280.
- forsacan 130.
- Fortleben nach dem Tod im Recht 39 f. 109. 254 f.
- Fosite, Fositesland 39.
- frels 134, 2.
- Frager des Rechtes 203.
- fralêts 142, 40.
- francus 351; homo Francus 351; lex Francorum 448, 25; Pactus Francorum 448.
- Franken 43 f. 37. 46. 50 f. 68; Fr. und röm. Provinzialen 279; ihr Recht 2, 2. 26 f. 377 (s. auch Lex, Recht); ihr Reich, Geschichte dess. 271 ff.
- frastisibja 103, 61.
- fratât 211.
- Frau 124 ff. 127; F. und Acht 241; Fehde u. Wergeld 120; ihre Rechtsgeschäfte 331; ihre Verheiratung 126; — verheiratete 92 ff. 99 ff.; des Ächters 233 f.; tradiert ihr Erbgut nach ihrem Geburtsrecht 390; als Hausfrau 109 f.; ihre Missetat 241, 47; bei Mutterrecht 106; ihr persönliches Recht 393; s. auch Freie Frau; Geschlechtsvormundschaft.
- Frauenkauf 95 ff. 126. 109.
- Frauenraub als Form d. Eheschließung 95 f.; gibt Fehderecht 228.
- Frauenräuber 244, 62.
- freda, fredus 230 f.; s. auch Friedensgeld.
- frei 134. 149.
- Freibrief 359 ff. 365.
- Freie 134. 149 f. 343 ff.; Beschäftigung 286 f.; Dingpflicht 176; als Gefolgsherren 187, 32; Verhältnis zum Hausherrn 92 ff.; als Hausdiener 187 f.; als Heergenossen 180; Selbstverknächtung 141; Verknächtung von Frau u. Kindern 141; Wergeld 333 ff.
- Freie Frau als Kexse 110; Verbindung mit e. Knecht 241; s. auch Frau.
- Freigelassene 142 ff. 134, 3. 141, 38. 359 ff.; im langobard. Heer 69. 180; bei Landteilung der Burgunder 77, 18; ihr persönl. Recht 393; Selbständigmachung 77, 18; ihr Wergeld 359; — s. auch Freilassung, Erbschaft, Wergeld.
- Freihals 134.
- Freiheit 133 ff. 148 f. 134, 2. 142; dreifsigjähriger Besitz ders. 392; F. und Gefolgschaft 194; Kauf ders. 148; F. und Lehen 303; Schmälerung der F. 351 ff. 303; Verlust ders. s. Verknächtung; F. und Zinsgut 303.
- Freiheitsbeweis 144, 51. 146, 62.
- Freiheitsprozefs, Geburtsrecht des Beklagten 392. 387; d. Freigelassenen 144. 360. 367, 69.
- Freilasser s. Herr.
- Freilassung 142 ff. 148. 359 ff.; zum Aldio 143, 46. 393. 359; zum amund 144, 51. 145. 368; durch Freibrief 359 ff. 393; durch Geschlechtsleite 131. 146; eines Unfreien am Gulapung 196, 6; per hantradam 367; im Heer 146, 60; durch d. Herzog 145. 367; zu höherem Recht 142. 144; zu höchstem Recht 145; vor d. König 145. 366 ff.; zum freien Langobarden 393; des Liten 365. 356, 6; zum litus 146, 6; 149. 359. 393; zu mindermem Recht 142 ff. 149. 359; in pans 368. 201, 28; zu röm. Recht 361 ff. 365. 393; in d. Kirche 360 ff. 393; per sagittam 145; durch Schatzwurf 366 f. 393; durch thingatio 367 f.; zum Volkfreien 144. 368; zu vollem Recht 144 ff. 131. 365 ff.; durch Wehrhaftmachung 144 f. 180; durch Zuwerfen v. Reitersporen 145, 54.
- Freilassungsbier 143, 46. 145, 59.
- Freilassungsurkunde s. Freibrief.
- Freimann 134.
- Freizügigkeit 142 ff. 148 f. 53 f. 339. 361. 363.
- frelsisöl 143, 46. 145, 59.
- Fremdenregal 400.
- Fremder 399 ff. 383. 385; hat kein Rodungsrecht 297.

- Fremdlingsrecht 402.  
 fremdlesman 131, 91.  
 fréó 134.  
 fréóls 134, 2.  
 freolsgefa 143, 45.  
 fretheth 226, 31.  
 fretholas 232, 1.  
 fretus 230.  
 Freund = Blutsverwandter 112; = Gefolgsman 189.  
 Freundschaft, Verfahren mit Fr. 253.  
 frí 134.  
 frjáls 134, 2.  
 frjálsgjafi 142, 40.  
 fridléas, fridlauss 232, 1.  
 Friede 169. 129. 93. 150; Aufkündigung 224; F. und Bann 200 f.; F. des Gerichts 197 ff.; F. u. Krieg, Entscheidung darüber 177; der Landsgemeinde 177; für d. Schöffen etc. 185, 27; d. Sippe 111; Wiedergewinnung 239 f. 249.  
 Friedelehe 110.  
 Friedelschaft 97, 31.  
 Friedensbann 198, 16. 200. 93, 6.  
 Friedensbruch 211. 216. 219; s. Missetat.  
 Friedenseid 226.  
 Friedensgebot 177. 198 ff. 185, 27.  
 Friedensgeld 230 f.; F. und Buße 231; Empfänger 173; Herabsetzung infolge d. Münzreform 322 ff.; Höhe im internationalen Strafrecht 385, 11; F. und Wergeld 333 ff.  
 Friedenskuss 226.  
 Friedensverband, ältester 119.  
 friedlos 232.  
 Friedloser s. Ächter.  
 Friedlosigkeit s. Acht.  
 Friedloslegung 237 ff. 131. 201. 210; — s. Klage.  
 Friesen 34. 37. 39. 44. 46 f. 50 f. 53; Münzwesen 319 f.; ihr Recht 377 (s. auch Lex); Unterwerfung durch d. Franken 274 f.  
 Friesland, Ausdehn. in karol. Zeit 47.  
 frihals, frihalsi 134, 2.  
 frilaz 142, 40. 359.  
 Friling 134. 136. 348, 38.  
 friman 134, 4.  
 Frisia minor 47, 22.  
 Frisiavones, Frisii 46.  
 Fristen im Anefangsprozefs 437; richten sich nach dem Geburtsrecht des Beklagten 387.  
 (facio in) frodamno 222, 9.  
 Fronbote 200. 494 f.  
 Fronden 288; s. Dienste.  
 Fronhof 309 f.  
 Fronung 236 ff. 241. 267. 185, 27; als Exekutionsmittel 409 f. 298.  
 Fürbann 200, 27.  
 Fuero de Cordova 493; spanische Fueros 494.  
 Fürst 164. 168 ff.; Abstammung 139. 168; als Gefolgsherr 169. 187. 191. 194; als Heerführer 169 f.; F. und König 168 f.; Leitung d. Landsgemeinde 177; priestertl. Funktionen 169. 172; als Richter 169. 163. 202 f.; im Völkerratsrat 173; s. princeps.  
 Fürstenwahl 139.  
 fulborn 537, 35.  
 fulcfreal, fulcfree 144, 50.  
 fundus 74 f.  
 furban 200, 27.  
 furisóna 253, 9.  
 furnaccar 280.  
 Fufs, Buße für dens. 144, 17.  
 Fufsvolk 183.  
 fusus 114.  
 fylki, fylkir 166.  
 fylkiskonungr 165.  
 fylkisþing 176. 208, 57.  
  
**G.**  
 Gabe bei Aufnahme in d. Gefolgschaft 190 f.  
 gadiliggs, gadulinc, gædelinc 112, 10.  
 gærning, gærþ 211, 2.  
 Gätlinge 112. 189.  
 gaida 145.  
 Gaii Liber 513 f.  
 gairethinx 419, 6; per g. 418. 531.  
 Galgentod 246 f.: f. Diebe 247; f. Verräter und Überläufer 245.  
 Gallien, Eroberung, Folgen ders. 279 f.; wirtschaftl. Zustände 279 ff. 296.

- gamabalos 132.  
 gamallus 196, 3.  
 Gambarā 108, 79.  
 Gambriwier 37, 8.  
 Gauerben 104 f. 282.  
 ganga undir jardarmen 265.  
 gasakjo 253.  
 gasibbo 112, 11.  
 gasindi 188.  
 gasōnjan 253.  
 Gassenlaufen d. getheerten Diebes 249.  
 gaten 189.  
 Gan, germanischer 157 ff. 84. 88, 25;  
     Zusammenhang mit d. Tausendschaft  
     158. 182.  
 Gaufürst 174 f. 177; s. Fürst.  
 Gaufürstentum 174 f.; s. Fürst, Fürsten-  
     tum.  
 Gankönig 170.  
 gaumalōs 214, 20.  
 Gau mark 88, 25.  
 Gauversammlung, germanische 175. 177.  
 gavargjan 242.  
 gawarīda 152. 176, 6.  
 Geächteter s. Ächter.  
 geban 200.  
 Geburtsadel s. Geschlechtsadel.  
 Geburtsrecht s. Personalitätsprinzip,  
     Personalrecht.  
 Gedinge 175. 176, 6. 196, 4.  
 Gefährdeeid 216 f.  
 gefēhida 221.  
 Gefolge des Freien 187, 32.  
 Gefolgschaft, germanische 185 ff. 102 f.  
 Gefolgsgenossen 188 f. 192 ff.; G. der  
     principes sind beritten 183.  
 Gefolgswesen, german., Einfluss auf  
     röm. Heeresverf. 60.  
 gefryhet 134, 3.  
 Gehöferschaft 89, 31.  
 Geiseln, adelige 136; aus mütterl. Ver-  
     wandtschaft 128; sächs. Liten als G.  
     356; Tötung von G. 212.  
 Geistliche s. Kleriker.  
 Geld i. Urzeit 82; rechtes G. 121.  
 Geldwesen 311 ff.; s. auch Münz-  
     wesen.  
 Gelichter 111  
 Gelöbnis d. Beweises 255.  
 Gemeinde, Einstandsrecht 281, 7; Heim-  
     fallsrecht 281. 106.  
 Gemeinderschaft 105.  
 Gemeinfreie 134 f. 333. 344 ff.  
 gemeinmerchi 282, 10.  
 Gemeinschaftsrecht an Grund u. Boden  
     83 ff. 90 f.  
 Gemeinzahl 121.  
 gemót 196. 176, 3.  
 Gemunde 93.  
 Genealogia 117.  
 genéatland 310, 31.  
 generatio 118, 38.  
 Generation 115.  
 geniculum 115. 325.  
 Genossenschaft, agrarische 117: s. Gilde,  
     Markgenossenschaft.  
 gens 84, 10.  
 Genseric 62. 67.  
 Gentilen 55. 57, 24.  
 genu 115.  
 geogod 193.  
 Gepiden 63 f. 69.  
 Gerade 473.  
 Gericht, Rolle im german. Verfahren  
     251 f. 256 f.; s. auch Ding, Gerichts-  
     barkeit, Rechtsgang.  
 Gerichtsbarkeit d. Bistums Chur 524f.;  
     der Landesgemeinde 177; über die  
     Freigelassenen 360 f.; d. Grofskōnigs  
     175; d. Spanier in Septimānien 524.  
 Gerichtsgemeinde, Ausschufs der G.  
     204. 208, 57. 209; Beteiligung an der  
     Rechtsprechung 203 ff.; an d. Rechts-  
     bildung 152 f. 405 ff.  
 Gerichtsstab 198, 17.  
 Gerichtsstätte s. Dingstätte.  
 Gerichtsurkunde 566 f. 572; Nennung  
     d. Personalrechts d. Partei 397 f.  
 Gerichtsverfahren s. Verfahren, Rechts-  
     gang.  
 Gerichtsverfassung, german. 195 ff. 163.  
 Gerichtsversammlung s. Ding.  
 Germanen 113.  
 Germanen 33 ff.; Abstammung u. Glied-  
     derung 36 f.; Einteilung 35; Kultus 38;  
     ihr Name 36; in röm. Ämtern 60; im  
     röm. Heer 56 ff., im röm. Reich 51 ff.;  
     Stellung zu d. Römern 65 ff.; Auftreten

- der Stämme 40 ff.; Staatenbildungen 61 ff. 51; religiöse Verbände 38; zerfallen in Völkerschaften 35 f.; s. Ostgermanen, Westgermanen.
- Germani = corporis custodes d. röm. princeps 56 f.
- Germania d. Tacitus 154 f.
- Germanisierung röm. Grenzgebiete 55; d. röm. Heeres 56 ff.; d. röm. Staates 52.
- Gesamte Hand 282. 104.
- Gesamturteil 203 ff.
- Gesamtvormundschaft d. Sippe 124 f. 104. 330.
- Geschäftsfähigkeit 181; s. auch Handlungsfähigkeit.
- Geschäftsurkunde 568 ff.; Nennung d. Personalrechtes d. disponierenden Kontrahenten 395 ff.
- Geschäftszeugnis 256.
- Geschenke des Bräutigams 126; bei Aufnahme in d. Gefolgschaft 190 f.; an d. König u. d. Fürsten 169; des Vaters an d. Sohn 104.
- Geschlechts s. Sippe, Herrschergeschlechter.
- Geschlechterfehde 223 f. 240.
- Geschlechterstaat 131, 92.
- Geschlechtsadel 136 f. 342. 345. 348 f. 351.
- Geschlechtsbuße s. Magsühne.
- Geschlechtsdörfer 117 f.
- Geschlechtsid 260.
- Geschlechtsleute 131. 146. 146, 30.
- Geschlechtsnamen 111.
- Geschlechtsverband s. Sippe.
- Geschlechtsverbindung d. Knechtes 141.
- Geschlechtsvettern 131; s. auch Vettern, Vetterschaften.
- Geschlechtsvormundschaft 331. 124.
- Geschwister 114 f.
- Geschwisterehe 94, 12. 96, 36.
- Geschwisterkinder, Verwandtschaftsnähe 115.
- Gesetzsprecher 153. 208 f.
- Gesetzsprecherinnen 202, 31.
- gesidas, gesidd 188.
- Gesinde 188.
- Gesippen 112.
- Gesitheundmann 348, 36.
- gesunde Waffe 218 f.
- Geten 150, 2.
- Gewährsmänner d. Freiheit 144, 51.
- Gewalt des Ehemannes 99 f. 106; des Hausherrn 92 ff.; des Vaters 101 f. 99; s. Königsgewalt.
- Gewand, Einhüllung ins G. bei Ankündigung 103.
- Gewandeid 258, 37.
- Gewannen 90.
- gewerf(t) 176, 6.
- geswiria 115, 21.
- Gewohnheitsrecht 152. 405 ff. 418. 420. 425. 494.
- gicido 260, 40.
- gifäri 214.
- gifēh 222.
- Gift, gifta = Trauung 93.
- Gilde 133.
- gisil 145.
- gislähti 111, 4.
- githigini 188, 34.
- Glaubwürdigkeit d. Beweismittel 256.
- Gläubiger, Recht auf Pfandnahme 266 f.; Gl. des Erschlagenen 120, 46.
- Gleich, Verfahren auf „Gleich“ 253.
- Gleichheitscid 227.
- Glied (= Generation) 115. 325.
- glifter 111, 1.
- Glosse, malbergische 432 f. 429.
- gō 157, 4.
- Gode 171, 42. 172; Freilassung durch d. G. 146.
- Godenadel 139, 30.
- Godomar 504.
- Godord 163.
- Gojarich 511, 2. 512.
- Goldmünzen 311 ff.; karoling. 317.
- Goldschilling 311 ff.; Wergeldfestsetzung nach G. 336 ff.
- Gombata 497.
- Goten 35. 38. 40 f. 56. 61. 64 f.; s. Ost-, Westgoten.
- Gottesurteil 257. 261 ff. 256; die Arten 262 ff. 248, 31; vor dem Opfertod 248 f. 266; s. auch Ordal.
- Grabdenkmäler, Frevel an christl. Gr. 428.
- Grafenamt in Sachsen 466.
- Grenzdienst, römischer 55.

- Grenze, Sicherung durch Wüstlegung 157; spanische 157, 3.  
 Grenzfestsetzung d. Franken 282, 10.  
 Grenzländerereien, röm. 55.  
 Grenzmilizen, röm. 55.  
 Grenzstreit 117.  
 Grenzverhältnisse, röm. 52, 55.  
 Grenzverwirrung, Verteilung d. Ackerlandes bei e. G. 90.  
 Greutungen 64.  
 Grimm, Jakob 24 f.  
 Grimoald 533.  
 Grofse 274, 541; vgl. Optimaten.  
 Grofseltern 113 ff. 121, 282, 9.  
 Grofsgrundbesitz 286 ff. 293 ff.; bei Landnahme 74.  
 Grofshundert 163.  
 Grofskönig 166, 175.  
 Grotius 19.  
 Grund u. Boden, der normale Anteil des Einzelnen 284 ff.; Bearbeitung fremden Gr. u. B. 536, 34; Erbfolge 104 ff. 128, 281; Gemeinschafts- u. Sonderrecht 83 ff.; gemeinschaftl. u. Sondernutzung 83 ff.; Gemeinschaftseigentum 83 ff. 90 f.; Sondereigentum 83 ff. 280, 284 ff.; Sonderbesitz 84; Veräußerlichkeit 281 f.; Veräußerung 370; s. auch Ackerland, Liegenschaft.  
 Grundbesitz und Geschlecht 117 f.; des Herzogs 294; der Kirche 294 ff.; des Königs 293 f. (s. auch Fiskalgüter).  
 Grundherr s. Herr.  
 Grundherrliche Einrichtungen 89, 31; grundherrliche Theorie 134 f. 74, 287.  
 Grundherrschaften 293 ff.; vgl. 286 ff.; Bedrängung d. Kleinbesitzes 299 f.; G. u. Markgenossenschaft 301; in Sachsen 347.  
 Grundstück s. Liegenschaft.  
 Gruppenche 94, 11.  
 guarfida 152, 8.  
 gudja 171, 42.  
 guds skirsl 262, 48.  
 Gürtel bei Vernechtung 353.  
 Gütergemeinschaft d. Blutsbrüder 132.  
 Güterrecht, eheliches 108.  
 Güterverzeichnisse 575.  
 Gugingen 166, 16.  
 Gundahar 63.  
 gundfano 173.  
 Gundiok 67.  
 Gundobad 497 ff. 506, 508, 60, 76, 13; Gundobada 497 ff.; Gundobadi 497; s. auch Lex.  
 Guntbadingi 497.  
 Gut, herrenloses u. konfisziertes, s. Vermögen.  
 Gutsverwaltungsmann, nordischer 125.
- H.**
- Haar, Ergreifen des H. bei Vernechtung 353.  
 Haargriff 259, 38.  
 Haarschur 103 f.  
 Haartracht d. Herrscher 169.  
 Haekbau 82.  
 hämed 94, 8.  
 Hängen s. Galgentod.  
 Haftung des Bauherrn 218, 29; des Eigentümers bei Schaden durch Haustiere oder Sachen 216 ff.; d. Herrn für Aldien 148; d. Herrn f. Freigelassene 142, 146; des Gefolgsherren 192 f.; d. Hausherren 92, 400; des Herrn für Knechte 141, 216 f., für Liten 148; strafrechtliche 212 ff.; der Sippe s. Magschaftshaftung; des Vaters 102.  
 Hagestolz 189, 44.  
 Hagustalden 189.  
 Hahilinga 137.  
 Halbdenar 317.  
 Halbfreie 147 f. 354 ff. 55, 79, 93; Freilassung 366 ff.; der Kirche 365; des Königs 365.  
 Halbsiliquae 312.  
 Halsfang 226, 33, 327, 15.  
 Hamaland 474.  
 Hand, Buße für die H. 476, 2; lebende, tote H. 119.  
 handbana 213.  
 Handel Austrasiens 314.  
 Handfeste 570.  
 Handfestung der Urkunde 569 ff.  
 Handgänger 188, 36, 190, 51.



- Handlungsfähigkeit des Aldien u. Liten 148; Mangel der H. beim Knecht 141.  
 Handreichung d. Gefolgsmannes 190.  
 Handschuh bei Fronung 238.  
 hantfri, hantlaz 142, 40.  
 (per) hantradam 367.  
 harên 254.  
 harisliz 36, 7.  
 hartpuri 169.  
 Hasdingen s. Asdingen.  
 Haselstäbe bei Umgrenzung d. Kampf-  
 stätte 181.  
 Haubergsgenossenschaft 89, 31.  
 Häuptling 146. 162. 166. 172. 174 f.  
 Haupthaar s. Haartracht.  
 Hauptmann des Eides 260.  
 Hauptquellen der RG. 9.  
 Hauptsitz 125.  
 Haus 91 ff. 141 ff. 324. 328; bei d. Land-  
 teilung 73.  
 Hausämter, die 4: 373. 192.  
 Hausdienerschaft, freie 187 f. 192; un-  
 freie 141. 371 f.  
 hausfester Mann 189.  
 Hausfriede, Verletzung des H. bei Fehde  
 223. 224, 21.  
 Hausgemeinschaft 111, s. Haus.  
 Hausgenossenschaft bei Gefolgschaft  
 187. 186; erweiterte 104 f.; — s. Haus.  
 Hausgut d. fränk. Königsgeschlechts  
 293.  
 Hausherr 92 ff. 134, 5; s. auch Haftung.  
 Hauskerl 188.  
 Hauskommunion, serbische 105, 11.  
 Hausmarke 283.  
 Hausmeier 274; Verordnungen ders. 542.  
 Haustiere, Haftung des Eigentümers für  
 beschädigende H. 216 f.  
 Heer, germanisches 180 ff. 134; Ein-  
 stellung ins Heer 104 (v. Knechten  
 180); Einteilung in Tausendschaften  
 u. Hundertschaften 181 f. 162 f.; Frei-  
 lassung im Heer 146, 10; Gliederung  
 des H. 181 ff.; H. und Sippe 118 f.;  
 Strafrechtspflege 184 f.; H. der Sweden  
 158; = Volk 163.  
 Heerdienst 180; Befreiung vom H. 104, 10;  
 der Liten in Sachsen 356.  
 Heeresflucht 212.  
 Heerfahrten, freiwillige 186; s. Heer-  
 dienst.  
 Heerführer 169. 170 f. 138. 181; ihre  
 Gewalt 184 f.; d. Grofskönig als H. 175.  
 Heergeräte 109. 181. 191. 193, 62. 473.  
 Heerpflicht, allgemeine 180. 176, 10. 299;  
 s. auch Heerdienst.  
 Heerschau 177.  
 Heerschild 183.  
 Heerversammlung, germanische 177. 118.  
 Heerwesen, germanisches 180 ff.; langob-  
 bardisches 69.  
 Heerzeichen 181 ff. 118.  
 Hegung des Dinges 197 ff.  
 Hegungsfragen 198 ff. 206, 49. 210, 65.  
 Heidentum bei d. Franken 436; bei d.  
 Friesen 477.  
 Heiligtum, Verletzung dess. 246.  
 heimaell 176, 2.  
 Heimfallsrecht d. Gemeinde 106. 281.  
 Heimführung d. Braut 98.  
 Heimlichkeit bei Missetat 212.  
 Heimsteuer 98, 39.  
 Heimsuchung in Fehde 223.  
 Heineccius 22.  
 Heiratsgebühr 94, 7; des Freiglassenen  
 364; d. tributarius 354.  
 Helde 134, 2.  
 Helfereid 267; Gröfse, Beeinflussungen  
 ders. 387. 344, 15; s. Eideshelfer.  
 Eideshilfe.  
 helgar kindir 198, 16.  
 Helgoland = Fositesland 39.  
 hemail 176, 2.  
 hendinos 162, 31.  
 Henker bestimmt d. Todesart 245.  
 herad 160 f.; heradsþing 208, 57; herads-  
 höfdingi 162; heradskonungr 162. 165.  
 herisliz 36, 7.  
 heritogo, herizoho 184.  
 Herminonen 37, 8; s. Erminonen.  
 Hermunduren 41. 47.  
 Herr, Anspruch auf Kinder d. unfreien  
 Knechte 110; H. u. Freiglassener 142 ff.  
 359 ff.; H. u. Knecht 140 f. 369 ff. 392;  
 H. u. Kolone 53. 357 f.; H. u. Lite  
 147 f. 355 ff.; Tötung des H. 212; s.  
 Haftung.  
 Herrenhof 302 f. 309 f.

- Herrscher, Benennungen 164 f.  
 Herrschergeschlechter, germanische 139.  
 166 f.  
 Herrschertum, priesterlicher Charakter  
 169.  
 hersir 162, 26.  
 herskjöldr 538, 37.  
 Heruler 35, 5. 47, 27. 48, 50. 61. 69. 538.  
 Herzog, germanischer 170 f. 184 f. 136;  
 bairischer 458, 19. 462, 36; im fränk.  
 Reich 422; Freilassung durch den H.  
 145. 367; friesischer 479; s. dux,  
 Stammesherzog.  
 Herzogsgeschlecht, alamann. 345. 350;  
 bair. 343. 350; elsäss. 350.  
 Herzogtum der Alamannen 451 f.; der  
 Baiern 461; der Langobarden 79 f.  
 Hessen 44; s. Chatten.  
 híd 89, 29.  
 Hiden 160.  
 Hilfwissenschaften der deutschen RG.  
 14 ff.  
 Hiltischalk 374.  
 Hinausschwören bei Friedloslegung 239.  
 Hinkmar von Reims 416. 556.  
 Hinrichtung s. Todesstrafe.  
 Hinrichtungsformen, Zushg. m. religiös.  
 Vorst. 39.  
 Hintersassen, freie 352 f.; schutzhörige  
 352 f.; s. auch homo.  
 hio 92, 3.  
 hirat 94, s.  
 hirá, hiráman, hírdmadr 188.  
 hisch 92.  
 Hitto, Bischof von Freising 349, 43.  
 hin 92, 3.  
 hjúnalag 94, s.  
 hjúnskapr 94, s.  
 híwan 141, 39.  
 hîwida, hîwisc, hîwiski 89, 29. 92. 141, 39.  
 hîwo 92, 3.  
 hlaut 248, 81.  
 hlut, bluz = Hufe 284.  
 hôba 88; hoba compositionis meae 287;  
 h. Salica 310.  
 hobarius 370.  
 Hochzeit 98; s. Eheschließung.  
 Hodere 225.  
 höfðingi 172.  
 Hörigkeit 53. 142. 361.  
 Hofdienst d. Gefolgsleute 189. 192.  
 Hofstätte 85 f. 88.  
 Hofsystem 85 f. 88.  
 holda 112, 9.  
 Holde = Blutsverwandte 112.  
 Holkhamer Kapitel 494 ff.  
 Holzungsrecht 77. 283.  
 homicidium, homicidio, homieillo 335, 9.  
 homo commanens 309; denarialis 366;  
 ecclesiasticus 365. 376; faidosus 411, 12;  
 Francus 351; h. suae potestatis 102;  
 regius 365; Romanus, Erbrecht der  
 Kinder 143, 45; qui per silvas vadit  
 234; tributalis 358; s. auch Hintersasse.  
 honorati 340 f.  
 horning, hornung 110.  
 hospes 73 f.; burgundischer 75 ff.; lango-  
 bardischer 79 f.; ostgotischer 77; römi-  
 scher 77; westgotischer 74 f.  
 hospitalitas 73 f. 78 f.; delegata 76, 13.  
 hospitium = casa 370.  
 houda 112, 9.  
 Hübner 370.  
 Hufe 88 f. 105. 285; Veräußerung 370;  
 Wechsel d. Hufen 89.  
 Hufenordnung, feste, wechselnde 87.  
 Hugo 23. (langobard. Jurist) 561.  
 Hukpert 461, 39.  
 hundafaps 162.  
 hundari 160.  
 Hunderte, Hundertschaften, germani-  
 sche 159 ff.; Anteil am Ächtergut  
 237, 32; Trägerin d. Rechtspflege 202 f.;  
 s. auch Heer; — nordenglische 210.  
 Hundertschaftsbeamter 161 f.  
 Hundertschaftsbezirk 159 ff.  
 Hundertschaftsgericht 202 f.  
 Hundertschaftshauptling, -könig 162.  
 Hundertschaftsnamen 161.  
 Hundertschaftsvorsteher 161 f.  
 hundred 160. 159, 11; hundredes ealdor-  
 man 162; Hundredgemot 160, 15.  
 hunnilih 162, 27.  
 hunno 162 f.  
 huntari 160.  
 huoba 88.  
 Huosi 137. 349.  
 húskarl 188.

Hutträger 225.

hyski 92, 2.

## I. J.

jafnadareidr 227.

Jagd 81. 83.

jarl 133. 175.

Ibor 108, 79.

Ilyrier i. röm. Heer 57 f.

Immobilarexekution, Einführung ders. 409.

Immobilisierung der Knechte 370 f.

Immunitätsherr, Gerichtsbarkeit in Chur 524 f.

indiculus 567 f.; I. Arnonis 575, 43.

Individualsukzession 109, 87. 297.

indomnicatus mansus 310; indomnicatae res 294, 9.

inferiores 343. 345 f.

infertor, infestor 373, 26.

ingenuitas 568.

ingenuus 136. 342. 346, 29. 349, 47; bei Chamaven 351.

Inguo 37, s.

Ingväonen 37 f. 45. 69 f. 108.

inimicitia 222; inimicitias portare 229, 44.

inimicus 232, 3.

inland 310, 81.

inquilinus 357, 18.

inquisitio subtilis 530, 1.

Inschriften 11, 8.

inscriptio in Urkunden 566, 13.

Insolvenz s. Überschuldung.

Internationales Privat- u. Strafrecht der fränkischen Zeit 385 ff.; vgl. 383 f.

interpretatio zum Breviarium 513 ff. 517. 527, 5.

Intestaterbfolge, Traktat über d. langobardische I. 562, 14.

intromittere legem 493.

inwit 214.

Irmin 37, s.

Istio 37, s.

Istväonen 37. 45. 50. 108; ihr Kultus 38 f.

Italicus 136.

Italien u. ostfränkisches Reich 278; Kapitularien u. Königsgesetze für I. 559 f.

Itezmannen 118.

iubilus 529, 17.

Jude 402 ff. 492; J. und Christ im Prozeß 404 f.; im Königsschutz s. Schutzjude; d. jüdische R. 402 f. 377.

Judeneid 404.

Judenschutzbrief 403 f.

Judenschutzrecht 404.

iudex 253; bei d. Baiern 204. 462; = Rechtsprecher 204 f.

iudicatum 568, 18.

iudicium, iud. Dei, i. divinum 261. 263; = Gottesurteil 261.

jüdisches Recht 377. 402 ff.

Jüten 45. 49.

Jugend = Knappenschaft 193 f.

Jurisprudentia picturata od. illustrata 11.

ius albinagii 402; ius dicere, iura reddere 203. 208; edicendi 525; hospitalitatis 74 (s. hospitalitas); ius u. leges 512 f.; perpetuum 288 f.

ivinkne, ivinkniling 115, 22.

## K.

Kämmerer 373.

Kämpfen, Verlosung 264. 260, 43.

Kaisertum, Erneuerung d. abendl. K. durch Karl d. Gr. 276.

Kampfstätte, Umgrenzung 181.

Kannenefaten 44. 46. 52.

Kapitularen 539 ff.; 551 ff. 559 f. 568; für Italien 559 f.; zur Lex Sal. 440 f.

Kapitulariensammlungen 551 ff. 560 ff.

Karl, Karal 134.

Karl d. Grofse 275 f. 70. 381; Fürsorge für d. Volksrechte 422 f. 429. 473. 475. 481. 515.

Karl d. Kahle 277.

Karl III. 277 f.

Karl Martell 542.

Karolinger, ihr Reich 274 ff.

Kartularien 11.

Kataline 112, 10.

Kauf 458, 22; (= Verlobung) 97, 29.

Kaufehe 95 ff. 109; s. auch Frauenkauf.

Kaufleute, die Juden als K. 402, 15; bei Langobarden 80, 31.

Kaufpreis der Braut 97 f. 391.

Kebse 110.

- Kebsehe 94. 110.  
 Keil, taktische Einheit d. civitas 182 f.  
 Kelten 49. 85. 158 f.  
 Kerl 134.  
 Kesselfang 249 f. 262 f. 261, 45. 265.  
 kiding 175.  
 Kimbern 34.  
 Kind 92 f. 101 ff.; im Ehebruch erzeugtes 393, 51; Erbrecht 106; d. Freigelassenen 143, 45; d. Friedlosen 234; d. Knechtes 141. 358; d. Kolonen 358; K. und Künne 111, 4; d. Liten 148, 87; nach Mutterrecht 106; neugebornes, bufslose Tötung 477; persönl. Recht 393; der unfreien Kebse 110; unechtes, Legitimation 131.  
 Kirche in Gallien 340; unter d. Merowingern 422; kirchl. Freilassungsform 360 ff.; ihre Halbfreien 365; Knechte 376. 364 f.; ihr patrocinium 360 ff.; ihr Personalrecht 393 f.; Schutz d. Freigelassenen 360 ff.; K. und Staat 273. 275 f. 556 f.; Verhalten zum Eherecht 391, zur Freilassung 359 ff. 364 f.; — katholische im Gegensatz z. Arianismus 71. 493. 534.  
 Kirchen, Ausstattungspflicht für K. 295 f.; Frevel an K. 428; Gerichtsbarkeit 360; als Grundbesitzerinnen 294 ff. 301; Halbfreie u. Knechte s. Kirche: im Eigentum, Schutz d. Königs 394; ihre Kolonen in L. Alam. 344, 17; s. Eigenkirche.  
 Kirchenfriede 477.  
 Kirchengemeinde, Freilassung vor d. K. 146.  
 Kirchengut, beweisrechtl. Behandlung 549, 40; bewahrt d. Stammesrecht d. Donatoren 389 ff. 394; Veräußerungsverbot Theoderichs 528; Verfügungsbeschränkung 485 f.  
 Kirchenstaat 274.  
 Kirchenvogtei, über Ausübung entscheidet d. Recht der bevogteten Kirche 392.  
 kisintscap 188.  
 Kläger 253 ff.; Anteil am gefronten Gut 267; Schutz gegen Rache 185, 27.  
 Klage 254; auf Friedloslegung 267. 266; d. Gefolgsherren bei Tötung seines Mannes 193; K. mit d. Toten 39. 254 f.  
 Klagebeantwortung 255.  
 Klagegeschrei 123.  
 Klagerecht d. Gefolgs Herrn 193.  
 Kleinkönig 170. 175. 434, 36.  
 Kleinodspender 192.  
 Kleph 79.  
 Kleriker, Klerus, Ehe 462, 34; übergibt Erbgut nach s. Geburtsrecht 390; sein persönl. Recht 394 f.; Wergeld 336. 443, 3. 458, 19 (s. auch dieses); Zustimmungsgrecht bei Kirchengutsveräußerung 485 f.  
 Kloster in Eigentum d. Königs 394; in Königsschutz 394; s. Eigenkloster.  
 Klüfte 114. 116, 30. 120, 36.  
 Knabe = puer und = Diener 101, 49; Wergeld 102. 104, 68.  
 Knappenschaft 193.  
 Knecht, in german. Zeit 133 ff. 140 ff. 101, 49. 288. 75 f. 85, 18. 110. 188. 131; Aufnahme ins Heer 180; Gewalt des Hausherrn 92; langobardischer 69. 180; german. K. im röm. Reich 52; Missetaten des K. 216 f.; als Totenteil 109; als Trofsknecht 180; Verbindung mit e. Freien 241; — in fränk. Zeit 368 ff.; mit Benefizien 374; Freilassung zu vollem Recht 367 f.; auf Heerfahrten 373 f.; höherer K. 371 ff.; der Kirchen 376. 364; d. Königs 374 ff.; sein Sachwert 369; Streit um e. Knecht 370 f.; Vermehrung 302, 39; Verbot d. Verkaufs an Heiden 477; Zunahme an K. 368; vgl. 299; Fehde u. Wergeld 328.  
 Knechtschaft 133 ff. 140 ff. 368 ff. 148 f.; Aufhebung s. Freilassung; Entstellungsründe 141 f. 368; kein Stand, sondern Standeslosigkeit 150.  
 kneht = puer 140, 32.  
 Knie = Generation 115.  
 Kniesetzung 99. 103.  
 Kniezählung 115. 325.  
 König 165; germanischer 164 ff.; Absetzung 170; Abstammung 136 f. 139 f. 166; rerum dominus 68; K. und Fürst 168 ff.; als Gefolgs Herr 169. 187 f. 193;

- Freilassung durch d. K. 145; als Oberpriester 171 f. 169; Opferung des K. 170; Leiter u. Richter in d. Landsgemeinde 177. 169; Vielweiberei 94; Wahl 139. 167; Friedloslegung durch den K. 238; bei Langobarden 66. 137, 17; bei Warnen 470, Westgoten 66; — fränkischer: K. und denarialis 366 f.; Einkünfte s. Fiskus; Freilassung vor dem K. 366; als Grundbesitzer 293 f.; seine Halbfreien 365; bestimmt die Todesart 245; seine Knechte 374 ff.; Ministerialen 374 f.; Privatgut 293.
- Königsdienst gibt Adel 349 f.
- Königsfriede, germanischer 169. 201.
- Königsgericht, Einfluß auf d. Rechtsbildung 380. 406. 410, 10. 411.
- Königsgeschlecht 136 f.; der gotisch wandal. Stämme 137; sein Hausgut 293; K. und Volksname 166.
- Königsgesetz 418. 431 f. 439. 445 f. 479; verschollenes merowingisches K. 422. 453. 457 ff. 452, 10. 541.
- Königsgewalt, germanische 169 ff.
- Königsgut s. Fiskus, Fiskalgüter.
- Königshöfe 293.
- Königsrecht 407. 405 ff. 540 f.; in Italien 559 f.
- Königsschutz f. Fremde 400 f.
- Königsurkunde 566 ff. 564; Ausfertigung 567; Nichtigkeit d. rechtswidrig erlangten K. 446; Unanfechtbarkeit 566.
- Königswahl 167. 139.
- Königtum in germanischer Zeit 164 ff.; der Friesen 47; K. und Heerwesen 173 f.; d. Langobarden 79 f.; K. u. Priestertum 171 f.; Eindringen bei d. einzelnen Stämmen 174 f.; Wahrzeichen des K. 173 f.; der Warnen u. Thüringer 48; — in fränkischer Zeit: Anteil an d. Aufzeichnung der Volksrechte 418 ff.; — fränkisches: Bedeutung f. Rechtsbildung 380; Initiative d. Eroberungen 272.
- Körperverletzung am Knecht 140 f.; Magschaftshaftung für Buße bei K. 122; s. Verwundungen.
- Kollationspflicht 104.
- Binding, Handbuch II. I. I.; Brunner, Rechtsgesch. I. 2. Aufl.
- Kolonat, neurömischer 52 f.
- Kolone, römischer 52 f. 74, 4. 79; in fränkischer Zeit 357 f. 288. 340. 352; Freilassung 365; zahlt Kopfsteuer 351. 358; der Kirchen 344, 17; vgl. tributarius.
- Konfiskation d. Gutes, Vermögens s. Vermögenseinziehung.
- Konkubinat 94. 97, 31.
- Konskription der Germanen 56. 58.
- Konstantinischer Münzfuß 311.
- konstitutive Urkunde 568.
- Kontrahent, Verpflichtung nach s. Geburtsrecht 388 ff. 396 ff.
- konukar 166.
- konungr 165.
- Konzil u. Reichstag 543. 492, 47.
- Kopfsteuer der Kolonen 358; Mangel d. Vollfreiheit 351 f.
- Kopialbuch 573 f.
- Korporative Verfassung der röm.-germ. Läten 54.
- Kreis = Landbezirk 197, 8.
- Krieg u. Frieden, Entscheidung 177.
- Kriegführung, Recht der K. des Gaues 156.
- Kriegsdienst s. Heerdienst.
- Kriegsgefangenschaft 141. 181.
- Kriegswesen s. Heerwesen.
- Krongut 293; s. auch Fiskus.
- künde, künne 123. 166. 111, 4.
- kügildi 82, 2.
- Kuh als Wertmesser 230.
- Kuhgeld 82, 2.
- Kultus 38 f. 50. 172. 181.
- Kultusstätten 172.
- Kunkelmagen 114.
- Kuntschaft 123, 53.
- kurmunt 94, 7.
- kyn 111, 4.
- kyrlag 82, 2.

## L.

- Ladung, aufsergerichtl. 254; „legibus“ 546 f.; legibus dominicis 432, 21; Einführung der richterl. L. 410.
- Lähmung 122, 52.
- læt 147.

- laeti, röm.-germ. 54 f. 149; laetorum praefectus 54; laeticae terrae 54.  
 laetus, germanischer 147.  
 lag, lagh, lagn 150. 151, 7.  
 Lagen = Gewannen 90.  
 laghmaþr 208.  
 lahslit 230.  
 lancea = Speer(magen) 113.  
 Land, König verfügt über herrenloses, konfisziertes, wüstliegendes L. 293.  
 Landanweisungen bei Landteilung d. Ostgoten 77.  
 Landesgemeinde 175 ff. 104; Freilassung vor der L. 146 177; Friedloslegung in der L. 238; Wahl der Fürsten 168. 177, des Herzogs 184. 177; Wehrhaftmachung 103. 177. 181; Widerspruchsrecht gegen freiwillige Heerfahrten 186.  
 Landesverrat 212. 245 f.  
 Landleihe s. Leihverhältnisse.  
 Landlose, burgundische 77; ostgotische 77; wandalische 78.  
 Landnahme 72 ff.; der Franken 279; s. Landteilung; — als Recht d. Markgenossen 88.  
 Landrecht, Verlust des L. 119, 41.  
 Landsasse, freier 145, 54.  
 Landschenkung, königl. 294. 296. 308. 75 f.; = beneficium 308.  
 Landschrei 202, 32.  
 Landteilung in d. röm. Provinzen 72 ff.; der Burgunder 75 ff. 67 f.; der Langobarden 79 f.; der Ostgoten 77. 67 f.; der Wandalen vgl. 78 f.; der Westgoten 74 f. 67 f.  
 Lanfrancus 561.  
 Langobarden 68 ff. 35, 5. 38. 40. 42, 2. 66. 79 f.; ihr Recht 2, 2. 4. 70. 529 ff. 558 ff. 377. 384; Stammsage 108, 79; Unterwerfung durch Karl d. Gr. 275 f.  
 Lantfrid 451.  
 lantsazzo, lantsidel 357, 18.  
 Lassen 79, 30.  
 lassi, lat 147.  
 Latifundienwirtschaft 301 f.  
 launa gjöf 538, 37.  
 Launegild 389. 395, 60. 538, 37.
- Lautverschiebung, hochdeutsche 38; bei Langobarden 70.  
 law common, statute l. 512.  
 laz, lazzi 136. 147.  
 Lebendigbegraben 245.  
 Lebensfähigkeit, Vorauss. d. Erbfähigkeit 102, 54.  
 Lede 186, 28.  
 ledus 147.  
 leemte 122, 52.  
 legislatores 420. 434, 35. 36.  
 Legitimation des unechten Sohnes 131.  
 Lehen = beneficium 309; Leihverhältnis höherer Ordnung 302 f.  
 Lehnseid s. Vassalleneid.  
 Lehnwesen, Zusammenhang mit Gefolgschaft 195; s. auch Lehen.  
 Leibeigenschaft 53; vgl. Knechtschaft, Hörigkeit.  
 Leichenberaubung 212. 241.  
 leida i lög 145.  
 Leihverhältnisse, fränkische 134. 289 f. 301 ff.; Galliens 289 ff.  
 léod 120. 166.  
 léodgeld 120.  
 Leovigild 483 f. 78; Leovigilds Codex revisus 489. 530, 1. 531 f.  
 let, leto, letus 147.  
 Leten 147; s. Liten.  
 Lethingi 111, 2. 166, 16.  
 leti 149, 92.  
 letslahte 149. 136.  
 Letztwillige Verfügungen 106.  
 leuda 111, 4. 166, 15.  
 leudes der L. Burg. 343. 345, 20.  
 leudi = Wergeld 120.  
 levare cartam 570 f.; finem 571, 29.  
 lex 150 f. 417; De legibus (auctoribus inventoribus legum) 420 ff. 446; l. antiqua 489. 482 ff. 491; Leges Barbarorum 417; l. = Beweismittel 151, 7; l. u. capitula 544 f.; leges u. ius 512 f.; legem dictare 420; legibus dominicis manire 432, 21; leges minorum 393, 55; l. loci 378. 383. 403; l. loci delicti commissi 386 f.; l. originis 387. 393; l. paterna 393; Leges Romanae 417; confiteri qua lege

- vivere debeant 388, 27; profiteri se lege vivere salica etc. 398.
- Lex Alamannorum 448 ff. 455. 459. 480.
- Lex Angarica, Angariorum 378, 2. 465, 4.
- Lex Anglorum et Werinorum 469 ff. 480. 47, 26. 28.
- Lex Baiuvariorum 454 ff. 438. 474. 480; L. B. canonicè compta 463. 553.
- Lex Burgundionum 497 ff. 438. 506.
- Lex Frisionum 475 ff.
- Lex Gundobada 497 (s. L. Burgundionum); = Personalrecht der Burgunder 505 f.
- Lex legum 529.
- Lex Ribuarua 442 ff. 465. 471. 473.
- Lex Romana Burgundionum 506 ff. 498.
- Lex romana canonicè compta 528.
- Lex Romana Curicensis 516 ff.
- Lex Romana Utinensis 519.
- Lex Romana Visigothorum 510 ff. 509. 517 f. 520.
- Lex Salica 427 ff. 444.
- Lex Saxonum 464 ff. 472 f.
- Lex Thuringorum 469 ff. 480. 47, 26. 28.
- Leges Visigothorum 481 ff. 438; leges antiquae 489. 482 ff. 491; Cod. Euricianus (Pariser Fragmente) 482 ff. 456; Holkhamer Kapitel 494 ff.; Leovigilds Codex revisus 489. 530, 1. 531 f.; L. Vis. Reccesvindiana 490 ff., renovata (Ervigs) 492, vulgata 492 ff.
- Lex Westfalensium 465, 4.
- leysingi, leysingr 142, 40.
- leysingsaurar 143, 46.
- libellus, contractus libellarius bei der Leihe 291, 58; libellarische Pachtverhältn. 289; libelli tertii generis 304, 46.
- Liber Authenticorum 529; L. constitutionum, legum Gundobadi 497; L. Gaii 513 f.; L. iudiciorum 482. 491; L. legum 512; L. legis Langobardorum (L. Papiensis) 561 ff.
- liber 342. 346, 29; in d. L. Alamann. 342 ff., L. Saxonum 467, 16; l. ecclesiae 352.
- libertinus 142, 41.
- libertus 142. 149. 357, 18. 364 f.; burgundischer 142, 43. 143, 45.
- lich, lik 253, 4.
- liddones 147, 75.
- lidus 147; l. dimidius, plenus 356, 5. 7; Liegenschaft, Fronung 237 f.; Übereignung 201, mit Sklaven u. Kolonen 358. 370; siehe Grund u. Boden, Erbgut.
- Liegenschaftsprozefs, Einwirkung des Personalitätsprinzips 387. 389 f.; Zuständigkeit d. Grafen 371; Übereignung d. streitigen Grundstücks 486.
- limes 52.
- limitanei milites 55.
- Linien der Verwandtschaft 115.
- Linmark 321, 59.
- liodthing, liodwarf 176.
- lisa 147, 81.
- Lite, germanischer 147 ff., 134. 136. 144. 146; als Trofsknecht 180; vgl. laeti; — fränkischer 354 ff.; Ergebung in d. Litenstand 353; Freilassung des L. 365. 356, 6; Wergeld 336. 355; — sächsischer 149. 347; — s. auch Haftung, Herr.
- Literatur der deutschen RG 17 ff.; Anfänge e. jurist. L. 416; L. zum Breviarium 515; L. des langob. Rechts 561 ff.: — vgl. Privatarbeiten.
- Literaturdenkmäler, Bedeut. f. RG 12.
- litimonium 356. 363. 366.
- litos, lito (pl. litones) 147. 146, 60. 136.
- Liutprand 533 ff.
- Livesegen 134, 2.
- Livland, Feldgemeinschaft 91, 36.
- locbore 537, 35.
- lög 150, 1.
- lögmaðr 208.
- lögretta 208, 57.
- lögsaga 153.
- lögsögumadr 208.
- lögþing 208, 57.
- Lombarda, Lombardakommentare 563.
- Los = Acker 90; = Hufe 284; Erkundung d. Willens d. Götter 171, 40. 181. 199; vgl. Losordal; Bestimmung des Herzogs durchs Los 184; bei Landteilung 73; s. Verlosung.
- Losordal 248 f. 262 f. 477.

- Lossagen d. Sippe von e. Sippegenossen 130.  
 Lothar I. 277.  
 Lothar II, 18.  
 Lothringen, Name 277, e.  
 lotting 176.  
 Ludwig I. 276 f. 381. 441; Münzprägung 317.  
 Ludwig d. Deutsche 277.  
 Lücken in d. Volksrechten 426.  
 lupinum capud 235.  
 Lustgebot 198.  
 Lynchjustiz 247.  
 lysing 142, 40.
- M.**
- mádumgifa 192, 57.  
 mædel 176.  
 máegburg, máegd 113, 15. 117.  
 mág 112.  
 Magbufse 121; s. Magsühne.  
 Magd als Totenteil 109.  
 Magen 112 ff. 135, 9; d. Ehefrau, Schutz gegen Ehemann 100; gemeine M. 121: = Gefolgsgenossen 189; s. auch Sippe.  
 magescario 194.  
 Maggeld 121; s. Magsühne.  
 magister militum 54. 66 ff.  
 magistratus 159, 13.  
 mágr 112.  
 Magschaft 110 ff. 84; im engeren Sinne 114 f. 128; s. Sippe.  
 Magschaftshaftung für Bufse 122. 127. 228, 42. 298; für Benehmen im Kampf 119; Endigung der M. 129 f.; für d. Wergeld 122. 240, 43. 298. 325 ff.; vgl. 458, 22.  
 Magsühne 121. 128. 120, 47. 326 f. 334. 336.  
 magu, magus 101, 49. 141, 39.  
 Magzahl 121.  
 mahal 176. 196.  
 mahalón, mahalizi 254.  
 Mahnung (mannitio) 254.  
 maialis sacrivus, votivus 435, 39.  
 mainbour 93, e.  
 maior 373.  
 maior domus 194, 65; s. Hausmeier.  
 malb., malbergische Glosse 432 f. 429.  
 máli 254.  
 mall. 432.  
 mallare 196, 3.  
 malloberg 196, 3.  
 mallus 175. 196.  
 Malstätte d. Hundertschaft 202 f.; s. Dingstätte.  
 malus (homo), malefactor, malum factum 211.  
 mán 212; mánfull reáflác 212, 7.  
 manahoubit 140, 32.  
 mancipia in L. Burg. 75, 10. 11; non casata 370 f.  
 manentes 357, 18.  
 Mann, Anteil am Wergeld 120; s. auch Ehemann.  
 manna skirsl 262, 48.  
 Mannbufse 119. 230; bei Tötung e. Gefolgsmannes 193.  
 Mangeld 119 ff.  
 Mannheiligkeit 248.  
 mannire 254. 410; m. legibus dominicis 432, 21.  
 mannitio 254.  
 Mannus 37. 108.  
 manón 254.  
 manovaldo 93, e.  
 mansionarii, mansuarii 370. 367.  
 mansus 285; m. absus, dominicus, indominicatus, vestitus 310; m. ingenuilis, litalis, servilis 310. 356.  
 manufirmatio 570.  
 manumissio per denarium 366 f.; ante principem 366, 64; per sagittam 145; s. Freilassung.  
 manumissor 569.  
 manus d. Hausherrn 93; m. mortua 364.  
 Marbod 34. 69.  
 mariscalcus 373, 26. 28.  
 Mark 87, 24; gemeine 87 f. 282 ff. 296 f.; grofse, kleine M. 86.  
 Markgenossenschaft 86 ff. 90 f. 132. 159, 13. 283 ff.; M. u. Grundherren 301; Rodungen 296 f.  
 Markomannen 34. 37. 40 f. 48.  
 marpahis 373, 28.  
 Mars Thingsus 201 f.



- Marschall 373.  
 Marsen 37, s. 38.  
 Mafsälschung 387.  
 mater in L. Sal. 62: 326, 10.  
 maþl 196.  
 Mattiaker 52.  
 medel 176.  
 Medemländereien der Siebenbürger Sachsen 89, 31.  
 Medempflcht 297, 21.  
 medianus 343 ff.  
 medietaria 289.  
 medii electi, nominati 449, 4.  
 mediocres personae 343. 346.  
 Mehrheit entscheidet Urteil 207.  
 mein, meinvolle Tat 211 f.; s. Meinwerk.  
 Meineid 212. 123. 260 f.; Folgen 257. 260 f.  
 Meinwerke 211 f. 245 f. 248.  
 Meitele 121.  
 meliores 344. 349.  
 meliorissimi 137. 343.  
 membrum terrae 53.  
 memoratorium 568; m. de mercedes comacinatorum 535.  
 Menapier 85, 17.  
 Menschenopfer 246 ff.; am Ding, Ersatz durch Freilassung 196, 6; Todesstrafe als M. 184 f.  
 Mentele 121.  
 mercatio = Verlobung 97.  
 merki 174.  
 Merobaudes 60.  
 Merowinger 112, 6. 137. 274 f.  
 Merowingi = Salier 44.  
 Merowingia 44.  
 meta 97, 31. 137, 17.  
 Metallälschung 387.  
 Methode, histor. u. system. 6 f.  
 mëthombgibho 192, 57.  
 miles 67. 73; in L. Sal. 79, 2: 372, 24. 373, 25. 374, 35; m. castellanus 55. 63, 4; m. limitaneus 55.  
 Militärwesen, ostgot. 67; röm. 57 ff.  
 militunia 372, 24. 373, 25. 374, 35.  
 millenarius 182. 181, 7.  
 Minderfreie 351 ff.  
 ministerialis 372 ff.; d. Königs 374 f.  
 Minne, Verfahren mit M. 253.  
 minofledus, minoflidus 343 ff.  
 minores 343. 345 f.  
 misdéd, misgerning, misgerd 211.  
 Missetäter u. Fehderecht 228 f.; Losagung der Sippe 130; s. Fehde.  
 Missetat 211 ff.; s. Tat, handhafte; Ungefährwerk.  
 missio in bannum 410.  
 Missus, Vermittlung bei Erbteilungen 293.  
 Miteigentum d. Konsorten 78.  
 Miterben 282.  
 Mitmärker 284.  
 Mittelfriesland 475.  
 mögr 141, 33.  
 Mörderbuse 121.  
 Möser, Justus 22.  
 Moetsühne 327, 16.  
 Momber 125.  
 mond 94, 7.  
 Monogamie 94.  
 Mord 153, 10. 130. 212. 215; und Fehde 329; Klage um M. 254.  
 Mordbrand 212.  
 Morgengabe 391.  
 mortis periculum incurrere 240.  
 mortuarium 364.  
 Mündel 93. 329 ff.; Rechtsgeschäfte 331; Verheiratung 330.  
 Mündelgut, Verwaltung 124 ff.  
 Mündigkeit vgl. Selbmündigkeit.  
 Mündigkeitstermin u. Wehrhaftmachung 103; langob. u. sächs. 536, 34; salischer 104, 68.  
 Münzer, sein Schlagschatz 315.  
 Münzfälschung 387.  
 Münzreform, fränkische 314 f. 436 f.  
 Münzsystem d. Lex Salica 436 f.  
 Münzwesen 311 ff.; Neuregelung 314 ff.: Einfluss auf d. Kompositionssystem 322 f.; in Baiern 317 f.; bei Friesen 319 f.; bei Sachsen 468.  
 muleta 230; muletæ pars 173, 49. 229, 46; 231.  
 mund 93; = Vormund 94, 7.  
 mundbora, mundboro 94.  
 mundiburdiu (Heiratsabgabe) 94, 7.  
 Mundium 93. 94, 7. 538, 37; des Gefolgs-

- herrn 192; der Sippe 124 ff.; s. auch  
 Gewalt, Schutz.  
 Mundius 94, 7. 391.  
 mundoaldus 94. 93, 6.  
 Mundsühne 927, 15.  
 mundtodd 93.  
 Mundwalt 94. 98; s. Vormund.  
 Munizipalverfassung, röm. 52.  
 Munt 93 f.; = Inhaber d. Munt 94.  
 Munt Herr, Tötungsrecht 99, 42.  
 muntporo 125. 93, 6.  
 Münusdivinum-Münze 317. 320.  
 muta res 217.  
 Mutter, M. und vaterloses Kind 124 f.;  
 bußlose Tötung des neugeborenen  
 Kindes 477; ihre Vormundschaft 125.  
 Mutterbruder 106. 108. 121, 49. 128 f.  
 Mutterfolge 106.  
 Muttermagen 113. 315; Eideshilfe 124;  
 Teilnahme an d. Magsühne 121. 128 f.  
 326 f.; an d. Wergeldhaftung 327.  
 Mutterrecht 106 ff. 110 f. 128, 79.  
 mysterium sacramenti 257.
- N.**
- Nachbar, sein Anfallsrecht 281, 6; Ein-  
 standsrecht 281, 7.  
 Nachding 202.  
 Nachkommenschaft 115 f. 111, 4; Wer-  
 geldhaftung 458, 22; s. Kinder.  
 Nachlass s. Erbschaft.  
 Nachstellung nach d. Leben des Gatten  
 99.  
 Nächte als Fristen für Namengebung  
 101.  
 Naharvalen 38. 172.  
 Namen d. germ.-röm. Soldaten 58.  
 Namengebung 101 f.  
 narratio 566, 13.  
 Naturalwirtschaft 280.  
 Naturrecht 19 f. 23.  
 Nebenquellen d. RG 11.  
 Nebi 452, 15.  
 Nedmond 93, 6.  
 Nette 128.  
 Neidingswerke 212. 246; vgl. Mein-  
 werke.  
 Nemedo 124, 57.  
 Nemeter 52.
- Nerthus 38.  
 Neubruch 296 f.  
 Neuchinger Dekrete 464.  
 Neumond, Termin für Landesgemeinde  
 176.  
 Neustrien 274.  
 Njál 119, 42.  
 nídingr 212.  
 Niedergermanien 43. 52. 157, 3.  
 nispatio 258, 36; s. semispatum.  
 niþgiald 121.  
 nobiliores 136. 349.  
 nobilis 136 ff 135, 6. 342. 346, 29. (bair.) 349.  
 (fränk.) 349; n. Romanus d. L. Burg. 346.  
 nobilitas 136. 136, 10. 191, 55.  
 Nordalbinge 46.  
 Nordfriesen 47.  
 Nordgermanen 35.  
 Nordleute 46.  
 Nordschwabene, Nordswene 45. 470, 7.  
 Norm, Bezeichnungen 151.  
 Normannen u. fränkisches Reich 277.  
 Not, echte 100. 102.  
 notitia 568. 572 f.; n. de actoribus 535 ;  
 Breves n. 575; in Italien 572.  
 Notwehr, Tötung aus N. 223.  
 Notzucht 122, 52.  
 novale 296.  
 Novellen zu den Volksrechten 423 f.  
 500 ff. 533 ff. (salische) 440 f.  
 novi denarii 317.  
 numeri i. röm. Heer 57.  
 nuptiale pretium 97.  
 Nutzung, gemeinschaftl. 83 ff.; vgl.  
 Sondernutzung.  
 Nutzungsrecht an d. Mark 283 f.
- O.**
- Obergermanien 42. 52.  
 Oberkönig, nordiseher 138.  
 Oberpriestertum 171 f. 175.  
 Obervormundschaft d. Sippe 125. 330 ff.;  
 des Staates 330 ff.  
 obnoxio 353.  
 oboedientia des Freigelassenen 143.  
 Obolus 317.  
 obsequium libertinitatis 363.  
 Ochsespann d. Merowinger 172, 48.  
 Odin als Gott d. Gehängten 246.

- Odovaker 61. 65 f. 72. 77. 273.  
 ödlingr 137, 15.  
 Öffentlichkeit bei Freilassung 144 ff.  
 Öffentlich-rechtliche Freilassung 144 ff.  
 Opfer 172; Versammlung zu gemeinsamen O. 175. 171; Landesgemeinde als O.-Versammlung 176.  
 Opferschau 181.  
 Opferstätte 196.  
 Opfertod 245 ff. 219 f.  
 Opferung d. Königs 170.  
 opsehen 130.  
 optimates 343. 346. 349; Anteil d. Optimaten an d. Rechtssatzung 540. 547. 549. 559 f.  
 (ad) opus regis 294.  
 Ordal, ordêl, ordalium 261 ff.; d. geweihten Bissens 261, 45; d. glühenden Eisens 261, 45; mit d. heißen Goldstück 261, 45; Kesselfang 249 f. 262 f. 261, 45. 265; d. glühenden Metallkugel 261, 45; Losordal 249 f. 262; Wasserordal 249; ordalienh. Auffassung d. Eides 260 f.; O. als verschärfte Form d. Eides 262; vgl. auch 266; — siehe Gottesurteil, Rasengang, Zweikampf.  
 osculum pacis 226, 33.  
 Osterleute 46.  
 Ostersahson ritus 465, 4.  
 Ostfalen 46. 378.  
 Ostfränkisches Reich 278.  
 Ostfriesland 476.  
 Ostgermanen 35. 37. 65 ff.; Reichsgründungen 61 ff.; ostg. Rechte 1 f.; Literatur 15 f.; O. und Baiern 48.  
 Ostgoten 61. 64 ff. 70 f. 396, 65; Landnahme 72 f.; O. u. röm. Recht 526. 3; ostgot. Edikte 525 ff.  
 Ostnordische Rechte 1; Literatur 15 f.  
 Ostrogotha 166, 17.  
 Ostrom u. die germanischen Staaten 65 ff.  
 Otto, Bischof von Freising 349, 43.
- P.**
- Pacht, libellarische 289; Pacht u. Prekarie 291 f.; s. Erb-, Teil-, Zeitpacht.  
 pactus 417. 419; P. Alamannorum 448 ff. 453 f.; P. Baiuvariorum 459; P. Fran-  
 corum 448; P. legis Ribuariae 443; p. pro tenore pacis 441. 439.  
 pagenses 206. 284.  
 pagus, germanischer 157 ff. 84; p. Engili 470; p. Hugmerki 46, 21; p. und Hundertschaft 159.  
 pan 200; Freilassung in pans (regis) 201, 28. 368.  
 Papianus 509.  
 Papiensis Liber 561.  
 Papsttum und fränkisches Reich 275; in d. Kapitulariensammlungen 556 f.; im Verh. zu d. Langobarden 70 f.  
 Parabatenreiterei 183.  
 pardiū 358, 26.  
 Parentel, Parentelenordnung 115 f. 325.  
 parlinge, parliut 358, 26.  
 parma 178, 15.  
 parmanni 358, 26.  
 parones 357, 18.  
 pars = Hufe 284; ad partem regis 294.  
 parservi 358, 26.  
 Parskalk 358 f.  
 Partei im german. Rechtsgang 252 ff. s. Kläger, Beklagter.  
 Parteieid 259 f. 256; Arten 259 f.  
 partitio populorum 80, 32.  
 parwip 358, 26.  
 Parzellenwirtschaft 302.  
 paseua communia 283, 12 (282, 11).  
 patricius 67 f.  
 patrocinium über Freigelassene 363 f. 360 ff.  
 Patronat über Freigelassene 363 f.; vgl. Schutz.  
 patruus, Erbrecht 106.  
 Pavia, Rechtsschule 561 f.  
 pax = fredus 230; pacem iurare 211, 1.  
 peculium 367. 370; servus pecularis 370.  
 pecunia, Eid in p. 258, 37.  
 pecus votivum 435, 33.  
 peregrinus, Tötung dess. 462, 36.  
 perfectorium sacramentum 476, 2.  
 Perioden d. RG 7 f.  
 personae mediocres 343.  
 Personalitätsprinzip 382 ff.  
 Personalrecht 383 ff. 393; d. Aldio 393; Bekenntnis des P. 398 f.; P. d. Be-

- klagten 387; d. Bräutigams, d. Braut 390 f.; d. Ehefrau 393; d. Ehegatten 390 ff.; d. Erblassers 392; d. Fremden 401; d. Freigelassenen 393; d. katholischen Kirche 393 f.; d. Klerikers 394 f.; d. Kontrahenten 388 ff. 396 f.; d. Mündels 392; d. Täters 386; d. Verletzten 385 f.; d. Vormunds 391.
- Peucini 37, s.
- Pfählung 246. 67.
- Pfänderspiel 209.
- Pfändung, Einführung d. richterl. Pf. 409.
- Pfand 209.
- Pfandnahme, aufsergerichtl. 266. 267.
- Pfeil, abirrender 213. 215, 21.
- Pfeileisen u. Pfeilschaft 145.
- Pfennig 313; s. Denar.
- Pferd, im Nachlaß 108 f.; als Rechnungseinheit 230.
- Pflug 127, 72.
- Pfrontner Mark 88, 25.
- Pfründengut, kirchl. 308.
- Pfund in Lex Fris. 320; karolingisches 316; römisches 315 f.
- Pippin 274.
- Pippiniden 350.
- pittacia 77.
- Pitten, Grafen von P. 349.
- placitum levare 197, 9; pl. = Königsgerichtsurkunde 566 f. 582, 35.
- Plinius 155. 154, 11.
- poena pacis 230.
- Polyptycha 573. 575.
- populus, cunctus populus 406, 2. 547 f.
- portare faidam 229, 44.
- portio = Hufe 284.
- possessor, römischer 73 ff. 79 f.
- potentes, potentiores 296. 349.
- potestas vitae necisque 184, 25.
- praeceptio 542; Chlotharii II. 541.
- praeceptum denariale 366; pr. = Rechtsgebot 567; praeceptum regis 568, 18.
- praefectus gentilium 55; lactorum 54 f.
- praemium 327.
- praestaria, epistola praestaturia 292.
- precaria 289 ff.; pr. u. beneficium 308; d. fränk. Zeit 304 ff. 354; pr. data 306 f.; kirchl. 291. 304 f.; auf 3 Leiber 304, 46; pr. oblata 306 f. 352, 59; remuneratoria 307.
- precarium = precaria 304.
- precaturia 290.
- Prekarium 289 ff.
- Presbyter, Wergeld 345. 19. 559, 3.
- pretium 97; pr. emtionis nuptiale 97.
- Priester, germanischer 169. 170 ff.; aus d. Adel 139; Strafgewalt im Heer 184 f.; in d. Landesversammlung 177. 197. 199; Vollstreeker der Acht 248; siehe auch Oberpriester, Presbyter, Kleriker.
- primi 137. 343. 345; prima familia 137, 16.
- princeps, germanischer 164. 103. 139, 28. 183. 185; rex = princeps civitatis 170; pr. in L. Rom. Curiensis 521; principis dignatio 191, 65; s. Fürst.
- priores 349.
- Privatarbeiten, juristische 415 f. 552 ff. 560 ff. 418. 464. 478 f. 481. 496 510. 515 f.; zur L. Sal. 442.
- Privaturkunde 568 ff. 566.
- proceres 349.
- proconsularische Provinz 78.
- profiteri, professio iuris 398 f.
- Prolog de legibus 420 ff. 446.
- Promiskuität 94, 11.
- Promulgationsformel 566, 13.
- propinquitas 118; s. Sippe.
- proprius 296.
- protectio, protectores 188.
- protector 60. 94, 7.
- Protest levieren 571, 29.
- Protokoll d. Urkunde 566, 13.
- provincia Zeugitana 78.
- Provinzialen, Stellung zu den Franken 279 f.; vgl. possessor.
- proximus 112, 9.
- Prozefs, germanischer 253; zw. Juden u. Christen 404 f.; um Knechte 370 f.; des Mündels 331; zw. Untertanen verschiedenen Geburtsrechtes 387 f.; der Waisen u. Witwen 331; s. Verfahren, Rechtsgang, Liegenschaftsprozefs.
- Prozefsfähigkeit d. kirchl. Knechte 376; d. Liten 355; vgl. Vertretung vor Gericht.

Prozefskostengesetz Theudis' 514 f. 489. 486, 18.

Prügelstrafe im germanischen Heer 184.

prüthlouft 98, 38.

prütigepa 98, 33.

Pseudo-Isidor 557. 556.

Publizierung d. Kapitularien 551. 559, a.

Publizistisch-histor. Schule 20 ff.

puella emta 97; puellae traditio 98.

puer 101, 49. 140, 32. 372; p. aulicus, regis 374; p. crinitus 104, 68. 71; p. detonsus 104, 67.

Pütter 21.

### Q.

Quaden 41 f. 48.

Quaestiones et Monita 562.

Quart, falcidische 520. 518, 12.

Quellen d. deutsch. RG 9 ff.

Quellenkunde 11, 7. 10, 4. 28.

### R.

Rache 223 ff.; Abkaufen ders. 119 f.; Anleiter der R. 225; am Vollstrecker d. Todesurteils 185; des Knechtes 328; s. Racherecht.

Rachepflicht 119. 130. 132. 324.

Racherecht 219 f.; des Ehemannes gegen Ehebrecher 99, 42; der Magschaft 119. 127; nordisches 240; s. Fehderecht.

Rachinburgen 204. 209.

Ragnachar 272.

rape 197, s.

raptus (Frauenraub) 95, 15. 17.

Rasengang 265 f.

Ratbod 47, 24.

Ratchis 535 f.

Raub 122, 52.

Raubhe 95 f. 98. 110. 126, 67.

Realteilung d. Consorten 78.

Realunion mehrerer civitates 178.

Recapitulatio legis Salicae 442.

Reccared I. 484 ff. 489. 66, s.

réceléas 214, 20.

Recht 151 f.; Arten s. Geburts-, Wohnheits-, Königs-, Personal-, Volksrecht, Satzung; Eigenart d. alten R.

153 f.; objektives R. 150 ff.; röm. Recht s. dieses; subjektives 152; Zusammenhang mit Glauben 150; — in fränk. Zeit: Einheit des R. 379 ff.; Entstehung geschrieb. R. 412 ff.; Bedeutung des fränk. R. für d. Rechtsbildung 380 ff. 2, 2; Vielheit des R. 377 ff. 382.

Rechtlosigkeit 133; des Fremden 399. Rechtsager 206.

Rechtaltertümer 4 f.

Rechtsarchäologie 11.

Rechtsaufzeichnungen 152.

Rechtsbelehrung 152 f. 206. 209.

Rechtsbücher, Begriff 9.

Rechtsfähigkeit 133 f. 148; Erwerb ders. 102; des Freigelassenen 142 ff.; des Knechtes 141. 150. 369; des Liten 148. 355 f.; R.- und Waffenfähigkeit 181.

Rechtsgang, germanischer 251 ff.; R. u. Gerichtsverfahren 151 f.; Hilfe der Sippe 122 f.; — fränkischer, in internationalen Rechtssachen 387 f.; s. Verfahren.

Rechtsgebot 203. 208. 567.

Rechtskenntnis 152.

Rechtspflege, Träger der R. 202 f. 159. 163.

Rechtspreeker 152; nordischer 209 (s. Gesetzspreeker); süddeutscher 204 f. Rechtsprechung 203 ff.; Anwendung d. Volksrechte 425 ff. 491.

Rechtsquellen 9 ff.; d. germanischen Zeit 154 ff.; — der fränkischen 415.

Rechtsschulen, lombardische 561 ff.

Rechtssprichwörter 9. 153.

Rechtssymbolik 153.

Rechtsvorträge 153. 208.

Rechtsweiser 204 f.

rechtzweers 115.

Reckesswinds Gesetzbuch 490 ff.

rectores 434. 36.

rectum 151.

Redbad 47, 24. 172, 48.

Rede, Recht der R. in d. Landesgemeinde 177

Reeb 90.

reep 197, s.

- regalis 164, 2.  
 Regesten 10.  
 Registrum 573. 575.  
 reguli 164, 2; der Angelsachsen 175.  
 reht 150 f.  
 Reichsgründung d. Franken 272 ff.; der  
 arianischen Germanen 61 ff.  
 Reichsrecht 381.  
 Reichstag u. Konzil 543.  
 Reichstagsabschiede 551.  
 Reichstagsakten 551.  
 Reichsteilung unter Ludw. d. Fr. 277 f.  
 Reichsversammlung, Zustimmung zu  
 Kapitularien 547. 549 ff.  
 reiks 165.  
 Reilmark 321, 59.  
 reipus 108, so. 391. 444, 9.  
 Reiterei 183 f.  
 Rekognitionszins bei precaria oblata 306.  
 Rekordgerichte 410, s.  
 Rekruten, friesische 46, 20.  
 Religion, altgerm. 38 f.; R. u. Kriegs-  
 wesen 181; R. u. Recht 150. 184 f.;  
 s. Strafrecht, sakrales.  
 Reliquien des Hingerichteten 247 f.  
 remedium salutis animae als Launegild  
 295, 12.  
 Remissionen zur L. Sal. 442.  
 Reraub 212, 11.  
 res beneficiatae 294; res colonicatae,  
 dominicatae, indominicatae 294, 9.  
 rétrr 151.  
 Reudigni 45.  
 rex 164. 174 (s. auch König, germani-  
 scher); r. sacrificulus 171; s. sermo,  
 verbum.  
 Rezeption 8. 20; rezipierte Rechte 3.  
 Ribuarier 44. 273. 474; ihr Recht 377.  
 381 (s. auch Lex).  
 Richter, in german. Zeit 198 ff. 202 ff.  
 169; bestimmt die Todesart 245; —  
 in fränk. Zeit: sein Personalrecht 388;  
 bestchlicher R. 294 f. 496, 68; Ver-  
 hältnis zu den Volksrechten 425 ff.  
 Richterstab, Wegwerfen od. Brechen  
 des R. bei Friedloslegung 239.  
 Rigsþula 135.  
 rihihi, riki 166.  
 Rikimer 60.  
 Ring bei Eid 258.  
 Ringspender 192.  
 riucht 151.  
 roboratio 569.  
 Rodung nach d. Landnahme d. Bur-  
 gunder 76 f.; d. Westgoten 75; s.  
 Rodungsrecht.  
 Rodungsrecht 88. 283. 296 f.  
 Römer 33 ff.; Aufnahme germanischer  
 Institutionen 379 f. 328; R. u. german.  
 Ansiedler 74 f. 77 f.; R. u. Burgunder  
 67. 504, u. Franken 279, Langobarden  
 70. 79 f. 532 f., Ostgoten 67. 525 f.,  
 Wandalen 78 f., Westgoten 67. 486.  
 489 ff. 511 ff.; — vgl. auch Romanus.  
 römische Freilassungsformen 359 ff. 365.  
 366, 64; Heer 53 ff.; Munizipalver-  
 fassung 52; Recht 377 ff. 393 ff. 402 f.  
 414 f. 562 (s. auch Rezeption, rezip.  
 Rechte); Staatsrecht, Einfluß auf  
 german. R. 67 f.; Verwaltungsrecht,  
 Einfluß auf german. R. 67 f. 70;  
 Vulgarrecht 378; Ständewesen 339 f.;  
 Steuerwesen 351. 358.  
 röm. Reich, Germanentum im r. R. 51 ff.;  
 weström. R. Auflösung 60 ff.  
 Romanisierung deutscher Stämme 52;  
 der german. Ansiedler 67. 78.  
 Romanus homo, Erbrecht d. Kinder  
 143, 45; Wergeld 335 f.; s. auch Römer.  
 Rothari 530 ff.  
 ruchtlos 214, 20.  
 Rückfall 522. 524 f.  
 Rugier 50. 61. 69.  
 Rugiland 69.  
 runeale 296.  
 Russen, Siedelung ders. 85, 14.

## S.

- sacerdos civitatis 171; s. Priester.  
 sachan, sachunga 254.  
 Sache = (Rechts-)Streit 253; Beschädi-  
 gung durch S. 216 ff.  
 Saehar, sachari 253.  
 Sachsen 44 f. 37. 49 ff. 79, so. 275;  
 = einschl. Friesen 44, 12. 46; Kultus  
 39; Münzwesen 318 f.; ihr Recht 26.  
 377. 536 f. (s. auch Lex); Stände-  
 wesen 346 ff.

- sacramentales 124, 57.  
 sacramentum perfectorium 476, 2.  
 Sagio 494 f.  
 saiga 314. 318.  
 sala 151, 5; = Herrnhof 310; curtis,  
 hoba, terra salica 310; ager salicus 310.  
 Salgau 44.  
 Salhof 309 f.  
 Salier 43 f. 50. 272 ff.; Landnahme 279 f.;  
 ihr Recht 2, 2. 377. 381 (s. auch Lex).  
 Salland 44. 310.  
 Salomo III. von Konstanz 586.  
 saltus communis 283, 13.  
 sanguinis periculum incurrere 240.  
 Sapandia 63.  
 sapientes 420; Additio sapientum 476.  
 480 f.  
 Sarmatae 40 f. 55.  
 satellites 189.  
 satisfactio 120, 45.  
 satrapae 174.  
 Satzung 152. 405 ff. 417 ff.  
 Savoien 63.  
 Saxmundus 480.  
 scale, seeale 140, 32.  
 scantio 373, 26.  
 seaptor 373, 26.  
 seazwurf, seazfrigitha 313, 12.  
 schädlicher Mann 212.  
 Schalk 140.  
 Schatz = Geldstück (Pfennig) 82, 4. 313.  
 Schatzwurf, Freilassung durch Sch. 366 f.  
 Scheinadoption 103.  
 Scheintrauung bei Langob. 96, 18.  
 Schenke 373.  
 Schenker, Einfluß seines Personal-  
 rechtes 389 f.  
 Schenkung an Kirchen 294 f. 306 f.;  
 Sch. von Liegenschaften 527; s. Land-  
 schenkungen.  
 Scheren d. Haare 103 f.  
 Schiedsgericht 253; bei Juden 403.  
 Schiff, Aussetzen in e. steuerloses Sch.  
 249.  
 Schiffbrüchiger 399, 1.  
 Schild, Zusammenschlagen der Sch. 178.  
 Schilderhebung bei Herzogswahl 184.  
 Königswahl 167; i. röm.-germ. Heer  
 58 f.; i. Byzanz 59.  
 Schildgesang 58.  
 Schilling 313; lange Sch. 317; s. Solidus.  
 Schlachtordnung der Germanen 182 f.  
 Schlagschatz d. Münzers 315.  
 Schlamm, Erstickung in Schl. 245.  
 Schlüsselabnahme, Zeichen d. Ehe-  
 scheidung 101.  
 Schlüsselrecht d. Witwe 39.  
 Schöffen, Friedensgebot für Sch. 185, 27;  
 jüngster bestimmt die Todesart 245.  
 Schöffentum 209.  
 schola protectorum 60; scholae 57.  
 Schuld im Strafrecht 213; s. Betreibungs-  
 verfahren.  
 Schuldurkunde 535.  
 Schuldvertrag 267.  
 Schultheifs, ostfälischer 206, 49.  
 Schutz = Gefolgschaft 188; d. Gefolgs-  
 herrn durch d. Gefolgsleute 188; in d.  
 Gefolgschaft 187. 190. 192; des Haus-  
 herrn 93 f.; der Kirche über d. Frei-  
 gelassenen 360 ff.; d. Königs, s. Königs-  
 schutz; der Sippe 124 ff. 144.  
 Schutzbrief, königl. 201, 28.  
 Schutzherr d. Freigelassenen 144; säch-  
 sischer 347; s. auch Herr.  
 Schutzherrschaft über d. Volkfreien 368;  
 vgl. Schutzhörigkeit.  
 Schutzhörigkeit 352 f. 40. 94, 7; der Frei-  
 gelassenen 363 f.  
 Schutzjuden 404 f.: Leistungen an d.  
 kön. Kammer 405; s. Jude.  
 Schutzverhältnisse in Sachsen 347.  
 Schwaben 41. 37 f.; s. Alamannen.  
 Schwägerschaft 112; Ebehindernis 428.  
 534.  
 Schweigegebot 197 f.  
 Schwert = Schwertmagen 113.  
 Schwertmagen 113. 121. 538, 37; Erb-  
 recht in Liegenschaften 128.  
 Schwertnehmer 188, 36. 191, 54.  
 Schwester in d. Gewalt d. Hausherrn  
 93; Erbrecht 106. 281.  
 Schwesterrechte des deutschen Rechts  
 2 f.; Literatur 15 f.  
 Schwestersohn des Toten 106 f. 120, 47.  
 Schwiegersohn 112, 12.  
 schwören 257.  
 Schwurbrüderschaft 132 f.

- scoti 313, 12.  
 sculteti bannum 205, 45.  
 scutarii 57, 24.  
 scutum in mallo 199, 19.  
 sechia 253.  
 securitas 290.  
 Segestes 95.  
 Seil zur Vermessung 78, 90.  
 Selbstmündigkeit, Erwerb 102; vgl. Mündigkeitstermin.  
 Selbsthilfe 219, 251; Zweikampf als S. 265.  
 Selbstverkauf d. Frau 97, 31.  
 Selbstverknechtung 141 f. 353 f.  
 seliland, selihova 310.  
 selpmundia 102, 59.  
 semispatium, seuispatum 258, 36.  
 semmissis 320.  
 Semnonen 38, 42.  
 senatorische Geschlechter 340.  
 senescalcus 373.  
 Septem causas 442.  
 Sequaner 72.  
 sermo regis 201, 93, 6; extra sermonem posita 241, 47.  
 serrati 311, 1.  
 servitium des Freigelassenen 143; vgl. Schutzjude.  
 servus 149, 75, 10; s. casatus 370 f.; s. colonus 75, 10; s. exercitalis 374; s. expeditionalis 373 f.; s. fiscalis, fisci 375; mansionarius 370, 367; s. ministerialis 374, 34; s. minor (d. Herzogs) 375, 42; s. peculiaris 370; — vgl. Knecht.  
 sib, sibja, sif 111.  
 sibbo 112, 11.  
 Siedelung der Germanen 85 f.; d. Russen 85, 14; der Wandalen 78 f.; — s. Landteilung.  
 Sigibert 45, 273, 5.  
 Sigismund, burgund. König 67, 498, 503 f.  
 signum 569.  
 Sigonius 18.  
 Silberdenar 311 ff.  
 Silbersolidus 314 ff.; Wergeldfestsetzung nach S. 336 ff.  
 Silberwährung, Einführung ders. 314 ff.; deren Einfluss auf d. Kompositionssystem 322 f.  
 silentium 197, 14.  
 Silingen 61 f. 64.  
 siliquae 312 f.  
 simpla compositio 338.  
 sinistra 171, 49, 172.  
 sinscipe 94, 8.  
 Sippe 111 f. 92, 84; = Blutsverwandter 112; wechselnde 112, 8; — in german. Zeit 110 ff. 159, 13; Aufnahme e. Fremden 131 f.; Ausscheidung u. Austritt 129 ff.; Armenpflege 127; Bestattungspflicht 127; Bürgerschaft 123, 127; Eideshilfe 123 f.; Fehderecht s. dieses; Gliederung 113 f.; Haftung s. Magschaftshaftung; S. u. Heer 118 f.; Mitglieder 112 ff.; öffentlich-rechtl. Funktionen 119 f.; im Rechtsgang 122 f.; Schutz 124 f. 127; S. u. Staatsgewalt 119, 131; Strafgewalt 127; Verheiratung d. Mitglieder 126; Vormundschaft 124 ff. 104; Anteil am Wergeld 120 ff. (vgl. Magschaftshaftung, Magsühne); Stellung im Wirtschaftsleben 86 ff. 90, 117 f.; — in fränk. Zeit 324 ff.; Ehen unter Mitgliedern 332; Eideshilfe 329; Fehderecht s. dieses; Haftung s. Magschaftshaftung; Umfang der S. 324 f.; Verheiratung des Mündels 330 (vgl. 541); Vormundschaft 329 ff.; Anteil am Wergeld 325 ff. 376 (vgl. Magschaftshaftung); vgl. Magen.  
 Sippegenosse, Fehdepflicht bei Tötung eines S. 119.  
 Sippegerichte 253.  
 Sippschaft 112, 8; s. Sippe.  
 Sisebut 489, 486.  
 skálkr, skalks 140, 32.  
 Skandinavier 35, 70; skand. Recht u. langob. R. 538 f.  
 skapt 210, 63.  
 sket 82, 4, 313, 12.  
 Skiren 61, 65.  
 Sklave 369; s. Knecht.  
 Sklavenhandel 402, 18.  
 skógarmadr, skóggangsmadr 234, 13.  
 skot 82, 4, 313, 12.  
 Slaecht 116, 30, 124, 57, 131.  
 slahtra 111, 4.



- Slaven 48. 384 f.  
 sök 253.  
 Söldner i. röm. Heer 57 f. 72.  
 Sohn 101 ff. 108 f. 281. 326. 501, 19; unechter, Legitimation 131; S. u. Vater als Ganerben 282, 9; Wartrecht 281 f. soldurii 186, 29.  
 Solidus 311 ff.; s. argenteus, argenti, de argento, franciscus 314; s. auro appreciatus 318. 458, 19; S. in karoling. Kapitularien 317; Verlobung per solidum et denarium 390.  
 sôna; sôneo, sônari; sônjan 253.  
 Sonderbesitz an Grund u. Boden 84.  
 Sondereigentum an Grund u. Boden 83 ff. 280. 284 ff.  
 Sondernutzung an Grund u. Boden 83 ff.; an Teilen der Mark 283.  
 Sonderrecht an Grund u. Boden 83 ff.  
 Sonntagsarbeit, Verbot ders. 451. 461, 31. 462, 36. 477.  
 sors = Hufe 284; bei d. Landteilung 73 ff. 486; terra sortis titulo adquisita 501, 19.  
 Spanier in Septimaniën, Gerichtsbarkeit 524.  
 Speer = Speermagen 113; im Gericht 178. 210; Speergedinge s. gairethinx.  
 Speermagen 113.  
 Speerschaft, Urteil mit Sp. 210.  
 Spielstab 209, 59.  
 Spille, Spillmagen, Spillsippe 114.  
 Spindel, Spindelmagen 114. 121.  
 Spinne = Spindelmagen 114.  
 sponsalitiüm 391.  
 sprâcha 196.  
 Sprache d. Rechtsaufzeichnungen 416 f. 413 f.  
 ssela 85, 14.  
 Staat, germanischer 179. 195; u. Kirche 273. 275 f.; mit Königtum 169 ff.; u. Sippe 131; mit Vielherrschaft 173; s. Königtum, Fürstentum.  
 Staatengründungen auf röm. Erde 195.  
 Staatsgut 293; s. Fiskus.  
 Staatsrecht, röm., Einfluß auf german. Rechte 67 f.  
 Stab des Gerichts 198, 17; bei d. Klage 254.  
 Stabbrechen bei Entsippung 129; bei Friedloslegung 239; bei Todesurteil 244; s. auch Richterstab.  
 Stabsagen 254.  
 Ständewesen der germanischen Zeit 133 ff.; der fränkischen 339 ff.; bei Anglowarnen 472 f.; römisches 339 ff.  
 Stamm, Auftreten d. deutschen St. 40 ff.  
 Stammesgottheit 38 f.  
 Stammeshiligtum 38.  
 Stammesherzog als Grundbesitzer 294; s. Herzog.  
 Stammeskönigtum, Entwicklung d. St. 174.  
 Stammesnamen 49.  
 Stammesrecht, Prinzip der St. 382 f.; s. Volksrecht, Volksrechte.  
 Stammesversammlung der Sachsen 39. 356.  
 Stammsage, westgermanische 36 f. 108; langobardische 108, 79. 69.  
 Stand beeinflusst d. Eidesgröße 344, 15.  
 stapsakôn 254.  
 Statthalter 138.  
 statute law 512.  
 stefna 254.  
 Stellingabund 356.  
 Stellvertretung vgl. Vertretung.  
 Sterbfall = Besthaupt 364; des tributarius 354.  
 Steuer bei Landteilung d. Ostgoten 77.  
 Steuerfreiheit röm. Grenzländereien 55.  
 Steuerhufe 181, 7.  
 Stilicho 60.  
 Stillschweigen, Gebot des St. 197 f.  
 stipulatio in L. Rom. Cur. 517, 1; stipulatione interposita, subnixa 569 f.  
 stirps regia 136. 168.  
 stôlesazo 373, 29.  
 Stoppelweide 280.  
 stowan, stowunga 254.  
 Strafe 220; Arten s. Zufallsstrafe: im german. Heer 184 f.; Höhe der Strafe, richtet sich nach d. Recht d. Täters, d. Tatortes 386 f.; sakrale Natur 184 f.; — besondere Strafen: bei Ehebruch 99, 42; bei Ungefährwerk 216.  
 Strafgeld 230.

- Strafgewalt im german. Heer 184 f.; der Sippe 127.  
 Strafknecht 221, 38.  
 Strafknechtschaft 243. 462, 36.  
 Strafrecht, ältestes 219 f.; — germanisches 211 ff.; sakrales 245 ff. 216. 219 ff. 236; — fränkisches: in internationaler Rechtssache 385 ff.  
 Strandrecht erfafst auch Person d. Schiffbrüchigen 399, 1.  
 Streitgedinge 254.  
 Streubesitz 300 f.  
 Strohweisch bei Fronung 238.  
 stummes Ding 217.  
 Suavi 69, 21.  
 Subdiakon, s. Wergeld 443, 3. 458, 19.  
 subreguli 164, 2.  
 Sühne, aufsergerichtliche 226. 231. 253; Erschwerung ders. 329; gerichtl. 253; kein Recht d. Täters 229; = Urteil 253.  
 Sühner = iudex 253.  
 Sühnevertrag 226 f. 119 f. 253. 255 f. 298, 23; Verweigerung des S. 267; s. Sühnezwang.  
 Sühnezwang 329. 411.  
 Sühngeld 230. 139; Einklagung 226. 229 f.; Gebundenheit an d. Taxen d. Volksrechtes 226.  
 Sühnringe 121.  
 sündhafte Taten 245. 248.  
 Suevi als Gentilen 55.  
 Suevon (Gau) 45.  
 Sugamern 44. 52.  
 Summa zur Lombarda 563.  
 svarau, svarjan, sverja, sverjan 257.  
 svínfylking 182, 11.  
 Sweben 37 f. 37, s. 40. 34 f. 49. 41 f. 62. 69 f. 72. 84, 10. 11. 86, 21.
- T.**
- Tabelle altfränk. Zahlenglossen 442.  
 tabularius 361 f. 365; Erbrecht d. Kinder 143, 45.  
 Tacitus 154 f.  
 Taifali 55.  
 Tale 121.  
 Tamfana 38.  
 tanganare 255.  
 Tassilo 36, 7.  
 Tat, handhafte 223; h. T. und Acht 238. 240. 243 f. 248; Verfahren bei h. T. 267; vgl. Totschlag, Todesstrafe, Verfahren.  
 Tatort, Recht des T. 386 f.  
 Tausendschaft 181 f.; Tausendschaft u. Gau 158. 182.  
 Teilpacht 289.  
 Tempelschänder 477.  
 Tenkterer, Streitrosse d. Vaters erhält d. tüchtigste Sohn 109.  
 terminus communis 282, 10.  
 terra conducta 289; terrae laeticae 54; t. salica 310.  
 Territorialitätsprinzip 387, 20.  
 tertia Romanorum 74. 486; bei Landteilung d. Burgunder 77, 18; d. Ostgoten (= Landlos) 77. (als Steuer) 77, 22; bei Langobarden (Zins) 80; tertiarum deputatio 77.  
 Terwingen 64.  
 Testament 106; T. und Totenteil 40.  
 Testamentsformular, römisches 564, 2.  
 Testamentsvollstrecker 40.  
 Testamentszeugen 504.  
 testamentum = carta 568. 517, 5.  
 Teutonen 33 f.  
 Than 348, 36. 188, 33.  
 thegan 188.  
 theo 140, 32.  
 (ante) theoda 165.  
 théoden 165.  
 Theoderich 65 ff.; sein Edikt 526 ff. 495.  
 Theodimir 65.  
 theodisea lingua 36, 7.  
 theotexaca 140, 35.  
 théow 140, 32.  
 thesaurarius 373, 27.  
 theudan 165.  
 Theuderich, Frankenkönig 48.  
 Theudis 66, s; Prozeßkostengesetz 489. 486, 18. 514 f.  
 thiaurikr 165.  
 thing 175. 196; Freilassung im thing 146.  
 thingatio 367 f.  
 þinghelgi 197.  
 þinglausn 197, 9.

- Things 201 f.  
 things, thinx 201, 28.  
 Þjóðann, Þjóðkonungr 165.  
 thiodothing, thiotnalli 176.  
 thiuda 166. 157, 1.  
 þius, þivi 140, 32.  
 Thokkabufse 193, 58.  
 Thom 116, 30.  
 Thoringer 470, 7.  
 þræll 140, 32.  
 Thrakier im röm. Heer 57 f.  
 Thronfolgeordnung d. Franken 276 f.  
 Thüringer 47 f. 37. 45. 50 f. 79, 30. 149;  
 Unterwerfung durch d. Franken 273;  
 ihr Recht s. Lex.  
 þúf 173.  
 Tierstrafen 217.  
 Titel des Königs d. Asdingen 62; des  
 Königs d. Burgunder 67 f.  
 tiuphadus 182.  
 Tius, Tiwaz 201, 38.  
 Tochter, des Getöteten 120, 47; Erb-  
 recht 108. 281. 536, 34; Anspruch auf  
 Unterhalt u. Ausstattung 108.  
 Tochterrechte des deutschen R. 2 f.;  
 Literatur 14 f.  
 Todesstrafe 184 f. 462, 36. 522; Ablös-  
 barkeit 244. 328; T. und Acht 243 ff.  
 239, 41; Arten 245 f.; Bestimmung  
 ders. 245; für Ehe mit einer Adligen  
 347; Einengung der T. 436, 42; bei  
 handhafter Tat 244. 246; auf ver-  
 messentl. Tötung 329; T. und Ver-  
 mögenseinziehung 244; Förmlichk.  
 bei Vollziehung 247.  
 Todfall = Besthaupt 364; kurnund =  
 Todfallsgebühr 94, 7.  
 Tötung, absichtslose 216, 24. 335, 11; d.  
 Ächters s. Acht, Vollstreckung; des  
 Blutsverwandten 212; in Fehde 222.  
 225 f.; d. Fremden 399; d. Gefolgs-  
 mannes 193; d. Geisels 212; d. Herrn  
 212; auf handhafter Tat 223; des  
 Juden 404; d. Kindes durch d. Vater  
 102; d. neugebornen Kindes 101, 50.  
 477; d. Knechtes 140. 369; des zum  
 Liten gemachten Knechtes 146; in  
 Notwehr 223; des peregrinus 462, 36;  
 s. Tötungsrecht.  
 Tötungsrecht d. Ehemanns 99 f.: bei  
 handhafter Tat 238. 243 f.; d. Herrn  
 am Knecht 141; d. Muntherrn 99, 42.  
 Tolosanisches Reich 64.  
 Tote, Klage mit d. T. 254 f.; s. Fort-  
 leben nach d. Tod.  
 Totenberaubung 212.  
 Totenteil 39 f. 108 f. 127.  
 Totschlag 119 ff. 153, 10; am Ding 243.  
 56; gibt Fehderecht 227; handhafter.  
 Klage 254 f.; Grund z. Lossagung d.  
 Sippe 130; Todesstrafe 329; als üt-  
 legdarmál 240; s. Verfahren.  
 Totschlagsverkündigung (in Fehde)  
 225.  
 Toxandrien 43. 272.  
 traditio cartae 570 ff.; d. Kindes bei d.  
 Adoption 103; d. Knechtes bei der  
 Freilassung 144; tr. puellae 98.  
 Traditionsbücher 573 f. 11.  
 traust, trausti 188, 37.  
 Trauung 97 f. 391; s. Eheschließung.  
 tremissus 313. 315; friesische tr. 320 f.  
 Trennung unerlaubter Ehen 477.  
 Treue in d. Gefolgschaft 192 f.: siehe  
 Treueid.  
 Treueid d. *δορυφόροι* 189, 45; d. Gefolgs-  
 mannes 189 f.  
 Treugelöbniß 131.  
 trians 313.  
 Triboker 52.  
 tribus 182.  
 tributarius 309. 358. 354. 79, 30; homo  
 tributalis 358.  
 Tributpflicht d. Römer an d. Wandalen  
 78.  
 triens 313.  
 triskamarari 373, 27.  
 Truchsess 373.  
 truht, truhtin 166.  
 trust, trustis, truht 188. 440, 57.  
 tryglareitr 226, 31.  
 Tuchstücke als Zeuggeld 230.  
 Tugend (= ältere Mannschaft) 193.  
 Tuilanten 46.  
 tuitio 188.  
 tuom 255, 31.  
 twelfhynde 348, 36.  
 Twente 46. 474.

twyhynde 348, 36.  
 typische Tatbestände im germ. Strafrecht 213. 215 f.  
 Týr 38.

**U.**

Ubier 52.  
 úbótamál 239.  
 Úbeltat 211.  
 Übereignung, Friedewirken bei Ü. 201; v. Liegenschaften bei Konkurrenz verschiedener Rechte 389 f.; Bekräftigung durch vápntak 210; von servi casati 371.  
 Übergabe des missetätigen Sippegenossen 130.  
 Überläufer 245. 177.  
 úgildir 222.  
 Umarmung bei Ankindung 103; bei d. Versöhnung 226.  
 Umstand 204.  
 uncuð 123, 54.  
 Undank, Widerrufungsgrund der Freilassung 147.  
 Uneheliche 110. 108. 538, 37; Legitimation 131; persönliches Recht 393.  
 Unehrenbuse bei Tötung e. Gefolgsmannes 193.  
 Unehrlche Taten 211 f.  
 unfélde 226.  
 Unfreier s. Knecht.  
 Unfreiheit 133 f. 148 f.; s. auch Knechtschaft.  
 Unfruchtbarkeit, Scheidungsgrund 101.  
 Ungefährwerk 212 ff. 241, 47. 338; U. u. Acht 240; verpflichtet zu Friedensgeld 231; vgl. auch Haftung, Tötung, Absicht.  
 ungeschlechter Mann 144.  
 Unlustverbot 198.  
 Unmündige, Stellung in der Sippe 124. 329 ff.  
 Unterhalt der Gefolgsgenossen 192.  
 Unterkönigtum, german. 173. 175. 140.  
 Unterrichter 198 ff.; ostfälischer 206, 49.  
 Unterstützungspflicht s. Armenpflege.  
 unweldich deda 214.  
 Unze 316. 320.  
 Unzucht begründet Fehde 228.

urchundi 565. 570; urchundo, urcundeo 565.  
 Urfehde 226. 130; Erzwingung der U. 329; Verletzung 212.  
 Urgroßeltern 114.  
 Urkunde 10. 415. 563 ff.; Arten s. Beweis-, dispositive, Gerichts-, Geschäfts-, Königs-, konstitutive, Privat-, Schuldurkunde; Form richtet sich nach Geburtsrecht d. Ausstellers 389; bei Freilassung 359 ff. 365; Ersatz verlorener U. 578. 580 f.  
 Urkundenschelte 566.  
 Urkundungsakt, Form richtet sich nach Geburtsrecht d. Ausstellers 389.  
 urlac 151.  
 Urrecht, german. 1.  
 Urteil, german. 203 ff. 253. 255. 242.  
 Urteiler 205.  
 Urteilfinder 204 ff.  
 Urteilsfindung 203 ff. 152.  
 Urteilsfrage 208 f.  
 urteilo 204.  
 Urteilserfüllung, Unterlassung der U. 229. 266 f.  
 Urteilsgebühr 206.  
 Urteilsgelöbnis, Verweigerung des U. 267.  
 Urteilsvorschlag 204 f. 208 ff.  
 urwalda deda 214.  
 Usipier 52.  
 Usucapion 532 f.  
 utlagatio 244.  
 útlages weore 240.  
 útlah, nutlagh, útlagr 232.  
 útland 310, 81.  
 útlegr, útlegrarmál 239.  
 utsværia 239.  
 uxorem emere 96.

**V.**

vadaverk 214.  
 vadjabökös 565, 7.  
 vadmál 230. 321.  
 Vandili 37, s.  
 vanteporo 537, 35.  
 vápntak 178. 210.  
 vargitha 242.  
 vargr 235.

- Varien Cassiodors 527.  
 Vassalleneid 190.  
 Vassallität, fränk., Eintritt in die V. 190 f.  
 vassallus, vassus (ad ministerium) 372.  
 Vater u. Kind 92 f. 95 f. 101 ff.; V. u. Sohn 501, 19; u. Sohn als Ganerben 282, 9; — s. auch Vaterrecht.  
 Vaterbruder 106. 121, 49. 128.  
 Vatermagen 113. 115; Eideshilfe 124; Erbrecht 128; Teilnahme an d. Mag-sühne 121. 128. 326, an d. Vormund-schaft 124 f., an der Wergeldhaftung 327.  
 Vaterrecht 106 ff.  
 vāpaeþer 216.  
 vébönd 197.  
 veizlumadr 125.  
 vendere feminam 96.  
 venditio = Verkaufsurkunde 568, insb. bei Selbstverknechtung 353.  
 Veräußerlichkeit v. Grund und Boden 281 f.; d. Marknutzungsrechte 284.  
 Veräußerung auf d. Siechbette 536, 34; burgundischer sortes 77.  
 Verbannung 243.  
 Verbrechen, Verbrecher s. Missetat, Missetäter.  
 Verbrennung wegen Ehebruchs 99, 42; wegen Zauberei 246.  
 Verbrüderung 132.  
 verbum plebis 205, 45; regis 200 f. 93, 6.  
 Verbundbrief d. ditmarsischen Slachten 131, 94. 123, 56.  
 Verdun, Teilungsvertrag 277. 278.  
 Verfahren 251 ff. 397 f.; Betreibungs-verf. 267; bei handhafter Tat 248. 267; V. mit Freundschaft, auf „gleich“, mit Minne, m. Rechten 253; gegen d. toten Missetäter 39; um Totschlag 123; s. auch Rechtsgang.  
 Verfestung 243, 57.  
 Verfügungen, letztwillige 106.  
 Vergabungen aus ungeteilter Erbschaft 104, 70. 282, 9; V. von Todeswegen nach Geburtsrecht d. Vergabenden 392.  
 Vergeltung d. Missetat 219 f.; d. Un-gefährwerkes 216.  
 Vergleichende Rechtsgeschichte 156. 16.  
 Verhandlungsmaxime 252. 256.  
 Verheiratung s. Eheschließung.  
 Verjährungsfrist 504; für Fiskalgüter 535, 29.  
 Verkauf der Frau 100; d. Kinder 102.  
 Verklärung im Strafrecht 216.  
 Verknechtung v. Frau u. Kindern 141 f.; des Fremden 399; des Verbrechers an d. Tempel 249; s. Selbstverknechtung, Strafknechtschaft.  
 Verletzter, Anteil am Ächtergut 237; sein Geburtsrecht bestimmt Buße u. Wergeld 385.  
 Verleumdung 523.  
 Verlober 96. 126.  
 Verlobung 97 f. 97, 29. 99. 100, 46. 390 f.; berechtigt z. Raub i. nord. Rechten 96; Form bei Langob. 96, 18; Voll-ziehungsfrist 532.  
 Verlobungsritus, ags. 126.  
 Verlosung d. Ackerlandes 86 f. 89 f.; d. Kämpfen 264. 260, 43.  
 Vermessung d. Ackerlandes 89 f. 78.  
 Vermögen, Abtretung bei Lebzeiten 109; des Friedlosen 235 f.; dessen Verteilung bei Fronung 237; herren-loses u. konfisziertes fällt an d. König 293.  
 Vermögenseinziehung 237 ff. 243. 462, 36; V. u. Todesstrafe 244.  
 Vermögensfähigkeit des Freigelassenen 143; des Knechts 141. 369; d. Liten 148.  
 Vermögensgemeinschaft zw. Erblasser u. Erben 108.  
 Vermögensverfluchung bei Vieheid 258 f.  
 Versammlungen 175 f. 33 f.  
 Versammlungsfreiheit, Verkümmern-gers. 179.  
 Verschweigung am Knecht 392.  
 Versöhnung bei d. Fehde 226.  
 Versuch im Strafrecht 213.  
 Verteidigung 255.  
 Verteilung d. Ackerlandes 86 f. 89 f.  
 Vertrag, Einfluss d. Personalitätsprin-zips 288 ff. 395 f.  
 Vertragsschulden s. Betreibungsver-fahren.

- Vertragsschluss durch carta 568.  
 Vertretung (vor Gericht) des Aldius 356, des Freigelassen 144; d. Kindes 102; d. Liten 148. 356; d. Toten 40. verurteilen, Bezeichnungen 242.  
 Verwalter = Vormund 125.  
 Verwaltungsorganisation d. Langobarden 70; d. Ostgoten 66 f.; röm. 80; Einfluss auf german. Rechte 67 f.  
 Verwandtschaft 111 ff. 324 ff.; nach Mutterrecht 106 f.; s. Blutsverwandte.  
 Verwandtschaftsreihe 332.  
 Verwandtschaftsglieder 114 ff. 325.  
 Verwandtschaftsprüfung 113.  
 Verwundung gibt Fehderecht 228. verzellen 201, 29. 238.  
 Vettern 115; siehe auch Geschlechtvettern.  
 Vetternbuse 121.  
 Veterschaften 115 f.  
 vicinantes 206.  
 vicus 159.  
 Vieh = Geld 82. 314; vgl. Viehhäupter.  
 Vieheid 258 f.  
 Viehhäupter, Bußzahlung in V. 82. 230.  
 Viehzucht 82 f.  
 Vielherrschaft 164. 166. 170 ff. 174. 178.  
 Vielweiberei 94. 136.  
 Vierendeele 114; halbe V. 114.  
 viglýsing 225, 27.  
 viliaverk 214.  
 vindietam dare 127, 75; v. facere 185, 27.  
 vingæf 126.  
 víperlagh 188.  
 víti 221.  
 vith 150.  
 Völkerschaft 157. 36. 84. 195; s. auch civitas.  
 Völkerschaftskönigtum 174 f.  
 Völkerschaftspriester 177; s. Priester.  
 Völkerschaftsrat 173.  
 Völkerschaftsversammlung s. Landsgemeinde.  
 Völkerwanderung 33 ff. 40 ff. 61 ff. 72. 195; Einfluss auf Ständewesen 136. 139 f.  
 Vogtei, kirchliche 392.  
 Volk, germanisches 166 ff. 170; Gerichtsbarkeit 196; V. = Heer 163; Recht d. Königs- u. Fürstenwahl 167; Entscheidung in d. Landsgemeinde 178; — in fränk. Zeit: Anteil an Abfassung d. Volksrechte 418 ff., am Satzungsrecht 540 ff. 544 ff. 549. 559.  
 Volkfreier 144. 143, 45. 368.  
 Volksfriede 169. 201.  
 Volksgenosse 134; s. Dingpflicht, Heerpflicht.  
 Volksgenossenschaft, Aufnahme in die V. s. Freilassung, Wehrhaftmachung.  
 Volkshertzogtum 170 f.  
 Volkspriestertum 170 ff.  
 Volksrecht 152. 154. 377 ff. 407; V. und Herrscherrecht 166; V. und Königsrecht 405 ff. 544 ff.; s. Volksrechte.  
 Volksrechte 379. 417 ff.; schliesen entgegenstehenden Brauch aus 425.  
 Volksstaaten, die civitates als V. 179.  
 Volksversammlung, german., s. Landsgemeinde.  
 Vollmond, Termin f. Landsgemeinde 176.  
 Vollstrecker einer Todesstrafe 185.  
 Vollwort 178. 204 f. 208 ff.  
 Vollziehungsformel 572, 31.  
 Vollziehungsstrich 566, 13.  
 Vorbann, südholländ. 200, 27.  
 Vorkaufsrecht d. röm. hospes 77; des Schutzherrn 347.  
 Vorladung s. Ladung.  
 Vormommer 125.  
 Vormund 125 f. 93 f.; der Braut 96. 391; geborener, gekorener 125. 330 f.; des Toten 255.  
 Vormundschaft der Sippe 124 f. 104. 329 ff.; V. und Personalitätsprinzip 392; des Königs über Witwen und Waisen 331 f.  
 Vorrecht des Erstgeborenen 109.  
 Vorsprecher 537, 35; der Dingleute 206, 49; der Magschaft 126.  
 Vorstände d. Toten 255.  
 Versühne 327.  
 Vorwerk 88.  
 vri ende loys 330.  
 vry, vrylink 134, 3.  
 Vulgares 69, 21.  
 Vulgarrecht, römisches 378.

**W.**

- Wacho 69.  
 Wachszins s. *cerarius*.  
 wadium 209, 60.  
 wápentak 210.  
 Waffeneid 181. 258. 435, 39. 467, 15.  
 Waffenfähigkeit u. Rechtsfähigkeit 181.  
 Waffengreifung als Form d. Gesamturteils 210.  
 Waffenruf 123.  
 Waffenschlag 167. 178. 210. 239.  
 Wahl d. Fürsten 168. 177; d. Herzogs 184. 177; d. Königs 167. 177.  
 Wahrecht des Volkes 167 f. 177.  
 Wahlvater 103.  
 Wahrzeichen d. Königthums 173 f.  
 Waisen im Königsschutz 331 f.  
 Walafrid Strabo 416.  
 Walamir 64.  
 Walcausus 561; Walcausina (glossa) 561, 13.  
 Wald, Rechte des Königs 293. 296 f.; vgl. Rodung.  
 Waldgenossenschaft 89, 31.  
 Waldmann = Ächter 234.  
 Walraub 212.  
 Wamba 492.  
 Wandalen 61 ff. 35. 37, s. 38. 41. 49. 67. 70 f.; Landnahme 61 f.  
 Wangionen 52.  
 Wannan 90.  
 wapentake 160, 15.  
 Wappen 118.  
 Waräger 400, s.  
 Waragtreeo 244, 62.  
 ware, warg, wargus 234 f. 220, 36.  
 waregangus 400 f.  
 warf 176. 196; warfen 196, 4.  
 warfida 152.  
 Waristen 41. 48.  
 Warnen 470 ff. 47. 50; Könige d. W. 48; ihr Recht 378 (s. Lex).  
 Wartrecht d. Erben 281 f.  
 wassenas 372.  
 Wasserbegießung bei Namengebung 102.  
 Wasserordal 249.  
 Wassertauche bei d. Namengebung 102; Wasserweihe 102, 53.  
 wayviata 241, 47.  
 wearg 234. 244, 62.  
 Wechsel der Feldmarken 84. 86; der Hufen 89 f.; der Wohnungen 84 f.  
 wedbródor 132.  
 wede 320. 321.  
 Wehrhaftmachung 102 ff. 104, 70; behufs Freilassung 145. 180.  
 Wehrpflicht s. Heerpflicht.  
 Weib s. Frau.  
 Weideland 85. 280.  
 Weidewirtschaft 280.  
 Weistum 152 f. 417 ff.  
 weotuma 97, 31.  
 were = Wergeld 120.  
 weregildus in Lex Fris. 338.  
 Werenofeld 470.  
 werf 176.  
 wergdu 242.  
 Wergeld 119 ff. 115. 140. 230. 251. 322 ff.; Aufbringung durch d. Sippe 122. 325 ff., vgl. 458, 22; W. und Erbschaft 120, 46. 327; Höhe bestimmt sich nach Geburtsrecht d. Verletzten 385 f.; W. u. Hufe 286 f.; Preisbestimmung nach W. 287; Verteilung auf d. Sippe 120 ff. 325 ff.; Zahlung mit Grundstück 287; Zahlungsfrist 458, 22; Zuwendung des W.-Anspruchs durch Verfügung auf d. Todesfall 327, 18; in welcher Münze festgesetzt 336 ff.; — W. der einzelnen Stände: d. Adels 136 f. 139 f. 342 f.; d. Adelsehalken 375; Aldio 357, 11; Antrustio 193; Bischofs 345, 19. 442, 65 (vgl. W. d. Kleriker): cartularius 361 ff.; denarialis 366 f.; d. Diakons 443, 3. 430, 14; fiscalinus 375; d. Freien 333 ff. 359. 361 ff.; Freigelassenen 144. 359. 361 ff.; Fremden 401; d. Gefolgsmannes 193; d. freien Hintersassen 352 f.; d. Kindes u. Knaben 102. 104, 68; des Klerikers 336. 443, 3. 458, 19; d. Knechtes 140. 369. 355, 1; Kolonen 358; Liten 148. 336. 355; d. miles u. der militunia 373, 25; ministerialis 372 f.; d. Mönchs 458, 19; d. Parskalks 359; d. Presbyters 345, 19. 559, 3; d. puer erinitus 104, 68; d. puer regis 374 ff.; d. Rómers 335 f. 339 f.; des Saliers bei

- Verwirkung durch Friesen od. Sachsen 323; des Subdiakons 443, 3. 458, 19; des tributarius 358.
- Wergeldschuldner, zahlungsunfähiger 327 f.
- weri 255.
- Werttaxen 321 f. 318 f. 337, 20. 468.
- Wertverhältnis zw. Gold u. Silber 315.
- Westfalen 45 378. 465.
- Westfränkisches Reich 278.
- Westfriesland 476.
- Westgermanen 35; Einteilung 38.
- Westgoten 61. 64. 66 f. 70 f.; Kampf mit den Franken 273; ihre Landteilung 72. 74 f.; ihr Recht 377. 423 (s. auch Lex).
- Westnordisches Recht 1; Literatur 15 f.
- Weström. Reich, Ursachen d. Sturzes 72; s. Röm. Reich.
- wet 151, 4.
- wetma 97, 31.
- Wettbrüder 132.
- Wette 97. 126. 209, 60. 388 f.
- wetten, die Braut w. 126.
- Widemo 97, 31.
- Widersacher 253.
- Widerspruchsrecht d. Dorfgenossen 90. 281; d. Erben 90.
- Widimir 65.
- Widumsehe 97, 31.
- Wiederkauf, Vorbehalt des W. bei precariae oblatæ 306 f.
- wifinann 126, 69.
- Wilhelmus 561.
- wini 189.
- Wira 120, 34.
- wirdira 337, 20.
- Wirtschaftsleben der Urzeit 81 ff.; zur Zeit der fränk. Reichsgründung 279 ff.; in karoling. Zeit 298 ff.; in Gallien 279 ff. 296.
- wite 221. 230.
- witi 221.
- Witigis 139.
- Witimo 97, 31.
- witiscalcî 221, 38.
- witôd, witut, witutdragere 151.
- Wittiza 493.
- Wittum 98, 39. 391.
- Witwe 109. 120, 47. 536, 34; im Königsschutz 331 f.; Schlüsselrecht 39; s. reipus.
- wizi 221. 220, 36.
- wizzôd 151.
- wlitiwam 472, 14.
- Wodan 38 f.
- wôdbora 537, 35.
- Woestinge 237.
- Woldersmannen 118, 40.
- Wolf = Ächter 234 f.; Verfolgung des W. 233, 6.
- Wucher, Strafe 487, 24.
- Würger = Ächter 234.
- Wüstlegung der Grenze 115.
- Wüstung 236 f. 243; W. u. Fronung 238.
- Wlemarus 476. 480.
- Wundbußen, Haftung d. Magen 228, 42.

**Y.**

- υιοθεσία* 103, 61.
- Ynglingar 111, 2.

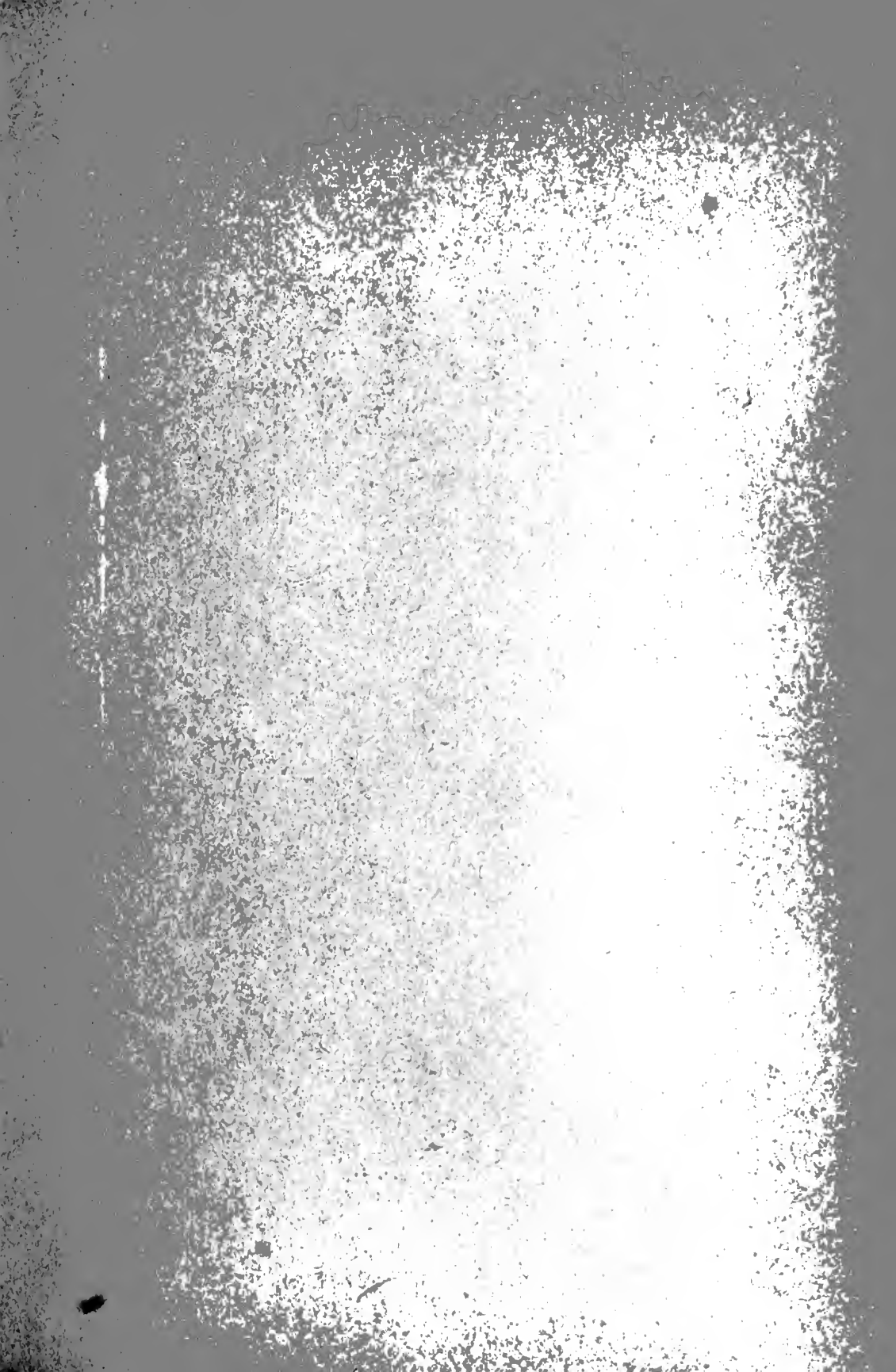
**Z.**

- Zadruga 105, 71.
- Zahlenglossentabelle 442.
- Zahlungsmittel 82. 321 f.; — Wertverhältnis 297.
- Zahlungsunfähige 142; insbes. Buß- u. Wergeldschuldner 127. 142. 327 f.
- Zauberei 212. 246.
- Zehent bei d. Prekarie 292. 305.
- Zeitpacht 291 f.
- Zentralisation d. karol. Regierung 275 f. 381.
- Zeugen bei Ladung 254; bei Streit zwischen Christen u. Juden 404 f.; in Urkunden 566. 569 ff. 572. 574; Zeugenweikampf 394, 56.
- Zeugenbeweis, Einfluß d. Personalitätsprinzips 388.
- Zeugeneid 256. 259.
- Zeuggeld 230.
- Zeugnis, falsches, Strafe 523, 37; s. Geschäftszeugnis.
- zihau, zih 254.
- Zins des cerarius 362 f.; Freigelassenen 364; d. Knechtes 370. (kirchl.) 376; d. Liten 356; aus Neubruch 297; des



- |   |  |
|---|--|
| röm. possessor 79 f.; bei Prekarie 292.<br>305 f.; Versitzung dess. 305; Z. und<br>Rechtsfähigkeit 352; des tabularius<br>362; des tributarius 354; s. Zehnt. | Zufall im Strafrecht 214; s. Ungefähr-<br>werk.  |
| Zinsbücher 575.   | Zufallstrafen 249 f.   |
| Zinsgut 302 f.; fiskalisches Z. u. precaria<br>308.   | Zuständigkeit d. Landesgemeinde 177.   |
| Ziu 38. 201.  | Zwangsvollstreckung, Einführung d.<br>gerichtl. Zw. 409, vgl. 266. 298; gegen<br>Ganerben 282, 9; verlöbnißrechtl. 96, 18. |
| Züchtigung s. Prügelstrafe.   | Zweikampf 262 ff. 127. 181; Zeugen-Zw.<br>394, 56.   |
| Züchtigungsrecht d. Ehemannes 99 ff.;<br>des Herrn am Knecht 141.   | Zwölfereid 367.  |
-

Altenburg  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.





Author Brunner, Heinrich

Title Deutsche Rechtslehre. cl.lichte. Vol.1.

DATE

NAME OF BORROWER

Law  
Top  
8807

University of Toronto  
Library

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**

Acme Library Card Pocket  
Under Pat. "Ref. Index File"  
Made by LIBRARY BUREAU

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 14 18 07 08 017 8